



Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Beilagen zur Sommersession vom
7. bis 17. Juni 2021**

Jahrgang 2021 / Heft 2

www.be.ch/tagblatt

ISSN 1662-9272



Sessionsprogramm

Sommersession 2021
07.06.2021 - 17.06.2021

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2 + 3
Staatskanzlei STA	3
Finanzdirektion FIN	3 + 4
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	4 + 5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5 - 7
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	7 + 8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8
Sicherheitsdirektion SID	9 + 10
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	10 + 11
Wahlen	11 + 12
Interpellationen	13 - 16
Anfragen	16

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 27. Mai 2021

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2021.STA.214	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Vinzenz Binggeli (SP)	Ernennung / Wahl					
2	2021.STA.389	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Michael Elsaesser (FDP)	Ernennung / Wahl					
3	2021.STA.602	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Jan Remund (Grüne)	Ernennung / Wahl					
4	2021.RRGR.131	Wahl des Präsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
5	2021.RRGR.132	Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
6	2021.RRGR.133	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten	Ernennung / Wahl			RD		
7	2021.STA.604	Wahl der Präsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl			RD		
8	2021.STA.604	Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl			RD		
9	2021.STA.582	Grosser Rat; Zusatzkosten für Sommersession 2021, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2021. Objektkredit und Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Schlup
10	2021.RRGR.134	Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkommission	Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
11	2021.RRGR.135	Tätigkeitsbericht 2020 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler
12	2021.RRGR.122	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2020	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
13	2020.STA.1134	Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkontrolle	Bericht Dritte	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
14	2021.DIJ.1721	Bericht 2020 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Ruchti
15	2020.RRGR.317	246-2020 Graber (La Neuveville, SVP) Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Schlup
16	2019.RRGR.235	189-2019 Köpfli (Bern, glp) Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an Grossen Rat zur Parlamentarischen Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»	Parlamentarische Initiative	FiKo		FD	Antrag der FiKo: Fristverlängerung	Bichsel

Staatskanzlei

17	2020.STA.1376	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Zaugg-Graf
18	2020.STA.780	Leichte Sprache im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Grupp
19	2020.RRGR.306	235-2020 Müller (Orvin, SVP) Unparteiische Exekutiven	Motion		Ablehnung	FD		

Finanzdirektion

20	2019.KAIO.520	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Rüfenacht
21	2020.FINPV.47	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2020 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD		Stucki

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2021.RRGR.136	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2020 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Genehmigung	Gnägi
23	2020.RRGR.299	229-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Bessere Zahlungsmodalitäten für bernische Gemeinden	Motion		Ablehnung	FD		
24	2020.RRGR.303	233-2020 Bütikofer (Lyss, SP) Freiwilligenarbeit im Anstellungsverfahren und beim Gehaltsaufstieg honorieren	Postulat		Ablehnung	FD		
25	2017.FINSV.455	Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen. Umsetzung des Postulates 190-2016	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD	gemeinsame Beratung	Wyrsch
26	2020.RRGR.391	297-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung	
27	2020.RRGR.292	222-2020 Arn (Muri b. Bern, FDP) Amtliche Bewertung vereinfachen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
28	2020.RRGR.408	314-2020 Dringlich Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
Bildungs- und Kulturdirektion								
29	2020.BKD.54932	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2020	Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Blum

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2019.ERZ.55	Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	2. Lesung	Blum
31	2020.RRGR.284	214-2020 Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
32	2020.RRGR.301	231-2020 Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	Motion		Annahme als Postulat	FD		
33	2020.RRGR.369	275-2020 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
34	2020.RRGR.388	294-2020 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Harmonisierung der Lerninhalte Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
35	2020.RRGR.315	244-2020 SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) Schaffung eines Berufsbildungsfonds	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

36	2019.BVE.14517	Gemeinden Gerzensee, Wichtrach, Münsingen. Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut – Chesselau. Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20096)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger
37	2021.RRGR.112	Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude. Ergebnisse der Abklärungen durch die Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		FD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2019.BVE.14311	Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus, Instandsetzung Fassaden, Erdbebensicherheit und Sanierung Haustechnik. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Riem
39	2020.BVD.8199	Bern, Fabrikstrasse 2, Kauf einer Liegenschaft für die Pädagogische Hochschule Bern. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Müller
40	2020.BVD.2203	Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
41	2020.BVD.6570	Bern, Erlachstrasse 9a, Neubau naturwissenschaftliches Laborgebäude der Universität. Verpflichtungskredit für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungs-Wettbewerbs	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		von Arx
42	2020.RRGR.389	295-2020 Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
43	2020.RRGR.362	271-2020 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	Postulat		Annahme	FD		
44	2020.RRGR.385	291-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	FD		
45	2021.RRGR.8	003-2021 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
46	2021.RRGR.16	007-2021 Dringlich DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	Motion		Annahme	FD		
47	2020.RRGR.382	288-2020 BaK (Mentha, Liebefeld) Letzte unberührte Gewässer im Kanton Bern schützen	Motion		Ablehnung	FD		
48	2020.RRGR.390	296-2020 Graf (Interlaken, SP) Radweg am Brienzersee	Motion		Annahme als Postulat	FD		
49	2020.RRGR.394	300-2020 Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	Postulat		Ablehnung	FD		
50	2020.RRGR.384	290-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) Auslegeordnung zur Zukunft des Verhältnisses von Kanton Bern und BLS	Motion		Ablehnung	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

51	2020.WEU.98	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Amstutz
52	2021.WEU.32	Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Imboden
53	2021.WEU.390	Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie. Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2021-2022. Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2020.WEU.117	Amt für Wald und Naturgefahren. Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Imboden
55	2020.RRGR.297	227-2020 SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Gleich lange Spiesse für alle: Über Eats muss Gesetze einhalten Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
56	2020.RRGR.298	228-2020 Bachmann (Nidau, SP) Solarenergieanlagen auf Dächern	Motion		Annahme als Postulat	FD	Egger (Hünibach, SP) (Mitvorstösser)	
57	2020.RRGR.305	234-2020 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik	Motion		Annahme als Postulat	FD		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
58	2021.RRGR.45	020-2021 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	FD		
59	2020.RRGR.334	259-2020 Riesen (La Neuveville, PSA) COVID-19: serologische Untersuchung im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
60	2020.RRGR.395	301-2020 Riesen (La Neuveville, PSA) Für mehr Gerechtigkeit bei den Empfängnisverhütungskosten	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
61	2019.POMSVSA.216	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Schär
62	2020.SIDGS.516	Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer 50-Meter-Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gerber
63	2021.SIDGS.27	Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2020	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Müller Stefan Bänz
64	2021.SIDGS.28	Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2020	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Klopfenstein
65	2021.RRGR.48	023-2021 Dringlich Steiner (Boll, EVP) Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 65 und 66)	
66	2021.RRGR.23	009-2021 Dringlich Muhlheim (Bern, glp) Der Kanton Bern geht einen Schritt voraus - Realisierung eines Pilotprojekts mit dem Ziel, bei negativen Asylentscheiden Lehrabbrüche zu verhindern und damit eine Rückkehrhilfe aktiv zu unterstützen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 65 und 66)	
67	2020.RRGR.393	299-2020 Marti (Bern, SP) Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern	Motion		Annahme	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 67 und 68)	
68	2021.RRGR.41	016-2021 Dringlich Müller (Langenthal, SP) Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in Asylunterbringungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 67 und 68)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
69	2020.RRGR.325	252-2020 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Chaos auf dem Bundesplatz – Der Kanton muss die Polizeihoheit in sensiblen Zonen der Hauptstadt Bern übernehmen	Motion		Ablehnung	FD		
70	2020.RRGR.410	316-2020 Rappa (Burgdorf, BDP) Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	Motion		Annahme	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

71	2018.JGK.6234	Gemeindegesezt (GG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Kommis- sionsmehrheit: Zimmermann Kommis- sionsminder- heit: Riesen
72	2021.DIJ.1039	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)	Dekret	SAK		FD		Zimmermann
73	2020.DIJ.2604	Förderung von Gemeindegeseztzusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2022 - 2023). Rahmenkredit	Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Graf
74	2020.DIJ.8853	DIJ; Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (I-Nr. 3221); Produktgruppe 05.04.9103 Steuerung der Ressourcen und Dienstleistungen (ADR); Archivierung für die Jahre 2021-2024. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüfenacht
75	2021.DIJ.1758	Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Projektkosten für Umsetzungsphase 2021- 2023. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim
76	2021.DIJ.1761	Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Projektierung und Ausführung ICT- Versorgung. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
77	2021.DIJ.1762	Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Kapitalisierung Jugendheim Lory (JHL) und kantonale BEObservationsstation Bolligen (BeoB). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim
78	2021.DIJ.1763	Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Kapitalisierung Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim
79	2021.DIJ.1764	Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Kapitalisierung Schulheim Schloss Erlach (SHE). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim
80	2021.DIJ.1765	Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Kapitalisierung Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim

Wahlen

81	2021.RRGR.138	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied FiKo	Ernennung / Wahl			RD		
82	2021.RRGR.116	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GPK	Ernennung / Wahl			RD		
83	2021.RRGR.113	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
84	2021.RRGR.114	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
85	2021.RRGR.119	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD		
86	2021.RRGR.117	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD		
87	2021.RRGR.143	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GSoK per 01. Juli 2021	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
88	2021.RRGR.118	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD		
89	2021.RRGR.139	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied BaK per 01. Juli 2021	Ernennung / Wahl			RD		
90	2021.RRGR.115	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SiK per 21. Juni 2021	Ernennung / Wahl			RD		
91	2021.RRGR.142	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SiK per 01. Juli 2021	Ernennung / Wahl			RD		
92	2021.RRGR.123	Wahl eines deutschsprachigen Mitglieds für das Obergericht mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
93	2021.RRGR.124	Wahl zweier deutschsprachiger Ersatzmitglieder für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
94	2021.RRGR.125	Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
95	2021.RRGR.126	Wahl zweier deutschsprachiger kaufmännischer Fachrichterinnen oder Fachrichter für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
96	2021.RRGR.127	Wahl zweier deutschsprachiger Fachrichterinnen oder Fachrichter für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2024	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
97	2021.RRGR.128	Wahl dreier Fachrichterinnen oder Fachrichter für das Jugendgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
98	2021.RRGR.129	Wahl zweier deutschsprachiger Richterinnen oder Richter für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad jeweils 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Justizleitung								
99	2020.RRGR.348	262-2020 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Umsetzung der Ausschaffungsklausel mit 40 Prozent Ausnahmefällen?	Interpellation			SV		
Interpellationen Staatskanzlei								
100	2021.RRGR.11	006-2021 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) 50 Jahre Frauenstimmrecht: Wie erinnert sich der Kanton Bern an das «verdrängte Unrecht»?	Interpellation			SV		
101	2020.RRGR.312	241-2020 Ammann (Bern, AL) Berner Reparationen für Sklaverei?	Interpellation			SV		
Interpellationen Finanzdirektion								
102	2020.RRGR.291	221-2020 Stampfli (Bern, SP) Offene Fragen zur kantonalen Vergabepaxis	Interpellation			SV		
103	2020.RRGR.386	292-2020 Alberucci (Ostermundigen, glp) Moderne Arbeitsformen und Büroraumbedarf beim Kanton Bern	Interpellation			SV		
Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion								
104	2021.RRGR.46	021-2021 Dringlich Ritter (Burgdorf, glp) Verzögerungen bei der Umsetzung der begrenzten Lehrmittelfreiheit im Französischunterricht	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
105	2020.RRGR.308	237-2020 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Wo bleibt die Würde verhüllter Mädchen?	Interpellation			SV		
106	2020.RRGR.406	312-2020 Egger (Hünibach, SP) Schweizer Kolonial- und Sklavereigeschichte an Berner Schulen	Interpellation			SV		
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
107	2020.RRGR.364	273-2020 Graber (La Neuveville, SVP) Langfristige Zukunft der A16 zwischen La Heutte und dem Bözingenfeld	Interpellation			SV		
108	2020.RRGR.373	279-2020 Fisli (Meikirch, SP) Verkehrssicherheit rund um Schulhäuser	Interpellation			SV		
109	2020.RRGR.380	286-2020 Schilt (Utzigen, SVP) Zwingende Änderung von Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung	Interpellation			SV		
110	2020.RRGR.409	315-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Umnutzung des «Papieri»-Areals in Utzenstorf – Herausforderungen	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
111	2020.RRGR.259	196-2020 Reinhard (Thun, FDP) Stromkennzeichnung 2020 nach Abschaltung KKW	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
112	2020.RRGR.289	219-2020 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Beratung für die Landwirtschaft an den Inforama-Standorten (Art. 26-29 KLwG)	Interpellation			SV		
113	2020.RRGR.295	225-2020 Egger (Hünibach, SP) Kontrolle der ausserordentlichen Massnahmen bei Kurzarbeit zum Optimieren von Unternehmensgewinnen	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

114	2021.RRGR.42	017-2021 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Keine Ressourcen für die Cannabisexperimente, aber minimale Mitbestimmung!?	Interpellation			SV		
115	2021.RRGR.44	019-2021 Dringlich Walpoth (Bern, SP) Covid-19-Pandemie und Informationen an die Migrationsbevölkerung	Interpellation			SV		
116	2020.RRGR.387	293-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Ist das Bauprojekt Spitalzentrum Biel auf Kurs?	Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

117	2020.RRGR.327	254-2020 Ammann (Bern, AL) Pressearbeit bei Polizeieinsätzen – Wegweisungen von Journalist*innen und Hinderung am Filmen der Polizeiarbeit	Interpellation			SV		
118	2020.RRGR.328	255-2020 Bauer (Wabern, SP) Verhältnismässigkeit bei Kundgebungen - Sind alle Mittel erlaubt?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
119	2020.RRGR.402	308-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Unnötige Bürokratie bei der Ausstellung von Schiffsführerausweisen im Kanton Bern?	Interpellation			SV		
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz								
120	2020.RRGR.266	199-2020 Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Demokratische Tätigkeiten während ausserordentlicher Ereignisse	Interpellation			SV		
121	2020.RRGR.275	205-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Zweitwohnungsgesetz: Zwischenbilanz	Interpellation			SV		
122	2020.RRGR.313	242-2020 Ritter (Burgdorf, glp) Möglichkeiten zum Beheizen von Aussenräumen von Gaststätten	Interpellation			SV		
Anfragen								
123	2021.STA.611	Anfragen der Sommersession 2021	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 338/2021
Datum RR-Sitzung: 17. März 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.214
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Christian Bachmann, Nidau, per 31. März 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Vinzenz Binggeli**, 1993, Biel/Bienne, auf der Liste 9: Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften Männer im Wahlkreis Biel-Seeland,

per 1. April 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 488/2021
Datum RR-Sitzung: 28. April 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.389
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Peter Sommer, Wynigen, per 31. Mai 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Michael Elsaesser**, 1971, Kirchberg, auf der Liste 10: FDP.Die Liberalen Unteres Emmental im Wahlkreis Emmental,

per 1. Juni 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 602/2021
Datum RR-Sitzung: 19. Mai 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.602
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Madeleine Graf-Rudolf, Belp, per 31. Mai 2021.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Jan Remund**, 1968, Mittelhäusern, auf der Liste 11: Grüne im Wahlkreis Mittelland-Süd, per 1. Juni 2021 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 564/2021
Datum RR-Sitzung: 12. Mai 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.604
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wahl der Regierungspräsidentin und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2021/2022

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2021/2022 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsidentin: Frau Regierungsvizepräsidentin Beatrice Simon

Regierungsvizepräsidentin: Frau Regierungsrätin Christine Häsler

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 564/2021
Datum RR-Sitzung: 12. Mai 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.604
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wahl der Regierungspräsidentin und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2021/2022

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2021/2022 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsidentin: Frau Regierungsvizepräsidentin Beatrice Simon

Regierungsvizepräsidentin: Frau Regierungsrätin Christine Häsler

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. Juni 2021
Geschäftsnummer: 2021.STA.582

Grosser Rat; Zusatzkosten für Sommersession 2021, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2021 Objektkredit und Nachkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 11. März 2021 das Präsidium ermächtigt, den Entscheid zu Ort und Modalität der Durchführung der Sommersession vom 7. – 17. Juni 2021 zu fällen. Das Präsidium hat am 27. April 2021 beschlossen, die Sommersession nicht im Rathaus, sondern in einer Halle der BERNEXPO durchzuführen, damit die Abstände eingehalten werden können.

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von voraussichtlich 550 000.00 Franken werden die Zusatzkosten für die externe Sommersession 2021 des Grossen Rates finanziert.

Die zusätzlich benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2021 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats.

Deshalb wird gleichzeitig ein Nachkredit im Umfang von 550 000.00 Franken beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Ausgabenbewilligung

Objektkredit: Betrag inkl. Mehrwertsteuer CHF 550 000.00

Nachkredit

Voranschlagskredit Betrag CHF 10 605 913.00

Nachkredit Frühlingsession: (*bereits bewilligt*) Betrag CHF 700'000.00

Nachkredit Sommersession: Betrag CHF 550'000.00

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Miete Halle BERNEXPO	120 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO	190 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO	180 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO	15 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO	20 000.00
Unvorhergesehenes	<u>25 000.00</u>
Gesamtkosten	550 000.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG) und Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich: Behörden / Grosser Rat
 Konto: 313000 Dienstleistungen Dritter
 Objekt: Bewältigung COVID-19
 Rechnungsjahre: 2021

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2021 nicht enthalten. Die Mehrkosten können voraussichtlich nicht kompensiert werden und führen deshalb zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 550 000.00 Franken.

6. Begründung

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 11. März 2021 das Präsidium ermächtigt, den Entscheid zu Ort und Modalität der Durchführung der Som-

mersession vom 7. – 17. Juni 2021 zu fällen. Das Präsidium hat am 27. April 2021 beschlossen, die Sommersession nicht im Rathaus, sondern in einer Halle der BERNEXPO durchzuführen, damit die Abstände eingehalten werden können.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wurden andere Möglichkeiten geprüft und als nicht genügend und/oder zu teuer verworfen. Die epidemiologische Lage wurde zusammen mit dem Kantonsarztamt beurteilt und als zu unsicher eingestuft.

Zudem wurde geprüft, ob weitere Interessenten die extra aufgebaute, externe Infrastruktur mitbenutzen könnten. Der Stadtrat wird eine Sitzung im gleichen Zeitraum durchführen.

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Halle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und auf dem Gelände der BERNEXPO werden Kommissions- und Fraktionssitzungen stattfinden.

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Sommersession 2021 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.

Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 550 000.00 Franken.

Bern, 7. Juni 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär



Vortrag

Datum GR-Sitzung: 7. Juni 2021
Geschäftsnummer: 2021.STA.582

Grosser Rat; Zusatzkosten für Sommersession 2021, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2021 Objektkredit und Nachkredit

1. Zusammenfassung

Mit den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben von maximal 550 000.00 Franken können die Zusatzkosten für die externe Sommersession 2021 des Grossen Rates finanziert werden.

Die benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2021 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats, weshalb gleichzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Externe Session / Kosten

Aufgrund der besonderen Lage infolge der Coronavirus-Krise hat das Büro des Grossen Rates am 11. März 2021 das Präsidium ermächtigt, den Entscheid zu Ort und Modalität der Durchführung der Sommersession vom 7. – 17. Juni 2021 zu fällen. Das Präsidium hat am 27. April 2021 beschlossen, die Sommersession nicht im Rathaus, sondern in einer Halle der BERNEXPO durchzuführen, damit die Abstände eingehalten werden können. Dies bedingt durch die volatile Entwicklung der Fallzahlen an Covid-19-Erkrankten und aufgrund der Erkenntnisse bezüglich der Übertragbarkeit der neuen Virusmutanten.

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Halle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und auf dem Gelände der BERNEXPO werden Kommissions- und Fraktionssitzungen stattfinden.

Im Innern der Räumlichkeiten gilt eine generelle Maskenpflicht. Das Grossratspräsidium empfiehlt, generell Masken zu tragen, auch beim Sprechen am Rednerpult. Vorbehalten bleiben strengere Auflagen und Weisungen des BAG oder der Kantonsärztin.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wurden andere Möglichkeiten geprüft und als nicht genügend und/oder zu teuer verworfen. Die epidemiologische Lage wurde zusammen mit dem Kantonsarztamt beurteilt und als zu unsicher eingestuft.

Zudem wurde geprüft, ob weitere Interessenten die extra aufgebaute, externe Infrastruktur mitbenutzen könnten. Der Stadtrat wird eine Sitzung im gleichen Zeitraum durchführen.

Die Verpflegung am Mittag erfolgt individuell. Auch hier gilt die Beachtung der Distanz- und Hygieneregeln. Zwischen Nachmittags- und Abendsession wird kein Imbiss angeboten – dies um Durchmischungen, wenn immer möglich zu verhindern. Die übliche Mahlzeitenentschädigung gemäss Art. 128 Abs. 3 GO wird ausgerichtet.

Abstimmungen und Wahlen während des Ratsbetriebs werden mit einer eigens aufgebauten Anlage durchgeführt. Die Anlage ist für die Bedürfnisse des Grossen Rates erneut softwaremässig anzupassen, damit Protokolle und Resultate des Sessionsprogramms in der gewünschten Form erstellt werden können.

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Miete Halle BERNEXPO	120 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO	190 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO	180 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO	15 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO	20 000.00
Unvorhergesehenes	<u>25 000.00</u>
Gesamtkosten	550 000.00

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Sommersession 2021 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.

Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 550 000.00 Franken.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe / Kreditsumme / Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Ausgabenbewilligung

Objektkredit: Betrag inkl. Mehrwertsteuer CHF 550 000.00

Kreditart: Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

Nachkredit

Voranschlagskredit Betrag CHF 10 605 913.00

Nachkredit Frühlingssession: (*bereits bewilligt*) Betrag CHF 700'000.00

Nachkredit Sommersession: Betrag CHF 550'000.00

Kreditart: Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich: Behörden / Grosser Rat

Konto: 313000 Dienstleistungen Dritter

Objekt: Bewältigung COVID-19

Rechnungsjahre: 2021

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2021 nicht enthalten. Die Mehrkosten können voraussichtlich nicht kompensiert werden und führen zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 550 000.00 Franken.

5. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat aus obgenannten Gründen die Bewilligung der vorliegenden Ausgaben und des Nachkredits.

Bern, 7. Juni 2021

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: *Hervé Gullotti*

An den Grossen Rat



Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkommission

Bearbeitungsdatum	30. April 2021
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort des Präsidenten.....	3
2.	Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation.....	4
2.1	Aufgaben	4
2.2	Organisation und Arbeitsweise	5
3.	Geschäftsbericht 2019.....	6
4.	Voranschlag 2021 / Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024	6
5.	Investitionen.....	7
6.	Mitberichte.....	7
7.	Vorberatung von Erlassen	8
7.1	Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)	8
7.2	Steuergesetzrevision (StG-Rev) 2021; 2. Lesung	8
7.3	Dekret über die Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND), eine Lesung	8
7.4	Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG), 1. und 2. Lesung	8
7.5	Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise	9
8.	Finanzaufsicht.....	10
8.1	Allgemeine Tätigkeit.....	10
8.2	Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)	10
9.	Informatik	11
9.1	Kostenmanagement-Bericht.....	11
9.2	ICT-Kreditgeschäfte	11
9.3	Programm Enterprise Resource Planning (ERP)	12
10.	Weitere Geschäfte.....	12
10.1	Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag). (Bericht Postulat 028-2016 Köppli)	12
10.2	Personal	13
10.3	Ergänzende Angaben in Ausgabenbewilligungen (Kreditgeschäfte)	13
10.4	Gebundene Ausgaben	13
10.5	Vorstösse.....	14
10.6	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise	14
11.	Antrag	15
Anhang		16

1. Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2020 stellte einen Wendepunkt in der Finanzpolitik des Kantons Bern dar. In den ersten beiden Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts stand der Schuldenabbau im Zentrum der Finanzpolitik. Hier hat der Kanton durchaus Erfolge vorzuweisen und konnte die Schuldenlast substantiell reduzieren. Zur Einhaltung der hohen Ausgabendisziplin musste der Kanton jedoch mehrmals Sparpakete schnüren.

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie können die bisher geltenden Stossrichtungen der bernischen Finanzpolitik nicht aufrechterhalten werden. Anstatt eines ausgeglichenen VA/AFP musste der Grosse Rat für die kommenden Jahre hohe Defizite in Kauf nehmen. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme, in der viele Leute und ganze Branchen stecken, ist es in der aktuellen Situation nicht opportun, Sparpakete zu schnüren oder Steuererhöhungen durchzusetzen. Diese würden die Krise gar verschärfen. In der Finanzpolitik hat sich klar die Haltung durchgesetzt, dass zur Bewältigung der akuten Krisenlage Defizite und eine substantielle Neuverschuldung unumgänglich sind. Der Kanton, der sich derzeit zu sehr günstigen Bedingungen finanzielle Mittel beschaffen kann, soll mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass die Pandemie optimal bekämpft und rasch eingedämmt werden kann. Zudem soll die wirtschaftliche Not der Bevölkerung und Firmen so weit als möglich und nötig gelindert werden. Erst wenn die akute Phase der Pandemie und die wirtschaftliche Notlage überstanden sind, wird der Zeitpunkt gekommen sein, Bilanz zu ziehen und allfällige Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzhaushaltes zu diskutieren.

Neben den kurzfristigen Folgen der Pandemie zeichnen sich bereits mittelfristige Herausforderungen ab. Den finanziellen Mehrbedarf bei den Investitionen hat die Pandemie nicht beseitigt, im Gegenteil: Um wirtschaftliche Impulse zu setzen, ist es wichtig, Investitionen plangemäss auszulösen. Die bestehenden Schuldenbremsen in der Kantonsverfassung begrenzen jedoch den politischen Handlungsspielraum. Zudem ist absehbar, dass die bisher im Vordergrund stehende Lösung, zur Finanzierung der Investitionen Überschüsse aus den Vorjahren einzusetzen, angesichts der drohenden Defizite auf absehbare Zeit nicht die gewünschte Wirkung entfalten werden kann. Deshalb sind die Arbeiten der Finanzkommission zu den Schuldenbremsen von grosser Bedeutung für die Zukunft des Kantons. Die Finanzkommission ist daran, die Schuldenbremsen in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion einer umfassenden Analyse zu unterziehen und Vorschläge zu deren (moderater) Anpassung zu prüfen.

Daniel Bichsel, Präsident der Finanzkommission

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die Finanzkommission, kurz FiKo, ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission sind in Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- a. Voranschlag,
- b. Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,
- c. Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,
- d. Nachkredite,
- e. Steueranlage,
- f. Rahmen einer Neuverschuldung,
- g. Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,
- h. Finanzmotionen.

⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- a. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,
- b. das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,
- c. die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

⁷ Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Die Hauptgeschäfte der Finanzkommission sind die Vorberatung des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung des vergangenen Jahres im Frühjahr sowie des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans (VA/AFP) der kommenden vier Jahre im Herbst.

Daneben berät die Finanzkommission die Finanzmotionen vor und erhält die gebundenen Ausgaben zur Kenntnis. Der Regierungsrat stellt ihr die Ausgabenbewilligungen ab der Höhe zu, in der sie in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würden, wenn sie nicht gebunden wären.¹

¹ Art. 48 Abs. 1 bis 3 FLG.

Als federführende Kommission im Bereich der Rechnungs- und Haushaltsführung erhält die Finanzkommission die Quartalsberichte der Finanzkontrolle zugestellt und diskutiert diese regelmässig an ihren Sitzungen mit der Leitung der Finanzkontrolle und entscheidet, ob weitergehende Massnahmen einzuleiten sind.

Neben ihren Aufgaben als Aufsichtskommission übt die Finanzkommission auch die Funktion einer Sachbereichskommission für die Finanzdirektion (FIN) und für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aus. Sie berät somit die Erlasse und Sachgeschäfte der beiden Direktionen zuhanden des Grossen Rates vor. In Absprache mit den anderen Sachbereichskommissionen berät sie zudem alle Kreditgeschäfte im Bereich der Informatik vor, mit Ausnahme der Justiz. In Ausübung der Mitwirkungsrechte zwischen den Kommissionen hat es sich die Finanzkommission zur Regel gemacht, sich bei finanziell bedeutenden Kreditgeschäften gegenüber der federführenden Sachbereichskommission in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Geschäfte zu äussern (Mitberichte).²

2.2 Organisation und Arbeitsweise

Die Finanzkommission verfügt über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse. Diesen Direktionsausschüssen sind je drei bzw. in einem Fall zwei Direktionen zugeteilt (FIN-SID-ICT, WEU-BKD-STA und BVD-DIJ-GSI).

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse sowie zwei weitere Kommissionsmitglieder bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Dieser obliegt die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags (VA) und des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) sowie des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung. Ebenso werden strategische Fragen in der Geschäftsleitung vorbesprochen.

Die Kreditgeschäfte der FIN und der WEU werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten. Die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen werden vom Ausschuss FIN-SID-ICT behandelt. Die meisten Mitberichte zuhanden des Plenums bereitet der Ausschuss BVD-DIJ-GSI vor, da es sich in vielen Fällen um Mitberichte zu Baugeschäften aus der BVD handelt. Die Direktionsausschüsse haben bei der Vorberatung von VA/AFP und GB die Aufgabe, die Zahlen und Texte „ihrer“ Direktionen vertieft zu prüfen.

Die Mitgliederliste und das Organigramm der Finanzkommission sind im Anhang aufgeführt. Im März des Berichtsjahres ist Hans Kipfer (EVP) ausgeschieden und durch Barbara Streit-Stettler (EVP) ersetzt worden.

Im Jahr 2020 fanden insgesamt 28 Plenumssitzungen³ der Finanzkommission statt (2019: 32). Zusätzlich fanden 26 Ausschuss- und Geschäftsleitungssitzungen statt (2019: 29). Im Vergleich zum letzten Jahr haben also etwas weniger Sitzungen stattgefunden. Die Finanzkommission hat jedoch mehr Geschäfte vorberaten als im Jahr zuvor (46 gegenüber 37). Darunter waren 14 Erlasse (1. und 2. Lesung separat gezählt), drei Berichte und 23 Kreditgeschäfte. Die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Erlassen ist vor allem auf die Notverordnungen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zurückzuführen (siehe Kap. 7). Die vielen Kreditgeschäfte erklären sich grösstenteils mit der nun erstmals einheitlich erfolgten Eingabe der ICT-Rahmenkredite (siehe Kap. 9.2).

² Weitere Informationen zu den Mitberichten siehe Kap. 3.3, S. 8.

³ Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, entsprechend den Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S.91 Rili-GR).

Der Stellenetat des Sekretariats der Finanzkommission beläuft sich seit September 2020 nominell noch auf 120 Stellenprozente (davor 130 Prozent). Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Cléménçon beträgt 90 Prozent und beinhaltet auch die Gesamtleitung des Kommissionendienstes, die ihn mit 10 bis 20 Stellenprozenten beansprucht. Das Pensum des wissenschaftlichen Mitarbeiters Ivar Trippolini beträgt 30 Prozent. Ivar Trippolini hat neben seinem Pensum bei der Finanzkommission die Funktion als geschäftsleitender Sekretär der Bildungskommission (BiK) inne. Das BiK-Pensum beträgt 40 Stellenprozente, wobei die Belastung schwankend ist.

3. Geschäftsbericht 2019⁴

Die Jahresrechnung 2019 wies mit einem Ertragsüberschuss von 265 Millionen Franken und einem positiven Finanzierungssaldo von 249 Millionen Franken gute bis sehr gute Werte aus, auch wenn der gute Finanzierungssaldo vor allem den – einmal mehr – tiefer als budgetiert ausgefallenen Investitionen zu verdanken war.

Dank der guten Zusammenarbeit und dem grossen Engagement aller beteiligten Stellen und Mitarbeitenden konnte der Geschäftsbericht wieder – wie vor 2017 üblich – für die Sommersession traktandiert werden. Trotz des grossen Zeitdrucks musste keine Qualitätseinbusse in Kauf genommen werden, im Gegenteil: Die Finanzkontrolle hat weniger Feststellungen gemacht als in den Vorjahren und die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung und insbesondere der Finanzverwaltung explizit gelobt. Die Behebung der Mängel in der Buchhaltung des TBA ist noch nicht abgeschlossen, schreitet aber kontinuierlich voran. Die Finanzkommission unterstützte alle Anträge des Regierungsrates und stellte dem Grossen Rat keine abweichenden Anträge.

Die Überprüfung der Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS ist mittlerweile abgeschlossen. In Absprache mit der Finanzkommission hat der Regierungsrat entschieden, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS aufzuheben.⁵ Mit der Totalrevision des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG), das neu Finanzhaushaltsgesetz heissen wird, wird die Änderung umgesetzt. Die erste Lesung im Grossen Rat ist im Frühling 2022 vorgesehen, und auf Anfang 2023 soll das Gesetz in Kraft treten.

4. Voranschlag 2021 / Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024⁶

Im Voranschlag 2021 und Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 (VA/AFP 21/22-24) zeigten sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie mit voller Wucht: Für 2021 hat der Grosse Rat einen Aufwandüberschuss von 547 Millionen Franken budgetiert. Auch in den Folgejahren zeichnen sich hohe Defizite ab, die erst gegen Ende der Planungsperiode abnehmen. Insgesamt droht in den kommenden Jahren eine Neuverschuldung von bis zu zwei Milliarden Franken. Trotz der sehr schlechten finanziellen Aussichten hat die Finanzkommission darauf verzichtet, die Zahlen mit einem Sparprogramm oder Steuererhöhungen kurzfristig zu verbessern. Es herrschte Konsens, dass zuerst die Pandemie überstanden werden muss, bevor über Massnahmen diskutiert werden kann, um die Kantonsfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Deshalb lag das Augenmerk darauf, mit einem rechtsgültig beschlossenen Voranschlag ins Jahr 2021 zu starten und einen budgetlosen Zustand – in der ohnehin schwierigen Zeit – vermeiden zu können.

⁴ Für die detaillierte Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2019 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat, Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2019 mit Jahresrechnung vom 15.05.2020.

⁵ Die inhaltliche Begründung des Regierungsrates für die Abkehr vom IPSAS-Standard findet sich hier: Geschäftsbericht 2019, Band 2, Kapitel 1.3.6, Abschnitt mit der Überschrift «Planungserklärung Nr. 3 der Finanzkommission zur Jahresrechnung 2017 («Nutzen der Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS sowie Folgen einer möglichen Abkehr»), S. 15f.

Die FiKo hat sich im Bericht der Finanzkommission Geschäftsbericht 2019 mit Jahresrechnung vom 15.05.2020 im Kapitel 4.2 dazu geäussert.

⁶ Für die detaillierte Berichterstattung zum Voranschlag 2021 / Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat: Bericht der Finanzkommission zum VA 2021 / AFP 2022-2024 vom 02. November 2020.

Weil der Voranschlag 2021 einen Aufwandüberschuss auswies, kam die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung zur Anwendung, deren Einhaltung die Zustimmung von drei Fünfteln (96) der Mitglieder des Grossen Rates zum Voranschlag erforderte. Das erforderliche Mehr konnte am Ende mit 116 Ja zu 31 Nein bei 7 Enthaltungen deutlich erreicht werden.

Aufgrund der Pandemie sind die Budget-Zahlen viel unsicherer als in normalen Jahren. Doch auch wenn sich die Pandemie schliesslich deutlich weniger stark auf die Kantonsfinanzen auswirken sollte als angenommen, erscheint es aus heutiger Sicht dennoch als wahrscheinlich, dass die sehr restriktive Schuldenbremse der Erfolgsrechnung nicht eingehalten werden kann.⁷ Deshalb hat die Finanzkommission entschieden, im Rahmen der Erarbeitung der Parlamentarischen Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» nicht nur einen Vorschlag zur Anpassung der Schuldenbremse in der Investitionsrechnung vorzulegen, sondern gleichzeitig auch Überlegungen zu einer möglichen Anpassung der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung anzustellen.

5. Investitionen

Seit vielen Jahren ist die Finanzkommission nicht glücklich mit der Investitionspolitik des Regierungsrates. Besonders auffällig ist die konstante Nichtausschöpfung der eingestellten Budgetmittel.

Im Berichtsjahr hat der Regierungsrat insbesondere Massnahmen im Bereich der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) ergriffen.⁸ Die Finanzkommission ist, wie auch einzelne Sachbereichskommissionen, nicht befriedigt von den bisherigen Massnahmen des Regierungsrates in der Investitionspolitik. Die Präsidien der Sachbereichskommissionen BiK, SiK und BaK haben sich deshalb mit dem FiKo-Präsidium getroffen und sich darauf geeinigt, dem Büro des Grossen Rates zu beantragen, sich in der Sache zu koordinieren und gegenüber dem Regierungsrat aktiv zu werden. Das Büro hat dem Antrag am 9. November zugestimmt. Ein erstes Treffen in dieser Angelegenheit wird in der Frühlingssession 2021 stattfinden. Die Kommissionen sind der Ansicht, dass der Regierungsrat eine klare Priorisierung der Investitionen vornehmen muss. Daraus soll eine Etappierung und allenfalls auch eine Reduktion der Anzahl Projekte folgen.

6. Mitberichte

Wie unter Kapitel 2.1 erwähnt äussert sich die Finanzkommission im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu finanzpolitisch wichtigen Geschäften. Im Jahr 2020 hat sie hat zu acht Geschäften anderer Kommissionen Stellung genommen (2019: 14; 2018: 8; 2017: 6 Geschäfte).

Die Mitberichte betrafen die folgenden Geschäfte:

- Architekturwettbewerb für den Neubau des Strassenverkehrsamts in Münchenbuchsee
- Universität Bern: Neubau für die Naturwissenschaften - Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung
- Swiss Innovation Park: Anmieten für die Berner Fachhochschule (BFH) in Biel
- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
- Spitalversorgungsgesetz (SpVG)
- Investitionsrahmenkredit Strasse
- ICT-Rahmenkredit JUS
- Zusatzkredit Polizeizentrum, Projektierungskredit

⁷ Vgl. dazu Kap. 4.1.1 des Berichts der Finanzkommission zum VA 2021 / AFP 2022-2024 vom 02. November 2020.

⁸ Die GKIP ist im Internet auf dieser Seite einsehbar: <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung.html>. Die vom Regierungsrat ergriffenen Massnahmen sind im VA/AFP unter Ziffer, 2.7, Investitionspolitik, S. 31ff beschrieben.

7. Vorberatung von Erlassen

7.1 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)

Das Personendatensammlungsgesetz schafft eine einheitliche Grundlage für das Führen von zentralen Personendatensammlungen in der Kantonsverwaltung und löst das bestehende Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register aus dem Jahr 2006 ab. In der Finanzkommission war das Gesetz grossmehrheitlich unbestritten. Die Diskussion drehte sich um Fragen zur Datensicherheit, zum Schutz vor Hackerangriffen und zur Verwaltung von Zugriffsrechten, insbesondere von externen Stellen mit öffentlichem Auftrag. Die Finanzkommission empfahl dem Grossen Rat mit einer Gegenstimme, dem Gesetz zuzustimmen. Der Grosse folgte der Kommission und stimmte dem Gesetz in nur einer Lesung mit grossem Mehr zu.

7.2 Steuergesetzrevision (StG-Rev) 2021; 2. Lesung

Die richtungsweisenden Entscheide der Steuergesetzrevision 2021 wurden in der Wintersession 2019 in erster Lesung gefällt (Umsetzung STAF-Massnahmen: Abzug für Forschung + Entwicklung von bis 90% und Reduktion Kapitalsteuersatz für juristische Personen, Entkoppelung der Steueranlagen für natürliche und juristische Personen). In der zweiten Lesung hielten die Kommission wie auch der Rat an diesen Entscheiden fest. Geändert wurde jedoch der Kinderdrittbetreuungsabzug, der in der ersten Lesung von 8 000 auf 16 000 Franken pro Kind und Jahr erhöht worden war. In der zweiten Lesung setzte sich in der Finanzkommission und im Grossen Rat der Antrag von 12 000 Franken durch.

7.3 Dekret über die Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND), eine Lesung

In der ersten Lesung des Steuergesetzes in der Wintersession 2019 hatte der Grosse Rat eine neue Bestimmung ins Steuergesetz eingefügt, die dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt, den Ziel-Medianwert der Neubewertungen festzulegen. Die Aufnahme der Bestimmung war aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides von 2019 nötig geworden. In der Frühlingssession ging es noch darum, den konkreten Wert festzulegen. Bei der Neubewertung der Liegenschaften werden die Verkehrswerte geschätzt und davon die neuen amtlichen Werte abgeleitet, welche u.a. zur Festlegung der Höhe der Liegenschaftssteuer dienen. Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten der laufenden Neubewertung 2020 war nur noch ein Entscheid für einen Ziel-Medianwert von entweder 70 oder 77 Prozent möglich. In der Finanzkommission wie auch im Grossen Rat setzte sich der Antrag auf den tieferen Wert von 70 Prozent durch.

7.4 Revision des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG), 1. und 2. Lesung

Beim Handels- und Gewerbegesetz (HGG) waren die vorgeschlagenen Regelungen zu den E-Zigaretten unbestritten. Die Abgabe und der Verkauf von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten ist den anderen Tabakprodukten gleichzustellen und damit an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu verbieten.

In derselben Vorlage beantragte eine Mehrheit der Finanzkommission eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten: Neu sollten die Geschäfte am Samstag bis 18 Uhr offen halten dürfen. Zudem sollten neu vier statt zwei Sonntagsverkäufe möglich sein. In der ersten Lesung setzte sich die Mehrheitsposition der Finanzkommission im Grossen Rat in beiden Punkten durch. Während der Debatte wurde ein Eventualantrag eingereicht, der die Ladenöffnungszeiten unverändert lassen wollte und nur die Neuerungen betreffend E-Zigaretten umfasste. Der Antrag wurde zur Vorbereitung für die zweite Lesung in die Kommission zurückgewiesen.

In der Vorberatung der zweiten Lesung wich die Finanzkommission von ihrer Position in Bezug auf die Öffnungszeiten am Samstag ab und beantragte dem Grossen Rat mehrheitlich, auf die Verlängerung bis 18h zu verzichten. An den vier Sonntagsverkäufen hielt sie fest. Die Mehrheit des Grossen Rates folgte der Kommission in der Sommersession. Auch der Eventualantrag wurde von der Kommission wie auch vom Rat angenommen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat hat ein Komitee das Referendum ergriffen und die notwendige Anzahl Unterschriften gesammelt. Somit kommt es am 7. März 2021 zur kantonalen Volksabstimmung, bei der das Stimmvolk zwischen der Hauptvariante (Jugendschutz bei den E-Zigaretten und vier Sonntagsverkäufen) und dem Eventualantrag (Jugendschutz bei den E-Zigaretten ohne Anpassung der Ladenöffnungszeiten) wählen kann.

7.5 Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise⁹

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Der Regierungsrat hat ab dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen (inkl. spätere Änderungen):

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV)
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV).

Das Büro des Grossen Rates hat an seiner Sitzung vom 31. März 2020 die Vorberatung der Notverordnungen der Finanzkommission zugewiesen. Materiell stiessen die Bestimmungen der Notverordnungen auf Zustimmung. Inhaltlich umstritten war einzig Artikel 12 CKV, der wollte, dass die Ausgaben des Kantons zur Bewältigung der Pandemie bei der Anwendung der Schuldenbremse nicht berücksichtigt werden.¹⁰ Die Mehrheit der Finanzkommission bestritt, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung wie vom Regierungsrat beantragt ausser Kraft zu setzen. In der Sommersession 2020 setzte sich jedoch der Antrag des Regierungsrates durch und der Artikel 12 wurde genehmigt.

Die grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit von Artikel 12 CKV konnten damit nicht ausgeräumt werden. Weil der Regierungsrat die Geltungsdauer von Artikel 12 CKV nachträglich bis

⁹ Für die detaillierte Berichterstattung zu den Notverordnungen verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat: [Bericht der Finanzkommission zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 14. Mai 2020](#).

¹⁰ Art. 12 CKV:

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.

³ Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.

Ende Jahr 2020 anpassen wollte und somit feststand, dass die umstrittene Bestimmung noch einmal dem Parlament unterbreitet werden musste, entschloss sich die Finanzkommission mit Mehrheitsentscheid, über den Sommer ein Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmässigkeit vom Artikel 12 CKV in Auftrag zu geben. Das Gutachten von Prof. Uhlmann kam zum Schluss, dass die vorsorgliche Ausserkraftsetzung der Schuldenbremse mittels Corona-Notverordnung verfassungswidrig sei.¹¹ Aufgrund des Gutachtens entschied der Grosse Rat in der Herbstsession, auf die Verlängerung des Artikels zu verzichten, worauf der Regierungsrat darauf verzichtete, die Bestimmung zur Anwendung zu bringen.

8. Finanzaufsicht

8.1 Allgemeine Tätigkeit

Gemäss Art. 36 Abs. 5 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) prüft die Finanzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht im engeren Sinn stützt sich die Finanzkommission vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiterer Prüfarbeiten. Dabei erhält die Finanzkommission die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und dessen Stellvertreter.

Wenn die Finanzkommission zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzung einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die Finanzkommission bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die Wahrnehmung der Finanzaufsicht ist eine vertrauliche Aufgabe. Die Finanzkommission erstattet dem Grossen Rat nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften.¹² Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich der Finanzkommission keine Feststellungen oder Ereignisse aufgetreten, die an dieser Stelle erwähnt werden müssten.

Die Geschäftsleitung der Finanzkommission bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates das Finanzkontrollgremium, welches sich ein- bis zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Koordinationsgespräch trifft.

8.2 Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs wurde die Vernehmlassung zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes durchgeführt. Es ist vorgesehen, dass die Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes in der Wintersession 2021 zur ersten Lesung in den Grossen Rat kommt.

Während der Vernehmlassung haben sich die Präsidien von Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission zu ihrer Differenz in Bezug auf Artikel 31 E-revKFKG (Einbezug Dritter) ausgetauscht. Die GPK ist der Ansicht, dass der Einbezug Dritter bei Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle sicherzustellen sei, während die

¹¹ Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann zuhanden der Finanzkommission des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend Notverordnungen des Regierungsrates des Kantons Bern (Covid-19-Pandemie).

¹² Weitere Informationen zur Tätigkeit der Finanzkontrolle können insbesondere dem «Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle» entnommen werden, der dem Grossen Rat jährlich in der Sommersession unterbreitet wird.

Finanzkommission die Haltung vertritt, die auftraggebende Stelle solle den Einbezug sicherstellen. In der Sache konnte keine Einigung erzielt werden.

9. Informatik

Wie unter Kapitel 2.2 dargelegt, berät die Finanzkommission die Informatik (ICT)-Kredite sämtlicher Direktionen vor. Durch diese Bündelung trägt die Finanzkommission die Hauptverantwortung für die Vorberatung dieser Geschäfte. Sie steht dabei vor der Herausforderung, die komplexen ICT-Geschäfte angemessen zu prüfen, ohne gleichzeitig die Genehmigung der Ausgabenbeschlüsse zu verzögern oder durch den Beizug von externen Experten Mehrkosten zu verursachen.

9.1 Kostenmanagement-Bericht

Im Rahmen des Programms IT@BE wurde für 2016 erstmals ein Kostenmanagement-Bericht erarbeitet. Dieser wird jährlich erstellt und ist ein wertvolles Instrument, dass detailliert über die Kostenentwicklung im IT-Bereich Auskunft gibt. Diese Gesamtkostenrechnung beinhaltet die Investitionen sowie die Sach- und Personalaufwände der kantonalen ICT. Der von der Finanzkommission beratene Bericht zum Jahr 2019 wurde erstmals unter Federführung des KAIOs und nicht mehr von den externen Experten erstellt. Ebenso konnte der grösste Teil der Datenerhebung erstmals zentralisiert erfolgen. Dadurch wird die Datenquelle weiter vereinheitlicht und der Aufwand der Datenerhebung für die DIR/STA/JUS reduziert.

Die Gesamtkosten der Informatik im Kanton Bern betrugen im Jahr 2019 rund 247 Millionen Franken. Diese Kosten verteilen sich auf die ICT-Sachkosten mit rund 161 Millionen (bzw. 65% vom Total), den ICT-Personalaufwand mit rund 54 Millionen Franken (22%) und die Investitionen mit 32 Mio. Franken (13%). Im Vergleich zum Vorjahr sind die ICT-Ausgaben 2020 um rund 8,2 Prozent gestiegen und betragen nunmehr 2,18 Prozent der Gesamtausgaben. Trotz des relativ geringen Anteils am Gesamtaufwand des Kantons ist die Finanzkommission der Ansicht, dass der Kostenentwicklung in diesem Bereich hohe Beachtung geschenkt werden muss. Sie erwartet weiterhin, dass durch die Standardisierung und Zentralisierung mit IT@BE in Aussicht gestellte Einsparungspotential von jährlich rund 14 Millionen Franken bis 2022 realisiert werden kann. Allerdings stagnieren die ausgewiesenen Einsparungen seit 2018 bei knapp 39% des Zielwerts.¹³ Auch der anvisierte Stellentransfer von den Direktionen zum KAIO, der im Rahmen der Zentralisierung der Grundversorgung ausgelöst wurde, ist noch nicht abgeschlossen. Auf Nachfrage der Finanzkommission hat der Regierungsrat dargelegt, dass er bis zum Programmende im Jahr 2022 weiterhin vom anfänglich erwarteten Einsparpotential ausgeht.

9.2 ICT-Kreditgeschäfte

Im vorliegenden Berichtsjahr wurde die von der Finanzkommission geforderte Standardisierung der ICT-Ausgabenbeschlüsse mit der gleichzeitigen Eingabe aller ICT-Kredite für die Fachapplikationen der Direktionen abgeschlossen. Mit dieser Vereinheitlichung wurde erstmals eine Gesamtübersicht ermöglicht und damit die Vergleichbarkeit und die Verständlichkeit der Kredite für die Grossratsentscheide deutlich verbessert. Andererseits stellte die grosse Anzahl der Kredite die Vorberatung durch die Finanzkommission vor grosse Herausforderungen. Diese konnte nur durch zusätzliche Ausschusssitzungen und durch das Einreichen ausführlicher schriftlicher Fragekataloge und mündlicher Anhörungen bewältigt werden. Eine Gesamtübersicht der vorberatenen Kredite wurde auch mittels Medienmitteilung veröffentlicht.¹⁴

¹³ IT@BE-Jahresbericht 2019, 25.02.2020, S. 5 (internes Dokument).

¹⁴ Medienmitteilung der Finanzkommission vom 16.11.2020: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/11/20201113_0834_kommission_stimmtinformatikkreditenzu?cq_ck=1605256764114.

Die Diskussionen in der Finanzkommission haben gezeigt, dass die Kredite zukünftig vermehrt auch die Wirtschaftlichkeit der kantonalen ICT-Investitionen darlegen müssen. Neben der Erweiterung der Dienstleistungen müssen auch konkrete Beiträge an die Effizienzsteigerung nachgewiesen werden.

9.3 Programm Enterprise Resource Planning (ERP)

Die Finanzkommission erhält wie die Geschäftsprüfungskommission halbjährlich ein Reporting zum Stand der Umsetzung des Programms ERP. Ziel des Programms ist der Ersatz der Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformationssystem) durch ein Standardprodukt. Wie im UPI-Bericht 2014 aufgezeigt können alleine mit der Ablösung der kostspieligen Eigenentwicklungen jährlich wiederkehrend Einsparungen von 10 bis 15 Millionen Franken erreicht werden.¹⁵ Dieses Einsparpotential ist laut Regierungsrat weiterhin realistisch.¹⁶

Im Jahr 2020 konnte der Regierungsrat den Abschluss des Vorprojekts genehmigen und der Werkvertrag mit dem Implementierungspartner wurde abgeschlossen. Allerdings wurde das 2019 in Aussicht gestellte Einsparpotential bei der Implementierung nicht erreicht. Denn in der Zwischenzeit sind Zusatzaufwände entstanden durch Anpassungen in der Projektplanung, welche aus dem Vorziehen von Leistungen aus der Etappe 2 in die Etappe 1 notwendig wurden sowie durch weitere kantonsspezifische Anforderungen. In den nun gestarteten Phasen der Realisierung und Einführung können neue Anforderungen von grosser Bedeutung nur noch in Ausnahmefällen vom Projektausschuss bewilligt werden. Insgesamt verläuft die Einführung der neuen Software SAP laut Regierungsrat inhaltlich, zeitlich und hinsichtlich Kosten grundsätzlich gemäss Planung, allerdings sei der zeitliche Rahmen mit dem Abschliessen der Etappe 1 und der Inbetriebsetzung per 1. Januar 2023 ambitioniert.

Die folgenden Etappen 2 und 3 sind Ausbauphasen bis ins Jahr 2026 mit dem Ziel, weitere Funktionen zu integrieren und die Verwaltungseffizienz weiter zu steigern. Zum heutigen Zeitpunkt werden die Kosten der kommenden Etappen 2 und 3 weiterhin mit rund 30 Millionen Franken geschätzt.

10. Weitere Geschäfte

10.1 Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag). (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)

Die Finanzkommission hat dem Grossen Rat in der Sommersession 2020 beantragt, dem Strategiebericht des Regierungsrates zur Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) zuzustimmen. Kernpunkt des Berichts ist, dass die Bedag als eigenständige Firma erhalten bleiben soll. Im intensiven Dialog zwischen Finanzdirektion und Finanzkommission hat es sich gezeigt, dass die Variante «Reintegration in die Kantonsverwaltung» keine umsetzbare Option ist. Als organisatorisch sinnvoll erachtet wird jedoch, dass die beiden Bereiche Rechenzentrum und Softwareentwicklung getrennt werden und letzterer Bereich in eine Tochtergesellschaft überführt werden soll. Zudem forderte die Finanzkommission mittels Planungserklärung, dass die Bedag die bereits heute wirtschaftlich unbedeutende Softwareentwicklung für Drittkunden noch weiter reduziert.

Der Kanton muss künftig rasch auf die dynamische Entwicklung in der Informatikbranche reagieren können. Deshalb ist für die Finanzkommission die Variante «Vollverkauf» der Bedag nach wie vor eine Option, die weiterverfolgt werden soll. Sie hat zwei weitere Planungserklärungen dazu verabschiedet: Erstens soll

¹⁵ Das Einsparpotential wurde im Bericht «Unabhängige Überprüfung der Informatik (UPI)» auf der Basis der Kosten von 2012 berechnet und seither mehrmals vom Regierungsrat bestätigt. Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI), Kurzbericht, 12. April 2014, S. 20.

¹⁶ Aches Reporting zum Stand des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP): Abschluss Vorprojekt und Start Realisierung der Etappe 1, 08.09.2020, S. 7 (internes Dokument).

der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, falls nötig über Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu entscheiden. Zweitens soll er dazu jedoch vorher die Finanzkommission konsultieren. Zur Umsetzung der beiden Planungserklärungen nimmt der Regierungsrat eine Anpassung des Bedag-Gesetzes in Angriff.

Schliesslich verlangte eine vierte Planungserklärung, dass bei ICT-Beschaffungen Cloudlösungen gleichwertig neben anderen Angeboten berücksichtigt werden sollen. Bis anhin hat der Kanton Software-as-a-Service (SaaS)-Lösungen nur ausnahmsweise zugelassen. Der Regierungsrat und das KAIO sollen künftig die kantonale Verwaltung dabei unterstützen, diese zukunftssträchtigen Technologien vermehrt zu nutzen, damit der Kanton von der technologischen Entwicklung im Informatikbereich nicht abgeschnitten wird.

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und die Planungserklärungen der Finanzkommission mit deutlichen Mehrheiten gutgeheissen.

10.2 Personal

Anlässlich des Personalgesprächs, das die Geschäftsleitung und der Ausschuss FIN-SID-ICT jährlich mit der Finanzdirektion durchführt, hat das Personalamt über die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das Kantonspersonal informiert. Dabei zeigte sich, dass die Auswirkungen nicht einheitlich sind: Bei den von der Pandemie hauptbetroffenen Direktionen kam es zu einer spürbaren Mehrbelastung, während z. B. bei der Polizei die Belastung aufgrund der ausfallenden Grossveranstaltungen und Demonstrationen eher abnahm. Das vermehrte Arbeiten im Homeoffice bzw. die Telearbeit ist von den Kantonsangestellten grundsätzlich positiv aufgenommen worden. Die Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten entspricht im Übrigen auch einer der Zielsetzungen der Personalstrategie 2020 bis 2023.

10.3 Ergänzende Angaben in Ausgabenbewilligungen (Kreditgeschäfte)

Die im Tätigkeitsbericht der Finanzkommission von 2018 dargestellten Neuerungen und deren versuchsweise Einführung ist grossmehrheitlich umgesetzt worden. Die Auswertung des Versuchs und die Einholung einer Stellungnahme des Regierungsrates dazu stehen noch aus und werden voraussichtlich 2021 an die Hand genommen.

10.4 Gebundene Ausgaben

Die Finanzkommission überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG i.V. m. Art. 36 Abs. 4 GO).

Im Jahr 2020 wurden der Finanzkommission vom Regierungsrat insgesamt 22 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. Dies sind bedeutend mehr Geschäfte als in den letzten zwei Jahren, aber ähnlich viele wie im Jahr 2017 (2019: 12; 2018: 14; 2017: 21; 2016: 24). Der nachfolgenden Abbildung 1 ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen in den letzten fünf Jahren aus welcher Direktion stammen.

Dieses Jahr sind die von der Finanzdirektion beantragten gebundenen Ausgaben für die obligatorische Unfallversicherung nach UVG und die Unfallzusatzversicherung des Kantonspersonals (2021–2023) sowie die obligatorische Versicherung der Gebäude im Eigentum des Kantons (2021–2028) zu erwähnen. Weiter hat die ehemalige Volkswirtschaftsdirektion und heutige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) mit der neuen Verantwortung über den Energiebereich nun erstmals die gebundene Ausgabe der Kantonsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen eingegeben.

Bei der Kenntnisnahme aller 22 eingereichten Ausgabenbeschlüssen konnte die FiKo die Beurteilung zur Gebundenheit der Ausgaben bestätigen.

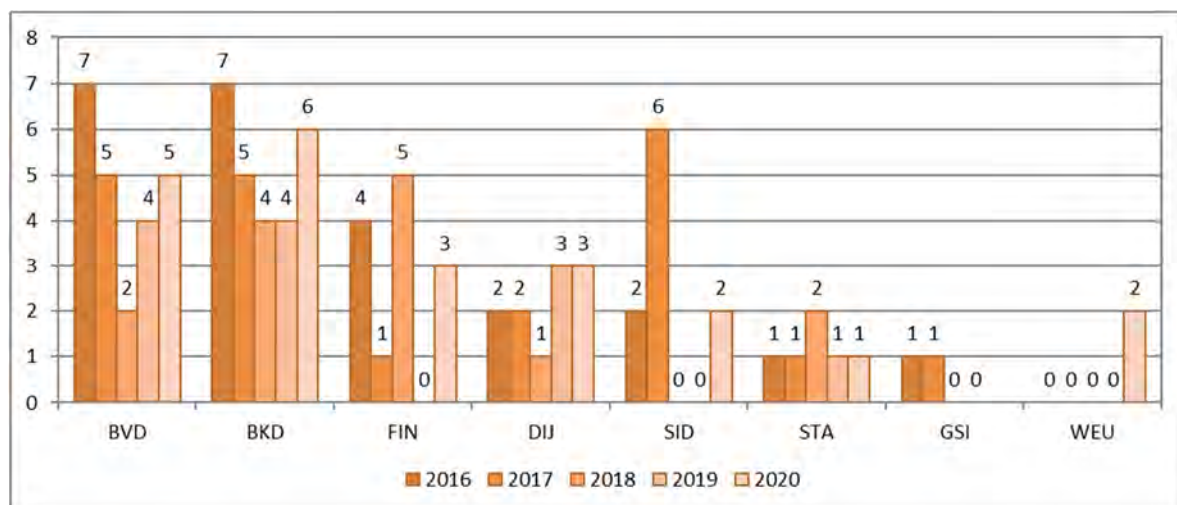


Abbildung 1: Übersicht der gebundenen Ausgaben, die von der FiKo zur Kenntnis genommen wurden (2016-2020)

10.5 Vorstösse

Die Finanzkommission hat im Berichtsjahr keine eigenen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

Die Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)» wurde in der Frühlingssession 2020 beraten und vom Grossen Rat überwiesen. Inhaltlich ging es darum, ein politisches Signal zum «Gesamtpaket Steuern» des Regierungsrates abzusetzen. Konkret verlangte die Finanzmotion, dass der Regierungsrat im Voranschlag 2021 eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen im Umfang von 40 Millionen Franken und bei den natürlichen Personen eine solche um 30 Millionen Franken vorsah. Weiter solle der Regierungsrat für 2022 eine weitere Steuerreduktion von mindestens 40 Millionen Franken bei den natürlichen Personen im Zahlenwerk berücksichtigen.

10.6 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise¹⁷

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die Finanzkommission umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Im Berichtsjahr hat der Regierungsrat mehrere Ausgabenbeschlüsse nach Artikel 80 KBZG getätigt. Er hat sie wie im Gesetz vorgeschrieben jeweils umgehend der Finanzkommission zur Kenntnis zugestellt. Die Finanzkommission hat die Ausgabenbeschlüsse zur Kenntnis genommen und einzelne Fragen dazu gestellt.

Darüber hinaus stellte die Finanzdirektion der Finanzkommission regelmässig ein «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der

¹⁷ Vgl. Ziffer 4 im Bericht der Finanzkommission zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 14. Mai 2020, S. 11f.

Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhalten. Während es von April bis Juni alle zwei Wochen erstellt wurde, wurde der Intervall ab Juli auf zwei Monate angepasst.

Bis zum 30. November 2020 hat der Regierungsrat Kredite in der Höhe von insgesamt 140,5 Millionen Franken genehmigt und 111,8 Millionen Franken davon ausgegeben.

11. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Clémenton

Anhang

Organisation der Finanzkommission

Stand 31.12.2020

1. Präsidium

2 Mitglieder

Präsident	Daniel Bichsel (SVP)
Vizepräsidentin	Béatrice Stucki (SP)

2. Geschäftsleitung

7 Mitglieder

Daniel Bichsel (SVP)	Béatrice Stucki (SP)	Daniel Wyrsch (SP)	Hans-Rudolf Saxer (FDP)	Jakob Etter (BDP)	Raphael Lanz (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)
----------------------	----------------------	--------------------	-------------------------	-------------------	--------------------	-------------------------

3. Ständige Ausschüsse

3 Ausschüsse à 5 Mitglieder (Präsidium in den Ausschüssen nicht vertreten)

	Ausschuss FIN/POM/ICT	Ausschuss VOL/ERZ/STA	Ausschuss BVE/JGK/GEF
Leiter/in	Daniel Wyrsch (SP)	Natalie Imboden (Grüne)	Jakob Etter (BDP)
	Barbara Streit-Stettler (EVP)	Fritz Wyss (SVP)	Ursula Marti (SP)
	Raphael Lanz (SVP)	Adrian Haas (FDP)	Hans-Rudolf Saxer (FDP)
	Madeleine Amstutz (SVP)	Hans Ulrich Grädel (EDU)	Andrea Rüfenacht (SP)
	Michael Köpfli (glp)	Ursula Zybach (SP)	Ueli Augstburger (SVP)

4. Nicht ständige Ausschüsse

1 Ausschuss à 4 Mitglieder

	Ausschuss Anpassung Schuldenbremsen
Leiter/in	Daniel Bichsel (SVP)
	Natalie Imboden (Grüne)
	Ursula Marti (SP)
	Michael Köpfli (glp)



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2020 der Geschäftsprüfungskommission

Bearbeitungsdatum 6. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Schwerpunktt Themen.....	4
2.1	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts	4
2.2	Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben: BKW AG	6
3.	Tätigkeit in den Ausschüssen	8
3.1	Ausschussübergreifende Geschäfte	8
3.1.1	Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle	8
3.1.2	Analyse von Evaluationen	9
3.1.3	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates	9
3.1.4	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	9
3.1.5	Weitere Aktivitäten	9
3.2	Geschäftsleitung	10
3.2.1	Vorfall rund um die Deponie Mitholz/Blausee.....	10
3.2.2	Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz	11
3.2.3	Revision Kantonales Datenschutzgesetz	12
3.2.4	Aufsicht über Funktionsträger	13
3.2.5	Fachkommissionen	14
3.2.6	Jahresbericht Whistleblowingstelle	14
3.2.7	Weitere Aktivitäten	15
3.3	Ausschuss FIN/WEU/BKD	16
3.3.1	Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben	16
3.3.2	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	16
3.3.3	Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	18
3.3.4	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	21
3.3.5	Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate	22
3.3.6	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	23
3.3.7	Nachkontrolle Beschaffungswesen / Korruptionsbekämpfung	23
3.3.8	Aufsicht im Bereich Volksschule	24
3.3.9	Weitere Aktivitäten	24
3.4	Ausschuss BVD/DIJ/STA	24
3.4.1	Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen	24
3.4.2	Aufhebung des Wasserbauplans «Aarewasser»	25
3.4.3	Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude	27
3.4.4	Fruchtfolgeflächen	27
3.4.5	Reporting Standplätze für Fahrende	28
3.4.6	Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM).....	29
3.4.7	Weitere Aktivitäten	29
3.5	Ausschuss GSI/SID	30
3.5.1	Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger	30
3.5.2	Besuch des Sozialamtes – Nachkontrolle	31
3.5.3	Besuch des Amtes für Justizvollzug	31
3.5.4	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit	32
3.5.5	Weitere Aktivitäten	34
4.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	35
5.	Vorstösse	36
5.1	Eingereichte Vorstösse	36
5.2	Behandelte Vorstösse	36
6.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	36
6.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	36
6.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	36
7.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	37
ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK		38
1)	Zusammensetzung der Kommission	38
2)	Beanspruchung der Kommission	38
Abkürzungsverzeichnis		39

1. Editorial

Der Vereinspräsident in Mailand, die Firmenchefin in Tokio, der Politiker in Buenos Aires – alle, die irgendwo auf dieser Welt die Aufgabe haben, einen Blick zurück auf das vergangene Jahr zu werfen, werden in ihren Berichten um einen Begriff nicht herumkommen: Corona. Auch wir von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern waren gezwungen, aufgrund der Pandemie gewisse Dinge anzupassen. So hat die Kommission etwa entschieden, einzelne Sitzungen zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Statt im gewohnten Sitzungszimmer musste sie ihre Sitzungen im Grossratssaal durchführen, wo sonst rund zehn Mal so viele Personen tagen. Die Schutzmaske wurde auch für uns zum treuen Begleiter. Und nicht zu vergessen: Die Krankheit selbst machte auch vor unserem Gremium nicht halt.

Im Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen zur Vermeidung von grösseren Zusammenkünften und den Quarantäne-Bestimmungen hörte man verschiedentlich den Ruf, dass es möglich sein müsse, Parlamentsarbeit auch digital auszuüben. Nun, ich teile die Haltung, dass die Möglichkeiten, welche die Digitalisierung bietet, für Parlamentsarbeit genutzt werden sollen. Wer allerdings von der Idee ausgeht, dass Politik schon bald ausschliesslich vom Küchentisch aus betrieben werden kann, die oder der unterschätzt die Bedeutung des persönlichen Austauschs. Ich bin der Meinung, dass dieser für die Arbeit – gerade auch für die Arbeit in einer Kommission wie die GPK – essentiell ist und sich auch durch die besten digitalen Lösungen nicht ersetzen lässt. Beschlussfassungen sind einfacher, wenn sich die Kommissionsmitglieder real sehen, wenn sie mit Mimik und Gestik ihre Positionen zum Ausdruck bringen können. Diskussionen sind lebhafter und dynamischer und können auf diese Weise dazu beitragen, dass ein Konsens gefunden werden kann. Wir haben darum nur in wenigen Fällen und eher in kleineren Zusammensetzungen virtuelle Sitzungen durchgeführt.

So wenig wie Corona die Arbeitsabläufe der GPK komplett auf den Kopf gestellt hat, so wenig wirkte sich das Virus inhaltlich auf die Geschäfte aus. Trotz der Pandemie ist es der Kommission gelungen, ihre gesetzliche Aufgabe, die Oberaufsicht über die Regierung, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen, auch in diesem besonderen Jahr wie gewohnt zu erfüllen. Die Geschäftslast war dabei keineswegs kleiner als in anderen Jahren – im Gegenteil. Im Berichtsjahr akzentuierten sich gewisse Schwerpunkte, sei es die Prüfung der Aufsicht über die BLS AG, seien es die Abklärungen zum Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) oder sei es der Start der Untersuchung zu den Vorkommnissen rund um die Deponie im Gebiet Blausee/Mitholz. Daneben beschäftigte sich die GPK aber auch mit einer Vielzahl weiterer Themen, über welche die Kommission in diesem Bericht erstmals Rechenschaft ablegt. Gerade für diese Aktivitäten ist es besonders wichtig, dass der Grosse Rat und die Öffentlichkeit erfahren, zu welchen Erkenntnissen die Kommission gelangt ist und wo sie im staatlichen Handeln Verbesserungspotenzial erkannt hat. Denn auch wenn die Oberaufsicht nicht flächendeckend aktiv ist, so ist sie doch über das ganze Spektrum der staatlichen Aufgabenerfüllung des Kantons Bern wirksam.

Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, allen meinen Kommissionsmitgliedern bestens für ihr Engagement und ihre Flexibilität im abgelaufenen Jahr zu danken. Ich hoffe, dass wir unsere Aufgabe auch 2021 mit demselben Elan und derselben Wirkung fortführen können – und natürlich, dass wir dabei alle gesund bleiben.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

2. **Schwerpunktt Themen¹**

2.1 **Überwachung des Versuchsverordnungsrechts**

Seit Anfang 2005 war und ist es Aufgabe der Oberaufsichtskommission, und später der Geschäftsprüfungskommission (GPK), das Versuchsverordnungsrecht zu überwachen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e Geschäftsordnung Grosser Rat [GO]). Bei den Versuchsverordnungen handelt es sich um ein Instrument des Regierungsrates, das es ihm ermöglicht, in einem klar abgesteckten Rahmen und zeitlich befristet (vgl. Art. 44 Organisationsgesetz [ORG]) vom geltenden Gesetz abweichende Regelungen zu erlassen und neue Abläufe und Zuständigkeiten zu erproben. Die Wirkung der Versuchsbestimmungen muss der Regierungsrat mit einer Evaluation überprüfen. Gestützt darauf hat er zu entscheiden, ob die Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen.

Von 2005 bis 2017 erliess der Regierungsrat eine einzige Versuchsverordnung. Das war gleich 2005, als im Rahmen der Baukontrolle versuchsweise eine Selbstdeklaration eingeführt wurde. Seit 2017 hat der Regierungsrat deutlich mehr Versuchsverordnungen erlassen. Was die GPK dabei vor allem beschäftigte, war der Umstand, dass die strengen Vorgaben, die an Versuchsverordnungen geknüpft sind, nach Auffassung der Kommission nicht in allen Fällen eingehalten worden sind.

Konkret hat sich die GPK mit folgenden Versuchsverordnungen auseinandergesetzt:

a) **Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV)**

In der RFB VV ist festgehalten, dass der Regierungsrat nach Vorliegen des zweiten Evaluationsberichtes entscheiden muss, «ob die Arbeiten zur Änderung des Sonderstatutgesetzes eingeleitet werden, um die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises im ordentlichen Recht zu verankern» (vgl. Art. 11 Abs. 2 RFB VV). Die entsprechenden Arbeiten des Regierungsrates hatten allerdings lange, bevor dieser zweite Evaluationsbericht auf dem Tisch lag, begonnen. Bereits im Februar 2020 hatte der Regierungsrat das Sonderstatutgesetz in die Vernehmlassung geschickt und zwar inklusive der entsprechenden Bestimmungen aus der Versuchsverordnung. Im November 2020 nahm der Regierungsrat nicht nur vom zweiten Evaluationsbericht zur Versuchsverordnung Kenntnis, sondern verabschiedete zeitgleich bereits das Sonderstatutgesetz zuhanden des Grossen Rates. Dieses Vorgehen ist nicht nur rechtlich fragwürdig, es mindert auch den Wert der Evaluation und des Controllings: Eine Evaluation des Versuchs, wie sie vom Organisationsgesetz verlangt wird, konnte – wenn überhaupt – höchstens pro forma stattfinden. Diese Vorbehalte teilte die GPK dem Regierungsrat Ende Jahr schriftlich mit. Im gleichen Schreiben stellte die GPK aber auch fest, dass die Verankerung der Bestimmungen der Versuchsverordnung im ordentlichen Recht nach Einschätzung der Kommission materiell nachvollziehbar und zweckmässig sei. Der Regierungsrat hat sich zu den Vorbehalten der Kommission Anfang 2021 in einer schriftlichen Stellungnahme geäussert. Dabei wies er darauf hin, dass der Regierungsrat gehalten sei, Versuchsverordnungen nur für eine möglichst kurze Zeit einzusetzen und ohne Verzug eine Regelung auf Gesetzesstufe zu erarbeiten. Die GPK wird im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

b) **Versuchsverordnung zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV)**

Der Regierungsrat erliess die ERP Daten VV im September des Berichtsjahrs und stellte sie unmittelbar danach der GPK zu. Gemäss Vortrag bildet sie die Rechtsgrundlage, damit Daten aus dem bestehenden

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 4. Februar 2021 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 7. April 2021 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und um zwei Präzisierungen gebeten. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Die zwei Präzisierungen hat die Kommission stillschweigend im Text berücksichtigt.

kantonalen System in das neue kantonale ERP-System übertragen werden können. Die GPK ist allerdings der Auffassung, dass die Versuchsverordnung keine korrekte rechtliche Grundlage darstellt. Dies aus folgenden Gründen:

- *Versuchszweck fehlt:* Gemäss Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a des OrG muss eine Versuchsverordnung über den Zweck eines Versuchs Auskunft geben. Eine solcher Hinweis fehlt in der vorliegenden Daten ERP VV. Im Artikel 1 Absatz 1 der Daten ERP VV wird einzig festgehalten, dass der Gegenstand der Versuchsverordnung «die zeitliche begrenzte Bearbeitung von Daten aus kantonalen Umsystemen (...) im neuen SAP-System (...) mit dem Zweck der Datenbereinigung und der Datenintegrität» sei.
- *Controlling und Evaluation:* Dass die Daten ERP VV Bestimmungen enthält zu Controlling und Evaluation (Art. 3 Daten ERP VV), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier kein Versuch vorliegt im Sinne, dass über dessen Erfolg mittels Controlling und Evaluation Bericht erstattet würde.
- *Inkrafttreten und Dauer:* Hinweise, dass es sich nicht um einen Versuch im Sinne des OrG handelt, sind auch die rückwirkende Inkraftsetzung der Versuchsverordnung auf den 1. August 2020 und der Umstand, dass die Versuchsverordnung von vornherein auf eine Dauer von maximal drei Jahren eingeschränkt ist.
- *Ersatz für fehlende Rechtsgrundlage:* Der eigentliche Zweck der Versuchsverordnung dürfte darin bestehen, temporär eine gesetzliche Lücke im Bereich des Datenschutzes zu schliessen. In diesem Sinn äusserte sich auch der Regierungsrat im Vortrag zur Daten ERP VV (S. 2): «Eine formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung von (...) Daten (...) für den dargelegten Zweck fehlt in den heute geltenden Rechtsgrundlagen, weshalb (...) die vorliegende Versuchsverordnung angewendet werden soll.»

Die GPK forderte den Regierungsrat in einem Schreiben auf, für die Datenmigration so rasch als möglich eine korrekte rechtliche Grundlage zu erlassen. Gleichzeitig teilte sie ihm mit, dass sie die künftige Entwicklung rund um die Versuchsverordnungen sehr genau verfolgen werde. Sollte sie feststellen, dass sich die Zahl von Versuchsverordnungen häuft, die nicht den strengen Vorgaben entsprechen, wird sich die Kommission vorbehalten, mit einem Vorstoss zu verlangen, dass das Versuchsverordnungsrecht aus dem Organisationsgesetz gestrichen wird. Auch dem Datenschutzbeauftragten teilte die GPK ihre Vorbehalte mit. Dieser reagierte Ende Jahr mit einem Schreiben, das die Kommission aber erst im neuen Jahr zur Kenntnis nehmen wird.

Kurz vor Ablauf des Berichtsjahrs orientierte schliesslich die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die GPK darüber, dass sich beim Projekt «eUmzug» der Controllingbericht um einige Monate verzögere. Das Projekt, das ebenfalls auf einer Versuchsverordnung basiert (eUmzug VV), ermöglicht während einer befristeten Dauer das elektronische An- und Abmelden bei der Gemeinde. Statt im Januar soll der Bericht der GPK erst im April 2021 vorliegen. Die Kommission wird im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

2.2 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben: BKW AG

Im Berichtsjahr hat die GPK ihre Prüfung zur BKW AG und zur Aufsicht des Regierungsrates über diese abgeschlossen. Die GPK ist dabei zur Erkenntnis gelangt, dass der Regierungsrat seine Interessen als Mehrheitsaktionär der BKW AG zu wenig konsequent durchsetzt. Die GPK hat dem Regierungsrat empfohlen, seine Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten stärker wahrzunehmen. Mit Blick auf die mittel- und längerfristige Zukunft sollte der Kanton nach Auffassung der Kommission zudem die Kantonsinteressen an der Beteiligung an der BKW AG klarer definieren. Es muss klar sein, welche staatlichen Interessen der Kanton mit seiner Beteiligung an der BKW AG letztlich genau verfolgt und wie er diese gewichtet. In diesem Zusammenhang muss der Kanton insbesondere auch eine Haltung zum umstrittenen Dienstleistungsgeschäft der BKW AG einnehmen. Die Abklärungen der GPK mündeten in den folgenden neun Empfehlungen:

1. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, über den vom Grossen Rat erteilten Auftrag zu einer allfälligen Aufspaltung der BKW AG (Motion 113-2019 Lanz) hinaus grundsätzlich die Frage zu klären, welche Chancen und Risiken sich für den Kanton mit seiner Beteiligung mittel- und längerfristig ergeben und dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten.
2. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, das wesentliche Interesse des Kantons an seiner Beteiligung an der BKW AG in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen (BKW-Gesetz, Eigentümerstrategie, Aufsichtskonzept) präziser zu formulieren und Indikatoren zu definieren, mit denen die Erreichung der formulierten Ziele gemessen werden kann. Kritisch zu prüfen ist dabei insbesondere die Bedeutung finanzpolitischer Interessen.
3. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Eigentümerstrategien knapper und dafür konkreter zu formulieren. Hauptinhalt sollen die übergeordneten Zielsetzungen des Kantons sein. Wenn sich Parameter grundlegend ändern, ist die Eigentümerstrategie unverzüglich zu aktualisieren.
4. Die Eigentümerstrategien verschiedener Kantonsbeteiligungen unterscheiden sich in Struktur und Inhalt stark: Die GPK wiederholt darum ihre bereits früher geäusserte Empfehlung, dass analog zu den Aufsichtskonzepten auch für Eigentümerstrategien eine einheitliche Struktur definiert werden sollte.
5. Die GPK bekräftigt ihre bereits früher gemachte Empfehlung, das bestehende «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» zu einer umfassenden Public-Corporate-Governance-Richtlinie zu erweitern respektive zu prüfen, inwiefern es Sinn machen würde, die wichtigsten Governance-Grundsätze analog anderer Kantone auf Gesetzesstufe zu verankern.
6. Ein Salär von über 2 Mio. Franken für die Geschäftsführerin der BKW AG übersteigt klar die Grenze dessen, was für ein Unternehmen angemessen ist, das sich mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befindet. Der Regierungsrat hat in den Jahren 2014 bis 2018 stets grünes Licht gegeben, dass der Vertreter des Kantons an den Generalversammlungen der sukzessiven Erhöhung der potenziellen Gesamtentschädigung für die Geschäftsleitung zustimmte und damit auch Lohnsprünge, wie sie von 2017 auf 2018 passiert sind, in Kauf genommen. Die GPK erwartet, dass die vom Grossen Rat im September 2019 zum Thema überwiesenen Postulate konsequent umgesetzt werden.
7. Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtsverantwortung gegenüber der BKW AG zu passiv wahr: Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat entsprechend seiner Rolle als Mehrheitsaktionär die Interessen der öffentlichen Hand konsequenter durchsetzt und insbesondere Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten, die das Aktienrecht durchaus auch ermöglicht, stärker wahrnimmt.
8. Um das Bewusstsein der Staatlichkeit bei verschiedenen Beteiligungen des Kantons zu erhöhen, empfiehlt die GPK, dem Grossen Rat periodisch eine Berichterstattung über die wichtigsten Beteiligungen vorzulegen und darin Rechenschaft abzulegen, wie Regierungsrat, Direktion und – wenn vorhanden – Kantonsvertreter ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

9. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, in den Vorträgen zu den Beschlüssen im Hinblick auf die Generalversammlung mehr Transparenz zu schaffen und namentlich kenntlich zu machen, wenn externe Experten eine Beurteilung der Geschäftstätigkeit der BKW AG abgeben.

Der Regierungsrat kündigte in seiner Stellungnahme zu den Feststellungen der GPK an, dass er bei der Mehrheit der Empfehlungen bereit sei, diese umzusetzen. Entsprechend hat der Regierungsrat kurz vor Ablauf des Berichtsjahres informiert, dass er Public-Corporate-Governance-Richtlinien erlassen habe. Dieses Regelwerk, das per 1. Januar 2021 in Kraft tritt, soll gemäss Aussage des Regierungsrates die bisherigen Bestimmungen im Bereich des Beteiligungscontrollings präzisieren und ergänzen.

Die GPK hat ihre Feststellungen auch der Finanzkommission (FiKo) zukommen lassen. Diese wird aller Voraussicht nach 2021 einen Bericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates vorberaten, der Auskunft erteilt über die künftige Ausrichtung der Beteiligung des Kantons an der BKW AG. Auslöser für diesen Bericht ist ein vom Grossen Rat überwiesener Vorstoss², der verlangt hat, dass der Regierungsrat eine Aufspaltung der BKW AG prüft.

Die GPK hat zu ihren Feststellungen in diesem Geschäft auch eine Medienmitteilung verabschiedet.

² Motion Lanz 113-2019: Aufspaltung der BKW prüfen

3. Tätigkeit in den Ausschüssen

3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle (FK) in der Regel jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit einer Sonderprüfung, zu welcher sie im Vorjahr den Auftrag gegeben hatte. Zudem kam sie auf eine Pendeuz aus einer früheren Prüfrunde zurück.

3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

a) Prüfrunde 2017 – Rebgrüterzusammenlegung

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK regelmässig den Vollzug, also die Umsetzung ausgewählter Kreditgeschäfte, durch die Finanzkontrolle (FK) prüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. b Geschäftsordnung [GO]). Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO).

Im August 2017 beauftragte die GPK die FK mit der Sonderprüfung des Kreditgeschäfts «Amt für Landwirtschaft und Natur: Bodenverbesserung; Rebgrüterzusammenlegung (RGZ) Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée / Nationalstrasse A5; Grundsatzbeschluss, Rahmenkredit». Die GPK liess der Volkswirtschaftsdirektion (VOL), wie die heutige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) vor der Direktionsreform hiess, im April 2018 verschiedene Feststellungen und Anliegen zukommen. Dabei behielt sich die Kommission vor, nach Projektende zu überprüfen, ob die in der Stellungnahme der VOL angekündigten Massnahmen umgesetzt worden sind (Vollzugsprüfung). Zudem wurde die VOL gebeten, nach Projektende darzulegen, ob die Produktionskosten reduziert und die Beziehung zwischen Rebbaue und Ökologie verbessert worden sind (Wirkungsprüfung). Im Dezember 2019 stellte die VOL der GPK den Schlussbericht RGZ TLTA, die ökologische Erfolgskontrolle der RGZ TLTA und die ökonomische Wirkungsprüfung der RGZ TLTA zu. Basierend auf den Berichten konnte sich die GPK davon überzeugen, dass sowohl die ökonomischen als auch die ökologischen Projektziele erreicht werden konnten sowie dass das Projekt die erwartete Wirkung entfalten konnte. Folglich entschied die Kommission im Berichtsjahr, ihre Beschäftigung an dieser Stelle abzuschliessen.

b) Prüfrunde 2019 – Beizug von externen Experten

Die GPK hatte die Finanzkontrolle (FK) im Jahr 2019 damit beauftragt, den Beizug von externen Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz unter die Lupe zu nehmen. Die Kommission interessierte dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten wurden. Mitte Mai 2020 stellte die Finanzkontrolle der GPK den Bericht zu, worauf diese den Regierungsrat darum bat, zum Bericht und den darin gemachten Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu beziehen. Mit einem gewissen Erstaunen konnte die Kommission diesbezüglich zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat die Haltung vertritt, die Schlussfolgerungen der Finanzkontrolle würden keinen unmittelbar dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Auch wenn kein *dringender* Handlungsbedarf besteht, heisst das nach Einschätzung der GPK nicht, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der GPK ist es darum wichtig, dass der Sonderprüfung und deren Ergebnissen das notwendige Gewicht beigemessen und geprüft wird, welche konkreten Konsequenzen aus den Feststellungen der Finanzkontrolle gezogen werden können. Die GPK fasst ins Auge, über die Thematik einen Bericht zuhanden des Grossen Rates zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Berichts wird die Kommission den Sonderprüfbericht und die Stellungnahme des Regierungsrats politisch umfassend würdigen.

c) Prüfrunde 2020

Die 2019 in Auftrag gegebene Sonderprüfung lag aufgrund des hohen Untersuchungsaufwandes erst im Frühling 2020 vor. Angesichts dieses Umstands und der hohen Belastung durch weitere grosse Untersuchungen entschied die Kommission, in der ordentlichen Prüfrunde 2020 keine Sonderprüfung in Auftrag zu geben.

3.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 60 Abs. 1 Bst. b Geschäftsordnung [GO]). Im Berichtsjahr wurde wie in den Vorjahren auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet. Ein Grund stellte auch der Umstand dar, dass im jährlichen Geschäftsbericht des Kantons die in Auftrag gegebenen Evaluationen nicht mehr wie früher aufgelistet und damit bekannt sind.

3.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates

Das Geschäft wird unter Kapitel 2.1 behandelt.

3.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 Grossratsgesetz, [GRG]). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt sieben Geschäfte der GPK von zusätzlichen Geheimnisschutzvorkehrungen betroffen. Bei drei davon handelt es sich um wiederkehrende Geschäfte. Sowohl die jährliche Berichterstattung zum kantonalen Staatsschutz als auch die anonymisierte Liste der von der Standortförderung unterstützten Unternehmungen ist nur für die zuständigen Ausschussmitglieder und das Kommissionspräsidium zugänglich. Zusätzlich werden diese Dokumente mit dem Namen des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet und nur auf Papier abgegeben. Den weiteren Kommissionsmitgliedern ist es überdies nicht gestattet, an den Sitzungen teilzunehmen, an denen die entsprechenden Dokumente mit der jeweils zuständigen Direktion besprochen werden. Beim dritten wiederkehrenden Geschäft handelt es sich um die jährlichen Aufsichtsgespräche des GPK-Präsidiums mit dem Staatsschreiber, dem Datenschutzbeauftragten und dem Generalsekretär des Grossen Rates, über welche die GPK die Aufsicht ausübt. Die Protokolle dieser Gespräche bleiben dem Präsidium vorbehalten. In allen übrigen Fällen besteht die zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrung darin, dass Unterlagen nur für den jeweils zuständigen Ausschuss und das Präsidium zugänglich sind. Die Kommission strich während des Jahres drei Geschäfte von der Liste, bei denen die Kommission ihre Beschäftigung abgeschlossen hatte. Im Gegenzug entschied die Kommission, bei vier neuen Geschäften den Zugang entsprechend einzuschränken. Dazu gehörte namentlich auch die Prüfung der Vorgänge rund um die Deponie Blausee. Zugang zu den Unterlagen hat hier ausschliesslich die Geschäftsleitung, die das Mandat erhalten hat, die Untersuchung selbstständig durchzuführen.

3.1.5 Weitere Aktivitäten

- **Umgang mit Medienmitteilungen der GPK:** Im März berichtete eine Zeitung über eine Entscheidung der GPK, noch bevor die geplante Medienmitteilung dazu veröffentlicht wurde. Die Kommission verurteilte diese Indiskretion scharf. Denn für die Wahrnehmung der Oberaufsicht ist es von eminenter Bedeutung, dass Sitzungen und Sitzungsunterlagen von Aufsichtskommissionen vertraulich sind und bleiben. Die Kommission hat in der Folge gewisse Anpassungen vorgenommen.

Dazu gehörte namentlich der Beschluss, die Zeit zwischen einer Kommissionsentscheid und der Kommunikation darüber künftig zu verkürzen. In einem Schreiben orientierte die GPK den Regierungsrat über die neue Praxis.

- **Austausch der Präsidenten von FiKo und GPK mit dem Gesamtregierungsrat:** Im Juni trafen sich die Präsidenten von FiKo und GPK mit dem Gesamtregierungsrat, um über die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Finanzkontrolle (FK) zu sprechen. Auslöser für das Gespräch waren verschiedene Vorfälle, bei denen die FK der Auffassung war, dass sie in ihrer Arbeit behindert werde und Dokumente nicht ausgehändigt oder gar vernichtet würden. Aufgrund eines vertieften Gesprächs mit dem Leiter der FK entschieden sich die beiden Kommissionspräsidenten, an den Regierungsrat zu gelangen. Dies mit dem obersten Ziel, sicherzustellen, dass die FK ihren gesetzlichen Auftrag uneingeschränkt und unabhängig erfüllen kann. Der Regierungsrat kam überein, dass er ein Gutachten in Auftrag geben wolle, das der Frage nachgeht, welche Akten in Verbindung mit den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben in der Verwaltung aufbewahrt und damit auch der FK zugänglich gemacht werden müssen. Die beiden Kommissionen entschieden in der Folge, bei der Ausarbeitung des Untersuchungsauftrags nicht mehr mitzuwirken und zogen damit einen vorläufigen Schlussstrich unter die Angelegenheit.

3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

3.2.1 Vorfall rund um die Deponie Mitholz/Blausee

Mitte September berichteten verschiedene Medien über ein Massensterben in der Fischzucht der Blausee AG. Gemäss diesen Berichten sollen die Fische durch Rückstände von entsorgtem Bahnschotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel der BLS Netz AG vergiftet worden sein. Der Bahnschotter soll dabei illegalerweise in der Kiesgrube Mitholz-Blausee zwischengelagert respektive dort deponiert worden sein, so dass Rückstände davon bei starkem Regen in den Blausee und die dazugehörige Fischzucht gelangt sein sollen. Nur wenige Tage nach dem öffentlichen Bekanntwerden dieser Vorwürfe entschied die GPK an einer ausserordentlichen Sitzung, zu den Vorwürfen eine Untersuchung zu starten und kommunizierte dies mit einer Medienmitteilung. Im Oktober sichtete die Kommission erste Unterlagen und entschied, dass die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Untersuchung betraut werden soll. Die Kommission entschied sich gegen die Schaffung eines neuen Ausschusses, weil mit der Geschäftsleitung bereits ein parteipolitisch ausgewogenes Gremium bestand, das sofort seine Arbeit aufnehmen konnte. Die Kommission verabschiedete parallel dazu auch eine Antwort zuhanden des Büros des Grossen Rates in Bezug auf die Motionen 250-2020 sowie 251-2020, die verlangt hatten, dass zur Untersuchung der Vorfälle im Zusammenhang mit dem Blausee eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werde. Die Kommission argumentierte vor allem damit, dass die GPK sowohl methodisch als auch inhaltlich Vorkenntnisse mitbringt, welche in einer PUK zuerst aufgebaut werden müssten. Ein weiterer Vorteil besteht gemäss GPK darin, dass sie die Arbeiten bereits aufgenommen hat und somit gegenüber einer PUK einen entscheidenden zeitlichen Vorsprung hat. Die GPK hat in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie die Untersuchung noch in der laufenden Legislatur abschliessen will und damit dem Grossen Rat spätestens in der Frühlingssession 2022 einen entsprechenden Bericht vorlegen will. Um die Blausee-Untersuchung in der nötigen Tiefe durchführen zu können, beantragte die Kommission beim Büro eine befristete personelle Aufstockung des Kommissionssekretariats. Das Büro teilte in seiner Antwort zu den beiden Vorstössen die Haltung der GPK und beantragte dem Grossen Rat, die Forderungen nach einer PUK abzulehnen. Auch gab das Büro grünes Licht für eine temporäre Verstärkung des GPK-Sekretariats, sofern sich der Grosse

Rat nicht für die Einsetzung einer PUK entscheiden würde. Die Aufstockung der Sekretariats- und Protokollressourcen erfolgte auf Anfang 2021.

Anlässlich der Wintersession wurde die Motion 251-2020 zurückgezogen und die Motion 250-2020 mit 10 Ja-Stimmen bei 132 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Damit erteilte der Grosse Rat der GPK implizit den Auftrag, ihre bereits begonnenen Arbeiten fortzusetzen.

Der zuständige Ausschuss hat unmittelbar nach dem Entscheid seine Arbeit intensiviert und von verschiedenen involvierten Stellen Unterlagen eingefordert. Zudem hat er den Untersuchungsumfang eingegrenzt. Im Kern soll die Untersuchung aufzeigen, welche Verantwortung der Kanton – namentlich der Regierungsrat, die zuständige Direktion, die zuständigen Ämter sowie die involvierten anderen Träger öffentlicher Aufgaben – für allfällige Versäumnisse im Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Blausee tragen. Der Ausschuss hat dazu sieben Teilgebiete definiert, bei denen die Rolle des Kantons näher beleuchtet werden soll:

- (1) Rolle des Kantons bezüglich der Aufsicht im Bereich Abbau- und Deponiewesen
- (2) Rolle des Kantons in Bezug auf den Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz
- (3) Rolle des Kantons in Bezug auf die Tierhaltung der Blausee AG
- (4) Rolle des Kantons im Zusammenhang mit einem angeblich abgesagten Polizeieinsatz
- (5) Rolle des Kantons in Bezug auf die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels
- (6) Rolle des Kantons als (Minderheits-)Aktionär der BLS Netz AG
- (7) Rolle der BLS Netz AG

Über die weiteren Arbeiten wird die Kommission im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts sowie in einem separaten Bericht informieren.

3.2.2 Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz

Der Regierungsrat führte die Arbeiten zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG), die 2017 von der FiKo angestossen worden waren, im Berichtsjahr zu einem vorläufigen Ende. Im August schickte der Regierungsrat die totalrevidierte Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung und lud die GPK und die Finanzkommission ein, sich daran zu beteiligen. Dies vor allem deshalb, weil GPK und FiKo im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren in Bezug auf die Bestimmung zum Einbezug Dritter unterschiedliche Positionen vertreten hatten. Der Regierungsrat stellte deshalb in der Vernehmlassungsvorlage zum Artikel 31 E-rev-KFKG zwei Varianten zur Diskussion:

Variante 1 zu Artikel 31 Absatz 1	Variante 2 zu Artikel 31 Absatz 1
Im Rahmen von Sonderprüfungen gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.	Im Rahmen von Sonderprüfungen gibt die Finanzkontrolle Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.

Die beiden Aufsichtskommissionen versuchten auf Wunsch des Regierungsrates, sich in Bezug auf Artikel 31 auf eine gemeinsame Lösung zu einigen. Entsprechend trafen sich die Kommissionspräsidien zu einem Austausch. Dabei kam es allerdings zu keiner Einigung. Die GPK zeigte darum im Rahmen ihrer Vernehmlassungsantwort nochmals auf, warum aus ihrer Sicht Variante 2 – also die Anhörung Dritter durch die Finanzkontrolle (FK) – klar vorzuziehen sei:

- **Verantwortung lässt sich nicht delegieren:** Der Einbezug Dritter erfolgt aus Fairnessgründen. Wem pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, muss sich äussern können. Nur wenn dieser Einbezug durch die FK erfolgt (Variante 2) ist sichergestellt, dass allfällige Hinweise im Bericht der FK enthalten sind. Wenn erst der Auftraggeber einer Sonderprüfung dieses Recht ausüben muss, ist der Bericht geschrieben. Es fehlt darin ein wichtiges Mosaiksteinchen, das auch durch eine nachträgliche Anhörung durch die Auftraggebenden (Variante 1) nicht mehr «repariert» werden kann. Letztlich dient die Anhörung betroffener Stellen auch der Qualitätssicherung: Passiert die Anhörung Dritter durch die FK, kann die Auftrag gebende Stelle darauf vertrauen, dass die Feststellungen der FK in Kenntnis der Argumente aller Kritisierten erfolgt sind.
- **Keine Ungleichbehandlung schaffen:** Variante 2 stellt sicher, dass in Bezug auf die Anhörung zwischen verwaltungsinternen Stellen und Dritten nicht völlig ungleiche Regeln gelten. Die Variante 1 würde nämlich dazu führen, dass die Finanzkontrolle Dritte nie anhören müsste, währenddessen sie dies bei internen Stellen immer (unabhängig von den materiellen Feststellungen) tun müsste. Auch bei Variante 2 müssen Dritte nicht per se angehört werden, sondern nur – aber eben zwingend – dann, wenn ihnen die FK pflichtwidriges Verhalten vorwirft oder sie anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind.

In ihrer Stellungnahme äusserte sich die Kommission auch zur vorgesehenen Zusammensetzung des Finanzkontrollgremiums (Art. 34 E-revKFKG). Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass dem Finanzkontrollgremium die Präsidentin oder der Präsident der FiKo, die Präsidentin oder der Präsident der GPK, die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor, ein weiteres Mitglied des Regierungsrates sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher der FK (ohne Stimmrecht) angehören. Zudem sollen an den Sitzungen die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Sekretärin oder der Sekretär der FiKo teilnehmen (ebenfalls ohne Stimmrecht). Die GPK bekräftigte ihre bereits früher gestellte Forderung, dass auch die Sekretärin bzw. der Sekretär der GPK ohne Stimmrecht Teil des Gremiums sein soll.

Schliesslich brachte die GPK ein neues Anliegen ein, indem sie anregte, die Artikel 39 bis 41 der Vernehmlassungsvorlage so anzupassen, dass Whistleblower aus der Kantonsverwaltung künftig auch anonym Meldung machen können (vgl. dazu Kapitel 3.2.6).

3.2.3 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Im August 2016 – im Vorfeld der Wiederwahl des damaligen Datenschutzbeauftragten – hat die GPK in einer Stellungnahme gegenüber der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK) festgehalten, dass die Instrumente zur Kontrolle und Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten überprüft werden sollten. Die JGK hielt im August 2016 fest, dass insbesondere die administrative Zuordnung und das Wahlverfahren genauer angeschaut werden könnten. Im Februar 2017 informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) geplant sei. Im August 2017 hielt die GPK gegenüber der JGK fest, dass die Kommission bereit sei, bei der Ausarbeitung der Vorlage mitzuwirken, soweit es um jene Revisionspunkte gehe, «welche die GPK beziehungsweise ihre Aufsichtsfunktion über den Datenschutzbeauftragten» betreffen. Die Kommission regte zudem an, dass die JGK zu allen diesbezüglich offenen Fragen eine Auslegeordnung machen soll, die auch Vergleiche der Regelungen anderer Kantone enthält. Gestützt darauf sollte die JGK Vorschläge machen, wie die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden könnten. Die GPK zeigte sich auch bereit, sich zu diesen Vorschlägen im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme vernehmen zu lassen. Im September 2017 versprach die JGK gegenüber der GPK, dass sie frühzeitig einbezogen werde, «sobald im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens diese Themen zur Sprache kommen».

Im August 2019 gelangte die GPK in einem Schreiben an die JGK, da sie zwischenzeitlich seit zwei Jahren keine Informationen über den Stand des Gesetzgebungsvorhabens erhalten hatte. Sie bat die JGK, der Kommission schriftlich darzulegen, wie weit die Revision des KDSG vorangeschritten ist und wann und wie

der versprochene Einbezug der GPK vorgesehen ist. Im Oktober 2019 informierte die JGK die GPK, dass sie davon ausgeht, dass im Frühjahr 2020 eine erste Auslegeordnung hinsichtlich der Anliegen der GPK betreffend die Datenaufsichtsstelle vorliege. Erst dann werde ersichtlich werden, welche Rechtsfragen eine vertiefte Abklärung erfordern. Im Oktober 2019 teilte die GPK der JGK ihr Erstaunen darüber mit, dass die Revision seit der letzten Stellungnahme der JGK im September 2017 nicht wesentlich vorangeschritten ist. Die JGK erklärte in ihrer Antwort, dass die arbeitsintensive Ausarbeitung der Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie gegenüber der Revision des KDSG prioritär behandelt werden musste. Die GPK nahm dies im Dezember 2019 zur Kenntnis, bedauerte jedoch dennoch, dass die JGK nicht früher von sich aus darüber informierte, hatte die JGK doch im Februar 2017 gegenüber der GPK klare Signale ausgesandt, wonach die Gesetzgebungsarbeiten zum KDSG demnächst starten würden.

Im September 2020 stellte die DIJ, wie die JGK nach der Direktionsreform neu heisst, der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) zu. Diesbezüglich konnte die Kommission erfreut feststellen, dass mit der Erteilung des Gesetzgebungsauftrags die Revisionsarbeiten endlich starten konnten. Die GPK nahm zudem zur Kenntnis, dass die Projektorganisation eine Arbeitsgruppe «politische Fragen» vorsieht, welche die Anliegen der GPK prüfen soll. Gestützt auf die Zusage der JGK vom September 2017, die GPK bei der Ausarbeitung jener Bestimmungen einzubeziehen, welche die GPK tangieren, bat die Kommission darum, die entsprechenden Entwürfe noch vor dem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren ein erstes Mal zur Konsultation zugestellt zu erhalten. Darüber hinaus ersuchte die GPK die DIJ, je nach Ergebnis der ersten Konsultationsrunde im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens nochmals einbezogen zu werden.

Gemäss Projektskizze besteht aus Sicht der Sicherheitsdirektion (SID) ein zusätzliches Revisionsanliegen betreffend die Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen. Da die GPK laut Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) zuständig ist für die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts, bat sie die DIJ darum, auch bei den diesen Aspekt betreffenden Bestimmungen miteinbezogen zu werden (vgl. zum Thema Versuchsverordnungen Kapitel 2.1).

3.2.4 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 Geschäftsordnung [GO]; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz [PG]). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept plante das Präsidium im Berichtsjahr wie gewohnt mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch durchzuführen. Die GPK beabsichtigt damit, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht unvorbereitet getroffen wird. Für das Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates war erstmals auch das dreiköpfige Grossratspräsidium eingeladen. Dies darum, weil dieses gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung Grosser Rat (GO GR) die Parlamentsdienste beaufsichtigt. Somit gibt es eine Überschneidung der Aufsichtsbereiche, weshalb eine Teilnahme des Grossratspräsidiums Sinn macht. Aufgrund von Corona mussten die für März vorgesehenen Gespräche kurzfristig abgesagt werden. Weil es nach Einschätzung der GPK keine dringend zu besprechenden Angelegenheiten gab und damit keinen Grund, die verschobenen Gespräche unbedingt neu anzusetzen, entschied die Kommission im August, 2020 ganz darauf zu verzichten. Die nächsten Aufsichtsgespräche werden somit im Frühling 2021 stattfinden.

3.2.5 Fachkommissionen

Fischereikommission, Familienzulagenkommission, Spitalversorgungskommission – das sind drei Beispiele von kantonalen Fachkommissionen. Diese sind in den meisten Fällen beratend tätig und unterstützen den Regierungsrat, die Direktionen oder die Staatskanzlei bei spezifischen Themen mit entsprechendem Fachwissen. Zum Teil erfüllen sie auch staatliche Aufgaben, so etwa die Gülterschätzungskommissionen, die bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten die amtliche Schätzung durchführen. Seit Jahren bemüht sich die GPK darum, dass bezüglich dieser Kommissionen mehr Transparenz geschaffen wird. Eine der wesentlichen Forderungen der Kommission hat darin bestanden, vom Regierungsrat eine vollständige Zusammenstellung aller solcher Fachkommissionen zu verlangen. Nach jahrelangem Ringen legte der Regierungsrat Ende 2019 eine Übersicht vor, die den von der GPK formulierten Anforderungen erstmals weitgehend genügte. In früheren Listen war für die GPK jeweils nicht klar gewesen, gestützt auf welche Kriterien der Regierungsrat entschieden hatte, ob eine Kommission Eingang finden sollte oder nicht. In der neusten Liste, mit welcher sich die Kommission zu Beginn des Berichtsjahres näher auseinandersetzte, hatte der Regierungsrat die Kommissionen gruppiert in solche, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind und solche, bei denen der Regierungsrat über einen effektiven Handlungsbedarf verfügt. Nur letztere stützen sich auf die Bestimmungen des Organisationsgesetzes, gemäss welchen der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen können (vgl. Art. 37 Abs. 2 OrG). Bei den übrigen Kommissionen hat der Regierungsrat gar keine Handhabe, sie zu überprüfen und aufzuheben. Positiv würdigte die GPK in ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates, dass dieser die Einschätzung der Kommission teile, wonach eine zentrale Übersicht über alle in Frage kommenden Gremien erst geschaffen werden könne, wenn die rechtlichen Vorgaben geschärft werden. Dazu gehört etwa zu definieren, welche Voraussetzungen bei der Einsetzung einer Fachkommission erfüllt sein müssen und welche Ziele sie erreichen muss. Gleichzeitig bedauerte die Kommission, dass der Regierungsrat eine Überprüfung des OrG nur «in Aussicht» gestellt hatte. Für eine zufriedenstellende Qualität der Liste wäre es nach Einschätzung der Kommission wichtig, zwecks Klärung der Situation eine baldige Änderung von Artikel 37 Absatz 2 OrG anzugehen. Aus Sicht der Kommission müsste der Artikel insbesondere festlegen, unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen geschaffen werden dürfen, dass solche per Spezialgesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrats einzusetzen sind, dass die Fachkommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind und dass die Staatskanzlei eine aktuelle Liste zu führen hat.

Schliesslich erklärte sich die GPK bereit, dass eine von ihr eingereichte und vom Grossen Rat im März 2017 überwiesene Motion³ bei der nächstmöglichen Gelegenheit abgeschrieben wird. Der GPK erschien die Abschreibung gerechtfertigt, weil inzwischen einerseits eine zufriedenstellende Liste vorlag und andererseits versprochen worden war, diese jährlich zu aktualisieren. Aus diesem Grund bat die GPK den Regierungsrat, ihr die übernächste Liste per Ende 2021 im Frühjahr 2022 zuzustellen. Fürs Erste schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema aber ab.

3.2.6 Jahresbericht Whistleblowingstelle

Im März 2014 war die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Whistleblowingstelle geschaffen worden, deren Betreuung seit der rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 durch die kantonale Finanzkontrolle (FK) wahrgenommen wird. Die GPK hat im Berichtsjahr den fünften Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2019 sechs Meldungen eingegangen waren, wobei in keiner Meldung Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände bestanden. Der Bericht zeigte auf, dass bei verschiedenen Fällen in der Zwischenzeit bereits Massnahmen zur Bereinigung der Schwachstellen bzw. zur Minimierung der Risiken eingeleitet oder bereits umgesetzt worden waren.

³ Motion 142-2016: «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit»

Ein nach wie vor wichtiges Anliegen, welches die FK mit der GPK teilt, ist die Förderung des Bekanntheitsgrades der Whistleblowingstelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Anzahl Meldungen beim Kanton Bern nur rund ein Viertel des internationalen Durchschnitts ausmacht. Ein Grund dafür könnte sein, dass Meldungen nicht anonym erfolgen können. Für diese Argumentation würde sprechen, dass auf Bundesebene anonyme Meldungen möglich sind und dort deutlich mehr Fälle gemeldet werden. Aus Sicht der Kommission wäre die Hürde kleiner und es würden wahrscheinlich vermehrt Anliegen gemeldet werden, wenn künftig die Möglichkeit bestünde, Anliegen auch anonym platzieren zu können.

Die Aufgaben und Pflichten der Meldestelle sind in Artikel 17a KFKG geregelt. Aktuell läuft eine Totalrevision des KFKG. Die bisherige Bestimmung zur Meldestelle soll dabei unverändert übernommen werden. Die GPK ist allerdings der Meinung, dass die Gelegenheit genutzt werden sollte, um künftig auch anonyme Meldungen zu ermöglichen. Da die GPK im Rahmen der Vernehmlassung eingeladen wurde, sich zur Totalrevision des KFKG zu äussern, nutzte sie die Gelegenheit, neben weiteren Anliegen (vgl. dazu Kapitel 3.2.2) auch diese Änderung einzubringen und konkrete Anpassungen der Artikel 39 bis 41 vorzuschlagen. Die GPK ist überzeugt, dass mittels geeigneter Vorkehrungen sichergestellt werden kann, dass nur Kantonsangestellte die Möglichkeit erhalten, sich bei der Whistleblowingstelle zu melden. Denkbar wäre beispielsweise, dass anonyme Meldungen nur über ein Portal auf dem Intranet des Kantons eingereicht werden könnten.

3.2.7 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) (20 Grossprojekte) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (11 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen zum vierten Mal auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei um zwei Projekte der SID (Neue Vorgangsbearbeitung (Software NeVo) und Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLY-COM), eines der BVD (Korrektion Thunstrasse Muri) und zwei der GSI (Stiftung Alpenruhe und Spitalzentrum Biel). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, konnte sie anhand der Antworten der SID, der BVD und der GSI feststellen, dass jeweils Aufsichtsmaßnahmen ergriffen worden waren und entschied, vorläufig nicht aktiv zu werden.
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Nebst dem Regierungsrat erhalten auch die GPK und die FiKo vierteljährlich eine Berichterstattung der Finanzkontrolle über die Feststellungen mit der Wesentlichkeit hoch. Im September 2019 wurde die Berichterstattung so angepasst, dass über den Umsetzungsstand der Feststellungen nur noch einmal pro Jahr in der jeweils letzten Berichterstattungsrunde informiert wird. Dadurch wurden die Quartalsberichte insgesamt kürzer und die neuen Feststellungen erhielten ein höheres Gewicht. Auch wenn die FiKo in Bezug auf die Quartalsberichterstattung federführend ist, gab es mit der BLS AG (vgl. Kapitel 2.3.3 im vorliegenden Bericht), dem Viererfeld (vgl. Kapitel 2.4.3) oder Feststellungen im Zusammenhang mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) (vgl. Kapitel 2.4.3) auch Einträge, die in Absprache mit der FiKo von der GPK beraten werden. Auf Wunsch der GPK geben die Berichte der FK zudem weiterhin auch Auskunft über alle weiteren Prüfungen, welche die Finanzkontrolle durchführt und bei denen es Feststellungen mit der Wesentlichkeit «mittel» oder «klein» gegeben hat. Ein Eintrag in dieser Liste veranlasste die GPK, sich den umfassenden Prüfbericht der FK zum PPP-Projekt Burgdorf zu bestellen. Die Kommission wird diesen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung mit dem AGG analysieren und ihre Schlussfolgerungen daraus ziehen.

3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD

3.3.1 Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben

Im Juli 2019 beschloss die GPK nach Diskussionen zur Besteuerung von kantonsnahen und staatseigenen Unternehmen, sich mit dem Thema vertiefter auseinanderzusetzen. Angestossen wurde die Beschäftigung auch durch eine Frage im Bundesparlament zu den Steuerprivilegien von staatseigenen Unternehmen im Kanton Solothurn. Nachdem die Kommission auf Nachfrage hin Ende 2019 ausführliche Antworten der Finanzdirektion (FIN) erhalten hatte, konnte sie sich ein klareres Bild machen, in welchen Fällen staatseigene Betriebe von der Steuerpflicht vollständig oder teilweise befreit sind. Die Kommission stellte gestützt auf die umfangreiche Liste aller steuerbefreiten Institutionen fest, dass von den kantonseigenen Aktiengesellschaften primär die Spitäler steuerbefreit sind, nicht aber beispielsweise die BKW AG.

Die GPK entschied, das Thema noch etwas weiter zu vertiefen und sich zu erkundigen, wie die Vielzahl an Gesuchen um Steuerbefreiung verarbeitet wird. Die Antworten der FIN fielen überzeugend aus. Die Anzahl der eingereichten Gesuche sowie der Anteil der Gesuche, welcher gutgeheissen wird, konnten klar beziffert werden. Des Weiteren erhob die Steuerverwaltung neu auch zusätzliche Daten, um künftig genauere Aussagen zu den Gesuchen machen zu können. Obwohl rund die Hälfte der Gesuche abgelehnt wird, werden die Entscheide nur selten angefochten. Dies lässt den Schluss zu, dass Verfügungen fundiert entschieden werden. Schliesslich konnte sich die Kommission auch vom Vorgehen der Steuerverwaltung bei Grenzfällen überzeugen. Die Kommission schloss das Geschäft im Berichtsjahr ab und behält sich vor, die Frage der Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der einzelnen KoTra-Runden exemplarisch wiederaufzunehmen.

3.3.2 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Auch 2020 liess sich die GPK im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht regelmässig und über verschiedene Kanäle über die Fortschritte der beiden laufenden IT-Grossprojekte IT@BE⁴ und ERP⁵ informieren. Einmal mehr legte die GPK ihr Augenmerk auf die Entwicklung der gesamtkantonalen Informatikkosten, da sich der konstante Anstieg 2019 fortgesetzt hatte und dieser auch 2020 noch einmal weitergegangen sein dürfte. Die Verantwortlichen begründeten dies unter anderem mit hohen Investitionen, namentlich für das kantonsweite ERP-System. Zwar sollen die Gesamtkosten ab 2021 erstmals sinken. Sie liegen dann aber um rund 90 Mio. Franken höher als noch 2014, als der Bericht zur «Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI) fertiggestellt worden war. Die GPK erinnerte den Regierungsrat im Berichtsjahr in einer schriftlichen Stellungnahme daran, dass der UPI-Bericht zum Schluss gekommen war, dass mit Investitionen von 20 bis 45 Mio. Franken in der kantonalen Informatik jährliche Einsparungen im Umfang von 28 bis 50 Mio. Franken erzielt werden könnten. Selbst wenn ein Teil der nun erfolgten Kostensteigerung auf das Voranschreiten der Digitalisierung und die Teuerung zurückgeführt werden kann, sind für die GPK die finanziellen Einsparungen, die man sich von IT@BE und ERP erhofft hat, bislang eindeutig zu wenig sichtbar geworden.

Kritik äusserte die GPK auch am Umstand, dass die verantwortliche Direktion nach wie vor keine Angaben zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des ERP-Projekts liefern kann. Die FIN hielt 2020 vielmehr fest, dass die Erarbeitung einer Roadmap für die weiteren ERP-Etappen zum jetzigen Zeitpunkt «nicht zielführend» sei. Dies weil sich über die lange Projektlaufzeit die Anforderungen und Rahmenbedingungen im Kanton und die daraus resultierenden Prioritäten noch wesentlich verändern würden. Die GPK teilte dem

⁴ Mit dem vom Regierungsrat initiierten Projekt IT@BE setzt der Kanton die Empfehlungen um, die ein externes Unternehmen 2014 im Bericht zur unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) abgegeben hatte. Schwerpunkte des Projekts bildeten die Erarbeitung einer kantonalen ICT-Strategie, der Aufbau eines strategischen Informatikausschusses oder die Vereinheitlichung der Grundversorgung. Das Projekt soll 2021 abgeschlossen werden.

⁵ Mit dem Projekt ERP soll 2023 SAP als kantonsweites Rechnungsführungs- und Steuerungssoftware eingeführt und die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) abgelöst werden. Bis 2026 sollen in zwei weiteren Projektetappen organisatorische Anpassungen in den Bereichen Finanzen und Personal folgen.

Regierungsrat in einer Stellungnahme mit, dass sie für diese Haltung wenig Verständnis habe. Gemäss den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen zur Finanzordnung (vgl. Art. 101 Abs. 1 KV) ist der Kantonshaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Gestützt darauf erwartet die GPK, dass der Regierungsrat zumindest minimale Vorstellungen davon hat, wie hoch die Gesamtkosten für ein Projekt in der finanziellen Grössenordnung von ERP ausfallen dürfen – und zwar unabhängig von sich verändernden Rahmenbedingungen. Dies umso mehr, als die GPK davon ausgeht, dass der Regierungsrat die Rahmenbedingungen und Anforderungen massgeblich mitbestimmen kann. Die Frage, ob das ERP-System dereinst möglichst viele Fachapplikationen ersetzen oder ob es nur die minimalen Funktionalitäten erfüllen soll und für alles übrige weiterhin spezifische Fachapplikationen zum Einsatz kommen sollen, ist eine strategische Grundsatzfrage, die vom Regierungsrat frühzeitig geklärt werden muss – gerade auch unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen.

Was die Fachapplikationen betrifft, hatten die Projektverantwortlichen bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass das Ausrollen einer kantonsweit einheitlichen PC-Arbeitsumgebung aufgrund der Vielzahl an Fachapplikationen «eine planerische und eine technische Herausforderung» darstelle, weil jede Applikation auf ihre Kompatibilität mit Windows 10 geprüft werden müsse. Dazu komme, dass bestimmte Applikationen mit Windows 10 gar nicht kompatibel seien. In einem Schreiben an die GPK legte der Regierungsrat im Berichtsjahr dar, dass von 1300 Applikationen, welche die Direktionen vor dem Beginn des Rollouts angemeldet hatten, auf rund 700 ersatzlos verzichtet werden konnte. Für die GPK stellte das Ausmerzen von redundanten Fachapplikationen und die Bereinigung des Applikationsportfolios ein längst überfälliger Schritt dar. Die Kommission zeigte sich auch höchst erstaunt, dass es möglich war, dass die Zahl der Applikationen innerhalb der Kantonsverwaltung derart stark anwachsen konnte und offensichtlich auch viele unterschiedliche Applikationen zum Einsatz gekommen waren, die identische Funktionalitäten aufwiesen. Die Kommission begrüsst deshalb in einer Stellungnahme, dass ein Prozess eingeführt werden solle, der vorsieht, dass das Fachapplikationsportfolio zentral gepflegt und vor allem auch periodisch überprüft wird. Es ist nach Ansicht der GPK zwingend sicherzustellen, dass der Kanton dauerhaft die Übersicht über alle im Einsatz stehenden Fachapplikationen hat und deren Zahl kontrollieren kann.

Was die Einführung des ERP-Systems betrifft, zeigten erste Workshops gemäss Regierungsrat, dass sich die Direktionen bei der Definition der System-Anforderungen sehr nahe am SAP-Standard bewegen wollen. Die GPK sah dies als positives Zeichen und erwartete vom Regierungsrat, dass er Ausnahmen von der Standardsoftware weiterhin nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen zulässt. Obwohl die potenziellen Implementierungspartner Offerten für eine Einführung von SAP per 1. Januar 2022 eingereicht hatten, hielt der zuständige Projektausschuss aufgrund der «sehr hohen und letztlich nicht kalkulierbaren Risiken» am ursprünglich vorgesehenen Einführungstermin per 1. Januar 2023 fest. Allerdings soll SAP für den Budgetplanprozess 2023 schon ab Februar 2022 zum Einsatz kommen und umgekehrt das alte Finanzinformationssystem noch bis im Juni 2023 für den Abschluss der Jahresrechnung 2022 in Betrieb bleiben. Die Argumente, weshalb darauf verzichtet wurde, die Einführung auf den 1. Januar 2022 vorzuziehen und damit ein Jahr früher Einsparungen im Umfang von 10 bis 15 Mio. Franken zu erzielen, waren für die Kommission nur teilweise stichhaltig. So war für die GPK nicht einsichtig, warum die Umsystem-Partner nicht in der Lage sein sollten, die nötigen Schnittstellen rechtzeitig bereitzustellen. Nach Verständnis der GPK sollte der Einführungstermin von SAP nicht von seinen Umsystemen abhängen, sondern der Termin für die Anbindung der Umsysteme sollte sich am Einführungstermin für das SAP-System orientieren. Auch wenn der Grundsatz «Qualität vor Zeit» sicher seine Richtigkeit hat, sieht die GPK die lange Umsetzungsdauer weiterhin kritisch.

Im Weiteren hat die Kommission im Zusammenhang mit der Informatik folgende Beschlüsse gefasst:

- Im September erliess der Regierungsrat eine Versuchsverordnung zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV). Gemäss ihrer gesetzlichen Aufgabe prüfte die GPK diese und holte zusätzliche Auskünfte ein, weil sich ihr nicht erschloss, worin die Versuchsanlage bestehen sollte. Auch weitergehende Ausführungen der Finanzdirektion konnten die Vorbehalte der GPK

nicht ausräumen. Sie verabschiedete dazu im Dezember eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates (vgl. Kapitel 2.1).

- Die GPK beantwortete im August eine Anfrage der Justizkommission (JuKo) im Zusammenhang mit einer Eingabe zur kantonseigenen Informatik-Unternehmung Bedag AG. Die GPK wies in ihrer Antwort darauf hin, dass sich bereits die FiKo mit der Angelegenheit beschäftige, weshalb sie keine eigenen Abklärungen starten werde. Die GPK wies lediglich generell auf die Art und Weise hin, wie sie die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben wie die Bedag AG wahrnimmt (vgl. Kapitel 3.3.3).
- Um der begleitenden Oberaufsicht im Bereich der Informatik kommissionsintern mehr Gewicht zu verleihen, hat die Kommission im April entschieden, eine dreiköpfige ICT-Fachgruppe zu bilden, welche sich innerhalb des Ausschusses FIN/WEU/BKD vertieft mit der Informatik auseinandersetzt. An ihrer Sitzung vom Juni hat die Kommission die entsprechenden Mitglieder bestimmt.
- Die Kommission hat Ende Jahr entschieden, im neuen Jahr Überlegungen anzustellen, wie die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die Informatik optimiert werden kann. Hintergrund waren einerseits Rückmeldungen von Mitgliedern des zuständigen Ausschusses der Finanzkommission, wonach die Durchführung des Informatikgespräches im Herbst nicht optimal sei, weil diese immer wieder mit der Vorberatung von ICT-Krediten zusammenfalle und sich so für die FiKo gewisse Doppelspurigkeiten ergeben hätten. Zudem wird das Ende des Programms IT@BE im Sommer 2021 ohnehin eine Zäsur darstellen und in Bezug auf die Berichterstattung zuhanden der Aufsichtskommissionen Neujustierungen nötig machen. Zu klären sein werden insbesondere der Inhalt und die Periodizität der künftigen Berichterstattung, aber auch die Zusammenarbeit respektive Abgrenzung zur FiKo.

3.3.3 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

2015 hat die GPK ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht im Bereich der sogenannten «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) verabschiedet und gestützt darauf in der Folge an bisher vier exemplarischen Fällen geprüft, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht wahrnehmen. Ende 2019 machte die Kommission das Konzept öffentlich⁶. Im Berichtsjahr überlagerten sich verschiedene Prüfungen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

a) Flughafen Bern AG – Nachkontrolle (Prüfrunde 2016/2017)

Im Dezember 2016 wählte die GPK die Flughafen Bern AG als erstes Prüfobjekt für die Oberaufsicht im Bereich der anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus. Nach Gesprächen mit Vertretungen der damaligen Volkswirtschaftsdirektion sowie der Flughafen Bern AG verabschiedete die GPK im April 2018 Empfehlungen zuhanden der Direktion. Sie regte einerseits an, im Rahmen der Anpassung des Richtplans 2030 die Grundsätze des Leitbilds Luftverkehr im Richtplan aufzunehmen und dafür das Leitbild Luftverkehr aufzuheben. Andererseits empfahl die GPK, das Aufsichtskonzept der Flughafen Bern AG zu überarbeiten und darin das Interesse des Kantons an der Beteiligung zu präzisieren sowie die konkreten Instrumente des Beteiligungscontrollings zu benennen. Da die Kommission im August 2018 beschloss, das Geschäft abzuschliessen und einen Eintrag dazu auf der Mehrjahresplanung zu machen, griff sie diese Pendenz im Berichtsjahr wie geplant wieder auf, um im Rahmen einer Nachprüfung in Erfahrung zu bringen, inwiefern die Empfehlungen der GPK umgesetzt worden waren.

Bezüglich der Anpassung des Richtplans 2030 konnte die Kommission feststellen, dass die Grundsätze des kantonalen Leitbilds Luftverkehr tatsächlich darin aufgenommen worden waren. Im Rahmen ihrer Be-

⁶ Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Nr. 3, Dezember 2019, S. 48-52.

schäftigung konnte die GPK des Weiteren in Erfahrung bringen, dass zahlreiche Parteien, Verbände, Organisationen, Gemeinden, Unternehmen und Einzelpersonen an der Vernehmlassung zum Gesetz über die Beteiligung an der Flughafen Bern AG (BFBG) teilgenommen hatten, wobei eine weitere Beteiligung des Kantons entweder klar befürwortet oder klar abgelehnt worden war. Es war noch offen, wann und in welchem Umfang der Bund seine Beiträge an die Kosten der Flugsicherung reduzieren würde. Entsprechend war die künftige Strategie der Flughafen Bern AG noch nicht konkretisiert. Der Regierungsrat musste somit erst diese offenen Fragen klären, bevor er das weitere Vorgehen entscheiden konnte. Wann das genau der Fall sein wird, konnte der Regierungsrat nicht klar sagen.

Die geplante Überarbeitung des Aufsichtskonzepts wurde aufgrund der veränderten Ausgangslage zurückgestellt (keine Linienflüge mehr von und nach Bern, Bund zog sich zumindest teilweise aus der Finanzierung der Flugsicherung der Regionalflughäfen zurück). Laut der WEU hat zudem die Verlängerung des Mandats des bisherigen Kantonsvertreters im Verwaltungsrat um ein Jahr einen Einfluss auf das Aufsichtskonzept, da im Berichtsjahr eine neue Kantonsvertretung besetzt werden musste. Da das überarbeitete Aufsichtskonzept noch nicht vorlag und diese Pendezenz entsprechend noch nicht überprüft werden konnte, hat die Kommission entschieden, die Nachprüfung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

b) Teilverkauf der Hôpital du Jura bernois SA

Im Januar 2020 hatte der Regierungsrat seinen Entscheid publik gemacht, einen Anteil von 35 Prozent der Aktien der Hôpital du Jura bernois AG an die Privatspitalgruppe Swiss Medical Network zu verkaufen. Davon nahm die GPK mit einem gewissen Erstaunen Kenntnis und entschied, aktiv zu werden und mit Fragen an den Regierungsrat zu gelangen. Darüber informierte sie die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung.

Nach Abschluss ihrer Beschäftigung gelangte die Kommission zu einigen Feststellungen:

- Die GPK kam zum Schluss, dass der Zweck einer Eigentümerstrategie nicht erfüllt ist, wenn der Regierungsrat sie ohne grossen Vorlauf anpasst, um in einem konkreten Fall mehr Handlungsspielraum zu erhalten. Eine Strategie sollte übergeordnete Leitlinien für das mittel- und längerfristige Handeln vorgeben. Eine Verkaufsentscheidung muss auf der Eigentümerstrategie beruhen und nicht Auslöser dafür sein, die Strategie anzupassen.
- Des Weiteren stellte die Kommission fest, dass es der Regierungsrat verpasst hatte, selbstständig eine Auslegeordnung zu den Risiken in der bernischen Spitallandschaft zu erstellen und Strategien zu entwickeln, wie diesen Risiken mittel- und längerfristig begegnet werden kann. Was längerfristig die Vorteile sind, wenn sich vermehrt Private an öffentlichen Spitälern beteiligen, konnte aus Sicht der GPK nicht schlüssig aufgezeigt werden.
- Zudem war der Aktienverkauf der Hôpital du Jura bernois AG aus Sicht der Kommission zumindest richtungsweisend bezüglich dem weiteren Vorgehen für die übrigen Spitäler und hat somit durchaus Auswirkungen auf diese.
- Schliesslich warf der Verkauf im Nachhinein verschiedene Fragen auf. So wurde beispielsweise nicht klar, ob es weitere Interessenten gegeben hatte und wenn ja, warum mit diesen kein Abschluss möglich war.

Damit schloss die Kommission dieses Geschäft vorerst ab und wartet auf die Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen GPK-Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat».

c) BKW AG (Prüfrunde 2018/2019)

Das Geschäft wird unter Traktandum 2.2 behandelt.

d) BLS AG (Prüfrunde 2019/2020)

Die GPK wählte kurz vor Beginn des aktuellen Berichtsjahrs die BLS AG als Exempel aus dem Cluster «Transportunternehmen» aus. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war gewesen, dass der Kanton Bern mit einem Anteil von 55,8 Prozent an der BLS AG beteiligt ist, was der höchsten Beteiligung des Kantons an einem Transportunternehmen entspricht. Hinzu kommt, dass trotz dieser bedeutenden kantonalen Beteiligung kein BLS-Beteiligungsgesetz besteht, wie es die Berner Kantonsverfassung gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c verlangen würde. Des Weiteren machte die BLS AG 2019 Schlagzeilen, weil sie von der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit einem fehlerhaften Zinsglättungsmodell zu hohe Abgeltungen bezogen hatte. Das Bundesamt für Verkehr, das bei einer Revision auf die Abweichungen gestossen war, einigte sich mit der BLS AG auf eine Rückerstattung von 30 Mio. Franken für die Jahre 2014 bis 2017, indem dieser Betrag mit den künftigen Abgeltungszahlungen kompensiert würde.

Zu Beginn des Berichtsjahrs wertete die Kommission verschiedene vom Regierungsrat zugestellte Grundlegendendokumente aus, so namentlich die Eigentümerstrategie und das Aufsichtskonzept. Im Februar verdichteten sich die Anzeichen, dass nach den offenen Abgeltungsdifferenzen im Zusammenhang mit dem Zinsglättungsmodell weitere Unregelmässigkeiten bestehen. Im März machte das Bundesamt für Verkehr publik, dass die BLS AG wegen nicht korrekt verrechneter Halbtax-Erlöse zu hohe Abgeltungen für den abgeltungsberechtigten Personenverkehr bezogen habe. Die Kommission entschied in der Folge, ihre bereits laufende Überprüfung auszuweiten und die neuen Fakten bei den weiteren Abklärungen zu berücksichtigen. Nebst der grundsätzlichen Frage, wie Regierungsrat und zuständige Direktion die Aufsicht über ihre Beteiligung wahrnahmen, rückten damit auch spezifische Fragen im Zusammenhang mit den fehlerhaften Subventionsbezügen ins Zentrum der Prüfung. Mit einer Medienmitteilung orientierte die GPK die Öffentlichkeit über diesen Schritt.

Im Verlauf des Jahres führte die GPK zur Thematik einerseits verschiedene Anhörungen durch. So liess sich der Ausschuss beispielsweise von Vertretern des Amts für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) über den Bestellprozess ins Bild setzen. Ebenfalls hörte die Kommission den Präsidenten des Verwaltungsrates der BLS AG an, den Kantonsvertreter im BLS-Verwaltungsrat sowie Vertreter der BVD. Daneben gingen bei der Kommission verschiedene schriftliche Unterlagen ein. Dazu gehörten namentlich Berichte der kantonalen Finanzkontrolle über die Erkenntnisse ihrer parallel laufenden Abklärungen. Auf Sommer war zudem der Abschluss eines Prüfberichtes durch PricewaterhouseCoopers (PwC) angekündigt. Das externe Unternehmen war vom BLS-Verwaltungsrat beauftragt worden, im Detail zu klären, wer wann von den zu tief kalkulierten Halbtax-Erlösen Bescheid gewusst hatte. Als der definitive Bericht im Oktober 2020 vorlag, war die BLS AG nur noch bereit, der GPK Einsicht in eine geschwärzte Version des Berichts zu gewähren – ohne den Bericht an die Kommission auszuhändigen. Die GPK entschied im Dezember, darauf zu beharren, dass sie ein Exemplar des Berichts zugestellt erhalte und teilte dies der BLS AG schriftlich mit. Dies nicht nur, weil ihr dies im ersten Halbjahr so versprochen worden war, sondern auch, weil es dem grundsätzlichen Aufsichtsverständnis widerspricht, wenn ein beaufsichtigtes Organ der Aufsicht die Regeln vorgeben will. Der Verwaltungsrat der BLS AG war indes nicht bereit, dem Wunsch der GPK nachzukommen und forderte die Kommission nochmals dazu auf, das Angebot zur Einsichtnahme wahrzunehmen. Über das weitere Vorgehen entschied die Kommission im neuen Jahr.

e) VKU-Reporting

Ende des Berichtsjahres nahm die GPK wie üblich das «Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen für das Geschäftsjahr 2019» (VKU-Reporting) zur Kenntnis. Gemäss diesem hat sich die Risiko-Situation im Vergleich zum Vorjahr insgesamt kaum verändert. Die Anzahl der gelben Ampeln ist zwar von fünf auf neun gestiegen, dafür ist jedoch die Anzahl der roten Ampeln um zwei gesunken. Die differenzierte Bewertung der Unternehmen und Institutionen, die damit zum Tragen kommt, nahm die GPK mit Befriedigung zur Kenntnis. Aktuell steht nur bei der Flughafen Bern AG die Ampel auf rot, welche bereits Objekt einer KoTra-Runde war (vgl. Kapitel 3.3.3).

In einem Schreiben legte die GPK dem Regierungsrat nahe, sich insbesondere mit den Institutionen, bei welchen die Ampeln auf gelb oder rot gestellt sind und den mit ihnen verbundenen Risiken aktiv auseinanderzusetzen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Des Weiteren machte die GPK deutlich, dass sie eine Schärfung des VKU-Reportings nach wie vor unterstützt und erwartet, dass die Hinweise der GPK bei der Ausarbeitung der Public Corporate Governance-Richtlinien berücksichtigt werden. Die Kommission machte zudem auf Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich aufgrund des zeitlichen Ablaufs ergeben. Dies zeigte sie anhand des Konzert Theaters Bern auf: Die Ampel beim Konzert Theater Bern wurde auf gelb gestellt, obwohl sich die Argumentation für die Risikobeurteilung auf Ereignisse aus dem Jahr 2020 und nicht aus dem eigentlichen Berichtsjahr bezog. Die Kommission begrüsst, dass die Berichterstattung möglichst aktuell ist, wies aber darauf hin, dass dies dann entsprechend auch konsequent für alle Beteiligungen gehandhabt werden sollte. Es fragt sich, wie sinnvoll ein Reporting ist, welches erst im Herbst des folgenden Jahres erscheint. Sie regte deshalb an, dass bei der Überarbeitung der Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft wird, welche Lösungen dazu bestehen.

Das VKU-Reporting dient gemäss KoTrA auch als Grundlage für die Auswahl einer Beteiligung oder Institution, an deren Beispiel die GPK die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion exemplarisch überprüft. Im Dezember 2016 hat die GPK dem Regierungsrat bereits mitgeteilt, dass für die ordentliche Prüfrunde 2020/2021 eine Institution aus dem Cluster «Spitäler/Einrichtungen des Gesundheitsbereichs» ausgewählt werden soll. Da die Kommission 2021 den Bericht zur bernischen Spitallandschaft vorberaten wird, hat sie entschieden, zum jetzigen Zeitpunkt keine Prüfrunde zu einem Spital oder einer anderen Einrichtung des Gesundheitsbereichs zu starten. Die Beschäftigung mit einem konkreten Spital wäre eine Doppelspurigkeit zur Vorberatung des erwähnten Berichts, in welchem es auch wesentlich um die Aufsicht und Steuerung der Spitäler durch den Kanton gehen dürfte.

3.3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Zum elften Mal führte die GPK im Berichtsjahr den Risikodialog mit einer Vertretung der FIN und zum vierten Mal erhielt die GPK dabei im Vorfeld vom Regierungsrat nur noch die sogenannten Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken zugestellt – eine Auflistung aller strategischen gesamtstaatlichen Risiken. Ebenfalls zum vierten Mal fand das Fragegefäss «Risiko im Fokus» Anwendung, im Berichtsjahr zum Thema «Pandemie/Epidemie».

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen zum «Risiko im Fokus» Vertretungen der GSI beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte erhielt. Erfreut nahm die Kommission diesbezüglich zur Kenntnis, dass die GSI die Erfahrungen aus der Krise aufarbeiten und entsprechende Lehren daraus ziehen will.

Ebenfalls positiv wertete die GPK, dass der Regierungsrat Wert darauf legt, dass in der Risikoberichterstattung explizit begründet werden muss, warum sich die Lage bei einem bestimmten Risiko im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat. Nach Auffassung der Kommission ist es auch bei Geschäften mit unverändertem Risiko wichtig, dass sie aktiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Versicherungs- und Risikorichtlinie Ende des Berichtsjahres oder Anfang 2021 angepasst werden soll. Aus Sicht der GPK ist es zentral, dass die Veränderungen im Risikoprozess, die über das letzte Jahrzehnt stattgefunden haben, endlich auch in der entsprechenden Weisung abgebildet werden. Die Kommission bat den Regierungsrat darum, bei Anpassungen von Regelungen, welche die Kommission direkt betreffen, vor der Inkraftsetzung konsultiert zu werden. Im Vortrag vom 27. Mai 2020 zur Berichterstattung zu den übergeordneten Risiken des Jahres 2019 führte der Regierungsrat aus, dass die Direktionen und die Staatskanzlei (STA) im Rahmen einer informellen Konsultation die Gelegenheit erhalten hätten, ihre Meldungen auf allfällige Überschneidungen mit den Risikomeldungen anderer Direktionen zu überprüfen und

diese wenn nötig bilateral abzustimmen und zu bereinigen. Aus Sicht der Kommission müsste dieses Vorgehen somit sicherstellen, dass allfällige Interdependenzen aufeinander abgestimmt werden und somit Überschneidungen gesamtstaatlich konsolidiert werden. Nach Auffassung der Kommission gab es in den Massnahmenblättern zu den übergeordneten Risiken allerdings weiterhin Überschneidungen, bei denen das nicht oder zu wenig passiert war.

Des Weiteren stellte die GPK fest, dass die Ansprüche an die Massnahmenblätter immer noch unterschiedlich sind. Die Kommission bedauerte, dass der Regierungsrat weiterhin darauf verzichtet, sich losgelöst von Alltagsgeschäften gezielt mit den übergeordneten Risiken sowie ihren Wechselwirkungen und Abhängigkeiten auseinanderzusetzen. Hätte sich nämlich die GSI im vergangenen Jahr nicht direktionsintern mit der Aufarbeitung der Risiken beschäftigt, wäre das Risiko «Pandemie/Epidemie» gar nicht auf den Massnahmenblättern aufgeführt gewesen. Dass dieses Risiko nun mehr oder weniger zufällig vor der Covid-19-Pandemie in die Massnahmenblätter aufgenommen wurde, legt den Schluss nahe, dass übergeordnete Risiken wie beispielsweise eine Pandemie in der Zusammenstellung letztlich fehlen könnten und diese damit lückenhaft wäre. Ohne die separate Beschäftigung mit Risiken läuft der Kanton Bern nach Ansicht der GPK deshalb Gefahr, strategische Risiken zu übersehen oder falsch einzuschätzen und entsprechende Gegenmassnahmen nicht früh genug ergreifen zu können. Das Beispiel der GSI zeigte, welchen Mehrwert es bringt, wenn sich eine Direktion einmal grundsätzlich mit den Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich auseinandersetzt. Ein entsprechendes Vorgehen erwartet die GPK im Hinblick auf die übergeordneten Risiken auch vom Regierungsrat. Zwar hat der Regierungsrat gemäss Aussagen am Risikodialog 2020 eine Risikoklausur durchgeführt. Inwiefern der Regierungsrat sich in diesem Rahmen allerdings wirklich vertieft mit den Risiken auseinandergesetzt hat, obwohl dies im Rahmen einer ordentlichen Regierungsratssitzung stattgefunden hat, bleibt für die GPK fraglich.

Die Finanzdirektorin führte im Rahmen des Dialogs schliesslich aus, dass der Regierungsrat keine Priorisierung der Risiken vornehme, sondern dass Risiken mit einer hohen Eintretenswahrscheinlichkeit und einem hohen Schadensausmass eher im Fokus stünden. Letztlich entspricht dieses Vorgehen einer Priorisierung. Zentral ist nach Auffassung der GPK, dass aus dieser Beurteilung auch die entsprechenden Schlüsse gezogen werden und der Regierungsrat festlegt, welchen Risiken er wie und mit welcher Dringlichkeit begegnen will.

3.3.5 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments, die vorsah, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreter und Kantonsvertreterinnen für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Die neuen Bestimmungen traten per Januar 2017 in Kraft, wodurch die GPK Ende 2017 erstmals eine Liste der Kantonsvertretungsmandate zur Kenntnis zugestellt erhielt. Die Kommission beschäftigt sich nun seit rund sechs Jahren mit diesem Thema und konnte im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste 2019 feststellen, dass diese seither sehr viel detaillierter ausgearbeitet ist und stark an Aussagekraft gewonnen hat. Erfreut nahm die GPK zur Kenntnis, dass in der aktuellsten Liste neu die Einnahmen pro Mandat der Regierungsratsmitglieder auf dieselbe Weise aufgeschlüsselt wurden wie bei den Kantonsvertretern und Kantonsvertreterinnen – so wie dies die GPK angeregt hatte. Die dadurch verbesserte Transparenz ist sehr zu begrüßen. Die Kommission nahm die Liste im Berichtsjahr zur Kenntnis und verzichtete auf weitere Aktivitäten.

3.3.6 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Im März 2020 stellte die WEU der GPK den Geschäftsbericht Standortförderung 2019 sowie die anonymisierte Liste der Förderprojekte 2019 zu. Anders als in den Vorjahren musste im Berichtsjahr coronabedingt auf die mündliche Berichterstattung der WEU gegenüber dem zuständigen Ausschuss über die Aktivitäten der Standortförderung verzichtet werden. Ebenfalls auf die ausserordentliche Lage im Zusammenhang mit Covid-19 war zurückzuführen, dass die WEU einige Unterlagen zurückstellte, so dass die GPK nicht wie üblich alle Unterlagen respektive Informationen gebündelt erhielt.

Im Sommer des Berichtsjahrs beschäftigte sich die Kommission mit dem Geschäftsbericht Standortförderung 2019 und der anonymisierten Liste der Förderprojekte 2019. Da auf ein Gespräch verzichtet werden musste, entschied die Kommission, auf die sonst übliche Stichprobenauswahl der Förderfälle 2019 zu verzichten. In den statistischen Auswertungen des Ausschusses waren allerdings keine grossen Veränderungen oder Auffälligkeiten erkennbar, weshalb die GPK die Liste der Förderprojekte 2019 im Sommer des Berichtsjahrs zur Kenntnis nahm und ihre Beschäftigung damit abschloss.

Die Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekten, welche laut WEU als Start einer jährlichen Berichterstattung aufzufassen ist, erhielt die GPK erstmals im September 2020. Damit entsprach die WEU der Forderung der GPK, die IFG-Berichterstattung neu anstelle einer mündlichen Berichterstattung schriftlich vorzulegen. Die Direktion orientierte sich dabei an dem von der GPK vorgeschlagenen Raster, wodurch dem gesetzlichen Informationsauftrag besser Rechnung getragen wurde. Der Bericht informierte über den Stand der Projekte, die gemäss Innovationsförderungsgesetz unterstützt werden: Es handelt sich dabei um die sitem-Insel AG, den Switzerland Innovation Park in Biel sowie die Empa Thun.

Nicht mehr im Berichtsjahr beraten konnte die GPK den Wirken-Nutzen-Bericht, welchen die WEU alle vier Jahre bei einem externen Büro in Auftrag gibt. Mit diesem wird sich die Kommission beschäftigen, sobald dieser vorliegt.

3.3.7 Nachkontrolle Beschaffungswesen / Korruptionsbekämpfung

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Abklärungen zum kantonalen Beschaffungswesen ab, die sie mit einem besonderen Fokus auf die Korruptionsbekämpfung vorgenommen hatte. Kernerkenntnis war dabei, dass der Kanton Bern erst 2025 in der Lage sein wird, einen vollständigen Überblick über alle seine Beschaffungen zu haben. Grund dafür ist, dass die gegenwärtig beim Kanton im Einsatz stehende Software keine Aussagen zum Umfang aller kantonalen Beschaffungen zulässt. Eine entsprechende Übersicht könnte vorderhand nur manuell und mit grossem Personaleinsatz erstellt werden. Dass bis 2025 kein gesamtstaatlicher Überblick besteht, was und wie viel der Kanton beschafft und wie gross die Einsparungen sind, die mit der Inbetriebnahme von zentralen Beschaffungsstellen per Anfang 2015 erreicht werden konnten, ist für die GPK mit Blick auf eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltungsführung bedenklich. Es erschwert nach Ansicht der GPK letztlich auch die erfolgreiche Bekämpfung und Verhinderung von Korruption. Genau dies war eines der wesentlichen Ziele gewesen, die der Regierungsrat mit der Neuorganisation und Professionalisierung des Beschaffungswesens erreichen wollte.

Dass Verbesserungs- und damit verbunden auch Einsparpotenzial besteht, zeigte auch eine Stichprobe der GPK zur Fahrzeugbeschaffung. Trotz Bestehen einer zentralen Beschaffungsstelle werden längst nicht alle Fahrzeuge über diese beschafft. Die Kommission schloss ihre Beschäftigung im August mit der Veröffentlichung einer Medienmitteilung ab.

3.3.8 Aufsicht im Bereich Volksschule

Ausgelöst durch eine Eingabe und der Stellungnahme der JuKo dazu, welche in Kopie an die GPK gelangte, entschied die Kommission im Oktober 2020, sich generell mit der Aufsicht im Volksschulbereich zu beschäftigen. Nach einer ersten Auslegeordnung über die gesetzlichen Grundlagen und die politischen Vorstösse, welche zu diesem Thema in den vergangenen Jahren eingereicht worden waren, unterbreitete die GPK der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) einige Fragen. Ein erster Frageblock handelte dabei vom Aufgabenbereich der regionalen Schulinspektion und deren Scharnierfunktion zwischen Gemeinden und Kanton. Dabei ging es in erster Linie um die Mehrfachrolle und das Risiko von Interessenskonflikten, welches damit einhergeht. Mit der Revision der Volksschulgesetzgebung von 2008 hatten die Schulkommissionen beziehungsweise die an ihrer Stelle eingesetzten Gemeindeorgane deutlich und gewollt an Einfluss eingebüsst. Die Kommission fragte deshalb in einem weiteren Abschnitt nach dem Bedeutungsverlust der kommunalen Schulkommissionen. Schliesslich wollte die Geschäftsprüfungskommission klären, inwiefern die Überlagerung von kommunaler und kantonaler Aufsicht im Schulbereich zu Unklarheiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen führt. Die GPK erhielt gegen Ende des Berichtsjahrs die Antworten und wird diese 2021 vertieft analysieren.

3.3.9 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die Finanzkontrolle (FK) überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangte die POM jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. In einem Schreiben an die Stiftung nahm die GPK im Berichtsjahr erfreut zur Kenntnis, dass die Stiftung den Empfehlungen der Kommission auch in diesem Jahr nachgekommen war und wunschgemäss die Vorjahresvergleiche im Bericht aufgenommen hatte. Des Weiteren hob die GPK positiv hervor, dass die Beilagen zum Geschäftsbericht zu einer besseren Übersicht beitragen und die Inhalte in geeigneter Weise veranschaulichen. Die GPK begrüsst schliesslich insbesondere, dass sich die Stiftung laut Bericht weiterhin aktiv um Drittmittel bemüht, was einen wichtigen Faktor für das Editionsprojekt wie auch das Gotthelfzentrum Emmental Lützelflüh darstellt. Mit der Kenntnisnahme schloss die Kommission das Geschäft im August für das Berichtsjahr ab.

3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA

3.4.1 Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Im Berichtsjahr unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat zum zweiten Mal nach 2017 den sogenannten Controllingbericht Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Die Vorberatung war vom Büro der GPK zugewiesen worden. Das lag insofern nahe, als sich die Kommission bereits seit Jahren mit der Rolle des Kantons im Abbau- und Deponiewesen beschäftigt und sie entsprechend auch den ersten Controllingbericht 2017 zuhanden des Grossen Rates vorberaten hatte. Im Fokus des Interesses stand bei der GPK insbesondere, wie der Regierungsrat die im Zusammenhang mit dem damaligen Bericht überwiesenen Planungserklärungen umsetzen würde. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines Gesprächs mit den beiden zuständigen Regierungsmitgliedern im Sommer 2019. Bei diesem Gespräch wurde nämlich deutlich, dass seitens des Regierungsrates Vorbehalte bestanden gegenüber gewissen Planungserklärungen. Kritisch sahen die zwei zuständigen Regierungsmitglieder besonders die Forderung, im Kanton eine einzige

Stelle zu schaffen, welche die gesamtkantonale Verantwortung für das Controlling im ADT-Bereich übernehmen soll, aber auch das Anliegen, eine Marktbeobachtung aufzubauen, um die Preisentwicklung besser verfolgen zu können. Mit einem Schreiben bekräftigte die GPK Mitte 2019 darum ihre Erwartung, dass sämtliche Planungserklärungen im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT im Jahr 2020 ohne Einschränkung umgesetzt werden müssten.

Noch bevor sich die GPK in der zweiten Hälfte 2020 mit dem Controllingbericht ADT auseinandersetzte, hatte sie zu Beginn des Jahres mit einem Mitarbeitenden des Amts für Wasser und Abfall ein Gespräch über den Handlungsbedarf im ADT-Bereich geführt. Dieser hatte sich in Absprache mit den vorgesetzten Stellen für einen solchen Austausch bei der GPK gemeldet. Die Kommission entschied, diese Erkenntnisse in die Vorberatung des Controllingberichts einfließen zu lassen.

Nachdem der Regierungsrat den Controllingbericht ADT zuhanden des Grossen Rates verabschiedet hatte, stellte die GPK vor allem fest, dass die vom Grossen Rat mit der Kenntnisnahme des letzten Controllingberichts überwiesenen Forderungen nur teilweise umgesetzt worden waren. Die GPK beschloss darum einstimmig, dem Grossen Rat zu beantragen, die entsprechenden Forderungen mit neuen Planungserklärungen zu bekräftigen. Dazu gehörte beispielsweise die Aufforderung, dass der Kanton die Marktsituation im ADT-Bereich beobachten solle und – sofern nötig – dem Grossen Rat dazu eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen unterbreiten soll. Es geht dabei nach Auffassung der GPK nicht darum, ein Parallel-Organ zur eidgenössischen Wettbewerbskommission einzurichten oder deren Kompetenzen in Frage zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton ein grosser Bauherr ist, sollte dieser aber ein Interesse daran haben, günstige Preise für Kies und Beton sowie fürs Deponieren zu bezahlen. Dazu braucht er jedoch minimale Daten zur Preisentwicklung. Auch wenn der Kanton nicht Beton und Deponiekapazitäten bestellt, sondern konkrete Bauprojekte, sollte er gleichwohl in der Lage sein – allenfalls nach gesetzlichen Anpassungen – solche Angaben zu erheben.

Im Controllingbericht ADT stellte der Regierungsrat überdies fünf Grundsatzfragen zur Rolle des Kantons im ADT-Bereich, die der Grosse Rat beantworten und damit die Richtung für gewisse Anpassungen vorgeben sollte. Die Kommission war sich einig, dass der Regierungsrat bezüglich der Nutzungsplanungskompetenz neue Lösungen prüfen soll. Ablehnend stand die GPK hingegen der Idee gegenüber, künftig kantons-eigene Deponien zu betreiben oder betreiben zu lassen. Umstritten war in der Kommission die Frage, ob bezüglich der Erhebung von Daten zu den Transportdistanzen Handlungsbedarf besteht.

Die GPK hat zum Abschluss ihrer Vorberatung und zu den beantragten Planungserklärungen Anfang November eine Medienmitteilung veröffentlicht. Statt wie ursprünglich vorgesehen in der Wintersession 2020 wird der Grosse Rat den Bericht erst in der Frühlingssession 2021 beraten.

3.4.2 Aufhebung des Wasserbauplans «Aarewasser»

Im Februar 2019 verabschiedete die GPK ihren Bericht «Abschreibung des Wasserbauplans 'Aarewasser'» zuhanden des Grossen Rates. Im Bericht legte die GPK Rechenschaft ab über ihre Abklärungen zum Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) vom Dezember 2016, die Erarbeitung des Wasserbauplans «Aarewasser» zu stoppen und die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern neu als Einzelprojekte zu planen. Die GPK nahm dabei eine rechtliche, politische und finanzielle Prüfung vor. Für die einzelnen Feststellungen verweist sie auf den ausführlichen Bericht.⁷

Der Grosse Rat nahm in der Frühlingssession 2019 den Bericht «Abschreibung des Wasserbauplans 'Aarewasser'» der GPK einstimmig zur Kenntnis. Damit unterstützte das Parlament implizit auch die im Bericht enthaltene Forderung, wonach der Regierungsrat bis zur Sommersession 2020 dem Grossen Rat einen eigenen Bericht vorlegen solle, um über die Werthaltigkeit der getätigten Planungsarbeiten Rechenschaft

⁷ Abschreibung des Wasserbauplans Aarewasser: Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, 15. Februar 2019.

abzulegen. Im Februar des Berichtsjahrs stellte die BVD der GPK als vorberatende Kommission den Bericht «Hochwasserschutz Aare Thun-Bern – Standbericht der BVE zu Händen des Grossen Rates» zu. Im Rahmen ihrer Vorberatung wandte sich die Kommission mit einigen Fragen betreffend die künftige Berichterstattung der BVD, den Kosten, den Terminen sowie der Werthaltigkeit an die BVD. Die Kommission entschied schliesslich, dem Grossen Rat Kenntnisnahme mit folgenden vier Planungserklärungen zu beantragen:

- Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der GPK zur Kenntnis gebracht werden.
- Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen:
 - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung
 - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung
- In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.
- Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.

In der Sommersession folgte der Grosse Rat dem Antrag der GPK. Er nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis und überwies ebenfalls ohne Gegenstimme die vier von der GPK vorgeschlagenen Planungserklärungen. Entsprechend der ersten Planungserklärung wird sich die GPK künftig im Rahmen des jährlichen Standberichts der BVD weiterhin mit dem Thema befassen.

Im April des Berichtsjahrs gelangte der Präsident einer betroffenen Gemeinde mit einer schriftlichen Eingabe an die GPK. Die Eingabe zeigte auf, welche Faktoren aus Sicht des Eingebers zum Abbruch des Gesamtprojekts «Aarewasser» geführt hatten. Er wies darauf hin, dass auf dem Gebiet seiner Gemeinde drei oder vier Projekte vorgesehen seien. Die verbleibenden Restkosten zu Lasten der Gemeinde seien «nicht finanzier- und tragbar und schon gar nicht akzeptierbar». In ihrer Antwort an den Eingaber zeigte die GPK auf, dass sie im Rahmen des jährlichen Standberichts weiterhin eine begleitende Oberaufsicht wahrnehmen wird. Des Weiteren teilte die Kommission mit, dass sich die BVD laut eigenen Aussagen des geschilderten Problems bewusst ist und beabsichtigt, die Projekte so auszugestalten, dass der Bundesanteil genügend hoch ist, um die Gemeinden zu entlasten. Schliesslich handelte es sich beim unterbreiteten Anliegen um einen Einzelfall, wobei nichts darauf hindeutete, dass dieser exemplarisch für systematische Probleme stehen würde. Die GPK wird das Thema somit im Rahmen ihrer begleitenden Oberaufsicht im Auge behalten, jedoch nicht als Einzelfall untersuchen.

3.4.3 Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude

Nachdem die GPK 2019 ihre Untersuchung zum Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gestartet hatte, stand im Berichtsjahr zunächst das Sammeln von Informationen im Vordergrund. Dazu gehörte die Anhörung von Vertretungen der zuständigen Direktion, ebenso wie die Analyse verschiedener Berichte, seien es Prüfberichte der Finanzkontrolle, schriftliche Erfahrungsberichte von Nutzern oder externe Berichte, welche die BVD in Auftrag gegeben und der GPK zugestellt hatte. Aufgrund der Vielzahl an Unterlagen stellte sich für die Kommission die grundsätzliche Frage, wie sie die einzelnen Aspekte aufarbeiten sollte. Sie entschied sich schliesslich für die Herangehensweise «All-in-One». Damit setzte sich die Kommission zum Ziel, die Probleme im AGG – sowohl im Bereich Immobilienmanagement als auch im Bereich Bauprojektmanagement – aus übergeordneter Perspektive aufzuarbeiten. Statt sich in den jeweiligen Einzelthemen zu verzetteln, sollte das Amt als Ganzes im Fokus bleiben. Mit einer Medienmitteilung orientierte die GPK die Öffentlichkeit Mitte August über ihren Entscheid.

In der Folge führte der zuständige Ausschuss weitere Anhörungen durch, um die ersten Erkenntnisse zu verfestigen und zu vertiefen. Sowohl aus den Gesprächen als auch aus mehreren schriftlichen Unterlagen ging einhellig hervor, dass der aktuelle Personalbestand des AGG für die aktuelle und vor allem für die künftige Aufgabenerfüllung zu knapp dotiert ist. Im Auftrag der Kommission reichte der Präsident darum in der Wintersession eine Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan ein, die verlangte, die personellen Ressourcen des Amtes schrittweise zu erhöhen. Der Grosse Rat nahm den Antrag mit grossem Mehr an.

Die Kommission beabsichtigt, ihre Abklärungen im ersten Halbjahr 2021 abzuschliessen und dem Grossen Rat einen Bericht über ihre Abklärungen zum AGG vorzulegen.

In einem separaten Bericht will die Kommission 2021 über ihre Abklärungen zur Abgabe zweier grosser Parzellen auf dem Viererfeld an die Stadt Bern Rechenschaft ablegen. Die Finanzkontrolle hatte in einem Bericht verschiedene Vorbehalte zum Ablauf des Verkaufs und zur Höhe des Verkaufspreises gemacht. Die Kommission führte gestützt darauf Anhörungen mit der Finanzkontrolle und der zuständigen Direktion durch. Dazu gab es verschiedene Gutachten, die erstellt worden waren und die der Kommission zur Kenntnis gebracht wurden. Der Bericht der GPK dürfte frühestens in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt werden.

3.4.4 Fruchtfolgeflächen

Nachdem die GPK ihre Abklärungen zur Frage, wie die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zum Schutz der Fruchtfolgeflächen eingehalten werden, Anfang 2018 abgeschlossen hatte, gelangte sie zu verschiedenen Schlussfolgerungen und machte diese mittels Medienmitteilung öffentlich (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 24).

Im Rahmen ihrer Beschäftigung erfuhr die GPK auch von den Bestrebungen zu einer flächendeckenden Bodeninformationskarte und bat die JGK im Dezember 2017 um die Zustellung des Konzepts, sobald dieses vorliegt. Im Mai 2019 erhielt die GPK von der JGK den Zwischenbericht des Detailkonzepts einer flächendeckenden Bodenkarte. Da die aufgeführten Schlussfolgerungen lediglich provisorischer Natur waren, nahm die GPK den Zwischenbericht zur Kenntnis und entschied zugleich, den Schlussbericht abzuwarten und sich dann vertiefter mit der Materie auseinanderzusetzen.

Das «Konzept zur Erhebung flächendeckender Bodeninformationen im Kanton Bern» erhielt die GPK im Februar des Berichtsjahrs durch die WEU und die DIJ zugestellt. Der Kommission war es ein Anliegen, sicherstellen zu können, dass das Projekt tatsächlich abgeschlossen wird. Die Aufgabe der Kommission beschränkte sich deshalb darauf, den Bericht aus methodischer Sicht – nicht aus inhaltlicher Sicht – zu be-

trachten und festzustellen, ob das Konzept die notwendigen Antworten lieferte. Zunächst nahm die Kommission erfreut zur Kenntnis, dass die Erhebung der Bodeninformationen nicht nur betreffend Fruchtfolgeflächen wertvoll ist, sondern einen Mehrwert in diversen Bereichen bietet. Die GPK stellte fest, dass die Zusammenarbeit mit dem Bund in diesem Projekt sehr wichtig sei. Sie unterstützte die Auffassung, dass der Bund eine massgebende Rolle bei der Erfassung von Bodeninformationen übernehmen sollte, vermisste jedoch die Berücksichtigung dieses Aspekts im Bericht und appellierte an die WEU, sich im kantonalen Projekt konsequent dafür einzusetzen. Die GPK ist dezidiert der Ansicht, dass ein schweizweit koordiniertes Vorgehen erhebliche Vorteile mit sich bringt. Im August des Berichtsjahres schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema mittels eines Schreibens an die beiden betroffenen Direktionen ab und behielt sich vor, sich bei Bedarf künftig erneut damit zu beschäftigen.

3.4.5 Reporting Standplätze für Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller wies in seinem Votum allerdings darauf hin, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage käme. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der damaligen JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte.

Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der DIJ den vierten derartigen Bericht. Darin gab die DIJ einerseits auf alle Standardfragen entsprechende Antworten. Andererseits machte sie Ausführungen zu zwei Bereichen, in welchen für die Kommission am Ende ihrer Beschäftigung mit dem dritten Bericht Unklarheiten bestanden hatten. Dabei ging es einerseits um den Beitrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) und andererseits um den Halteplatz in Muri b. Bern und das damit verbundene allfällige Enteignungsverfahren. Basierend auf der Berichterstattung konnte die GPK feststellen, dass sich alle drei geplanten Projekte verglichen zum Vorjahr um je ein Jahr verzögerten. Die Kommission bat die DIJ bereits mehrmals, sie zeitnah darüber zu informieren, falls sich unterjährig substantielle Veränderungen ergeben sollten. Aus Sicht der GPK gehören zeitliche Verzögerungen dazu. Die Kommission stellte des Weiteren fest, dass zudem einige Unklarheiten betreffend Kosten und Zeitplan bestanden und bat die DIJ, fünf Zusatzfragen zu beantworten. Basierend auf den Antworten der DIJ auf die Zusatzfragen stellte die GPK der DIJ im Dezember des Berichtsjahres ihre Feststellungen zu:

- Die GPK erfuhr im November 2020, dass bei allen drei Standorten weitere, zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden mussten. Aus Sicht der GPK ist sehr unbefriedigend, dass es stets zu weiteren Verzögerungen kommt. Zudem war für die Kommission die Begründung der Mehrkosten nur bedingt nachvollziehbar. Die GPK konnte jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die DIJ weiterhin davon ausgeht, dass die dabei anfallenden Mehrkosten die Einhaltung des Kredits nicht gefährden.
- Aus Sicht der DIJ stellt eine Redimensionierung der Projekte weiterhin keine Option dar. Dennoch schrieb sie, dass je nach Stand des verbleibenden Kredits eine neue Priorisierung erfolgen werde. Für die Kommission sind diese Aussagen nicht nachvollziehbar, da eine Priorisierung nämlich bedeuten würde, dass Projekte angepasst werden müssten, wobei es sich dann wohl um Redimensionierungen handeln dürfte.
- Die DIJ geht davon aus, dass der vom Grossen Rat bewilligte Rahmenkredit eingehalten werden kann. Die GPK äusserte Zweifel, dass der Kredit ohne den Betrag des BAK ausreichen dürfte. Korrekterweise müsste der Kantonsanteil beim Kredit, den der Grosse Rat gesprochen hat, durch die

unerwarteten Beiträge des BAK eigentlich um eine Summe in der entsprechenden Höhe unterschritten werden. Ansonsten hat sich das ursprünglich bewilligte Projekt faktisch verteuert, selbst dann, wenn der Kostenanteil für den Kanton nicht überschritten wird.

- Die GPK stellte basierend auf einer Stellungnahme der DIJ im August 2020 fest, dass der Kanton am Enteignungsverfahren beim Halteplatz in Muri b. Bern nicht beteiligt ist. Mit Erstaunen nahm sie in einem späteren Schreiben der DIJ zur Kenntnis, dass zu gegebener Zeit zu klären sei, ob und in welchem Umfang sich der Kanton Bern an den Kosten beteiligen werde und dass das Risiko für Mehrkosten aufgrund dessen unverändert bleibe. Diese Aussagen widersprechen sich aus Sicht der Kommission und sie erachtet es als angezeigt, dass solche Fragen zeitnah geklärt werden.

Die GPK nahm immerhin zur Kenntnis, dass die DIJ der Erwartung der GPK nachkommen und künftig proaktiv, transparent und zeitnah über Veränderungen informieren will. Über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

3.4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt ein gemeinsames Treffen mit der BVE, der heutigen BVD, stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden.

Aus dem sechsten und siebten Reporting, welche die BVD der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober des Berichtsjahres zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine wie auch Risiken weiterhin auf Kurs befindet. Der Neubau wurde termingerecht fertiggestellt und die Instandsetzung der bestehenden Bauten ist wie geplant etappenweise in Ausführung und dauert bis 2022.

Die GPK stellte im Rahmen der letztjährigen Beschäftigung mit dem fünften Standbericht nach einem Vergleich aller bisher erhaltenen Standberichte fest, dass die am Schluss aufgeführten Standardfragen bisher jeweils exakt gleich beantwortet worden waren. Nach Auffassung der GPK bringen diese Antworten der Kommission für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht somit keinen substantziellen Mehrwert. Die GPK bat die BVD deshalb, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen als Ergänzung des Standardfrageblocks im Rahmen der kommenden halbjährlichen Berichterstattungen zu beantworten. Erstaunt stellte die GPK fest, dass dieser Bitte im Rahmen des sechsten Reportings nicht nachgekommen worden war und bat die BVD deshalb erneut, die Ergänzungsfragen nachträglich noch zu beantworten. Dieser Bitte leistete die BVD im August des Berichtsjahres Folge. Die GPK kam zum Schluss, dass die Antworten auf die Zusatzfragen einen besseren Einblick zum aktuellen Stand des Projekts ermöglichen. So wurde nämlich auf Dinge hingewiesen, welche aus dem Reporting sonst nicht ersichtlich gewesen wären. Die Kommission nahm die beiden Standberichte im Berichtsjahr zur Kenntnis und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht informieren.

3.4.7 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2019 der

BBSA. Gemäss diesem wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen eine Bilanzsumme von gesamthaft 184,5 Milliarden Franken auf, die freiburgischen eine von 8,9 Milliarden Franken. Dem Bericht war zu entnehmen, dass die BBSA insgesamt auf Kurs sei. Der Umfang des Reservefonds entsprach Ende 2019 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,7 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA kamen im Bericht zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Das Dotationskapital wurde im Berichtsjahr vollständig an den Kanton Bern zurückbezahlt, wobei nun keine finanziellen Verbindlichkeiten mehr bestehen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

3.5 Ausschuss GSI/SID

3.5.1 Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger

Die GPK entschied im Oktober 2017 aufgrund diverser Medienberichterstattungen, sich dem titelerwähnten Thema anzunehmen. Im Oktober 2017 verlangte die GPK vom Regierungsrat zusätzliche Informationen zum Fall und stellte allgemeine Fragen. Aus der Antwort des Regierungsrates leitete die Kommission ab, dass der Fall genau geprüft werde und die Verwaltung daran arbeite, ähnliche Fälle in Zukunft möglichst zu vermeiden. Die GPK konnte basierend auf der Antwort des Regierungsrates auch feststellen, dass die heute geltenden Rechtsgrundlagen einen ähnlichen Fall nicht mehr zulassen würden.

Im Dezember 2017 bat die GPK die damalige POM, zu gegebener Zeit über den Stand der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und die Umsetzung der Massnahmen aus der Nachbesprechung vom Oktober 2017 zwischen Kanton und Gemeinden zu informieren. In einer Zwischeninformation vom Mai 2018 konnte die GPK lesen, dass die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zwar ein Strafverfahren gegen Abu Ramadan eröffnete, wobei jedoch offenblieb, wie rasch das Verfahren abgeschlossen werden könne. Des Weiteren wurde die Kommission dahingehend informiert, dass eine via Staatssekretariat für Migration (SEM) beim Bundesamt für Polizei eingereichte Anfrage zur Einschätzung der möglichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durch Abu Ramadan in Bearbeitung sei. Schliesslich stellte die POM in Aussicht, die GPK bei Vorliegen neuer Informationen möglichst rasch über die weiteren Schritte zu informieren.

Da der letzte Informationsstand der Kommission inzwischen zwei Jahre zurücklag, erlaubte sich die GPK, in drei Bereichen Fragen an die SID zu richten. Das Interesse der Kommission betraf die Strafverfahren gegen Abu Ramadan, die Einschätzung betreffend eine mögliche Gefährdung durch Abu Ramadan sowie die Massnahmen aus der Nachbesprechung im Oktober 2017. Den Antworten der SID konnte die GPK erstaunt entnehmen, dass die Strafverfahren gegen Abu Ramadan immer noch hängig sind. Die Kommission stellte indes auch in Frage, ob die Abläufe sowie die Vernetzungen und Absprachen zwischen den zuständigen Stellen optimal funktionieren. Der Bitte um ein Gespräch mit dem Sicherheitsdirektor und dem Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsdienste wurde seitens SID nicht entsprochen. Die Direktion argumentierte, dass sie keinen Einfluss auf die Dauer des Strafverfahrens habe und die GPK sich deshalb mit Fragen zur Verfahrensdauer direkt an die Staatsanwaltschaft wenden solle. Parallel zur Anfrage um ein Gespräch mit der SID wandte sich die GPK im Oktober 2020 an die JuKo als zuständige Aufsichtsbehörde und bat diese darum, bei der Justiz eine Erklärung dazu einzuholen, weshalb die Verfahren derart lange dauern. An einem Gespräch am Rande der Session tauschten sich Vertretungen der GPK und der JuKo betreffend das Anliegen der GPK aus. Die GPK erwartet im Januar 2021 die schriftliche Antwort der JuKo. Über den weiteren Verlauf wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

3.5.2 Besuch des Sozialamtes – Nachkontrolle

Im August 2017 besuchte die GPK das kantonale Sozialamt, welches seit der Direktionsreform per Januar 2020 neu Amt für Integration und Soziales heisst. Gestützt auf die Gespräche mit Vertretungen aus dem Amt und der Direktion war die GPK damals zu verschiedenen Feststellungen gelangt. Die Kommission schloss das Geschäft im Oktober 2018 ab, erstattete Bericht im Tätigkeitsbericht und beschloss, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Nachkontrolle wiederaufzunehmen.

Ziemlich genau drei Jahre nach dem Amtsbesuch führte die GPK im August 2020 wiederum Gespräche mit Vertretungen aus dem Amt und der Direktion, um zu überprüfen, inwiefern die Feststellungen der GPK umgesetzt worden sind. Die GPK konnte dabei zur Kenntnis nehmen, dass sich die Situation verglichen zum Dezember 2017 bedeutend verbessert hat. So konnte die Kommission feststellen, dass einiges unternommen worden war, um die Kompetenzen klarer zu regeln und die Zusammenarbeit innerhalb des Amtes sowie mit dem Generalsekretariat zu optimieren. So schienen insbesondere die im 2017 durch die GPK festgestellten Vorbehalte der Direktion gegenüber dem Amt nicht mehr spürbar. Die GPK anerkannte, dass die Direktion und das Amt weiterhin bemüht sind, die Zusammenarbeit stetig zu verbessern und dazu eine regelmässige und offene Gesprächskultur zu leben. Aus Sicht der Kommission wurde insgesamt überzeugend aufgezeigt, dass die ergriffenen Massnahmen dazu beitragen, dass sich die Situation weiterhin verbessert. Erstaunt zeigte sich die Kommission darüber, dass Asydata immer noch im Einsatz steht. Die Oberaufsichtskommission (OAK) schrieb bereits in ihrem Bericht vom 25. Februar 2014, dass sie in diesem Bereich dringenden Handlungsbedarf sehe und erwarte, dass der Ersatz des Systems in Koordination mit dem Kantonalen Amt für Informatik (KAIO) rasch an die Hand genommen werde. Aus Sicht der Kommission ist es nach wie vor dringend notwendig, dass die Applikation, die schon nach damaligem Kenntnisstand über keine Schnittstellen zu den Systemen des Bundes verfügte, schnellstmöglich abgelöst wird. Mittels dieser Feststellungen schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dem Thema im Berichtsjahr ab.

3.5.3 Besuch des Amtes für Justizvollzug

Im November 2018 führte der zuständige Ausschuss beim Amt für Justizvollzug (AJV) einen Amtsbesuch durch. Die Fragen drehten sich schwergewichtig um die Reorganisation des Amtes und um die Situation in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg. Ausgelöst durch die Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung hatte die POM verschiedene Massnahmen ergriffen – u.a. die Einsetzung eines externen Coaches. In einem Schreiben an die POM stellte die GPK der Direktion im Dezember 2018 ihre Feststellungen bezüglich des Besuchs beim AJV mit und bat darum, über die Erkenntnisse des externen Coaches informiert zu werden. Im Oktober 2019 kündigte die GPK der POM an, das Geschäft abzuschliessen, da es nicht zu einer begleitenden Oberaufsicht kommen soll. Mit dem Wunsch der GPK, den Schlussbericht des Coaches zugestellt zu erhalten, entschied die Kommission, im Rahmen des Amtsbesuchs den Aspekt der Unruhen in der Strafanstalt Thorberg noch nicht abzuschliessen, bis der Bericht des Coaches vorliegt.

Im Februar des Berichtsjahres stellte die SID der GPK den Schlussbericht des externen Coaches der JVA Thorberg zu. Basierend auf dem Bericht konnte die Kommission feststellen, dass sich die Empfehlungen des externen Coaches in vielen Aspekten grundsätzlich mit den Erkenntnissen eines externen Berichts aus dem Jahr 2014 decken. Die GPK schloss daraus, dass im Jahr 2014 viele Probleme bereits erkannt worden waren, welche 2019 weitgehend immer noch bestanden:

- Der externe Bericht von 2014 hatte insgesamt deutlich aufgezeigt, dass bezüglich der Organisation und der Führung der Anstalt Thorberg grosser Handlungsbedarf besteht. Insbesondere stellte der Bericht Mängel bei der Aufsicht durch das zuständige Amt fest. Der Umstand, dass verschiedene Mängel seither nicht aufgearbeitet wurden, liegt letztlich auch in der Verantwortung des Amtes und der Direktion. Die GPK erwartet, dass die SID und das Amt für Justizvollzug (AJV) ihre Aufsichtspflichten und die Verantwortung entsprechend verstärkt wahrnehmen, damit sich die Situation in der JVA Thorberg weiter verbessert.

- Trotz einigen personellen Wechsels gelang es über die Jahre hinweg nicht, das Betriebsklima und die Betriebskultur in der JVA Thorberg zu verbessern. Laut Bericht des externen Coaches «besteht in der gesamten Institution ein deutliches Verbesserungspotenzial bei Themen wie Umgehen mit Konflikten, Kritik annehmen und äussern, Kooperations- und Hilfsbereitschaft, Akzeptanz von Führungsentschieden etc.». Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Betriebskultur hat auf dem Thorberg in der Vergangenheit kaum stattgefunden.
- Die GPK stellte fest, dass betreffend die Personalsituation nach wie vor Verbesserungspotenzial besteht. Der Fokus muss weiterhin auf der Rekrutierung von geeignetem Personal liegen. Damit das Betriebsklima und die Betriebskultur verbessert werden können, sollte die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Sozialkompetenz der Mitarbeitenden gerichtet werden. Die Verantwortlichen der JVA müssen gewährleisten, dass die Teams als homogene Einheit auftreten. Des Weiteren ist es wichtig, dass die einzelnen Mitarbeitenden das Führungsverhalten ihrer Vorgesetzten akzeptieren und insbesondere, dass die Geschäftsleitung als Vorbild wahrgenommen werden kann. Das ist heute nicht der Fall und die Spannungen zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung waren laut Schlussbericht des externen Coaches für das Personal deutlich wahrnehmbar.

Die Kommission deponierte gegenüber der SID die Erwartung, dass sich die Situation namentlich betreffend die genannten Bereiche bessert und die Empfehlungen des Coachs entsprechend umgesetzt werden. Die GPK schloss den Besuch beim AJV im Berichtsjahr ab. Allerdings wird das Thema die Kommission im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie weiterhin beschäftigen.

3.5.4 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Die Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus, Extremismus, Spionage, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Die kantonalen Staatsschutz-Einheiten erhalten dabei Abklärungsaufträge vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder leiten eigene Beobachtungen gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz an diesen ohne expliziten Auftrag weiter. Weil diese Tätigkeiten sensible Bereiche tangieren, ist es wichtig, dass die Aufsicht über die Staatsschutzaktivitäten funktioniert und garantiert ist, dass die Staatsschutz-Tätigkeit rechtmässig, angemessen, zweckmässig und wirksam erfolgt (vgl. Art. 7 der kantonalen Polizeiverordnung). Im Fokus der Oberaufsicht steht dabei die Aufsicht über die Aufsicht. Aus diesem Grund erhält die GPK seit einigen Jahren von der Sicherheitsdirektion eine erweiterte Berichterstattung, bestehend einerseits aus einem Tätigkeitsbericht der kantonalen Staatsschutz-Einheit und andererseits aus dem Aufsichtsbericht der Sicherheitsdirektion.

Im Berichtsjahr war die GPK konkret auf folgenden zwei Ebenen tätig:

a) Prüfbericht der AB-ND

2019 stellte die POM der GPK einen Bericht der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Aktivitäten (AB-ND) zu. Diese nationale Kontrollbehörde hatte beim kantonalen Staatsschutz eine Prüfung durchgeführt und gab in einem Bericht darüber Rechenschaft ab. Mit grossem Erstaunen musste die GPK feststellen, dass die AB-ND die Datenbeschaffung und -bearbeitung durch das kantonale Staatsschutzvollzugsorgan materiell kaum überprüft hatte. Schwer nachvollziehbar war für die GPK in diesem Zusammenhang auch, dass die AB-ND nicht auf die in der «Wochenzeitung» vom Mai 2019 erhobenen Vorwürfe reagiert hatte, wonach im Kanton Bern – nebst anderen – politische Parteien überwacht worden seien. Die AB-ND hatte die entsprechenden Vorwürfe nicht aufgegriffen, obwohl die Prüfung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels noch am Laufen war. Im Fokus der Untersuchung standen vielmehr betriebliche Prozesse und Abläufe. Der Bericht der AB-ND war auf diese Weise für die kantonale Oberaufsicht nur von geringem Nutzen. Die GPK äusserte ihre Vorbehalte nicht nur gegenüber der POM, sondern

verabschiedete auch eine Stellungnahme zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeL) der eidgenössischen Räte und warf darin die Frage auf, ob die AB-ND mit ihrem Bericht dem im NDG festgehaltenen Auftrag, die kantonalen Staatsschutzaktivitäten hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (vgl. Art. 78 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes [NDG]) zu überprüfen, ausreichend nachgekommen war. Die GPDeL nahm im Sommer des Berichtsjahrs Stellung. Sie bestätigte darin die im Vorjahr von der GPK geäusserten Vorbehalte gegenüber der Prüfung der AB-ND. Die GPDeL, die die Oberaufsicht über die AB-ND ausübt, kam in ihrer Stellungnahme zum Schluss, dass diese «die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreitet und die Rechtsgrundlagen für den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) in den Kantonen teilweise falsch auslegt». So kritisierte die GPDeL etwa, dass die AB-ND gestützt auf Artikel 78 Absatz 6 NDG Empfehlungen an den bernischen Nachrichtendienst abgegeben habe, obwohl diese Bestimmung nur Empfehlungen an die VBS-Vorsteherin erlaube. Als «nicht zweckmässig» erachtete die GPDeL auch, dass die AB-ND eine zuvor bereits vom NDB und von der kantonalen Dienstaufsicht abgegebene Empfehlung nochmals wiederholte. Schliesslich teilte die GPDeL auch die Auffassung der GPK, wonach sich der Bericht der AB-ND auf die Beschreibung der Verwaltungstätigkeit konzentriert habe, während der Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit, welche «die Bevölkerung und ihre Rechte tangiert», nicht überprüft worden sei. Die GPK leitete die Stellungnahme der GPDeL an die Sicherheitsdirektion weiter, um zu verhindern, dass sich gestützt auf den Bericht der AB-ND im Kanton Bern widerrechtliche Aufsichtspraxen etablieren. Gleichzeitig gelangte die GPK an die GPDeL und regte an, dass diese weiterhin ein kritisches Auge auf die AB-ND werfe. Zudem schrieb sie, dass sie es begrüssen würde, wenn die GPDeL in geeigneter Art und Weise auch die übrigen kantonalen Oberaufsichtsorgane über ihre Erkenntnisse zur AB-ND informieren würde.

b) Berichterstattung über kantonale Staatsschutzaktivitäten 2019

2019 wurde öffentlich bekannt, dass über bestimmte politische Aktivitäten beim Staatsschutz Daten vorhanden waren. Die GPDeL des Bundes klärte den Sachverhalt ab und stellte verschiedene Verstösse fest, wie sie in ihrem Jahresbericht 2019⁸ darlegte.

Bei der Analyse der Berichterstattung 2019 der kantonalen Staatsschutzaktivitäten stellte die GPK fest, dass die kantonale Dienstaufsicht und namentlich auch der Sicherheitsdirektor die Frage der Überwachung von Politikerinnen und Politikern aktiv thematisierten. Eine Stichprobe des Sicherheitsdirektors beim Aufsichtsbesuch vom November 2019 ergab, dass sowohl zu ihm als auch zu einem Grossratsmitglied Einträge bestehen. Beim Nachfolgebesuch durch das kantonale Dienstaufsichtsorgan informierte der kantonale Nachrichtendienst, dass er zu einigen weiteren Amtsträgern und namentlich zu sechs von sieben Regierungsmitgliedern Einträge gefunden habe. In der Mehrheit der Fälle handle es sich um öffentlich zugängliche Presseartikel, die im System OSINT abgelegt waren. Für OSINT-Einträge ist der Nachrichtendienst des Bundes zuständig, die Oberaufsicht darüber hat die GPDeL der eidgenössischen Räte. Die GPDeL hatte in ihrem Jahresbericht kritisiert, dass die Mehrheit der Zeitungsartikel und Meldungen von Nachrichtenagenturen sowie die Texte von Internetseiten, welche beim NDB editiert worden waren, vom Dienst weder beschafft noch bearbeitet hätten werden dürfen. Es fehle in der Regel eine thematische Zuständigkeit gemäss Artikel 6 NDG und oft werde Artikel 5 NDG verletzt. Die Nachprüfung zeigte, dass auch der kantonale Staatsschutz politische Aktivitäten überwacht hatte. Beim fichierten Grossratsmitglied gab es nicht nur im OSINT abgelegte Medienberichte, sondern auch einen Journaleintrag der Kantonspolizei. Dies weil das Grossratsmitglied im Zusammenmit mit einer Veranstaltung im Jahr 2017 stand, die einer auf der Beobachtungsliste geführten Vereinigung zugeordnet werden konnte und bei der es zu Gewalttätigkeiten gekommen war. Nach einem Schriftenwechsel mit der SID, in welchem diese verschiedene Fragen des zuständigen Ausschusses beantwortete, gelangte der Ausschuss zu folgenden abschliessenden Feststellungen, die sie der SID zukommen liess:

- i. Erfassung von Gross- und Stadtratsmitgliedern durch kantonalen Nachrichtendienst:

⁸ <https://www.parlament.ch/de/organe/delegationen/geschaeftspruefungsdelegation/aufsichtseingabe-grundrechte-ch>

- Die GPK drückte ihr Unbehagen darüber aus, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 5 Abs. 5 NDG tendenziell ausgereizt wird. Diese erlaubt es unter gewissen Voraussetzungen zwar, dass auch politische Aktivitäten überwacht werden dürfen, allerdings sind die Ausnahmen klar definiert.
 - Die GPK kündigte gegenüber der SID an, dass sie das Thema weiterhin im Auge behalten wird.
- ii. Erfassung von Regierungsmitgliedern im System OSINT:
- Die GPK zeigte sich erstaunt, dass der Regierungsrat die Tatsache, dass eine Mehrheit seiner Mitglieder in der Staatsschutz-Datenbank erfasst worden war, offenbar ohne Reaktion zur Kenntnis genommen hatte.
 - Die von der SID vorgelegte Liste zeigte exemplarisch die Problematik des sogenannten Beifangs. Das bedeutet, dass durch die Volltextsuche im Staatsschutz-System Namen von Politikerinnen und Politikern auffindbar sind, deren Name nur zufällig in denselben Berichten zu finden sind, bei denen ein Interesse des Nachrichtendienstes nachvollziehbar ist. So ist im OSINT des Nachrichtendienstes eine SDA-Meldung vom 14.9.2019 abgelegt: Der Bundesrat hatte an diesem Tag eine Anpassung des Strafrechts in die Vernehmlassung geschickt, die die Terrorbekämpfung erleichtern soll. Am gleichen Tag hatte der Bundesrat entschieden, ein Regierungsmitglied des Kantons Bern in den Bankrat der Nationalbank zu wählen. Weil beides in derselben SDA-Meldung aufgetaucht war («Die Entscheide des Bundesrates in Kürze»), war der entsprechende Name in der Datenbank des Staatsschutzes auffindbar. Genau solche Beifänge hat die GPK als rechtlich unzulässig taxiert und dem NDB deshalb empfohlen, auf das Sammeln von Medienberichten generell zu verzichten.

Ein weiteres Thema war im Berichtsjahr auch die Kategorisierung der unterschiedlichen Tätigkeiten des kantonalen Staatsschutzes. Im Bericht der AB-ND von 2019 waren Kategorienbezeichnungen genannt worden, die nicht mit den jeweils verwendeten Kategorien in der kantonalen Berichterstattung übereinstimmen. Aufgrund der Erläuterungen der SID wurde der Zusammenhang zumindest für die Hauptkategorien (Aufträge NDB, selbstständiger Vollzug Nachrichtendienstgesetz NDG und Vollzug gestützt auf Beobachtungsliste) klarer. Diffus blieb jedoch, wie sich weitere Kategorien zuordnen lassen, z. B. ob ein «eigener Auftrag», der dazu dient «Aufträge innerhalb des kantonalen Nachrichtendienstes zu erstellen», dasselbe ist wie eine «Spontanmeldung ausserhalb des Kernbereichs». Die GPK forderte die SID auf, diese Fragen bei nächster Gelegenheit zu klären.

Coronabedingt musste die GPK sowohl auf das Vertiefungsgespräch zur Berichterstattung 2019 verzichten als auch auf die Teilnahme an der Inspektion des Polizeidirektors bei der kantonalen Staatsschutz-Einheit. Beide Gespräche sollen 2021 nachgeholt werden. Es wird das erste Mal sein, dass der Ausschuss dem aktuellen Sicherheitsdirektor bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Schulter schauen wird. Bei der letzten Teilnahme 2015 existierte auch das verwaltungsinterne Kontrollorgan noch nicht, das den Polizeidirektor seit 2016 bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht unterstützt.

3.5.5 Weitere Aktivitäten

- **Besuch Amt für Sozialversicherung (ASV):** Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Aufgrund verschiedener aktueller Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich (z.B. lange Bearbeitungszeiten bei Gesuchen für Ergänzungsleistungen, verschiedene Fragen rund um Prämienverbilligung, etc.) beschloss der entsprechende Ausschuss der GPK, dem Amt für Sozialversicherungen einen Besuch abzustatten. Die Kommission begrüsst, dass das ASV darum bemüht ist, die Bearbeitungszeiten der Anträge um Prämienverbilligung stetig zu optimieren. Aus Sicht der GPK ist die Vergleichbarkeit der

kantonalen Zahlen zentral und sie hält es deshalb für wichtig, dass sich das ASV beim Bund und in interkantonalen Gremien dafür einsetzt, dass die spezifische Situation im Kanton Bern (FILAG-Anteil) entsprechend berücksichtigt und transparent gemacht wird. Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen beurteilte die GPK die Arbeitsweise des ASV grundsätzlich als rechtmässig, zweckmässig und wirksam. Sie sah aufgrund ihres Besuchs keinen unmittelbaren Handlungsbedarf und hat entschieden, das Geschäft abzuschliessen.

- **Eingaben Polizeieinsatz / Regierungsstatthalter Bern-Mittelland:** Im Jahr 2019 erhielt die GPK zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen. Bei der einen handelte es sich um eine Kopie, die an die JGK gerichtet war. Es ging um die Rolle des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland als Bewilligungsbehörde für die Betriebe der Reitschule. In einem zweiten Schreiben erhielt die GPK in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. In Absprache mit der für Eingaben zuständigen Justizkommission einigten sich die beiden Kommissionen darauf, dass die GPK diese Eingaben behandeln würde. Im Falle der Eingabe betreffend Polizeieinsatz wies die GPK in einem Antwortschreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Bei beiden Eingaben bat die GPK die betroffenen Direktionen darum, die GPK zu gegebener Zeit mit den entsprechenden Antworten an die Anzeigenden zu bedienen. Die Kopie der Antwort der JGK erhielt die GPK im Dezember 2019, die Antwort der SID blieb im Berichtsjahr ausstehend. Dies weil das aufsichtsrechtliche Verfahren bei der SID sistiert worden war, da gegen die Verfasserin der Eingabe gleichzeitig ein Strafverfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung hängig war und das Ergebnis abgewartet werden musste.
- **Rechtsradikalismus bei der Kantonspolizei:** Ausgelöst durch eine Interpellation von Grossrätin Ammann zum Thema «Rechtsextremist*innen und rechtsextreme Netzwerke in der Kantonspolizei Bern» sowie durch eine Nachricht einer Privatperson, welche die GPK als Kopieempfängerin erhielt, befasste sich die Kommission mit dem Thema «Rechtsradikalismus bei der Kantonspolizei». Im Rahmen ihrer Diskussionen kam die GPK zum Schluss, das Thema als Teil eines Amtsbesuchs bei der Kantonspolizei aufzunehmen, den sie in absehbarer Zeit durchführen wird.

4. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Hochwasserschutz Aare Thun-Bern; Standbericht der BVE (Sommersession)
- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2019 (Sommersession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2019 (Sommersession)
- Controllingbericht ADT (Frühlingssession 2021)

Die Kommission stellte in allen vier Fällen Antrag auf Kenntnisnahme – beim Standbericht Hochwasserschutz Aare Thun-Bern sowie beim Controllingbericht ADT mit einer Reihe von Planungserklärungen (vgl. Kapitel 3.4.2 resp. Kapitel 3.4.1). Die drei Berichte, die in der Sommersession behandelt wurden, nahm der Grosse Rat einstimmig zur Kenntnis. Die Behandlung des Controllingberichts ADT wurde aus Zeitgründen von der Wintersession 2020 in die Frühlingssession 2021 verschoben.

5. Vorstösse

5.1 Eingereichte Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr keine parlamentarischen Vorstösse ein.

5.2 Behandelte Vorstösse

Im Berichtsjahr behandelte der Grosse Rat keine parlamentarischen Vorstösse der GPK.

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Da es im Aufgabenbereich zwischen der GPK und der FiKo immer wieder Überschneidungen gibt, namentlich in Bezug auf die Prüfungen der Finanzkontrolle, entschieden die beiden Kommissionspräsidenten im Dezember 2019, sich künftig am Rand jeder Grossratssession zu treffen und sich in Bezug auf laufende Geschäfte gegenseitig ins Bild zu setzen. Entsprechend stellte dieser Kontakt die Mehrheit aller Sitzungen mit anderen Kommissionsgremien dar, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/WEU/BKD mit Ausschuss FIN/SID/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kapitel 2.3.2
Präsidium der GPK mit Präsidium JuKo	Austausch betreffend weiteres Vorgehen in Sachen mutmasslicher Hassprediger	Kapitel 2.5.1
Präsidium der GPK mit BaK	Teilnahme an BaK-Sitzung bei Informations- traktandum der BVD über Erkenntnisse im Zu- sammenhang mit den Vorfällen rund um die Deponie Mitholz/Blausee	Kapitel 2.2.1
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der Austausch der beiden Kommissionspräsi- dien fand vier Mal physisch statt, ein weiteres Mal wurde er per Telefonkonferenz geführt.	

6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

Im Berichtsjahr gab die GPK keine Stellungnahme zuhanden einer anderen Kommission ab.

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 6. Mai 2021

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr kam es zu zwei personellen Wechseln in der Kommission: Für Peter Gerber (BDP, Schüpfen), der per Ende Januar aus der GPK zurücktrat, rückte Matthias Matti (BDP, Gelterfingen) in die Kommission nach. Einen Monat später trat Barbara Josi (SVP, Wimmis) aus der GPK zurück. Ihren Platz übernahm Annegret Hebeisen (SVP, Münchenbuchsee).

Name	Fraktion	In der GPK seit
Benoît Roland	SVP	2018
Dütschler Peter	FDP	2018
Egger Martin	glp	2015
Egger Ulrich	SP/JUSO/PSA	2017
Eichenberger Beatrice	BDP	2018
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Graf Madeleine	Grüne	2019
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Leuenberger Samuel	SVP	2017
Matti Matthias	BDP	2020
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Vogt Hans-Rudolf	FDP	2018
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu neun ordentlichen und vier ausserordentlichen Sitzung zusammen (sowohl Halb- als auch Ganztagesessungen). Eine weitere Sitzung wurde ersetzt durch ein schriftliches Zirkularverfahren.

Daneben fanden total 39 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Nebst dem Präsidium tagten die Geschäftsleitung sowie der Ausschuss BVD/DIJ/STA am häufigsten. Die Zahl der Sitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht zu.

Abkürzungsverzeichnis

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten	JVA	Justizvollzugsanstalt
ADT	Abbau, Deponie, Transport	KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude	KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
AJV	Amt für Justizvollzug	KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
ASV	Amt für Sozialversicherung	KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission	NDB	Nachrichtendienst des Bundes
BAK	Bundesamt für Kultur	NDG	Nachrichtendienstgesetz
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	OAK	Oberaufsichtskommission
BFBG	Gesetz über die Beteiligung an der Flughafen Bern AG	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 151.01)
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
BKW	Bernische Kraftwerke	POM	Polizei- und Militärdirektion
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	PwC	PricewaterhouseCoopers
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz	RGZ	Rebgüterzusammenlegung
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	RFB VV	Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne
ERZ	Erziehungsdirektion	SEM	Staatssekretariat für Migration
eUmzug VV	Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug	SID	Sicherheitsdirektion
e-revKFKG	Entwurf revidiertes KFKG	STA	Staatskanzlei
FiKo	Finanzkommission	UPI	Unabhängige Prüfung der Informatik
FIN	Finanzdirektion	VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
FIS	Finanzinformationssystem	VOL	Volkswirtschaftsdirektion
FK	Finanzkontrolle	WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)		
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion		
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)		
GPDeI	Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte		
GPK	Geschäftsprüfungskommission		
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)		
GSi	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion		
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee		
ICT	Information and Communications Technology		
IFG	Innovationsförderungsgesetz		
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion		
JuKo	Justizkommission		

Parlamentsdienste

Services parlementaires

Stand: 03.02.2021

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 75 75
Telefax +41 31 633 75 88
www.gr.be.ch/gr
gr-gc@be.ch

Patrick Trees
Direktwahl: +41 31 633 75 82
patrick.trees@parl.be.ch



Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Parlamentsdienste	3
1.1	Schwerpunkte.....	3
1.2	Personelles und Organisatorisches.....	3
2	Beratung Grosser Rat	4
3	Kommissionendienst	4
3.1	Aufsichtskommissionen.....	5
3.2	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK).....	5
3.3	Sachbereichskommissionen.....	5
3.3.1	Bildungskommission (BiK).....	5
3.3.2	Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)	6
3.3.3	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	6
3.3.4	Sicherheitskommission (SiK).....	6
4	Rechtsdienst Grosser Rat	6
5	Betrieb	7
6	Weiteres	8
6.1	Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden	8

1 Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Die Parlamentsdienste waren im Berichtsjahr stark gefordert durch die sich dauernd ändernden Rahmenbedingungen bedingt durch die Covid-19-Pandemie. Die Frühlingssession 2020, die noch im Rathaus stattfand, konnte gerade noch vor dem Lockdown abgeschlossen werden. Die Sommersession fand dann bereits in der Festhalle Bernexpo statt. Dank einem grossen Einsatz der Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, der Rathausverwaltung und weiterer Dienste der Staatskanzlei, dem KAIO, dem Team von Bernexpo und den Lieferanten und Betreibern der technischen Anlagen konnte der Rat planmässig tagen und alle traktandierten Geschäfte behandeln. Sehr kurzfristig wurde dann vom Büro beschlossen, auch die Herbstsession in der Festhalle durchzuführen. Dank dem eingespielten Team konnte auch dies fristgerecht umgesetzt werden. Bereits frühzeitig wurde entschieden, die Wintersession wiederum in der Festhalle durchzuführen, was sehr hilfreich war, um abermals die ganze Infrastruktur fristgerecht bereitstellen zu können. Bereits im Berichtsjahr ist die Planung für die Frühlingssession 2021 angelaufen. Voraussichtlich wird auch diese in der Festhalle Bernexpo stattfinden.

Die Pandemie hat in verschiedenen Bereichen die Grenzen des Ratsbetriebs in ausserordentlichen Lagen vor Augen geführt. So stellte sich rasch die Frage der Teilnahme am Ratsbetrieb von sich in Quarantäne befindlichen Ratsmitgliedern. Technisch hätte rasch eine pragmatische Lösung umgesetzt werden können, es stellte sich aber heraus, dass hierzu die notwendigen rechtlichen Grundlagen fehlten. Das Büro hat in der Folge einen Ausschuss ins Leben gerufen, der sich diesen Fragen annehmen und dem Rat Vorschläge unterbreiten wird. Neben rein technischen Massnahmen (Video-konferenz, Abstimmung aus der Ferne, Arbeitsumgebung Grosser Rat, Video-Stream der Ratsdebatten zusätzlich zum Audio-Stream etc.) gilt es auch die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Grosse Rat und die Parlamentsdienste auch in ausserordentlichen Lagen ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Durch die frühzeitige sowie strikte Umsetzung und die ständige Anpassung der Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen in den Parlamentsdiensten konnte der Betrieb jederzeit sichergestellt werden, und es traten keine Krankheitsfälle auf. Sehr hilfreich war auch die Umstellung der IT-Infrastruktur im Jahr 2019. Dies ermöglichte es den Mitarbeitenden der Parlamentsdienste ab der ersten Stunde, auf einem zuverlässigen System auch vom Homeoffice aus im Lockdown weiterzuarbeiten. Somit war auch gewährleistet, dass alle Geschäfte in den Kommissionen fristgerecht vorberaten werden und dass das Ratsplenum jederzeit tagen konnte.

Das Arbeiten vom Homeoffice aus via Skype hat sich bewährt. Es hat aber auch klar die Grenzen dieser Arbeitsweise aus der Ferne aufgezeigt. Virtuelle Sitzungen per Videokonferenz bilden nur während einer gewissen Zeit und auch nur für geeignete Geschäfte einen Ersatz zur physischen Sitzung in den Teams.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche Beratung Grosser Rat, Kommissionendienst, Rechtsdienst Grosser Rat und Betrieb gegliedert. 31 Personen teilen sich 19,6 Vollstellen (21 Frauen und 10 Männer). 17 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 25 und 70 Prozent), die restlichen 14 zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Hochschul-Praktikanten und -Praktikantinnen aus.

Bedingt durch die seit Längerem andauernde hohe Belastung der Kommissionssekretariate und der Redaktion Grosser Rat hat das Büro der Schaffung von zwei bis Ende 2021 befristeten Stellen (insgesamt 180 Stellenprozente) zugestimmt. Diese konnten im Verlaufe des Berichtsjahres besetzt

werden. Zudem konnte eine unbefristete Stelle im Bereich Digitales Management geschaffen werden.

Im Rahmen der Prüfung der Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Deponievorfall Mitholz / Blausee durch einen Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission wurden nach Beschluss des Grossen Rates in der Wintersession 2020 ein Sekretär zu 80 Prozent und eine Redaktorin sowie ein Redaktor zu je 50 Prozent befristet auf ein Jahr eingestellt. Das Team wird per Anfang Januar 2021 seine Arbeit aufnehmen.

2 Beratung Grosser Rat

Der Bereich Beratung Grosser Rat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor, während und nach den Sessionen. Dabei wird eng mit dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte sowie dem Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen der Staatskanzlei zusammengearbeitet.

Die Dienstleistungen des Guichets, der zentralen Anlaufstelle für den Grossen Rat, umfassen nebst der Betreuung des Sekretariats, der Erstellung und Publikation der Beschlussdokumente und -protokolle des Grossen Rates, der Erfassung und Publikation der parlamentarischen Vorstösse in deutscher und französischer Sprache sowie dem Controlling der überwiesenen Planungserklärungen auch das Erfassen und Bearbeiten der Mutationen im Grossen Rat. Das Guichet unterstützt zudem das Grossratspräsidium sowie das Büro bei der Organisation und Durchführung der diversen Auftritte und Veranstaltungen.

Das Berichtsjahr hat mit einer anhaltend hohen Arbeitslast begonnen, die sich durch den Ausbruch der Covid-19-Pandemie ab Mitte Februar 2020 akzentuierte. Die grosse Zahl an Geschäften hat die Leiterin Beratung sowie das Guichet gleichermassen stark belastet. Der Eingang und die Bearbeitung einer erneut sehr hohen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen taten ihr Übriges. Die Sessionen haben mehrheitlich die vollen zwei Wochen in Anspruch genommen, wobei zwölf Geschäfte wegen Zeitmangel aus der Wintersession 2020 in die Frühlingssession 2021 verschoben werden mussten.

3 Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die administrative, organisatorische und inhaltliche Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Die Sekretariate der Kommissionen wie auch die Kommissionen selber verfügen mittlerweile über grosse und vielfältige Erfahrungen in der Vorberatung aller Arten von Geschäften. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle als Kommissionssekretärin SAK und weitere organisatorische Massnahmen haben es ermöglicht, dass jede Kommission über eine «eigene» Sekretärin oder einen «eigenen» Sekretär verfügt.

Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Koordination zwischen den Kommissionen wurde auch 2020 wieder rege genutzt. Die häufigste Art der Zusammenarbeit sind die schriftlichen Mitberichte, von denen im Berichtsjahr 17 (Vorjahr 25) verfasst wurden. 2020 fanden 15 (Vorjahr 6) Sitzungen von Kommissionen statt, an denen Ausschüsse verschiedener Kommissionen zusammenkamen. Zudem fanden 2 gemeinsame Sitzungen ganzer Kommissionen statt (Vorjahr 4). Sechsmal (Vorjahr 6) war eine Delegation einer Kommission im Plenum einer anderen Kommission zu Gast.

Die Zahl der Mitberichte zwischen den Kommissionen hat sich verringert. Im Vorjahr hatte insbesondere die Finanzkommission im Zusammenhang mit dem kommenden Investitionsmehrbedarf sehr viele Mitberichte an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission gerichtet. 2020 kamen weniger Baugeschäfte in den Grossen Rat. Der Anstieg bei den Delegationen von Kommissionen, die in einer anderen Kommission zu Gast waren, ist auf den intensivierten Austausch zwischen den Präsidi der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission zurückzuführen.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Sommersession 2021 zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat insgesamt 9 Plenumssitzungen und 11 Ausschusssitzungen abgehalten und dabei 2 Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Mehrere Mitglieder der SAK vertreten zudem den Kanton Bern in interparlamentarischen Gremien und haben in diesem Rahmen an insgesamt 24 Sitzungen oder Telefonkonferenzen teilgenommen.

Zu den Schwerpunkten der Kommissionstätigkeit gehörten die Arbeiten zur parlamentarischen Initiative «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen». Mitte November 2020 konnte dazu die Vernehmlassung gestartet werden. Weiter konnten die Arbeiten zu den Richtlinien der Regierungspolitik abgeschlossen werden, indem ein neuer Prozess für die Berichterstattung zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik eingeführt wurde. Ab der Berichterstattung 2021 wird dafür ein separater Bericht zur Kenntnisnahme durch den Grossen Rat erstellt.

Im Jahr 2020 hat die SAK eine Abstimmungsvorlage erarbeitet und in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Zudem hat die SAK ein Projekt zur gestalterischen und inhaltlichen Überarbeitung der Abstimmungserläuterungen gestartet.

Schliesslich hat die SAK im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) insgesamt 15 interkantonale Verträge zur Kenntnis genommen, die vom Regierungsrat in alleiniger Zuständigkeit abgeschlossen wurden.

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) tagte 2020 an 7 Sitzungen und führte je 1 Telefonkonferenz und 1 Beschlussfassung im Zirkularverfahren durch. Sie beriet dabei insgesamt 1 Erlass (Volksschulgesetz, VSG), 4 Berichte, 1 Kreditgeschäft, die 4 Rechenschaftsberichte der interkantonalen Hochschulen sowie die Jahresrechnung des Kulturförderfonds. Mehrere Mitglieder der BiK sind als Vertreter des Kantons Bern in den interparlamentarischen Kommissionen der interkantonalen Hochschulen vertreten und haben an insgesamt 17 Sitzungen oder Telefonkonferenzen teilgenommen.

Hauptthema der Teilrevision des VSG war die gesetzliche und organisatorische Verankerung der Sonderpädagogik im Bildungswesen. Die Vorberatung durch die BiK wurde mit der parallel von der Gesundheits- und Sozialkommission geführten Vorberatung des Kinderförderschutzgesetzes (KFSG) koordiniert, da die beiden Gesetze inhaltliche Schnittstellen aufwiesen. Zudem liess sich die BiK regelmässig zu den Corona-Massnahmen in den Schulen und Hochschulen informieren. Weiter hat sich die BiK mit der Investitionspriorisierung im Bildungsbereich beschäftigt und gemeinsam mit der Finanzkommission und der Baukommission den Dialog mit dem Regierungsrat aufgenommen.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat im Berichtsjahr 19 Plenumssitzungen und 4 Ausschusssitzungen abgehalten sowie – aufgrund des Corona-Lockdowns im Frühjahr – 1 Zirkularbeschluss gefällt. Der Schwerpunkt der Kommissionsarbeit lag 2020 insbesondere auf der Vorberatung des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und des Kinderförderungsgesetzes (KFSG), der Gesundheitsstrategie sowie auf weiteren Geschäften im Sachbereich der GSoK. Zusätzlich hat sich die Kommission bei ihren Sitzungen stets über die aktuelle Lage im Kanton betreffend die Corona-Pandemie informieren lassen.

Im gleichen Zeitraum, in dem die GSoK das KFSG behandelte, setzte sich die BiK mit der Revision des VSG auseinander. Da zwischen den beiden Vorlagen ein sachlicher Zusammenhang besteht, arbeiteten die beiden Kommissionen in ihrer jeweiligen Vorberatung zusammen. Neben einer gemeinsamen Startsitzenng fand auch eine Anhörung eines BiK-Ausschusses in der GSoK statt.

3.3.3 Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2020 an 7 Sitzungen (zuzüglich 3 Ausschuss-Sitzungen) und beriet dabei insgesamt 3 Erlasse, 22 Kreditgeschäfte und den Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen zur Energiestrategie 2006 vor. Die BaK hat zudem die zusätzliche Berichterstattung, die in einer Planungserklärung zum Bericht «Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern: Strategische und planerische Grundlagen» gefordert wurde, zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat hat der Finanzkommission, der BiK und der BaK gemäss Planungserklärung die bauliche Entwicklung der Universität sowie einen Überblick über die wesentlichen Bauprojekte bis 2035 zur Kenntnis gebracht. Die drei Kommissionen waren sich einig, dass das Thema der Investitionspriorisierung dringend und zeitnah weiterverfolgt werden muss, und haben dies gegenüber dem Regierungsrat auch so zum Ausdruck gebracht.

Ein Schwerpunkt in der Kommissionsarbeit bildete die parlamentarische Initiative 187-2018, «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern». Die Verfassungsänderung wurde in der Wintersession 2020 in erster Lesung beraten. Der Grosse Rat ist dem Antrag der BaK in allen Punkten gefolgt.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) hat an insgesamt 9 Plenumssitzungen die ihr zugewiesenen Geschäfte für den Grossen Rat vorberaten. Schwergewichtig setzte sie sich dabei mit dem neuen Geldspielgesetz und den anzupassenden Konkordaten auseinander. In diesem Bereich hat sie auch die Jahresrechnungen des Lotterie- und Sportfonds vorberaten sowie den Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung. Im Bereich der Polizei befasste sich die SiK mit der Vereinbarung zur Harmonisierung von Polizeiiinformatiksystemen und dem Kredit für die Einführung in das Electronic Monitoring. Die Kommission vertritt den Grossen Rat ausserdem mit zwei Mitgliedern in der interparlamentarischen Kommission der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, deren Jahresbericht der Grosse Rat jeweils zu Kenntnis nimmt.

4 Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr nebst diversen Aufträgen für die Ratsorgane (z. B. zu Obergerichts- und Verfahrensfragen) rechtliche Abklärungen zu den Auswirkungen der «Corona-Vorgaben» von Bund und Kanton auf den Grossen Rat und seine Organe (z. B. betreffend Durchführung der Sessionen und Sitzungen der Ratsorgane, Genehmigung regierungsrätlicher Notverordnungen durch Grossen Rat). Weiter unterstützte der Rechtsdienst die SAK hinsichtlich der parla-

mentarischen Initiative 285-207 «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen», die BAK bei der parlamentarischen Initiative 187-2018 «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern» und die Finanzkommission bei der parlamentarischen Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung».

Der Rechtsdienst unterstützte das Büro sodann in der Beantwortung der parlamentseigenen Vorstösse, wie insbesondere zweier Motionen, welche die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) forderten (M 250-2020 «Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission in Sachen Umweltskandal Blausee/Lötschberg», M 251-2020 «Versagen der Behörden im Fall Blauseedebakel – Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission»). Zudem übernahm der Rechtsdienst allgemein die Rechtsberatung für das Präsidium und die Ratsorgane in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5 Betrieb

Der Betrieb stellte wie in den vergangenen Jahren die allgemeinen Dienstleistungen sicher, beispielsweise die Einsatzplanung der Protokollführenden, die Protokollierung, die Qualitätssicherung bei den Protokollen, die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen oder Versandarbeiten, und ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der Grossrats-App sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder. Zudem ist der Betrieb zuständig für die Organisation und Durchführung von Besuchen.

Per 1. Juni 2020 wurde die Abteilung Digitales Management um eine Mitarbeiterin erweitert. Dadurch konnte die Einführung der Protokollier- und Spracherkennungssoftware Recapp in den Kommissionen und Sessionen termingemäss im Frühling abgeschlossen werden. Trotz der Pandemie wurde die Einführung der Arbeitsumgebung GR gestartet, was ebenfalls viele Ressourcen band.

Die ausserordentlich hohe Sitzungskadenz, die Sessionen in der Festhalle sowie verschiedene personelle Mutationen verlangten von allen Mitarbeitenden im Betrieb viel Flexibilität und eine sehr hohe Einsatzbereitschaft. Wir bedanken uns an dieser Stelle gerne bei den Teams des Rathauses, den verschiedenen Abteilungen der Staatskanzlei, beim Übersetzungsdienst und bei den Simultandolmetscherinnen für die stets gute Zusammenarbeit und ihre Unterstützung.

Die für Anfang Jahr geplanten Besuche des Landrats Uri und der Geschäftsleitung des Kantonsrats Luzern beim Grossen Rat fanden statt. Die Besuche des Präsidiums des Niedersächsischen Landtags in Bern und der Gegenbesuch des Büros beim Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerhoden, das Treffen der kantonalen Parlamentspräsidien und die Zusammenkunft der ehemaligen Grossratspräsidentinnen und -präsidenten mussten Corona-bedingt leider abgesagt werden.

6 Weiteres

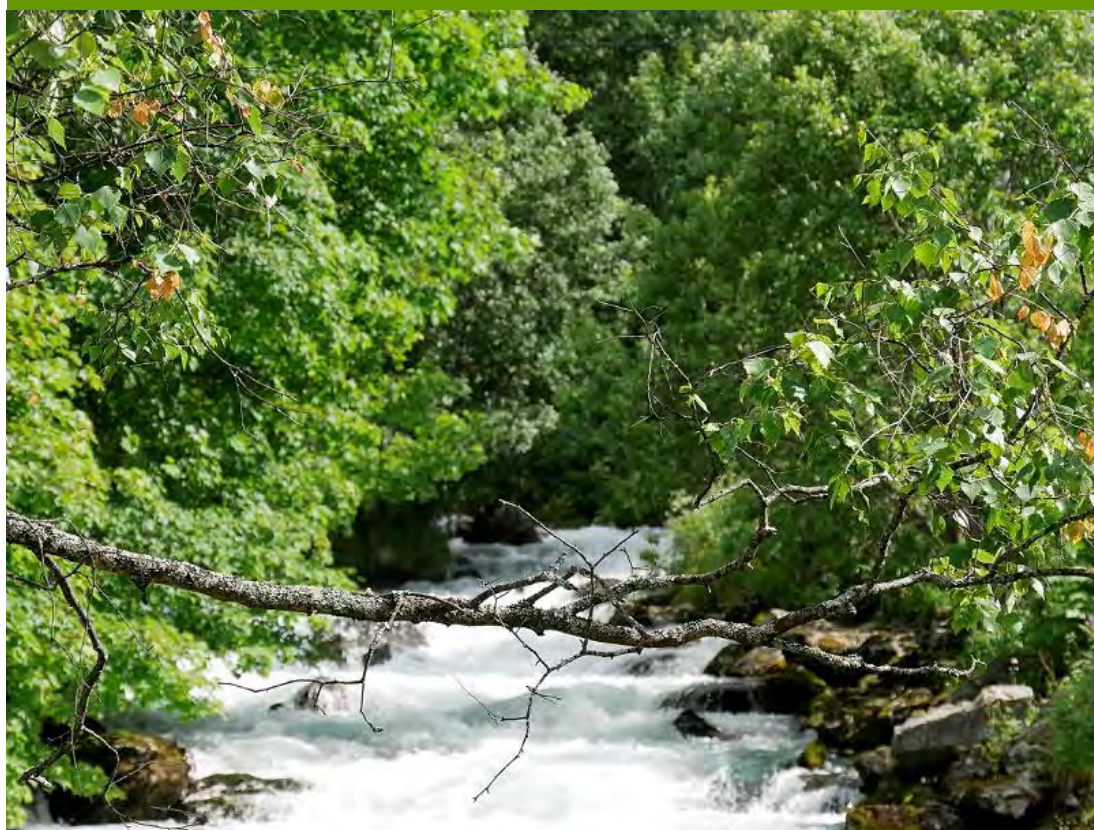
6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Die Parlamentsdienste haben im Berichtsjahr wiederum die Wahlen der Organe des Grossen Rates, vorab die Wahlen der Präsidien und Kommissionen in der Junisession, sowie verschiedene Ersatzwahlen in die ständigen Kommissionen und die Ersatzwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden vorbereitet und sind den Stimmenzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden.



Tätigkeitsbericht 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Stellung der Finanzkontrolle	1
2.1	Ziel und Auftrag	1
2.2	Zusammenarbeit.....	2
2.3	Prüfungsauftrag	3
2.4	Prüfungsmethodik/-prozess	4
3	Tätigkeiten 2020	4
3.1	Überblick	4
3.2	Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2020.....	7
3.3	Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2020.....	9
3.4	Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2020.....	11
3.5	Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2020.....	13
3.6	Wirkung der Finanzkontrolle	15
4	Whistleblowingstelle	15
5	Wir über uns	16
5.1	Organisation	16
5.2	Personal	16
5.3	Finanzen / Leistungen	17
5.4	Weitere Aktivitäten.....	17
6	Ausblick	18
	Beilagen	19
I	Prüfungsberichte Kanton 2020.....	19
II	Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2020.....	23
III	Prüfungsberichte Mandate 2020	24

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat (Art. 23 Gesetz über die Finanzkontrolle). Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle sowie der bedeutenden Ereignisse informieren.

Die Prüfungsergebnisse sind nach geltendem Recht nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als kompetenter und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Gleichwohl konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung und die Justiz des Kantons Bern auch im 2020 in einem anforderungsreichen Umfeld - mit zusätzlichen Erschwernissen wegen der Covid-19-Pandemie - ihre Aufgaben engagiert, professionell und sachgerecht erfüllt haben.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

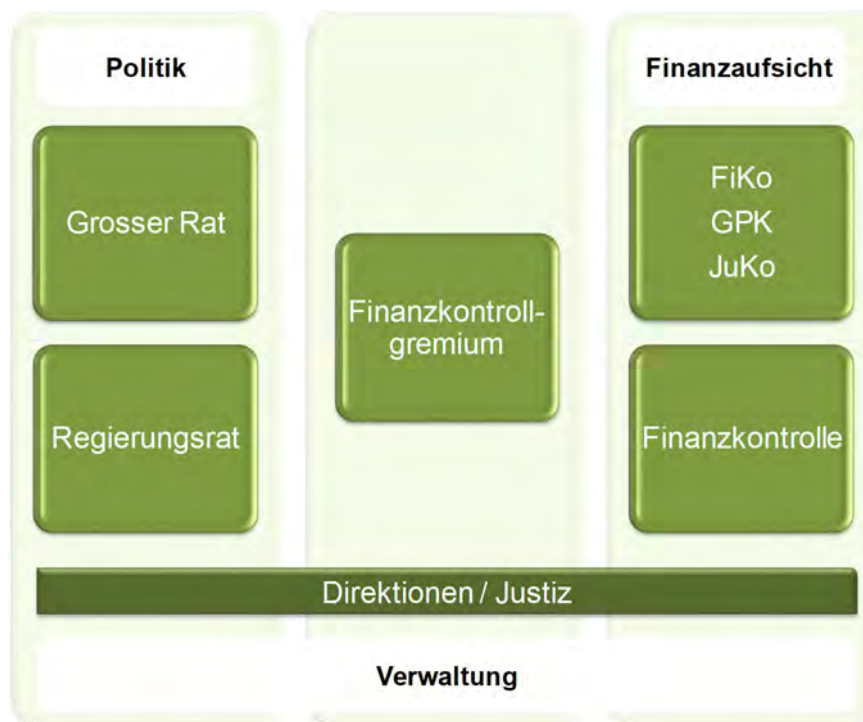
Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung und die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat und der Justizleitung. Sie informiert diese Gremien im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche



Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch. Das

Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Prüfungsergebnisse sowie über den aktuellen Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseiti-

gung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direktion und der Justizleitung Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Prüfungen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Geschäftsleitung und das Plenum der Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Im Sinne eines Beratungsauftrags bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2020 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Präsentationen gehalten und Fragen beantwortet.

Die Finanzkontrolle ist

- Mitglied und im Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen,
- Mitglied der Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins,
- Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen,
- Mitglied des Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS),
- Mitglied von EXPERTsuisse,
- von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen,
- in der Fachkommission Swiss GAAP FER vertreten.

2.3 Prüfungsauftrag

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenprüfung),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Bauprüfung),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikprüfung),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen.

Im Weiteren ist die Meldestelle für Missstände (Whistleblowingstelle) bei der Finanzkontrolle angegliedert.

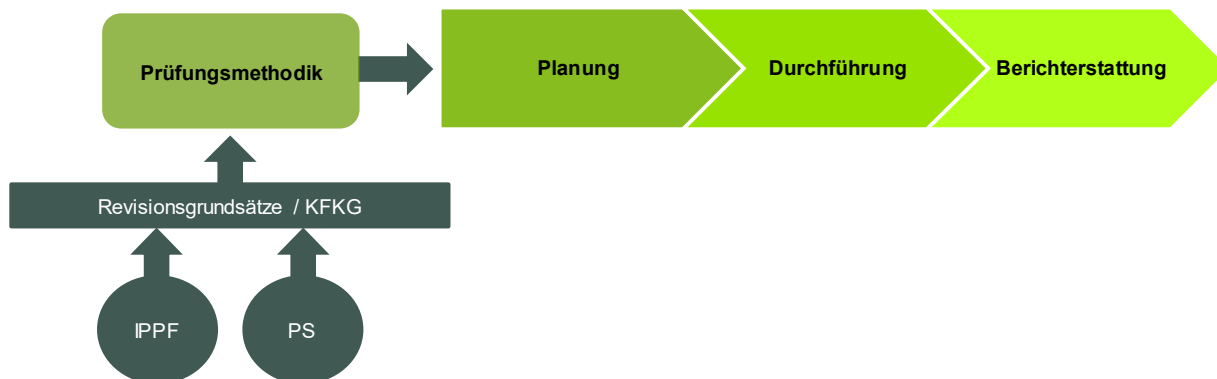
Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen der Verwaltungseinheiten erfolgen in Absprache mit den jeweiligen Direktionen, Staatskanzlei und Justiz. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über die Direktionen, Ämter und Dienststellen. Prüfungen über die Verwendung der Subventionen (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die untenstehende Grafik zeigt die Prüfbereiche der Finanzkontrolle.



2.4 Prüfungsmethodik/-prozess

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüfungstätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA) an.



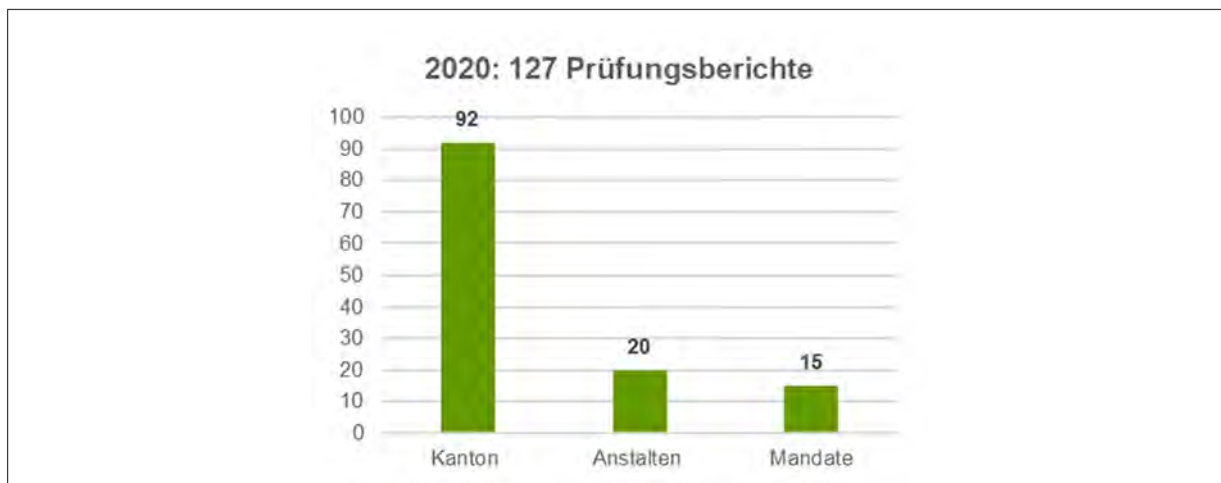
Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken sowie die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfungsziele. Die Agilität und Relevanz prägen den Prozess von der Planung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung. Mit diesem Vorgehen können veränderten Risiken adäquat begegnet und den Ansprüchen der Berichtsempfänger Rechnung getragen werden.

3 Tätigkeiten 2020

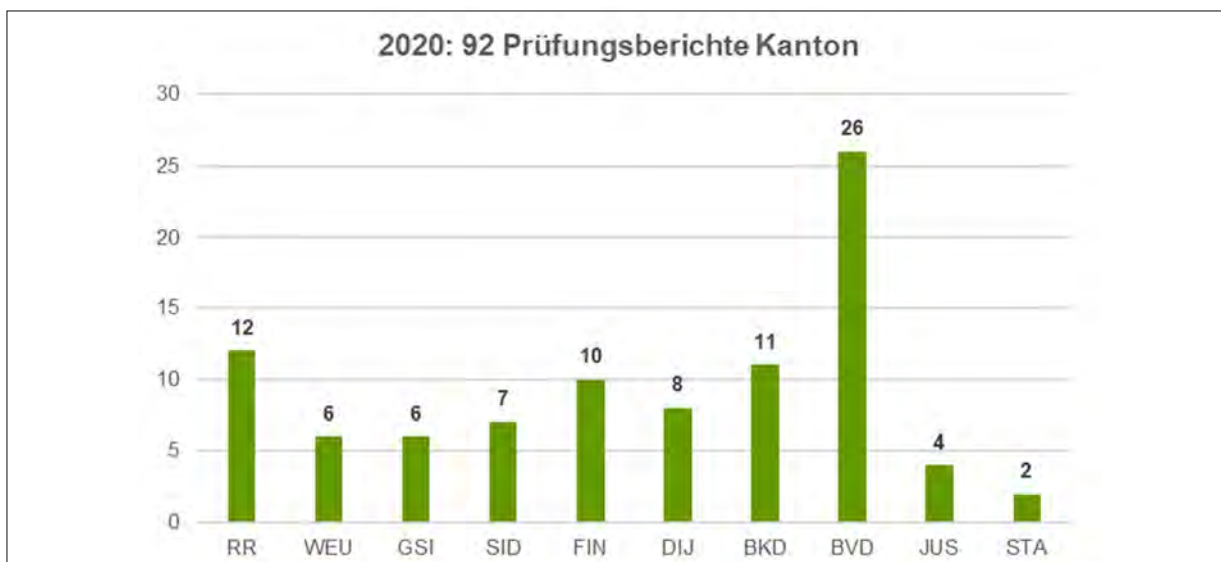
3.1 Überblick

Die Finanzkontrolle konnte das Ziel, den geprüften Einheiten, dem Regierungsrat und den politischen Aufsichtsgremien einen Nutzen und Mehrwert zu verschaffen, 2020 trotz den durch die Covid-19-Pandemie erschwerten Bedingungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfolgreich erfüllen. Gesamthaft erstellte die Finanzkontrolle 127 Prüfungsberichte. Diese enthalten weit über tausend Empfehlungen mit Optimierungsmöglichkeiten und Hinweise, wie Risiken reduziert und die Wirkung der eingesetzten Mittel optimiert werden können. Letztendlich sind es aber die vielen kleinen Schritte, Massnahmen und die tagtägliche professionelle Arbeit der Verwaltung, die zu einer hohen Qualität und Verlässlichkeit der Leistungen und somit zum gerechtfertigten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Kanton führen bzw. beitragen.

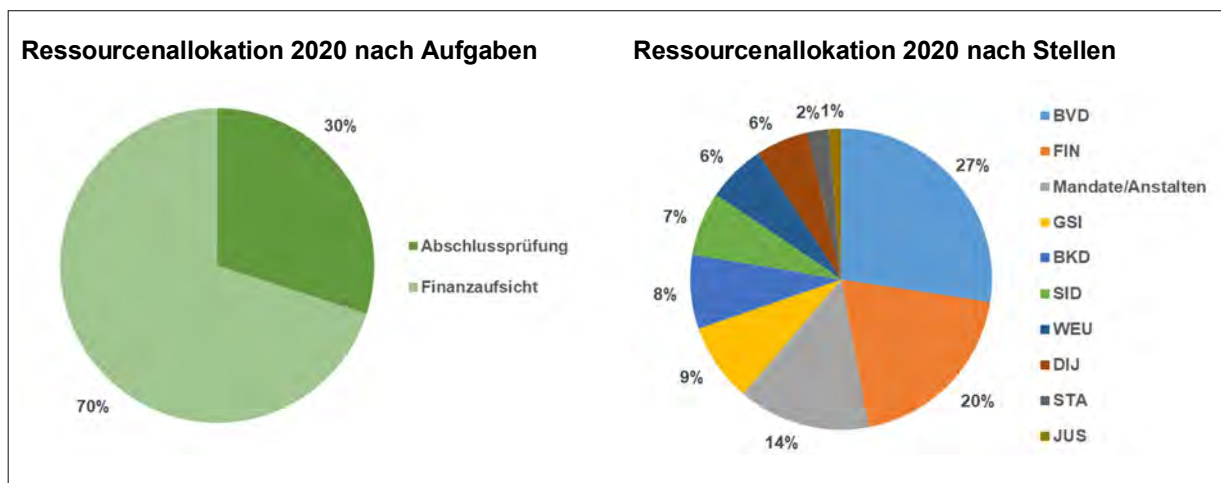
Die Prüfungsberichte richten sich an den Kanton (Direktionen, Staatskanzlei und Justiz), an vier Anstalten (Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern und Centre interrégional de perfectionnement) und an die Mandate, bei welchen die Finanzkontrolle die Revisionsstelle ist sowie an Staatsbeitragsempfänger.



Die Aufteilung der 92 kantonalen Prüfungsberichte auf die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz ist nachfolgend dargestellt. Zwölf Berichte betreffen die gesamtstaatliche Berichterstattung. Es handelt sich um die Quartalsberichte, den Tätigkeitsbericht und die Berichterstattung in Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung. Empfänger dieser Berichte sind neben dem Regierungsrat auch die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates (Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und ggf. Justizkommission). Eine detaillierte Übersicht aller Berichte findet sich in den Beilagen I bis III.



Die Anzahl Prüfungsberichte korreliert nicht zwingend mit dem erforderlichen Zeitaufwand. Je nach Prüfungsart (Dienststellenprüfung, Prüfung Jahresrechnung, Sonderprüfung, Staatsbeitragsprüfung, Projektprüfung, etc.) und nach der Prüfungstiefe und -breite gestaltet sich das Vorgehen und der Aufwand unterschiedlich. Aufgeteilt nach Zeitaufwand wurden rund ein Drittel der Ressourcen für die Prüfung der Jahresrechnung inkl. Vor- und Nacharbeiten (Abschlussprüfungen) und zwei Drittel für die Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht aufgewendet. Aus der nachfolgenden Grafik ist die Ressourcenallokation aufgeteilt nach den DIR/JUS/STA sowie Mandate/Anstalten ersichtlich. Der hohe Zeitaufwand für die FIN, welcher rund einen Viertel ausmacht, ist u.a. auf die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Konzernabschlusses zurückzuführen, welcher sich schwergewichtig bei dieser Direktion niederschlägt. Der hohe Anteil des Ressourceneinsatzes bei der BVD begründet sich dadurch, dass ein grosser Teil der Investitionen sowie des Unterhaltes in Strassen, Gebäude und Infrastrukturanlagen bei der BVD anfällt.



Covid-19-Pandemie

Das Corona-Virus breitete sich ab Anfang 2020 auch in der Schweiz aus. Am 16.03.2020 beschloss der Bundesrat einen schweizweiten Lockdown. Dieser Entscheid und die Anordnung des Regierungsrates, wo immer möglich Homeoffice zu leisten, hatten weitreichende Auswirkungen auf die Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle. Das Prüfungsprogramm wurde in Absprache mit den Direktionen angepasst. Die Prüfungsdurchführung, die Besprechungen sowie die Kommunikation mit den geprüften Stellen fanden weitgehend über digitale Kanäle statt. Ab Mitte Mai erfolgten erste Lockerungen, und die Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle konnte schrittweise wieder wie gewohnt bei den geprüften Stellen stattfinden. Im Oktober 2020 erreichte die zweite Welle Europa und die Schweiz. Ab 19.10.2020 arbeitete die Finanzkontrolle wieder weitgehend im 'remote auditing-Modus', d.h. die Prüfungen wurden im Büro oder Homeoffice durchgeführt und die Besprechungen fanden wieder digital statt. Die vom Bundesrat und Regierungsrat beschlossenen Vorgaben wurden jeweils zeitgerecht in das Schutzkonzept der Finanzkontrolle eingearbeitet und durch alle Mitarbeitenden konsequent befolgt.

Totalrevision KFKG

Die Staatskanzlei führte zur Totalrevision des KFKG im Herbst 2019 bei allen Direktionen ein Mitberichtsverfahren durch. Das Büro des Grossen Rates, die Finanzkommission sowie die Geschäftsprüfungskommission nahmen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zum revKFKG Stellung. Die Finanzkontrolle wurde von Anfang an in die Revision des KFKG involviert und konnte im Vortrag zu einzelnen Gesetzesartikeln ihre abweichende Haltung darlegen. Die Vernehmlassung zum Finanzkontrollgesetz dauerte bis am 24.11.2020. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung und die vom Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassung geplanten Anpassungen im Entwurf werden voraussichtlich im ersten Quartal 2021 von der Staatskanzlei mitgeteilt. Die Finanzkontrolle ist zuversichtlich, dass die Aufgaben, die Verantwortung und die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle mit dem totalrevidierten Gesetz aktualisiert und weiter gestärkt werden können. Die erste Lesung im Grossen Rat ist in der Herbstsession 2021 vorgesehen.

Corporate Governance bei der BLS AG: Offene Aufarbeitung des Falles 'Zinsglättungsmodell BLS' / Passivität bei der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD

Im Quartalsbericht per 30.06.2019 informierte die Finanzkontrolle die Aufsichtskommissionen und den Regierungsrat über die Feststellungen bezüglich der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD im Falle der BLS AG. Die Finanzkontrolle plante und führte im 2020 bei verschiedenen konzessionierten Transportunternehmungen Staatsbeitragsprüfungen nach Art. 16 KFKG durch. Es war auch vorgesehen, eine Staatsbeitragsprüfung bei der BLS AG durchzuführen. Da die BLS AG der Ansicht ist, dass eine kantonale Finanzkontrolle über keine Prüfungslegitimation im Bereich des regionalen Personenverkehrs verfügt, ist seit dem Mai 2020 eine Beschwerde vor

dem Verwaltungsgericht hängig. Seitens der BVD erhielt die Finanzkontrolle nicht alle für die Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags notwendigen Unterlagen. Eine Verfügung der Finanzkontrolle auf Herausgabe der Unterlagen erachtete die BVD als nichtig. Die Finanzkontrolle hat den zuständigen Gremien vorgeschlagen, dieses Gesetzeslücke in der laufenden Totalrevision des Finanzkontrollgesetzes zu schliessen.

Die Finanzkontrolle konnte rund um die Geschehnisse bei der BLS AG inkl. der involvierten Stellen der BVD ihre gemäss Gesetz vorgegebene Aufsichtspflicht und Verantwortung nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen. Mit Bericht vom 30.06.2020 ('Follow-up zur offenen Feststellung Quartalsbericht: Offene Aufarbeitung des Falles Zinsglättungsmodell BLS / Passivität bei der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD') informierte die Finanzkontrolle den Regierungsrat und die Aufsichtskommissionen (GPK und FiKo) über die nicht mehr mögliche Finanzaufsicht. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat anfangs 2020 bezüglich der Vorkommnisse um die BLS AG eine Untersuchung eingeleitet.

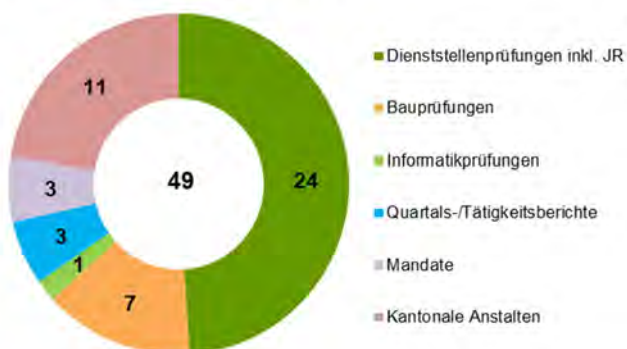
Mit Medienmitteilung vom 24.11.2020 teilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit, dass die BLS AG und die Verkehrsbetriebe Luzern AG (VBL) Bund und Kantone als Besteller des öffentlichen Verkehrs getäuscht und zu hohe Subventionen erwirkt haben. Die Besteller fordern dieses Geld zurück. Zudem hat das BAV nun Strafanzeige bei den kantonalen Staatsanwaltschaften eingereicht.

3.2 Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2020

3.2.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im ersten Quartal eines Jahres dominierten bei der Finanzkontrolle die gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Abschlussprüfungen. Entsprechend wurden rund 2/3 der Ressourcen

1. Quartal Anzahl Berichte



für diese Prüfungen eingesetzt. Neben der Jahresrechnung des Kantons und zwei Hochschulen wurden eingeschränkte Revisionen bei zwei Mandaten durchgeführt. Ebenfalls zu den Abschlussprüfungen zählen die nach Lotteriesgesetz durchgeführten Prüfungen des Lotteries- und Sportfonds sowie des Kulturförderungsfonds. Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 des Kantons begann im Februar 2020 bei den einzelnen Organisationseinheiten. Die Finanzkontrolle führte bei rund 30

wesentlichen Organisationseinheiten umfangreiche Bestandes- und Bewertungsprüfungen zum Nachweis der bilanzierten Aktiven bzw. Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Vollständigkeit und Bemessung von Passiven durch. Basierend auf den Resultaten aus Prozessprüfungen aus den unterjährigen Dienststellenprüfungen erfolgten Verkehrsprüfungen zur Beurteilung der Wertflüsse in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung. Die Finanzkontrolle erstattete am 31.03.2020 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 und empfahl der Finanzkommission trotz des eingeschränkten Prüfungsurteils die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen.

Im ersten Quartal verfasste die Finanzkontrolle den Tätigkeitsbericht 2019, den separaten Tätigkeitsbericht 2019 über die Prüfungen im Bereich des Nationalstrassenbaus und den Jahresbericht Whistleblowing 2019.

3.2.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im ersten Quartal 49 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Prozessprüfung Substanzerhaltung Kunstbauten (TBA)

Die Finanzkontrolle hat eine Prüfung der 'Substanzerhaltung Kunstbauten' (Brücken, Durchlässe, Tunnels, Galerien und Stützkonstruktionen) durchgeführt. Schwerpunkt der Prüfung war die Beurteilung der Abläufe bei den Bauwerksinspektionen und der darauf basierenden Massnahmenerarbeitung und -umsetzung. Die Finanzkontrolle stellte dabei fest, dass die Abläufe grundsätzlich geeignet sind, um die Kunstbauten sicher zu erhalten. Zur Sicherstellung des langfristigen Unterhalts und der Qualität der Kunstbauten empfahl die Finanzkontrolle die Erweiterung der Zustandsanalyse und die Erarbeitung einer Strategie für den mittel- bis langfristigen Erhalt der Qualität der Bauwerke und zur Eruierung der dafür notwendigen finanziellen und personellen Mittel.

Dienststellenprüfung Spitalamt (SPA)

Die Finanzkontrolle hat die Bereiche mit der vorgesehenen Digitalisierung der Geschäftsprozesse (eSPA) des SPA geprüft. Es handelte sich dabei um die Projekte 'Spitaldatenerhebungsplattform SDEP' und 'elektronische Rechnungsverarbeitung eRV'. Das Ziel des SDEP-Vorhabens ist u.a. eine standardisierte und formalisierte Erhebung der Betriebsdaten in einer zentralen Datenbank. Die Betriebsdaten können jederzeit im SDEP-System durch die einliefernden Betriebe selbständig geprüft und angepasst werden. Dadurch können die bestehenden Vorleistungen des bisherigen Softwarelieferanten abgelöst werden. Weiter konnten Redundanzen reduziert und eine Harmonisierung der aktuell eingesetzten Hilfsmittel und Prozesse bewirkt werden. Die Prüfungen haben gezeigt, dass die Prozesse per 01.01.2020 erfolgreich implementiert werden konnten.

Neubau 'Rechtsmedizin und klinische Forschung'

Das AGG hat als Bauherr den Auftrag für die Planung und Realisierung des Neubaus 'Rechtsmedizin und Klinische Forschung' (Kredit CHF 150 Mio.) einem Gesamtleistungsanbieter übertragen. Zur Unterstützung der eigenen Projektleitung beauftragte das AGG verschiedene externe Dienstleister. Die Finanzkontrolle stellte Optimierungspotenzial bei der Höhe der eingekauften Leistungen, der Leistungsüberwachung und beim Vertragscontrolling fest. Die Eigenleistungen bei der Überwachung stehen in einem Missverhältnis zu den Arbeiten Dritter und beeinträchtigen die Wahrnehmung der Eigenverantwortung. Trotz den festgestellten Mängeln kann das Projekt sowohl bezüglich Kosten, Termine und Qualität voraussichtlich erfolgreich gemäss den Zielvorgaben umgesetzt werden.

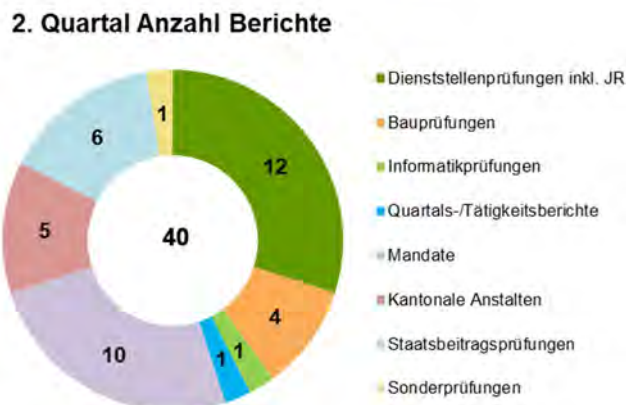
Verkauf Grundstück 'Vierfeld': Fehlende Nachvollziehbarkeit des Geschäfts 'Vierfeld'

Die Finanzkontrolle stellte anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 Mängel beim Verkauf des Grundstücks 'Vierfeld' fest. Ein von der BVD mandatierter externer Berater, kam in einem von der BVD in Auftrag gegebenen Bericht, zum Schluss, dass das Vorgehen im Geschäft 'Vierfeld' nachvollziehbar und rechtmässig sei. Die Finanzkontrolle kann diese Beurteilung so nicht teilen, da für sie wesentliche Sachverhalte nach wie vor ungeklärt sind. Dies betrifft u.a. den erzielten Kaufpreis. Ein Verkehrswertgutachten einer renommierten Immobilienbewertungsgesellschaft bewertete das betroffene Grundstück um ein Mehrfaches höher als der erzielte Kaufpreis. Im Weiteren bestehen offene Fragen bezüglich der korrekten Berechnung und Abrechnung der Mehrwertabschöpfung sowie dem zuständigen Organ für die Genehmigung des Kaufvertrages bzw. die gesetzlichen Grundlagen bei einem Verkauf von Finanzvermögen unter dem effektiven Marktwert. Am 06.02.2020 fand eine Anhörung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit Vertretern der BVD und der Finanzkontrolle statt. Die GPK hat beschlossen, die Thematik im Rahmen der politischen Oberaufsicht zu untersuchen.

3.3 Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2020

3.3.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im Mai wurden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen und der Justizleitung durchgeführt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm für das zweite Semester 2020. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fanden diese Gespräche via digitale Kanäle statt.



Die periodische Sitzung des Finanzkontrollgremiums konnte planmässig am 02.06.2020 durchgeführt werden. Unter anderem wurde die im Rahmen des Mitberichtsverfahrens vorgenommenen Anpassungen des Entwurfs des Finanzkontrollgesetzes diskutiert.

Im zweiten Quartal 2020 hat die Finanzkontrolle verschiedene statutarische und gesetzliche Abschlussrevisionen von Mandaten durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel nach dem Standard für die Eingeschränkte Revision oder nach dem Schweizer Prüfungsstandard Nr. 910 Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen. So hat die Finanzkontrolle des Kantons Bern zum Beispiel im Auftrag des Begleitenden Ausschusses der Finanzkontrolle des Kantons Zürich deren Rechnung geprüft und eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durchgeführt.

Als Revisionsstelle der Finanzkontrolle hat die BDO AG Ende April 2020 eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle durchgeführt. Ausserdem wurde die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle geprüft.

3.3.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im zweiten Quartal 40 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Prüfung Jahresrechnung PHBern

Die Finanzkontrolle hat im April 2020 die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 abgeschlossen. Dem Regierungsrat wurde der Bericht der Revisionsstelle zugestellt und mit dem Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 der PHBern wurden der Schulrat der Hochschule sowie die Erziehungsdirektion über die Prüfungsergebnisse informiert. Nach Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule ist die Finanzkontrolle verpflichtet, das finanzielle Risiko für den Kanton Bern zu beurteilen. Die finanzielle Situation der PHBern ist angespannt. In der Finanzplanung der kommenden Jahre sind weitere Verluste budgetiert. Es besteht ein finanzielles Risiko für den Kanton als Eigner, die Fortführungsfähigkeit der PHBern ist jedoch nicht gefährdet. Die Liquidität der PHBern wird durch den Kanton sichergestellt.

Baurevision Instandsetzung Lindenhof, Witzwil (AGG)

Die Finanzkontrolle hat eine Projektprüfung der 'Instandsetzung Lindenhof, Witzwil' (Gesamtkredit CHF 55 Mio.) in der Phase der Planung durchgeführt. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass dem Baubeginn aufgrund der vorliegenden Planung und dem Stand der Arbeitsvergaben nichts im Wege steht. Optimierungspotenzial ortet die Finanzkontrolle bei der Wettbewerbsdurchführung

bezüglich der Kostenvorgaben. Das Siegerprojekt musste nachträglich um über CHF 30 Mio. re-dimensioniert werden, um das Kostenziel zu erreichen. Diese Einsparungen liessen sich durch teilweise Abweichung vom vorgesehenen Ausbaustandard und Instandsetzungsumfang erzielen.

Staatsbeitragsprüfung über den Investitionsbeitrag an die BEWO Oberburg (ALBA)

Die Finanzkontrolle hat den Investitionsbeitrag an die BEWO Genossenschaft in Oberburg (Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung) im Umfang von rund CHF 20 Mio. resp. 80 % der Gesamtkosten (RRB 1180/2014) einer Prüfung unterzogen. Das Bauprojekt sichert der Institution die räumliche Voraussetzung für den langfristigen Betrieb. Dem ALBA konnten verschiedene Optimierungspotenziale aufgezeigt werden, um finanzielle Risiken (Versorgungsplanung, genügende Sicherung von Vorauszahlungen) zu minimieren und die Beitragsbemessung und insbesondere das Controlling der Beitragsabwicklung effektiver umzusetzen.

Sofortmassnahmen Kreditorenrechnungen (FV)

Gemäss Art. 6 Abs. 4 der 'Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise' hatte die Kantonsverwaltung offene Forderungen von Dritten, die von der Coronavirus-Krise betroffen waren, möglichst rasch zu begleichen. Die Finanzdienste der Direktionen und Ämter wurden vom Regierungsrat angewiesen, für sämtliche offenen Rechnungen unverzüglich (tagfertig) die Leistungsprüfung vorzunehmen, und diese Rechnungen raschest möglich zu begleichen. Unter dem Aspekt, dass zu diesem Zeitpunkt viele Mitarbeitende im Homeoffice arbeiteten, und der Kanton keinen flächendeckenden Kreditorenworkflow kennt, bestand das Risiko, dass diese Rechnungen nicht gemäss den Vorgaben geprüft und zur Zahlung freigegeben wurden, oder dass die Dokumentation und der Nachvollzug ungenügend waren. Die Finanzkontrolle beurteilte, welche organisatorischen und technischen Massnahmen die Ämter und Direktionen in dieser ausserordentlichen Lage einsetzten, um die Rechnungen der Zahlung zuzuführen. Die Finanzkontrolle hat die betroffenen Ämter unterstützt, um die notwendige Sicherheit zu erlangen und das Risiko von dolosen Handlungen zu reduzieren. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Vorgaben der Finanzverwaltung hinsichtlich der zu wählenden Varianten und die Umsetzung eines flächendeckenden IKS eingehalten wurden. Ebenso wurden mehrheitlich Prozessbeschreibungen erstellt oder angepasst.

Staatsbeitragsprüfung über die Anschubfinanzierung der sitem-insel AG

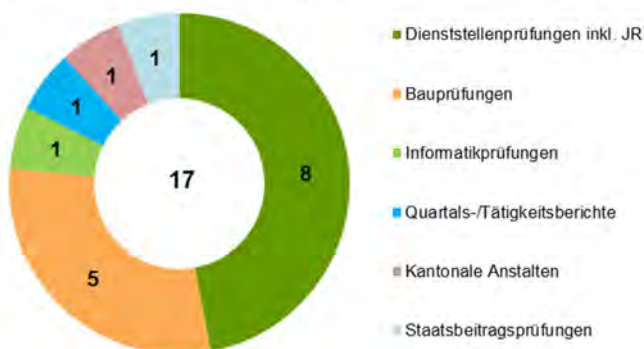
Die Anschubfinanzierung bei der sitem-insel AG beträgt insgesamt CHF 31.4 Mio. und dient dem Aufbau eines translationalen Zentrums für Medizin und Unternehmertum. Die Finanzkontrolle hat die zweckkonforme Beitragsverwendung festgestellt. Sie ortete Optimierungsbedarf bei der Beitragsgewährung und dem Beitragscontrolling hinsichtlich der langfristig erhofften Wirtschaftlichkeit der sitem-insel AG und der Reduzierung des Risikos weiterer finanzieller Unterstützung durch den Kanton.

3.4 Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2020

3.4.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Aufgrund der Sommerferien und der damit verbundenen Abwesenheiten sowie der teilweise komplexen und aufwändigen Prüfungen konnten im dritten Quartal verhältnismässig wenige Berichte

3. Quartal Anzahl Berichte



abgeschlossen werden. Im Vordergrund standen Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht, welche annähernd 100 % der zeitlichen Ressourcen ausmachten. Im dritten Quartal wurde mit der Jahresplanung für das kommende Jahr begonnen, geplant für 2021 sind 120 Prüfungen.

Ebenfalls gestartet wurden die Planungsarbeiten für die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kantons. Die Eckpunkte der Planung der Abschlussprüfung (inkl. Risikoeinschätzung)

hat die Finanzkontrolle dem Regierungsrat und den Aufsichtskommissionen mit dem Quartalsbericht per 30.9.2020 mitgeteilt.

3.4.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im dritten Quartal 17 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Dienststellenprüfung Amt für Gebäude und Grundstücke

Im Rahmen ihrer Prüfungen beim Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) überprüft die Finanzkontrolle periodische die korrekte Abwicklung und richtige Verbuchung von Immobilientransaktionen. Beim Verkaufsprozess konnte dem zuständigen Amt Optimierungsmassnahmen im Bereich der Dokumentation, der Nachvollziehbarkeit von Preisverhandlungen und der Kompetenzenregelung empfohlen werden. Nur wenn alle relevanten Informationen vorliegen, ist das zuständige Organ in Kenntnis der Fakten in der Lage, einen optimalen Beschluss zu fassen.

Projekt Campus Biel/Bienne (AGG)

Aufgrund hoher Kostenüberschreitungen musste die Ausschreibung eines Totalunternehmers abgebrochen und ein 'Relaunch' des Projekts eingeleitet werden. Nach einer Bauprojektprüfung Ende 2018 hat die Finanzkontrolle 2020 Prüfungen bezüglich der aufgelaufenen Kosten, der grundsätzlichen Bauvoraussetzung und bezüglich dem Controlling und Reporting bei Grossprojekten durchgeführt. Die Inbetriebnahme des Campus verzögert sich um drei bis sieben Jahre (2025-2029) Es ist mit direkten und indirekten Zusatzkosten zu rechnen. Die Finanzkontrolle hat der BVD empfohlen, die Kostenfolgen gesamtheitlich (inkl. Folgen der verzögerten Standortkonzentration der BFH) aufzuzeigen und allenfalls die notwendigen Wertkorrekturen auf den bereits aktivierten Baukosten vorzunehmen.

Dienststellenprüfung Finanzverwaltung

Im Rahmen der Dienststellenprüfung bei der Finanzverwaltung (FV) hat die Finanzkontrolle den Prozess des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) sowie das IKS und die eingeleiteten Massnahmen zur Reorganisation der FV beurteilt. Die vollzogenen Prüfungshandlungen seitens FV im Bereich NFA sind aus Sicht FK angemessen. Die Dokumentation der durch die FV vorgenommenen

Kontrollen kann noch optimiert werden. In den Bereichen IKS und Reorganisation FV konnte die Finanzkontrolle weitere Empfehlungen zur Optimierung abgeben.

Projekt Neubau Polizeizentrum Bern (AGG)

Die Finanzkontrolle hat das Bauprojekt 'Neubau Polizeizentrum Bern, Niederwangen' (PZB) einer Prüfung unterzogen. Im Vordergrund standen Fragen zum Bedarfsnachweis, des Standorts, der genügenden Klärung von Wirtschaftlichkeitsaspekten und der Kostenentwicklung. Der Standort 'Niederwangen' ist aus Sicht Finanzkontrolle geeignet, wobei dieser auch mit Nachteilen verbunden ist (z.B. nur im Baurecht erworben). Die beim Projektwettbewerb als Kostenobergrenze vorgegebenen CHF 270 Mio. (plus Reserven) wurden aufgrund der Projekteingaben wesentlich überschritten. Die Finanzkontrolle erachtet ein straffes Kostenmanagement, ein enges Projektmonitoring und eine Zurückhaltung bezüglich Zusatzanforderungen als essentiell, damit hohe Baukosten bzw. Kreditüberschreitungen minimiert werden können.

Dienststellenprüfung Alters- und Behindertenamt

Der Fokus der Prüfung beim Alters- und Behindertenamt (ALBA) lag auf dem Prozess der stationären Langzeitpflege. Von der Prüfung betroffen war in erster Linie die Abteilung 'Alter', deren Zuständigkeit von den stationären Einrichtungen der Langzeitpflege bis über die ambulanten Leistungen reicht. Weitere Prüfungen wurden in den Bereichen der Supportprozesse 'Finanzen' und 'Personal', sowie des generellen IKS durchgeführt. Das formelle Risikomanagement des ALBA zur Identifikation, Klassifizierung und Steuerung von Risiken könnte weiterentwickelt werden. Im Bereich der Langzeitpflege empfiehlt die Finanzkontrolle, das vorhandene Prüfungskonzept im Hinblick auf die anstehenden Projekte im Bereich 'Alter' zu überarbeiten. Ein weiteres Augenmerk gilt es auf die Nachvollziehbarkeit der Hotellerie-, Betreuungs- und Infrastrukturpauschale zu richten.

Dienststellenprüfung Regionalgericht Berner Jura – Seeland

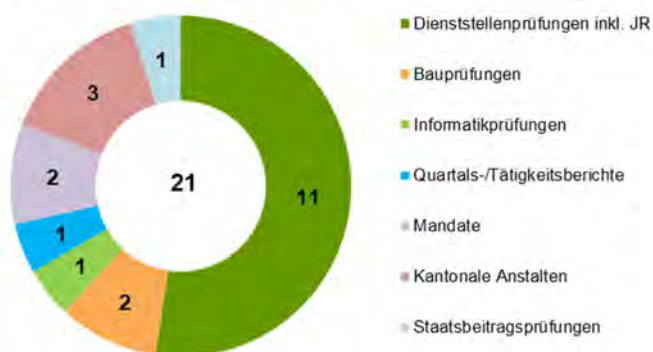
Die Finanzkontrolle hat beim Regionalgericht Berner Jura – Seeland mit Sitz in Biel sowie der Aussenstelle Moutier eine Prüfung vorgenommen. Im Fokus der Prüfungshandlungen standen die Bereiche Gebühren- und Auslagenverrechnung, Bewirtschaftung Depotgelder und Kontokorrente sowie Personaladministration. Grundsätzlich hinterlässt das geprüfte Regionalgericht einen positiven Gesamteindruck. Hinsichtlich einheitlicher Prozesse und Nachweise von durchgeführten Kontrollen besteht Optimierungsbedarf. Die Finanzkontrolle hat entsprechende Empfehlungen abgegeben.

3.5 Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2020

3.5.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im November und Dezember 2020 fanden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen, der Justizleitung und der Staatskanzlei statt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit 2020 und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm 2021.

4. Quartal Anzahl Berichte



Die Prüfungsplanung wird nach einem risikoorientierten Ansatz unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen sowie der vorhandenen Personalressourcen bei der Finanzkontrolle jährlich erstellt. Die per Ende November geplante Sitzung zwischen dem Finanzkontrollgremium und der Finanzkontrolle wurde nicht durchgeführt. Die Berichterstattung der Finanzkontrolle über das Leistungsre-

porting per 30.9.2020 wurde den Mitgliedern des Finanzkontrollgremiums zugestellt.

Gemäss RRB 821 vom 12.08.2020 (Terminplanung) hat die Finanzkontrolle im Hinblick auf die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2020 auf der Basis des erweiterten Monatsabschlusses per 30.09.2020 Prüfungsarbeiten durchgeführt. Die Prüfungsarbeiten hatten zum Ziel, risikoorientiert allfälligen Handlungsbedarf oder offene Abklärungen der Direktionen und/oder der Finanzverwaltung für die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12.2020 zu eruieren und mitzuteilen.

Am 20.11.2020 hat die Finanzkontrolle der FIN über die Prüfungsergebnisse Bericht erstattet. Es wurden sowohl Feststellungen zum generellen Stand des Rechnungswesens im Kanton Bern als auch verschiedene Einzelfallfeststellungen mit wesentlichen Auswirkungen gemacht, in welchen die Finanzkontrolle Handlungsbedarf für die Finanzdirektion sieht.

3.5.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im vierten Quartal 21 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgenden Prüfungen:

Dienststellenprüfung Handelsregisteramt

Kernthema der Dienststellenprüfung 2020 beim Handelsregisteramt war dessen Kernapplikation 'CR-Business', welche als 'Software as a Service (SaaS)' in einer Cloud betrieben wird. Daneben wurde der Gebührenprozess einer Beurteilung unterzogen. Cloud-Lösungen ergeben u.a. Vorteile durch einen Service aus einer Hand, bergen jedoch auch besondere Risiken, welche durch entsprechende Vorkehrungen und (vertragliche) Absicherungen minimiert werden sollten. Der neue Gebührenrahmen des Bundes dürfte ab 2021 zu einer Reduktion der Erträge und somit zu einer Einhaltung des Kostendeckungsprinzips führen. Die Finanzkontrolle hat diesbezügliche Optimierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Projektprüfung Bypass Thun Nord (TBA)

Die Hauptarbeiten des Projektes Bypass Thun Nord konnten im 2017 abgeschlossen werden. Die Finanzkontrolle hat bereits im 2013 (Projektierung) und 2016 (Realisierung) Prüfungen durchgeführt. Die Kreditabrechnung ist noch ausstehend, doch dürfte das Projekt deutlich unter dem genehmigten Kredit von CHF 101.7 Mio. abschliessen. Das Verkehrsprojekt ist nach Beurteilung der

Finanzkontrolle weitgehend gelungen. Die Finanzkontrolle hat neben Optimierungspotential bei der Steuerung von Nachträgen bei Dienstleistungsaufträgen insbesondere auf einen Sachverhalt bezüglich Verkauf einer Landfläche hingewiesen.

Dienststellenprüfung Tiefbauamt – Oberingenieurkreise I und IV

Im September und Oktober 2020 prüfte die Finanzkontrolle in den Oberingenieurkreisen (OIK) I und IV schwergewichtig in den Anlagen-, Beschaffungs-, Lärmschutz- und Personalprozessen. Die Steuerung und Organisation des TBA erfolgt grösstenteils dezentral in den vier OIK. Eine Zentralisierung von Ressourcen im Bereich der Steuerung, Planung, Beschaffung, Aufsicht sowie der zentralen Dienste könnte die Leistungsfähigkeit, die Sicherstellung von Stellvertretungen sowie die Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes verbessern. Das vom TBA angestossene Projekt ist zielführend. Die Finanzkontrolle hat verschiedene Optimierungsmassnahmen vorgeschlagen.

Dienststellenprüfungen Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss) und Berufsbildungszentrum Biel-Bienne (BBZ Biel)

Sowohl das BWZ Lyss als auch das BBZ Biel bieten Ausbildungen im dualen Bildungssystem sowie Weiterbildungskurse an. Beide Berufsschulen unterstehen der Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA). Die Finanzkontrolle beurteilte das interne Kontrollsystem zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Schulkostenbeitragsabrechnungen und -weiterverrechnungen sowie die Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle kommt insgesamt zu einer positiven Gesamtbeurteilung. Betreffend die vollständige und korrekte Vereinahmung von Erträgen bestehen einzelne Optimierungspotenziale.

Staatsbeitragsprüfungen im Kulturbereich

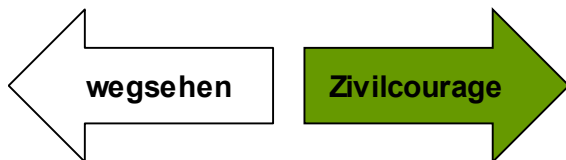
2020 wurden zwei Staatsbeitragsprüfungen im Kulturbereich durchgeführt. Im August konnte die erste Prüfung bei der Stiftung Konzert Theater Bern abgeschlossen werden. Im 4. Quartal 2020 erfolgte der Abschluss der zweiten Prüfung bei der Stiftung Kunstmuseum Bern. Gesamthaft werden an die beiden Kulturinstitutionen Beiträge im Umfang von rund CHF 22 Mio. gewährt. Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der Mittelverwendung der Staatsbeiträge. Mit der Berichterstattung an die beiden Institutionen wurden gleichzeitig Empfehlungen zu Händen des Amtes für Kultur, welches für die Beitragsgewährung sowie die Aufsicht der beiden Kulturunternehmungen zuständig ist, abgegeben. Die Empfehlungen betreffen im Wesentlichen Optimierungspotenziale im Bereich des IKS bezüglich der Beitragsbemessung und der finanziellen Steuerung. Ebenso besteht Optimierungsbedarf bezüglich Stärkung der Public Corporate Governance sowie Vorgaben zur Förderung der Transparenz.

3.6 Wirkung der Finanzkontrolle

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie das Prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungskontrolling fest. 2020 belief sich das durch die Finanzkontrolle geschätzte ordentliche Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) auf rund CHF 14 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 sowie wesentliche aber nicht abschliessend quantifizierbare Beträge aus Optimierungsmassnahmen sind im erwähnten Betrag nicht enthalten. Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Whistleblowingstelle

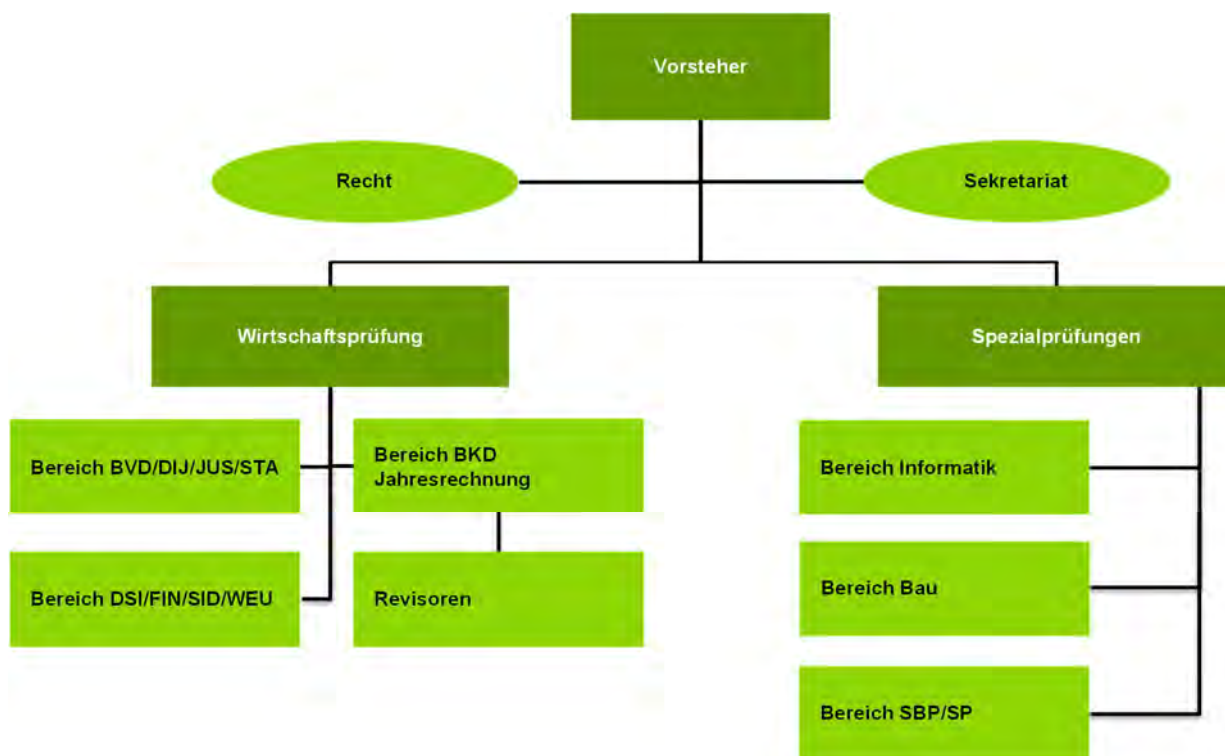
Die Meldestelle für Missstände ist bei der Finanzkontrolle angegliedert. Das Instrument der Whistleblowingstelle ist nur eines von zahlreichen Instrumenten der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die eingegangenen Meldungen zeigen auf, dass dank der vom Kanton geschaffenen Meldestelle im Interesse der Verwaltung zusätzliche Mehrwerte geschaffen und Risiken im finanziellen Bereich reduziert werden konnten. Es ist wichtig, auch in Zukunft den Bekanntheitsgrad der Meldestelle zu fördern und das vorhandene Potential zur Aufdeckung von Mängeln auf allen Ebenen der Verwaltung zu nutzen.



5 Wir über uns

5.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Spezialprüfungen bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Die Finanzkontrolle pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzt die Prüfungsteams nach den situativen Anforderungen zusammen.



5.2 Personal

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 % Stellen (VZE)
2019	18	9	22.2
2020	15	9	22.5

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte, Architekten und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Fünf Mitarbeitende (davon zwei infolge Pensionierung) haben im Verlaufe des Jahres die Finanzkontrolle verlassen. Die Stellen konnten mit qualifizierten Mitarbeitenden wiederbesetzt werden.

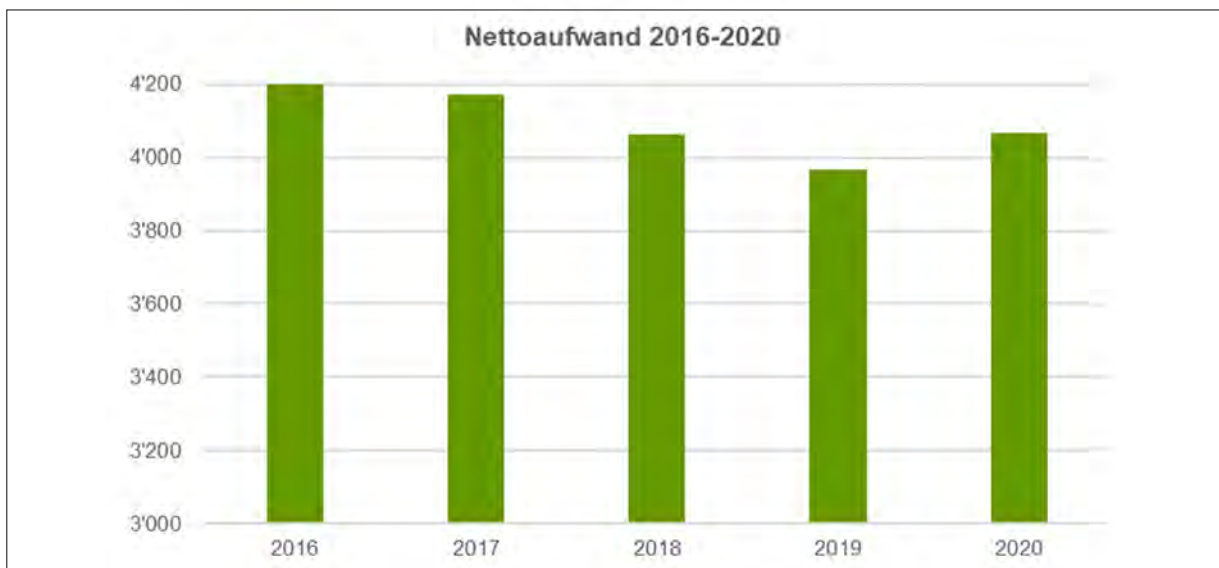
Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierung der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

5.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2020	2019
Personalaufwand	-3'964	-3'797
übriger Aufwand	-556	-595
Aufwand	-4'520	-4'392
Erträge	453	424
Ertrag	453	424
Nettoaufwand	-4'067	-3'968
Investitionen	0	8

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch die externe Revisionsstelle geprüft wird. Die Berichterstattung über die Revision erfolgt zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission des Grossen Rates.

Nachdem der Nettoaufwand während den letzten Jahren kontinuierlich reduziert werden konnte, stieg er im 2020 bedingt durch höhere Personalkosten leicht an.



Im Rahmen eines halbjährlichen Finanz- und Leistungsreportings legt die Finanzkontrolle dem Finanzkontrollgremium Rechenschaft über das Rechnungsergebnis ab. Gleichzeitig rapportiert sie dem Finanzkontrollgremium über den Zielerreichungsgrad der Leistungsziele. Die BDO AG führt als externe Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestiert der Finanzkontrolle auch für das Jahr 2020 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

5.4 Weitere Aktivitäten

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben auch im 2020 massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten. Als Mitglied der Fachkommission Swiss GAAP FER arbeitet der Vorsteher der Finanzkontrolle in der Arbeitsgruppe Überprüfungsverfahren Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse mit.

6 Ausblick

Das Ziel der Finanzkontrolle ist es, auch im Jahr 2021 die fachliche Qualität und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

Neben der Erfüllung der Kernaufgaben stehen folgende Schwerpunkte an:

- Umsetzung von FK-internen Optimierungen zur laufenden Verbesserung und Sicherstellung der Qualität u.a. Weiterentwicklung des Handbuches Methodik;
- Aktive Mitarbeit bei der laufenden Revision des Finanzkontrollgesetzes (KFKG);
- Im Zusammenhang mit der Digitalisierung soll die im 2020 eingeführte elektronische Unterschrift mit der Einführung von A-Zertifikaten weiter verbessert werden;
- Im Rahmen des gesamtstaatlichen Projektes 'newweb@be' wird die Finanzkontrolle eine neue Website erstellen;
- Die Auswirkungen von der Covid-19-Pandemie werden sowohl bezüglich Prüfungsrisiken wie auch bezüglich Prüfungsvorgehen verfolgt und agil einbezogen.

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen, ein kritischer, fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 27. Januar 2021

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Beilagen

I Prüfungsberichte Kanton 2020

Berichte Regierungsrat und Aufsichtskommissionen	Datum
Quartalsbericht per 31.12.2019	22.01.2020
Tätigkeitsbericht 2019	29.01.2020
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 – Zwischenstand vom 6.2.2020	06.02.2020
Jahresbericht der Whistleblowingstelle 2019	20.02.2020
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019	25.03.2020
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2019	25.03.2020
Quartalsbericht per 31.03.2020	16.04.2020
Bericht Sonderprüfung Beizug von externen Experten	14.05.2020
Bericht Follow-up zur offenen Feststellung Quartalsbericht: Offene Aufarbeitung des Falles Zinsglättungsmodell BLS / Passivität bei der Wahrnehmung der Eigentümerrolle durch die BVD	30.06.2020
Quartalsbericht per 30.06.2020	09.07.2020
Quartalsbericht per 30.09.2020	15.10.2020
Bericht Prüfungsarbeiten auf Basis erweiterter Monatsabschluss September 2020	20.11.2020

Berichte Staatskanzlei	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur STA	27.02.2020
Bericht 'Programm Digitale Geschäftsführung und Archivierung (DGA)'	16.07.2020

Berichte Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur WEU	27.02.2020
Bericht Inforama	27.05.2020
Bericht Kantonales Laboratorium (KL)	19.06.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung Anschubfinanzierung an die sitem-insel AG (AWI)	26.06.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung Anschubfinanzierung an die sitem-insel AG (Staatsbeitragsempfänger)	26.06.2020
Bericht Amt für Landwirtschaft und Natur (Abteilung Direktzahlungen)	16.12.2020

Berichte Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Datum
Bericht Spitalamt	30.01.2020

Berichte Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur GSI	27.02.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung Investitionsbeitrag an die BEWO Oberburg (ALBA)	12.05.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung Investitionsbeitrag an die BEWO Oberburg (Staatsbeitragsempfänger)	12.05.2020
Bericht Alters- und Behindertenamt	23.09.2020
Bericht Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache HSM, Münchenbuchsee	20.10.2020

Berichte Direktion für Inneres und Justiz	Datum
Bericht Betreibungs- und Konkursämter	03.03.2020
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur DIJ	27.02.2020
Bericht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	05.05.2020
Bericht Grundbuchämter	18.05.2020
Bericht über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2019 (BAG)	09.06.2020
Bericht Amt für Sozialversicherungen	19.06.2020
Bericht Generalsekretariat DIJ: Beitrag an die Landeskirchen	24.06.2020
Bericht Handelsregisteramt Kanton Bern	29.10.2020

Berichte Sicherheitsdirektion	Datum
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 des Lotteriefonds	21.01.2020
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 des Sportfonds	21.01.2020
Ergänzender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 Lotterie- und Sportfonds	21.01.2020
Bericht Generalsekretariat SID	17.02.2020
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur SID	27.02.2020
Bericht Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	08.05.2020
Bericht Jugendheim Lory	18.08.2020

Berichte Finanzdirektion	Datum
Bericht Steuerverwaltung, Zentrale Veranlagungsbereiche, Abteilung Verrechnungssteuer	22.01.2020
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur FIN	27.02.2020
Bericht zum Kanton Bern gemäss DBG Art. 104a und der Richtlinie der ESTV / Abrechnung über Steuern und Bussen per 31.12.2019	28.04.2020

Berichte Finanzdirektion	Datum
Bericht Sofortmassnahmen Kreditorenrechnungen	18.05.2020
Bericht ICT-Projektprüfung 'UserMgmt@BE' (KAIO)	26.05.2020
Bericht Steuerverwaltung	06.07.2020
Bericht Personalamt	29.07.2020
Bericht Kantonales Amt für Informatik und Organisation	19.08.2020
Bericht Finanzverwaltung	23.09.2020
Prüfungsbericht III-2020 ERP-Projekt	14.10.2020

Berichte Bildungs- und Kulturdirektion	Datum
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 des Kulturförderungsfonds	14.01.2020
Ergänzender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 Kulturförderungsfonds	14.01.2020
Bericht Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	27.01.2020
Bericht Generalsekretariat BKD	29.01.2020
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur BKD	27.02.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung Stiftung Konzert Theater Bern (Staatsbeitragsempfänger)	20.08.2020
Bericht Mittelschul- und Berufsbildungsamt	23.11.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung Stiftung Konzert Theater Bern und Stiftung Kunstmuseum Bern (Amt für Kultur)	24.11.2020
Bericht Amt für Hochschulen	02.12.2020
Bericht Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss	15.12.2020
Bericht Berufsbildungszentrum Biel-Bienne	16.12.2020

Berichte Bau- und Verkehrsdirektion	Datum
Bericht Erneuerung Saanenmöserstrasse (Priorität 3)	22.01.2020
Bericht Amt für Wasser und Abfall	24.01.2020
Bericht Verkehrssanierung Worb	29.01.2020
Tätigkeitsbericht 2019 über die Prüfung im Bereich des Nationalstrassenbaus	13.02.2020
Bericht Baugeschäft 'Dach- und Fassadensanierung Mannschaftskaserne, Bern'	13.02.2020
Bericht Baugeschäft 'Neubau Rechtsmedizin und Klinische Forschung'	25.02.2020
Bericht Prozessprüfung Substanzerhaltung Kunstbauten 2019 (TBA)	06.03.2020

Berichte Bau- und Verkehrsdirektion	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur BVD	27.02.2020
Bericht Baugeschäft 'Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord – Projektierung'	20.03.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung regionaler Personenverkehr (RPV) Berner Oberland-Bahnen AG (BOB), (AÖV)	24.04.2020
Bericht zur Staatsbeitragsprüfung regionaler Personenverkehr (RPV) Berner Oberland-Bahnen AG (BOB), (Staatsbeitragsempfänger)	24.04.2020
Bericht Baugeschäft 'Witzwil, Instandsetzung Lindenhof'	27.04.2020
Bericht Baugeschäft 'Erneuerung Tiefenaustrasse'	01.05.2020
Bericht Baugeschäft 'T6 Instandsetzung und Lärmschutzmassnahmen Brügg'	20.05.2020
Bericht Baugeschäft 'Zollikofen, Inforama Rinderstall'	19.06.2020
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude	07.07.2020
Bericht Baugeschäft 'Instandsetzung Tunnel Susten' (TBA/OIK I)	18.08.2020
Bericht Baugeschäft 'Bern, UPD Waldau Druckwasserleitung'	20.08.2020
Bericht Baugeschäft 'Neubau Polizeizentrum Bern, Niederwangen'	26.08.2020
Bericht Baugeschäft 'Wasserbauprojekte Dritter'	15.09.2020
Bericht Baugeschäft 'Umgestaltung Ortsdurchfahrt Huttwil'	15.09.2020
Bericht Generalsekretariat BVD	15.10.2020
Baugeschäft 'Instandstellungsprojekt Hochwasserschutz Aare, Farhubel'	09.11.2020
Bericht Tiefbauamt – Dienstleistungszentrum	07.12.2020
Bericht Tiefbauamt – Oberingenieurkreise I und IV	07.12.2020
Baugeschäft 'Projektprüfung Bypass Thun Nord'	14.12.2020

Berichte Justiz	Datum
Bericht ICT-Änderungsmanagement	06.01.2020
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019: Feststellungen zur JUS	27.02.2020
Bericht Staatsanwaltschaft Region Berner Jura - Seeland	30.06.2020
Bericht Regionalgericht Berner Jura - Seeland	15.09.2020

II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2020

Universität Bern	Datum
Bericht Klinik für Oralchirurgie und Stomatologie	15.01.2020
Bericht World Trade Institute	09.03.2020
Bericht Kreditorenworkflow (Finanzabteilung)	10.03.2020
Bericht Bewirtschaftung der Fonds (Finanzabteilung)	10.03.2020
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 der Universität Bern	17.03.2020
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 der Universität Bern	17.03.2020
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 der Universität Bern	17.03.2020
Bericht Laboratorium für Hochenergiephysik	07.09.2020
Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision der Universität Bern	23.11.2020

Pädagogische Hochschule Bern	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 der Pädagogischen Hochschule Bern	07.04.2020
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 der Pädagogischen Hochschule Bern	07.04.2020
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 der Pädagogischen Hochschule Bern	07.04.2020
Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision der Pädagogischen Hochschule Bern	17.12.2020

Berner Fachhochschule	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 der Berner Fachhochschule	26.03.2020
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 der Berner Fachhochschule	26.03.2020
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 der Berner Fachhochschule	26.03.2020
'Prüfungsbescheinigung zuhanden Innosuisse'	26.03.2020
Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision der Berner Fachhochschule	11.12.2020

Centre interrégional de Perfectionnement (CIP), Tramelan	Datum
Rapport de l'organe de surveillance sur les comptes annuels 31.12.2019	27.05.2020
Management Letter Révision des comptes annuels 2019	27.05.2020

III Prüfungsberichte Mandate 2020

Institution	Datum
Verein Hauptstadregion Schweiz (HSR-CH), Bern	06.03.2020
Berner Design Stiftung, Bern	03.04.2020
Finanzkontrolle des Kantons Zürich (Eigene Rechnung 2019)	04.05.2020
Finanzkontrolle des Kantons Zürich (Qualitätsbeurteilung 2019)	04.06.2020
Bernische Denkmalpflege-Stiftung, Bern	14.05.2020
Papavramidès-Stiftung, Bern	20.05.2020
Fondation des Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy	04.06.2020
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und angeschlossene Institutionen :	
• Schweizer Weltatlas	03.02.2020
• Institut für Externe Schulevaluationen auf der Sekundarstufe II (IFES)	20.02.2020
• Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Bern	02.04.2020
• Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	02.04.2020
• Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	02.04.2020
• Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM)	02.04.2020
GELAN-Espace-Mittelland, Bern	08.10.2020
Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)	21.10.2020

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 256/2021
Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1134
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkontrolle. Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

- 1) Der Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkontrolle wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkontrolle dem Grossen Rat zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilagen
– Tätigkeitsbericht 2020 der Finanzkontrolle



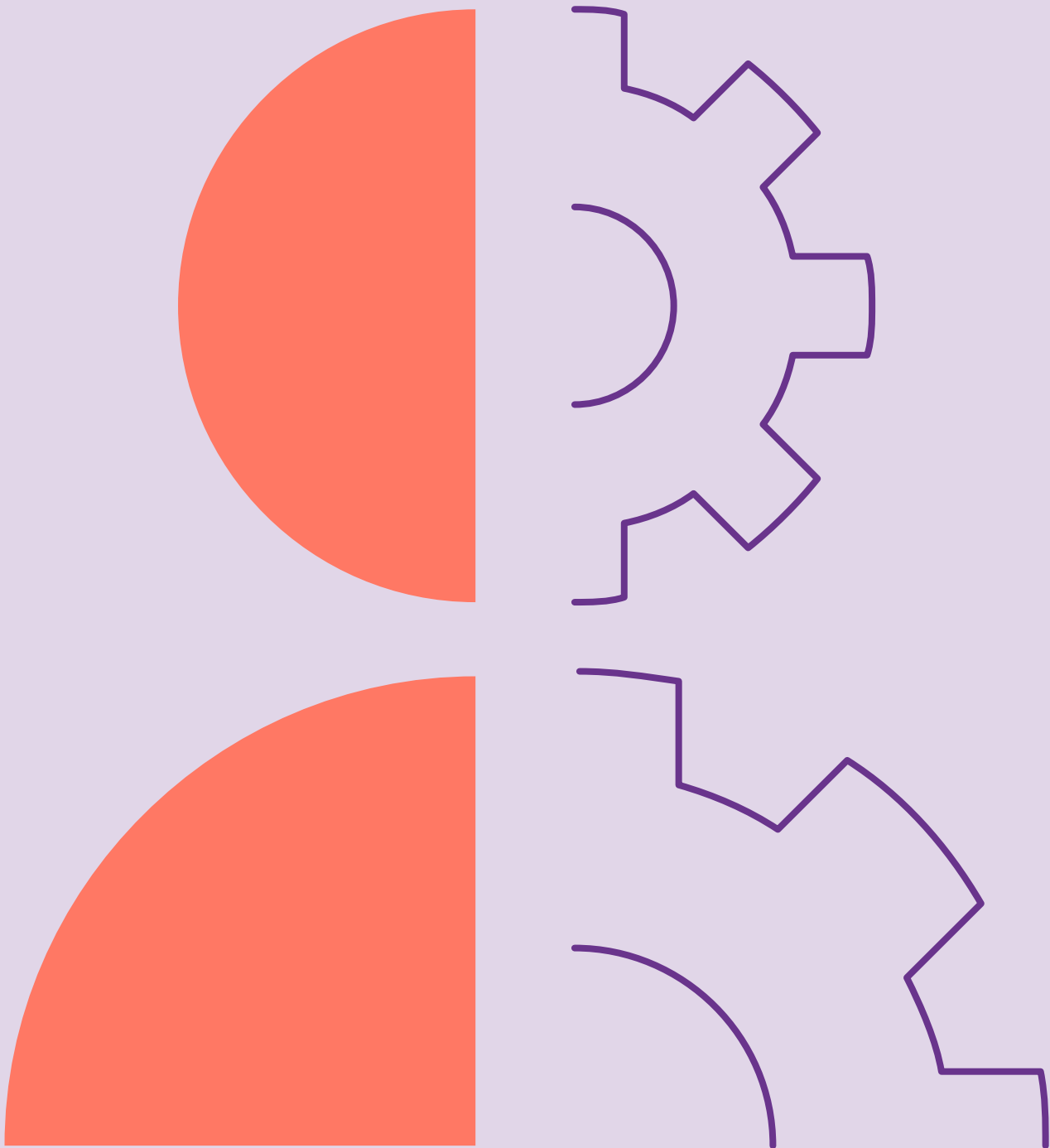
Jahresbericht Datenschutzaufsichtsstelle 2020

Impressum

Herausgeber:
Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Layout und Realisation: noord.ch
Illustrationen: Pablo Stanley

1	Vorwort	5
2	Grundrecht auf Datenschutz	6
3	Verantwortung und Aufsicht	8
4	Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle	11
5	Organisation / Ressourcen / Netzwerk	12
6	Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag	15
6.1	«Corona»	15
6.1.1	Beratung Behörden	15
6.1.2	Beratung betroffene Personen	16
6.1.3	Formelle Stellungnahmen	17
6.1.4	Vorabkontrollen	18
6.2	Beratung	19
6.2.1	Behörden	19
6.2.2	Betroffene Personen	20
6.2.3	Weiterbildung	22
6.3	Formelle Stellungnahmen	23
6.4	Vorabkontrollen	26
6.4.1	Informatikprojekte	26
6.4.2	Videoüberwachungen	28
6.5	Audits	30
6.6	Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente	35
6.6.1	Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren	35
6.6.2	Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden	36
6.7	Interkantonale Zusammenarbeit	37
7	Antrag	39



Eigentlich hoffte die DSA nach zahlreichen personellen und fachlichen Neuerungen im Vorjahr auf ein «normales» Jahr 2020, welches nebst der ordentlichen Erfüllung ihrer Aufgaben auch zur weiteren Konsolidierung der internen Organisation und Arbeitsmittel sowie externen Kontakte genutzt werden konnte. Doch dann kam Corona ...

Weil die DSA überwiegend auf der Grundlage von elektronischen Dokumenten arbeitet und praktisch alle Anfragen von betroffenen Personen per E-Mail oder Telefon eingehen, brachten die Monate der empfohlenen bzw. angeordneten Heimarbeit keine grundlegenden Schwierigkeiten für die Aufgabenerfüllung. Lediglich die Prüfungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes von in Betrieb stehenden Systemen (Audits), welche üblicherweise bei der geprüften Stelle vor Ort stattfinden, wurden dadurch erschwert oder eingeschränkt, dass teils mit Besprechungen oder Interviews per Telefon gearbeitet werden musste.

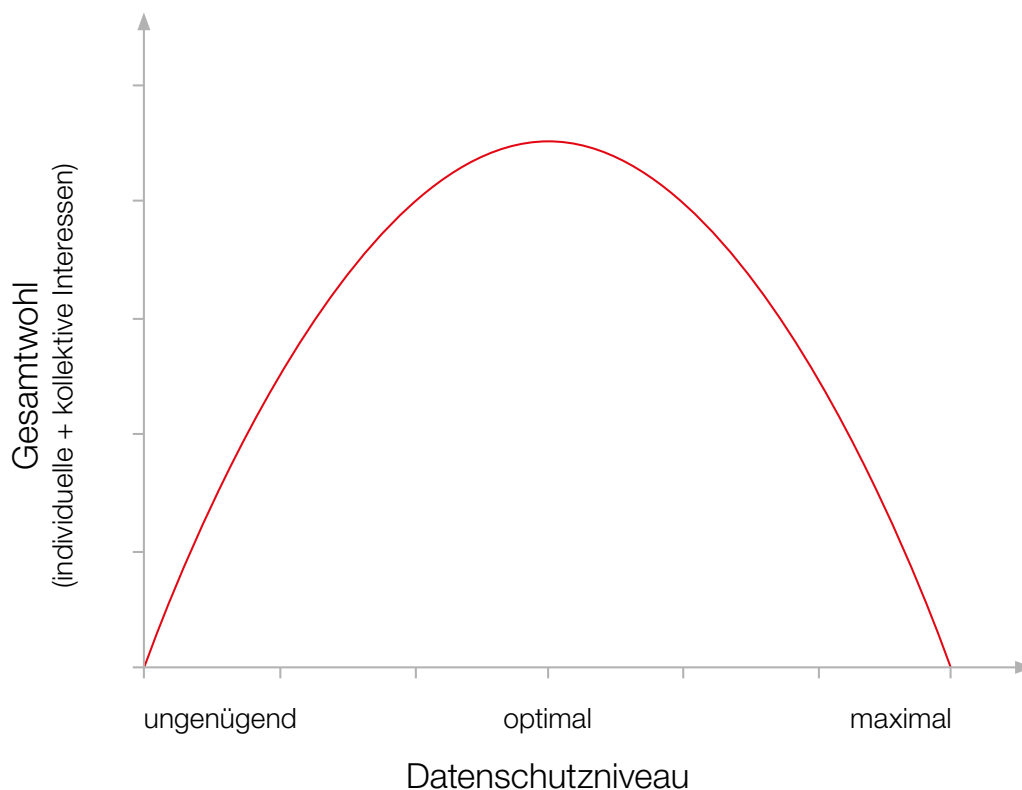
Die besondere Herausforderung lag darin, dass sich mit den Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung derer Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben sehr plötzlich viele neue datenschutzrechtliche Fragen stellten, auf die sich die beteiligten Behörden – die ihrerseits unter enormem Druck standen – und betroffene Personen (sowie auch die Medien) möglichst bald eine Antwort wünschten. Dabei wurde manchmal auch das Datenschutzrecht als solches in Frage gestellt, soweit darin ein Hindernis für schnelles und wirkungsvolles behördliches Handeln gesehen wurde. Hier galt es nebst der fachlichen Beratung auf die folgenden Aspekte hinzuweisen: Unser Rechtsverständnis beruht auf dem Grundsatz der – auch informationellen – Selbstbestimmung der Bürger*innen. Deren Rechte und Freiheiten dürfen zur Wahrung von öffentlichen Interessen wie dem Schutz der Gesundheit eingeschränkt werden, dabei sind aber immer die grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere die Gesetz- und Verhältnismässigkeit jedes staatlichen Handelns, einzuhalten. Deshalb dürfen die Behörden nicht plötzlich nach eigenem Gutdünken alle ihnen nützlichen Personendaten sammeln und untereinander austauschen, andernfalls finden wir uns auf einmal in einem Überwachungsstaat wieder, vor dem uns das Datenschutzrecht gerade schützen soll. Dieses ist dank auslegungsfähigen Begriffen wie der Wahrung von «überwiegenden Interessen», der «Verhältnismässigkeit» von Datenbearbeitungen und der «Angemessenheit» von Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit durchaus in der Lage, auch in ausserordentlichen Situationen passende Antworten zu liefern.

Ueli Buri, Datenschutzbeauftragter

2 Grundrecht auf Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d.h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).

Auf der anderen Seite weist die Kantonsverfassung den Behörden von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wirtschaft oder Sicherheit – zu, welche im Interesse der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Jenes Interesse kann im Falle einer Kollision mit der Privatsphäre von Einzelpersonen überwiegen. Den von der Verfassung gewährleisteten Datenschutz verstehen wir deshalb als angemessenen Datenschutz, welcher den Schutz individueller Grundrechte einerseits sowie die Interessen der Gemeinschaft an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und einer wirkungsvollen Verwaltungstätigkeit andererseits zum bestmöglichen Ausgleich bringt. Das optimale Schutzniveau liegt beim höchsten Gesamtwohl aus der Verwirklichung von individuellen und kollektiven Interessen.



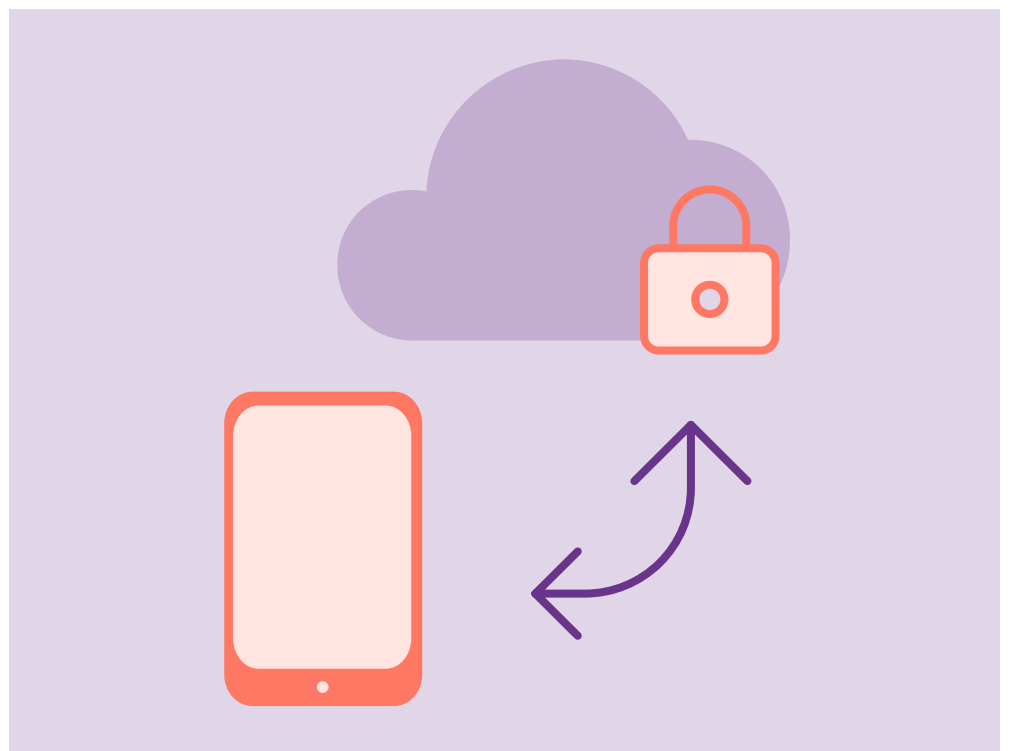
Das Datenschutzgesetz konkretisiert die Pflichten der Behörden beim Bearbeiten von Personendaten, wobei nebst der Verwaltung auch weitere Träger von öffentlichen Aufgaben, z.B. Schulen und Spitäler, als Behörden gelten. Dabei umfasst «Bearbeiten» jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck beschafft und grundsätzlich nicht für andere Zwecke bearbeitet werden. Das Gesetz hält sodann die Rechte der betroffenen Personen fest, namentlich das Recht auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten, auf Berichtigung falscher und Löschung nicht benötigter Angaben über sie. Schliesslich regelt es die Stellung und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

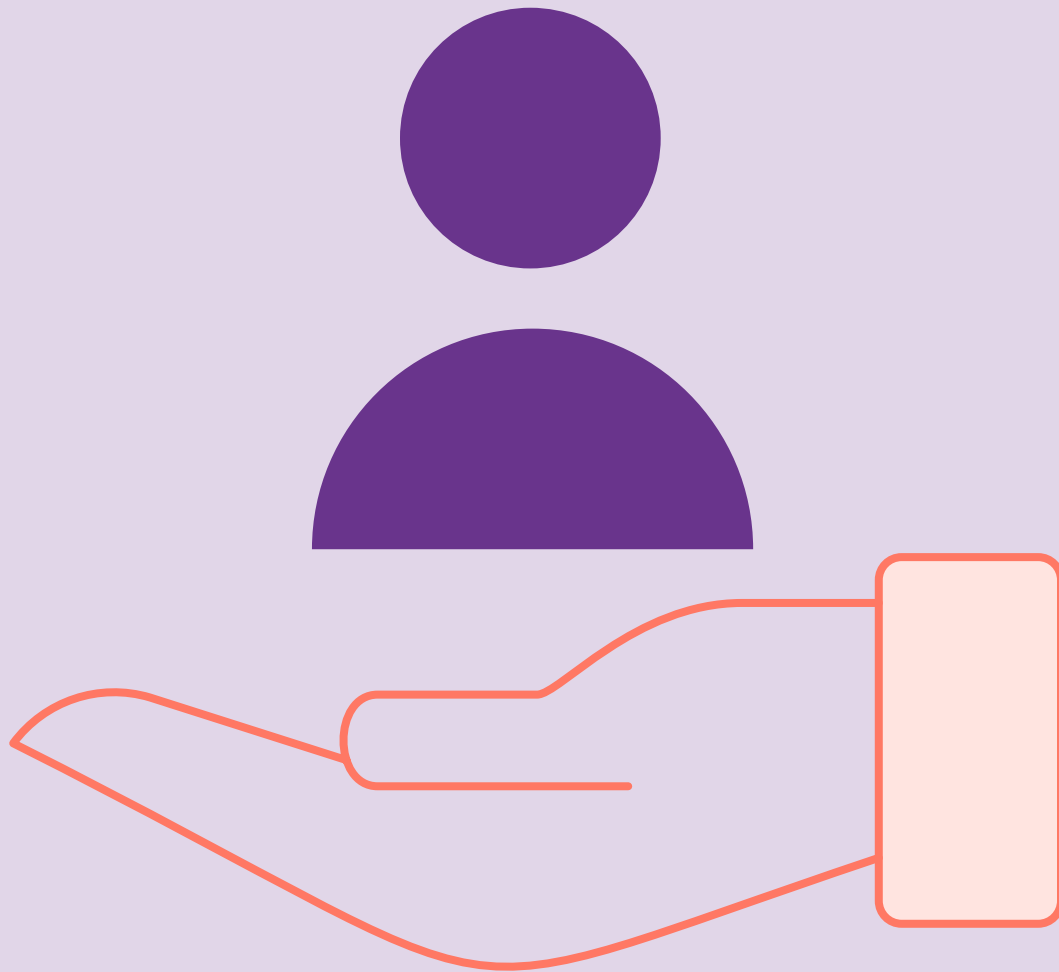
3 Verantwortung und Aufsicht

Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder von einem Dritten bearbeiten lässt. Sie muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuständige Aufsichtsstelle involviert wird oder nicht und ob Empfehlungen derselben befolgt werden.

Das schweizerische und bernische Datenschutzrecht ist föderalistisch aufgebaut: Für die Bundesbehörden und die privaten (insbes. gewerblichen) Datenbearbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), wobei die Aufsicht noch einmal zweigeteilt ist: Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) beaufsichtigt die Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden; die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die die DSA die Oberaufsicht ausübt.

Im Einzelfall kann die Ermittlung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vertiefte Prüfung erfordern: So gehört die BLS AG zurzeit zwar mehrheitlich dem Kanton Bern, die Konzession für die Personenbeförderung erhält sie jedoch im Rahmen dessen Monopols vom Bund. Ihre Datenbearbeitungen z.B. im Rahmen einer Ticketing-App unterstehen deshalb dem DSG und der Aufsicht des EDÖB. Umgekehrt untersteht der Vollzug von Bundesgesetzen – z.B. des Epidemiegesetzes – durch die kantonalen Behörden dem Datenschutzrecht des jeweiligen Kantons.





Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle

Die gesetzlichen Aufgaben der DSA sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Wir verstehen ihren Auftrag wie folgt: Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie berät die Behörden informell und nimmt formell Stellung zu Erlassentwürfen und anderen datenschutzrelevanten Massnahmen sowie zu beabsichtigten elektronischen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die betroffenen Personen (Vorabkontrolle). Zudem führt sie Informationssicherheitsprüfungen von in Betrieb stehenden Systemen und Applikationen (Audits) durch. Für betroffene Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und die Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Erweist es sich zur Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes als unvermeidbar, kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor das Verwaltungsgericht bringen; dies soll aber nur als *ultima ratio* geschehen, wenn die lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit keinen Erfolg verspricht. Mit dem Register über die von kantonalen Behörden geführten Datensammlungen schafft die DSA Transparenz, damit die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Einsicht (sowie ggf. Berichtigung oder Löschung) wahrnehmen können.

Per 31. Dezember 2020 verfügte die DSA über einen Personalbestand von 510 % (bei einem bewilligten Bestand von 515 %), aufgeteilt auf sieben Personen. Davon sind fünf Personen juristisch ausgebildet, zwei Personen sind Informatiker bzw. Informatikprüfer:

Ueli Buri (Datenschutzbeauftragter) leitet die DSA seit dem 1. März 2019. Er verantwortet die Festlegung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Leistungsziele der DSA sowie deren personelle und betriebliche Führung. Fachlich betreut er primär drei Direktionen (Bau und Verkehr, Inneres und Justiz, Sicherheit), die Staatskanzlei und die Justizbehörden.

Anders Bennet (Stv. Datenschutzbeauftragter Informatik) ist Informatiker und seit über 10 Jahren für den Kanton Bern in der Rolle als interner Informatik-Revisor tätig. Seine Hauptaufgabe in der DSA umfasst die Planung und Durchführung von Prüfungen von in Betrieb stehenden IT-Systemen und Anwendungen sowie die Begleitung der Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS).

Rahel Lutz (Stv. Datenschutzbeauftragte Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2009 bei der DSA. Sie leitet seit 2012 den Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in datenschutzrechtlichen Fragen. In Vorabkontrollen prüft sie die eingereichten ISDS-Dokumente hinsichtlich rechtlicher Aspekte.

Liz Fischli-Giesser (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Fürsprecherin und arbeitet seit 2012 bei der DSA. Sie ist hauptsächlich zuständig für den Datenschutz bei der Finanzdirektion (FIN) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), bei sämtlichen Videoüberwachungen und bei Fragen von Kirchgemeinden.

Daniel Stucki (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und seit 2008 in der Informatikbranche tätig. In der DSA ist er seit Anfang 2019 und hauptsächlich zuständig für Auskünfte und Beratung sowie Vorabkontrollen in den Bereichen Gesundheit und Bildung.

Michael Weber (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und gehört der DSA seit April 2020 an. Er arbeitet im Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut Auskunfts- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen sowie Stellungnahmen zu Erlassen, die den Datenschutz betreffen.

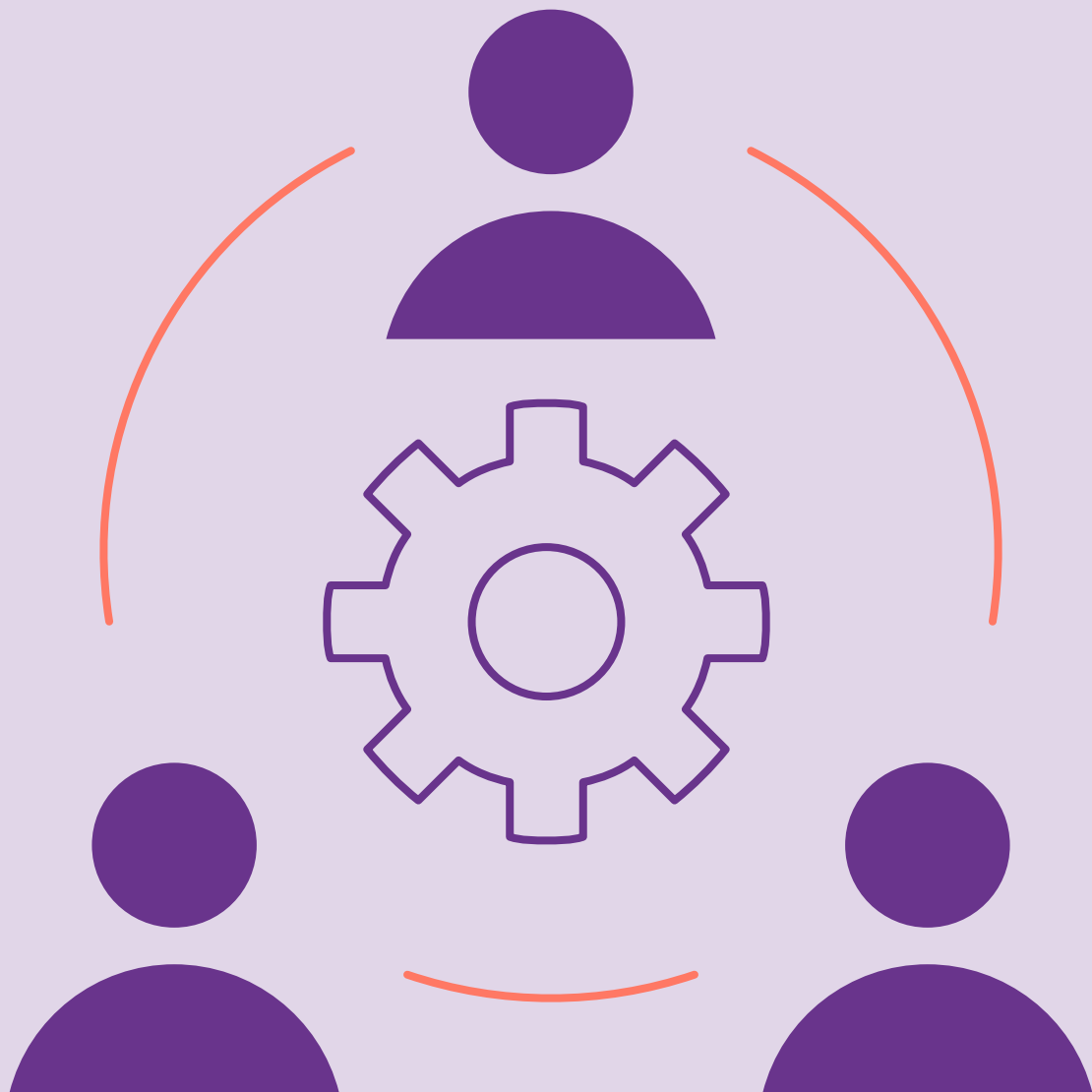
Urs Wegmüller (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit dem Jahr 2000 im Bereich der Informationssicherheit tätig und bei der DSA seit 2017 zuständig für alle technischen Vorabkontrollen.

Im Jahr 2020 betrug der Betriebsaufwand der DSA insgesamt TCHF 153 (Budget: TCHF 168). Davon wurden ca. 80 % (TCHF 122) für externe Dienstleistungen zur Unterstützung von Informatikprüfungen eingesetzt (die letzte Prüfung des Berichtsjahres wurde erst im nachfolgenden Januar fakturiert und wird deshalb das Rechnungsjahr 2021 belasten).

Innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen weitere Anlaufstellen, welche die verantwortlichen Behörden in ISDS-Fragen beraten: So verfügen die Direktionen und die Staatskanzlei je über mindestens eine Kontaktstelle für Datenschutz, die ihre Ämter berät, und einen IT-Sicherheitsverantwortlichen. Die Gemeindebehörden können sich mit allgemeinen Datenschutzfragen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie mit fachspezifische Fragen (z.B. betreffend die Digitalisierung der Volksschule) an die Direktionen und die Staatskanzlei wenden. Mit Blick auf ihr Ziel, das Bewusstsein und Wissen im Bereich des Datenschutzes bei allen Behörden zu erweitern, ist die DSA daran, jenes verwaltungsinterne Netzwerk von «Multiplikatoren» intensiver zu pflegen und weiter auszubauen. Zudem pflegt sie institutionalisierte Kontakte zu Behörden, bei deren Tätigkeiten sich regelmässig anspruchsvolle datenschutzrechtliche Fragen stellen (Beispiele: Amt für Informatik und Organisation [KAIO], Bedag AG, Kantonspolizei und Insel Gruppe AG).

Im Hinblick auf einen gesamtstaatlich abgestimmten ISDS-Auditplan prüfen die Finanzkontrolle des Kantons Bern (FK) und die DSA eine verstärkte strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit.

Als Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, pflegt die DSA den Kontakt zu den anderen kantonalen Aufsichtsstellen und zum EDÖB. Dabei geht es einerseits um den Wissens- und Erfahrungsaustausch in Fragen, welche sich in allen Kantonen gleichermassen stellen, und andererseits um die Koordination der Aufsichtstätigkeit bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden. Der Leiter der DSA ist Mitglied im Büro (Vorstand) und seit November 2020 Präsident von privatim, die Fachbereichsleiterin Gesundheit + Bildung leitet die Arbeitsgruppe Gesundheit. In den übrigen fachbezogenen Arbeitsgruppen (zurzeit Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT) nimmt eine Person der DSA teil. Siehe für Einzelheiten zu den im Berichtsjahr bearbeiteten Themen unter Ziff. 6.7 unten.



Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag

Die folgende Berichterstattung stellt eine Auswahl von Geschäften aus allen Aufgabenbereichen der DSA dar, welche entweder von besonderer fachlicher Bedeutung oder für die jeweilige Aufgabe besonders illustrativ sind.

6.1

«Corona»

Die Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Abfederung derer Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben beschäftigten die DSA ab März 2020 sehr regelmässig und in unterschiedlichen Bereichen ihrer Tätigkeiten. Sie bildeten damit ein Schwerpunktthema, zu dem hier vorweg und aufgabenübergreifend berichtet werden soll.

6.1.1. Beratung Behörden

covidtracker.ch

Die anfänglich von Privatpersonen erstellte und später von der ETH Zürich betreute Plattform covidtracker.ch, welche auf der Grundlage von anonymen Angaben zur Entwicklung von Corona-Symptomen Daten für die epidemiologische Beobachtung und die Aufbereitung von Statistiken liefern sollte, wurde von der Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) öffentlich empfohlen. Mindestens von einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung der GSI ausgehend, empfahl die DSA, auf die zwingende Angabe der letzten vier Ziffern der Telefonnummer zu verzichten, weil diese zusammen mit dem Geburtsjahr und der Postleitzahl des Wohnortes eine Re-Identifikation der Teilnehmenden ermöglichen können. In der Folge wurde die Telefonnummer entfernt, zumal diese den beabsichtigten Zweck (Erkennen und Zuordnen von Mehrfacheingaben der gleichen Personen) nicht erfüllte.

Publikation Infektionszahlen pro Gemeinde

Während der Zeit, als die Fallzahlen die entsprechende Aufbereitung noch zuliesen, begann die GSI mit der Publikation der täglichen Neuankomsten pro Gemeinde im Internet. Für Kleinstgemeinden hielt die DSA diese Publikation für problematisch, weil dort die Möglichkeit bestand, die Erkrankung einer bestimmten Person zuzuordnen. Die DSA empfahl der GSI deshalb dringend, in jenen Fällen auf eine namentliche Angabe der Gemeinde zu verzichten. Die GSI setzte die Empfehlung um und publizierte ab dann nur noch Informationen im Sinne von «Kleinstgemeinde im Verwaltungskreis ...».

Merkblatt «Home-Office» für das Kantonspersonal

Während des ersten Lockdown im März 2020 erarbeitete das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ein Merkblatt mit technischen Tipps und Tricks für Mitarbeitende im Home-Office. Auf Empfehlung der DSA wurde auch ein Abschnitt über den Datenschutz zuhause in das Merkblatt aufgenommen. Im von der DSA verfassten Text wird das Personal darauf hingewiesen, dass das Amtsgeheimnis auch gegenüber Familienangehörigen gilt und deshalb Dokumente und Besprechungen auch zuhause vertraulich behandelt werden müssen. Anders als im Büro, wo die Entsorgung geregelt verläuft, dürfen Geschäftsdokumente nicht einfach ins Altpapier gelegt werden. Für Situationen, in denen nicht die kantonale Software «Skype for Business» eingesetzt werden kann, verweist das Merkblatt auf eine von der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zusammen mit der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) erstellten Liste von Videokonferenzlösungen, welche während der Corona-Krise «einigermassen datenschutzkonform» genutzt werden können.

6.1.2. Beratung betroffene Personen

Erhebung von Kontaktdaten in Restaurants

Die vorgeschriebene Erhebung von Kontaktdaten in Restaurants führte zu zahlreichen Anfragen von betroffenen Personen. Sie erkundigten sich insbesondere nach der Zulässigkeit der Erhebung des Geburtsdatums oder beschwerten sich über die Verwendung von Listen, aus denen auch die Angaben der anderen Gäste ersichtlich waren. Als erste Anlaufstelle beantwortete die DSA auch Anfragen, welche das für private Betriebe geltende Datenschutzrecht des Bundes betrafen, und informierte danach den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) als zuständige Behörde über ihre Antworten.

Die Erhebung des Geburtsdatums ist in einer Verordnung, welche der Kanton Bern gestützt auf das Epidemiengesetz des Bundes erliess, ausdrücklich verankert. Laut der Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) ist das Geburtsdatum in einzelnen Fällen zur eindeutigen Identifikation des Gastes erforderlich. Die DSA wies die GSI mehrmals darauf hin, dass erst eine genügende Anzahl von solchen Fällen eine flächendeckende Erhebung rechtfertige, und empfahl, bei einer nächsten Überprüfung der Angemessenheit der Massnahmen – welche das Bundesrecht vorschreibt – insbesondere diesen Punkt genau zu verifizieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Erhebung von Kontaktdaten direkt in Listen ist datenschutzrechtlich klar unzulässig. Deshalb schreibt die betreffende Verordnung des Bundesrates vor, dass die Vertraulichkeit der Daten bei der Erhebung zu gewährleisten ist. Die GSI stellt auf ihrer Webseite Excel-Listen zur Verfügung, welche für die betriebsinterne

Zusammenstellung der Kontaktdaten und ggf. Übermittlung an das Kantonsarztamt verwendet werden können, nicht aber zur Datenerfassung durch die Gäste selbst. Auf Empfehlung der DSA hin stellte die GSI dies auf der betreffenden Webseite eindeutig klar.

6.1.3. Formelle Stellungnahmen

Verordnung über Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor

Für die Umsetzung und den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur des Bundes war eine entsprechende kantonale Verordnung zu erlassen. Die Richtlinien des Bundesamtes für Kultur sahen vor, dass die Gesuchsteller*innen für Unterstützungsleistungen den für die Behandlung ihrer Gesuche nötigen Datenbekanntgaben an Dritte zustimmen sollten. Die zum kantonalen Verordnungsentwurf konsultierte DSA sah in der gesetzlichen Verpflichtung der Gesuchsteller*innen zur Erteilung einer Zustimmung aber ein seltsames Konstrukt: Damit die Zustimmung einer betroffenen Person datenschutzrechtlich wirksam sein kann, muss sie freiwillig erfolgen. Es erschien der DSA – und in der Folge auch der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) – als sinnvoller und transparenter, für die nötigen Datenbekanntgaben direkt in der Verordnung eine Rechtsgrundlage zu schaffen und die Gesuchsteller*innen lediglich angemessen darüber zu informieren.

Verordnung über Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Während der ausserordentlichen Lage erliess der Regierungsrat direkt gestützt auf die Kantonsverfassung eine Regelung zur finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Für den korrekten Vollzug des Lastenausgleichs musste berücksichtigt werden, inwieweit ihre Kinder abgebende Eltern bereits Sozialhilfebeiträge erhalten, wobei Angaben zu Leistungen der Sozialhilfe als besonders schützenswerte Personendaten gelten. Deren Bearbeitung und insbesondere Bekanntgabe muss im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden. Auf Antrag der DSA wurde deshalb in der Verordnung statuiert, dass das Amt für Integration und Soziales (AIS) Personendaten über die Sozialhilfe bei den betreffenden Leistungserbringern einholen darf. Ein erster Vorschlag, wonach die beteiligten Institutionen solche Daten «austauschen» dürfen, erachtete die DSA als zu weitgehend, weil der Informationsfluss klar nur in einer Richtung erforderlich war.

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Gestützt auf das einschlägige Bundesrecht schrieb der Kanton Bern zunächst nur für Barbetriebe und Diskotheken eine Erfassung der Kontaktdaten ihrer Gäste vor, wobei über die Bundesvorgaben hinaus auch eine Mobiltelefonnummer und eine E-Mail-Adresse verlangt wurden, um die Personen bei Bedarf sehr schnell kontaktieren zu können. Einen Monat später wurde die zwingende Kontaktdatenerfassung auch auf alle Restaurationsbetriebe ausgedehnt, nachdem Kontrollen der Schutzmassnahmen ergeben hatten, dass in zu vielen Fällen Unsicherheiten bestanden und die getroffenen Massnahmen nicht genügten; eine Erhebung von Mobiltelefonnummern und E-Mail-Adressen wurde hier nicht vorgesehen. Die DSA erachtete sowohl die Ausdehnung der Kontaktdatenerfassung als auch die Differenzierung bei den erfassten Daten für verhältnismässig: Restaurants werden von breiteren Bevölkerungskreisen (auch von Personen ohne Handy bzw. E-Mail) besucht, und der Kontakt zwischen den Gästen erfolgt kontrollierter als in Bars und Diskotheken. Als fraglich erschien der DSA aber, ob zusätzlich zur vollständigen Adresse tatsächlich auch das Geburtsdatum erhoben werden muss (siehe dazu Ziff. 6.1.2 oben).

6.1.4. Vorabkontrollen

Fachapplikation SORMAS für das Contact Tracing

Die Applikation «Surveillance and Outbreak Response Management System» (SORMAS) wird von diversen Kantonen zum Zweck des Contact Tracing eingesetzt – so auch vom Kanton Bern. Die für SORMAS verantwortlichen Behörden der Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) informierten die DSA auf deren Rückfrage hin im Mai 2020 darüber, dass SORMAS im Kanton zur Anwendung gelangen werde. Kurz darauf brachten sie der DSA zur Kenntnis, dass sie noch im selben Monat den Testbetrieb mit produktiven Personendaten aufnehmen würden und die Applikation im September 2020 in den definitiven Betrieb übergeben werde. Bis zum Redaktionsschluss des vorliegenden Jahresberichts hat die DSA von den verantwortlichen Behörden keine ISDS-Dokumentation zur Vorabkontrolle erhalten. Die Datenschutzkonformität von SORMAS bleibt somit vorderhand unklar, was angesichts der besonders schützenswerten Personendaten in SORMAS als sehr problematisch erscheint.

6.2 Beratung

6.2.1 Behörden

Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier

Im Hinblick auf die Wiederholung der Moutier-Abstimmung gelangte die Staatskanzlei (STA) mehrfach an die DSA, um datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären. Das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden ermächtigt den Regierungsrat zu besonderen Massnahmen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten. So stellte sich namentlich die Frage, ob der STA ein Zugang zur Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES gewährt werden kann, um die Einträge im Stimmregister der Gemeinde Moutier überprüfen zu können. Gestützt auf das vorerwähnte Gesetz erschien dies grundsätzlich als möglich, wobei jedoch für jedes einzelne in GERES enthaltene Attribut darzulegen war, warum es für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich war. Formell war der neue GERES-Zugang durch eine Ergänzung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register zu begründen, in welcher auch alle anderen Berechtigungen der kantonalen Behörden festgelegt sind.

Einsatz von Microsoft 365 in der Kantonsverwaltung

Der Einsatz von Online-Diensten wie Microsoft 365 führt dazu, dass (Personen-) Daten im Herrschaftsbereich des Dienstleisters – auf dessen Infrastruktur und unter Mitwirkung dessen Personals – bearbeitet werden. Aus Datenschutzsicht liegt eine sog. Auftragsdatenbearbeitung vor, welche voraussetzt, dass die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit auch beim Dienstleister sichergestellt ist, was in einem geeigneten Vertrag zwischen Behörde und Dienstleister zu regeln ist. In einem Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) und Microsoft war bislang vorgesehen, dass Verträge über Online-Dienste dem irischen Recht unterstehen und Streitigkeiten (insbes. bei Datenschutzverletzungen) vor irischen Gerichten auszutragen sind. Die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) hielt dies für ungenügend und konnte durch fachliche Beratung der SIK erreichen, dass eine Zusatzvereinbarung neu vorsieht, dass die Datenschutzversprechen im Vertragswerk mit Microsoft – namentlich in deren Data Protection Addendum (DPA) – nach Schweizer Recht ausgelegt werden und im Streitfall vor Schweizer Gerichten durchgesetzt werden können.

Dies bedeutete allerdings nicht, dass die Kantonsverwaltung die Produkte von MS365 nun vorbehaltlos einsetzen konnte. Am 2. Juli 2020 publizierte der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Studie, welche verschiedene weitere

datenschutzrechtliche Probleme aufzeigte, welche auch für die Behörden in der Schweiz gelten. Ausserdem erklärte der Europäische Gerichtshof im Entscheid vom 16. Juli 2020 («Schrems II») den *EU-US Privacy Shield* für ungültig, so dass die Übermittlung von Personendaten aus der EU in die USA nicht mehr ohne weiteres zulässig ist; wenig später gelangte der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) mit Blick auf den *Swiss-US Privacy Shield* zum gleichen Ergebnis.

Für die Kantonsverwaltung heisst dies, dass vor dem Einsatz eines bestimmten Service – geprüft wird gegenwärtig namentlich die MS Azure Multifaktor Authentifikation – detailliert geprüft werden muss, welche Daten im Einzelnen wo bearbeitet und gespeichert werden, welche Subunternehmer von Microsoft an den Diensten mitwirken und ggf. Zugriff auf Daten haben können, wie die Erhebung und Auswertung von Daten über die Benutzer der Dienste durch Microsoft minimiert werden kann, etc. Sehr erfreulich ist, dass das zuständige Amt für Informatik und Organisation (KAIO) seine Verantwortung hier sehr ernst nimmt und die von der DSA empfohlenen Abklärungen mit der gebotenen Gründlichkeit ausführt.

Sprachaufzeichnung bei Telefonanrufen

Ein Spital mit dem Wunsch, Telefongespräche aufzunehmen, wenn Drohungen ausgesprochen werden, wandte sich an die DSA mit der Frage, ob und in welcher Form dies zulässig sei. Nach Auffassung der DSA wäre ein solches Vorgehen datenschutzrechtlich unzulässig und auch strafbar: Grundsätzlich dürfen nichtöffentliche Telefongespräche nur mit Einwilligung der beteiligten Personen aufgezeichnet werden, die Ausnahmen sind im Gesetz vorgesehen. Danach macht sich insbesondere nicht strafbar, «wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses Fernmeldegespräche mit Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdiensten aufnimmt», damit eine rasche und wirkungsvolle Intervention sichergestellt werden kann. Dies war vorliegend jedoch nicht gegeben (es wäre nicht nur die Rettungsnummer betroffen gewesen und der Zweck war nicht die medizinische Intervention). Zudem fehlte aus datenschutzrechtlicher Sicht eine ausreichende Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Datenbearbeitung.

6.2.2. Betroffene Personen

Elektronische Datenbearbeitung für Erstellung von Schüler*innenausweise

Ein Gymnasiast fragte die DSA an, ob eine vom Gymnasium entwickelte App zur elektronischen Einreichung von Fotos für die Erstellung von Schüler*innenausweisen datenschutzkonform betrieben werden könne. Die DSA stellte in der Folge aufsichtsrechtliche Rückfragen an das betroffene Gymnasium. Nach

Klärung des Sachverhalts kam die DSA zum Schluss, dass mit der App eine grössere Anzahl an Fotos von Personen bearbeitet wird. Solche Fotos, namentlich Portraitaufnahmen, gelten als Personendaten. Weil aus ihnen ggf. besonders schützenswerte Informationen (namentlich über die Gesundheit oder die Religion der abgebildeten Person) entnommen werden können, hielt bzw. hält die DSA die Voraussetzungen für eine Vorabkontrollpflicht der App für gegeben. Offenbar war die App ohne vorgängige Vorabkontrolle in Betrieb genommen worden. Soll sie weiterhin genutzt werden, sind die notwendigen ISDS-Unterlagen unverzüglich zu erarbeiten und der DSA zur Prüfung einzureichen. Die DSA wies das Gymnasium auf die Vorabkontrollpflicht hin und erwartet die Unterlagen anfangs 2021.

Anfragen zur Publikation von Eigentümerdaten im Internet

Seit August 2020 können die im Grundbuch geführten Namen der Eigentümer von jeder Person im Internet eingesehen werden, über das Portal BE-Login ist zudem auch das Geburtsdatum der Eigentümer*innen ersichtlich. Dies führte zu vielen Anfragen von betroffenen Personen, welche jeweils wie folgt beantwortet wurden: Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass jede Person ohne Interessennachweis berechtigt ist, vom Grundbuchamt Auskunft über den Namen und die Identifikation des Eigentümers zu erhalten. In der Grundbuchverordnung (GBV) sind dafür folgende Angaben vorgesehen: Geburtsdatum, Geschlecht sowie Heimatort oder Staatsangehörigkeit. Ferner ermächtigt die GBV die Kantone, die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Grundbuchs elektronisch öffentlich zugänglich zu machen; sie müssen aber sicherstellen, dass die Daten nur grundstücksbezogen – d.h. insbesondere nicht mittels Suche nach Namen – abgerufen werden können und dass die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind. Beides ist im Kanton Bern entsprechend umgesetzt worden. Die Öffentlichkeit des Grundbuchs und der Eigentümerschaft ist rechtspolitisch durchaus angezeigt: Grundeigentum verschafft ein ausschliessliches Recht an einem ursprünglich allgemeinen Gut; Eigentümer dürfen ihr Grundstück nutzen und verwerten und Dritte von der Nutzung ausschliessen. Als öffentliches Register schafft das Grundbuch die nötige Transparenz. Wenn Dritte ein fremdes Grundstück nicht betreten dürfen und gegebenenfalls rechtliche Sanktionen erleiden, haben sie das Recht zu wissen, wer ihnen die Einschränkung auferlegt. Zudem gilt – als gesetzliche Fiktion – der gesamte Grundbuchinhalt als bekannt («Die Einwendung, dass jemand eine Grundbucheintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen»).

Beratung und Vermittlung bei eingeschränkter Akteneinsicht bei der Kantonspolizei

Eine betroffene Person gelangte an die DSA, weil sie zwar Einsicht in sie betreffende Einträge im Journal der Kantonspolizei (KAPO) erhalten hatte, die Unterlagen aber zahlreiche geschwärzte Passagen enthielten. Das im Datenschutzgesetz vorgesehene Recht auf Einsicht in die eigenen Daten darf nur eingeschränkt werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders

schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen. Als Erklärung für die Schwärzungen gab die KAPO «einsatztaktische Gründe» an. Im Rahmen ihrer Aufgabe der Beratung und Vermittlung zwischen Betroffenen und Behörden liess sich die DSA für jede Schwärzung erklären, welche Art von Information sie betraf. Dabei stellte sich heraus, dass es stets um Angaben ging, die nichts mit der betroffenen Person zu tun hatten, wie die Namen der Polizeibeamt*innen, Fahrzeugnummern und Funkfrequenzen oder auch Angaben zu anderen Personen. Nach Auskunft des Datenschutzverantwortlichen der KAPO ist der Fall sehr selten, dass Angaben zur betroffenen Person selbst abgedeckt werden. Angesichts des gesetzlichen Auftrags der DSA, die Interessen von Personen zu wahren, denen keine oder nur beschränkte Auskunft erteilt werden kann, vereinbarte die DSA mit der KAPO, dass diese die DSA stets vorgängig konsultieren wird, wenn sich ein solcher Fall ereignen sollte.

Diverse Anzeigen zum Versand von Steuerdaten

Mehrere Personen wandten sich mit Anzeigen wegen Falschzustellungen von Steuerdaten an die DSA. Weil die Datenschutzverletzung in diesem Zeitpunkt bereits erfolgt war, konnte sie im betroffenen Einzelfall weder verhindert noch rückgängig gemacht werden. Die DSA fragte aber bei den jeweiligen Steuerbehörden konsequent zurück, wie solche Versehen in Zukunft verhindert werden. Dabei zeigte sich, dass die Steuerverwaltung im Fall von Beschwerden oder Anzeigen die Ursachen jeweils korrekt ermittelte und die Fälle zum Anlass nahm, um die internen Prozesse zu prüfen und zu verbessern. Die DSA empfahl den Steuerbehörden zudem, ihre Mitarbeitenden regelmässig für die Wahrung des Steuergeheimnisses im Umgang mit den Steuerdaten zu sensibilisieren.

6.2.3. Weiterbildung

Mitwirkung der DSA bei der Ausbildung von Gemeindepersonal

Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd bietet verschiedene Lehrgänge und Kurse für Mitarbeitende von Gemeindebehörden an. Seit vielen Jahren – so auch im Berichtsjahr – unterrichten Mitarbeitende der DSA das Fach «Datenschutz und Informationssicherheit» im Rahmen der Lehrgänge zur Erlangung des Fachausweises als Bernische Gemeindefachfrau/Bernischer Gemeindefachmann sowie für Mitarbeitende der Schuladministration. Nebst den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechts und deren Anwendung im Fachbereich der Kursteilnehmer*innen ist auch die Diskussion und Beantwortung konkreter Fragestellungen aus dem Arbeitsalltag ein wichtiges Anliegen. Im Jahr 2020 kam erstmals ein Lehrgang für Mitarbeitende von Kirchgemeindesekretariaten dazu. Hier vermittelte die Rednerin der DSA zusätzlich die datenschutzrechtliche Bedeutung der besonderen Bestimmungen im neuen Landeskirchengesetz (LKG) und in den neuen landeskirchlichen Datenschutzreglementen.

Wissensvermittlung im Rahmen von spezifischen Anlässen

Infolge der Pandemie wurden mehrere geplante Weiterbildungsanlässe von Behörden, zu denen Mitarbeitende der DSA als Redner*innen eingeladen waren, ganz abgesagt oder auf später verschoben. Gleichwohl konnte ein Vertreter der DSA an einem Treffen von Gemeindeschreibern des Verwaltungskreises Thun sowie an einem Weiterbildungsanlass des Gymnasiums Campus Muristalden teilnehmen und Grundlagen sowie aktuelle Fragen des Datenschutzes präsentieren. Darüber hinaus wirkte ein Vertreter der DSA als Redner an der digma-Tagung zum Datenschutz in der täglichen Praxis von Städten und Gemeinden sowie an einem Online-Event der Fachagentur für ICT und Bildung (Educa) mit.

6.3

Formelle Stellungnahmen

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Erlasse und andere Massnahmen, welche für den Datenschutz erheblich sind, sind der DSA vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Im Zentrum der Prüfung einer Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) stand die Inspektion ambulanter Gesundheitsbetriebe. Im Rahmen einer solchen Inspektion soll neu Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Behandlungsdokumentation) genommen werden können. Gleichzeitig sollen die für die Führung von ambulanten Gesundheitsbetrieben verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet werden. Dank eines konstruktiven Austausches zwischen der DSA und der federführenden Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) konnte für die betreffende Vorschrift eine datenschutzrechtlich optimale Lösung gefunden werden. Hierbei mussten die jeweiligen Anforderungen des kantonalen Datenschutzes (für Datenbearbeitungen durch die kantonale Behörde), des Datenschutzgesetzes des Bundes (Datenbearbeitung durch Private) und des Strafgesetzbuches (Berufsgeheimnis) berücksichtigt werden.

Die gute Zusammenarbeit zwischen der DSA und der GSI führte auch bei weiteren Gesetzesvorhaben zu einer tragfähigen datenschutzrechtlichen Lösung, so namentlich beim neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG).

Elektronisches Baubewilligungsverfahren

Mit einer Änderung des Baugesetzes und des Baubewilligungsdekrets sollen die Grundlagen für eine elektronische Durchführung des Baubewilligungsverfahrens geschaffen werden. Dabei ist vorgesehen, dass auch die Baugesuchsunterlagen

während der öffentlichen Auflage in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen können besonders schützenswerte Angaben über den/ die Gesuchsteller*in enthalten, etwa wenn es um den Einbau eines Behinderten-aufzugs geht. Mit der bisherigen Auflage bei der Gemeindeverwaltung wird die Einsichtsmöglichkeit faktisch auf jene Dritten beschränkt, welche den Aufwand dazu auf sich zu nehmen bereit sind. Demgegenüber ist ein Zugang über das Internet grundsätzlich weltweit und mit automatisierten Mitteln möglich. Die DSA verlangte deshalb eine Vorschrift, wonach die Gemeinden angemessene Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes treffen müssen. Denkbar ist der Schutz des Zugangs mit einem nur für das betreffende Verfahren geltenden Passwort, welches während der Auflagedauer auf Anfrage bekannt gegeben wird. Siehe zur Prüfung der Fachanwendung «eBau» unten Ziff. 6.5.

Ausführungsverordnungen zum PDSG

Das neue Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) und die darauf gestützten Verordnungen konkretisieren das Prinzip «Once Only», wonach Personendaten, welche von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigt werden (und gesetzlich bearbeitet werden dürfen), im Interesse der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten an einem zentralen Ort zum Abruf bereitgestellt werden. Eine Mitarbeiterin der DSA wirkte in der Arbeitsgruppe, welche die Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES (GERES V) und die Verordnung über die von der Steuerverwaltung betriebene Zentrale Personenverwaltung (ZPV V) vorbereitete, aktiv mit. Die neuen Erlasse treten am 1. März 2021 in Kraft und lösen das Gesetz sowie die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register ab. Die neuen Verordnungen legen für den Zugang zu den Daten jeweils ein Basisprofil und für besondere Bedürfnisse gebildete Standardprofile fest. Für die DSA war wichtig, dass das Basisprofil, das grundsätzlich allen berechtigten Behörden zur Verfügung steht, keine besonders schützenswerten oder sonst sensiblen Daten enthält. Bei den Standardprofilen war sicherzustellen, dass nur ein aufgabenbezogener und verhältnismässiger Zugriff auf Personendaten ermöglicht wird. Dies führte dazu, dass etwa die Konfession oder die AHV-Nummer je ein eigenes Profil mit einer einzigen Angabe bilden. Die Direktionen werden die Berechtigungen der ihnen angehörenden oder zugeordneten Behörden in Direktionsverordnungen – welche der DSA vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten sind – festlegen, für die Gemeindebehörden sind die Profile für den Zugang zu GERES direkt im Anhang zur Verordnung festgelegt.

Gesetz über die digitale Verwaltung

Ein neues Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Kanton regeln. Die DSA hatte von Anfang an die Möglichkeit, in einer Begleitgruppe am Gesetzesentwurf mitzuarbeiten, wobei ihr Fokus klar auf den datenschutzrechtlichen Bestimmungen lag. Es erwies sich als nötig, für die vielfältigen digitalen Datenbearbeitungen Lücken

im Datenschutzrecht zu schliessen und wichtige Verbesserungen vorzunehmen wie klare Regelungen zur Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsdatenbearbeitung), zur Datenschutzverantwortung, wenn mehrere Behörden über den Zweck und die Mittel einer Datenbearbeitung entscheiden, und zur Abstimmung der Aufsichtstätigkeit, wenn in behördenübergreifenden Vorhaben mehrere Datenschutzaufsichtsstellen mit der gleichen digitalen Datenbearbeitung befasst sind.

Diese Bestimmungen ergänzen das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) vorübergehend und werden im Rahmen der Revision des KDSG, die durch die neuen europäischen Datenschutzerlasse ausgelöst wurde, berücksichtigt werden.

Bericht zum Einsatz von Bodycams bei der Kantonspolizei

Am 2. Dezember 2020 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht «Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Kantonspolizei» in Erfüllung eines parlamentarischen Postulats. Er stellte darin in Aussicht, dass die Kantonspolizei ab 2021 vermehrt Bodycams einsetzen werde, soweit es die geltenden Rechtsgrundlagen erlauben. Das bernische Polizeigesetz und die schweizerische Strafprozessordnung lassen (auch verdeckte) Bildaufzeichnungen zu, wenn ernsthafte Anzeichen für eine bevorstehende Straftat bestehen bzw. eine solche begangen wurde und die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. Zudem enthält das Polizeigesetz eine Grundlage für Videoüberwachungen bei Massenveranstaltungen, ohne sich zur Einsatzform – festinstalliert oder mobil – zu äussern. Die DSA nahm vor der Verabschiedung zum Bericht Stellung.

Videoüberwachungen benötigen grundsätzlich eine hohe demokratische Legitimation, weil sie nebst Tatverdächtigen oder Störern immer auch unbeteiligte Personen betreffen. Bei mobilen Kameras kommt dazu, dass sich Unbeteiligte nicht ohne weiteres aus dem Aufnahmefeld begeben können, weshalb ihr Einsatz im formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden sollte. Ist dies nicht der Fall, darf erwartet werden, dass mindestens die Regierung den Einsatz formell erlaubt und mittels Verordnung die nötige Transparenz schafft. Für Drohnen ist dies beim Erlass der neuen Polizeiverordnung per 1. Januar 2020 geschehen, mobile Bodycams sind jedoch nach wie vor nicht gesetzlich verankert.

6.4 Vorabkontrollen

6.4.1. Informatikprojekte

Der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten sind geplante elektronische Datenbearbeitungen, die eine grössere Anzahl Personen betreffen (quantitatives Element) und mindestens eine der folgenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen: Es ist zweifelhaft, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, es werden besonders schützenswerte Personendaten oder Daten bearbeitet, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 123 Vorabkontrollen und Voranfragen (Vorjahr: 113) zu Informatikprojekten bearbeitet und dabei 58 (69) bzw. 47.2 % (61.1) der Vorabkontrollen abgeschlossen. Diese werden nach einem standardisierten Ablauf wie folgt durchgeführt: (1.) Eingang ISDS-Unterlagen; (2.) Vorprüfung («Eintreten»); (3.) bei Bedarf Nachbesserung durch Behörde; (4.) Anhandnahme Vorabkontrolle (rechtliche und technische Prüfung, Erstellen Berichtsentwurf mit Befunden nach Wesentlichkeit hoch, mittel oder tief); (5.) Stellungnahme Behörde zu Befunden mit hoher und mittlerer Wesentlichkeit; (6.) Prüfung, Erstellen Vorabkontrollbericht in standardisierter Form sowie Abschluss.

«Hospitalisation»

Bei der zur Vorabkontrolle unterbreiteten Applikation «Hospitalisation» (HOSP) handelt es sich um ein Instrument zur elektronischen Abwicklung von Spitalrechnungen und Kostengutsprachen für auswärtige Spitalbehandlungen. Sie steht als Beispiel für die fortschreitende Digitalisierung im Gesundheitsbereich, welche die Beteiligten auf allen Seiten vor anspruchsvolle rechtliche und technische Fragen stellt. Im vorliegenden Fall galt besondere Aufmerksamkeit der technischen Umsetzung von Datenabrufen von der Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES, welche nicht durch einzelne Mitarbeitende, sondern durch ein System erfolgen sollen («Machine-to-Machine»-Anbindung). Eine solche Lösung führt regelmässig zu erhöhter Komplexität im Bereich der Berechtigungsverwaltung innerhalb der Applikation.

Neue Fachapplikation Migration

Im Kanton Bern wurde der Asyl- und Flüchtlingsbereich per 1. Juli 2020 neu strukturiert und auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Die Anpassung hatte auch für die in diesem Bereich verwendeten Informatiksysteme eine Konsolidierung zur Folge. Die Neue Fachapplikation Migration (NFAM) löste eine Vielzahl von unterschiedlichen Applikationen ab, welche zuvor von den mit dem Vollzug

betrauten externen Stellen verwendet wurden. Die DSA wurde im Rahmen dieses sehr komplexen IT-Projekts früh begrüsst und tauschte sich mit der Projektleitung regelmässig und intensiv aus. Durch dieses in der Projektplanung berücksichtigte iterative Vorgehen konnte die DSA bei den zuständigen Behörden der Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) sowie der Sicherheitsdirektion (SID) das Verständnis für den Datenschutz und die Informationssicherheit wecken, und die Behörden hatten trotz der Grösse des Vorhabens eine hohe Planungssicherheit, so dass die entsprechenden Meilensteine fristgerecht erreicht werden konnten.

Neue Vorgangsbearbeitung «Rialto» der Kantonspolizei

Eine bedeutende Vorabkontrolle des Berichtsjahrs betraf die Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) «Rialto» der Kantonspolizei (KAPO). Damit soll die bisherige Systemlandschaft für die polizeiliche Vorgangsbearbeitung abgelöst und auf der Grundlage der Standardlösung SAP ICM (Investigative Case Management) realisiert werden. Mitbeteiligt ist auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (inkl. Jugendanwaltschaft), deren Daten aber auf einem strikt getrennten Mandanten bearbeitet werden. Angesichts der Grösse und der Komplexität des Vorhabens ergab eine erste Prüfung der DSA insgesamt 86 Befunde von mehrheitlich mittlerer Wesentlichkeit, welche sehr unterschiedliche Aspekte – vom Betriebsvertrag mit der Swisscom über die zulässigen Aufbewahrungsfristen bis hin zu technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit – betrafen. Nach einer ausführlichen Stellungnahme der KAPO und einer Überarbeitung des Informationssicherheits- und Datenschutz (ISDS)-Konzepts verblieben nunmehr 10 Befunde, wobei ein neuer Punkt den Datenaustausch zwischen KAPO und Staatsanwaltschaft betraf. Nach deren Bereinigung – im Sinne, dass die KAPO die erforderlichen Massnahmen beschrieb und deren Umsetzung in Aussicht stellte – konnte die Vorabkontrolle schliesslich abgeschlossen werden.

In einem für den Datenschutz zentralen Punkt wird NeVo Rialto eine wesentliche Verbesserung bringen: Zur Gewährleistung ihrer Einsatzfähigkeit haben die Mitarbeitenden der KAPO teils weitreichende Einsichtsrechte in die in den Informationssystemen enthaltenen Daten, ohne dass reine Lesezugriffe protokolliert würden. Weil die Mitarbeitenden aber nur dann auf die teils hochsensiblen Daten zugreifen dürfen, wenn sie es zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigen, sind geeignete Kontrollmechanismen erforderlich. In NeVo Rialto werden künftig auch Lesezugriffe protokolliert und mittels Stichproben überprüft.

Anbindung «Dr. Tax» an das Gesamtsystem NESKO

Im Zuge der Digitalisierung beschloss die kantonale Steuerverwaltung, das elektronische Einreichen von Steuererklärungen zu ermöglichen, welche mit Hilfe von Drittsystemen ausgefüllt wurden. Bereits heute werden rund 100 000 Steuererklärungen mit der Software «Dr. Tax» ausgefüllt. Deshalb soll «Dr. Tax»

als erstes Drittsystem an das Gesamtsystem Neues Steuerkonzept (NESKO) der Steuerverwaltung angebunden werden. Die DSA prüfte den dafür nötigen neuen Online-Importservice, wobei diverse Aspekte der sicheren Übertragung der Daten zu klären waren.

«GELAN Cloud»

Der Kanton Bern betreibt die Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur (GELAN) für sich und gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen für die Kantone Freiburg und Solothurn. Im Rahmen einer Weiterentwicklung sollte GELAN als Cloud Service (Plattform as a Service) im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG betrieben werden. Als wesentliche Änderung einer bestehenden Datenbearbeitung waren die Neuerungen der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. Die DSA prüfte sowohl die geplante Migration der physikalischen Server des GELAN 4 in den neuen Cloud Service als auch den künftigen Betrieb durch die Bedag AG. Zu klären waren namentlich der Fernzugang mittels VPN (Virtual Private Network) sowie die Einhaltung der seit Januar 2020 geltenden Vorschriften der Randdatenverordnung (RDV).

Immobiliendienstleistungen

Die Standortförderung Kanton Bern (SFBE) bietet den Unternehmen eine Immobilienvermittlungsdienstleistung an. Mit der neuen Webapplikation «SFBE Immobiliendienstleistung» werden aktuelle Immobilien-Angebote künftig einheitlich aufbereitet und Anfragen standardisiert bearbeitet. Da Geschäftsgeheimnisse der Kunden betroffen sein können, welche einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen, prüfte die DSA namentlich die Informationssicherheit der Anwendung, wobei sich betreffend die Benutzerkonten Fragen der Zugriffsberechtigungen und der Löschung inaktiver Accounts stellten.

6.4.2. Videoüberwachungen

Am 1. Januar 2020 trat das totalrevidierte Polizeigesetz (PolG) mit teilweise neuen Bestimmungen zu Videoüberwachungen in Kraft. Während die materiellen Anforderungen an Videoüberwachungen weitgehend unverändert aus dem früheren Recht übernommen wurden, ist für Überwachungen zum Schutz öffentlicher Gebäude neu keine Zustimmung der Kantonspolizei (KAPO) mehr nötig. Diese ist jedoch weiterhin in einem Rückspracheverfahren zu konsultieren, wobei die KAPO das Ergebnis der Vorabkontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle – für kantonale Behörden die DSA – berücksichtigt. Betreffend die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) erarbeitete die DSA eine ISDS-Checkliste, welche die KAPO auf ihrer Webseite als Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Regionalgefängnis Thun und Justizvollzugsanstalt St. Johannsen

Die Videoüberwachungen in den Regionalgefängnissen und Strafvollzugsanstalten des Kantons Bern waren letztmals im Jahr 2010 von der DSA vorabkontrolliert worden. Seither haben sich die Technologie und die vorhandenen Installationen sowie auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt. Nebst den nach Polizeigesetz erlaubten Videoüberwachungen zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sieht das Justizvollzugsgesetz von 2018 zusätzlich vor, dass Videoaufnahmen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Strafvollzug (wie zur Überwachung des Gesundheitszustands von Eingewiesenen) erstellt werden dürfen. Deshalb sahen die DSA und das zuständige Amt für Justizvollzug (AJV) vor, dass die ISDS-Unterlagen für sämtliche Institutionen aktualisiert und erneut von der DSA geprüft werden. Nach Eingang einer Bürgerbeschwerde wurde als erste Institution das Regionalgefängnis Thun geprüft, wobei auch eine Begehung vor Ort stattfand. Dabei ergab sich, dass die Überwachung grundsätzlich gesetzeskonform war, wobei gleichwohl punktuelle Anpassungen – namentlich die Korrektur des Bildausschnittes von Aussenkameras sowie der Umgang mit Kameras, deren Ausrichtung und Zoom vom diensthabenden Personal verändert werden konnte – erforderlich waren. Eine zweite Begehung betraf die Justizvollzugsanstalt St. Johannsen, welche als offene Vollzugseinrichtung andere Bedürfnisse aufweist als ein Gefängnis.

Institut für Infektionskrankheiten

Das Institut für Infektionskrankheiten (ifik) der medizinischen Fakultät der Universität Bern verfügt über ein Biosicherheitslabor der Stufe 3. Dieses Labor ist nach den Vorgaben der Einschliessungsverordnung des Bundes (ESV) zu schützen. Die Videoüberwachung gilt als eine der geeignetsten Massnahmen. Das Institut reichte deshalb nach einer Vorbesprechung die nötigen Unterlagen für die Vorabkontrolle ein. Die DSA prüfte die geplante Überwachung mit sechs Kameras. Die Prüfung umfasste insbesondere Aspekte der Verhältnismässigkeit und der Datensicherheit.

Die Vorabkontrolle führte auch zur Klärung einer Frage zur Vernichtung von Videoaufzeichnungen. Die DSA war der Ansicht, dass Hausrechtsinhaber Aufzeichnungen, welche sie aufgrund eines Vorfalls an die Kantonspolizei (KAPO) übermitteln, unmittelbar danach auf ihrem Speichermedium vernichten müssen. Im Rahmen der vorliegenden Vorabkontrolle bestätigte die KAPO die Auffassung der DSA.

6.5 Audits

Im Berichtsjahr führte die DSA insgesamt sieben Informationssicherheits- und Datenschutzprüfungen (ISDS-Prüfungen) durch, wovon fünf in Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Partner. Eine Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Bei zehn abgeschlossenen ISDS-Prüfungen aus den Jahren 2016–2019 begleitete die DSA die kontinuierliche Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen aktiv, wobei ein Geschäft erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Bei der Begleitung der Folgearbeiten zu den ISDS-Prüfungen der Vorjahre 2016–2019 stellte die DSA fest, dass eine langfristige Umsetzung von formellen, technischen oder organisatorischen ISDS-Verbesserungsmassnahmen eine konsequent hohe Aufmerksamkeit von den verantwortlichen Stellen fordert, welche aus Sicht der DSA nicht immer im gewünschten Masse vorhanden war. Es entstand teilweise ein erheblicher Aufgabenrückstau. Die Gründe dazu finden sich unter anderem im herausfordernden Tagesgeschäft und bei den im Berichtsjahr herrschenden ausserordentlichen Rahmenbedingungen aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Je länger die Umsetzung von ISDS-Verbesserungsmassnahmen dauert, desto grösser wird das Risiko, dass der sich laufend ändernden Bedrohungslage im Bereich der Cybersicherheit nicht gerecht werden kann. Die DSA erwartet daher, dass die verantwortlichen Stellen und Entscheidträger jenes Risiko bei der Priorisierung der Aufgaben mitberücksichtigen.

Active Directory (AD) Services / Management

Prüfgebiet: Die Prüfung umfasste den zentralen Verzeichnisdienst Microsoft Active Directory (AD) beim Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO). Das KAIO stellt die AD-Dienste für die kantonale Verwaltung zur Verfügung. Die AD-Dienste werden über sog. Domain-Controller und -Server bereitgestellt, welche von der Bedag Informatik AG betrieben und verwaltet werden. Mit den AD-Diensten wird das technische Netzwerk entsprechend der organisatorischen Struktur der kantonalen Verwaltung gegliedert. Die AD-Dienste verwalten dabei verschiedene Objekte im kantonalen Netzwerk, wie beispielsweise die erfassten Benutzer, Gruppen, Computer, weitere Dienste, Server, Dateifreigaben und andere Geräte wie Drucker und Scanner mit deren eindeutigen Eigenschaften. Ein System-Administrator kann die Informationen zu den erfassten Objekten organisieren, bereitstellen und überwachen.

Prüfziel: Dieses umfasste die Beurteilung der AD-Sicherheit mit den Umsystemen, Schnittstellen sowie dem AD-Change und Release-Management (CRM), das AD-Konfigurations-Management, Kontroll- und QS-Massnahmen, Zugriffsmanagement, Datenhaltung und Support.

Prüfresultat: Das Gesamtergebnis der Prüfung wies in allen Prüfbereichen Befunde mit hohen und mittleren Risiken und entsprechend ein substanzielles Verbesserungs- und Optimierungspotential aus. Generell wurde die in einer nicht aktuellen Version vorliegende konzeptionelle AD-Dokumentation bemängelt. Es fehlte dadurch eine verbindliche SOLL-Vorgabe für den AD-Betrieb. Insbesondere die Handhabung von privilegierten und damit hohen Zugriffsrechte bedarf einer besseren konzeptionellen Darstellung und weitergehenden Zugriffseinschränkungen. Das konsequente Durchsetzen und Kontrollieren der Wirksamkeit von Passwortrichtlinien und das Schwachstellenmanagement muss ebenfalls weiter verbessert werden.

Die Zusammenarbeit erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld. Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen aktiv begleiten.

BE-Login

Prüfgebiet: BE-Login ist das Anmelde-Portal für E-Government-Angebote, welche den Bürger*innen und den Mitarbeitenden der kantonalen Stellen den Zugang zu den enthaltenen Fachapplikationen der kantonalen Verwaltung ermöglicht. BE-Login wird durch das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) verantwortet sowie durch die Bedag Informatik AG entwickelt und betrieben.

Prüfziel: Dieses umfasste die Beurteilung der Informationssicherheit von BE-Login mittels Code-Inspektion gemäss dem *Open Web Application Security Project* (OWASP), der Sicherheit mit den Umsystemen, Schnittstellen, Change und Release-Management (CRM) und Konfigurations-Management, Kontroll- und QS-Massnahmen, Zugriffsmanagement, User-Login, Datenhaltung und Support.

Prüfresultat: Im Rahmen der Prüfung wurden in den Prüfbereichen «Sicherer Software Code», Login-Prozess und Betriebsprozesse Befunde mit teils hohen Risiken festgestellt. Hier erwartete die DSA unmittelbar Verbesserungsmassnahmen. Zudem stellte sie weitere Befunde mit mittlerem und tiefem Risiko fest. Insgesamt wies BE-Login im Zeitpunkt der Prüfungshandlungen erhebliche Sicherheitsmängel auf. Da im Zuge der Digitalisierung der kantonalen Verwaltung weitere Applikationen an BE-Login angeschlossen werden, wird sich die Exponiertheit des Portals weiter erhöhen. Die DSA äusserte deshalb die Erwartung, dass die Mängel entsprechend ihrer Kritikalität zeitnah angegangen werden, um das Sicherheitsniveau aller angeschlossenen Applikationen rasch zu erhöhen. Sie empfahl weiter, dass bis zur nachweisbaren Behebung der kritischen Befunde keine weiteren Applikationen an BE-Login anzubinden sind. Das KAIO folgte dieser Empfehlung im Grundsatz.

Die Zusammenarbeit erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld. Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen aktiv begleiten und behält sich eine weitergehende Prüfung der Umsetzungsmassnahmen vor.

ICT-Grundschutz bei der BFH

Prüfgebiet: Die Berner Fachhochschule (BFH) zählt etwa 7 000 Studierende und 2 500 Mitarbeitende. Sie hat heute 26 Standorte in Bern, Biel, Burgdorf, Magglingen, Nidau, Vauffelin und Zollikofen. Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) werden zentrale Dienstleistungen von der Abteilung IT-Services erbracht. Zusätzlich betreiben die Departemente eigene ICT-Umgebungen, beispielsweise bei der Wirtschaftsinformatik bzw. für Laborbetriebe; diese Bereiche werden nicht von der Abteilung IT-Services verantwortet. Die ICT-Umgebung der BFH ist autonom von derjenigen der kantonalen Verwaltung. Einzelne Anwendungen der kantonalen Verwaltung – insbesondere im Personalbereich – werden verwendet.

Prüfziel: Es wurde geprüft, inwiefern die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) durch den ICT-Grundschutz und durch die implementierten ISDS-Massnahmen erfüllt werden. Im Rahmen dieser Prüfung wurden Dokumente gesichtet, Interviews mit den verantwortlichen Personen der Abteilung IT-Services geführt sowie punktuell technische Tests und Inspektionen von technischen Systemen durchgeführt.

Prüfergebnis: Im Rahmen der vollzogenen Prüfung wurden über alle Prüfbereiche hinweg Befunde mit einem mittleren, aber auch mit einem hohen Risiko festgestellt. Der BFH ICT-Grundschutz kann zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen noch nicht als angemessen qualifiziert werden. Mit dem gestarteten BFH-Projekt Informationssicherheits-Management-System (BFH ISMS) soll die Grundlage für einen angemessenen und aktiv gesteuerten ICT-Grundschutz gelegt werden.

Die Zusammenarbeit erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld. Die DSA wird das laufende BFH ISMS-Projekt und die Ergebnisse zu gegebenem Zeitpunkt erneut beurteilen.

Fachanwendung eBau

Prüfgebiet: Im 2014 wurde die eingereichte Motion zur «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens» durch den Grossrat des Kantons Bern bewilligt. Mit der Umsetzung des zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen von 2015 bis 2022 laufenden eBau-Projektes soll das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern flächendeckend digitalisiert werden. Die auf Web-Technologie basierende eBau-Lösung wird nach Abschluss des Projekts verbindlich eingesetzt werden. Die Lösung deckt dabei den gesamten Prozess des Baubewilligungsverfahrens vom Gesuchsteller über die Baubewilligungsbehörde bis zur Prüfung über die Amts- und Fachstellen ab.

Prüfziel: Die Prüfungshandlungen umfassten die Prüfgebiete ISDS-Governance, ISDS-Konzepte und Schutzmassnahmen, die Prozesse des Benutzermanagements, das Outsourcing und die Datenhaltung sowie Schnittstellen. Im Rahmen der

Prüfung wurden Dokumente gesichtet und Interviews mit den verantwortlichen Personen geführt.

Prüfresultat: Die Prüfungshandlungen wurden im 2020 noch nicht abgeschlossen. Die DSA konnte nicht alle notwendigen Dokumente und Nachweise prüfen, da diese zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen teilweise nicht oder nicht in einer aktuellen Version zur Verfügung gestellt wurden. Die DSA wird die Prüfung im Jahr 2021 abschliessen können.

BE-GEVER Basissystem

Prüfgebiet: Das Geschäftsverwaltungssystem resp. der kantonale Service BE-GEVER unterstützt mit der Lösung CMI AXIOMA der Firma CM Informatik AG die Funktionalitäten einer verwaltungsweiten Gesamtlösung für die Geschäfts- und Dokumentenverwaltung und Aktenführung, Ablaufsteuerung sowie Geschäftskontrolle. Die geschäftsrelevanten Dokumente der kantonalen Verwaltung müssen weisungsbasiert mit dem Service BE-GEVER bzw. dem Geschäftsverwaltungssystem verwaltet werden. Der BE-GEVER Service mit dem Basissystem wird durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) verantwortet und durch die Bedag Informatik AG betrieben. BE-GEVER erlaubt es den Direktionen und der Staatskanzlei bzw. kantonalen Ämtern, mittels dedizierter Mandanten in eigenen logischen Umgebungen zu arbeiten. Die Dokumentenarchivierung ist hierbei nicht Teil von BE-GEVER.

Prüfziel: Die Prüfung umfasste die bestehenden Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) beim kantonalen Geschäftsverwaltungsbasisssystem BE-GEVER. Im Rahmen der Prüfung wurden Dokumente und das BE-GEVER Basissystem gesichtet sowie Interviews mit den verantwortlichen Personen des KAIO und der Bedag Informatik AG geführt.

Prüfresultat: Über alle Prüfbereiche hinweg wurden Befunde gemacht, welche zum grossen Teil mit einem mittleren, teilweise aber auch mit einem hohen Risiko eingestuft wurden. Insbesondere lag kein aktuelles und vollständiges ISDS-Konzept für den realisierten Betrieb vor. Weiter wurde festgestellt, dass die in BE-GEVER verwalteten Dokumente auf Datei-Servern (File-Ablagen) und nicht in einer dedizierten Datenbank gespeichert werden. Unautorisierte und unerkannte Lesezugriffe auf Dokumente auf den Datei-Servern (z. B. mit erhöhten Rechten als System-Administrator) können dabei nicht ausgeschlossen werden. Die DSA gelangte deshalb zur Beurteilung, dass zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen die Vertraulichkeit der Personendaten und anderen schutzwürdigen Informationen in allen Mandanten von BE-GEVER nicht vollständig und transparent gewährleistet war. Sie äusserte die Erwartung, dass die notwendigen Massnahmen zur nachweisbaren Sicherstellung der Vertraulichkeit der in BE-GEVER bearbeiteten Daten rasch umgesetzt werden. Weiter empfahl die DSA, dass als «geheim» eingestufte Dokumente und Daten nicht in BE-GEVER bearbeitet werden sollten.

Die Zusammenarbeit erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld. Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen aktiv begleiten und behält sich eine Nachprüfung der Umsetzungsmassnahmen vor.

ICT-Grundschutz bei der Spital STS AG Thun

Prüfgebiet: Die Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (Spital STS AG) zählt über 1 900 teil- und vollzeitangestellte Mitarbeitende. Das Spital Thun ist verantwortlich für die medizinische Spitalversorgung (Grundversorgung und spezialisierte Leistungen) sowie ein interdisziplinäres Notfallzentrum. Alle für den Spitalbetrieb nötigen Fachbereiche wie Facility Management, ICT/Informatik, Verwaltung, Technik etc. sind am Standort Thun untergebracht. Weitere Unternehmen der Spital STS AG sind neben dem Spital Thun das Spital Zweisimmen, die Psychiatrischen Dienste und der Rettungsdienst. Die ICT-Organisation wird vom *Chief Information Officer* geführt und beinhaltet die Bereiche ICT Infrastruktur, Applikationen und Medizininformatik, welche jeweils von einer Leitung verantwortet werden. Zentrale ICT-Systeme sind in den Rechenzentrums-Räumen am Spital Thun untergebracht, andere Standorte haben grundsätzlich keine lokalen Server-Systeme und nutzen die zentralen Systeme am Spital Thun.

Prüfziel: Dieses umfasste die Beurteilung der nachweisbaren Erfüllung von Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) durch den ICT-Grundschutz und die implementierten ISDS-Massnahmen. Insbesondere sollten die Themen ISDS-Governance, ISDS-Konzept, Change- und Release-Management, Zugriffsmanagement, Netzwerk-Sicherheit, Storage-Sicherheit, Client- und Server-Sicherheit, Outsourcing, Pendenzen aus der Prüfung von 2012 sowie die physische Sicherheit am Standort Thun beurteilt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden Dokumente gesichtet, Interviews mit den verantwortlichen Personen geführt sowie punktuell technische Tests und Inspektionen durchgeführt.

Prüfergebnis: Im Rahmen der Prüfung wurden über alle Prüfbereiche hinweg Befunde gemacht, welche teils mit einem tiefen und teils mit einem mittel-hohen Risiko eingestuft wurden. Grundsätzlich bestehen gute Voraussetzungen für einen angemessenen ICT-Grundschutz. Dennoch sollten schon erkannte ISDS-Massnahmen und -Aufgaben klarer risikobasiert priorisiert und entsprechend terminiert umgesetzt sowie auf Wirksamkeit überprüft werden. Auch eine systematische Härtung und Überprüfung von technischen Systemen kann noch nicht vollständig erkannt werden. Weiter bestehen Verbesserungsmöglichkeiten bei der Sicherung des Datenverkehrs im und durch das Netzwerk.

Die Zusammenarbeit erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld. Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen aktiv begleiten.

Schengen-Informationssystem MIDI

Prüfgebiet: Mit der Übernahme des Schengen-Acquis verpflichtete sich die Schweiz, die datenschutzkonforme Nutzung des Schengener Informationssystem (SIS) zu gewährleisten und periodisch zu prüfen. Letzteres ist im Kanton Bern die Aufgabe der DSA. Diese prüfte im Herbst 2020 die SIS-Zugriffe durch den Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI).

Prüfziel: Gegenstand der Schengen-Kontrolle ist die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) und umfasste bei dieser Prüfung die SIS-Zugriffe, das Datenschutzbewusstsein der MIDI-Mitarbeitenden, das Berechtigungsmanagement, das Ergebnis der jährlichen SIS-Berechtigungskontrollen und eine Nachfrage zu MIDI-Rollen mit bestehenden SIS-Zugriffsberechtigungen.

Prüfresultat: Bei den überprüften MIDI SIS-Zugriffen stellte die DSA fest, dass das SIS für die MIDI-Aufgaben konform genutzt wurde. So lagen keine offensichtlichen Unregelmässigkeiten wie Abfragen zur eigenen Person oder von Personen des öffentlichen Lebens vor. Jedoch konnte ein Defizit an regelmässiger SIS-Schulung und -Information festgestellt werden. Auch das Ergebnis einer regelmässigen Kontrolle der bestehenden SIS-Zugriffsrechte konnte nicht aufgezeigt werden. Weiter besteht keine konzeptionelle SOLL-Dokumentation zum bestehenden Berechtigungsmanagement. Die DSA empfahl dem MIDI die Behebung der aufgezeigten Mängel.

6.6

Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

6.6.1. Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren

Das Gesetz sieht vor, dass die DSA bei festgestellten Rechtsverstössen oder Mängeln deren Beseitigung in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags empfiehlt; will die verantwortliche Behörde dem Antrag der DSA nicht oder nur teilweise stattgeben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung, welche die DSA bei der zuständigen Direktion bzw. beim Verwaltungsgericht anfechten kann (Art. 35 Abs. 3–5 KDSG). In der Praxis spricht die DSA ihre Empfehlungen – namentlich nach aufsichtsrechtlichen Rückfragen, bei Vorabkontrollen und Audits – nicht als formelle Anträge in diesem Sinne aus, weil die verantwortlichen Behörden fachlich nachvollziehbare Empfehlungen regelmässig von sich aus umzusetzen bereit sind. Erst wenn eine Behörde ein wichtiges Anliegen der DSA (wie die Beseitigung einer klaren Rechtsverletzung oder eines hohen Risikos) nicht befolgen würde, müsste die DSA den formellen Weg beschreiten.

Im Berichtsjahr erliess die DSA keinen formellen Antrag und führte keine Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung einer verantwortlichen Behörde.

6.6.2. Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden

Weiterentwicklung der kommunalen Datenschutzaufsicht

Im Berichtsjahr 2019 hatte die DSA festgestellt, dass die aktuellen rechtlichen und technischen Herausforderungen viele der kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen an ihre Grenzen bringen und die Gemeinden oftmals nur ungenügend beraten sind (siehe Jahresbericht 2019, S. 31). Die angelaufene Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG) bietet nun die Gelegenheit, die Vorschrift, dass jede Gemeinde für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle bezeichnen muss, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darum lud die DSA zunächst den Verein Bernische Gemeinden (VBG) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) dazu ein, in einer informellen Arbeitsgruppe den Handlungsbedarf zu bestätigen und mögliche Lösungen zu entwerfen. Das Ergebnis wurde anschliessend einem grösseren Kreis mit einer Vertretung der Regierungsräte und sechs Gemeinden verschiedener Grösse vorgestellt, diskutiert und weiterentwickelt.

Als Stossrichtung zeichnet sich ab, dass die allermeisten Gemeinden von der Pflicht zur Führung einer eigenen Aufsichtsstelle entbunden werden sollen und stattdessen die Datenschutzberatung und -aufsicht durch die DSA als gesamtkantonales Kompetenzzentrum erfolgen soll. Nur noch die grössten Gemeinden mit komplexen IT-Systemen sollen über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen, welche die örtlichen Verhältnisse kennt und im ständigen Austausch mit den verantwortlichen Behörden steht. Diese Arbeitshypothese erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Aufgabenkatalog der Aufsichtsstelle sowie eine Klärung des Verhältnisses zwischen der Datenschutzaufsicht und der gemeinderechtlichen Aufsicht durch die Regierungsräte.

Das Ergebnis der Vorarbeiten wird die DSA im Auftrag der Arbeitsgruppe in die angelaufene KDSG-Revision einbringen. Die Vorschläge werden im Rahmen des normalen Gesetzgebungsverfahrens, für das die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) federführend zuständig ist, öffentlich zur Diskussion gestellt werden.

Beratung zu kommunalen Videoüberwachungen

Mehrere Datenschutzaufsichtsstellen von Gemeinden traten mit der Bitte um Unterstützung bei der Beurteilung kommunaler Videoüberwachungen an öffentlichen Orten und zum Schutz kommunaler Gebäude an die DSA heran. Bei einem Gemeindeverband und einer Gemeinde ging es jeweils um Schulanlagen, beim Gemeindeverband sollte zusätzlich zu den Gebäuden ein Grillplatz auf dem Schulareal überwacht werden. Die DSA stellte den Aufsichtsstellen Unterlagen

für die Vorabkontrolle und den Bericht sowie eine Checkliste für die Prüfung der Informationssicherheit und des Datenschutzes zur Verfügung. Von der DSA beantwortete Rückfragen betrafen Aspekte der technischen Datensicherheit (z.B. für aufgezeichnete Bilder), der Verhältnismässigkeit (z.B. zum Fokus der Kameras) und der Rechtmässigkeit (z.B. zum Zugriff auf die Bilder ausschliesslich durch die Kantonspolizei).

Beratung der Aufsichtsstellen der Landeskirchen

Mit Erlass des neuen Landeskirchengesetzes (LKG) erhielten die drei Landeskirchen die Zuständigkeit, je eigene Aufsichtsstellen zu bezeichnen. Die Aufsichtsstelle der evangelisch-reformierten Landeskirche wandte sich mit einer Frage an die DSA, bei der es um den Datenaustausch nach dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrer*innen und ihre Zulassung zum Kirchendienst ging. Das Konkordat bezweckt den Austausch von Angaben über die Eignung, damit «Pfarrpersonen, die nur unzureichend oder gar nicht in der Lage sind, ein Pfarramt zu führen, nicht einfach die Kirchgemeinde oder Landeskirche wechseln können». Da die evangelisch-reformierte Landeskirche nicht Mitglied des Konkordats ist, wollte sie die Voraussetzungen klären, nach denen sie an diesem Austausch teilnehmen kann. Die Abklärung der DSA ergab, dass das LKG die Voraussetzungen für die Anstellung von Geistlichen regelt und festhält, dass das landeskirchliche Recht weitere Anstellungsvoraussetzungen festlegen kann. Angaben über die Eignung im Sinne des Konkordats gehören jedoch nicht dazu. Solche Angaben dürften in aller Regel besonders schützenswerte Personendaten sein, für deren Bearbeitung das Datenschutzgesetz eine klare Rechtsgrundlage verlangt (Art. 6 Bst. a KDSG). Da weder das LKG noch das landeskirchliche Recht über eine klare Regelung – auch nicht für den Datenaustausch mit Landeskirchen anderer Kantone – enthalten, kam die DSA zum Schluss, dass eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden oder die Landeskirche dem Konkordat beitreten müsste.

6.7

Interkantonale Zusammenarbeit

Arbeitsgruppen von privatim

Die *Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung* befasste sich ausführlich mit der neuen Pflicht der Behörden, den Datenschutzbehörden Datenschutzvorfälle zu melden. Im Kanton Bern gilt diese Pflicht seit dem 1. September 2018 für bestimmte Behörden der Polizei und Justiz (Art. 1 Abs. 1 Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie). Die Arbeitsgruppe erarbeitete ein Muster-Meldeformular für die Behörden und ein Prozesspapier für die Datenschutzbehörden, welche die Meldungen bearbeiten müssen. Die von privatim zur Verfügung gestellten

Vorlagen wurde von der DSA an die Vorgaben des kantonalen Rechts angepasst. Das Meldeformular steht den Behörden auf der Webseite der DSA zum Abruf zur Verfügung.

Die *Arbeitsgruppe Sicherheit* unterzog Unterlagen des Vereins Electronic Monitoring zum Datenschutz einer fachlichen Review. Der Verein soll unter Beizug von externen Lieferanten eine Infrastruktur aufbauen, welche von den Kantonen für die Durchsetzung von Hausarresten, Rayon- oder Kontaktverboten mittels elektronischer «Fussfesseln» genutzt werden kann. Die Arbeitsgruppe zeigte auf, welcher Partei welche datenschutzrechtliche Rolle und Verantwortung zukommt, und wies auf eine Reihe von Anforderungen hin, die zu erfüllen sind, damit die Infrastruktur den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Kantone entsprechen wird.

Die schon früher bestehende *Arbeitsgruppe Gesundheit* nahm ihre Arbeit im Berichtsjahr unter der Leitung der stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der DSA wieder auf. Sie befasste sich hauptsächlich mit dem elektronischen Patientendossier und jeweils kurzfristig mit aktuellen datenschutzrechtlichen Fragen zur Corona-Pandemiebekämpfung (namentlich Internetpublikation anonymisierter Positivfälle sowie Datenerhebung und -speicherung beim Contact Tracing).

In der *Arbeitsgruppe ICT* tauschten sich Vertreter jener kantonalen Aufsichtsstellen, welche über eigene Informatiker verfügen, über aktuelle Fragen der Informationssicherheit aus.

Swiss Library Service Platform (SLSP)

Für das neue gesamtschweizerische Bibliotheksverwaltungssystem SLSP, welches anfangs 2021 die bisherigen Hochschulbibliothekskataloge ablöst, wurde erstmals eine überkantonale Vorabkontrolle durchgeführt. Die Datenschutzaufsichtsstellen der Kantone Basel-Stadt, Zürich und Bern prüften die eingereichten ISDS-Unterlagen gemeinsam unter Berücksichtigung kantonalrechtlicher Unterschiede. So entstand eine einheitliche Beurteilung, auf welche sich auch die übrigen Kantone abstützen können.

Krebsregister Bern Solothurn (KRBESO)

Das Krebsregister Bern Solothurn erfasst Tumordaten für den Kanton Bern seit 2013 und für den Kanton Solothurn seit 2019. Das Register wird mit einer neuen Registrierungssoftware geführt, welche die gesetzlichen Auflagen des am 1.1.2020 in Kraft getretenen Krebsregistrierungsgesetzes erfüllt. Die DSA verfasste einen ersten Prüfbericht, den sie zur Verwendung der Resultate und Erkenntnisse auch der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Solothurn zustellte.

Antrag

Kenntnisnahme.

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch

www.be.ch/dsa

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 301/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1721
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bericht 2020 der Datenschutzaufsichtsstelle; Kenntnissnahme

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht 2020 der Datenschutzaufsichtsstelle.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Bericht 2020 der Datenschutzaufsichtsstelle zeitgerecht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Staatskanzlei

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 246-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.317

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Niederhauser (Court, FDP)
Benoit (Corgémont, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Beschluss Büro Grosser Rat: 22.02.2021
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)

Das zuständige Organ wird beauftragt, Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen) aufzuheben.

Begründung:

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), bei dem es um die Mitgliedschaft in Kommissionen geht, präzisiert in Absatz 3, dass «ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören darf». Diese Bestimmung wurde im Rahmen des neuen Parlamentsrechts eingeführt und trat 2014 zu Beginn der neuen Legislatur in Kraft.

Dass man nicht mehr als acht Jahre derselben Kommission angehören darf, bringt mehr Nachteile als Vorteile. Die meisten Schweizer Kantone sind sich dessen bewusst und kennen keine solche Begrenzung.

Dieses Hindernis ist in mehrfacher Hinsicht inopportun.

Es ist seitens der Ratsmitglieder vor allem eine unnötige Selbstbeschränkung. Im Idealfall sollten die Mitglieder einer Legislative ihre Rechte und Vorrechte nie einschränken, ausser aus offensichtlich organisatorischen Gründen, wie zum Beispiel eine Redezeitbegrenzung für ihre Voten im Parlament.

Diese unglückliche Begrenzung führt dazu, dass die Kommissionen und auch der Grosse Rat damit auf einen grossen Teil der zahlreichen Kompetenzen und auf das Knowhow, über das die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügen, verzichten. Es ist beispielsweise sehr bedauerlich, wenn ein Finanzspezialist oder eine Gesundheitsspezialistin die Finanzkommission bzw. die Gesundheits- und Sozialkommission

nach acht Jahren verlassen müssen und sich in einer Kommission wiederfinden, die sie weniger interessiert, die ihnen weniger zusagt, die weniger ihren Kompetenzen oder ihrem beruflichen Hintergrund entspricht.

Wenn ein Mitglied des Grossen Rates während zwölf Jahren unserem Parlament angehört, ist es schade, dass es die Kommission, der es acht Jahre lang angehört hat, verlassen muss, um dann für nur vier Jahre einer anderen Kommission anzugehören, was oft zu kurz ist, um sich in die entsprechenden Sachgeschäfte einzuarbeiten und sich mit Herzblut zu engagieren.

Die heutige Amtszeitbegrenzung ist eine freiwillige Schwächung der Position des aus Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zusammengesetzten Grossen Rates gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates, die von ihrer Stellung als Vollzeitmitglieder einer Exekutivbehörde und von der sowohl unentbehrlichen als auch wertvollen Unterstützung ihrer mächtigen Verwaltung profitieren. Dies ist insbesondere in einer Zeit zu bedauern, in der sich die Exekutiven in unserer Demokratie oft über die Legislativen stellen.

Um die gravierenden Nachteile zu verhindern, die eine solche Begrenzung der Kommissionsmitgliedschaft auf acht Jahre mit sich bringt, soll Artikel 45 Absatz 3 GO aufgehoben werden.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) stellt Regeln zur Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Kommissionen auf. So gilt etwa, dass ein Mitglied maximal einer Aufsichts- und einer Sachbereichskommission oder maximal zwei Sachbereichskommissionen angehören darf. Diesbezüglich kann das Büro Ausnahmen bewilligen (Art. 45 Abs. 1 und 2 GO). Nach Artikel 45 Absatz 3 GO darf sodann ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre derselben Kommission angehören; gemeint ist *«höchstens acht Jahre lang ununterbrochen»* (vgl. Richtlinie Grosser Rat, Seite 30). Hinsichtlich dieser Dauer kann das Büro keine Ausnahmen bewilligen.

Der Kanton Bern kennt die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in ständigen Kommissionen seit Langem. So galt schon ab 1990, dass ein Ratsmitglied einer ständigen Kommission nicht länger als *sechs* Jahre ununterbrochen angehören dürfe, seit 1994 gilt eine Maximaldauer von *acht* Jahren (vgl. Art. 35 aGO). Anlässlich der Parlamentsrechtsrevision 2014 wurde diese Bestimmung übernommen.

Es gibt Kantone, die wie der Kanton Bern auch eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer von Ratsmitgliedern in Kommissionen kennen (z. B. SG [Beschränkung auf sechs Jahre]), andere Kantone beschränken diese Dauer nicht (z. B. ZH). Im Bund gibt es seit Einführung des Systems ständiger Kommissionen 1991 keine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer «normaler» Ratsmitglieder mehr. Wiederwahlen sind möglich. Hingegen beschränkt der Bund die Zugehörigkeitsdauer für die Funktion *Präsidenten/in* bzw. *Vizepräsidenten/in*, und zwar auf *zwei* Jahre; eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich (Art. 17 GRN; Art. 13 GRS). In der Praxis achten die Ratsbüros bei der Besetzung von Präsident/in und Vizepräsident/in einer Kommission zudem streng darauf, dass es zu *Rotationen unter den Fraktionen* kommt (z. B. zwei Jahre SVP-Präsident/in, dann zwei Jahre SP-Präsident/in und in der nächsten Legislatur zwei Jahre FDP-Präsident/in und danach zwei Jahre CVP-Präsident/in).¹

Es gibt sowohl Gründe für als auch gegen eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in einer Kommission:

- Eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer gründet im Wesentlichen auf der Überlegung, dass ein regelmässiger Wechsel die *Unabhängigkeit des Parlaments stärke* und zudem *mehr Ratsmitglieder die Möglichkeit* erhielten, einer bestimmten Kommission anzugehören.
- Der Verzicht auf eine Beschränkung gründet vor allem darin, dass eine Kommission durch den längeren Verbleib von Kommissionsmitgliedern in derselben Kommission zu *mehr Sachverstand* komme und ein

¹ Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 18.09.2020.

kumulierter Wissensverlust vermieden werden könne, wenn nicht viele Mitglieder gleichzeitig aus einer Kommission zurücktreten, was angesichts einer professionell arbeitenden Verwaltung wichtig sei.

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates *überwiegen die Vorteile der Beschränkung* der Zugehörigkeitsdauer von Ratsmitgliedern in Kommissionen. Zum einen stärken regelmässige Wechsel in den Kommissionen die Sichtweise innerhalb der Kommissionen und damit auch die Unabhängigkeit der Kommission, weil weniger auf Altvertrautem beruht und allfällige Vereinnahmungen durch Regierung/Verwaltung durch regelmässige Wechsel erschwert werden. Zum anderen führt die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer dazu, dass Ratsmitglieder früher Gelegenheit bekommen, in einer Kommission mitzuarbeiten, weil Wechsel bisheriger Mitglieder spätestens nach acht Jahren zu erfolgen haben. Die Dauer von acht Jahren pro Mitglied ermöglicht es den Kommissionen zugleich, genügend Sachverstand aufzubauen und damit als wirkungsvolle Akteure aufzutreten, auch gegenüber der Regierung/Verwaltung. Die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer der Ratsmitglieder in den Kommissionen auf maximal acht Jahre erachtet das Büro des Grossen Rates deshalb nach wie vor als sachgerecht, im Besonderen auch für die Kommissionspräsidenten/innen, welche sonst, im Falle der Streichung von Artikel 45 Absatz 3 GO, keiner solchen Amtszeitbeschränkung mehr unterlägen. Schliesslich hat sich auch der Grosse Rat erst jüngst gegen die Aufhebung dieser Bestimmung ausgesprochen.² Zusammenfassend beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Motion **abzulehnen**.

Verteiler

– Grosser Rat

² Vgl. Beschluss Grosser Rat vom 31.8.2020 zu Planungserklärung 2 (Aufhebung Art. 45 Abs. 3 GO) zum Bericht Büro zu Prüfaufträge Grossratsgesetzgebung: 75 Nein- zu 70 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen (<https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-924d29ac07bc4292b17e797a6b853808.html>).

Antrag der Finanzkommission

1

Grossratsbeschluss

**betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kommission an
Grossen Rat zur Parlamentarischen Initiative 189-2019
«Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die
Investitionsrechnung»**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über
den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)¹,

auf Antrag der Finanzkommission,

beschliesst:

Fristverlängerung

Die Frist, innert welcher die Finanzkommission dem Grossen Rat zu der ihr
zur Vorberatung überwiesenen parlamentarischen Initiative 189-2019 Antrag
zu stellen hat, wird um zwei Jahre verlängert.

Bern, 29. April 2021

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Bichsel*

¹ BSG 152.21



**Grossratsbeschluss
betreffend Fristverlängerung für
Antragstellung Kommission an Grossen Rat
zur parlamentarischen Initiative 189-2019
«Mehrjahresbetrachtung bei der Schulden-
bremse der Investitionsrechnung»**

Finanzkommission (FiKo)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Rechtliche Vorgaben	1
4. Vorgeschichte und bisherige Arbeiten der Finanzkommission	1
5. Antrag.....	2

Vortrag der Finanzkommission an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend Fristverlängerung für Antragstellung Kom- mission an Grossen Rat zur parlamentarischen Initiative 189-2019 «Mehrjahres- betrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»

1. Zusammenfassung

Die Finanzkommission (FiKo) stellt dem Grossen Rat Antrag, die Frist für die Antragstellung zu der ihr zur Vorberatung überwiesenen parlamentarischen Initiative (PI) 189-2019 gemäss Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)¹ um zwei Jahre zu verlängern.

2. Ausgangslage

Die PI 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung» wurde am 9. August 2019 eingereicht. Sie verlangt eine Anpassung der verfassungsmässigen Schuldenbremse in der Investitionsrechnung, wonach positive Finanzierungssaldi aus Rechnungsabschlüssen der Vorjahre bei der Berechnung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung einzubeziehen sind.

Die Vorberatung der PI wurde der Finanzkommission (FiKo) zugeteilt, und der Grosse Rat beschloss am 2. September 2020 auf Antrag der FiKo, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen (110 Ja zu 39 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)

3. Rechtliche Vorgaben

Die Grossratsgesetzgebung sieht vor, dass eine vom Grossen Rat vorläufig unterstützte PI durch eine Kommission vorberaten wird (Art. 67 Abs. 1 GRG). Über das Ergebnis der Vorberatung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, GO²). Sie stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der PI Antrag. Der Grosse Rat kann diese Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern (Art. 67 Abs. 2 Satz 2 GRG).

4. Vorgeschichte und bisherige Arbeiten der Finanzkommission

Seit der Einführung der verfassungsmässigen Schuldenbremsen in der Erfolgsrechnung 2002 und in der Investitionsrechnung 2008 verfügt der Kanton Bern über restriktive finanzpolitische Instrumente, welche es ermöglicht haben, die hohe Schuldenlast zu reduzieren. Weil die Schuldenbremsen für die Verwendung von erzielten Rechnungsüberschüssen einzig den Schuldenabbau vorsehen, hat die Berner Politik in Einzelfällen Fonds eingerichtet, die es trotz der Schuldenbremsen ermöglichten, finanzielle Mittel für bestimmte Zwecke zu reservieren (Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen, SNB-Gewinnausschüttungsfonds).

Seit einiger Zeit zeichnet sich ab, dass in den kommenden Jahren substanziell mehr Mittel zur Finanzierung von dringend benötigten Investitionen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Regierungsrat machte dazu 2019 den Vorschlag, wiederum einen Fonds einzurichten, den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben. In der vorberatenden Finanzkommission war das entsprechende Gesetz jedoch umstritten. Ein von der Kommission in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, dass der geplante Fonds nicht verfassungskonform wäre.³

¹ BSG 152.21

² BSG 151.211

³ [Rechtsgutachten "Über die Verfassungsmässigkeit der FLG Revision 2020 und des geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben \(FFslG\)" von Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin](#)

In dieser Ausgangslage wurde die hier zur Diskussion stehende PI eingereicht. Kurz darauf wurde auch eine Motion eingegeben, die grundsätzlich dasselbe Ziel hatte, jedoch den Regierungsrat mit der Federführung der Arbeiten betrauen wollte⁴. Die PI und die Motion sollten als Alternativen dienen, wenn der Grosse Rat den Fonds ablehnen würde, was er in der Folge in der Herbstsession 2019 denn auch tat⁵.

Nach der Ablehnung des Fonds stellte die FiKo nicht umgehend Antrag auf vorläufige Unterstützung der PI an den Grossen Rat, weil der Regierungsrat zusammen mit den Präsidien der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) und der FiKo den so genannten «Investitionsdialog» ins Leben rief. Vor dem Beginn der Arbeiten an der PI mussten zuerst die Resultate des Dialogs abgewartet werden⁶. In der Herbstsession 2020 wurden dem Grossen Rat sowohl die PI wie auch die Motion unterbreitet und der Grosse Rat sprach sich am 2. September 2020 deutlich für die Unterstützung der PI aus und lehnte die Motion ab.

Die Finanzkommission hat die Arbeiten zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Anpassung der Schuldenbremsen im Herbst 2020 aufgenommen. Sie hat insbesondere einen Ausschuss aus vier ihrer Mitglieder gebildet, dem sie die Federführung der Arbeiten übertragen hat. (Mitglieder des Ausschusses: GR Michael Köpfli, GR Ursula Marti, GR Natalie Imboden, Vorsitz: GR Daniel Bichsel). Der Ausschuss trifft sich zu monatlichen Sitzungen und arbeitet intensiv mit der Finanzdirektion zusammen.

Der Ausschuss hat dem Plenum der FiKo im April 2021 einen ersten Vorschlag zur Anpassung der Schuldenbremse in der Investitionsrechnung unterbreitet, welchen die FiKo wohlwollend aufgenommen hat. Die FiKo ist bemüht, die bestehende Schuldenbremse in der Investitionsrechnung nur so weit wie nötig anzupassen. Dies umfasst eine Aktualisierung der Begriffe an das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 und die Modernisierung der Kennzahlen, die zu keinen materiellen Änderungen der geltenden Bestimmungen führen sollen. Inhaltlich kann sich die FiKo vorstellen, dem Grossen Rat die Kompetenz zu erteilen, bei einem ausserordentlichen Finanzierungsbedarf wie dem anstehenden Investitions-Mehrbedarf mit qualifiziertem Mehr eine Neuverschuldung zu beschliessen, die jedoch zeitlich und vom Betrag her zu begrenzen ist.

Wegen der aktuellen Corona-Pandemie, der absehbaren substanziellen Neuverschuldung und der dadurch wahrscheinlichen Verletzung der bestehenden Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung, befasst sich die FiKo auch mit deren sanften Anpassung. So ist es denkbar, z.B. bei ausserordentlichen Ereignissen (Pandemien, anderen Naturkatastrophen) mit qualifiziertem Mehr ebenfalls eine zeitlich und betragsmässig begrenzte Neuverschuldung zuzulassen. Der Umgang mit einer allfälligen Neuverschuldung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird mit Übergangsregelungen von den bestehenden zu den angepassten Schuldenbremsen zu regeln sein.

5. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, dem Grossratsbeschluss betreffend die Fristverlängerung für die Antragstellung der Kommission an den Grossen Rat zur parlamentarischen Initiative 189-2019 zuzustimmen.

Bern, 29. April 2021

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Bichsel*

⁴ [Motion 233-2019 Imboden \(Grüne\) "Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung"](#)

⁵ [Link zum Tagblatt der Debatte im Grossen Rat vom 02.09.2020 mit allen Unterlagen](#) (unten auf der Seite)

⁶ [Medienmitteilung des Regierungsrates vom 12. März 2020 "Ergebnisse des Dialogs zwischen Regierung und Kommissionspräsidien liegen vor"](#)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 542

2020_10_STA_Organisationsgesetz_OrG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Verhandlungen ¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. ² Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch. ³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Wenn die Umstände es erfordern, kann der Regierungsrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln.			
Art. 5 Beschlussfassung ¹ Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein. ² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt. ⁴ Die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung¹⁾.	¹ Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates <u>anwesend sein</u> <u>teilnehmen</u>. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens <u>drei Stimmen</u> <u>die Stimmen von drei Mitgliedern</u> auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 15 Präsidialentscheide				

¹⁾ Aufgehoben, jetzt Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. 6. 2004, BSG 521.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle. ² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann. ³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden. ⁴ Der Regierungsrat kann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.	¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle. ³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung <u>Kenntnissnahme</u> unterbreitet werden.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den			

- 4 -

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. März 2021 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 3. März 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 12 April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 5. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1376
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Geltende Gesetzgebung	2
2.2	Notverordnungen in der Coronavirus-Krise – insbesondere die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)	3
2.3	Fehlende rechtliche Grundlage zur Beschlussfassung des Regierungsrates an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	4
3.1	Neue Rechtsgrundlage zur Beschlussfassung des Regierungsrates ohne physische bzw. mit teilweiser physischer Zusammenkunft	4
3.1.1	Zweck und Inhalt der Regelung	4
3.1.2	Regelung im Organisationsgesetz	5
3.1.3	Verhältnis zu den Präsidialentscheiden gemäss Artikel 15 OrG	5
3.2	Nachträgliche Kenntnisnahme der Präsidialentscheide durch den Regierungsrat	6
4.	Erlassform	7
5.	Rechtsvergleich	7
5.1	Bund	7
5.2	Ausgewählte Kantone	8
6.	Erläuterungen zu den Artikeln und zum rückwirkenden Inkrafttreten	8
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	10
8.	Finanzielle Auswirkungen	10
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	10
12.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Organisationsgesetzes soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat auch ohne physisches Zusammenkommen bzw. mit teilweiser physischer Präsenz Geschäfte verhandeln und Beschlüsse fällen kann. Wie insbesondere die Coronavirus-Krise gezeigt hat, muss es dem Regierungsrat möglich sein, Beschlüsse an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren zu fällen. Gemäss dem Entwurf kann der Regierungsrat auf die neue Verhandlungsart zurückgreifen, «wenn die Umstände es erfordern». Mit dieser offenen Formulierung wird dem Regierungsrat nicht nur in Katastrophen- und Notlagen ermöglicht, die neue Verhandlungsart zu wählen. Zweck der neuen Regelung ist es, die Handlungsfähigkeit und Flexibilität des Regierungsrates zu steigern.

Mit der Änderung sollen zudem die Präsidialentscheide, die aufgrund besonderer Dringlichkeit von der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten gefällt werden, dem Regierungsrat nicht mehr nachträglich zur Genehmigung, sondern neu zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet, da es sich um eine Vorlage von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) handelt.

2. Ausgangslage

2.1 Geltende Gesetzgebung

Artikel 3 Absatz 1 OrG sieht vor, dass der Regierungsrat grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium trifft. Gemäss dem Vortrag zum Organisationsgesetz stellt die Bestimmung klar, dass es sich beim Regierungsrat um eine Kollegialbehörde handelt, die für die Regierungstätigkeit auch als Kollegium verantwortlich ist. Zu den grundlegenden und wichtigen Entscheiden gehören insbesondere Regierungsrichtlinien, Finanz- und andere Planungen, der Erlass von Verordnungen und wichtige Finanz- und Personalbeschlüsse.¹

Artikel 4 OrG regelt die Verhandlungen des Regierungsrates: Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern (Art. 4 Abs. 1 OrG). Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch (Art. 4 Abs. 2 OrG). Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 4 Abs. 3 OrG).

Artikel 5 OrG regelt die Beschlussfassung des Regierungsrates: Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein (Art. 5 Abs. 1 OrG). Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 5 Abs. 2 OrG). Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt (Art. 5 Abs. 3 OrG). Die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (Art. 5 Abs. 4 OrG).

In den erwähnten Bestimmungen des Organisationsgesetzes ist die physische Anwesenheit der Regierungsmitglieder bei Sitzungen zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Formulierungen in den Artikeln 4 Absatz 1 («versammelt sich») und 5 Absatz 1 OrG («anwesend sein») lassen dies jedoch vermuten. In

¹ Vortrag vom 12. September 1994 der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 29 (nachfolgend: Vortrag OrG), S. 7, Kommentar zu Art. 3. Zu den grundlegenden und wichtigen Entscheiden vgl. auch Art. 4 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR, OrV RR; BSG 152.11).

diesem Sinne hält die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR, OrV RR) denn auch fest, dass die Sitzungen des Regierungsrates in der Regel im Rathaus in Bern stattfinden (Art. 1 Abs. 1 OrV RR) und dass der Regierungsrat in der Regel am Mittwoch zu seiner wöchentlichen Sitzung zusammentritt (Art. 2 Abs. 1 OrV RR). Die erwähnten Bestimmungen in der Organisationsverordnung RR zum Sitzungsort und Sitzungstag deuten mit «in der Regel» zwar auf eine Abweichung vom aufgestellten Grundsatz hin. Die Praxis der vergangenen Jahre (vor der Coronavirus-Krise) zeigt jedoch, dass der Regierungsrat seine ordentlichen Beschlüsse bislang stets in physischer Zusammenkunft getroffen hat. Die mit der Wendung «in der Regel» angesprochenen Abweichungen beziehen sich daher auf den Sitzungsort – Sitzungen können auch «extra muros» an einem anderen Ort als dem Rathaus durchgeführt werden – und den Sitzungsrhythmus. Keine Möglichkeit zur Abweichung sieht das geltende Organisationsgesetz dagegen für die Pflicht zur Verhandlung in physischer Präsenz vor.

Artikel 5 Absatz 4 OrG verweist für die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen auf das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG). Artikel 10 Absatz 1 KBZG hält fest, dass die Behörden ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicherstellen und für eine angemessene Bereitschaft sorgen. Zur Frage, auf welche Art und Weise der Regierungsrat seine Entscheide in Krisensituationen fällen kann, enthält das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz jedoch keine Bestimmungen.

2.2 Notverordnungen in der Coronavirus-Krise – insbesondere die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Aufgrund der im Februar/März 2020 aufgetretenen Coronavirus-Krise erliess der Regierungsrat des Kantons Bern mehrere Notverordnungen direkt gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1). Gemäss Artikel 91 Absatz 1 KV kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Zudem fallen sie spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Am 20. März 2020 verabschiedete der Regierungsrat gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 KV die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2). In Kapitel 7 der Verordnung mit dem Titel «Organisatorische Massnahmen» bestimmt Artikel 14 Absatz 1 CKV Folgendes:

«Der Regierungsrat kann einen Beschluss an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren fassen.»

Artikel 14 CKV trat am 21. März 2020 in Kraft. Er gilt bis am 20. März 2021 (Art. 15 Abs. 1 Bst. a und Art. 15 Abs. 2 Bst. n CKV).

Der Grosse Rat genehmigte die CKV am 3. Juni 2020 mit 140 Ja- zu 8 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen. In der Detailberatung wurde Artikel 14 CKV stillschweigend genehmigt.² Am 31. August 2020 genehmigte der Grosse Rat die Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 14 CKV bis am 20. März 2021 mit 147 Ja- zu 2 Nein-Stimmen.³

² Vgl. [Geschäft-Nr. 2020.RRGR.125](#).

³ Vgl. [Geschäft-Nr. 2020.RRGR.212](#).

2.3 Fehlende rechtliche Grundlage zur Beschlussfassung des Regierungsrates an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren

Der Regierungsrat verfügt nach Ausserkrafttreten der Notverordnung erneut über keine rechtliche Grundlage, seine Beschlüsse an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren zu fassen. Auch das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) enthält keine solche Regelung. Die vorliegende Änderung des Organisationsgesetzes soll eine ordentliche Rechtsgrundlage schaffen, damit der Regierungsrat auch ohne physisches Zusammenkommen bzw. mit teilweiser physischer Präsenz Geschäfte verhandeln und Beschlüsse fällen kann (zum Inhalt der Änderung vgl. unten Ziff. 3.1).

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Neue Rechtsgrundlage zur Beschlussfassung des Regierungsrates ohne physische bzw. mit teilweiser physischer Zusammenkunft

3.1.1 Zweck und Inhalt der Regelung

Mit der vorliegenden Änderung des Organisationsgesetzes soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat auch ohne physische bzw. mit teilweiser physischer Zusammenkunft Geschäfte verhandeln und Beschlüsse fällen kann. Wie die Coronavirus-Krise gezeigt hat, muss es dem Regierungsrat unter Umständen möglich sein, insbesondere kurzfristige Beschlüsse an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren zu fällen.

Gemäss dem neuen Absatz 4 von Artikel 4 OrG kann der Regierungsrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln, wenn die Umstände es erfordern. Die neue Verhandlungsmöglichkeit steigert die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates. Der Gesetzeswortlaut lehnt sich an die Regelung in der CKV («Telefon- und Videokonferenzen», «Zirkulationsverfahren») sowie im Bund («mit andern Mitteln» «wenn die Umstände es erfordern», vgl. Ziff. 5.1 unten) an und soll gegenüber neuen Technologien offenformuliert sein («oder mit andern Mitteln»).

Die Möglichkeit, Beschlüsse an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren zu fällen, ist gemäss dem vorliegenden Entwurf gegeben, «wenn die Umstände es erfordern». Die Formulierung ist offengehalten, damit der Regierungsrat einen möglichst grossen Spielraum hat, Beschlüsse in einer der neu vorgesehenen Verhandlungsarten zu fällen. Mit den «Umständen» sind beispielsweise äussere Umstände wie eine Katastrophe oder Notlage gemeint. Das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz definiert Katastrophen und Notlagen als überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können (Art. 2 Abs. 1 KBZG). Auch die zeitliche Dringlichkeit eines Geschäftes kann eine ausserordentliche Sitzung des Regierungsrates erfordern, die mit einer der neuen Verhandlungsarten möglicherweise einfacher oder rascher durchgeführt werden kann als auf konventionellem Weg. Schliesslich erlaubt die neue Regelung auch die Durchführung von Sitzungen bei Abwesenheit einzelner Regierungsmitglieder (z.B. infolge Krankheit, Unfall, Quarantäne oder dergleichen). Entsprechend wäre es mit der neuen Regelung zulässig, dass sich mehrere Regierungsmitglieder physisch versammeln und einzelne Regierungsmitglieder aus Abwesenheitsgründen per Telefon oder Video zugeschaltet werden.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 OrG kann jedes Mitglied des Regierungsrates jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen. An diesem Grundsatz ändert die vorliegende Revision nichts. Inwieweit die einzelnen Regierungsmitglieder auch auf die Frage der Verhandlungsart sollen Einfluss nehmen können, braucht an dieser Stelle nicht weiter vertieft zu werden. Vielmehr genügt es, die Zuständigkeit zur Festlegung der Verhandlungsform sowie den Prozess der diesbezüglichen Entscheidungsfindung – soweit überhaupt nötig (vgl. Art. 13 OrG) – auf Verordnungsstufe zu regeln. Im Übrigen gelten auch für die neuen Verhandlungsarten die Bestimmungen zur Beschlussfassung gemäss Artikel 5 OrG.

3.1.2 Regelung im Organisationsgesetz

Die neue Regelung betrifft eine zusätzliche mögliche Art der Verhandlung des Regierungsrates und soll deshalb in das Gesetz, das die Organisation des Regierungsrates regelt, eingefügt werden. Die neue Verhandlungsart soll nicht nur bei Katastrophen und Notlagen möglich sein, weshalb eine Regelung im Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz ausser Betracht fällt. Entsprechend wird Absatz 4 von Artikel 5 OrG aufgehoben, der bestimmt, dass sich die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen nach dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz richtet.

Auch der Bund, der über eine analoge Regelung verfügt, sieht diese in seiner Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vor (vgl. unten Ziff. 5.1).

3.1.3 Verhältnis zu den Präsidialentscheiden gemäss Artikel 15 OrG

Artikel 15 Absatz 1 OrG hält fest, dass in Fällen besonderer Dringlichkeit die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen anordnet. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 OrG kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann. Artikel 15 Absatz 3 OrG hält fest, dass Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Gemäss Artikel 15 Absatz 4 OrG kann der Regierungsrat sodann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.

Der Vortrag zu Artikel 15 OrG hält fest, dass der mit Präsidialentscheiden verbundene Zeitgewinn die Handlungsfähigkeit des Regierungskollegiums steigert.⁴

Präsidialentscheide können nach dem Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 OrG nur gefällt werden, wenn eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich ist. Als ordentliche Verhandlungen bzw. Sitzungen werden die wöchentlichen Sitzungen verstanden, die in der Regel am Mittwoch stattfinden und deren Daten für das ganze Jahr im Voraus festgelegt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 OrV RR). Neben diesen ordentlichen Sitzungen können zusätzliche Sitzungen abgehalten werden. Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer solchen zusätzlichen – oder eben ausserordentlichen – Sitzung bei der Regierungspräsidentin oder beim Regierungspräsidenten verlangen (Art. 4 Abs. 3 OrG und Art. 2 Abs. 3 OrV RR). Auch diese ausserordentlichen Sitzungen des Regierungsrates finden in der Regel im Rathaus statt (Art. 1 Abs. 1 OrV RR). Aufgrund des Sinns und Zwecks von Artikel 15 OrG – Präsidialentscheide anstelle von Entscheiden des Regierungsrates, weil eine Verhandlung nicht möglich ist – wird die bisherige Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Verhandlungen in Artikel 15 Absatz 1 OrG gestrichen. Dies auch, da sie in systematischer Hinsicht ohnehin eher im Artikel 4 OrG «Verhandlungen» zu erwarten wäre. Eine

⁴ Vortrag OrG, S. 8, Kommentar zu Art. 15.

Unterscheidung in ordentliche und ausserordentliche Verhandlungen kann hingegen auf Verordnungs-ebene vorgenommen werden, wie dies das geltende Recht in den erwähnten Artikeln 1 ff. der OrV RR andeutet (insb. Art. 2 Abs. 2 OrV RR).

Bei den neu vorgesehenen Verhandlungsarten des Regierungsrates handelt es sich um Verhandlungen bzw. Sitzungen des Regierungsratskollegiums, die dem Präsidialentscheid vorgehen.

Im neuen Gesetzestext wird – entgegen der Regelung auf Bundesebene (vgl. Ziff. 5.1) – darauf verzichtet, ausdrücklich festzuhalten, dass Präsidialentscheide nach Artikel 15 OrG vorbehalten bleiben. Die Rangordnung – Verhandlung des Regierungsrates vor Einzelentscheid durch die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten – ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 OrG und der Systematik des Organisationsgesetzes und ändert sich mit dem neuen Absatz 4 von Artikel 4 OrG nicht: Auch die neue Verhandlungsart stellt eine Verhandlung des Regierungsrates dar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Präsidialentscheid immer subsidiär zu allen möglichen Verhandlungsarten des Regierungsrats*kollegiums* ist (ordentlich, ausserordentlich, physisch vor Ort, per Video etc.).

3.2 Nachträgliche Kenntnisnahme der Präsidialentscheide durch den Regierungsrat

Präsidialentscheide müssen nach geltendem Recht dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich *zur Genehmigung* unterbreitet werden (Art. 15 Abs. 3 OrG). Diese Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass Präsidialentscheide dem Regierungsrat nur noch ohne Verzug nachträglich *zur Kenntnisnahme* unterbreitet werden.

Folgende Überlegungen sprechen für diese Änderung:

- *Sinn und Zweck von Präsidialentscheiden:* Der Präsidialentscheid kommt zur Anwendung bei Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn keine Verhandlung des Regierungsrates möglich ist (vgl. Art. 15 Abs. 1 OrG). Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit kann es sich bei einem Präsidialentscheid bloss um einen *definitiven* Beschluss handeln, der nicht unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung steht. Andernfalls hätten es die Umstände erlaubt, auf einen definitiven Entscheid des Gesamtregierungsrates zu warten und ein Präsidialentscheid wäre nicht notwendig gewesen.
- *Rechtssicherheit:* Auch Präsidialentscheide können Rechte und Pflichten von Personen festlegen und somit Verfügungscharakter haben. Die Rechtsunterworfenen sollten darauf vertrauen können, dass der gefällte Entscheid definitiv ist und nicht durch eine nachträgliche Nichtgenehmigung durch das Regierungsgremium umgestossen werden könnte.
- *Pro forma-Beschluss des Regierungsrates:* Der eigentlich definitive Charakter eines Präsidialentscheides führt dazu, dass der Gesamtregierungsrat den Entscheid wohl nur sehr selten nicht genehmigen würde. Der Regierungsrat ist folglich in seiner Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt und dem nachträglichen Genehmigungsbeschluss kommt bloss formaler Charakter zu.
- *Kantonsverfassung:* Der Verfassungskommentar erwähnt zu Artikel 84 Absatz 1 KV ausdrücklich, dass der Verfassungstext dem Gesetzgeber Spielraum lässt, dem Regierungspräsidium gewisse Kompetenzen zum abschliessenden Entscheid zu übertragen. Eine solche Delegation solle im Bereich der Entscheidvorbereitung sowie zum Teil auch im Bereich der Beschlussfassung möglich sein. Entscheidend sei aber, dass durch diese präsidialen Kompetenzen der Grundgedanke der Gesamtverantwortung der Regierung nicht tangiert werde.⁵ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es die Kantonsverfassung dem Gesetzgeber überlässt, ob er regierungsrätliche Präsidialentscheide im

⁵ URS BOLZ in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 84, Rz. 2.b.

Bereich der Beschlussfassung zulässt und *wie* das Kollegialgremium nachträglich damit befasst werden soll. Verfassungsmässig ist es somit zulässig, wenn Präsidialentscheide dem Regierungsrat bloss zur Kenntnis gebracht werden.

Zu beachten ist, dass ein Präsidialentscheid nur in Frage kommt, wenn eine Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich ist (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 OrG). Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident muss demnach vor dem Fällen eines Präsidialentscheides versuchen, eine Verhandlung einzuberufen. Ist dies nicht möglich, sollte im Präsidialentscheid selbst nachvollziehbar begründet werden, dass die Durchführung einer Sitzung nicht möglich war.

Die neue Verhandlungsart wird dazu führen, dass weniger Präsidialentscheide gefällt werden müssen. Dies wäre zu begrüssen, da die Entscheide des Regierungsrates eine höhere Legitimität als die Präsidialentscheide aufweisen und grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium zu treffen sind (Art. 3 Abs. 1 OrG).

4. Erlassform

Die vorliegende Gesetzesänderung soll Artikel 4 OrG zu den Verhandlungen des Regierungsrates mit einer neuen Verhandlungsart ergänzen, bei der die Regierungsmitglieder nicht bzw. nur teilweise physisch anwesend sein müssen. Da das Organisationsgesetz implizit von der physischen Anwesenheit der Regierungsmitglieder bei Sitzungen ausgeht (vgl. oben Ziff. 2.1), ist die neue Regelung auf Stufe Gesetz zu erlassen.

5. Rechtsvergleich

5.1 Bund

Auf Bundesebene lässt das Gesetz, d.h. das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010), offen, auf welchem Weg die Entscheidungsfindung im Kollegium erfolgt, sei dies mittels tatsächlicher Versammlung der Mitglieder des Bundesrates oder mittels einer Telefonkonferenz.⁶ Auf Verordnungsstufe wird jedoch in Artikel 1 Absatz 4 der eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) Folgendes festgehalten: *«Wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht, kann der Bundesrat auch einzelne Geschäfte nach Absatz 2 schriftlich oder mit anderen Mitteln verhandeln. Diese Beschlüsse sind denjenigen in den Sitzungen gleichgestellt. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absätze 1–3 RVOG bleiben vorbehalten.»*.

Artikel 1 Absatz 4 RVOV bezieht sich auf «Geschäfte nach Absatz 2». Artikel 1 Absatz 2 lautet wie folgt: «Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite werden einzeln beraten und beschlossen. Geschäfte von weit reichender Bedeutung können im Rahmen von Klausuren behandelt werden.»

Diese Bestimmung wurde bereits mit Erlass der RVOV im Jahre 1998 verabschiedet (AS 1999 1258) und am 21. August 2002 nur sprachlich leicht angepasst («Präsidialentscheide» statt «Präsidialverfügungen», vgl. AS 2002 2827).

Was die Präsidialentscheide betrifft, müssen diese dem Bundesrat nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 26 Abs. 3 RVOG).

⁶ THOMAS SÄGESSER in: Stämpfli's Handkommentar zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1971 (RVOG), Bern 2007, Art. 13, Rn. 17.

5.2 Ausgewählte Kantone

Der Kanton *Thurgau* hat sein Geschäftsreglement des Regierungsrates vom 19. Dezember 1989 (GRR; RB 172.1) per 1. Juli 2020 angepasst. Gemäss dem angepassten § 6 können dringliche Beschlüsse auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Weg der Zirkulation oder in virtuellen Sitzungen gefasst und schriftlich protokolliert werden. Solche Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens drei Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Der Kanton *Zug* verfügt in § 16 des Kantonsratsbeschlusses vom 26. September 2013 über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR; BGS 151.1) über eine Regelung zu Zirkular- und Notbeschlüssen. Gemäss § 16 Absatz 1 GO RR kann der Regierungsrat auf Antrag eines Ratsmitglieds Zirkularbeschlüsse fassen sowie bei Katastrophen und Notlagen Telefon-, Video- oder ähnliche Sitzungen beschliessen. Jedes Ratsmitglied und die Landschreiberin bzw. der Landschreiber können dagegen innert angemessener Frist Einsprache erheben und die Behandlung an einer ordentlichen Sitzung verlangen.

Der Regierungsrat des Kantons *Solothurn* kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Departementes oder der Staatskanzlei Zirkulationsbeschlüsse fassen (§ 5 des Gesetzes vom 7. Februar 1999 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111]). Wie der ordentliche Beschluss muss auch ein Zirkulationsbeschluss wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen (§ 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 RVOG).

Der Kanton *Basel-Landschaft* sieht vor, dass die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident in dringenden Fällen anordnen kann, dass ein Beschluss im Zirkulationsverfahren gefasst wird. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens 3 Regierungsmitgliedern (§ 9 Abs. 1 und 2 Gesetz vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG-BL; SGS 140]).

Was die Präsidialentscheide angeht, sieht der Kanton *Luzern* vor, dass der Regierungsrat nachträglich über die Entscheide zu orientieren ist (§ 9 Abs. 3 Gesetz vom 13. März 1995 über die Organisation von Regierung und Verwaltung [Organisationsgesetz, OG; SRL 20]). Im Kanton *Aargau* sind die Präsidialentscheide des Landammanns dem Regierungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Gesetz vom 26. März 1985 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz; SAR 153.100]). Auch der Kanton *Zürich* sieht vor, dass Präsidialentscheide dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht werden (§ 23 Abs. 2 Gesetz vom 6. Juni 2005 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR; LS 172.1]).

6. Erläuterungen zu den Artikeln und zum rückwirkenden Inkrafttreten

Artikel 4 Absatz 4 (neu)

Im neuen Absatz 4 von Artikel 4 wird festgehalten, dass der Regierungsrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln kann, wenn die Umstände es erfordern (zum Inhalt der Regelung vgl. oben Ziff. 3.1). Im Gegensatz zur Regelung im Bund wird die zeitliche Dringlichkeit nicht als Voraussetzung im Erlassentext aufgeführt (Bund: «und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht»). Die zeitliche Dringlichkeit kann jedoch unter die «Umstände» subsumiert werden. Die Formulierung ist absichtlich offengehalten, damit der Regierungsrat möglichst frei ist, auf die neue Verhandlungsart auszuweichen, wenn er es als notwendig erachtet. Der Artikeltitel («Verhandlungen») sowie der Wortlaut der neuen Bestimmung («verhandeln») weisen darauf hin, dass es sich um eine neue Verhandlungsart und nicht um eine neue Beschlussart handelt (vgl. Art. 5 Beschlussfassung). So können beispielsweise auch Aussprachen oder Klausurtagungen an einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Telefon- oder Videokonferenzen ermöglichen es dem Regierungsrat, eine gemeinsame Diskussion und Beschlussfassung zu führen, die einer physischen Zusammenkunft sehr ähnlich sind.

Mit dem Zirkulationsverfahren können die Regierungsmitglieder nacheinander schriftlich zu einem Geschäft Stellung beziehen (insbesondere per E-Mail). Zirkulationsbeschlüsse können zum Beispiel in Situationen gefasst werden, in denen die gleichzeitige Sitzungsteilnahme – auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen – nicht möglich oder schwierig ist oder die Diskussion im Gremium bereits vorgängig geführt wurde und das Geschäft bloss noch förmlich verabschiedet werden soll.

Mit der offenen Formulierung «mit anderen Mitteln» sollen auch neue technische Mittel bzw. technische Fortschritte abgedeckt werden.

Artikel 5 Absätze 1 und 4

Gemäss *Absatz 1* müssen zur gültigen Verhandlung wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates «anwesend sein». Terminologisch wird neu von «teilnehmen» gesprochen, um zu verdeutlichen, dass diese Bestimmung auch auf die neue Verhandlungsart nach Artikel 4 Absatz 4 OrG anwendbar ist.

Wie bereits oben ausgeführt, verweist der geltende *Absatz 4* für die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen auf das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG). Zur Frage, auf welche Art und Weise der Regierungsrat seine Entscheide in Krisensituationen fällen kann, enthält das KBZG jedoch keine Bestimmungen. Der neue Absatz 4 von Artikel 4 OrG regelt auch die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen, weshalb Artikel 5 Absatz 4 OrG aufgehoben werden kann.

Artikel 15 Absätze 1 und 3

Aufgrund des Sinns und Zwecks von Artikel 15 OrG – Präsidialentscheide anstelle von Entscheiden des Regierungsrates, weil eine Verhandlung nicht möglich ist – wird die bisherige Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Verhandlungen in *Absatz 1* gestrichen (vgl. auch oben Ziff. 3.1.3).

Gemäss der neuen Formulierung in *Absatz 3* müssen die Präsidialentscheide dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich «zur Kenntnisnahme» (statt «zur Genehmigung») unterbreitet werden. Zum Hintergrund der Änderung vgl. oben Ziff. 3.2.

Rückwirkende Inkraftsetzung

Die bislang auf Notrecht basierende Regelung in Artikel 14 CKV trat am 20. März 2021 ausser Kraft. Ein rückwirkendes Inkrafttreten auf den 21. März 2021 wäre eher aussergewöhnlich, weshalb die vorliegende Änderung rückwirkend auf den 1. März 2021 in Kraft tritt, obwohl dadurch allenfalls eine gewisse Überschneidung bzw. Doppelspurigkeit entsteht. Die rückwirkende Inkraftsetzung muss durch den Grossen Rat festgelegt werden. Eine Ermächtigung des Regierungsrates, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu bestimmen, würde eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht einschliessen.⁷

Zudem ist das durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelte grundsätzliche Rückwirkungsverbot zu beachten. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen eigentlicher oder echter und unechter Rückwirkung. Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz bei der Anwendung neuen Rechts an ein Ereignis anknüpft, das sich vor dessen Inkrafttreten ereignet hat und das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Norm abgeschlossen ist. Diese echte Rückwirkung ist nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Rückwirkung ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen ist oder sich daraus klar ergibt, in einem vernünftigen Rahmen zeitlich limitiert ist, nicht zu stossenden Ungleichheiten führt, einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse dient und wohlerworbene Rechte respektiert (BGE 138 I 189 E. 3.4).⁸ Im vorliegenden Fall soll für die allfällig notwendigen Telefon- und Videokonferenzen sowie Zirkulationsbeschlüsse des Regierungsrates nach dem 20. März 2021 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Es handelt sich damit um einen Fall echter Rückwirkung. Die vorliegende Änderung wirkt nur bis

⁷ Vgl. Rechtsetzungsrichtlinien (RSR), Modul 3: Rechtsetzungstechnische Richtlinien (RTR), Ziff. 2.2.4.4.

⁸ Vgl. auch MADELEINE CAMPRUBI, Ungeschriebene Grenzen der Rückwirkung von Rechtssätzen in der Schweiz, Unter besonderer Berücksichtigung der Rückwirkungsformel des Bundesgerichts, Bern 2020, S. 8 f..

zum 1. März 2021 zurück. In der Praxis wird eine Rückwirkungsdauer von ein bis drei Jahren im Sinne einer Richtlinie als zulässig erachtet.⁹ Die vorliegende Änderung soll in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat verabschiedet werden. Sie wird anschliessend publiziert und unterliegt der dreimonatigen Referendumsfrist (Art. 62 Abs. 2 KV). Die Vorlage dürfte politisch unbestritten sein, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass kein Referendum ergriffen wird. Damit wird die Rückwirkung in einem vernünftigen Rahmen zeitlich limitiert sein. Die Regelung umfasst nur die Verhandlungsart des Regierungsrats sowie die Kenntnisnahme der Präsidialentscheide durch den Regierungsrat und betrifft somit bloss indirekt private Personen, weshalb sie nicht zu Ungleichheiten führt und keine wohlerworbenen Rechte tangiert. Die Verhandlungsfähigkeit des Regierungsrates unter besonderen Umständen oder ganz allgemein die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe ist im öffentlichen Interesse.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Im «Engagement 2030, Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022» wird die vorliegende Gesetzesänderung nicht thematisiert. Sie steht jedoch im Einklang mit Ziel 2, wonach der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation nutzt und wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Antrag

Gemäss Artikel 75 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG BSG 151.21) kann der Grosse Rat bei Gesetzen beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Die vorliegende Gesetzesänderung soll rückwirkend in Kraft treten, damit der Regierungsrat auch nach Ausserkrafttreten der CKV über eine rechtliche Grundlage verfügt, Verhandlungen ohne bzw. mit teilweiser physischer Zusammenkunft durchzuführen. Aufgrund dieser zeitlichen Dringlichkeit und der Tatsache, dass die Gesetzesänderung nur drei Artikeln umfasst, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

⁹ Vgl. CAMPRUBI, a.a.O., S. 487.



Leichte Sprache im Kanton Bern

Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018

Sancar (Grüne, Bern)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 17. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.STA.780
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
1.1	Zusammenfassung in Leichter Sprache	5
2.	Auftrag	10
2.1	Ziel und Inhalt des Berichts	10
3.	Ausgangslage	11
3.1	Barrierefreiheit	11
3.2	Leichte und einfache Sprache	11
3.3	Gebärdensprache	13
4.	Rechtliche Grundlagen	13
4.1	Auf Stufe des Bundes	13
4.1.1	Bundesverfassung	13
4.1.2	UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)	14
4.1.3	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)	15
4.2	Auf Stufe des Kantons Bern	16
4.2.1	Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung	16
4.2.2	Revisionsentwurf des Gesetzes über die Information der Bevölkerung	16
4.3	Fazit	17
5.	Allgemeines zur Anwendung von Leichter Sprache	17
5.1	Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016»	17
5.2	Empfehlungen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	17
5.3	Gutachten im Auftrag des EBGB zur Klärung der rechtlichen Verpflichtung	17
5.4	Der eCH-Accessibility-Standard	19
6.	Was gibt es bereits	20
6.1	Im Kanton Bern	20
6.1.1	Webauftritte des Kantons Bern	20
6.1.2	Erklär-Videos	21
6.1.3	Informationsmaterial des Kantons Bern	21
6.2	Webauftritte anderer Kantone	22
6.3	Webauftritte des Bundes	24
6.4	Webauftritt der Stadt Bern	24
7.	Grundsätzliche Überlegungen	25
7.1	Handlungsbedarf	25
7.2	Leichte oder einfache Sprache?	26
7.3	Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit	27
8.	Anwendungsbereiche, Kriterien und Empfehlungen für den Kanton Bern	27
8.1	Was dient der allgemeinen Verständlichkeit	28
8.1.1	Einfache Sprache	29
8.1.2	Erklär-Videos	29
8.1.3	Beispiele	29
8.2	Wo und wie soll Leichte Sprache eingesetzt werden	30
8.2.1	Entscheidungskriterien	31
8.2.2	Vorgehen	31
8.2.3	Beispiele	32
8.3	Unterstützung und Evaluation	32
9.	Finanzielle Auswirkungen	33
9.1	Kosten	33
9.2	Nutzen	34
10.	Gesetzlicher Anpassungsbedarf	34
11.	Fazit	35
12.	Antrag an den Grossen Rat	36

13.	Anhänge	37
13.1	Interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites	37
13.2	Technische Hilfsmittel	39
13.3	Literatur- und Quellenverzeichnis	40

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Verwendung der Leichten Sprache im Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern zu prüfen. Die Leichte Sprache ist sehr stark vereinfacht und richtet sich speziell an Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen. «Normal geschriebene» Texte müssen in Leichte Sprache übersetzt werden. Die einfache Sprache liegt zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache. Beide Formen – die Leichte Sprache und die einfache Sprache – dienen der Barrierefreiheit. Sie ermöglichen einem grossen Teil der Bevölkerung den Zugang zu Informationen.

Das Ziel dieses Berichts ist es aufzuzeigen, wie erreicht werden kann, dass die Informationen des Kantons von möglichst allen verstanden werden. Es besteht Handlungsbedarf, da bis zu 20 Prozent der Erwachsenen Schwierigkeiten beim Lesen haben. Wie einfach ein Text sein muss, hängt von der jeweiligen Zielgruppe ab. Daneben können auch andere Kommunikationsformen wie Erklär-Videos die Verständlichkeit fördern.

Die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung verpflichten die Kantone, ihre Informationen so anzubieten, dass sie niemanden benachteiligen oder diskriminieren. Das heisst, der Kanton Bern muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen beseitigen. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung und der Revision des Informationsgesetzes sollen die Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden. Neben den rechtlichen Vorgaben gibt es Empfehlungen wie den neuen eCH-Accessibility-Standard, die aufzeigen, wo Leichte Sprache angewendet werden soll.

Gute Beispiele für die Anwendung von Leichter Sprache sind die Webauftritte des Bundesparlaments, des Kantons St. Gallen oder der Stadt Bern. Im Kanton Bern gibt es bisher Broschüren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Leichter Sprache. Zudem ist der Kanton Bern seit Jahren bestrebt, die Texte insbesondere für den Onlinebereich verständlich und klar zu verfassen.

Im Kanton Bern soll Leichte Sprache vor allem eingesetzt werden, wenn Leben und Gesundheit von Menschen betroffen sind, namentlich in Katastrophensituationen, ausserordentlichen Lagen und bei persönlichen Lebensentscheidungen. Auch Informationen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, sollen in Leichte Sprache übersetzt werden. Empfohlen wird die Leichte Sprache auch für Informationen in jenen wichtigen kantonalen Aufgabenbereichen, welche direkt die Rechte und die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger ansprechen, sowie zum Bildungssystem. Daneben sollen alle Informationen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, möglichst leicht verständlich sein.

Der Aufwand für Übersetzungen in Leichte Sprache oder Schulungen für einfache Sprache ist einfach messbar. Der Nutzen zeigt sich zum Beispiel, wenn es weniger Rückfragen an die Verwaltung gibt, weil Anleitungen oder Formulare verständlicher sind. Eine leichte Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen dient auch dem Vertrauen in die Behörden und der Akzeptanz staatlichen Handelns.

Die Direktionen sind zuständig dafür, die Empfehlungen zur Anwendung der Leichten Sprache umzusetzen. Die Staatskanzlei und das Personalamt unterstützen sie mit Beratung, Sensibilisierungsmassnahmen und Kursangeboten.

Aus dem Bericht ergeben sich drei Erkenntnisse:

1. Der Kanton Bern soll einfache Sprache breit und Leichte Sprache gezielt einsetzen.
2. Der Kanton Bern soll die Leichte Sprache dort verwenden, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.
3. Die Umsetzung und Anwendung erfordert zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Zu deren Umfang lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben machen. Die

Staatskanzlei schätzt, dass für den Webauftritt in Leichter Sprache mit rund 100'000 Franken Initialkosten und wiederkehrend mit 50'000 Franken Betriebskosten sowie mit zusätzlichen Personalressourcen von 20 Prozent zu rechnen wäre. Aufgrund der durch die Coronavirus-Krise bedingten massiven Haushaltverschlechterungen kann die Bereitstellung der entsprechenden Mittel frühestens ab dem Jahr 2023 ins Auge gefasst werden.

1.1 Zusammenfassung in Leichter Sprache

Die Leichte Sprache im Kanton Bern

Zusammenfassung des Berichts¹

Worum geht es?

Für viele Personen sind schriftliche Informationen oft schwer zu verstehen.

Der Kanton Bern fragt sich:

Wie können wir die Informationen für alle leicht zu lesen und verständlich machen?

Deshalb hat der Kanton Bern einen **Bericht über die Leichte Sprache** erstellt.

Der Kanton möchte wissen, wie die Leichte Sprache genutzt werden soll:

- auf Webseiten
- auf Papier (Broschüren, Formulare, Flyer).

Dies ist eine **Zusammenfassung** des Berichts.

Diese Zusammenfassung ist in Leichter Sprache geschrieben.

Was ist die Leichte Sprache?

Texte in Leichter Sprache sind **leicht zu lesen und zu verstehen**.

Alle Personen sollen die Informationen im Text verstehen.

¹ Übersetzung in Leichte Sprache, Stufe A2: Pro Infirmis, Büro für Leichte Sprache.

Die Leichte Sprache:

Es gibt einen Unterschied zwischen Leichter und Einfacher Sprache.

- Man spricht von **Leichter Sprache**, wenn ein Text **zuerst** in schwierigem Deutsch geschrieben ist und **danach** in die **Leichte Sprache** übersetzt wird. Texte in Leichter Sprache sind **einfach** oder **sehr einfach** zu verstehen.
- Man spricht von **Einfacher Sprache**, wenn ein Text **direkt** in Einfacher Sprache geschrieben wird. Texte in Einfacher Sprache sind **schwieriger zu verstehen** als Texte in Leichter Sprache.

Für wen ist die Leichte Sprache?

In der Schweiz hat **1 von 5 Erwachsenen** Schwierigkeiten, schriftliche Informationen zu verstehen.

Zum Beispiel:

Personen mit einer Lese-Schwierigkeit oder einer Lern-Schwierigkeit, Personen mit wenig Bildung, Personen, die kein oder wenig Deutsch sprechen.

Für diese Personen ist die Leichte Sprache eine grosse Hilfe.

Was sagt das Gesetz?

Die Schweizer Gesetze (die Bundesverfassung und die Gesetze vom Bund) sagen den Kantonen:

«Die Kantone müssen **allen Personen die gleichen Chancen** geben.

Auch Personen mit einer Beeinträchtigung.

Die Informationen müssen für alle leicht zu verstehen sein.»

Der Kanton Bern muss also dafür sorgen, dass:

- Menschen mit Beeinträchtigung **keinen** Nachteil haben
- **alle Personen** die schriftlichen Informationen verstehen.

Der Kanton Bern möchte, dass im **Kantonsgesetz** steht:

«Die Informationen unseres Kantons müssen einfach geschrieben und leicht zu verstehen sein.»

Wie geht der Kanton Bern vor?

In der Schweiz gibt es eine Empfehlung,
wie man Webseiten einfach schreiben kann und
verständlich macht.

Diese Empfehlung heisst **eCH Accessibility**.

Die Empfehlung sagt auch,
wie man Leichte Sprache einsetzen soll.

Der Kanton Bern findet dort nützliche Informationen.

Gute Beispiele

Es gibt bereits viele gute Texte in Leichter Sprache.

Der Kanton Bern kann sich diese guten Texte anschauen.

So kann er Ideen für seine eigenen Texte sammeln.

Zum Beispiel:

- die **Webseiten** des Bundesparlaments, des Kantons St. Gallen und der Stadt Bern
- die **Broschüren** der KESB Bern.

Wo genau braucht es die Leichte Sprache?

Der Bericht des Kantons Bern sagt:

Die Leichte Sprache braucht es

in **allen wichtigen Bereichen des Lebens**.

Wichtige Bereiche sind zum Beispiel:

- **Gesundheit**
- **Sicherheit**
Zum Beispiel: bei einer Katastrophe.
- **Persönliches Leben**
Zum Beispiel: für die Arbeit, die Familie, die Ausweise und Papiere, damit man in der Schweiz leben darf.
- **Schule und Bildungssystem**
- Für Informationen für **Menschen mit Behinderung**
- Wenn es um die **Rechte** und **Pflichten** aller Menschen, die in der Schweiz leben, geht.

Informationen müssen für **alle Menschen** in der Schweiz **leicht zu verstehen** sein.

Was sind die Vorteile der Leichten Sprache?

Das Übersetzen in die Leichte Sprache kostet den Kanton Geld.

Der Kanton muss Übersetzerinnen und Übersetzer für die Leichte Sprache ausbilden und zahlen.

Aber: Die Leichte Sprache hat auch **Vorteile für den Kanton!**

Zum Beispiel:

Die Leute verstehen mehr,
wenn Texte in Leichter Sprache geschrieben sind.

Die Leute stellen weniger Fragen.

Sie leben **selbständiger** und kommen besser alleine zurecht.

Das heisst:

- Der Kanton Bern spart so **Zeit und Geld**.
- Die Leute verstehen die Regeln des Kantons besser.
Die Leute haben mehr **Vertrauen** in den Kanton.

Das Übersetzen in die Leichte Sprache im Kanton Bern
ist ein grosses Projekt für alle Bereiche des Kantons.

Die 3 Ergebnisse des Berichts über die Leichte Sprache (LS)

1. Der Kanton Bern muss:

- **Informationen für alle Menschen in Einfacher Sprache** schreiben.
- **Informationen für manche Personen-Gruppen in Leichte Sprache** übersetzen.

2. Der Kanton Bern muss Informationen

in **Leichte Sprache** übersetzen,

wenn die Informationen für

eine **bestimmte Gruppe von Personen** besonders wichtig sind.

Zum Beispiel: für Personen mit einer Lese-Schwierigkeit oder einer Lern-Schwierigkeit.

3. Für das Übersetzen in Leichte Sprache braucht es:

- **Personen mit einer passenden Ausbildung**
- **genug Geld.**

Die **Corona-Virus-Krise** hat den Kanton Bern viel Geld gekostet.

Daher kann der Kanton Bern nächstes Jahr **noch nicht**
die Webseite in Leichte Sprache übersetzen.

2. Auftrag

Der Grosse Rat nahm in der Herbstsession 2019 die Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern) «Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern» mit 93 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.² Die Motion beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in «Leichter Sprache» angeboten werden sollen. Gleichzeitig lehnte der Grosse Rat die Motion 267-2018 Ammann (AL, Bern) «Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften» ab.³

Als Richtlinienmotion liegt die Umsetzung der Motion Sancar im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Regierung. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es weder sinnvoll noch möglich, sämtliche Informationen des Kantons in Leichte Sprache zu übersetzen. Wichtig sind Informationen, welche die Zielgruppen direkt betreffen, insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die für alle im Alltag wichtig sind (wie Schulwesen, Strassenverkehr, Notfallanweisungen). Dabei entscheiden die Direktionen selber, welche Informationen aus ihrem Bereich übersetzt werden sollen. Sämtliche Arbeiten sollen im Rahmen des ordentlichen Budgets ausgeführt werden.⁴

2.1 Ziel und Inhalt des Berichts

Der vorliegende Bericht setzt den Prüfungsauftrag um. Grundsätzlich soll die Information des Kantons von möglichst allen Menschen verstanden werden. Deshalb behandelt der Bericht nicht nur die Leichte Sprache, sondern richtet die Aufmerksamkeit auf die breite Anwendung einer einfachen, leicht verständlichen Sprache. Hier kann mit wenig Aufwand oft viel erreicht werden.

In der Ausgangslage werden die Begriffe «Leichte Sprache» und «einfache Sprache» definiert und weitere Instrumente zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen dargestellt. Nach einer Analyse der rechtlichen Grundlagen und bestehenden Empfehlungen werden Anwendungsbeispiele der Leichten und einfachen Sprache auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene aufgezeigt. Nach grundsätzlichen Überlegungen zu Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit alternativer Kommunikationsformen werden die Bereiche identifiziert, die für die Zielgruppen wichtig sind und in denen es sinnvoll und vertretbar ist, Informationen in Leichter oder einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Kriterien und Empfehlungen sollen eine koordinierte und einheitliche Umsetzung ermöglichen. Das oberste Ziel ist die Verständlichkeit der Informationen und Dienstleistungen des Kantons.

Zum Kapitel 8 «Anwendungsbereiche, Kriterien und Empfehlungen für den Kanton Bern» wurde die Kantonale Behindertenkonferenz Bern (KBK) konsultiert.

² Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern). Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern. RRB 483 vom 15.05.2019. Vom Grossen Rat angenommen am 02.09.2019. (Online abrufbar: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-843568f9d7d74685b8b3342a192dfa8d.html>).

³ Motion 267-2018 Ammann (AL, Bern). Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften. Vom Grossen Rat abgelehnt am 02.09.2019. (Online abrufbar: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-1b9c321479fb4443a09f126bbb1b0094.html>). Grund für die Ablehnung war nicht nur, dass keine konkrete rechtliche Verpflichtung besteht, Abstimmungserläuterungen in Leichter Sprache anzubieten, sondern dass Aufgabe von Abstimmungserläuterungen ist, die zur Abstimmung kommende Vorlage möglichst umfassend mit ihren Vor- und Nachteilen darzustellen, damit die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden und ihre Stimme unverfälscht abgeben können (Art. 34 BV). Abstimmungserläuterungen lassen sich aus diesen Gründen nicht ohne weiteres verkürzen (vgl. Antwort Büro Grosser Rat auf Motion).

⁴ S. Vorstossantwort RRB 483 vom 15.05.2019.

3. Ausgangslage

3.1 Barrierefreiheit

Für die Kommunikation zwischen den Behörden und der Bevölkerung ist es das übergeordnete Ziel, Barrierefreiheit herzustellen bzw. Barrieren bestmöglich zu reduzieren. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen sollen möglichst unabhängig sein. Dies ist die Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben.

Zentral ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. Verschiedene Beeinträchtigungen führen zu unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit. Damit digitale Informationen für Menschen mit Sehbehinderungen oder für motorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich sind, braucht es vor allem technische Vorkehrungen. So kann zum Beispiel ein sogenannter Screenreader eine Website vorlesen, wenn sie korrekt programmiert ist. Gehörlose Menschen und Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen dagegen sind auf Informationen in anderen Sprachformen wie Leichte Sprache und Gebärdensprache angewiesen. Sprachliche Barrieren gibt es auch für Menschen mit Leseschwierigkeiten oder Menschen, die nur Grundkenntnisse dieser Sprache haben.

3.2 Leichte und einfache Sprache

Es gibt bisher keine allgemein gültige Definition von «Leichter Sprache» und kein einheitliches Regelwerk. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) definiert die Leichte Sprache als ein Hilfsmittel, das Menschen mit geringen Lesekompetenzen den Zugang zu Informationen ermöglicht. Die Leichte Sprache vereinfacht Texte und macht diese leicht verständlich. Sie verzichtet je nach Regelwerk z. B. auf den Konjunktiv, auf Passivformulierungen und den Genitiv. Sie besteht aus einfachen Hauptsätzen mit jeweils einer Aussage. Diese werden auf je einer Zeile geschrieben. Schwierige Wörter werden vermieden oder erklärt. Abstraktes wird mit Beispielen illustriert.⁵ Die Leichte Sprache ist somit funktional und keine eigenständige, natürliche Sprache.⁶

Das EBGB führt weiter aus, dass das Konzept der Leichten Sprache sprachregional verschieden ist. Im deutschen Sprachraum wird unterschieden zwischen «Leichter Sprache» und «einfacher Sprache». Die Leichte Sprache basiert auf relativ eng definierten Regelwerken. Die einfache Sprache ist weniger strikt geregelt und für geübtere Leserinnen und Leser geeignet.⁷ Im französischen Sprachraum wird die Leichte Sprache weniger eng definiert. Hier wird zwar ebenfalls zwischen den verschiedenen Niveaus der Lesekompetenzen unterschieden, es gibt jedoch die entsprechende Unterscheidung zwischen der Leichten und einfachen Sprache zurzeit nicht.⁸

Die einfache Sprache liegt zwischen der Leichten Sprache und der Standardsprache. Auch die einfache Sprache besteht aus kurzen Sätzen mit einfachen Worten und verwendet aktive Satzformulierungen. Sie ist jedoch nicht reguliert.

Häufig sind Texte in «Leichter Sprache» eine Mischform aus Leichter und einfacher Sprache. Wenn die Regeln der Leichten Sprache weniger strikt angewendet werden, kann die Darstellung ansprechender

⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB): Faktenblatt Leichte Sprache, S. 1, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility/-communicationnumeriqueaccessible2/langue-facile-a-lire.html> (abgerufen am 24.11.2020).

⁶ Caplazi, Alexandra (2019). Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache. Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019 (nicht veröffentlicht), S. 13.

⁷ Im Vergleich mit dem europäischen Referenzrahmen entspricht die Leichte Sprache etwa einem Leseniveau A1 bis A2 und die einfache Sprache etwa einem Niveau B1, vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER), <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (A1: Anfänger, A2: Grundlegende Kenntnisse, B1: Fortgeschrittene Sprachverwendung) (abgerufen am 24.11.2020).

⁸ EBGB, Faktenblatt Leichte Sprache, S. 1-2.

und die Verständlichkeit besser sein. Das deutsche Forschungsprojekt Leichte Sprache im Arbeitsleben (LeiSA) kam zum Schluss, dass «gute Leichte Sprache» nicht nur durch die Einhaltung der Regeln bestimmt wird. Es geht immer um die Verständlichkeit. Dafür muss ein Text angemessen sein. Das heisst, die Verständlichkeit hängt auch von den Leserinnen und Lesern, vom Zweck des Texts oder der Situation ab.⁹ Der Duden zur Leichten Sprache sieht ein Kontinuum zwischen Leichter, einfacher und Standardsprache. Dabei ist die einfache Sprache ein variables System, das abhängig von Zweck und Zielpublikum unterschiedlich komplex sein kann.¹⁰ Somit zeigen Forschung und Praxis, dass es keine klare Abgrenzung zwischen Leichter und einfacher Sprache gibt.¹¹

Auch wenn Leichte und einfache Sprache nahe beieinanderliegen können und die Zielgruppen sich oft überlappen, wird im Hinblick auf die Anwendung durch die Kantonsverwaltung zwischen den beiden Sprachformen unterschieden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine klare Abgrenzung nicht immer möglich und sinnvoll ist.

Im Folgenden wird **Leichte** Sprache verstanden als Sprachform,

- die sprachlich und inhaltlich sehr stark vereinfacht ist,
- für die auch das Layout, die Schriftgrösse sowie die Verwendung von Zahlen und Sonderzeichen reglementiert sind,
- die professionell übersetzt werden muss und von der Zielgruppe geprüft werden soll,
- die sich an ein Zielpublikum mit Leseschwierigkeiten und eingeschränktem Textverständnis richtet.¹²

Einfache Sprache wird verstanden als Sprachform,

- die durch kurze Sätze und einfache Worte leicht verständlich ist,
- die «normalsprachlich» aussieht,
- die sich an eine breite Leserschaft richtet, darunter auch Menschen mit Lese- oder Lernschwierigkeiten, Menschen mit niedrigem Bildungsniveau oder Menschen mit geringen Sprachkenntnissen.¹³

Für Leichte Sprache werden folgende Logos verwendet:



verwendet vom EBGB



von Inclusion Europe¹⁴

⁹ Bock, Bettina M. (2019). «Leichte Sprache» - kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeiSA-Projekt. Berlin, S. 16-18.

¹⁰ Bredel, Ursula & Maaß, Christiane (2016). Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis. Berlin: Duden, S. 531.

¹¹ Teilweise wird auch darauf hingewiesen, dass «Leichte Sprache» ein Label mit einer dahinterstehenden Lobby sei. Vgl. Reber, Adrian: Von der Theorie in die Praxis: Wie öffentliche Verwaltungen Texte vereinfachen und ihre Zielgruppen ansprechen können (unveröffentlichte studentische Bachelorarbeit vom 31.08.2020, vorgelegt am Institut für Angewandte Medienwissenschaft, Departement Angewandte Linguistik, ZHAW), S. 8-9, 44.

¹² Vgl. Bredel & Maaß, S. 109-116. Sie vergleichen die Regelwerke des Netzwerks Leichte Sprache, von Inclusion Europe und der deutschen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

¹³ Vgl. Stadt Zürich. Die Idee der leicht verständlichen Sprache, <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/integrationsthe-men/leitfaden/leitfaden-uebersetzungen.html> (abgerufen am 25.11.2020). Caplazi (S. 22) spricht beim angesprochenen Leseniveau der einfachen Sprache (B1) von der Lesefähigkeit nach Abschluss der Primarschule bzw. der Schulpflicht. Das gilt laut Fröhlich & Candussi auch für Deutschland und Österreich (S. 27).

¹⁴ Vgl. Inclusion Europe, <https://www.inclusion-europe.eu/de/woerterbuch/#LeichteSprache> (abgerufen am 24.11.2020). Bedingung für die Nutzung des Logos für leichtes Lesen ist u.a., dass das Dokument nach den europäischen Regeln für leicht lesbare Informationen geschrieben und von mindestens einer Person mit geistiger Behinderung geprüft worden ist; siehe: Easy to Read (2020). Europäisches Logo, <https://easy-to-read.eu/europaisches-logo-easy-to-read> (abgerufen am 24.11.2020).

3.3 Gebärdensprache

Die Gebärdensprachen sind eigenständige und regional gewachsene Sprachen. Die Gebärdensprache wird von schwerhörigen und gehörlosen Menschen genutzt und ist für viele eine Muttersprache, die im Kindesalter erworben wurde.¹⁵ Das EBGB definiert die Gebärdensprache als «eine visuelle Sprache mit eigener, von der Schriftsprache unabhängiger Grammatik und Syntax sowie eigenem Wortschatz.»¹⁶ Wer gebärdet, denkt in Bildern. Zur Gebärdensprache gehören die Hände, die Arme, die Körperhaltung, die Mimik.¹⁷

Die Gebärdensprache richtet sich an eine relativ kleine Zielgruppe. In der Schweiz nutzen rund 10 000 gehörlose und hörbehinderte Personen die Deutschschweizer (DSGS), die Französische (LSF) oder die Italienische Gebärdensprache (LIS).¹⁸

Für Gebärdensprache wird vom EBGB folgendes Logo verwendet:



Der mögliche Einsatz von Gebärdensprache im Kanton Bern wird im Rahmen dieses Berichts nicht vertieft geprüft.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Auf Stufe des Bundes

4.1.1 Bundesverfassung

In Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) wird festgehalten, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen einer Behinderung.¹⁹ Das Diskriminierungsverbot bindet Bund, Kantone und Gemeinden in der gesamten Rechtsordnung. In Ergänzung zu diesem individuellen Anspruch auf Nichtdiskriminierung enthält Artikel 8 Absatz 4 BV einen nicht einklagbaren Gesetzgebungsauftrag: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Damit sind die Gesetzgeber des Bundes und der Kantone in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ausdrücklich verpflichtet, Massnahmen zur Beseitigung von strukturellen Diskriminierungen²⁰ von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.

¹⁵ Caplazi, S. 13.

¹⁶ EBGB Faktenblatt Gebärdensprache, S. 1, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos-en-langue-des-signes.html> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁷ Vgl. SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund, <https://www.sgb-fss.ch/gebaerdensprache/gebaerdensprache2/> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁸ Vgl. EBGB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos-en-langue-des-signes.html> (abgerufen am 25.11.2020). Das EBGB verweist auf ein Faktenblatt des Schweizerischen Gehörlosenbund. Gemäss diesem leben rund 1 Mio. Menschen in der Schweiz mit einer Hörbehinderung. Rund 10 000 Menschen in der Schweiz sind seit Geburt gehörlos oder sehr stark schwerhörig (ca. 0,2% der Bevölkerung). Diese nutzen fast alle im Alltag die Gebärdensprache. Insgesamt umfasst die Gebärdensprachgemeinschaft in der Schweiz mindestens 20 000 Betroffene und Angehörige (Factsheet Gehörlosigkeit und Gebärdensprache https://www.sgb-fss.ch/wp-content/uploads/2015/06/SGB_Factsheet_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020)).

¹⁹ Vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

²⁰ Als strukturelle Diskriminierung wird eine Benachteiligung bezeichnet, wenn diese in der Organisation der Gesellschaft begründet ist. Die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgt dabei bspw. aufgrund von Konventionen, Gebräuchen und Traditionen. Siehe die Übersicht zu den Formen von Diskriminierung, Humanrights.ch, www.humanrights.ch (abgerufen am 25.11.2020).

Bei der Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsauftrags müssen Bund und Kantone sicherstellen, dass direkte und indirekte Diskriminierungen wirksam verhindert werden. Die inhaltliche Tragweite dieser Verpflichtungen erscheint noch wenig geklärt.²¹ Klar ist, dass spezifische gesetzgeberische Massnahmen dort ergriffen werden müssen, wo bestehende Benachteiligungen nicht im Rahmen der Rechtsanwendung beseitigt werden können.²² Dabei bleibt dem Gesetzgeber überlassen, ob «er diesem verfassungsmässigen Auftrag durch die Einräumung individueller Ansprüche oder durch objektive Vorschriften nachkommt.»²³

Staatliches Handeln ist an die Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit gebunden (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Beide Grundsätze sind für die Anwendung von leicht verständlicher Sprache von entscheidender Bedeutung: Im Rahmen der Verhältnismässigkeit gilt, dass kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassen von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen für Menschen mit Behinderungen und dem wirtschaftlichen Aufwand vorliegt.²⁴ Der Grundsatz des öffentlichen Interesses wiederum gebietet dem Staat, seine Handlungen am Gemeinwohl auszurichten. Dieses Anliegen der Allgemeinheit umfasst auch den gleichen Schutz der Rechte jedes Einzelnen.²⁵

Neben den Nichtdiskriminierungsgrundsätzen von Artikel 8 BV sind im Zusammenhang mit behördlichen Informationen gegenüber Menschen mit Behinderungen auch die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie der Schutz der politischen Rechte (Art. 34 BV) zu beachten. Als Anwendungsfall kann erwähnt werden, dass die Ausübung der politischen Rechte beispielsweise für Bürgerinnen und Bürger mit Sprach- und Hörbehinderungen nur möglich ist, wenn die diesbezüglichen Informationen für sie verständlich sind.²⁶

4.1.2 UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die Schweiz hat die Behindertenrechtskonvention am 15. April 2014 ratifiziert und sie ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.²⁷ Die BRK schafft keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern übernimmt allgemeine Menschenrechte und überträgt diese auf die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen. Das heisst, sie spezifiziert und konkretisiert ihre Rechte. Das Ziel der BRK liegt darin, die Chancengleichheit zu fördern und jegliche Form von Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern.²⁸

Die BRK enthält mehrheitlich programmatische Bestimmungen. Für die Vertragsstaaten sind spezifische und konkrete Zielvorgaben formuliert. Für die Individuen hingegen werden keine unmittelbar einklagbaren Rechte darin begründet. Den Vertragsstaaten steht ein bedeutender Ermessensspielraum bei der Umsetzung zu. Wie auch die Bundesverfassung hält die BRK im Hauptanliegen die Vertragsstaaten an, jede Form von Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten.

In Bezug auf die **Information und Kommunikation** definiert die BRK in der Begriffsbestimmung von Artikel 2 BRK «Kommunikation» und «Sprache». Dabei geht es zentral um die Zugänglichkeit von Information; gesprochen wird von «leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie». Der Be-

²¹ Vgl. Schefer, Markus & Hess-Klein, Caroline (2014): Behindertengleichstellungsrecht. Bern, S. 33.

²² Ebd. S. 32.

²³ Ebd. S. 33.

²⁴ Vgl. Caplazi, S. 16.

²⁵ Vgl. Caplazi, S. 16.

²⁶ Caplazi, S. 20.

²⁷ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.

²⁸ Vgl. mehr dazu auf der Homepage des EBGB: UNO-Konvention.

griff «plain-language» wird vom Englischen ins Deutsche mit «einfache Sprache» übersetzt. Der Ausschuss bzw. das Überwachungsorgan für die Konvention empfiehlt konkret «easy-to-read»-Formate²⁹, um die «Zugänglichkeit» sicherzustellen.

Artikel 9 BRK regelt die «**Zugänglichkeit**» als allgemeinen Grundsatz und als Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen teilhaben können. Neben dem barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen wird die Zugänglichkeit traditionell auf Gebäude und Anlagen sowie auf den öffentlichen Verkehr bezogen. Artikel 9 BRK bezieht sich darüber hinaus auf die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten und fordert geeignete Massnahmen, um den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern (Art. 9 Abs. 2 Bst. g BRK). Der Artikel benennt auch «andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen [...], damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird» (Art. 9 Abs. 2 Bst. f BRK). Abschliessend wird der Kostenaufwand auch hier als Kriterium für die Umsetzung bezeichnet: «[...] die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme [sind] in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird» (Art. 9 Abs. 2 Bst. h BRK).

Artikel 21 BRK garantiert die **Meinungsfreiheit** und greift den Teilgehalt von Artikel 9 BRK zum Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation auf. Gemäss Artikel 21 BRK sind für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten von Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung zu stellen (Bst. a). Im Umgang mit Behörden ist die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und zu erleichtern (Bst. b).³⁰

4.1.3 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)

Mit Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) werden Bund und Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.³¹ Die Anpassungspflicht der Kantone und Gemeinden bezieht sich allerdings nur auf Dienstleistungen, die «in Ausführung von Bundeskompetenzen angeboten werden».³² Mit Artikel 10 und 11 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)³³ wird zwar vorgegeben, dass Informationen sowie Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet für Menschen mit einer Sprach-, Hör-, Seh- oder motorischen Behinderung zugänglich sein müssen, doch richten sich diese Artikel lediglich an den Bund.

Das allgemeine Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 8 Absatz 2 BV hingegen ist für die Kantone und Gemeinden bindend. Da das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot im Grundsatz mit dem Benachteiligungsverbot des BehiG übereinstimmt, können die Bestimmungen des BehiG bei der kantonalen Umsetzung der Nichtdiskriminierung eine gewisse Rolle spielen.³⁴ Wie in Kapitel 4.1.1 dargelegt richtet

²⁹ Vgl. Empfehlung des UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Englisch: CRPD General Comment No 2.

³⁰ Vgl. zum Ganzen Caplazi, S. 12.

³¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.

³² Caplazi, S. 14. Dazu zählt etwa die Führung des Grundbuchs, Handels- und Zivilstandsregisters (siehe Botschaft BehiG, S. 1802).

³³ Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003, SR 151.31.

³⁴ In Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen – BehiG. Bern, S. 218 wird die Meinung vertreten, dass aufgrund des übereinstimmenden Benachteiligungsverbots der BV und des BehiG kein Unterschied hinsichtlich der Tragweite des Schutzes bei kantonalen und kommunalen (im Vergleich zu eidgenössischen) Dienstleistungen bestehen würden. Differenzen ergäben sich vor allem hinsichtlich der Rechtsansprüche sowie ihrer Durchsetzung auf dem Rechtsweg, die im BehiG ausdrücklich vorgesehen seien.

sich zudem der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz von Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung vor tatsächlicher und struktureller Diskriminierung gemäss Artikel 8 Absatz 4 BV auch an die Kantone.³⁵

Für Menschen, die eine verringerte Lesekompetenz aufweisen, enthalten weder das BehiG, die BehiV, die Botschaft zum BehiG noch die Erläuterungen zur BehiV konkrete Massnahmen.

4.2 Auf Stufe des Kantons Bern

Die Verfassung des Kantons Bern (KV) verlangt zwar in Artikel 10 Absatz 1 Rechtsgleichheit und verbietet Diskriminierung, nennt in einer Aufzählung von Gründen Behinderung jedoch nicht explizit. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g KV sollen alle Menschen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, ausreichend Pflege und Unterstützung erhalten.³⁶ Weitere Ausführungen zu Menschen mit Behinderungen sind nicht vorhanden.

Der Kanton Bern kennt kein kantonales Behindertengleichstellungsgesetz, in dem Massnahmen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen formuliert sind. Weder das aktuell gültige Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) noch der Vernehmlassungsentwurf des künftigen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (E-BLG)³⁷ sieht Massnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Informationen vor.

4.2.1 Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung

Im neuen Gesetz über die digitale Verwaltung³⁸ ist ein Artikel zur digitalen Inklusion vorgesehen. Mit dem Gesetzesentwurf soll sichergestellt werden, dass digitale Leistungen von allen diskriminierungsfrei genutzt werden können. Digitale Leistungen müssen möglichst einfach, unabhängig von einer Behinderung sowie mit allen dafür geeigneten und allgemein üblichen IKT-Mitteln genutzt werden können. Im Sinne des oben erwähnten Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Kap. 4.1.1) sind verhältnismässige Einschränkungen zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.

Die Bestimmung zur digitalen Inklusion bezweckt, dass die Digitalisierung der Verwaltung nicht dazu führt, dass bestimmte Personen aufgrund von technischen Hindernissen von der Interaktion mit Behörden ausgeschlossen werden. Das Mass der anzustrebenden Einfachheit der Nutzung ist aber massgeblich von der Komplexität der Aufgabe abhängig, der die Leistung dient, und von der Zielgruppe, an die sie sich richtet. Software, deren Benutzung das Studium einer längeren Anleitung oder die Eingabe einer langen, komplizierten Serie von Befehlen voraussetzt, mag für Fachleute in der Verwaltung oder Wirtschaft noch zumutbar sein, nicht aber für die Nutzung durch die ganze Bevölkerung.³⁹

4.2.2 Revisionsentwurf des Gesetzes über die Information der Bevölkerung

Mit der laufenden Revision des Informationsgesetzes soll u.a. die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für eine moderne Information und Kommunikation mit der Bevölkerung. Gemäss einem ersten Gesetzesentwurf sollen die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen gewährleistet werden.

³⁵ Vgl. Caplazi, S. 14.

³⁶ Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993, BSG 101.1.

³⁷ S. RRB 704 vom 17.06.2020.

³⁸ Siehe die Unterlagen zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, RRB 690 vom 17.06.2020.

³⁹ Vgl. Vortrag in der Vernehmlassungsversion zu Art. 8 des Gesetzes über die digitale Verwaltung.

4.3 Fazit

Die rechtliche Übersicht zeigt, dass der Kanton Bern verpflichtet ist, seine Informationen so anzubieten, dass niemand benachteiligt oder diskriminiert wird. Er hat somit – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – Massnahmen zu ergreifen, welche die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen beseitigen.⁴⁰

5. Allgemeines zur Anwendung von Leichter Sprache

5.1 Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016»

Mit dem Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» beauftragte der Regierungsrat die Kantonsverwaltung, die Kommunikationssysteme barrierefrei einzurichten und wesentliche Informationen adressaten- und behindertengerecht zu kommunizieren. Damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen können, müssen die dafür notwendigen Informationen für sie zugänglich und nutzbar sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen von Verwaltung und Fachstellen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.⁴¹

5.2 Empfehlungen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) wies in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hin, wie wichtig es ist, dass sich alle über das Coronavirus, über die Möglichkeiten, sich zu schützen, und über die Massnahmen des Bundesrats informieren können. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die teilweise auf alternative Kommunikationsformen wie die Leichte Sprache oder die Gebärdensprache angewiesen sind. Das EBGB empfiehlt zum Beispiel, Informationen zum Coronavirus im Sprachniveau A2 zu veröffentlichen.⁴² Grundsätzlich empfiehlt das EBGB die Anwendung des eCH-Accessibility-Standards.

5.3 Gutachten im Auftrag des EBGB zur Klärung der rechtlichen Verpflichtung

Einleitend sei erwähnt, dass die behördlichen Verpflichtungen zur Verwendung der einfachen und leichten Sprache in der Rechtslehre noch wenig vertieft wurden. Alexandra Caplazi, Dozentin am Institut für Integration und Partizipation der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, hat im Auftrag des EBGB die rechtliche Verpflichtung von Verwaltungen, Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache anzubieten, untersucht.

Sie schlägt für die Abwägung zwischen dem Nutzen für Menschen mit Behinderungen und dem Aufwand drei Kriterien vor:⁴³

- Die objektive Bedeutung der Information: Grundsätzlich sollen die Informationen die Menschen befähigen, selbstbestimmt zu handeln und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Die zentralen

⁴⁰ Siehe sogleich die weitergehenden Empfehlungen von Caplazi in Kap. 5.3, die sich auf die Rechtsgrundlagen des Bundes stützen.

⁴¹ Bericht des Regierungsrates vom 30.03.2016, vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommen am 07.06.2016 (s. Geschäft 2014.GEF.12506).

⁴² EBGB. Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und Gebärdensprache, S. 2. Abrufbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (abgerufen am 25.11.2020). Zum Sprachniveau vgl. Europäischer Referenzrahmen (A1: Anfänger, A2: Grundlegende Kenntnisse, B1: Fortgeschrittene Sprachverwendung, B2: Selbständige Sprachverwendung, C1: Fachkundige Sprachkenntnisse, C2: Annähernd muttersprachliche Kenntnisse).

⁴³ Caplazi, S. 17-18.

Lebens- bzw. Informationsbereiche, in denen der Nutzen von verständlichen Informationen besonders gross ist, sind die Wahrnehmung der politischen Rechte, Familie, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Wohnen, Kultur/Freizeit/Sport und der Zugang zur Justiz.

- Der Charakter der Information: Der Staat ist verpflichtet, die notwendigen Güter und Dienstleistungen für die Sicherung der menschlichen Existenz zur Verfügung zu stellen. Diese müssen für alle zugänglich sein.
- Die individuell-konkrete Bedeutung der Information: Hier stehen der Zeitfaktor, die Rechtsverbindlichkeit und die Intensität der individuellen Betroffenheit im Zentrum.

Es gibt gemäss Caplazi drei Bereiche, in denen sich eine Interessenabwägung erübrigt, weil das öffentliche Interesse und der private Nutzen die Frage der Wirtschaftlichkeit überwiegen:

1. *Schutz von Leben und Gesundheit:*

Das Recht auf Leben lässt keine Einschränkung zu. Sicherheit und Gesundheit liegen im öffentlichen Interesse. Folgende Informationen müssen für alle Menschen zugänglich und verständlich sein und in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden:⁴⁴

- Informationen zu Lebens- und Gesundheitsgefahren, z. B. bei Katastrophen wie Epidemie, Hochwasser, Sturm, Erdbeben, Lawinen/Schneefall, Ausfall von Strom/Telefon, Grossbrand, Atomkraftunfall, Chemieunfall oder Terroranschlag. Dabei geht es zum einen um Anleitungen oder Broschüren, zum andern um situative Hilfen wie Warnungen und Alarmsignale.
- Informationen über den Zugang zum Gesundheitswesen, also zur individuellen Gesundheitsversorgung, zur vorhandenen Gesundheitsinfrastruktur (medizinische und psychiatrische Spitäler, Gesundheitszentren und -beratung, Behindertenheime) sowie zu den Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung und der Unfallversicherung.

2. *Wahrnehmung der politischen Rechte:*

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist für einen demokratischen Staat grundlegend. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen die Möglichkeit haben, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Deshalb sollen Informationen zum Wahlverfahren, zu Abstimmungs- und Wahlmaterialien sowie zum E-Voting in Leichter Sprache und Gebärdensprache vorliegen.⁴⁵

3. *Recht auf Bildung:*

Im Hinblick auf das Recht auf Bildung sollen Informationen zu den kantonalen Bildungssystemen (Grundschulunterricht, Sonderschulung, pädagogische Massnahmen, Übergang zur Berufstätigkeit) mit ihren Möglichkeiten und Anforderungen sowie zur schweizerischen Bildungslandschaft im Allgemeinen sowohl für Eltern als auch für Kinder/Jugendliche mit Sprach- und Hörbehinderungen in einem zugänglichen Format zur Verfügung stehen.⁴⁶

Auf Rechtstexte in Leichter Sprache hingegen kann verzichtet werden. Die starke Vereinfachung der Sprache gefährdet die sachliche Richtigkeit und Präzision von Rechtstexten. Auch der generell-abstrakte Charakter von Rechtstexten würde verunmöglicht. Zusätzlich zu diesen rechtsstaatlichen Bedenken würde die demokratische Legitimation fehlen und Rechtsunsicherheit drohen. Nicht zuletzt wären die Kosten für die Übersetzungsverfahren unverhältnismässig, denn Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen können wenig Nutzen ziehen aus «Rechtstexten», die nicht vollständig, nicht sachlich richtig und zu lang sind, um sie zu verstehen. Als Ersatzlösung schlägt Caplazi eine Zusammenfassung in Leichter Sprache vor, die die wesentlichen Regelungen eines Rechtstextes erklärt.⁴⁷

⁴⁴ Caplazi, S. 19.

⁴⁵ Caplazi, S. 20. Allerdings zeigt die Ablehnung der Motion «Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften» im Grossen Rat und deren Begründung (s. Fussnote 2), dass diese Meinung nicht unumstritten ist. Es besteht z.B. für Abstimmungserläuterungen keine konkrete rechtliche Verpflichtung, diese in Leichter Sprache anzubieten.

⁴⁶ Caplazi, S. 20.

⁴⁷ Caplazi, S. 20-21. Auch Markus Nussbauer plädiert dafür, statt Gesetze in Leichter Sprache besser Texte in Leichter Sprache über Gesetze zur Verfügung zu stellen (s. Nussbaumer, Markus (2016). Gesetze in «leichter Sprache»? in: LEGES 2016/1, S. 99-110).

5.4 Der eCH-Accessibility-Standard

Der Verein eCH fördert, entwickelt und verabschiedet Standards im Bereich E-Government.⁴⁸ Digital verfügbare Informationen und Dienstleistungen vereinfachen für Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen die Kommunikation mit öffentlichen Stellen sowie die gesellschaftliche und politische Teilhabe. Der eCH-Accessibility-Standard von 2020 sieht dafür auch alternative Kommunikationsformen vor.⁴⁹

Gemäss dem eCH-Accessibility-Standard **müssen** Informationen zu **zentralen Lebensbereichen** in Leichter Sprache und in Gebärdensprachvideos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit (z. B. Verhalten in Notsituationen, öffentliche Sicherheit usw.)
- Informationen zur Wahrnehmung politischer und persönlicher Rechte (z. B. Zugang zur Justiz, Wahlinformationen und Informationen zur Abstimmung usw.)
- Informationen zu Gewalt- und Gesundheitsprävention
- Informationen zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten
- Informationen, wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind (z. B. IV, Erwachsenenschutzrecht usw.)⁵⁰

Im Rahmen der Verhältnismässigkeit sollen auch Informationen zu weiteren Lebensbereichen in Leichter Sprache und in Gebärdensprachvideos zur Verfügung gestellt werden:

- Informationen zum Bildungssystem
- Informationen zu Arbeit
- Informationen zur Familiengestaltung
- Informationen zum Wohnen
- Informationen zur Gestaltung der Freizeit: Kultur und Sport
- Informationen zu zentralen Dienstleistungen, die durch das Gemeinwesen erbracht werden⁵¹

Für Informationen für die breite Öffentlichkeit wird ebenfalls die Berücksichtigung der Leichten Sprache und der Gebärdensprache empfohlen.

Der eCH-Accessibility-Standard soll für alle Inhalte von Internetangeboten und mobilen Anwendungen des Gemeinwesens angewendet werden, die ab 2021 erstellt werden.⁵² Die vorliegende Version 3.0 wurde von der Fachgruppe Accessibility unter Federführung des EBGB erarbeitet und nach einer öffentlichen Konsultation und Bereinigung vom Expertenausschuss genehmigt.⁵³ Änderungsanträge können direkt über die eCH-Website eingebracht werden.⁵⁴

Gemäss Artikel 4 Buchstabe *b* der Weisung des Strategischen ICT-Ausschusses des Kantons Bern (SIA) vom 16. Oktober 2010 über die Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kantonsverwaltung sind die eCH-Standards für den Kanton Bern verbindlich.⁵⁵

Der Kanton Bern war an der Erarbeitung des neusten eCH-Accessibility-Standards nicht beteiligt. Für die Umsetzung des Standards – der über reine ICT-Standards hinausgeht – und für die Mitarbeit bei dessen

⁴⁸ Mitglieder von eCH sind der Bund, alle Kantone, diverse Gemeinden, rund 120 Unternehmen sowie verschiedene Hochschulen, Verbände und Privatpersonen (s. <https://www.ech.ch/>, abgerufen am 20.01.2021).

⁴⁹ eCH-0059-Accessibility-Standard, Version 3.0 vom 25.06.2020, S. 2, 7 und 9-10 (<https://www.ech.ch/de/dokument/0cc5c3bb-4d7f-45d7-af4a-1340e50ce540>) (abgerufen am 20.01.2021). Der Standard konkretisiert insbesondere die BRK.

⁵⁰ eCH-0059-Accessibility-Standard, S. 9-10.

⁵¹ eCH-0059-Accessibility-Standard, S. 10.

⁵² eCH-0059-Accessibility-Standard, S. 5-6.

⁵³ Der Expertenausschuss wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder rekrutieren sich aus mindestens einer Vertretung von Bund, Kantonen, Gemeinden, NGO, sowie nach Möglichkeit einer Vertretung der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und der Lehre und Forschung (s. <https://www.ech.ch/in-dex.php/de/expertenausschuss>, abgerufen am 20.01.2021).

⁵⁴ s. <https://www.ech.ch/de/standards/53932> (abgerufen am 20.01.2021).

⁵⁵ Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern. ICT-Standards, <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/rechtliche-grundlagen/ict-standards.html> (abgerufen am 25.11.2020).

Weiterentwicklung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit muss kantonsintern die Zuständigkeit geklärt werden.

6. Was gibt es bereits

6.1 Im Kanton Bern

Es ist ein grundsätzliches Anliegen der Kantonsverwaltung, Informationen in einfacher und verständlicher Sprache anzubieten. Die Staatskanzlei stellt im Intranet einen Leitfaden für die schriftliche Kommunikation des Kantons Bern zur Verfügung.⁵⁶ Die Grundsätze sind:

- gehirngerecht schreiben (nicht zu viele neue Informationen für die Leserin/den Leser)
- verständlich schreiben (angepasst an die Zielgruppe)
- einfach schreiben (kurze Sätze, bekannte Wörter, nur das Wesentliche)
- korrekt schreiben

Damit entspricht der Leitfaden zu einem grossen Teil den Empfehlungen für eine einfache Sprache. Der Leitfaden wird von den meisten Direktionen sowie der Staatskanzlei im digitalen Willkommensdossier an neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach Bedarf oder in Zusammenhang mit Schulungen abgegeben.

6.1.1 Webauftritte des Kantons Bern

Im Onlinebereich wird seit Jahren darauf gepocht, dass die Texte im Sinne der einfachen Sprache verständlich und klar sind. Bei der Erneuerung der Webauftritte des Kantons Bern in den Jahren 2020 und 2021 (Projekt newweb@be) wird ganz besonders darauf geachtet. Dazu wurden Guidelines zur Verfügung gestellt, wie Onlineinhalte klug strukturiert und verständlich verfasst werden können. Die Guidelines erläutern auch die Wichtigkeit der Barrierefreiheit. Die Redaktorinnen und Redaktoren aller Direktionen wurden in «Content-Workshops» geschult.

Es soll bedarfsgerecht und kundenorientiert formuliert werden. Allem voran steht der Grundsatz «Relevanz vor Vollständigkeit». Nur wenn die Inhalte nützlich sind, werden sie gefunden und gelesen. Dabei lautet die erste Frage, für wen die Inhalte bestimmt sind und was diese Zielgruppe braucht. Unwichtiges soll weggelassen werden.

Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel möchten

- schnell finden, was für sie relevant ist,
- verstehen, was sie tun müssen, um ihr Ziel zu erreichen,
- verstehen, warum das so ist, und
- überhaupt erfahren, dass es eine bestimmte Information für sie gibt.

Der neue Internetauftritt des Kantons Bern will diese Bedürfnisse erfüllen. Dafür werden die Informationen in einer verständlichen und erklärenden Sprache und klar strukturiert bereitgestellt.

Bisher gibt es online erst wenige Inhalte in Leichter Sprache. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat in den letzten zwei Jahren verschiedene Informationen in Leichter oder einfacher Sprache online und gedruckt zur Verfügung gestellt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) finanziert die Internetseite von Participa mit, der Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen.⁵⁷ Dort gibt es Informationen in Leichter Sprache zu Alltagsthemen (Wohnen, Arbeit, Freizeit, Mobilität und Bildung), zu Unterstützungsangeboten, Finanzierungsfragen oder zur Umsetzung des

⁵⁶ Der Leitfaden liegt bisher nur in Deutsch vor.

⁵⁷ Participa – Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen, <https://www.participa.ch/> (abgerufen am 25.11.2020).

kantonalen Behindertenkonzepts. Weiter gibt es zum Leistungsbezug ein Merkblatt der GSI in Leichter Sprache.

6.1.2 Erklär-Videos

Erklär-Videos bewähren sich seit mehreren Jahren in der Finanzdirektion. Die Steuerverwaltung setzt seit 2012 auf Erklär-Videos zu Steuerthemen. Dies als Unterstützung für die steuerpflichtigen Personen, damit komplexere Themen rund um BE-Login und das Ausfüllen der Steuererklärung auf einfache Art erklärt werden können.⁵⁸ Im Laufe der Jahre sind neue Videos mit Untertitelung dazugekommen. Die älteren Videos werden nach und nach ersetzt. Zudem verwendet die Steuerverwaltung die Videos offline für Messen, Präsenzen bei Arbeitgebern, BEKB usw. sowie künftig allenfalls bei den Schalterbereichen.

Das Amt für Sozialversicherungen hat 2020 die telefonischen und schriftlichen Anfragen zu Prämienverbilligungen ausgewertet und zu den drei häufigsten Fragen je ein Erklär-Video erstellt.⁵⁹ Ziel ist, mit den Erklär-Videos sowie dem überarbeiteten Internetauftritt die Anfragen wesentlich zu reduzieren.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bittet darum, den Lehrvertrag online auszufüllen und stellt dazu neben der Anleitung ein Erklär-Video zur Verfügung.⁶⁰

Der Kanton Bern setzt auch Videos ein, die den Grossen Rat, den Regierungsrat, «Richtig wählen» oder die jeweils aktuellen Abstimmungsvorlagen erklären.⁶¹

6.1.3 Informationsmaterial des Kantons Bern

Gemäss der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern handelt und kommuniziert die Kantonsverwaltung wo möglich elektronisch.⁶² Die Adressatinnen und Adressaten brauchen dafür allerdings einen Internetzugang und ein Gerät. Und sie müssen dieses bedienen können. Gedruckte Unterlagen, Flyer oder Briefe per Post braucht es weiterhin dort, wo der Onlinezugang nicht gewährleistet, die Bedienung des Gerätes nicht möglich oder die Information für die Zielgruppe nicht auffindbar ist. Die meisten gedruckten Informationen sind auch online verfügbar. In der Regel sind sie auf den jeweiligen Webseiten als PDF abrufbar.

Bisher liegen einzelne Unterlagen in Leichter oder einfacher Sprache vor:

- Broschüre Informationen zum Kinderschutz in leicht verständlicher Sprache⁶³
- Broschüre Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache⁶⁴

⁵⁸ Steuerverwaltung des Kantons Bern. Erklär-Videos zum Ausfüllen der Steuererklärung, https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuererklaerung/steuerer-klaerung-ausfuellen-privatpersonen.html (abgerufen am 25.11.2020). Die Erklär-Videos zu Steuerthemen sind seit 2012 auf Youtube Deutsch insgesamt rund 300 000-mal angeklickt worden, Französisch rund 30 000-mal. Auch die guten Rückmeldungen an Messen zeigen einen Zusatznutzen.

⁵⁹ Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern. Prämienverbilligungen im Kanton Bern einfach erklärt, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung.html>, Berechnungsgrundlagen für Prämienverbilligungen, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.html>, Antrag auf Prämienverbilligung stellen https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch/anmeldung_verfahren.html (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁰ Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern. Lehrvertrag erfassen, <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/grundbildung/lehrvertrag.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁶¹ Vgl. Grosser Rat des Kantons Bern. Hintergrundwissen, <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund.html>, Regierungsrat. Hintergrundwissen, <https://www.rr.be.ch/rr/de/index/hintergrundwissen/hintergrundwissen.html>, Wahlen Kanton Bern: Richtig wählen – eine einfache Anleitung (<https://www.youtube.com/watch?v=IMabSuGF1s>), als Beispiel die Abstimmung zum Kantonswechsel von Clavaleyres vom 09.02.2020: <https://www.youtube.com/watch?v=wECXrs-AcQ>. (Stand: 25.11.2020).

⁶² S. RRB 719 vom 26.06.2019: Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern, Ziff. 6 Prinzipien, darunter «Standardmässig digital (digital by default), Inklusion und Zugänglichkeit», S. 15-16.

⁶³ KESB Kanton Bern. Informationen zum Kinderschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindess-und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_KS_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁴ KESB Kanton Bern. Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindess-und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_ES_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).

- Broschüre «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» – Geschichten aus dem KESB-Alltag (in einfacher Sprache)⁶⁵
- Info-Flyer zum Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)» des Kantonalen Jugendamts (in einfacher Sprache)⁶⁶

Die KESB bemüht sich generell um möglichst verständliche Kommunikation. In einem Grossprojekt wurden 2020 sämtliche Brief- und Entscheidvorlagen unter anderem im Hinblick auf Verständlichkeit und Einfachheit vollständig überarbeitet.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erarbeitet derzeit Informationen für Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler zur Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) in Leichter Sprache. Konkret gibt es je ein Produkt für Jugendliche und für Eltern zur Sonderschulbildung nach der Umsetzung von REVOS 2020. Hingegen verzichtet die BKD aus Zeitgründen zum jetzigen Zeitpunkt darauf, die Elterninformationen zum Kindergarten, zur Volksschule, zur Beurteilung und zur Tagesschule in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) plant mit der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts diverse Inhalte in Leichter Sprache. Künftig wird die Bedarfsermittlung über das Instrument «Individueller Hilfsplan (IHP)» erfolgen. Anleitungen und Formulare sollen in Leichter Sprache zur Verfügung stehen. Vieles wird in digitaler Form vorliegen.

Die Kantonspolizei verwendet die einfache Sprache zum Beispiel für Anweisungen zum Verhalten in Notfällen, Informationen zu sozialen Anlaufstellen und medizinischen Angeboten, Informationen bei Vergehen und Verbrechen, Warnungen, Fahndungsaufrufe, Angaben zu Bewilligungen und Gesuchen, Lehrmittel, Informationen für ältere Menschen sowie für Migrantinnen und Migranten, in Erklär-Videos und E-Learnings.

6.2 Webauftritte anderer Kantone

Das Amt für Kommunikation der Staatskanzlei führte im Sommer 2020 eine interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites durch. Die kantonalen Kommunikationsverantwortlichen wurden gefragt, ob sie auf ihrer kantonalen Website Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung stellen und um welche Inhalte es sich dabei handelt. Gefragt wurde auch nach Kriterien für Inhalte in Leichter Sprache, Verantwortlichen für diesen Entscheid und Informationen zur Übersetzung. Kantone, die gegenwärtig keine Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung stellen, wurden gefragt, ob und in welchem Zeitrahmen sie dies planen.

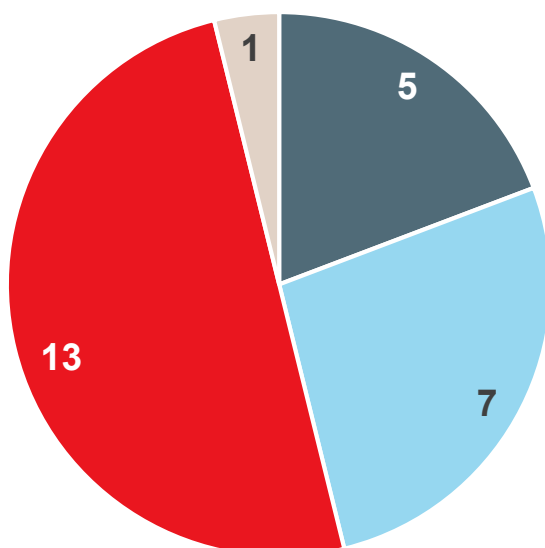
Die Umfrage zeigt, dass die Hälfte der Kantone auf ihren Websites gegenwärtig keine Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung stellt und dies auch nicht plant. Knapp ein Drittel der Kantone hat die Absicht, sich mit der Thematik zu befassen und möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Inhalte auf ihren Websites anzubieten. Dabei gaben einige Kantone an, dass sie darauf achten, dass die Webinhalte verständlich und bürgernah verfasst werden.⁶⁷

⁶⁵ KESB Kanton Bern. Broschüre «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» – Geschichten aus dem KESB-Alltag, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/broschuere--so-viel-wie-noetig--so-wenig-wie-moeglich----geschic.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁶ Kantonales Jugendamt Bern. Info-Flyer zum Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)» im Kanton Bern, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kin-des-erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/besonderer-foerder-und-oder-schutzbedarf/pilot-spf.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Bfsl_Flyer-Pilotprojekt-SPF_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁷ Vgl. Anhang 1, Interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites.

Interkantonale Umfrage:
Inhalte in Leichter Sprache, kantonale Webauftritte



Inhalte in Leichter Sprache vorhanden, teilweise weitere geplant

Keine Inhalte in Leichter Sprache vorhanden, lose Absicht vorhanden

Keine Inhalte in Leichter Sprache vorhanden, Absicht nicht vorhanden

Fehlend (keine Angabe)

Kantone

5

7

13

1

Neben dem Kanton Bern sind vier weitere Kantone im Bereich der Leichten Sprache besonders engagiert: Aargau, Freiburg, Luzern und St. Gallen. Diese Kantone haben bereits Inhalte in Leichter Sprache auf ihren Websites aufgeschaltet, jedoch in unterschiedlichem Umfang.

Insbesondere der Kanton St. Gallen bietet zahlreiche Inhalte an und plant vor allem im sozialen Bereich weitere Inhalte. Bereits auf der Einstiegsseite wird mit dem Logo für Leichte Sprache auf entsprechende Informationen unter dem Porträt des Kantons verwiesen. Dort finden sich Informationen in Leichter Sprache zu den Themen «Arbeit und Wirtschaft», «Bauen und Wohnen», «Bevölkerung und Gemeinden», «Bildung und Kultur», «Geografie und Umwelt», «Geschichte und Wappen», «Gesundheit und Vorsorge», «Staat und Recht», «Tourismus und Standort» sowie «Verkehr und Mobilität».⁶⁸

Der Kanton Luzern stellt ebenfalls einige Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung. Dabei handelt es sich gegenwärtig um Informationen des öffentlichen Lebens. Der Kanton Aargau hat für die Wahlen im Oktober 2020 eine Wahlanleitung und eine Broschüre in Leichter Sprache erstellt, um die politische Partizipation zu fördern.⁶⁹ Der Kanton Freiburg stellt eine Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner in elf verschiedenen Sprachen zur Verfügung, darunter Français/Langage simplifié.⁷⁰

⁶⁸ Kanton St. Gallen. Porträt in leichter Sprache, <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁶⁹ Vgl. Medienmitteilung der Staatskanzlei des Kantons Aargau vom 28.09.2020, https://www.ag.ch/de/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_150545.jsp (abgerufen am 09.12.2020, die Wahlanleitung in Leichter Sprache ist nicht mehr abrufbar).

⁷⁰ Kanton Freiburg. Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner, <https://www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/willkommensbroschuere-fuer-neue-einwohnerinnen-und-einwohner> (abgerufen am 25.11.2020). Die Version «Leichte Sprache» gibt es erst auf Französisch.

6.3 Webauftritte des Bundes

Auf der Website der Bundesversammlung sind einige Hintergrundinformationen zum Parlament in Leichte Sprache übersetzt. Der Button «Leichte Sprache» ist prominent auf der Startseite platziert.⁷¹

Auf der Website des Bundes stellen bisher vor allem das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzelne Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung.⁷² Am meisten Informationen gibt es zum Coronavirus (Informationen, Massnahmen, Regeln und Verbote usw.). Diese sind aktuell über die Startseite des Bundes relativ einfach zu finden.⁷³

Die meisten Inhalte in Leichter Sprache gibt es derzeit auf den Seiten des EBGB. Unter anderem werden die Behindertenpolitik und die relevanten Gesetze zusammengefasst und erklärt. Das EBGB hat zudem ein Merkblatt mit Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und in Gebärdensprache publiziert.⁷⁴

Der eCH-Accessibility-Standard wird gemäss EBGB dazu führen, dass weitere Bundesstellen Inhalte in Leichter Sprache erstellen. Derzeit veröffentlichen die Ämter Informationen in Leichter Sprache selbstständig auf ihrer Website. Sobald mehr Informationen in Leichter Sprache vorliegen, könnte eine zusätzliche zentrale Sammlung Sinn machen.⁷⁵

6.4 Webauftritt der Stadt Bern

Die Stadt Bern dient als Beispiel für eine Gemeinde, die sich im Bereich der Leichten Sprache besonders engagiert. Sie hat die Erneuerung ihrer Website vor einigen Jahren genutzt, um die Barrierefreiheit zu prüfen und zu gewährleisten. Dabei wurde auch beschlossen, gewisse Inhalte in Leichter Sprache und in Gebärdensprache anzubieten.

Für den Entscheid, welche Inhalte prioritär in Leichter Sprache angeboten werden sollen, stehen folgende Kriterien im Vordergrund:⁷⁶

- Häufigkeit der Nutzung des Webinhalts (Anzahl Zugriffe)
- Pflichtcharakter der betroffenen Dienstleistung aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten (Ja/Nein)
- Politische Relevanz der betroffenen Dienstleistung (Bezug zu den Legislaturrichtlinien oder zu anderen strategischen Vorgaben) (Ja/Nein)
- Besondere Zielgruppenrelevanz der betroffenen Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen (z. B. Beratungs-/Fachstellen) (Ja/Nein)
- Lebensdauer des Webinhalts

Derzeit bietet die Stadt Bern auf ihrer Website Informationen in Leichter Sprache an zu folgenden Themen des Alltags:⁷⁷

- Abfall in der Stadt Bern
- Für die Stadt Bern arbeiten
- Gewalt zu Hause
- Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

⁷¹ Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, <https://www.parlament.ch/de> (abgerufen am 25.11.2020).

⁷² Vgl. zum Beispiel EBGB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/informationen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁷³ Bundesrat. Das Portal der Schweizer Regierung, www.admin.ch (Stand 25.11.2020).

⁷⁴ EBGB, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (abgerufen am 25.11.2020).

⁷⁵ Auskunft von Jasmin Cahannes, EBGB, vom 12.11.2020.

⁷⁶ Auskunft von Tina Schai, stv. Leiterin der Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern, vom 12.10.2020. Neben den Kriterien spielt immer auch individuelles Interesse in den Fachstellen eine Rolle.

⁷⁷ Stadt Bern. Informationen in Leichter Sprache, <https://www.bern.ch/themen/gesundheits-alter-und-soziales/behinderung-und-invaliditaet/informationen-in-leichter-sprache?searchterm=leichte%20sprache> (abgerufen am 25.11.2020). Es gibt eine zentrale Webseite mit den Inhalten in Leichter Sprache sowie Verlinkungen von und zu den Seiten der jeweiligen Fachstellen / Themen.

- Kinderbetreuung
- Schwimmen in der Aare
- Stalking

Für Informationen zum Coronavirus in Leichter Sprache verweist die Stadt Bern auf die Seite des Bundes. Zudem wird erklärt, was Leichte Sprache ist, und für Fragen an die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verwiesen.

Die bisherigen Erfahrungen der Stadt Bern zeigen, dass die Leichte Sprache nicht flächendeckend, sondern gezielt eingesetzt werden soll. Wichtig ist, dass die Informationen leicht gefunden werden. Entsprechend ist der Button «Leichte Sprache» prominent auf der Startseite der Stadtbehörden platziert.

7. Grundsätzliche Überlegungen

7.1 Handlungsbedarf

Grundsätzlich ist es das Ziel von Informationen, Menschen zu befähigen, selbstbestimmt zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Der Staat ist verpflichtet, in erster Linie die notwendigen Güter und Dienstleistungen für die Sicherung der menschlichen Existenz – bzw. für ein Leben in Würde – zur Verfügung zu stellen.⁷⁸

Die Schweiz beteiligte sich zuletzt 2003 an einer Studie zu den Grundkompetenzen von Erwachsenen. Dabei erreichten 16 Prozent der 16- bis 65-jährigen Bevölkerung im Lesen zusammenhängender Texte nur das tiefste Niveau. Das Lesen selbst eines sehr einfachen Textes stellt diese Personen vor unüberwindbare Verständnisprobleme. Diese Personen sind klar benachteiligt.⁷⁹

Im Kanton Bern dürften heute über 100 000 Menschen Schwierigkeiten beim Lesen haben. Diese Zahl zeigt den grossen Mehrwert im Gebrauch von einfacher und Leichter Sprache sowie von anderen Kommunikationsmitteln, die der Verständlichkeit dienen (wie Erklär-Videos).

Unverständliche Informationen können zu falschen Handlungen führen. Auf der emotionalen Ebene können sie Ablehnung hervorrufen. Demgegenüber bewirkt schon der Umstand, verstanden zu haben und sich orientieren zu können, eine positive Emotion. Laut Fröhlich und Candussi überschätzen Behörden die Lesekompetenz und das Fachverständnis ihrer Zielgruppen meist deutlich. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass verständliche Informationen bei Menschen aller Bildungsstufen bessere Ergebnisse erzielen: «Sie werden einfach lieber gelesen.»⁸⁰

In Bezug auf Menschen mit Behinderungen ist die Frage, ob es Benachteiligungen im Bereich von kantonalen Informationen im Internet und im Informationsmaterial gibt, aus verschiedenen Gründen schwierig zu beantworten. In der Schweiz kommt es selten zu Prozessen und Gerichtsurteilen im Bereich der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Zudem ist es aufwändig festzustellen, wer welche

⁷⁸ Vgl. Caplazi, S. 17-18.

⁷⁹ Bundesamt für Statistik (2006). Lesen und Rechnen im Alltag. Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz. Neuenburg, S. 6. International wird im Rahmen der Erhebung über die Fähigkeiten und Fertigkeiten Erwachsener (Programme for the International Assessment of Adult Competencies PIAAC) das Kompetenzniveau von Erwachsenen in Lesekompetenz, alltagsmathematischer Kompetenz und technologiebasierter Problemlösekompetenz untersucht. Die Koordination erfolgt durch die OECD. An der letzten PIAAC Erhebungsrunde (2013) war die Schweiz nicht beteiligt, sie wird aber 2021 wieder daran teilnehmen. Die Vorgängerstudie zu PIAAC war Adult Literacy and Life Skills (ALL). Die Schweiz hat sich 2003 an der Erhebung beteiligt. Die Ergebnisse wurden 2006 durch das Bundesamt für Statistik publiziert. Vgl. Competence.ch – Fachportal Grundkompetenzen, https://www.kompetence.ch/informationen_studien.cfm (abgerufen am 25.11.2020). Oft liest man auch in aktuellen Dokumenten von «800 000 Menschen in der Schweiz», die nicht gut lesen können – diese Zahl beruht auf der Studie von 2003 und entspricht rund 11 % der damaligen Bevölkerung von 7,3 Millionen.

⁸⁰ Fröhlich, Walburga & Candussi, Klaus (2015). *Informationsbarrieren und Wege zu ihrer Überwindung*, in: Candussi/Fröhlich (Hrsg.), *Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt*. Wien/Köln/Weimar, S. 23-25 (wird auch von Caplazi zitiert, S. 17). Fröhlich & Candussi verweisen auf das bekannte 4-Seiten-Modell von Friedemann Schulz von Thun, dass Kommunikation nicht nur Sachinformation ist, sondern neben dem Inhalt auch Botschaften auf der Beziehungsebene, der Selbstoffenbarungsebene und der Appellebene empfangen werden (S. 18-19). Die erwähnte Studie ist ebenfalls von Schulz von Thun. Im Übrigen zeigt auch eine studentische Arbeit von 2020, dass ein vereinfachter Text nicht nur viel besser verstanden wird, sondern bei den Testpersonen auch mehr Anklang findet. Untersucht wurde ein Text mit zwei kleinen Prüfgruppen aus Deutschkursen Niveau A2 und B1. Siehe Reber, unveröffentlichte Bachelorarbeit, S. 36.

schriftliche Information nicht versteht. Ob eine Benachteiligung vorliegt oder nicht, hängt sowohl von objektiven Kriterien über die Zugänglichkeit des Textes ab als auch von subjektiven Kriterien der Person, die sich darum bemüht, einen Text zu verstehen. Behindertenorganisationen können Hinweise liefern, welche Informationen verständlich sind und wo Menschen mit Behinderungen aufgrund von fehlenden bzw. unverständlichen Informationen diskriminiert werden. Der Informationsbedarf ist gross bei Informationen, welche die Zielgruppe unmittelbar betreffen.

Der Bedarf nach Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt. Alle sollen die Empfehlungen kennen und anwenden, um sich selber und die anderen zu schützen. Die Informationen wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellt. Der Kanton Bern wie auch weitere Kantone und Gemeinden verweisen für Corona-Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache auf die Webseiten des BAG.

Das Beispiel der Corona-Informationen zeigt auch, dass für Übersetzungen in Leichte Sprache und in Gebärdensprache wo sinnvoll und möglich mit anderen Behörden zusammengearbeitet werden soll. So wurden etwa die Broschüren zum Kindes- und zum Erwachsenenschutz gemeinsam von den KESB der Kantone Bern, Solothurn und Zürich herausgegeben.

7.2 Leichte oder einfache Sprache?

Der Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016», die Motion Sancar, das EBGB und der eCH-Accessibility-Standard sprechen von «Leichter Sprache». Leichte Sprache hat jedoch auch Nachteile:

- Werden die Regeln der Leichten Sprache strikt angewendet, ist ein solcher Text für viele Leserinnen und Leser nicht attraktiv. Er kann für einige sogar schwerer verständlich sein, zum Beispiel durch die stark vereinfachte Grammatik oder weil er durch grosse Schrift und Wiederholungen länger wird. Zudem könnten sich selbst Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht angesprochen fühlen, wenn ein Text in Leichter Sprache zu kindlich wirkt.⁸¹
- Eine (externe) Übersetzung und anschliessende Prüfung durch die jeweilige Zielgruppe kosten Zeit und Geld. Es ist damit zu rechnen, dass mit Verweis auf die beschränkten Ressourcen und die Verhältnismässigkeit nur relativ wenige Texte in Leichte Sprache übersetzt würden.

Diese Nachteile fallen bei der einfachen Sprache weg. Auch bei der einfachen Sprache steht die Verständlichkeit an erster Stelle. Die Zielgruppe ist viel grösser, da eine einfache Sprache von fast allen verstanden wird. Der Mehraufwand ist relativ gering. Allerdings müssen die Autorinnen und Autoren sensibilisiert sein und die Grundsätze einer einfachen Sprache anwenden. Der Nutzen von grösserer Verständlichkeit ist für die Verwaltung erwiesen. Die Leichte Sprache soll dort zum Einsatz kommen, wo die relevante Zielgruppe tatsächlich angesprochen wird.

Aus diesen Überlegungen heraus beschränken sich die folgenden Empfehlungen nicht nur auf die Leichte Sprache. Oberstes Ziel für den Kanton Bern ist «Verständlichkeit für alle». Ein weiterer Grund für den Verzicht auf eine alleinige Fokussierung auf die Leichte Sprache ist, dass die Leichte Sprache (*langue facile*⁸²) im Französischen weniger eng definiert wird – und in der Praxis im Deutschen auch nicht konsequent «in voller Strenge» angewandt wird.

⁸¹ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 20.

⁸² Neben «*langue facile*» wird auch «*langue facile à lire*», «*langue facile à lire et à comprendre (FALC)*» oder «*langage simplifié*» verwendet.

7.3 Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit

Der Bevölkerung sollen kantonale Informationen und Angebote möglichst hindernisfrei zugänglich sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass möglichst alle darauf zugreifen können. Die Informationen müssen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Inhalte, die für die breite Bevölkerung relevant sind, müssen von allen verstanden werden. Im öffentlichen Interesse ist insbesondere, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten. Es ist auch im öffentlichen Interesse, dass die politischen Rechte wahrgenommen werden. Es geht für den Kanton in der Güterabwägung also nicht nur um den finanziellen Aufwand, sondern auch um den Nutzen für die Erfüllung seiner Aufgaben.

Welche Massnahmen zur Anwendung von Leichter Sprache (und weiterer alternativer Sprach- und Kommunikationsformen) liegen im öffentlichen Interesse und sind verhältnismässig?

Die Frage nach dem wirtschaftlichen Aufwand ist relativ einfach zu beantworten: Die Entwicklung und der Einsatz dieser Hilfsmittel setzen Ressourcen voraus, unter anderem im Bereich der Beschaffung, der zentralen Beratung und von Schulungen.

- Die Einführung der Leichten Sprache in der Kantonsverwaltung wäre mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, denn das Know-how ist bislang nicht vorhanden. Eine Übersetzung in die Leichte Sprache muss von eigens dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Das Personal muss daher entweder eingestellt bzw. geschult werden, oder die Dienstleistungen müssen extern eingekauft werden.
- Bei der einfachen Sprache wird das Ziel verfolgt, die Texte direkt in einer für die Zielgruppe leicht verständlichen Sprache zu formulieren. Die Grundlagen und Absichtserklärungen dafür sind vorhanden. Es braucht jedoch auch hier eine regelmässige Sensibilisierung und allenfalls Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Onlinetexte, Briefe, Broschüren, Formulare usw. verfassen.

Die Frage nach dem Nutzen ist schwieriger zu beantworten, wenn allgemein auf die rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben verwiesen wird. Ein konkreter Nutzen lässt sich zum Beispiel an den Zugriffszahlen auf Webseiten in Leichter Sprache ablesen. Dazu müssen diese aber erst vorliegen. Im «Vorreiter»-Kanton St. Gallen wird das Porträt des Kantons in Leichter Sprache fast doppelt so oft angeschaut wie in Alltagssprache. Zudem hat der Kanton von Verbänden und Betroffenen zahlreiche positive Rückmeldungen erhalten.⁸³

Unverhältnismässig wäre ein Internetauftritt, der zusätzlich komplett in Leichter Sprache veröffentlicht würde. Der Aufwand wäre mit einer enormen finanziellen Mehrbelastung verknüpft und würde das Projekt newweb@be deutlich verzögern. Zudem ist nicht zu unterschätzen, dass Texte in Leichter Sprache im Vergleich zu den Originaltexten häufig auch inhaltliche Fragen aufwerfen. Daher hat es Vorteile, wenn sich, soweit wie möglich, alle anhand derselben (leicht verständlichen) Textgrundlage informieren können. Zielführend ist es, in bestimmten Bereichen die Leichte Sprache zu verwenden – nämlich dort, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.

8. Anwendungsbereiche, Kriterien und Empfehlungen für den Kanton Bern

Im Folgenden geht es um Informationen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten und von allen verstanden werden sollen. In erster Linie geht es um Zugänglichkeit und Verständlichkeit für möglichst viele. In bestimmten Fällen braucht es eine Übersetzung in Leichte Sprache, um auch spezifische Zielgruppen zu erreichen.

⁸³ Auskunft von Clemens Nef, stv. Leiter Kommunikation, Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, vom 07.12.2020. Auf der Startseite des Webauftritts ist das Porträt des Kantons in Leichter Sprache verlinkt (seit April 2018).

Nicht alles muss in Leichte Sprache übersetzt werden. Die entscheidende Frage lautet, was «das Wesentliche» ist, das auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden soll. Dazu wurden in den vorangehenden Kapiteln allgemeine Vorgaben und Empfehlungen aufgeführt. Im Folgenden wird versucht, diese für den Kanton Bern zu konkretisieren. Im Vordergrund stehen wichtige Informationen der Kantonsbehörden, die von allen Adressatinnen und Adressaten verstanden werden sollen.

Das heisst, Informationen sollten insbesondere in folgenden Bereichen in einer einfachen Sprache vorliegen und wenn möglich auch in Leichte Sprache übersetzt werden:

- Schutz von Leben und Gesundheit
 - o Verhalten in Notsituationen
 - o Gefahren
 - o Prävention
 - o Zugang zum Gesundheitswesen
 - o Zugang zu Sozialversicherungen
- Rechte und Pflichten der Bevölkerung, u. a.
 - o Wahrnehmung der politischen Rechte⁸⁴
 - o Zugang zur Justiz⁸⁵
- Bildungssystem
- Bereiche, wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind, z. B.
 - o Unterstützungsangebote des Kantons (z.B. Wohn- und Arbeitsformen für Menschen mit Behinderungen)
 - o Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Übrigen lautet der Auftrag aus dem Grossen Rat, die Anwendung von Leichter Sprache pragmatisch anzugehen und dort umzusetzen, wo es sinnvoll und finanziell möglich ist.

8.1 Was dient der allgemeinen Verständlichkeit

Grundsätzlich geht es um alle Dienstleistungen des Kantons gegenüber seinen Einwohnerinnen und Einwohnern und um deren Pflichten gegenüber dem Staat.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob Informationen in einfacher oder in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden sollen, ist die jeweils angesprochene Zielgruppe. Dabei geht es nicht nur um eine bestmögliche Anpassung der Information an das Sprach- und Leseniveau der Zielgruppe. Zu berücksichtigen ist auch deren Vorwissen und Vorerfahrung. Die Situation spielt ebenfalls eine Rolle, da zum Beispiel Angst oder emotionaler Stress als zusätzliche Informationsbarrieren wirken.⁸⁶

Die Direktionen und Ämter kennen ihre Adressatinnen und Adressaten und sind am besten in der Lage, die Bedeutung ihrer Informationen für die jeweilige Zielgruppe zu beurteilen. Die Entscheidung, welche Informationen – nach den oben aufgeführten Kriterien und Prioritäten – auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, liegt in ihrer Verantwortung.

Neben der Sprachform sollen auch andere Formen der Informationsvermittlung, die im Internet eingesetzt werden können, wie Illustrationen, Videos oder Audios, in die Überlegungen einbezogen werden.

⁸⁴ Der Grosse Rat hat es in der Herbstsession 2019 abgelehnt, die Einführung von Leichter Sprache bei Abstimmungsbotschaften zu prüfen (s. Motion 267-2018). Wie weiter oben bereits erwähnt, sind Abstimmungserläuterungen neben der Optik der Nichtdiskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV auch aus Sicht von Art. 34 BV zu betrachten: demnach sind die Behörden verpflichtet, die zur Abstimmung kommende Vorlage möglichst umfassend mit ihren Vor- und Nachteilen darzustellen, damit die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden und ihre Stimme unverfälscht abgeben können. Abstimmungserläuterungen lassen sich daher nicht ohne weiteres verkürzen.

⁸⁵ Zu beachten ist, dass die Verfahrenssprache der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft aufgrund der erforderlichen rechtlichen Genauigkeit, Vollständigkeit und Verbindlichkeit nicht nach Belieben vereinfacht werden kann.

⁸⁶ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 26-30, 36.

8.1.1 Einfache Sprache

Alle Informationen, die sich an die gesamte Bevölkerung richten, sollen möglichst leicht verständlich formuliert werden. Das heisst in der Regel, dass die Informationen auf ein Lesekompetenzniveau B1 ausgerichtet sind. Dies entspricht einer fortgeschrittenen Sprachverwendung.⁸⁷ Es gibt auch zahlreiche Tools, um online zu testen, wie verständlich ein Text ist.⁸⁸

Der Bedarf und der Nutzen der einfachen Sprache sind für die Verwaltung erwiesen. Je klarer eine Information ist, desto weniger Missverständnisse treten auf und desto weniger Rückfragen werden an die Verwaltung gerichtet. Wie stark vereinfacht die Sprache sein muss, hängt von der konkreten Zielgruppe ab. Allenfalls kann eine Vertretung der Zielgruppe zur Prüfung der Verständlichkeit beigezogen werden.

Wichtig ist, dass alle Autorinnen und Autoren in der Kantonsverwaltung die Grundsätze einer einfachen Sprache kennen und anwenden. Bei grösseren Projekten sind Schulungen vorzusehen – wie es z. B. beim Projekt newweb@be der Fall war.

8.1.2 Erklär-Videos

Erklär-Videos sind eine gute Alternative, um umfangreiche oder komplizierte Informationen leicht verständlich und ansprechend zu vermitteln. Sie sind dort besonders sinnvoll, wo viele Kundenkontakte bestehen und häufig gleiche Fragen gestellt werden, die mit den Videos beantwortet werden können.

Bei Erklär-Videos ist darauf zu achten, dass bei der Umsetzung keine neuen Barrieren entstehen. Sie sind in verständlicher Sprache aufzunehmen. Für seh- oder hörbehinderte Menschen braucht es eine Audiobeschreibung und Untertitel.⁸⁹ Aber auch Faktoren wie zu schnelles oder zu leises Sprechen, ungeeignete Schriftfarben oder langweilig gestaltete Informationen wirken als Barriere für die Wahrnehmung, unabhängig von einer körperlichen oder Sinneseinschränkung.⁹⁰

Untertitel sollten unterschiedliche Lesegewohnheiten und Sprachkompetenzen abdecken. Für Menschen, die gehörlos sind und mit Gebärdensprache kommunizieren, ist die Laut- und Schriftsprache eine Zweitsprache. Sie sind auf eine sehr klare Strukturierung der Schriftsprache angewiesen. Menschen, die später im Leben schwerhörig geworden sind, haben eine ähnliche Lesekompetenz wie Hörende in ihrem Alter.⁹¹ Manche Menschen verstehen die geschriebene Sprache besser als die gesprochene. Für viele Menschen ist es eine Unterstützung, Inhalte gleichzeitig hören und lesen zu können.

Im Übrigen ist auch bei Bildern, Illustrationen, Grafiken und weiteren visuellen oder audiovisuellen Elementen darauf zu achten, dass sie barrierefrei zugänglich und leicht verständlich sind.⁹²

8.1.3 Beispiele

Ein Beispiel, wo eine sehr einfache Sprache angebracht ist, sind die Informationen für ehemalige Verdingkinder. Diese können beim Bund ein Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag einreichen. Die kantonalen Anlaufstellen und Archive beraten und unterstützen sie bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte.⁹³ Das Staatsarchiv des Kantons Bern unterstützt die Betroffenen bei ihren Nachforschungen. Dabei achtet das

⁸⁷ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 27. Aus Sicht des EBGB ist auch eine Mischung zwischen B1 und B2 möglich. Vgl. Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: A steht für Elementare Sprachverwendung, B für Selbständige Sprachverwendung, C für Kompetente Sprachverwendung.

⁸⁸ Einige Empfehlungen s. Anhang 2, Technische Hilfsmittel.

⁸⁹ Vgl. z.B. Vjsual, <https://www.vjsual.com/barrierefreie-videos-inklusion-umsetzen-und-alle-erreichen> (abgerufen am 24.11.2020).

⁹⁰ Vgl. Fröhlich & Candussi, S. 26.

⁹¹ Berndt, Tino & Cisneros Arcos, Nina (2020). *Über den anderen Kanal. Kommunikation (nicht nur) für Menschen mit Hörbehinderungen*, in: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer 3/20 (66. Jahrgang), Herausgeber: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), S. 11. Für die detaillierten Anforderungen vgl. Anhang 2, Technische Hilfsmittel.

⁹² Vgl. die Infos zu «Barrierefreiheit» im neuen Webauftritt der Staatskanzlei (s. <https://www.sta.be.ch/de/start.html>, abgerufen am 02.02.2021).

⁹³ Bundesamt für Justiz. Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html> (abgerufen am 25.11.2020).

Staatsarchiv in der Kommunikation mit den Betroffenen auf eine einfache Sprache.⁹⁴ Die angesprochenen Personen verfügen häufig über eine verminderte Sprachkompetenz. Zudem ist der ganze Prozess kompliziert, da mehrere Behördenstellen involviert sind (Bundesamt für Justiz, Staatsarchiv und Opferhilfe Bern⁹⁵). Manchen Betroffenen ist nicht klar, wer für was zuständig ist.

Bei den Anfragen ans Staatsarchiv zum Thema Verdingkinder hat sich der Bedarf der Zielgruppe nach einfach zugänglicher und leicht verständlicher Information gezeigt. Dies betrifft sowohl die Onlinetexte als auch die Unterlagen wie das Auftragsformular zur Aktensuche (auf Kantonsebene) bzw. das Gesuchsformular, die Wegleitung und das Merkblatt des Bundesamtes für Justiz. Diese sollten in sehr einfacher, wenn nicht gar Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

In das Spektrum von einfacher Sprache gehört auch die Kommunikation des Kantons in den sozialen Medien Twitter, Facebook und Instagram. Über diese Kanäle informiert das Amt für Kommunikation die Bevölkerung direkt und tritt mit ihr in Dialog. Es tut dies in einer klaren und leicht verständlichen Sprache, in Wort und Bild, und hält sich an die auf dem jeweiligen Kanal gängigen Konventionen (z.B. Hashtags, Emojis), um vom Zielpublikum möglichst eindeutig verstanden zu werden.

8.2 Wo und wie soll Leichte Sprache eingesetzt werden

Die Leichte Sprache ist ein Hilfsmittel. Sie ermöglicht Menschen mit geringen Lesekompetenzen einen selbstständigen Zugang zu Informationen. Die hauptsächliche Zielgruppe sind Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen.⁹⁶ Die Leichte Sprache soll vor allem dort zum Einsatz kommen, wo diese Zielgruppe tatsächlich angesprochen wird.

Zu den Informationen, die zwingend in Leichter Sprache vorliegen müssen, gehören:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit, namentlich in Katastrophensituationen und ausserordentlichen Lagen
- Informationen, die sich spezifisch an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen richten

Der Einsatz von Leichter Sprache hängt auch mit der Bedeutung einer Information zusammen. Diese wird beeinflusst durch:

- individuelle Betroffenheit, etwa durch
 - o Auswirkungen auf Leben und Gesundheit oder
 - o Auswirkungen auf den Lebensalltag
- (zeitliche und sachliche) Dringlichkeit
- Verbindlichkeit
- Aktualität und Dauerhaftigkeit
- Anzahl betroffener Personen⁹⁷

Je mehr dieser Kriterien bejaht werden können, desto notwendiger ist eine Information auch in Leichter Sprache.⁹⁸

⁹⁴ Staatsarchiv des Kantons Bern. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, <https://www.staatsarchiv.sta.be.ch/de/start/fuer-private/fuersorgerische-zwangsmassnahmen.html> (abgerufen am 02.02.2021).

⁹⁵ Opferhilfe Bern. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – Solidaritätsbeitrag, <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/sie-sind-betroffen-von/fuersorgerische-zwangsmassnahmen> (abgerufen am 25.11.2020).

⁹⁶ Vgl. EBGB, Webseite Leichte Sprache (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriequeaccessible2/langue-facile-a-lire.html>, abgerufen am 25.11.2020) und Faktenblatt Leichte Sprache, S. 2. Die Leichte Sprache hilft aber auch Menschen, die z. B. aufgrund von Illittrismus, Krankheiten wie Multipler Sklerose (MS) und Demenz oder aufgrund einer Aphasie dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Lesefähigkeit eingeschränkt sind. Als eine weitere Zielgruppe zu erwähnen sind Menschen mit einer anderen Muttersprache. Zu dieser Gruppe gehören auch gehörlose Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist und die mit der Schriftsprache – die für sie eine Fremdsprache ist – oft grosse Mühe haben.

⁹⁷ Da Menschen mit Behinderungen eine Minderheit darstellen, darf diese Zahl nicht absolut bzw. nicht im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung betrachtet werden.

⁹⁸ Vgl. Caplazi, S. 18.

Ein Beispiel, auf das alle Kriterien zutreffen, sind die Informationen des Bundesamts für Gesundheit zum neuen Coronavirus: Sie waren dringlich und verbindlich mit Auswirkungen auf die Gesundheit und den Lebensalltag der gesamten Bevölkerung über eine längere Zeit.

Ein weiteres Beispiel ist die Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern. Um die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ist es wichtig, dass die betroffenen Menschen verständliche Informationen erhalten über die geplanten Veränderungen und deren Bedeutung für sie selbst.

8.2.1 Entscheidungskriterien

Die Kriterien können auch als Fragen formuliert werden, mit deren Hilfe der Bedarf nach einer Übersetzung in Leichte Sprache beurteilt werden kann:

1. Notwendigkeit
 - 1.1 Ist das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet?
 - 1.2 Erwächst ihnen ein Nachteil, wenn sie das nicht wissen?
 - 1.3 Müssen sie das sofort wissen?
 - 1.4 Müssen sie selbstständig auf die Information zugreifen können?
2. Häufigkeit
 - 2.1 Wie viele Menschen sind betroffen?
 - 2.2 Wie häufig wird die Information gesucht / nachgefragt?
 - 2.3 Wie lange gilt diese Information? Bzw. wie lange wird sie nachgefragt?

Die Fragen sind in abnehmender Priorität aufgeführt: Notwendigkeit ist das wichtigere Kriterium als Häufigkeit. Sind nur wenige Menschen betroffen, können diese allenfalls über einen anderen (zielgruppengerechten) Weg informiert werden. Da die Fragen in Bezug auf die Adressatinnen und Adressaten der jeweiligen Information beantwortet werden müssen, ist es nicht sinnvoll, konkrete Zahlen und Angaben vorzugeben.

8.2.2 Vorgehen

Um zu entscheiden, welche Inhalte in Leichte Sprache übersetzt werden sollen, gilt es zunächst die Zielgruppe genauer zu definieren. Wer ist gemäss dem gesetzlichen Auftrag angesprochen? Dann ist, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Betroffenen bzw. deren Organisationen, zu klären, welche Informationen für diese Zielgruppe wichtig sind und in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden sollen. Zielführend ist es, die Leichte Sprache dort zu verwenden, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.

Ein Text in Leichter Sprache basiert auf einer konkreten Textvorlage. Da ein Text in Leichter Sprache sprachlich reduziert ist, gilt es zuerst, den Inhalt zu priorisieren und zusammenzufassen. Allenfalls müssen das Fachamt, die Übersetzerin oder der Übersetzer sowie eine Vertretung der Betroffenen bzw. ihrer Organisationen die inhaltliche Reduktion gemeinsam erarbeiten, damit sie allen Bedürfnissen gerecht wird. Nach erfolgter Übersetzung soll der Text durch die jeweilige Zielgruppe geprüft werden. Dies wird in der Regel durch die Übersetzungsbüros organisiert.

Wo relativ wenig in Leichte Sprache übersetzt wird, ist es sinnvoll, externe Fachpersonen zu beauftragen. Der Zentrale Übersetzungsdienst der Staatskanzlei könnte diesen «Beschaffungsprozess» zusammen mit den Übersetzungsdiensten der Direktionen koordinieren. Auch das EBGB stellt eine Liste mit

Übersetzungsbüros zur Verfügung. Eigene Übersetzungskapazitäten aufzubauen lohnt sich allenfalls dort, wo regelmässig und in einem gewissen Umfang neue Inhalte in Leichter Sprache publiziert werden.

Es lohnt sich zudem, Synergien zu nutzen und mit anderen Kantonen, dem Bund oder mit Betroffenen und ihren Organisationen zusammenzuarbeiten. So hat sich zum Beispiel die Kantonale Behindertenkonferenz Bern beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Participa intensiv mit den Themen Leichte Sprache und einfache Sprache auseinandergesetzt. Für die Umsetzung sollen die Direktionen durch eine zentrale Koordinationsstelle unterstützt werden (vgl. Kap. 8.3).

Als Alternative zu einer Übersetzung könnte zum Beispiel bei Formularen ein Feld eingefügt werden: «Sie verstehen den Text nicht? Brauchen Sie eine Erklärung? Dann rufen Sie uns an!».

8.2.3 Beispiele

Die Broschüren zum Kindes- und zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache zeigen exemplarisch den Entstehungsprozess. Der Inhalt wurde zusammen mit den KESB von zwei anderen Kantonen erarbeitet. Der Auftrag zur Umsetzung (Übersetzung und Prüfung durch Zielgruppe) wurde extern vergeben.⁹⁹ Das Projekt dauerte über ein Jahr. Die Broschüren sind jedoch nicht vollständig nach den Regeln der Leichten Sprache erstellt, sondern entsprechen einem Sprachniveau B1 (Leichte Sprache wäre A1-A2). Die KESB des Kantons Bern führte den Übersetzungsprozess anschliessend separat auf Französisch durch. Die Broschüren werden auch auf der Website der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES zur Verfügung gestellt.¹⁰⁰

Online empfehlenswert sind kurze Überblicksinformationen in Leichter Sprache auf Einstiegsseiten zu Themen, die viele Menschen interessieren. Diese Zusammenfassungen können auch als schnelle Orientierung für alle dienen. Beispiele dafür wären etwa die Startseiten zu «Steuern im Kanton Bern», zu «Wahlen und Abstimmungen», zu «Migration» oder zur «KESB».

Die Informationen in Leichter Sprache könnten – wie bei der Stadt Bern – auf einer speziellen Webseite zusammengefasst werden. Damit würde der Zugang für Personen vereinfacht, die auf Leichte Sprache angewiesen sind. Allenfalls könnte diese Webseite zentral von der Staatskanzlei erstellt und bewirtschaftet werden. Ein solches Vorgehen würde einerseits die einzelnen Direktionen vorerst entlasten. Andererseits müsste die Staatskanzlei die nötigen Ressourcen dafür bekommen bzw. freistellen.

8.3 Unterstützung und Evaluation

Seit einiger Zeit werden auch in der Schweiz vermehrt Inhalte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich neue Erkenntnisse ergeben und sich die Informationsbedürfnisse weiterentwickeln werden. Entsprechend soll die Anwendung der Leichten und einfachen Sprache im Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern regelmässig evaluiert werden.

Die Umsetzung in den Direktionen und der Staatskanzlei wird kantonsübergreifend unterstützt:

- Zum einen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Personalinformation der bernischen Kantonsverwaltung «BEinfo» immer wieder für das Thema sensibilisiert werden. Die Federführung liegt hier beim Amt für Kommunikation.

⁹⁹ Beauftragt wurde die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Integration und Partizipation, mittels einer detaillierten Vereinbarung. Das Institut war bereits in den Themenbereichen «Einfach leicht verständlich» und «Erwachsenenschutz» tätig und unterstützte die Anbahnung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten.

¹⁰⁰ KOKES. Publikationen in Leichter Sprache, <https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache> (abgerufen am 25.11.2020).

- Zum anderen bietet das Personalamt im allgemeinen Kursprogramm Kurse im Bereich Sprache und Kommunikation an, zum Beispiel «Anspruchsvolle Texte klar und anschaulich formulieren» oder «Zielgruppengerechtes Sprechen – ganz einfach». Das Kursprogramm wird vom Personalamt im Rahmen seiner Aufgaben zur Erarbeitung von direktionsübergreifenden Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals stetig überprüft und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel angepasst.¹⁰¹ Das Personalamt wird zudem prüfen, in welcher Form der Leitfaden für die schriftliche Kommunikation des Kantons Bern allenfalls in ein Web Based Training auf der Lernplattform integriert werden kann. Die Direktionen sind eingeladen, den Leitfaden für die schriftliche Kommunikation den neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben – abzugeben und allenfalls auch bereits angestellte Mitarbeitende stufengerecht über den Leitfaden zu informieren.
- Zudem gilt es, die Möglichkeiten zur Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Leichte Sprache abzuklären, die sich ebenfalls um einfache Sprache sowie Gebärdensprache kümmern könnte. Mit einer zentralen, sinnvollerweise bei der Staatskanzlei angesiedelten Koordinationsstelle können Synergien und Fachkompetenzen optimal genutzt werden. Dafür müssten entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden.

Neben den Verfasserinnen und Herstellern von Onlinetexten, Broschüren, Formularen, Erklär-Videos usw. müssen sich auch die Entscheidungsträgerinnen und Auftraggeber der Anforderungen an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit behördlicher Informationen bewusst sein und die Vorgaben umsetzen. Dazu ist nochmals auf das neue Gesetz über die digitale Verwaltung und die Revision des Gesetzes über die Information der Bevölkerung hinzuweisen.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Kosten

In den Direktionen und der Staatskanzlei stehen derzeit weder Kenntnisse noch Kapazitäten für die Übersetzung von Texten in Leichte Sprache zur Verfügung. Das heisst, dass entweder verwaltungsintern entsprechende Kompetenzen aufgebaut oder die Leistungen bei externen Anbietern eingekauft werden müssen.

Die Übersetzungskosten variieren je nach Komplexität des Themas und müssen jeweils individuell offeriert werden. Für eine Normseite (1650 Zeichen inkl. Leerschläge) einschliesslich Prüfung durch die Zielgruppe muss mit 150 bis 300 Franken gerechnet werden.¹⁰²

Dem Kanton Bern entstehen zusätzliche Kosten, da sowohl der deutsche Text in Leichte Sprache als auch der französische Text in langue facile übersetzt werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Übersetzungskosten für den Webauftritt im ersten Jahr etwas höher als in den Folgejahren ausfallen werden. Weder im Projekt newweb@be noch für den Betrieb des neuen Internetauftritts sind Kosten für Übersetzungen in Leichte Sprache im Budget enthalten. Bisher sind beim Kanton generell noch keine Mittel für die Umsetzung von Inhalten in Leichter Sprache budgetiert.

Für die allgemeine Verbesserung der Verständlichkeit ist ein stetiges Engagement nötig. Auch im Bereich der einfachen Sprache ist mit gewissen Kosten für Kompetenzaufbau und Kompetenzerhalt, Beratung sowie Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechnen. Im Projekt newweb@be wurden die Projektautorinnen und -autoren speziell geschult. Sollen zudem vermehrt Bilder, Illustrationen und

¹⁰¹ Vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. e Organisationsverordnung FIN (OrV FIN, BSG 152.221.171).

¹⁰² EBGB, Faktenblatt Leichte Sprache, S. 3.

Videos erstellt und veröffentlicht werden, müssten auch hierzu das Fachwissen aufgebaut respektive die personellen oder finanziellen Ressourcen aufgestockt werden.¹⁰³

Durch eine directionsübergreifende Koordination, die durch die Staatskanzlei gewährleistet werden könnte, sowie allenfalls durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden sollen Synergien genutzt werden. Die Kosten können so gesenkt werden.

Um die Koordinationsaufgabe wahrnehmen zu können sowie um eine spezifische «Leichte Sprache»-Webseite in Deutsch und Französisch zu erstellen und zu bewirtschaften, müsste die neu zuständige Stelle beim Kanton mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Die Staatskanzlei schätzt die Initialkosten für die Webseite auf rund 100'000 Franken, die wiederkehrenden Betriebskosten (einschliesslich Übersetzungskosten) auf etwa 50'000 Franken im Jahr. Zudem geht sie davon aus, dass für Betrieb und Koordination personelle Ressourcen von etwa 20 Prozent nötig wären.

Wie bereits dargelegt wurde, sind für die Übersetzung von Texten in die Leichte Sprache weder im Voranschlag 2021 noch im Finanzplan 2022-2025 Mittel eingestellt. Die durch die Coronavirus-Krise bedingte massive Haushaltverschlechterung hat zur Folge, dass ein Ausbau von staatlichen Leistungen zur Zeit nur unter sehr einschränkenden Bedingungen in Betracht fällt (so etwa bei Vorhaben, die durch die Coronavirus-Krise bedingt sind oder aus unausweichlichen Veränderungen ohne Handlungsspielraum resultieren). Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, die im Bericht erörterte neue staatliche Aufgabe an die Hand zu nehmen. Er wird im Rahmen des kommenden Budgetprozesses (VA 2023; FP 2024-2026) prüfen, ob die entsprechenden Mittel für das Jahr 2023 ins Zahlenwerk aufgenommen werden können.

9.2 Nutzen

Es gibt mehrere Vorteile, wenn Informationen für alle klar und verständlich sind. Ein paar Beispiele:

- Für die Bevölkerung ist es grundlegend, dass sie die notwendigen Informationen findet und versteht. Für die Behörden ist es ebenfalls grundlegend, dass ihre Kommunikationsinhalte gefunden und verstanden werden. Dies ist ein wesentlicher «Erfolgsfaktor» ihrer Aufgaben. Durch die Verständlichkeit behördlicher Texte kann die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden.¹⁰⁴
- Das Zielpublikum für leicht verständliche Informationen ist gross. Je besser die Behörden auf schriftlichem Weg verstanden werden, desto geringer ist der Erklärungsbedarf. Der Aufwand für die Verwaltung wegen Rückfragen sinkt.
- Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten problemlos wahrnehmen können (z. B. Steuererklärung ausfüllen). Die Rechtsgleichheit wird gewährleistet.
- Im Fall einer Epidemie soll niemand sich und andere durch Unkenntnis gefährden.
- Im Gesundheitsbereich hilft eine barrierefreie Kommunikation und leicht verständliche Information in der Unfallprävention und fördert die Gesundheitskompetenzen. Missverständnisse und Fehlinformationen können verhindert werden. Dies nützt nicht nur den Einzelnen, sondern senkt auch die Gesundheitskosten.

10. Gesetzlicher Anpassungsbedarf

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zugänglichkeit und Verständlichkeit wurde mit den Gesetzesentwürfen zur Revision des Informationsgesetzes sowie zum neuen Gesetz über die digitale

¹⁰³ Das Amt für Kommunikation hat dies bereits kostenneutral umgesetzt, indem eine frei gewordene Stelle mit einem Multimedia-Spezialisten besetzt wurde.

¹⁰⁴ Vgl. Baden-Württemberg Normenkontrollrat / IDS Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (2019). Wie kann die Verständlichkeit behördlicher Texte verbessert werden? Eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg, S. 42.

Verwaltung bereits an die Hand genommen. Die in diesem Bericht ausgeführten Empfehlungen zur Verwendung der einfachen und leichten Sprache sind als Konkretisierung des bestehenden Diskriminierungsverbots (vgl. Art. 8 BV) und der neuen spezifischen kantonalen Bestimmungen zu betrachten.

Das Gesetz über die digitale Verwaltung soll in der Sommer- und der Wintersession 2021 im Grossen Rat beraten werden. Die Revision des Informationsgesetzes soll in der Wintersession 2021 im Grossen Rat behandelt werden.

11. Fazit

«Schreibe kurz – und sie werden es lesen. Schreibe klar – und sie werden es verstehen. Schreibe bildhaft – und sie werden es im Gedächtnis behalten.»

Dieses Zitat von Joseph Pulitzer ist über 100 Jahre alt und gilt noch heute.¹⁰⁵ Texte sind gut, wenn sie mit Freude gelesen werden. Und je mehr Personen mit einem Text erreicht werden sollen, desto einfacher muss er formuliert sein.¹⁰⁶ Dabei geht es nicht nur um den Inhalt, sondern auch um die persönliche Ebene: «Menschen fühlen sich, verständlich und ehrlich informiert, nicht nur gut orientiert, sondern auch emotional besser, selbst wenn es sich um unangenehme Informationen handelt.»¹⁰⁷

Jegliche Kommunikation des Kantons soll verständlich sein. Wie einfach bzw. wie stark vereinfacht ein Text sein soll, hängt von der jeweiligen Zielgruppe ab. Sowohl einfache als auch Leichte Sprache dienen der Barrierefreiheit. Sie ermöglichen einem grossen Teil der Bevölkerung den Zugang zu Informationen.

Erste Erkenntnis: Der Kanton Bern soll einfache Sprache breit und Leichte Sprache gezielt einsetzen.

Die Bundesverfassung schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Die Umsetzung in der Kantonsverwaltung muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit erfolgen und auch die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigen. Der Bericht «Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» gibt für eine barrierefreie Kommunikation die Leichte Sprache explizit vor.

Leichte Sprache soll vor allem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit, namentlich in Katastrophensituationen, ausserordentlichen Lagen und persönlichen Lebensentscheidungen
- Informationen, die sich spezifisch an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen richten

Weitere empfohlene Anwendungsbereiche sind:

- Kantonale Aufgaben, die direkt Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger ansprechen
- das Bildungssystem
- Bereiche, wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind

Zweite Erkenntnis: Der Kanton Bern soll die Leichte Sprache dort verwenden, wo sie die Verständlichkeit erhöht und die Informationen für die Zielgruppe relevant sind.

¹⁰⁵ Joseph Pulitzer, 1847-1911, ungarisch-amerikanischer Journalist, Verleger und Stifter des 1917 erstmals vergebenen Pulitzer-Preises für herausragende publizistische Leistungen.

¹⁰⁶ Careum (2018-08-15). So schreiben Profis: Tipps für verständliche Texte, <https://blog.careum.ch/einfach-texten-lernen/> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁰⁷ Fröhlich & Candussi, S. 24.

Der Nutzen von einfacher und von Leichter Sprache wie auch weiterer alternativer Kommunikationsmittel ist belegt. Der vorliegende Bericht soll den Direktionen und der Staatskanzlei als Leitfaden und Ansporn für die weiteren nötigen Anstrengungen dienen.

Dritte Erkenntnis: Die Umsetzung und Anwendung erfordert zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Zu deren Umfang lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Angaben machen. Die Staatskanzlei schätzt, dass für den Webauftritt in Leichter Sprache mit rund 100'000 Franken Initialkosten und wiederkehrend mit 50'000 Franken Betriebskosten sowie mit zusätzlichen Personalressourcen von 20 Prozent zu rechnen wäre. Aufgrund der durch die Coronavirus-Krise bedingten massiven Haushaltverschlechterungen kann die Bereitstellung der entsprechenden Mittel frühestens ab dem Jahr 2023 ins Auge gefasst werden.

Losgelöst von der Frage zusätzlicher Ressourcen braucht es eine stetige Sensibilisierung und das Engagement aller Direktionen und der Staatskanzlei.

12. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

13. Anhänge

13.1 Interkantonale Umfrage zur Leichten Sprache auf den kantonalen Websites

Kanton	Inhalte in «Leichter Sprache» (LS)
AG	<i>Aktuell:</i> Wahl-Anleitung in Leichter Sprache (Grosser Rat & Regierungs-Rat), Ziel: Mehr politische Partizipation ab Oktober 2020 <i>Übersetzung:</i> Agentur <i>Auslöser/Kriterien:</i> Befragung
AI	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
AR	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.
BE	<i>Aktuell:</i> Broschüren der KESB (siehe Kapitel 6.1.3) <i>Geplant:</i> Ja.
BL	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden (im Zusammenhang mit einem barrierefreien Webauftritt).
BS	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden (im Zusammenhang mit dem Relaunch der Website).
FR	<i>Aktuell:</i> Broschüre "Der Kanton Freiburg heisst Sie willkommen" in Leichter Sprache <i>Geplant:</i> Ja. <i>Übersetzung:</i> Keine Angabe <i>Auslöser/Kriterien:</i> Parlamentarischer Vorstoss (Geltungsbereich muss noch festgelegt werden)
GE	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
GL	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden (im Zusammenhang mit der politischen Partizipation)
GR	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
JU	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
LU	<i>Aktuell:</i> Inhalte in LS vorhanden ➤ v.a. Informationen des öffentlichen Lebens (Dienststelle Soziales & Gesellschaft) <i>Übersetzung:</i> Extern <i>Auslöser/Kriterien:</i> Regierungsratsbeschluss (nicht öffentlich), zuständige Organisationseinheiten entscheiden (z.B. Departemente) ➤ Kriterien: Handlungsfelder (siehe: Leben mit Behinderungen – Leitbild für das Zusammenleben); Dienststelle Soziales und Gesellschaft ist involviert
NE	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.
NW	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
OW	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
SH	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
SZ	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
SO	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.

SG	<i>Aktuell:</i> Inhalte in LS vorhanden. ➤ Hervorgehoben: <u>Porträt und Informationen zur Barrierefreiheit</u> <i>Geplant:</i> Ja (v.a. im Bereich <u>Soziales</u>) <i>Übersetzung:</i> Extern <i>Auslöser/Kriterien:</i> Relaunch der neuen Website (ursprünglicher Auslöser), konkrete Kriterien müssen noch erarbeitet werden (Ziel: Bewertungsraster) <i>Weiteres:</i> Involvierte Personen: Betroffene sowie entsprechende Organisationen
TI	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
TG	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein.
UR	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden.
VD	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. <i>Weiteres:</i> Barrierefreiheit ist ein wichtiges Thema (Einbezug von Mitarbeiter mit Behinderung)
VS	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. Aber lose Absicht vorhanden. <i>Weiteres:</i> Machbarkeitsstudie (Strategie 2030; Ziel: barrierefreier Zugang)
ZG	Keine Angabe
ZH	<i>Aktuell:</i> Keine Inhalte in LS <i>Geplant:</i> Nein. <i>Weiteres:</i> Entsprechende Arbeitsgruppe vorhanden

13.2 Technische Hilfsmittel

Online-Tools zum Testen der Verständlichkeit:

Tools um zu testen, wie verständlich ein Text ist. Empfohlen sind z. B.

Deutsch

- www.leichtlesbar.ch (gratis, beruht auf der Flesch-Formel)
- wortliga.de/textanalyse (Wortliga GmbH, bis 1500 Zeichen kostenlos, baut auf dem Hamburger Verständlichkeitskonzept auf)

Französisch

- <https://www.scolarius.com/>
- Antidote (Software)

Anerkannte Richtlinien für Barrierefreiheit im Internet:

- Web Content Accessibility Guideline (WCAG) 2.0 (<https://www.access-for-all.ch/ch/richtlinien-barrierefreiheit.html>)
- Checklisten von «Zugang für alle» unter: www.accessibility-checklist.ch
- Leitfaden «Einfach Surfen» (<https://einfachsurfen.ch/>; zeigt auf, wie Websites zu gestalten sind, um den Zugang zum Internet auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu erleichtern)

Audiodeskription und Untertitelung von Videos:

Audiodeskription ist ein Angebot für blinde und sehbehinderte Personen. Visuelle Vorgänge mit einer inhaltlichen Bedeutung werden von einer Kommentarstimme beschrieben. Untertitel sind für Personen mit einer Hörbehinderung, für die Bilder ohne Lautsprache meist nicht selbsterklärend sind. Der sprachliche Inhalt wird in derselben Sprache untertitelt, in der gesprochen wird. Auch schwerhörige Menschen sind auf Untertitel angewiesen. Zudem dienen Untertitel auch fremdsprachigen Personen.¹⁰⁸

Wird als Videoplattform YouTube verwendet, kann die Untertitelung in den meisten Fällen selbst durchgeführt werden. YouTube bietet eine Lösung an, mit der Untertitel einfach und schnell erstellt werden können. Untertitel können exportiert, übersetzt und wieder importiert werden, so dass auch die Mehrsprachigkeit einfach umgesetzt werden kann.¹⁰⁹

Die Landesrundfunkanstalten von Deutschland, Österreich und der Schweiz (ARD, ZDF, ORF und SRF) haben generelle Richtlinien bei der Darstellung von Untertiteln festgelegt. Zudem haben die einzelnen Sender detaillierte Styleguides erarbeitet. Es geht dabei unter anderem um:

- die Formatierung (max. 2 Zeilen à 37 Zeichen)
- die Synchronität von Bild und Ton (lippensynchron, so nah wie möglich am Originaltext)
- die Einblendungsdauer/Standzeit (13-15 Zeichen pro Sekunde)
- den Umgang mit handlungsrelevanten Geräuschen und Musik
- die Stilistik (Darstellung von Dialekten und Fremdsprachen, Kürzungen)
- den Umgang mit zusätzlichen, selbsterklärenden Bildinhalten (eingblendete Grafiken usw.)¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl. EBGB, Audiodeskription und Untertitelung von Videos, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility/-communicationnumeriqueaccessible2/videos.html> (abgerufen am 25.11.2020).

¹⁰⁹ Vgl. EBGB, Faktenblatt Untertitel, S. 2.

¹¹⁰ Berndt & Cisneros Arcos, S. 11-12.

13.3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis:

- Arbeitsgemeinschaft BASS/ZHAW (2015). Evaluation des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen - BehiG. Bern. (Online abrufbar: <https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/evaluationsberichtintegralefassung.pdf.download.pdf/evaluationsberichtintegralefassung.pdf>)
- Baden-Württemberg Normenkontrollrat / IDS Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (2019). Wie kann die Verständlichkeit behördlicher Texte verbessert werden? Eine Handreichung für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg. Stuttgart/Mannheim.
- Berndt, Tino & Cisneros Arcos, Nina (2020). *Über den anderen Kanal. Kommunikation (nicht nur) für Menschen mit Hörbehinderungen*, in: MDÜ Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer 3/20 (66. Jg.), Herausgeber: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), S. 10-15.
- Bock, Bettina M. (2019). «Leichte Sprache» - kein Regelwerk. Sprachwissenschaftliche Ergebnisse und Praxisempfehlungen aus dem LeISA-Projekt. Berlin.
- Bredel, Ursula & Maaß, Christiane (2016). Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis. Berlin: Duden.
- Bundesamt für Statistik (2006). Lesen und Rechnen im Alltag. Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz. Neuenburg. (Online abrufbar: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.342853.html>)
- Caplazi, Alexandra (2019). Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache. Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019 (nicht veröffentlicht).
- Fröhlich, Walburga & Candussi, Klaus (2015). *Informationsbarrieren und Wege zu ihrer Überwindung*, in: Candussi/Fröhlich (Hrsg.). Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt. Wien/Köln/Weimar, S. 9-38.
- Nussbaumer, Markus (2016). *Gesetze in «leichter Sprache»?*, in: LEGES 2016/1, S. 99-110.
- Reber, Adrian: Von der Theorie in die Praxis: Wie öffentliche Verwaltungen Texte vereinfachen und ihre Zielgruppen ansprechen können (unveröffentlichte studentische Bachelorarbeit vom 31.08.2020, vorgelegt am Institut für Angewandte Medienwissenschaft, Departement Angewandte Linguistik, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften).
- Schefer, Markus & Hess-Klein, Caroline (2014). Behindertengleichstellungsrecht. Bern.

Internetquellen:

- Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (2019). ICT-Standards. Weisung des KAIO über die Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kantonsverwaltung vom 16.10.2010 (Stand 26.03.2019), <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/rechtliche-grundlagen/ict-standards.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (2020). Prämienverbilligungen im Kanton Bern einfach erklärt, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung.html>, Berechnungsgrundlagen für Prämienverbilligungen, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.html>, Antrag auf Prämienverbilligung stellen https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch/anmeldung_verfahren.html (abgerufen am 25.11.2020).
- Bundesamt für Justiz (2020). Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Bundesrat – Das Portal der Schweizer Regierung (2020), www.admin.ch (Stand 25.11.2020).
- Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (o. J.). Das Parlament – in leichter Sprache, <https://www.parlament.ch/de/über-das-parlament/leichte-sprache> (abgerufen am 25.11.2020).

- Careum (2018). So schreiben Profis: Tipps für verständliche Texte, <https://blog.careum.ch/einfach-texten-lernen/> (abgerufen am 25.11.2020).
- Easy to Read (2020). Europäisches Logo, <https://easy-to-read.eu/europaisches-logo-easy-to-read/> (abgerufen am 24.11.2020).
- eCH-0059 – Accessibility Standard (Version 3.0 vom 25.06.2020), <https://www.ech.ch/de/dokument/0cc5c3bb-4d7f-45d7-af4a-1340e50ce540> (abgerufen am 20.01.2021).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Audiodeskription und Untertitelung von Videos, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen zum neuen Coronavirus in Leichter Sprache und Gebärdensprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2018). Faktenblatt Gebärdensprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/videos-en-langue-des-signes.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Faktenblatt Leichte Sprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/e-accessibility-/communicationnumeriqueaccessible2/langue-facile-a-lire.html> (abgerufen am 24.11.2020).
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2020). Informationen in Leichter Sprache, <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/informationen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Einfach surfen (2020). Ein Leitfaden zur Gestaltung von einfachen Internet-Benutzeroberflächen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, <https://einfachsurfen.ch/> (abgerufen am 09.12.2020).
- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) (o. J.), <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (abgerufen am 24.11.2020).
- Grosser Rat des Kantons Bern (o. J.). Hintergrundwissen, <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Hochschule der Künste Bern HKB (o. J.). Evaluation Aktionsplan E-Accessibility 2015-2017, <https://www.hkb.bfh.ch/de/forschung/forschungsprojekte/2017-504-948-918/> (abgerufen am 25.11.2020).
- Humanrights.ch (o. J.), www.humanrights.ch (abgerufen am 25.11.2020).
- Inclusion Europe (o. J.). Leichte Sprache, <https://www.inclusion-europe.eu/de/woerterbuch/#LeichteSprache> (abgerufen am 24.11.2020).
- Kantonales Jugendamt Bern (2019). Info-Flyer zum Pilotprojekt «Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)» im Kanton Bern, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/besonderer-foerder--und-oder-schutzbedarf/pilot-spf.asse-tref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Bfsl_Flyer-Pilotprojekt-SPF_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Bern (2016). Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKU-MENTE.acq/b8db2d24e9344c77a8149255be020b3f-332/3/PDF/2014.GEF.12506-Beilage-D-127246.pdf> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Bern (2020). Information zur kantonalen Abstimmung vom 09. Februar 2020. Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg, <https://www.youtube.com/watch?v=wECXXrs-AcQ> (abgerufen am 25.11.2020).

- Kanton Bern (2019). Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern. Vision, strategische Ziele und Governance, <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKU-MENTE.acq/4fd58b8677804cef88bf800efb7940e5-332/8/PDF/2016.KAIO.14155-Beilage-D-189004.pdf> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Bern (2018). Wahlen Kanton Bern: Richtig wählen – eine einfache Anleitung, <https://www.youtube.com/watch?v=IMabSuGFj1s> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton Freiburg (2019). Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner, <https://www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/willkommensbroschuere-fuer-neue-einwohnerinnen-und-einwohner> (abgerufen am 25.11.2020).
- Kanton St. Gallen (2018). Porträt in leichter Sprache, <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- KESB Kanton Bern (2020). Broschüre «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» – Geschichten aus dem KESB-Alltag, <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/broschuere--so-viel-wie-noetig--so-wenig-wie-moeglich---geschic.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- KESB Kanton Bern (2019). Informationen zum Erwachsenenschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindes--und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.asse-tref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_ES_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- KESB Kanton Bern (2019). Informationen zum Kinderschutz in leicht verständlicher Sprache, https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen/kindes--und-erwachsenenschutz-in-leicht-verstaendlicher-sprache-.asse-tref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB_KS_in%20leichter%20Sprache.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- Kompetence.ch – Fachportal Grundkompetenzen (o. J.), https://www.kompetence.ch/informationen_studien.cfm (abgerufen am 25.11.2020).
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (o. J.). Publikationen. Leichte Sprache, <https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache> (abgerufen am 25.11.2020).
- Leichtlesbar.ch (o. J.), <http://www.leichtlesbar.ch/html/> (abgerufen am 09.12.2020).
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern (2020). Lehrvertrag erfassen, <https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/grundbildung/lehrvertrag.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Opferhilfe Bern (o. J.). Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – Solidaritätsbeitrag, <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/sie-sind-betroffen-von/fuersorgerische-zwangsmassnahmen> (abgerufen am 25.11.2020).
- Participa – Berner Informationsplattform für Menschen mit Behinderungen (o. J.), <https://www.participa.ch/> (abgerufen am 25.11.2020).
- Regierungsrat des Kantons Bern (o. J.). Hintergrundwissen, <https://www.rr.be.ch/rr/de/index/hintergrundwissen/hintergrundwissen.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Scolarius (s. d.). Mesurer pour mieux se faire comprendre, <https://www.scolarius.com/> (abgerufen am 09.12.2020).
- SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund (o. J.), <https://www.sgb-fss.ch/gebaerdensprache/gebaerdensprache2/> (abgerufen am 25.11.2020).
- SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund (o. J.). Factsheet Gehörlosigkeit und Gebärdensprache, https://www.sgb-fss.ch/wp-content/uploads/2015/06/SGB_Factsheet_de.pdf (abgerufen am 25.11.2020).
- Staatsarchiv des Kantons Bern (o. J.). Fürsorgerische Zwangsmassnahmen, <https://www.staatsarchiv.sta.be.ch/de/start/fuer-private/fuersorgerische-zwangsmassnahmen.html> (abgerufen am 02.02.2021).
- Stadt Bern (o. J.). Informationen in Leichter Sprache, <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/behinderung-und-invaliditat/informationen-in-leichter-sprache?se-archterm=leichte%20sprache> (abgerufen am 25.11.2020).

- Stadt Zürich (2016). Die Idee der leicht verständlichen Sprache, <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/integrationsthemen/leitfaden/leitfaden-uebersetzungen.html> (abgerufen am 25.11.2020).
- Steuerverwaltung des Kantons Bern (o. J.). Erklär-Videos zum Ausfüllen der Steuererklärung, https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuererklaerung/steuererklaerung-ausfuellen-privatpersonen.html (abgerufen am 25.11.2020).
- Vjsual (2019). Barrierefreie Videos – Inklusion umsetzen und alle erreichen, <https://www.vjsual.com/barrierefreie-videos-inklusion-umsetzen-und-alle-erreichen> (abgerufen am 24.11.2020).
- Wortliga (2020). Textanalyse, <https://wortliga.de/textanalyse/> (abgerufen am 09.12.2020).
- Zugang für alle (o. J.). Web Content Accessibility Guidelines, <https://www.access-for-all.ch/ch/richtlinien-barrierefreiheit.html> (abgerufen am 09.12.2020).

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 339/2021
Datum RR-Sitzung: 17. März 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.780
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leichte Sprache im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern)

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern)» wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Grosser Rat

Beilagen

- Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern»

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 235-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.306

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Kullmann (Thun, EDU)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 108/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Unparteiische Exekutiven

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Behörden von untergeordneten Ebenen zu Abstimmungs- und Wahlvorlagen übergeordneter oder untergeordneter Ebenen nur dann öffentliche Stellungnahmen abgeben können, wenn eine «besondere Betroffenheit» gemäss Definition bundesgerichtlicher Rechtsprechung (siehe Beispiel unten) vorliegt.
2. Vertreter von kantonalen und kommunalen Exekutiven dürfen keinen Einfluss auf die Wahl von unter- oder übergeordneten Behördenmitgliedern nehmen.
3. Er hat zu prüfen, mit welchen ergänzenden Beschlüssen und formellen Schritten die in Punkt 1 und 2 geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst umgehend in die Praxis umgesetzt werden können.

Begründung:

Zu Punkt 1:

In letzter Zeit nehmen die Abstimmungsempfehlungen von Gemeindeexekutiven zu Vorlagen des Kantons und des Bundes zu. Auch der Regierungsrat selber reiht sich neuerdings immer öfter in diesen Reigen ein, indem auch er Abstimmungsempfehlungen zu nationalen Abstimmungsvorlagen abgibt.

Basierend auf Artikel 34 der Bundesverfassung kann die bundesgerichtliche Rechtsprechungspraxis etwa wie folgt zusammengefasst werden: Für die behördliche Information an die Stimmbürger im Vorfeld von

Abstimmungen gilt der Grundsatz, dass das Gemeinwesen in verschiedener Hinsicht grosse Zurückhaltung üben soll. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit garantiert, dass jede Stimmbürgerin, jeder Stimmbürger den Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen kann. Diese Freiheit wird grundsätzlich als gefährdet betrachtet, wenn das Gemeinwesen mit Informationen in den Abstimmungskampf eingreift. Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst an sich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, die geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen zu verfälschen. Die Behörden haben sich somit grundsätzlich aus dem Abstimmungskampf herauszuhalten, es sei denn, sie nehme bei Abstimmungen im eigenen Zuständigkeitsbereich eigentliche Informationspflichten wahr.

Interventionen bei übergeordneten Abstimmungen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechungspraxis dann zulässig, wenn eine besondere Betroffenheit vorliegt. Beispiel: Eine Vorlage für den Bau einer Umfahrungsstrasse wird durch den Kanton zur Abstimmung gebracht. Die direkt betroffene Gemeinde konnte in einem solchen Fall eine Abstimmungsempfehlung abgeben, weil sie direkt und anders als die restlichen Gemeinden des Kantons von dieser Vorlage betroffen war. In jüngster Zeit hat das Bundesgericht seine Praxis weiter gelockert, was zu der beschriebenen Häufung von Einflussnahmeversuchen sowohl von Gemeindeexekutiven wie auch des Regierungsrates führte.

Mit diesem Vorstoss wird die Auffassung vertreten, dass der ausufernden Entwicklung Halt zu gebieten ist und entsprechend kantonale Bestimmungen vorzusehen sind, welche die bis vor kurzem geltende Bundesgerichtsrechtsprechungspraxis bezüglich Stellungnahmen durch untergeordnete Behörden zu Abstimmungen und Wahlen auf übergeordneter Ebene auf Fälle der besonderen Betroffenheit beschränken. Persönliche Abstimmungsempfehlungen von einzelnen Exekutivmitgliedern sind davon nicht betroffen.

Zu Punkt 2:

Ähnlich sieht die Sachlage bezüglich direkter Wahlempfehlungen aus. Zwar sind bislang keine Fälle bekannt, in denen kommunale oder kantonale Exekutiven direkt Empfehlungen für übergeordnete oder untergeordnete Ebenen abgegeben haben. Aber zunehmend sind Vertreter der erwähnten Gremien in Wahlkomitees vertreten und nehmen damit oder auch durch die Abgabe von sogenannten «Testimonials» Einfluss auf die Wahl von Personen, mit welchen sie nach erfolgter Wahl als gewählte Exekutivmitglieder wiederum offiziell zusammenarbeiten werden. Im positiven Fall der Wahl der unterstützten Person kann dadurch ein Beziehungsverhältnis entstehen, das auf der stillen Erwartung von Gegenleistungen beruht. Im negativen Fall der Wahl von Konkurrenten der unterstützten Person kann daraus ein durch Ressentiments belastetes Arbeitsverhältnis entstehen. In beiden Fällen werden dadurch Konstellationen geschaffen, die im Lichte der möglichst grossen Unabhängigkeit der verschiedenen Staatsebenen als nicht wünschenswert zu bezeichnen sind. Deshalb ist auch für solche Konstellationen eine Regelung anzustreben, die einer Vermischung von Interessen vorbeugt.

Die unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Veränderungen in der Praxis führen im Resultat zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung. Diese wählt zwar Parteien und Köpfe, hat aber nach wie vor den Anspruch, dass die gewählten Exekutiven die Interessen der Bevölkerung insgesamt wahrnehmen und vertreten. Mit der zunehmenden und oft parteipolitisch motivierten Aufgabe der bis vor kurzem praktizierten Zurückhaltung wird ein wichtiges Vertrauenskapital vergeben, was nicht wünschenswert ist.

Zu Punkt 3:

Die geforderte Umsetzung von Punkt 1 und 2 kann insbesondere im Falle, dass entsprechende Gesetze angepasst werden müssen, längere Zeit dauern. Um zu verhindern, dass bis zum Inkrafttreten derselben die politischen Sitten hüben und drüben weiter verfallen, ist es deshalb wichtig zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten bis zum ordentlichen Inkrafttreten von allfälligen Gesetzesanpassungen ergriffen werden können, um eine möglichst umgehende Rückkehr zur bis vor kurzem herrschenden Zurückhaltung zu ermöglichen.

Antwort des Regierungsrates

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 2 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten dürfen weder bei der Bildung noch bei der Äusserung ihres politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Sie sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Damit gewährleistet die Abstimmungsfreiheit die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung.

Zu Ziffer 1

Aus Artikel 34 Absatz 2 BV leitet das Bundesgericht eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen ab. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Informationen bzw. Interventionen der Behörden bei Abstimmungen im eigenen Gemeinwesen, wo die Behörden einen gewissen Informationsauftrag haben, und solchen in einem anderen Gemeinwesen. Interventionen bei einer Abstimmung eines anderen Gemeinwesens – z. B. eines Kantons bei einer Bundesabstimmung oder einer Gemeinde bei einer kantonalen Abstimmung – sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann zulässig, wenn das Gemeinwesen am Ausgang der Abstimmung «ein unmittelbares und besonderes Interesse» hat, d.h. wenn es besonders, mithin stärker als andere Kantone oder Gemeinden betroffen ist. In einem jüngeren Urteil hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass sich die Kantone zu einer Bundesabstimmung auch dann äussern dürfen, wenn der Ausgang einer eidgenössischen Abstimmung mehrere oder alle Kantone namhaft betrifft. Ist die Intervention zulässig, so ist das Gemeinwesen in der Art und Weise der Intervention freier als eine Behörde, die im Hinblick auf eine Sachabstimmung im eigenen Gemeinwesen einen erläuternden Bericht verfasst, es ist aber stets gehalten seine Interessen «in objektiver und sachlicher Weise» zu vertreten. Diese Rechtsprechung wird in der Lehre mehrheitlich unterstützt, auch wenn in letzter Zeit einzelne Autoren postulierten, Kantone und Gemeinden sollten sich bei Stellungnahmen zu Abstimmungen in anderen Gemeinwesen auch ohne besondere Betroffenheit äussern können.

Der Berner Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach bei eidgenössischen Abstimmungen aktiv geäussert, wenn die betreffende Vorlage nach seiner Auffassung den Kanton Bern besonders betraf. Gemäss einer Zusammenstellung der Staatskanzlei hat der Regierungsrat in der Zeit von Juni 2014 bis November 2020 zu 15 von 53 eidgenössischen Vorlagen mit einer Medienmitteilung Stellung bezogen. Der Regierungsrat hat sich in seinen Stellungnahmen an die bundesgerichtlichen Vorgaben gehalten. Es dürfte auch zutreffen, dass sich einige Gemeinden in den letzten Jahren vermehrt zu kantonalen oder eidgenössischen Vorlagen geäussert haben. Der Regierungsrat hat jedoch keine Kenntnis davon, dass dies in Fällen geschehen wäre, in denen die sich äussernden Gemeinden nicht eine besondere bzw. namhafte Betroffenheit hätten geltend machen können. Zu den allermeisten eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen äussern sich die Gemeinden nicht. Nach Auffassung des Regierungsrats besteht hier kein Bedarf an gesetzlicher Regulierung.

Zu Ziffer 2

Anders als bei Sachabstimmungen fehlt den Behörden bei Wahlen jeder Informationsauftrag zu inhaltlichen Fragen. Die Behörden müssen parteipolitisch neutral bleiben, es gilt ein Interventionsverbot. Diese Regel wird von den Kantons- und Gemeindebehörden beachtet. Wie die Motionäre und die Motionärin selber ausführen, sind bisher im Kanton Bern keine Fälle bekannt, in denen kommunale oder kantonale Exekutiven direkt Empfehlungen zu Wahlen auf übergeordneter oder untergeordneter Ebene abgegeben haben.

Anders verhält es sich bezüglich privater Stellungnahmen einzelner Behördenmitglieder in einem Wahlkampf. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen Mitglieder einer Behörde gestützt auf die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit als Privatpersonen eine Wahlempfehlung zugunsten von kandidierenden Personen auf anderen Staatsebenen abgeben. Sie dürfen aber solchen Interventionen keinen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben. In der Schweiz ist es denn auch durchaus üblich, dass sich Politikerinnen und Politiker – beispielsweise mit kurzen Statements auf Wahlflyern – für Parteikolleginnen und -kollegen oder weitere ihnen nahestehende Kandidierende einsetzen. Der Regierungsrat teilt die in der Motion geäusserte Auffassung nicht, wonach mit einem solchen Vorgehen ein Beziehungsverhältnis geschaffen werde, das auf der stillen Erwartung auf Gegenleistung beruhe. Ebenso wenig kann er die Befürchtung nachvollziehen, wonach aufgrund solcher Wahlaufufe im Fall der Wahl von Konkurrenten der unterstützten Personen ein durch Ressentiment belastetes Arbeitsverhältnis entstehen könnte. Es gehört zu unserem politischen System, dass nach einer Wahl auch Personen in einem Exekutivgremium wieder miteinander zusammenarbeiten, die gegeneinander Wahlkampf geführt haben. Der Regierungsrat sieht auch in diesem zweiten Punkt keinen Regulierungsbedarf.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion, weshalb sich Ausführungen zu Ziffer 3 des Vorstosses erübrigen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 566

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Art. 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt a den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ² , b die Einführung der IVöB im Kanton Bern. ² Es bezweckt nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffungen, die Gleichbehandlung der Anbieter und die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs (Art. 2 IVöB).			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.² BSG  = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Beitritt ¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten IVöB bei. ² Der Regierungsrat erklärt gemäss Artikel 63 IVöB den Beitritt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).			
	Art. 2a Vorbehalte ¹ Der Kanton Bern tritt der IVöB mit den Vorbehalten gemäss diesem Artikel bei. ² Anstelle von Artikel 52 Absatz 1 IVöB findet Artikel 3a dieses Gesetzes Anwendung. ³ Artikel 42 Absatz 1 IVöB und Artikel 54 Absatz 2 IVöB finden Anwendung mit der Massgabe, dass sie statt auf das Verwaltungsgericht auf die gemäss Artikel 3a dieses Gesetzes zuständige Beschwerdeinstanz Bezug nehmen.			<i>Streichen.</i>
	Art. 2b Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht ¹ Kann der Beitritt des Kantons zur IVöB mit den Vorbehalten gemäss Artikel 2a nicht wirksam erfolgen, gilt die IVöB mit diesen Vorbehalten sowie nach Massgabe dieses Artikels sinngemäss als kanto-			<i>Streichen.</i>

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	nales Gesetzesrecht. Der Regierungsrat stellt dies gegebenenfalls durch Verordnung fest. ² Die folgenden Bestimmungen der IVöB finden in dem Fall gemäss Absatz 1 keine Anwendung: a 9. Kapitel (Behörden), b 10. Kapitel (Schlussbestimmungen). ³ Mit der Zustimmung des Kantons finden in dem Fall gemäss Absatz 1 jedoch auch Anwendung: a Änderungen der IVöB gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b IVöB, b Anpassungen der Schwellenwerte gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe c IVöB. ⁴ Zuständig für die Zustimmung gemäss Absatz 3 sind: a bei unbedeutenden Änderungen oder Anpassungen der Regierungsrat, b in den anderen Fällen der Grosse Rat.			
	Art. 3 Beschwerde ¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auf-			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 4 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	tragswert zulässig. ² Die Bestimmungen über den Fristenstillstand sind nicht anwendbar.			
	Art. 3a Zuständigkeit für Beschwerden ¹ Verfügungen kommunaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter anfechtbar. ² Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der in der Sache zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei anfechtbar. ³ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar: a der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters, b der Direktionen und der Staatskanzlei, c der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, d des Grossen Rates.			<i>Streichen.</i>
	Art. 4 Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen ¹ Die Auftraggeber tragen den Bedürfnis-			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	sen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen auf geeignete Weise Rechnung. ² Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Völkerrechts sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)¹.			
	Art. 5 Ausführungsbestimmungen <i>Rückweisung an Kommission</i> <i>Stucki (glp), Rappa (die Mitte), Sommer (FDP)</i> <i>Rückweisung mit dem Auftrag, im Einführungsgesetz Bestimmungen zu den Kriterien Nachhaltigkeit, Verlässlichkeit des Preises, Preisniveau und Lohngleichheit vorzusehen.</i> ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB durch Verordnung. ² Er kann Einzelheiten des Vollzugs, des Verfahrens und der Organisation regeln wie namentlich a die Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB auf weitere Auftraggeber oder Aufträge,			

¹) SR [943.02](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 6 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, c die Sprachen des Verfahrens und des Angebots, d die Ausbildung oder die Vertrauenswürdigkeit der mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Personen, e Massnahmen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen, f die Erhebung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten über öffentliche Beschaffungen, g die Organisation der zuständigen Stellen für einen einheitlichen Vollzug, die Beratung und Unterstützung der Auftraggeber sowie die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen, h die für die Teilnahme an Vergabeverfahren erforderlichen Nachweise (Art. 12 und 26 IVöB).			
		³ Er erlässt Bestimmungen über a die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen,	³ Er erlässt Bestimmungen über ein Beschaffungscontrolling, das ebenfalls veröffentlicht wird.	<i>Streichen.</i>

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 7 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		b die Erhebung und Veröffentlichung aussagekräftiger statistischer Daten über öffentliche Aufträge des Kantons.		
	Art. 6 Vollzug ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, a Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abzuschliessen (Art. 6 Abs. 4 IVöB), b das für Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB), c die für den Vollzug, die Kontrolle und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 28 Abs. 1, Art. 45, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB), d die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 Abs. 1 IVöB) zu delegieren, e Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zuzustimmen (Art. 61 Abs. 2 Bst. b IVöB),			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 8 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f den Austritt des Kantons Bern aus der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ¹ zu erklären (Art. 63 IVöB).			
	Art. 7 Änderung eines Erlasses ¹ Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG) ² wird geändert.			
	Art. 8 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) ³ wird aufgehoben. ² Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzesammlung entfernt, sobald der Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.			² Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt., sobald der Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.
	Art. 9			

¹) BSG [731.2-1](#)

²) BSG [836.11](#)

³) BSG [731.2](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 17a Meldestelle Missstände ¹ Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. ² Die Meldestelle a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf, b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit, c informiert in sinngemässer Anwen-				

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
dung von Artikel 24 die zuständigen Stellen, wenn sie einen Missstand festgestellt hat, d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat. ³ Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhalts. ⁴ Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.	⁵ Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen, dass die Finanzkontrolle Aufgaben gemäss Absatz 1 auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden wahrnimmt.			
	2. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Datenbekanntgabe				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Stösst die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Gesetz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffende Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nennen. ² Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden: a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) ¹⁾ betrauten Verwaltungsstellen, b Asyl- und Ausländerbehörden, c Steuer- und Sozialhilfebehörden, d Organen der Sozialversicherungen, e den Mitgliedern der KAMKO und den	a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) betrauten Verwaltungsstellen <u>Behörden</u>,			

¹⁾ BSG 731.2

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
von der KAMKO beauftragten Personen und Stellen, f den nach Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Kontrollstellen.				
	III.			
	Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 16. März 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 1. April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer



Geschäftsbericht 2020, Band 2 Politische Berichterstattung des Kantons Bern



Geschäftsbericht 2020, Band 2 Politische Berichterstattung des Kantons Bern Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Politische Berichterstattung	5
1.1	Allgemeines zur Regierungstätigkeit	5
1.2	Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022)	5
1.2.1	Einleitung	5
1.2.2	Ziele und Umsetzungsstand	6
1.3	Schwerpunkte der Direktionen	9
1.3.1	Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)	9
1.3.2	Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	9
1.3.3	Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	9
1.3.4	Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	10
1.3.5	Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)	11
1.3.6	Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)	12
1.3.7	Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	14
1.3.8	Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	15
1.4	Personalpolitik	17
1.4.1	Allgemeine Standortbestimmung	17
1.4.2	Rechtliches	17
1.4.3	Anstellungsbedingungen	17
1.4.4	Gehaltspolitik	17
1.4.5	Aus- und Weiterbildung	17
1.4.6	Gleichstellung	17
1.4.7	Kennzahlen	18
1.4.8	Sozialpartnerschaft	19



Geschäftsbericht 2020, Band 2

Politische Berichterstattung des Kantons Bern

1 Politische Berichterstattung

1.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit

sowie Projektideen, die als Perspektiven entwickelt, allenfalls konkretisiert oder aber auch wieder verworfen werden.

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Die das Berichtsjahr prägende Coronavirus-Krise wirkte sich stark auf die Tätigkeiten des Regierungsrates aus. Der Regierungsrat tagte deutlich häufiger als in den vorangegangenen Jahren. Zudem wurden die Prozesse für die Meinungsbildung und Beschlussfassung im Regierungsrat an die Krisensituation angepasst. So tauschte sich der Regierungsrat beispielsweise regelmässig auch ohne physische Präsenz im Rathaus aus. Die Belastung der Exekutivmitglieder und ihrer Stäbe war im Berichtsjahr ausserordentlich hoch.

1.2 Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022)

1.2.1 Einleitung

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik fest. Am 4. März 2019 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 12. Dezember 2018 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sind eine Momentaufnahme. Sie definieren die Ziele des staatlichen Handels auf der Basis von Herausforderungen, wie sie derzeit bekannt sind. Es gehört auch zu den Aufgaben von Regierungsrat und Verwaltung, in die Zukunft zu schauen und neue Entwicklungen zu antizipieren. In diesem Sinne enthalten die Regierungsrichtlinien neben den wichtigsten Projekten zum Umsetzen der Legislaturziele auch Projektideen und Perspektiven, die in den kommenden Monaten und Jahren weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls auch wieder verworfen werden.

Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung wie bisher an der Grundmaxime der Nachhaltigen Entwicklung. Neben den Richtlinien der Regierungspolitik gibt es bereichsspezifische Strategien wie zum Beispiel die Wirtschaftsstrategie 2025, welche die Legislaturziele ergänzen. Zudem erbringt die Verwaltung täglich eine Vielzahl von Dienstleistungen für externe und interne Kundinnen und Kunden ohne strategischen Bezug, aber im Interesse eines funktionierenden Staatswesens.

Der Regierungsrat befasst sich halbjährlich mit der Umsetzung der Ziele, die über eine Vielzahl von konkreten Projekten und Massnahmen erfolgt. Im Sinne einer rollenden Berichterstattung werden die wichtigsten davon im Folgenden aufgeführt und wird über deren Umsetzungsstand informiert. Dabei wird unterschieden zwischen bereits initiierten oder sich in der Umsetzung befindenden Vorhaben

1.2.2 Ziele und Umsetzungsstand

Ziel 1: Vernetzung von Forschung und Wirtschaft

Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton wird zum führenden Medizinalstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung und fördert den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren.
- Das erfolgreiche Positionieren des Medizinalstandorts Bern dient als Vorbild für weitere Entwicklungsschritte, mit denen unter Beteiligung des Bundes und privater Unternehmen die Verbindung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung an den Hochschulen mit konkreten Anwendungen der Wirtschaft fortgesetzt wird.
- Der Kanton Bern bietet eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur (leistungsfähiger Bahnhof Bern, Verkehrssanierungen im Emmental und im Oberaargau sowie Campus-Neubauten).
- Mit einer strategisch ausgerichteten Raumplanung verfolgt der Kanton Bern konsequent die Siedlungsentwicklung nach innen, dämmt Bodenverbrauch und Zersiedelung ein, wertet bestehende Siedlungen als attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte auf, bewirtschaftet gezielt Arbeitszonen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Wie wichtig eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung ist, zeigte sich im Berichtsjahr angesichts der Coronavirus-Pandemie deutlich. Der Regierungsrat verfolgt das strategische Ziel konsequent weiter, den Kanton zum führenden Medizinalstandort der Schweiz zu entwickeln.

Dabei ist die Weiterentwicklung des Inselareals als Medizincampus ein zentrales Projekt, in das der Kanton Bern in den nächsten 10 bis 15 Jahren über eine Milliarde investieren wird. Das Gebäude sitem-insel ist seit Mitte 2020 vollständig vermietet. Die Betreibergesellschaft benötigte wegen der Coronavirus-Krise zusätzliche kantonale Mittel, um den dynamischen Aufbau auch unter den erschwerten Bedingungen sicherstellen zu können. Im Dezember hat der Bund seinen Beitrag bis ins Jahr 2024 zugesichert. Nach dem Entscheid des Bundes vom Dezember, das Projekt «Swiss Center for Design and Health» in der dargelegten Form noch nicht zu unterstützen, wird das Gesuch bis Mitte 2021 überarbeitet und neu eingereicht.

Weiter konkretisiert wird das Projekt einer «School of precision and medical engineering» der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule. Auf einem Studiengang aufbauend soll ein neues Forschungszentrum für Präzisions- und Medizingenieurwissenschaften entwickelt werden.

Beim Ausbauprojekt der Empa Thun ist aus bautechnischen Gründen ein Rückstand von einem Jahr zu verzeichnen. Verzögerungen ergeben sich weiterhin beim Campus Biel/Bienne. Das hat auch Auswirkungen auf den geplanten Bildungscampus Burgdorf. Der Campus Bern ist dagegen auf Kurs.

Die weiteren Projekte zur Umsetzung des strategischen Ziels entwickeln sich plangemäss. Der neue RBS-Bahnhof und die neue SBB-Unterführung Mitte sollen Ende 2027, der Zugang Länggasse 2029 eröffnet werden. Die Verkehrssanierungen in den Regionen Emmental und Oberaargau wurden im Berichtsjahr weiter vorangetrieben.

Die Anstrengungen zur Bereitstellung von strategischen Arbeitszonen (SAZ) wurden vorangetrieben. In Ins konnte der Standort Zbhangmatte planerisch bis zur öffentlichen Planaufgabe gebracht werden, so dass die DIJ im Jahr 2021 über die kantonale Überbauungsordnung entscheiden können sollte. Die Arbeiten an der Weiterentwicklung der SAZ-Strategie wurden intensiviert. Mit der Aufnahme des Standorts Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld konnte ein zusätzlicher attraktiver Standort im kantonalen Richtplan gesichert werden.

Ziel 2: Wirkungsvolle Dienstleistungen

Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern treibt die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie voran. Das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden wird umgesetzt. Eine benutzerfreundliche, sichere und kantonsweit vereinheitlichte Plattform für alle E-Government-Dienstleistungen des Kantons wird realisiert.
- Der Kanton Bern intensiviert die Zusammenarbeit mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen.
- Der Kanton Bern entwickelt zusammen mit den Unternehmen der Netzwerkindustrien, der Wissenschaft und weiteren Partnern die Hauptstadtregion Schweiz zu einer Region mit Modellcharakter (Smart Capital Region).

Der Kanton Bern hat im Bereich der digitalen Transformation in den letzten zwölf Monaten Fortschritte erzielt, wobei die Coronavirus-Krise diesen Prozess beschleunigt hat.

Der Internetauftritt des Kantons wird laufend verbessert. So wurde unter anderen die Website zum Coronavirus, welche seit der Einführung vor elf Monaten bisher rund CHF 15 Millionen Mal konsultiert worden ist, bereits neu gestaltet.

Zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung verabschiedete der Regierungsrat für das Jahr 2021 eine Schwerpunktplanung, die von der neuen Geschäftsstelle Digitale Verwaltung zusammen mit allen Direktionen erarbeitet wurde. Die Schwerpunktplanung konkretisiert die Strategie Digitale Verwaltung, indem sie gesamtkantonale sowie direktionsspezifische Vorhaben initiiert, koordiniert und priorisiert. Sie enthält Projekte und Vorhaben, die sowohl kantonsinterne Prozesse, aber auch Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger wesentlich voranbringen oder dafür eine wichtige Grundlage schaffen.

Zum neu geplanten Gesetz über die Digitale Verwaltung wurde im Berichtsjahr das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, der Grosse Rat wird im Jahr 2021 mit dem Rahmengesetz befasst. Vorangetrieben wurden weiter die Grossprojekte zur Zentralisierung und Standardisierung der kantonalen IT-Infrastruktur (IT@BE) sowie von Finanz- und Personaldienstleistungsprozessen (Einführung eines ERP-Systems).

Zusammen mit den drei Berner Hochschulen wird das Projekt eines neuen gemeinsamen Kompetenzzentrums «BeLEARN» weiterverfolgt. Das Kompetenzzentrum soll Impulse in den Bereichen digital Skills, digital Tools und Data Science für Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft vermitteln.

Ziel 3: Zusammenhalt fördern

Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.
- Die rasche und nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmaßnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert. So können die Interessen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden berücksichtigt werden.
- Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und reagiert auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen.
- Der Kanton Bern trägt der religiösen Vielfalt der Bevölkerung und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.

Die zur Umsetzung der Zielsetzung laufenden Projekte konnten im Berichtsjahr planmässig vorangetrieben werden. Insbesondere verabschiedete der Regierungsrat die Gesundheitsstrategie und brachte diese dem Grossen Rat zur Kenntnis. Weiter konnte das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) abgeschlossen werden.

Die Kantonspolizei hat im Berichtsjahr die Planungen zur Umsetzung der Motion 138–2016 Wüthrich (Huttwil, SP) «Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen» konkretisiert und bereitet die Rekrutierung von zusätzlichen Aspirantinnen und Aspiranten vor. Die neuen Polizistinnen und Polizisten sollen primär zur Bekämpfung der zunehmenden Cyberkriminalität, zur Intensivierung der Prävention insbesondere an Schulen sowie für die Ausdehnung der präventiven Präsenz mit Patrouillen im ganzen Kanton eingesetzt werden. Auch die Terrorabwehr und Bekämpfung von Radikalismus und Extremismus sowie das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBDM), unter anderem mit einem Fokus auf häusliche Gewalt und der Drohung gegen Behörden, sollen erweitert werden.

Im Dezember 2020 verabschiedete der Grosse Rat das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG). Damit schafft der Kanton Rahmenbedingungen für qualitativ gute und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche. Die damit verbundenen, vielfältigen Umsetzungsarbeiten sollen unter engem Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen Ende 2021 abgeschlossen werden.

Per 1. Januar 2020 wurde die Stelle des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten in «Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten» umbenannt und neu ausgerichtet. Das zu Beginn des Jahres entwickelte Konzept «Religionspolitik des Kantons Bern 2020–2025» zeigt auf, wie der Kanton Bern der religiösen Vielfalt der Bevölkerung zukünftig besser Rechnung tragen kann. Als erste Massnahme soll eine Übersicht über die kantonale Religionslandschaft erarbeitet werden. Deshalb wurden die Vorbereitungsarbeiten zur Entwicklung einer «Digitalen Religionslandkarte» gestartet. Ausserdem wurden Kontakte zu Gremien sowie einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und der konfessionslosen Bevölkerung initiiert oder verstärkt.

Ziel 4: Vielfalt als Chance

Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern stärkt die interkommunale und regionale Zusammenarbeit.
- Der Kanton Bern fördert seine Zweisprachigkeit und nutzt sie als Chance.

Der partizipative Prozess mit den Regionen, den Gemeinden sowie den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zur Erarbeitung eines gemeinsamen Zielbildes einer zukünftigen Gemeindelandschaft musste bedingt durch die Coronavirus-Krise angepasst werden, wurde aber so detailliert vorbereitet, dass er zügig umgesetzt werden kann, sobald physische Zusammenkünfte wieder möglich sind. Nach der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) im Jahr 2017 und den in der Folge getroffenen Optimierungen funktioniert die überkommunale Zusammenarbeit in den Planungsregionen und Regionalkonferenzen gut. So verlief die Überprüfungsrunde der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte von 2020 («RGSK 2021») sehr zielgerichtet und erfolgreich.

Der Regierungsrat hatte im Sommer 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Coronavirus-Krise zu Verzögerungen.

Ziel 5: Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung

Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte

- Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.
- Mit dem TecLab Burgdorf schafft der Kanton Bern ein anerkanntes Kompetenzzentrum für Bildung in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT) und für den beschleunigten Übergang neuer Zukunftstechnologien in die gewerblich-industrielle Anwendung.
- Im Themenbereich Nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Die Verzögerungen beim Campus Biel/Bienne haben Auswirkungen auf den Bau des «Bildungs- und Technologiezentrums Burgdorf», das dennoch erste Pilotaktivitäten in Burgdorf aufnehmen konnte.

Die Wyss Academy for Nature at the University of Bern nahm den Betrieb Anfang 2020 auf und die Aufbauarbeiten wurden im Berichtsjahr intensiv vorangetrieben. Die Wyss Academy for Nature will die nachhaltige Entwicklung an der Schnittstelle von Landnutzung, Biodiversität und Klima voranbringen. Im Hub Bern stehen die sechs Handlungsfelder Tourismus, Ressourcennutzung, Naturgefahren, Energie, Landwirtschaft und Biodiversität im Zentrum. Das Anfangsprogramm des Hubs Bern wurde im Berichtsjahr initialisiert und weiterentwickelt.

Die Berner Bio-Offensive 2020 war ein Erfolg. Das Ziel, die biologisch angebauten Ackerflächen und Spezialkulturen um 2000 Hektaren zu steigern, wurde übertroffen. Heute wirtschaften rund 14 Prozent der Berner Landwirtschaftsbetriebe nach biologischen Richtlinien. Im Berichtsjahr wurde die Berner Bio-Offensive 2025 lanciert. Der Fokus liegt neu auf der Absatzförderung.

Mit dem Projekt «Klimaveränderungen Wald (KliWa)» sollen themenübergreifende Strategien für den Umgang mit den Klimaveränderungen im Wald erarbeitet werden. Trotz der Coronavirus-Krise konnten Teilprojekte in den Handlungsfeldern Standortgrundlagen, klimaadaptiver Waldbau und Risikomanagement gestartet werden.

1.3 Schwerpunkte der Direktionen

1.3.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)

Die Aufgaben der STA als Stabsstelle des Regierungsrates waren im Berichtsjahr stark durch die Coronavirus-Krise und deren Auswirkungen geprägt. Neben der unmittelbaren Unterstützung des Regierungsrates und der direktionsübergreifenden Koordination von Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie war insbesondere die Kommunikation gefordert. Mit vergleichsweise wenig Ressourcen erstellte und betreute die STA seit Beginn der Krise eine eigene Webseite, über die sämtliche Informationen zum Coronavirus publiziert und Anfragen entgegen genommen wurden.

Die STA war im Berichtsjahr federführend zuständig für mehrere, teilweise umfangreiche Gesetzgebungsprojekte: Zur Totalrevision des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) wie auch zur Teilrevision des Gesetzes vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrats (BSG 153.31) konnten die Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen werden. Die Teilrevision des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1) wurde zuhanden des Parlaments verabschiedet. Weiter erarbeitete die STA den Entwurf einer neuen Informations- und Kommunikationsgesetzgebung.

In Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Kanton Jura und der Gemeinde Moutier wurden die Modalitäten und der Termin für die Wiederholung der Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier (28.03.2021) festgelegt.

1.3.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Wirtschaftslage

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit erlitt die Weltwirtschaft im Jahr 2020 – und damit auch die Konjunktur in der Schweiz und im Kanton Bern – einen historischen Einbruch. Die höchsten Wertschöpfungsverluste verzeichneten die Tourismusbranche, das Gastgewerbe sowie die Unterhaltungs- und Eventbranche. Auch viele Industriebranchen waren stark betroffen, unter anderem die Uhrenindustrie. Andere Branchen profitierten hingegen von einer stärkeren Nachfrage, beispielsweise die Nahrungsmittelindustrie, IT-Dienstleistungen und der Onlinehandel mit der damit verbundenen Logistik.

Dank bewährten Instrumenten wie der Kurzarbeitsentschädigung und neuen Instrumenten, insbesondere den Überbrückungskrediten (COVID-19-Kredite), der Corona-Erwerbsersatzentschädigung und den Beiträgen für Kultur und Sport konnten die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt reduziert werden. Trotzdem nahm die Arbeitslosigkeit stark zu. Die Arbeitslosenquote stieg von 1,8 Prozent im Jahr 2019 auf 2,5 Prozent (CH: von 2,3 auf 3,1 %).

Wyss Academy for Nature at the University of Bern

Der Kanton Bern, die Universität Bern und die Wyss Foundation haben im Mai des Berichtsjahres die Wyss Academy for Nature als unabhängige Stiftung gegründet, den Stiftungsrat eingesetzt und den Direktor gewählt. Anschliessend konnte die ganze Geschäftsleitung besetzt werden. Zudem wurden die Auswahlverfahren für

die sechs Professuren durchgeführt, sodass Anfang 2021 Anstellungen erfolgen können.

Die Wyss Academy for Nature will die nachhaltige Entwicklung an der Schnittstelle von Landnutzung, Biodiversität und Klima voranbringen. Im Hub Bern stehen die sechs Handlungsfelder Tourismus, Ressourcennutzung, Naturgefahren, Energie, Landwirtschaft und Biodiversität im Zentrum. Die Aufbauarbeiten im Hub Bern wurden intensiv vorangetrieben. Das Anfangsprogramm des Hubs Bern enthält 14 Projekte, die im Berichtsjahr initialisiert und weiterentwickelt wurden.

Stärkung Medizinstandort Bern

Die sitem-Insel war Mitte 2020 vollständig vermietet, abgesehen von einer bewussten Vorhaltereserve. Zusätzliche Aktivitäten wie das Kompetenzzentrum neurogenerative Erkrankungen befinden sich in der Konkretisierungsphase. Der Grosse Rat genehmigte in der Sommersession einen Zusatzkredit (GRB 2020.WEU.33), um die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Entwicklung und den Businessplan der sitem-Insel AG auszugleichen sowie die damit verbundenen finanziellen und reputationsmässigen Auswirkungen auf den Kanton Bern zu minimieren. Die sitem-Insel AG soll sich trotz der Coronavirus-Krise wie geplant entwickeln und Anfang 2025 die Eigenwirtschaftlichkeit erreichen.

Das Swiss Center for Design and Health (SCDH) soll zum führenden Zentrum der Schweiz an der Schnittstelle zwischen Design und Gesundheit werden und internationale Ausstrahlung erreichen. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 einen Kredit von CHF 15 Millionen für die Jahre 2021–2024 genehmigt. Die SCDH AG beantragte beim Bund einen Kredit in gleicher Höhe. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat am 18. Dezember 2020 entschieden, den Aufbau des SCDH in der im Gesuch dargelegten Form des Jahres 2019 noch nicht zu unterstützen. Den Verantwortlichen des SCDH wird jedoch die Möglichkeit gegeben, ein überarbeitetes Gesuch im Juni 2021 einzureichen. Der Kanton wird das überarbeitete Gesuch prüfen und der gesprochene Beitrag wird bei einer Förderung durch den Bund an diesen neuen Förderbetrag angepasst.

1.3.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Arbeiten im Zusammenhang mit COVID-19

Vom 4. März bis zum 19. Juni 2020 befand sich der Kanton Bern aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus in der ausserordentlichen Lage, womit das Kantonale Führungsorgan (KFO) federführend in der Pandemiebewältigung war. In dieser Zeit wurden ein Lager mit Schutzmaterialien aufgebaut und die Schutzmaterialien an die Leistungserbringer des Gesundheitswesens des Kantons verteilt.

Zur Bewältigung der Coronavirus-Krise erliess der Regierungsrat auf Antrag der GSI zahlreiche Verordnungen:

- Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2): Aufgrund dieser Verordnung wurden Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität an Listenspitäler mit Sitz im Kanton Bern in der Höhe von CHF 16,8 Millionen gesprochen. Die Darlehen haben eine Laufzeit bis 30. Juni 2021. Die Verordnung endete mit dem 31. März 2021.

- Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3): Damit konnte den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen ein Sicherheitsnetz gespannt werden. Mit den Entschädigungen für Ertragsausfälle und Geldern für zusätzliches Personal und Infrastruktur zur Behandlung und Diagnostik von COVID-19-Patienten und -Patientinnen hat der Kanton signalisiert, dass die herausragenden und intensiven Bemühungen und Arbeiten zum Wohle der bernischen und auch ausserkantonalen Bevölkerung finanziell mitgetragen und bestmöglich unterstützt werden.
- Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKVB; BSG 101.6): Sie bezweckte die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der familienergänzenden Kinderbetreuung auch während der Krise.
- Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123): Mit der Rückkehr in die besondere Lage ging die Führung für die Pandemiebewältigung an die GSI zurück. In der Folge erliess der Regierungsrat Regelungen für Bar- und Clubbetriebe, für Diskotheken und Tanzlokale (Juli 2020) sowie zum Maskentragen (Oktober 2020). Sie wurden nach mehreren Revisionen in die eingangs erwähnte Verordnung überführt.

Anfang September 2020 setzte der GSI-Direktor einen Sonderstab (SST) ein, der die GSI bei der Pandemiebewältigung unterstützte. Insbesondere baute der SST das Contact Tracing auf über 200 interne und externe Mitarbeitende auf. Unter der strategischen Leitung des SST wurden in Bern und Belp ausserdem zwei kantonale Testzentren betrieben, die massgeblich zur Erhöhung der Testkapazitäten im Kanton beitrugen.

Gesundheitsstrategie

Mit der dringlichen Motion 034–2015 Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21. Januar 2015: Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie (angenommen am 09.06.2015) hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten. Zwischen den Konzepten und Berichten des Kantons Bern und der Bundesstrategie «Gesundheit 2030» fehlte bis anhin eine kantonale Strategie, welche der kantonalen Gesundheitspolitik die Richtung weist. Die Gesundheitsstrategie ist eingebettet in die Ziele des Regierungsrates für die Legislaturperiode 2019–2022.

In den vergangenen Jahren wurde diese Gesundheitsstrategie unter Einbezug der Partner im Gesundheitswesen erarbeitet. Sie zeigt auf, wohin sich das Gesundheitswesen im Kanton Bern entwickeln wird, und dient als Leitplanke für künftige Entscheide in der Gesundheitspolitik. Sie ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgerichtet.

Die Gesundheitsstrategie wurde am 12. August 2020 vom Regierungsrat verabschiedet und dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 zur Kenntnis gebracht. Dabei wurden auch verschiedene Planungserklärungen verabschiedet.

Auf Basis der Gesundheitsstrategie sollen nun Teilstrategien pro Versorgungsbereich erarbeitet werden.

Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), in welchem künftig die bisher im Gesetz vom 11. Juni 2011 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) geregelt-

ten institutionellen Leistungsangebote geregelt werden, wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession in erster Lesung verabschiedet. Mit dem SLG kommt es in folgenden Bereichen zu grösseren Anpassungen: Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie Bewilligung und Aufsicht. Im SHG verbleiben die Bestimmungen über die wirtschaftliche Hilfe. Die Vorlage soll voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

1.3.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Raum

Mit effizienteren Raumplanungsverfahren Entwicklungen ermöglichen

Die Verschärfungen des Raumplanungsrechts der letzten Jahre haben dazu geführt, dass Planungsverfahren zunehmend komplexer und aufwändiger wurden. Wegen der wachsenden Geschäftslast konnte das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung Vorprüfungen oft nicht innert der dreimonatigen Ordnungsfrist durchführen. Deshalb forderten die Gemeinden seit längerem ein einfacheres und rascheres Verfahren sowie mehr Handlungsspielraum. Das von der DIJ und dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) gemeinsam eingesetzte «Kontaktgremium Planung» unter dem Vorsitz von Regierungsrätin Evi Allemann hat die aktuelle Situation analysiert. Gemeinsam haben DIJ und VBG acht Massnahmen vorgeschlagen, um die Zusammenarbeit zu optimieren und die Raumplanungsverfahren zu beschleunigen. Ihr Ziel ist, den Handlungsspielraum und die Verantwortung der Gemeinden in den kommunalen Planungsverfahren zu vergrössern und die Verfahren effizienter zu gestalten. Möglichst viele Fragen sollen schon zu Beginn des Verfahrens geklärt werden. Auch die Rollen und Aufgaben von Gemeinden und Kanton wurden geklärt. Beide wollen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die meisten Massnahmen können bereits umgesetzt werden, andere benötigen eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen. Das «Kontaktgremium Planung» bleibt bestehen, um die Umsetzung der Massnahmen mit einem Monitoring zu begleiten und falls nötig weitere Optimierungen zu formulieren.

Elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren

Künftig können Baugesuche und Nutzungspläne der Gemeinden elektronisch eingereicht und geprüft werden. Der Grosse Rat hat in der Wintersession einer entsprechenden Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BwD; BSG 725.1) zugestimmt. Baugesuche und alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind künftig in elektronischer Form über das kantonale Übermittlungssystem einzureichen. Ihre Bearbeitung erfolgt behördenintern vollständig auf elektronischem Weg. Da die Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; BSG 155.21) für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch aussteht, müssen Baugesuche bis auf weiteres zusätzlich in Papierform eingereicht werden. Rechtlich massgebend bleibt vorerst die Papierversion.

Für die Nutzungspläne der Gemeinden und Regionalkonferenzen galt bereits seit dem Jahr 2015, dass sie sowohl in elektronischer wie in Papierform eingereicht werden müssen. Mit der Revision wird die elektronische Form rechtsverbindlich und auf die Papierversion kann verzichtet werden. Bereits rechtskräftige Nutzungspläne werden in die elektronische Form überführt. Der Wechsel zum digitalen Primat erfolgt ab Inkrafttreten der Gesetzesrevision, welches durch den Regierungsrat festgelegt wird.

Das Potenzial von Geodaten und Karten für innovative Dienstleistungen nutzen

Der Regierungsrat hat die neue Geoinformationsstrategie 2020–2025 genehmigt. Die kantonale Verwaltung soll digitale Geodaten und Karten noch einfacher und breiter nutzen. Das Potenzial dieser Daten soll in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Werken und der Öffentlichkeit noch besser ausgeschöpft werden. Geodaten sollen einfach zugänglich sein und mit Daten aus den Fachämtern vernetzt werden, sodass sich Verwaltungsprozesse und öffentliche Dienstleistungen transparent und durchgängig gestalten lassen. Die neue Geoinformationsstrategie knüpft damit an die vom Regierungsrat verfolgte digitale Transformation an. Sie trägt zu innovativen und nutzungsfreundlichen Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft bei.

Familie

Bessere Unterstützung für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf

Im Kanton Bern sind rund 4 100 Kinder und Jugendliche auf besonderen Schutz angewiesen. Für sie stehen 97 stationäre Einrichtungen und rund 50 ambulante Angebote der Familienbegleitung oder Familienpflege zur Verfügung. Am 3. Dezember 2020 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) beraten und in einer Lesung mit 138 zu 1 Stimme mit 0 Enthaltungen verabschiedet. Bereits die Vernehmlassung hatte eine breite Zustimmung gezeigt. Das neue Gesetz gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutzbedarf Zugang zu guten und bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen erhalten. Das Kantonale Jugendamt kann künftig Angebote und Kosten einheitlich, wirksam und wirtschaftlich aus einer Hand steuern. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit wird Bern als Familienkanton gestärkt.

Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Regierungsrat hat entschieden, fünf kantonale Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu verselbständigen. Das bereits erwähnte KFSG und die Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) sehen einen Wechsel zu einer leistungsbezogenen Finanzierung von Angeboten vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit vergleichbaren Institutionen und Good Governance-Überlegungen sollen deshalb das Schulheim Schloss Erlach, das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, das Jugendheim Lory, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee und die BEObachtungsstation Bolligen inkl. BEO Sirius verselbstständigt werden. Diese Institutionen sind heute auf drei Direktionen (GSI, SID und DIJ) verteilt. Der Prozess der Ausgliederung startete unter Leitung der DIJ im Februar 2020. Die Institutionen sollen voraussichtlich per 1. Januar 2023 ihre Dienstleistungen gleichberechtigt und unabhängig anbieten können.

Das Prämienverbilligungssystem wird fairer und einfacher

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession Änderungen des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11) gutgeheissen. Damit werden ab dem Jahr 2022 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung gleich behandelt wie verheiratete Paare. Zudem wird auch die Berechnung des Prämienanspruchs von jungen Erwachsenen vereinfacht. Das System wird damit noch fairer und einfacher und kann so langfristig seine hohe Akzeptanz erhalten. Dazu tragen auch die Massnahmen des Re-

gierungsrates zur Entlastung von Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen mit unteren mittleren Einkommen bei, die im Berichtsjahr erstmals Wirkung entfalteten: Im Vergleich zum Vorjahr erhielten rund 13 000 Personen neu eine Prämienverbilligung und für rund 50 000 Personen wurde die Prämienverbilligung gezielt erhöht.

Recht

Die Justizreform in der Verfassung abbilden

Die Justiz des Kantons Bern ist leistungsfähig und effizient. Mit der geplanten Justizreform soll die Justizleitung wie die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft in der Kantonsverfassung verankert werden. Es handelt sich um eine Nachführung des auf Gesetzesstufe bereits geltenden Rechts. Weitere Optimierungen betreffen die Organisation der Gerichtsbehörden und die Laufbahnmöglichkeiten in der Justiz. In der Vernehmlassung stiess die Revision grossmehrheitlich auf Zustimmung. Verschiedentlich wurden Bedenken betreffend die Verfassungsmässigkeit der Justizleitung geäussert. Dazu hat die DIJ ein Gutachten bei Prof. Dr. G. Biaggini von der Universität Zürich eingeholt. Es kommt zum Schluss, dass die Organisation der bernischen Justiz mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Die Prinzipien der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit werden eingehalten.

Revision des Notariatsgesetzes

In der Frühlingssession hat der Grosse Rat dem revidierten Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) zugestimmt. Neu können Notariate in der Rechtsform einer AG oder GmbH geführt werden und Bürogemeinschaften mit qualifizierten Beratungsdienstleistungen eingehen. Das Gesetz fördert die Digitalisierung der Notariate und bringt administrative Vereinfachungen. Betreffend Notariatsgebühren liegt ein breit abgestützter Kompromiss vor, der den Wettbewerb massvoll fördert. Die Staffeltarife in den Hauptgeschäften werden beibehalten, doch können die Minimalgebühren bei bedürftiger oder gemeinnütziger Klientschaft unterschritten werden. Eine Gebühr nach Zeitaufwand ersetzt die heutigen einfachen Rahmentarife. Das Gesetz und die revidierten Verordnungen werden voraussichtlich per April 2021 in Kraft treten.

1.3.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)

Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Das Kantonale Führungsorgan (KFO) unterstützte den Regierungsrat bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. In der ersten Phase stand bis Ende Februar 2020 primär die Unterstützung des Kantonsarztes im Zentrum. Das Ziel der damaligen Aktivitäten war die schnelle Identifikation von COVID-19-Fällen im Kanton Bern sowie die Unterbrechung möglicher Ansteckungsketten. Nach Deklaration der «besonderen Lage» gemäss Epidemiengesetz und der Verhängung eines Veranstaltungsverbots bzw. von Veranstaltungseinschränkungen setzte der Regierungsrat das KFO per 28. Februar 2020 formell ein. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage eingestuft. Neben der Beratung des Regierungsrates lag das Hauptaugenmerk des KFO während der ausserordentlichen Lage auf folgenden Punkten:

- Aufbau und Sicherstellung des Betriebs einer Hotline für Veranstalter durch Personal der Kantonspolizei, zu Beginn unterstützt durch Angehörige der kantonalen Zivilschutzorganisation.

- Diverse Absprachen mit weiteren beteiligten Ämtern bzw. Direktionen sowie externen Stellen zur Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen.
- Information der Bevölkerung: Inbetriebnahme einer Webseite und Informationskampagne von KomBE.
- Koordination des Einsatzes der Armee und des Zivilschutzes zugunsten des Gesundheitswesens.
- Bereitstellung möglicher Quarantäne-Unterkünfte.
- Beschaffung von dringend benötigtem medizinischem Schutzmaterial im Auftrag des Regierungsrates, hauptsächlich aus China, und Aufbau eines Webshops. Die Bestellungen für Schutzmasken, Schutzbekleidung, Handschuhe usw. im Gesamtwert von mehr als CHF 45 Millionen trafen ab Anfang April im Kanton Bern ein und ermöglichten es, dem Gesundheitswesen wieder grössere Mengen an Schutzmaterial zur Verfügung zu stellen.
- Unterstützung beim Aufbau von weiteren Test-Möglichkeiten («Testbus», Drive-in-Testzentrum).
- Unterstützung beim Contact Tracing und der Erarbeitung von Eventualplanungen der Spitäler.

Mit dem Ende der ausserordentlichen Lage wurde der Einsatz des KFO per 26. Juni 2020 beendet und die Verantwortung zurück in die ordentlichen Strukturen überführt. Das KFO begleitete die Lockerungsschritte und die Bewältigung der zweiten Pandemie-Welle weiterhin und hielt sich für einen erneuten Einsatz bereit. Die Verbindung zum Sonderstab GSI wird durch den Stabschef des Führungstabs KFO (Kapo) sichergestellt.

Die Kantonspolizei (Kapo) verstärkte und leitete phasenweise das Contact Tracing und betrieb bis Anfang November die offizielle Hotline des Kantons. Dabei erteilten die Mitarbeitenden der Kapo Zehntausende von Auskünften. Um für die teilweise verunsicherten Bürgerinnen und Bürger auch in der Öffentlichkeit ansprechbar zu sein, weitete die Kantonspolizei ihre Patrouillentätigkeit – insbesondere zu Fuss – stark aus. Dabei konnte sie auch zahlreiche Fragen von Firmen und Geschäften in Bezug auf die geforderten Schutzkonzepte klären und wo nötig Korrekturen durchsetzen. Vor allem in der zweiten Jahreshälfte hatte sich die Kapo mit vermehrten Fällen von häuslicher Gewalt zu befassen. Bei zahlreichen Demonstrationen galt es, eine Güterabwägung zwischen dem Recht auf Demonstrationen und Meinungsäusserung sowie den Schutzmassnahmen vorzunehmen und wo nötig zu intervenieren.

Eröffnung Rückkehrzentren

Auch die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) wurde durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst. So verzögerte sich aufgrund der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einerseits die Inbetriebnahme der kantonalen Rückkehrzentren, andererseits mussten zwecks Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln mehr Unterkünfte als ursprünglich vorgesehen in Betrieb genommen werden. Ende 2020 betrieb die mit der Betreuung und Unterbringung rechtskräftig weggewiesener Personen beauftragte ORS Service AG sechs Zentren. Die Eröffnung weiterer Unterkünfte bleibt je nach Entwicklung der Pandemie vorbehalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) empfohlene Belegung von 50 Prozent der Platzkapazität eingehalten werden kann. Durch die konsequente Massnahmenumsetzung

konnten COVID-19-Ausbrüche in den Nothilfestrukturen bis auf wenige Einzelfälle verhindert werden.

Trotz der aussergewöhnlichen Umstände war es durch das grosse Engagement der involvierten Behörden und Organisationen möglich, den mit dem Projekt NA-BE verbundenen Zuständigkeitswechsel im Asyl- und Flüchtlingsbereich fristgerecht umzusetzen. Seit dem 1. Juli 2020 ist das Amt für Integration und Soziales (AIS) für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zuständig und das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid. Die Ausrichtung der kantonalen Nothilfe erfolgt mehrheitlich in Rückkehrzentren und fokussiert auf die Gewährleistung des vom Gesetzgeber geforderten effizienten Wegweisungsvollzugs.

Die Umsetzung der im Jahr 2016 vom Stimmvolk angenommenen Asylgesetzrevision und die Inbetriebnahme der Rückkehrzentren stiessen von Beginn an auf Widerstand der von verschiedenen Interessengruppen logistisch wie inhaltlich unterstützten Nothilfebeziehenden. Die medial und öffentlich vorgetragene Beanstandung kulminierte im Sommer 2020 auf dem Bundesplatz in einer Aktion mit Brennstoff, die als Versuch einer Selbstanzündung bezeichnet wurde. Auch der Grosse Rat griff die Kritik am Betrieb der Zentren mit verschiedenen Vorstössen auf. Im Rahmen der Motion 073–2020 Schilt (Utzigen, SVP) wurde gefordert, die Nothilfe von acht Franken pro Person und Tag auch bei der Unterbringung bei Privaten auszurichten.

Umsetzung der ökologischen Motorfahrzeugbesteuerung

Auf der Grundlage verschiedener parlamentarischer Aufträge (Motion 128–2016 Wenger [Spiez, EVP], Motion 171–2018 Trüssel [Trimbach, glp]) wurde eine Änderung des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) initiiert und vom Regierungsrat am 2. Dezember 2020 verabschiedet. Die Vorlage, welche neu ökologische Indikatoren stärker bei der Bemessung der Steuer berücksichtigt, wird vom Grossen Rat in erster Lesung in der Frühlingssession 2021 beraten.

1.3.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)

Am 31. März 2020 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2019. Bei einem Aufwand von CHF 11 235 Millionen und einem Ertrag von CHF 11 500 Millionen schloss die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von CHF 265 Millionen ab. Der Voranschlag für das Jahr 2019 rechnete mit einem Plus von CHF 123 Millionen. Zum erfreulichen Rechnungsergebnis trugen sowohl Verbesserungen auf der Aufwand- wie auch auf der Ertragsseite bei. Ebenfalls besser als veranschlagt schloss die Investitionsrechnung ab. Von den budgetierten Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 436 Millionen wurden CHF 62 Millionen nicht ausgeschöpft. Die Nettoinvestitionen konnten vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss belief sich auf CHF 249 Millionen, budgetiert waren CHF 52 Millionen.

Unter Federführung der FIN fanden zwischen Herbst 2019 und Frühling 2020 im Rahmen des Dialogs zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Delegation des Regierungsrates und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission drei Treffen statt. Dabei wurden Möglichkeiten zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs ausgelotet.

Auch im Jahr 2020 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024. Der Planungs-

prozess 2020 wurde stark durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt geprägt. Aufgrund der Pandemie hat die FIN eine sogenannte «Spur 2» initiiert, in welcher Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund der Krise erhoben und dem Regierungsrat zur Beurteilung unterbreitet wurden. In der «Spur 3» wurde der Regierungsrat mit Möglichkeiten zur Eindämmung der Defizite und der Neuverschuldung befasst, welche er zuhanden der vorberatenden Finanzkommission und des Grossen Rates verabschiedete. Der Grosse Rat verabschiedete im Rahmen der Wintersession 2020 den Voranschlag 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 547 Millionen und einer Neuverschuldung von CHF 603 Millionen. Zudem genehmigte er den Aufgaben- und Finanzplan 2022–2024.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) wurden in der Phase «Vorprojekt», welche vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 dauerte, in rund 180 Workshops im Bereich der Supportprozesse (Finanzen, Personal, Logistik) die detaillierten Anforderungen an das künftige SAP-System erhoben. Mit RRB 713/2020 hat der Regierungsrat von den Ergebnissen Kenntnis genommen und die Arbeiten für die Phase «Realisierung» gemäss Werkvertrag freigegeben. Anfang Juli 2020 konnten die Umsetzungsarbeiten im System termingerecht gestartet werden. Als Rahmenbedingungen gelten die strategischen Grundsätze gemäss RRB 1012/2017 (Vereinfachung, Harmonisierung, Standardisierung). Um die Einführungsarbeiten und die Changeprozesse in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz optimal zu begleiten, wurde eine sogenannte «Brückenkopf-Organisation» implementiert.

Mit der Einführung eines ERP wird die Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert haben, wodurch auch die gesetzlichen Grundlagen anzupassen sind. Das ERP-Projekt wird deshalb auch zum Anlass genommen, das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) einer formellen Totalrevision zu unterziehen und durch ein modernes Finanzhaushaltsgesetz zu ersetzen. Eine Totalrevision ermöglicht es, auf die nicht mehr aktuelle, starke NEF-Fokussierung des Gesetzes zu verzichten und insbesondere die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung zurückzunehmen, den Erlass zu entschlacken sowie in eine zeitgemässe logische Struktur zu bringen. Themen wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz höchstens marginal behandelt wurden, sollen im neuen Finanzhaushaltsgesetz schlank geregelt werden. Die bewährten (Steuerungs-)Instrumente des bisherigen Rechts werden demgegenüber grundsätzlich unverändert übernommen. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz erhält der Kanton Bern rund 18 Jahre nach dem Inkrafttreten des FLG ein zeitgemässes, auf das Wesentliche fokussiertes Finanzhaushaltsgesetz. Die Vorlage wird im zweiten Quartal 2021 in die Vernehmlassung gegeben.

Der erste Teil der Steuergesetzrevision 2021 ist per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Wie von Regierungsrat und Finanzkommission beantragt, wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) damit im Kanton Bern wirkungsvoll umgesetzt. Der zweite Teil der Steuergesetzrevision 2021 wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und umfasst eine Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten, Änderungen bei der Quellensteuer sowie die Möglichkeit, auf Stufe Kanton und Gemeinden für juristische und natürliche Personen unterschiedliche Steueranlagen festzusetzen. Im Rahmen des Voranschlags 2021 hat der Grosse Rat die Kantonssteueranlagen für natürliche und juristische Personen denn auch wie vom Regierungsrat beantragt leicht gesenkt.

Die Allgemeine Neubewertung (AN) der über 700 000 bernischen Grundstücke wurde im zweiten und dritten Quartal 2020 gemäss den Vorgaben des Grossen Rates mit dem Ziel-Medianwert 70 Prozent durchgeführt und die neuen amtlichen Werte den Grundstückbesitzerinnen und -besitzern eröffnet. Gegen die neuen Werte sind rund 8500 Einsprachen eingegangen, deutlich weniger als bei der letzten AN vor 20 Jahren.

Am 16. September verabschiedete der Regierungsrat die Totalrevision der Stellenvermittlungsverordnung (StvV; BSG 153.011.2) und am 18. November 2020 die Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1). Beide Revisionen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Im Weiteren verabschiedete der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise verschiedene personalrechtliche Massnahmen.

In der Herbstsession 2019 überwies der Grosse Rat vier Vorstösse im Zusammenhang mit der Vergütungspraxis der operativen und der strategischen Führungsorgane von staatsnahen Betrieben. In seinen Antworten auf die vier Vorstösse stellte der Regierungsrat in Aussicht, er werde sich vertieft mit den aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen. Insbesondere äusserte er seine Bereitschaft, eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne sowie – soweit möglich und sinnvoll – einen Vergleich mit staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen. Ebenfalls nahm der Regierungsrat in Aussicht, er werde seine Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitglieder bei kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen und dem Grossen Rat einen Bericht vorlegen. Anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2020 verabschiedete der Regierungsrat einen unter Federführung der FIN erarbeiteten Bericht mit einer umfassenden Übersicht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen und vergleichbaren staatsnahen Betrieben an den Grossen Rat. Im Rahmen des Berichts spricht sich der Regierungsrat auch in Zukunft für marktorientierte Vergütungen an die Führungsorgane von kantonalen Beteiligungen aus. Die Einführung einer fixen Vergütungsobergrenze lehnt er ab. Gleichzeitig sollen sich die kantonalen Beteiligungen in Bezug auf die Höhe der Vergütungen zurückhaltend verhalten und sich insbesondere nicht an den höchsten Vergütungen in den jeweiligen Branchen orientieren. Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrates in der Märzsession 2021 beraten.

Weiter verabschiedete der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 die ebenfalls unter Federführung der FIN erarbeiteten Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Träger öffentlicher Aufgaben (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien»). Die Richtlinien treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie lösen das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» ab. Die neuen Richtlinien präzisieren und erweitern das bisherige Regelwerk im Bereich des kantonalen Beteiligungcontrollings. Gleichzeitig wird die Transparenz über die kantonale Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen erhöht.

In der Sommersession konnten die Arbeiten rund um die Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG (Bedag) mit der Kenntnisnahme des entsprechenden Berichtes des Regierungsrates durch den Grossen Rat abgeschlossen werden. Diese Strategiearbeiten, welche unter anderem auf das Postulat 028–2016 Köpfli (Bern, glp) «Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG» zurückgingen, führten zu einer Aktualisierung der Eigentümerstrategie (September 2018), zum erwähnten Bericht des Regierungsrates sowie zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Eigentümerstrategie durch den

Regierungsrat (September 2020). Es folgt nun noch eine kleine Revision des Gesetzes vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2) per 1. Januar 2022.

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 wurde im Programm IT@BE planmässig fortgesetzt. In den beiden noch laufenden Projekten Rollout@BE (Rollout des neuen, standardisierten Workplace und des zentralen ICT-Supports) sowie APF@BE (Zentralisierung der serverbasierten Applikationen im Bedag-Rechenzentrum) beträgt der Projektfortschritt per Jahresende 2020 jeweils rund 80 Prozent. Die Umsetzung der aktuellen ICT-Strategie wird im kommenden Jahr plangemäss abgeschlossen werden können, sodass unter Federführung der FIN im Berichtsjahr bereits die nächste ICT-Strategie des Kantons Bern für die Jahre 2021–2025 erarbeitet wurde. Diese soll Anfang 2021 vom Regierungsrat genehmigt werden.

Das in Zusammenarbeit mit der STA erarbeitete Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) fand im Vernehmlassungsverfahren breite Zustimmung. Das DVG regelt die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und setzt die Strategie Digitale Verwaltung des Regierungsrates um. Die Inkraftsetzung ist per März 2022 geplant.

Im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls positiv aufgenommen wurde das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG, im Vernehmlassungsverfahren noch bezeichnet als EG IVöB). Das neue öffentliche Beschaffungsrecht soll im Herbst 2021 in Kraft treten.

Das Gesetz über zentrale Personendatensammlungen (PDSG) wurde vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 verabschiedet. Es soll zusammen mit den Verordnungen über die Gemeindegeregister-Systeme-Plattform (GERES V) und die zentrale Personenverwaltung der Steuerverwaltung (ZPV V) im Frühjahr 2021 in Kraft treten.

1.3.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die BKD war im Berichtsjahr massiv geprägt durch die Coronavirus-Krise. Die gesamte Direktion musste sich organisatorisch sehr rasch auf diesen Krisenfall ausrichten, unzählige neue Situationen bewältigen und Fragestellungen bearbeiten. Gemeinsam mit den Schulen vor Ort, den anderen Direktionen, dem Gemeindeverband und den Sozialpartnern konnten trotz der schwierigen Situation gute Lösungen gefunden werden.

Im April 2020 erliess der Regierungsrat eine erste Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5). Er stimmte zudem der Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu und bewilligte einen entsprechenden Rahmenkredit. Die Verordnung, wie auch die Leistungsvereinbarung, wurden im Juni 2020 aufgrund der verlängerten Zeitspanne der Pandemie angepasst und mit einem Zusatzkredit zu Lasten der Reserven des Kulturförderungsfonds ergänzt. Im November setzte der Regierungsrat die Einführungsverordnung zur eidgenössischen COVID-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2) in Kraft und stimmte einer weiteren Leistungsvereinbarung mit dem Bund zu. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Der Regierungsrat stimmte im Berichtsjahr den Leistungsverträgen für die Jahre 2021–2024 mit insgesamt 25 regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost zu und bewilligte die damit verbundenen Ausgaben.

Auch im Bereich der Mittelschulen war das Jahr 2020 von der Coronavirus-Krise stark geprägt. Trotz der erschwerenden Rahmenbedingungen ist die Entwicklung in anderen Bereichen nicht stillgestanden:

Im gymnasialen Bildungsgang wurde der neue Lehrplan im vierten und somit letzten Bildungsjahr umgesetzt. Die zur Sicherung des allgemeinen Hochschulzuganges erstellten Konzepte zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen sind etabliert. Im MINT-Bereich wurde das obligatorische Fach Informatik auch im zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs eingeführt.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde, ausgehend vom neuen schweizerischen Anerkennungsreglement, der neue Lehrplan mit der Stärkung der vom Fachkräftemangel betroffenen Berufsfeldgruppen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik erstellt. Die einlaufende Umsetzung erfolgt ab dem Schuljahr 2021/2022.

Das Qualifikationsverfahren und die Berufsmaturitätsabschlüsse konnten trotz der Coronavirus-Krise gesichert werden. Die Lehrstellensituation blieb glücklicherweise stabil. Die Nachfrage nach Integrations-Brückenangeboten ging etwas zurück. Das Projekt Berufsfachschulen 2020 zur Optimierung der Berufsschulorganisation konnte mit leichter Verzögerung weitergeführt werden. Die Schulen konnten von ihren ICT-Konzepten und insbesondere von den Dienstleistungen der IT-Plattform Edubern profitieren und rasch auf Fernunterricht umstellen.

Der Lockdown verlangte von der Berufs- Studien- und Laufbahnberatung rasch neue Beratungsformate. Insgesamt war das Jahr geprägt von der Entwicklung neuer Projekte zur Laufbahngestaltung sowie der Überarbeitung der Beratungsstandards für Jugendliche.

Die Coronavirus-Krise hat auch die Arbeit der Volksschule stark geprägt. Der Fernunterricht in der Zeit des Lockdowns war eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. Im Zusammenhang mit der vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommenen Strategie Sonderpädagogik hat der Regierungsrat in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.

Mit der Berner Fachhochschule (BFH) hat der Regierungsrat den Leistungsauftrag 2021–2024 verabschiedet. Im Leistungsauftrag sind die Zielsetzungen der BFH für die kommenden vier Jahre formuliert, die insbesondere im Einklang mit den Zielen und Entwicklungsschwerpunkten der Regierungsrichtlinien 2019–2022 stehen. Zuhanden des Grossen Rates hat der Regierungsrat das Beitritts-gesetz zum revidierten Konkordat über die Pädagogische Hochschule Bern-Jura-Neuenburg (HEP-BEJUNE) verabschiedet. Das Konkordat schafft für die HEP-BEJUNE einen Schulrat und zeitgemässe Instrumente der Steuerung.

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2020 standen 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel konnte, wie bereits in den letzten Jahren, auch dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Damit wurde ein wichtiges An-

liegen der Teilrevision des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) aus dem Jahre 2013 weiterverfolgt.

1.3.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Die BVD setzte sich im Sommer 2020 dafür ein, dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen den öffentlichen Verkehr (ÖV) für die finanziellen Ausfälle aufgrund der Coronavirus-Krise und des vor allem in der Lockdown-Phase starken Nachfrage-Rückgangs entschädigt. Der Regierungsrat geht aktuell davon aus, dass die Nachfrage nach der Ausnahmesituation wieder ansteigen wird. Der öffentliche Verkehr soll deshalb in den Jahren 2022 bis 2025 jährlich mit durchschnittlich CHF 280 Millionen unterstützt und damit das Angebot gezielt verbessert werden. Mit dem Angebotsbeschluss 2022–2025 definiert die Politik dazu den Umfang der zu bestellenden Verkehrsleistungen im Orts- und Regionalverkehr. Der Grosse Rat wird in der Frühjahrsession 2021 über das Geschäft befinden. Im November 2020 wurde durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) Strafanzeige gegenüber der BLS eingereicht. Dem Bahnbetreiber werden Unregelmässigkeiten beim Bezug der Subventionen vorgeworfen. Das Verfahren ist derzeit hängig.

Nach der kantonalen Vorprüfung Anfang 2020 wurde der Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf angepasst und wird nun den Behörden zur Genehmigung eingereicht. Der Richtplan dient als Koordinations- und Planungsinstrument der Behörden und Partner und soll im Frühling 2021 in Kraft gesetzt werden. Schliesslich wurde per Ende 2020 das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren für das Tram Bern-Ostermundigen wieder aufgenommen.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) setzt in den nächsten Jahren zahlreiche und grössere Bauprojekte um. Mit Blick darauf und für eine zielführende Bewirtschaftung des vorhandenen Gebäudeportfolios ist die personelle Ressourcensituation im AGG in Zukunft gegen oben an die Aufgabenlast anzupassen.

Eine Expertise hat im Jahr 2020 ergeben, dass u. a. hohe Ansprüche, kostentreibende Projektänderungen und enge Termine sowie knappe personelle Ressourcen im AGG für die Überschreitung des Kostenrahmens beim Projekt Campus Biel/Bienne verantwortlich waren. Das Projekt wird derzeit neu aufgegleist und insbesondere werden Möglichkeiten zur Kostensenkung eruiert. Bis Mitte 2021 soll das optimierte Projekt vorliegen. Daneben ist die Klärung der rechtlichen Situation für den weiteren Projektfortschritt von zentraler Bedeutung. Die Beschwerde eines betroffenen Eigentümers gegen die Abbruchbewilligung wurde durch das Bundesgericht abgewiesen. Ebenso ist die Überbauungsordnung inzwischen rechtskräftig. Noch hängig beim bernischen Verwaltungsgericht ist die Frage, ob für die Enteignung die Stadt Biel oder der Kanton Bern zuständig ist. Davon abhängig ist die Beschwerde des betroffenen Eigentümers gegen die vorzeitige Besitzinweisung vor dem Bundesgericht.

Für den Bildungscampus Burgdorf wurden im Jahr 2020 die zwei Projektwettbewerbe für den Neubau der Technischen Fachschule Bern sowie den Erweiterungsbau des Gymnasiums Burgdorf abgeschlossen und die Siegerprojekte erkoren. Diese erfüllen die betrieblichen und funktionalen Anforderungen und tragen dem historisch wertvollen Ortsbild und den bestehenden Grünflächen Rechnung.

Steigende Studierendenzahlen und die zunehmende Bedeutung der Forschungsförderung führen auch zu einem zunehmenden Raumbedarf der Universität Bern. Das bestehende Gebäude des Departements Chemie und Biochemie auf dem Muesmattareal ist stark sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein universitäres Lehr- und Forschungsgebäude. Daher soll ein Ersatzneubau erstellt und gleichzeitig das Areal verdichtet und weiterentwickelt werden. Auf der Grundlage der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse zum Areal und zum Raumprogramm des Neubaus wurde die Kostenschätzung überarbeitet. Neu betragen die geschätzten notwendigen Investitionen CHF 255 Millionen. Der Bezug des Gebäudes ist für das Jahr 2030 geplant.

Die drei heutigen Standorte des Strassenverkehrs- und Schifffahrtssamts (SVSA) am Schermenweg 5 und 9 in Bern sowie an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen mit ihren rund 260 Mitarbeitenden sollen organisatorisch zusammengelegt und an einem Standort konzentriert werden. Mit einem Neubau in der Buechlimatt in Münchenbuchsee können Synergien genutzt, der Raumbedarf optimiert sowie betriebliche Abläufe auf die neuen technischen Anforderungen abgestimmt werden. In der Märzsession 2020 hat der Grosse Rat den Baurechtsvertrag genehmigt und einen Verpflichtungskredit von CHF 1,5 Millionen für den Architekturwettbewerb gutgeheissen. Die Inbetriebnahme des neuen Standorts ist für das Jahr 2028 geplant.

Nachdem im Jahr 2019 die zwingenden Begleitprojekte zum Bypass Thun Nord abgeschlossen werden konnten, funktioniert das neue Verkehrsregime heute grossräumig deutlich besser. Die Verkehrsziele wurden erreicht. Die Wirkungskontrolle zeigte, dass einzig die Verkehrssituation am rechten Thunerseeufer stadteinwärts in der Abendspitze nach wie vor unbefriedigend ist. Es werden nun weitere Massnahmen geprüft.

Auch in der Stadt Biel konnten seit der Inbetriebnahme des Ostasts der Umfahrung A5 wichtige städtische Verkehrsachsen deutlich entlastet werden. Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Brügg wurde erfolgreich abgeschlossen. In Orpund sind die Bauarbeiten zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt im Gange.

Das Ausführungsprojekt für die A5 Westumfahrung Biel ist in der Bevölkerung bekanntlich stark umstritten. Der Kanton Bern hatte deshalb anfangs 2019 eine Dialoggruppe eingesetzt, um Lösungen aus der Kontroverse zu finden. Die Dialoggruppe überreichte den Behörden am 7. Dezember 2020 ihre Ergebnisse mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Die Behördendelegation setzte sich an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2020 mit den Ergebnissen auseinander und entschied, die Empfehlungen umzusetzen. Der Kanton hat daraufhin beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) noch im Jahr 2020 beantragt, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Zur Bearbeitung der weiteren Empfehlungen der Dialoggruppe wird eine neue übergeordnete Projektorganisation mit dem Namen «Espace Biel/Bienne.Nidau» eingesetzt.

Das Projekt Verkehrssanierung Aarwangen soll die Gemeinde vom Durchgangsverkehr entlasten. Im Sommer 2020 wurde das Projekt zur Mitwirkung aufgelegt und wird derzeit anhand der Rückmeldungen angepasst und weiter optimiert. Die öffentliche Planaufgabe erfolgt voraussichtlich im Frühling 2021.

Seit Jahrzehnten leiden auch die Gemeinden Burgdorf, Lyssach, Oberburg und Hasle b. B. unter einem hohen Verkehrsaufkommen. Mit der Umsetzung von rund 20 Massnahmen in den erwähnten Gemeinden wird die Situation nicht nur hinsichtlich des motorisier-

ten Individualverkehrs, sondern auch für den Bus- sowie den Fuss- und Veloverkehr verbessert. Seit November 2020 liegen die Pläne für das Projekt «Emmentalwärts» öffentlich auf.

Im August 2020 begannen schliesslich auch die Hauptarbeiten am Herzstück der Umfahrung Wilderswil, dem 568 Meter langen Tunnel unter dem Dorfkern. Mit der neuen Strasse wird das Dorf in rund vier Jahren vom Durchgangsverkehr entlastet. Zudem ist das Projekt eng mit dem Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz abgestimmt und beinhaltet auch Massnahmen zum Hochwasserschutz. Die verschiedenen Wasserbauprojekte, die den dringend notwendigen Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern erneuern und verbessern werden, sind terminlich und finanziell auf Kurs. Das Instandstellungsprojekt «Farhubel» ist das zweite Projekt, das nun nach Abschreibung von «aarewasser» nach dem neuen Vorgehen als eigenständiges Projekt lanciert und im Frühling 2020 erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse bei über 500 Parzellen Bodenproben entnommen. Diese Untersuchungen haben ergeben, dass 54 Parzellen sanierungsbedürftig sind. Seit Sommer 2020 bis Ende 2022 wird nun zunächst ein Pilotprojekt zur Sanierung von zehn Parzellen umgesetzt sowie ein Sanierungskonzept erarbeitet. Das Pilotprojekt ermöglicht die detaillierte Planung und eine exaktere Kostenschätzung.

Im Steinbruch Blausee-Mitholz wurde Gleisaushub aus der Sanierung der Fahrbahn im Lötschberg-Scheiteltunnel aufbereitet und der schwach verschmutzte Feinkornanteil abgelagert. Dies geschah entgegen der vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragten und vom Bundesamt für Verkehr (BAV) geforderten vollständigen Aufbereitung des Gleisaushubs in einer Gleisaushubwaschanlage. Seit dem Bekanntwerden fanden diverse Begehungen und Besprechungen statt, Untersuchungen wurden von unabhängigen Expertinnen und Experten durchgeführt und die unzulässigen Ablagerungen wurden wieder entfernt. Ein Zusammenhang zwischen dem Fischsterben im Blausee und der Entsorgung im Steinbruch Blausee-Mitholz ist gemäss Stand der Untersuchungen vom November 2020 nicht nachgewiesen. Um sich ein endgültiges Bild zu verschaffen, müssen die laufenden strafrechtlichen Untersuchungen abgewartet werden. Parallel dazu führt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine Untersuchung der Vorkommnisse im Kandertal durch.

Das Konzessionsgesuch der Kraftwerke Oberhasli (KWO) für einen neuen Speichersee und ein Wasserkraftwerk im Triftgebiet wurde vom Regierungsrat sowie von der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) gutgeheissen und hätte in der Wintersession 2020 behandelt werden sollen. Im Entscheid des Bundesgerichts zur Erhöhung der Grimsel-Staumauer von Ende November 2020 wurde jedoch gefordert, dass das Grimsel-Projekt im kantonalen Richtplan verankert werden muss, damit die Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abgestimmt werden können. Ebenso müsse der Ausbau des Grimselstausees mit dem Trift-Projekt abgestimmt werden. Die daraus resultierenden Arbeiten wurden bereits eingeleitet.

1.4 Personalpolitik

1.4.1 Allgemeine Standortbestimmung

Im Jahr 2020 wurde die Umsetzung der Personalstrategie 2020–2023 in Angriff genommen. Diese gibt Auskunft über die wichtigsten personalpolitischen Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen in den Jahren 2020 bis 2023. Durch den Einfluss der Coronavirus-Krise rückte insbesondere die Massnahme zur Umsetzung der «Work Smart Initiative» mit der gezielten Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse in den Vordergrund. Der Regierungsrat wird im ersten Quartal 2021 mit einer Strategie für Homeoffice und mobiles Arbeiten befasst.

1.4.2 Rechtliches

An seiner Sitzung vom 11. November 2020 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), welche per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Revision umfasst unter anderem die Ausdehnung der Wochenendzulage auf den Samstagvormittag sowie eine Neuerung bei der Anrechenbarkeit von in der kantonalen Verwaltung geleisteten Dienstjahren. Nach einem Unterbruch der Anstellung beim Kanton Bern von 10 Jahren oder mehr wird die bisher geleistete Dienstzeit nicht mehr berücksichtigt.

Zudem hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 die Totalrevision der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV; BSG 153.011.2) verabschiedet.

1.4.3 Anstellungsbedingungen

Per 1. Januar 2020 traten für das oberste Kader der Kantonsverwaltung die Bestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit in Kraft. Diese sehen im Wesentlichen vor, dass die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre geleistete Arbeitszeit nicht mehr rapportieren müssen. Die Mehrarbeit wird durch einen um 3 Prozent höheren Lohn, um 3 Prozent höhere Pensionskassenbeiträge und fünf zusätzliche Ausgleichstage abgegolten, wobei zwei von diesen drei Elementen ausgewählt werden können.

1.4.4 Gehaltspolitik

Im Voranschlag 2020 waren 0,9 Prozent der Lohnsumme für Lohnmassnahmen eingestellt. Zusätzlich konnten wie in den Vorjahren 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter austreten und durch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Der Einsatz von Rotationsgewinnen führt deshalb nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme. Gesamthaft standen somit für den Gehaltsaufstieg 2020 1,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung.

Per 1. Januar 2020 wurde beim Kantonspersonal ein individueller Gehaltsaufstieg von insgesamt 1,5 Prozent der Lohnsumme umgesetzt. Damit konnte der in der Personalstrategie 2020–2023 verankerten Zielsetzung einer leistungs- und marktgerechten Vergütung wiederum entsprochen werden. Die aufgrund von Lohnvergleichen festgestellten Lohnrückstände zum durchschnittlichen Lohnniveau des Konkurrenzumfelds konnten weiter verringert

werden. Die restlichen 0,2 Prozent der Lohnsumme wurden für den generellen Gehaltsaufstieg zum Ausgleich der Teuerung eingesetzt.

1.4.5 Aus- und Weiterbildung

Im Jahr 2020 befanden sich rund 480 Lernende in 27 Berufen in der Ausbildung. Als Folge der Coronavirus-Krise wurde die Berufs- und Ausbildungsmesse, an der sich der Kanton Bern als Lehrbetrieb jeweils präsentiert, abgesagt. Mit dem Praktikumsnetz für stellenlose Leihabgängerinnen und Leihabgänger konnte 28 Personen für mindestens vier Monate eine Praktikumsstelle angeboten werden. Coronabedingt wurde bei Bedarf eine Verlängerung des Praktikums angeboten.

Aufgrund von COVID-19 musste zudem das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes von März bis August abgesagt bzw. verschoben werden. Für die Präsenzkurse in der zweiten Jahreshälfte lag ein Schutzkonzept vor. Die Kurse wurden jedoch vorwiegend online angeboten und durchgeführt. Die Qualität der Angebote wurde von den Teilnehmenden durchwegs als gut und praxisnah beurteilt.

1.4.6 Gleichstellung

Der Frauenanteil unter den in der Verwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt mit 47,5 Prozent nur leicht unter jenem der Männer, wobei die Frauen allerdings deutlich häufiger in einer Teilzeitanstellung arbeiten (60,6 % bei den Frauen und 18,2 % bei den Männern). Erfreulicherweise liegt der Frauenanteil auch im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) mittlerweile bei über 40 Prozent (42,9 %).

1.4.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2020			Total	Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt		Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7.0	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	24.0	20.6	0.8	21.4	24.0	-2.6
Staatskanzlei	105.0	73.2	7.6	80.8	80.4	0.4
Parlamentsdienste des Grossen Rates	29.0	17.3	2.3	19.6	16.8	2.8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (ohne Amt für Arbeitslosenversicherung)	991.0	711.0	41.4	752.4	764.4	-12.0
Amt für Arbeitslosenversicherung (Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion)	582.0	334.3	194.1	528.4	–	–
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	438.0	285.1	26.7	311.8	305.2	6.5
Direktion für Inneres und Justiz	1 117.0	876.8	36.4	913.2	922.8	-9.6
Sicherheitsdirektion	4 511.0	3 927.5	101.8	4 029.3	4 120.2	-90.9
Finanzdirektion	1 140.0	968.2	30.9	999.0	1 032.2	-33.1
Bildungs- und Kulturdirektion	1 604.0	953.6	110.1	1 063.7	1 034.5	29.2
Bau- und Verkehrsdirektion	840.0	732.7	16.7	749.4	758.3	-8.9
Datenschutzaufsichtsstelle	7.0	5.1	0.0	5.1	5.2	-0.1
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	957.0	713.9	47.1	761.0	770.5	-9.5
Total	12 343.0	9 626.3	615.6	10 241.9	–	–

*Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin

oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2020**(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikanten)**

Personalstruktur	Männer	Frauen	Total
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	52.5 %	47.5 %	100.0 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	18.2 %	60.6 %	38.4 %
Durchschnittsalter (Jahre)	45.8	43.0	44.5
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.8	10.6	12.2

Altersstruktur	Altersklassen (Jahre)					
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.2 %	8.0 %	23.4 %	25.7 %	31.5 %	11.2 %
Frauen	0.4 %	14.0 %	26.5 %	25.8 %	26.3 %	7.0 %
Total	0.3 %	10.9 %	24.9 %	25.7 %	29.0 %	9.2 %

Fluktuation	2018	2019	2020
Netto-Fluktuationsrate (Wechsel zu anderem Arbeitgeber)	5.0 %	4.4 %	3.6 %
Brutto-Fluktuationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und interne Wechsel)	8.4 %	7.8 %	6.9 %

1.4.8 Sozialpartnerschaft

Quartalsweise trafen sich im Jahr 2020 die Geschäftsleitungen der drei Personalverbände zum Austausch mit dem Personalamt und Vertretungen aus der GSI sowie der BKD. Im Jahr 2020 fanden überdies in einem sachbezogenen Gesprächsklima auch zwei Sozialpartnergespräche statt. Dabei kamen namentlich Leistungsänderungen bei den Pensionskassen, personalrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise sowie weitere personalpolitische Massnahmen zur Sprache.



Geschäftsbericht 2020, Band 3
Produktgruppen inkl. Besondere
Rechnungen und Spezial-
finanzierungen des Kantons Bern



Geschäftsbericht 2020, Band 3 Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezial- finanzierungen des Kantons Bern Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtkanton	7
1.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2020, Saldo II)	7
1.2	Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten	8
2	Behörden (BEH)	11
2.1	Erfolgsrechnung	11
2.2	Investitionsrechnung	12
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	12
2.4	Besondere Rechnungen	13
2.4.1	Grosser Rat	13
2.4.2	Regierungsrat	15
3	Staatskanzlei (STA)	17
3.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	17
3.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	17
3.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	18
3.4	Erfolgsrechnung	20
3.5	Investitionsrechnung	21
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	21
3.7	Produktgruppen	22
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	22
4	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	25
4.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	25
4.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	25
4.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	26
4.4	Erfolgsrechnung	27
4.5	Investitionsrechnung	28
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	29
4.7	Produktgruppen	30
4.7.1	Führungsunterstützung	30
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	32
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	34
4.7.4	Wald und Naturgefahren	36
4.7.5	Landwirtschaft	39
4.7.6	Natur	42
4.7.7	Umwelt und Energie	44
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	47
4.8	Vorfinanzierungen	49
4.8.1	Investitionshilfefonds	49
4.9	Spezialfinanzierungen	51
4.9.1	Tierseuchenkasse	51
4.10	Fonds	53
4.10.1	Renaturierungsfonds	53
4.10.2	Tourismusfonds	55
4.10.3	Wildschadenfonds	57
5	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	59
5.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	59
5.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	59
5.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	60
5.4	Erfolgsrechnung	62
5.5	Investitionsrechnung	63
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	64
5.7	Produktgruppen	65
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	65
5.7.2	Gesundheitsversorgung	68
5.7.3	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	71
5.7.4	Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	73
5.7.5	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit (gültig bis 31. 12. 2019)	75
5.7.6	Existenzsicherung und Integration	77

5.7.7	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	80
5.8	Vorfinanzierungen	83
5.8.1	Fonds für Spitalinvestitionen	83
5.9	Spezialfinanzierungen	85
5.9.1	Fonds für Suchtprobleme	85
6	Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	87
6.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	87
6.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	87
6.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	88
6.4	Erfolgsrechnung	91
6.5	Investitionsrechnung	92
6.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ	92
6.7	Produktgruppen	93
6.7.1	Führungsunterstützung	93
6.7.2	Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	95
6.7.3	Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	97
6.7.4	Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	99
6.7.5	Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	101
6.7.6	Raumordnung	103
6.7.7	Kinderschutz und Jugendförderung	105
6.7.8	Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	107
6.7.9	Vollzug der Sozialversicherungen	109
6.7.10	Regierungsstatthalterämter	111
6.7.11	Betreibungen und Konkurse	113
6.7.12	Führen des Grundbuches	115
6.7.13	Führen des Handelsregisters	117
6.7.14	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	119
6.7.15	Geoinformation	122
6.8	Spezialfinanzierungen	124
6.8.1	Mehrwertabschöpfung	124
7	Sicherheitsdirektion (SID)	127
7.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	127
7.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	127
7.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	128
7.4	Erfolgsrechnung	130
7.5	Investitionsrechnung	131
7.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der SID	132
7.7	Produktgruppen	133
7.7.1	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	133
7.7.2	Polizei	136
7.7.3	Strassenverkehr und Schifffahrt	140
7.7.4	Justizvollzug	143
7.7.5	Migration und Personenstand	147
7.7.6	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	150
7.8	Spezialfinanzierungen	153
7.8.1	Ersatzbeitragsfonds	153
7.9	Fonds	155
7.9.1	Lotteriefonds	155
7.9.2	Sportfonds	156
8	Finanzdirektion (FIN)	157
8.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	157
8.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	157
8.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	158
8.4	Erfolgsrechnung	160
8.5	Investitionsrechnung	161
8.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN	162
8.7	Produktgruppen	163
8.7.1	Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	163
8.7.2	Dienstleistungen Konzernfinanzen	166
8.7.3	Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	169
8.7.4	Steuern und Dienstleistungen	171

8.7.5	Personal	175
8.7.6	Informatik und Organisation	177
8.8	Spezialfinanzierungen	180
8.8.1	Fonds für Sonderfälle FIN	180
8.9	Vorfinanzierungen	182
8.9.1	Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	182
8.10	Finanzpolitische Reserve	184
8.10.1	SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	184
9	Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	187
9.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	187
9.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	187
9.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	188
9.4	Erfolgsrechnung	190
9.5	Investitionsrechnung	191
9.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD	192
9.7	Produktgruppen	193
9.7.1	Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	193
9.7.2	Volksschule und schulergänzende Angebote	195
9.7.3	Mittelschulen und Berufsbildung	197
9.7.4	Hochschulbildung	200
9.7.5	Kultur	202
9.7.6	Zentrale Dienstleistungen	204
9.8	Fonds	206
9.8.1	Kulturförderungsfonds	206
10	Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	207
10.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	207
10.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	207
10.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	208
10.4	Erfolgsrechnung	209
10.5	Investitionsrechnung	210
10.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD	211
10.7	Produktgruppen	212
10.7.1	Führungsunterstützung	212
10.7.2	Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	214
10.7.3	Nachhaltige Entwicklung (gültig bis 31. 12. 2019)	216
10.7.4	Geoinformation (gültig bis 31. 12. 2019)	218
10.7.5	Infrastrukturen	220
10.7.6	Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	223
10.7.7	Immobilienmanagement	226
10.7.8	Wasser und Abfall	228
10.8	Spezialfinanzierungen	231
10.8.1	Abfallfonds	231
10.8.2	Abwasserfonds	233
10.8.3	Wasserfonds	235
10.9	Fonds	237
10.9.1	See- und Flussuferfonds	237
11	Finanzkontrolle (FK)	239
11.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	239
11.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	239
11.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	240
11.4	Erfolgsrechnung	240
11.5	Investitionsrechnung	241
11.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der FK	241
11.7	Produktgruppen	242
11.7.1	Finanzaufsicht	242
12	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	245
12.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	245
12.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	245
12.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	246
12.4	Erfolgsrechnung	246
12.5	Investitionsrechnung	247

12.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA	247
12.7	Produktgruppen	248
12.7.1	Datenschutz	248
13	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	251
13.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)	251
13.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	251
13.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	252
13.4	Erfolgsrechnung	252
13.5	Investitionsrechnung	253
13.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS	253
13.7	Produktgruppen	254
13.7.1	Führungsunterstützung	254
13.7.2	Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	256
13.7.3	Verwaltungsgerichtsbarkeit	259
13.7.4	Staatsanwaltschaft	261

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	-18.9	1.1
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	-402.5	137.8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	-3 066.8	380.4
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	-1 836.8	1 079.2
Sicherheitsdirektion (SID)	-824.1	712.3
Finanzdirektion (FIN)	-372.3	7 370.6
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	-2 864.6	603.4
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	-1 364.1	558.6
Finanzkontrolle (FK)	-4.5	0.5
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	-1.1	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	-183.8	71.0
Gesamtkanton	-10 939.5	10 914.9

1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesenen Kosten und Erlösen, die zum Saldo I führen. Ergänzend wird der Saldo II ausgewiesen.

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2020	Kosten	Erlöse	Saldo I	Saldo II
in Millionen CHF				
Allgemeine Verwaltung	-603.2	248.4	-354.8	-499.6
Immobilienmanagement	-441.7	169.1	-272.6	-410.9
Informatik und Organisation	-110.2	71.6	-38.6	-39
Personal	-19.4	4.0	-15.4	-16.1
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-18.6	0.8	-17.8	-17.7
Geoinformation	-6.5	2.3	-4.2	-7.7
Finanzaufsicht	-4.2	0.5	-3.8	-4.1
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-2.5	0.0	-2.4	-4.1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1 049	417.8	-631.2	-156.5
Polizei	-422.4	91.3	-331.1	-294.8
Justizvollzug	-167.1	62.2	-104.9	-106.2
Migration und Personenstand	-38.6	22.1	-16.5	-25.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	-47.6	61.3	13.7	287.1
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-66.1	56.6	-9.5	41.3
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (SID)	-15.9	1.5	-14.4	-13.8
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (DIJ)	-1.6	0.1	-1.6	-1.6
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-24.5	0.2	-24.3	-24.3
Führungsunterstützung (DIJ)	-2.2	0.0	-2.2	-2.4
Datenschutz	-1.1	0.0	-1.1	-1.1
Regierungsstatthalterämter	-22.1	9.2	-12.9	-13.5
Betreibungen und Konkurse	-37.3	49.2	11.9	11.9
Führen des Grundbuches	-15.1	14.0	-1.1	97.4
Führen des Handelsregisters	-3.6	5.3	1.7	1.7
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-87.4	24.8	-62.6	-61.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-15.1	-0.3	-15.4	-15.4
Staatsanwaltschaft	-70.6	20.5	-50.1	-25.0
Führungsunterstützung (JUS)	-10.6	0.0	-10.6	-10.6
Bildung	-1 938.4	483.6	-1 454.9	-2 192.6
Volksschule und schulergänzende Angebote	-1 327.3	407.9	-919.4	-940.6
Mittelschulen und Berufsbildung	-574.7	70.9	-503.8	-576.1
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (BKD)	-10.4	0.2	-10.2	-17
Zentrale Dienstleistungen	-22.4	4.5	-17.9	-46.9
Hochschulbildung	-3.6	0.1	-3.5	-611.9

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2020	Kosten	Erlöse	Saldo I	Saldo II
in Millionen CHF				
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-25.3	3.2	-22.1	-142.4
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	-1	0.0	-1	-73.8
Kultur	-24.4	3.2	-21.1	-68.6
Gesundheit	-100.8	10.4	-90.4	-1 509.4
Gesundheitsversorgung	-6.4	0.0	-6.4	-1 421.1
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-17.4	4.1	-13.3	-16.8
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GSI)	-17	0.0	-16.9	-17.7
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-11.3	1.8	-9.5	-9.5
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-48.7	4.5	-44.2	-44.3
Soziale Sicherheit	-179.5	39.8	-139.7	-1 936.5
Vollzug der Sozialversicherungen	-4.8	0.0	-4.8	-575
Existenzsicherung und Integration	-7.6	0.5	-7.1	-353.6
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-45.1	3.3	-41.8	-832.9
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-9	6.6	-2.4	-2.4
Kinderschutz und Jugendförderung	-2.9	0.3	-2.6	-2.6
Arbeitslosenversicherung	0.0	0.0	0.0	-20.2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-110.1	29.0	-81	-149.8
Verkehr	-298.5	46.0	-252.4	-437.8
Infrastrukturen	-270.8	44.8	-226	-129
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-6.6	0.5	-6.1	-288.4
Führungsunterstützung (BVD)	-18.4	0.4	-18.1	-18.2
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVD)	-2.5	0.3	-2.2	-2.2
Umweltschutz und Raumordnung	-71.8	33.8	-38	-34.4
Wasser und Abfall	-24	17.1	-6.9	43.2
Umwelt und Energie	-7.5	1.8	-5.8	-31
Raumordnung	-9.8	1.4	-8.3	-11.6
Wald und Naturgefahren	-30.6	13.6	-17	-35
Volkswirtschaft	-105.3	43.4	-61.9	-169
Landwirtschaft	-52.4	28.8	-23.6	-47.2
Natur	-18.5	1.1	-17.3	-18.6
Führungsunterstützung (WEU)	-14.2	5.3	-8.9	-11.1
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-20.2	8.1	-12.1	-92.1
Finanzen und Steuern	-239.6	183.1	-56.5	7 053.3
Steuern und Dienstleistungen	-174.2	55.0	-119.2	5 550.5
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	-0.8	0.0	-0.8	1 115.8
Dienstleistungen Konzernfinanzen	-60.2	127.9	67.7	391.2
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4.4	0.1	-4.2	-4.2

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-12 293 772	-14 364 467	-14 471 100	-106 633	-0.7 %
Ertrag	64 506	70 000	77 346	7 346	10.5 %
Saldo	-12 229 266	-14 294 467	-14 393 754	-99 286	-0.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-9 418 871	-11 225 467	-10 290 214	935 253	8.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 236 557	-1 433 000	-2 535 091	-1 102 091	-76.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 434 300	-1 506 000	-1 433 385	72 615	4.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-204 043	-200 000	-212 410	-12 410	-6.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	51 157	64 000	71 397	7 397	11.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	9 640	5 000	4 078	-922	-18.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 709	1 000	1 871	871	87.2 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Rechnung der BEH umfasst die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die STA abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2016	2017	2018	2019	2020
22.0	21.5	23.7	23.1	26.6

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste in der BEH zusammengefasst.

Die Veränderungen ergeben sich aufgrund von zusätzlichen befristeten Anstellungen bei den Parlamentsdiensten.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-9 504 550	-9 984 469	-11 133 215	-1 148 746	-11.5 %
Ertrag	8 825	4 000	3 829	-171	-4.3 %
Saldo	-9 495 725	-9 980 469	-11 129 386	-1 148 917	-11.5 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-4 514 857	-4 710 000	-4 340 863	369 137	7.8 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2 463 870	-2 416 000	-2 695 614	-279 614	-11.6 %
305 Arbeitgeberbeiträge	-724 200	-766 468	-764 344	2 125	0.3 %
309 Übriger Personalaufwand	-27 521	-35 000	-15 585	19 415	55.5 %
310 Material- und Warenaufwand	-15 057	-40 000	-10 578	29 422	73.6 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-7 153	-20 000	-13 446	6 554	32.8 %
313 Dienstleistungen und Honorare	-615 452	-751 000	-2 224 330	-1 473 330	-196.2 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	-19 086	-30 000	-32 583	-2 583	-8.6 %
317 Spesenentschädigungen	-16 838	-14 000	-9 877	4 123	29.4 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-133 953	-227 000	-51 125	175 875	77.5 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-759 500	-760 000	-760 000	0	0.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	-3 500	-15 000	-3 500	11 500	76.7 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	-2 635	0	-9 871	-9 871	0.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	-200 929	-200 000	-201 500	-1 500	-0.8 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	1 184	0	308	308	0.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	7 161	4 000	3 041	-959	-24.0 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	480	480	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Mit rund CHF 1,1 Millionen Mehraufwand schliesst die Besondere Rechnung des Grossen Rates ab. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie mussten drei von vier Sessionen auf dem Gelände der BERN-EXPO durchgeführt werden, was Zusatzkosten von rund CHF 1,7 Millionen in der Kontengruppe 313 verursachte.

Die Mehrausgaben für die vom Büro des Grossen Rates bewilligten zusätzlichen befristeten Anstellungen (KG 301) konnten mit den

Minder Ausgaben für Taggeldzahlungen an die Ratsmitglieder (KG 300) kompensiert werden. Dadurch bewegen sich die Arbeitgeberbeiträge im Rahmen des budgetierten Umfangs.

Weiter konnten im Berichtsjahr praktisch keine Anlässe, Empfänge oder Besuche durchgeführt werden. Damit wurde der Ratskredit von fast CHF 0,2 Millionen nicht beansprucht (KG 319).

Entwicklungsschwerpunkte

Die drei extern durchgeführten Sessionen führten zu erheblichen administrativen und organisatorischen Mehrarbeiten für die kantonale Verwaltung. Dadurch konnte der Ratsbetrieb jedoch ununterbrochen fortgesetzt werden.

Daneben wurden die Projektarbeiten für die digitale Protokollierung abgeschlossen resp. die entsprechende Applikation konnte in Betrieb genommen werden. Weiter wurden weitere Schritte in Richtung digitales Parlament umgesetzt.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 789 222	-4 379 998	-3 337 885	1 042 114	23.8 %
Ertrag	55 681	66 000	73 517	7 517	11.4 %
Saldo	-2 733 541	-4 313 998	-3 264 367	1 049 631	24.3 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-1 960 239	-1 969 977	-1 952 582	17 395	0.9 %
305 Arbeitgeberbeiträge	-450 133	-478 021	-453 311	24 710	5.2 %
306 Arbeitgeberleistungen	721 950	-850 000	-67 915	782 085	92.0 %
310 Material- und Warenaufwand	-134	-1 000	-163	837	83.7 %
317 Spesenentschädigungen	-97 196	-115 000	-97 953	17 047	14.8 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-331 689	-235 000	-95 037	139 963	59.6 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2 000	-2 000	-2 000	0	0.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	-669 300	-729 000	-667 885	61 115	8.4 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbe- züge	-480	0	-1 039	-1 039	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	49 216	60 000	70 434	10 434	17.4 %
425 Erlös aus Verkäufen	757	4 000	654	-3 346	-83.6 %
469 Verschiedener Transferertrag	2 479	1 000	1 037	37	3.7 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbe- züge	3 229	1 000	1 391	391	39.2 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der im Voranschlag berücksichtigte Rückstellungsbedarf von rund CHF 0,9 Millionen musste im Berichtsjahr 2020 nicht gebildet werden (KG 306), weshalb der Saldo der Besonderen Rechnung des Regierungsrates um rund CHF 1,0 Million besser abschliesst als vorgesehen. Allerdings ist in dieser Kontengruppe eine leichte Erhöhung der Sparbeiträge zu verzeichnen.

Weil aufgrund der COVID-19-Pandemie nur wenige Empfänge oder Besuche durch den Regierungsrat wahrgenommen werden konnten, resultiert beim Ratskredit eine Entlastung von rund CHF 0,1 Millionen (KG 319).

Die weiteren Positionen und Abweichungen bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-18.9		1.1

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-17.2	-18.9	-17.7	1.2	6.3 %
Total	-17.2	-18.9	-17.7	1.2	6.3 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung

Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Stabsstelle des Regierungsrates unterstützt sie dessen Tätigkeiten umfassend und betreut die administrative Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates.

Bedingt durch die Coronavirus-Krise fanden im Berichtsjahr überdurchschnittlich viele Regierungsratssitzungen statt. Zudem tagte der Grosse Rat während drei Sessionen auf dem Gelände der BERNEXPO AG, was mit erheblichem personellen Zusatzaufwand auch für die STA verbunden war.

Wahlen und Abstimmungen

An drei Abstimmungssonntagen wurden Volksabstimmungen über insgesamt neun eidgenössische und zwei kantonale Vorlagen durchgeführt. Am 27. September 2020 fand ausserdem eine Regierungstatthalterersatzwahl im Verwaltungskreis Biel/Bienne statt.

Das Projekt E-Voting ist derzeit sistiert. Der Bund erarbeitet unter Einbezug der Kantone Rahmenbedingungen für einen neuerlichen Versuchsbetrieb.

Kommunikation

Im Zentrum der Arbeit stand die Information und Kommunikation rund um das Coronavirus. Der am 1. Januar 2020 eingeführte kantonale Newsroom hat dazu beigetragen, dass – in enger Zusammenarbeit mit den Direktionen – die Planung und der Ablauf aller Kommunikationsaktivitäten einfacher abgewickelt werden konnten. Von Beginn der Gesundheitskrise wurden die rund zwei Dutzend Medienkonferenzen zum Coronavirus live über das Internet gestreamt, so dass die Medienschaffenden ohne Präsenz vor Ort aus der Redaktion oder aus dem Homeoffice über den jeweiligen Anlass berichten konnten. Die wichtigsten Auftritte der Regierung zum Coronavirus verzeichneten mit öffentlichem Streaming bis zu 20 000 Zugriffe auf Youtube. Zudem hat der Kanton mehrere Zielgruppen der Bevölkerung über mehrere Kampagnen zum Umgang mit dem Coronavirus sensibilisiert. Eine zentrale Rolle in der Kommunikation spielte die im Februar aufgeschaltete Webseite zum Coronavirus; sie wurde bis Ende Jahr rund 16 Millionen Mal aufgerufen, davon zu 75 Prozent über mobile Geräte. Zudem hat das Amt für Kommunikation unzählige Covid-19-Mails und -Briefe von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet.

Neben dem Coronavirus wurden die Arbeiten am neuen Internet-Auftritt des Kantons vorangetrieben. Im Sinne eines Pilotbetriebs ging die neue Webseite der Kantonspolizei im Mai als erste online. Bis Ende 2021 ist das Projekt «newweb@be» abgeschlossen.

Staatsarchiv

Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» konnte im Berichtsjahr weiter plangemäss vorangetrieben werden. Ende 2020 arbeiteten abgesehen von der WEU und einem Teil der KAPO alle DIR mit BE-GEVER. Die Anzahl User konnte auf gut 5300 erhöht werden (Endausbau: ca. 8000). Das Programm DGA ist damit weiterhin im vorgegebenen Zeit- und Finanzrahmen unterwegs.

Mit dem Einführungszeitpunkt von BE-GEVER findet in den Ämtern der Wechsel auf das digitale Primat statt. Das Staatsarchiv nahm diesen wichtigen Schritt auch im Berichtsjahr zum Anlass, um die

bestehenden Papierablagen in den Ämtern systematisch zu analysieren, die Aktenumfänge zu erheben und die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu ermitteln. Aufgrund der Coronavirus-Krise sowie personellen Wechsels geriet die Arbeit zeitweise ins Stocken. Sie soll im Jahr 2021 wieder mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Nachdem das Parlament der Revision des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) im Juni zugestimmt und damit die Frist für die Einreichung eines Gesuchs für einen Solidaritätsbeitrag aufgehoben hatte, stieg die Zahl der Betroffenen, die beim Staatsarchiv Unterlagen über ihre Vergangenheit anforderten, wieder stark an. Da alle temporär geschaffenen Stellen wieder abgebaut worden sind, war ein grosser Effort des ganzen Teams nötig, um die Akten fristgerecht bereitstellen zu können.

Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)

Der erste Programmzyklus der Plattform «Werkplatz Egalité» wurde im September erfolgreich abgeschlossen. Werkplatz Egalité bringt Unternehmen zusammen, welche Familienfreundlichkeit, Gleichstellung und Diversität stärken, sich mit anderen Betrieben über innovative Massnahmen austauschen und gute Beispiele sichtbar machen wollen (www.werkplatzegalite.ch).

Die diversen online-Weiterbildungen in beiden Sprachregionen zu Gleichstellungsthemen im Erwerbsleben wurden durch ein neues Präventions-Kit und ein E-Learning-Angebot zur Verhinderung sexueller Belästigung in KMU ergänzt.

Im Rahmen des Vollzugs von Art. 7a des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) kontrollierte die FGS in fünf Betrieben die Gewährleistung der Lohngleichheit von Frau und Mann.

Diverse grössere Aktivitäten mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie kurzfristig abgesagt werden (z.B. Auftritte an BAM und SwissSkills, Nationaler Zukunftstag, Forum «Sexualität und Gewalt»).

Jurapolitik

Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier wird am 28. März 2021 wiederholt. Die organisatorischen Einzelheiten der Abstimmung wurden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz unter der Federführung des Bundes und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier besprochen und in einem Beschluss des Regierungsrates festgehalten. Das Stimmregister der Gemeinde wird bis zur Abstimmung und bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Abstimmungsergebnisses einer Kontrolle unterzogen.

Alle anderen Gemeinden des Berner Juras haben sich für einen Verbleib im Kanton Bern entschieden. Moutier ist die letzte Gemeinde, die noch über ihre künftige Kantonszugehörigkeit abstimmen muss. Danach wird die Jurafrage definitiv geregelt sein.

Zweisprachigkeit

Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen.

Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt eine erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereichen

Fortschritte fest, auch wenn sich einige Projekte insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie verzögern.

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)

Die GDV hat ihre Arbeit im Mai 2020 aufgenommen. In der ersten Phase hat sie die DIR/STA/JUS besucht und deren Bedürfnisse kennengelernt. Gemeinsam mit der Konferenz Digitale Verwaltung (KDV) wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Dadurch wurden erstmals die laufenden Digitalisierungsprojekte und die Digitalisierungsideen zentral erfasst. Auf dieser Basis konnten das Digitalisierungsportfolio aufgebaut und die Schwerpunktplanung erstellt werden.

Die GDV hat sich innerhalb und ausserhalb des Kantons ausgetauscht und vernetzt. Mit den Kantonen AG/SO/ZH/FR, E-Government Schweiz sowie mit diversen Behörden und Verbänden fand ein aktiver, offener Austausch statt. Damit der Einbezug der Gemeinden möglichst früh erfolgt, wurden vier Gemeindevertreter in die KDV aufgenommen. Diese können das Portfolio mitsteuern und die Lösungen frühzeitig beeinflussen. Weiter unterstützt die GDV verschiedene, die Digitalisierung voranbringende Projekte zur Anpassung der Rechtsgrundlagen.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-18 129 234	-19 780 951	-18 700 316	1 080 635	5.5 %
Ertrag	1 000 629	827 300	1 149 268	321 968	38.9 %
Saldo	-17 128 605	-18 953 651	-17 551 048	1 402 603	7.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-12 354 838	-12 796 948	-12 955 251	-158 303	-1.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-4 004 838	-4 539 500	-2 306 430	2 233 070	49.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-307 347	-430 324	-1 478 936	-1 048 613	-243.7 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-665 605	-633 000	-749 329	-116 329	-18.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	-50 486	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-746 120	-1 381 179	-1 210 369	170 810	12.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	493 949	434 500	597 053	162 553	37.4 %
43 Verschiedene Erträge	70	0	22	22	0.0 %
44 Finanzertrag	85 760	76 000	31 046	-44 954	-59.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	156 388	108 000	301 289	193 289	179.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	50 486	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	213 976	208 800	219 858	11 058	5.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1 860 688	-860 000	-1 965 593	-1 105 593	-128.6%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-1 860 688	-860 000	-1 965 593	-1 105 593	-128.6%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-61 752	-20 000	-217 905	-197 905	-989.5%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	-1 798 936	-840 000	-1 747 688	-907 688	-108.1%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung der STA wurde aufgrund von nachträglich zu aktivierenden Aufwänden für das Programm Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA) überschritten. Im Voranschlag konnten diese Zusatzinvestitionen nicht rechtzeitig berücksichtigt werden.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

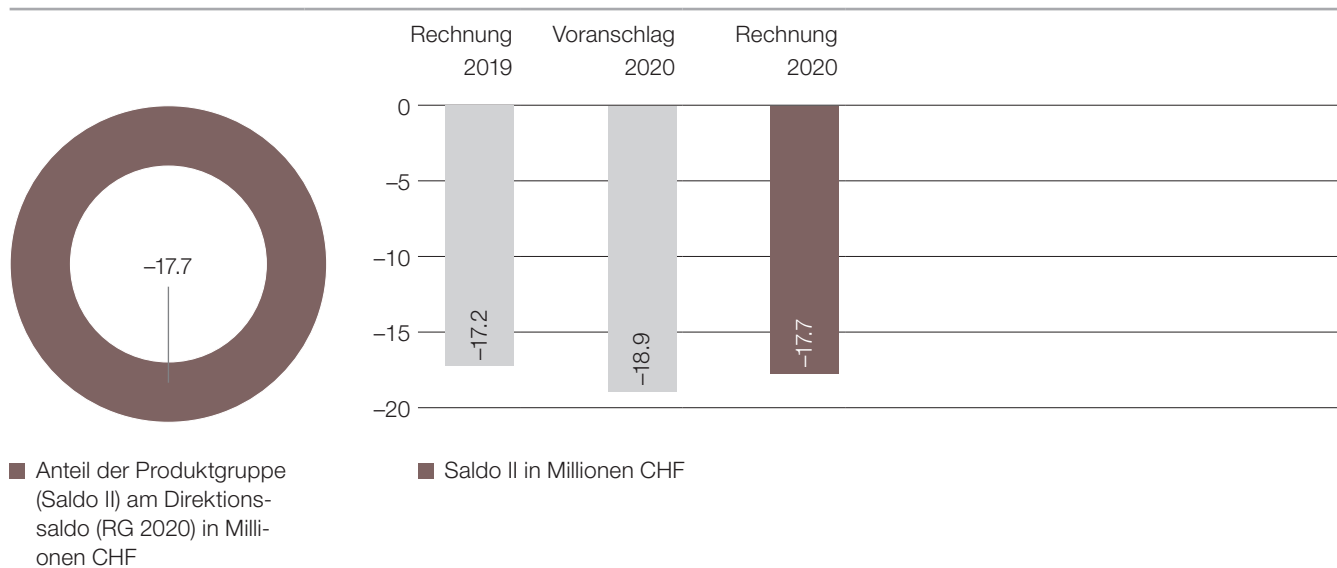
2016	2017	2018	2019	2020
81.5	85.6	75.6	77.1	80.8

Kommentar

Der Personalbestand der STA hat sich aufgrund von zusätzlichen befristeten Anstellungen erhöht. Der Sollbestand wird deshalb am Jahresende leicht überschritten.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können;
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [WSchG; SR 232.21]) zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	793 684	719 300	847 957	128 657	17.9 %
(-) Personalkosten	-12 354 842	-12 796 951	-12 955 256	-158 304	-1.2 %
(-) Sachkosten	-5 162 857	-6 290 676	-3 989 292	2 301 384	36.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-413 370	-399 040	-1 660 478	-1 261 437	-316.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-17 137 384	-18 767 367	-17 757 068	1 010 300	5.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	143 000	100 000	295 732	195 732	195.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-252 605	-263 000	-276 829	-13 829	-5.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	13 388	8 000	5 557	-2 443	-30.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-17 233 601	-18 922 367	-17 732 608	1 189 760	6.3 %
(+/-) Abgrenzungen	104 996	-31 283	181 560	212 843	680.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-17 128 605	-18 953 651	-17 551 048	1 402 603	7.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kommunikation und Aussenbeziehungen	-3 643 605	-4 184 222	-4 466 061	-281 839	-6.7 %
Archiv	-3 573 345	-3 744 807	-3 522 386	222 421	5.9 %
Gleichstellung	-504 023	-674 040	-694 776	-20 736	-3.1 %
Regierungsunterstützung und politische Rechte	-2 596 906	-3 380 948	-2 852 571	528 377	15.6 %
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	-6 819 506	-6 783 350	-6 221 274	562 076	8.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Produktgruppe der STA schliesst im Saldo I um CHF 1,1 Millionen (5,6%) besser ab als budgetiert. Die Einsparungen ergeben sich hauptsächlich bei den Sachkosten im Umfang von CHF 2,4 Millionen. Andererseits fielen die Abschreibungen um CHF 1,2 Millionen massiv höher aus.

Die tieferen Sachkosten sind hauptsächlich auf eine einmalige Massnahme zurückzuführen: Gemäss Hinweis der Finanzkontrolle mussten die aktivierbaren Anteile des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)», die der Erfolgsrechnung belastet wurden, nachträglich zulasten der Investitionsrechnung aktiviert werden. Die aktivierbaren Anteile der Jahre 2014–2017 betragen gesamthaft CHF 1,6 Millionen.

Andererseits wurden die Arbeiten im Bereich E-Voting sistiert. Die geplanten Aufwände von CHF 0,5 Millionen wurden nicht ausgegeben. Die restlichen Einsparungen ergeben sich aus verschiedenen Positionen. Dazu zählen bspw. Minderaufwände bei den Druckkosten für Abstimmungen und Wahlen oder die internen ICT-Verrechnungen.

Die aufgrund der nachträglichen Aktivierung fehlenden Abschreibungen mussten manuell nacherfasst werden (CHF 1,1 Mio.) und die Nutzungsdauer auf den nachträglich aktivierten Anlageelementen gekürzt werden.

Zusätzlich konnten die finanziellen Leistungen zur Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Bern weiter erhöht werden. Die entsprechenden Veränderungen zeigen sich bei den Staatsbeiträgen.

Entwicklungsschwerpunkte

Als Stabsstelle des Regierungsrats war die STA im Berichtsjahr durch die COVID-19-Pandemie stark gefordert. Wesentliche Ressourcen in den Bereichen Kommunikation, Rechtsetzung und Administration der Regierungsratssitzungen wurden für die Unterstützung und Begleitung der Regierung während der COVID-19-Pandemie eingesetzt.

Die STA trieb im Berichtsjahr trotz der erschwerten Ausgangslage verschiedene umfassende Rechtsetzungsprojekte voran: Zum Entwurf eines neuen Finanzkontrollgesetzes (Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 [KFKG; BSG 622.1]), zum Vor-

schlag für die Neuregelung der Gehaltsfortzahlung für ausgeschiedene Regierungsmitglieder (BSG 153.31), zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts für den Berner Jura (Sonderstatutsgesetz vom 13. September 2014 [SSStG; BSG 102.1]) wie auch zur Verfassungsrevision betreffend die Einführung des Stimmrechtsalters 16 wurden Vernehmlassungen durchgeführt.

Die Erneuerung des kantonalen Internetauftritts (Projekt «newweb@be») konnte im Berichtsjahr trotz starker Belastung durch den Betrieb der neuen Coronavirus-Webseite (13,7 Mio. Besuche im Jahr 2020) vorangetrieben werden. Als Pilotämter gingen im Frühjahr die

KAPO und das KAIO im neuen Auftritt online. Im Jahr 2021 werden insgesamt ca. 70 Auftritte der DIR, der STA, der JUS, der FK sowie der Parlamentsdienste (Parl) folgen.

Der erste Zyklus des mit Finanzhilfen des Bundes unterstützten Pilotprojekts «Werkplatz Égalité. Die Plattform für Gleichstellung in Unternehmen» konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Das Projekt wird von Kanton und Stadt Bern gemeinsam getragen.

Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Ein Jahr nach Beginn der Umsetzung des Berichts der Expertenkommission Zweisprachigkeit fällt die erste Bilanz positiv aus. Der Regierungsrat stellt in den meisten der zehn betroffenen Bereiche Fortschritte fest. Es gibt jedoch noch viele offene Baustellen, und bei einigen Projekten kam es vor allem wegen der Coronavirus-Krise zu Verzögerungen.

Chancen und Risiken

Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und muss am 28. März 2021 wiederholt werden. Solange die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier nicht über ihre künftige

Kantonszugehörigkeit entschieden haben, bleibt Moutier eine bernische Gemeinde und solange wird auch kein Konkordat ausgehandelt. Bis anhin wurden keine Werte im Budget aufgenommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachengeschäfte)	2 039	2 292
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	178	219
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	323	304
Anzahl erstellte Beglaubigungen	14 319	13 650
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 301 921	2 058 873
Anzahl Medienmitteilungen	424	551
Anzahl Medienkonferenzen	54	51
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	747 280	3 844 514
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	710	893
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	2 264 210	1 692 806
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	123	98
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	85	143
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	114	136
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	1 616	1 849
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	391 763	521 087
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	230 857	156 638
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	84 419	174 809
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/rathaus	7 123	6 222
Anzahl Besuche auf Portal www.canton-of-bern.ch	8 433	9 044
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	2 407	3 077

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-16.6		5.5
Arbeitslosenversicherung	-21.5		1.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-103.9		11.8
Wald und Naturgefahren	-59.5		24.5
Landwirtschaft	-77.1		29.9
Natur	-28.7		10.2
Umwelt und Energie	-83.9		52.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-11.3		1.8

4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung	-9.9	-12.8	-11.1	1.8	13.7 %
Arbeitslosenversicherung	-16.2	-21.2	-20.2	0.9	4.5 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-41.8	-46.5	-92.1	-45.6	-98.0 %
Wald und Naturgefahren	-29.4	-30.7	-35.0	-4.3	-13.9 %
Landwirtschaft	-39.0	-45.1	-47.2	-2.1	-4.7 %
Natur	-22.8	-28.3	-18.6	9.7	34.3 %
Umwelt und Energie	0.0	-20.3	-31.0	-10.7	-52.8 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	0.0	-9.7	-9.5	0.2	1.8 %
Total	-159.1	-214.6	-264.7	-50.1	-23.4 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Ziele der kantonalen Energiestrategie bei Halbzeit nur teilweise erreicht

Alle vier Jahre überprüft der Regierungsrat den Umsetzungsstand der Energiestrategie und macht Anpassungsvorschläge. Er hat am 12. August 2020 den dritten Bericht zum Umsetzungsstand zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht informiert über die Wirkung der Massnahmen im Zeitraum 2015–2019 und präsentiert neue Massnahmen für die aktuelle Umsetzungsperiode 2020–2023. Die Ziele der kantonalen Energiestrategie sind bei Halbzeit nur teilweise erreicht. Dunkle Wolken zeigen sich bei der Energienutzung und der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Lichtblicke sind die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und die Entwicklung der Elektromobilität. Der Grosse Rat hat die Behandlung des Geschäfts wegen der COVID-19-Pandemie in die Frühlingssession 2021 verschoben.

Strukturen des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) konsolidiert

Die Strukturen des im Jahr 2019 im Rahmen der Direktionsreform (UDR) neu geschaffenen AVA haben sich im ersten Volljahr der Amtstätigkeit bewährt. Die Aufbauarbeit wird Mitte 2021 ihren definitiven Abschluss finden. Das Amt wird vollumfänglich durch den Fonds der Arbeitslosenversicherung finanziert. Zur Bewältigung der infolge der COVID-19-Pandemie explodierten Anzahl Gesuche für Kurzarbeitsentschädigung und des Anstiegs der Arbeitslosigkeit hat das Amt die personellen Ressourcen aufgestockt und zusätzliche Räumlichkeiten angemietet.

Innovationsförderung und Krisenbewältigung in der Coronavirus-Krise

Die Schlüsselprojekte in der Innovationsförderung, darunter sitem-insel, Switzerland Innovation Park (SIP) Biel/Bienne und Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) Thun, entwickeln sich sehr gut. sitem-insel hat die Aufbauarbeit trotz Coronavirus-Krise zielgemäss vorangetrieben. Der Neubau des SIP Biel/Bienne kann mit kurzer Verzögerung im Sommer 2021 bezogen werden. Die Innovationsförderagentur be-advanced unterstützt mit einem Coaching-Paket «Krisenbewältigung Corona» alle Berner KMU und Startups durch eine individuelle Betreuung während der Coronavirus-Krise. Durch die Sofortmassnahmen der Standortförderung konnten im Frühsommer 2020 mehr als 400 Unternehmen ihre Innovationsprojekte vorantreiben, ohne die diesbezüglichen Schlüsselpersonen an die Kurzarbeit zu verlieren. Parallel beteiligte sich der Kanton am Bürgerschaftswesen für Start-ups.

Zwölf neue Totalwaldreservate in zwei Jahren

Der Kanton Bern hat sich zum Ziel gesetzt, zur besonderen Förderung der Waldbiodiversität bis Ende 2030 insgesamt fünf Prozent seiner Waldfläche als Totalreservate und fünf Prozent als Teilreservate vertraglich zu sichern. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) konnte mit einer Ausschreibung in den letzten beiden Jahren zwölf neue Totalreservate mit einer Fläche von 870 Hektaren dazugewinnen. Zudem steht der Vertrag für das Waldreservat Grünenbergpass mit knapp 1000 Hektaren Totalreservat kurz vor dem Abschluss.

Umgang mit Abbauprodukten von Chlorothalonil im Trinkwasser

Das Pestizid Chlorothalonil, welches in der Landwirtschaft seit mehr als 40 Jahren verbreitet angewendet wurde, ist seit Ende 2019 schweizweit verboten. Von den Abbauprodukten des Pestizids sind die Grundwasservorkommen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wie etwa dem Seeland oder dem Oberaargau stark betroffen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat im Berichtsjahr eine Weisung erlassen, wie mit den häufig festgestellten Höchstwertüberschreitungen in Trinkwasser schweizweit einheitlich umgegangen werden soll. Die verhältnismässige Umsetzung der Weisung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Wasserversorgungen wird aufgrund der schlechten Abbaubarkeit der Stoffe Jahre dauern.

Digitalisierung in der Landwirtschaft

Der Regierungsrat hat die Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den digitalen Vollzug in der Landwirtschaft weiter voranzutreiben und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Nutzung ihrer Daten zu ermöglichen.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-800 834 431	-918 046 912	-961 849 184	-43 802 272	-4.8 %
Ertrag	652 318 345	724 112 889	706 002 998	-18 109 890	-2.5 %
Saldo	-148 516 086	-193 934 024	-255 846 185	-61 912 162	-31.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-96 157 936	-114 464 605	-109 730 785	4 733 820	4.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-26 467 137	-34 664 265	-28 795 156	5 869 109	16.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2 957 573	-3 722 798	-3 055 978	666 820	17.9 %
34 Finanzaufwand	-18 143	-4 900	-19 510	-14 610	-298.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1 458 714	-1 086 400	-1 845 345	-758 945	-69.9 %
36 Transferaufwand	-104 295 450	-178 217 437	-244 684 567	-66 467 130	-37.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	-556 903 374	-560 150 000	-559 570 715	579 285	0.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-515 533	-50 000	0	50 000	100.0 %
39 Interne Verrechnungen	-12 060 572	-25 686 507	-14 147 127	11 539 380	44.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	240 426	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 292 558	4 730 000	4 804 077	74 077	1.6 %
42 Entgelte	29 205 699	32 309 097	29 868 164	-2 440 933	-7.6 %
43 Verschiedene Erträge	219 968	416 000	128 320	-287 680	-69.2 %
44 Finanzertrag	137 789	1 108 000	259 596	-848 404	-76.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	912 669	5 317 100	363 091	-4 954 009	-93.2 %
46 Transferertrag	31 120 054	82 706 071	82 447 169	-258 901	-0.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	556 903 374	560 150 000	559 570 715	-579 285	-0.1 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	354 778	354 778	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	29 285 810	37 376 621	28 207 088	-9 169 533	-24.5 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2020 überschreitet den Voranschlagswert um CHF 61,9 Millionen.

Der Personalaufwand wurde um rund CHF 4,7 Millionen oder 4,1 Prozent unterschritten, was auf vakante oder unbesetzte Stellen und Rotationsgewinne zurückzuführen ist.

Gesamthaft lag der Transferaufwand mit rund CHF 66,5 Millionen deutlich über dem Voranschlag 2020, was auf die COVID-19 Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen im Umfang von CHF 52,3 Millionen zurückzuführen ist. Davon sind CHF 23,8 Millionen für Härtefallmassnahmen als Rückstellung gebildet worden,

wobei die Beiträge erst im Jahr 2021 ausbezahlt werden. Zusätzliche Fördermittel für den Ersatz von Öl- und Elektroheizungen sind im Umfang von CHF 9,6 Millionen als Folge der Motion 021-2019 Frutiger (Oberhofen, BDP) ausgerichtet worden.

Die Hauptgründe der Abweichungen bei den internen Verrechnungen basieren auf geringeren Belastungen aus der ICT-Grundversorgung und aus der Investitionsrechnung (z.B. Investitionshilfefonds), da die Ausgleichsbuchungen über die entsprechende Sachgruppe gebucht werden.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-28 950 051	-42 345 539	-37 741 312	4 604 226	10.9%
Einnahmen	18 284 274	19 339 570	23 975 722	4 636 151	24.0%
Saldo	-10 665 777	-23 005 968	-13 765 591	9 240 378	40.2%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-1 190 427	-5 271 299	-5 471 106	-199 807	-3.8%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	-2 298 730	-2 744 239	-1 236 092	1 508 147	55.0%
54 Darlehen	-18 773 805	-22 500 000	-26 641 681	-4 141 681	-18.4%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-6 687 089	-11 830 000	-4 392 433	7 437 567	62.9%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	26 045	196 238	516 530	320 292	163.2%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 091 507	1 643 332	1 152 960	-490 372	-29.8%
64 Rückzahlung von Darlehen	17 166 722	17 500 000	22 306 231	4 806 231	27.5%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2020 liegt mit CHF 9,2 Millionen unter dem Voranschlag 2020.

als geplant. Die Investitionsbeiträge sind abhängig vom Projektfortschritt.

In den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung sind mit rund CHF 8,3 Millionen deutlich tiefere Investitionsausgaben (Darlehen, Investitionsbeiträge und Beiträge) erfolgt

Die übrige Differenz ist darauf zurückzuführen, dass namentlich die Investitionen in Sachanlagen in einigen Bereichen tiefer ausgefallen sind.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

2016	2017	2018	2019	2020
659.6	669.2	671.9	670.3	752.4

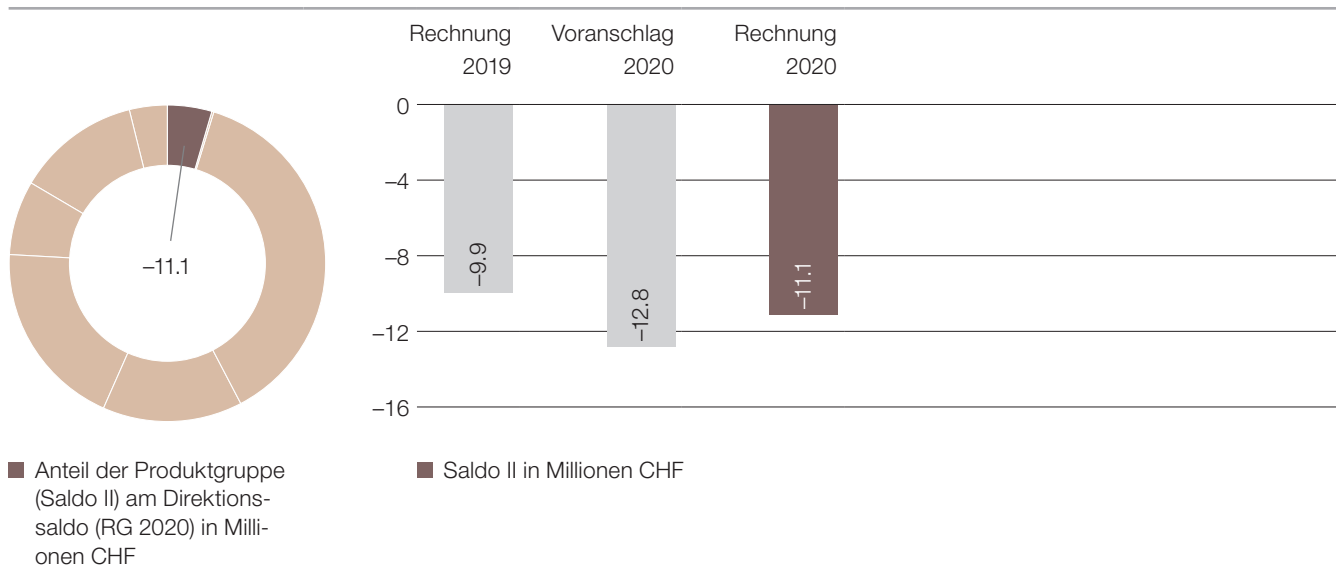
Kommentar

Die Zunahmen im Ist-Stellenbestand (ohne AVA) seit dem Jahr 2016 erklären sich durch die Aufstockung des Veterinärdiensts im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung vom 23. Oktober 1996 (FIKV; BSG 817.191) sowie durch die Normalisierung des Bestandes nach den reorganisationsbedingten Vakanzten im AWN (im Jahr 2017).

Die Zunahme im Jahr 2020 steht vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der Direktionsreform (UDR). Am 1. Januar 2020 stiessen das Amt für Umwelt und Energie (AUE) sowie das Kantonale Laboratorium (KL) zur WEU.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der WEU sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Füh-

rungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Informatik, Recht, Finanzen, HR, Kommunikation und Übersetzung. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 987 310	7 747 158	5 344 244	-2 402 914	-31.0 %
(-) Personalkosten	-6 459 793	-7 283 818	-7 396 322	-112 504	-1.5 %
(-) Sachkosten	-5 070 866	-9 872 961	-6 569 997	3 302 964	33.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-204 194	-231 038	-276 944	-45 906	-19.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-7 747 544	-9 640 659	-8 899 018	741 641	7.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	317 335	167 800	199 070	31 270	18.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 430 343	-3 342 842	-2 359 621	983 221	29.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 140	2 099	2 799	700	33.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-9 854 412	-12 813 602	-11 056 771	1 756 831	13.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	18 441	28 729	1 266	-27 462	-95.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-9 835 972	-12 784 873	-11 055 504	1 729 369	13.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	-3 796 885	-5 403 766	-4 393 846	1 009 920	18.7 %
Rechtliche Dienstleistungen	-1 623 616	-1 669 383	-2 128 600	-459 217	-27.5 %
Informatikleistungen für Ämter	-2 327 043	-2 567 510	-2 376 572	190 938	7.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Im Vergleich zum Voranschlag 2020 weist der Saldo I der Produktgruppe «Führungsunterstützung» in der Rechnung 2020 eine Unterschreitung von rund CHF 0,7 Millionen aus.

Die Abweichungen bei den Erlösen und Sachkosten sind im Wesentlichen auf geringere Belastungen aus der ICT-Grundversorgung zurückzuführen.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge unterschritten den Voranschlagswert 2020.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizin-

standort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

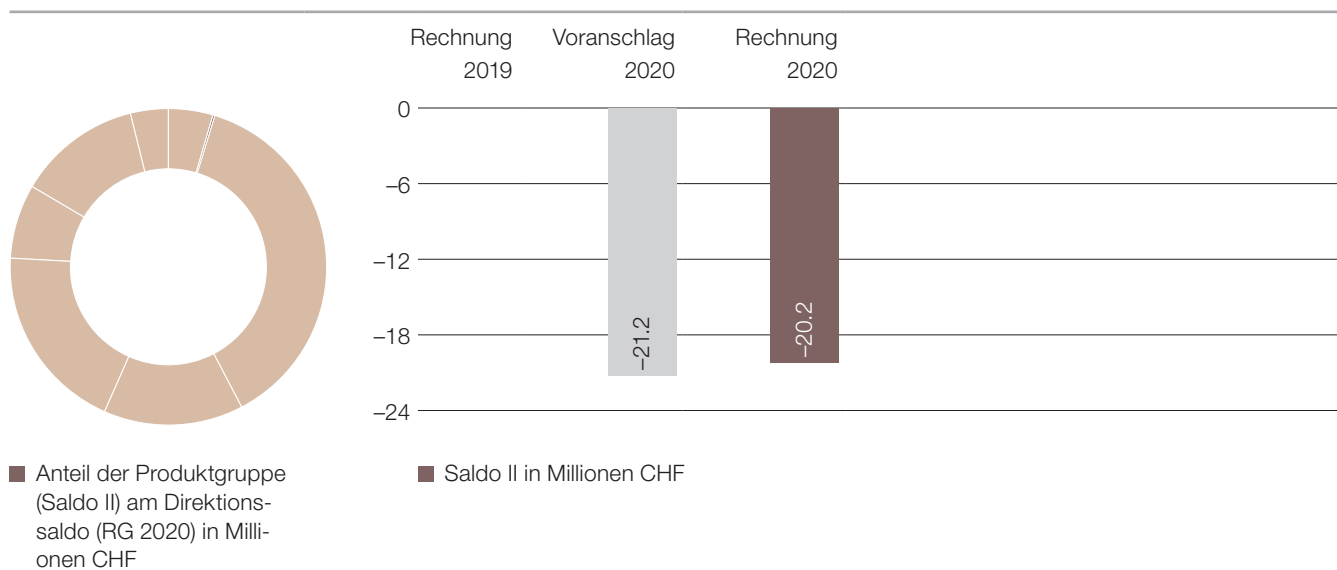
Sie leitet weitere Projekte und Gremien mit strategischer Bedeutung für den Kanton. Sie ist zum Beispiel im Stiftungsrat und im Programmausschuss der Wyss Academy for Nature at the University of Bern vertreten.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsschäften)	92	116
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	46	63
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	227	205
Anzahl eingereichter Beschwerden	89	70
Anzahl erledigter Beschwerden	80	73
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der WEU betreut werden	1 510	1 610
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung**Beschreibung**

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) und Teile des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich 140 000 Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig, werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Umfang von jährlich etwa CHF 54 Millionen. Sie verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die

Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt jährlich rund 300,0 Millionen Versicherungsleistungen aus; im Jahr 2020 durch die Coronavirus-Krise zusätzlich rund CHF 750,0 Millionen für Kurzarbeitsentschädigungen.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung» und «Arbeitslosenkasse» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, andererseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	3 742 949	2 260 500	0	-2 260 500	-100.0%
(-) Personalkosten	-1 744 581	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	-314 860	-2 429 500	-34 621	2 394 879	98.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-3 899	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	1 679 609	-169 000	-34 621	134 379	79.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	1 305 385	1 305 385	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-17 923 215	-21 000 000	-21 491 736	-491 736	-2.3%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 721	0	-1 721	-100.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-16 243 606	-21 167 279	-20 220 972	946 307	4.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-16 243 606	-21 167 279	-20 220 972	946 307	4.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Arbeitsvermittlung (RAV)	770 681	-109 500	-5 385	104 115	95.1 %
Arbeitslosenkasse (ALK)	342 913	-30 000	0	30 000	100.0 %
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	566 015	-29 500	-29 236	264	0.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern beträgt im Jahr 2020 im Durchschnitt 2,5 Prozent (Vorjahr: 1,8 %), Schweiz 3,1 Prozent (Vorjahr: 2,3 %). Der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit ist eine direkte Folge der Coronavirus-Krise.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet.

Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z.B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 3,0 Millionen unter dem Voranschlag. Die GSI beteiligte sich mit CHF 1,3 Millionen an den Kosten für Motivationssemester.

Entwicklungsschwerpunkte

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Zahlstellen der öffentlichen Arbeitslosenkasse sollen jederzeit bereit sein, auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während der Coronavirus-Krise: Mit der Kurzarbeitsentschädigung deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmenden, die von Kurzarbeit betroffen sind, über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen aus-

gesprochen werden. Für die Ausgestaltung der Vollzugsbestimmungen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig, die Umsetzung erfolgt in den Kantonen.

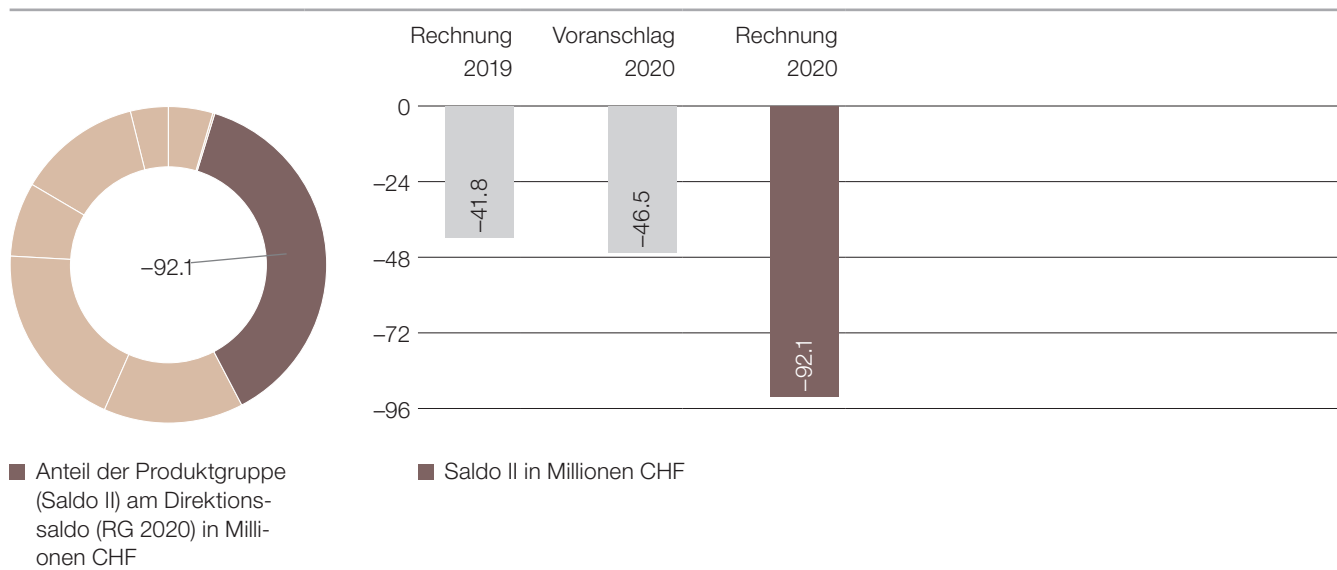
Das AVA hat im Jahr 2020 mehr als 36 000 Voranmeldungen auf Kurzarbeit behandelt. Allein im März und April 2020 wurden knapp 24 000 Anträge eingereicht. Das Volumen für ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung betrug rund CHF 750,0 Millionen.

Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	16 700	21 713
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	121 000	140 000
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	300 000	292 000
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	262	400

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht**Beschreibung**

Die Tätigkeiten innerhalb dieser Produktgruppe haben das Ziel, die Wirtschaftskraft des Kantons Bern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen und der Innovationsfähigkeit durch eine nachhaltige und umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Im Tourismus wird die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum gestärkt und auch hier werden innovative industrienähe Projekte und Angebote gefördert.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten, die Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Umsetzung flankierender Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und um das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und im Bereich der Ladenöffnungszeiten. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer/Uhrwerke geführt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 709 083	9 288 106	8 133 346	-1 154 760	-12.4 %
(-) Personalkosten	-16 936 554	-16 685 759	-15 222 493	1 463 266	8.8 %
(-) Sachkosten	-4 010 960	-4 880 833	-3 382 822	1 498 010	30.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 331 232	-2 148 333	-1 581 286	567 047	26.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-14 569 663	-14 426 819	-12 053 255	2 373 564	16.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 178 835	2 720 000	3 430 877	710 877	26.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-30 748 999	-34 961 650	-83 712 219	-48 750 569	-139.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	386 517	135 845	188 154	52 309	38.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-41 753 310	-46 532 624	-92 146 442	-45 613 818	-98.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	6 992 438	15 741 830	5 064 834	-10 676 996	-67.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-34 760 872	-30 790 794	-87 081 608	-56 290 814	-182.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Wirtschaftsförderung	-5 196 301	-7 300 279	-5 526 325	1 773 954	24.3 %
Tourismus und Regionalentwicklung	-3 062 702	-3 446 421	-3 163 297	283 124	8.2 %
Arbeitsbedingungen	-2 726 567	-3 734 173	-3 336 054	398 119	10.7 %
Chronometerkontrolle	142 665	54 053	-27 579	-81 632	-151.0 %
Immissionsschutz	-3 726 759	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Erlöse lagen im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter Budget. Demgegenüber stehen insgesamt tiefere Aufwände im Saldo I, ebenfalls durch die Ausnahmesituation begründet. Insgesamt liegt der Saldo I CHF 2,4 Millionen unter Budget.

Die kantonsfinanzierten Beiträge liegen insgesamt um rund CHF 49,0 Millionen über dem Voranschlag. Dies ist eine direkte

Folge der COVID-19-Pandemie: Im Frühjahr wurden CHF 28,3 Millionen Sofortmassnahmen ausbezahlt und weitere rund CHF 24,0 Millionen wurden für die erste Tranche der Härtefallhilfen des Kantons Bern zurückgestellt.

Insgesamt fällt der Saldo II um CHF 45,6 Millionen höher aus als der Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, die Anpassung der Förderstrategie (administrative Vereinfachung) sowie die Konsolidierung der kantonalen Beteiligung bei interkantonalen Aktivitäten, namentlich mit der Westschweiz.

Seit dem Jahr 2018 werden die drei grossen Innovationsprojekte (sitem Insel Bern, Swiss Innovation Park Biel/Bienne sowie Empa

Thun) umgesetzt und die bewilligten Beiträge entlang des jeweiligen Projektfortschritts ausbezahlt.

Im Rahmen des Impulsprogrammes für den Tourismus beteiligen sich Bund und Kanton Bern mit zinslosen Darlehen an den Investitionskosten des V-Bahn-Terminals in Grindelwald, welches im Jahr 2020 in Betrieb genommen wurde.

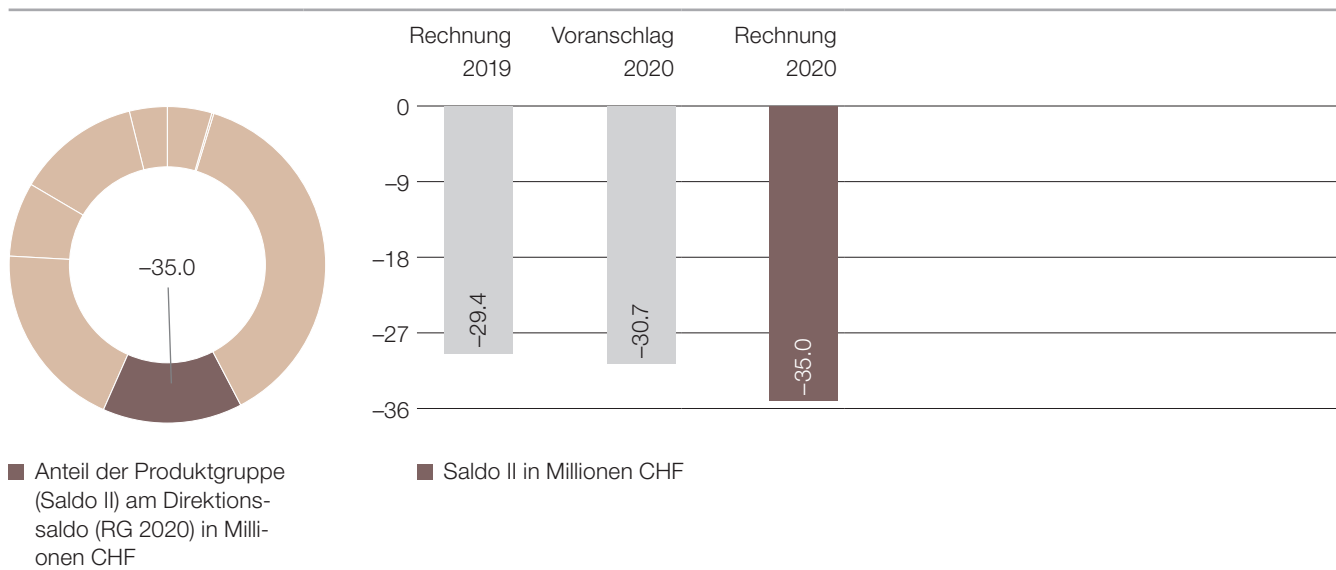
Chancen und Risiken

Im ersten Quartal 2021 ist weiterhin von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukt (BIP) auszugehen. Die Risiken überwiegen gegenüber den Chancen, insbesondere wenn es zu einer Verlängerung bzw. Erweiterung der restriktiven Massnahmen oder zu einer Verbreitung der mutierten Coronavirusvariante kommt. Aber auch ohne eine weitere Zuspitzung ist davon auszugehen, dass eine deutliche wirtschaftliche Erholung frühestens im Verlauf des zweiten Quartals 2021 einsetzen wird.

Die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern sind zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. In verschiedenen Branchen (u.a. Gastgewerbe, Hotellerie) ist – trotz umfassender staatlicher Unterstützungsmassnahmen – mit einer Bereinigung zu rechnen, die sich vorübergehend auch auf den Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitslosigkeit auswirken wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	115	608
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	0
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	3 676	3 438
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	2 283	353
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)	49 056	43 487
Anzahl arbeitsmarktlischer Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	3 645	2 827
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	820 168	709 624

4.7.4 Wald und Naturgefahren**Beschreibung**

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Stein-schlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	12 542 383	12 950 300	13 564 317	614 017	4.7 %
(-) Personalkosten	-19 528 773	-20 987 787	-19 934 699	1 053 088	5.0 %
(-) Sachkosten	-8 020 981	-10 019 512	-10 129 248	-109 736	-1.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-890 799	-677 222	-493 512	183 710	27.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-15 898 170	-18 734 221	-16 993 141	1 741 080	9.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	12 299 468	11 005 500	10 927 042	-78 458	-0.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-25 795 428	-22 997 500	-28 941 894	-5 944 394	-25.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 363	8 000	8 698	698	8.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-29 373 767	-30 718 221	-34 999 294	-4 281 074	-13.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-421 411	507 279	446 697	-60 583	-11.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-29 795 178	-30 210 941	-34 552 598	-4 341 657	-14.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Wald	-13 678 036	-15 436 922	-14 571 251	865 671	5.6 %
Risikomanagement Naturgefahren	-1 529 969	-2 498 483	-2 038 053	460 429	18.4 %
Staatsforstbetrieb	-690 166	-798 816	-383 836	414 980	51.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Produktgruppe schliesst im Saldo I um CHF 1,7 Millionen (9,3 %) besser ab als budgetiert. Dies ist insbesondere auf höhere Erlöse (CHF 0,6 Mio.) und auf Einsparungen bei den Personalkosten (CHF 1,1 Mio.) zurückzuführen. Die tieferen Personalkosten sind begründet durch bestehende Vakanzen und Rotationsgewinne.

Bei allen drei Produkten liegt der Saldo I (Globalbudget) unter dem Voranschlag.

Der Saldo II liegt um CHF 4,3 Millionen (13,9 %) über dem Voranschlag. Bei den Staatsbeiträgen liegen die Kosten CHF 5,9 Millionen (25,9 %) über dem Voranschlag.

Hauptgrund war der weiterhin starke Borkenkäferbefall. In den Schutzwaldgebieten wurden die nötigen Forstschutzmassnahmen zum Schutz der Wälder angeordnet und abgegolten. Im übrigen Gebiet wurden pauschale Beiträge zur Überwachung und Bekämpfung der Schäden in nadelholzreichen Beständen gewährt. Bei der Förderung der Schutzwaldpflege wurde der Jahreswert des Programmziels, das mit dem Bund vereinbart ist, nicht ganz erreicht. Bei der Waldbiodiversität wurden die Jahresziele insgesamt erreicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Folgen der Klimaveränderung betreffen auch den Berner Wald. Aktuelle Ereignisse wie Trockenheit, Sturm und Borkenkäferbefall hinterlassen ihre Spuren. Mit dem Projekt «Klimaveränderung-Wald» (KliWa) nimmt sich das AWN dieser komplexen Herausforderung an. Ziel des Projekts ist eine themenübergreifende Strategie für den Umgang mit den Klimaveränderungen im Wald.

Massgebend wird letztlich die Fähigkeit der Waldwirtschaft sein, auf diesen Grundlagen die nötigen Massnahmen im Wald zu treffen. Dazu braucht es leistungsfähige Unternehmen im Wald sowie den Absatz des anfallenden Holzes. Die Holzverwendung dient klima- und walddpolitischen Zielen. Die Entwicklung der einheimischen Wald- und Holzwirtschaft geniesst daher weiterhin sehr hohe Priorität.

Um die Wirkung der Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald zu verbessern, wurde das Projekt «Waldbiodiversität 2030» unter Einbezug der Stakeholder gestartet. Damit soll der Bedeutung der Biodiversität für einen gesunden, vielfältigen und anpassungsfähigen Wald Rechnung getragen werden.

Die Entwicklung der Massenbewegung am «Spitze Stei» in Kandersteg hat viele Ressourcen beansprucht. Die intensive Vorbereitung in Zusammenarbeit von Gemeinde, Fachbüros und Kanton hat sich bewährt. Grössere Ereignisse sind ausgeblieben, aber zahlreiche

kleinere Abstürze haben grosse Geschiebemengen mobilisiert. Die Vorarbeiten der letzten Jahre sollten den Aufwand ab dem Jahr 2021 etwas vermindern.

Am Eiger in Grindelwald und im Gebiet Gummi in Guttannen wurde je eine neue Permafrost-Messstation gebaut. Die Analyse älterer Stationen zeigen, dass sich der dauernd gefrorene Boden in den letzten Jahren stark erwärmt hat. Zumindest ein Teil der grossen Sturzeignisse im Hochgebirge (Steigletscher, Louihorn, Ritzlihorn) dürften durch die Folgen der Klimaänderung mitbeeinflusst sein.

Die Anzahl der Wald- und Flurbrände lag leicht über dem Wert des Vorjahres. Besonders kritisch war die Situation im Frühling, weshalb im ganzen Kanton ein Feuerverbot herrschte.

Der Staatsforstbetrieb war mit den Herausforderungen eines zu warmen Winters (schonende Ausführung der Holzernte, Holzabfuhr) und der vermehrten Kommunikation zu Holzschlägen und diversen Sturmereignissen im Winter und Frühjahr konfrontiert. Letztere führten zu einer Schadenmenge von 10 000 Kubikmeter Holz. Eine intensive Überwachung und Bekämpfung der Schäden verhinderte die weitere Ausbreitung der Borkenkäfer. Dank optimaler Holzvermarktung, Forstschutzbeiträgen und erfolgreichen unternehmerischen Zusatzleistungen konnte das Globalbudget eingehalten werden.

Chancen und Risiken

Eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft dient der Anpassung des Waldes an ein verändertes Klima und der längerfristigen Sicherung der verschiedenen Waldleistungen. Wird die Entwicklung einer leistungsfähigen Wald- und Holzwirtschaft vernachlässigt, sind steigende öffentliche Aufwände zu erwarten.

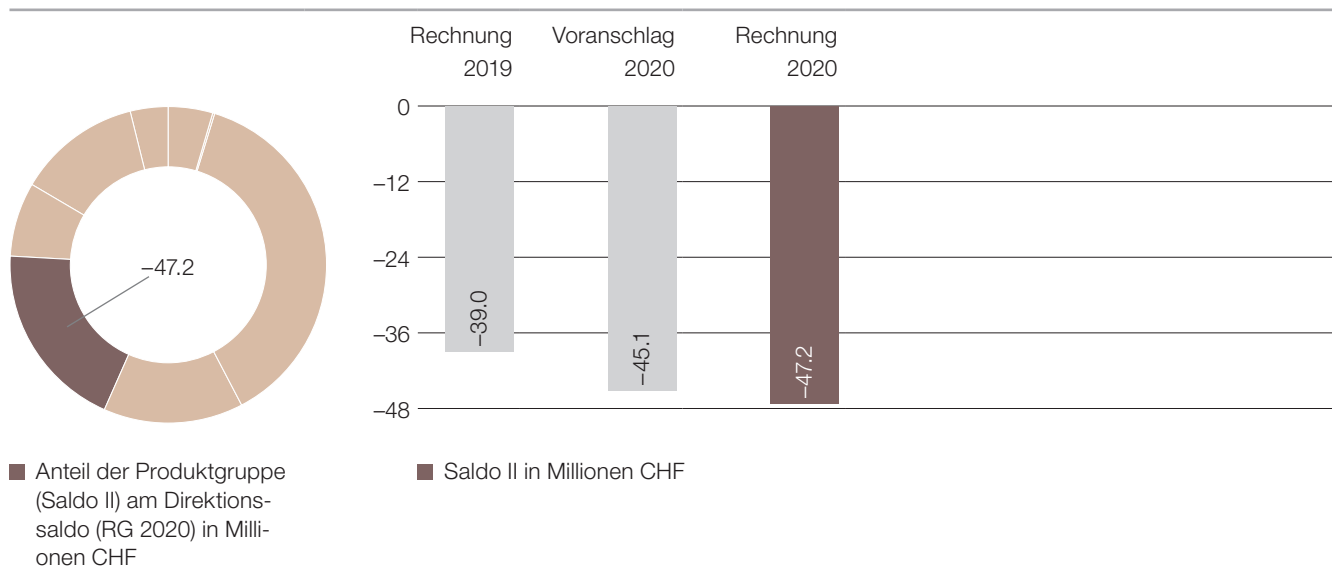
Die Folgen der Klimaänderung beeinflussen den Wald und führen insbesondere im alpinen Bereich zu einer Zunahme von Naturereignissen, welche teilweise Auswirkungen bis in die Täler haben.

Die Entwicklung des Staatsforstbetriebes zur nachhaltigen und wirtschaftlich erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder ist fortzusetzen, um neuerlich steigende Defizite zu vermeiden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 100	187 800
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	2 600
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	5 546	6 461
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	536	554
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengeländen	770	937
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft



Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	29 807 534	32 737 004	28 811 667	-3 925 337	-12.0 %
(-) Personalkosten	-39 743 080	-41 891 311	-40 045 453	1 845 858	4.4 %
(-) Sachkosten	-10 389 709	-13 870 617	-10 892 958	2 977 659	21.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 975 485	-1 893 552	-1 506 039	387 513	20.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-22 300 739	-24 918 476	-23 632 782	1 285 694	5.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	965 554	150 000	1 031 348	881 348	587.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-17 704 249	-20 344 500	-24 614 329	-4 269 829	-21.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	39 451	17 365	22 990	5 625	32.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-38 999 983	-45 095 611	-47 192 773	-2 097 163	-4.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 616 407	2 816 037	2 118 954	-697 083	-24.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-36 383 576	-42 279 574	-45 073 819	-2 794 246	-6.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Direktzahlungen	-3 709 586	-4 436 562	-4 498 843	-62 280	-1.4 %
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	-7 560 987	-7 911 103	-8 071 408	-160 305	-2.0 %
Veterinärwesen	-5 593 152	-5 899 285	-4 849 959	1 049 327	17.8 %
Inforama Bildung und Beratung	-5 437 014	-6 671 525	-6 212 572	458 953	6.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Im Vergleich zum Voranschlag weist die Produktgruppe «Landwirtschaft» in der Rechnung 2020 eine Verbesserung im Saldo I von CHF 1,3 Millionen aus. Die Personalkosten sind rund CHF 1,8 Millionen geringer als geplant. Dies aufgrund von Rotationsgewinnen sowie nicht besetzten Stellen (z.B. Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann, Vakanzen im Zusammenhang mit der Zentralisierung des Finanz- und Personalwesens auf Stufe Direktion). Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden CHF 1,5 Millionen weniger Erlöse als geplant erzielt; parallel dazu sind auch die Sachkosten um CHF 1,3 Millionen geringer ausgefallen als geplant. Diese Entwicklung betraf vor allem die Bereiche Grund- und Weiterbildung sowie die Hotellerie des INFORAMA. Zudem wurde im Jahr 2020 die Verrechnung für die Entsorgung von tierischen Abfällen an die Sammelstellen (Gemeinden) bzw. die Kosten der GZM Extraktions

AG von CHF 1,6 Millionen nicht wie budgetiert im Saldo I verbucht, sondern über die durchlaufenden Kosten bzw. durchlaufenden Erlöse. Die Ausgaben bei den Staatsbeiträgen fielen um CHF 1,1 Millionen geringer aus als budgetiert. Dies ist vor allem auf folgende Gründe zurückzuführen: Mit Einführung des risikobasierten Kontrollsystems Direktzahlungen (schlankere Grundkontrollen) sanken die Beiträge an die Kontrollorganisationen; die Feuerbrandbekämpfung wurde aufgrund der neuen Vorgaben in der eidgenössischen Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) reduziert; Verzögerungen bei den Projekten der Wyss Academy for Nature at the University of Berne. Zudem wurde durch eine inkorrekte Kostenzuteilung in der Rechnung die Produktgruppe Landwirtschaft statt die Produktgruppe Natur mit CHF 5,0 Millionen belastet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die COVID-19-Pandemie hatte die zeitweise Einstellung des Präsenzunterrichts und Kontakteinschränkungen zur Folge. Dies führte zu einem erheblichen Digitalisierungsschub in der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung. Die Umsetzung der neuen Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes verläuft inhaltlich und organisatorisch plangemäss. Im vierten Jahr des sechsjährigen Berner Pflanzenschutzprojekts beteiligten sich über 3400 Betriebe. Das anspruchsvolle Ressourcenprojekt ist hinsichtlich Beteiligung und Finanzen auf Kurs. Mit der Genehmigung des Kreditgeschäfts «Gesamtmelioration Bleienbach–Thörigen–Bettenhausen» hat der Grosse Rat die Wichtigkeit von modernen Gesamtmeliorationen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gewürdigt. Das Pilotprojekt «Regionale Landwirtschaftliche Strategie im Oberaargau» wird im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Die Revision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) wurde dem Grossen Rat beantragt, um den digitalen Vollzug in der Landwirtschaft weiter voranzutreiben. Die Anpassungen der Bundesverordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrol-

len auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) konnten erfolgreich bewältigt werden und entlasten die Landwirtschaftsbetriebe administrativ. Der Bund hat zusammen mit seiner Bodenstrategie die Finanzierung des Kompetenzzentrums Boden, welches räumlich bei der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) angesiedelt ist, gesichert. Das neugegründete Kompetenzzentrum Nutztiergesundheit konnte im Sommer Räumlichkeiten am INFORAMA Rütli beziehen. Seit Beginn der Berner Bio-Offensive im Frühling 2016 gibt es 293 neue Bio-Betriebe im Kanton und 2898 Hektare Ackerflächen die neu biologisch bewirtschaftet werden. Damit wurden die Ziele der Berner Bio-Offensive 2020 übertroffen. Zusammen mit dem INFORAMA hat der Veterinärdienst an der kantonalen Umsetzung der Bundesstrategie Antibiotikaresistenzen (StAR) gearbeitet. Um Vorstellungen zu den künftigen Bedürfnissen für die Infrastrukturen des INFORAMA zu entwickeln, wurde ein strategisch-räumliches Betriebskonzept ausgearbeitet.

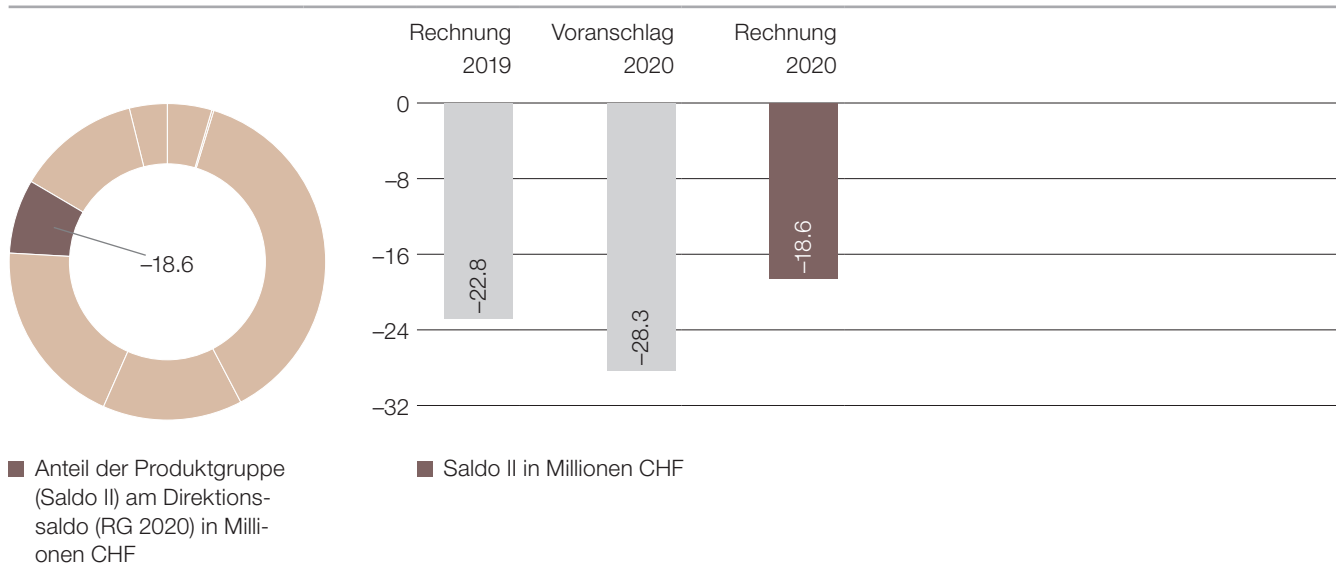
Chancen und Risiken

Die COVID-19-Pandemie hatte starke Auswirkungen auf die Vermarktung der Lebensmittel. Es ist schwer abschätzbar, wie sich diese Veränderungen im Konsum langfristig auswirken. Der durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Digitalisierungsschub bietet Chancen für die Landwirtschaft, jedoch lassen sich gewisse praktische Fähigkeiten digital nur schwer vermitteln. Die Entwicklungen der Agrarpolitik sind sehr dynamisch geworden. Kernpunkt der mittelfristigen agrarpolitischen Weiterentwicklung wird eine weitere Ökologisierung der Landwirtschaft sein, um die Umweltrisiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen deutlich zu reduzieren. Es besteht das Risiko, dass die zunehmende Fülle und Komplexität der Massnahmen beim Kanton zu zusätzlichem Kon-

troll- und Vollzugsaufwand mit entsprechendem Ressourcenbedarf führt. Die bevorstehenden Abstimmungen über die Initiativen im Bereich Landwirtschaft und Tierhaltung auf nationaler Ebene führen zu einer grossen Verunsicherung innerhalb der Landwirtschaft. Das vermehrte Auftreten von Trockenheit und die Zunahme von Hitzeperioden im Kontext der Klimaveränderung führen zu neuen Risiken und Herausforderungen. Zu erwarten sind im Bereich der Landwirtschaft u.a. ein erhöhter Bewässerungsbedarf, Ertragsseinbussen bei einzelnen Kulturen, ein zunehmender Schädlingsdruck, zusätzliche Schäden an Infrastrukturen sowie eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	169	148
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	76	65
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	90	91
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 525	3 708
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge (DZ, EKB, NS, Ressourcenprojekte) pro Jahr (in Mio. CHF)	557	559
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	242	227
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimittleinsatz und Tiergesundheit	1 818	1 847

4.7.6 Natur**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Natur» stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität.

Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
(+) Erlöse	927 520	869 141	1 116 508	247 367	28.5 %
(-) Personalkosten	-11 745 079	-12 619 068	-12 141 613	477 455	3.8 %
(-) Sachkosten	-4 910 278	-7 004 913	-5 558 741	1 446 172	20.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-768 634	-996 724	-755 463	241 261	24.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-16 496 470	-19 751 564	-17 339 309	2 412 255	12.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 113 130	4 766 800	4 244 677	-522 123	-11.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-14 767 675	-18 052 000	-10 293 998	7 758 002	43.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 306 286	4 740 634	4 803 807	63 173	1.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-22 844 728	-28 296 130	-18 584 823	9 711 307	34.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 347 846	1 450 686	1 091 582	-359 103	-24.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-21 496 882	-26 845 444	-17 493 240	9 352 204	34.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Fischerei	-3 997 399	-5 229 758	-4 230 100	999 657	19.1 %
Jagd	-5 718 158	-6 720 873	-6 043 795	677 079	10.1 %
Naturschutz und Naturförderung	-6 780 913	-7 800 933	-7 065 414	735 519	9.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Im Vergleich zum Voranschlag weist die Produktgruppe «Natur» in der Rechnung 2020 eine Verbesserung im Saldo I von CHF 2,4 Millionen aus. Die Personalkosten sind in der Rechnung 2020 rund CHF 0,5 Millionen geringer als geplant. Dies aufgrund von Rotationsgewinnen sowie nicht besetzten Stellen (z.B. Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann, Vakanzen im Zusammenhang mit der Zentralisierung des Finanz- und Personalwesens auf Stufe Direktion). In den Sachkosten liegen vorwiegend die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, Honorare Dritter, Gutachter und Fachexperten unter dem Budgetwert. Zudem konnte durch den Wechsel des Leasinganbieters bei den Fahrzeugen ein besseres Resultat

als geplant erzielt werden. Bei den Staatsbeiträgen hat die Verzögerung bei den Projekten der Wyss Academy for Nature geringere Ausgaben als geplant zur Folge. Für die Bewirtschaftungsverträge im Naturschutz wurden die eingestellten Finanzmittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Bei den Erlösen von Staatsbeiträgen wurden vorwiegend im Renaturierungsfonds weniger Beiträge von Dritten als budgetiert eingenommen. Zudem wurde durch eine inkorrekte Kostenzuteilung in der Rechnung die Produktgruppe «Landwirtschaft» statt die Produktgruppe «Natur» mit CHF 5,0 Millionen belastet.

Entwicklungsschwerpunkte

Als Folge der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Reise- und Mobilitätseinschränkungen haben mehr Menschen ihre Freizeit in der Schweiz und in den Naturräumen des Kantons Bern verbracht. Die Sensibilisierung und die Lenkung der zusätzlichen Nutzerinnen und Nutzer waren besonders in Naturschutzgebieten eine grosse Herausforderung, welcher mit zusätzlichen personellen Ressourcen begegnet werden musste. Zudem verursachte der Umgang mit Grossraubtieren für die Wildhut erneut einen bedeutenden Mehraufwand. Der Sachplan Biodiversität wurde mittels eines Umsetzungsprogramms konkretisiert. Der Sachplan ist Teil des kantonalen Gesamtkonzepts, um die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern. Trotz der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FIG; BSG 923.11) und der damit verbundenen

Erhöhung der Patentgebühren sowie der Einführung des Hegebeitrags resultierte ein Rekordverkauf bei den Patenten. Es wurden so viele Patente verkauft wie seit über 30 Jahren nicht mehr. Die Überarbeitung der kantonalen Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) wurde weitergeführt. Im Rahmen der zweiten Tranche hat der Regierungsrat auf Antrag der WEU 16 bestehende Wildtierschutzgebiete überarbeitet und sieben neue Gebiete geschaffen. Den im Rahmen der Mitwirkung und Konsultation eingegangenen Anträgen von verschiedenen Stakeholdern konnten zum grössten Teil entsprochen werden. Die neuen Schutzgebiete entstanden mehrheitlich auf Antrag von Gemeinden oder Organisationen.

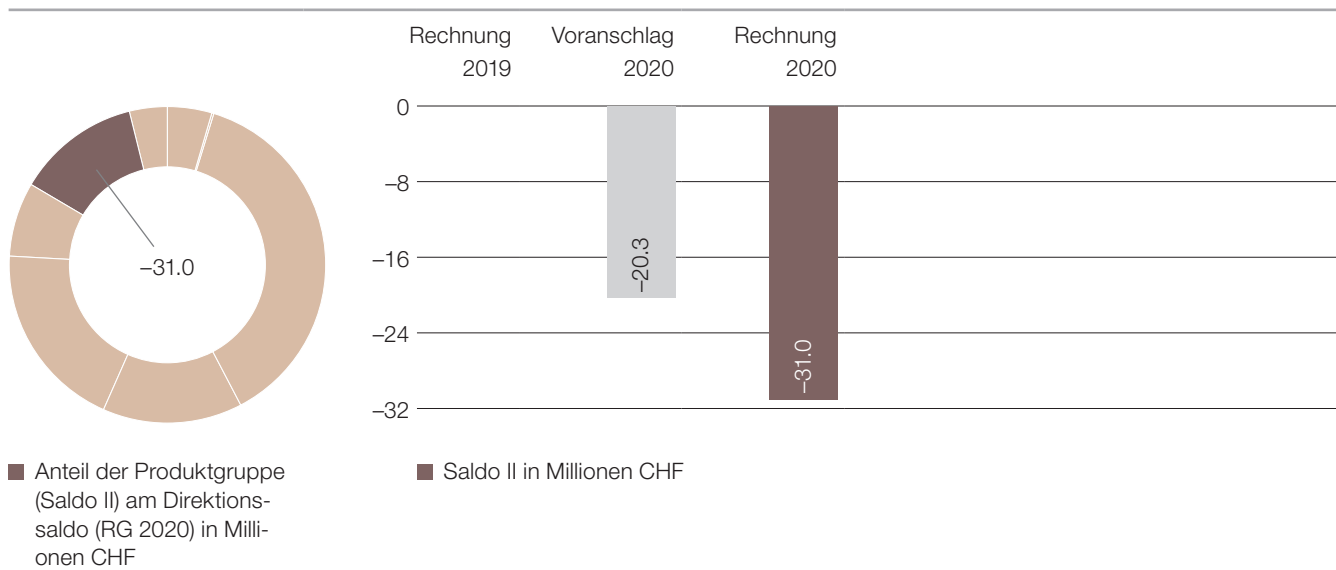
Chancen und Risiken

Die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Aussicht gestellten Beiträge der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 Naturschutz konnten aufgrund der kantonalen Voraussetzungen nicht alle abgeholt werden. Der Kanton Bern hat einen Umsetzungsrückstand im Naturschutz, welcher Auswirkungen auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität hat. Die Umsetzung des Sachplans Biodiversität zielt darauf ab, den Umsetzungsrückstand schrittweise aufzuholen. Der Klimawandel (Zunahme von Hitze- und Trockenheitsperioden) führt auch in der Produktgruppe «Natur» zu Risiken und Herausforderungen (Biodiversität, Sicherstellung von Ökosystemdienstleistungen, Niedrigwasser, Zunahme Notabfischungen

usw.). Mittelfristig ist eine Adaptation an den Klimawandel notwendig. Die Qualität der Gewässer wird durch Rückstände von organischen Chemikalien gefährdet, was negative Auswirkungen auf die Biodiversität der Wasserlebewesen haben kann. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt werden Bewirtschaftungsmassnahmen im Bereich der Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Gewässer entwickelt und breit gefördert. Die Fangerträge der Berufsfischer sind zum dritten Mal in Folge sehr tief. Die langfristige Existenzsicherung der Berufsfischerei soll mit einem zu diesem Zweck gegründeten Verband gewährleistet werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	726	854
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	392	315
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 198	1 230
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	3
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	103	137

4.7.7 Umwelt und Energie**Beschreibung**

Das AUE fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverantwortung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudereich vollzieht;

- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) wahrnimmt.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung. Die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht und dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	1 460 000	1 755 715	295 715	20.3 %
(-) Personalkosten	0	-5 736 506	-5 901 530	-165 024	-2.9 %
(-) Sachkosten	0	-1 745 413	-1 424 289	321 124	18.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	-155 220	-194 863	-39 643	-25.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	0	-6 177 138	-5 764 967	412 171	6.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	52 635 000	51 088 970	-1 546 030	-2.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	-66 754 000	-76 337 184	-9 583 184	-14.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	2 721	4 016	1 295	47.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	0	-20 293 417	-31 009 165	-10 715 748	-52.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	16 766	26 802	10 036	59.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	0	-20 276 651	-30 982 364	-10 705 712	-52.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Nachhaltige Entwicklung	0	–1 059 752	–797 617	262 135	24.7 %
Energie	0	–2 061 440	–2 512 132	–450 691	–21.9 %
Immissionsschutz	0	–3 055 946	–2 455 219	600 727	19.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I weist eine Verbesserung gegenüber dem Budget in Höhe von rund CHF 0,4 Millionen (6,7 %) aus. Dies ist primär auf die Minderausgaben für externe Dienstleistungen aufgrund Projektverzögerungen sowie die Reduktion der Kommunikationsmassnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Die Ergebnisveränderung im Saldo II von CHF 10,7 Millionen ist primär auf die Motion 021–2019 Frutiger (Oberhofen, BDP) zurückzuführen. Die Förderung des Ersatzes von Öl- und Elektroheizungen

mit der durch den Grossen Rat beschlossenen Erhöhung auf CHF 10 000 Grundpauschale ist erfolgreicher als erhofft. Die Budgetüberschreitung per Jahresende wurde im August 2020 auf über CHF 10,0 Millionen geschätzt. Daraufhin wurden verschiedenen Massnahmen beschlossen, damit die Budgetüberschreitung durch das Förderprogramm auf rund CHF 10,0 Millionen begrenzt werden kann, was schlussendlich auch gelang.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z.B. Klimawandel/Klimaschutz, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft). Die Koordination der Umwelt und insbesondere das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung sichern die Nachhaltigkeit neuer Bauprojekte.

Ein weiterer Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (Massnahmenplanung 2020–2023) und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich [MuKE] 2014)

sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel soll neu eine kantonale Energie- und Klimadatenbank aufgebaut werden.

Im Themenbereich Nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Wichtige Daueraufgaben sind der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und der Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Revision des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz, LHG; BSG 823.1) und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Um wirtschaftlich nicht ins Hintertreffen zu kommen, ist eine erneute Revision des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1) nötig.

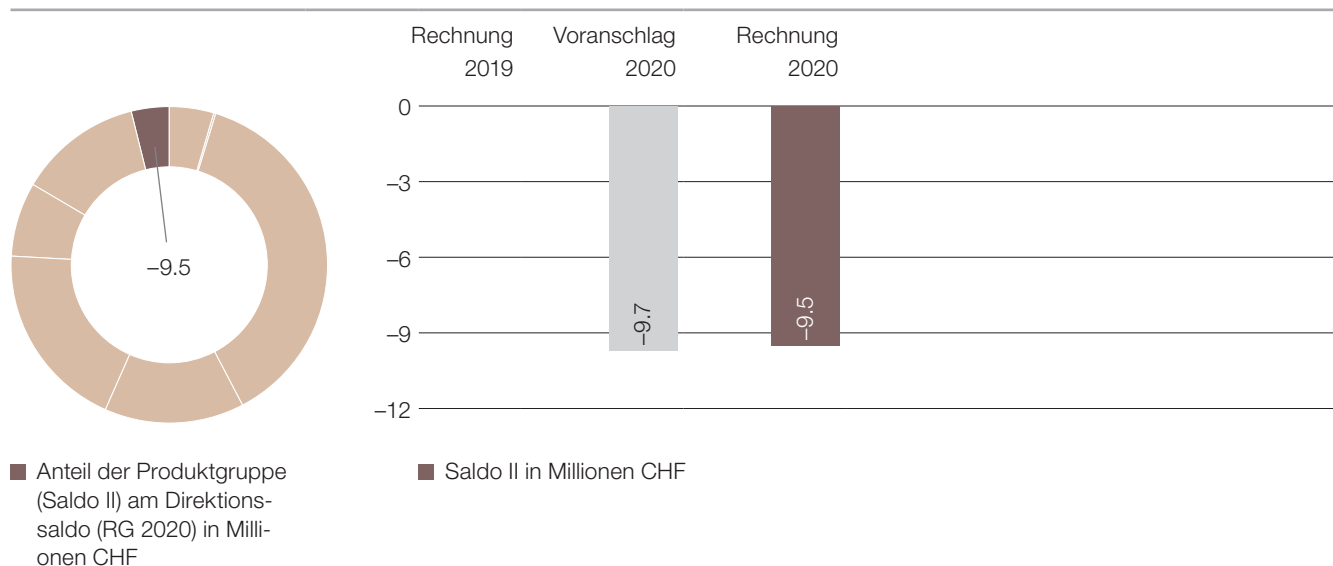
Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und die national fluktuierenden CO₂-Abgaben kann zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu Budgetabweichungen führen.

Eine konsequente Digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten grosses Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	274	242
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	42	2
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	4 226	6 900
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	7	9
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	93	112
Anzahl Baugesuche NIS	0	164
Anzahl Bagatelländerungen NIS	0	478
Anzahl Abnahmemessungen NIS	0	61
Anzahl Baugesuche, Richt- und Nutzungsplanungen (Luft, Lärm, Licht)	0	1 486
Anzahl Stellungnahmen zu Rechtsverfahren	0	89

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	1 767 000	1 797 577	30 577	1.7 %
(-) Personalkosten	0	-9 260 481	-9 077 586	182 895	2.0 %
(-) Sachkosten	0	-1 400 997	-1 455 789	-54 792	-3.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	-825 846	-803 694	22 152	2.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	0	-9 720 324	-9 539 492	180 832	1.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	7 000	1 027	-5 973	-85.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	0	-9 713 324	-9 538 465	174 859	1.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	134 857	152 386	17 529	13.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	0	-9 578 466	-9 386 079	192 388	2.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	0	-8 030 378	-7 647 561	382 817	4.8 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	0	-1 689 945	-1 891 931	-201 985	-12.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Das Ergebnis in der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» hat sich gegenüber der Planung um rund CHF 0,2 Millionen verbessert.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Personalwechsel teilweise die Stellen nicht direkt wiederbesetzt werden konnten.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Der Ausbau der Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich konnten vertieft werden. Die Anpassungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) (Stretto 3) werden im Jahr 2021 vertieft implementiert.

Umweltsicherheit: Die systematische Erhebung der Mengen an Stoffen, Zubereitungen und Sonderabfällen bei Betrieben, die der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (StFV; SR 814.012) unterstellt sind, wurde Ende 2020 abgeschlossen. Damit steht nun eine solide Datengrundlage für die Konsultationsbereichskarte und die Priorisierung der Störfallvorsorge bei Betrieben zur Verfügung.

Chancen und Risiken

Der Wechsel in die WEU erfolgte problemlos. Im kommenden Jahr werden die Bereiche Finanzen und HR zentralisiert. Inwiefern diese Anpassungen Einfluss auf den momentanen Status der Dienststelle haben, ist nicht definitiv abzuschätzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 177	7 885
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 243	11 993
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	87	85
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

4.8 Vorfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-5 133 641	-10 393 600	-5 640 655	4 752 945	45.7 %
Ertrag	5 133 641	10 393 600	5 640 655	-4 752 945	-45.7 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-120	-198 600	-240	198 360	99.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-4 935 438	-5 120 000	-5 333 444	-213 444	-4.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-198 083	-5 075 000	-306 972	4 768 028	94.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	1 008 000	0	-1 008 000	-100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	5 165 600	0	-5 165 600	-100.0 %
46 Transferertrag	2 643 793	2 320 000	3 385 877	1 065 877	45.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	354 778	354 778	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 489 848	1 900 000	1 900 000	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-18 811 500	-22 500 000	-26 735 870	-4 235 870	-18.8%
Einnahmen	16 183 510	17 500 000	22 403 180	4 903 180	28.0%
Saldo	-2 627 990	-5 000 000	-4 332 690	667 310	13.3%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	-18 811 500	-22 500 000	-26 735 870	-4 235 870	-18.8%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	16 183 510	17 500 000	22 403 180	4 903 180	28.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	25 000 000	25 000 000	25 000 000	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	25 000 000	25 000 000	48 178 385	23 178 385	92.7%
Vermögensveränderung	0	0	23 178 385	23 178 385	—

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0). Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.9 Spezialfinanzierungen

4.9.1 Tierseuchenkasse

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-3 234 704	-3 115 000	-3 103 937	11 063	0.4 %
Ertrag	3 234 704	3 115 000	3 103 937	-11 063	-0.4 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-87 749	-15 000	-92 906	-77 906	-519.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 505 332	-1 119 400	-1 043 357	76 043	6.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-111 360	0	32	32	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-335 426	-560 600	-492 763	67 837	12.1 %
36 Transferaufwand	-535 469	-680 000	-890 235	-210 235	-30.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-659 368	-740 000	-584 708	155 292	21.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	6 400	0	8 850	8 850	0.0 %
42 Entgelte	2 150 600	2 265 000	2 238 636	-26 364	-1.2 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	-123	-123	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	91	91	0.0 %
46 Transferertrag	39 056	0	46 252	46 252	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	1 038 648	850 000	810 232	-39 768	-4.7 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	10 932 923	11 548 523	11 268 349	–280 174	–2.4%
Vermögensbestand per 31.12.	11 268 349	12 109 123	11 761 020	–348 103	–2.9%
Vermögensveränderung	335 426	560 600	492 672	–67 928	–12.1%

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 11,8 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,5 Millionen zugenommen.

Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

4.10 Fonds

4.10.1 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 777 903	-4 560 000	-4 507 662	52 338	1.1 %
Ertrag	4 777 903	4 560 000	4 507 662	-52 338	-1.1 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-3 956	-5 000	-5 579	-579	-11.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-87 880	-415 000	-70 188	344 812	83.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-10 068	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1 097 029	-370 000	-1 281 293	-911 293	-246.3 %
36 Transferaufwand	-2 498 222	-3 140 000	-2 863 567	276 433	8.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-1 080 748	-630 000	-287 035	342 965	54.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	323 257	0	10 000	10 000	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	100 000	185 000	85 000	85.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 454 646	4 460 000	4 312 662	-147 338	-3.3 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	14 299 049	14 696 049	15 396 078	700 029	4.8%
Vermögensbestand per 31.12.	15 396 078	15 066 049	16 677 371	1 611 322	10.7%
Vermögensveränderung	1 097 029	370 000	1 281 293	911 293	246.3%

Kommentar

Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 16,7 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,3 Millionen zugenommen. Seit der Umstellung auf HRM2/IPSAS werden die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung bzw. Rechnungsstellung durch die Empfänger und Empfängerinnen

als Beiträge direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen bei der Höhe der effektiven Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.10.2 Tourismusfonds

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 151 516	-151 500	-363 000	-211 500	-139.6%
Ertrag	1 151 516	151 500	363 000	211 500	139.6%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-134 321	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-1 017 195	-57 000	-363 000	-306 000	-536.8%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	-50 000	0	50 000	100.0%
39 Interne Verrechnungen	0	-44 500	0	44 500	100.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	240 426	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	911 090	151 500	363 000	211 500	139.6%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	-50 000	0	50 000	100.0%
Einnahmen	26 400	0	0	0	0.0%
Saldo	26 400	-50 000	0	50 000	100.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	-50 000	0	50 000	100.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	26 400	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	2 579 734	1 908 829	1 908 829	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	1 908 829	1 757 329	1 305 644	-451 685	-25.7%
Vermögensveränderung	-670 905	-151 500	-603 185	-451 685	298.1%

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Art. 27 des TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.10.3 Wildschadenfonds

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-410 689	-441 800	-426 228	15 572	3.5 %
Ertrag	410 689	441 800	426 228	-15 572	-3.5 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-17 294	0	-35 149	-35 149	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-23 342	-155 800	-71 289	84 511	54.2 %
36 Transferaufwand	-326 929	-260 000	-284 784	-24 784	-9.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-43 124	-26 000	-35 005	-9 005	-34.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	410 689	431 800	426 228	-5 572	-1.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	0	-10 000	-100.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	324 336	481 136	347 678	–133 458	–27.7%
Vermögensbestand per 31.12.	347 678	636 936	418 967	–217 969	–34.2%
Vermögensveränderung	23 342	155 800	71 289	–84 511	–54.2%

Kommentar

Der Fondsbestand beträgt per 31. Dezember 2020 rund CHF 0,4 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,1 Millionen zugenommen.

träge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Bei-

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	-17.8		0.0
Gesundheitsversorgung	-1 467.8		46.7
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-20.9		4.1
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-48.8		4.5
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit (gültig bis 31. 12. 2019)	0.0		0.0
Existenzsicherung und Integration	-517.2		163.5
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-994.4		161.5

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	-13.5	-17.1	-17.7	-0.7	-3.9 %
Gesundheitsversorgung	-1 208.4	-1 236.1	-1 421.1	-185.0	-15.0 %
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-4.6	-6.4	-16.8	-10.4	-164.1 %
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-0.8	-1.4	-44.3	-42.9	-3147.2 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit (gültig bis 31. 12. 2019)	-9.4	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Existenzsicherung und Integration	-370.1	-399.2	-353.6	45.6	11.4 %
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-800.3	-841.4	-832.9	8.5	1.0 %
Total	-2 407.1	-2 501.5	-2 686.5	-184.9	-7.4 %

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Reorganisation GSI

Als kleinste Direktion der Kantonsverwaltung ist es für die GSI wichtig, die Kräfte zu bündeln, ähnliche Prozesse zusammenzuführen, Synergien zu nutzen und dadurch eine noch bessere Servicequalität zu erreichen. Aus diesen Gründen verschlankt die GSI im Rahmen einer Reorganisation ihre Führungsstrukturen und stellt sich für die integrierte Leistungserbringung der Zukunft neu auf. Die Direktion wird ab dem Jahr 2021 nur noch aus zwei Ämtern (Amt für Integration und Soziales [AIS], Gesundheitsamt [GA]) und dem Generalsekretariat (GS) bestehen.

Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern

Die Erarbeitung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde im Frühling 2020 abgeschlossen. Der Regierungsrat eröffnete am 17. Juni 2020 die Vernehmlassung. Nach deren Abschluss Ende Oktober 2020 ist aktuell die Auswertung im Gang. Das neue Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Weiter wurde im Berichtsjahr die Ausarbeitung der neuen Verordnung mit den künftigen Ausführungsbestimmungen in Angriff genommen. Auf Basis der neuen rechtlichen Grundlagen wird sich die Versorgung zukünftig am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen ausrichten. Die Finanzierung wird gemäss diesem Bedarf neu geregelt werden. Im Berichtsjahr wurde das Abklärungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) Bern in enger Begleitung einer Fachgruppe analysiert und der Fragebogen zur Bedarfsermittlung entwickelt.

Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE): Umsetzung und Kostenstrategie

Per 1. Juli 2020 ist das Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten. Das Hauptziel der Neustrukturierung ist die verbesserte Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asylbereich, die dauerhaft im Land bleiben dürfen.

Auf behördlicher Ebene ging die Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe von der SID zur GSI über. Die operative Umsetzung der neuen Regelungen obliegt den regionalen Partnern, die per 1. Juli 2020 in fünf Regionen den Betrieb aufgenommen haben.

In der Wintersession 2020 hat der Grosse Rat eine Kostenstrategie genehmigt, welche den Rahmen für die in den Jahren 2021 bis 2023 im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe anfallenden Kosten bildet. Mit der Genehmigung dieser Strategie delegierte er die jährliche Ausgabenbefugnis bis zum Jahr 2023 an den Regierungsrat.

Projekt «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern (NFFS)»

Die Initialisierungsphase des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» konnte im April 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Projekt umfasst die Prüfung einer allfälligen Beschaffung oder Entwicklung und die Einführung eines neuen Fallführungssystems. Ziel ist die administrative Vereinfachung der Fallführung und des Datenaustausches sowie die Schaffung von Synergien. Eine bei allen Sozialdiensten durchgeführte Online-Umfrage zu ihren Fallführungssystemen sowie Einzelinterviews mit ausgewählten Stakeholdern lieferten erste Grundlagen für den weiteren Projektverlauf.

Das neue Fallführungssystem soll auch dem Vollzug der Sozial- und Alimentenhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Ver-

fügung gestellt werden. Die GSI und DIJ haben deshalb entschieden, die Rolle des Auftraggebers gemeinsam wahrzunehmen. Federführend für das Projekt bleibt die GSI.

Die GSI wird zusammen mit der DIJ und den weiteren relevanten Akteuren die nächsten Schritte definieren und in einem Programmauftrag festhalten.

Pilotprojekt Sozialrevisorat

Während der Pilotphase wurden insgesamt zwölf Sozialdienste des Kantons Bern durch das Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen KPMG AG auf ihre Qualität und Effizienz hin untersucht. Der Schlussbericht zur Pilotphase wurde im Berichtsjahr fertiggestellt und es wurden Massnahmen identifiziert, die sich sowohl auf Gemeinde- wie auch auf Kantonsebene positiv auf die Effizienz der Sozialdienste auswirken sollen. Die GSI wird in einem nächsten Schritt unter dem Einbezug der wichtigsten Anspruchsgruppen die verschiedenen Umsetzungsvarianten für ein kantonales Sozialrevisorat prüfen und ein entsprechendes Umsetzungskonzept ausarbeiten.

Selbstbehaltsmodell in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die GSI hat gemeinsam mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) mögliche Eckwerte eines Selbstbehaltsmodells ausgelotet: Die Höhe des Selbstbehalts soll zu Beginn auf fünf Prozent angesetzt werden und während einer Beobachtungsperiode von einigen Jahren unverändert bleiben. Bei Bedarf kann der Selbstbehalt später erhöht werden.

Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.

Hôpital du Jura bernois SA

Als Folge der Volksabstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier vom 18. Juni 2017 sieht sich die Spitalversorgung im Berner Jura vor ausserordentliche Herausforderungen gestellt. Die Spitalfrage wurde seit dem Jahr 2019 von einer von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone Bern und Jura sowie ihrer jeweiligen betroffenen Spitäler bearbeitet. Diese empfiehlt in ihrem Schlussbericht, den Standort Bellelay aufzuheben, die Psychiatrieangebote nach Moutier zu verlagern und im Spital Moutier ein interjurassisches Psychiatrieangebot aufzubauen, wobei aber ein akutsomatisches Angebot aufrechterhalten werden soll.

Durch die politische Unsicherheit und die finanzielle Lage war für die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) und die Hôpital de Moutier SA (HDM SA) die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet. Dadurch standen nicht nur die einzigen französischsprachigen akutsomatischen Spitalstandorte im Kanton Bern auf dem Spiel, sondern auch die psychiatrische Versorgung, ein Pflegeheim, die ambulante Grundversorgung und die Hausarztmedizin.

Mit dem Verkauf von 35 Prozent der Aktien an der HJB SA durch den Kanton Bern an die Swiss Medical Network SA im Januar 2020 wurde der Fortbestand der Unternehmung sichergestellt und damit die Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura gewährleistet sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert.

Zusatzabgeltungen

Im Rahmenkredit 2020–2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. von der BKD für Lehre und Forschung rund CHF 100,0 Millionen.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	19 867
Tagesklinik Psychiatrie	17 780
Ambulatorium Psychiatrie	16 025
Innovationen	0
Schwangerschaftsberatung	1 340
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Infrastruktur Spitalschule Inselspital	159
Klinikschoolen	3 149
Total	58 886

Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI

Die Projekte zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI schreiten wie geplant voran. Im Jahr 2020 konnten vier Projekte abgeschlossen werden, an zwölf weiteren wird gearbeitet. Die seit bald einem Jahr dauernde COVID-19-Pandemie stellt hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit in den Projektteams. Es ist erfreulich, dass dadurch nur kleinere Verzögerungen entstanden sind.

Einen grossen Schritt stellten im Jahr 2020 die Einführung der elektronischen Abrechnung von Spitalkostenbeiträgen mit der Applikation HOSP und die Prüfung der Spitalistenanforderungen (PSLA) im Rahmen des Projekts eSPA dar. Ausserdem wurde in eSPA ein wichtiger Meilenstein im Teilprojekt Spitaldatenerfassungs-Plattform (SDEP) erreicht. Bis Ende November konnten im Pilotbetrieb bis auf wenige Ausnahmen alle Leistungserbringer strukturierte Daten auf die Plattform hochladen.

Für das Kantonsapothekeramt (KAPA) wurde das Projekt Eigene Formel (EFo) abgeschlossen, welches die elektronische Meldung und Genehmigung von eigenen Arzneien der Berner Apothekerinnen und Apotheker ermöglicht.

Weitere grosse und wichtige Projekte auf der Roadmap der Digitalisierung GSI wurden im Jahr 2020 vorangetrieben oder initialisiert, beispielsweise die Entwicklung des Fallführungssystems für die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingswesen für das AIS, die Projekte eBewilligungen und HPV-Impfungen für das Kantonsarztamt (KAZA), die elektronische Rechnungsverarbeitung ambulanter und stationärer Pflegeleistungen für das Alters- und Behindertenamt (ALBA) oder die elektronische Protokollierung der Einsätze bei den Rettungsdiensten des Kantons Bern für das Spitalamt (SPA).

Infolge der COVID-19-Pandemie wurde die Digitalisierung in der Direktion zusätzlich vorangetrieben. So wurden mit Hochdruck und in kurzer Zeit IT-Lösungen für die Statistikdatenerhebung und das Contact-Tracing eingeführt. Gegen Jahresende wurde die Entwicklung einer digitalen Lösung zur Abwicklung der Impfungen gegen COVID-19 an die Hand genommen.

Gesamterneuerung und Pflege der Spitalisten in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation

Spitalliste Akutsomatik 2019

Die Spitalliste «Akutsomatik 2019» trat am 1. Juli 2019 in Kraft. Mit ihr definiert der Kanton die Leistungsaufträge für all jene Akutspitäler und Geburtshäuser, die ihre Leistungen im Rahmen der obli-

gatorischen Krankversicherung abrechnen dürfen. Dies trifft für 34 Spitalstandorte (davon 5 ausserkantonale) und 2 Geburtshäuser zu.

Spitalliste Psychiatrie 2020

Nach der Spitalliste Akutsomatik hat der Regierungsrat auch die neue Spitalliste für die psychiatrische Versorgung erlassen. Diese trat auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die neue Liste enthält wichtige Entscheidungen zu den Leistungsaufträgen für 27 Spitalstandorte (davon einer ausserkantonale).

Spitalliste Rehabilitation 2021

Der Regierungsrat hat die neue Spitalliste Rehabilitation 2021 im Dezember 2020 erlassen. Sie tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die neue Liste enthält Leistungsaufträge für 20 Spitalstandorte (davon sieben ausserkantonale).

Modellversuch Spezialisierte mobile Palliativversorgung

Der Modellversuch startete im Jahr 2019 und läuft über drei Jahre. Im Jahr 2020 konnte der letzte Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Damit sind drei regionale mobile Patientendienste (MPD)-Organisationen am Modellversuch beteiligt. Diese decken die Regionen Bern/Interlaken, Thun sowie Emmental-Oberaargau ab. Im Berner Jura gibt es bereits einen interkantonalen MPD (ADSP BE-JUNE). Der Modellversuch wird durch eine externe Firma evaluiert.

Modellversuch psychiatrische Akutbehandlung zu Hause

Der Modellversuch startete ebenfalls im Jahr 2019 und läuft über drei Jahre. Im Jahr 2019 hat die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) AG ihr Angebot «AT_HOME» lanciert. Im Jahr 2020 konnten nun auch die beiden teilnehmenden Betriebe der Erwachsenenpsychiatrie (SRO AG und STS AG) den Betrieb aufnehmen. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudie der UPD liegen vor und zeigen ermutigende Resultate. Der Modellversuch wird durch eine externe Firma evaluiert.

Vorbereitung des Wechsels der direktionalen Zuständigkeit im Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen/besonderem Bedarf

Mit der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; 432.210) unter Federführung der BKD und der Einführung des neuen Kinderförder- und Schutzgesetzes unter Federführung der DIJ auf den 1. Januar 2022 ist die GSI in zwei direktionsübergreifende Projekte involviert, die eine Umstrukturierung in der Direktion zur Folge haben werden. Im Berichtsjahr wurde die Verschiebung der finanziellen Mittel und der personellen Ressourcen in die anderen Direktionen vorbereitet und teilweise abgeschlossen.

Tag der betreuenden Angehörigen

Pflegende und betreuende Angehörige erfüllen eine sehr wichtige und herausfordernde Aufgabe in unserer Gesellschaft. Die Entlastung dieser Angehörigen hat in der Alterspolitik des Kantons Bern eine hohe Priorität. In Umsetzung der Motion 203–2019 Roulet Romy (Malleray, SP) bereitete die GSI im Berichtsjahr zum ersten Mal eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Tag der betreuenden Angehörigen am 30. Oktober 2020 vor, die zukünftig alljährlich durchgeführt werden soll. Ziel der Kampagne ist es, die Bevölkerung und Politik zu sensibilisieren sowie auf das grosse Engagement von betreuenden Angehörigen und auf bestehende Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen.

Geplant war eine Veranstaltung in Biel/Bienne, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden musste. Anstelle der geplanten Veranstaltung hat sich der Kanton Bern der Plattform www.betreuende-angehoerige-tag.ch angeschlossen und die kan-

tonale Internetseite www.betreuende-angehoerige-bern.ch aufgeschaltet.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 755 374 147	-2 905 294 328	-3 070 030 591	-164 736 263	-5.7 %
Ertrag	322 785 122	412 987 774	386 068 537	-26 919 237	-6.5 %
Saldo	-2 432 589 025	-2 492 306 554	-2 683 962 054	-191 655 500	-7.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-65 987 987	-62 624 812	-64 236 088	-1 611 276	-2.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-16 792 072	-18 991 450	-71 545 741	-52 554 291	-276.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-956 276	-538 842	-601 786	-62 943	-11.7 %
34 Finanzaufwand	-3 242	-7 770	-1 729	6 041	77.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-2 639 300 129	-2 799 942 776	-2 902 966 048	-103 023 272	-3.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	-4 961 778	-8 000 000	-4 802 880	3 197 120	40.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-2 687 689	-5 891 000	-1 103 727	4 787 273	81.3 %
39 Interne Verrechnungen	-24 684 974	-9 297 677	-24 772 593	-15 474 915	-166.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	8 226 865	5 586 400	11 501 158	5 914 758	105.9 %
43 Verschiedene Erträge	8 648	0	294	294	0.0 %
44 Finanzertrag	106 139	78 800	88 902	10 102	12.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	240 298	622 100	1 354 858	732 758	117.8 %
46 Transferertrag	299 325 591	389 088 657	364 300 402	-24 788 255	-6.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	4 961 778	8 000 000	4 802 880	-3 197 120	-40.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	7 298 714	8 404 717	1 160 534	-7 244 183	-86.2 %
49 Interne Verrechnungen	2 617 090	1 207 100	2 859 508	1 652 408	136.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der GSI schliesst rund CHF 191,7 Millionen über dem Budget ab, was hauptsächlich auf folgende Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist:

- Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial in erster Linie für Institutionen des Gesundheitswesens sowie für Gesundheitsfachpersonen (CHF 43,0 Mio.),
- Aufbau und Betrieb von Testangeboten (CHF 2,4 Mio.),
- Aufbau und Betrieb eines Kontaktmanagements (CHF 6,1 Mio.),
- Finanzierung von SARS-CoV-2-Tests (Laborkosten und medizinische Kosten) gemäss Bundesvorgaben (CHF 1,0 Mio.),
- Umsetzung der Impfstrategie (CHF 1,1 Mio.),

- Abgeltung von Ertragsausfällen und Kosten für zusätzliches Personal und die Bereitstellung von Infrastruktur zur Behandlung und Diagnostik von COVID-19-Patientinnen und -patienten an Listenspitälern gemäss den Vorgaben der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3; Bildung einer Rückstellung von CHF 153,8 Mio.).

Weitere Überschreitungen fallen im Spitalbereich an infolge voraussichtlicher Zahlungen aus pendenten Vorjahresabrechnungen (netto CHF 17,0 Mio.), einer hohen Auslastung der Psychiatrieangebote (CHF 23,0 Mio.) sowie höherer Tarife und ausserkantonalen Leistungen in der Rehabilitation (CHF 8,0 Mio.). Demgegenüber stehen Unterschreitungen von je CHF 11,0 Millionen im Rettungswesen (Mehreinnahmen dank höherer Zahl von Einsätzen) sowie bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Listenspitäler gegenüber.

Budgetunterschreitungen sind bei der Flüchtlingssozialhilfe zu verzeichnen (CHF 21,0 Mio. insbesondere wegen wesentlich tieferer Personenbestände). Auch die erwarteten Mehrkosten aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommenen/

Flüchtlinge vom Kanton an die Gemeinden in der individuellen Sozialhilfe und bei den Besoldungskosten fielen nicht an (CHF 23,0 Mio.).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-37 357 568	-38 511 917	-37 885 187	626 730	1.6 %
Einnahmen	23 897 632	16 505 624	8 538 329	-7 967 295	-48.3 %
Saldo	-13 459 936	-22 006 293	-29 346 858	-7 340 565	-33.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-931 550	-210 000	-115 517	94 483	45.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-1 385 944	0	-1 564 119	-1 564 119	0.0 %
54 Darlehen	0	0	-18 064 500	-18 064 500	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-35 040 073	-38 301 917	-18 141 050	20 160 867	52.6 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 985	2 684 707	3 435 422	750 715	28.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	10 750 912	13 820 917	4 565 706	-9 255 211	-67.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	117 505	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	13 013 231	0	537 200	537 200	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GSI werden um CHF 7,3 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) überschritten.

Listenspitäler gewährt wurden, zu einer Überschreitung (CHF 16,8 Mio.).

Neben den Unterschreitungen der geplanten Investitionen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (rund CHF 4,8 Mio.) führten insbesondere die nicht geplanten Darlehen, welche gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) an einzelne

Im Behindertenbereich wurde das Investitionsbudget unterschritten (CHF 2,5 Mio.), was auf Verzögerungen bei einzelnen Projekten zurückzuführen ist.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

2016	2017	2018	2019	2020
2 036.7	356.6	353.8	356.5	311.8

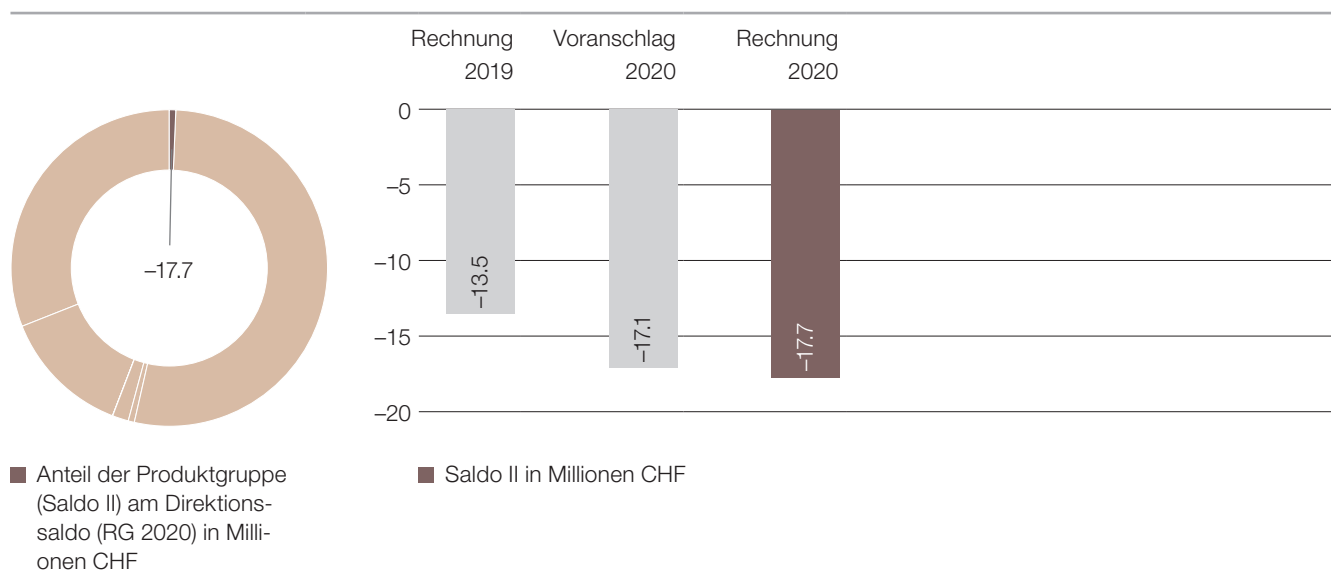
Kommentar

Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen (VZE) jeweils per Stichtag 31. Dezember. Zur Erläuterung sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Rückgang vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 aufgrund der Verselbstständigung der drei psychiatrischen Betriebe;
- Abbau von 4,16 VZE im Rahmen des Stellenabbaus im Bereich des Kantonspersonals im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018;
- Transfer des Kantonalen Laboratoriums (KL) im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in die WEU per 1. Januar 2020 (–65,96 VZE);
- Verschiebung von 11,3 VZE im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) von der SID zur GSI im Jahr 2020;
- Abbau von 2,1 VZE im Rahmen der Planungserklärung Brönningmann;
- Schaffung von verschiedenen befristeten Stellen im Jahr 2020 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

den und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	33 958	30 000	17 098	-12 902	-43.0 %
(-) Personalkosten	-7 486 650	-7 950 051	-8 030 959	-80 909	-1.0 %
(-) Sachkosten	-5 016 455	-7 970 701	-8 394 989	-424 288	-5.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-261 656	-397 373	-540 074	-142 701	-35.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-12 730 802	-16 288 125	-16 948 925	-660 800	-4.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-803 863	-810 000	-789 106	20 894	2.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	29 485	34 000	12 220	-21 780	-64.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-13 505 180	-17 064 125	-17 725 811	-661 686	-3.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	86 203	64 737	119 919	55 182	85.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-13 418 977	-16 999 388	-17 605 892	-606 504	-3.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Rechtliche Dienstleistungen	-1 625 281	-1 797 128	-1 769 207	27 921	1.6 %
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	-9 152 506	-12 461 795	-12 593 112	-131 318	-1.1 %
Führungsunterstützung	-1 953 015	-2 029 202	-2 586 606	-557 404	-27.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Produktgruppensaldo wurde um knapp CHF 0,7 Millionen überschritten. Die Mehrkosten wurden in erster Linie durch die Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie verursacht: Einerseits mussten für verschiedene Massnahmen im Bereich IT die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden (z.B. Dashboard, Verrechnung von Schutzmaterial), andererseits wurden verschiedene Informationskampagnen zur Unterstützung einzelner Mass-

nahmen lanciert (z.B. Informations- und Imagekampagne «Aber sicher!» oder Testkampagne «Besser man weiss gleich Bescheid»). Ausserdem lagen die Abschreibungen über der Planung, da mehr Informatikausgaben, die ursprünglich in der Erfolgsrechnung geplant wurden, aufgrund ihres investiven Charakters zulasten der Investitionsrechnung gebucht wurden und somit Abschreibungen generiert haben.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten im GS zwar einerseits bei der Fortführung der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie, andererseits wurden auch die Arbeiten zur Umsetzung des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) weiterhin eng begleitet. Ausserdem bildete das Projekt «Reorganisation GSI» einen weiteren Schwerpunkt. Am meisten Ressourcen mussten jedoch zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden (Mitarbeit im Kantonalen Führungsorgan [KFO], Führung und Koordination der verschiedenen Massnahmen inkl. Einsetzung eines Sonderstabes). Detailliertere Ausführungen sind in Band 2, Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» sowie in Band 3, Kapitel «Schwerpunkte der Tätigkeiten» der GSI zu finden.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG): Das SLG wurde in der Herbstsession in erster Lesung vom Grossen Rat verabschiedet. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) werden als soziale Leistungsangebote ins SLG überführt.
- Die neuen Rechtsgrundlagen betreffend die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich [SAFG; BSG 861.1], Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich [SAFV; BSG 861.111], Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich [DAFAV; BSG 861.112] und Direktionsverordnung vom 10. Juni 2020 über die Sozialhilfe im Asylbereich [SADV; BSG 861.111.1] sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Damit ist das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» gesetzgeberisch umgesetzt.

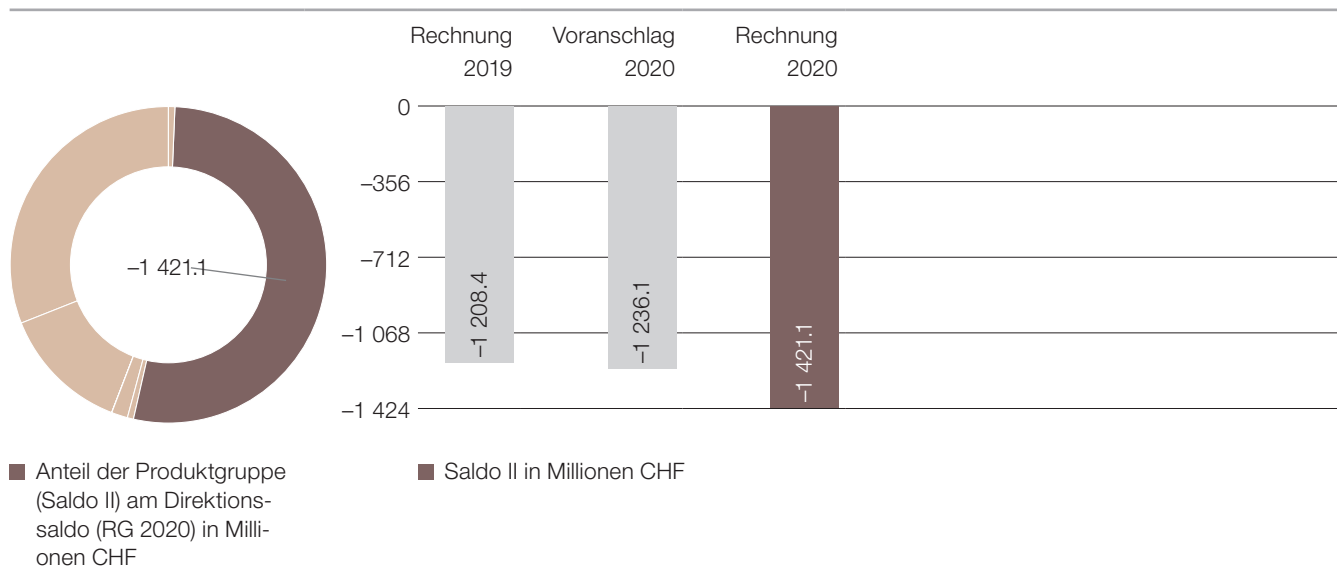
- Das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde im Sommer in die Vernehmlassung geschickt.
- Sowohl das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) als auch das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) werden teilrevidiert. Die Änderung des SpVG wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2020 in erster und einziger Lesung verabschiedet. Zur Änderung des GesG wurde im Herbst 2020 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.
- Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden mehrere Verordnungen erarbeitet und teilweise in sehr hoher Frequenz angepasst.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	161	169
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	5	12
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	46	50
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	14	18
Anzahl juristische Unterstützungen	460	487
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	365	253
Anzahl der eingereichten Beschwerden	31	33
Anzahl erledigter Beschwerden	25	30

5.7.2 Gesundheitsversorgung**Beschreibung**

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Suchthilfe und Gesundheitsförderung).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	7 075	0	37 794	37 794	0.0%
(-) Personalkosten	-4 914 516	-5 346 222	-5 057 951	288 271	5.4%
(-) Sachkosten	-921 727	-1 464 500	-747 782	716 718	48.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	12 764	0	-601 974	-601 974	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-5 816 403	-6 810 722	-6 369 913	440 809	6.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	18 849 744	21 722 600	43 297 632	21 575 032	99.3%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 224 796 134	-1 254 008 100	-1 461 423 214	-207 415 114	-16.5%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 324 299	3 000 000	3 411 887	411 887	13.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 208 438 494	-1 236 096 222	-1 421 083 608	-184 987 386	-15.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	-20 348 656	413 110	1 727 697	1 314 587	318.2%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 228 787 150	-1 235 683 112	-1 419 355 911	-183 672 799	-14.9%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Akutsomatik	-2 748 049	-2 725 220	-2 924 472	-199 252	-7.3 %
Rehabilitation	-78 279	-265 058	-209 591	55 466	20.9 %
Praktische Aus- und Weiterbildung	-993 428	-1 164 084	-977 427	186 657	16.0 %
Rettungswesen	-493 679	-591 234	-480 360	110 874	18.8 %
Psychiatrie	-465 195	-911 891	-462 962	448 929	49.2 %
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	-1 037 773	-1 153 235	-1 315 100	-161 865	-14.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Gegenüber dem Voranschlag 2020 ergibt sich eine Überschreitung von rund CHF 185,0 Millionen.

Einerseits wurde das Budget im Saldo I um rund CHF 0,4 Millionen unterschritten. Andererseits ist im Saldo II eine Überschreitung von rund CHF 185,0 Millionen zu verzeichnen (CHF 207,4 Mio. Mehrkosten und CHF 21,6 Mio. Mehreinnahmen bei den Staatsbeiträgen sowie CHF 0,4 Mio. Mehreinnahmen bei den Fiskalischen Erlösen und Bussen).

Die Unterschreitung im Saldo I ist einerseits auf geringere Personalkosten infolge von Fluktuationsgewinnen zurückzuführen. Andererseits wurden weniger Projekte mit Drittaufträgen durchgeführt und betreut, insbesondere da aufgrund der Beanspruchung durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie die Ressourcen dafür fehlten.

Die Gründe für die Überschreitung bei den Staatsbeiträgen sind vor allem folgende: Im Rahmen der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3) werden den Listenspitälern unter Einhaltung von Bedingungen Ertragsausfälle sowie zusätzliches Personal und die Bereitstellung von Infrastruktur zur Behandlung und Diagnostik von COVID-19-Patientinnen und -patienten

abgegolten. Es wird mit Ausgaben von rund CHF 153,8 Millionen gerechnet (Bildung einer Rückstellung).

Zudem werden aus den noch ausstehenden Abrechnungen aus Vorjahren voraussichtlich Zahlungen von netto rund CHF 17,0 Millionen zulasten des Kantons erwartet. Im Bereich der Psychiatrie sind Mehrausgaben von rund CHF 23,0 Millionen gegenüber dem Voranschlag zu verzeichnen, die auf die hohe Auslastung zurückzuführen sind, welche sich während der COVID-19-Pandemie noch akzentuiert hat. Auch in der Rehabilitation führte eine Erhöhung der Tarife sowie eine Zunahme der ausserkantonalen Leistungen zu einer Überschreitung (CHF 8,0 Mio.). Im Rettungswesen resultiert eine Unterschreitung von CHF 11,0 Millionen, die eine Folge von Mehreinnahmen der Rettungsdienste durch eine höhere Zahl von Einsätzen ist (analog Vorjahre).

Der Rahmenkredit für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Listenspitäler wurde um rund CHF 11,0 Millionen unterschritten.

Diese Leistungen gemäss Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) wurden den Leistungserbringern mit Akontozahlungen entrichtet. Die effektiven Kosten können erst nach dem Vorliegen der jährlichen Abrechnung ermittelt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Spitalfinanzierung ist seit 2012 eingeführt. Dennoch bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten. Zum einen wird das Fallpauschalen-System SwissDRG alljährlich verfeinert und verbessert,

was Auswirkungen auf die relativen Kostengewichte und damit auf die Höhe der Abgeltung der erbrachten Leistungen hat. Zum andern befindet sich die Spitallandschaft in einem steten Wandel.

Chancen und Risiken

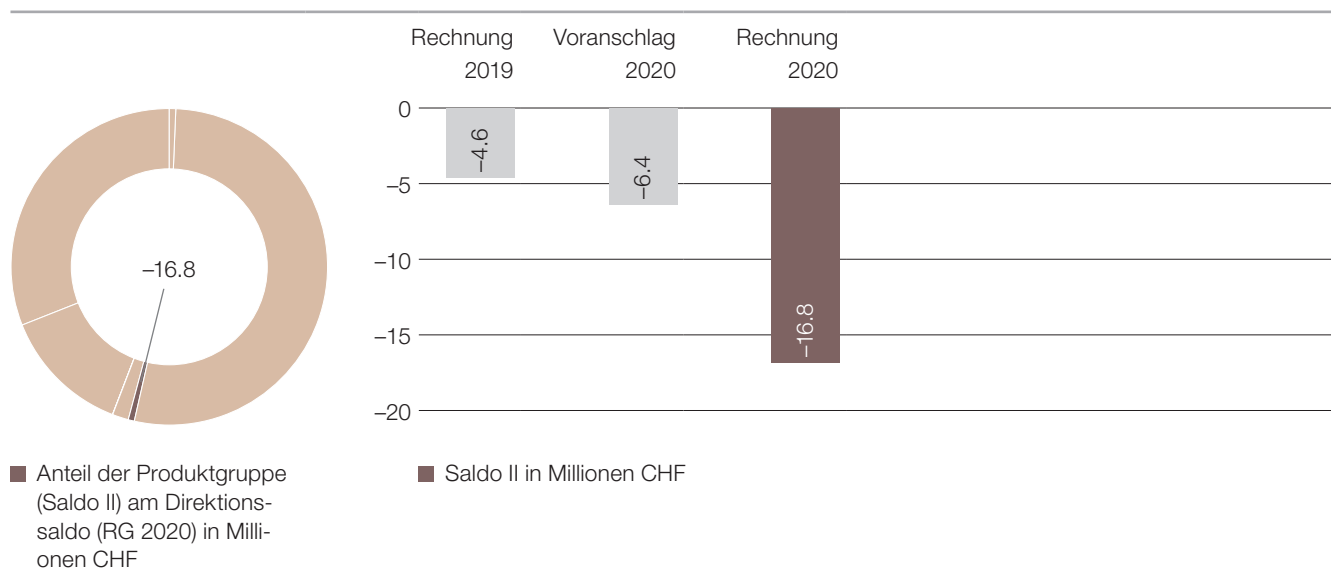
Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Des Weiteren werden auch die Vorgaben des Bundes (6er-Liste) und die geplante erweiterte kantonale Liste «ambulant vor stationär» (AVOS) das Mengenwachstum im stationären Bereich reduzieren.

Es ist zu erwarten, dass vermehrt revolutionäre und hochpreisige medizinische Therapien und Medikamente auf den Markt kommen, die eine Zulassung erhalten, aber noch keine ordentliche Tarifierung. Eine Schätzung des Umfangs ist schwierig, weshalb ein Risiko besteht, welches über die eingestellten Mittel für diese neuartigen Behandlungen hinaus geht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	144 775	144 993
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	153 121	153 267
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflgetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	178 676	178 477
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	138 303	138 618
Anzahl Rettungseinsätze	48 733	48 733
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	99	99
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	82	82
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 321	1 388
Anzahl stationärer Pflgetage Psychiatrie	323 281	321 999
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	267 366	246 978
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	285	279

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst



Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes/der Kantonsärztin, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung

übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 126 255	1 406 000	4 087 181	2 681 181	190.7 %
(-) Personalkosten	-1 789 254	-1 877 237	-5 441 869	-3 564 632	-189.9 %
(-) Sachkosten	-2 123 213	-1 669 000	-11 948 149	-10 279 149	-615.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 036	0	-20 393	-20 393	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 785 177	-2 140 236	-13 323 229	-11 182 993	-522.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 771 122	-4 217 505	-3 466 369	751 136	17.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 556 299	-6 357 741	-16 789 598	-10 431 857	-164.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-102 255	2 076	8 682	6 606	318.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 658 554	-6 355 666	-16 780 916	-10 425 251	-164.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	-585 579	-259 038	-10 463 703	-10 204 665	-3 939.4 %
Bewilligungswesen	-609 885	-901 605	-2 255 458	-1 353 852	-150.2 %
Erteilung von Kostengutsprachen Art. 41 Abs. 3 KVG	-176 356	-375 768	-6 630	369 138	98.2 %
Katastrophenmanagement	-413 357	-603 825	-597 438	6 387	1.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 10,4 Millionen überschritten.

Einerseits wurden die Staatsbeiträge leicht unterschritten (um rund CHF 0,8 Mio.), unter anderem weil sich der Aufbau des Darmkrebs-screenings infolge der COVID-19-Pandemie verzögert hat.

Andererseits führten die Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (vgl. unten) zu einer erheblichen Überschreitung der Personalkosten (rund CHF 3,6 Mio.) und der Sachkosten (rund CHF 10,3 Mio.), welche durch um CHF 2,7 Millionen höhere Erlöse leicht reduziert wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (erste und zweite Welle) mussten verschiedenste Massnahmen ergriffen werden, welche nicht eingeplante Kosten zur Folge hatten:

- Aufbau und Betrieb von Testangeboten (insbesondere Testzentrum Allmend Bern, Testbus für dezentrale Tests, Schnelltestzentrum Belp; Kosten von rund CHF 2,4 Mio.);
- Finanzierung von SARS-CoV-2-Tests (Laborkosten und medizinische Kosten) gemäss Vorgaben des Bundes (rund CHF 1,0 Mio.);
- Aufbau und Betrieb eines funktionsfähigen Kontaktmanagements (Contact Tracing; rund CHF 6,1 Mio.);
- Planung und Umsetzung der Impfstrategie (rund CHF 1,1 Mio.);
- Finanzierung einer kantonalen Hotline nach Abschluss des Einsatzes des Kantonalen Führungsorgans (IKFO); CHF 0,2 Mio.).

Zusätzlich musste das KAZA zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie neben den ordentlichen Aufgaben auch personell verstärkt werden. Auch diese Kosten (rund CHF 0,5 Mio.) waren im Voranschlag nicht eingeplant und führten zu einer weiteren Überschreitung.

Beratende Funktion im Bereich Förderung der medizinischen Grundversorgung speziell in peripheren Regionen des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes und von Modellen integrierter Versorgung. Qualitätskontrolle der Kantonalen Mammographie-Screening-Programme, Aufbau Darmkrebs Screening. Überprüfung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD).

Umsetzung der Nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Spital- und Pflegeheiminfektionen (NOSO), Masernelimination, Bewältigung von aussergewöhnlichen Situationen. Vollzug Fortpflanzungsmedizinengesetzgebung. Beschaffung von Daten im Bereich ambulante ärztliche Versorgung. Digitalisierung.

Chancen und Risiken

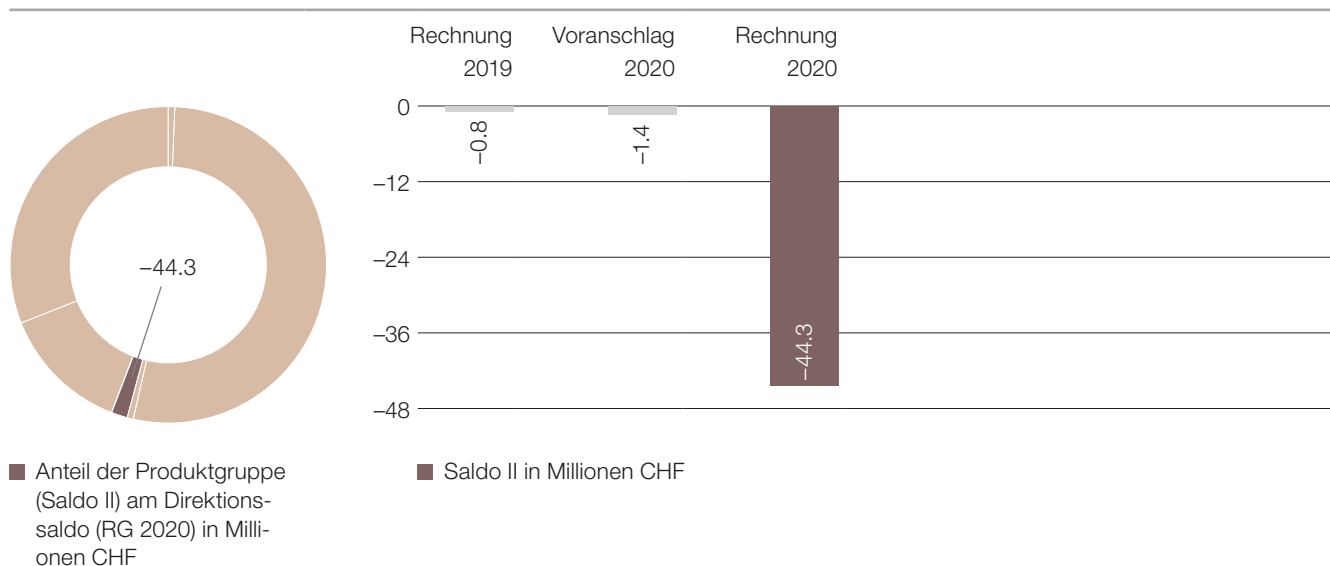
Wegen neuer Aufgaben aufgrund von Erlassen auf Bundesebene (Epidemien-, Fortpflanzungsmedizin- und Krebsregistrierungsgesetzgebung, Zulassung gemäss KVG) sind zusätzliche finanzielle Belastungen zu erwarten. Beispiele: Inspektionen in den Betrieben der Fortpflanzungsmedizin, obligatorischer Einbezug aller ärztlichen Leistungserbringer in die Registrierung von Krebserkrankungen

usw., Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Konzepte z.B. integrierte Versorgung, Darmkrebs Screening Programm. Neuschaffung einer kantonszahnärztlichen Fachstelle. Überprüfung Krisenbewältigung Spitäler. Vollzug KVG im Bereich Zulassungsregulierung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	46	39
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	652	728
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 513	2 629
Anzahl Kostengutsprache gesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	3 157	2 153
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	5 135	60 371

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 288 923	963 000	4 481 727	3 518 727	365.4 %
(-) Personalkosten	-1 822 368	-1 919 807	-2 038 341	-118 534	-6.2 %
(-) Sachkosten	-251 318	-330 100	-46 621 609	-46 291 509	-14 023.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-42 180	-47 357	-44 648	2 709	5.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-826 943	-1 334 264	-44 222 870	-42 888 606	-3 214.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	-30 000	-76 982	-46 982	-156.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-826 943	-1 364 264	-44 299 852	-42 935 588	-3 147.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	8 734	6 559	12 150	5 591	85.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-818 208	-1 357 705	-44 287 702	-42 929 997	-3 162.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Heilmittelkontrolle	-763 217	-941 734	-43 909 966	-42 968 232	-4 562.7 %
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	-69 059	-370 334	-299 571	70 763	19.1 %
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	5 334	-22 196	-13 334	8 863	39.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 42,9 Millionen überschritten. Ursache für diese massive Überschreitung (Sachkosten) ist die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial im Rahmen der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Das Schutzmaterial wurde in erster Linie den Institutionen des Gesundheitswesens sowie Gesundheitsfachper-

sonen abgegeben. Aber auch Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz), Gemeinden und Schulen sowie vereinzelt auch weitere Dritte wurden bei Verfügbarkeit beliefert. Das Schutzmaterial wurde anschliessend zu einem Durchschnittspreis je Kategorie verrechnet (vgl. Überschreitung der Erlöse um rund CHF 3,5 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

In einem interkantonalen Vertrag in Form einer Leistungsvereinbarung wurde per 1. Juli 2020 die Übernahme der Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn an das KAPA des Kantons Bern delegiert. Neben diesen Betriebskontrollen ist das KAPA zuständig für:

- die Entgegennahme und Bearbeitung von pharmazeutischen Meldungen sowie von Betäubungsmittelretouren,
- die pharmazeutische Expertentätigkeit bei Anfragen und Vernehmlassungen,
- die Vornahme von Analysen durch sein pharmazeutisches Kontroll-Labor.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln hat sich im Berichtsjahr mit über rund 4 Tonnen, nach Werten über 7 und 10 Tonnen in den letzten beiden Jahren, wieder etwas reduziert.

Inspektionen konnten durch das Inspektorat des KAPA sowie das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) aufgrund der COVID-19-Pandemie nur in reduziertem Umfang durchgeführt werden. Erste Inspektionen wurden für den Kanton Solothurn durchgeführt.

Neben den diversen Einzeluntersuchungen hat das Pharmazeutische Kontrolllabor bei einer Reihenuntersuchung Muster analysiert, die bei Inspektionen und Testkäufen erhoben worden waren. Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgten keine oder nur reduzierte Untersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte mit dem mobilen Labor und dem Projekt DIB+ in Bern.

Chancen und Risiken

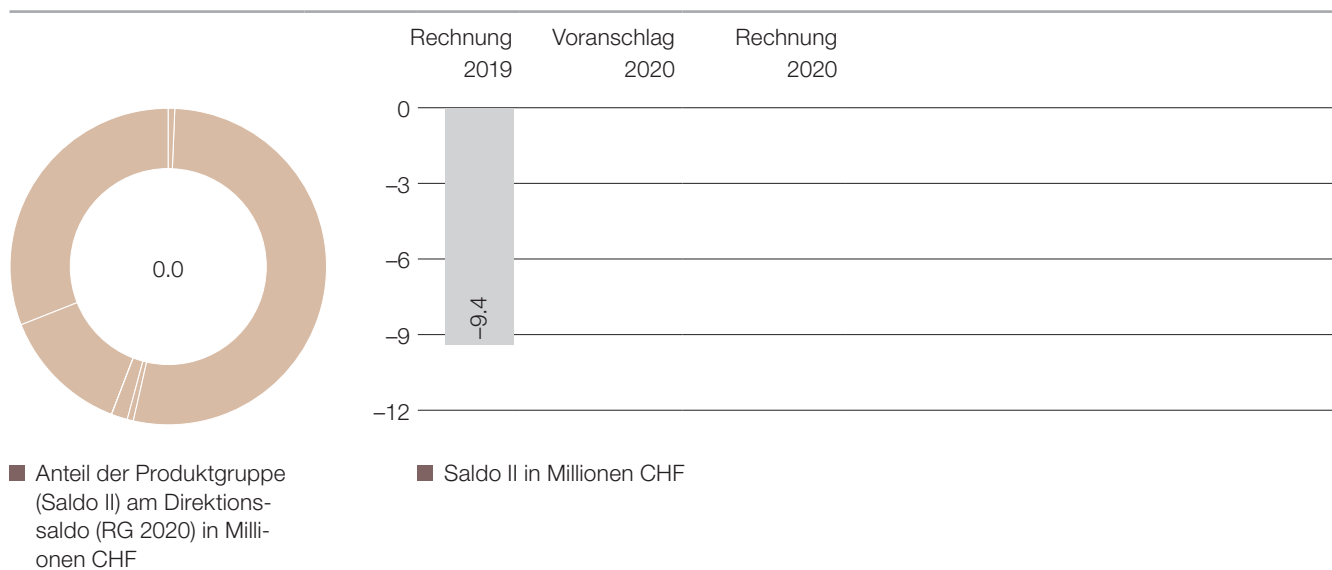
Aufgrund des nicht vorhersehbaren Verlaufs der COVID-19-Pandemie ist die Planung in den Bereichen Inspektionen und Laboruntersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte unberechenbar.

Dasselbe gilt auch für den Bedarf an Schutzmaterial, wobei sich hier eine Lösung (rollendes Lager mit einem privaten Unternehmer unter Beteiligung vor allem der Spitäler) mit planbarer finanzieller Beteiligung des Kantons abzeichnet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	637	647
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	224	171
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 192	783
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	119	106
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	7 310	3 820

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit (gültig bis 31. 12. 2019)



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 883 985	0	0	0	0.0 %
(-) Personalkosten	-9 084 392	0	0	0	0.0 %
(-) Sachkosten	-1 465 766	0	0	0	0.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-764 489	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 430 661	0	0	0	0.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 618	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-9 421 043	0	0	0	0.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	129 722	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-9 291 321	0	0	0	0.0 %

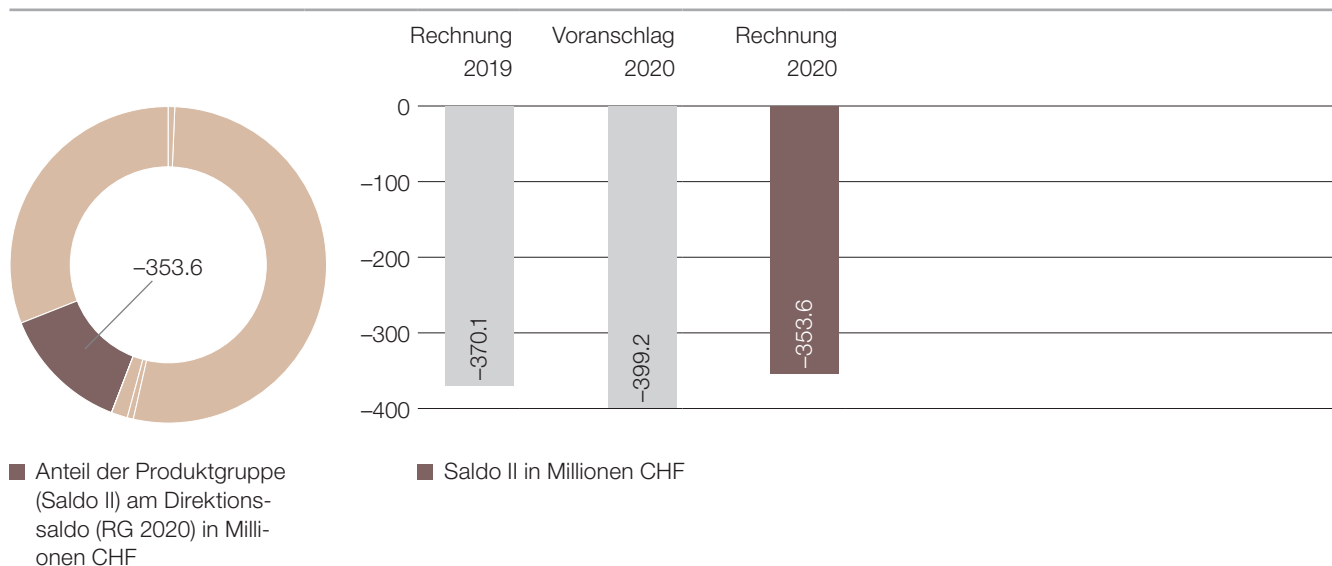
Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	-7 628 890	0	0	0	0.0 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	-1 801 771	0	0	0	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Die Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» wurde im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) per 1. Januar 2020 in die WEU verschoben.

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration

Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe [BIAS]).

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen wie z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung usw.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	9 733	0	519 084	519 084	0.0%
(-) Personalkosten	-5 626 161	-6 718 720	-6 930 852	-212 133	-3.2%
(-) Sachkosten	-1 309 800	-1 327 500	-639 885	687 616	51.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	227 017	0	-35 773	-35 773	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-6 699 211	-8 046 220	-7 087 427	958 793	11.9%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	134 849 965	222 949 027	163 015 856	-59 933 171	-26.9%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-498 268 372	-614 141 401	-509 571 443	104 569 958	17.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-370 117 618	-399 238 594	-353 643 014	45 595 580	11.4%
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 645 868	-1 729 417	-959 138	770 279	44.5%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-371 763 487	-400 968 011	-354 602 152	46 365 859	11.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Soziale Integration	-3 594 769	-3 285 503	-3 708 265	-422 763	-12.9 %
Soziale Existenzsicherung	-3 104 442	-4 760 717	-3 379 161	1 381 556	29.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I wird um rund CHF 1,0 Million unterschritten. Insbesondere die Sachkosten lagen aufgrund einer geringeren Beanspruchung der Mittel für Dienstleistungen Dritter erheblich unter dem Budget.

Im Saldo II resultiert eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 44,6 Millionen (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]). Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt: In der Flüchtlingssozialhilfe ist es zu einer Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 21,0 Millionen gekommen. Hauptgründe sind die Personenbestände 2020, die wesentlich tiefer waren als bei der Budgetierung angenommen. Ergänzend führte die Rückerstattung aus der Abrechnung 2019 von den Flüchtlingssozialdiensten Caritas und Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) zu dieser Budgetunterschreitung. In Zusammenarbeit mit der Erarbeitung der Kostenstrategie wird die Budgetierung ab dem Jahr 2021 entsprechend angepasst.

Bei der wirtschaftlichen Hilfe resultierte eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 23,2 Millionen. Bei der Planung wurde im Jahr 2020 für den zu erwartenden Übergang der Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommenen/Flüchtlinge (VA/FL) vom Kanton an die Gemeinden in der individuellen Sozialhilfe und bei den Besoldungskosten zusätzliches Budget eingestellt. Die Hochrechnung per November 2020 zeigte, dass diesbezüglich gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleichbleibende Kosten zu erwarten sind. Gleichzeitig zeigten sich im Jahr 2020 noch keine Auswirkungen der Coronavirus-Krise, da vorgelagerte Massnahmen diese vorerst auffangen.

Im Rahmen der Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) konnten die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abgefedert und deren Fortbestand gesichert werden. Insgesamt resultierte dadurch eine Budgetüberschreitung von CHF 3,3 Millionen.

Der von der GSI direkt mit Leistungsverträgen gesteuerte institutionelle Bereich schliesst unter Budget ab. Bei sämtlichen Angeboten wie Beratungsangeboten für Familien, Jugendliche und Kinder, Integrationsförderung, Integrationsprogrammen, Opferhilfe sowie Beschäftigungsangeboten wurde das Budget leicht unterschritten. Im Bereich der familienergänzenden Betreuung resultierte eine deutlichere Budgetunterschreitung, da vor allem kostensenkende Massnahmen im Hinblick auf die möglichst kostenneutrale Einführung der Betreuungsgutscheine bereits wirksam umgesetzt wurden.

Informationen zur seit dem 1. Juli 2020 umgesetzten Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs finden sich in Band 2 im Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion».

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung ist im Jahr 2020 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen leicht gestiegen. Dies im Gegensatz zu den Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe, die etwas gesunken sind. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2021 vorliegen. Die Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar. Die zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie erhöhen das Risiko, dass die Anzahl unterstützter Personen in der Sozialhilfe in den kommenden Jahren ansteigen wird.

Der Bestand an vom Kanton über die Asylsozialhilfe unterstützten Personen nahm im Berichtsjahr erneut leicht ab. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zunehmend Personen aus der kantonalen Zuständigkeit in die kommunale Zuständigkeit kommen, weil sie seit fünf bzw. sieben Jahren in der Schweiz leben. Da die Zahl

der neuen Asylgesuche im Jahr 2020 auch wegen der COVID-19-Pandemie sehr tief war und sich aktuell keine markante Zunahme abzeichnet, wird sich dieser Effekt voraussichtlich verstärken.

Die zu bearbeitende Fallzahl in der Opferhilfe war im Berichtsjahr wie bereits in den Vorjahren hoch (ca. 367). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GSI 157 Direktionsverfügungen erlassen. Das Projekt «Strategie Opferhilfe Kanton Bern» wurde im Jahr 2020 gestartet.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen wie z.B. bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994

über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser exogenen Einflüsse können jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden. Als Folge der aktuellen COVID-19-Pandemie vergrössert sich das Risiko, dass es in einigen Jahren zu einer Zunahme

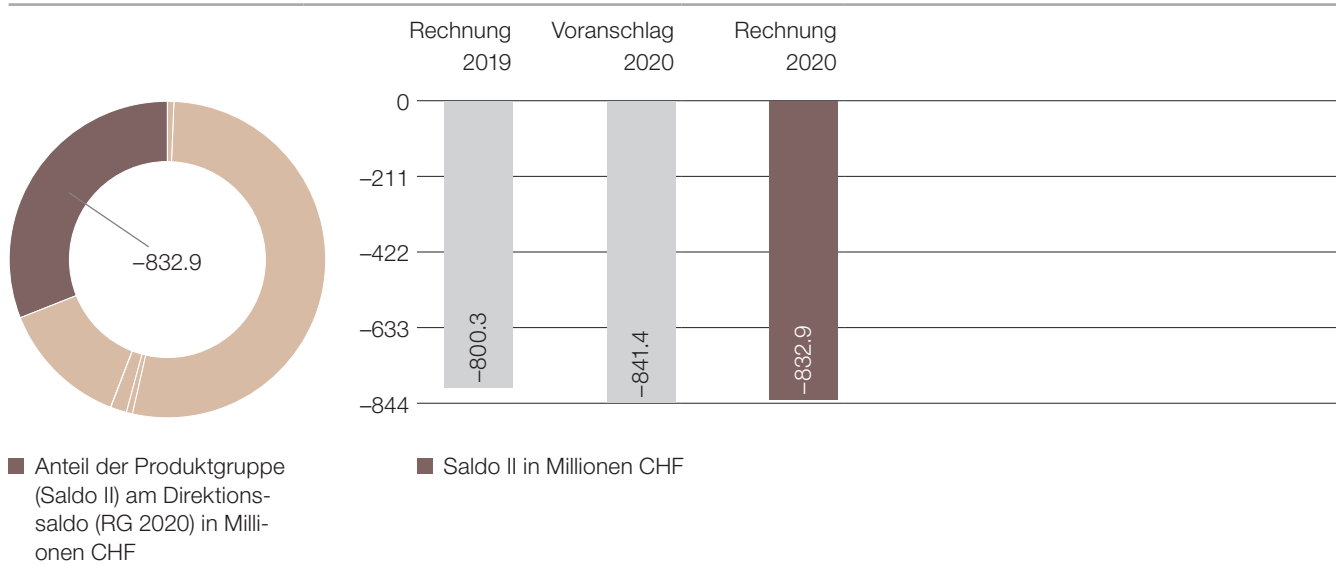
der Anzahl Personen kommt, die aufgrund von Arbeitsplatzverlust auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sein werden.

Als Chancen sind die verschiedenen Optimierungsvorhaben der GSI im Sozialhilfe- und Integrationsbereich zu nennen, die aktuell laufen und sich mittel- bis langfristig positiv auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe auswirken (Neustrukturierung des Asyl- und

Flüchtlingsbereichs, Optimierungen im Bereich Arbeitsintegration, Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» sowie Pilotprojekt «Sozialrevisorat»). Nähere Angaben zu diesen Vorhaben sind in den Bänden 2, Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» und 3, Kapitel «Schwerpunkte der Tätigkeiten» der GSI einsehbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 900	44 500
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4	4
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < 5 Jahre, Vorläufig Aufgenommene < 7 Jahre)	9 693	8 188
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 200
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 050	4 300
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 211	739
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtsprozess)	1 472	551

**5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-,
Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf****Beschreibung**

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den

finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	3 584 603	2 130 200	3 342 926	1 212 726	56.9%
(-) Personalkosten	-35 272 627	-38 812 775	-36 734 043	2 078 733	5.4%
(-) Sachkosten	-8 554 602	-9 256 559	-8 251 033	1 005 526	10.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-142 466	-203 514	-139 342	64 172	31.5%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-40 385 093	-46 142 648	-41 781 492	4 361 157	9.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	146 685 075	154 541 917	158 124 984	3 583 067	2.3%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-906 608 893	-949 832 917	-949 300 802	532 115	0.1%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	28 883	13 900	12 705	-1 195	-8.6%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-800 280 027	-841 419 748	-832 944 604	8 475 144	1.0%
(+/-) Abgrenzungen	-3 571 300	10 477 076	1 615 123	-8 861 953	-84.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-803 851 328	-830 942 672	-831 329 481	-386 809	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Angebote für Kinder und Jugendliche	-36 869 181	-41 941 142	-38 156 612	3 784 530	9.0%
Angebote für ältere und chronischranke Menschen	-1 429 811	-1 936 946	-1 272 935	664 011	34.3%
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	-2 086 101	-2 264 561	-2 351 945	-87 384	-3.9%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I wird um rund CHF 4,4 Millionen unterschritten. Dies aufgrund von höheren Erträgen infolge KESB-Platzierungen in den beiden staatlichen Schulheimen sowie von generell tieferen Personal- und Sachkosten.

Da die Kosten/Erlöse Staatsbeiträge zusätzlich rund CHF 4,1 Millionen unter dem Budget liegen, wird der Saldo II um rund CHF 8,5 Millionen unterschritten.

Die Betriebsbeiträge liegen rund CHF 0,5 Millionen über dem Budget, die Investitionsbeiträge rund CHF 6,6 Millionen unter dem Budget (netto, d.h. Kantonsanteil nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]).

Der Anteil der Gemeinden an den Kosten der beiden staatlichen Schulheimen im Rahmen des LA fällt aufgrund der besseren Ergebnisse dieser Institutionen zudem um rund CHF 1,9 Millionen tiefer aus als angenommen. Hauptursache bei der Unterschreitung der Investitionsbeiträge ist die Verzögerung von einzelnen Bauprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Kinder und Jugendliche hat die GSI in direktionsübergreifenden Projekten mitgearbeitet. Mit der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) unter Federführung der BKD wird die Sonder- und die Regelschulbildung unter dem Dach der Volksschule zusammengeführt. Im Rahmen des Projekts besondere Förder- und Schutzleistungen unter Federführung der DIJ werden die Finanzierungs- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vereinheitlicht. Im Berichtsjahr wurde die Verschiebung der finanziellen Mittel und personellen Ressourcen in die anderen Direktionen vorbereitet.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) wurde im Frühling fertiggestellt. Der Regierungsrat verabschiedete das BLG im Sommer und eröffnete sogleich die Vernehmlassung. Weiter wurde mit der Ausarbeitung der Verordnung begonnen.

Nachdem sich die GSI im Jahr 2019 anstelle von Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) für das Abklärungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) entschieden hatte, wurde im Berichtsjahr IHP in enger Begleitung einer Fachgruppe analysiert und ein Fragebogen zur Bedarfsermittlung entwickelt. Dieser Fragebogen wurde mit einer kleinen Pilotgruppe getestet. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten dienen als Grundlage für die im Jahr 2021 breit angelegte Erprobung des Bedarfsermittlungsinstruments IHP-BE.

Im Nachgang an die Evaluation der neuen Pflegefinanzierung des Bundesrates aus dem Jahr 2018 wurde im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen mit der Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern begonnen. Ziel ist, die Kostentransparenz zu erhöhen, damit die interkantonale und die betriebliche Vergleichbarkeit verbessert werden kann. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können. Im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause konnten mit dem Leistungsvertrag 2021 bereits erste Schritte unternommen und Vereinfachungen umgesetzt werden.

Aufgrund zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2017 stellten die Versicherer Anfang 2018 die Vergütung von Pflegematerialien ein, die von einer Fachperson im Rahmen der Pflege angewendet werden. Der Verband tarifsuisse ag reichte im Namen von mehreren Krankenversicherern Klage gegen 193 Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern ein. Im Berichtsjahr konnten sich die GSI und die tarifsuisse ag aussergerichtlich dahingehend einigen, dass sich der Kanton Bern im Rahmen seiner ohnehin bestehenden Restkostenfinanzierungspflicht an den Pflegematerialkosten der Berner Alters- und Pflegeheime beteiligt und den Versicherern einmalig eine Pauschalsumme in der Höhe von CHF 12,0 Millionen bezahlt. Die Versicherer ihrerseits verzichteten auf rund CHF 3,0 Millionen. Mit diesem Vergleich gelten alle Ansprüche der Versicherer betreffend Pflegematerialien für die Jahre 2015 bis 2017 als abgegolten.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren werden im Alters- und Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung, wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen, und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden. Diesem Trend könnte allenfalls entgegenlaufen, dass als Folge der COVID-19-Pandemie Eintritte in eine Institution mit mehr Zurückhaltung erfolgen als bisher.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz

dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, diesem Risiko entgegenzuwirken.

Der Bedarf an Sonderschulplätzen wird weiterhin zunehmen. Bei manchen Kindern und Jugendlichen mit einem ausserordentlich anspruchsvollen Betreuungsbedarf gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz schwierig, da gegenwärtig unter anderem seitens Sonderschulen keine Aufnahmepflicht besteht. Die GSI unterstützt die Betroffenen bei der Suche und fördert die Schaffung von notwendigen zusätzlichen Plätzen und Klassen. Aufgrund des weiterhin zunehmenden Bedarfs ist davon auszugehen, dass auch künftig zusätzliche Ressourcen benötigt werden.

Die COVID-19-Pandemie hat bei den Leistungserbringenden im Zuständigkeitsbereich des ALBA teilweise zu Mehrkosten und/oder Mindereinnahmen geführt. Ob und in welcher Form diese zusätzlichen Kosten und/oder ausgefallenen Einnahmen durch den Kanton

gedeckt werden, ist noch zu klären. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass sich auch der Bund und die Krankenversicherer finanziell beteiligen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 311	14 378
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 169	4 304
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 497	3 461
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	13 239	13 221
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	42 420	44 552
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 314	7 485
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	3 529	3 359
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6	6

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsge-

schäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-7 298 714	-8 404 717	-1 488 060	6 916 657	82.3 %
Ertrag	7 298 714	8 404 717	1 488 059	-6 916 658	-82.3 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-8 446	-15 000	-1 963	13 037	86.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-86 486	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-2 687 689	-5 891 000	-1 103 727	4 787 273	81.3 %
39 Interne Verrechnungen	-4 516 093	-2 498 717	-382 370	2 116 347	84.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	7 298 714	8 404 717	1 160 534	-7 244 183	-86.2 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	327 525	327 525	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-2 687 707	-5 891 000	-1 200 000	4 691 000	79.6%
Einnahmen	18	0	96 273	96 273	0.0%
Saldo	-2 687 689	-5 891 000	-1 103 727	4 787 273	81.3%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-2 687 707	-5 891 000	-1 200 000	4 691 000	79.6%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	18	0	96 273	96 273	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF %	
Vermögensbestand per 1.1.	200 949 821	165 681 821	193 651 107	27 969 286	16.9%
Vermögensbestand per 31.12.	193 651 107	157 277 104	192 490 572	35 213 468	22.4%
Vermögensveränderung	-7 298 714	-8 404 717	-1 160 535	7 244 183	86.2%

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden ausschliesslich die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

zung oder im Prüfverfahren für die Schlussabrechnung verbleiben 13 Projekte.

Im Berichtsjahr wurden dem Fondsvermögen rund CHF 1,2 Millionen entnommen, für Teilzahlungen im Rahmen laufender Projekte sowie für Auszahlungen nach der Erstellung von Schlussabrechnungen. Ein Projekt konnte abgerechnet werden. Noch in Umset-

Die Umsetzung des Gesamterneuerungsprojekts der Spitalzentrum Biel AG ist unterbrochen, da an einem Neubauprojekt gearbeitet wird. Diese Arbeiten kommen gut voran.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 124 542	-6 167 100	-5 575 349	591 751	9.6 %
Ertrag	6 124 542	6 167 100	5 575 349	-591 751	-9.6 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-827	-100 000	-13 340	86 660	86.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-6 061 716	-6 000 000	-5 515 709	484 291	8.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-62 000	-67 100	-46 300	20 800	31.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	240 298	622 100	1 354 858	732 758	117.8 %
46 Transferertrag	5 884 245	5 545 000	4 220 491	-1 324 509	-23.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	4 725 113	4 243 013	4 484 815	241 802	5.7%
Vermögensbestand per 31.12.	4 484 815	3 620 913	3 129 958	-490 955	-13.6%
Vermögensveränderung	-240 298	-622 100	-1 354 858	-732 758	-117.8%

Kommentar

Über den Fonds für Suchtprobleme werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert.

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat im Jahr 2020 abgenommen. Der Rückgang ist insbesondere auf den Erlass der Alkoholabgabe zurückzuführen, wie ihn der Regierungsrat in Art. 8b der Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen

zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) beschlossen hat. Dem Fonds wurden anstelle der üblichen knapp CHF 2,2 Millionen, die ihm zweckgebunden zufließen, nur 30 Prozent davon zugewiesen.

Die Ausgaben lagen leicht unter dem Voranschlag.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-2.4		0.0
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	-73.8		0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.6		0.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-24.5		0.2
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-4.1		0.0
Raumordnung	-13.1		1.5
Kindesschutz und Jugendförderung	-2.9		0.3
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-9.0		6.6
Vollzug der Sozialversicherungen	-1 436.5		861.6
Regierungsstatthalterämter	-22.7		9.2
Betreibungen und Konkurse	-37.3		49.2
Führen des Grundbuches	-15.1		112.5
Führen des Handelsregisters	-3.6		5.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-178.8		29.1
Geoinformation	-11.2		3.5

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung	-2.0	-3.2	-2.4	0.8	24.8 %
Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften	-71.1	-74.2	-73.8	0.4	0.6 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.5	-1.7	-1.6	0.1	7.1 %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-20.9	-29.1	-24.3	4.9	16.7 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-3.2	-4.5	-4.1	0.4	9.6 %
Raumordnung	-12.3	-13.4	-11.6	1.8	13.2 %
Kindesschutz und Jugendförderung	-2.8	-3.1	-2.6	0.5	16.1 %
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-3.0	-2.8	-2.4	0.4	15.7 %
Vollzug der Sozialversicherungen	-520.4	-571.1	-575.0	-3.9	-0.7 %
Regierungsstatthalterämter	-12.6	-13.4	-13.5	-0.1	-0.6 %
Betreibungen und Konkurse	18.7	10.6	11.9	1.3	12.6 %
Führen des Grundbuches	84.7	94.2	97.4	3.2	3.4 %
Führen des Handelsregisters	1.5	0.4	1.7	1.3	336.5 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-135.9	-140.6	-149.8	-9.1	-6.5 %
Geoinformation	0.0	-10.9	-7.7	3.2	29.3 %
Total	-680.6	-762.9	-757.6	5.3	0.7 %

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Beziehung zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften

Per 1. Januar 2020 übergab der Kanton den Landeskirchen die Verantwortung für die Anstellungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Gleichzeitig wurde die Stelle des «Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten» neu ausgerichtet. Neu gehört auch die Vielfalt der Religionsgemeinschaften zu seinem Aufgabenbereich. Die Bezeichnung der Stelle und der Produktgruppen wurde entsprechend angepasst.

Ein religionspolitisches Monitoring soll die Grundlage bilden, um die heutige Ungleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften bei Finanzierung, Ausbildung oder Seelsorge zu verringern. Als erste Massnahme wird eine Übersicht über die kantonale Religionslandschaft erarbeitet. Dazu wurden die Vorbereitungsarbeiten zur Entwicklung einer «Digitalen Religionslandkarte» in Angriff genommen.

Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

Wie in früheren Jahren betraf eine grosse Zahl von Fällen der verwaltungsinternen Rechtspflege die nachträgliche Befreiung von einem Teil der Handänderungssteuer bei Erwerb von selbstbewohntem Grundeigentum. Zu den wesentlichen Fragen gehörten die massgeblichen Fristen und die Definition des Begriffs der ausschliesslichen Wohnnutzung einer Liegenschaft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer. Die dazu ergangenen Beschwerdeentscheide sollten zu einer weiteren Festigung der oberinstanzlichen Praxis und zur Klärung offener Fragen beitragen.

Im Bereich der Gesetzgebungsarbeiten waren neben dem Projekt «Justizverfassung» auch die Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) an die Hand zu nehmen und zwei Revisionen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) voranzutreiben. Bei letzterem geht es insbesondere darum, eine gesetzliche Grundlage für den digitalen Rechtsverkehr zu schaffen.

Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen

Neben den Arbeiten an gesamtkantonalen Projekten (Einführung SAP), wurde die Modernisierung der Fachapplikationen der DIJ weiter vorangetrieben. Wichtige Optimierungen der kantonalen Informatikprozesse konnten im Rahmen des Programms IT@BE erzielt werden. Das Projekt zur Zentralisierung der Personalorganisation der DIJ, welches im Jahr 2019 initiiert wurde, war einer der wesentlichen Schwerpunkte des vergangenen Jahres.

Das Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) wurde in der Frühlingssession 2020 vom Grossen Rat verabschiedet. Die Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen wurden aufgenommen und werden im Jahr 2021 fortgeführt.

Unterstützung und Aufsicht Gemeinden

Der Schwerpunkt lag bei der Vorbereitung der partizipativen Erarbeitung eines Zielbildes der zukünftigen Gemeindefusionen im Kanton Bern. Damit wird ein vom Grossen Rat im Jahr 2019 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommener Bericht des Regierungsrats umgesetzt, der auf das Postulat 177–2014 Müller (Bern, FDP), «Wie könnte der Kanton Bern heute (mit weniger als 50 Gemeinden) aussehen?» zurückgeht. Gleichzeitig wurden die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Instrumentariums für Gemeindefusionen eingeleitet. Bedingt durch die Coronavirus-Krise hat das Gesamtprojekt allerdings eine zeitliche Verzögerung erfahren, weil die

für die Erarbeitung des Zielbildes wichtigen physischen Treffen und Workshops verschoben werden mussten. Am 9. Februar 2020 wurde der Kantonswechsel der bernischen Exklave Clavaleyres und ihre Fusion mit der Gemeinde Murten (FR) in Volksabstimmungen in den Kantonen Bern und Freiburg deutlich angenommen. Ende 2020 haben auch die Eidgenössischen Räte zugestimmt, so dass der Kantonswechsel per 1. Januar 2022 vollzogen werden kann.

Raumordnung

Im November 2020 präsentierte das «Kontaktgremium Planung» mehrere Massnahmen für ein vereinfachtes, speditives und partnerschaftlicheres Vorprüfungsverfahren für kommunale Planungen. Im Gremium sind der Kanton (DIJ, Amt für Gemeinden und Raumordnung [AGRI]) und der Verband bernischer Gemeinden (VBG) paritätisch vertreten. Ein Teil der Massnahmen kann im Rahmen des geltenden Rechts sofort in die Praxis umgesetzt werden, für einen Teil ist eine Anpassung der Baugesetzgebung notwendig, womit umgehend gestartet wurde.

Die Projekte zur Digitalisierung von Raumplanungsaufgaben (elektronisches Baubewilligungsverfahren eBau; digitale Nutzungsplanung ePlan) konnten weiter vorangetrieben werden. In der Wintersession 2020 hat der Grosse Rat die rechtlichen Grundlagen für eine verbindliche Einführung von eBau und ePlan geschaffen.

Von hoher politischer Bedeutung ist auch die periodische Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Thema «Abbau, Deponie, Transporte (ADT)». Aus zeitlichen Gründen musste der Grosse Rat die Behandlung des «Controllingberichts ADT 2020» ins Jahr 2021 verschieben.

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 hat das Berner Stimmvolk den Objektkredit zur Schaffung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende bei der Autobahnraststätte in der Gemeinde Wileroltigen gutgeheissen. Nachdem eine Stimmrechtsbeschwerde gegen diese Abstimmung vom bernischen Verwaltungsgericht im November 2020 abgelehnt wurde, konnten die Planungsarbeiten für den Transitplatz aufgenommen werden.

Kinderschutz und Jugendförderung

In der Wintersession hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) in erster Lesung mit 138 gegen 1 Stimmen klar angenommen. Es sieht eine einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht betreffend die Angebote durch das Kantonale Jugendamt (KJA) vor. Die aktuelle Verteilung der Zuständigkeiten auf mehrere kantonale Direktionen und Ämter behindert eine gesamtkantonale strategische Ausrichtung mit einer übergreifenden Planung der Leistungsangebote. Diese oft kritisierte Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft im Kanton Bern wird mit dem KFSG beendet. Das Gesetz tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Im Weiteren wurden zwei Ausführungsverordnungen erarbeitet: Die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) enthält Bestimmungen für Leistungserbringer, welche mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abschliessen. Der Verordnungsentwurf wurde bei kantonalen Fachverbänden und wichtigen Akteuren in eine informelle Fachkonsultation geschickt. Zum anderen werden die Bestimmungen zur Bewilligung, Aufsicht und Meldepflicht in der Verordnung über die Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder (AKLV) geregelt, welche die bisherige Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223) ersetzt. Beide Verordnungen sollen im Sommer 2021 vom Regierungsrat verabschiedet werden. Schliesslich wurden mit Blick auf die Umsetzung des KFSG umfangreiche

Aufbauarbeiten vorgenommen, damit ein reibungsloses Inkrafttreten des neuen Regelwerks per 1. Januar 2022 gewährleistet ist.

Differenzierte Jugendhilfemassnahmen

Mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen hat das KJA verschiedene Organisationsentwicklungsmassnahmen wie die Definition einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation und Anpassungen der Leistungsstruktur vorgenommen. Hintergrund bilden einerseits die bevorstehende Umsetzung des neuen KFSG und die damit verbundene Umwandlung der Tarife vom heutigen Versorgerbeitrag für Sozialdienste auf die teurere Vollkostenabrechnung. Zu berücksichtigen ist aber auch die vom Regierungsrat beschlossene Ausgliederung der fünf kantonalen Kinder- und Jugendheime. Dafür wurden unter anderem umfassende Analysen vorgenommen, insbesondere die Konzeption einer gemeinsamen Trägerschaft von BEOBachtungssation Bolligen (BEO) und Jugendheim Lory.

Vollzug der Sozialversicherungen

Der Grosse Rat hat im September 2020 der Revision des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11) klar zugestimmt. Kernpunkte der Vorlage sind die Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung, die systematische Kontrolle des Krankenversicherungsobligatoriums für Einwohnerinnen und Einwohner, Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sowie die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Härte bei Rückforderungen von Prämienverbilligungen. Für die Änderungen zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30), die per Anfang 2021 in Kraft treten, wurden die notwendigen Arbeiten erledigt, damit die Ausgleichskasse Bern künftig den EL-Anspruch auf Basis der individuellen Krankenversicherungsprämie berechnen kann. Zudem hat das Amt für Sozialversicherungen (ASV) zum ersten Mal erfolgreich den Lastenausgleich für die Familienausgleichskassen durchgeführt. Im November hat das ASV ferner das SQS-Rezertifizierungsaudit erfolgreich bestanden und die strengen Vorgaben für die Zertifikate nach ISO 9001 und «GoodPriv@cy» erneut erfüllt. Im Digitalisierungsbereich konnte die Anmeldung mit BE-Login/SwissID erfolgreich in den Onlineantrag auf Prämienverbilligung integriert werden.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie geprägt. Nebst den regelmässigen Informationen an die Gemeinden wurden kurzfristig auch gesamtstaatliche Aufgaben übernommen, z.B. betreffend die Umsetzung von Schutzkonzepten. Zudem wirkten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in verschiedenen Gremien mit, beantworteten Fragen und trugen zu Praxisfestlegungen bei. Der Vorsitzende vertritt die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auch im kantonalen Sonderstab.

Im Jahr 2020 erfolgte die gestaffelte Ablösung der alten Fachapplikation Prefecta bei den zehn Regierungsstatthalterämtern (RSTA). Mit der Einführung von Evidence konnte die dreijährige Projektarbeit nun erfolgreich abgeschlossen werden.

Das gesamtstaatliche Projekt eBau unter der Federführung des AGR befindet sich in der Einführungsphase und wird durch die RSTA dabei wesentlich unterstützt. Neben dem Pilotbetrieb (RSTA Emmental) und der Mitwirkung in den Projektgruppen werden nun auch vermehrt die eigenen Baubewilligungsverfahren mit der Applikation eBau erfasst und verarbeitet.

Betreibung und Konkurse

Die Coronavirus-Krise beeinflusste auch die Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter (BAKA). Der Bund verfügte einen zeitlich befristeten Rechtsstillstand und der Kanton und die Krankenversicherer setzten ihre Inkassomassnahmen befristet aus. Trotz eines gewissen Aufholeffekts im zweiten Semester lagen die Zahlen sowohl der Betreibungen als auch der Konkurse am Jahresende unter denjenigen der Vorjahre. Die BAKA haben die vergleichsweise ruhige Phase zur Weiterführung der Digitalisierung und zur (Weiter-) Entwicklung von Fachapplikationen genutzt. So wurde namentlich die Einführung von eGant vorbereitet. Die neue elektronische Plattform erlaubt die anwendungsfreundliche und rasche Online-Verwertung von Vermögenswerten aus Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

Führen des Grundbuches

Neben dem Tagesgeschäft widmeten sich die Grundbuchämter (GBA) hauptsächlich der Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Oberland, der Weiterentwicklung des elektronischen Handbuches für die Grundbuchführung, der Bereinigung der Teilgrundstücke und der weiteren Digitalisierung der Grundbuchbelege. Mit der Aufschaltung von «GRUDIS public» konnte eine wichtige Etappe dieses E-Government Projektes abgeschlossen werden. Damit können nun öffentliche Daten des Grundbuchs nach Bundesrecht (Informationen bezüglich Grundstück, Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und öffentlichen Anmerkungen) grundstückbezogen online abgerufen werden. Im Bereich der Handänderungssteuern bildeten der Vollzug der Bestimmungen über das selbstgenutzte Wohneigentum und über die schlüsselfertigen Bauten Schwerpunkte.

Führen des Handelsregisters

Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften bezüglich Inhaberaktien gemäss den neuen bundesrechtlichen GAFI-Vorschriften (Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke) mussten an die Hand genommen werden. Hinzu kamen Vorbereitungen im Hinblick auf die Umsetzung der teilrevidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und betreffend die total revidierte Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1). Im Bereich Informatik konnte die Erweiterung der Plattform BE-Login für Handelsregistergeschäfte umgesetzt werden.

Kindes- und Erwachsenenschutz

Ergänzend zum Kerngeschäft des Kindes- und Erwachsenenschutzes und trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Aussenbeziehungen weiterentwickelt. Ein besonderer Fokus lag wie geplant auf der Transparenz des Behördenhandelns. Das KESB-Vorlagenmanagement wurde total revidiert, damit Entscheide gegenüber den Betroffenen verständlicher dargestellt werden können. Für private Beistandspersonen wurde ein adressatengerechter Leitfaden entwickelt. Eine auf die breite Bevölkerung zielende Broschüre informiert über die Arbeitsweise der KESB. Verschiedene IT- und Digitalisierungsprojekte wurden weiterverfolgt mit dem Ziel, die Effizienz des KESB-Handelns zu stärken.

Geoinformation

Im Rahmen der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) erfolgte im Jahr 2020 die Eingliederung des Amtes für Geoinformation (AGI) in die DIJ. Am 16. September 2020 hat der Regierungsrat die neue Geoinformationsstrategie des Kantons Bern genehmigt. Sie hat zum Ziel, dass aktuelle, verlässliche und einfach zugängliche Geo-

informationen ein zentrales Element der «digitalen Verwaltung» bilden. Diese Geoinformationen stiften einen bedeutenden Nutzen für die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Verwaltung und fördern die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 689 646 901	-1 852 665 279	-1 848 149 812	4 515 467	0.2 %
Ertrag	1 007 256 217	1 089 390 500	1 089 420 496	29 996	0.0 %
Saldo	-682 390 684	-763 274 779	-758 729 316	4 545 463	0.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-187 583 764	-129 977 659	-127 081 020	2 896 639	2.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-170 020 144	-180 235 928	-111 045 259	69 190 669	38.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2 246 286	-1 433 411	-1 588 798	-155 387	-10.8 %
34 Finanzaufwand	-231 899	-221 200	-118 242	102 958	46.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-299 453	0	-64 477	-64 477	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 313 297 131	-1 520 715 174	-1 587 701 704	-66 986 530	-4.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	-2 580 709	-5 633 300	-6 407 302	-774 002	-13.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-13 387 516	-14 448 607	-14 143 011	305 596	2.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	85 511 809	96 000 000	98 523 202	2 523 202	2.6 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	121 328 715	114 650 000	113 214 100	-1 435 900	-1.3 %
43 Verschiedene Erträge	369 133	365 000	333 645	-31 355	-8.6 %
44 Finanzertrag	408 057	284 200	414 315	130 115	45.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	794 220 164	868 921 000	868 083 078	-837 922	-0.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 580 709	5 633 300	6 407 302	774 002	13.7 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 837 628	3 537 000	2 444 855	-1 092 145	-30.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der DIJ schliesst um rund CHF 4,4 Millionen besser ab als budgetiert. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

Bei der KESB ist der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 58,6 Millionen tiefer als der Planwert. Hingegen ist der Transferaufwand um CHF 68,7 Millionen höher als geplant. Dies ist auf die angepasste Verbuchungspraxis für die Kosten im Zusammenhang mit der Verordnung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialdiensten (ZAV-Abgeltung) ab dem Jahr 2020 zurückzuführen. Dies KESB verzeichnet einerseits einen Anstieg bei den kaum steuerbaren Massnahmenkosten und andererseits bei der ZAV-Abgeltung. Für die hängigen Beschwerden von 44 Gemeinden wurde eine Rückstellung im Berichtsjahr gebildet.

Das Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR) weist im Sach- und übrigen Betriebsaufwand tiefere Kosten von CHF 4,5 Millionen aus. Dies dank des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel bei der Informatik sowie aus gewissen Projektverzögerungen.

Die BAKA weisen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand tiefere Kosten von CHF 2,8 Millionen auf. Dies ist auf die Coronavirus-Krise zurückzuführen. Die Verfahren im Berichtsjahr sind gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Infolge der Coronavirus-Krise inklusive

Rechtsstillstand gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) sowie einem dreimonatigen Mahn- und Betreibungsstopp für die Steuern der FIN ergab sich eine massive Geschäftsverzerrung. Durch die Einführung der Postdienstleistung «juristische Urkunden» per 1. Mai 2019 und der Coronavirus-Krise mussten weniger Betreibungsurkunden zur Zustellung an die Polizeiorgane der Gemeinde übergeben werden. Deshalb fielen die Entschädigungen an die Gemeinden entsprechend tiefer aus. Auf Grund der rückläufigen Verfahrenszahlen infolge der Coronavirus-Krise konnten auch weniger Erträge verbucht werden.

Bei den GBA ist der Fiskalertrag um CHF 2,5 Millionen höher als budgetiert. Die Handänderungssteuereinnahmen sind starken Schwankungen unterworfen, welche schwer budgetierbar sind.

Beim AGR ist der Transferaufwand um CHF 2,4 Millionen tiefer als der Planwert. Die Planung basiert auf den zugesicherten Staatsbeiträgen. Die Auszahlungen hingegen erfolgen auf Gesuch der Subventionsempfängenden und deren Projektverlauf. Darauf hat das AGR keine Einflussmöglichkeit.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-3 371 891	-2 099 851	-3 063 975	-964 125	-45.9%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-3 371 891	-2 099 851	-3 063 975	-964 125	-45.9%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-42 237	-234 851	-84 466	150 385	64.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	-3 329 655	-1 865 000	-2 979 509	-1 114 509	-59.8%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Mehrkosten von rund CHF 1,0 Millionen sind hauptsächlich in den Projekten SARSTA und dNPL/ePlan angefallen. Im Projekt SARSTA entstanden höhere Kosten durch Mehraufwände bei der externen Projektleitung und durch Zusatzaufwände beim Lieferanten wegen neuen Schnittstellen zu anderen Applikationen sowie der Übernahme von Aufgaben aufgrund von fehlenden kantonalen

Ressourcen. Im Projekt dNPL AGR führten höhere Kosten für die externe Projektleitung sowie die Unterschätzung der technischen Komplexität zu Mehrkosten. Im Zusammenhang mit UDR wurden die übernommenen AGI-Anlagen aktiviert. Dies war in der Planung nicht berücksichtigt worden. Ein Teil der Mehrkosten konnte durch Einsparungen in anderen Projekten kompensiert werden.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

2016	2017	2018	2019	2020
1 304.7	1 277.2	1 282.7	1 270.8	913.2

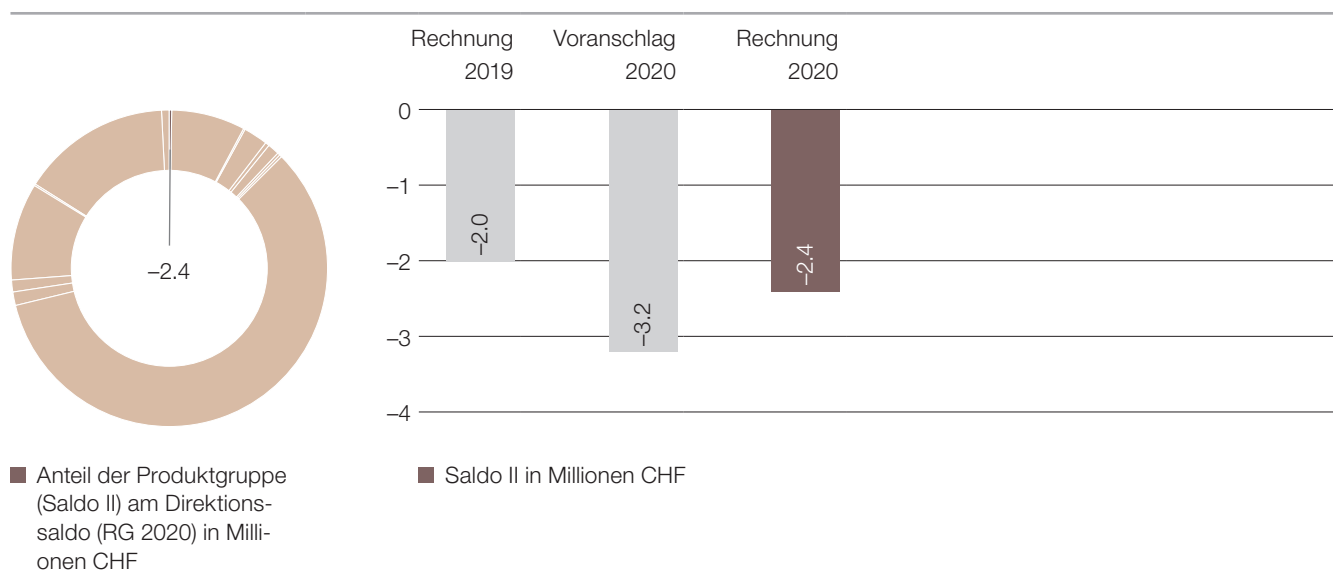
Kommentar

Trotz der Verschiebung des AGI von der BVD zur DIJ hat sich der Personalbestand im Jahr 2020 reduziert. Die Abnahme ist insbesondere auf die per 1. Januar 2020 vorgenommene Übergabe der

Pfarranstellungen an die Kirchgemeinden und Jüdischen Gemeinden zurückzuführen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	360	2 000	0	-2 000	-100.0 %
(-) Personalkosten	-1 567 933	-2 711 200	-1 681 977	1 029 224	38.0 %
(-) Sachkosten	-340 771	-318 779	-565 562	-246 783	-77.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 908 344	-3 027 980	-2 247 539	780 441	25.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-115 520	-130 000	-128 389	1 611	1.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 512	900	646	-254	-28.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 022 352	-3 157 080	-2 375 282	781 798	24.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	716	2	-1 008	-1 010	-52 482.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 021 636	-3 157 078	-2 376 290	780 788	24.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-1 908 344	-3 027 980	-2 247 539	780 441	25.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo II fällt besser aus als budgetiert. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die DIJ die Sollstellen-Direktionsreserve im Generalsekretariat (GS) budgetiert.

Hingegen wurden im Berichtsjahr die bei den Sachaufwänden für Dienstleistungen Dritter eingestellten Mittel mehr als ausgeschöpft. Die Kosten für externe Expertinnen und Experten unterliegen im Bereich des GS der DIJ immer grossen Schwankungen und sind

abhängig von Projekten und Abklärungen. Im Jahr 2020 übernahm die DIJ insbesondere die Federführung für das Projekt «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe». Die dazu benötigten Ausgaben im Rechnungsjahr 2020 waren im Voranschlag 2020 noch nicht eingestellt, weil der entsprechende Projektauftrag erst im Jahr 2020 mit dem RRB 151/2020 erteilt und die Federführung unter den drei beteiligten Direktionen erst damit geklärt wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Die durch die DIJ zu verantwortenden Regierungs- und Grossratsgeschäfte schwanken erfahrungsgemäss, dies aber auf hohem Niveau.

Aufgrund von UDR wurde mit dem AGI ein neues Amt in die DIJ integriert. Neben der klassischen Führungsunterstützung stand im

Berichtsjahr insbesondere das Projekt zur Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bildeten Projekte wie die Überprüfung des Führungsmodells der GBA, die Arbeiten an newweb@be sowie der Start der Arbeiten für das Rollout von BE-GEVER auf die Ämter der dezentralen Verwaltung.

Chancen und Risiken

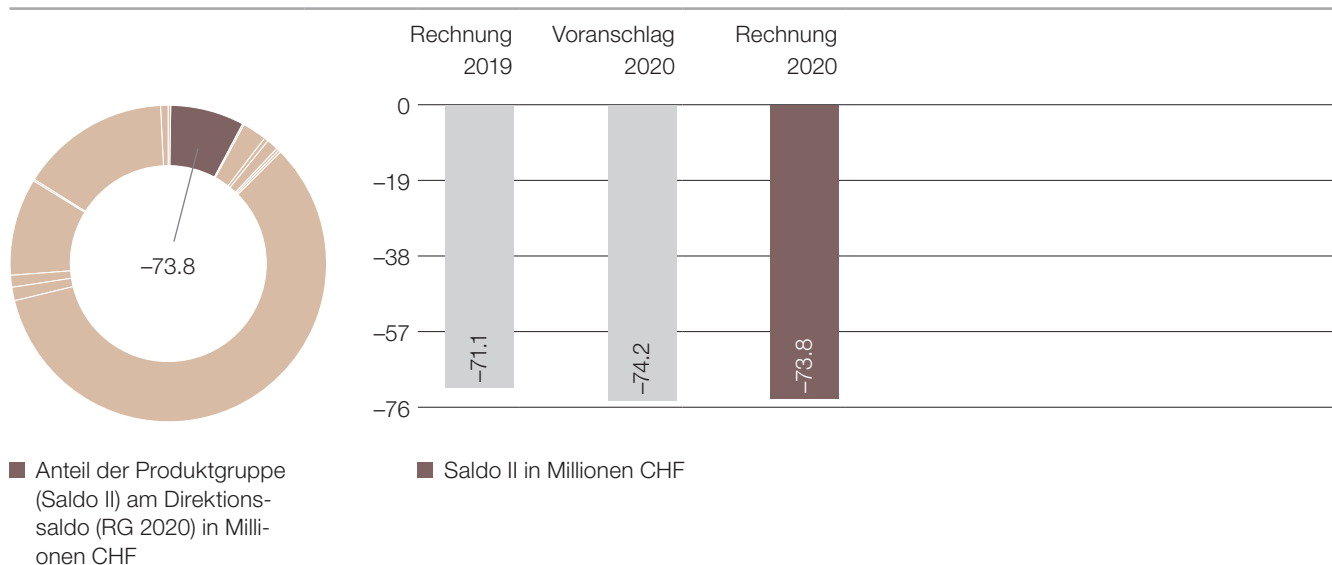
Das GS verfügt nach wie vor nur über einen kleinen Personalbestand. Dadurch kann bereits der Ausfall einzelner Mitarbeitenden zu bedeutenden Engpässen führen. Auch die Übernahme zusätz-

licher Dossiers oder Projekte bedeutet eine Belastung der verfügbaren Ressourcen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	136	163
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	20	16
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	32
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	220	205

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften



Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor,
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen

Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche,

- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons,
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind,
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ,
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit, gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	132 227	8 300	14 861	6 561	79.1 %
(-) Personalkosten	-70 743 581	-1 171 888	-951 302	220 586	18.8 %
(-) Sachkosten	-399 735	-227 021	-43 675	183 345	80.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	5 796	-867	26 833	27 699	3 196.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-71 005 293	-1 391 476	-953 284	438 192	31.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-179 424	-72 826 874	-72 849 444	-22 570	-0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	80 586	0	33 789	33 789	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-71 104 131	-74 218 349	-73 768 938	449 411	0.6 %
(+)(-) Abgrenzungen	35 087	94	-49 404	-49 499	-52 482.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-71 069 044	-74 218 255	-73 818 343	399 912	0.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	-71 005 293	-1 391 476	-953 284	438 192	31.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Seit dem Inkrafttreten des neuen LKG per 1. Januar 2020 werden die Staatsausgaben für die Landeskirchen nicht mehr in Form von Gehaltszahlungen an einzelne Pfarrpersonen, sondern als Beiträge an die Landeskirchen getätigt. Der Kanton Bern bleibt aufgrund von Staatsverträgen nur noch Arbeitgeber bei wenigen, kantonsübergreifenden Pfarrstellen. Deshalb werden die bisherigen Leistungsdaten, namentlich die Anzahl «Dienstverhältnisse», «Dienstwohnungen», «Stellvertretungsdienste» und «Aufnahmen in den Kirchendienst», künftig nicht mehr erhoben. Die den neuen Aufgaben entsprechenden Leistungsdaten werden ab 1. Januar 2021 erfasst.

Die positiv ausfallende Jahresrechnung 2020 steht ebenfalls in Zusammenhang mit den grossen Veränderungen der Aufgaben auf der Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten. Einerseits konnten Nachtragszahlungen zu den Pfarranstellungen, die für das Jahr 2020 geplant waren, bereits Ende 2019 ausgelöst werden, andererseits hatten die umfangreichen Arbeiten im Nachgang zur Übergabe der Pfarranstellungen sowie die Coronavirus-Krise eine zeitliche Verschiebung neuer Projekte und damit verbundener Ausgaben zur Folge.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten erarbeitet Grundlagen für politische Geschäfte im Bereich Kirchen und Religionen. Er ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung des Verhältnisses zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Der Schwerpunkt liegt dabei besonders bei der Konkretisierung und praktischen Umsetzung des neuen LKG.

Ebenfalls ist er für den Aufbau von Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und weiteren Religionsgemeinschaften verantwortlich. Er entwickelt eine digitale Religionslandkarte, unterhält Beziehungen zu Vertreterinnen und Vertretern und Vorständen verschiedener Religionsgemeinschaften und bearbeitet entsprechende Bürger/-innen- und Behördenanliegen.

Chancen und Risiken

Der Aufbau von Beziehungen zu den verschiedenen im Kanton Bern beheimateten Religionsgemeinschaften bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Auf

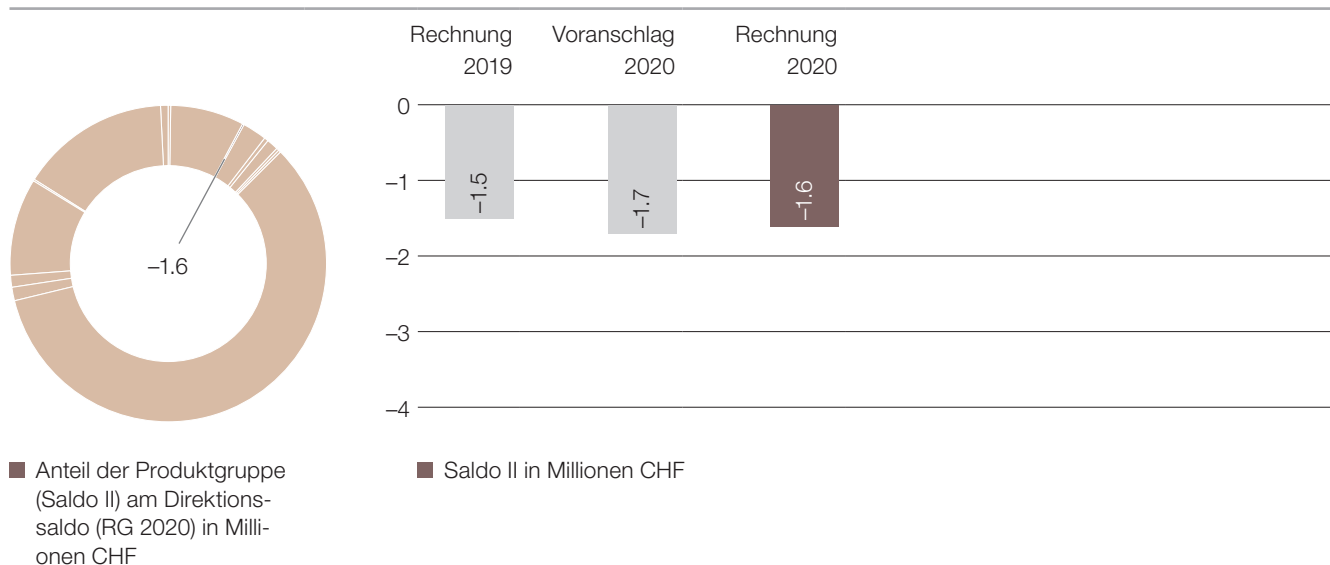
dieser Grundlage kann der Kanton Bern sein Verhältnis zu diesen Religionsgemeinschaften definieren und die hier drängenden Aufgaben angehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020¹⁾
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christ-katholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	640	–
Anzahl Dienstwohnungen	234	–
Anzahl Stellvertretungsdienste	465	–
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	25	–

¹⁾ Die Leistungsinformationen fallen per Ende 2020 weg, per Voranschlag 2021 wurden neue Leistungsinformationen definiert.

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im

Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	71 598	45 000	85 831	40 831	90.7 %
(-) Personalkosten	-1 462 602	-1 638 368	-1 601 080	37 289	2.3 %
(-) Sachkosten	-60 471	-81 400	-40 930	40 470	49.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-516	0	369	369	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 451 991	-1 674 768	-1 555 810	118 959	7.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 547	0	661	661	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 450 444	-1 674 768	-1 555 149	119 620	7.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-3 234	0	3 706	3 706	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 453 678	-1 674 768	-1 551 442	123 326	7.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-899 664	-1 032 352	-939 604	92 748	9.0 %
Rechtliche Unterstützung	-552 328	-642 416	-616 206	26 210	4.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen, wenn auch nur leicht, auf 163 Fälle. Sie bewegt sich auf einem in den letzten zehn Jahren nie erreichten Niveau. Die Erledigungsquote konnte zwar auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden (115 Erledigungen), konnte aber mit der Anzahl der Eingänge nicht mithalten. Die Anzahl der Ende Jahr hängigen Geschäfte hat deshalb erneut zugenommen (+20%). Die hohe Anzahl der eingegangenen Beschwerden liegt vor allem darin begründet, dass die Vorschriften im Bereich der Handänderungssteuer auch sechs Jahre nach deren Inkrafttreten zu Beschwerden Anlass geben. Entgegen der Prognosen anfangs des Jahres 2020 ist die Zahl der zu erledigenden Fälle in diesem Bereich nicht zurückgegangen. Ferner wurden im Jahr 2020 wiederum mehr Verwaltungsverfahren (insbesondere Ausstandsbegehren und Aufsichtsanzeigen) geführt als prognostiziert.

Trotz der leichten Zunahme der Geschäftslast konnte die durchschnittliche Dauer der Verfahren auf rund zehn Monate leicht reduziert werden.

Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt (RA) ebenfalls stärker belastet als im Vorjahr. Neben den Arbeiten an der Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), welche u.a. die gesetzliche Grundlage für den digitalen Rechtsverkehr bildet, hat insbesondere das Projekt Justizverfassung erhebliche Ressourcen beansprucht. Daneben wurde neu die Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) als Folge der Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht an die Hand genommen. Neben diesen grossen Projekten waren zwei weitere Gesetzgebungsprojekte und mehrere Rechtsetzungsprojekte auf der Verordnungsstufe zu führen.

Die Personalausgaben lagen unter dem budgetierten Betrag. Dies ist einerseits auf Rotationsgewinne, andererseits auf die Rückerstattung von Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des RA ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte und Eingänge Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren). Die Beschwerdeeingänge haben in den letzten Jahren laufend zugenommen, wenn auch im Berichtsjahr nicht mehr sehr stark. Schwerpunkte sind dabei die Beschwerden aus dem Bereich der Handänderungssteuer. Die neuen Bestimmungen aus dem Jahr 2015 werden auch im nächsten Jahr zu Beschwerden Anlass geben. Daneben ist die Zunahme von Planungsgeschäften spürbar. Nach einer Stagnation, bedingt durch das raumplanerische Moratorium, nehmen die Beschwerdeeingänge, zeitlich verzögert, wieder zu. Gesamthaft ge-

sehen werden die Beschwerdeeingänge auf einem hohen Niveau verbleiben.

Die Rechtsetzungstätigkeit wird, gemessen an der Anzahl Projekte, in etwa gleich sein. Allerdings sind die Arbeiten für die anstehenden Projekte, insbesondere das Projekt «Justizverfassung», die Revision des VRGP und die Revision des KD SG (u.a. Überführung des Dringlichkeitsrechts) wesentlich umfangreicher als die im Jahr 2020. Dies deshalb, weil die erstgenannten Geschäfte für die parlamentarische Beratung bereit sind. Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert.

Chancen und Risiken

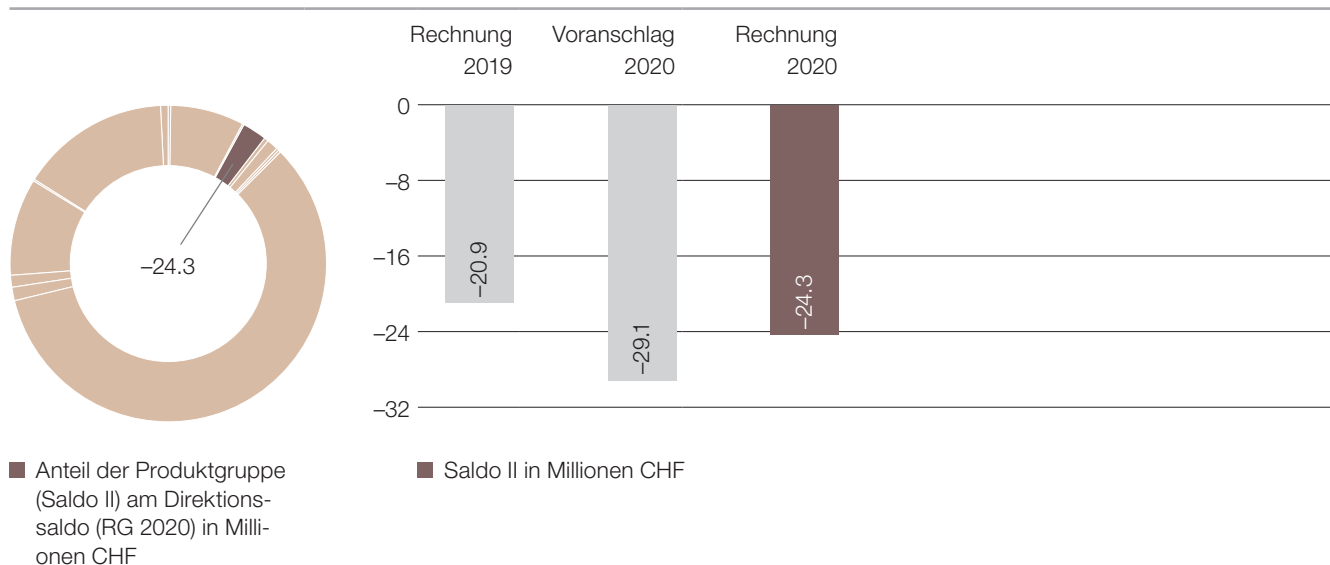
Das Risiko der langen Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird im Vergleich zum Jahr 2020 etwa gleichbleiben. Primäre Ursache ist die hohe Anzahl der eingehenden Beschwerden. Eine Entlastung

wird durch die Aufstockung des Sekretariats um 20 Prozent erwartet. Dadurch werden die Juristinnen und Juristen des RA vermehrt von organisatorischen und administrativen Arbeiten entlastet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	156	163
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	118	115
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	345	314
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	10

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen



Beschreibung

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin/den Direktor sowie die Ämter der DIJ und die

DSA. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	365 023	248 000	191 927	-56 073	-22.6 %
(-) Personalkosten	-6 484 134	-7 394 069	-7 378 653	15 416	0.2 %
(-) Sachkosten	-13 204 303	-20 269 335	-15 149 523	5 119 812	25.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 596 895	-1 729 783	-1 968 296	-238 513	-13.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-20 920 309	-29 145 187	-24 304 545	4 840 642	16.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	40 980	30 000	49 939	19 939	66.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-20 879 329	-29 115 187	-24 254 606	4 860 581	16.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	291 102	387 880	454 270	66 390	17.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-20 588 226	-28 727 307	-23 800 336	4 926 971	17.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-20 920 309	-29 145 187	-24 304 545	4 840 642	16.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Im Jahr 2020 resultiert in der Deckungsbeitragsrechnung im Saldo I (Globalbudget) eine Budgetunterschreitung von insgesamt rund CHF 4,8 Millionen. Dies ergibt sich dank des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel bei der Informatik (rund CHF 0,6 Mio.) sowie aufgrund nicht benötigter Mittel in den Projekten «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) und «Enterprise-Resource-Planning» (ERP) von rund CHF 1,6 Millionen sowie Projektverzögerungen (rund CHF 2,4 Mio.).

Die Budgetüberschreitung von rund CHF 0,2 Millionen bei den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ist auf die aktivierten Anlagen zurückzuführen, welche höher ausfielen als in der Planung angenommen. Der Minderbedarf wird den folgenden Produktgruppen zur Kompensation zur Verfügung gestellt: «Regierungsstatthalterämter», «Raumordnung» und «Datenschutz».

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2020 konnten die Umsetzungsarbeiten aus dem Projekt UDR weitestgehend abgeschlossen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Integration des AGI lag. Die Modernisierung der Fachapplikationen der DIJ wurde weiter vorangetrieben, damit die Fachämter der Direktion (z.B. GRUDIS public mit der Erweiterung des digitalen Angebots; eBau: Abschluss Pilot für papierlose Eingabe von elektronischen Baubewilligungsverfahren) in der Digitalisierung ihrer Arbeiten unterstützt werden. Ein wichtiger Meilenstein

war der erfolgreiche Abschluss des Projekts zur Digitalisierung der Personaldossiers der Direktion als Vorbereitung auf die Einführung von SAP im Kanton. Das Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) wurde in der Frühlingssession 2020 vom Grossen Rat verabschiedet, das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Notariatsaufsicht war stark mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen (Notariatsverordnung und Verordnung über die Notariatsgebühren) beschäftigt.

Chancen und Risiken

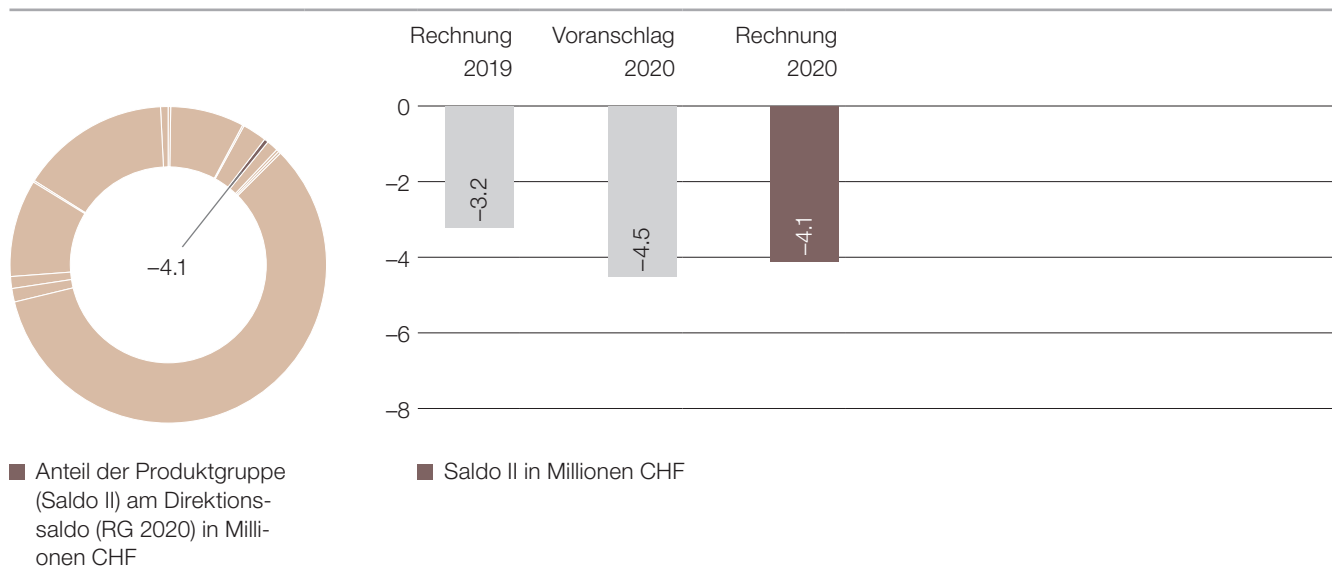
Mit der Einführung von SAP verbinden sich Chancen, die Organisation der Supportfunktionen (insbesondere Finanzen, HR) in der DIJ neu auszurichten.

Die grosse Menge an Projekten in den Querschnittsbereichen und die fortschreitende Digitalisierung bleiben für das Amt in den nächsten Jahren eine grosse, aber zugleich willkommene Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	8	14

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisa-

tion, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	42 310	94 900	34 200	-60 700	-64.0 %
(-) Personalkosten	-2 158 941	-2 457 346	-2 240 334	217 012	8.8 %
(-) Sachkosten	-209 890	-457 640	-222 590	235 050	51.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 026	-335	-800	-465	-138.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 328 547	-2 820 422	-2 429 524	390 897	13.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-831 600	-1 700 000	-1 659 005	40 995	2.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 210	0	1 796	1 796	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-3 155 937	-4 520 422	-4 086 733	433 689	9.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-77 167	50	-16 577	-16 628	-33 033.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-3 233 104	-4 520 371	-4 103 310	417 061	9.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	-1 315 087	-1 534 665	-1 320 785	213 880	13.9 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	-1 013 460	-1 285 756	-1 108 739	177 017	13.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Seit dem Jahr 2005 (Inkrafttreten Gemeindefusionsgesetz [GFG; BSG 170.12]) sind im Kanton Bern insgesamt 43 Gemeindezusammenschlüsse vollzogen worden, womit die Zahl der politischen Gemeinden im Kanton Bern auf 339 (Stand 31.12.2020) sinkt. Die Fusionsförderung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die im Jahr 2012 beschlossene Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden (Änderung Art. 108 Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) hat die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen einen Zusammenschluss auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anzuordnen. Dieser Fall ist bisher noch nie eingetreten. Aktuell laufen nur ein paar vereinzelte Fusionsabklärungsprojekte, wobei mit Bern/

Ostermundigen ein sehr «strategisches» Projekt unterwegs ist. Die durch die Coronavirus-Krise ausgelösten schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen könnten dazu führen, dass das Thema «Fusionen» bei den Gemeinden wieder aktueller wird.

Der Saldo II weist einen Minderverbrauch von rund CHF 0,4 Millionen aus. Das AGR verzeichnete bedingt durch die Coronavirus-Krise einen geringeren Publikations- und Spesenaufwand, was die tieferen Sachkosten begründet. Zudem verlaufen Fusionsprozesse nicht immer wie geplant, was sich in weniger Fusionsauszahlungen auswirkte.

Entwicklungsschwerpunkte

Der regierungsrätliche Prüfbericht zum überwiesenen Postulat 177–2014 Müller (Bern, FDP), «Wie könnte der Kanton Bern heute (mit weniger als 50 Gemeinden) aussehen?», wurde im Jahr 2019 im Grossen Rat behandelt und fand sehr grossen Zuspruch, woraus der Auftrag zur Erarbeitung eines Zielbildes der zukünftigen Gemeindefusionslandschaft Kanton Bern sowie zur Erneuerung des Fusionsinstrumentariums erwuchs. Die Umsetzungsarbeiten sind angelaufen. Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt bei der partizipativen (enger Einbezug von Gemeinden, Regionen und Regierungsstatthaltern)

Erarbeitung des Zielbildes. Ebenso werden die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Gemeindefusionsinstrumentariums intensiviert, u.a. mit der Ausarbeitung des Instruments «Zentrumsbonus». Bedingt durch die Coronavirus-Krise hat das Gesamtprojekt eine zeitliche Verzögerung erfahren, weil im Jahr 2020 geplante Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden mussten. Trotz Planungsunsicherheiten ist vorgesehen, den partizipativen Prozess mit den Gemeinden/Regionen in physischer Form (Workshops) durchzuführen, sobald es die COVID-19-Umstände erlauben.

Chancen und Risiken

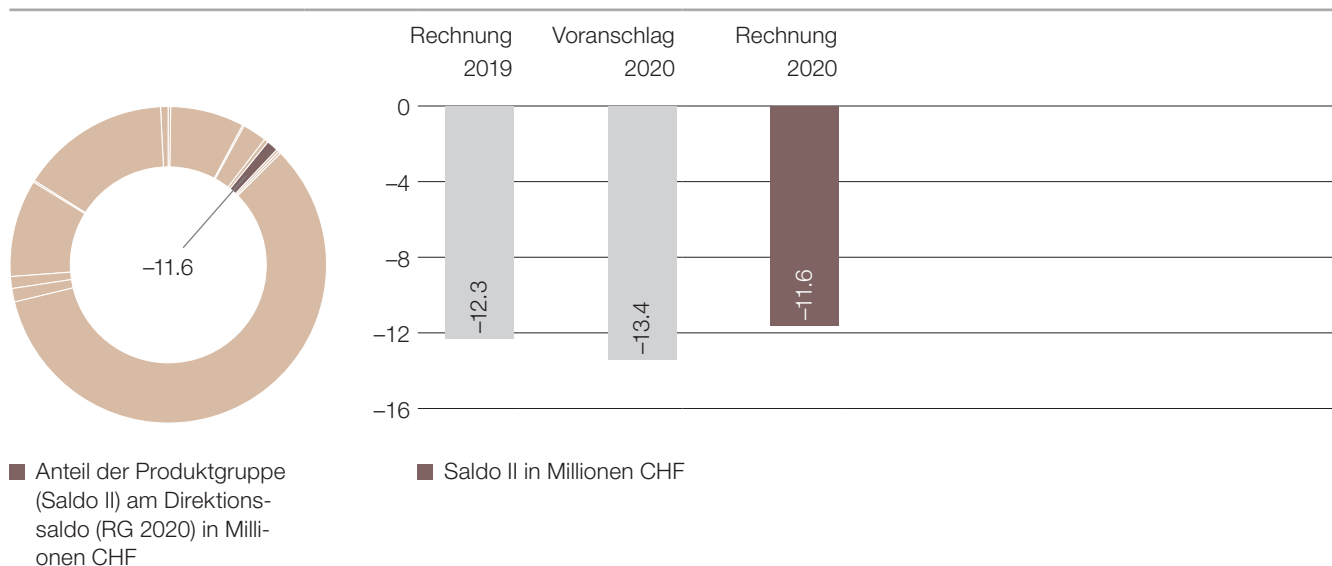
Wenn die Weiterentwicklung der Gesetzesgrundlagen für die Gemeindefusionspolitik gelingt, dürfte eine verstärkte Strukturbereinigung für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern eine

Chance darstellen. Die intensivierte Fusionspolitik könnte aber auch verstärkte Abwehrreflexe auslösen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Bürgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 129	1 120
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	4
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	903	789
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	31	19
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	46	37

6.7.6 Raumordnung



Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Rau-

mentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 375 327	1 376 100	1 415 918	39 818	2.9%
(-) Personalkosten	-8 222 818	-7 824 469	-8 623 662	-799 193	-10.2%
(-) Sachkosten	-1 381 643	-1 225 160	-1 128 320	96 840	7.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-523	-504	-504	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-8 229 658	-7 674 033	-8 336 568	-662 535	-8.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	299 453	0	64 477	64 477	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-4 365 873	-5 737 500	-3 365 848	2 371 652	41.3%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 316	12 100	2 695	-9 405	-77.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-12 289 763	-13 399 433	-11 635 245	1 764 188	13.2%
(+)/(-) Abgrenzungen	-219 628	143	-47 181	-47 325	-33 033.1%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-12 509 391	-13 399 289	-11 682 426	1 716 864	12.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kantonale Raumentwicklung	-2 913 738	-2 638 578	-2 989 297	-350 719	-13.3%
Orts- und Regionalplanung	-3 606 105	-3 315 679	-3 734 375	-418 695	-12.6%
Bauen	-1 709 815	-1 719 775	-1 612 896	106 879	6.2%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der mit der Revision des RPG im Jahr 2013, des kantonalen Richtplans (2015) und der Baugesetzgebung (2016; in Kraft seit 1. April 2017) eingeleitete Paradigmenwechsel hin zur Siedlungsentwicklung nach innen stellte für den Raumplanungsvollzug auch im Jahr 2020 eine grosse Herausforderung dar. Namentlich in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR, welche kommunale Planungen vorzuprüfen und zu genehmigen hat, führt die hohe Zahl an teils sehr komplexen Planungsgeschäften weiterhin zu einer grossen Belastung. Das AGR beanspruchte deshalb drei Stellen aus der Direktionsreserve der DIJ. Demzufolge resultierte im Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung ein Mehrverbrauch von rund CHF 0,6 Millionen. Der Mehrbedarf wird bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» des ADR kompensiert. Die im «Kontaktgremium Planung» zwischen der DIJ, dem AGR und dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) Ende des Jahres 2020 vereinbarten Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren sollten mit der Zeit Entlastungen bringen.

In Bezug auf das im Jahr 2020 dominierende Thema der Coronavirus-Krise ist anzumerken, dass diese sich nicht etwa in einer Verminderung der Geschäftslast manifestierte, sondern im Gegenteil eine steigende Zahl von Planungsgeschäften und Baugesuchen zu verzeichnen war. Es ist zu vermuten, dass die generelle Verlangsamung des Geschäftslebens von Gemeinden und privaten Baugesuchstellern genutzt wurde, um schon länger geplante Vorhaben beschleunigt voranzutreiben. Der Saldo II weist einen Minderverbrauch von rund CHF 1,7 Millionen aus. Der Verlauf der Projektarbeiten in den Regionen und Gemeinden hat erheblichen Einfluss auf die Auszahlung der zugesicherten Staatsbeiträge. Im Berichtsjahr wurden deutlich weniger Beträge eingefordert als zugesichert worden sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Die weitere Konsolidierung des Vollzugs im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen mit den Zielen einer weiteren Verbesserung der Qualität der von den Gemeinden eingereichten Planungen einerseits und einer Senkung der Bearbeitungsfristen beim Kanton andererseits stellt weiterhin eine hohe Priorität dar. In diesem Kontext kommt der Umsetzung der Massnahmen aus dem «Kontaktgremium Planung» besondere Bedeutung zu. Einzelne dieser Massnahmen erfordern eine Anpassung der Baugesetzgebung, weshalb im Jahr 2021 ein entsprechendes Gesetzgebungsprojekt gestartet wird. Darüber hinaus geniessen die Digitalisierung (weiteres Vorantreiben des elektronischen Baubewilligungsverfahrens eBau sowie des elektronischen Planerlassverfahrens ePlan), das Bauen ausserhalb der Bauzone (Begleitung, Einbringen von Kantonsanliegen in die Raumplanungsgesetzrevision, 2. Etappe) und der Bereich Abbau, Deponie, Transporte ADT (Umsetzung Planungserklärungen des Grossen Rates zum in der Frühlingssession des Jahres 2021 zur Beratung anstehenden ADT-Controllingbericht 2020) grosses Augenmerk.

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem «Kontaktgremium Planung» beschleunigt die Raumplanungsverfahren und entspannt das Verhältnis Kanton-Gemeinden. Dadurch werden die mit den Planungen verbundenen Entwicklungsprojekte gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen in der Praxis komplex bleibt und die Ressourcen der Raumplanungsbehörden von Kanton und Gemeinden stark strapaziert.

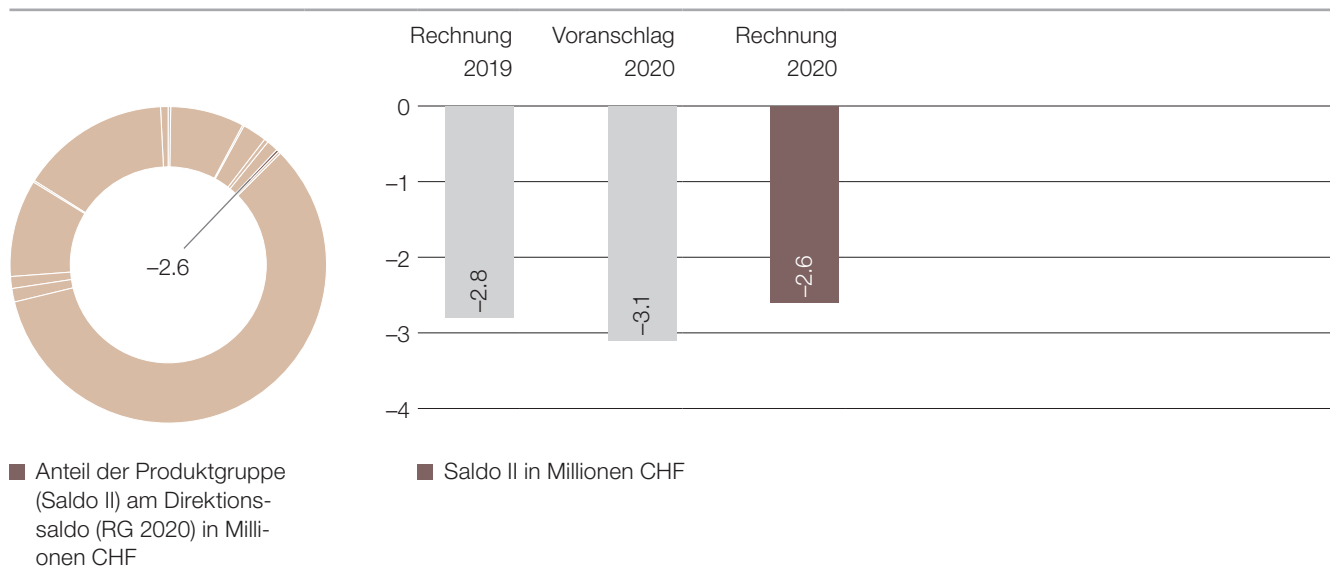
Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem «Kontaktgremium Planung» beschleunigt die Raumplanungsverfahren und entspannt das Verhältnis Kanton-Gemeinden. Dadurch werden die mit den Planungen verbundenen Entwicklungsprojekte gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen in der Praxis komplex bleibt und die Ressourcen der Raumplanungsbehörden von Kanton und Gemeinden stark strapaziert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	-3	3
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 238	1 222
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	0	2
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	459	416
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 241	4 849

6.7.7 Kinderschutz und Jugendförderung



Beschreibung

Das KJA ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	116 706	101 000	284 977	183 977	182.2 %
(-) Personalkosten	-2 580 765	-2 769 347	-2 638 592	130 755	4.7 %
(-) Sachkosten	-308 866	-404 297	-239 298	164 999	40.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	8 285	0	7 808	7 808	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 764 640	-3 072 644	-2 585 104	487 540	15.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-3 740	-10 000	0	10 000	100.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 579	1 200	1 077	-123	-10.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 765 801	-3 081 444	-2 584 027	497 417	16.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-7 125	1 915	-2 052	-3 968	-207.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 772 926	-3 079 529	-2 586 080	493 449	16.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	-2 436 663	-2 848 229	-2 247 176	601 053	21.1 %
Koordination, Kinderschutz und Jugendförderung	-327 976	-224 415	-337 928	-113 513	-50.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I der Produktgruppe «Kinderschutz und Jugendförderung» fällt um rund CHF 0,5 Millionen besser aus, als im Voranschlag budgetiert. Dies ist insbesondere auf Rotationsgewinne und Tag-gelder sowie auf einen Budgettransfer von der GSI an die DIJ im Rahmen eines interdirektionalen Projektes zurückzuführen. Aufgrund der Coronavirus-Krise konnten vorgesehene Veranstaltungen nicht vor Ort durchgeführt werden, sondern nur virtuell, was auch zu einer Entlastung im Sachaufwand geführt hat.

Die Leistungsinformationen zeigen, dass die Anzahl Gesuche von Aufnahmeverfahren und Adoptionen drei Jahre nach Inkrafttreten der Möglichkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare auf 51 Anfragen zurückgegangen ist. Jedoch haben die Anfragen um Nachforschungen im Zusammenhang mit einer Adoption in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Anzahl Einrichtungen mit einer Bewilligung des KJA sind auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, eine Zunahme von Kita-Bewilligungen hat sich nicht abgezeichnet. Die aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die KESB sind mit 21 Anzeigen gegenüber dem Vorjahr (25) stabil geblieben.

Entwicklungsschwerpunkte

Das KJA war mit der Ausarbeitung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG), welches per 1. Januar 2022 in Kraft tritt, beschäftigt. Die Vorlage wurde vom Grossen Rat in der Novembersession mit einer Gegenstimme in der ersten Lesung verabschiedet. Um auf die Herausforderungen ab dem Jahr 2022 vorbereitet zu sein, wurden in einem Reorganisationsprozess die Aufbau- und Ablauforganisation des KJA angepasst und die Entwicklung einer ePlattform für die Bewirtschaftung der Informationen ab dem Jahr 2022 vorangetrieben.

Die Coronavirus-Krise hat die Kommunikation mit den Partnern erschwert und zu Mehraufwand im Tagesgeschäft geführt. Dennoch konnten die Dienstleistungen des KJA dank Homeoffice und COVID-19-Schutzkonzept jederzeit gewährleistet werden. Um die Akteurinnen und Akteure über die Neuerungen ab dem Jahr 2022 zu informieren, wurden Videopräsentationen auf der Internetseite des KJA aufgeschaltet.

Chancen und Risiken

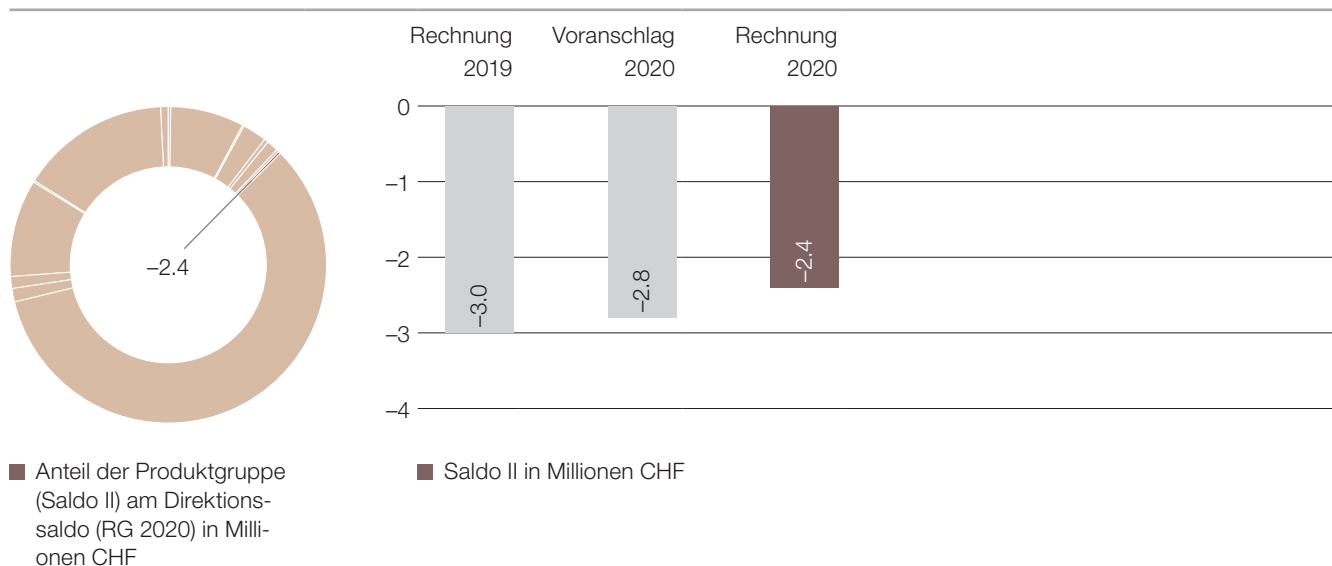
Die Ausstattung mit ausreichend Ressourcen im laufenden Prozess ist von zentraler Bedeutung, um den Umsetzungsprozess mit Blick auf die Neuerungen ab dem Jahr 2022 zu unterstützen und einen möglichst reibungslosen Ablauf nach Inkrafttreten des KFSG ab dem Jahr 2022 zu gewährleisten.

Die Entwicklung der neuen ePlattform sowie die Erweiterung der Datenbank ermöglichen in Zukunft eine datenbasierte Steuerung der Angebotsentwicklung sowie ein wirksames Controlling der Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	70	51
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	213	207
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	24	21

6.7.8 Differenzierte Jugendhelfemassnahmen



Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet.

Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	6 251 858	8 206 700	6 641 461	-1 565 239	-19.1 %
(-) Personalkosten	-6 404 845	-7 057 788	-6 425 614	632 174	9.0 %
(-) Sachkosten	-2 818 690	-3 977 003	-2 596 211	1 380 792	34.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 175	-13 592	-9 880	3 712	27.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 973 851	-2 841 682	-2 390 244	451 438	15.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 452	8 600	3 076	-5 524	-64.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 966 399	-2 833 082	-2 387 169	445 913	15.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-3 509	943	-1 011	-1 954	-207.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 969 909	-2 832 139	-2 388 180	443 959	15.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	-2 973 851	-2 841 682	-2 390 244	451 438	15.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I (Globalbudget) weist eine Verbesserung von rund CHF 0,5 Millionen gegenüber dem Budget aus. Die Auslastung der Gesamteinstitution war mit 75,4 Prozent aufgrund der Coronavirus-Krise sowie einer deutlichen Nachfragezunahme für jüngere, besonders betreuungsintensive Jugendliche tiefer als budgetiert. Die Anzahl dieser Neuaufnahmen war um neun Aufträge höher als

im Vorjahr. Nachdem die Zuständigkeit für die Fachstelle Gutachten im Jahr 2018 von der Kantonalen BEObachungsstation Bolligen (BEO-Bolligen) an die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG übergeben wurde, entfällt diese Leistungsinformation seit dem Jahr 2019.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit Beschluss vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat vorbehaltlich des Entscheids des Grossen Rates die Ausgliederung der fünf kantonalen Einrichtungen, insbesondere der BEO-Bolligen inklusive BEO-Sirius, aus der kantonalen Verwaltung und deren Verselbständigung per 1. Januar 2023 entschieden. Die umfassen-

den organisatorischen Veränderungen werden in den Projekten «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe» und «BEO 2022 – neue Aufbau- und Ablauforganisation» umgesetzt.

Chancen und Risiken

Aktuelle Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES) zur differenzierten Angebotsgestaltung sowie die anhaltende Leistungsnachfrage aus der ganzen Deutschschweiz belegen den Bedarf an integrierten, interdisziplinären und flexiblen Hilfen für psychosozial hochbelastete Jugendliche in individualisierten Betreuungs- und Behandlungssettings.

Die Kantonale BEO-Bolligen nimmt für die Versorgung dieser vulnerablen Zielgruppe auch künftig eine wichtige Rolle ein.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet diese Arbeit auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität. Durch die geplante Kooperation mit dem Jugendheim Lory in einer Holding-Stiftung entstehen im hochschwelligen Jugendhilfebereich wertvolle Synergien und Entwicklungspotenziale.

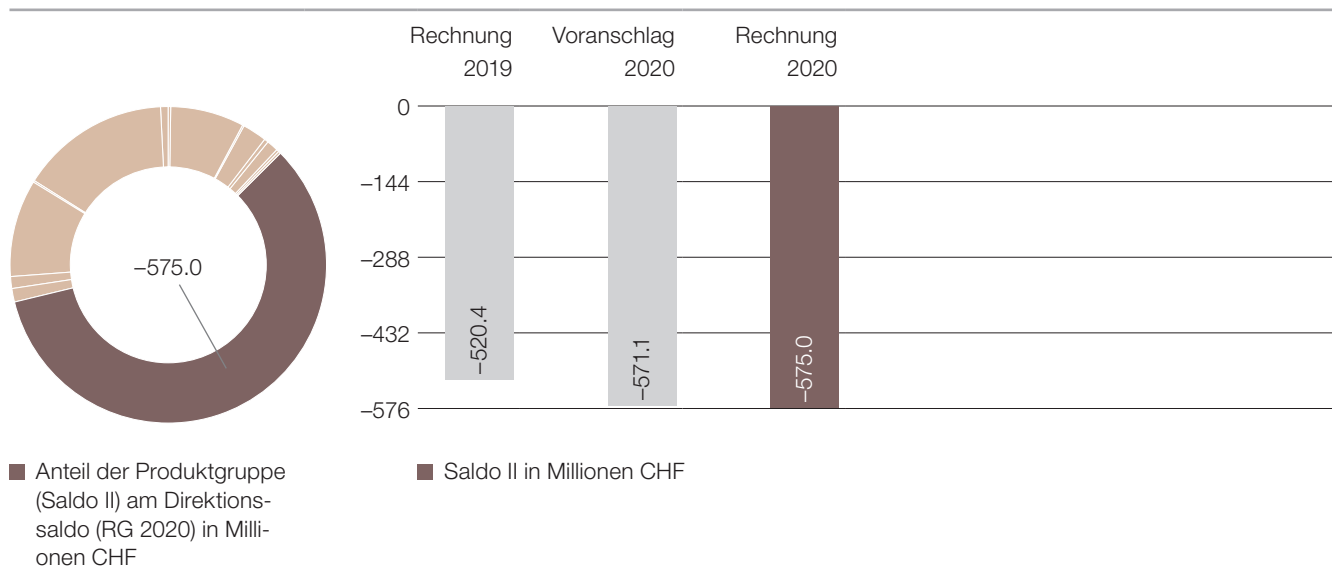
Die umfassenden organisatorischen Veränderungen können bei den Mitarbeitenden Verunsicherung auslösen und zu Abgängen und Know-how-Verlust in der Einrichtung führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	15 536	15 460
Anzahl verrechnete Gutachten ¹⁾	–	–
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	31	40

¹⁾ Die Leistung ging im Jahr 2018 an die UPD AG über, deshalb ist die Leistungsinformation hinfällig.

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige
Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen.
Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung.

Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf
eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte
Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	3 355	15 000	2 627	-12 373	-82.5 %
(-) Personalkosten	-3 656 645	-3 842 962	-3 650 231	192 731	5.0 %
(-) Sachkosten	-1 113 395	-1 491 000	-1 170 411	320 589	21.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-911 009	-2 127	-3 087	-960	-45.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-5 677 694	-5 321 089	-4 821 101	499 988	9.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	558 964 217	862 280 900	596 464 442	-265 816 458	-30.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 302 088 831	-1 428 061 300	-1 431 711 512	-3 650 212	-0.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	228 432 733	5 000	265 087 924	265 082 924	5 301 658.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-520 369 576	-571 096 489	-574 980 248	-3 883 759	-0.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	9 967	-9 859	-389	9 471	96.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-520 359 609	-571 106 348	-574 980 636	-3 874 288	-0.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Beiträge an die Sozialversicherungen	4 147	0	-959	-959	-504 747.4 %
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	-5 681 841	-5 321 089	-4 820 393	500 697	9.4 %
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	0	0	250	250	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I fällt um rund CHF 0,5 Millionen besser aus als budgetiert. Bei den Personal- und Sachkosten sind dank haushälterischem Umgang weniger Kosten angefallen.

Der Saldo II fällt um knapp CHF 3,9 Millionen oder 0,7 Prozent schlechter aus als budgetiert. Die Differenz liegt im Wesentlichen in höherem passivem Abgrenzungsbedarf von CHF 9,0 Millionen bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige durch Anwendung des Bruttoprinzips und steigenden Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) von CHF 10,2 Millionen wegen höherer Anzahl Neuanmeldungen im ersten Halbjahr. Diesen Mehrausgaben stehen auf

der Ertragsseite CHF 18,4 Millionen durch höhere aktive Rechnungsabgrenzungen bei den Gemeindebeiträgen für Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen Nichterwerbstätige sowie CHF 0,8 Millionen Minderaufwände bei den EL-Durchführungskosten gegenüber. Die Kosten bei den Prämienverbilligungen sind CHF 3,9 Millionen oder 0,8 Prozent tiefer ausgefallen als prognostiziert. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen sind CHF 9,6 Millionen niedriger ausgefallen, weil die Krankenkassenprämien weniger stark gestiegen sind als in der Vergangenheit. Dafür sind die Bundesbeiträge für EL um CHF 1,3 Millionen höher ausgefallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Nachdem die Revision des EG KUMV im September 2020 vom Grossen Rat angenommen wurde, wird das ASV nun die technischen und organisatorischen Massnahmen treffen, damit die Änderungen am 1. Januar 2022 in Kraft treten können. Mit dem Aufbau neuer Kommunikationskanäle, erweiterten Datenanalysemöglichkeiten sowie eines Onlineverfahrens für das Krankenversicherungs-

obligatorium sollen weitere Digitalisierungsprojekte realisiert werden. Im Jahr 2020 wurden zudem die Voraussetzung geschaffen, um die auf Bundesebene beschlossenen umfassenden Massnahmen im Zusammenhang mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 in Kraft setzen zu können.

Chancen und Risiken*Produkt «Prämienverbilligung in der Krankenversicherung»*

Die Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wird im Jahr 2021 zur Abstimmung kommen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und hat einen indirekten Gegenvorschlag erstellt, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten zwischen Bund und Kanton neu regeln soll. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag würden für den Kanton Bern massive Mehrkosten bedeuten. Da die genauen Rahmenbedingungen noch nicht bekannt sind, können noch keine aussagekräftigen Schätzungen zur Höhe des möglichen Kostenanstiegs gemacht werden. Falls der indirekte Gegenvorschlag revidiert würde (dem Alternativvorschlag

der Conférence Latine des Affaires Sanitaires et Sociales folgend), könnten Mehrkosten auch ausschliesslich beim Bund anfallen.

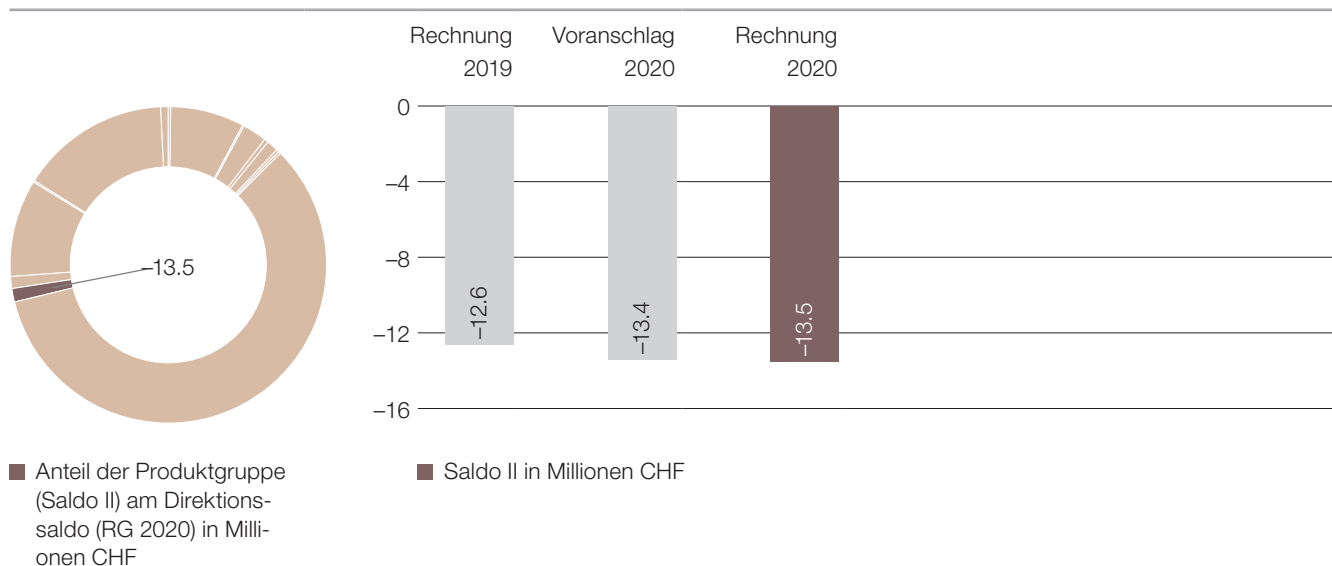
Produkt «Beiträge an die Sozialversicherungen»

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Bundesweit rechnet das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit Kosteneinsparungen in der Höhe von CHF 429,0 Millionen, welche sich jedoch erst schrittweise manifestieren werden. Kurzfristig wird es infolge administrativem Mehraufwand eher zu Mehrkosten kommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 700	14 800
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	17 100	14 700
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 300
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 500	1 500
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	43 900	37 000
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 000	2 100
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	17 300	15 300
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	217 000	214 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	94 000
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	54	55
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 700	1 900
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 100	3 000

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz ge-

genüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	12 298 962	11 324 200	9 245 051	-2 079 149	-18.4 %
(-) Personalkosten	-16 598 530	-17 272 803	-17 349 618	-76 815	-0.4 %
(-) Sachkosten	-6 104 297	-5 240 508	-4 776 795	463 713	8.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-22 212	-3 037	2 919	5 957	196.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-10 426 077	-11 192 148	-12 878 443	-1 686 294	-15.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	5 000	0	-5 000	-100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 196 019	-2 255 500	-608 505	1 646 995	73.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	643	20 700	-16 647	-37 347	-180.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-12 621 453	-13 421 948	-13 503 595	-81 646	-0.6 %
(+/-) Abgrenzungen	-72 537	-90 931	-170 295	-79 364	-87.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-12 693 990	-13 512 879	-13 673 889	-161 010	-1.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsrechtspflege	-3 199 573	-2 667 508	-3 451 560	-784 052	-29.4 %
Aufsicht	-1 782 702	-2 129 393	-1 258 096	871 297	40.9 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	-5 443 802	-6 395 247	-8 168 787	-1 773 540	-27.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Das von der Coronavirus-Krise geprägte Jahr 2020 verursachte bei den Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthaltern einen erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Herausforderungen, die in den Leistungsinformationen nicht zum Ausdruck kommen. Nebst den regelmässigen Informationen an die Gemeinden wurden kurzfristig auch zusätzliche Aufgaben übernommen, z.B. die Koordination bei der Kontrolle der Umsetzung von Schutzkonzepten. Zudem wirken die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter in verschiedenen Gremien mit und beantworten zahlreiche Fragen und Praxisfestlegungen zur COVID-19-Pandemie. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter ist zudem Mitglied des Sonderstabs GSI. Trotz Pandemie konnte das Personal die gesetzlichen Aufgaben im Berichtsjahr 2020 weitgehend erledigen. Die Veränderungen, bzw. Rahmenbedingungen mit den Arbeiten im Homeoffice und dem Verzicht auf physische interne und externe Besprechungen, stellten die Mitarbeitenden vor neue Herausforderungen. In einigen Bereichen mussten die Arbeiten wegen fehlenden Ressourcen und auf-

grund der Coronavirus-Krise Einschränkungen vorübergehend reduziert werden, z.B. bei den Kontrolltätigkeiten in der Gemeindeaufsicht.

Der Saldo I (Globalbudget) fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um rund CHF 1,7 Millionen höher aus. Aufgrund der Coronavirus-Krise beschloss der Regierungsrat, für gastgewerbliche Betriebsbewilligungen A und C auf die Alkoholabgabe im Jahr 2020 zu verzichten. Dies führte zu Mindereinnahmen bei den «Gebühren für Amtshandlungen». Die Personalkosten fallen im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Voranschlagskredit geringfügig höher aus, und zwar um 0,4 Prozent oder rund CHF 0,1 Millionen. Ursache war die Bildung von Rückstellungen und Nachzahlungen für Zeitguthaben.

Der daraus resultierende Nachkredit wird bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» (ADR) kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Neben den unerwarteten «Arbeiten» bedingt durch die COVID-19-Pandemie prägten neben dem Tagesgeschäft vor allem Projekte das Berichtsjahr 2020, insbesondere die Einführung der neuen Fachapplikation «Evidence» sowie die laufende Umstellung der Baugesuche auf eBau. Die Ablösung der bisherigen Fachapplikation Prefecta bei den zehn RSTA erfolgte gestaffelt in drei Phasen. Damit konnte die dreijährige Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt arbeiteten 13 Mitarbeitende der RSTA in erheblichem Umfang für das Projekt. Dies betraf insbesondere die Festlegung von Prozessabläufen, das Erstellen von Vorlagen, Testarbeiten wie auch die Organisation und Durchführung der fachlichen Schulungen. Die Doppelbelastung durch Projektarbeiten und

Tagesgeschäft führten bei den betroffenen Personen zu einer ausserordentlichen Arbeitsbelastung.

Das vom AGR geleitete Projekt eBau befindet sich in der Einführungs- und Umsetzungsphase. Das RSTA Emmental wirkte beim Pilot und eine Reihe von Mitarbeitenden der RSTA in Projektgruppen während der Applikationsentwicklung mit. Bei der flächendeckenden Einführung von eBau im Kanton stellte sich heraus, dass die Applikation noch zu wenig auf die Bedürfnisse der Baubewilligungsbehörden ausgerichtet war. Diesbezüglich wurden im Jahr 2020 erste Verbesserungen umgesetzt.

Chancen und Risiken

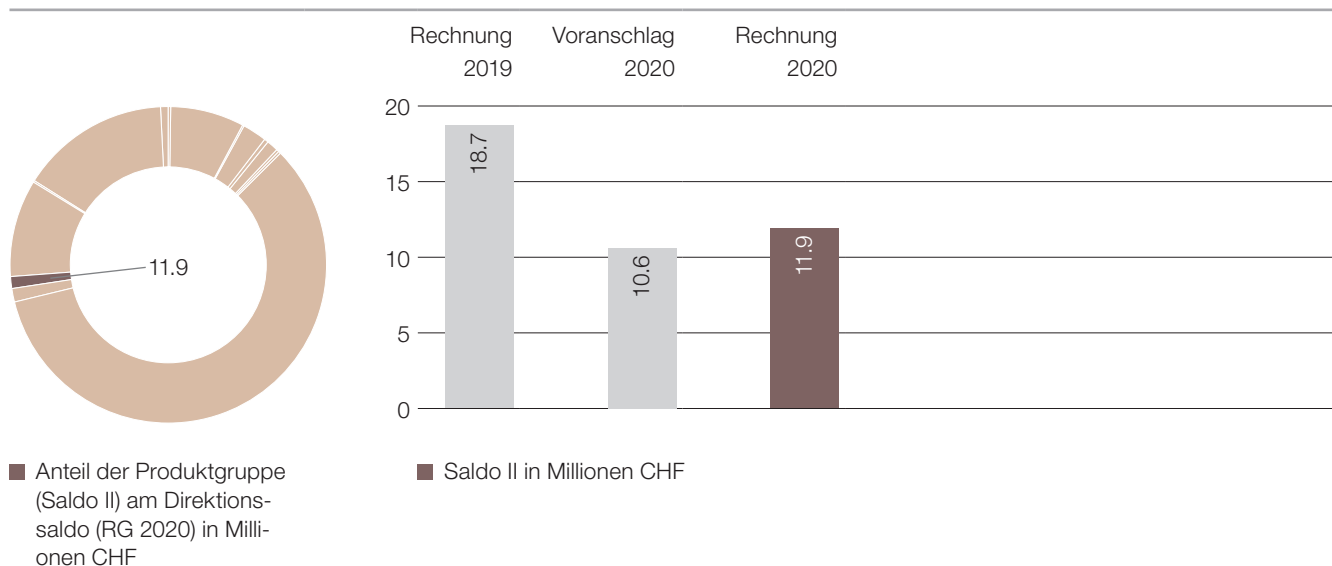
Mit einem weiteren Digitalisierungsprojekt sollen die operativen Tagesgeschäfte der RSTA im Sinne von E-Government mittelfristig vollständig digitalisiert werden. Damit die RSTA ihre gesetzlichen Aufgaben auch künftig bürgernah und zeitgemäss erfüllen können,

ist diese Weiterentwicklung der im Jahr 2020 eingeführten Fachapplikation Evidence von grosser Bedeutung. Nebst den (Entwicklungs-) Risiken sehen die RSTA das geplante Digitalisierungsprojekt deshalb vor allem auch als Chance.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	610	524
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	556	646
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	261	174
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 436	2 398
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 403	2 418
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	19 356	15 904

6.7.11 Betreibungen und Konkurse



Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die BAKA und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung,
- Durchführung der Konkurse,
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern,
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften,
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste,
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister,
- Beratung und Unterstützung der Schuldner/-innen, Gläubigerinnen und Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	55 254 227	52 203 900	49 153 207	-3 050 693	-5.8 %
(-) Personalkosten	-27 478 070	-29 705 935	-28 394 308	1 311 627	4.4 %
(-) Sachkosten	-9 062 221	-11 923 100	-8 839 173	3 083 928	25.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-8 119	-41 234	-33 115	8 119	19.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	18 705 817	10 533 631	11 886 612	1 352 981	12.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	30 349	35 000	12 638	-22 362	-63.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	18 736 166	10 568 631	11 899 250	1 330 619	12.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-22 478	-50 795	-221 553	-170 758	-336.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	18 713 687	10 517 837	11 677 697	1 159 860	11.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Durchführung der Betreibungsverfahren	18 194 294	11 902 328	12 504 484	602 156	5.1 %
Durchführung der Konkursverfahren	511 523	-1 368 697	-617 872	750 824	54.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I fällt rund CHF 1,3 Millionen besser aus als budgetiert. Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von CHF 1,3 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits wurden offene Stellen sehr zurückhaltend besetzt. Dies im Hinblick auf die im Jahr 2021 zu erwartende Zunahme der Geschäftslast aufgrund der COVID-19-Pandemie. Da-

durch blieben im Schnitt 8,4 Vollzeitstellen unbesetzt. Ende Jahr 2020 waren nur noch 5,5 Stellen nicht besetzt.

Die Coronavirus-Krise führte im Jahr 2020 zu massiven Einbussen bei den Geschäftszahlen. Dadurch blieben der Sachaufwand und die Erlöse mit je rund CHF 3,0 Millionen unter den Erwartungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurde die Software der BAKA weiterentwickelt, so dass nun wieder alle Dienststellen im Kanton mit der gleichen Version arbeiten.

Ein weiteres Mal musste das Projekt «Softwareablösung Konkursämter» (SAKA) nach hinten verschoben werden. Die Einführung wird nun definitiv bis Ende 2021 erfolgen.

Weiter wurden im Berichtsjahr erstmals überregionale Qualitätsaudits durchgeführt. Die Qualitätskontrollen fokussieren sich insbesondere auf das Massengeschäft in den Bereichen des Einleitungs-,

Pfändungs- und Verwertungsverfahrens sowie in den Konkursverfahren.

Zudem führte die COVID-19-Pandemie inklusive Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG sowie ein dreimonatiger Mahn- und Betreibungsstopp für Steuern der FIN zu einer massiven Geschäftsverzerrung.

Die relevanten Leistungsdaten sind dadurch im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (Zahlungsbefehle –14,8 %, Fortsetzungen –16,2 %, Konkurse –4,2 %).

Chancen und Risiken

Die COVID-19-Pandemie und das damit weiter ausgedehnte Homeoffice können auch als Chance genutzt werden, wenn dadurch die Digitalisierung weiter vorangetrieben wird. Die BAKA erarbeiten Grundlagen, um den Posteingang, die Weiterleitung der Zahlungsbefehle an die Gläubiger und den Vollzug von Pfändungen nur noch digital vorzunehmen. Weiter soll für die Bürgerinnen und

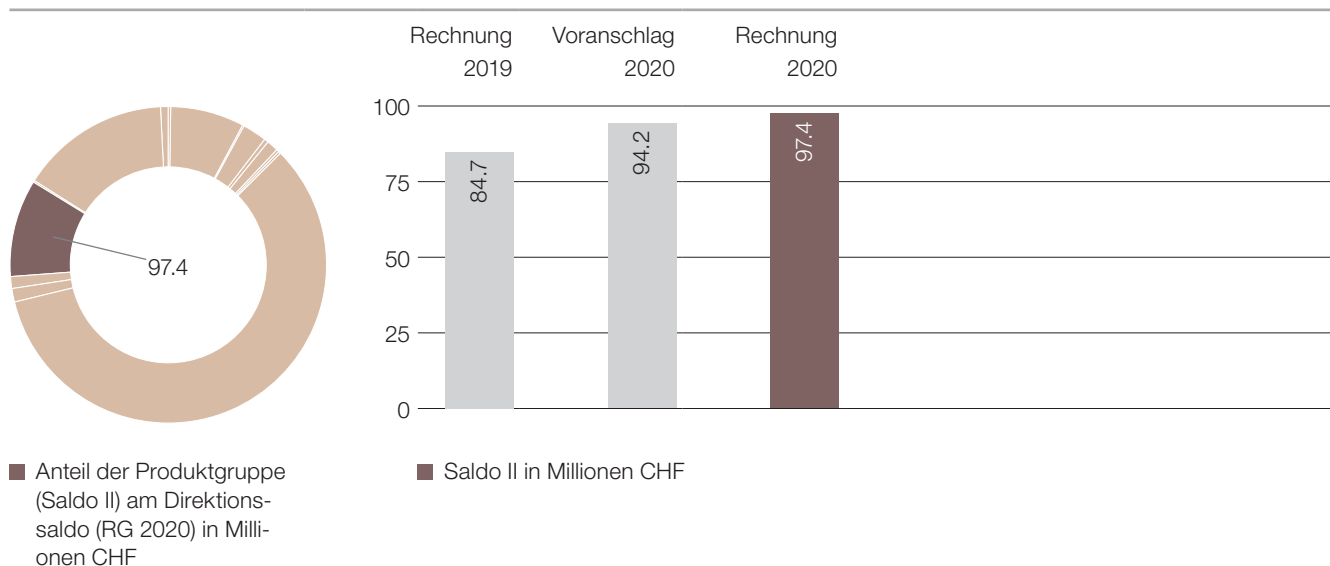
Bürger des Kantons Bern ein eService für die Bestellung von Betreibungsregistrauszügen realisiert werden.

Es kann aber auch sein, dass die COVID-19-Pandemie die hängige Diskussion um die Senkung des Gebührentarifs, durch die zu erwartende Geschäftszunahme, neu aufleben lässt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	323 261	275 397
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	252 175	211 241
Anzahl eingereichte Beschwerden	217	188
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	27	17
Total eröffnete Konkursverfahren	1 541	1 477
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	989	845
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	2

6.7.12 Führen des Grundbuches



Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	13 441 922	13 585 300	13 957 261	371 961	2.7 %
(-) Personalkosten	-14 394 997	-14 723 403	-14 703 878	19 525	0.1 %
(-) Sachkosten	-588 426	-636 000	-376 685	259 316	40.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	719 910	-1 716	1 937	3 653	212.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-821 592	-1 775 820	-1 121 365	654 455	36.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	2 100	0	-2 100	-100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	85 527 167	96 008 200	98 529 646	2 521 446	2.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	84 705 575	94 234 480	97 408 281	3 173 801	3.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-734 565	179	3 283	3 104	1731.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	83 971 010	94 234 660	97 411 564	3 176 905	3.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Grundbuchführung	-229 851	-482 523	-881 725	-399 202	-82.7 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	234 220	143 177	288 753	145 575	101.7 %
Auskünfte	-825 961	-1 436 473	-528 392	908 081	63.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo II der Produktgruppe «Führen des Grundbuches» fällt im Vergleich zum Budget um rund CHF 3,2 Millionen höher aus.

Die Grundbuchanmeldungen sind nur marginal von 63 282 im Jahr 2019 auf CHF 63 092 im Jahr 2020 zurückgegangen, weshalb die Gebühreneinnahmen um rund CHF 0,2 Millionen höher ausfielen als budgetiert.

Auch in Bezug auf die Handänderungssteuereinnahmen fällt das Ergebnis im Vergleich zum Budget trotz Coronavirus-Krise um CHF 2,5 Millionen besser aus.

Die Entwicklung der Einnahmen ist schwer vorhersehbar und hängt von verschiedenen, oft nicht direkt beeinflussbaren wirtschaftlichen Faktoren ab. Die Coronavirus-Krise scheint in Bezug auf den Liegenschaftsmarkt für das Berichtsjahr noch keinen massiven Einfluss zu haben.

Die tieferen Sachkosten sind mit der fortschreitenden Digitalisierung sowie dem Rückgang der Archivkosten zu begründen.

Entwicklungsschwerpunkte

- Das Grundwerk des eHandbuches konnte auf Stufe Handbuchkommission planmässig Ende 2020 abgeschlossen werden.
- Fortführung der Digitalisierung der Grundbuchbelege im Hinblick auf die Online-Verfügbarkeit aller Belege.
- Projekt «GRUDIS public»: GRUDIS public wurde am 26. Juni 2020, die Eigentumsauskunft via GIS-Map am 11. August 2020 aufgeschaltet.
- Über «GRUDIS public» hinaus haben die GBA eine Roadmap ausgearbeitet, welche die einzelnen Schritte und deren Ziele sowie einen Zeithorizont aufzeigt. Die Umsetzung dieser Roadmap soll ab dem ersten Quartal 2021 angegangen werden.

Chancen und Risiken

Die Dienstleistungen von GRUDIS public erfreuen sich grosser Beliebtheit. Sie haben die gewünschte Signalwirkung für die ganze Schweiz und dürfen mit Recht als wegweisend für weitere digitale Lösungen angesehen werden.

Der Vollzug von Art. 11a und 17a ff. des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) erweist sich nach wie vor als sehr zeitaufwändig. Sowohl die juristische Behandlung wie auch die administrative Abwicklung der Geschäfte verursachen einen grossen Aufwand. Die Rückstände werden im Rahmen des neuen Führungsmodells analysiert und angegangen.

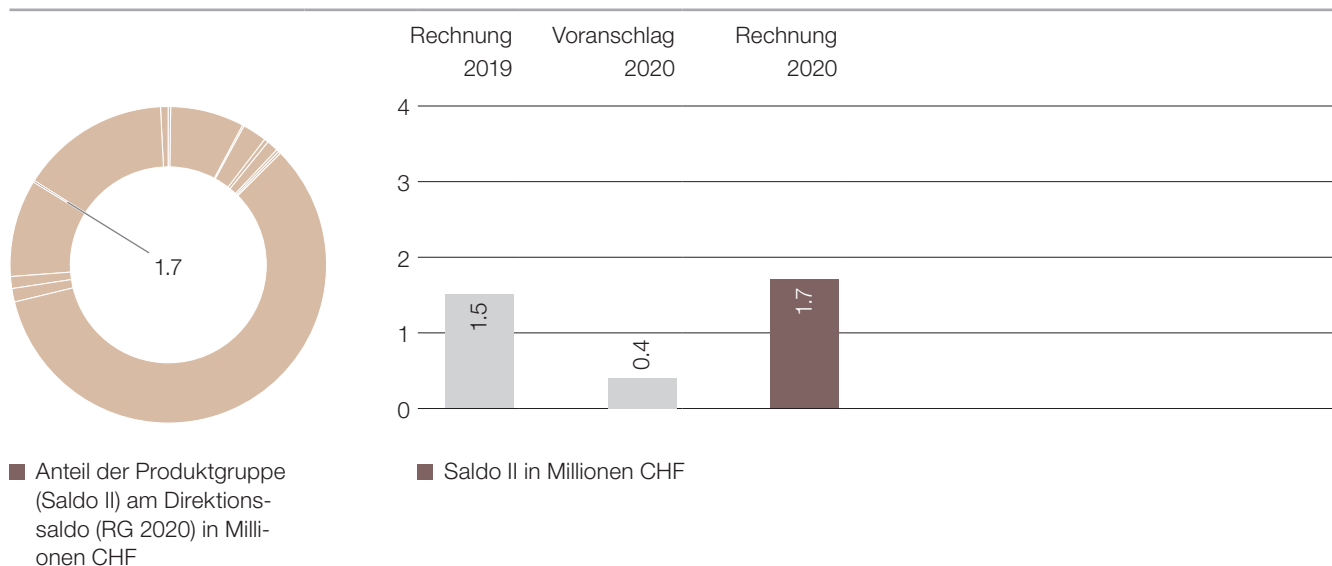
Die GBA bekunden zunehmend grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal, insbesondere von Grundbuchverwalter/-innen und Auszubildenden. Der Arbeitsmarkt zeigt sich ausgetrocknet, weshalb trotz der initiierten Massnahmen erst mittelfristig mit einer Entspannung der Situation gerechnet werden kann.

Sollte sich die Wirtschaft wegen der Coronavirus-Krise stark abkühlen, gehen wir davon aus, dass sich auch der Liegenschaftsmarkt abkühlen wird, was mittelfristig zu Mindereinnahmen bei den GBA (insb. Handänderungssteuer) führen könnte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Grundbuchanmeldungen	63 282	63 092
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	47 387	48 202

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt

die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	4 465 274	3 501 000	5 347 309	1 846 309	52.7 %
(-) Personalkosten	-2 865 226	-2 921 019	-2 926 969	-5 950	-0.2 %
(-) Sachkosten	-117 072	-193 200	-712 294	-519 094	-268.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	3 037	0	-6 745	-6 745	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	1 486 013	386 781	1 701 301	1 314 520	339.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 054	3 300	1 389	-1 911	-57.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	1 489 067	390 081	1 702 690	1 312 609	336.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-76 466	-76 300	-86 387	-10 087	-13.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	1 412 601	313 781	1 616 303	1 302 522	415.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Registereintrag	1 516 691	573 527	1 732 804	1 159 276	202.1 %
Vorprüfungsverfahren	-30 678	-186 746	-31 503	155 243	83.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Die Coronavirus-Krise prägte das Berichtsjahr in organisatorischer Hinsicht (Umsetzung der erforderlichen Schutzkonzepte, insbesondere an den Schaltern vor Ort, und Organisation der Arbeit im Homeoffice). Die Handelsregisteranmeldungen nahmen trotz der COVID-19-Pandemie im Vergleich zum Vorjahr nochmals etwas zu.

Bei den Gründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gab es erneut einen grossen Zuwachs (+958) zu verzeichnen. Aktuell sind per 31. Dezember 2020 nun 61 267 Rechtseinheiten (+1410) im Handelsregister eingetragen.

Bei den Gebühren für Amtshandlungen wurde das Budget um rund CHF 1,8 Millionen übertroffen. Dies hat folgende Gründe:

- Budgetiert wurde um CHF 0,5 Millionen tiefer als im Vorjahr, da die Inkraftsetzung der totalrevidierten Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg;

SR 221.411.1) auf Mitte des Jahres 2020 erwartet wurde. Schliesslich erfolgt die Inkraftsetzung erst auf den 1. Januar 2021.

- Gemäss Finanzkontrolle musste der an das Eidgenössische HRA abzuliefernde Betrag (15 % der eingenommenen Eidgenössischen Gebühren im Jahr 2020 von rund CHF 0,6 Mio.) neu separat in ein Aufwandkonto verbucht werden.
- Die hohe Anzahl der neuen GmbH-Gründungen hat zu zusätzlichen Gebühreneinnahmen geführt.

Bei den Sachkosten resultiert ein Mehraufwand von rund CHF 0,5 Millionen. Dieser erklärt sich aus der oben erwähnten neuen Aufwandsbuchung «Entschädigung an Bund». Ohne diese konnte der Sachaufwand, trotz COVID-19-Massnahmen, eingehalten werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Geschäftsjahr 2020 wurde dominiert durch die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften der «Groupe d'action financière (GAFI)» bezüglich Inhaberaktien sowie durch die Vorbereitungsarbeiten auf die teilrevidierte Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und die total revidierte GebV-HReg.

Im Bereich Informatik konnte die Erweiterung der Plattform «BE-Login» für Handelsregistergeschäfte umgesetzt werden, dagegen musste die Umsetzung des Projekts «CR-Archiv» für die immense Datenmenge der Firmendossiers von der ursprünglich geplanten Einführung im Jahr 2020 auf das nächste Geschäftsjahr verschoben werden. Die Verschiebung ins 2021 geschah hierbei aufgrund einer Veränderung der Projektausgangslage (Proof of Concept und Pilot bei zwei kleineren Kantonen vor der Einführung beim HRA Bern).

Chancen und Risiken

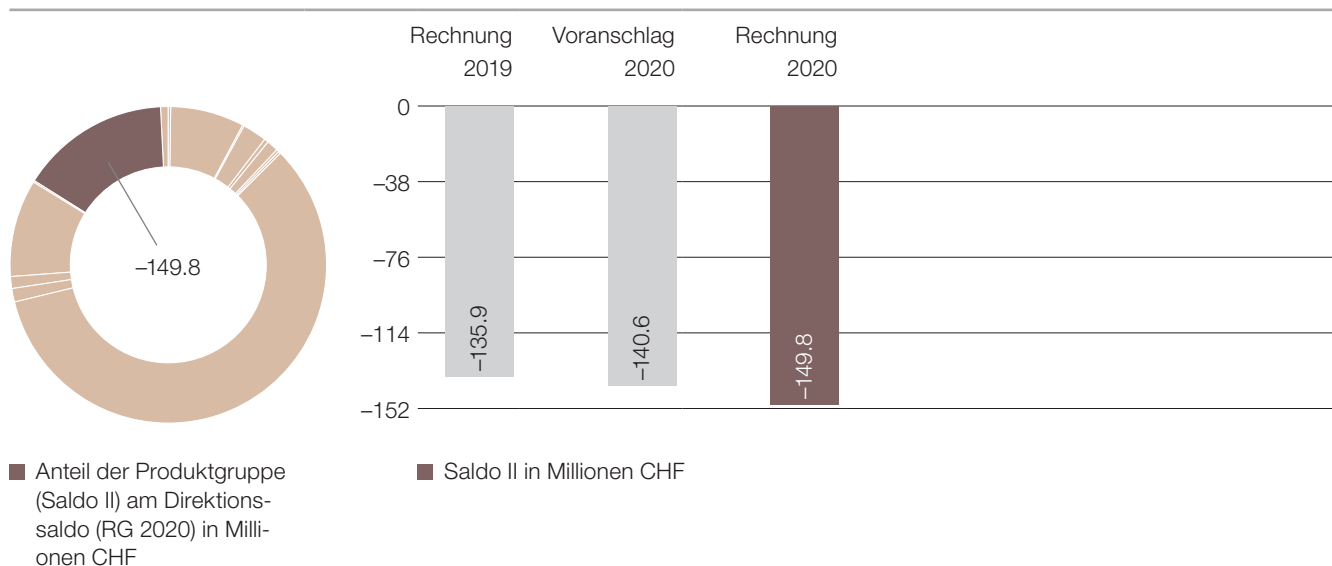
Die Unsicherheit bei den Mitarbeitenden und der Kundschaft aufgrund der tiefgreifenden rechtlichen Änderungen der revidierten HRegV ist zurzeit noch hoch. Als Massnahme werden weitere Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeitenden durchgeführt und die Kundschaft am Telefon sowie mit Unterlagen auf der Webseite unterstützt.

Durch die «BE-Login»-Erweiterung besteht die Chance, dass vermehrt Handelsregistergeschäfte elektronisch eingereicht werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der Registrierungen	20 262	20 243
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 261	20 660
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	606	617

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den KESB nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen, Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgliche Unterbringung, der Vollzug von nicht

massnahmegebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte, und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	33 611 005	27 702 000	29 048 046	1 346 046	4.9 %
(-) Personalkosten	-23 007 051	-23 299 964	-23 597 526	-297 562	-1.3 %
(-) Sachkosten	-146 496 173	-145 012 900	-86 475 703	58 537 197	40.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	16 468	-7 273	22 965	30 237	415.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-135 875 750	-140 618 136	-81 002 217	59 615 919	42.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-36 576	-40 000	-68 787 144	-68 747 144	-171867.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	31 764	20 000	13 232	-6 768	-33.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-135 880 562	-140 638 136	-149 776 129	-9 137 993	-6.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-935 909	-548 786	-990 160	-441 373	-80.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-136 816 471	-141 186 923	-150 766 289	-9 579 366	-6.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	-88 134 768	-89 740 314	-63 378 358	26 361 956	29.4 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	-42 698 587	-45 518 897	-13 607 468	31 911 429	70.1 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	-2 778 095	-1 947 489	-1 030 964	916 525	47.1 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	-122 205	-214 442	-158 655	55 788	26.0 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	-257 711	-509 624	-259 564	250 061	49.1 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	-1 884 385	-2 687 370	-2 567 210	120 161	4.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Die Leistungsinformationen zeigen gegenüber dem Vorjahr durchwegs eine Zunahme. Auch wenn die Veränderungen weiterhin im Zufallsbereich liegen, erwartet die KESB aufgrund der demographischen Entwicklung und der anhaltenden Belastung der Familiensysteme durch die COVID-19-Pandemie tendenziell steigende Fallzahlen.

Der Saldo I der Betriebsbuchhaltung ist nicht mit dem Planwert vergleichbar. Dies ist auf die angepasste Verbuchungspraxis für die Abgeltung der von den Gemeinden erbrachten Leistungen (ZAV-Aufwand) ab dem Jahr 2020 zurückzuführen.

Im Saldo II zeigt sich eine Erhöhung des ZAV-Aufwandes, die zum Teil aus der Bereinigung von Altlasten aus den Jahren 2013–2016 resultiert. Dieser ausserordentliche Aufwand belastet die Rechnung 2020 mit rund CHF 5,8 Millionen. Auch der ordentliche ZAV-Aufwand hat zugenommen. Ursächlich hierfür sind das Lohnsummenwachstum sowie eine Mengenausweitung bei den Beistandschaften aufgrund von demographischen Veränderungen. Bei den von den KESB-Standorten angeordneten ambulanten und stationären Massnahmen fielen ebenfalls Mehrkosten an. Diese Kosten sind kaum planbar und unterliegen zum Teil zufallsbedingten Schwankungen, etwa durch kostenintensive Einzelsettings und Kindesplatzierungen. Die Budgetüberschreitung bei den Massnahmenkosten konnte durch höhere Erlöse teilweise kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hat die KESB im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Ausserbeziehungen weiterentwickelt. Ein besonderer Fokus lag wie geplant auf der Transparenz des Behördenhandelns. So wurde das KESB-Vorlagenmanagement total revidiert, wodurch Entscheide gegenüber den Betroffenen noch verständlicher dargestellt werden können. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr ein adressatengerechter Leitfaden für private Beistandspersonen und eine auf die breite Bevölkerung zielende Broschüre über den Auftrag und die

Arbeitsweise der KESB veröffentlicht. Auch der Dialog mit den institutionellen Partnern in den Regionen wurde trotz der Einschränkungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie verbessert. Mit verschiedenen IT- und Digitalisierungsprojekten wird mittelfristig die Effizienz des KESB-Handelns gestärkt. Zu nennen sind hier insbesondere der organisationsweite Rollout des Geschäftsverwaltungssystems BE-GEVER und eine zeitgemässe Klientenbuchhaltung. In diesen Projekten wurden im Berichtsjahr beträchtliche Fortschritte erzielt.

Chancen und Risiken

Die wichtigsten Chancen liegen weiterhin in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnern sowie in der Fachkompetenz und im Engagement der KESB-Mitarbeitenden.

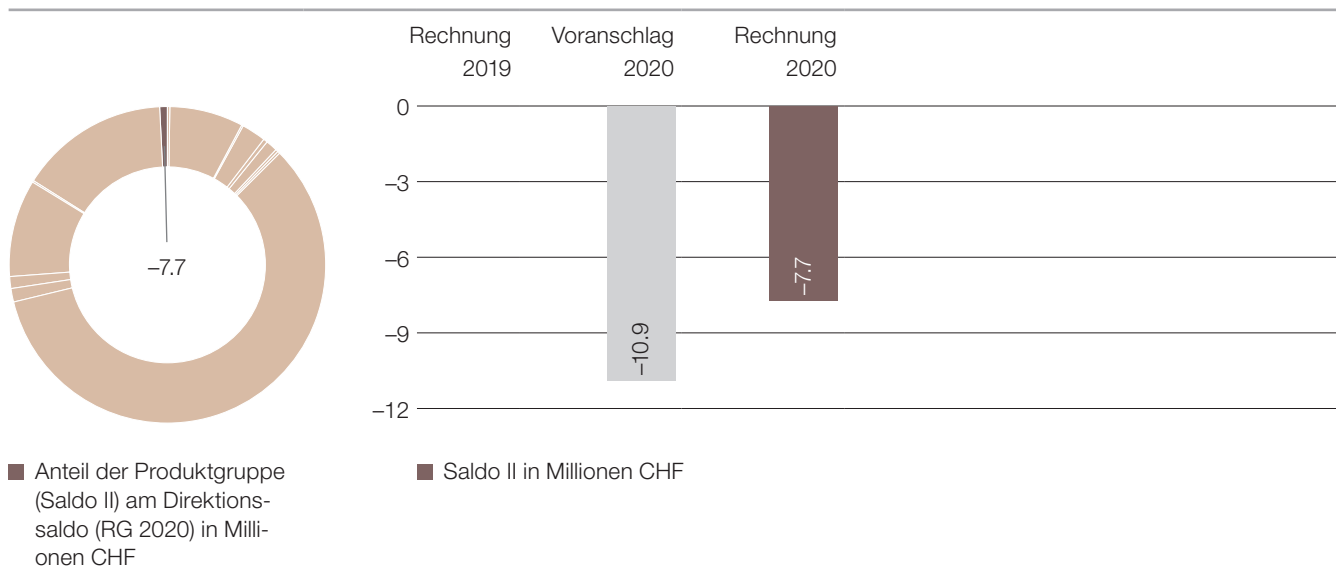
Das grösste Risiko liegt in der COVID-19-Pandemie mit den entsprechenden betrieblichen Einschränkungen, die die Arbeit der KESB erschweren und zu einer erheblichen Zusatzbelastung der KESB-Mitarbeitenden führen. Darüber hinaus besteht das Risiko,

dass die Fallzahlen im Kinderschutz aufgrund der anhaltenden Überlastung bedingt durch die COVID-19-Pandemie der Familiensysteme zunehmen. Daraus könnte auch eine von der KESB kaum beeinflussbare Zunahme der Massnahmenkosten resultieren. Kritische Einzelereignisse im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Funktionsprobleme einzelner Sozialdienste stellen ebenfalls weiterhin bedeutende Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 433	7 447
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 488	3 724
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	168	181
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	182	193

6.7.15 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das AGI stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von

Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	2 005 000	2 334 813	329 813	16.4 %
(-) Personalkosten	0	-5 187 090	-4 894 483	292 607	5.6 %
(-) Sachkosten	0	-2 211 000	-1 607 315	603 685	27.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	-33 481	-43 376	-9 895	-29.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	0	-5 426 571	-4 210 362	1 216 209	22.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	565 000	1 147 739	582 739	103.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	-6 070 000	-4 667 105	1 402 895	23.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	2 000	2 060	60	3.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	0	-10 929 571	-7 727 669	3 201 903	29.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	3 401	20 010	16 609	488.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	0	-10 926 170	-7 707 658	3 218 512	29.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Geoinformation	0	-5 426 571	-4 210 362	1 216 209	22.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I (Globalbudget) ist um CHF 1,2 Millionen besser ausgefallen als geplant. Gründe für dieses Ergebnis sind Nichtinanspruchnahmen von Dienstleistungen Dritter, tiefere Personalkosten und

höhere Erlöse (GRUDIS-Gebühr und Gebühren Vertragswesen amtliche Vermessung).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) erfolgte im Jahr 2020 die Eingliederung des AGI in die DIJ. Daneben wurde die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur vorangetrieben. Die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und der Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Katasters) sowie die Einführung des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran. Am 16.

September 2020 hat der Regierungsrat die neue Geoinformationsstrategie des Kantons Bern genehmigt (www.be.ch/gi-strategie). Sie hat zum Ziel, dass aktuelle, verlässliche und einfach zugängliche Geoinformationen ein zentrales Element der «digitalen Verwaltung» bilden, dass diese Geoinformationen einen bedeutenden Nutzen für die Wirtschaft, die Öffentlichkeit und Verwaltung stiften und die Interaktion unter den Akteuren fördern.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitnahe Bereitstellung von Geoinformationen sowie bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI)

stellen sowohl für Fachämter wie auch das AGI eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der Geodatenätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	316	333
Anzahl Aktualisierungen von Geodatenätzen	1 461	1 693
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	29	29
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	55	55

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-299 453	0	-64 477	-64 477	0.0%
Ertrag	299 453	0	64 477	64 477	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-299 453	0	-64 477	-64 477	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	299 453	0	64 477	64 477	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	2 329	0	301 782	301 782	–
Vermögensbestand per 31.12.	301 782	0	366 258	366 258	–
Vermögensveränderung	–299 453	0	–64 477	–64 477	–

Kommentar

Im Berichtsjahr konnte der Kantonsanteil von CHF 0,4 Millionen aus der Mehrwertabschöpfung an drei Gemeinden überwiesen werden.

Weiterhin nehmen die Gemeindeverfügungen über die Mehrwertabschöpfungen zahlenmässig nur langsam zu. Es ist zwar damit

zu rechnen, dass in den kommenden Jahren die Überweisungen der Kantonsanteile steigen werden, jedoch ist eine genaue finanzielle Prognose schwierig.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-16.2		2.4
Polizei	-422.9		128.1
Strassenverkehr und Schifffahrt	-47.6		334.6
Justizvollzug	-178.1		71.9
Migration und Personenstand	-89.9		64.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-69.5		110.8

7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-12.0	-14.3	-13.8	0.5	3.7 %
Polizei	-283.9	-306.3	-294.8	11.5	3.8 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	288.6	284.7	287.1	2.3	0.8 %
Justizvollzug	-91.1	-110.1	-106.2	3.9	3.5 %
Migration und Personenstand	-26.3	-29.8	-25.3	4.5	15.1 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-1.4	-4.0	41.3	45.3	1 140.6 %
Total	-126.1	-179.8	-111.8	68.0	37.8 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Direktionsreform (UDR)

Im Rahmen der UDR ist aus der Polizei- und Militärdirektion (POM) die SID entstanden. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) wurde zum Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) umbenannt.

Bewältigung der COVID-19-Pandemie in der SID

Die SID hat mit dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) aktiv bei der Krisenbewältigung mitgearbeitet, aber mit ihren dienstleistungsorientierten Ämtern auch dafür gesorgt, dass der Bevölkerung ein Stück Normalität erhalten geblieben ist.

Nachdem der Bundesrat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage erklärt hatte, wurden die Schalter der Zivilstandsämter und Ausweiszentren mit Ausnahme der Notpassstelle geschlossen. Bereits nach wenigen Tagen nahmen die Zivilstandsämter unter Einhaltung der Corona-Massnahmen den Grundbetrieb am Schalter gegen Terminvereinbarung wieder auf. Die immer wieder ändernden Vorgaben des Bundes und Kantons stellten dabei die Zivilstandsämter beispielsweise hinsichtlich der Trauungen und der Anzahl der bewilligten Gäste vor organisatorische und kommunikative Herausforderungen. Am 11. Mai 2020 öffneten auch die Ausweiszentren ihre Schalter wieder für die Ausstellung von ordentlichen Ausweisen, wobei die Nachfrage aufgrund der eingeschränkten Reisemöglichkeiten relativ tief blieb.

Eine grosse Herausforderung war die Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Justizvollzug. Dank einer frühen Vorbereitung noch im Februar sowie der konsequenten Umsetzung von Schutzmassnahmen verzeichnete das Amt für Justizvollzug (AJV) bei 5927 Eintritten und 5930 Austritten über alle Einrichtungen hinweg insgesamt lediglich 14 positiv getestete Fälle unter den eingewiesenen Personen (EP). Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2020 mussten vorübergehend alle Besuche, Ausgänge und Urlaube gestrichen werden. Mit Videotelefonie und zusätzlichen Gesprächsguthaben war die Beziehungspflege für die EP weiterhin möglich. Sehr erfreulich verlief die Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt (KAZA) und dem Labor des Instituts für Infektionskrankheiten an der Universität Bern. Sie ermöglichten dem AJV, eine grosse Anzahl von Tests durchzuführen, und lieferten die Resultate sehr rasch. Das Krisen-Regime hat zu keinen Mehrkosten im AJV geführt.

Die Kantonspolizei (Kapo) war im Rahmen verschiedener grösserer Demonstrationen in der Stadt Bern gefordert. Bei Kundgebungen von «Corona-Skeptikern», welche die gültigen Corona-Schutzmassnahmen meist ignorierten, kam es zu zahlreichen Kontrollen und Anzeigen. Die Klimademonstration im September 2020, welche trotz Kundgebungsverbot auf dem Bundesplatz während der Session der Eidgenössischen Räte stattfand, wurde von der Kapo auf Antrag der Stadt Bern schliesslich geräumt. Die Aktion verlief insgesamt friedlich, es kam zu Personenkontrollen und Anzeigen. Im gleichen Zeitraum musste die Kapo an der unbewilligten Kundgebung «Stopp Isolation» nach erfolglosem Dialog u.a. den Wasserwerfer einsetzen, um blockierte Verkehrsachsen wieder zu öffnen und die Demonstrierenden an einem Vordringen auf den Bundesplatz zu hindern.

Korpsbestandeserhöhung bei der Kapo

Im Rahmen der Umsetzung der Motion 138–2016 Wüthrich (Huttwil, SP) soll der Personalbestand der Kapo nach dem Willen des Grossen Rats bis im Jahr 2030 in zwei Etappen und schrittweise um insgesamt 360 Stellen erhöht werden. Die Kapo hat die Planungen dafür konkretisiert und bereitet die Rekrutierung von zusätzlichen Aspirantinnen und Aspiranten vor. Die neuen Polizistinnen und Po-

lizisten sollen primär zur Bekämpfung der zunehmenden Cyberkriminalität, zur Intensivierung der Prävention insbesondere an Schulen sowie für die Ausdehnung der präventiven Präsenz mit Patrouillen im ganzen Kanton eingesetzt werden. Auch die Terrorabwehr und Bekämpfung von Radikalismus und Extremismus sowie das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBDM), unter anderem mit einem Fokus auf häusliche Gewalt und der Drohung gegen Behörden, sollen erweitert werden.

Neues Polizeizentrum Bern (PZB)

Mit dem PZB in Niederwangen sollen ab etwa 2027 die Hälfte der Mitarbeitenden der Kapo zentral untergebracht werden. Im Jahr 2020 wurde das Vorprojekt abgeschlossen und die Vorbereitung des Pflichtenhefts für die Ausschreibung eines Totalunternehmers an die Hand genommen. Diese soll im Sommer 2021 publiziert werden, der Zuschlag ist auf Sommer 2022 terminiert. In der Wintersession 2020 hat der Grosse Rat einen Zusatzkredit für die Durchführung der Ausschreibung bewilligt.

Verselbständigung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)

Der Regierungsrat hat der SID den Auftrag erteilt, ein Normkonzept für die Verselbständigung des heutigen SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zu erarbeiten. Dieses soll einen Grundsatzentscheid ermöglichen, ob eine entsprechende Gesetzesvorlage und ein Detailkonzept ausgearbeitet werden sollen. Auslöser sind die Umbrüche in der Welt der Mobilität. Damit zeitgerecht und zielgerichtet auf diese Entwicklungen reagiert werden kann, braucht das SVSA Handlungsspielraum in Bezug auf Betrieb und Investitionen. Dies soll mit einer Verselbständigung in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt erreicht werden.

Interkantonale Zusammenarbeit im Justizvollzug

Die Herausforderungen des Schweizerischen Justizvollzuges sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen und zunehmend komplexer geworden. Um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden, ist eine verstärkte Zusammenarbeit über die Konkordatsgrenzen hinweg unabdingbar. Als Schlüsselprojekt des Jahres 2020 ist in diesem Zusammenhang das Projekt «Horizont» zu erwähnen, welches die verstärkte Zusammenarbeit der beiden Deutschschweizer Konkordate (Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz [NWI-CH] und das Ostschweizer Konkordat [OSK]) verfolgt.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat beschlossen im Jahr 2020 einen Beitritt zum Verein Electronic Monitoring (EM) Schweiz. Ziel des Vereins EM Schweiz ist eine gesamtschweizerische Ausschreibung der EM-Technik und die Zurverfügungstellung einer Applikation und der Geräte zur elektronischen Überwachung verschiedener Justizvollzugsformen. In einer überdirektionalen Arbeitsgruppe werden die Grundlagen erarbeitet, welche für den Kanton Bern festlegen, wer unter welchen Bedingungen und Verantwortlichkeiten die verschiedenen gesetzlichen Anwendungsformen wahrnimmt. Eine Vollzugsstelle EM (angesiedelt beim AJV) soll Überwachungen für die Zivilgerichte, für die Polizei und allfällige weitere Organisationseinheiten des Kantons übernehmen. Dazu wird eine dringliche Einführungsverordnung erarbeitet, welche im Laufe des Jahres 2021 verabschiedet werden soll.

Abschluss Projekt Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)

Im Mai 2020 beschloss der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) sowie die Totalrevision des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG;

BSG 122.20) sowie der damit zusammenhängenden Verordnungen per 1. Juli 2020. Das Projekt NA-BE (inkl. Wechsel der Asylsozialhilfe von der SID zur GSI), wurde im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen. Die SID fokussiert sich nun auf den konsequenten und raschen Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungen. Die vom Kanton mit der Unterbringung und Betreuung von rechtskräftig Weggewiesenen beauftragte ORS Service AG nahm ab Mai 2020 sukzessive kantonale Rückkehrzentren in Betrieb. Bedürftige Weggewiesene können in diesen Zentren Nothilfe in Anspruch nehmen und sich auf ihre Ausreise in ihr Heimatland oder einen Drittstaat vorbereiten.

Ehemaliges Munitionslager Mitholz

Der Sonderstab Mitholz des KFO begleitete das Projekt des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zur Variantenevaluation, vertrat die Interessen des Kantons und erarbeitete die erforderlichen Notfallplanungen. Am 4. Dezember 2020 entschied der Bundesrat, dass die Munitionsrückstände aus dem ehemaligen Munitionslager Mitholz geräumt werden sollen und legte die Projektorganisation für die nächste Phase fest. Da nun primär raumplanerische und nicht mehr sicherheitsrelevante Fragen im Vordergrund stehen, wurde der Sonderstab Mitholz des KFO aufgelöst. Im Auftrag des Regierungsrates wurde ein kantonaler Koordinationsstab unter der Leitung des Generalsekretärs der SID eingesetzt.

Strategie Sport Kanton Bern

Die Umsetzungsplanung zur Strategie Sport Kanton Bern liegt vor. Die mit den vorhandenen Budgetmitteln umsetzbaren Massnahmen werden realisiert, insbesondere wurden die Koordination und die Absprache zwischen den involvierten Stellen intensiviert. Der Regierungsrat verzichtete auf die Aufnahme zusätzlicher Mittel in den Voranschlag 2021 für die Umsetzung der Strategie. Ein neues Kantonales Sportförderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage für die Umsetzung weiterer Massnahmen bilden. Die entsprechende Vernehmlassung wurde im Sommer 2020 durchgeführt.

Kantonale Geldspielgesetzgebung

Gestützt auf die eidgenössische Geldspielgesetzgebung (seit 1. Januar 2019 in Kraft), wurden das Lotteriegesetz, die Lotterieverordnung und die Sportfondsverordnung im Jahr 2020 totalrevidiert. Das kantonale Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und die Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Neu werden alle Kleinspiele im Kanton zugelassen, darunter kleine Pokerturniere und lokale Sportwetten. Die Gemeinnützigkeit und die rechtsgleiche Verteilung der Geldspielmittel wurden verankert. Der Grosse Rat hat bei den Beratungen deutlich gemacht, dass die Beiträge aus den Fonds im ganzen Kanton gleich zu vergeben seien. Im Sportfonds wurden die Unterstützungsmöglichkeiten erweitert, eine grosszügigere Finanzierung der Vorhaben gesichert und die interkantonale Zusammenarbeit festgehalten. Im Lotteriefonds wurden die Zuwendungsbereiche aktualisiert, ein Bereich «Gesellschaft» aufgenommen und der finanzielle Rahmen für Beiträge an herausragende Baudenkmäler (wiederkehrende Beiträge), Denkmalpflege und Entwicklungszusammenarbeit gesetzt.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-868 765 430	-888 396 601	-926 252 062	-37 855 461	-4.3 %
Ertrag	742 634 984	708 516 082	769 919 293	61 403 211	8.7 %
Saldo	-126 130 446	-179 880 519	-156 332 769	23 547 750	13.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-500 143 499	-529 701 722	-515 511 400	14 190 322	2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-152 937 433	-182 527 949	-202 440 834	-19 912 885	-10.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-18 682 617	-19 454 906	-18 279 905	1 175 001	6.0 %
34 Finanzaufwand	-26 193	-1 311 500	-122 176	1 189 324	90.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-63 475 937	-56 000 000	-100 189 999	-44 189 999	-78.9 %
36 Transferaufwand	-118 345 728	-78 989 039	-73 708 228	5 280 811	6.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	-1 342 694	-1 483 000	-1 483 306	-306	-0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-13 811 330	-18 928 485	-14 516 214	4 412 271	23.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	272 569 348	274 290 000	274 243 533	-46 467	-0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	200 641 710	213 197 574	285 435 384	72 237 810	33.9 %
43 Verschiedene Erträge	47 520	0	20 389	20 389	0.0 %
44 Finanzertrag	2 579 806	2 118 000	2 425 843	307 843	14.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	60 776 270	54 090 000	53 984 636	-105 364	-0.2 %
46 Transferertrag	196 809 711	155 652 737	140 784 199	-14 868 537	-9.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 342 694	1 483 000	1 483 306	306	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	7 867 924	7 684 771	11 542 003	3 857 232	50.2 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2020 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2020 um CHF 23,5 Millionen besser ab. Das positive Ergebnis ist vorwiegend auf Minderaufwendungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 14,2 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Budgetunterschreitung lässt sich durch den vorübergehenden Unterbestand bei der Kapo, tiefere Personalkosten für die Rückkehrzentren (da diese nicht mit Kantonspersonal, sondern durch externe Dienstleister betrieben werden) sowie allgemein mit nicht besetzten Vakanzen begründen. Demgegenüber wird der geplante Sachaufwand um CHF 19,9 Millionen überschritten. Die vom KFO im Auftrag des Regierungsrates durchgeführte Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial von rund CHF 50,0 Millionen wurde über das BSM abgerechnet und ans Kantonsapothekerkamt (KAPA) weiterverrechnet. Infolge der angepassten Verbuchungspraxis im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe wird der Sachaufwand im AJV gegenüber dem Voranschlag um CHF 12,8 Millionen entlastet. Eine weitere Besserstellung der Sachaufwendungen von CHF 6,3 Millionen ist beim ABEV mit einer tieferen Anzahl produzierter Reisedokumente für Schweizer Staatsangehörige und einem tieferen Bestand von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden begründet. Schliesslich ist der tiefere Sachaufwand bei der Kapo von CHF 5,2 Millionen hauptsächlich auf die COVID-19-Pandemie infolge weniger operativer Aufwen-

dungen zurückzuführen. Die höheren Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 44,2 Millionen resultieren vorwiegend aus der Überführung der altrechtlichen, durch die Gemeinden verwalteten dezentralen Teile des Ersatzbeitragsfonds im Umfang von CHF 47,1 Millionen in den durch den Kanton Bern verwalteten Fonds. Die saldoneutrale Verbuchung ist bei den Entgelten (SG 42) in gleicher Höhe ersichtlich.

Die vom Voranschlag abweichende Ertragsentwicklung bei den Entgelten um CHF 72,2 Millionen lässt sich, wie vorstehend erwähnt, hauptsächlich mit der Verbuchung des Ersatzbeitragsfonds und mit der Weiterverrechnung des medizinischen Schutzmaterials ans KAPA begründen. Tieferer Entgelte infolge der COVID-19-Pandemie und mit dem damit verbundenem Lockdown sind beim SVSA und ABEV festzustellen: Zwischen Mitte März und Mitte Mai wurden nur noch freiwillige Fahrzeugprüfungen durchgeführt. Die Einnahmen aus Fahrzeugprüfungen lagen daher CHF 2,5 Millionen unter dem Budget. Tieferer Gebührenerträge von CHF 3,3 Millionen resultieren aus der geringeren Nachfrage nach Schweizer Reisepapieren aufgrund der verhängten Reiseeinschränkungen. Tieferer Busseneinnahmen bei der Kapo von CHF 3,6 Millionen sind einerseits auf eine zu hohe Budgetierung (CHF 2,0 Mio.) und andererseits auf den Lockdown im Frühling zurückzuführen (CHF 1,6 Mio.). Weiter hat, wie bereits beim Sachaufwand erwähnt, ebenfalls die neue Verbu-

chungspraxis im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe tiefere Entgelte zur Folge. Der um CHF 14,9 Millionen tiefere Transfertrag steht im Zusammenhang mit den sinkenden Zuweisungszahlen in der Asylsozialhilfe.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-23 815 302	-24 549 000	-23 043 711	1 505 289	6.1 %
Einnahmen	2 068 078	1 850 000	1 619 654	-230 346	-12.5 %
Saldo	-21 747 224	-22 699 000	-21 424 056	1 274 944	5.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-19 266 526	-18 450 000	-14 056 727	4 393 273	23.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-2 918 189	-4 249 000	-8 210 096	-3 961 096	-93.2 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-186 941	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1 443 646	-1 850 000	-776 888	1 073 112	58.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	431 402	0	419 765	419 765	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	193 030	0	423 002	423 002	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1 443 646	1 850 000	776 887	-1 073 113	-58.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2020 um CHF 1,3 Millionen (5,6 %) unterschritten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und generellen Projektverzögerungen konnten verschiedene Investitionen nicht wie geplant reali-

siert werden. Insbesondere wurden Fahrzeuge (BMW), Rotlicht- und Geschwindigkeitsanlagen sowie Basisstationen für das Sicherheitsfunknetz Polycom nicht planmässig an die Kapo geliefert.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

2016	2017	2018	2019	2020
4 045.7	4 064.6	4 046.6	3 981.1	4 029.3

Kommentar

Die SID hat gegenüber dem Jahr 2019 eine Bestandeszunahme von 48,2 Vollzeitstellen (VZE; Vollzeitequivalent) zu verzeichnen, die grösstenteils in der Kapo stattgefunden hat.

In der Kapo beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr 45,0 VZE. Nach wie vor hat die Kapo einen deutlichen Unterbestand zu verzeichnen. Es wird versucht, diesen mit grösseren Lehrgängen zu kompensieren. Im Weiteren konnten verstärkt sogenannte Korpswechsler und Rückkehrer rekrutiert werden, welche einen weiteren Effekt auf die höheren Bestandeszahlen hatten. In der Umsetzung der Korpsbestandesaufstockung (KBA) von 2022–2031 wurden vereinzelt «Vorbezüge» im Bereich von zivilen Mitarbeitenden vollzogen, welche finanziell jedoch ausschliesslich durch den Unterbestand finanziert sind.

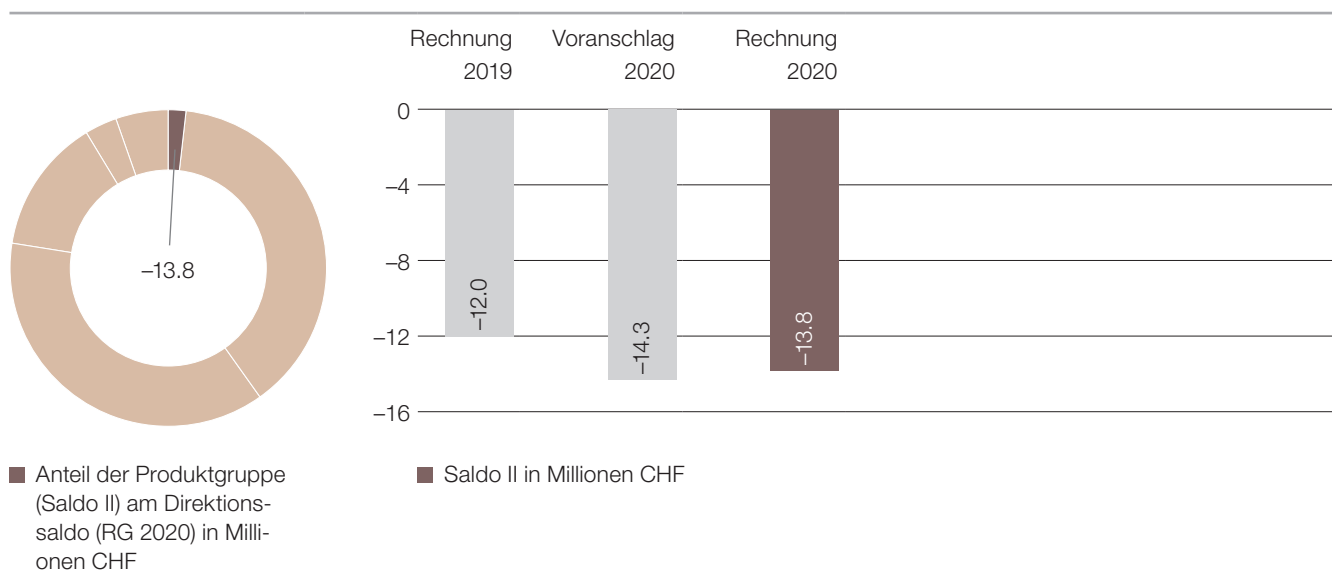
Die Reduktion im ABEV von 4,1 VZE ist auf eine Stellenverschiebung von der SID zur GSI im Zusammenhang mit dem Projekt NA-BE zurückzuführen.

Die Bestandeszunahme im AJV von 6,2 VZE ist durch die Besetzung von budgetierten Vakanzen begründet, welche per Ende 2019 noch nicht wiederbesetzt waren. Die marginalen Änderungen in den anderen Ämtern (jeweils unter 1,0 VZE) sind auf normale Bestandeschwankungen zurückzuführen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Sollbestandes der Direktion.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01) und Organisationsverordnung SID vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141).

Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaftung von Lotterien- und Sportfonds und Erteilung von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 533 465	1 472 780	1 485 867	13 087	0.9%
(-) Personalkosten	-7 517 334	-8 173 026	-7 770 472	402 554	4.9%
(-) Sachkosten	-7 400 515	-8 721 650	-7 978 546	743 104	8.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-111 967	-145 820	-139 393	6 427	4.4%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-13 496 350	-15 567 716	-14 402 544	1 165 172	7.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	276 700	0	60 766	60 766	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-358 959	-305 000	-263 543	41 457	13.6%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 536 071	1 537 600	805 772	-731 828	-47.6%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-12 042 539	-14 335 116	-13 799 550	535 567	3.7%
(+)(-) Abgrenzungen	11 521	25 972	24 997	-975	-3.8%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-12 031 017	-14 309 145	-13 774 553	534 592	3.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung	-11 503 889	-13 172 526	-12 514 765	657 761	5.0%
Verwaltungsrechtspflege	-2 043 356	-2 399 944	-1 883 221	516 723	21.5%
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	50 895	4 754	-4 559	-9 312	-195.9%
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0.0%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag aufgrund von geringeren Personal- und Sachkosten ein um rund CHF 1,2 Millionen besseres Resultat aus.

Die tieferen Personalkosten von total CHF 0,4 Millionen sind einerseits auf Vakanzen im Bereich Projektunterstützung ERP (Enterprise-Resource-Planning) und Informatik zurückzuführen (CHF 0,2 Mio.). Andererseits sind infolge der COVID-19-Pandemie Weiterbildungen und Umschulungen im Zusammenhang mit IT@BE abgesagt oder verschoben worden (CHF 0,2 Mio.).

Die tieferen Sachkosten von CHF 0,7 Millionen setzen sich aus diversen Elementen zusammen. Einerseits waren geringere Kosten in den Bereichen Planung und Projektleitung Dritter (Projekt ERP) im Umfang von CHF 0,3 Millionen zu verzeichnen, da die Projektarbeit hauptsächlich erst in den Jahren 2021 und 2022 anfällt. An-

dererseits wurden die vorgesehenen Budgets für die Honorare externer Berater, für den übrigen Betriebsaufwand und im Bereich Repräsentation um CHF 0,2 Millionen sowie im Bereich der Informatikdienstleistungen Dritter um CHF 0,9 Millionen nicht ausgeschöpft. Hauptgrund war die Nichtumsetzung diverser geplanter Projekte oder deren Aufschub in die Folgejahre (z.B. Schnittstellen ERP/SAP). Dagegen entstand ein Mehrbedarf für höhere interne Vergütungen für ICT-Dienstleistungen an das KAIO im Umfang von CHF 0,6 Millionen infolge der Verschiebung von Aufgaben im Rahmen der laufenden Projekte IT@BE, APF@BE, Rollout@BE und generell höherer Kosten für die Grundversorgung als geplant.

Im Saldo II (Betriebsbuchhaltung) wirkte sich vor allem die über fünf-monatige Schliessung des Casinos Interlaken infolge der COVID-19-Pandemie aus, welche zu deutlichen Mindereinnahmen aus der Spielbankenabgabe sowie geringeren Beiträgen an die Standortgemeinden und den Suchtfonds führte.

Entwicklungsschwerpunkte

Das vergangene Jahr war von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Das Generalsekretariat (GS) sorgte für die zeitgerechte und vorausschauende politische Führungsunterstützung des Direktors in dieser ausserordentlichen Lage. Daneben waren wiederum auch die Umsetzung oder Vorbereitung der wichtigen gesamtstaatlichen Vorhaben und Projekte (IT@BE, ERP, GE-VER) auf Direktionsebene im Fokus. Geplante Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bereich des kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und der Vorbereitungsarbeiten

zur Anpassung des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611) sowie ungeplante rechtliche Verankerungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise (COVID-19-Verordnungen) wurden ebenso erfolgreich realisiert. Obwohl die 440 eingegangenen Beschwerden im Rechtsdienst auch in diesem Jahr auf unverändert hohem Niveau und rund 30 Prozent über dem langjährigen Durchschnitt verharrten, wurden die Pendenzen im Jahr 2020 um weitere 10 Prozent reduziert.

Chancen und Risiken

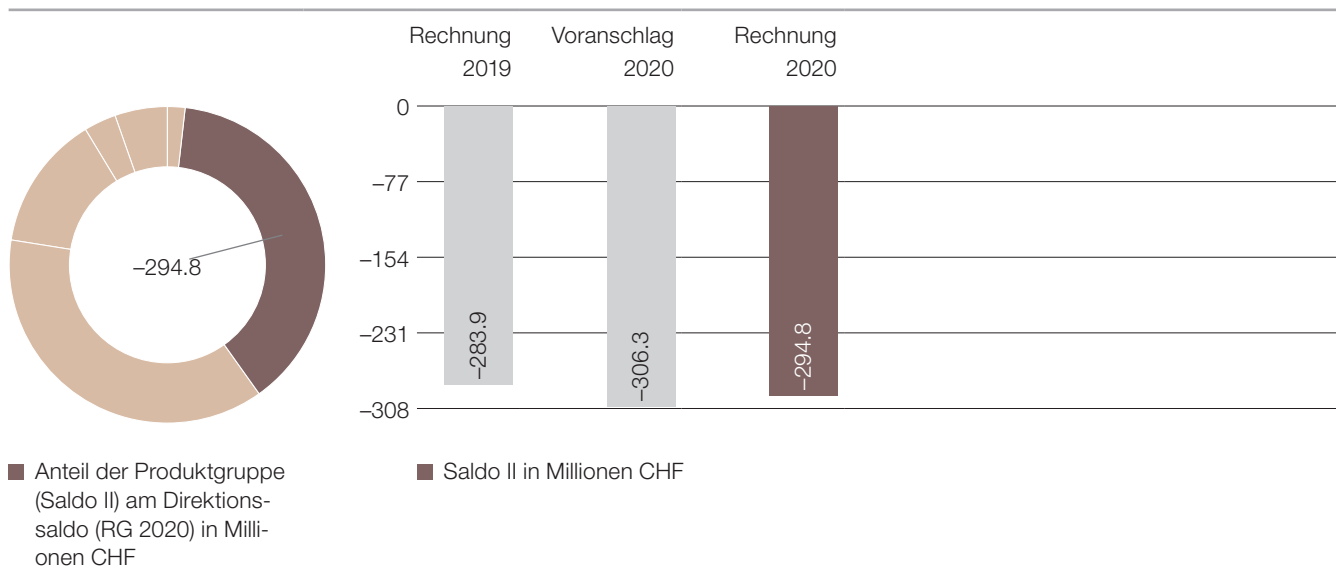
Das GS bleibt in den nächsten Jahren weiterhin besonders gefordert in der Umsetzung von gesamtstaatlichen Vorhaben in der SID, wie z.B. der Einführung von ERP und der vorausschauenden gesamtgerichtlichen Überprüfung der Organisation der Supportpro-

zesse. Auch die Pendenzen im Rechtsdienst erfordern nach wie vor ein besonderes Augenmerk und müssen weiterhin mit geeigneten organisatorischen und personellen Massnahmen nach Möglichkeit reduziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	187
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	17
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	42	40
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	220	266
Anzahl der eingereichten Beschwerden	438	440
Anzahl der erledigten Beschwerden	478	455

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kapo zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören vor allem die folgenden:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,

- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kapo erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonalen Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	87 454 650	90 273 000	91 260 068	987 068	1.1 %
(-) Personalkosten	-314 694 789	-333 059 360	-326 304 488	6 754 872	2.0 %
(-) Sachkosten	-73 579 361	-87 554 618	-79 327 465	8 227 152	9.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-16 932 118	-15 985 135	-16 731 265	-746 130	-4.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-317 751 618	-346 326 113	-331 103 151	15 222 962	4.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	-707 327	0	297 769	297 769	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-578 465	-139 998	-545 687	-405 689	-289.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	35 106 440	40 138 000	36 522 828	-3 615 172	-9.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-283 930 971	-306 328 111	-294 828 241	11 499 870	3.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 174 754	2 336 913	3 477 517	1 140 604	48.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-280 756 217	-303 991 198	-291 350 724	12 640 474	4.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatz- zentrale, Amts- und Vollzugshilfe	-100 423 987	-104 589 220	-102 836 812	1 752 407	1.7 %
Gerichtspolizei	-218 151 031	-244 638 689	-231 590 253	13 048 435	5.3 %
Dienstleistungen für Dritte	823 400	2 901 796	3 323 915	422 119	14.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Geschäftstätigkeit der Kapo wird in der Produktgruppe Polizei abgebildet. Auf Stufe I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsschemas wurden die Planvorgaben um CHF 15,2 Millionen unterschritten. Die Personalkosten weichen um rund CHF 6,7 Millionen ab. Dies ist unter anderem auf den derzeitigen Unterbestand von durchschnittlich 31,0 Vollzeitstellen (rund CHF 5,0 Mio.) zurückzuführen. Andererseits mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie viele Ausbildungen, Rapporte und Anlässe abgesagt werden, weshalb Aufwendungen von rund CHF 1,7 Millionen nicht angefallen sind. Für den tieferen Sachaufwand von CHF 8,2 Millionen ist zur Hauptsache die COVID-19-Pandemie mit rund CHF 4,1 Millionen verantwortlich. Die Auswirkungen machen sich insbesondere bei den Ordnungsdiensteinsätzen, den Spurenanalysen, den Entschärfereinsätzen, den Spesen, der Verpflegung und den Kommunikationsanlässen bemerkbar. Ebenfalls positiv haben sich die tiefere interne Verrechnung des KAIO (CHF 1,0 Mio.), eine tiefere Zahlung an die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (CHF 0,5 Mio.), weniger Sachausgaben aufgrund des Unterbestandes (CHF 1,4 Mio.), Projektverzögerungen (CHF 0,8 Mio.) sowie die Auflösung von zwei Rückstellungen aus Staatshaftungsfällen (CHF 0,4 Mio.) auf das Zahlenwerk ausgewirkt. Die Erlöse fallen um rund CHF 1,0 Millionen höher aus. Die Kapo hat während der COVID-19-Pandemie der GSI rund zehn Monate Personal für das Contact Tracing, das Betreiben der Hotline und den Aufbau und die Bewirtschaftung des Ressourcen Management Kanton zur Verfügung gestellt und intern verrechnet.

Im Saldo II wurden die Busseneinnahmen um CHF 3,6 Millionen nicht erreicht. Dies ist einerseits auf eine zu hohe Budgetierung (CHF 2,0 Mio.) und andererseits auf den Lockdown im Frühling zurückzuführen (CHF 1,6 Mio.).

Die Planvorgabe der Investitionsrechnung wurde ausgabenseitig um rund CHF 0,7 Millionen überschritten. Die Mehrausgaben wurden über den Sachplanungsüberhang finanziert. Die Investitionen fielen insbesondere im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (Nevo)» an. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und generellen Projektverzögerungen konnten verschiedene Investitionen nicht realisiert werden. Insbesondere wurden Fahrzeuge der Marke BMW, Rotlicht- und Geschwindigkeitsanlagen sowie Basisstationen Polycorn nicht wie geplant geliefert.

Die COVID-19-Pandemie stellte die Kapo vor weitreichende Herausforderungen. Es galt, die Einsatzfähigkeit des Korps jederzeit sicherzustellen sowie interne Schutzkonzepte zu entwickeln und konsequent umzusetzen. Zwar kam es auch unter den Mitarbeitenden der Kapo zu Infektionen und es mussten sich mehrere Hundert Mitarbeitende über die gesamte Berichtszeit gesehen in Quarantäne begeben. Doch die erforderliche Dienstleistung konnte auf allen Stufen sichergestellt werden. Die Kapo passte ihre Prioritäten, den Ressourceneinsatz und ihre Einsatzkonzepte flexibel an und

verschob Ressourcen wenn nötig intern. Damit konnte sie das Know-how und die Flexibilität ihrer Mitarbeitenden in der Corona-virus-Krise erfolgreich zugunsten der Bevölkerung und der Allgemeinheit einsetzen.

Die angeordneten Massnahmen im Frühling 2020, sowie die zumindest anfangs geringere Zahl an Demonstrationen, sportlichen Grossereignissen mit Publikum, Staatsbesuchen und Veranstaltungen (z.B. Fasnacht und Zibelemärit) führten zu einem deutlichen Rückgang der Einsätze im Ordnungsdienst (Abnahme um etwa 58% oder 97 000 Stunden im Vergleich zum Jahr 2019). Auf der anderen Seite war die Kapo häufiger in der Öffentlichkeit mit Patrouillen – auch zu Fuss – präsent (Zunahme um etwa 11 % oder 48 000 Stunden im Vergleich zum Jahr 2019), um einer oftmals verunsicherten Bevölkerung für Fragen zur Verfügung zu stehen und die Schutzmassnahmen zu erläutern, aber auch durchzusetzen.

Gleichzeitig begleiteten die Mitarbeitenden der Kapo sämtliche Lockerungen und Verschärfungen der Massnahmen und überprüften die Schutzkonzepte von Läden, Gastronomiebetrieben und weiteren Institutionen auf ihre Plausibilität. Sie zeigten Optimierungspotential auf und intervenierten wo nötig, um die Konzepte durchzusetzen. Auch an Demonstrationen gegen die verhängten Corona-Massnahmen musste die Kapo häufig intervenieren, die Vorschriften durchsetzen und Anzeigen in Aussicht stellen. Die Mitarbeitenden der Kapo wurden während der COVID-19-Pandemie laufend über die neuen, häufig wechselnden Vorgaben von Bund und Kanton informiert, was aufgrund der kurzfristigen Änderungen teilweise hohe Anforderungen stellte.

Die Kapo war ferner an vorderster Front in das Krisenmanagement des Kantons eingebunden. Dabei waren das Kommando, die Abteilung Technik, die Kommunikation, die Abteilung Planung und Einsatz und zahlreiche weitere Dienste der Kapo besonders gefordert. Die Kapo leitete den Führungsstab des KFO und war zeitweise mit über 60 Mitarbeitenden bei der Beschaffung, Lagerung und Verteilung von Schutzmaterial engagiert. Auch die offizielle Hotline des Kantons Bern wurde durch Mitarbeitende der Kapo betreut und geleitet. Während dieser Zeit wurden über 45 000 Anrufe entgegen genommen. Vor allem im zweiten Halbjahr stellte die Kapo bis zu 30 Mitarbeitende, um das kantonale Contact Tracing zu verstärken. Die Kapo beantwortete zahlreiche, teilweise komplexe Anfragen aus der Wirtschaft und der Bevölkerung, um angeordnete Schutzmassnahmen von Bund und Kantonen zu interpretieren und korrekt umzusetzen. Auch die aufwändige Bewirtschaftung des im Zusammenhang mit der kantonalen Hotline zur Verfügung gestellten Fragenkatalogs (FAQ) wurde durch die Kapo von März bis Anfang November sichergestellt.

Angesichts dieser starken Belastung mussten verschiedene intern geplante Projekte und Aktivitäten, so z.B. die Verstärkung der Feed-

backkultur oder die Überprüfung der Strategie, auf das kommende Jahr verschoben werden. Andere, wie z.B. die Definition eines verbindlichen Wertekatalogs, konnten planmässig weitergeführt werden.

Die COVID-19-Pandemie hatte Auswirkungen auf zahlreiche Tätigkeitsfelder der Kapo. So nimmt die Zahl und die Komplexität der Delikte im Cyberraum seit Jahren zu. Zwischen dem Jahr 2015 und dem Jahr 2019 verdoppelte sich die Zahl der Delikte gemäss internen Daten der Kapo in etwa. Dieser Trend bestätigte sich während der COVID-19-Pandemie eindrücklich, musste die Kapo doch allein im Jahr 2020 ungefähr eine weitere Verdoppelung der Delikte im Vergleich zum Vorjahr feststellen. Die Kapo hat damit begonnen, ein neues Dezernat «Digitale Kriminalität» aufzubauen, um die Cyber-Ermittlungen zu intensivieren und zu systematisieren. Auch bei der Prävention setzte die Kapo mit spezifischen Broschüren und Schulungsunterlagen für KMU und Gemeinden Akzente. Im Rahmen von NEDIK (Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung) unterstützt die Kapo gesamtschweizerische Präventionsmassnahmen.

Im Januar 2020 konkretisierte der Regierungsrat sein Konzept für das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBDM), welches sich

unter anderem mit der häuslichen Gewalt und Drohungen und Gewalt gegen Behörden befasst. Die Kapo übernimmt dabei neu auch formell den Lead und ist für die Koordination der Beteiligten, die Massnahmen gegen Gefährder und zum Schutz von Opfern sowie die Ausbildung von Ansprechpersonen in der kantonalen und kommunalen Verwaltung zuständig. Die Kapo hat im Jahr 2020 rund 140 Ansprechpersonen der verschiedenen Verwaltungseinheiten im KBDM ausgebildet. Im Vergleich zum Vorjahr konnte ein Anstieg der Anzahl Anfragen und Meldungen an die Fachstelle Bedrohungsmanagement (Kapo) festgestellt werden.

Aufgrund der Schutzmassnahmen in Folge der Coronavirus-Krise mussten im Rahmen der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten rund die Hälfte der Präsenzveranstaltungen virtuell durchgeführt oder, falls dies nicht möglich war, abgesagt werden. Auch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH Hitzkirch) musste für die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten auf Präsenzunterricht verzichten. Die Umsetzung des Bildungspolitischen Gesamtkonzepts 2020 (BGK) mit dem neuen, zweijährigen Ausbildungskonzept musste in der ganzen Schweiz um ein halbes Jahr verschoben werden, um die Ausbildung nicht noch zusätzlich zu belasten.

Entwicklungsschwerpunkte

Viele Menschen – insbesondere Frauen – fühlen sich in den städtischen Zentren und besonders am Abend nicht sicher. Die Kapo hat deshalb auch im Jahr 2020 ein Schwergewicht gegen die Gewalt im öffentlichen Raum gesetzt. Neben der erhöhten Präsenz von Polizeipatrouillen stehen Präventionsmassnahmen wie z.B. ein Unterrichtsmodul in der Oberstufe und das gezielte Ansprechen von Mehrfachtäterinnen und -tätern im Vordergrund. Gestützt auf vertiefte Analysen wurde die Polizeipräsenz zu bestimmten Zeiten und an neuralgischen Punkten gezielt erhöht. Die Auswertung zeigt, dass durch eine erhöhte Präsenz Delikte verhindert werden können.

Die Kapo wird im Jahr 2021 eine Befragung der bernischen Bevölkerung zum Thema Sicherheit durchführen, um ihre Tätigkeit noch besser auf die Anliegen der Bevölkerung ausrichten zu können. Die Befragung legt den Fokus auf den öffentlichen Raum und soll Erkenntnisse über das subjektive Sicherheitsempfinden und die Einschätzung der Arbeit der uniformierten Polizei im öffentlichen Raum liefern. Umfangreiche Vorarbeiten dazu fanden im Berichtsjahr statt. Die Kapo organisierte ferner den Bereich der Prävention neu, um die Themen Cyber (Fachstelle Projekte und Cyber) und interkulturelle Kompetenz (Fachstelle Brückenbauer) intensiver bewirtschaften zu können.

Der Besuch in den Schulen musste während des Lockdowns eingestellt werden, konnte aber danach mit umfassenden Schutzkon-

zepten wieder aufgenommen werden. Mehrere Tausend ausgefallene Lektionen konnten durch eine interne Verschiebung der Ressourcen nachgeholt werden. Auf Anfrage von zahlreichen Schulen bot die Kapo auch ein Modul zum Thema Mobbing an.

Im Kampf gegen die nach wie vor hohen Unfallzahlen beim Langsamverkehr (Fussgänger, Velos, E-Bikes) hat die Kapo im Jahr 2020 ihren Schwerpunkt weitergeführt und gezielte Aktionen zur Sensibilisierung von Verkehrsteilnehmenden durchgeführt. Dies wird im Jahr 2021 mit einem noch stärkeren Fokus auf Velo- und E-Bike-Lenkende fortgesetzt.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat stimmten im Rahmen der Umsetzung der Motion 138–2016 Wüthrich (Huttwil, [SP], «Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei») im Jahr 2019 zu, den Personalbestand der Kapo bis etwa ins Jahr 2030 um 360 Stellen zu erhöhen. Die Konzepte dafür wurden konkretisiert; das Gros der Stellen soll in die Bekämpfung der Cyberkriminalität, in die Terrorabwehr und den Ausbau der präventiven Präsenz fliessen. Weitere Schwergewichte bilden die Prävention und das KBDM. Die finanziellen Mittel für die Ausbildung und spätere Stationierung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten sind in die Aufgaben- und Finanzplanung der nächsten Jahre eingestellt. Die Planung der Rekrutierung und das Personalmarketing wurden angepasst und intensiviert.

Chancen und Risiken

Das neue Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) und die Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) sind auf Anfang des Jahres 2020 in Kraft getreten. Die neuen Instrumente wie mündliche Wegweisung und Fernhaltung bis zu 48 Stunden haben sich gerade im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bewährt. Erste neue Brennpunktverträge mit den Gemeinden konnten abgeschlossen werden.

Auch das Gesetz vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG; BSG 551.4) ist in

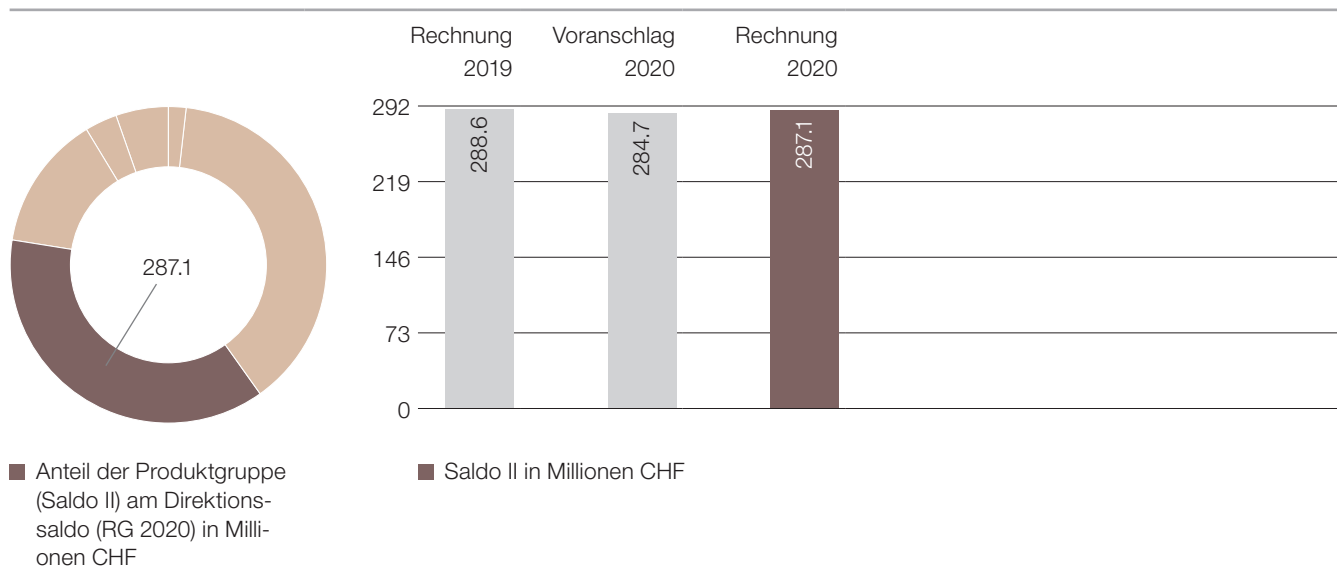
Kraft getreten. Innerhalb von zwei Jahren müssen alle Sicherheitsunternehmen eine Bewilligung einholen. Im Jahr 2020 konnte die Kapo als Bewilligungsbehörde 26 Betriebsbewilligungen sowie 41 Anerkennungen von ausserkantonalen Gesuchen erteilen. Insgesamt wurden 82 Gesuche bearbeitet. Aufgrund der erwähnten Übergangsfrist wird im Jahr 2021 mit einem starken Anstieg der Gesuche gerechnet.

Die gemeinsame, kantonale Einsatzzentrale (KEZ) in Biel für alle Blaulichtorganisationen ging im Jahr 2019 in Betrieb. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen konnten im Jahr 2020 die nötigen baulichen Massnahmen und technischen Einrichtungen in der zukünftigen KEZ Bern von Polizei sowie Schutz und Rettung Bern an der Murtenstrasse vorgenommen werden. Durch das räumliche Zusammenrücken der Partnerorganisationen kann eine verbesserte Leistung bei der Annahme von Notrufen und der Einsatzdisposition zugunsten der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden. Teile der Abteilung Planung und Einsatz (P+E) der Kapo (unter anderem das Lagezentrum) werden ebenfalls in der KEZ Bern installiert sein, welche im ersten Halbjahr 2021 in Betrieb gehen soll. Mit Bezug des neuen Polizeizentrums (PZB) in Niederwangen ab etwa dem Jahr 2027 wird die KEZ Bern von der Murtenstrasse ins PZB verschoben werden.

Im Rahmen des Projekts «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» schafft das neue System «Rialto» die Grundlage für ein innovatives und vereinfachtes Datenmanagement in der polizeilichen Fallbearbeitung. Zudem entstehen Synergien in der Zusammenarbeit zwischen Kapo und Staatsanwaltschaft, indem die Prozesse dank vermehrter Digitalisierung durchgängig implementiert werden. Primär aufgrund von Projekterweiterungen musste im Jahr 2020 ein Zusatzkredit beantragt werden, dem der Grosse Rat in der Wintersession zugestimmt hat. Weitere Risiken in Bezug auf Kosten und Termine sind bei diesem komplexen Projekt nicht ganz auszuschliessen. Die Kapo und die Staatsanwaltschaft setzen jedoch alles daran, dass keine weiteren Kredite nötig sind und Rialto im Jahr 2021 in Betrieb gehen kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 942	1 940
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	533	536
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 385 202	3 503 028
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	53	54
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	193 346	201 472

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegplätzen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	62 681 261	62 315 500	61 261 448	-1 054 052	-1.7 %
(-) Personalkosten	-35 250 956	-36 734 199	-35 786 774	947 425	2.6 %
(-) Sachkosten	-8 419 278	-11 931 645	-9 827 331	2 104 314	17.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 230 302	-2 454 763	-1 952 401	502 362	20.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	16 780 725	11 194 893	13 694 942	2 500 049	22.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	271 826 298	273 530 000	273 363 856	-166 144	-0.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	288 607 023	284 724 893	287 058 798	2 333 905	0.8 %
(+/-) Abgrenzungen	-1 220 175	-1 134 111	-2 159 108	-1 024 997	-90.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	287 386 848	283 590 782	284 899 690	1 308 908	0.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Zulassung Fahrzeuge	15 589 752	12 706 227	12 970 214	263 988	2.1 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 589 112	683 873	1 287 141	603 268	88.2 %
Administrative Massnahmen	-1 096 717	-2 068 842	-1 234 206	834 636	40.3 %
Zulassung Schiffe	-4 934	-39 438	-48 208	-8 770	-22.2 %
Zulassung Schiffsführer	71 092	48 633	154 949	106 316	218.6 %
Signalisation auf Gewässern	-19 295	-15 862	-8 157	7 705	48.6 %
Kantonale Verkehrsabgaben	-1 020 238	-1 642 740	-1 989 504	-346 764	-21.1 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	774 520	735 352	1 639 844	904 492	123.0 %
Schiffsliegeplätze	897 433	787 690	922 868	135 178	17.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 2,5 Millionen besseres Resultat aus. Die Erlöse sind mit CHF 61,3 Millionen um CHF 1,1 Millionen tiefer als budgetiert und um CHF 1,4 Millionen unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang ist auf die Coronavirus-Krise zurückzuführen. Infolge des Lockdowns im Frühling wur-

den während mehrerer Wochen deutlich weniger Fahrzeug- und Schiffsprüfungen und keine Führerprüfungen durchgeführt. Weil die Kosten gegenüber dem Voranschlag um CHF 3,6 Millionen unterschritten wurden, verbesserte sich der Saldo I mit CHF 13,7 Millionen trotzdem deutlich (Voranschlag: CHF 11,2 Mio.; Vorjahr: CHF 16,8 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Coronavirus-Krise mit dem damit verbundenen Lockdown hat dazu geführt, dass im Jahr 2020 lediglich 229 450 Fahrzeuge geprüft wurden (Vorjahr: 259 800 Prüfungen). Zwischen Mitte März und Mitte Mai wurden nur noch freiwillige Fahrzeugprüfungen durchgeführt. Die Einnahmen aus Fahrzeugprüfungen gingen gegenüber dem Vorjahr folglich um CHF 2,3 Millionen zurück. Per Ende Jahr 2020 sind 145 000 Fahrzeuge zur Prüfung fällig. Ende 2019 waren es nur knapp 98 000 Fahrzeuge. Die Rückstände konnten dank der vorausschauenden Planung dennoch tief gehalten werden. Kurz- und mittelfristig erlauben sowohl die limitierten Prüfinfrastrukturen wie auch die beschränkte Anzahl von Verkehrsexpertinnen und -experten keinen markanten Abbau dieser zusätzlichen Fälligkeiten.

Die COVID-19-Pandemie hat gemäss Auto-Schweiz für das schlechteste Ergebnis seit über 40 Jahren gesorgt. Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern ist im Jahr 2020 dennoch um 1,5 Prozent gestiegen (Gesamtbestand: 817 709 Fahrzeuge). Obwohl die Schalter während mehrerer Wochen geschlossen waren, sind die Erlöse für Fahrzeugimmatrikulationen höher als im Vorjahr und auch höher als budgetiert, was auf einen regen Occasionshandel schliessen lässt. Auch die Kontrollschilder-Verkäufe haben zum guten Ergebnis beigetragen.

Beim Produkt «Zulassung Fahrzeugführer» resultiert mit Erlösen von CHF 8,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 0,3 Millionen. Das Ergebnis des Vorjahres konnte knapp nicht erreicht werden. Im Frühling mussten Führerprüfungen vorübergehend gänzlich ausgesetzt werden. Der Nachholbedarf hat im zweiten Halbjahr zu einer hohen Nachfrage geführt. Aufgrund der auf Anfang 2021 kommenden Rechtsänderung des Bundes (Programm Opera 3), welche Verschärfungen in den Be-

dingungen für Motorradprüfungen bringt, wollten viele Kundinnen und Kunden unbedingt noch im Jahr 2020 die Prüfung machen.

Durch den Lockdown konnten von März bis Mai keine periodischen Schiffsprüfungen abgenommen werden. Weil mehr Schiffe immatrikuliert wurden, ist der Erlösrückgang weniger stark als befürchtet. Durch die Reisebeschränkungen ist die Nachfrage nach Schiffsführerprüfungen enorm gestiegen. Trotz des mehrwöchigen Ausfalls sind die Erlöse im Bereich Schiffsführer zum Vorjahr deutlich gestiegen. Insgesamt ist das Ergebnis des Produkts «Zulassung zum Schiffsverkehr» etwas besser als im Vorjahr.

Die Erlöse aus der Veranlagung und dem Inkasso der kantonalen Verkehrsabgaben liegen um CHF 0,6 Millionen unter den Werten der Vorjahresperiode. Die tieferen Erlöse aus Betreibungsandrohungen und Verfügungen sind auf den Mahnstopp im Frühling infolge Coronavirus-Krise zurückzuführen. Die Sachkosten sind infolge Projektkosten «Teilautonomie Debitorenmanagement» (siehe auch Chancen und Risiken) deutlich gestiegen.

Die fiskalischen Erlöse (Motorfahrzeugsteuern, Schiffssteuern) sind um CHF 2,5 Millionen höher als im Vorjahr (+ 0,9%) sowie um CHF 0,6 Millionen höher als budgetiert. Mit neuen Besteuerungskriterien im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge soll künftig eine möglichst positive Lenkungswirkung hin zu ökologischeren Fahrzeugen erzielt werden.

Das SVSA vermietet und unterhält rund 2000 Schiffsliegeplätze. Aufgrund der Coronavirus-Krise und der eingeschränkten Reisemöglichkeiten konnten auch die weniger begehrten Schiffsliegeplätze vermietet werden, da sich etliche Personen den Traum eines eigenen Bootes erfüllt haben.

Chancen und Risiken

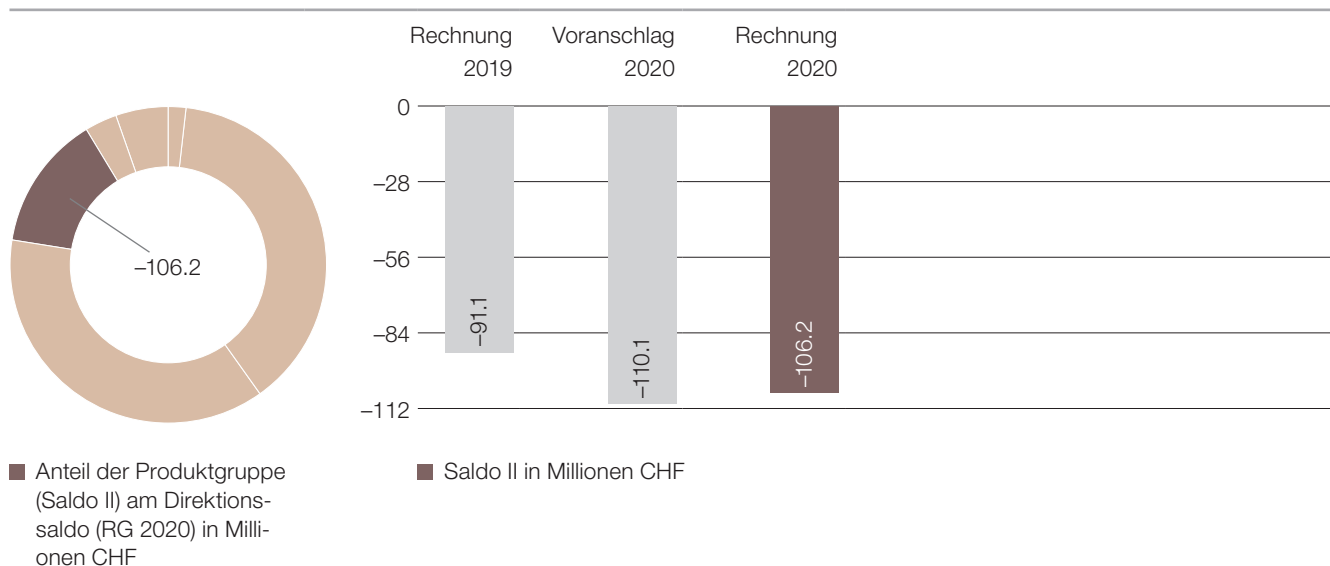
Die strategische Fachapplikation Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung (SUSA) muss an die kantonale ERP-Lösung angebunden werden. Die hohe Komplexität der Systemlandschaft und der Betriebsprozesse erfordern, dass das Debitorenmanagement und die Fakturierung des SVSA in einen eigenständigen, teilautonomen Betrieb überführt werden. Gleichzeitig soll das Debitorenmanagement weitergehend automatisiert und durch die Realisierung eines Kundendialogportals auf die Anforderungen einer zunehmend von digitalen Prozessen bestimmten Kundschaft ausgerichtet werden.

Die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA sollen an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden. Der Verpflichtungskredit für den Architekturwettbewerb sowie die Genehmigung des Baurechtsvertrags wurden im Grossen Rat im Jahr 2020 genehmigt. Der Architekturwettbewerb wird im Januar 2021 publiziert. Der Projektierungskredit wird dem Grossen Rat zur Beschlussfassung im Verlauf des Jahres 2021 unterbreitet. Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für das Jahr 2028 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	805 575	817 709
Schiffsbestand	11 574	11 712
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	271 054	263 978
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	87 128	82 851
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	259 230	227 966
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	42 427	43 202
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	19 735	18 953
Anzahl telefonische Anfragen	461 778	469 641

7.7.4 Justizvollzug



Beschreibung

Das AJV ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgliche Unterbringung), Zwangsmass-

nahmen des Ausländerrecht (Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	69 697 850	76 089 477	62 169 804	-13 919 672	-18.3 %
(-) Personalkosten	-104 069 294	-109 140 804	-107 517 666	1 623 138	1.5 %
(-) Sachkosten	-53 748 037	-72 957 583	-57 149 917	15 807 666	21.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 325 395	-2 637 434	-2 452 156	185 278	7.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-90 444 876	-108 646 345	-104 949 935	3 696 410	3.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	9 696 754	1 089 177	9 686 119	8 596 942	789.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-10 314 799	-2 539 499	-11 021 415	-8 481 916	-334.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	45 754	45 754	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-91 062 920	-110 096 667	-106 239 477	3 857 190	3.5 %
(+/-) Abgrenzungen	752 167	522 779	285 302	-237 477	-45.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-90 310 753	-109 573 888	-105 954 175	3 619 713	3.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Haft	-26 444 445	-26 905 848	-29 395 653	-2 489 805	-9.3 %
Vollzug	-63 067 038	-80 398 719	-73 855 648	6 543 071	8.1 %
Jugendvollzug	-933 394	-1 341 778	-1 698 633	-356 856	-26.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Auf Stufe Saldo I (Globalbudget) hat das AJV mit einem Saldo von CHF 105,0 Millionen abgeschlossen. Gegenüber dem Saldo des Voranschlags 2020 von CHF 108,6 Millionen bedeutet dies einen um CHF 3,7 Millionen besseren Abschluss als geplant. Bis und mit Saldo II (Betriebsbuchhaltung) sind bei den einzelnen Positionen grössere Abweichungen zu verzeichnen. Dies hängt, wie im Geschäftsbericht 2019 beschrieben, mit den Änderungen in der Buchungspraxis zusammen. Wegen der Terminierung des kantonalen Planungsprozesses bleiben diese Verwerfungen während zweier Rechnungsjahren bestehen. Diese Abweichungen werden ab dem Jahr 2021 nicht mehr erscheinen.

Durch die erwähnte Änderung der Kontierungspraxis fielen im Globalbudget geplante Kosten und Erlöse zum Teil als Staatsbeiträge auf der Stufe Betriebsbuchhaltung an. Bei den Staatsbeiträgen handelt es sich um Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe. Auslöser war die Übernahme von Aufgaben der GSI im Jahr 2019 nach Inkrafttreten der neuen Justizvollzugsgesetzgebung.

Der Erlös fiel im Rechnungsjahr 2020 um CHF 13,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Rückerstattungen aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe waren mit CHF 10,5 Millionen in der Kontengruppe «Heimtaxen und Kostgelder» auf Stufe Saldo I geplant. Verbucht wurden die Erträge in der Ist-Rechnung mit CHF 8,4 Millionen in der Kontengruppe «Entschädigungen von Gemeinwesen», welche im Saldo II als «Erlöse Staatsbeiträge» ausgewiesen werden. Dadurch fallen die Erlöse im Globalbudget um CHF 10,5 Millionen tiefer aus als vorgesehen.

Die tiefere Auslastung beim Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen mit CHF 1,1 Millionen trug weiter zum tieferen Erlös bei. Im Geschäftsfeld «Haft» bewirkte der geringere Anteil an vollzogenen ausserkantonalen Urteilen eine Erlösminderung von CHF 1,1 Millionen. In der Abteilung für forensisch-psychiatrische Abklärungen waren die Einnahmen CHF 0,4 Millionen tiefer als geplant.

Von den geplanten Personalkosten wurden CHF 1,6 Millionen nicht verwendet. Dies liegt daran, dass bei Kündigungen keine Nachfolge auf das Austrittsdatum gefunden werden konnte. Zusätzlich wirkten sich Absagen von Aus- und Weiterbildungen infolge der COVID-19-Pandemie auf die Ist-Kosten aus.

Die Sachkosten wurden gegenüber der Planung mit CHF 15,8 Millionen unterschritten. Die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe waren in der Kontengruppe «Verschiedener Betriebsaufwand» mit CHF 21,2 Millionen auf Stufe Saldo I geplant. In der Rechnung wurden die dem AJV verbleibende Hälfte der Gesamtkosten von CHF 16,8 Millionen mit CHF 8,4 Millionen in der oben genannten Kontengruppe verbucht. Netto verbessern sich dadurch die Sachkosten um CHF 12,8 Millionen. Weiter wurden im Berichtsjahr für CHF 1,2 Millionen weniger Leistungen im forensischen-psychiatrischen Bereich, im Umfang von CHF 0,7 Millionen für Therapiekosten und CHF 0,4 Millionen für Gutachten bezogen.

Der vom Lastenausgleich übernommene Anteil von CHF 8,4 Millionen musste als Bruttokosten in der Kontengruppe «Entschädigung an Gemeinwesen» erfasst werden. Der Ausweis des hälftigen nicht geplanten Anteils erfolgt im Saldo II als «Kosten Staatsbeiträge». Dies verschlechtert das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte

Aufgrund der dezentralen Organisation des AJV sind die Ablauf- und Aufbauorganisation der Supportbereiche heute funktional strukturiert, jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Im Rahmen des Gesamtprojekts «Prozessharmonisierung und –standardisierung im AJV» wurde eine Ist-Analyse für die verschiedenen Supportbereiche mit dem Ziel erarbeitet, zukünftig Synergie- und Optimierungspotenziale zu nutzen. Gleichzeitig hat sich die Justizvollzugsanstalt Thorberg (JVA Thorberg) mit der Neuausrichtung entschieden, den Fokus künftig stärker auf die Kernkompetenzen zu legen. Deshalb hat die JVA Thorberg beschlossen, während einer Pilotphase die Personaladministration sowie die Finanzen in den Stab AJV zu überführen. Mit der Verlagerung der beiden Bereiche kann die Aufgabenvielfalt zugunsten des Kerngeschäfts der Justizvollzugsanstalt reduziert werden. Gleichzeitig wird dem Stab AJV ermöglicht, seine Kompetenzen als Dienstleistungserbringer innerhalb dem Amt auszubauen und zu optimieren sowie dank dem Einsatz von technischen Neuerungen die Effizienz weiter zu steigern. Aus den erarbeiteten Konzepten und den Erfahrungen des Piloten sollen weitere Justizvollzugsanstalten bis ins Jahr 2025 von der Zentralisierung profitieren können.

Die Organisationsentwicklungsanalyse in der JVA Thorberg aus dem Jahr 2020 zeigte verschiedene Mängel und Probleme auf. Insbesondere zeigte sich, dass bei der Identität bzw. Positionierung der JVA, den Strukturen der Aufbauorganisation, beim Betriebskonzept, den Prozessen im Gefangenen- und Personalwesen sowie der Infrastruktur Handlungsbedarf bestand. Ziel ist es, vom bisher

praktizierten «Massenvollzug» wegzukommen und aus der nicht behebaren räumlichen Enge der JVA eine Stärke zu machen. Künftig soll ein individualisierter, betreuungsorientierter «Vollzug nach Mass» praktiziert werden, der die Chance nutzt, nahe an den Gefangenen dran zu sein. Am 1. Januar 2021 startete die neue Geschäftsleitung mit der Umsetzung der vier Projekte «Eintrittsabteilung», «Interdisziplinäre Teams», «Zentrale Dienste» und «Sicherheit und Kommunikation». Innerhalb der einzelnen Projekte bestehen unterschiedliche Teilprojekte. Diese werden im Verlauf des Jahres 2021 bearbeitet.

Vor rund zehn Jahren wurde die Instandsetzung der JVA Witzwil mit einer Massnahmenplanung initiiert. Bei einem Architekturwettbewerb im Jahr 2016 hat der damalige Gewinner den Auftrag als Generalplaner erhalten und konnte damit die Planung sowie Realisierung an die Hand zu nehmen. Im Frühling 2018 wurde der notwendige Kredit von CHF 59,8 Millionen durch den Grossen Rat genehmigt. Seither sind unzählige Personen mit der Planung, Vorbereitung und Umsetzung beschäftigt. Nach dem Aufbau der Provisorien für ein Verwaltungsgebäude, ein Mehrzweckgebäude und vier Wohngruppen mit mehr als 270 Containern, konnte der Umzug per Ende Oktober 2020 im Vollbetrieb der Anstalt abgeschlossen werden. Die Instandsetzungsarbeiten konnten im November 2020 begonnen werden. Die Sanierung erfolgt in zwei Etappen zu jeweils eineinhalb Jahren und soll per Ende 2023 abgeschlossen werden.

Das Electronic Monitoring (EM) ermöglicht die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes einer Person. Es ist für den Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen vorgesehen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat entschieden, dass eine gemeinsame interkantonale Trägerschaft für die Investition und den Betrieb des Gesamtsystems EM in Form eines Vereins eingerichtet werden soll. Im vergangenen Jahr standen die Erarbeitung der Unterlagen für den Beitritt zum «Verein EM» und für die Genehmigung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Regierungsrat im Vordergrund. Ziel des Verein EM ist eine gesamtschweizerische Ausschreibung der EM-Technik, die Zurverfügungstellung einer Applikation und der Geräte zur elektronischen Überwachung der verschiedenen Anwendungsformen. In einer überdirektionalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalsekretärs SID wurden die Grundlagen erarbeitet, wer unter welchen Bedingungen und Verantwortlichkeiten die verschiedenen gesetzlichen Anwendungsformen wahrnimmt. Die kantonale Vollzugsstelle EM soll z.B. auch Überwachungen für die Zivilgerichte gemäss des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), für die Polizei gemäss Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) und für allfällige weitere Organisationseinheiten des Kantons übernehmen. Zeitgleich wird eine dringliche Einführungsverordnung erstellt, welche Ende 2021 verabschiedet werden muss.

Im November 2019 beschloss der Regierungsrat, die fünf kantonalen Heime, zu welchen auch das Jugendheim Lory zählt, aus der Kantonsverwaltung auszugliedern und zu verselbständigen. Grund dafür bilden die laufenden Gesetzesarbeiten (Förder- und Schutzgesetz [FSG] und Revision Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (REVOS, [VSG; BSG 432.210]), die einen Wechsel zu einer leistungsbezogenen Finanzierung vorsehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit vergleichbaren Institutionen und Good Governance-Überlegungen wurde die Ausgliederung mit Wirkung per 1. Januar 2023 beschlossen. Das Jugendheim Lory beabsichtigt, zusammen mit der Beobachtungsstation Bolligen eine Trägerschaft zu gründen, worunter beide Organisationseinheiten als je eigenständige Aktiengesellschaften figurieren sollen. Zudem wird beabsichtigt, ihre Supportdienste (Finanzen, HR, IT, Immobilien) zusammenzuschliessen, um Synergien nutzen zu können. Als ein vom Bundesamt für Justiz (BJ) anerkanntes Heim mit geschlossener

Wohngruppe verfügt das Jugendheim Lory über ein Angebot, welches bekannt ist und geschätzt wird. Es wird auch in Zukunft für die betroffenen Jugendlichen ein hilfreiches Angebot leisten können.

Im ersten Halbjahr 2020 wurde die Governance ICT AJV als Gemeinschaftswerk sämtlicher Organisationseinheiten und dem Fachbereich ICT entwickelt und im Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Ziel der Governance ICT AJV ist es, sämtliche ICT-Prozesse optimal auf den Bedarf der Organisationseinheiten auszurichten. Insbesondere die beiden neu geschaffenen Gremien «ICT-Business Board» (operativ) und «ICT-Board» (strategisch) ermöglichen eine zeitnahe, effiziente und stufengerechte Steuerung der vielfältigen ICT-Anliegen. Zudem ist sichergestellt, dass sämtliche direktionalen und kantonalen ICT-Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Im Laufe des Jahres 2020 wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis eine Weisung zum harmonisierten Beschaffungs- und Vertragswesen innerhalb des AJV erarbeitet. Der Weisung wurden als integrierende Bestandteile insbesondere Vertragsvorlagen, Beschaffungsprozesse und eine konsolidierte AJV-Unterschriftenregelung beigelegt. Sie ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Das AJV wird ab dem Jahr 2021 das harmonisierte Vertragsmanagement und insbesondere das Vertragscontrolling umsetzen.

Ende November 2019 erfolgte die Projektfreigabe für die Parametrisierung und Konfiguration der neuen Module und Prozesse der webbasierte Software Gefängnisinsassenadministration (GINA Web). Das «Konfigurationsprojekt GINA Web» hat per Dezember 2020 einen Erledigungsgrad von rund 98 Prozent erreicht. Die nicht abgearbeiteten Pendenzen stehen im Zusammenhang mit dem BVD Modul, dessen Einführung auf Mai 2021 geplant ist. Gestartet wurde es mit 72 Pendenzen und offenen Reports. Durch die Änderungen der Priorisierung sind im Verlaufe des Projektes 57 hinzugekommen. Von den total 129 Pendenzen und offenen Reports konnten 127 abgearbeitet werden. In der Einführungsphase wurde das Dokumentationssystem «Confluence» und «Jira» für Praxistests in Betrieb genommen. Das Wissen wurde dokumentiert, Testfälle geschrieben und im Team weitergegeben. Anschliessend wurden die Mitarbeitenden geschult. Das Projekt konnte Ende Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen werden.

Chancen und Risiken

Bei der Umsetzung des Masterplans der Justizvollzugsstrategie (in dessen Vordergrund das zukünftige Angebot des Kantons Bern auf der Basis des geschätzten Bedarfs und die mittel- bis langfristige Ausgestaltung der dazu notwendigen wirtschaftlichen Infrastruktur steht) konnten im Jahr 2020 weitere Fortschritte erzielt werden. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Betriebs- und Raumkonzepte erstellt, die bei der Ermittlung der Grundstücksuche unabdingbar sind. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in den diversen Teilprojekten ist sehr gut.

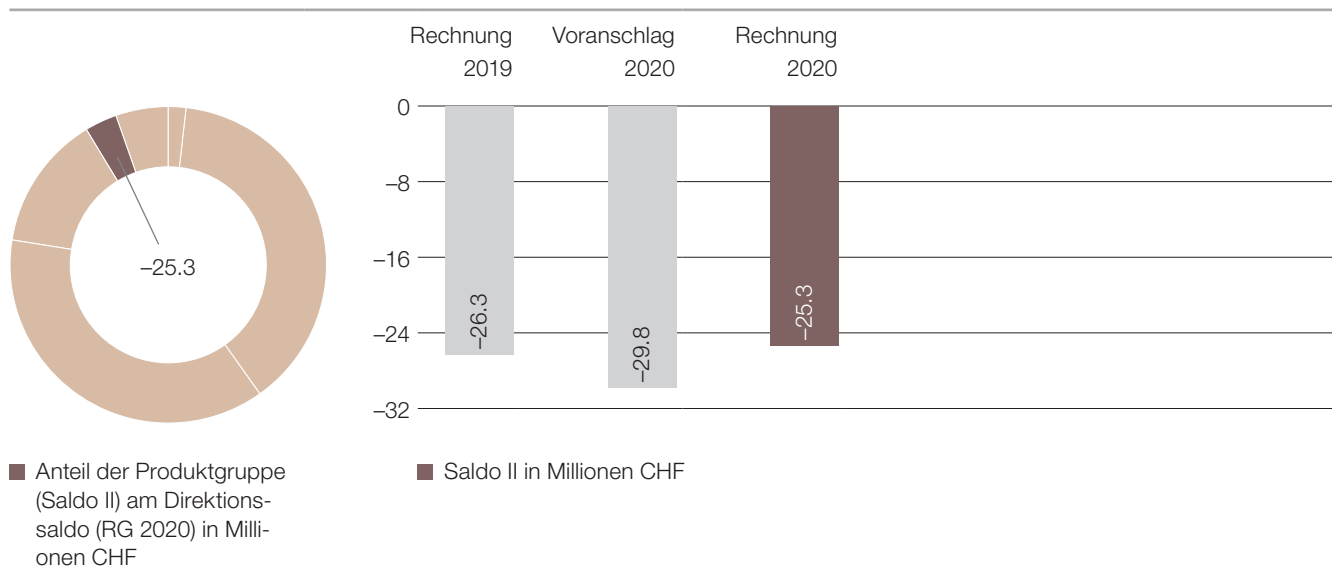
Von der ursprünglich beabsichtigten Unterbringung der Administrativhaft im Regionalgefängnis Thun muss wegen eines Bundesgerichtsentscheides abgesehen werden. Das AJV muss die Thematik auf strategischer Ebene neu überdenken und beurteilen. Auf Seite AGG wurde das Projekt bis auf weiteres sistiert.

Ziel für die Teilprojekte, welche die Justizvollzugsanstalten betreffen, ist es, bis im April 2021 über gute und fundierte Grundlagen für die weiteren Arbeiten zu verfügen. Mit der Freigabe der Handlungsempfehlungen kann nach Abschluss der Machbarkeitsstudien mit der laufenden Übergabe konkreter Massnahmen an das Bauprojektmanagement des AGG begonnen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheimen (inkl. Electronic Monitoring)	350 087	333 855
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	17 659	13 287
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheimen (inkl. Electronic Monitoring)	998	1 000
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	96	91
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	149	143
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	0	2

7.7.5 Migration und Personenstand



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namensklärung, Kindeserkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis,

Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	25 298 271	25 398 682	22 051 650	-3 347 032	-13.2 %
(-) Personalkosten	-26 351 083	-29 276 948	-25 411 151	3 865 798	13.2 %
(-) Sachkosten	-22 264 324	-22 166 356	-12 870 914	9 295 442	41.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-116 101	-1 107 372	-282 007	825 365	74.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-23 433 236	-27 151 994	-16 512 421	10 639 573	39.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	96 031 853	62 142 437	42 502 693	-19 639 744	-31.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-98 915 954	-64 812 297	-51 331 529	13 480 768	20.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	27 998	4 000	11 907	7 907	197.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-26 289 339	-29 817 854	-25 329 350	4 488 505	15.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-91 492	69 174	-29 242	-98 415	-142.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-26 380 831	-29 748 681	-25 358 591	4 390 090	14.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	-13 533 475	-12 804 795	-5 843 674	6 961 121	54.4 %
Ausländergesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	-5 010 102	-7 672 808	-5 412 898	2 259 910	29.5 %
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	-6 172 817	-7 484 020	-5 992 043	1 491 977	19.9 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	530 509	-164 934	580 127	745 061	451.7 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	752 649	974 563	156 067	-818 496	-84.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Im Vergleich zum Voranschlag 2020 ist im Globalbudget (Saldo I) eine Verbesserung von CHF 10,6 Millionen zu verzeichnen. Die tieferen Gebührenerträge von rund CHF 3,3 Millionen resultieren mehrheitlich aus einem Rückgang bei der Nachfrage nach Reisepapieren von Schweizer Staatsangehörigen infolge des Lockdowns und den damit verbundenen Reiseeinschränkungen. Die Mindererträge konnten vollumfänglich kompensiert werden. Eine Besserstellung der Sachkosten von rund CHF 6,3 Millionen ist zurückzuführen auf die tiefere Anzahl von produzierten Reisedokumenten für Schweizer Staatsangehörige, den tieferen Bestand von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, tiefere Betriebskosten durch verzögert umgesetzte ICT-Projekte, nicht benötigte Sicherheits-

dienstleistungen und allgemeine Einsparungen im Sachbereich. Weitere Sachkosten in Höhe von rund CHF 3,0 Millionen im Asyl- und Nothilfebereich werden durch höhere Staatsbeiträge aufgehoben. Dasselbe trifft auf CHF 2,7 Millionen Personalkosten zu, da die Rückkehrzentren nicht durch Mitarbeitende des Kantons, sondern durch externe Dienstleister betrieben werden. Weiter konnten CHF 1,1 Millionen an Personalkosten durch die nicht sofortige Besetzung von Vakanzen als Folge des temporären Aufgabenrückgangs durch die COVID-19-Pandemie und durch tiefere Personalnebenkosten eingespart werden. Durch die Coronavirus-Krise bedingte Mehrkosten fielen mehrheitlich im Asyl- und Nothilfebereich an und belasten den Saldo I somit nicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» konnte trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wie geplant umgesetzt werden. Am 1. Juli 2020 gingen die Aufgaben des Asylbereichs mit Ausnahme der Ausrichtung der Nothilfe und des Wegweisungsvollzugs von der SID an die GSI über.

Im Frühling 2020 war die Eröffnung des ersten kantonalen Rückkehrzentrums (RZB) in Gampelen geplant. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde dieses vorerst als Zentrum für unter COVID-19 als besonders gefährdet eingestufte Personen geführt. Neben den drei geplanten RZB in Gampelen, Biel-Bözingen und Aarwangen hat das ABEV im Laufe des Berichtsjahres temporär drei weitere RZB in Konolfingen, Worb und Hinterkappelen eröffnet. Damit kann eine Belegung von rund 50 Prozent eingehalten werden,

was den Massnahmen des Bundes für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln unter COVID-19 entspricht. Des Weiteren ist ein Teil der weggewiesenen Personen noch bei den regionalen Partnern der GSI und bei Privatpersonen untergebracht.

Die neue Fachapplikation Migration (NFAM) (als Ersatz der Systeme ELAR und Asydata) konnte im September 2020 in der Version 1 in Betrieb genommen werden. NFAM wird von der SID im Ausländer- und Nothilfebereich und von der GSI im Asylbereich eingesetzt. Noch in Bearbeitung sind letzte Verbesserungen zur Massenverarbeitung im Ausländerbereich und die Entwicklung für die regionalen Partner in der Zuständigkeit der GSI. Per 1. Januar 2021 geht die Applikationsverantwortung gemäss vorheriger Absprache von der SID an die GSI über.

Chancen und Risiken

Durch die neue Asylstrategie des Bundes mit schnelleren Verfahren und einem raschen Vollzug ging das ABEV davon aus, dass die Anzahl Personen in der Nothilfe in den ersten zwei Jahren nach Umsetzung tendenziell abnehmen werde. Durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Reiseeinschränkungen war der Wegweisungsvollzug im Jahr 2020 jedoch nur begrenzt und teilweise gar nicht möglich, weshalb es zu keinem positiven Effekt kam. Die Anzahl Personen mit einem Wegweisungsentscheid schwankte nur leicht zwischen 670 und 690. Massnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten in den Kollektivunterkünften (zuständig bis 30.06.2020) und in den RZB rasch umgesetzt werden. Neben der Eröffnung von zusätzlichen Zentren und der Senkung der Auslastung wurden in allen Unterkünften Isolations-

und Quarantäne-Zimmer bezeichnet. Informationsunterlagen in 20 Sprachen und Schutzmaterial wurden zur Verfügung gestellt. Bis Ende 2020 wurden in den RZB vereinzelt Personen positiv auf COVID-19 getestet. Entgegen der negativen Berichterstattung in den Medien wurden Isolations- und Quarantänemassnahmen in Absprache mit dem KAZA stets konsequent und zeitnah umgesetzt und die Verpflegung der betroffenen Personen sichergestellt.

In der Botschaft zum überarbeiteten Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001 (AwG; SR 143.1) und dessen Verordnung vom 20. September 2002 (VAwG; SR 143.11) wurde festgehalten, dass im Jahr 2016 der Kostendeckungsgrad des Gebührenanteils der Kantone überprüft werde. Die Überprüfung fand erst nun im Berichtsjahr statt und

weist keinen Anpassungsbedarf bei den Kantonen aus. Kann die Anzahl auszustellender Ausweise sonst sehr genau prognostiziert und entsprechend geplant werden, kam es im Berichtsjahr aufgrund der COVID-19-Pandemie zu grossen Abweichungen. Dies weil die Ausweiszentren im Frühjahr 2020 mit Ausnahme der Notpassstelle rund zwei Monate geschlossen waren und weil der Bedarf aufgrund der eingeschränkten Reisemöglichkeiten eingebrochen ist. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 126 501 Ausweisdokumente ausgestellt. Dies sind 12,6 Prozent weniger als im Vorjahr. Dafür konnten im Frühling bis zu zehn Mitarbeitende der Ausweiszentren zur Entlastung bei der Arbeitslosenkasse eingesetzt werden.

Gegenüber dem Zehn-Jahres-Schnitt stieg die Anzahl beurkundeter Geburten in den Zivilstandsämtern um 3,4 Prozent, die Kindes- anerkennungen um 21,7 Prozent und die Todesfälle um 9,4 Prozent. Trotz den grossen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie wurden seit dem Jahr 2000 insgesamt noch nie so viele Geschäftsfälle bearbeitet wie im Berichtsjahr. Im Vergleich zum

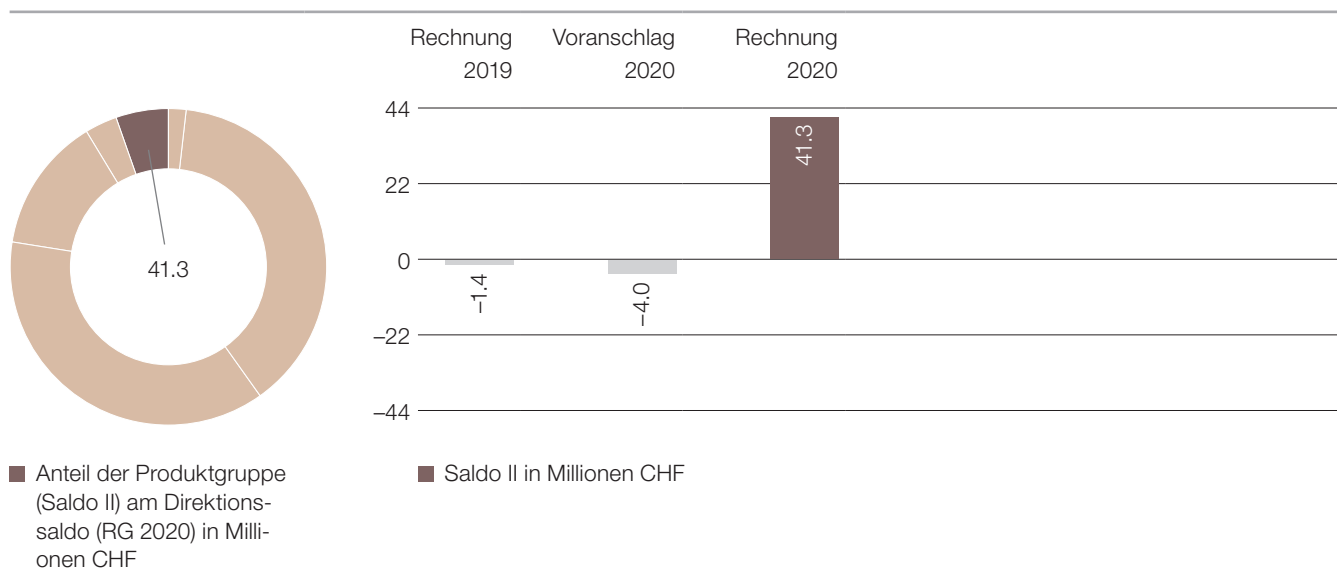
Vorjahr sank die Anzahl Eheschliessungen nur um 1,0 Prozent. Dies obschon nicht nur bei den Trauungen in den Zivilstandsämtern keine oder nur eine eingeschränkte Anzahl an Gästen zugelassen war, sondern auch nachgelagerte Hochzeitsfeierlichkeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich waren. Die Anzahl ordentlichen Einbürgerungen ist gegenüber dem Vorjahr um 25,8 Prozent auf insgesamt 2218 gestiegen. Dieser Anstieg ist im zeitgerechten Abschluss der Gesuche nach altem Recht begründet.

Wie prognostiziert ist der Aufwand bei der Prüfung von Aufenthaltsbewilligungen B und Niederlassungsbewilligungen C durch die Einführung des revidierten eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (AIG; SR 142.20) gestiegen. Da keine zusätzlichen Stellen finanziert werden konnten, kam es zwischenzeitlich zu längeren Bearbeitungsfristen. Dies führte bis anhin zu keinem merklichen Anstieg von Reklamationen. Hingegen ist schon seit mehreren Jahren eine stetige Zunahme von Beschwerdeverfahren erkennbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 211	398 ¹⁾
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	1 472	1 134 ¹⁾
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	3 263	4 249 ¹⁾
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 763	2 218
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 097 000	4 018 000
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	144 729	126 501
Anzahl entgegen genommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	66 631	45 268

¹⁾ Stichtag 30. Juni 2020 (ab 01.07.2020 mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich [SAFG; BSG 861.1], Wechsel vom ABEV zu AIS [GSI]).

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär**Beschreibung**

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kunden-nahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht),

Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	8 056 916	7 672 452	56 594 249	48 921 797	637.6 %
(-) Personalkosten	-12 230 544	-13 317 454	-12 707 379	610 075	4.6 %
(-) Sachkosten	-4 173 804	-4 833 478	-53 329 153	-48 495 674	-1 003.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-71 598	-164 372	-97 932	66 441	40.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-8 419 030	-10 642 853	-9 540 214	1 102 638	10.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	661 969	617 000	486 263	-130 737	-21.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 320 945	-2 373 242	-3 344 677	-971 435	-40.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 711 231	8 430 000	53 700 879	45 270 879	537.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 366 776	-3 969 095	41 302 250	45 271 345	1 140.6 %
(+/-) Abgrenzungen	-2 671 700	-1 879 295	-46 096 666	-44 217 371	-2 352.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 038 476	-5 848 390	-4 794 416	1 053 973	18.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Sport	-3 048 522	-3 335 133	-3 368 736	-33 603	-1.0 %
Infrastruktur	4 246 205	3 470 488	3 696 785	226 297	6.5 %
Militär	-3 401 706	-3 965 457	-3 310 410	655 047	16.5 %
Bevölkerungsschutz	-4 463 617	-4 575 514	-5 034 338	-458 823	-10.0 %
Zivilschutz	-1 751 390	-2 237 236	-1 523 515	713 720	31.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» (BSM) schliesst im Saldo I (Globalbudget) um CHF 1,1 Millionen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Zu dieser Saldoverbesserung beigetragen haben einerseits Kosteneinsparungen durch vakante Stellen, Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie Minderaufwand in den Sachkosten aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Das KFO unterstützte den Regierungsrat in der Phase der ausserordentlichen Lage von März bis Juni bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, wobei dem Chef KFO und der Geschäftsstelle KFO, beide im BSM angesiedelt, wichtige Rollen zukamen. Zudem koordinierte das BSM die Notlagen-Einsätze der regionalen Zivilschutzorganisationen und übernahm die Koordination mit verschiedenen Bundesstellen. Die vom KFO im Auftrag des Regierungsrates durchgeführte Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial wurde über das BSM abgerechnet. Die entsprechenden Kosten konnten jedoch dem Kantonsapothekeramt (KAPA) weiterverrechnet werden. Die finanziellen Bewegungen flossen sowohl bei den Sachkosten als auch bei den Erlösen in die Deckungsbeitragsrechnung ein und hoben sich dadurch gegenseitig auf. Die übrige Tätigkeit des KFO während der COVID-19-Pandemie belastete die Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» mit rund CHF 0,4 Millionen.

Die altrechtlichen, durch die Gemeinden verwalteten dezentralen Teile des Ersatzbeitragsfonds im Umfang von CHF 47,1 Millionen wurden im Jahr 2020 in den zentralen, durch den Kanton Bern verwalteten Ersatzbeitragsfonds überführt. Dies ist im Saldo II der Deckungsbeitragsrechnung ersichtlich.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten zahlreiche Kurse im Bereich J+S sowie Sportförderungsangebote abgesagt werden. Mit dem School Dance Award und der Sportlerehrung konnten zwei beliebte Anlässe im Bereich des Sports ebenfalls nicht stattfinden. Die Orientierungstage für die Stellungspflichtigen mussten, wie auch die Rekrutierung, zeitweise ausgesetzt werden. Weitere, teils traditionelle Anlässe im Bereich der Militärverwaltung konnten nicht stattfinden. Mehrere Kurse im Bereich Bevölkerungsschutz konnten ebenfalls nicht durchgeführt werden. Dieser Verzicht auf Anlässe, Veranstaltungen, Kurse und Vorhaben führte zu einem Minderaufwand in den Sachkosten.

Die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wurde, der mehrjährigen Planung folgend, in weiteren Gemeinden durchgeführt.

Das Care Team Kanton Bern (CTKB) leistete im Jahr 2020 546 Einsätze.

Die Umsetzungsplanung zur Strategie «Sport Kanton Bern» liegt vor. Die mit den vorhandenen Budgetmitteln umsetzbaren Massnahmen werden realisiert, insbesondere wurde die Koordination und Absprache zwischen den involvierten Stellen intensiviert. Ein neues Kantonales Sportförderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage für die Umsetzung weiterer Massnahmen bilden. Die entsprechende Vernehmlassung wurde im Sommer 2020 durchgeführt.

Im Bereich der Militärverwaltung konnte das BSM im Jahr 2020 bedingt durch die COVID-19-Pandemie nur 93 Orientierungstage durchführen, an denen jedoch 3178 Stellungspflichtige teilnahmen. Es wurden 2395 Dienstverschiebungsgesuche, 19 425 Anmeldun-

gen, Abmeldungen und Adressänderungen sowie 1761 Fälle von Schiesspflichtversäumern verarbeitet. 1588 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 52 887 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 8684 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 22,1 Millionen, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden mussten.

Die Sanierung der Gebäudehülle der Mannschaftskaserne auf dem kantonalen Waffenplatz Bern konnte abgeschlossen werden. Aufgrund der Absage zahlreicher Anlässe und Kurse infolge der CO-

VID-19-Pandemie war ein starker Rückgang der Belegungstage auf dem Waffenplatz zu verzeichnen.

Der Sonderstab Mitholz des KFO begleitete das Projekt des VBS zur Variantenevaluation, vertrat die Interessen des Kantons und erarbeitete die erforderlichen Notfallplanungen. Da inzwischen primär raumplanerische und nicht mehr sicherheitsrelevante Fragen im Vordergrund stehen, wurde der Sonderstab Mitholz per 31. Dezember 2020 aufgelöst und ein kantonaler Koordinationsstab unter der Leitung des Generalsekretärs der SID eingesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung von Planungen

und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehr-

einnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeiten des BSM.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	23 775	19 425
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	50 862	52 887
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 923	9 938
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	22 480	22 729
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	9 987	9 893
Zivilschutz: Anzahl geleistete Dienstage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	53 648	31 554
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	246 169	102 387

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 932 251	-6 090 000	-52 628 857	-46 538 857	-764.2 %
Ertrag	4 932 251	6 090 000	52 628 856	46 538 856	764.2 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-33	0	-2	-2	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-3 815 792	-4 000 000	-49 417 109	-45 417 109	-1 135.4 %
36 Transferaufwand	-1 026 426	-2 000 000	-3 084 946	-1 084 946	-54.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-90 000	-90 000	-126 800	-36 800	-40.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 816 100	4 000 000	49 417 110	45 417 110	1 135.4 %
43 Verschiedene Erträge	25	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 116 126	2 090 000	3 211 746	1 121 746	53.7 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	28 075 922	30 775 588	30 775 588	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	30 775 588	32 685 588	76 980 951	44 295 363	135.5%
Vermögensveränderung	2 699 666	1 910 000	46 205 363	44 295 363	2319.1%

Kommentar

Das BZG legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die altrechtlichen dezentralen Ersatzbeitragsfonds wurden im Jahr 2020 in den zentralen, durch den Kanton Bern verwalteten Ersatzbeitragsfonds überführt. Die verbleibenden Geldmittel in der Höhe von CHF 47,1 Millionen flossen im Jahr 2020 in den zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern. Im Jahr 2020 wurden aus dem Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich

des Schutzraumbaus, für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherrschaften gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf und von den eingehenden Entnahmegesuchen.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS	53 694 304	57 582 195	3 887 891	7.2 %
Total Einnahmen	53 694 304	57 582 195	3 887 891	7.2 %
Ausgaben				
Kultur	–6 240 960	–7 651 450	–1 410 490	–22.6 %
Denkmalpflege	–13 077 094	–12 318 914	758 180	5.8 %
Heimatschutz	–344 475	–272 122	72 353	21.0 %
Naturschutz	–144 020	–636 180	–492 160	–341.7 %
Umweltschutz	0	–20 000	–20 000	0.0 %
Katastrophenhilfe	–180 000	–407 600	–227 600	–126.4 %
Entwicklungshilfe	–2 820 110	–1 919 250	900 860	31.9 %
Wissenschaft	–52 090	–69 150	–17 060	–32.8 %
Tourismus	–283 590	–66 660	216 930	76.5 %
Wirtschaftsförderung	–40	0	40	100.0 %
Institutionen und Vereine	–2 408 200	–1 522 869	885 331	36.8 %
Wiederkehrende Beiträge	–4 212 000	–4 366 170	–154 170	–3.7 %
Speisung Kulturförderungsfonds BKD	–10 700 000	–26 500 000	–15 800 000	–147.7 %
Speisung Sportfonds	–5 400 000	–8 600 000	–3 200 000	–59.3 %
Verwaltungskosten	–533 093	–507 916	25 177	4.7 %
Abgrenzung Projekte 2018	2 540 648	0	–2 540 648	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2019	–2 880 000	2 880 000	5 760 000	200.0 %
Abgrenzung Projekte 2020	0	–283 000	–283 000	0.0 %
Total Ausgaben	–46 735 025	–62 261 282	–15 526 257	–33.2 %
Total Einnahmen	53 694 304	57 582 195	3 887 891	7.2 %
Total Ausgaben	–46 735 025	–62 261 282	–15 526 257	–33.2 %
Einnahmenüberschuss	6 959 279	–4 679 087	–11 638 366	–167.2 %
Sonderrechnung COVID-19¹⁾				
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)		10 000 000		
Total ausbezahlte Beiträge Sport- und Lotteriefonds		–966 231		
Bestand Sonderrechnung COVID-19		9 033 769		
Bestandesnachweis	31. 12. 2019	31. 12. 2020		
Anfangsbestand Kto. Korr.	103 860 100	110 819 379	6 959 279	6.7 %
Einnahmenüberschuss	6 959 279	–4 679 087	–11 638 366	–167.2 %
Bestand Sonderrechnung COVID-19	0	9 033 769	9 033 769	0.0 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	110 819 379	115 174 061	4 354 682	3.9 %
Bestand offene Verpflichtungen	–60 980 161	–46 619 564	14 360 597	23.5 %
Nettobestand Lotteriefonds	49 839 218	68 554 497	18 715 279	37.6 %

¹⁾ gemäss Verordnung vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV; BSG 101.7)

7.9.2 Sportfonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	5 400 000	8 600 000	3 200 000	59.3 %
Zinsen	192 075	153 938	-38 137	-19.9 %
Total Einnahmen	5 592 075	8 753 938	3 161 863	56.5 %
Ausgaben				
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	8 791 460	2 514 290	-6 277 170	-71.4 %
Sportmaterial	1 167 980	1 088 980	-79 000	-6.8 %
Förderung Nachwuchs Breitensport	990 900	976 644	-14 256	-1.4 %
Förderung Nachw. Leistungssport	2 962 564	2 037 438	-925 126	-31.2 %
Förderung Kurswesen	242 506	228 777	-13 729	-5.7 %
Förderung Bes. Massnahmen	201 740	145 100	-56 640	-28.1 %
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	1 404 000	695 000	-709 000	-50.5 %
Europäische Sportwettkämpfe	99 850	43 820	-56 030	-56.1 %
Verwaltungskosten	421 635	460 084	38 449	9.1 %
Abgrenzung Projekte 2018	-5 368 232	0	-5 368 232	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2019	451 438	-451 438	-902 876	-200.0 %
Abgrenzung Projekte 2020	0	552 000	552 000	0.0 %
Sondereinlage COVID-19 an Lotteriefonds (RRB 335/2020)	0	10 000 000	10 000 000	0.0 %
Total Ausgaben	11 365 841	18 290 695	6 924 854	60.9 %
Total Einnahmen	5 592 075	8 753 938	3 161 863	56.5 %
Total Ausgaben	11 365 841	18 290 695	6 924 854	60.9 %
Ausgabenüberschuss	-5 773 766	-9 536 757	-3 762 991	-65.2 %
Bestandesnachweis	31. 12. 2019	31. 12. 2020		
Anfangsbestand Kto. Korr.	38 150 350	32 376 584	-5 773 766	-15.1 %
Ausgabenüberschuss	-5 773 766	-9 536 757	-3 762 991	-65.2 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	32 376 584	22 839 827	-9 536 757	-29.5 %
Bestand offene Verpflichtungen	-7 196 540	-6 490 430	706 110	9.8 %
Nettobestand Sportfonds	25 180 044	16 349 397	-8 830 647	-35.1 %

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4.5	0.2
Dienstleistungen Konzernfinanzen	-60.2	451.4
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	-0.8	1 116.6
Steuern und Dienstleistungen	-174.9	5 725.4
Personal	-21.3	5.2
Informatik und Organisation	-110.6	71.6

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4.4	-4.8	-4.2	0.6	11.9%
Dienstleistungen Konzernfinanzen	205.4	116.0	391.2	275.3	237.3%
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 204.6	1 110.7	1 115.8	5.1	0.5%
Steuern und Dienstleistungen	5 368.9	5 718.1	5 550.5	-167.5	-2.9%
Personal	-15.3	-17.7	-16.1	1.6	9.0%
Informatik und Organisation	-40.9	-48.1	-39.0	9.1	18.9%
Total	6 718.3	6 874.2	6 998.2	124.1	1.8%

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Am 31. März 2020 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2019. Bei einem Aufwand von CHF 11,2 Milliarden und einem Ertrag von CHF 11,5 Milliarden schloss die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von CHF 264,9 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen konnten dabei bei einem Finanzierungsüberschuss von CHF 249,0 Millionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Unter Federführung der FIN fanden zwischen Herbst 2019 und Frühling 2020 im Rahmen des Dialogs zum Investitionsmehrbedarf zwischen einer Delegation des Regierungsrates und den Präsidien der Finanzkommission (FiKo) sowie der Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) mehrere Treffen statt. Dabei wurden Möglichkeiten zur Finanzierung des zukünftigen Investitionsmehrbedarfs ausgelotet.

Auch im Jahr 2020 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024. Der Planungsprozess 2020 wurde stark durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt geprägt.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) wurden in der Phase «Vorprojekt» im Bereich der Supportprozesse (Finanzen, Personal, Logistik) die detaillierten Anforderungen an das künftige SAP-System erhoben. Mit RRB 713/2020 hat der Regierungsrat von den Ergebnissen Kenntnis genommen und die Arbeiten für die Phase «Realisierung» gemäss Werkvertrag freigegeben. Anfang Juli 2020 konnten die Umsetzungsarbeiten im System termingerecht gestartet werden. Als Rahmenbedingungen gelten die strategischen Grundsätze gemäss RRB 1012/2017.

Mit der Einführung eines ERP wird die Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert haben, wodurch auch die gesetzlichen Grundlagen anzupassen sind. Das ERP-Projekt wird deshalb auch zum Anlass genommen, das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) einer formellen Totalrevision zu unterziehen und durch ein modernes Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zu ersetzen. Mit dem neuen FHG erhält der Kanton Bern rund 18 Jahre nach dem Inkrafttreten des FLG ein zeitgemässes, auf das Wesentliche fokussiertes Finanzhaushaltsgesetz.

Per 1. Januar 2020 ist der erste Teil der Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) in Kraft getreten, welcher das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Bern wirkungsvoll umsetzt. Der zweite Teil der Steuergesetzesrevision 2021 wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und umfasst eine Erhöhung des maximalen Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten, Änderungen bei der Quellensteuer sowie die Möglichkeit, auf Stufe Kanton und Gemeinden für juristische und natürliche Personen unterschiedliche Steueranlagen festzusetzen. Weiter konnten in der Wintersession die Steueranlagen für die natürlichen und juristischen Personen auf den 1. Januar 2021 gesenkt werden.

In der Märzsession 2017 hat der Grosse Rat eine allgemeine Neubewertung (AN) der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020 angeordnet (Art. 182 StG). Die AN der bernischen Grundstücke wurde im Jahr 2020 gemäss den Vorgaben des Grossen Rates durchgeführt und die neuen amtlichen Werte den Grundstückbesitzern eröffnet.

In der FIN erfolgten im Jahr 2020 in den folgenden Bereichen Arbeiten zu Gesamt- und Teilrevisionen auf Verordnungsebene (mit unterschiedlichem Inkrafttreten):

- Teilrevisionen der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733), der Quellensteuerverordnung vom 16. September 2020 (QSV; BSG 661.711.1), der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die pauschale Steueranrechnung (VPS; BSG 669.721) sowie der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA; BSG 661.312.21),
- Totalrevision der Stellenvermittlungsverordnung vom 16. September 2020 (StvV; BSG 153.011.2).

Im Weiteren verabschiedete der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise verschiedene personalrechtliche Massnahmen.

Das in Zusammenarbeit mit der STA erarbeitete Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) fand im Vernehmlassungsverfahren breite Zustimmung. Das DVG regelt die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und setzt die Strategie Digitale Verwaltung des Regierungsrates um.

Im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls positiv aufgenommen wurde das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG, im Vernehmlassungsverfahren noch bezeichnet als EG IVöB). Das neue öffentliche Beschaffungsrecht soll im Herbst 2021 in Kraft treten.

Das Gesetz vom 10. März 2020 über zentrale Personendatensammlungen (PDSG; BSG 152.05) wurde vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 verabschiedet. Es soll zusammen mit der Verordnungen über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V) und der Verordnung über die Zentrale Personenverwaltung (ZPV V) im Frühjahr 2021 in Kraft treten.

Anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2020 verabschiedete der Regierungsrat einen unter Federführung der FIN erarbeiteten Bericht mit einer umfassenden Übersicht über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen und vergleichbaren staatsnahen Betrieben an den Grossen Rat. Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrates in der Märzsession 2021 beraten.

Weiter verabschiedete der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 die ebenfalls unter Federführung der FIN erarbeiteten Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Träger öffentlicher Aufgaben (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien»). Die Richtlinien treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie lösen das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» ab.

In der Sommersession konnten die Arbeiten rund um die Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG (Bedag) mit der Kenntnisnahme des entsprechenden Berichts des Regierungsrates durch den Grossen Rat abgeschlossen werden. Diese Strategiearbeiten führten zu einer Aktualisierung der Eigentümerstrategie (September 2018), zum erwähnten Bericht des Regierungsrates sowie zum Erlass von Ausführungsbestimmungen

zur Eigentümerstrategie durch den Regierungsrat (September 2020). Es folgt nun noch eine kleine Revision des Gesetzes vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2) per 1. Januar 2022.

Am 3. Februar 2016 hatte der Regierungsrat die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 genehmigt. Die Umsetzung erfolgt mit dem Programm IT@BE und konnte im Jahr 2020 planmässig fortgesetzt werden. Die Umsetzung der aktuellen ICT-Strategie wird 2021 plangemäss abgeschlossen werden können, sodass unter Federführung der FIN im Berichtsjahr bereits die nächste ICT-Strategie des Kantons Bern für die Jahre 2021–2025 erarbeitet wurde. Diese soll Anfang 2021 vom Regierungsrat genehmigt werden.

Für weiterführende und umfassendere Ausführungen vgl. Geschäftsbericht 2020, Band 2, Kapitel 1.3.6 «Berichterstattung der Finanzdirektion».

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-773 668 725	-826 166 913	-795 519 492	30 647 421	3.7 %
Ertrag	7 425 521 608	7 728 758 062	7 712 394 354	-16 363 708	-0.2 %
Saldo	6 651 852 883	6 902 591 149	6 916 874 861	14 283 713	0.2 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-117 549 728	-145 850 163	-147 383 670	-1 533 508	-1.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-208 147 795	-226 559 183	-189 490 167	37 069 016	16.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3 335 054	-3 292 565	-3 362 204	-69 639	-2.1 %
34 Finanzaufwand	-85 751 363	-74 360 000	-73 538 126	821 874	1.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-322 079 941	-338 374 412	-344 854 407	-6 479 995	-1.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-36 804 844	-37 730 591	-36 890 917	839 674	2.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	5 076 680 741	5 403 800 000	5 335 749 641	-68 050 359	-1.3 %
41 Regalien und Konzessionen	162 418 060	81 100 000	323 646 794	242 546 794	299.1 %
42 Entgelte	38 708 230	32 119 539	29 853 440	-2 266 099	-7.1 %
43 Verschiedene Erträge	1 388 339	100 000	96 177	-3 823	-3.8 %
44 Finanzertrag	126 691 837	120 537 800	156 043 596	35 505 796	29.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	892 862	823 000	2 257 995	1 434 995	174.4 %
46 Transferertrag	1 912 125 167	1 871 500 088	1 793 782 319	-77 717 769	-4.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	40 956 025	136 000 000	0	-136 000 000	-100.0 %
49 Interne Verrechnungen	65 660 346	82 777 635	70 964 391	-11 813 244	-14.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultierte im Jahr 2020 ein Ertragsüberschuss von CHF 6,9 Milliarden. Der Voranschlag wurde damit um CHF 14,3 Millionen oder 0,2 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 131,5 Millionen und auf Minderaufwendungen von CHF 29,8 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite ergab sich eine markante Verbesserung aus der vierfachen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2019 (CHF +242,5 Mio.). Positiv entwickelte sich zudem der Finanzertrag, wo höhere Dividenden aus den kantonalen Beteiligungen (CHF +14,5 Mio.) und ein Buchgewinn aus dem Verkauf der Beteiligung an der Hôpital du Jura bernois SA (CHF +16,7 Mio.) anfielen. Rückläufig waren demgegenüber die Kantonssteuern (CHF -68,1 Mio.) und die Anteile an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer (CHF -80,2 Mio.).

Auf der Aufwandseite resultierte die Verbesserung zur Hauptsache beim Sachaufwand. Einerseits fiel hier der gegenüber der Planung deutlich geringere Bezug der DIR/STA/JUS an ICT-Grundversorgung, welche durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bereitgestellt wird, ins Gewicht (CHF -16,0 Mio.). Andererseits führte eine Änderung der Verbuchungspraxis bei Einnahmen aus abgeschriebenen Steuern sowie aus abgeschriebenen steuerfremden Forderungen, welche neu aufwandmindernd verbucht werden, und der Mahn- und Betreibungsstopp während rund drei Monaten (COVID-19-Entlastungsmassnahme) zu deutlich geringeren Forderungsverlusten bei der Steuerverwaltung (SV; CHF -23,4 Mio.). Im Gegenzug wurden höhere Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkreder) gebildet (CHF +3,7 Mio.).

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-13 751 142	-24 418 000	-9 993 049	14 424 951	59.1 %
Einnahmen	615 444	0	10 282 167	10 282 167	0.0 %
Saldo	-13 135 698	-24 418 000	289 117	24 707 117	101.2 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-181 226	-380 000	-42 020	337 980	88.9 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-13 568 192	-24 038 000	-9 951 029	14 086 971	58.6 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-1 724	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	115 444	0	123 920	123 920	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	500 000	0	10 158 246	10 158 246	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN ist im Jahr 2020 ein Einnahmenüberschuss von CHF 0,3 Millionen zu verzeichnen. Der Voranschlag wurde damit um CHF 24,7 Millionen unterschritten. Diese Veränderung ergibt sich einerseits aus der Entwicklung im Projekt ERP, wo die SAP-Lizenzen bereits im Jahr 2019 beschafft wurden, statt wie geplant bzw. budgetiert im Jahr 2020, und wo im Rahmen der angelaufenen Realisierungsphase bislang geringere Investitionen

getätigt bzw. weniger Dienstleistungen aktiviert wurden als budgetiert (CHF -14,5 Mio.). Andererseits resultierte aus dem Verkauf der Beteiligung an der Hôpital du Jura bernois SA eine Einnahme von CHF 10,2 Millionen, welche im Voranschlag nicht enthalten war (vgl. RRB 01/2020).

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

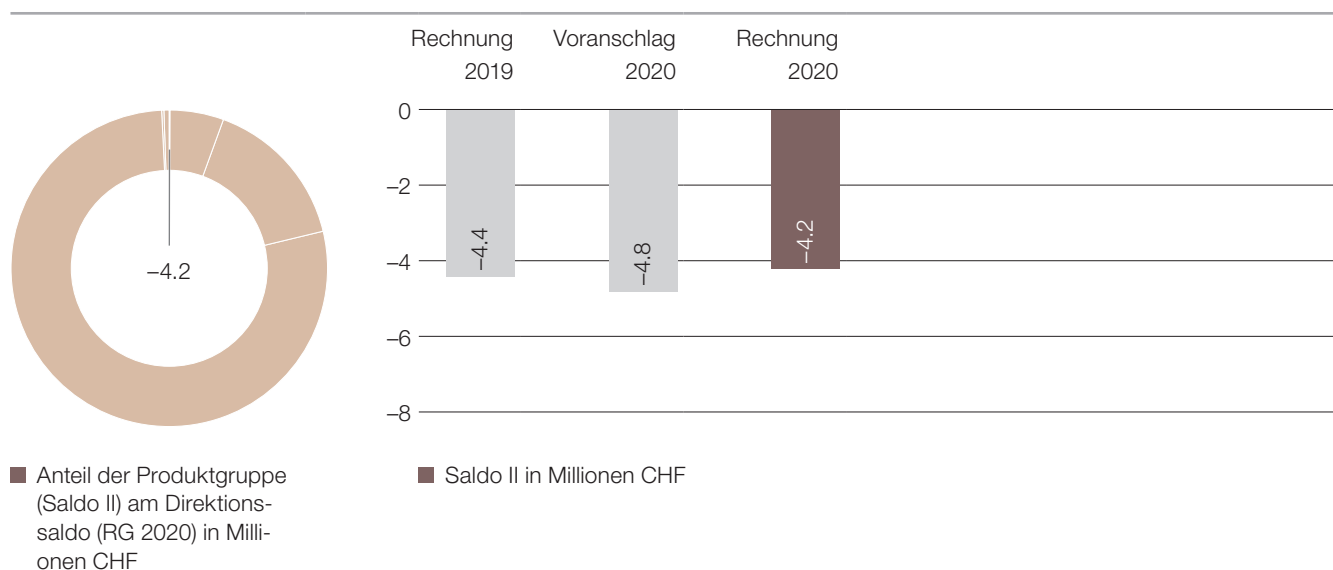
2016	2017	2018	2019	2020
951.7	965.2	964.9	1 003.7	999.0

Kommentar

Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollezeiteinheiten (VZE), war im Berichtsjahr leicht rückläufig. Dies ist zur Hauptsache auf Vakanzen bzw. noch nicht besetzte Stellen im Zusammenhang mit der laufenden Organisationsentwicklung im KAIO zurückzuführen.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht



Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtsstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der FIN (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	126 559	120 000	148 362	28 362	23.6 %
(-) Personalkosten	-3 777 299	-3 947 536	-3 859 670	87 866	2.2 %
(-) Sachkosten	-732 350	-957 406	-514 650	442 755	46.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 748	0	260	260	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-4 385 838	-4 784 942	-4 225 698	559 244	11.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-83 725	-100 000	-87 264	12 736	12.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	119 227	101 000	99 332	-1 668	-1.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 350 335	-4 783 942	-4 213 630	570 312	11.9 %
(+/-) Abgrenzungen	2 748	0	-260	-260	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 347 587	-4 783 942	-4 213 890	570 052	11.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 385 838	–4 784 942	–4 225 698	559 244	11.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 0,6 Millionen (12 %) besser ab. Das positive Ergebnis resultiert u.a. aus tieferen Personalkosten (Aus- und Weiterbildung) sowie aus Einsparungen in den Sachkosten, insbesondere im Be-

reich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der FIN (rund CHF 0,3 Mio.). Weiter fielen ertragsseitig die Einnahmen aus Kantonsvertretungsmandaten leicht höher aus als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Mitberichte: Beurteilung von rund 520 Geschäften anderer Direktionen und der Staatskanzlei aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von 229 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.
- Bürgeranfragen: Beantwortung von rund 130 Bürgeranfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich, teils mit mehrfacher Korrespondenz.
- Steuerpolitik: Revision 2021 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11; inkl. STAF-Umsetzung); Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020 (AN20); Kantonale Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland»; Verschiedene Verordnungsrevisionen sowie zahlreiche parlamentarische Vorstösse; Bericht des Regierungsrates «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen».
- Informatikbereich: Programm IT@BE: Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020; Bericht an den Grossen Rat zur aktualisierten Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG sowie Ausführungsbestimmungen 2020 zur Bedag-Eigentümerstrategie 2018; Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik AG (BIG; BSG 152.031.2); Revision im Jahr 2022; ICT-Strategie des Kantons Bern 2021–2025; Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG; BSG 152.05); Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG); Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) inkl. Einführungsverordnung (EV IVöB); ICT-Ausgabenbewilligung/Rahmenkredit KAIO 2021 sowie ICT-Ausgabenbewilligung/Rahmenkredit SV, PA und FV 2021–2023; Führungsunterstützung im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt.
- Personalpolitik: Führungsunterstützung und Beurteilung einer Vielzahl von Geschäften des Personalamtes ([PA], u.a. Beurtei-

lung von personalrechtlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Totalrevision der Stellenvermittlungsverordnung vom 16. September 2020 [StV; BSG 153.011.2], Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV; BSG 153.011.1], Homeoffice-Strategie, Projekt ERP).

Finanzpolitik

- Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften der Finanzverwaltung (FV).
- Moderation und Koordination Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 auf Ebene des Gesamtstaates. Aufgrund der Coronavirus-Krise zusätzliche Erarbeitung einer sogenannten «Spur 3» mit Massnahmen zur Eindämmung der drohenden Defizite und Neuverschuldung.
- Erarbeitung von Public Corporate Governance-Richtlinien im Bereich des gesamtkantonalen Beteiligungsmanagements.
- Erarbeitung eines Berichts über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen.

Recht und Gesetzgebung

Das Jahr 2020 war erheblich geprägt von den Arbeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die FIN war stark in die entsprechenden Rechtsetzungsarbeiten involviert, bei denen Erlasse innert kürzester Frist – teilweise innert weniger Tage – erarbeitet werden mussten.

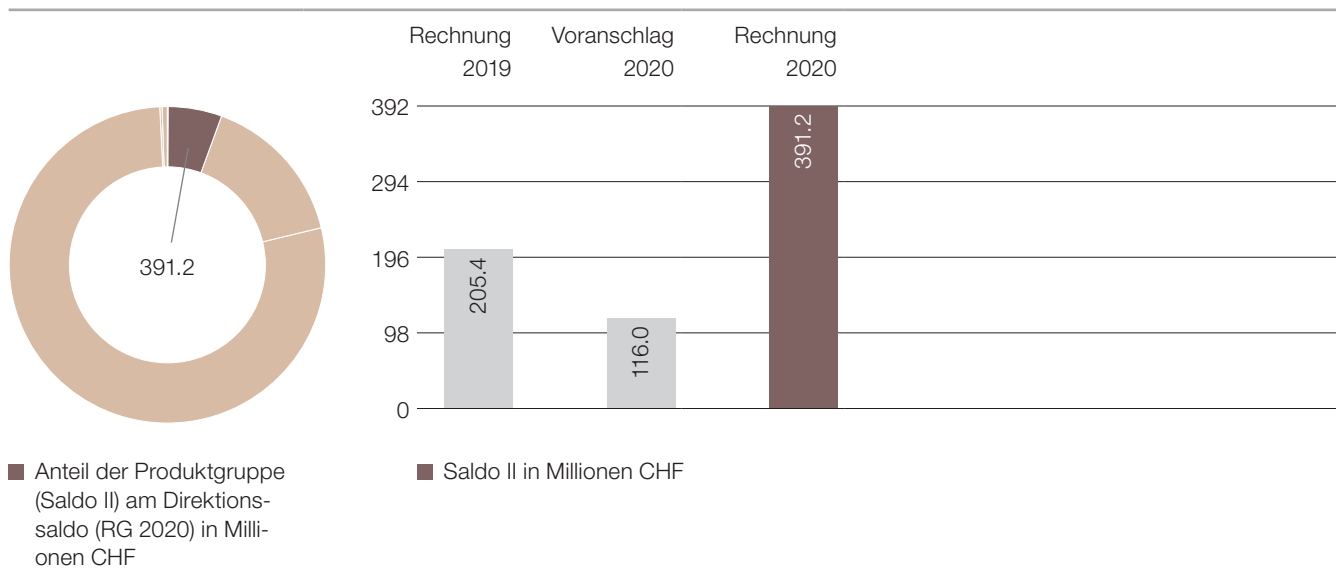
Im Jahr 2020 erarbeitete die FIN eine Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0). Der Kanton Bern führt auf den 1. Januar 2023 als Enterprise Resource Planning System (ERP) die etablierte zeitgemässe Standardsoftware SAP ein. Mit der Einführung des standardisierten ERP hat die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden zum Anlass genommen, das FLG einer formellen Totalrevision zu unterziehen. Das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG), das zusammen mit der Einführung des standardisierten ERP auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird, geht im März 2021 in die Vernehmlassung.

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachengeschäfte)	231	220
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	12	9
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	33
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	466	524
Anzahl der eingereichten Beschwerden	6	7
Anzahl der erledigten Beschwerden	13	4

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen**Beschreibung**

Die FV erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtsstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen,

Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtsstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	97 809 696	95 791 400	127 874 676	32 083 276	33.5 %
(-) Personalkosten	-6 584 237	-8 311 546	-6 731 556	1 579 990	19.0 %
(-) Sachkosten	-16 061 639	-20 500 496	-19 530 771	969 724	4.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-32 066 002	-32 007 429	-33 938 282	-1 930 853	-6.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	43 097 818	34 971 929	67 674 066	32 702 137	93.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	162 310 105	81 003 500	323 552 253	242 548 753	299.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	205 407 923	115 975 429	391 226 319	275 250 890	237.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 668 829	-36 242 693	-31 834 543	4 408 150	12.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	203 739 094	79 732 736	359 391 776	279 659 040	350.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Tresorerie	64 771 721	64 647 133	93 662 944	29 015 811	44.9 %
FIS Produktion und Support	-18 096 695	-25 768 098	-22 467 856	3 300 241	12.8 %
Versicherungsmanagement	-1 822 569	-2 045 750	-1 820 452	225 298	11.0 %
Konzernrechnungswesen	-1 754 640	-1 861 357	-1 700 570	160 787	8.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I (Erlösüberschuss) wird in der Jahresrechnung 2020 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 32,7 Millionen überschritten. Die positive Abweichung gegenüber dem Voranschlag ergibt sich hauptsächlich aus Mehrerlösen aus Dividenden von CHF 13,9 Mil-

lionen, dem Buchgewinn aus dem Verkauf von 35 Prozent der Aktien des Hôpital du Jura Bernois SA von CHF 16,7 Millionen und dem Negativzinsertrag von CHF 2,0 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzernrechnungswesen

Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2019 Anfang Juni 2020 präsentieren. Im Zusammenhang mit der Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen hat die Finanzkontrolle (FK) erneut darauf hingewiesen, dass Art. 1b Abs. 1 Bst. h in der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) gegen Art. 17 des übergeordneten Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 101.1) verstösst. Mit Inkraftsetzung des revidierten FLG per 1. Januar 2020 wurde aber die für die Behebung der Differenz notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, so dass die FK trotz eingeschränktem Prüfungsurteil der FiKo und dem Grossen Rat empfohlen hat, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen. In der Folge hat dieser den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2019 am 2. Juni 2020 mit 153 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltungen genehmigt.

Die Jahresrechnung 2019 wurde nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt. Die eingeleiteten Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des Abschlusses zeigen Wirkung. Die Qualität des Abschlusses konnte gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert werden. Die Massnahmen werden weitergeführt und bei Bedarf angepasst.

Tresorerie

Im Berichtsjahr wurde kein langfristiges Kapital aufgenommen. Sämtliche langfristigen Fälligkeiten von insgesamt rund CHF 325,0 Millionen konnten dank der positiven Liquiditätsentwicklung kurzfristig refinanziert werden. Die Tresorerieschuld hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 486,5 Millionen abgenommen.

Die SNB hat eine vierfache Gewinnausschüttung vorgenommen. Anstelle der im Voranschlag eingestellten CHF 81,0 Millionen konnten CHF 323,5 Millionen verbucht werden. Der Ausweis erfolgt in der Betriebsbuchhaltung unter Saldo II.

Die Erlöse fallen um CHF 30,5 Millionen höher aus als geplant. Die Verbesserung ist auf höhere Dividendenerträge von gesamthaft CHF 13,9 Millionen zurückzuführen, dies hauptsächlich aufgrund der höheren Ausschüttung der BKW. Zudem entstand durch die Veräusserung von 35 Prozent des Aktienkapitals der Hôpital du Jura bernois SA ein Buchgewinn von CHF 16,7 Millionen.

FIS Produktion und Support

Der Betrieb des Finanzinformationssystems FIS verlief ohne Probleme. In Anbetracht der geplanten Ablösung durch SAP im Rahmen des ERP-Projekts wurden die Anpassungen und Ausbauten des FIS auf das notwendige Minimum beschränkt.

Im Projekt ERP konnte das Vorprojekt termingerecht per Ende Juni 2020 abgeschlossen und ein entsprechender Werkvertrag als Basis für die Realisierung mit dem Implementierungspartner unterzeichnet werden.

Mit RRB 713/2020 hat der Regierungsrat vom Abschluss des Vorprojekts der Phase Realisierung (Etappe 1) Kenntnis genommen und die FIN beauftragt, die Realisierung auf dieser Grundlage weiterzuführen und abzuschliessen. Mit gleichem Beschluss hat er die Projektorganisation für den weiteren Projektverlauf angepasst.

Trotz der Coronavirus-Krise und dem damit verbundenen Arbeiten im Homeoffice sind die Umsetzungsarbeiten im ERP-Projekt auf Kurs. Allerdings verlangt diese Art von Zusammenarbeit in einem derart komplexen Projekt ein überdurchschnittliches Engagement aller Beteiligten und Betroffenen.

Versicherungsmanagement

Für die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierungsrates (vgl. RRB 0323/2008).
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) und der damit einhergehenden stetigen Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons.
- Beratung der Ämter, Dienststellen und angegliederten (Hoch-) Schulen in Versicherungs- und Risikofragen im Rahmen des Inhousebroker-Modells sowie Abwicklung der nachstehenden Versicherungsgeschäfte:
 - Ausserordentliche Prolongation (aufgrund von Abhängigkeiten zum Projekt ERP) der obligatorischen Unfallversicherung und der Unfallzusatzversicherung für das gesamte Kantonspersonal.
 - Verlängerung der Sachversicherung betreffend das Inventar der kantonalen Institutionen und angegliederten (Hoch-) Schulen.
 - Teilmodifikation und Verlängerung der Rahmenverträge Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung in den Bereichen Hoch- und Tiefbau.
 - Erneuerung des Objektkredits betreffend die Prämien für die obligatorische Versicherung der Gebäude im Eigentum des Kantons.

- Abschluss einer spezifischen Haftpflichtversicherung zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Massenimpfungen gegen COVID-19 in kantonalen Impfzentren sowie durch mobile Impfteams.

Chancen und Risiken

Die SNB erwartet für das Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn von rund CHF 21,0 Milliarden. Die Ausschüttungsreserve per 31. Dezember 2019 beträgt CHF 84,0 Milliarden. Somit ist eine vierfache Gewinnausschüttung für das Jahr 2021 gesichert.

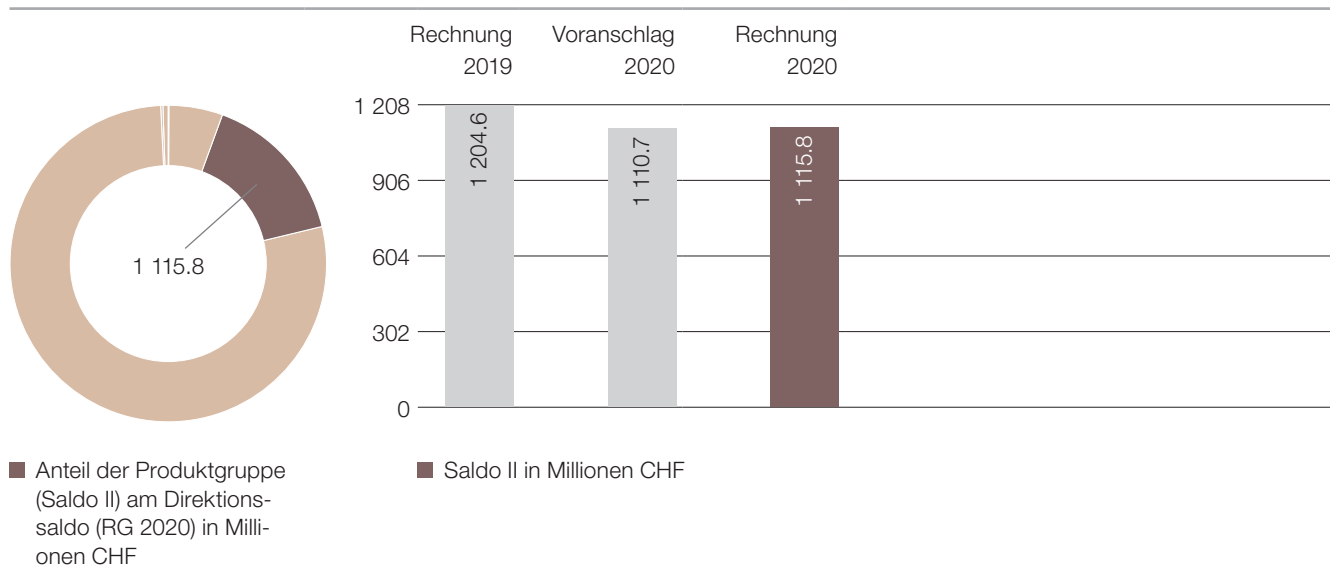
aktuell trotz der Einschränkungen noch gut. Bei einer weiteren Verschärfung oder Andauern der Coronavirus-Krise wird aber mit einer Beeinträchtigung der Projektarbeiten und damit verbunden einer Gefährdung der Termine und Qualität der Lieferobjekte gerechnet.

Die zugespitzte Coronavirus-Krise und die damit einhergehende Virtualisierung der Zusammenarbeit im Projekt ERP funktioniert

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl durch die FV betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	54	55
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	14 000	14 000
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 105 476	1 216 982
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	53	46
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	40	13
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	2
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	453	467

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden



Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die FV vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der SV die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	11 800	10 000	8 415	-1 585	-15.8%
(-) Personalkosten	-760 227	-777 607	-770 415	7 192	0.9%
(-) Sachkosten	-24 193	-109 443	-43 948	65 495	59.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-772 620	-877 050	-805 948	71 102	8.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 205 375 137	1 111 562 176	1 116 588 285	5 026 109	0.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	1 204 602 517	1 110 685 126	1 115 782 337	5 097 211	0.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	-34 058	-739 647	-649 685	89 962	12.2%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	1 204 568 459	1 109 945 479	1 115 132 652	5 187 173	0.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	-474 262	-536 526	-463 520	73 005	13.6%
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	-294 438	-338 981	-333 283	5 699	1.7%
Finanzausgleich Bund-Kanton	-3 921	-1 543	-9 145	-7 602	-492.6%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

In der Rechnung 2020 ergeben sich gegenüber dem Voranschlag (Saldo I) nur geringe Abweichungen. Die Gesamtsummen (Saldo II) im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung (vertikaler

Finanzausgleich) an die finanzschwächsten Gemeinden ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

Keine ausserhalb des Tagesgeschäfts.

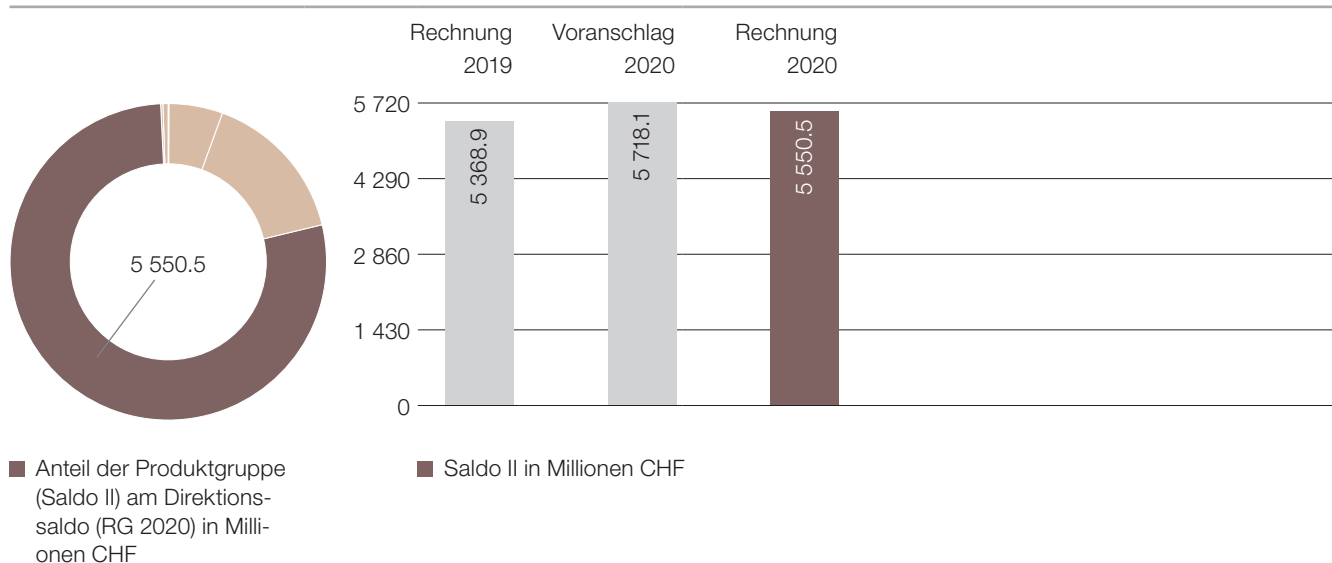
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	280	280
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	153	152
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	236	226
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 429	1 406
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 172	1 078
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	132	131

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die SV gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	64 577 930	60 350 500	55 034 668	-5 315 832	-8.8 %
(-) Personalkosten	-94 370 300	-100 352 087	-98 829 835	1 522 252	1.5 %
(-) Sachkosten	-67 408 126	-61 356 366	-61 754 288	-397 922	-0.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 472 851	-2 414 025	-13 600 958	-11 186 933	-463.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-98 673 347	-103 771 977	-119 150 412	-15 378 435	-14.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	-728 480	-728 480	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 467 535 853	5 821 840 000	5 670 414 533	-151 425 467	-2.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	5 368 862 507	5 718 068 023	5 550 535 640	-167 532 383	-2.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-80 595 781	65 292 043	-39 944 427	-105 236 470	-161.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	5 288 266 726	5 783 360 065	5 510 591 213	-272 768 852	-4.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Steuern	-86 583 416	-90 055 500	-101 068 995	-11 013 495	-12.2 %
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	-12 089 930	-13 716 477	-18 081 418	-4 364 940	-31.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Vergleich zum Voranschlag um rund CHF 15,4 Millionen schlechter aus. Hauptgründe für die Saldoüberschreitung sind die Änderung der Verbuchungspraxis bei den Eingängen abgeschriebener Forderungen (steuerfremde) und die Änderung der Berechnungsbasis für das Delkredere.

Die Eingänge abgeschriebener Forderungen (steuerfremde) werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr bei den Erlösen (Saldo I), sondern aufwandmindernd bei den tatsächlichen Forderungsverlusten verbucht (Saldo III). Dies wirkt sich mit rund CHF 5,6 Millionen negativ auf den Saldo I aus. Budgetiert waren rund CHF 5,0 Millionen.

Als Berechnungsbasis für das Delkredere galten bisher die offenen Forderungen abzüglich Guthaben der Steuerpflichtigen gegenüber dem Kanton (z.B. Guthaben aus Schlussabrechnungen). Neu werden für die Berechnung die offenen Forderungen ohne Berücksichtigung der Guthaben der Steuerpflichtigen herangezogen. Dies führt zu einer höheren Berechnungsbasis für das Delkredere und zu einer Zunahme von rund CHF 11,0 Millionen. Würde die Berechnung nach der bisherigen Praxis vorgenommen, so ergäbe dies dennoch ein zusätzliches Delkredere von rund CHF 3,0 Millionen, weil die Forderungen per 31. Dezember 2020 um 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben. Zum einen können die Steuerausstände gerade zum Jahresende variieren und zum anderen könnte der höhere Ausstand auf die Coronavirus-Krise zurückzuführen sein.

Bei den Personalkosten resultierte infolge von vakanten Stellen und Rotationsgewinnen ein tieferer Aufwand (CHF 1,5 Mio.). Die Sachkosten schlossen wie budgetiert ab.

Steuerertrag

Natürliche Personen: Die SV stützte sich im Juni 2019 für die Prognose 2020 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung

der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern liegt gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 8,0 Millionen tiefer. Die Abweichung zum Budget beträgt 0,2 Prozent, was einer Punktlandung entspricht. Gegenüber der Rechnung 2019 resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 228,0 Millionen (5,4%).

Gewinn- und Kapitalsteuern: Infolge der Abschwächung der Wirtschaft und globalen Unsicherheiten sowie einzelner Geschäftsabschlüsse ist das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag um CHF 81,4 Millionen tiefer ausgefallen. Die Abweichung beträgt 11,5 Prozent. Die SV rechnete nach dem eher schwachen Ergebnis 2019 mit einer Korrektur und einem stärkeren Ertragswachstum für das Rechnungsjahr 2020. Dieses fiel jedoch in normalem Rahmen aus. Gegenüber dem Ergebnis 2019 haben die Erträge der juristischen Personen um CHF 50,8 Millionen (8,8%) zugenommen.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis aufgrund von Einzelfällen mit CHF 12,8 Millionen über dem Voranschlag. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ist wiederum ein sehr gutes Ergebnis zu verzeichnen. Der Voranschlag wurde um CHF 0,6 Millionen knapp übertroffen. Gegenüber dem Ergebnis 2019 bedeutet dies eine Zunahme von rund CHF 1,0 Million. Das Ertragswachstum führt die SV unter anderem auf das immer noch hohe Niveau der Liegenschaftspreise und die tiefen Zinsen zurück.

Anteile an der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Ertrag liegt CHF 96,8 Millionen unter dem Voranschlag. Bei der direkten Bundessteuer liegt das Ergebnis um rund CHF 63,5 Millionen tiefer als budgetiert, was vor allem auf die Repartition hoher Einzelfälle zurückzuführen ist. Bei den Verrechnungssteuern meldete die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen deutlich tieferen Rohertrag. Dies führt für den Kanton Bern zu einem Minderertrag von CHF 33,3 Millionen gegenüber dem Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte**Periodische Steuern**

Im Berichtsjahr 2020 konnten die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der FIN und der FIN-SV in qualitativer und auch in quantitativer Hinsicht erneut gut erfüllt werden. Die Ergebnisse liegen nur ganz leicht unter den Vorjahreswerten, was aufgrund der Coronavirus-Krise nicht selbstverständlich ist. Auch im Jahr 2020 erfolgte eine erneute Volumensteigerung in allen Bereichen von durchschnittlich 1–2 Prozent. Per 31. Dezember 2020 waren knapp 88 Prozent der unselbstständig Erwerbstätigen (518 755) und 63 Prozent der selbstständig Erwerbstätigen inklusive Landwirte (37 972) veranlagt. Der Zielwert von 95 Prozent per Februar 2021 und 97 Prozent per März 2021 wird allenfalls knapp nicht erreicht. Viele Steuererklärungen sind erst in den Monaten September und Oktober eingereicht worden, da eine automatische, gebührenfreie Fristverlängerung wegen der Coronavirus-Krise bis 15. September 2020 definiert wurde. Der Automat hat die Veranlagungstätigkeit analog dem Vorjahr unterstützt. Aufgrund der Anzahl Fälle für straflose Selbstanzeigen (SLSA), welche zu Sistierungen von ordentlichen Steuerveranlagungen führen, sind gewisse Rückstände vorhanden. Diese sollen planungsgemäss in den kommenden ein bis zwei Jahren abgebaut werden. Der SLSA-Eingang hat im Jahr 2020 weiter abgenommen. Die nötigen Abklärungen und insbeson-

dere die Belegeinforderungen zum Abgleich der erhaltenen Informationen aus dem automatisierten Informationsaustausch (AIA) führten auch im Jahr 2020 zu einem deutlichen Mehraufwand.

Auch bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben erreicht. Die Gesamtzahl der Buchprüfungen bewegt sich bei rund 50 Prozent gegenüber den Vorjahren. Dies ist auf die erschwerte Buchprüfungstätigkeit wegen der Coronavirus-Krise zurückzuführen.

Quellensteuer

Im Jahre 2020 konnten die übernommenen Rückstände in der Veranlagung Quellensteuer mit sehr grossem Einsatz der involvierten Mitarbeitenden wieder auf normale Werte zurückgeführt werden. Die Gesetzesrevision per 1. Januar 2021 und die fachliche wie systemmässige Umsetzung der umfassenden Änderungen stellte zusätzliche Anforderungen. Dies betrifft auch die Neuerungen bei der NOV (Nachträgliche ordentliche Veranlagung). In organisatorischer und personeller Hinsicht kann die Zentralisierung der Quellensteueraufgaben im Rahmen des Entlastungspakets 2018 als Erfolg beurteilt werden und ist mittlerweile abgeschlossen.

Grundstückgewinnsteuern

Im Berichtsjahr 2020 hat sich der Ertrag bei konstant hohem Veranlagungsvolumen bei der Grundstückgewinnsteuer im Vergleich zum Vorjahr stabil entwickelt. Der immer noch starke Schweizer Franken sowie die Negativzinsen haben den bernischen Liegenschaftsmarkt im Jahr 2020 erneut positiv gestützt. So haben insbesondere die Preise auf dem Immobilienmarkt leicht zugelegt. Die quantitativen wie auch die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2020 wurden vollumfänglich erreicht.

Nachsteuern

Mit der laufenden Übermittlung von Daten mittels AIA ab dem Jahre 2018 sind auch die Eingänge der SLISA zurückgegangen. Im Jahr 2020 wurden 674 Fälle registriert (1022 im Jahr 2019). Die penden-ten Fälle im Nachsteuerbereich konnten um rund 1700 auf aktuell 4346 Fälle reduziert werden, davon sind 2695 SLISA-Fälle. Dies entspricht unter Berücksichtigung der aktuellen Mitarbeiterzahl ei-nem Arbeitsvorrat von knapp zwei Jahren.

Chancen und Risiken

Als Hauptrisiko identifiziert die SV die angespannte Personalres-sourcensituation. Nicht nur sind die Ressourcen insgesamt knapp, die stetig zunehmenden und sich verändernden Aufgaben verlan-gen auch eine andere Allokation der Personalressourcen und neue Fähigkeiten der Mitarbeitenden (z.B. neue Quellensteuer, Umset-zung der Revision 2021 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11], Allgemeine Neubewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke [AN20], zunehmende Digitalisierung). Dies erfordert grossen Schu-lungsaufwand mit dem Risiko, Mitarbeitende auch zu überfordern. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ist die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden zudem deutlich aufwändiger und langwieriger und sie werden später «produktiv».

Abstimmung Moutier März 2021: Je nach Ausgang der Abstimmung kommen zusätzliche organisatorische und personelle Aufgaben auf die SV zu.

Die Umsetzung von IT@BE sowie die Ablösung der SV-IT-Systeme von Cobol auf Java (Ablösung Mainframe) binden bis ins Jahr 2024/2025 erhebliche Kapazitäten/Ressourcen. Es besteht die Ge-fahr von Qualitäts- oder Quantitätseinbussen bei den jeweilig be-troffenen IT-Systemen. Die knappen personellen Ressourcen und der ausgetrocknete Stellenmarkt für ICT-Spezialisten führen allge-mein zu höheren Risiken für den stabilen Betrieb und die Weiter-entwicklung. Nichtsdestotrotz kann festgehalten werden, dass die Ziele 2020 erreicht wurden und die Umsetzung aller IT-Massnah-men im Rahmen «agile@SV» vorankommen. Insbesondere sind folgende Digitalisierungsvorhaben geplant:

- TaxMe 4.0: Die verschiedenen E-Services zum Thema Steuern (wie zum Beispiel TaxMe-Online) sind teilweise fast 20 Jahre alt

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Im Berichtsjahr sind rund 10 900 Erbfälle eingegangen (Vorjahr 10 500). Bei den Schenkungsfällen sind rund 1800 Fälle eingegangen (analog Vorjahr). Der Steuerertrag hängt stark vom Vermögen der verstorbenen bzw. schenkenden Person in Verbindung mit dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erben oder Beschenkten ab. Das Ergebnis kann jeweils von Einzelfällen stark beeinflusst werden.

Steuerbezug und Dienstleistungen

Die Vorauszahlungen haben sich im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr durch die wegen der Coronavirus-Krise gewährte Verzin-sung von 0,5 Prozent klar positiv auf total CHF 728 Millionen verän-dert (CHF +140 Mio.). Im Bereich Steuerbezug konnten die Leis-tungsvorgaben ebenfalls erreicht resp. sogar leicht übertroffen werden.

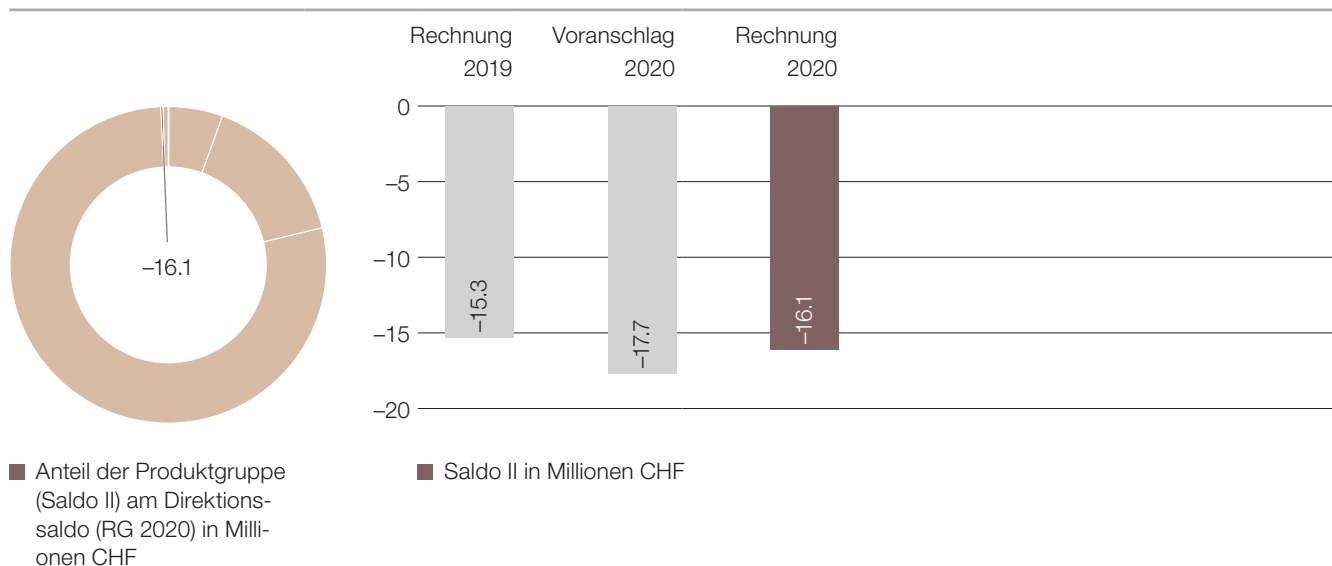
und müssen erneuert werden. Mit «TaxMe 4.0» wird in Jahr 2021 ein Massnahmenpaket gestartet, welches die Überführung der E-Services im Bereich Steuern in eine neue Generation zum Ziel hat. Neben der optimalen Ausrichtung der Online-Angebote auf die Kundenbedürfnisse stehen die Sicherstellung der Mobilitäug-lichkeit, die Optimierung der Bedienfreundlichkeit sowie die Be-rücksichtigung der Barrierefreiheit im Vordergrund. Mit «TaxMe 4.0» werden die E-Services im Bereich Steuern modernisiert und kundengerecht weiterentwickelt. Das Vorhaben wird voraus-sichtlich bis ins Jahr 2027 dauern und ist Bestandteil der vom Regierungsrat im Januar 2021 zubeschliessenden Schwer-punktplanung zur Strategie Digitale Verwaltung. Das Vorankom-men des Vorhabens wird von den zur Verfügung stehenden fi-nanziellen und personellen Ressourcen abhängen.

- Grundstückgewinnsteuer: Angestrebt wird eine sowohl für die Kunden der Grundstückgewinnsteuer wie auch für das Personal weitgehend digitalisierte und optimierte Anbindung an das be-stehende Veranlagungssystem (NESKO-VA GG). Die Digitalisie-rungsbestrebungen werden voraussichtlich bis in Jahr 2025 die personellen Ressourcen der Fachabteilung zusätzlich fordern und belasten.
- Amtliche Bewertung: Die weitere Digitalisierung wird bei der Amtlichen Bewertung im Zusammenhang mit einer Systemüber-prüfung («newAB») angegangen. Dieses komplexe Projekt be-rührt auch gesetzgeberische und politische Aspekte und hat somit über die technische Umsetzung hinausgehende länger-fristige Dimensionen und führt ebenfalls zu einer zusätzlichen Belastung der Fachabteilung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	668 612	663 380
Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	48 280	49 696
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	604	600
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtigte, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	11
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	68 163	69 575
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	658 563	603 116
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	16 935	17 012
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	372 784	396 749

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	5 533 277	2 760 000	4 002 157	1 242 157	45.0 %
(-) Personalkosten	-9 739 970	-10 834 441	-10 308 110	526 331	4.9 %
(-) Sachkosten	-8 407 280	-9 331 789	-8 751 197	580 592	6.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-266 862	-356 095	-347 824	8 271	2.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-12 880 836	-17 762 326	-15 404 975	2 357 351	13.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	15 000	74 000	1 194 871	1 120 871	1 514.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 470 434	0	-1 895 834	-1 895 834	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 780	3 000	4 181	1 181	39.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-15 326 489	-17 685 326	-16 101 757	1 583 569	9.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	15 855 171	25 484	-8 836 634	-8 862 118	-34 774.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	528 682	-17 659 841	-24 938 391	-7 278 549	-41.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Personalpolitik und Gehalt	-8 879 688	-13 254 948	-11 655 253	1 599 695	12.1 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	-4 001 147	-4 507 378	-3 749 722	757 656	16.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 2,4 Millionen besser ab.

Die Erlöse lagen um CHF 0,6 Millionen über dem Voranschlag. Insbesondere die Quellensteuerprovisionen fielen unerwartet um CHF 0,4 Millionen höher aus. Im Weiteren sind im abgelaufenen Rechnungsjahr gemäss Fachempfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) erneut die zentral erbrachten PERSISKA-Dienstleistungen für die Hochschulen erlösseitig als Transferbuchung abgebildet (CHF 1,9 Mio.). Diese Dienstleistungen wurden nicht verrechnet und sind erst ab dem Rechnungsjahr 2021 budgetiert. Kostenseitig sind sie als Staatsbeiträge ausgewiesen und damit haushaltsneutral auf Stufe Saldo II.

Einmalig wurde, abweichend zur bisherigen Buchungspraxis, die Vergütung der BKD für PERSISKA-Dienstleistungen (CHF 1,2 Mio.) anstatt als Erlöse der Stufe Saldo I als Erlöse Staatsbeiträge der Stufe Saldo II ausgewiesen.

Die Kosten fielen um CHF 1,1 Millionen tiefer aus, als budgetiert. Bei den Personalkosten (CHF –0,5 Mio.) führten insbesondere die Nichtausschöpfung des zentralen Eingliederungskredits und des Kredits für Beiträge an Kindertagesstätten zu tieferen Kosten. Bei den Sach- und Betriebskosten (CHF –0,6 Mio.) wirkten sich bedingt durch die Coronavirus-Krise insbesondere die tiefere Nachfrage nach Beratungen der Ansprechstelle sowie verschobene Projekte positiv auf die Kostenentwicklung aus.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe wurden im Jahr 2020 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme wurden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und eine Gehaltssumme von jeweils CHF 251,0 Millionen ausbezahlt.
- Wegen der COVID-19-Pandemie musste das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des PA von März bis August abgesagt resp. verschoben werden. Für die Präsenzkurse in der zweiten Jahreshälfte lag ein Schutzkonzept vor. Die Kurse wurden jedoch vorwiegend online angeboten und durchgeführt. Die Qualität der Angebote wurde von den Teilnehmenden durchwegs als gut und praxisnah beurteilt.
- Die Angebote im Bereich «Soziale Unterstützung des Personals» wurden bedingt durch die Coronavirus-Krise weniger in An-

spruch genommen. Die Anzahl Anfragen und Beratungen lagen bei 460. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger.

- Die Anzahl Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) sind im Jahr 2020 leicht gesunken. Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben (z.B. Bildungsverordnung) durchgeführt werden. Das Qualifikationsverfahren fand gemäss den Entscheiden des Bundes (COVID-19-Pandemie) statt.
- Die Umsetzung der «Personalstrategie Kanton Bern 2020 bis 2023» wurde in Angriff genommen. Durch den Einfluss der Coronavirus-Krise rückte insbesondere die Massnahme zur Umsetzung der Work Smart-Initiative mit der gezielten Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse in den Vordergrund.

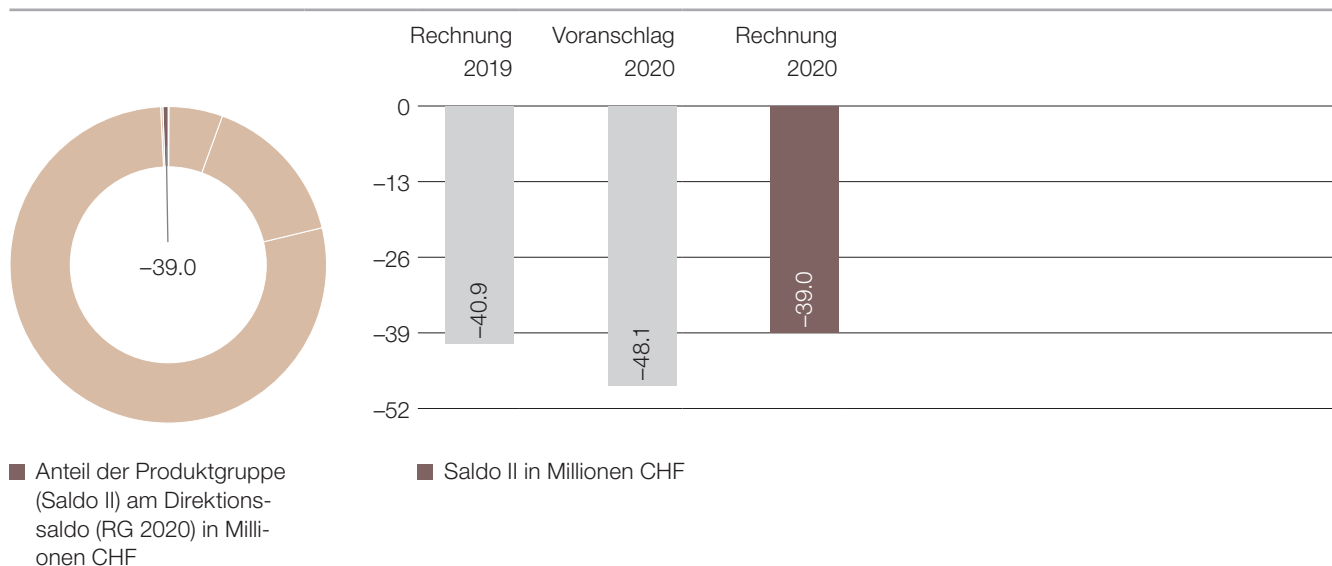
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	9 999	10 242
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	46 000
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	250	251
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	152	140
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	149	149
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	580	460

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Das KAIO ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zen-

trale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	66 251 578	83 253 674	71 622 716	-11 630 958	-14.0 %
(-) Personalkosten	-17 863 379	-21 626 976	-17 816 141	3 810 835	17.6 %
(-) Sachkosten	-88 943 256	-109 260 243	-92 262 578	16 997 665	15.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-6 257	-96 893	-169 934	-73 042	-75.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-40 561 314	-47 730 438	-38 625 937	9 104 500	19.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	11 514	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-368 931	-372 000	-368 392	3 608	1.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	15 937	8 000	7 403	-597	-7.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-40 902 794	-48 094 438	-38 986 926	9 107 511	18.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	304	91 090	-101 573	-192 663	-211.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-40 902 490	-48 003 348	-39 088 499	8 914 849	18.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Organisation	-8 181 327	-10 179 868	-8 729 126	1 450 742	14.3 %
Arbeitsplatz	-15 182 040	-19 467 292	-19 635 906	-168 614	-0.9 %
Sicherheit	-754 442	-1 303 903	-899 264	404 639	31.0 %
Applikationen	-6 442 375	-9 439 880	-6 319 927	3 119 953	33.1 %
Infrastruktur	-10 001 129	-7 339 495	-3 041 714	4 297 781	58.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo I der Produktgruppe fiel im Vergleich zum Voranschlag um CHF 9,1 Millionen tiefer aus. Die Gründe dafür sind, dass die DIR/STA/JUS weniger Leistungen als geplant bezogen, dass we-

niger Projekte als geplant realisiert wurden und dass geplante Vorhaben im Netzausbau nicht, verzögert oder in reduziertem Umfang umgesetzt wurden.

Entwicklungsschwerpunkte*Programm IT@BE*

Die Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 des Kantons Bern wird bzw. wurde in zwei Phasen umgesetzt: In den ersten Jahren lag der Fokus auf der weiterführenden Standardisierung der Grundversorgung und der Zentralisierung bereits standardisierter ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen. Ausserdem wurden die verwaltungsweite ICT-Steuerung und das verwaltungsweite ICT-Management aufgebaut und etabliert.

den Gemeinden seit Januar 2019 um. Das Projekt wird voraussichtlich im März 2021 abgeschlossen.

ePayment BE

Mit dem Projekt wird den DIR/STA/JUS ein Basisdienst für das elektronische Bezahlen von Gebühren und anderen staatlichen Leistungen durch ihre Kundschaft zur Verfügung gestellt. Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2021 abgeschlossen.

Publikumssupport (abgeschlossen)

Im Sinne einer modernen, auf die Digitalisierung ausgerichtete Verwaltung wurde per 31. Oktober 2020 ein zentraler Publikumsupport als einzige Kontaktstelle (SPOC) für die Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Bern aufgebaut. Der SPOC nimmt auf deutsch und französisch telefonische und elektronische Anfragen über die Bürozeiten der Verwaltung hinaus entgegen.

eBriefkasten BE

Mit dem elektronischen Briefkasten gibt der Kanton der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2021 abgeschlossen.

Harmonisierung Smartphone und Abonnemente (abgeschlossen)

Mit dem Projekt wurde eine verwaltungsweite Regelung zum Umgang mit Kostenbeteiligungen an Mobiltelefonieabonnements beim Kantonspersonal erarbeitet und die zentrale Verwaltung der Abonnemente durch das KAIO umgesetzt. Das Projekt wurde im Mai 2020 abgeschlossen.

Rollen- und Berechtigungsmatrix

Mit dem Projekt wird eine einheitliche Zwischenlösung für die Benutzerverwaltung und das Berechtigungsmanagement in der Verwaltung eingeführt. Dies muss mit einem vertretbaren Aufwand und gemäss einer bestehenden Rollenmatrix umgesetzt werden. Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2021 abgeschlossen.

GERES V3 (abgeschlossen)

Die zentrale Personendatensammlung GERES bildet die Daten der Einwohnerregister ab und dient verschiedenen Behörden des Kantons und des Bundes als Grundlage ihrer Aufgabenerfüllung. Die interkantonale GERES-Community führte den neuen nationalen e-Government-Standard eCH-0020v3 ein. Das Projekt wurde im November 2020 abgeschlossen.

Informationssicherheit BE

Im Rahmen des Projekts Informationssicherheit BE (IS BE) werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im November 2023 abgeschlossen.

Beschaffung Output Management

Das Projekt Beschaffung Output Management (BOM@BE) des KAIO umfasst die öffentliche Ausschreibung zur Evaluation eines Anbieters, welcher aus einer Hand den bestehenden Service Masendruck, übernommen von der Bedag, als auch den neuen Service «Scanning Posteingang» sicherstellt. Das Projekt wird voraussichtlich im März 2021 abgeschlossen.

Zwei-Faktor-Authentifizierung

Mit der Einführung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung für die Anmeldung am kantonalen Arbeitsplatz (BE-KWP) sinkt das Risiko erheblich, dass Angreifer gestohlene oder schwache Passwörter missbrauchen oder auf Daten der Verwaltung zugreifen und verändern können. Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2021 abgeschlossen.

eUmzug BE

Mit dem Projekt eUmzug BE wird die Lösung zur elektronischen Meldung des Wohnsitzwechsels von Privatpersonen, die durch Bund, Kantone und Gemeinden erarbeitet wurde, im Kanton Bern eingeführt. Der Kanton Bern setzt die schrittweise Einführung in

LogManagement

Das Projekt regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von Computersystemen) der Verwaltung, in Umsetzung der neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) und der Randdatenverordnung (RDV; BSG 153.011.5). Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2022 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2020 sind neben der Abhängigkeit vom tatsächlichen Umfang des Leistungsbezugs der DIR/STA/JUS keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl durch das KAIO betreute User	5 938	9 209
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	143	158
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	17	14
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	13 397	21 472
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	616	1 372

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-892 862	-823 000	-2 257 995	-1 434 995	-174.4 %
Ertrag	892 862	823 000	2 257 995	1 434 995	174.4 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	-20 000	0	20 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-889 862	-800 000	-2 254 995	-1 454 995	-181.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-3 000	-3 000	-3 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	892 862	823 000	2 257 995	1 434 995	174.4 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	6 856 468	5 833 468	5 963 606	130 138	2.2 %
Vermögensbestand per 31.12.	5 963 606	5 010 468	3 705 611	-1 304 857	-26.0 %
Vermögensveränderung	-892 862	-823 000	-2 257 995	-1 434 995	-174.4 %

Kommentar

Seit dem Jahr 2020 werden die Ausgleichszahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen der Erfolgsrechnung und nicht mehr dem Fonds für Sonderfälle belastet. Dessen Restbestand soll prioritär für die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen im

Zusammenhang mit FILAG-Änderungen reserviert werden. Für die restliche Geltungsdauer der Ausgleichszahlungen wurde eine Rückstellung gebildet und dem Fonds im Berichtsjahr belastet.

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz

oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	0	0	0	0	0.0%
Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0 %
Vermögensveränderung	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden

Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnungen (Art. 3 Abs. 1–2 SNBFG).

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	0	0	0	0	0.0%
Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0%
Vermögensveränderung	0	0	0	0	0.0%

Kommentar

Das maximal mögliche Fondsvermögen ist erreicht. Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-17.2		0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	-1 350.4		409.8
Mittelschulen und Berufsbildung	-755.0		178.8
Hochschulbildung	-613.8		1.9
Kultur	-71.9		3.2
Zentrale Dienstleistungen	-56.3		9.5

9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-16.4	-17.5	-17.0	0.5	2.7 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	-917.1	-949.4	-940.6	8.8	0.9 %
Mittelschulen und Berufsbildung	-582.8	-570.0	-576.1	-6.1	-1.1 %
Hochschulbildung	-611.0	-604.3	-611.9	-7.7	-1.3 %
Kultur	-69.9	-68.2	-68.6	-0.4	-0.6 %
Zentrale Dienstleistungen	-50.8	-48.7	-46.9	1.9	3.9 %
Total	-2 248.0	-2 258.1	-2 261.2	-3.1	-0.1 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule

Am 16. März 2020 mussten alle Volksschulen in den Gemeinden aufgrund der COVID-19-Pandemie auf Fernunterricht umstellen. Der Präsenzunterricht wurde am 11. Mai 2020 wieder aufgenommen. Die BKD unterstützte die Schulen und Gemeinden über das ganze Jahr hinweg mit Leitfäden, Fragenkatalogen (FAQ) und Sonderregelungen für die Betreuung von Kindern während der Coronavirus-Krise.

Die BKD hat nach der Vernehmlassung der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) die Vorlage für die erste Lesung im Grossen Rat aufbereitet. Dank dem überarbeiteten Gesetz werden die Sonderschulen und die Regelschulen unter das gemeinsame Dach der Volksschule gestellt. Zudem wird die Talentförderung gestärkt.

Auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 konnten zum dritten Mal in Folge nur mit grosser Anstrengung alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Erneut sind 29 Studierende aus der Pädagogische Hochschule (PHBern) und dem Hochschulinstitut IVP NMS (PHBern 24 Studierende, NMS 5 Studierende) aus dem Studium heraus in den Schuldienst getreten und haben 19 Stellen übernommen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie verschärfte sich die Situation, so dass auf einen Pool von über 600 Studierenden der PHBern und der Universität Bern für Kurzeinsätze zurückgegriffen werden musste. Die BKD beobachtet die Entwicklung auf dem Stellenmarkt weiterhin intensiv und erarbeitet gemeinsam mit der PHBern, der NMS und den Sozialpartnern mögliche Massnahmen.

Ebenfalls auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 ist der Lehrplan 21 für die Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahres eingeführt worden. Damit gilt er nun für die gesamte Volksschule.

Mittelschulen

Im Bereich der Mittelschulen war das Jahr 2020 von der Situation rund um die COVID-19-Pandemie stark geprägt. Die Digitalisierung hat infolge des Lockdowns in allen Bildungsgängen einen Schub erhalten und wird nun in verschiedenen Formen im normalen Schulalltag weitergeführt. So ist zum Beispiel «bring your own device» (BYOD) weit verbreitet. Trotz der erschwerenden Rahmenbedingungen ist die Entwicklung in anderen Bereichen nicht stillgestanden.

Im gymnasialen Bildungsgang wurde der neue Lehrplan im vierten und somit letzten Bildungsjahr des deutschen und des bilingualen Bildungsgangs umgesetzt. Die zur Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs erstellten Konzepte zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen sind an den Schulen etabliert. Im MINT-Bereich wurde das obligatorische Fach Informatik auch im zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs eingeführt. Die Einführung der zweisprachigen Maturität mit Italienisch als Partnersprache ist erfolgt. Der erste Jahrgang an Schülerinnen und Schülern ist aus dem Austauschjahr aus dem Tessin zurückgekehrt und der zweite Jahrgang hat erfolgreich damit gestartet. Weiter wurde ein Mittelschulbericht publiziert, welcher den Stand der Entwicklung im gymnasialen Bildungsgang aufzeigt.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde ausgehend vom neuen schweizerischen Anerkennungsreglement die neue Lektionentafel sowie der neue Lehrplan mit der Stärkung der vom Fachkräftemangel betroffenen Berufsfeldgruppen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik erstellt. Die einlaufende Umsetzung erfolgt ab dem Schuljahr 2021/2022.

Berufsbildung

Auch die Situation in der beruflichen Grundbildung war stark durch die Coronavirus-Krise geprägt. Dank grosser Anstrengungen aller Verbundpartner wurde rasch eine gute Lösung für die Durchführung der Qualifikationsverfahren gefunden. Die ausserordentliche Situation hat die Rekrutierung neuer Lernender erschwert und zusätzliche Unterstützungsmassnahmen notwendig gemacht. Erfreulicherweise wurden für das neue Schuljahr praktisch gleich viele Lehrverträge abgeschlossen wie im Vorjahr.

Da die demografische und wirtschaftliche Entwicklung für den Lehrstellenmarkt herausfordernd ist, wurde zu Beginn des Schuljahres in den Brückenangeboten eine last minute Stellenbörse organisiert. Damit bekamen die Jugendlichen eine zusätzliche Chance für den Direkteinstieg in die Berufslehre. Aufgrund des Rückgangs der Asylgesuche wurde das Integrationsbrückenangebot stark reduziert.

Die neu allen Berufsfachschulen zugängliche IT-Plattform EDUBERN der BKD wurde als wichtiges Kollaborationsmittel intensiv genutzt. Auf Basis ihrer ICT-Konzepte haben die Berufsfachschulen sehr schnell den Fernunterricht etabliert. Die technischen Möglichkeiten werden auch für die pädagogisch-didaktische Weiterentwicklung genutzt. Je nach Beruf war der Zugang zu BYOD und WLAN für die Lernenden noch ungenügend. Zudem war der Support zu Hause oder durch den Lehrbetrieb sehr unterschiedlich. So sind bei einem beachtlichen Teil der Lernenden Bildungslücken entstanden. Diese müssen mit zusätzlichem Support durch die Berufsfachschulen geschlossen werden, damit die Lernenden einen regulären Abschluss in den Jahren 2021 und 2022 erreichen können.

Die Vorbereitungsarbeiten zu grossen Bildungsreformen wie KV/Detailhandel 2022 und FutureMem wurden fortgesetzt. Auch das Direktionsprojekt Berufsfachschule 2020 zur optimalen Verteilung der Berufe auf die Schulstandorte und zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Schulen wurde weiter vorangetrieben.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das Jahr 2020 war auch bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung stark durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Während des Lockdowns im Frühjahr waren nur noch Fernberatungen möglich, wodurch innert weniger Tage neue Beratungsformate geschaffen werden mussten. Da Jugendliche und Erwachsene aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise bezüglich Berufs- und Bildungswahl oder Laufbahnfragen in Schwierigkeiten kamen, wurde so rasch als möglich wieder auf Präsenzbetrieb umgestellt. Zudem wurden neue und spezifische Formate geschaffen wie die SOS-Corona-Laufbahnberatungen. Besonders hilfreich war für die Jugendlichen das neue Angebot Support+, mit dem Jugendliche im Bedarfsfall ein niederschwelliges Coaching bei der Lehrstellensuche erhalten. Das Angebot war bereits im Jahr 2019 im Pilotbetrieb eingeführt worden und wurde Mitte 2020 auf alle Regionen ausgedehnt.

Weiter war das Jahr von der Entwicklung wichtiger Projekte geprägt, die ab dem Jahr 2021 eingeführt werden. Dazu gehören die Neugestaltung von Laufbahnberatungen mit der Möglichkeit, ab Februar 2021 online ein Termin für ein Klärungsgespräch zu buchen, überarbeitete Standards für die Beratung Jugendlicher sowie die Beteiligung am Bundes-Pilotprogramm «viamia» zur Beratung von Personen über 40 Jahren. Nach Thun wurde zudem im zweiten Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ) die Infothek nach einem innovativen neuen und zukunftsorientierten Konzept umgestaltet. Weitere Infotheken werden folgen. Die Arbeit der BIZ des Kantons Bern wurde im internationalen Kontext zur Kenntnis ge-

nommen: Im Dezember 2020 kürte eine internationale Fachjury Bern zur «Guidance City 2020».

Hochschulen

Die Gesetze des Kantons Bern über die Universität vom 5. September 1996 (UniG; BSG 436.11), über die Berner Fachhochschule vom 19. Juni 2003 (FaG; BSG 435.411) und über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 8. September 2004 (PHG; BSG 436.91) werden in Bezug auf die Bestimmungen im Personalrechtsbereich überprüft und überarbeitet. In jenen Teilen des Personalrechts, in welchen sich die Situation der Hochschulen erheblich von derjenigen der öffentlichen Verwaltung unterscheidet, sollen ihre Handlungsspielräume durch gezielte Anpassungen der Hochschulgesetze in ähnlicher Weise erweitert werden, wie dies im finanziellen Bereich bereits erfolgt ist. Dazu wurde im Frühjahr 2020 das Vernehmlassungsverfahren zu den Teilrevisionen der drei Gesetze, die im Jahr 2022 in Kraft treten sollen, durchgeführt.

Ebenfalls im Rahmen der Teilrevision des PHG wurden die Arbeiten an den rechtlichen Voraussetzungen entwickelt, damit das bisher an die PHBern angegliederte private Institut NMS zur Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe als eigenständiges Hochschulinstitut der NMS Bern unter Aufsicht des Kantons durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat akkreditiert werden kann.

Im Rahmen der Umsetzung von Zielen der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» wurden im Hochschulbereich die Entwicklungsarbeiten für das neue Kompetenzzentrum «BeLEARN» (Forschung, Entwicklung und Translation im Bereich der Digitalen Transformation der Bildung), das Projekt «School of Precision and Medical Engineering» der Universität Bern und der Berner Fachhochschule (BFH) sowie die Aufbauarbeiten des TecLab in Burgdorf vorangetrieben. Das TecLab, welches gemeinsam durch die BFH, die Technische Fachschule (TF) Bern, die PHBern und Wirtschaftspartner aufgebaut wird, hat erfolgreich erste Angebote durchgeführt.

Kultur

Das Amt für Kultur (AK) ist für die Umsetzung der Massnahmen gemäss der Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zur eidgenössischen COVID-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2) verantwortlich. Die Abteilung Kulturförderung führt diese aus. Die Massnahmen umfassen Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Bis am 20. September 2020 (Phase 1) trafen 1234 Gesuche ein. Die Phase 2 startete daran anschliessend und dauert bis am 31. Dezember 2021. Neben den Ausfallentschädigungen können Kulturunternehmen neu auch Beiträge an Transformationsprojekte beantragen. Ebenfalls wurden seitens der kantonalen Kulturförderung die Leistungsverträge mit insgesamt 25 regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost finalisiert. In der Kantonalen Kunstsammlung wird der bevorstehende Umzug vorbereitet.

Mit der Wanderausstellung «Archäologie macht Geschichte: Funde aus dem Kanton Bern» feierte der Archäologische Dienst sein 50-jähriges Bestehen. Die Grabung im Challnechwald wurde fortgesetzt. Sie brachte einen imposanten keltischen Grabhügel und einen Goldohrerring zum Vorschein. Die baulichen Schutzmassnahmen der Welterbe-Fundstelle Sutz-Lattrigen, Rütte sind umgesetzt. Die Auswertungen zur Welterbe-Fundstelle Seedorf, Lobsigensee, zu den Rettungsgrabungen am Wuhrplatz in Langenthal und der letzte Band zu den Grabungen in Studen-Petinesca, Vorderberg sind publiziert.

Die Leitung der Kantonalen Denkmalpflege wurde neu besetzt. Frau Tatiana Lori übernahm die Nachfolge von Herrn Michael Gerber, der im März des Berichtsjahres verstarb. Die Reduktion des Bauinventars wird planmässig vorangetrieben. Ein wichtiger Meilenstein, die Überprüfung der 25 000 erhaltenswerten Inventarobjekte, wurde Mitte Dezember 2020 abgeschlossen. Im Jura bernois wurde die erste öffentliche Einsichtnahme in die revidierten Bauinventare (Baugruppen und Objekte) in den Monaten Oktober und November 2020 durchgeführt.

Das AK hat die Zertifizierung «Engagement für die Zweisprachigkeit» erhalten. Diese neue Auszeichnung des Forums für die Zweisprachigkeit ist ein Instrument zur Förderung der Zweisprachigkeit des Kantons Bern.

Personalpolitik Lehrkräfte

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2020 standen wiederum 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel wurde wie bereits in den letzten Jahren dazu eingesetzt, um bestehende Lohnrückstände bis im Jahr 2024 auf die Ziellohnkurve zu beheben. Damit wird ein wichtiges Anliegen der Teilrevision des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) aus dem Jahre 2013 weiterverfolgt.

Per 1. August 2020 wurden die Primar- und Kindergartenlehrkräfte neu in die Gehaltsklasse 7 (bisher Gehaltsklasse 6) eingereiht. Damit wird ein wichtiges personalpolitisches Anliegen des Grossen Rates und der Sozialpartner umgesetzt.

Per 31. Dezember 2019 wurde der technische Zins der Bernischen Lehrerversicherungskasse von 2,5 Prozent auf 2 Prozent gesenkt. Der Umwandlungssatz wird gestaffelt ab dem 1. August 2022 bis zum 1. August 2024 von 5,2 Prozent auf 4,9 Prozent gesenkt werden. Um das Leistungsziel möglichst unverändert zu lassen, werden die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden auf das gesetzlich vorgesehene Maximum erhöht.

Projekt IT@BE – Migration in die ICT-Grundversorgung des KAIO

Die konzeptionellen Vorbereitungen im Hinblick auf die Migration der ICT-Verwaltung BKD in die ICT-Grundversorgung des KAIO (geplant im 1. Semester 2021) wurden weit vorangetrieben. Der Betrieb der Fachapplikationen der Verwaltung BKD wurde der Applikationsplattform der Bedag Informatik AG übergeben und die eigene Serverinfrastruktur abgebaut. Die bisherige Outputmanagement-Lösung BKD wurde durch den Service BE-Print der ICT-Grundversorgung des KAIO abgelöst.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 875 485 685	-2 868 380 943	-2 923 684 995	-55 304 052	-1.9 %
Ertrag	621 291 154	607 843 864	657 408 425	49 564 561	8.2 %
Saldo	-2 254 194 531	-2 260 537 079	-2 266 276 570	-5 739 491	-0.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-1 727 967 893	-1 764 901 602	-1 766 571 777	-1 670 175	-0.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-81 629 540	-88 608 077	-76 437 602	12 170 475	13.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-9 615 058	-9 592 977	-9 173 312	419 666	4.4 %
34 Finanzaufwand	-450 232	-665 600	-413 499	252 101	37.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-17 900 000	-18 500 000	-46 112 395	-27 612 395	-149.3 %
36 Transferaufwand	-993 067 037	-949 029 130	-982 943 844	-33 914 714	-3.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	-11 286 099	-8 446 700	-11 290 210	-2 843 510	-33.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-33 569 825	-28 636 858	-30 742 358	-2 105 500	-7.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	40 218 983	46 811 521	40 162 481	-6 649 040	-14.2 %
43 Verschiedene Erträge	70 539	0	-17 793	-17 793	0.0 %
44 Finanzertrag	1 088 080	1 336 102	1 131 186	-204 916	-15.3 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	14 300 000	15 000 000	42 612 395	27 612 395	184.1 %
46 Transferertrag	526 069 603	529 298 661	536 325 249	7 026 588	1.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	11 286 099	8 446 700	11 290 210	2 843 510	33.7 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	28 257 850	6 950 880	25 904 698	18 953 818	272.7 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von rund CHF 2,3 Milliarden liegt das Rechnungsergebnis der BKD um CHF 5,7 Millionen oder 0,3 Prozent über dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 55,3 Millionen (1,9%) höher aus. Der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 49,6 Millionen (8,2%).

Ein Grossteil des höheren Aufwands wie auch des höheren Ertrags geht auf die Ausfallentschädigungen im Kulturbereich (COVID-19-Massnahme) zurück. Die ausbezahlten Ausfallentschädigungen (Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 27,6 Mio.) konnten durch ausserordentliche Lotteriefondseinlagen sowie Bundesbeiträge (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 27,6 Mio.) bereitgestellt werden.

Weitere grössere aufwandseitige Abweichungen liegen in den Bereichen Transferaufwand (CHF 33,9 Mio.) und Sachaufwand (CHF -12,2 Mio.). Beim Transferaufwand handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht kurzfristig beeinflusst werden können und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden müssen.

Dabei wurden die Beiträge an Schulen der Sekundarstufe II mit privater Trägerschaft zu tief budgetiert (CHF 17,0 Mio.) und die Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV; BSG 439.21-1) für ausserkantonale Studierende sind höher ausgefallen als eingeplant (CHF 8,5 Mio.). Zudem sind höhere Aufwendungen im Bereich der Tagesschulen (CHF 3,8 Mio.) für zusätzliche Betreuungsstunden sowie zusätzliche Entschädigungen an die Elternbeiträge während des Lockdowns angefallen. Der gegenüber der Planung tiefer ausgefallene Sachaufwand ist auf tiefere Ausgaben infolge der Coronavirus-Krise sowie auf Anpassungen an die Kontierungsvorgaben zurückzuführen.

Es zeigen sich Ertragsverschlechterungen bei den Entgelten (CHF 6,6 Mio.) sowie Ertragsverbesserungen beim Transferertrag (CHF 7,0 Mio.). Die Verschlechterung bei den Entgelten gehen auf rückläufige Rückerstattungen Dritter zurück. Die höheren Transfererträge ergeben sich aus höheren Rückerstattungen der Gemeinden im Volksschulbereich.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-10 194 206	-5 800 000	-5 019 028	780 972	13.5 %
Einnahmen	529 276	0	1 687 868	1 687 868	0.0 %
Saldo	-9 664 930	-5 800 000	-3 331 159	2 468 841	42.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-4 842 553	-4 283 000	-3 869 108	413 892	9.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-217 112	0	-706 582	-706 582	0.0 %
54 Darlehen	-4 193 000	0	-474 229	-474 229	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-941 541	-1 517 000	30 891	1 547 891	102.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	9 276	0	15 784	15 784	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	27 855	27 855	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	20 000	0	1 744 229	1 744 229	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	500 000	0	-100 000	-100 000	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 5,8 Millionen wurden um CHF 2,5 Millionen unterschritten. Dies resultiert zu einem wesentlichen Teil aus der Verschiebung von Mitteln in die Erfolgsrechnung infolge veränderter Aktivierungsrichtlinien.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

2016	2017	2018	2019	2020
1 068.5	1 076.8	1 028.6	1 052.3	1 063.7

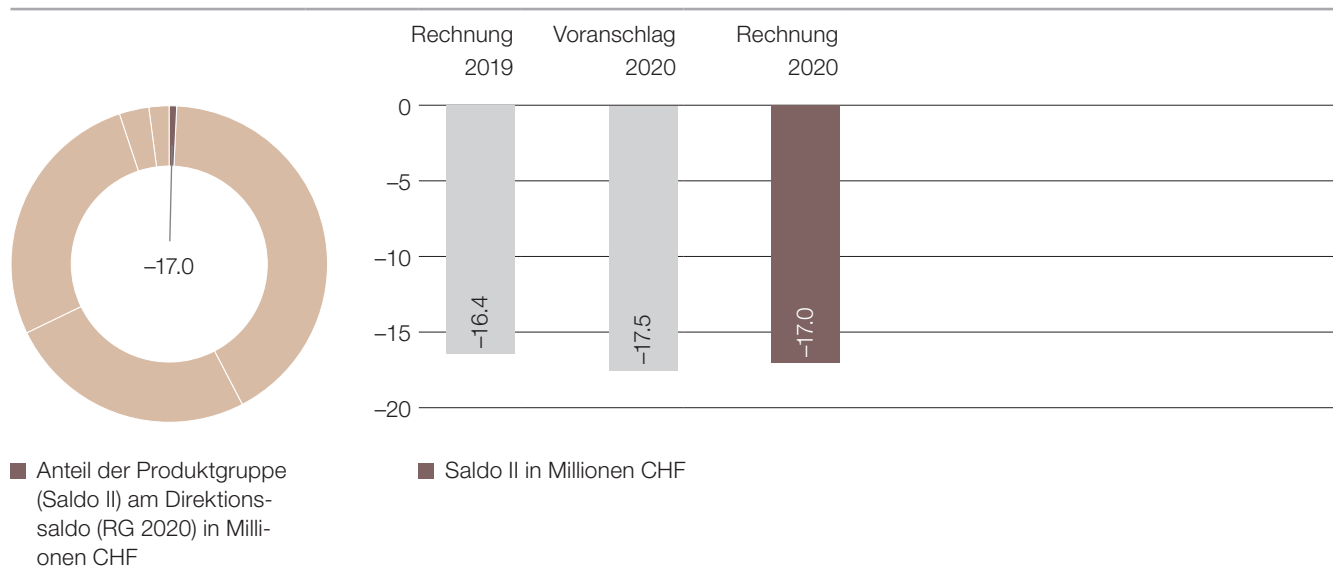
Kommentar

Die im Jahr 2019 fälschlicherweise in die IST-Bestandeszahlen eingeflossenen, nicht STEP-relevanten Poolstellen wurden korrigiert (–8,7 VZE). Der IST-Bestand ist gegenüber dem Vorjahr gewachsen, weil befristete Stellen über Soll für die Projekte REVOS (+2,5 VZE), Schulaufsicht im Bereich Homeschooling/Privatunterricht (+1,0 VZE), Mangel an Stellvertretungen und Kleinpensen an den Volksschulen (+1,0 VZE), Gutachten Erziehungsberatung (+2,0 VZE),

Umzug Kunstarchiv (+3,2 VZE) und für die Bearbeitung von COVID-19-Gesuchen (+1,6 VZE) bewilligt wurden. Weitere 6,2 VZE sind in Stellvertretungen für Mutterschaftsurlaub, unbezahlten Urlaub und Krankheitsabwesenheiten begründet. Die restliche Erhöhung ist auf übliche Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Be-

schwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination franco-phone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	173 703	176 000	172 954	-3 046	-1.7 %
(-) Personalkosten	-8 796 134	-9 593 853	-9 360 357	233 497	2.4 %
(-) Sachkosten	-1 074 589	-1 391 899	-1 046 589	345 310	24.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	46	0	-631	-631	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 696 975	-10 809 753	-10 234 623	575 130	5.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-6 690 196	-6 703 100	-6 797 189	-94 089	-1.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 600	5 000	3 982	-1 018	-20.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-16 377 571	-17 507 853	-17 027 830	480 023	2.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-373 349	-2 000	-1 866	134	6.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-16 750 920	-17 509 853	-17 029 696	480 157	2.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-8 462 704	-9 656 881	-8 926 388	730 493	7.6 %
Rechtliche Dienstleistungen	-1 234 271	-1 152 872	-1 308 235	-155 363	-13.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Produktgruppensaldo auf der Stufe Saldo I liegt CHF 0,6 Millionen unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung resultiert aus weniger benötigten Mitteln im Personalbereich (Rotationsgewinne,

Weiterbildung, Personalwerbung) und im Sachkostenbereich (Dienstleistungen Dritte, Honorare externe Berater).

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die juristische Überprüfung von

angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

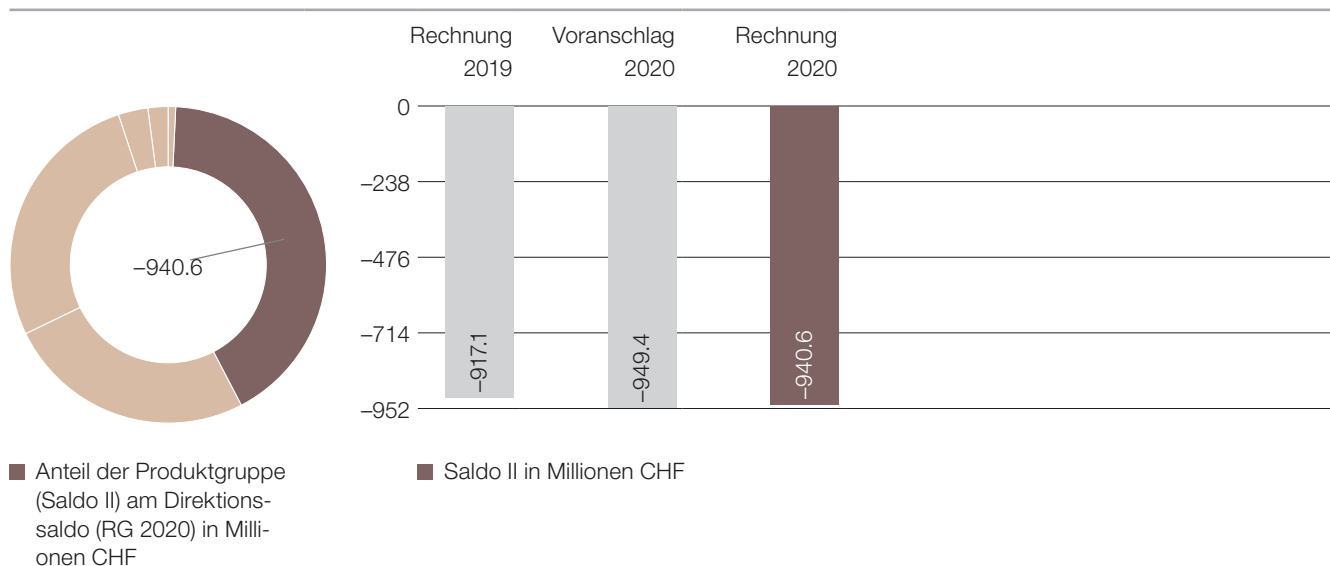
Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachengeschäfte)	75	76
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	12
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	27	22
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	180	184
Anzahl der eingereichten Beschwerden	285	286
Anzahl der erledigten Beschwerden	286	282

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	388 728 933	389 433 178	407 868 363	18 435 185	4.7 %
(-) Personalkosten	-1 232 875 911	-1 264 394 220	-1 270 383 124	-5 988 904	-0.5 %
(-) Sachkosten	-52 172 262	-52 434 122	-57 105 436	-4 671 313	-8.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-446 433	-115 656	228 605	344 260	297.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-896 765 673	-927 510 820	-919 391 593	8 119 227	0.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 327 234	900 000	1 399 286	499 286	55.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-22 941 522	-23 303 500	-23 178 758	124 742	0.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 235 430	524 241	532 080	7 839	1.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-917 144 531	-949 390 079	-940 638 984	8 751 095	0.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	368 349	-135 476	-386 111	-250 636	-185.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-916 776 182	-949 525 554	-941 025 095	8 500 459	0.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Volksschule	-842 158 563	-871 745 145	-860 423 119	11 322 025	1.3 %
Schulergänzende Angebote	-54 607 110	-55 765 675	-58 968 473	-3 202 798	-5.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 919,4 Millionen und liegt um CHF 8,1 Millionen (0,9%) unter dem Voranschlag. Im We-

sentlichen resultiert die Unterschreitung des Voranschlags aus höheren Fluktuationsgewinnen sowie weniger Klasseneröffnungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» waren im Jahr 2020 geprägt von

- den Arbeiten an der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) zur Umsetzung der Strategie «Sonderpädagogik» inklusive den entsprechenden Verordnungen sowie
- organisatorischen Massnahmen wegen der Coronavirus-Krise.

Im Zusammenhang mit dem ersten Punkt wurden verschiedene Vorbereitungsarbeiten für die Übernahme der besonderen Volksschulen per 1. Januar 2022 erledigt. Dazu gehören die Entwicklung von Leistungsvereinbarungen mit den meist privaten Trägerschaften

sowie die Durchführung eines Pilotprojekts zum Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) bei der Erziehungsberatung.

Auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 konnten zum dritten Mal in Folge nur mit grosser Mühe alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Die COVID-19-Pandemie erschwerte die personelle Situation in den Schulen erheblich. Zusammen mit der PHBern und den Gewerkschaften wurden Massnahmen ergriffen. Eine Online-Plattform für die Vermittlung von Studierenden ist aufgebaut.

Die Nachfrage nach schulergänzender Betreuung hat im Jahr 2020 weiter zugenommen. Im Schuljahr 2020/2021 gewährt der Kanton erstmals Beiträge an die Kosten der Ferienbetreuungsangebote der Gemeinden.

Chancen und Risiken

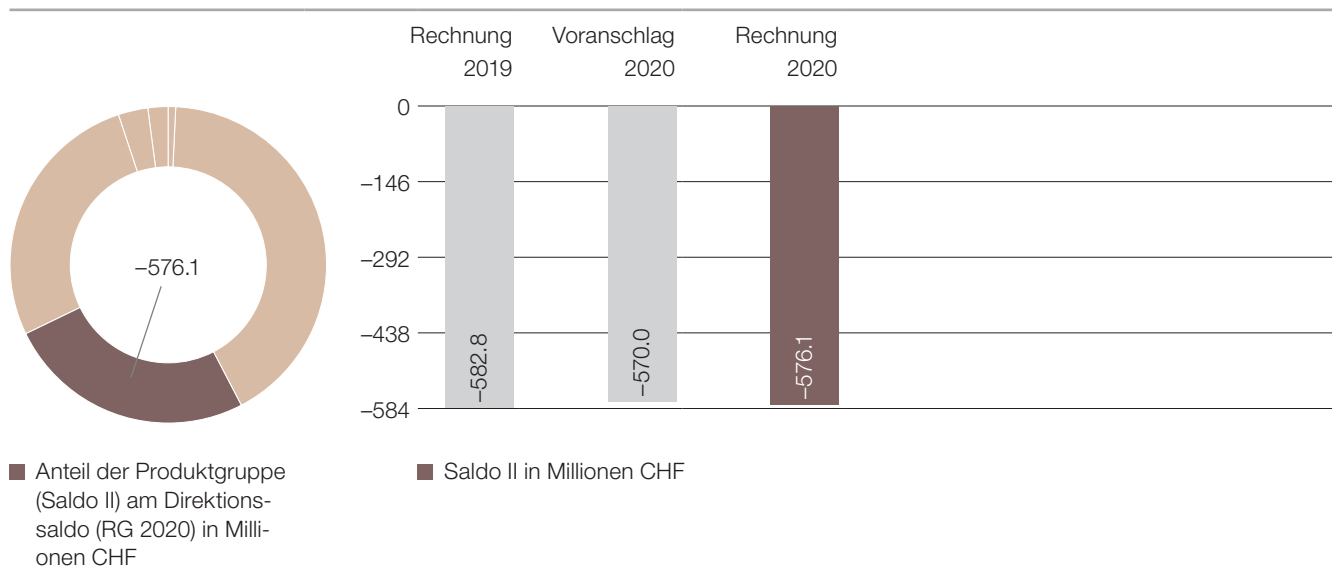
Die Folgen der Coronavirus-Krise für die Kinder und Jugendlichen sind nicht klar. Ein besonderes Augenmerk bedürfen Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie die Schulabgängerinnen und Schulabgänger bei ihrem Einstieg in die Berufswelt. Bei den jüngeren Kindern sind allfällige Lern- und Entwicklungsrückstände zu beachten und bei Bedarf entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Der Mangel an Lehrpersonen hat sich im Jahr 2020 weiter akzentuiert. Die Entwicklungen werden weiterhin eng begleitet, Gegenmassnahmen wurden eingeleitet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	105 903	107 032
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 404	5 485
Anzahl Betreuungsstunden in Tagesschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 996 000	6 349 280
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 852	9 711
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht.

Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	82 983 943	75 170 208	70 899 105	-4 271 103	-5.7 %
(-) Personalkosten	-451 916 312	-456 192 670	-450 915 412	5 277 258	1.2 %
(-) Sachkosten	-124 804 825	-121 226 129	-114 041 468	7 184 661	5.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-10 156 459	-10 811 486	-9 785 953	1 025 534	9.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-503 893 653	-513 060 077	-503 843 728	9 216 349	1.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	106 988 833	104 211 650	107 691 865	3 480 215	3.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-186 381 894	-161 433 980	-180 207 193	-18 773 213	-11.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	536 549	268 400	246 520	-21 880	-8.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-582 750 164	-570 014 007	-576 112 537	-6 098 530	-1.1 %
(+/-) Abgrenzungen	-1 374 190	806 520	-913 207	-1 719 727	-213.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-584 124 354	-569 207 487	-577 025 744	-7 818 257	-1.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Mittelschulen	-144 828 970	-149 233 724	-145 952 486	3 281 238	2.2 %
Berufsbildung	-338 113 166	-342 425 617	-336 588 453	5 837 164	1.7 %
Berufsberatung	-20 951 516	-21 400 737	-21 302 789	97 948	0.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Der Saldo der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 503,8 Millionen und liegt um CHF 9,2 Millionen (1,8 %) unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung ist hauptsächlich auf Minderaufwand im Sachaufwand infolge der COVID-19-Massnahmen zurückzuführen (Qualifikationsverfahren und nicht realisierte Anschaffungen). Der Rückgang von Inte-

grationsklassen in der Berufsvorbereitung hat sich weiter fortgesetzt. Die Überschreitung in Saldo II ist in den Staatsbeiträgen begründet, welche im Voranschlag zu tief angesetzt waren. Insgesamt liegt das Ergebnis auf der Stufe Saldo II von CHF 576,1 Millionen mit CHF 6,6 Millionen (1,1 %) leicht unter dem letztjährigen Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte*Mittelschulen*

Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Pandemie geprägt. Besonders wichtig in dieser Krise war die Gewährleistung des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler sowie die Sicherung des Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität. Die Schulen haben grosse Flexibilität bewiesen und die immer wieder ändernden Herausforderungen mit viel Einsatz bewältigt.

Die Konzepte zur Festigung der basalen fachlichen Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik wurden an den Schulen im zweiten Jahr umgesetzt.

Der Lehrplan 2017 mit der Stärkung der MINT-Fächer wurde im Jahr 2020 im vierten gymnasialen Bildungsjahr umgesetzt. Damit werden die letzten Sparmassnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung bei den Mittelschulen realisiert.

Das Fach Informatik ist seit dem Schuljahr 2019/2020 in den ersten zwei gymnasialen Jahren obligatorisch und wird mit Bring your own Device (BYOD) unterstützt.

Bei den Fachmittelschulen wurde im Rahmen der neuen schweizerischen Vorgaben ein neuer Lehrplan mit stärkerer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der weiterführenden Ausbildungen in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik erstellt.

Berufsbildung

Es war für alle Bildungspartner der Berufsbildung sehr herausfordernd den Bildungserfolg im Jahr 2020 zu gewährleisten. Schulen, Betriebe, überbetriebliche Kurse und Weiterbildungsanbieter haben mit viel Flexibilität und ausserordentlichem Aufwand die immer neuen Situationen bewältigt.

Im Bereich Digitalisierung hat die neue Wissens- und Austauschplattform EDUBERN die Zusammenarbeit unter den Schulen in der besonderen Situation unterstützt und erleichtert. Auch für den Fernunterricht war die nötige Infrastruktur vorhanden. Die Umstellung gelang den Schulen und vielen Lernenden gut. Ein kleinerer Teil von Lernenden hat jedoch die Bildungsziele verfehlt und musste in der Folge durch die Berufsfachschulen besonders gefördert werden. Im Projekt Berufsfachschulen 2020 wurde die Analysephase abgeschlossen. Nach dem Lockdown wurden die Arbeiten für die Konzeptphase wieder aufgenommen. Die Zuteilung der Berufe soll optimiert und die Zusammenarbeit der Berufsfachschulen gefördert werden.

Für das grosse nationale Reformprojekt KV/Detailhandel 2022 wurde die Mitwirkung des Kantons Bern in nationalen Gremien sichergestellt. Die Projektarbeit ist bereits gestartet, damit die knappe Umsetzungsfrist optimal genutzt werden kann.

Bei den Brückenangeboten wurden die Integrationsangebote für Geflüchtete aufgrund der sinkenden Nachfrage reduziert.

In der Weiterbildung und Höheren Berufsbildung mussten Bildungsqualität und Bildungserfolg im vergangenen Jahr aufgrund der COVID-19-Pandemie weitgehend über Fernunterricht gewährleistet werden. Die Anbieter meisterten diese Umstellung den Umständen entsprechend erfolgreich. Viele private Weiterbildungsanbieter haben allerdings finanzielle Probleme wegen Ertragsausfällen und Mehraufwand. Aus diesem Grund wurden die Subventionsbedingungen aufgrund der ausserordentlichen bzw. besonderen Lage angepasst. Für den Kanton ist dies nicht mit höheren Kosten verbunden.

Das Eingangsportal für Berufsabschluss für Erwachsene und das digitale Tool zum Nachweis von Handlungskompetenzen wurden über ein digitales Portal für den deutschsprachigen Kantonsteil umgesetzt.

Berufsberatung

Das Jahr 2020 stellte für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) insofern einen Meilenstein dar, als verschiedene wichtige Projekte abgeschlossen wurden, so dass sie auf das Jahr 2021 in den Regelbetrieb überführt werden können. Dazu gehört insbesondere die Neustrukturierung der Laufbahnberatungen. Die BIZ des Kantons Bern beteiligen sich in diesem Kontext gemeinsam mit zehn weiteren Kantonen auch am Pilotprojekt «viamia». Nach einem schweizweit einheitlichen Ansatz wird mit Personen über 40 Jahren eine arbeitsmarktbezogene Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung durchgeführt. Zur Förderung des inländischen Fachkräftepotenzials finanziert der Bund die Dienstleistung zu 80 Prozent.

Im Kontext der Coronavirus-Krise wurden verschiedene bereits geplante Innovationen vorangetrieben. Ein niederschwelliger online «InfoService» und verschiedene Fernberatungsformate wurden aufgeschaltet.

Für Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie mit besonderen laufbahnbezogenen Schwierigkeiten konfrontiert sind, werden spezifische «SOS-Corona-Laufbahnberatungen» angeboten. Angesichts der erschwerten Bedingungen für Jugendliche bei der Lehrstellensuche wurde zudem das im Jahr 2019 im Pilotbetrieb unter der Bezeichnung «Support+» eingeführte professionelle Coaching von Jugendlichen auf alle Regionen erweitert.

Die hohe Innovationskraft der BSLB fand auch international Beachtung. Die BIZ des Kantons Bern wurden im Dezember 2020 mit dem «Guiding City 2020 Award» ausgezeichnet. Dieser wird von einer internationalen Jury im Rahmen des Programms Erasmus+ der EU vergeben.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern bietet ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot für die Sekundarstufe II und die höhere Berufsbildung. Die Berufsberatung entwickelt ihre Beratungsangebote laufend weiter. Gesamtschweizerisch ist der Kanton gut vernetzt und bringt sich regelmässig erfolgreich in nationalen und interkantonalen Projekten ein.

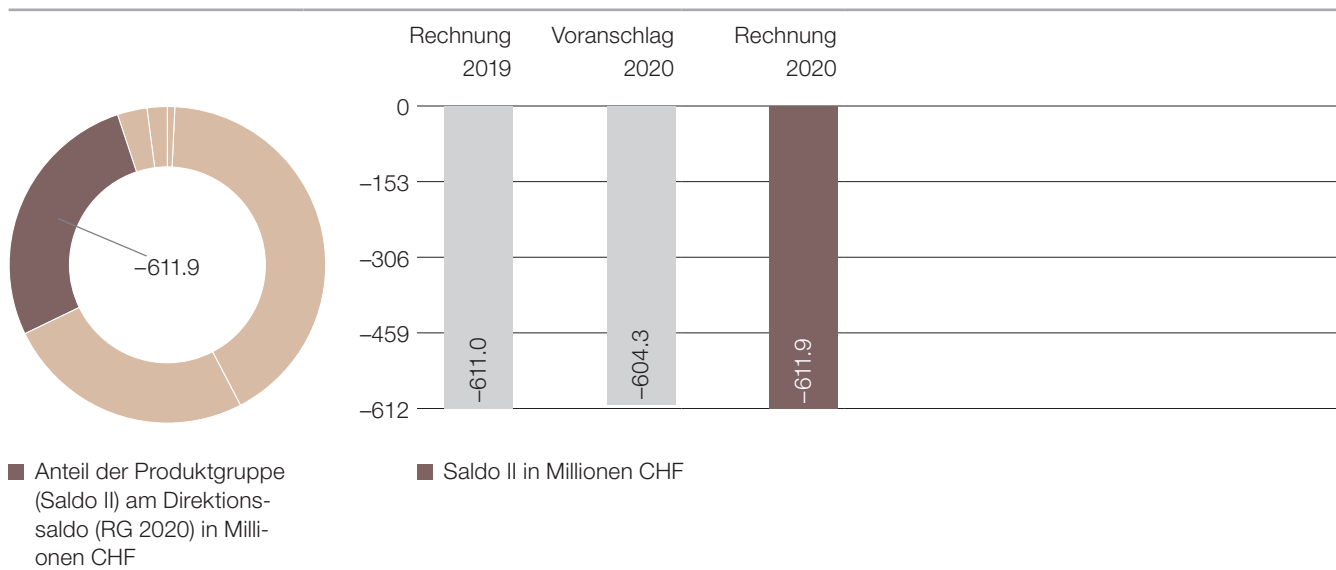
Die Coronavirus-Krise zeigt, dass die Mittelschul- und Berufsbildung sowie die Berufsberatung nicht nur Entwicklungen antizipieren, sondern auch in Krisen bedarfsgerechte Anpassungen vornehmen und Innovationen entwickeln. Die durch die COVID-19-Pandemie forcierte Digitalisierung wird weitergeführt werden. Der pädagogische IT-Support an den Schulen ist weiterhin

notwendig, damit die Entwicklung und Innovation vor Ort gefördert und die Innovationen unter den Schulen geteilt werden.

Die Auswirkungen der Überarbeitung des Schweizerischen Rahmenlehrplans für die gymnasiale Maturität auf den Lehrplan 17 im Kanton Bern sind noch nicht abschätzbar. Wie weit die wirtschaftliche Entwicklung aufgrund der COVID-19-Pandemie erlaubt, die steigende Zahl von Schulabgänger und Schulabgängerinnen in die Berufsausbildung aufzunehmen und mit welchen Folgekosten insbesondere auch in der Berufs- und Studienberatung zu rechnen ist, ist noch nicht absehbar. Auch die finanziellen Konsequenzen für Qualifizierungsmassnahmen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung und die Tendenz zur Höherqualifizierung sind schwierig abzuschätzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	25 418	25 096
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 940	1 995
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 131	5 252
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	88 769	86 649
Anzahl Lernende an Gymnasien	5 638	6 090
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 468	1 524
Anzahl Beratungen bei der BLSB	12 109	10 458

9.7.4 Hochschulbildung**Beschreibung**

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) der BKD erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung

der HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	88 112	85 500	111 861	26 361	30.8 %
(-) Personalkosten	-3 298 935	-3 572 234	-3 480 359	91 875	2.6 %
(-) Sachkosten	-348 561	-230 397	-144 796	85 601	37.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	8	0	8	8	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-3 559 376	-3 717 130	-3 513 286	203 844	5.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	13 300	0	1 758 459	1 758 459	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-607 498 319	-600 542 000	-610 171 814	-9 629 814	-1.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 367	4 600	1 760	-2 840	-61.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-611 040 028	-604 254 530	-611 924 882	-7 670 351	-1.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-79	0	81	81	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-611 040 107	-604 254 530	-611 924 801	-7 670 271	-1.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Universitäre Bildung	-1 645 991	-1 660 518	-1 602 424	58 094	3.5 %
Fachhochschulbildung	-1 046 912	-1 109 600	-1 052 965	56 635	5.1 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	-866 473	-947 013	-857 897	89 115	9.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Produktgruppensaldo auf der Stufe Saldo II überschreitet den Voranschlag 2020 um CHF 7,7 Millionen. Die Überschreitung ist hauptsächlich auf die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschul-

vereinbarung ab 2005 (FHV; BSG 439.21-1) zurückzuführen, welche höher ausfallen als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Der bauliche Investitionsbedarf für die Universität Bern ist nach wie vor hoch. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern, der BVD und weiteren involvierten Partnern wie dem Inselspital sind mehrere Vorhaben für die Medizinfakultät in Arbeit. Der Laborbau an der Murtenstrasse 24 kann im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden. Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit «Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin («BB07»）」 genehmigt. Fraglich bleibt der Zeitplan für das Ausbildungsgebäude Medizin («BB03»), welches sanierungsbedürftige Bauten und das Provisorium im alten Zieglerspital ablösen soll.

Die Realisierung der Standortkonzentration der BFH auf die Campus Standorte Biel/Bienne und Bern sowie die damit verbundene Entwicklung des TecLab Burgdorf wird weiter vorangetrieben. Die Realisierung des Campus Biel/Bienne wird sich jedoch erheblich verzögern und voraussichtlich erst im Jahr 2025 erfolgen, während beim Campus Bern eine Verzögerung vom Jahr 2026 auf das Jahr 2027 wahrscheinlich ist.

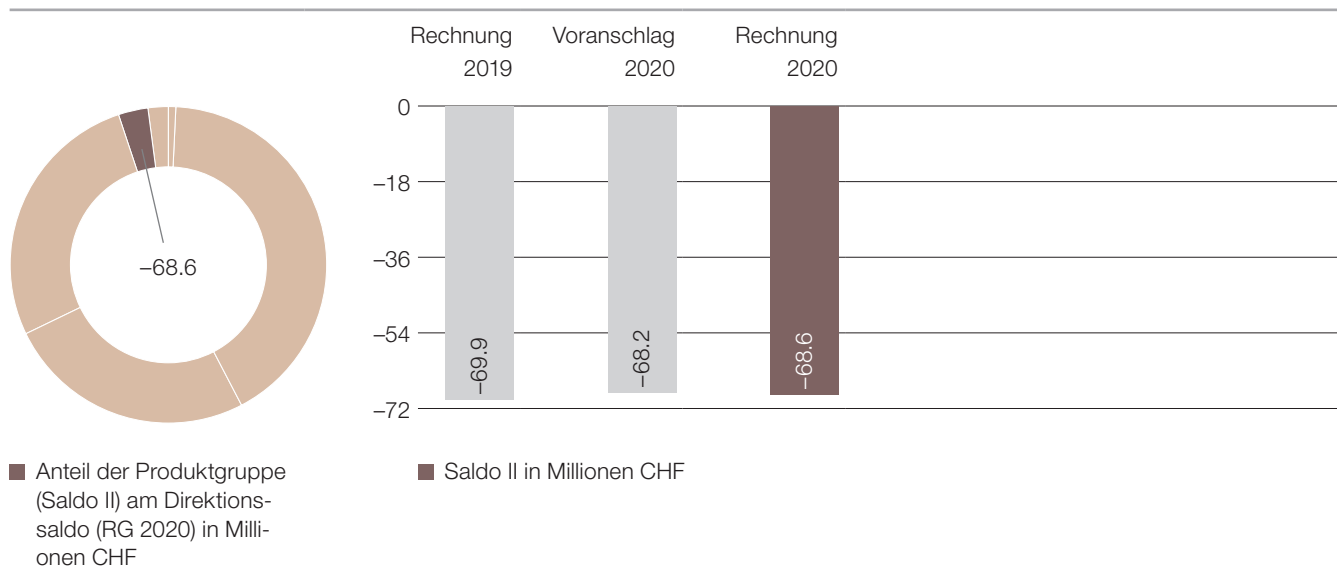
Chancen und Risiken

Die Aufstockung der Studienplätze in der Humanmedizin an der Universität Bern wurde im Jahr 2016 beschlossen und erfordert seit dem Jahr 2018 zusätzlichen Raum, der vorerst mit dem Provisorium im Zieglerspital sichergestellt worden ist. Die Erhaltung des Ausbaus ist stark davon abhängig, ob die Infrastrukturen durch Anschlusslösungen gesichert werden können. Gelingt es nicht, die Infrastruktur für die Medizinische Lehre zeitgerecht zu erneuern, muss die Ausbildungskapazität der Universität Bern gesenkt werden.

Die praktisch gleichzeitige Erstellung der Campusbauten der BFH in Biel und Bern birgt erhebliche Risiken und hat eine starke finanzielle Belastung für die Kantonsfinanzen zur Folge. Zudem wird die BFH die Vorgabe für das Halten der Marktanteile kaum erreichen. Dies dürfte beim Kanton Bern zu Mehraufwand für Beiträge gemäss FHV für ausserkantonale Studierende führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Studierende an der Universität Bern	18 576	19 230
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	36	36
Anzahl Studierende an der BFH	6 979	7 499
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	48	47
Anzahl Studierende an der PHBern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 752	2 937
Anteil Berner Studierende an der PHBern (in %)	66	65
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	753	779
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BE-JUNE)	241	246

9.7.5 Kultur**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der

Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	2 223 573	2 472 000	3 220 425	748 425	30.3 %
(-) Personalkosten	-19 479 984	-19 485 529	-20 028 172	-542 644	-2.8 %
(-) Sachkosten	-4 316 418	-3 987 113	-4 123 699	-136 586	-3.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-151 794	-170 072	-199 862	-29 790	-17.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-21 724 624	-21 170 714	-21 131 309	39 405	0.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-48 239 617	-47 065 000	-47 508 944	-443 944	-0.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 374	22 000	8 680	-13 320	-60.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-69 943 868	-68 213 714	-68 631 574	-417 860	-0.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-4 443 938	-2 703 235	-3 412 566	-709 331	-26.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-74 387 806	-70 916 949	-72 044 140	-1 127 191	-1.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Kulturförderung	-2 563 226	-2 901 065	-2 823 117	77 948	2.7 %
Denkmalpflege	-6 853 556	-7 003 541	-6 975 114	28 427	0.4 %
Archäologie	-12 307 843	-11 266 108	-11 333 078	-66 970	-0.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Rechnung 2020 (Saldo I) schliesst mit einer Punktlandung ab. Lediglich im Saldo II kommt es zu einer Überschreitung der Staats-

beiträge um CHF 0,4 Millionen aufgrund der Denkmalpflegebeiträge.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung

Die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Kulturschaffenden und Kulturunternehmen im Kanton Bern haben organisatorisch, finanziell und personell einen grossen Zusatzaufwand ausgelöst. Der Regierungsrat stimmte den Leistungsverträgen für die Jahre 2021–2024 mit insgesamt 25 regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost zu und bewilligte die damit verbundenen Ausgaben.

An die Stabilisierung des Fundaments und die Sanierung der Fassade des Neuen Museums Biel bewilligte der Regierungsrat einen Beitrag von rund CHF 0,5 Millionen.

Denkmalpflege

Die Überprüfung der 25 000 erhaltenswerten Inventarobjekte wurde abgeschlossen. Rund 11 000 Objekte hat die Denkmalpflege zur Entlassung aus dem Bauinventar vorgesehen. Der Anteil der schützens- und erhaltenswerten Objekte wird auf unter sieben Prozent sinken und damit der Obergrenze des revidierten Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) entsprechen. Ab dem Jahr 2021 folgt die rechtliche Umsetzung.

Archäologie

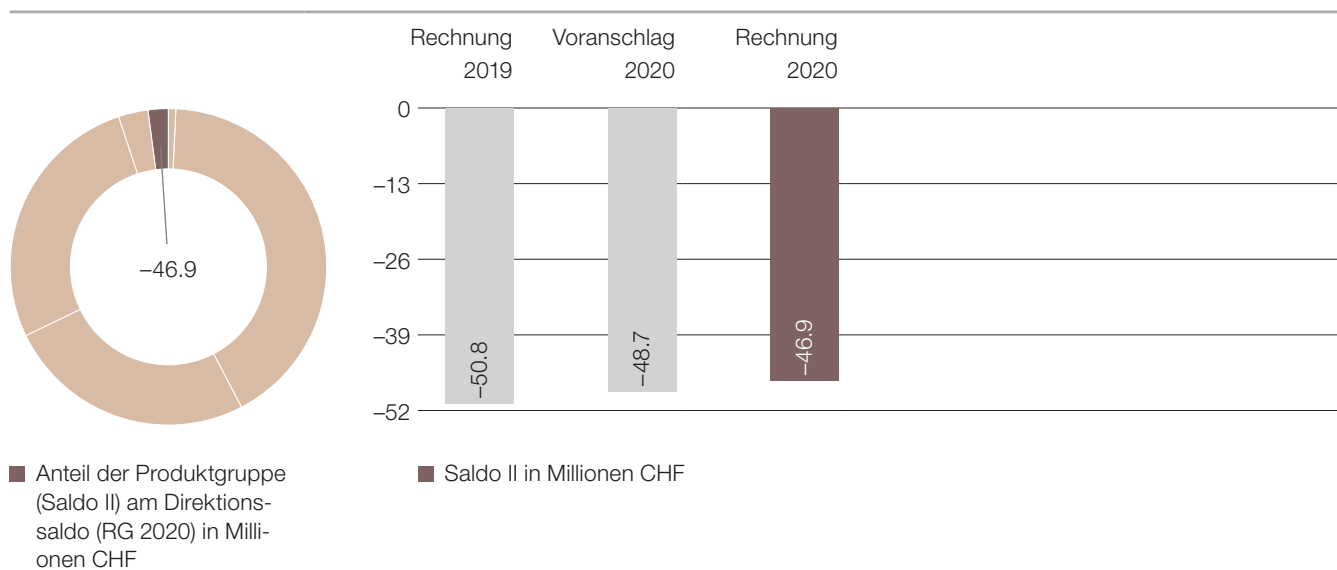
Die baulichen Schutzmassnahmen für die Unesco-Welterbestätte Sutz-Lattrigen, Rütte wurden umgesetzt, die Grabung im Challnechwald, die Auswertung der Rettungsgrabung Campus Biel/Bienne und die Revision des archäologischen Inventars fortgesetzt. Die Wanderausstellung «50 Jahre ADB» wurde wegen der Coronavirus-Krise zum Teil auf das Jahr 2021 verschoben.

Chancen und Risiken

Um die Auswirkungen der COVID-19-Massnahmen auf den Kulturbereich zu mildern, werden auch im Jahr 2021 die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden mit Ausfallentschädigungen und Transformationsbeiträgen unterstützt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 566	3 251
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	68	70
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 245	8 244
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	117	110
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 254	4 294
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	12	11
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	12 608 640	11 088 673

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen**Beschreibung**

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

– den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD,

Die internen Dienstleistungen umfassen:

– die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD,

– die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,

– die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

– die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden,

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

– das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]),

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	5 764 604	6 805 195	4 519 244	-2 285 951	-33.6%
(-) Personalkosten	-10 904 873	-11 553 109	-11 789 569	-236 459	-2.0%
(-) Sachkosten	-10 937 324	-15 697 261	-10 116 002	5 581 260	35.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-127 661	-112 240	-485 287	-373 047	-332.4%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-16 205 254	-20 557 416	-17 871 614	2 685 803	13.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 719 923	4 300 000	4 937 531	637 531	14.8%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-40 285 983	-32 493 400	-33 924 118	-1 430 718	-4.4%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 876	11 292	4 444	-6 848	-60.6%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-50 761 437	-48 739 524	-46 853 756	1 885 768	3.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	-353 725	-383 182	-373 338	9 844	2.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-51 115 162	-49 122 706	-47 227 094	1 895 611	3.9%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Interne Dienstleistungen	-14 681 361	-19 104 628	-16 417 080	2 687 547	14.1 %
Ausbildungsbeiträge	-1 523 892	-1 452 789	-1 454 533	-1 745	-0.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe I liegt um CHF 2,7 Millionen unter dem Voranschlag 2020. Dies ist einerseits auf einen Minderaufwand im Bereich der Beratungs- und Informatikdienstleistungen sowie auf einen Minderaufwand an Hardware für die EDU-BERN-Schulen zurückzuführen. Andererseits resultiert der Minderaufwand aus einer in Abstimmung mit dem KAIO zu hohen Budgetierung der ICT-Grundversorgungskosten. Im Vollzug fielen die Service-Kosten der Grundversorgung tiefer aus als geplant und wurden deshalb vom KAIO entsprechend reduziert in Rechnung gestellt. Im Weiteren sind die allgemeinen Betriebs- und Anschaffungskosten des Amtes tiefer ausgefallen als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag sind höhere Kosten bei den Staatsbeiträgen angefallen (Saldostufe II). Die finanziellen Auswirkungen der Revision der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 waren höher als angenommen. Im Ausbildungsjahr 2019/2020 befanden sich mehr Gesuchstellende mit einem hohen Stipendienanspruch in den berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren als in den Vorjahren.

Entwicklungsschwerpunkte

Es wurden weitere wichtige Vorarbeiten für die Migration der ICT-Grundversorgung zum KAIO auf Mitte 2021 abgeschlossen. Mit der Strategie «Digitalisierung Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte 2019–2023» sollen die Geschäftsprozesse der Verbundauf-

gabe durch digitale Lösungen optimal unterstützt werden. Die Umsetzung der digitalen Transformation im Bereich Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte schreitet wie geplant voran.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2020 gab es keine speziellen Risiken. Der Mehraufwand für die Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnten innerhalb des Sachaufwandes kompensiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 847	6 182
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	64	65
Anzahl Lohnempfänger und Lohnempfängerinnen/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	17 582	17 912
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-BKD betreut werden	4 011	4 532

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	10 700 000	26 500 000	15 800 000	147.7 %
Zuweisung (Staatsmittel)	3 600 000	3 500 000	–100 000	–2.8 %
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	0	12 752 165	12 752 165	–
Total Einnahmen	14 300 000	42 752 165	28 452 165	199.0 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentlich)	–15 596 134	–11 537 912	4 058 222	26.0 %
Ausbezahlte COVID-19 Ausfallentschädigungen	0	–25 364 560	–25 364 560	–
Verwaltungskosten	–925 279	–1 005 618	–80 339	–8.7 %
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	–226 201	–246 155	–19 954	100.0 %
Total Ausgaben	–16 747 613	–38 154 245	–21 406 631	–127.8 %
Total Einnahmen	14 300 000	42 752 165	28 452 165	199.0 %
Total Ausgaben	16 747 613	38 154 245	21 406 631	–127.8 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	–2 447 613	4 597 921	7 045 534	–287.9 %
Bestandesnachweis	31. 12. 2019	31. 12. 2020		
Anfangsbestand	19 104 402	16 911 750	–2 192 652	–11.5 %
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	254 961	226 201	–28 761	–11.3 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	–2 447 613	4 597 921	7 045 534	–287.9 %
Bestand Kulturförderungsfonds	16 911 750	21 735 871	4 824 121	28.5 %
Bestand offene Verpflichtungen	–6 268 619	–8 556 312	–2 287 693	–36.5 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	10 643 131	13 179 559	2 536 428	23.8 %

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-18.6		0.4
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-2.5		0.3
Nachhaltige Entwicklung (gültig bis 31. 12. 2019)	0.0		0.0
Geoinformation (gültig bis 31. 12. 2019)	0.0		0.0
Infrastrukturen	-305.8		176.8
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-429.6		141.2
Immobilienmanagement	-581.0		170.1
Wasser und Abfall	-26.6		69.8

10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung	-20.3	-22.9	-18.2	4.7	20.5 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-2.1	-2.2	-2.2	0.0	0.1 %
Nachhaltige Entwicklung (gültig bis 31. 12. 2019)	-21.7	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geoinformation (gültig bis 31. 12. 2019)	-7.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Infrastrukturen	-168.6	-119.4	-129.0	-9.6	-8.0 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-256.9	-297.7	-288.4	9.3	3.1 %
Immobilienmanagement	-361.4	-461.5	-410.9	50.6	11.0 %
Wasser und Abfall	47.7	40.8	43.2	2.4	5.9 %
Total	-790.3	-862.9	-805.5	57.4	6.7 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt als Infrastrukturdirektion des Kantons liegt naturgemäss bei Investitionen und Projekten. Die BVD hat auch in diesem Jahr zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können.

Tiefbau

Die Projektierungen der beiden Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle schreiten voran. Das Projekt Aarwangen wurde im Jahr 2020 der Bevölkerung zur Mitwirkung aufgelegt. Die Planaufgabe wird im März 2021 abgeschlossen. Die Planaufgabe des Projekts Burgdorf-Oberburg-Hasle geht im Januar 2021 zu Ende. Bereits im Bau ist die Umfahrung von Wilderswil. Der Bau schreitet planmässig voran. Aufgrund der Ergebnisse und Empfehlungen der Dialoggruppe des Projekts für die A5 Westumfahrung Biel wurde im Jahr 2020 beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beantragt, das Ausführungsprojekt abzuschreiben. Das UVEK hat die Abschreibung zwischenzeitlich verfügt.

Hochbau

Die Arbeiten am Relaunch des Bauprojekts Campus Biel sind auf Kurs. Die Möglichkeiten zu Kostensenkungen wurden eruiert. Allerdings sind noch zwei Rechtsverfahren hängig. Im Jahr 2020 wurden die zwei Projektwettbewerbe für den Neubau der Technischen Fachschule (TF) Bern sowie den Erweiterungsbau des Gymnasiums Burgdorf erfolgreich abgeschlossen. Der Grosse Rat genehmigte im Jahr 2020 den Baurechtsvertrag für das neue Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) in Münchenbuchsee sowie den Verpflichtungskredit für den Architekturwettbewerb. Praktisch fertiggestellt ist das neue Laborgebäude für die Universität Bern an der Murtenstrasse.

In den nächsten Jahren ist das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) von einem deutlichen Anstieg an Investitionsprojekten betroffen. Die Zunahme kann nur erfolgreich bewältigt werden, wenn die personelle Ressourcensituation zukünftig angepasst wird. Ausserdem ist eine Priorisierung der Nettoinvestitionen nötig.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Der öffentliche Verkehr ist im Jahr 2020 aufgrund der geringeren Nachfrage direkt von der Coronavirus-Krise betroffen. Die Ertragsausfälle werden durch die Auflösung bestehender Reserven der Transportunternehmungen und Beiträge von Bund und Kanton gedeckt. In Realisierung sind die zwei Grossbaustellen Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB). Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) und das Generalsekretariat (GS) waren intensiv mit dem Subventionsfall der BLS AG beschäftigt. Besteller und Eignervertreter haben gemeinsam dafür gesorgt, dass die BLS AG zuviel erhaltene Abgeltungen zurückbezahlen muss, die Gründe für die Fehler aufarbeitet und eine neue Governance einrichtet, welche sicherstellt, dass derartige Fehler künftig nicht mehr passieren können.

Mit dem Angebotsbeschluss 2022–2025 definiert die Politik den Umfang der zu bestellenden Verkehrsleistungen im Orts- und Regionalverkehr. In der Frühjahrsession 2021 wird der Grosse Rat über das Geschäft befinden.

Wasser und Abfall

Der Grosse Rat konnte das Konzessionsgesuch der Kraftwerke Oberhasli für das Projekt Trift in der Wintersession 2020 nicht behandeln. Aufgrund eines Ende 2020 gefällten Bundesgerichtsentscheids, betreffend Staumauererhöhung Grimsel, musste das Projekt Trift sistiert werden, bis der kantonale Richtplan angepasst ist. Die entsprechenden Arbeiten haben bereits begonnen.

Die Untersuchungen der entnommenen Bodenproben in den Gemeinden Reconville und Loveresse haben ergeben, dass 54 Parzellen sanierungsbedürftig sind. Bis Ende 2022 wird ein Pilotprojekt mit einzelnen Sanierungen umgesetzt. Das Ausmass der Verschmutzung des Grundwassers im Mittelland und Seeland durch Abbauprodukte von Chlorothalonil ist durch die Publikation von Analysen verdeutlicht worden. Für wichtige regionale Trinkwasserfassungen im Seeland und Unteren Emmental sollen ab dem Jahr 2021 Zuströmbereiche ausgeschieden werden.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) war schliesslich auch im Zusammenhang mit unrechtmässigen Ablagerungen beim Steinbruch Mitholz engagiert und hat veranlasst, dass diese wieder beseitigt werden müssen. Mit dem Fall Blausee beschäftigen sich derzeit die Strafbehörden und auch die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Führungsunterstützung

Die BVD ist beim kantonalen ERP-Projekt zunehmend involviert. Das vorhandene SAP Know-how kann in den Workshops und im Kernteam eingebracht werden. Die Arbeiten zur Umsetzung der Direktionsreform (UDR) wurden im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen. Der Grosse Rat bewilligte in der Novembersession 2020 den Informatik-Rahmenkredit für den Betrieb, die Wartung und Weiterentwicklung der BVD Fachapplikationen für die Jahre 2021–2023.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 235 558 839	-1 189 382 732	-1 137 953 810	51 428 922	4.3 %
Ertrag	646 550 370	570 415 503	550 702 025	-19 713 478	-3.5 %
Saldo	-589 008 469	-618 967 229	-587 251 785	31 715 444	5.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-110 583 427	-107 981 089	-107 001 915	979 174	0.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-189 714 387	-175 614 250	-183 827 697	-8 213 447	-4.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-260 844 676	-261 039 403	-247 126 311	13 913 092	5.3 %
34 Finanzaufwand	-10 609 560	-8 841 036	-10 657 434	-1 816 398	-20.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-5 594 072	-4 013 700	-7 068 167	-3 054 467	-76.1 %
36 Transferaufwand	-617 281 188	-597 336 999	-555 893 736	41 443 263	6.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	-5 312 771	0	-797 814	-797 814	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-22 477 860	-19 738 717	-13 491 107	6 247 610	31.7 %
39 Interne Verrechnungen	-13 140 901	-14 817 538	-12 089 629	2 727 909	18.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	5 137 874	53 623 000	52 993 052	-629 948	-1.2 %
42 Entgelte	92 301 482	44 666 678	33 451 682	-11 214 996	-25.1 %
43 Verschiedene Erträge	711 078	380 000	433 992	53 992	14.2 %
44 Finanzertrag	159 489 672	156 819 000	155 625 588	-1 193 412	-0.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	17 944 868	6 682 760	1 133 264	-5 549 496	-83.0 %
46 Transferertrag	349 745 237	294 065 036	294 836 993	771 957	0.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	5 312 771	0	797 814	797 814	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	15 907 389	14 179 029	11 429 641	-2 749 388	-19.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst per Saldo um CHF 31,7 Millionen oder 5,1 Prozent unter dem Voranschlag ab. Der Aufwand ist um CHF 51,4 Millionen und der Ertrag ist um CHF 19,7 Millionen tiefer als budgetiert. Die Abweichungen zum Voranschlag resultieren hauptsächlich aus der Auflösung der Investitionsbeiträge im Hochbau, welche spezialfinanziert waren (CHF 30,2 Mio.). Geringere Abschreibungen beim Tief- und Hochbau (CHF 13,8 Mio.) führen ebenfalls zu einer Saldounterschreitung. Aufgrund der Coronavirus-Krise und der Umsetzung des Netzbeschlusses sind die Einnahmen aus dem Treibstoffzoll des Bundes und der Leistungsab-

hängigen Schwerverkehrsabgabe tiefer (CHF 8,8 Mio.). Kleinere Projektverzögerungen, insbesondere beim Ausbau Bahnhof Bern (aufgrund der COVID-19-Pandemie), verursachen tiefere à-fonds-perdu Investitionsbeiträge. Im öffentlichen Verkehr resultiert aus diesen Gründen und den höheren Kosten aufgrund der Coronavirus-Krise, aber geringeren Beiträgen des Kantons an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes, eine Saldoverbesserung von CHF 5,9 Millionen.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-400 444 898	-422 954 000	-390 805 939	32 148 061	7.6 %
Einnahmen	100 467 587	78 024 848	73 824 267	-4 200 581	-5.4 %
Saldo	-299 977 311	-344 929 152	-316 981 672	27 947 480	8.1 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-273 361 524	-306 434 000	-283 719 771	22 714 229	7.4 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	-1 291 180	-1 291 180	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-450 251	-530 000	-2 196 325	-1 666 325	-314.4 %
54 Darlehen	-4 216 334	-1 400 000	-5 968 039	-4 568 039	-326.3 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-105 062 065	-96 590 000	-83 415 931	13 174 069	13.6 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-17 354 725	-18 000 000	-14 214 692	3 785 308	21.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7 374 239	217 468	1 477 055	1 259 587	579.2 %
61 Rückerstattungen	7 164 863	7 031 000	5 604 639	-1 426 361	-20.3 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	453 380	747 338	293 958	64.8 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	54 939 363	43 823 000	40 345 531	-3 477 469	-7.9 %
64 Rückzahlung von Darlehen	10 442 222	8 500 000	11 435 011	2 935 011	34.5 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	3 192 175	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	17 354 725	18 000 000	14 214 692	-3 785 308	-21.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 27,9 Millionen oder 8,1 Prozent unter dem Voranschlag ab. Die Einnahmen sind um CHF 4,2 Millionen und die Ausgaben sind um CHF 32,1 Millionen niedriger als budgetiert. Die Verzögerungen beim Projekt Campus Biel/Bienne führen zu deutlich geringeren Investitionsausgaben als geplant (CHF 39,0 Mio.). Weniger Investitionsbeiträge aus dem Ab-

wasserfonds wurden infolge Projektverzögerungen ausbezahlt (CHF 8,9 Mio.). Die Minderausgaben können durch mehr Jahresunterhaltsprojekte im Hochbau (CHF 8,4 Mio.) und zusätzliche Instandsetzungs- und Belagssanierungsprojekte im Tiefbau (CHF 6,5 Mio.) teilweise kompensiert werden.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

2016	2017	2018	2019	2020
795.1	781.8	784.9	787.7	749.4

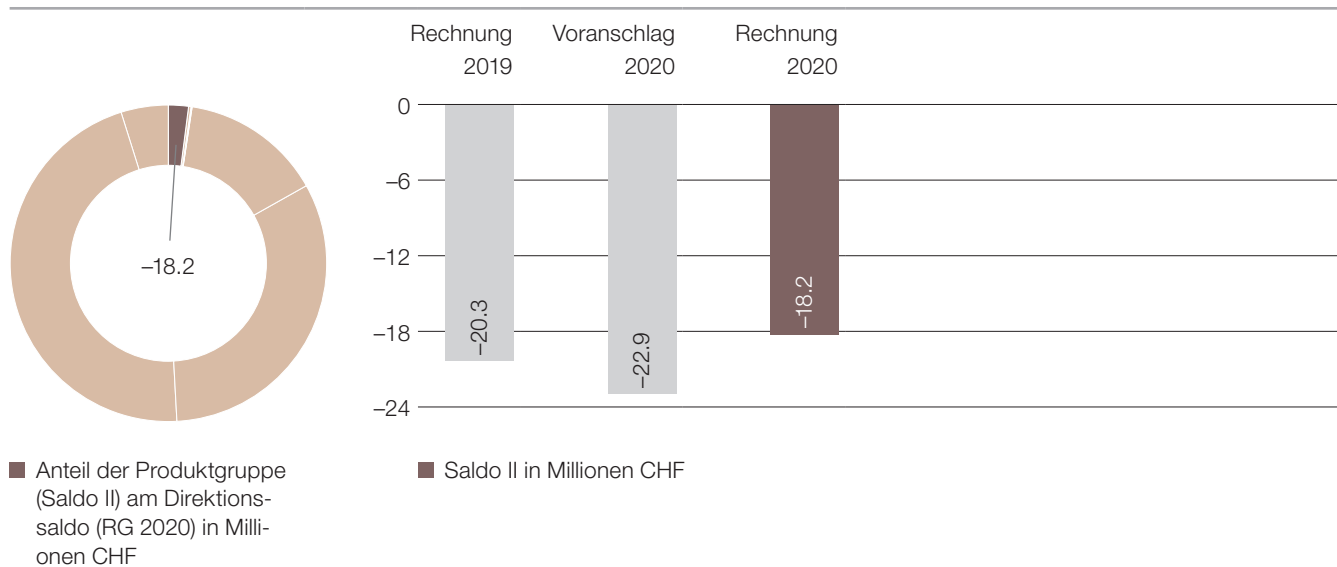
Kommentar

Der Personalbestand der BVD hat sich aufgrund der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) um zwei Ämter (minus 44,1 Vollzeitstellen) reduziert. Das Amt für Geoinformation (AGI) ist neu bei der DIJ und das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist neu bei der WEU

angesiedelt. Ansonsten konnten insbesondere in den Bauämtern einige Vakanzen besetzt werden. Der Bestand bewegt sich innerhalb des vom Regierungsrat bewilligten Sollbestandes.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das GS ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt

das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	474 006	562 112	371 900	-190 212	-33.8 %
(-) Personalkosten	-10 073 907	-10 602 883	-10 142 779	460 104	4.3 %
(-) Sachkosten	-9 291 258	-11 693 963	-7 037 475	4 656 488	39.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 300 900	-1 015 648	-1 247 108	-231 460	-22.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-20 192 059	-22 750 383	-18 055 463	4 694 920	20.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-114 951	-120 000	-133 822	-13 822	-11.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 523	10 000	4 169	-5 831	-58.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-20 297 487	-22 860 383	-18 185 115	4 675 267	20.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	131 472	111 364	104 475	-6 889	-6.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-20 166 015	-22 749 019	-18 080 640	4 668 379	20.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-6 299 192	-3 867 301	-6 056 050	-2 188 750	-56.6 %
Dienstleistungen Ämter	-13 892 867	-18 883 082	-11 999 412	6 883 669	36.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe wird um rund CHF 4,7 Millionen unterschritten. Die Mindererlöse von CHF 0,2 Millionen entstanden primär aufgrund von geringeren Beiträgen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) an die Informatikausgaben der Mitarbeitenden des Tiefbauamts (TBA), welche für Nationalstrassen zuständig sind. Bei den Personalkosten wurden zwei Vollzeitstellen (CHF 0,5 Mio.) budgetiert, welche noch vakant sind. Die Minderkosten von CHF 4,7 Millionen bei den Sachkosten sind im Wesent-

lichen auf tiefere Umsetzungskosten der Direktionsreform (UDR), Verzögerungen von Projekten und auf die nicht abgeschlossene Migration auf die Applikationsplattform des Kantons zurückzuführen. Mit CHF 0,5 Millionen betrifft ein Teil der tieferen Sachkosten die rückwirkende Aktivierung der Digitalen Geschäftsarchivierung, welche gleichzeitig zu höheren kalkulatorischen Kosten von CHF 0,2 Millionen geführt hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Das GS war auch im Jahr 2020 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen, Übersetzungen) zuständig.

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Coronavirus-Krise. Das GS konnte die Umstellung zu Homeoffice von einem Tag auf den anderen gut bewältigen. Die Mitarbeitenden haben die neue Arbeitsform gut und effizient umgesetzt. Die Einführung des elektronischen Kreditorenworkflows erleichterte die Arbeiten im Homeoffice lang-

fristig. Der IT-Rollout im Rahmen des Projekts IT@BE wurde umgesetzt. Die ganze Direktion konnte trotz der Coronavirus-Krise bis Ende Jahr erfolgreich auf die neue Infrastruktur umgestellt werden. Schliesslich war das GS gefordert, weil der Generalsekretär ab Mitte Jahr, als Amtsleiter des AGG ad interim, temporär die Führung eines zweiten Amtes übernahm.

Die Verbesserungen in der Führung der Finanzbuchhaltungen wurden weiter fortgesetzt. Alle Buchführungen sind nun auf einem sehr guten Stand, was auch die Finanzkontrolle so bestätigt hat.

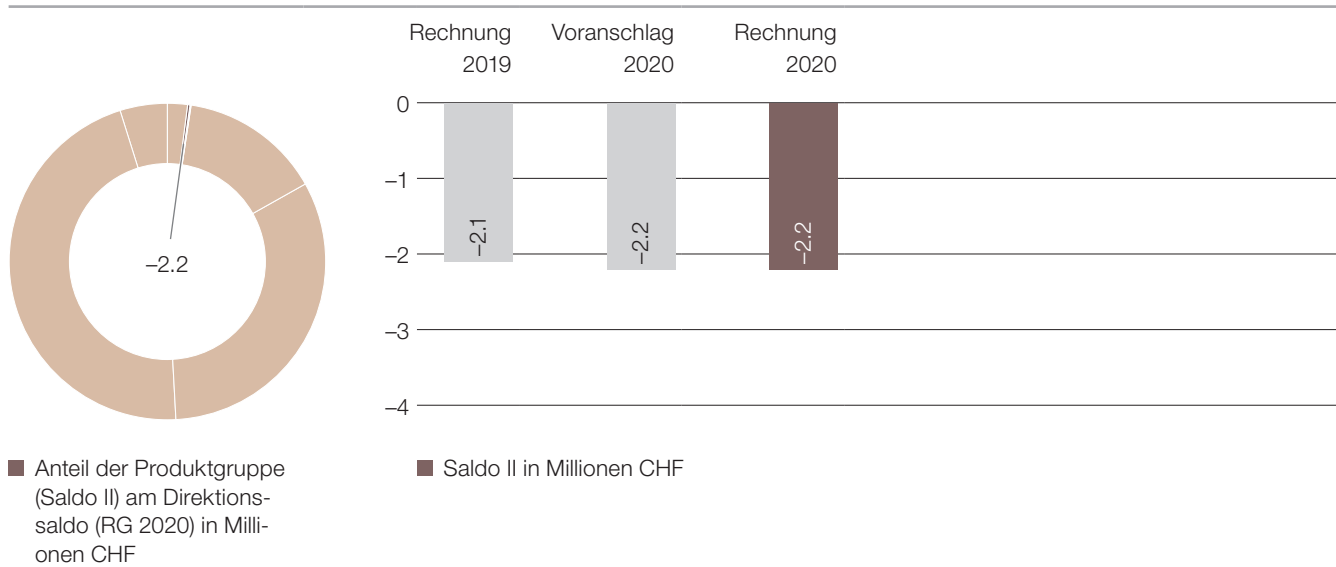
Chancen und Risiken

Nach Abschluss des IT-Rollout im Rahmen des Projekts IT@BE und der Abgabe der Verantwortung für die Grundversorgung kann sich die BVD vermehrt auf die Digitalisierung und das Prozessengineering konzentrieren.

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Ausspracheengeschäfte)	161	136
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	19	29
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	73	48
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	194	202

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen**Beschreibung**

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA

unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	251 648	197 700	318 013	120 313	60.9%
(-) Personalkosten	-2 335 346	-2 371 609	-2 484 791	-113 182	-4.8%
(-) Sachkosten	-43 725	-56 000	-57 968	-1 968	-3.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 426	0	-2 483	-2 483	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-2 128 849	-2 229 909	-2 227 229	2 679	0.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 447	1 300	1 028	-272	-20.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 126 402	-2 228 609	-2 226 201	2 407	0.1%
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 341	0	-3 922	-3 922	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 127 743	-2 228 609	-2 230 123	-1 514	-0.1%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-1 946 181	-1 938 596	-2 133 313	-194 717	-10.0%
Rechtliche Dienstleistungen	-182 668	-291 313	-93 916	197 397	67.8%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I (Globalbudget) hat im Rahmen des Voranschlags abgeschlossen. Die steigende Anzahl bei den Beschwerdeverfahren führte bei den Personalkosten zu einer Überschreitung des Budgets

von rund CHF 0,1 Millionen. Aus dem gleichen Grund waren die Erlöse bei den Verfahrenskosten um rund CHF 0,1 Millionen höher als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Die Zahl der Beschwerden hat in den letzten zwei Jahren um 25 Prozent zugenommen. Das RA sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirt-

schaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das RA wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte waren die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich Anpassung an die Direktionsreform (UDR) und Gebührenrecht.

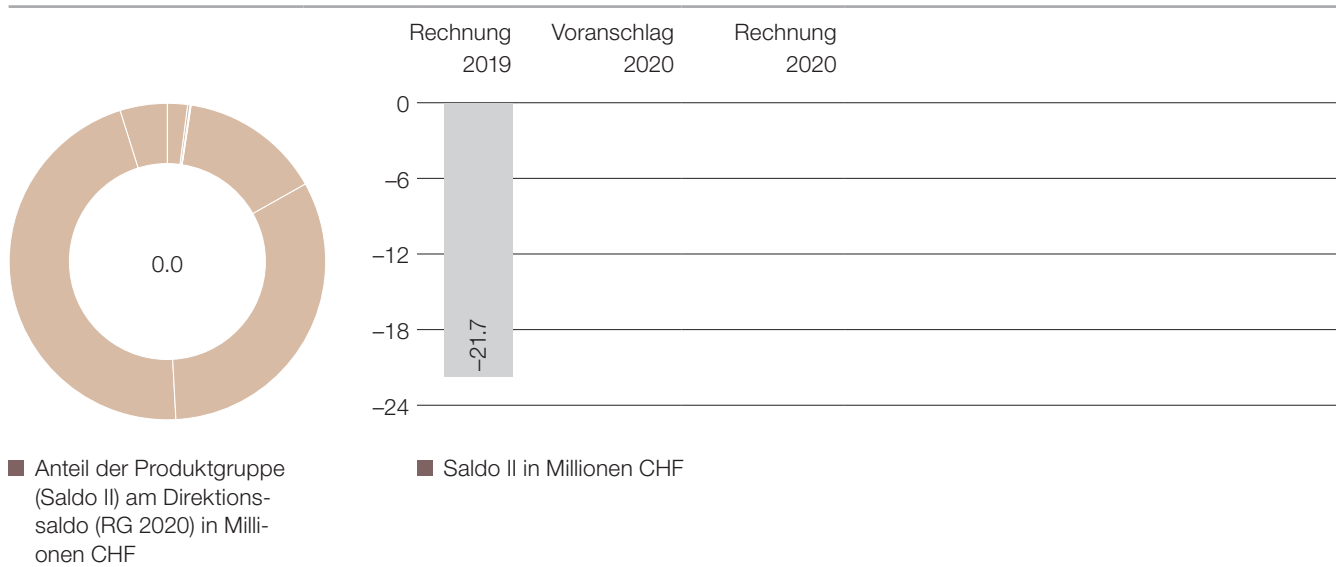
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl der eingereichten Beschwerden	383	380
Anzahl erledigter Beschwerden	325	373
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	7	9

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung (gültig bis 31.12.2019)



Beschreibung

Das AUE fördert die Nachhaltige Entwicklung indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	359 554	0	0	0	0.0%
(-) Personalkosten	-2 449 689	0	0	0	0.0%
(-) Sachkosten	-575 091	0	0	0	0.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-6 989	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-2 672 215	0	0	0	0.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	34 661 600	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-53 722 861	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 491	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-21 730 985	0	0	0	0.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	991	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-21 729 994	0	0	0	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

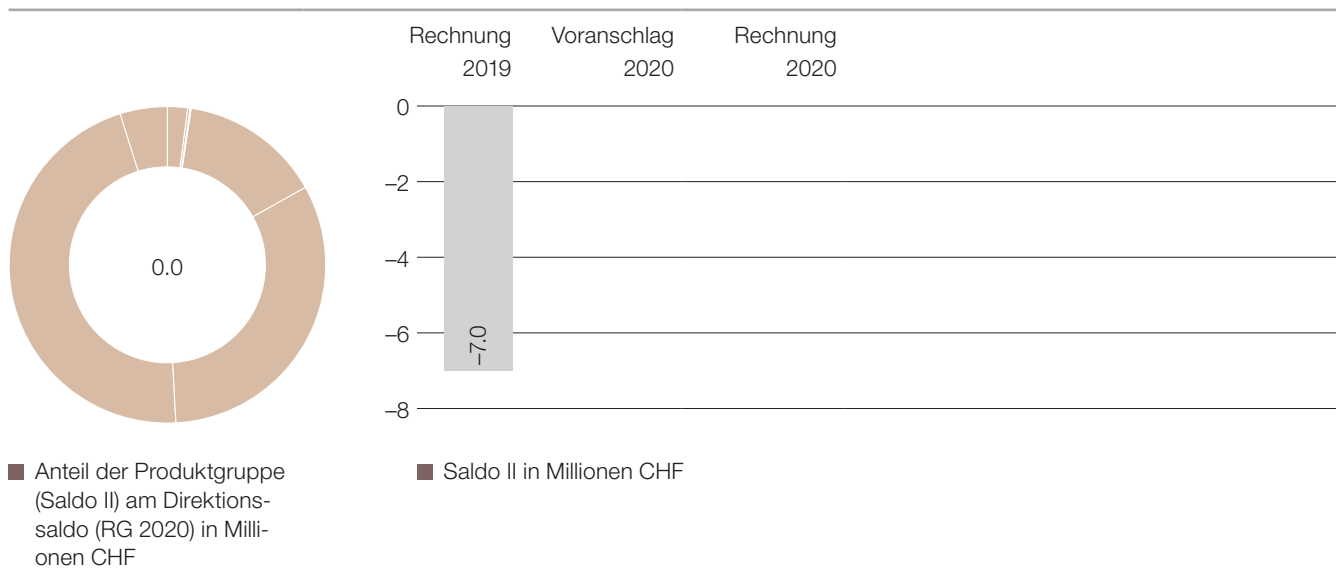
in CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Nachhaltige Entwicklung (gültig bis 31. 12. 2019)	-864 471	0	0	0	0.0 %
Energie (gültig bis 31. 12. 2019)	-1 807 743	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Produktgruppe «Nachhaltige Entwicklung» wurde im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) per 1. Januar 2020 in die WEU verschoben.

10.7.4 Geoinformation (gültig bis 31. 12. 2019)



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das AGI stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von

Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 346 354	0	0	0	0.0 %
(-) Personalkosten	-4 542 450	0	0	0	0.0 %
(-) Sachkosten	-1 058 725	0	0	0	0.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-19 008	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-3 273 829	0	0	0	0.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	425 221	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-4 128 928	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 818	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-6 972 717	0	0	0	0.0 %
(+/-) Abgrenzungen	-5 671	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-6 978 387	0	0	0	0.0 %

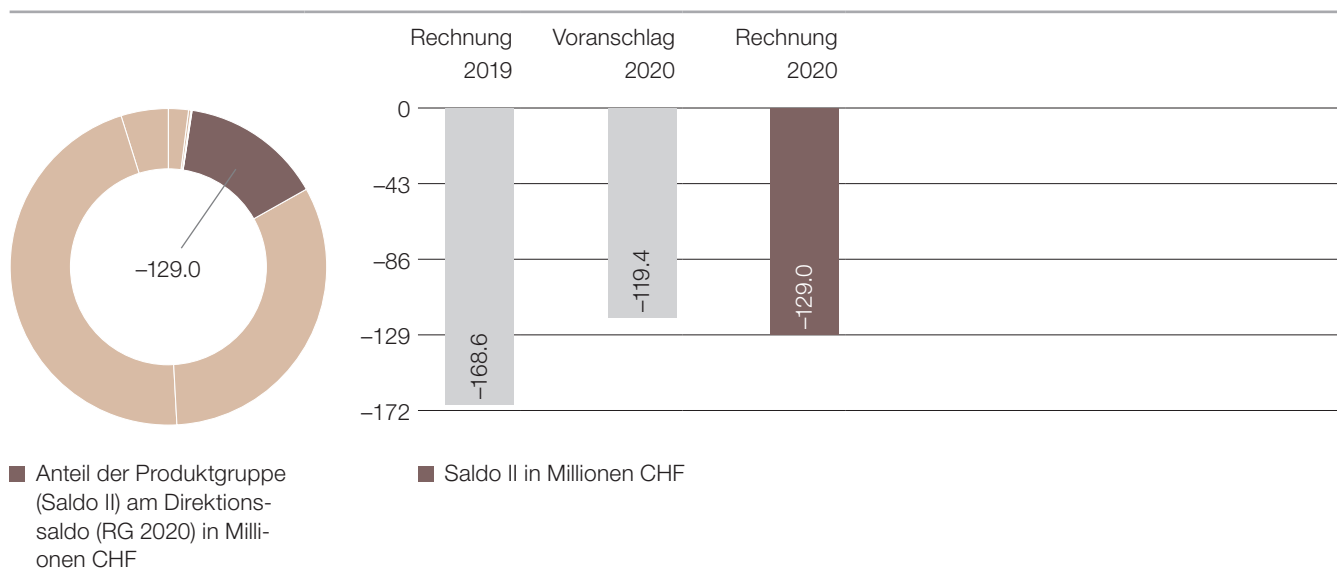
Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Geoinformation (gültig bis 31. 12. 2019)	-3 273 829	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Produktgruppe «Geoinformation» wurde im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) per 1. Januar 2020 in die DIJ verschoben.

10.7.5 Infrastrukturen**Beschreibung**

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7,0 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flusssufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flusssufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1150 km

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	41 009 232	45 060 100	44 843 584	-216 516	-0.5 %
(-) Personalkosten	-63 200 903	-66 791 709	-65 680 860	1 110 849	1.7 %
(-) Sachkosten	-64 382 863	-59 949 250	-58 937 493	1 011 757	1.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-183 242 075	-152 962 932	-146 223 304	6 739 629	4.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-269 816 609	-234 643 792	-225 998 073	8 645 719	3.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	71 007 196	71 039 973	66 504 667	-4 535 306	-6.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-38 955 850	-26 220 000	-35 001 436	-8 781 436	-33.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	69 151 143	70 409 000	65 493 919	-4 915 081	-7.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-168 614 120	-119 414 819	-129 000 923	-9 586 104	-8.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	113 852 482	66 786 761	74 156 375	7 369 614	11.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-54 761 638	-52 628 057	-54 844 548	-2 216 490	-4.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kantonsstrassen	-257 038 517	-220 923 024	-213 549 740	7 373 284	3.3 %
Nationalstrassen	-2 312 474	-1 966 212	-2 304 949	-338 738	-17.2 %
Hochwasserschutz	-8 537 679	-9 773 800	-8 214 792	1 559 008	16.0 %
Spezialprodukte	-1 927 939	-1 980 756	-1 928 591	52 164	2.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Personalkosten sind aufgrund von längeren Vakanzen, Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie tieferen Zulagen für das Strassenunterhaltungspersonal infolge des milden Winters um CHF 1,1 Millionen tiefer als veranschlagt. Der milde Winter und die niedrigen Treibstoffpreise führten zu CHF 1,0 Millionen tieferen Sachkosten. Die Hauptgründe für die um CHF 6,7 Millionen tieferen kalkulatorischen Kosten sind deutlich tiefere Investitionen im Vorjahr und Abweichungen bei den Inbetriebnahmezeitpunkten von Anlagen sowie der Zuteilung der Investitionen auf die einzelnen Anlagenkomponenten mit unterschiedlich langen Nutzungsdauern.

Aufgrund vom Bund neu erhobener Strassenlängen zur Berechnung des Kantonsanteils an den Treibstoffzolleinnahmen des Bundes und Einbussen infolge der Coronavirus-Krise reduzieren sich die Erlöse Staatsbeiträge um CHF 5,1 Millionen. Die ausbezahlten Staatsbeiträge sind um CHF 8,8 Millionen höher, weil die Wasserbauträger und die Gemeinden mehr Projekte abgerechnet haben. Das Drängen auf eine zeitgerechtere Abrechnung der Beitragsprojekte zeigt bei Wasserbauträgern und Gemeinden erste Erfolge. Die Fiskalischen Erlöse, insbesondere die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, sind infolge der Coronavirus-Krise um CHF 3,7 Millionen tiefer als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen bildeten auch im Jahr 2020 einen wichtigen Schwerpunkt. Nach wie vor sind viele Brücken und Stützmauern in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Es sind verstärkte Anstrengungen nötig, um diese Bauwerke zeitnah instand zu setzen. Das TBA ist daran, den Ressourcenbedarf dafür aufzuarbeiten und den politischen Instanzen entsprechende Anträge zu unterbreiten. Weitere Schwerpunkte waren der Lärmschutz mit vorwiegend quellenseitigen Massnahmen (lärmmasse Beläge), die Sanierung von Unfallschwerpunkten und die Sanierung der Bushaltestellen für einen hindernisfreien Zugang.

Wichtige Strassenbauprojekte: Beginn der Arbeiten des Hauptlos der Umfahrung Wilderswil, Umsetzung flankierende Massnahmen zum A5 Biel Ostast (Orpund), Weiterführung der Projektierungen der Verkehrssanierung Aarwangen (Planaufgabe im Februar 2021

geplant) und Burgdorf-Oberburg-Hasle (Planaufgabe im Dezember 2020 gestartet). Beim in der Region Biel umstrittenen A5 Westast hat die Dialoggruppe im Dezember den Behörden den Schlussbericht mit den Empfehlungen zum weiteren Vorgehen überreicht. In der Folge entschied die Behördendelegation A5, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen, worauf der Kanton noch im Dezember beim UVEK beantragt hat, das Projekt A5 Westumfahrung abzuschreiben (zwischenzeitlich hat das UVEK die Abschreibung verfügt). Gleichzeitig wurde eine übergeordnete Projektorganisation eingesetzt, welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzen soll. Das Genehmigungsverfahren zum Ausführungsprojekt des Ostportals des Twanntunnels soll weitergeführt werden (Einsprachebehandlung).

Bei den Planungsinstrumenten ist der Strassennetzplan samt Investitionsrahmenkredit in Überarbeitung. Der aktualisierte Sachplan

Veloverkehr ist nach der Mitwirkung im Jahr 2019 im Mai 2020 vom Regierungsrat verabschiedet worden.

Beim Hochwasserschutz bleibt die Aare ein wichtiger Schwerpunkt. Neben den prioritären Projekten zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Mit der Instandstellung «Farhubel» konnte ein weiteres wichtiges Projekt realisiert und abgeschlossen werden. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwas-

serschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Teifbächli in Hasliberg, Rychenbach in Schattenhalb, Lamm- und Schwanderbach in Brienz, Weisse Lütschine in Lauterbrunnen, Lütschine auf dem Bödeli, Dorfbach Faulensse in Spiez, Turbachbach in Saanen, Gatafelgraben und Dorfbach in Wimmis, Rufeliggraben in Eriz, Bachmätteli in Kiesen, Gürbe im unteren Gürbetal, Wileringbächli in Neuenegg, Lyssbach in Lyss, Jäissbach in Jens, Moosbach in Lengnau, Emme in Eggwil, Luterbach in Oberburg sowie Langete und Zuflüsse im Langetental).

Chancen und Risiken

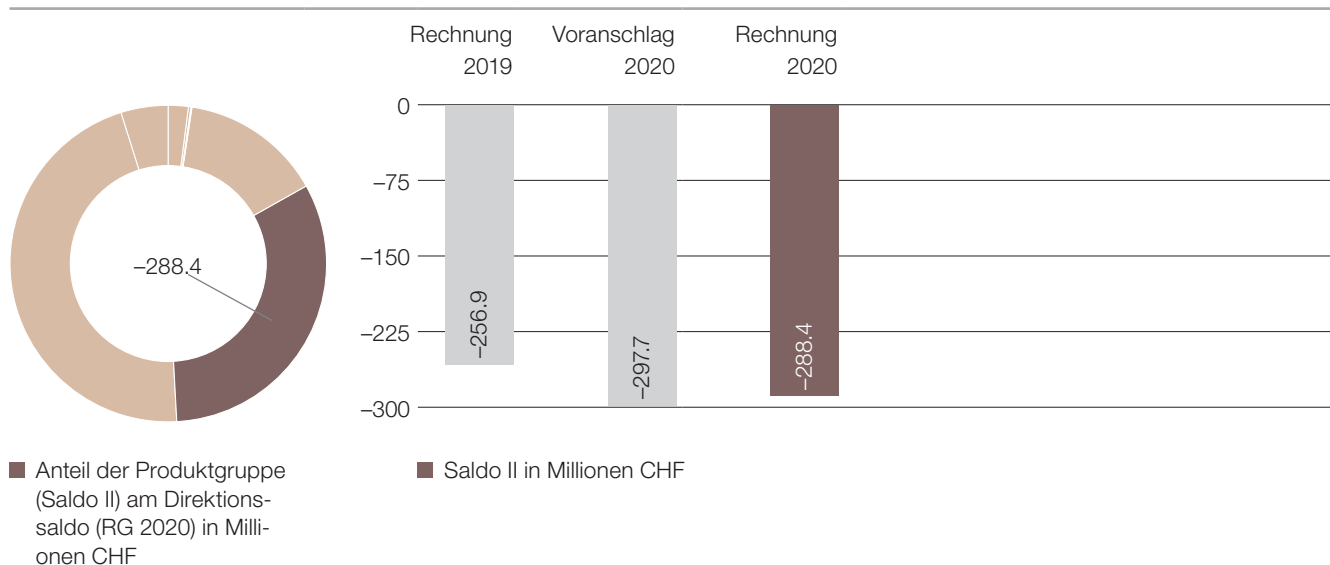
Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung der Gewässer sowie attraktive und sichere Velo- und Wanderrouthenetze sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Sie sind wichtige Voraussetzungen für die wirtschaftliche und tou-

ristische Entwicklung des Kantons. Die Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit dem sanierungsbedürftigen Zustand vieler Kunstbauten stellen grosse Herausforderungen dar, die es anzugehen gilt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	550	552
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	83	83
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	255	244
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	250	283
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 000	3 262

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordinati- on



Beschreibung

Das AÖV plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	558 796	658 878	492 519	-166 359	-25.2 %
(-) Personalkosten	-2 270 232	-2 286 358	-2 343 365	-57 007	-2.5 %
(-) Sachkosten	-910 639	-746 300	-1 312 398	-566 098	-75.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 768 741	-2 386 651	-2 980 287	-593 636	-24.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-5 390 816	-4 760 431	-6 143 531	-1 383 099	-29.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	130 076 381	146 158 655	140 696 055	-5 462 600	-3.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-381 545 517	-439 085 964	-422 938 367	16 147 597	3.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 308	300	962	662	220.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-256 857 644	-297 687 440	-288 384 880	9 302 560	3.1 %
(+/-) Abgrenzungen	19 672 856	22 260 261	18 813 345	-3 446 916	-15.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-237 184 788	-275 427 179	-269 571 536	5 855 644	2.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Infrastruktur und Rollmaterial	-2 746 051	-2 171 188	-2 784 035	-612 847	-28.2 %
Verkehrsangebot	-2 644 765	-2 589 243	-3 359 496	-770 253	-29.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I der Produktgruppe wurde um rund CHF 1,4 Millionen überschritten. Der Grund hierfür sind insbesondere durch die Coronavirus-Krise bedingte, kalkulatorische Kosten sowie höhere Sachkosten. Der Saldo II schliesst CHF 9,3 Millionen und die Erfolgsrechnung CHF 5,9 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Folgende zwei Hauptgründe sind für die Veränderung verantwortlich:

- Die Kantonsbeiträge an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes sind an die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts sowie an den Bahnbauteuerungsindex gekoppelt. Das durch die Coronavirus-Krise rückläufige Bruttoinlandprodukt führte im Jahr 2020 zu einem tieferen Beitrag des Kantons.

- Aufgrund von kleineren Projektverzögerungen und wegen dem rund einmonatigen, durch die Coronavirus-Krise bedingten Bau-stopp beim Ausbau Bahnhof Bern ergaben sich tiefere à-fonds-perdu Investitionsbeiträge. Die Coronavirus-Krise hat beim ÖV im Jahr 2020 zu einem starken Einbruch der Verkehrserträge geführt. Im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr werden die Besteller die entstandenen Defizite aus dem Jahr 2020 ausfinanzieren. Da aber viele Unternehmen mittels Auflösung von Reserven die Defizite vollständig oder weitgehend auffangen können, wird die öffentliche Hand für das Jahr 2020 nur in beschränktem Umfang durch die Coronavirus-Krise bedingte Defizite im ÖV decken müssen. Zulasten der Jahresrechnung 2020 wurden die notwendigen Rückstellungen gebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern finanziert in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mit. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Entflechtung Wylerfeld und das Tram Bern-Ostermundigen.

Die Umsetzung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur gemäss den auf Bundesebene beschlossenen Ausbauschritten wurde aktiv begleitet. Wesentlich ist, dass trotz der Bauarbeiten ein möglichst gutes Bahnangebot vorhanden ist.

Die Coronavirus-Krise hat im Jahr 2020 zu einem deutlichen Rückgang der Nachfrage und der Erträge beim ÖV geführt. Beim für den Kanton Bern wichtigen Libero-Tarifverbund lag der Umsatz 27 Prozent unter den Erwartungen. Die Ertragsausfälle im Jahr 2020 werden durch Beiträge von Bund und Kanton sowie durch die Auflösung bestehender Reserven der Transportunternehmungen gedeckt.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der ÖV eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

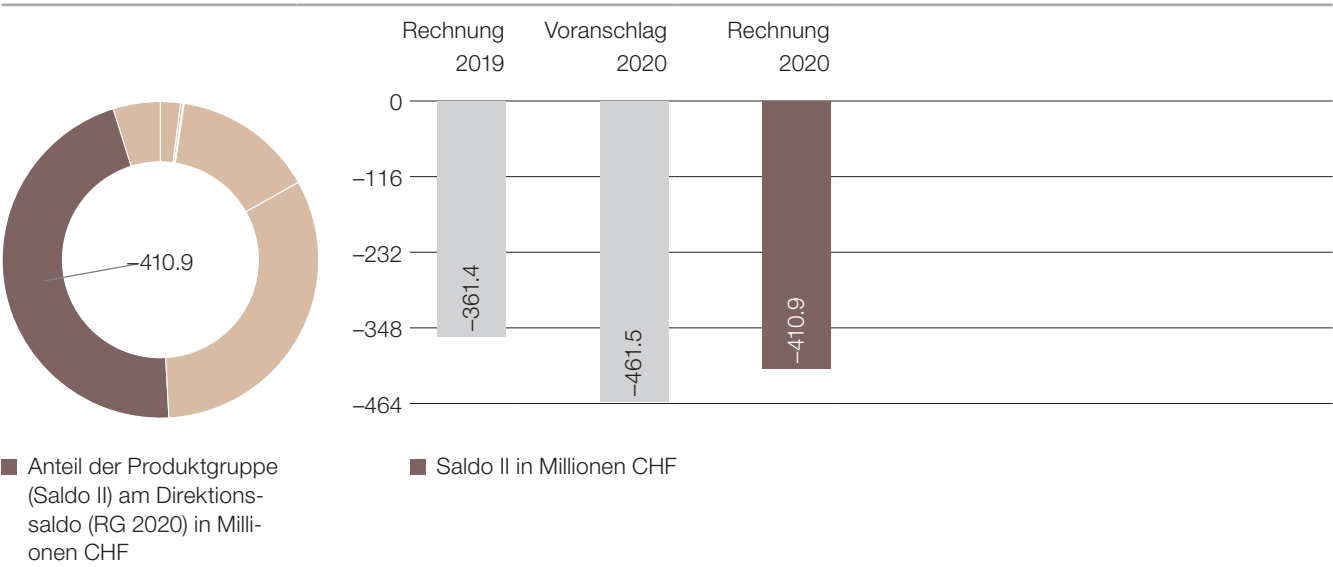
Bis zur Überwindung der Coronavirus-Krise wird der ÖV grössere Ertragseinbussen verzeichnen. Auch für das Jahr 2021 ist mit feh-

lenden Erträgen in grösserem Umfang zu rechnen. Aufgrund der Erfahrung nach dem ersten Lockdown im März 2020 sollten sich aber mit einer Lockerung der Massnahmen die Nachfragezahlen wieder rasch erholen. Die mittelfristigen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf das Mobilitätsverhalten und die Nutzung des ÖV sind schwer abschätzbar. Einerseits wird Homeoffice voraussichtlich an Bedeutung gewinnen, andererseits ist die Verteilung vom Homeoffice auf die Wochentage und somit die Nachfragespitzen offen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmen im Kanton Bern	25	25
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	59 960 000	61 100 000
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 666 000 000	1 720 000 000
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	247 100 000	276 800 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	63 300 000	65 100 000

10.7.7 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Eigentümerversorger wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt angemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	174 221 776	171 137 700	169 081 236	-2 056 464	-1.2 %
(-) Personalkosten	-10 308 135	-9 975 526	-11 113 954	-1 138 428	-11.4 %
(-) Sachkosten	-114 919 176	-105 102 465	-117 272 042	-12 169 577	-11.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-261 689 133	-334 602 921	-313 331 114	21 271 807	6.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-212 694 668	-278 543 213	-272 635 874	5 907 339	2.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	972 313	800 000	976 382	176 382	22.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-149 680 977	-183 806 008	-139 275 586	44 530 422	24.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 058	5 000	4 039	-961	-19.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-361 393 274	-461 544 221	-410 931 039	50 613 182	11.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	84 128 159	170 502 841	141 738 551	-28 764 290	-16.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-277 265 115	-291 041 379	-269 192 488	21 848 891	7.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Immobilienmanagement	-212 694 668	-278 543 213	-272 635 874	5 907 339	2.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um rund CHF 5,9 Millionen besser aus als veranschlagt. Die um rund CHF 12,2 Millionen höheren Sachkosten werden durch um CHF 21,3 Millionen tieferen kalkulatorischen Kosten überkompensiert.

Die tieferen kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus rund CHF 7,0 Millionen weniger ausserplanmässige Abschreibungen (CHF 13,0 statt CHF 20,0 Mio.) sowie um rund CHF 14,0 Millionen tieferen kalkulatorischen Zinsen. Letztere haben sich durch ein tieferes Investitionsvolumen und auch durch die Anpassung der Berechnungsgrundlagen ergeben (Anpassung ab Voranschlag 2021 bereits erfolgt).

Die höheren Sachkosten sind mehrheitlich durch die Kompensation der zu tiefen internen Personalressourcen mittels Externen, eine hohe Anzahl von Projekten und einen relativ alten und wartungsintensiven Gebäudebestand bedingt.

Der starke Rückgang des Saldos II ist vor allem auf die einmalige Verrechnung der spezialfinanzierten Investitionsbeiträge mit der Aufwertungsreserve zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität Bern ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. Die Entwicklung des Inselareals ist ein koordinierter rollender Prozess, für welchen klare strategische und planerische Grundlagen bestehen. Die Steuerung des Prozesses erfolgt durch den Kanton und durch Akteure, welche auf dem Inselareal präsent sind. Sie treiben gemeinsam die standortgebundenen Nutzungen zum Ausbau des Medizinalstandorts auf dem Inselareal im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 voran.

Die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) mit den Campus Biel/Bienne, Bern und Burgdorf wird weiter vorangetrieben. Beim Campus Biel/Bienne verzögern sich die Realisierung und die Inbetriebnahme weiter. Die durch einen Anwohner ausgelösten Rechtsverfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden. Nach Abbruch der Totalunternehmerausschreibung wurde das Projekt zur Kostenreduktion umfassend auf Einspar- und Reduktionsmassnahmen untersucht. Die Wettbewerbe für den Bildungs-

campus Burgdorf mit der Technischen Fachschule (TF) Bern und der Erweiterung des Gymnasiums sind abgeschlossen. Für die Erweiterung des Gymnasiums wurde mit der Projektierung begonnen; beim Projekt TF verzögert sich der Projektierungsstart parallel zur Verzögerung in Biel. Die laufende Projektierung für das Projekt Campus Bern wird weiter vorangetrieben.

Die Justizvollzugsstrategie (JVS) 2017–2032 fokussiert auf das Angebot und die Infrastruktur des kantonalen Justizvollzugs und erläutert den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Einrichtungen. Der darauffolgende Masterplan zur Justizvollzugsstrategie wurde bereits im Jahr 2019 vom Regierungsrat genehmigt und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Die aktuell laufende Planung der Umsetzung des Masterplans erfolgt im Rahmen von fünf Teilprojekten. Nebst der Gesamtinstandsetzung der bestehenden Anstalten wird ein neuer Standort für ein zusätzliches Regionalgefängnis und für eine Justizvollzugsanstalt in der Region Berner Jura-Seeland gesucht und evaluiert.

Chancen und Risiken

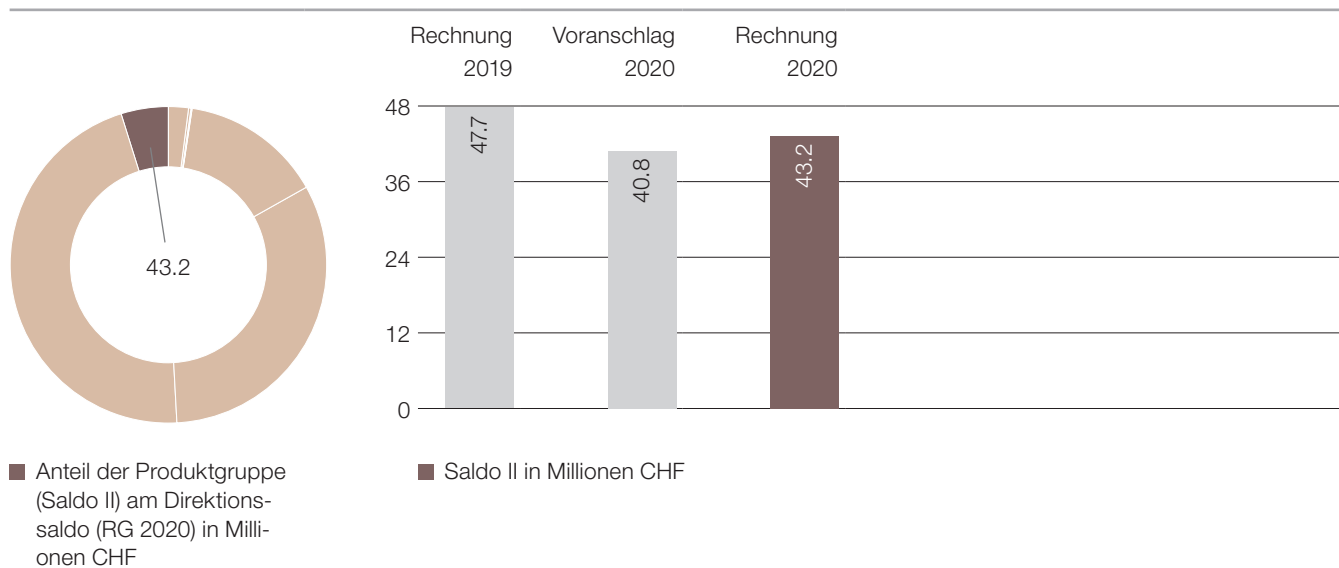
Der durch die Nutzer und Nutzerinnen für die kommenden Jahre angemeldete grosse zusätzliche Raumbedarf führt angesichts der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen dazu, dass wichtige Geschäfte, welche mit Nutzerstrategie oder Leistungsauftrag belegt sind, nicht zeitgerecht realisiert werden können. Ohne

rasche und klare Priorisierung der angemeldeten Projekte und ohne umgehende Stärkung der Ressourcen im AGG muss auf Projekte verzichtet werden, welche grossen Nutzen für die Aufgabenerfüllung haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Bestand Nettogeschossfläche in m ² für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 919 672	1 903 243
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m ²	233 712	242 063
Anzahl eigene und angemietete Objekte	1 348	1 355

10.7.8 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergefahr.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung von rund CHF 43,0 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) von rund CHF 8,0 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und rund 3500 Gebrauchswasser Konzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettendienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;

- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und der Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrekturen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km² Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	69 767 707	15 394 500	17 057 445	1 662 945	10.8 %
(-) Personalkosten	-15 402 764	-15 953 003	-15 236 166	716 837	4.5 %
(-) Sachkosten	-4 510 302	-4 118 810	-4 812 924	-694 114	-16.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-3 440 630	-4 153 933	-3 908 568	245 365	5.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	46 414 010	-8 831 246	-6 900 213	1 931 034	21.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 420 120	1 470 000	1 388 191	-81 809	-5.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 423 282	-2 585 000	-2 623 012	-38 012	-1.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 266 600	50 738 000	51 335 862	597 862	1.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	47 677 449	40 791 754	43 200 828	2 409 074	5.9 %
(+/-) Abgrenzungen	-16 472 237	-15 684 740	-16 533 279	-848 539	-5.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	31 205 211	25 107 014	26 667 550	1 560 535	6.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	-7 694 880	-8 158 613	-8 159 111	-498	-0.0 %
Gewässerschutz	6 744 264	715 498	2 205 228	1 489 730	208.2 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	651 970	163 476	734 617	571 141	349.4 %
Wassernutzung	46 712 656	-1 551 607	-1 680 947	-129 340	-8.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die um CHF 1,7 Millionen höheren Erlöse entstanden durch CHF 1,0 Millionen höhere Einnahmen aus Gebühren, Verrechnungen von Dienstleistungen und Verkäufen von Sachanlagen sowie CHF 0,7 Millionen Mehreinnahmen aus der Abwasser- und Abfallabgabe.

CHF 0,7 Millionen weniger Personalkosten ergaben sich aus Vakanz und Fluktuationsgewinnen sowie wegen geringerem Aus- und Weiterbildungsaufwand.

Die höheren Sachkosten resultierten aus Mehrkosten für Schwemmholtzentsorgung und für den Unterhalt von Gewässern und Kanälen der Juragewässerkorrektion in der Höhe von CHF 0,4 Millionen

sowie durch die Erhöhung der Rückstellung für Altlastensanierungen um CHF 0,5 Millionen und insgesamt CHF 0,2 Millionen Minderkosten auf den übrigen Aufwandpositionen.

Bei den Kosten Staatsbeiträge wurde die Erhöhung der Rückstellung für die Sanierung der Schiessanlagen (CHF 0,7 Mio.) mit Minderkosten bei den Beiträgen an die Gemeinden aus dem Abwasser- und Wasserfonds kompensiert.

Unter der Rubrik fiskalische Erlöse und Bussen wurden rund CHF 1,0 Millionen nicht budgetierte einmalige Konzessionsabgaben für die Wassernutzung vereinnahmt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Wasserkraft-Konzession für das Projekt Trift konnte vom Grossen Rat nicht behandelt werden. Aufgrund eines Ende 2020 gefällten Bundesgerichtsentscheids (Staumauererhöhung Grimsel) muss das Projekt Trift sistiert werden, bis der kantonale Richtplan angepasst ist.

Der Regierungsrat erteilte zwei wichtige Wassernutzungs-Konzessionen:

1. Konzession an den Wärmeverbund Kappelenring für die Nutzung von Wasser aus dem Wohlensee zu Heizzwecken.
2. Konzession an Energie Service Biel für die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Bielersee während weiterer 40 Jahre.

Wegen des erhöhten Wasserbedarfs der Landwirtschaft im Zuge des Klimawandels ist von den betroffenen Fachstellen im AWA und im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ein Projekt zur Abstimmung der regionalen Bedürfnisse an Wasser mit den Schutzinteressen und anderen Wassernutzungen gestartet worden.

Das Ausmass der Verschmutzung des Grundwassers im Mittelland und Seeland durch Abbauprodukte von Chlorothalonil ist durch die Publikation von Analysen aus den Jahren 2019 und 2020 verdeutlicht worden. Für wichtige regionale Trinkwasserfassungen im Seeland und Unteren Emmental sollen ab dem Jahr 2021 Zuströmbecken ausgeschieden werden.

Die Digitalisierung der Verwaltung schreitet voran: Die beiden Kantone Bern und Solothurn entwickeln zusammen eine zentrale Plattform für das Infrastrukturmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft. Der Vollzug bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (rund 85 000 Tankanlagen) wird mit einer neuen Web-Applikation digital abgewickelt. Der Vollzug bei anderen Fachthemen kann darauf basierend auch digitalisiert werden.

Für den unterirdischen Abbau von Hartgestein am Därliggrat haben sich drei Konsortien beworben. Der Regierungsrat dürfte den Konkurrenzentscheid im Jahr 2021 fällen, sobald der kantonale Richtplan angepasst worden ist.

Die Sanierung der Deponie Illiswil ist mit dem Durchbruch des Stollens zur Umleitung des Illiswilbachs weit fortgeschritten, so dass sie im Jahr 2021 abgeschlossen werden kann.

Gemeindebehörden und Betroffene sind über das Ausmass der Belastung der Böden in Reconviiler sowie das weitere Vorgehen informiert worden. Ferner ist das Sanierungskonzept erarbeitet worden.

Das Projekt «Sanierung Hagneckkanal» wurde im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen. Die Ziele der Wiederherstellung der Hochwassersicherheit und der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse wurden erreicht.

Chancen und Risiken

Die Versorgung der Bevölkerung mit genügend Trinkwasser von einwandfreier Qualität stellt eine wichtige Herausforderung für die nächsten Jahre dar. Ebenso wichtig ist die Nutzung des Oberflächen- und Grundwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung. Der planerische Grundwasserschutz muss deshalb gestärkt werden, was die Zusammenarbeit sämtlicher involvierten Kreise mit

teilweise gegensätzlichen Interessen voraussetzt. Dasselbe gilt auch für den Ausbau der Wasserkraft, welcher für die Energiestrategie 2050 unerlässlich ist. Wasserkraft-Projekte wie Trift und Grimsel müssen im gesamtschweizerischen Interesse, trotz teilweise vehementer Opposition, realisiert werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	881	909
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	413	411
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 048	3 254
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölfälle)	226	240
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneidung)	145	119
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	751	841

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabereicherungen zu fördern.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-5 970 063	-5 825 000	-6 217 495	-392 495	-6.7 %
Ertrag	5 970 063	5 825 000	6 217 495	392 495	6.7 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-960	-3 000	-300	2 700	90.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-815 214	-898 300	-1 179 794	-281 494	-31.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-4 348 325	-4 013 700	-3 573 112	440 588	11.0 %
36 Transferaufwand	-36 925	-60 000	-726 985	-666 985	-1 111.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-768 639	-850 000	-737 305	112 695	13.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	5 950 561	5 805 000	6 198 747	393 747	6.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	19 502	20 000	18 748	-1 252	-6.3 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	-84 300 287	-84 043 287	-79 951 963	4 091 324	4.9%
Vermögensbestand per 31.12.	-79 951 963	-80 029 587	-76 378 851	3 650 736	4.6%
Vermögensveränderung	4 348 325	4 013 700	3 573 112	-440 588	-11.0%

Kommentar

Eine Überprüfung des Rückstellungsbedarfs für die Sanierung von Altlasten hat ergeben, dass eine Erhöhung der Rückstellung um CHF 1,2 Millionen notwendig war. Aus der Rückstellung wurden CHF 6,4 Millionen bezahlt, abzüglich Rückerstattungen im Betrag von CHF 0,9 Millionen. Damit verringerte sich der Stand der Rück-

stellung um CHF 4,3 Millionen auf CHF 86,9 Millionen. Mit dem Fondsüberschuss des Jahres 2020 in der Höhe von CHF 3,6 Millionen reduziert sich das negative Fondsvermögen auf CHF 76,4 Millionen.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-15 037 022	-13 812 760	-7 765 619	6 047 141	43.8 %
Ertrag	15 037 022	13 812 760	7 765 619	-6 047 141	-43.8 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-2 345	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-744 395	-521 760	-665 706	-143 946	-27.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1 736	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	-3 402 174	-3 402 174	0.0 %
36 Transferaufwand	-6 986 559	-2 015 000	-1 390 762	624 238	31.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-7 079 549	-11 000 000	-2 133 569	8 866 431	80.6 %
39 Interne Verrechnungen	-222 438	-276 000	-173 408	102 592	37.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 397 529	7 200 000	7 640 893	440 893	6.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	7 524 357	6 492 760	0	-6 492 760	-100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	115 136	120 000	124 726	4 726	3.9 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-5 640 446	-11 000 000	-2 133 569	8 866 431	80.6 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-5 640 446	-11 000 000	-2 133 569	8 866 431	80.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-5 640 446	-11 000 000	-2 133 569	8 866 431	80.6 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF %	
Vermögensbestand per 1.1.	58 660 326	61 390 326	51 135 969	-10 254 357	-16.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	51 135 969	54 897 566	54 538 143	-359 423	-0.7 %
Vermögensveränderung	-7 524 357	-6 492 760	3 402 174	9 894 934	152.4 %

Kommentar

Aufgrund von Projektverzögerungen konnten die Investitionsbeiträge nicht wie im geplanten Ausmass ausbezahlt werden. Dadurch stieg das Fondsvermögen um CHF 3,4 Millionen auf CHF 54,5 Millionen. Der Stand der zugesicherten, noch offenen Fondsbeiträge beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 23,2 Millionen, davon für In-

vestitionsbeiträge CHF 10,1 Millionen und für Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und generelle Entwässerungsplanungen (GEP) CHF 13,1 Millionen.

10.8.3 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-15 697 619	-5 130 000	-6 713 338	-1 583 338	-30.9%
Ertrag	15 697 619	5 130 000	6 713 338	1 583 338	30.9%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-183 753	-101 000	-180 693	-79 693	-78.9%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-6 294 052	-100 000	-125 752	-25 752	-25.8%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	-9 048 582	-4 800 000	-6 297 076	-1 497 076	-31.2%
39 Interne Verrechnungen	-171 232	-129 000	-109 816	19 184	14.9%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	141 330	5 100 000	5 525 362	425 362	8.3%
42 Entgelte	5 126 708	0	50 797	50 797	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	10 420 511	20 000	1 133 264	1 113 264	5 566.3%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	9 070	10 000	3 915	-6 085	-60.9%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-11 494 810	-4 800 000	-6 297 071	-1 497 071	-31.2 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-11 494 810	-4 800 000	-6 297 071	-1 497 071	-31.2 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-11 494 810	-4 800 000	-6 297 071	-1 497 071	-31.2 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	-13 512 811	-15 025 811	-23 933 322	-8 907 511	-59.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	-23 933 322	-15 045 811	-25 066 585	-10 020 774	-66.6 %
Vermögensveränderung	-10 420 511	-20 000	-1 133 264	-1 113 264	-5 566.3 %

Kommentar

Die ab Januar 2020 in Kraft getretene Revision des WVG bewirkte im Geschäftsjahr einen fast 100-prozentigen Rückgang der Beitragsgesuche für Investitionsbeiträge aus dem Wasserfonds. Die zugesicherten Investitionsbeiträge betragen per 31. Dezember 2020

CHF 59,3 Millionen, wovon CHF 34,0 Millionen bereits ausbezahlt oder abgegrenzt wurden.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 700 120	-3 370 000	-1 700 000	1 670 000	49.6 %
Ertrag	1 700 120	1 870 000	1 700 000	-170 000	-9.1 %
Saldo	0	-1 500 000	0	1 500 000	100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-97	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1 245 747	0	-92 881	-92 881	0.0 %
36 Transferaufwand	-333 924	-300 000	-306 936	-6 936	-2.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-34 939	-1 500 000	-1 206 993	293 007	19.5 %
39 Interne Verrechnungen	-85 412	-1 570 000	-93 190	1 476 810	94.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	170 000	0	-170 000	-100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	1 700 120	1 700 000	1 700 000	0	0.0 %

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-770 939	-1 500 000	-470 993	1 029 007	68.6%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-770 939	-1 500 000	-470 993	1 029 007	68.6%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-770 939	-1 500 000	-470 993	1 029 007	68.6%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	2 867 678	2 747 679	4 113 425	1 365 746	49.7%
Vermögensbestand per 31.12.	4 113 425	2 577 679	4 206 307	1 628 628	63.2%
Vermögensveränderung	1 245 747	-170 000	92 882	262 882	154.6%

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2018–2020 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	-4.5		0.5

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Finanzaufsicht	-4.0	-4.6	-4.1	0.5	10.9 %
Total	-4.0	-4.6	-4.1	0.5	10.9 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der FK (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 391 961	-4 655 306	-4 519 644	135 662	2.9 %
Ertrag	424 328	92 000	453 061	361 061	392.5 %
Saldo	-3 967 632	-4 563 306	-4 066 584	496 722	10.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-3 797 450	-4 303 806	-3 963 544	340 263	7.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-122 834	-187 600	-117 305	70 295	37.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-8 297	-9 868	-8 641	1 228	12.4 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-340 000	0	-308 500	-308 500	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-123 379	-154 031	-121 655	32 376	21.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	415 705	60 000	424 875	364 875	608.1 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	1	1	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 122	2 000	1 730	-270	-13.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 500	30 000	26 455	-3 545	-11.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Aufwand liegt rund CHF 0,1 Millionen unter dem Voranschlag und CHF 0,1 Millionen über dem Vorjahr. Die höheren Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere auf die allgemeinen Löhnerhöhungen zurückzuführen. Aufgrund von offenen Stellen und Rotationsgewinnen konnten gegenüber dem Voranschlag Ein-

sparungen erzielt werden. Für die nicht in Rechnung gestellten Revisionen der subventionierten Hochschulen wurde im Jahr 2020 ein Transferaufwand von CHF 0,3 Millionen und in gleicher Höhe ein Ertrag verbucht.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-7 503	-8 600	-1	8 599	100.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-7 503	-8 600	-1	8 599	100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-7 502	-8 600	0	8 600	100.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-1	0	-1	-1	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel um TCHF 8,6 nicht ausgeschöpft.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

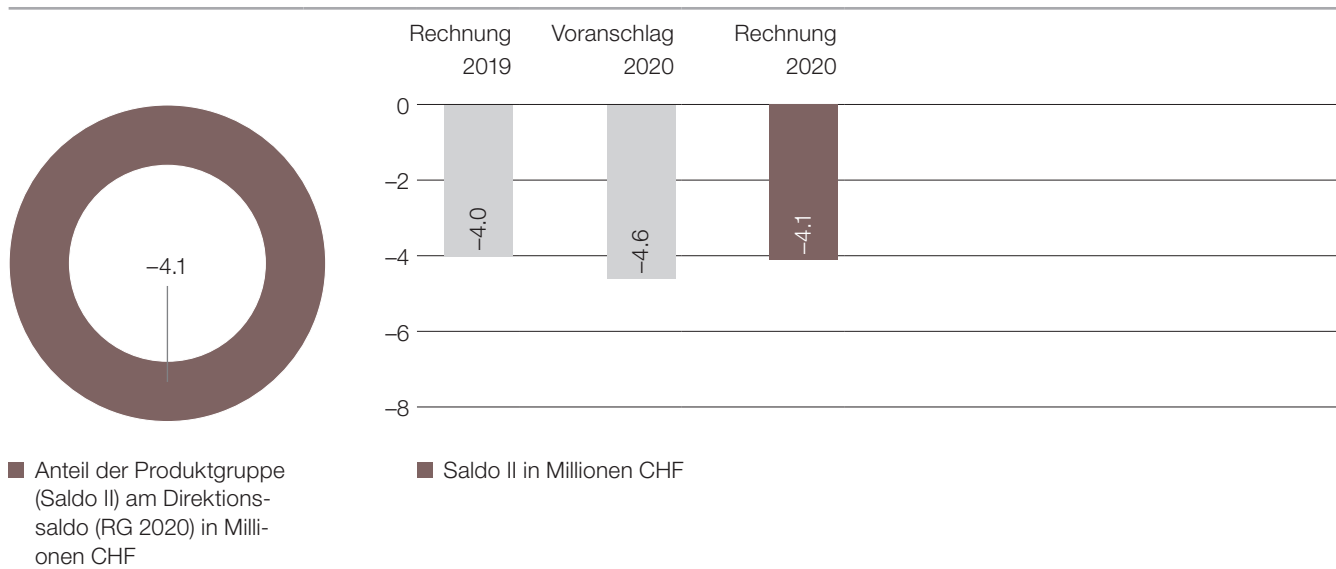
2016	2017	2018	2019	2020
23.9	23.9	22.9	23.7	21.4

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen (VZE) konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 VZE kontinuierlich auf 24 VZE reduziert werden. Die FK geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 VZE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen),
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate),
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft,

– Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
in CHF					
(+) Erlöse	420 205	90 000	451 330	361 330	401.5 %
(-) Personalkosten	-3 797 450	-4 303 806	-3 963 543	340 264	7.9 %
(-) Sachkosten	-246 213	-341 631	-238 960	102 671	30.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-16 532	-12 582	-10 805	1 776	14.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-3 639 990	-4 568 019	-3 761 978	806 041	17.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-340 000	0	-308 500	-308 500	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 122	2 000	1 730	-270	-13.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-3 975 868	-4 566 019	-4 068 748	497 271	10.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	8 235	2 713	2 165	-549	-20.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-3 967 632	-4 563 306	-4 066 584	496 722	10.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kernaufgaben	-3 126 146	-3 892 173	-3 194 441	697 732	17.9 %
Spezialprüfungen	-410 935	-351 850	-456 791	-104 941	-29.8 %
Sonderprüfungen	-49 062	-267 899	-76 899	191 000	71.3 %
Beratung	-53 847	-56 097	-33 848	22 250	39.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Aufwand liegt rund CHF 0,1 Millionen unter dem Voranschlag und CHF 0,1 Millionen über dem Vorjahr. Die höheren Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere auf die allgemeinen Lohnerhöhungen zurückzuführen. Aufgrund von offenen Stellen und Rotationsgewinnen konnten gegenüber dem Voranschlag Ein-

sparungen erzielt werden. Für die nicht in Rechnung gestellten Revisionen der subventionierten Hochschulen wurde im Jahr 2020 ein Transferaufwand von CHF 0,3 Millionen und in gleicher Höhe ein Ertrag verbucht.

Entwicklungsschwerpunkte

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die FK weiterhin mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden begegnen. Die Qua-

lität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes aus-

wirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (VZE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	0	0
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	0	0
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK (in CHF Mio.)	0	0

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Datenschutz	-1.1		0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebs- buchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Datenschutz	-1.1	-1.1	-1.1	-0.0	-0.3 %
Total	-1.1	-1.1	-1.1	-0.0	-0.3 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte werden in einem separaten Bericht dargestellt (gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 124 551	-1 123 939	-1 135 811	-11 873	-1.1 %
Ertrag	1 612	3 000	11 209	8 209	273.6 %
Saldo	-1 122 939	-1 120 939	-1 124 602	-3 664	-0.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-924 385	-956 439	-981 921	-25 483	-2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-202 290	-167 500	-153 140	14 360	8.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	2 124	0	-750	-750	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	640	3 000	10 770	7 770	259.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	972	0	439	439	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der DSA schliesst um TCHF 3,7 schlechter ab als budgetiert. Der Personalaufwand liegt um TCHF 25,5 über dem Voranschlag; einerseits sind die Pensionskassenbeiträge höher ausgefallen als im Voranschlag berücksichtigt, andererseits mussten

die Rückstellungen für Zeitguthaben erhöht werden. Die höheren Personalkosten konnten teilweise durch Mehrerträge und tiefere Sachkosten kompensiert werden.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigt keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

2016	2017	2018	2019	2020
4.8	5.9	4.5	5.0	5.1

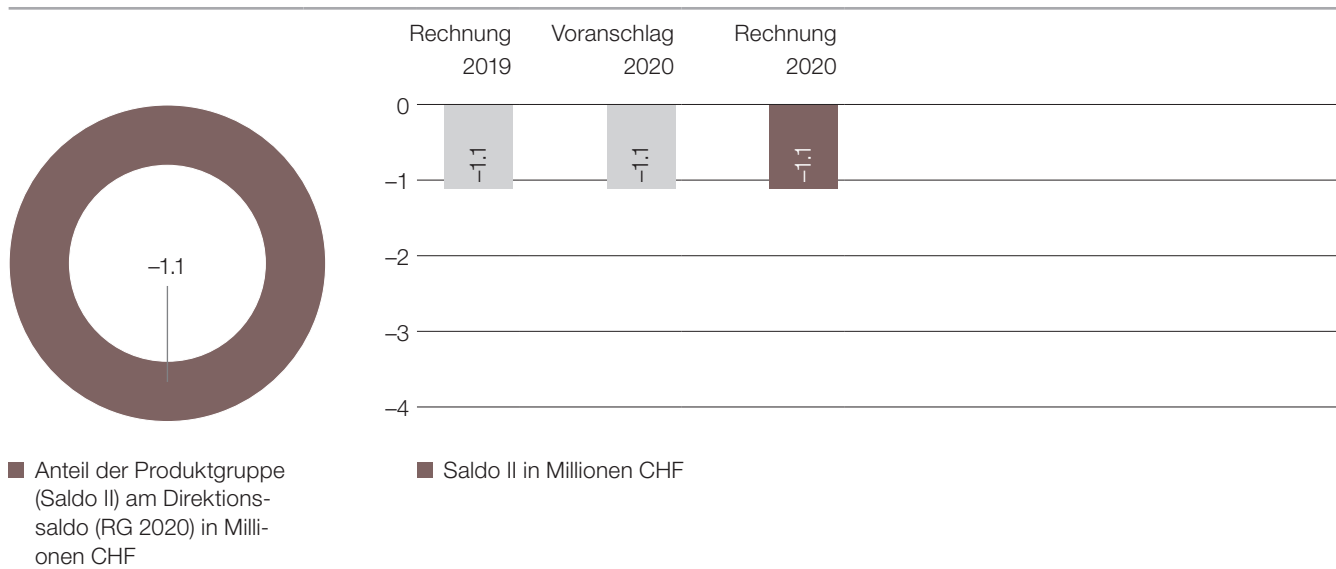
Kommentar

Um mit den Anforderungen aus der digitalen Transformation der Verwaltung gemäss den Regierungsrichtlinien 2019–2022 mithalten zu können, benötigt die DSA zusätzliche Stellenprozente. Der

Soll-Bestand wurde für das Jahr 2021 und die Folgejahre um 0,6 Stellen auf neu 5,7 Stellen erhöht.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung,

Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	640	3 000	10 770	7 770	259.0 %
(-) Personalkosten	-924 385	-956 439	-981 921	-25 483	-2.7 %
(-) Sachkosten	-200 166	-167 500	-153 890	13 610	8.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 123 911	-1 120 939	-1 125 041	-4 103	-0.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	972	0	439	439	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 122 939	-1 120 939	-1 124 602	-3 664	-0.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 122 939	-1 120 939	-1 124 602	-3 664	-0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Datenschutz	-1 123 911	-1 120 939	-1 125 041	-4 103	-0.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Der Saldo II der DSA schliesst um TCHF 3,7 schlechter ab als budgetiert. Der Personalaufwand liegt um TCHF 25,5 über dem Voranschlag; einerseits sind die Pensionskassenbeiträge höher ausgefallen, als im Voranschlag berücksichtigt, andererseits mussten die Rückstellungen für Zeitguthaben erhöht werden. Die höheren Per-

sonalkosten konnten teilweise durch Mehrerträge und tiefere Sachkosten kompensiert werden.

Der Mehraufwand wird bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf das KDSG hat die DSA namentlich folgende Aufgaben: Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit, Vorabkontrolle von Informatikprojekten und Prüfung von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen und -Systemen, Beratung der kantonalen Behörden (Erlasse und Vollzug) und von betroffenen Personen, bei Bedarf Vermittlung zwischen Behörden und Privaten sowie Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen. Die Aufgaben gemäss KDSG sind grundsätzlich flächendeckend zur erfüllen, wobei bei den gegebenen personellen und finanziellen Ressourcen eine Priorisierung unumgänglich ist.

Im Berichtsjahr wurden sieben Prüfungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz durchgeführt und 123 Vorabkontrollen

bearbeitet. Die Beratung von Behörden und betroffenen Personen war von Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geprägt. Im Bereich der Gesetzgebung begleitete die DSA namentlich die Ausführungsverordnungen zum Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG; BSG 152.05), das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sowie den Beginn der Arbeiten zur Revision des KDSG und dessen Abstimmung mit der Informations- und der Archivgesetzgebung. In über 25 weiteren Rechtssetzungsvorhaben aus praktisch allen Direktionen äusserte sich die Aufsichtsstelle zu Aspekten des Datenschutzes und wies auf mögliche Lücken hin.

Chancen und Risiken

Die Digitalisierung ermöglicht, staatliche Leistungen mit geringerem Aufwand im ganzen Kanton anzubieten und sicherzustellen. Dank digitalen Dienstleistungen wird der Kanton mit seiner leistungsfähigen Verwaltung zu einem noch attraktiveren Standort- und Wohnkanton (aus den Regierungsrichtlinien 2019–2022 vom 8. Januar 2019). Dabei ist Vertrauen – insbesondere in Persönlichkeits- und Datenschutz sowie Datensicherheit – eine elementare Voraussetzung

dafür, dass Bevölkerung und Wirtschaft digitale Services nutzen (aus der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 26. Juni 2019). Nebst seiner grundlegenden Aufgabe als tragendes Element jeder rechtsstaatlichen Demokratie ist der Datenschutz deshalb auch ein Qualitätsmerkmal und «Verkaufsargument» für den elektronischen Behördenverkehr.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019 ¹⁾	2020
Anzahl eröffnete Vorabkontrollen	n.v.	74
Anzahl abgeschlossene Vorabkontrollen	n.v.	58
Anzahl abgeschlossene Audits	n.v.	6
Anzahl abgeschlossene Nachkontrollen zu Audits	n.v.	1
Anzahl verwaltungsinterne Stellungnahmen ²⁾	n.v.	166
Anzahl verwaltungsexterne Stellungnahmen ²⁾	n.v.	154
Anzahl begründete Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 KDSG (BSG 152.04)	n.v.	0

¹⁾ Gemäss Art. 130 FLV (BSG 621.1) wurden die Leistungsinformationen der DSA im Planungsprozess 2020 mit Geltung ab dann neu definiert.

²⁾ In der Geschäftsverwaltung neu eröffnete Geschäfte, d.h. ohne Mehrfachausserungen zum gleichen Geschäft und ohne telefonische Auskünfte.

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2020, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-10.6		0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-87.5		25.6
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-15.1		-0.3
Staatsanwaltschaft	-70.7		45.7

13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2019	2020	2020	CHF	%
Führungsunterstützung	-9.5	-14.5	-10.6	4.0	27.2 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-58.9	-63.7	-61.9	1.9	2.9 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-12.6	-15.0	-15.4	-0.4	-3.0 %
Staatsanwaltschaft	-19.2	-24.2	-25.0	-0.8	-3.2 %
Total	-100.3	-117.4	-112.8	4.6	-3.9 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-199 907 990	-216 492 286	-202 164 022	14 328 263	6.6 %
Ertrag	80 266 505	80 037 127	71 038 947	-8 998 179	-11.2 %
Saldo	-119 641 485	-136 455 159	-131 125 075	5 330 084	3.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-122 465 506	-129 464 502	-126 235 174	3 229 327	2.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-72 992 708	-80 975 070	-70 857 251	10 117 819	12.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-155 020	-991 126	-183 563	807 563	81.5 %
34 Finanzaufwand	-43 032	-3 000	-44 392	-41 392	-1 379.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-123 830	-190 000	-114 544	75 456	39.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-4 127 893	-4 868 588	-4 729 099	139 489	2.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	79 063 045	79 213 850	69 928 874	-9 284 976	-11.7 %
43 Verschiedene Erträge	999 957	666 000	999 248	333 248	50.0 %
44 Finanzertrag	0	0	3 999	3 999	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	200 452	151 077	94 951	-56 126	-37.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 050	6 200	11 875	5 675	91.5 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo liegt CHF 5,3 Millionen unter dem budgetierten Wert. Bei der Berechnung der erfolgswirksamen Abgrenzung von Vorschüssen und Depotgeldern kam bei der Produktgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit auch die Berechnungsgrundlage der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zur Anwendung. Somit fällt die Abgrenzung tiefer als im Vorjahr aus. Da die Abgrenzung im Vorjahr zu hoch veranschlagt wurde, wies der Jahresabschluss 2019 einen entsprechend zu hohen Ertrag aus. Der Minderertrag in der Produktgruppe Staatsanwaltschaft von über CHF 7,0 Millionen erklärt sich mit der

eingeschränkten Tätigkeit aufgrund der Coronavirus-Krise. Die zurückhaltende Personalpolitik bewirkt tiefere Personalaufwendungen. Prozess-, Untersuchungs- und Vollzugskosten für die Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft fallen aufgrund der Coronavirus-Krise tiefer aus. Sachaufwand und Abschreibungen reduzierten sich infolge der Verzögerung im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)/Rialto».

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-581 158	-530 000	-1 248 064	-718 064	-135.5 %
Einnahmen	0	0	4 000	4 000	0.0 %
Saldo	-581 158	-530 000	-1 244 064	-714 064	-134.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-306 382	-310 000	-42 699	267 301	86.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-274 776	-220 000	-1 205 365	-985 365	-447.9 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	4 000	4 000	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung wurde aufgrund der Projektverzögerung NeVo/Rialto um rund CHF 0,7 Millionen überschritten. Die Kapo (SID) hat der JUS CHF 1,0 Million zur Kompensation zur Verfügung gestellt.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

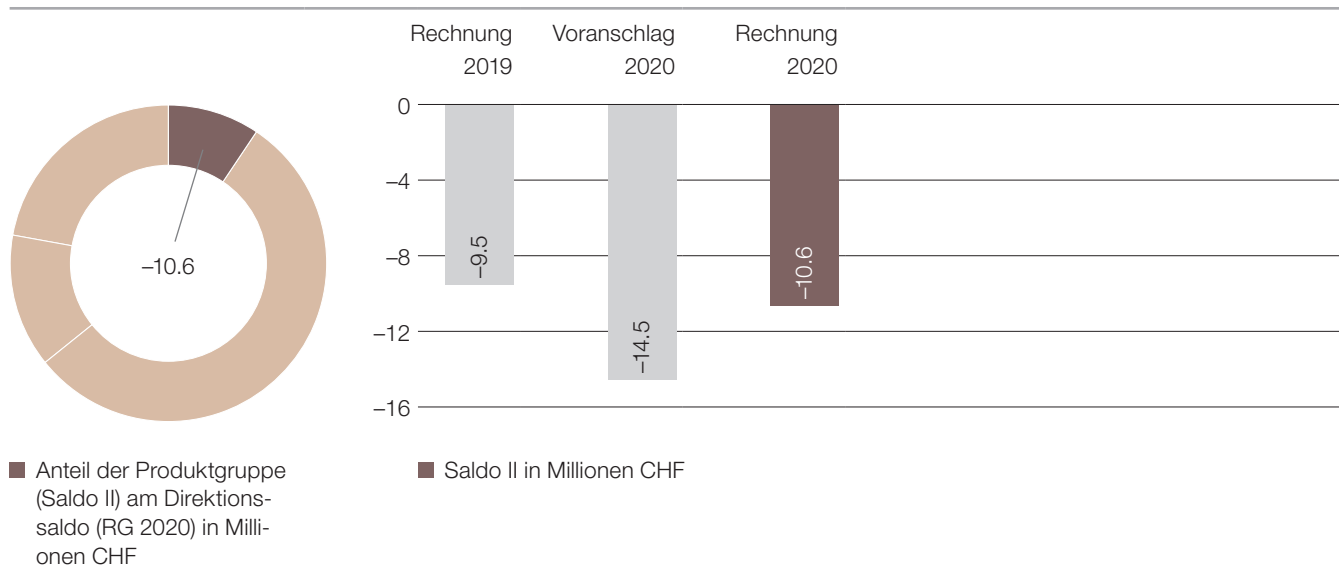
2016	2017	2018	2019	2020
746.5	741.0	740.8	747.7	761.0

Kommentar

Die Vollzeitstellen in der JUS entwickeln sich weiterhin leicht steigend. Der Anteil der nicht besetzten Stellen hat sich reduziert. Gründe dafür sind unter anderem Doppelbesetzungen infolge Mutterschaft und Langzeitkrankheit sowie befristete Anstellungen im Projekt NeVo/Rialto.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des

Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	14 400	12 000	6 600	-5 400	-45.0 %
(-) Personalkosten	-4 109 232	-4 684 238	-4 444 030	240 208	5.1 %
(-) Sachkosten	-5 189 411	-8 724 338	-5 848 705	2 875 633	33.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-236 171	-1 117 059	-274 537	842 522	75.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 520 414	-14 513 635	-10 560 672	3 952 963	27.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 838	2 000	1 750	-250	-12.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-9 516 576	-14 511 635	-10 558 922	3 952 713	27.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	145 604	218 761	161 647	-57 114	-26.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-9 370 972	-14 292 874	-10 397 275	3 895 598	27.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-9 520 414	-14 513 635	-10 560 672	3 952 963	27.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben «Strafverfolgung und Rechtsprechung» benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Die Produktgruppe schliesst den Saldo I (Globalbudget) um CHF 4,0 Millionen besser ab als geplant.

Die Personalkosten liegen um CHF 0,2 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für die Minderkosten sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchte Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie geringere Kosten für die Personalwerbung.

Die Sachkosten fallen um rund CHF 2,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Verzögerungen im Projekt NeVo führten dazu, dass ein grosser Teil der budgetierten Ausgaben erst im Jahr 2022 anfallen werden. Die Weiterentwicklung von Tribuna V3 wurde auf ein Minimum reduziert, da der Hersteller das Lebenszyklusende von Tribuna V3 kommuniziert hat. Die Kosten betreffend der Fachapplikationen JUGIS und ELBA wurden durch die geplante Ablösung der neuen Fachapplikation NeVo/Rialto ebenfalls auf ein Minimum reduziert.

Die Abschreibungen fallen um rund CHF 0,8 Millionen tiefer aus als budgetiert. Entgegen der Planung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt NeVo erst im Jahr 2022 anfallen.

Die Leistungsziele der Produktgruppe wurden vollumfänglich erreicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Infolge der COVID-19-Pandemie musste im Frühjahr der gesamte Betrieb soweit möglich ins Homeoffice verlagert werden. Dies bedingte einige Anpassungen an den Prozessabläufen sowie organi-

satorische Vorkehrungen. Insgesamt konnte die Umsetzung aber sehr rasch und ohne grössere Probleme realisiert werden.

Chancen und Risiken

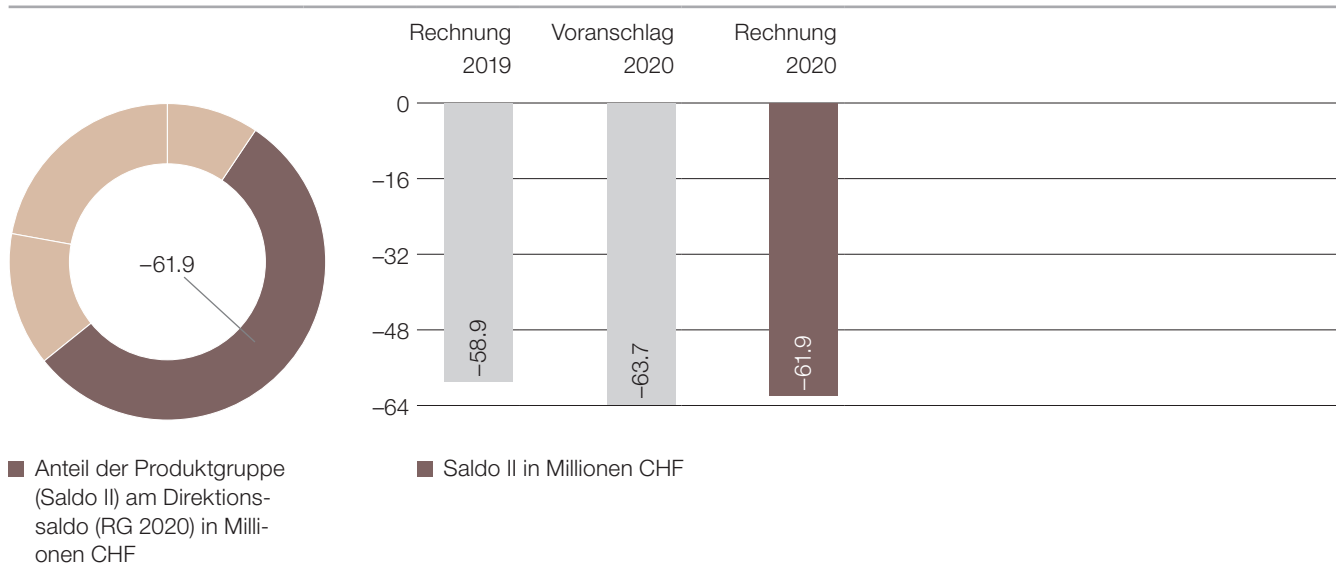
Die JUS steht hinter dem Projekt Justitia 4.0 und unterstützt dieses sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell; im Rahmen der Möglichkeiten. Bereits heute

ist absehbar, dass das notwendige Engagement in den kommenden Jahren in jeder Hinsicht steigen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	29 898	13 367
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	8 731	7 566
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	85 691	75 302

13.7.2 Zivil- und Strafergerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden.

Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
(+) Erlöse	25 565 950	24 542 450	24 769 705	227 255	0.9%
(-) Personalkosten	-59 358 024	-62 681 547	-60 888 955	1 792 592	2.9%
(-) Sachkosten	-26 172 321	-26 335 220	-26 461 501	-126 281	-0.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	51 144	-51 967	-54 092	-2 124	-4.1%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-59 913 250	-64 526 284	-62 634 843	1 891 441	2.9%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	62 202	0	1 000	1 000	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-66 180	-70 000	-62 878	7 122	10.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	987 029	875 980	844 922	-31 058	-3.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-58 930 199	-63 720 304	-61 851 798	1 868 506	2.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	-9 311 566	-7 675 203	-6 878 495	796 708	10.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-68 241 764	-71 395 507	-68 730 293	2 665 214	3.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Entscheid Strafabteilung Obergericht	-8 893 797	-8 037 366	-8 754 102	-716 736	-8.9 %
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	-4 316 363	-6 787 147	-4 710 302	2 076 845	30.6 %
Anwaltsprüfungen Obergericht	-55 180	-94 255	-56 971	37 284	39.6 %
Anwaltsaufsicht	-322 984	-374 525	-405 592	-31 067	-8.3 %
Andere Dienstleistungen Obergericht	-7 325	9 662	-3 017	-12 679	-131.2 %
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	-16 640 757	-22 443 579	-20 435 630	2 007 949	8.9 %
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	-22 097 120	-17 633 558	-19 752 278	-2 118 720	-12.0 %
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	-1 132 657	-1 211 475	-1 228 572	-17 098	-1.4 %
Schlichtungsverfahren	-5 565 738	-6 930 015	-6 190 096	739 920	10.7 %
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	-881 332	-1 024 025	-1 098 283	-74 258	-7.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020

Die Zivil- und Strafergerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr 2020 auf Stufe Saldo I (Globalbudget) einen Verlust von CHF 62,6 Millionen aus, wobei der Voranschlag um CHF 1,9 Millionen (-2,9 %) unterschritten wurde.

Zum erfreulichen Geschäftsergebnis leistete die zurückhaltende Personalpolitik einen wichtigen Beitrag. Die Personalkosten blieben CHF 1,8 Millionen unter dem Budget (-2,9 %). Gegenüber dem Vorjahr nahmen sie um CHF 1,5 Millionen zu.

Das Budget der Sachkosten wurde ebenfalls eingehalten, unter anderem weil das Projekt zur Aussonderung von Verfahrensakten der letzten rund 70 Jahre um ein Jahr verschoben werden musste. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege, die in den Sachkosten enthalten sind, beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 17,8 Milli-

onen und lagen CHF 0,3 Millionen über dem Voranschlag (+1,9 %). Ebenfalls zu den Sachkosten gehören die Verfahrenskosten, auf welche die COVID-19-Pandemie keine wesentlichen Auswirkungen hatte. Dies insbesondere, weil die Gerichte ihre Pendenzen in der zweiten Jahreshälfte 2020 erheblich abbauen konnten.

Obschon die Verfahrenseinnahmen unter dem Voranschlag lagen (-2,1 %), fielen die gesamthaften Erlöse leicht höher aus als budgetiert (+0,9 %).

Entsprechend kann nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafergerichtsbarkeit kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung),

wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

Chancen und Risiken

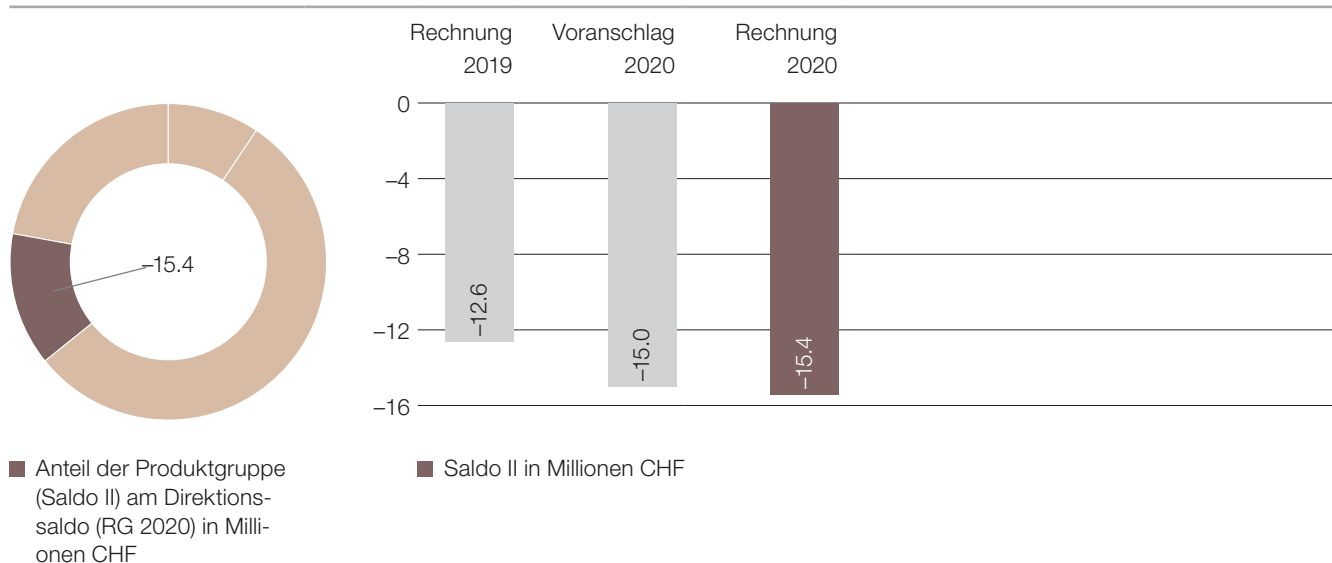
Gesetzesrevisionen sowie Praxisänderungen des Bundesgerichts führen bei der Zivil- und Strafergerichtsbarkeit zu deutlich komplexeren Verfahren. Das zeigt sich insbesondere an einer stetig längeren Bearbeitungsdauer für die einzelnen Fälle. Das Vorgehen der Parteien verursacht einen zusätzlichen Mehraufwand (u.a. vermehrte

unentgeltliche Rechtspflege, zusätzliche Gutachten). Dazu kommen die noch unabsehbaren Folgen der COVID-19-Pandemie. Das führt dazu, dass in den kommenden Jahren eine Aufwandsteigerung bei den Personal- und Sachkosten zu erwarten ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 100	1 050
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbe- treibungs- und Konkursachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 100	2 000
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	20 900	19 700
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstraengericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 050	2 850
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnah- mengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 350	2 200
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	5 550	5 450
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	19 250	19 700

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung

von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 285 881	1 505 100	-304 950	-1 810 050	-120.3 %
(-) Personalkosten	-14 482 715	-15 498 243	-14 619 980	878 263	5.7 %
(-) Sachkosten	-428 904	-1 014 400	-514 107	500 293	49.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	9	0	137	137	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-12 625 729	-15 007 543	-15 438 901	-431 357	-2.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	16 982	23 032	7 381	-15 651	-68.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-12 608 747	-14 984 511	-15 431 520	-447 008	-3.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-13 829	-64 300	-26 221	38 079	59.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-12 622 575	-15 048 811	-15 457 741	-408 929	-2.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	-4 543 606	-6 360 891	-5 394 851	966 040	15.2 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	-6 171 699	-7 205 385	-7 564 699	-359 314	-5.0 %
Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht	-27 402	1 120 100	-7 037	-1 127 137	-100.6 %
Entscheid Steuerrekurskommission	-1 444 332	-2 093 415	-2 058 860	34 555	1.7 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	-31 744	-78 744	-16 907	61 836	78.5 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	-44 305	-68 544	-26 481	42 063	61.4 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	-362 641	-320 665	-370 065	-49 400	-15.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 15,0 Millionen um CHF 0,4 Millionen (2,9%) schlechter ab als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich bei den Personalkosten ein Kreditüberschuss von CHF 0,9 Millionen. Die Sachkosten wurden um CHF 0,5 Millionen unterschritten. Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge von fluktuationsbedingten Vakanzen (Pensionierung von drei Mitarbeitenden und deren Nicht-Ersatz bzw. wesentlich günstigere Nachfolgeregelungen sowie Wechsel von 20 Richterinnen und Richtern zur Vertrau-

ensarbeitszeit und damit verbundene Auflösung von Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben). Bei den Sachkosten sind die Abweichungen einerseits Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abschreibung von Forderungen usw.). Aufgrund einer fehlerhaften Berechnungsgrundlage mussten andererseits falsche Abgrenzungsbeträge aus den Vorjahren korrigiert werden. Das führte zu einer rechnerischen Differenz von CHF 1,8 Millionen gegenüber dem Voranschlag bzw. zu einem einmaligen Betriebsverlust von CHF 0,4 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Parallel zur weiteren Konsolidierung der strukturellen Anpassungen im Nachgang zur Justizreform hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Im Laufe

des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2451 neue Fälle eingegangen. 2621 Fälle konnten erledigt werden. 1451 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2021 übertragen.

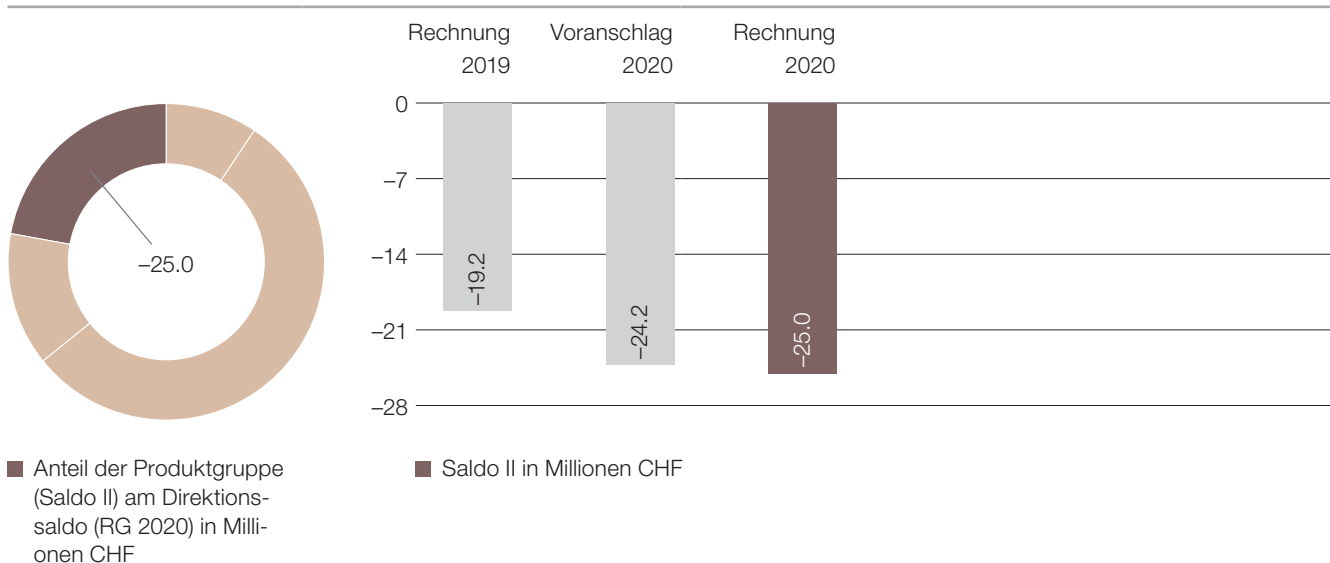
Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen (s. ausführlich im Tätigkeitsbericht der JUS des Kantons Bern 2020).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 638	2 451
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 543	2 621
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingangener Verfahren, minus erledigte Verfahren)	1 862	1 451

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den

erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	22 887 660	25 596 000	20 475 116	-5 120 884	-20.0 %
(-) Personalkosten	-44 471 963	-46 600 481	-46 282 214	318 267	0.7 %
(-) Sachkosten	-25 916 517	-30 523 393	-24 500 274	6 023 119	19.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-53 254	-56 329	160 929	217 258	385.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-47 554 074	-51 584 202	-50 146 444	1 437 759	2.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	6 137	53 000	35 869	-17 131	-32.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-57 650	-120 000	-51 666	68 334	56.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	28 361 392	27 424 000	25 158 605	-2 265 395	-8.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-19 244 194	-24 227 202	-25 003 636	-776 434	-3.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-10 161 978	-11 490 765	-11 536 130	-45 365	-0.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-29 406 173	-35 717 967	-36 539 766	-821 799	-2.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

in CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Untersuchung	-37 690 760	-37 186 348	-39 548 454	-2 362 106	-6.4 %
Anklageerhebung	-530 801	-559 579	-645 017	-85 438	-15.3 %
Abgekürztes Verfahren	-27 785	-35 528	-17 559	17 969	50.6 %
Strafbefehlsverfahren	8 170 313	6 795 776	6 241 103	-554 673	-8.2 %
Rechtsmittelverfahren	-2 120 872	-2 755 266	-2 150 127	605 139	22.0 %
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	-417 560	-1 402 101	-536 391	865 710	61.7 %
Vollzug an Jugendlichen	-14 936 607	-16 441 156	-13 489 999	2 951 157	17.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2020**

Die Produktgruppe schliesst in der Deckungsbeitragsrechnung mit CHF 50,1 Millionen um rund CHF 1,5 Millionen besser ab als geplant.

In den Personalkosten sind aufgrund im Jahr 2020 noch nicht besetzter Stellen sowie tieferer Aus- und Weiterbildungskosten insbesondere als Folge der Coronavirus-Krise einerseits Minderkosten zu verzeichnen, andererseits führen eine erhöhte Anzahl Krankheits- und Mutterschaftsvertretungen und die Zunahme der Rückstellungen für Guthaben des Personals zu Mehrkosten. Im Saldo ergibt sich eine leichte Saldoverbesserung in den Personalkosten von rund CHF 0,3 Millionen.

Die Prozess- und Untersuchungskosten fallen gegenüber der Planung um rund CHF 1,1 Millionen und die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, u.a. aufgrund der Coronavirus-Krise, um rund CHF 2,7 Millionen tiefer aus. Die Anpassung der Wertberichtigung auf Forderungen (Delkrede) ergibt Minderkosten von rund CHF 0,2 Millionen. Die erfolgsneutrale, technische Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der

unentgeltlichen Prozessführung hat Minderkosten von rund CHF 1,6 Millionen zur Folge. Weiter ergeben sich bei den übrigen Kostenpositionen in den Sachkosten aufgrund einer allgemein zurückhaltenden Ausgabenpolitik Minderkosten.

Die Gebühren für Amtshandlungen liegen u.a. infolge der Coronavirus-Krise um rund CHF 2,9 Millionen und die Erlöse aus Rückerstattungen von Dritten um rund CHF 0,8 Millionen unter der Planung. Die bereits in den Sachkosten erwähnte erfolgsneutrale, technische Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung hat mit einem Mindererlös von rund CHF 1,6 Millionen auch einen Einfluss auf die Entgelte. Die Erlöse aus beschlagnahmten Vermögenswerten fallen um rund CHF 0,2 Millionen leicht höher aus.

Bei den Bussen und Geldstrafen, welche nicht in den Saldo I (Globalbudget) der Deckungsbeitragsrechnung einfließen, sind u.a. als Folge der Coronavirus-Krise Mindererlöse von rund CHF 2,3 Millionen zu verzeichnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo/Rialto wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt. Unter anderem werden die bestehenden Fachapplikationen Tribuna und Jugis durch eine moderne und zukunftsgerichtete Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird die medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft führen das Projekt in der letzten Phase Realisierung/Einführung fokussiert mit dem dafür nötigen Ressourceneinsatz weiter. Die Einführung von Rialto ist bei der Kantonspolizei im Jahr 2021 vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft rechnet aufgrund des aktuellen Projektfortschritts und Planungsstandes damit, dass Rialto bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2022 eingeführt wird. Nach der Einführung ist der Betrieb zu stabilisieren und später im Rahmen der Wartung und Entwicklung schrittweise auszubauen.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zeigen sich zwischen den Regionen nach wie vor unterschiedlich, dank ergriffener Ausgleichmassnahmen jedoch in einem geringeren Aus-

mass. Die personellen Ressourcen sind nach wie vor zu knapp. Die in der Vergangenheit besonders belastete Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich dank ergriffener Massnahmen besser, jedoch noch nicht zufriedenstellend ins Bild ein; die hierfür befristet ausgestalteten Stellenprozente werden deshalb in unbefristete umzuwandeln sein.

Die strategische Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft sieht einen Ressourcen- und Know-how-Ausbau sowie eine zentrale Spezialisierung in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vor. Weiter werden Ressourcen und Know-how im Bereich des Medizinalstrafrechts, des internationalen Rechtshilfevollzugs und der Vermögensabschöpfung bereitgestellt und zentralisiert. Im Frühling 2021 nehmen die zentralisierten Spezialfunktionen ihre Tätigkeit im Bereich der Bekämpfung der Cyberkriminalität, der Rechtshilfe und anschliessend der Vermögensabschöpfung auf. Wichtig ist dabei u. a. die Abstimmung der Arbeitsabläufe mit den entsprechenden, im Ausbau stehenden Stellen der Kantonspolizei (Corpsbestandsaufstockung).

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Einnahmen aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wurden durch den Bund in den vergangenen Jahren gestaffelt angehoben. Der letzte Erhöhungsschritt erfolgte im Jahr 2020 und ist, soweit schätzbar, Bestandteil des Zahlenwerks.

Die Einführung des elektronischen Personaldossiers bietet die Gelegenheit, den vorgelagerten Geschäftsverkehr zwischen Mitarbeitenden, Vorgesetzten und dem HR-Team der Staatsanwaltschaft so weit wie möglich zu digitalisieren.

Im Projekt NeVo wird der Zusammenarbeitsprozess zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft dahingehend verbessert, als dass die Zusammenarbeit durch die Einführung und Weiterentwicklung der Fachapplikation Rialto digital und medienbruchfrei ablaufen wird; daran schliessen in einigen Jahren die Ergebnisse schweizweiter Vorhaben wie Justitia 4.0 an. Neben den mit einem solchen Innovationsvorhaben einhergehenden Herausforderungen fachlicher und planerischer Natur liegt das Augenmerk auf der Ablösung der zentralen Fachapplikation als wichtige Veränderung für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2019 und 2020)	2019	2020
Anzahl Eingang Strafanzeigen	118 772	114 383
Anzahl eröffnete Untersuchungen	8 976	9 373
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 727	5 187
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	86 923	80 765
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	14 339	17 107



Geschäftsbericht 2020, Band 1 Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern



Geschäftsbericht 2020, Band 1 Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Kerninformationen und Eckwerte	7
1.1	Ergebnisse	7
1.2	Gesamtbeurteilung	8
1.2.1	COVID-19-Aufwendungen mit zusätzlicher Gewinnausschüttung der Nationalbank teilweise kompensiert	8
1.2.2	Steuererträge liegen unter dem Budget 2020 – positive Effekte auf der Aufwandseite	8
1.2.3	Budgetierte Nettoinvestitionen nicht ausgeschöpft	9
1.2.4	Finanzpolitisches Fazit und Ausblick	9
1.3	Kommentar zur Jahresrechnung	10
1.3.1	Erfolgsrechnung	10
1.3.2	Investitionsrechnung	10
1.3.3	Eigenkapital	11
1.3.4	Die Schuldenbremse	11
1.3.5	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Jahresrechnung 2020	14
1.3.6	Risikobeurteilung	20
1.4	Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	21
2	Jahresrechnung	25
2.1	Erfolgsrechnung	25
2.2	Investitionsrechnung	27
2.3	Bilanz	28
2.4	Eigenkapitalnachweis	29
2.5	Geldflussrechnung	31
2.6	Anhang der Jahresrechnung	33
2.6.1	Grundlagen	33
2.6.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung	39
2.6.3	Absicherungsgeschäfte	84
2.6.4	Eventualforderungen	84
2.6.5	Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel	86
2.6.6	Operative Leasingverbindlichkeiten	89
2.6.7	Volksabstimmung in Moutier	90
2.6.8	Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2019	90
2.6.9	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt (TBA)	90
2.6.10	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung	90
2.6.11	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	90
3	Weiterführende Erläuterungen	93
3.1	Raumkosten	93
3.2	Ausweis ausgewählter Institutionen	95
3.2.1	Arbeitslosenkasse (ALK)	95
3.2.2	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	96
3.2.3	Berner Fachhochschule (BFH)	97
3.2.4	Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	99
3.2.5	Universität Bern	100
3.2.6	Gebäudeversicherung Bern	101
3.3	Kreditwesen	103
3.3.1	Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen	103
3.3.2	Nachkredite	103
3.3.3	Kreditüberschreitungen	103
3.3.4	Bestand offener Verpflichtungskredite	103
3.3.5	Kreditübertragungen	104
3.3.6	Objektkredite	104
3.3.7	Rahmenkredite	104
3.4	Finanzkennzahlen	105
3.4.1	Kennzahlen	105

4	Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2020 des Kantons Bern	119
5	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat	123
6	Informationsportfolio	125



Geschäftsbericht 2020, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 235.2	-11 704.8	-11 904.4	-669.2	-6.0 %
Ertrag	11 500.1	11 923.1	11 944.6	444.5	3.9 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	264.9	218.3	40.2	-224.7	-84.8 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-520.3	-562.1	-510.8	9.6	1.8 %
Einnahmen	145.9	115.7	119.9	-25.9	-17.8 %
Nettoinvestitionen	-374.5	-446.4	-390.8	-16.4	-4.4 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	264.9	218.3	40.2	-224.7	-84.8 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	399.5	389.0	331.0	-68.5	-17.1 %
Entnahme aus Aufwertungsreserve	-41.0	0.0	0.0	41.0	0.0 %
Kompensation Defizit Vorjahr	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Selbstfinanzierung ¹⁾	623.5	607.3	371.2	-252.2	-40.5 %
Nettoinvestitionen	-374.5	-446.4	-390.8	-16.4	-4.4 %
Finanzierungssaldo²⁾	249.0	160.9	-19.6	-268.6	-107.9 %
Selbstfinanzierungsgrad in %³⁾	166.5 %	136.1 %	95.0 %		-42.9 %
Bruttoschuld II⁴⁾	-8 782.5	-8 487.9	-8 801.5	-19.0	-0.2 %
Bilanz					
Finanzvermögen	5 425.4	5 235.8	5 843.1	417.6	7.7 %
Verwaltungsvermögen	7 391.0	8 112.6	6 989.3	-401.7	-5.4 %
Total Aktiven	12 816.4	13 348.5	12 832.4	15.9	0.1 %
Fremdkapital	-11 742.8	-12 052.6	-12 150.4	-407.6	-3.5 %
Eigenkapital	-1 073.7	-1 295.9	-682	391.7	36.5 %
Total Passiven	-12 816.4	-13 348.5	-12 832.4	-15.9	-0.1 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand), minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag), minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

²⁾ Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

³⁾ Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

⁴⁾ Bruttoschuld I plus Rückstellungen

1.2 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2020 in der Erfolgsrechnung mit einem positiven Ergebnis ab.

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 235.2	-11 704.8	-11 904.4	-669.2	-6.0 %
Ertrag	11 500.1	11 923.1	11 944.6	444.5	3.9 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	264.9	218.3	40.2	-224.7	-84.8 %
Nettoinvestitionen	-374.5	-446.4	-390.8	-16.4	-4.4 %
Finanzierungssaldo	249.0	160.9	-19.6	-268.6	-107.9 %
- = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	166.5 %	136.1 %	95.0 %		-42.9 %

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden.

Bei einem Aufwand von CHF 11 904,4 Millionen und einem Ertrag von CHF 11 944,6 Millionen schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss von CHF 40,2 Millionen ab. Der Voranschlag für das Jahr 2020 rechnete mit einem Plus von CHF 218,3 Millionen. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 390,8 Millionen insgesamt CHF 55,5 Millionen unter dem Budget. Diese konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 19,6 Millionen, budgetiert war ein Überschuss von CHF 160,9 Millionen.

1.2.1 COVID-19-Aufwendungen mit zusätzlicher Gewinnausschüttung der Nationalbank teilweise kompensiert

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird geprägt durch die hohen Aufwendungen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise. Diese belaufen sich in der Erfolgsrechnung auf rund CHF 302,8 Millionen. Davon betreffen gut CHF 153,8 Millionen die Kompensation der Ertragsausfälle von Listenspitälern und -geburtshäusern, CHF 52,9 Millionen für Wirtschaftshilfen und Härtefälle, CHF 43,5 Millionen für (Netto-)Ausgaben des kantonalen Führungsorgans (u.a. Beschaffung von Schutzmaterial, Betrieb kantonale Hotline) und CHF 19,4 Millionen für Defizitabgeltungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

In den CHF 302,8 Millionen nicht enthalten sind die nicht abschliessend quantifizierbaren Ertragsausfälle aufgrund der Coronavirus-Krise. Als Beispiele dienen die tieferen Verrechnungssteuer- und Bussenerträge oder die tieferen Gebührenerträge aufgrund von

Mahn- und Betreibungsstopp sowie tiefere Erträge aus dem Treibstoffzoll des Bundes und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

Die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Mehraufwendungen können teilweise mit der zusätzlichen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) kompensiert werden. Im Budget 2020 war eine einfache Gewinnausschüttung in der Höhe von CHF 81,0 Millionen berücksichtigt. Seit Anfang März 2020 ist bekannt, das Bund und Kantone eine zusätzliche Gewinnausschüttung erhalten. Diese sowie die ordentliche Gewinnausschüttung führen in der Jahresrechnung 2020 gegenüber dem Budget zu einer Haushaltsverbesserung im Umfang von insgesamt CHF 242,5 Millionen.

1.2.2 Steuererträge liegen unter dem Budget 2020 – positive Effekte auf der Aufwandseite

Mit Blick auf die Coronavirus-Krise von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Steuererträge. Aufgrund der im Jahr 2021 für das Jahr 2020 eintreffenden Steuererklärungen werden sich die durch die Coronavirus-Krise bedingten Ertragsausfälle erst in der Jahresrechnung 2021 vollumfänglich niederschlagen. Allerdings unterschreiten die Steuereinnahmen die budgetierten Werte bereits in der Jahresrechnung 2020 (CHF -154,3 Mio.). Dies betrifft die Steuererträge von juristischen Personen (CHF -81,4 Mio.) und die Anteile an Bundeserträgen (direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer). Letztere liegen insgesamt CHF 96,7 Millionen unter dem Budget. Mehrerträge sind hingegen bei den übrigen direkten

Steuern (CHF 15,1 Mio.) und den natürlichen Personen (CHF 8,0 Mio.) zu verzeichnen.

Demgegenüber wirken sich im Vergleich zum Budget verschiedene Positionen auf der Aufwandseite positiv auf das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 aus. So liegen unter anderem der Sachaufwand (CHF 87,5 Millionen), die Abschreibungen (CHF 46,9 Mio.) und der Personalaufwand (CHF 25,3 Mio.) deutlich unter den budgetierten Werten. Ebenfalls zu einem positiven Effekt auf das Jahresergebnis führen höhere Finanzerträge (CHF 34,2 Mio.).

1.2.3 Budgetierte Nettoinvestitionen nicht ausgeschöpft

Besser als budgetiert schliesst die Investitionsrechnung ab. Zwar konnten die Nettoinvestitionen gegenüber dem Vorjahr von CHF 374,5 Millionen auf CHF 390,8 Millionen leicht erhöht werden (CHF +16,4 Mio.). Von den budgetierten Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 446,4 Millionen wurden indessen CHF 55,5 Millionen nicht ausgeschöpft. Zu Minderausgaben führten insbesondere die Bauverzögerungen beim Projekt Campus Biel (CHF 30,6 Mio.), tiefere von Investitionsbeiträgen an Institutionen im Behindertenbereich aufgrund von Projektverzögerungen (CHF 15,5 Mio.) sowie die aus Kostengründen bereits im Jahr 2019 erfolgte, aber noch im Jahr 2020 budgetierte Beschaffung von SAP-Lizenzen (CHF 8,8 Mio.). Gleichzeitig führte der Verkauf von 35 Prozent des Aktienanteils an der Hôpital du Jura bernois SA zu einem nicht budgetierten Mehrrtrag in der Investitionsrechnung (CHF 10,2 Mio.).

Demgegenüber haben zwei Darlehen an Gesundheitsinstitutionen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise im Vergleich zum Budget höhere Investitionsausgaben im Umfang von CHF 16,8 Millionen zur Folge.

1.2.4 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick

Das Rechnungsergebnis 2020 wird stark durch die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 40 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 391 Millionen können nicht vollumfänglich aus «eigener Kraft» finanziert werden. Der Finanzierungssaldo weist eine Neuverschuldung von CHF 20 Millionen aus. Das Rechnungsergebnis fällt insgesamt besser aus, als noch im Verlauf des Jahres 2020 befürchtet wurde. Allerdings liegt es deutlich unter den vor Ausbruch der Coronavirus-Krise budgetierten Werten.

Dessen ungeachtet wird die COVID-19-Pandemie in den kommenden Jahren deutliche Spuren im kantonalen Finanzhaushalt hinterlassen. Dies insbesondere mit Blick auf die in den Jahren 2021 und 2022 zu erwartenden Mindererträge im Steuerbereich aufgrund des wirtschaftlichen Einbruchs.

Der Regierungsrat geht aus heutiger Sicht davon aus, dass als Folge der Pandemie eine Zunahme der Schulden des Kantons Bern im

Umfang von mehreren hundert Millionen Franken in Kauf genommen werden muss. Auch wenn eine Schuldenzunahme in dieser Grössenordnung aus finanzpolitischer Sicht schmerzt, so ist sie doch in Relation zu dem in den vergangenen zwei Jahrzehnten erfolgten Schuldenabbau und dem Ausmass der Krise bzw. den dabei getroffenen Hilfsmassnahmen zu setzen. Selbst wenn die Schulden deutlich zunehmen, dürften sich in Anbetracht der nach wie vor historisch tiefen Zinssätze die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung zumindest mittelfristig in einem finanzpolitisch vertretbaren Ausmass halten.

Der in der Kantonsverfassung festgeschriebene Mechanismus der Schuldenbremsen ist derzeit nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Es ist deshalb zu befürchten, dass sich Defizite und Finanzierungsfehlbeträge so kumulieren werden, dass die Einhaltung der Schuldenbremsen realpolitisch nicht mehr möglich ist. Auch ohne die in der Verfassung festgeschriebene Pflicht zur Kompensation der Defizite und Fehlbeträge wird es anspruchsvoll werden, mittelfristig wieder die «Nulllinie» zu erreichen.

Angesichts dieser Ausgangslage unterstützt der Regierungsrat die politischen Bestrebungen nach einer Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, welche im Herbst 2019 aufgrund des ab dem Jahr 2024 stark steigenden Investitionsbedarf und einer in diesem Zusammenhang durch den Grossen Rat im Herbst 2020 vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative lanciert wurden. Mit Blick auf die im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022–2024 (VA/AFP) ausgewiesenen Defizite ist nach Meinung des Regierungsrates zudem eine Ausweitung der mit dem Vorstoss angestossenen politischen Diskussionen auf die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung unumgänglich.

Was die kurz- bis mittelfristige Entwicklung des bernischen Finanzhaushalts anbelangt, so ist insbesondere entscheidend, welchen weiteren Verlauf die COVID-19-Pandemie nimmt und wie sich diese auf die Aufwands- sowie die Ertragslage des Kantons auswirken wird. Entsprechende Prognosen sind mit ausserordentlich grossen Unsicherheiten behaftet. Der Regierungsrat nimmt deshalb während der «Zeit der Krise», d.h. bis eine Erholung der wirtschaftlichen Lage erkennbar ist, eine finanzpolitische Optik mit einem kürzeren Betrachtungszeitraum ein. Dem Regierungsrat geht es dabei darum, die finanziellen Einbussen kurzfristig möglichst gering zu halten und gleichzeitig die nachfolgenden Jahre nicht zu belasten. So hat er bereits im VA 2021 und AFP 2022–2024 beschlossen, berücksichtigte und geplante, aber noch nicht realisierte Vorhaben entweder zu streichen, zu reduzieren oder auf spätere Jahre zu verschieben. Dies mit dem Ziel, die Defizite und Finanzierungsfehlbeträge einzudämmen.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

1.3.1 Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Vorjahr wird das Ergebnis durch die folgenden Faktoren positiv geprägt:

- Tieferer Sach- und übriger Betriebsaufwand von CHF 24,2 Millionen durch die eingeschränkte Verwaltungstätigkeit, als indirekte Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.
- Tiefere Abschreibungen von CHF 57,4 Millionen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge).
- Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen) von CHF 233,8 Millionen, wovon jeweils ein Anstieg bei den natürlichen Personen (CHF 228,0 Mio.) und den juristischen Personen (CHF 50,8 Mio.) zu verzeichnen ist. Demgegenüber haben sich die Ertragsanteile an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer im Umfang von CHF 47,9 Millionen reduziert.
- Aufgrund des plafonierten Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) entsteht durch die vierfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im allgemeinen Finanzhaushalt eine Veränderung zum Vorjahr (zweifache Gewinnausschüttung) von CHF 161,2 Millionen.
- Höherer Finanzertrag von rund CHF 37,7 Millionen, der sich hauptsächlich mit dem realisierten Buchgewinn aus dem Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Spitalunternehmens Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) an die Privatklinikgruppe Swiss Medical Network sowie mit den höheren Dividendenerträgen der BKW AG, der Berner Kantonalbank (BEKB), der Bedag Informatik AG und der Schweizer Salinen AG begründen lässt.

Im Vergleich zum Vorjahr fallen einerseits nachfolgende Abweichungen negativ ins Gewicht:

- Höherer Personalaufwand von CHF 34,0 Millionen (netto). Die Zunahme resultiert insbesondere aus den Gehaltsmassnahmen 2020, aus der jährlichen erfolgswirksamen Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen BPK und BLVK, aus der demographischen Entwicklung (Zunahme der Schülerzahl) und des damit einhergehenden Mehrbedarfs an Lektionen infolge der Einführung des Lehrplans 21 sowie aus den erhöhten Ansätzen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdienstzulagen des Polizeikorps. Demgegenüber führt die Übergabe der Pfarranstellungen an die Kirchgemeinden und Jüdischen Gemeinden zu einer Entlastung des Personalaufwands.
- Tiefere Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds sowie tiefere ausserordentliche Erträge im Umfang von CHF 50,0 Millionen (netto). Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- und fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollständig erfolgsneutral aufgelöst wurden. Dementsprechend entfällt ab dem Jahr 2020 ebenfalls die anteilmässige Entnahme aus dem Eigenkapital von CHF 41,0 Millionen.

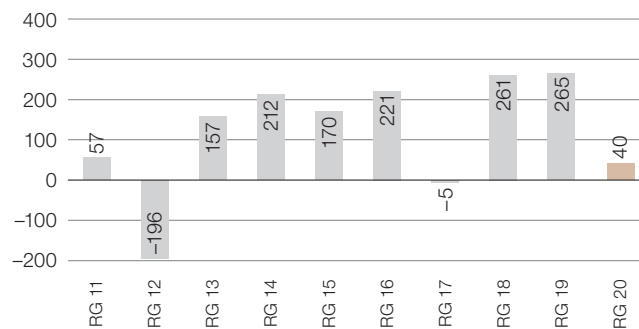
- Höhere Staatsbeiträge von CHF 321,2 Millionen (netto). Die wesentlichen Abweichungen sind auf Mindereinnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA), den Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge sowie die erstmalig ausgerichteten Beiträge an die Landeskirchen und die Jüdischen Gemeinden für deren Arbeitgeberkosten zurückzuführen.
- Tiefere Erträge aus Regalien, Konzessionen und Entgelten von CHF 31,0 Millionen durch die eingeschränkte Verwaltungstätigkeit, als indirekte Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Andererseits wird die Erfolgsrechnung im Vergleich zum Vorjahr in wesentlicher Form durch die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie beeinflusst, welche zu Aufwendungen im Umfang von CHF 302,8 Millionen führen.

Weiterführende Informationen zu den Ausgaben in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sind dem Kapitel 1.3.5 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



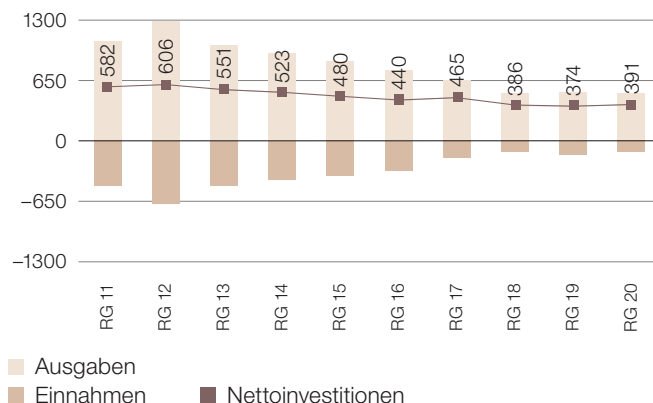
1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von rund CHF 510,8 Millionen und Einnahmen von CHF 119,9 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 390,8 Millionen führt (Vorjahr: CHF 374,5 Mio.). Davon sind insgesamt CHF 16,8 Millionen auf die Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie zurückzuführen. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 16,4 Millionen oder 4,4 Prozent über dem Vorjahr.

In Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des Geschäftsberichts stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF



1.3.3 Eigenkapital

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 nach HRM1 wies einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3319,8 Millionen auf. Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017, und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 Millionen über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, welche in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

- 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,
- 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,
- 293: Vorfinanzierungen,
- 294: Finanzpolitische Reserve,
- 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),
- 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,
- 298: Übriges Eigenkapital,
- 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahmen aus den übrigen Kontengruppen (290–298) des Eigenkapitals.

Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Anlagegüter wurden in den Jahren 2017 bis 2019 über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360/2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, wurden diese jährlichen Abschreibungen teilweise kompensiert. Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten FLG wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten

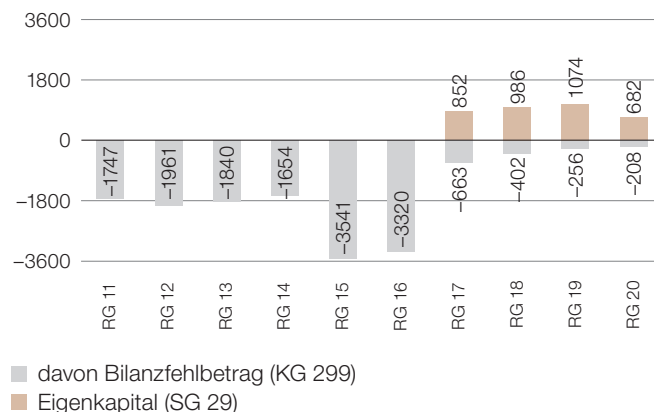
spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollständig erfolgsneutral aufgelöst wurden.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 von CHF 40,2 Millionen reduziert den Bilanzfehlbetrag in derselben Höhe. Des Weiteren resultiert aus der vollständigen Auflösung der Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) der spezial- und fondsfinanzierten Vermögenswerte eine erfolgsneutrale Umgliederung von CHF 26,7 Millionen sowie eine erfolgsneutrale Korrektur aus dem Restatement per 1. Januar 2017 im Umfang von CHF 4,6 Millionen zugunsten des Bilanzfehlbetrages. Demgegenüber belastet die nachträgliche Umgliederung und Korrektur des «Investitionshilfefonds» von CHF –23,5 Millionen den Bilanzfehlbetrag. Mit Berücksichtigung dieser Gegebenheiten beläuft sich der Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2020 auf insgesamt CHF –208,3 Millionen und ist weiterhin gemäss Art. 3 FLG mittelfristig abzubauen.

Das Eigenkapital des Kantons Bern sinkt per 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 391,7 Millionen auf insgesamt CHF 682,0 Millionen. Die detaillierten Veränderungen des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital

in Millionen CHF



1.3.4 Die Schuldenbremse

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

- Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.
- Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensations-

regeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über 12 Prozent liegt.

- Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a KV berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 19,1 Millionen wird in der Jahresrechnung 2020 ein Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 21,1 Millionen ausgewiesen. Die Verfassungsbestimmungen

zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung¹⁾ gemäss Art. 101a KV werden mit den vorliegenden Rechnungswerten eingehalten. Demgegenüber werden mit dem im Jahr 2020 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 19,6 Millionen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten (Art. 101b KV).

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV ist ein Selbstfinanzierungsgrad, der im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen unter 100 Prozent liegt, oder ein Finanzierungsfehlbetrag (= negativer Finanzierungssaldo) im Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV).

Gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV beantragt der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der prognostizierten Finanzierungsfehlbeträge gemäss dem Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022–2024, dem Grossen Rat auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2020 im Umfang von CHF 19,6 Millionen zu verzichten.

¹⁾ Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung erfüllt, jedoch nicht diejenigen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung. Die entsprechende Antragsstellung des Regierungsrates an den Grosse Rat ist dem Kapitel 5 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

in Millionen CHF	Rechnung 2020
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	40.2
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	–19.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	21.1

1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten und die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge.

Die laufenden Verbindlichkeiten (Kontengruppe 200) erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 417,9 Millionen. Davon ist eine Zunahme der «übrigen laufenden Verbindlichkeiten» von rund CHF 190,3 Millionen auf die Umsetzung der per 31. Dezember 2020 gültigen Weisung zur Bilanzierung der offenen Gutschriften der Forderungen zurückzuführen, wonach diese brutto bilanziert werden.

Demgegenüber ist eine Abnahme bei den kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Kontengruppen 201 und 206) von insgesamt CHF 501,2 Millionen zu verzeichnen, wovon rund CHF 419,4 Millionen auf die Reduktion der kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie (sog. «Tresorerieschuld») zurückzuführen sind.

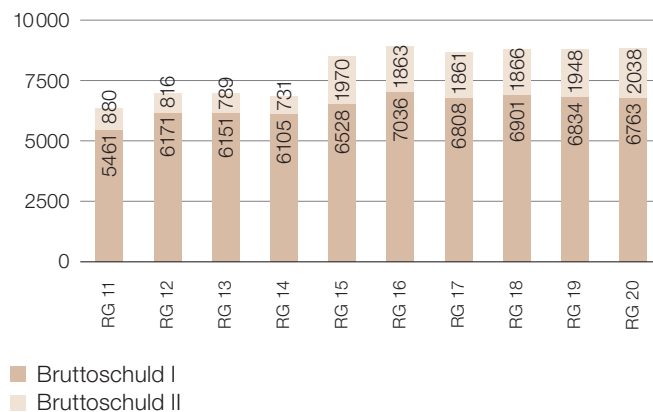
Unter der Berücksichtigung des vorliegenden Finanzierungsfehlbetrags von CHF 19,6 Millionen nimmt die Bruttoschuld I demzufolge im Vergleich zum Vorjahr um CHF 71,2 Millionen auf CHF 6763,1 Millionen ab.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen, dar. Unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nehmen die Rückstellungen um CHF 90,2 Millionen zu und belaufen sich per 31. Dezember 2020 auf CHF 2038,4 Millionen. Insgesamt steigt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um CHF 19,0 Millionen auf CHF 8801,5 Millionen.

Es ist festzuhalten, dass der Finanzierungsfehlbetrag den Schuldenaufbau nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II

in Millionen CHF



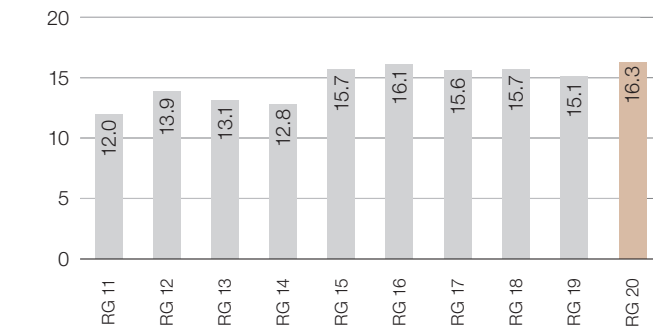
1.3.4.2 Schuldenquote II

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Die Schuldenquote II steigt im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 Prozent auf 16,3 Prozent.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II

in Prozent



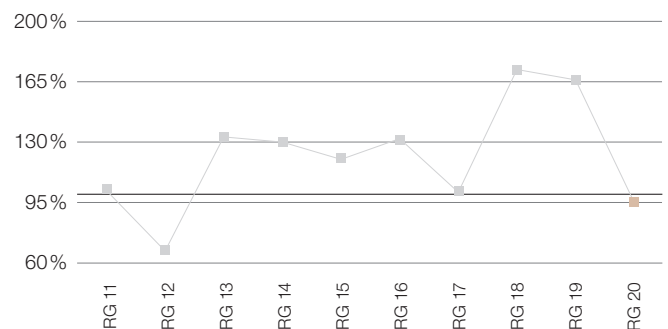
Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor (Mischrechnung von effektiven und geschätzten Werten). Aufgrund möglicher Methodenwechsel bei der Berechnung des Volkseinkommens können die Angaben für die vergangenen Jahre ersichtliche Veränderungen erfahren. Das BFS und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben im Jahr 2020 eine Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vorgenommen, wodurch eine Neuschätzung der historischen Zeitreihen der Jahre 1980 bis 2019, eine Neugliederung des verarbeitenden Gewerbes sowie eine Implementierung neuer Schätzmethoden im Finanz- und Tourismussektor erfolgten. Demzufolge haben sich die in den Vorjahren ausgewiesenen Schuldenquoten verändert.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge, minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Auf Basis der vorliegenden Selbstfinanzierung von CHF 371,2 Millionen resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 95,0 Prozent. Die Finanzierung der Nettoinvestitionen konnte nicht vollständig durch eigene Mittel gewährleistet werden. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



1.3.5 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Jahresrechnung 2020

1.3.5.1 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung des Kantons Bern

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) hat der Bundesrat am Montag, 16. März 2020, für die gesamte Schweiz die ausserordentliche Lage erklärt, was gleichzeitig einen nationalen Lockdown zur Folge hatte. Dadurch wurden alle Läden (ausgenommen u.a. Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen), Märkte, Restaurants, Bars, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Betriebe, in denen das Abstandhalten nicht möglich war, bis Mitte April 2020 geschlossen. Gemäss Art. 6 EpG gilt seit Juni 2020 die besondere Lage, welche weiterhin eine intensive Abstimmung der weiteren Massnahmenpakete zur Eindämmung des SARS-COV-2-Virus und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen zwischen Bund und Kantonen erfordert.

Nebst den vom Bundesrat getroffenen Entlastungsmassnahmen, wie z.B. die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung sowie die COVID-19-Überbrückungshilfen in Form von zinslosen Darlehen, hat der Regierungsrat insbesondere mit der Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2), der Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3), der Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5) sowie der kantonalen Verordnung vom 18. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonale Härtefallverordnung; BSG 901.112) die negativen ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf die Berner Wirtschaft abgefedert.

Demzufolge wurden gezielte und zugleich befristete Massnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung eingeleitet, um die Liquidität und den Weiterbestand der Gesundheitsversorgungseinrichtungen, der Unternehmen und des Gewerbes resp. der Selbstständigerwerbenden zu sichern. Nachfolgend sind die wesentlichsten Massnahmen aufgeführt:

- Ausserordentliche Zahlungen an Berner Listenspitäler, Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich (gemäss Art. 3 und 4 CKV),
- Ersatz des Ertragsausfalls bei Listenspitälern und Listengeburtshäusern (gemäss Art. 1 CKGV),

- Vergütung von Unterdeckung für COVID-19-Behandlungen (gemäss Art. 2 CKGV),
- Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände (gemäss Art. 5 CKGV),
- Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen (gemäss Art. 5 CKV),
- Verlängerung der Zahlungsfristen und Verzicht auf den Verzugszins bei Forderungen des Kantons Bern gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben (gemäss Art. 6 CKV),
- Sistierung der Amortisation von Darlehen, Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe sowie Erlass der Alkoholabgabe (gemäss Art. 8–8b CKV),
- Leistungen an technologieorientierte Unternehmen (gemäss Art. 9 CKV),
- Ausfallsentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende (gemäss Art. 1 CKKV),
- Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (kantonale Härtefallverordnung),
- Betriebsabgeltungen beim öffentlichen Personenverkehr und bei der Bernischen Schifffahrt gemäss den gesetzlichen Rechtsgrundlagen²⁾.

Die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Massnahmen führen per 31. Dezember 2020 zu Ausgaben (inkl. Rückstellungen³⁾) in der Höhe von CHF 319,6 Millionen. Diese gliedern sich wie folgt auf die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung auf:

	in Millionen CHF
Ausgaben/Aufwand der Erfolgsrechnung	302.8
Ausgaben der Investitionsrechnung	16.8
Gesamtausgaben	319.6

2) Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020 3825), Art. 28a des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Art. 4, 6, 9, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4).

3) Rückstellungen werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung gebildet und sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ergebnis in der Vergangenheit haben. Der Mittelabfluss ist am Bilanzstichtag wahrscheinlich (Wahrscheinlichkeit über 50 %) oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt.

1.3.5.2 Ausgaben und Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020

Die Ausgaben und Rückstellungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in der Jahresrechnung 2020 in der Höhe von insgesamt CHF 319,6 Millionen setzen sich wie folgt zusammen:

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31. 12. 2020 in CHF	Ausgaben/Aufwand bis 31. 12. 2020 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben (ER) 2 = Ausgaben (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	153 800 000	153 800 000	3 Gemäss der CKGV ersetzt der Kanton den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern, die COVID-19-Behandlungen durchführten oder anderen Spitälern Personal anboten und bei Bedarf zur Verfügung stellen, den Ertragsausfall bei stationären Leistungen nach Art. 49a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und bei im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbrachten ambulanten Leistungen basierend auf den Erträgen 2019 (unter Berücksichtigung der Aufwandminderungen). Sind ausserdem die Kosten der COVID-19-Behandlungen durch die Tarifstruktur nachweislich nicht gedeckt, vergütet der Kanton zusätzlich pro Fall eine durchschnittliche Unterdeckung, die auf Basis aller Berner Fälle berechnet wird. Schliesslich kann der Kanton auf Gesuch hin Institutionen in seinem Kantonsgebiet abgelden, wenn sie für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitstellen, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind.
Sicherheitsdirektion/Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär/Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt ⁴⁾	60 000 000	43 536 729	1 Die vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) beantragten Mittel wurden primär für die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Schutzbrillen, Handschuhe, COVID-19-Testkits usw.), aber auch für weitere vom KFO ausgelöste Ausgaben, wie etwa den Betrieb der kantonalen Hotline durch die Stiftung CARE-link, oder eine Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Bevölkerung eingesetzt. Bei den «Tatsächlichen Ausgaben» handelt es sich um Netto-Ausgaben. Das beschaffte medizinische Schutzmaterial wurde an Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens weiterverkauft.
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	35 800 000	29 063 825	1 Im Zentrum der Massnahmen steht kurzfristig die finanzielle Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Berner Wirtschaft zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Beiträge an technologieorientierte Unternehmen und Mikrounternehmen, Beiträge an das Bundesprogramm Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen, Beiträge an Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe und zusätzliche Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG).

4) Gestützt auf Art. 81 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) wurde der Kredit während der ausserordentlichen Lage am 9. April 2020 (RRB 0383/2020) durch den Regierungsrat bewilligt und von der Sicherheitsdirektion (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär) z.G. des KFO verwaltet. Gemäss Ziff. 6 RRB 0701/2020 erfolgte per 31. Dezember 2020 die Übertragung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Kantonsapothekeramt).

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31. 12. 2020 in CHF	Ausgaben/Aufwand bis 31. 12. 2020 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben (ER) 2 = Ausgaben (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion/Amt für Wirtschaft	26 760 000	23 787 194	³ Gestützt auf die kantonale Härtefallverordnung können Berner Unternehmen, welche die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aufgrund von Umsatzeinbussen (Härtefall 1), der behördlich angeordneten Betriebsschliessungen (Härtefall 2) oder bei kumulativer Erfüllung (Härtefall 3) die entsprechende Unterstützung beantragen. Hierfür wurden per 31. Dezember 2020 Rückstellungen im Umfang von CHF 23,76 Millionen gebildet. Weiterführende Informationen stehen auf der Webseite der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (siehe Rubrik «Wirtschaft») zur Verfügung.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	25 000 000	1 066 689	¹ Die Umsetzung der Impfstrategie soll eine nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gestaffelte Impfung gewährleisten. Abhängig vom erforderlichen Kühlungsgrad und der Menge des vorhandenen Impfstoffes soll die Impfung in jedem Fall durch die stationären Leistungserbringer erfolgen, falls möglich auch durch die ambulanten. Für die nicht mobile Bevölkerung werden die Impfungen in Heimen durch die Heimärzte und zuhause durch die Rettungsdienste sichergestellt. Ist genügend Impfstoff vorhanden, soll die impfwillige Bevölkerung in maximal drei Monaten durchgeimpft werden.
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	18 666 667	18 666 667	³ Die COVID-19-Pandemie führt bei den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu massiven Ertragsrückgängen. Die Besteller werden den Transportunternehmen (TU) die im Jahr 2020 entstandenen Defizite decken. Die exakte Höhe wird aber erst nach Vorliegen der TU-Jahresabschlüsse 2020 bekannt sein. Die möglichen Nachzahlungen wurden abgeschätzt und in der Kantonsbuchhaltung wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	16 800 000	16 800 000	² Gemäss Art. 3 der CKV können Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens ausgerichtet werden, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen können.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Alters- und Behindertenamt	7 709 126	7 709 126	³ Infolge der COVID-19-Pandemie entstandene Verluste in Werkstätten, welche nicht auf übliche Marktschwankungen zurückzuführen und existenzbedrohend sind, werden vom Kanton unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips übernommen. Hierfür wurden per 31. Dezember 2020 Rückstellungen im Umfang von CHF 6,0 Millionen gebildet.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	6 115 000	6 048 558	¹ Das Konzept zur wirkungsvollen Eindämmung der COVID-19-Pandemie sieht vor, dass möglichst jeder einzelne neue COVID-19-Fall entdeckt und nachverfolgt wird, um jede Übertragungskette zu unterbrechen. Dazu wurde einerseits eine breitflächigere Teststrategie eingeführt, andererseits das systematische, kontrollierte Kontaktmanagement (Contact Tracing) wieder aktiviert. Dieses hat zum Ziel, möglichst jeden Kontakt, den ein bestätigter Fall innerhalb eines definierten Zeitraumes hatte, zu identifizieren und die betroffenen Personen zu kontaktieren. Diese werden darüber informiert, dass sie in Kontakt mit einer infizierten Person gekommen sind und angewiesen, sich in Quarantäne zu begeben. Gleichzeitig werden sie auf die Testmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31. 12. 2020 in CHF	Ausgaben/Aufwand bis 31. 12. 2020 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben (ER) 2 = Ausgaben (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	5 100 000	2 950 781	¹ Im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erhöht der Kanton Bern, im Hinblick auf einen raschen und möglichst unbürokratischen Zugang zu Testangeboten für möglichst viele Personen, die Kapazitäten und schafft die Angebote eines mobilen Testbusses sowie eines Testzentrums (Drive-in) auf der Allmend in Bern. Der mobile Testbus kam in der ersten Pandemie-Welle in erster Linie bei Mitarbeitenden und Bewohnenden von Langzeit/Pflegeinstitutionen zum Einsatz. Aufgrund der steigenden Fallzahlen im August/September 2020 nahm auch die Zahl der durchgeführten Tests zu. Die Testkapazitäten der Gesundheitsinstitutionen im Kanton Bern lagen bei rund 6000–7000 Tests in der Woche. Dieses Limit wurde nach den Sommerferien erreicht bzw. bereits überschritten. Neben dem Testzentrum in Bern und dem Schnelltestzentrum in Belp sollen in den anderen Regionen die Leistungserbringer unterstützt werden, um ihre Testkapazitäten zu erhöhen.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Amt für Soziales und Integration	3 304 822	3 304 821	¹ Die Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) hat zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abzufedern und deren Fortbestand zu sichern. Konkret werden die Gebühren für die Betreuung, welche aufgrund der Coronavirus-Krise und der Kommunikation des Kantons durch die Eltern nicht mehr genutzt wurde, für den Zeitraum vom 17. März bis am 16. Mai 2020 von Kanton und Gemeinden übernommen (Anteil Kanton Bern im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe; Anteil Gemeinden gleich hoch).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsarztamt	3 000 000	1 040 664	¹ Nach Art. 31 Abs. 1 EpG ordnet das Kantonsarztamt (KAZA) die erforderlichen epidemiologischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen an. Insbesondere kann eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist, verpflichtet werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen und sich Proben entnehmen zu lassen. Die Kantone tragen die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelner Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, sowie für die epidemiologischen Abklärungen, bis diese vom Bund übernommen werden (ab 25.06.2020).
Finanzdirektion/Personalamt	1 920 000	1 041 559	¹ Das Betreiben der verschiedenen Schalter des Kantons Bern (z.B. Steuerverwaltung, Arbeitslosenstellen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Amt für Sozialversicherungen, Grundbuchämter, Handelsregisteramt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Regierungstatthalterämter, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Zivilstandsämter und Ausweiszentren) sowie der Arbeiten am Arbeitsplatz gehen mit der Einhaltung verbindlicher Schutzmassnahmen einher. In Räumlichkeiten, welche von mehr als einer Person genutzt werden, ist das Tragen einer Schutzmaske vorgeschrieben. Nach entsprechender Bedürfnisabklärung bei den betroffenen Direktionen erfolgte die Beschaffung der Schutzmasken durch das Personalamt.

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31. 12. 2020 in CHF	Ausgaben/Aufwand bis 31. 12. 2020 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben (ER) 2 = Ausgaben (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Behörden/Grosser Rat	1 730 000	1 708 712	1 Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Coronavirus-Krise und entsprechender Vorgaben des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen hat das Büro des Grossen Rates beschlossen, die Sommersession, die Herbstsession und die Wintersession im Jahr 2020 ausserhalb des Rathauses, auf dem Gelände der BERNEXPO, durchzuführen, damit die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Amt für Soziales und Integration	1 127 790	1 127 790	3 Ertragsausfälle bei den Angeboten der Arbeitsintegration während des Lockdowns; Anteil Kanton Bern im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe (Anteil Gemeinden gleich hoch). Hierfür wurden per 31. Dezember 2020 Rückstellungen im Umfang von CHF 1,10 Millionen gebildet.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat/Kantonsapothekeramt/Kantonarzamt	1 100 000	249 840	1 Personelle Verstärkung von Kantonsarztamt, Kantonsapothekeramt und Generalsekretariat zur Bewältigung der Pandemie (fachlich und administrativ, Führungsorganisation).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat	868 983	704 878	1 Informatikausgaben im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie (z.B. COVID-19-Data oder Meldeplattform für Einsätze).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt und Kantonsapothekeramt	800 000	319 636	1 Beschaffung von Schutzmaterial für Institutionen des Gesundheitswesens sowie für Gesundheitsfachpersonen gemäss Entscheid KFO unter Berücksichtigung der Erträge aufgrund der Verrechnung der Bestellungen. Zudem mussten für die Bewirtschaftung des Schutzmateriallagers durch die Kapo zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden zulasten der GSI-Rechnung.
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	752 319	752 319	3 Die COVID-19-Pandemie führte bei den Bernischen Schifffahrtsunternehmen zu massiven Ertragsrückgängen. Dabei sieht das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise (AS 2020 3825) für konzessionierte Unternehmen im touristischen Bereich eine Entschädigung der COVID-19-bedingten Ausfälle von März bis September 2020 vor. Diese Ausfälle werden der BLS Schifffahrt und der Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft im Jahr 2021 vergütet. In der Kantonsbuchhaltung wurde im Jahr 2020 eine entsprechende Rückstellung gebildet.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Generalsekretariat	650 000	558 067	1 Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Pandemiebewältigung wurden seitens Kanton verschiedene Kampagnen lanciert (z.B. Image- und Informationskampagne «Aber sicher» oder «Ostergeschenk» für das stark belastete Pflege- und Therapiepersonal).
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Kantonsarztamt	500 000	224 928	1 Mit RRB 373/2020 und RRB 383/2020 wurden ein Rahmenkredit bzw. ein Zusatzkredit zur Beschaffung von dringenden Hilfsmitteln zur Bewältigung der Coronavirus-Krise des KFO bewilligt. U.a. war in diesem Rahmenkredit auch der Betrieb einer kantonalen Hotline vorgesehen. Nach Beendigung des KFO-Einsatzes wurde die GSI beauftragt, die aufgebauten Krisenmanagement-Instrumente aufrecht zu erhalten.

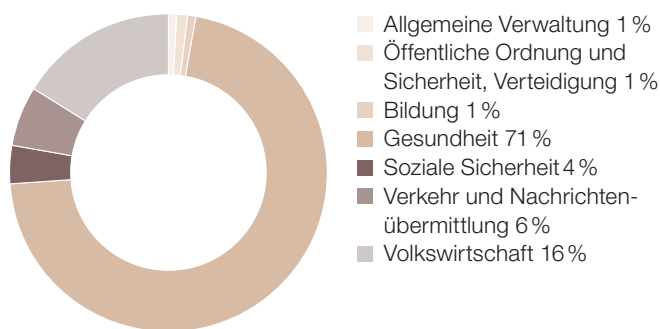
Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31. 12. 2020 in CHF	Ausgaben/Aufwand bis 31. 12. 2020 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben (ER) 2 = Ausgaben (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Spitalamt	150 000	14 550	1 Im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie waren einzelne Rettungsdienste stark belastet (höhere Anzahl Transporte, aber auch krankheitsbedingte Personalausfälle). Zu ihrer Entlastung stellte der Bund Armeeangehörige zur Verfügung. Allerdings mussten die Spitäler/Rettungsdienste für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung der Armeeangehörigen aufkommen. Gestützt auf die CKGV werden die Institutionen für diese Kosten entschädigt.
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion/Kantonsapothekeramt	79 987	76 982	1 Finanzielle Unterstützung für das Regionale Heilmittelspektorat der Nordwestschweiz (RHI) aufgrund der COVID-19-Pandemie (Liquiditätsengpass aufgrund ausbleibender Erträge, weil die Inspektionstätigkeit vorübergehend eingestellt werden musste).
Direktionen, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	5 043 307	5 043 307	1 Aufwände, die insbesondere zur Einhaltung der Schutzkonzepte im Zusammenhang mit dem Kundenkontakt sowie Personal- und Materialaufwand zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in den Direktionen zurückzuführen sind.
Total	376 778 001	319 597 622	

Aufgrund der erfolgsneutralen Betrachtungsweise des Lotteriefonds, Sportfonds und Kulturförderungsfonds haben deren Ausgaben keinen Einfluss auf den allgemeinen Finanzhaushalt. Die Ausgaben werden lediglich der Vollständigkeit halber offengelegt:

Direktion/Amt	Bewilligte Beträge bis 31. 12. 2020 in CHF	Ausgaben/Aufwand bis 31. 12. 2020 in CHF	Verwendungszweck 1 = Ausgaben (ER) 2 = Ausgaben (IR) 3 = Aufwand (Rückstellungen)
Bildungs- und Kulturdirektion/ Amt für Kultur	21 004 900	12 612 395	1 Die Massnahmen umfassen Ausfallentschädigungen an gewinn- und nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Die Ausfallentschädigungen sollen den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen entsteht und der nicht durch andere Massnahmen (z.B. Kurzarbeitsentschädigung) gedeckt ist, abfedern. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen. Der Kantonsanteil der Ausfallentschädigungen wird durch die ausserordentliche Einlage aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15,0 Millionen finanziert.
Sicherheitsdirektion/Generalsekretariat	10 000 000	966 231	1 Der Sportfonds und teilweise auch der Lotteriefonds stellen für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen insgesamt CHF 10,0 Millionen zur Verfügung für die Vergütung der Ausfälle durch abgesagte Sportveranstaltungen sowie für Vereins- und Verbandsunterstützungen.
Total	31 004 900	13 578 626	

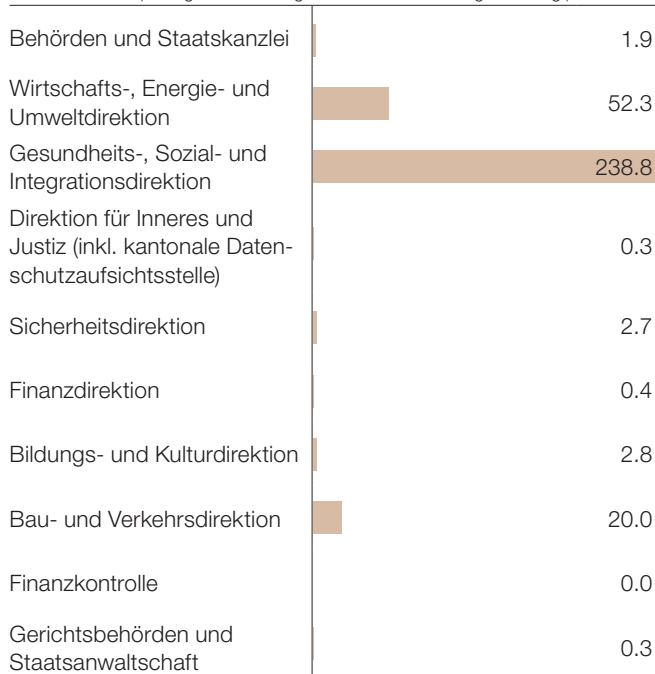
Nachfolgend sind die Ausgaben (inkl. Rückstellungen) zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Umfang von CHF 319,6 Millionen gemäss der funktionalen Gliederung und je Direktion, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft grafisch dargestellt.

Grafik 7: COVID-19-Ausgaben nach der funktionalen Gliederung



Grafik 8: COVID-19-Ausgaben je Direktion, Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, kantonale Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

in Millionen CHF (allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt)



Informationen zu den COVID-19-Ausgaben

Sowohl die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie als auch deren nachgelagerte Folgen prägen die Jahresrechnung 2020 massgeblich. Die auf den vorausgehenden Seiten aufgeführten Positionen beziehen sich auf die zusätzlichen durch die COVID-19-Pandemie bedingten und bereits getätigten Ausgaben und/oder verbuchten Rückstellungsaufwände, welche der Kanton Bern zu tragen hat (Nettosicht).

In den oben aufgeführten Übersichten und Grafiken nicht enthalten sind die durch die COVID-19 Pandemie resultierenden und nicht abschliessend quantifizierbaren Mindererträge (z.B. tiefere Verrechnungssteuer- und Bussenerträge) sowie die finanziellen Auswirkungen einnahmeseitiger Massnahmen des Regierungsrates (z.B. Gebührenerlasse oder Verzicht auf die Erhebung eines Verzugszinses).

Ergänzende Angaben zu den Minder-/Mehraufwänden und/oder -erträgen, welche auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, sind den Erläuterungen des Anhangs der Jahresrechnung (vgl. insbesondere Kapitel 2.6.2.1 der Erfolgsrechnung) zu entnehmen.

Des Weiteren sind detaillierte Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der indirekten Folgen der Pandemie in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 3, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, des vorliegenden Geschäftsberichts enthalten.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass der Kanton Bern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im aktuellen Berichtsjahr keine Eventualforderungen und/oder Eventualverbindlichkeiten für Bürgschaften und/oder Staatsgarantien eingegangen ist.

1.3.6 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) werden die Risiken in die beiden Kategorien «übergeordnete» und «operative Risiken» eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet. Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Die Berichterstattung zu den übergeordneten und operativen Risiken der Verwaltung erfolgt auf Grundlage der Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern (RRB 323/2008) in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der Finanzdirektion, ausserhalb der Jahresrechnung unterbreitet.

Im Übrigen wird auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020
Wirtschaftswachstum CH	1.1) 1.1 %	1.2) 1.6–2.1 %	1.3) –3.1 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.1) 0.8 %	2.2) 1.1 %	2.3) –4.4 %
langfristige Zinsen ³⁾	0.62 %	1.00 %	–0.11 %
kurzfristige Zinsen ⁴⁾	–0.66 %	0.00 %	–0.73 %
Teuerung	5.1) 0.4 %	5.2) 0.4–0.6 %	5.3) –0.7 %

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2020)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2019)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2020)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2020)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: März 2019)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2020)

³⁾ 15-Jahres-Swap

⁴⁾ Swiss Average Rate Over Night (SARON)

5.1) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2020)

5.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2019)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2020)

Aufgrund der globalen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit erlitt die Weltwirtschaft im Jahr 2020 – und damit auch die Konjunktur in der Schweiz und im Kanton Bern – einen historischen Einbruch. Die höchsten Wertschöpfungsverluste verzeichnen die Tourismusbranche, das Gastgewerbe sowie die Unterhaltungs- und Eventbranche. Auch viele Industriebranchen sind stark betroffen, u.a. die Uhrenindustrie. Andere Branchen profitieren hingegen von einer stärkeren Nachfrage, z.B. die Nahrungsmittelindustrie, IT-Dienstleistungen und der Onlinehandel mit der damit verbundenen Logistik.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr gesunken und liegen deutlich unter dem Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr minimal gesunken. Die kurzfristigen Zinssätze liegen wesentlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2020.

Die Teuerung liegt mit –0,7 Prozent deutlich unter dem prognostizierten Höchstwert des Voranschlags 2020. Der Rückgang ist insbesondere auf tiefere Preise für Pauschalreisen ins Ausland, für Erdölprodukte sowie beim Luftverkehr zurückzuführen. Demgegenüber haben sich die Preise für Wohnungsmieten und neue Automobile erhöht.



Geschäftsbericht 2020, Band 1

Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang ¹⁾
Betrieblicher Aufwand	-11 112.4	-11 593.7	-11 804.9	-692.6	-6.2 %	
Personalaufwand	-2 954.9	-3 014.2	-2 991.9	-37.0	-1.3 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-924.3	-994.5	-939.6	-15.3	-1.7 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-299.1	-300.5	-284.9	14.2	4.8 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-88.7	-79.6	-155.3	-66.6	-75.0 %	4
Transferaufwand	-6 110.2	-6 464.9	-6 695.4	-585.1	-9.6 %	5
Durchlaufende Beiträge	-582.4	-583.7	-584.4	-1.9	-0.3 %	6
Interne Verrechnungen	-152.7	-156.2	-153.6	-0.9	-0.6 %	
Betrieblicher Ertrag	11 161.3	11 496.3	11 627.1	465.8	4.2 %	
Fiskalertrag	5 435.0	5 774.1	5 708.5	273.5	5.0 %	7
Regalien und Konzessionen	171.8	139.5	381.4	209.6	122.0 %	8
Entgelte	610.7	569.1	614.5	3.9	0.6 %	9
Verschiedene Erträge	3.8	1.9	2.0	-1.8	-47.7 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	95.1	82.5	101.7	6.6	7.0 %	11
Transferertrag	4 109.8	4 191.5	4 081.0	-28.8	-0.7 %	12
Durchlaufende Beiträge	582.4	583.7	584.4	1.9	0.3 %	6
Interne Verrechnungen	152.7	154.0	153.6	1.0	0.6 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	48.9	-97.4	-177.8	-226.7	-463.6 %	
Finanzaufwand	-97.1	-85.4	-84.9	12.2	12.6 %	13
Finanzertrag	290.6	282.4	316.0	25.4	8.8 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	193.5	196.9	231.1	37.7	19.5 %	
Operatives Ergebnis	242.4	99.6	53.3	-189.1	-78.0 %	
Ausserordentlicher Aufwand	-25.7	-25.7	-14.6	11.1	43.2 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	48.3	144.4	1.5	-46.7	-96.9 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	22.6	118.7	-13.1	-35.7	-157.9 %	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	264.9	218.3	40.2	-224.7	-84.8 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung**Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit**

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung

Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis

Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis

Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang ¹⁾
Ausgaben	-520.3	-562.1	-510.8	9.6	1.8 %	
Sachanlagen	-300.2	-335.6	-307.6	-7.4	-2.5 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.0	0.0	-1.3	-1.3	–	18
Immaterielle Anlagen	-26.2	-34.5	-29.8	-3.6	-13.5 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	-27.2	-23.9	-51.1	-24.0	-88.2 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	-0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	-147.9	-148.2	-105.9	42.0	28.4 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	-18.8	-19.9	-15.0	3.8	20.3 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	145.9	115.7	119.9	-25.9	-17.8 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7.9	3.1	5.9	-2.0	-25.3 %	25
Rückerstattungen	7.2	7.0	5.6	-1.6	-21.8 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0.1	0.5	0.9	0.8	654.7 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	67.0	59.3	46.5	-20.5	-30.5 %	28
Rückzahlung von Darlehen	27.7	26.0	35.5	7.7	27.9 %	29
Übertragung von Beteiligungen	0.5	0.0	10.2	9.7	1 931.6 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	16.7	0.0	0.4	-16.3	-97.4 %	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	18.8	19.9	15.0	-3.8	-20.3 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	-374.5	-446.4	-390.8	-16.4	-4.4 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2019	Rechnung 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang ¹⁾
Umlaufvermögen	5 281.3	5 671.1	389.8	7.4 %	
Finanzvermögen	5 281.3	5 671.1	389.8	7.4 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	117.0	102.5	-14.4	-12.3 %	35
Forderungen	3 422.0	3 594.7	172.6	5.0 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 725.2	1 957.1	231.9	13.4 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	17.2	16.8	-0.3	-2.0 %	39
Anlagevermögen	7 535.1	7 161.2	-373.9	-5.0 %	
Finanzvermögen	144.1	171.9	27.8	19.3 %	
Finanzanlagen	4.7	6.3	1.6	34.3 %	40
Sachanlagen (FV)	139.4	165.7	26.2	18.8 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	7 391.0	6 989.3	-401.7	-5.4 %	
Sachanlagen (VV)	4 353.1	4 338.2	-14.8	-0.3 %	43
Immaterielle Anlagen	117.2	135.9	18.7	16.0 %	44
Darlehen	585.0	614.8	29.8	5.1 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	600.4	588.6	-11.8	-2.0 %	46
Investitionsbeiträge	1 735.3	1 311.7	-423.6	-24.4 %	47
Total Aktiven	12 816.4	12 832.4	15.9	0.1 %	
Fremdkapital	-11 742.8	-12 150.4	-407.6	-3.5 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	-4 400.1	-5 277.9	-877.8	-20.0 %	
Laufende Verbindlichkeiten	-1 080.9	-1 498.8	-417.9	-38.7 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-836.5	-770.6	65.9	7.9 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	-2 023.5	-2 377.8	-354.2	-17.5 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	-459.2	-630.8	-171.6	-37.4 %	51
Langfristiges Fremdkapital	-7 342.7	-6 872.5	470.2	6.4 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-5 646.3	-5 210.9	435.3	7.7 %	52
Langfristige Rückstellungen	-1 489.0	-1 407.6	81.4	5.5 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-207.4	-253.9	-46.5	-22.4 %	54
Eigenkapital	-1 073.7	-682.0	391.7	36.5 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	53.8	27.9	-25.9	-48.1 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	-69.6	-22.6	47.0	67.5 %	56
Vorfinanzierungen	-476.1	-523.2	-47.0	-9.9 %	57
Finanzpolitische Reserve	-250.0	-250.0	0.0	0.0 %	58
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-495.7	0.0	495.7	100.0 %	59
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-92.4	-123.0	-30.6	-33.1 %	60
Übriges Eigenkapital	0.0	0.5	0.5	118 488.7 %	61
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	256.3	208.3	-48.0	-18.7 %	62
Total Passiven	-12 816.4	-12 832.4	-15.9	-0.1 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezial- finanzie- rungen und Fonds	Vorfinan- zierungen	Finanz- politi- sche Reserve	Aufwer- tungs- reserve	Neube- wertungs- reserve	Übriges Eigen- kapital	Bilanzüber- schuss(-)/ -fehlbe- trag(+)	Eigen- kapital Total
Eigenkapital per 01.01.2019 vor Restatement	-28.4	-483.4	-250.0	-532.4	-93.1	0.3	401.6	-985.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Einmalige Aufwer- tung von Land im Tiefbauamt ²⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-80.6	-80.6
Bildung(-)/Auflösung(+) Rückstellung Verrechnungssteuerguthaben ³⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	200.3	200.3
Nachträgliche Umgliederung aus Restate- ment ⁴⁾	0.0	0.0	0.0	-4.2	4.2	0.0	0.0	0.0
Eigenkapital per 01.01.2019 nach Restatement	-28.4	-483.4	-250.0	-536.6	-88.9	0.3	521.3	-865.9
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzie- rungen und Fonds	12.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	12.6
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	7.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.3
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsre- serve ¹⁾	0.0	0.0	0.0	41.0	0.0	0.0	0.0	41.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsre- serve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.5	0.0	0.0	-3.5
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.3	0.0	-0.3
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-264.9	-264.9
Eigenkapital per 31.12.2019 nach Verbuchung Jahresergebnis	-15.8	-476.1	-250.0	-495.7	-92.4	0.0	256.3	-1 073.7
Eigenkapital per 01.01.2020 vor Restatement	-15.8	-476.1	-250.0	-495.7	-92.4	0.0	256.3	-1 073.7
Auflösung der Aufwertungsreserve aus fondsfinanzierten Vermögenswerten ⁵⁾	0.0	0.0	0.0	491.5	0.0	0.0	-491.5	0.0
Abschreibung fondsfinanzierte Vermö- genswerte ⁵⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	464.8	464.8
Nachträgliche Auflösung und Korrekturen aus Restatement ⁴⁾	0.0	0.0	0.0	4.2	-4.2	0.0	-4.6	-4.6
Nachträgliche Umgliederung und Korrektur Investitionshilfefonds aus Resta- tement ⁶⁾	25.0	-48.5	0.0	0.0	0.0	0.0	23.5	0.0
Eigenkapital per 01.01.2020 nach Restatement	9.2	-524.7	-250.0	0.0	-96.6	0.0	248.5	-613.5
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzie- rungen und Fonds ¹⁾	-3.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.9
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsre- serve ²⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsre- serve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.4	0.0	0.0	-26.4
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.5
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-40.2	-40.2
Eigenkapital per 31.12.2020 nach Verbuchung Jahresergebnis	5.3	-523.2	-250.0	0.0	-123.0	0.5	208.3	-682.0

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zu den Fussnoten

- ¹⁾ Die Aufwertungsreserven der Spezialfinanzierungen und Fonds aus dem Restatement der HRM2/IPSAS-Einführung per 1. Januar 2017 werden über 15 Jahren zu Tranchen von CHF 41 Millionen aufgelöst.
- ²⁾ Mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresrechnung 2018 hat der Grosse Rat zu Kenntnis genommen, dass die nach dem Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wurde per 1. Januar 2019 erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag vorgenommen und ergibt einen Landwert von Total CHF 80,6 Millionen, basierend auf CHF 5.00/m².
- ³⁾ Erhöhung der Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes in Analogie zur überarbeiteten Methodik des Bundes.
- ⁴⁾ Fehlerkorrekturen aus dem Restatement per 1. Januar 2017.
- ⁵⁾ Mit der Anpassung von Art. T1-1 FLG per 1. Januar 2020 wurde der verbleibende Saldo der Aufwertungsreserven aus fondsfinanzierten Vermögenswerten erfolgsneutral aufgelöst. Im Gegenzug wurden die dazugehörigen fondsfinanzierten Vermögenswerte ebenfalls erfolgsneutral und vollständig abgeschrieben.
- ⁶⁾ Nachträgliche Umgliederung des Investitionshilfefonds von den Fonds in die Vorfinanzierungen und erfolgsneutrale Korrektur des Fondsvermögens über den Bilanzfehlbetrag.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderungen transparent dargestellt.

in Millionen CHF

Spezialfinanzierungen und Fonds

-3.9 Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)

- 3.6 Jahresergebnis des Abfallfonds
- 3.4 Jahresergebnis des Abwasserfonds
- 2.3 Jahresergebnis des Fonds für Sonderfälle
- 1.4 Jahresergebnis des Fonds für Suchtprobleme
- 0.1 Jahresergebnis der Mehrwertabschöpfung
- 1.3 Jahresergebnis des Renaturierungsfonds
- 0.1 Jahresergebnis des See- und Flusssuferfonds
- 0.5 Jahresergebnis der Tierseuchenkasse
- 0.4 Jahresergebnis des Tourismusfonds
- 1.1 Jahresergebnis des Wasserfonds
- 0.1 Jahresergebnis des Wildschadenfonds

Vorfinanzierungen

1.5 Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)

- 0.0 Jahresergebnis des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
- 0.4 Jahresergebnis des Investitionshilfefonds
- 1.2 Jahresergebnis des Fonds für Spitalinvestitionen

Finanzpolitische Reserve

0.0 Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)

- 0.0 Jahresergebnis des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Jahresergebnis (Ertrags- [+] / Aufwandsüberschuss [-])	264.9	40.2	-224.7	-84.8 %
+/- Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	399.5	331.0	-68.4	-17.1 %
+/- Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	0.1	-16.6	-16.7	-12 378.7 %
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	-5.0	1.0	6.0	120.5 %
+/- Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	-2.3	-3.2	-0.9	-39.0 %
+/- Buchwertanpassung langfristige Forderungen	0.2	0.1	-0.1	-51.9 %
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	23.3	-172.6	-196.0	-840.7 %
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	-29.0	-239.3	-210.3	-726.2 %
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	1.1	0.3	-0.8	-69.5 %
+/- Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	-64.9	417.9	482.8	744.1 %
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	-24.5	376.1	400.6	1 636.5 %
+/- Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-111.3	92.4	203.6	183.0 %
+/- Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen ¹⁾	-55.6	48.8	104.4	187.8 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	0.3	0.0	-0.3	-100.0 %
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	397.0	876.2	479.1	120.7 %
- Ausgaben Sachanlagen	-300.2	-307.6	-7.4	-2.5 %
- Ausgaben auf Rechnung Dritter	0.0	-1.3	-1.3	-
- Ausgaben immaterielle Anlagen	-26.2	-29.8	-3.6	-13.5 %
- Ausgaben Darlehen	-27.2	-51.1	-24.0	-88.2 %
- Ausgaben Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	100.0 %
- Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	-147.9	-105.9	42.0	28.4 %
- Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	-18.8	-15.0	3.8	20.3 %
- Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	7.9	5.9	-2.0	-25.3 %
+ Einnahmen Rückerstattung	7.2	5.6	-1.6	-21.8 %
+ Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	0.1	0.9	0.8	654.7 %
+ Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	67.0	46.5	-20.5	-30.5 %
+ Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	27.7	35.5	7.7	27.9 %
+ Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	0.5	10.2	9.7	1 931.6 %
+ Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	16.7	0.4	-16.3	-97.4 %
+ Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	18.8	15.0	-3.8	-20.3 %
+ Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo Investitionsrechnung	-374.5	-390.8	-16.4	-4.4 %
- Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	-6.0	-2.2	3.9	63.8 %
- Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	-6.8	-11.3	-4.5	-65.7 %
+ Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	-100.0 %
+ Aktivierung bei Finanzierungsleasing	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	17.2	-13.9	-31.0	-180.7 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen	-370.1	-418.2	-48.0	-13.0 %
+/- Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	0.5	29.1	28.7	6 253.1 %
+/- Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	2.1	3.7	1.6	75.0 %
Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzvermögen	2.6	32.8	30.3	1 184.0 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-367.6	-385.4	-17.8	-4.8 %
Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit	29.4	490.8	461.4	1 567.5 %
<i>free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss</i>				
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-5.6	-65.9	-60.3	-1 078.6 %
+/- Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-18.4	-439.3	-420.8	-2 281.0 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-24.0	-505.2	-481.2	-2 001.4 %
Total Geldfluss	5.4	-14.4	-19.8	-367.3 %

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
+/- Stand Flüssige Mittel per 01.01.	111.6	117.0	5.4	4.8 %
+/- Zunahme/Abnahme Fonds flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5.4	-14.4	-19.8	-367.3 %
+/- Stand Flüssige Mittel per 31.12.	117.0	102.5	-14.4	-12.3 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Fussnoten

¹⁾ Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen, Finanzpolitische Reserve und Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) im Eigenkapital.

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Haushalts innerhalb des Rechnungsjahrs. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt:

- Geldfluss aus operativer Tätigkeit
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Geldfluss aus operativer Tätigkeit

Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt, in welchem Ausmass der Kanton Bern in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Der Kanton Bern weist die indirekte Methode aus. Bei der Ermittlung des Geldflusses wird das Jahresergebnis (Ertrags- [+] / Aufwandsüberschuss [-]) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung) sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Forderungen), des kurz- und langfristigen Fremdkapitals (exkl. kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten) und der Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sowie der Reservepositionen des Eigenkapitals bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

Der Geldfluss dieses Bereichs umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Kanton Bern ermittelt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit anhand der vorliegenden Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung, Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung) nach der indirekten Methode. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen» werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung) sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Anlagentätigkeit Finanzvermögen» werden die Veränderungen der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:

- Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0),
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung

Die Gesetzgebung (FLG und FLV) sowie das Handbuch Rechnungslegung (HBR) gelten für die Behörden, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 FLG). Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregation bzw. Konsolidierung (Art. 6 Abs. 3 FLG). In Abweichung zu IPSAS 6 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 1b Abs. 1 Bst. b FLV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten

Die Jahresrechnung wurde am 28. April 2021 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Sommersession 2021 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern beachtet namentlich die folgenden anerkannten Normen:

- Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2),
- International Public Sector Accounting Standards (IPSAS),
- International Financial Reporting Standards (IFRS),
- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit. Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Budgets.

Der Grundsatz der *Verständlichkeit* fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können.

Nach dem Grundsatz der *Wesentlichkeit* werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressaten in der Entscheidungsfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden sein.

Nach dem Grundsatz der *Verlässlichkeit* sind die veröffentlichten Informationen zuverlässig. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Verlässlichkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:

- Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form): Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt. Der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen oder anderen Ereignissen entspricht nicht immer ihrer rechtlichen Form. Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, damit die Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) gewährleistet ist.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen.

Die *Vergleichbarkeit* ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

Nach dem Grundsatz der *Fortführung* wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen, nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschriebenen Forderungen etc.) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwand- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Ertrag und Aufwand. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting⁵). Accrual accounting bezweckt die *Periodengerechtigkeit* der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung unter Kapitel 2.6.1.5 «Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)» offengelegt. Mit RRB 247/2010 hat der Regierungsrat beschlossen, auf das Steuerabgrenzungsprinzip zu verzichten (Periodengerechtigkeit bei den Steuern).

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken (inkl. PostFinance AG), kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Forderungen

Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten. Sie setzen sich zusammen aus:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer bzw. Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrenten mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, welche durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;

- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrenten, Kontroll- und Durchlaufkonten, welche nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrige Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden, beinhalten.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über einem Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit welcher die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, welche nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360 Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d. h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Das accrual accounting bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung, die zum Nominalwert bewertet werden. Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Vorräte sind Vermögenswerte, die

- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden,
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden,
- zum Verkauf (Fertigfabrikate, z. B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden,
- sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf oder die Verteilung befinden,
- als Viehhabe und andere lebende Tiere während ihrer ganzen Lebenszeit gehalten werden.

⁵) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittskostenmethode oder dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräusserungswert bewertet.

Angefangene Arbeiten

In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen

Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontengruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können, sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsennotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z. B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z. B. Kundenguthaben) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z. B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Sachanlagen im Finanzvermögen

Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle drei bis fünf Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell⁶⁾ zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge, Fahrzeuge, mobile Kulturgüter, Güter, die unter einem Finanzleasing-Vertrag gehalten werden, Viehhabe und andere lebende Tiere gehören nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs- resp. Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Die Anlagen, welche sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen noch keiner ordentlichen Abschreibung. Grundstücke erfahren durch ihre Nutzung in der Regel keine Wertminderung, sie unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Beiträge an eigene Sachanlagen

Beiträge an eine Sachanlage des Kantons Bern werden grundsätzlich nach der Leistungserbringung in der Anlagenbuchhaltung auf das entsprechende Aktivum verbucht (Nettoverbuchung). Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge die Anschaffungskosten des aktivierten Anlageguts entsprechend mindern.

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen

Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach ein Darlehensgläubiger einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen einen Entgelt (Zins⁷⁾) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen – es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung – bilanziert.

Beteiligungen und Grundkapitalien

Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich

⁶⁾ Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen.

⁷⁾ Davon ausgenommen sind Ausbildungsdarlehen und weitere Darlehen zu Vorzugskonditionen.

von der Position Wertschriften. Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein. Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zwölf Monate. Es sind dies die Kontengruppen Geldinstitute, Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen, Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber übrigen selbstständigen Anstalten. Im Weiteren werden übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten hier ausgewiesen. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen

Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven,

markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d. h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16 und wird nach HRM2 in den Rückstellungen ausgewiesen. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz werden der ermittelte wirtschaftliche Nutzen resp. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens resp. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, das heisst eine Laufzeit über zwölf Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kассascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften ab einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finanzierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Diskontierungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zu-

weisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzise abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden, d. h. die bedachte Institution hat einen grossen Entscheidungsspielraum, wie die Gelder einzusetzen sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Reserven für künftige Zwecke, deren Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und dazu beitragen, dass eine finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, welche durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnungen (Art. 3, Abs. 1 und 2 SNBFG). Die SNBFG-Mittel, über welche ausschliesslich der Grosse Rat beschliesst, entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserven im Eigenkapital zugewiesen.

Neubewertungsreserve

Die Neubewertungsreserve führt dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserve einen positiven Saldo aufweist. Die Neubewertungsreserve weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo auf. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der oben genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Ist hingegen die Neubewertungsreserve auf einem Objekt durch negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem überschüssenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Die Position Bilanzüberschuss/-fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 und ist an die IPSAS angelehnt. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentliche Abweichungen zu den IPSAS und den Fachempfehlungen von HRM2 auf:

- Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt (IPSAS 23),
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (IPSAS 6, HRM2 Nr. 13),
- Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten (IPSAS 7),
- Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen (IPSAS 25),
- Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden (IPSAS 9, 23),
- Erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital) (IPSAS 1, HRM2 Nr. 04, 08),
- Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08), wobei die Entnahme betragsmässig den besonders bezeichneten Investitionsvorhaben entspricht,
- Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) werden nach der Erfassung nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort abgeschrieben (IPSAS 17),

- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (IPSAS 20).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Anlagegüter wurden in den Jahren 2017 bis 2019 über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360/2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, wurden diese jährlichen Abschreibungen teilweise kompensiert.

Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten FLG wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollständig erfolgsneutral aufgelöst wurden.

Änderung der Stetigkeit (Vergleichbarkeit)

- Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, resultiert aus der gesamtstaatlichen Auflösung der Aufwertungsreserve (Einführung HRM2), vgl. auch Ziffer 59 im Anhang der Jahresrechnung, eine Abnahme der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte von CHF 464,8 Millionen sowie eine erfolgsneutrale Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals zugunsten des Bilanzfehlbetrages (KG 299, vgl. Ziffer 62) von CHF 26,7 Millionen.
- Gemäss Art. 2 und Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über die Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) dient der Investitionshilfefonds dazu, die Kantonsanteile der künftigen Betriebsbeiträge und Infrastrukturbeiträge zu finanzieren. Der Kanton Bern kann die freien Mittel selbst bestimmen, um die Vorfinanzierung künftiger Ausgaben sicherzustellen. Demzufolge erfolgte eine Umgliederung des Investitionshilfefonds von den Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291, vgl. Ziffer 57) zu den Vorfinanzierungen (KG 293, vgl. Ziffer 58) im Umfang von CHF 25,0 Millionen, die ebenfalls eine Änderung der Verbuchungspraxis für die Einlagen in und die Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals (SG 38/48) mit sich bringt.
- Im Jahr 2018 erfolgte bei der Bewertung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen der Bernischen Pensionskasse (BPK)

sowie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) eine Umstellung von der Zeitwert- auf die Barwertmethode. Im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass die gebildeten kurzfristigen Rückstellungen für die Übergangseinlagen der BPK im Umfang von CHF 17,9 Millionen nicht ausreichen, um die effektiv aufgewendeten Mittel zu decken. Um künftig ungedeckten Mittelabfluss zu vermeiden, wurde demzufolge die Änderung der Bewertungsmethode für beide Pensionskassen rückgängig gemacht, wodurch ab dem Jahr 2020 für die Rückstellungsbewertung wieder der Zeitwert verwendet wird.

- Die Veränderungen der Buchwerte der «übrigen laufenden Verbindlichkeiten» von CHF 190,3 Millionen (vgl. Ziffer 48) und der «übrigen langfristigen Finanzverbindlichkeiten» von CHF 0,7 Millionen (vgl. Ziffer 52) sind auf die Umsetzung der per 31. Dezember 2020 gültigen Weisung zur Bilanzierung der offenen Gutschriften der Forderungen (KG 101, vgl. Ziffer 36) zurückzuführen, wonach diese brutto bilanziert werden.
- Im Kalenderjahr 2020 ist der Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent erhöht worden. Der erhöhte Anteil beinhaltet einen Anteil von 1,6 bzw. 0,2 Prozent für die Gemeinden und Kirchgemeinden. Diese neuen Anteile für die Gemeinden und Kirchgemeinden wurden im Berichtsjahr erstmals ausbezahlt und unter dem Transferaufwand (KG 360, vgl. Ziffer 5) verbucht. Der Gemeinde- und Kirchgemeindeanteil beträgt für das Jahr 2020 rund CHF 22,0 Millionen.
- Die Abgeltung von Frankreich für die Steuern der französischen Grenzgänger und Grenzgängerinnen wird ab dem Rechnungsjahr 2020 als Transferertrag (SG 46, vgl. Ziffer 12) verbucht. Bisher wurden diese Einnahmen als Quellensteuererträge angesehen und entsprechend im Fiskalertrag (SG 40, vgl. Ziffer 7) verbucht. Es erfolgte somit eine Umteilung als Transferertrag für den Kantonsanteil und Transferaufwand (SG 36, vgl. Ziffer 5) für den jeweiligen Anteil der Gemeinden und Kirchgemeinden. Zusätzlich werden diese Erträge bzw. Aufwände neu periodengerecht abgegrenzt, da diese nicht mehr als Steuerertrag angesehen werden.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/RFOE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
Bau- und Verkehrsdirektion/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperioden.	01.01.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

1 Personalaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	-2 954.9	-3 014.2	-2 991.9	-37.0	-1.3 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-52.4	-54.5	-52.5	-0.2	-0.3 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1 089.6	-1 091.2	-1 071.8	17.8	1.6 %
Löhne der Lehrpersonen	-1 328.4	-1 359.3	-1 357.8	-29.4	-2.2 %
Temporäre Arbeitskräfte	-2.9	-1.3	-2.8	0.1	4.5 %
Zulagen	-1.7	-2.3	-1.6	0.1	8.1 %
Arbeitgeberbeiträge	-465.9	-483.2	-491.4	-25.5	-5.5 %
Arbeitgeberleistungen	-0.0	-1.0	-0.8	-0.8	-4 827.5 %
Übriger Personalaufwand	-14.0	-21.5	-13.3	0.7	5.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand erhöht sich um CHF 37,0 Millionen (1,3 %) auf CHF 2991,9 Millionen. Die Gehaltsmassnahmen 2020 führen bei den Löhnen der Behörden/Kommissionen/Richter, des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie der Lehrpersonen zu einer Zunahme von rund CHF 25,0 Millionen. Weiter resultiert ein höherer Personalaufwand in den «Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals» inkl. «Arbeitgeberbeiträge» von rund CHF 2,5 Millionen aus der Übernahme von Personal von Gemeinden mit Aufgaben im Bereich der Quellensteuer sowie Stellenschaffung im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch. Demgegenüber führt die Rückgabe der Pfarranstellungen an die Kirchgemeinden zu einer Entlastung der «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» von rund CHF 57,5 Millionen. Die «Arbeitgeberbeiträge» verzeichnen eine Erhöhung der AHV-Arbeitgeberbeiträge von 5,125 auf 5,275 Prozent, welche im Rechnungsjahr 2020 zu einem Mehraufwand von CHF 3,7 Millionen führt. Demgegenüber führt die Rückgabe der Pfarranstellungen an die Kirchgemeinden zu einer Entlastung der «Arbeitgeberbeiträge» im Umfang von CHF 12,2 Millionen.

Des Weiteren resultieren in der Bildungs- und Kulturdirektion höhere «Löhne der Lehrpersonen» und «Arbeitgeberbeiträge» von insgesamt rund CHF 25,0 Millionen aufgrund von Klasseneröffnungen und mehr erteilten Lektionen infolge der demografischen Entwicklung (Zunahme der Schülerzahlen), infolge der Einführung des Lehrplans 21 sowie durch die Neueinreihung der Kindergarten- und Primarschullehrkräfte in eine höhere Gehaltsklasse.

Bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sind höhere «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» (inkl. «Arbeitgeberbeiträge») von CHF 4,1 Millionen für das Kontaktmanagement und weitere Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen.

Die Sicherheitsdirektion verzeichnet eine Zunahme bei den «Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals» (inkl. «Arbeitgeberbeiträge») von rund CHF 11,1 Millionen, was hauptsächlich mit der Reduktion von Unterbeständen im Polizeikorps sowie den erhöhten Ansätzen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdienstzulagen zu erklären ist.

Bei der Finanzdirektion führt die jährliche erfolgswirksame Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen (insbesondere unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr vorgenommenen Anpassung der Bewertungsmethode) und der Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen BPK und BLVK zu einer Zunahme der «Arbeitgeberbeiträge» von rund CHF 20,6 Millionen. Die jährliche erfolgswirksame Neubewertung der Rückstellungen für anwartschaftliche Treueprämien des Personals führt zu einem Anstieg von CHF 1,3 Millionen (vgl. «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals»).

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft verzeichnen eine Zunahme von rund CHF 2,0 Millionen infolge befristeter Anstellungen, insbesondere im Projekt Nevo/Rialto (KG «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge»).

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2019	2020	2020	CHF	%
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	-924.3	-994.5	-939.6	-15.3	-1.7 %
Material- und Warenaufwand	-61.0	-66.7	-152.0	-91.0	-149.1 %
Nicht aktivierbare Anlagen	-36.6	-39.3	-43.0	-6.3	-17.3 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	-29.8	-31.2	-29.6	0.3	0.9 %
Dienstleistungen und Honorare	-278.6	-338.0	-293.5	-14.9	-5.3 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	-74.9	-66.5	-67.2	7.7	10.3 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (VV)	-23.4	-20.3	-24.1	-0.7	-2.9 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	-84.0	-87.3	-86.9	-2.9	-3.5 %
Spesenentschädigungen	-16.6	-18.3	-12.6	4.0	23.8 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	-107.7	-99.1	-78.2	29.5	27.4 %
Verschiedener Betriebsaufwand	-211.5	-228.0	-152.5	59.1	27.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 15,3 Millionen über dem Vorjahreswert. Der Einkauf von medizinischem Schutzmaterial für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie in der Höhe von CHF 95,2 Millionen führte zu massiven Mehrausgaben beim «Material- und Warenaufwand». Davon wurde für rund CHF 49,3 Millionen medizinisches Schutzmaterial an interne Stellen weiterverrechnet, was zu einer Zunahme in der SG 42 (vgl. Ziffer 9) in derselben Höhe führte. Der Mehraufwand der «nicht aktivierbaren Anlagen» von CHF 6,3 Millionen ist hauptsächlich auf die Ersatzbeschaffungen von Polycom-Endgeräten bei der Kantonspolizei zurückzuführen (CHF 3,3 Mio.). Der Aufwand für «Dienstleistungen und Honorare» hat im Vergleich zum Vorjahr um total CHF 14,9 Millionen zugenommen. Aufgrund sinkender Bestandeszahlen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) resultiert beim Amt für Bevölkerungsdienste zwar ein Minderaufwand von CHF 7,9 Millionen. Dagegen resultieren Mehrausgaben aufgrund von Kontaktmanagement, Testangeboten und der Umsetzung der Impfstrategie im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie von rund CHF 8,4 Millionen und bei Informatikprojekten (Projekt ERP, ICT@BE usw.) von CHF 5,7 Millionen. Der Aufwand im Bereich

«Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)» fiel um rund CHF 7,7 Millionen tiefer aus, was unter anderem auf einmalige Effekte im Vorjahr zurückzuführen ist. Die «Wertberichtigungen auf Forderungen» reduzieren sich um CHF 29,5 Millionen. Davon entfallen gesamthaft rund CHF 13,0 Millionen auf eine Änderung der Buchungspraxis bei Einnahmen aus abgeschriebenen Steuern (bisher in den SG 40 und 42, vgl. auch Ziffern 7 und 9) und aus abgeschriebenen steuerfremden Forderungen (bisher in SG 42, vgl. auch Ziffer 9), welche neu als Aufwandminderungen bei den Forderungsverlusten verbucht werden. Der Mahn- und Betreibungsstopp während rund drei Monaten als COVID-19-Entlastungsmassnahme führt zu temporär tieferen Forderungsverlusten von rund CHF 12,3 Millionen. Reduktionen beim Delkrederere tragen zu einer Verbesserung von CHF 3,2 Millionen bei. Unter «Verschiedener Betriebsaufwand» resultiert eine erhebliche Abnahme um CHF 59,1 Millionen, welche hauptsächlich auf eine Änderung der Buchungspraxis bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zurückzuführen ist (die Abgeltung der Zusatzpauschalen an Gemeinden wird neu in SG 36 verbucht, vgl. auch Ziffer 5).

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2019	2020	2020	CHF	%
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	-299.1	-300.5	-284.9	14.2	4.8 %
Sachanlagen (VV)	-288.1	-290.1	-272.9	15.2	5.3 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	-11.0	-10.4	-12.0	-1.0	-8.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 14,2 Millionen unter dem Vorjahreswert. Der im Laufe des Rechnungsjahres 2019 vorgenommene Wechsel von der Brutto- auf die Nettomethode bei der Bilanzierung von Beiträgen an Tiefbauten führte zu einer Reduktion der Abschreibungen auf Sachanlagen im Verwaltungsvermögen um CHF 25,0 Millionen.

Demgegenüber reduzierte sich durch diese Änderung der Verbuchungsmethode die Auflösung der bisher passivierten Beiträge im Transferertrag (SG 46, vgl. auch Ziffer 12) um denselben Betrag. Bei den Hochbauten mussten im Vergleich zum Vorjahr mehr Abschreibungen (Wertberichtigungen) vorgenommen werden, was zu einer Verschlechterung der Rechnung um CHF 13,8 Millionen führt.

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	-88.7	-79.6	-155.3	-66.6	-75.0 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-81.4	-74.5	-146.3	-64.9	-79.8 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-7.3	-5.1	-9.0	-1.6	-22.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Mehraufwände von CHF 66,6 Millionen sind bei den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) zu verzeichnen. Davon entfallen CHF 45,6 Millionen auf eine Einlage beim zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern, welche auf die Auflösung per 1. Januar 2020 des dezentralen Ersatzbeitragsfonds für zukünftige Schutzraumprojekte bei den Gemeinden und den damit verbundenen Mitteltransfer von den Gemeinden zum Kanton zurückzuführen ist (vgl. auch SG 42 in Ziffer 9). Eine Buchungspraxisänderung bei der Weitergabe von Mitteln des Lotteriefonds in die Sport- und

Kulturförderungsfonds führte neben dem höheren Gewinnanteil an Swisslos (CHF 3,0 Mio.) zu einer Verbesserung bei den Fondseinlagen um CHF 8,9 Millionen. Demgegenüber stehen Entnahmen in derselben Höhe (vgl. auch SG 45 in Ziffer 11). Aus dem Kulturförderungsfonds wurden im Rahmen der COVID-19-Massnahmen im Kulturbereich Ausfallentschädigungen von rund CHF 25,3 Millionen ausbezahlt, was neben der Zunahme des Nettofondsbestands (CHF 2,4 Mio.) zu entsprechenden Mehraufwendungen von total CHF 27,8 Millionen führt.

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferaufwand (SG 36)	-6 110.2	-6 464.9	-6 695.4	-585.1	-9.6 %
Ertragsanteile an Dritte	-20.3	-40.9	-45.4	-25.1	-123.3 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	-160.7	-482.2	-226.6	-65.9	-41.0 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	-618.0	-297.7	-608.3	9.7	1.6 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-5 193.1	-5 561.7	-5 760.4	-567.3	-10.9 %
- Beiträge an Bund	-105.0	-113.7	-108.0	-2.9	-2.8 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	-109.9	-25.1	-22.7	87.2	79.3 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-117.0	-117.4	-137.5	-20.5	-17.5 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	-0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	-1 724.7	-1 998.1	-2 132.4	-407.7	-23.6 %
- Beiträge an private Unternehmungen	-1 745.7	-1 872.3	-1 877.1	-131.4	-7.5 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-2.9	-3.7	-3.0	-0.1	-3.3 %
- Beiträge an private Haushalte	-1 387.8	-1 431.4	-1 479.8	-91.9	-6.6 %
- Beiträge an das Ausland	-0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	0.0	0.0	0.6	0.6	-
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	-1.1	0.0	-2.9	-1.8	-158.8 %
Abschreibungen Investitionsbeiträge	-112.6	-77.6	-46.2	66.4	59.0 %
Verschiedener Transferaufwand	-4.4	-4.9	-6.1	-1.7	-38.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehraufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 585,1 Millionen. Neben tieferen Gemeindeanteilen an den Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF 2,5 Mio.) führte die erstmalige Auszahlung von Anteilen der Gemeinden und Kirchgemeinden an der Direkten Bundessteuer (CHF 22,0 Mio.) sowie eine Änderung der Buchungspraxis bei den Einnahmen der Grenzgänger und Grenzgängerinnen (CHF 5,6 Mio., bisher in SG 40, vgl. Ziffer 7) zu einer Zunahme von «Ertragsanteile an Dritte» um total CHF 25,1 Millionen. Die Zunahme bei den «Entschädigungen an Gemeinwesen» um CHF 65,9 Millionen ist hauptsächlich auf eine Änderung der Buchungspraxis bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Abgeltung der Zusatzpauschalen an Gemeinden wurde bisher in SG 31 verbucht, vgl. auch Ziffer 2) sowie auf ausserordentliche Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (CHF 5,8 Mio.) zurückzuführen. Die Beiträge an die Gemeinden im Bereich der Tagesschulen nahmen auch aufgrund von COVID-19 um

CHF 4,0 Millionen zu. Demgegenüber sorgten die Senkung der Inkassoprovisionen (CHF 5,1 Mio.) sowie geringere Entschädigungen an andere Kantone im Bereich der Schulgelder und Qualifikationsverfahren (CHF 3,2 Mio.) für eine Verbesserung des Ergebnisses. In der Aufwandposition «Finanz- und Lastenausgleich (NFA)» resultiert ein Minderaufwand von CHF 9,7 Millionen, welcher auf verschiedene Sachverhalte beim Amt für Integration und Soziales zurückzuführen ist. Bei den «Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte» resultieren massive Mehraufwände von total CHF 567,3 Millionen. Diese lassen sich auf die nachfolgenden Sachverhalte zurückführen: Um CHF 6,0 Millionen tiefere Beiträge an subventionierte Schulen und tiefere Beiträge im Bereich der Schulgelder sowie um CHF 6,4 Millionen tieferer Stipendienaufwand. Tiefere Verrechnungen von unentgeltlichen Raumkosten führen beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu tieferem Transferaufwand (rund CHF 5,9 Mio., siehe auch SG 44 in Ziffer 14). Aufgrund tieferer

Zahlungen an die Leistungserbringer im Asylbereich infolge sinkender Zuweisungszahlen resultiert ein Minderaufwand von CHF 47,6 Millionen. Gestützt auf die Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3) wurde eine Rückstellung in der Höhe von CHF 153,8 Millionen für Ertragsausfälle der Institutionen des Gesundheitswesens sowie für die Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände im Zusammenhang mit der Behandlung von COVID-19-Patienten gebildet. Im Bereich der Rehabilitation kam es zu einer Erhöhung der Tarife sowie einer Zunahme der ausserkantonalen Leistungen um rund CHF 6,6 Millionen. Im Bereich der Psychiatrieversorgung führen einerseits die COVID-19-Pandemie als auch transitorische Buchungen aufgrund noch ausstehender Abrechnungen aus Vorjahren zu Mehrkosten von rund CHF 57,2 Millionen. Ein leichter Rückgang der Leistungen in der Akutsomatik sowie die Berücksichtigung von transitorischen Buchungen aufgrund noch ausstehender Abrechnungen aus Vorjahren führen ebenfalls zu Mehrkosten von CHF 11,4 Millionen. Im Behindertenbereich resultieren Mehrkosten von rund CHF 30,5 Millionen insbesondere infolge der Entwicklung im Kinder- und Jugendbereich aufgrund der Zunahme der (integrativen) Sonderschulung sowie der hochspezialisierten Betreuungssituationen (entsprechend auch höherer Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe). Im Bereich Werkstätten für Erwachsene mit einer Behinderung resultieren Mehrkosten bedingt durch die COVID-19-Pandemie von CHF 6,0 Millionen. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung im Alters- und Langzeitbereich resultieren Mehrkosten von rund CHF 4,3 Millionen. Bei den Betriebsabgeltungen des öffentlichen Verkehrs führten einerseits die gesprochene Defizitdeckung für die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Erlösausfälle als auch die Abgrenzungen für die anteilmässigen Abgeltungen des Rechnungsjahres 2020 im Fahrplanjahr 2021 zu Mehraufwendungen von total CHF 43,2 Millionen (im Gegenzug wird in SG 46 ein Drittel davon als Anteil von Gemeinden vereinnahmt, siehe Ziffer 12). Als Folge der Überführung des dezentralen Ersatzbeitragsfonds der Gemeinden in den zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (siehe auch Ziffern 4, 5 und 11) resultieren Mehraufwände bei den Transfers von CHF 2,0 Millionen. Das Amt für Wirtschaft unterstützte die Berner Wirtschaft im Frühling 2020 im Rahmen der COVID-19-Pandemie mit CHF 28,3 Millionen. Im Zentrum der Massnahmen stand die kurzfristige finanzielle Sicherung der Liquidität von Unternehmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Beiträge an technologieorientierte Unternehmen und Mikrounternehmen sowie Beiträge an das Bundesprogramm Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen. Des Weiteren wurde eine Rückstellung über CHF 23,8 Millionen gebildet für die erste Tranche der Härtefallmassnahmen COVID-19, welche erst im Jahr 2021 ausbezahlt werden. Weitere COVID-19-Massnahmen wie Teilkompensation von Beherbergungsabgaben, zusätzliche Beiträge an Tourismusdestinationen usw. führten zu Mehraufwendungen von CHF 2,4 Millionen. Beim Amt

für Wald und Naturgefahren resultieren Mehraufwände von CHF 2,5 Millionen aufgrund Mehrbedarf im Forstschutz und im Bereich der Biodiversität. Beim Amt für Umwelt und Energie führte die Umsetzung der Energiegesetzgebung und der Energiestrategien sowohl des Bundes als auch des Regierungsrates neben dem Mehrbedarf an Fördermittel für den Ersatz von Öl- und Elektroheizungen (Motion 021–2019 Frutiger [Oberhofen, BDP]) zu Mehraufwendungen von total CHF 22,6 Millionen. Das Amt für Sozialversicherungen verzeichnet einen Mehraufwand von total CHF 129,8 Millionen. Davon entfallen CHF 71,2 Millionen auf die Ausgleichskasse Bern, welche wesentlich mehr Neuanmeldungen für Ergänzungsleistungen verzeichnet hat als im Vorjahr, insbesondere während des ersten Halbjahres 2020. Auch die Krankheitskosten sind mehr als doppelt so stark gestiegen als geplant. Zudem sind im Jahr 2020 die Kosten für den Lastenausgleich der Familienausgleichskassen im Kanton Bern erstmals dazu gekommen (CHF 31,2 Mio.) und im Bereich der Verlustscheine gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) resultieren im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls Mehraufwendungen (CHF 27,3 Mio.). Im Berichtsjahr wurden den Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinde erstmals Beiträge für ihre Arbeitgeberkosten ausgerichtet, was im Vergleich zum Vorjahr Mehraufwand in der Höhe von CHF 72,6 Millionen verursacht hat. Das Amt für Integration und Soziales verzeichnet einen Mehraufwand von total CHF 21,8 Millionen. Dieser verteilt sich auf die Übernahme des Asylwesens gemäss der Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (Projekt NA-BE), wodurch gegenüber dem Vorjahr Mehrkosten für Flüchtlingssozialhilfe, -unterbringung und -integration angefallen sind (rund CHF 10,4 Mio.) sowie auf die Verordnung vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) für den Ausfall der Elternbeiträge (rund CHF 9,4 Mio.) und im Bereich der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) aufgrund des Übergangs der vorläufig Aufgenommenen und der Flüchtlinge in die Zuständigkeit der Sozialdienste der Gemeinden (CHF 2,0 Mio.). Die «Abschreibungen Investitionsbeiträge» haben total um CHF 66,4 Millionen abgenommen. Dies ist grösstenteils auf eine Änderung der Buchungspraxis bei fondsfinanzierten Vermögenswerten zurückzuführen, welche im Berichtsjahr erfolgsneutral gegen die aus dem Restatement per 1. Januar 2017 bestehende Aufwertungsreserve aufgelöst wurden (Anpassung Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG] per 1. Januar 2020) und in der Folge Minderaufwendungen bei den Abschreibungen von Investitionsbeiträgen im Umfang von CHF 52,4 Millionen zur Folge haben (im Gegenzug entfällt die jährliche, erfolgswirksame Entnahme aus den Aufwertungsreserven von CHF 41,0 Millionen, siehe SG 48 in Ziffer 16). Eine weitere Änderung der Buchungspraxis bezüglich der Kontierung von Sofortabschreibungen auf Investitionsbeiträgen aus Spezialfinanzierung sorgt für eine Aufwandverschiebung von CHF 11,3 Millionen in die SG 38.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	-582.4	-583.7	-584.4	-1.9	-0.3 %
Durchlaufende Beiträge	-582.4	-583.7	-584.4	-1.9	-0.3 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	582.4	583.7	584.4	1.9	0.3 %
Durchlaufende Beiträge	582.4	583.7	584.4	1.9	0.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Fiskalertrag (SG 40)	5 435.0	5 774.1	5 708.5	273.5	5.0 %
Direkte Steuern natürliche Personen	4 264.6	4 484.6	4 492.6	228.0	5.3 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 674.9	3 829.5	3 783.9	109.0	3.0 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	392.8	443.6	458.7	65.9	16.8 %
Quellensteuern natürliche Personen	90.1	110.0	135.6	45.5	50.5 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	106.8	101.5	114.4	7.6	7.1 %
Direkte Steuern juristische Personen	578.9	711.2	629.8	50.8	8.8 %
Gewinnsteuern juristische Personen	556.1	687.9	609.7	53.6	9.6 %
Kapitalsteuern juristische Personen	22.3	22.8	19.8	-2.5	-11.1 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.5	0.5	0.3	-0.3	-52.5 %
Übrige direkte Steuern	320.4	305.7	312.8	-7.6	-2.4 %
Vermögensgewinnsteuern	139.6	140.0	140.6	1.0	0.7 %
Vermögensverkehrssteuern	85.5	96.0	98.5	13.0	15.2 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	85.3	60.0	72.8	-12.5	-14.6 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	1.7	1.7	0.9	-0.8	-47.5 %
Eingang abgeschriebene Steuern	8.2	8.0	0.0	-8.2	-100.0 %
Besitz- und Aufwandsteuern	271.1	272.6	273.3	2.2	0.8 %
Verkehrsabgaben	268.1	269.9	270.5	2.4	0.9 %
Schiffssteuer	2.7	2.7	2.8	0.1	2.5 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	0.2	0.0	0.0	-0.2	-100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Fiskalertrag (SG 40) liegt mit einer Zunahme um CHF 273,5 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Zunahme bei «Direkte Steuern natürliche Personen» beträgt CHF 228,0 Millionen und ist hauptsächlich auf die folgenden vier Positionen zurückzuführen: Sowohl bei der Einkommenssteuer (CHF 109,0 Mio.) als auch bei den Vermögenssteuern (CHF 65,9 Mio.), den Quellensteuern (CHF 45,5 Mio.) und den übrigen direkten Steuern natürliche Personen (CHF 7,6 Mio.) resultiert ein Ertragswachstum. Bei den «Direkte Steuern juristische Personen» resultiert ein Mehrertrag von CHF 50,8 Millionen, welcher hauptsächlich auf höhere Gewinnsteuererträge zurückzuführen ist (CHF 53,6 Mio.). Bei den «Übrige direkte Steuern» liegt insgesamt

eine Abnahme um CHF 7,6 Millionen vor, welche einerseits das Resultat einer Zunahme bei den Vermögensverkehrssteuern (CHF 13,0 Mio.) und einer Abnahme bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF 12,5 Mio.), andererseits einer Änderung der Buchungspraxis bei den Einnahmen aus bereits abgeschriebenen Steuerforderungen ist, welche neu als Aufwandminderung bei den Forderungsverlusten verbucht werden (rund CHF 8,2 Mio., vgl. auch SG 31 in Ziffer 2). Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern aufgrund Zunahme des Fahrzeugbestandes und höherer Fahrzeuggewichte führen zu höheren «Verkehrsabgaben» von rund CHF 2,4 Millionen.

8 Regalien und Konzessionen

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Regalien und Konzessionen (SG 41)	171.8	139.5	381.4	209.6	122.0 %
Regalien	4.4	4.8	4.9	0.5	11.2 %
Schweiz. Nationalbank	162.3	81.0	323.5	161.2	99.3 %
Konzessionen	5.1	53.6	53.0	47.9	930.3 %
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehrertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF 209,6 Millionen. Die vierfache Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) führt zu einem Mehrertrag von CHF 161,2 Millionen. Aufgrund einer Änderung der Buchungs-

praxis werden die jährlichen Wasserzinsen neu in der SG 41 vereinnahmt (bisher in SG 42, vgl. auch Ziffer 9), was im Total zu einer Zunahme bei den «Konzessionen» um CHF 47,9 Millionen führt.

9 Entgelte

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2019	2020	2020	CHF	%
Entgelte (SG 42)	610.7	569.1	614.5	3.9	0.6 %
Ersatzabgaben	3.8	4.0	49.4	45.6	1195.0 %
Gebühren für Amtshandlungen	229.1	221.0	207.8	-21.3	-9.3 %
Spital- und Heimplatz-/Kostgelder	58.4	55.3	52.2	-6.2	-10.6 %
Schul- und Kursgelder	19.7	20.3	19.8	0.2	0.8 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	85.7	33.4	30.5	-55.2	-64.4 %
Erlös aus Verkäufen	31.9	32.4	33.5	1.6	5.1 %
Rückerstattungen	84.9	103.7	130.6	45.7	53.9 %
Bussen	76.5	78.8	75.2	-1.4	-1.8 %
Übrige Entgelte	20.7	20.3	15.5	-5.3	-25.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Mehrertrag von CHF 3,9 Millionen. Davon entfallen CHF 45,6 Millionen auf eine Einlage beim zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern, welche auf die Auflösung per 1. Januar 2020 des dezentralen Ersatzbeitragsfonds für zukünftige Schutzraumprojekte bei den Gemeinden und dem damit verbundenen Mitteltransfer der «Ersatzabgaben» von den Gemeinden zum Kanton zurückzuführen ist (vgl. auch SG 35 in Ziffer 4). Die Ertragsposition «Gebühren und Amtshandlungen» hat um CHF 21,3 Millionen abgenommen und lässt sich auf die nachfolgenden Sachverhalte zurückführen: Durch die COVID-19-Pandemie konnten keine Fahrzeugprüfungen durchgeführt werden (CHF 2,7 Mio.) und auch bei der Staatsanwaltschaft (CHF 2,4 Mio.), bei der Zivil- und Strafrichterbarkeit (CHF 1,4 Mio.), beim Amt für Bevölkerungsdienste (CHF 1,2 Mio.) und bei den Betreibungs- und Konkursämtern (CHF 5,2 Mio.) verminderten sich wegen der Pandemie die Erträge aufgrund reduzierter Amtshandlungen. Aufgrund Erlass der Alkoholabgabe im Gastgewerbe und einer Buchungspraxisänderung resultierten bei den Regierungsstatthalterämtern ebenfalls Mindererträge (CHF 1,9 Mio.). Eine Änderung bei der Abgrenzungsmethodik führte ausserdem zu weiteren Mindererträgen (CHF 3,2 Mio.). Die «Spital- und Heimplatz-/Kostgelder» haben um CHF 6,2 Millionen abgenommen, was hauptsächlich auf tiefere Entgelte für den Vollzug von Eingewiesenen aus anderen Kantonen und einen höheren Anteil «Berner Fälle» sowie eine geringere Belegung infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist (CHF 4,6 Mio.). Die Abnahme bei den «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» um total CHF 55,2 Millionen lässt sich auf die

Änderung der Buchungspraxis bei den jährlichen Wasserzinsen zurückführen, welche erstmalig in der SG 41 (vgl. auch Ziffer 8) vereinnahmt wurden. Der «Erlös aus Verkäufen» ist unter anderem aufgrund externem Verkauf von COVID-19-Schutzmaterial (CHF 2,9 Mio.) gestiegen. Die interne Weiterverrechnung des Einkaufs von medizinischem Schutzmaterial für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie (CHF 49,3 Mio., vgl. auch SG 31 in Ziffer 2) führte neben Rückerstattungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, CHF 4,4 Mio.) zu einer Zunahme bei den «Rückerstattungen» von total CHF 45,7 Millionen. Korrekturen bei der Berechnung der Abgrenzungen führen zu einer Verbesserung bei den Erträgen aus «Bussen». Die Änderung der Buchungspraxis bei den Einnahmen aus bereits abgeschriebenen steuerfremden Forderungen, welche neu als Aufwandminderung bei den Forderungsverlusten verbucht werden (rund CHF 4,8 Mio., vgl. auch SG 31 in Ziffer 2), führte unter anderem zu einer Abnahme bei «übrige Entgelte».

Hinweis zur Jahresrechnung 2020

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhalten die «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» CHF 0,3 Millionen sowie die «Rückerstattungen» CHF 1,9 Millionen aufgrund der Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Kontengruppe «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

10 Verschiedene Erträge

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2019	2020	2020	CHF	%
Verschiedene Erträge (SG 43)	3.8	1.9	2.0	-1.8	-47.7 %
Verschiedene betriebliche Erträge	1.0	0.7	1.0	0.0	2.9 %
Aktivierung Eigenleistungen	0.9	0.8	0.5	-0.4	-43.0 %
Bestandesveränderungen	0.0	0.0	-0.0	-0.1	-141.3 %
Übriger Ertrag	1.9	0.5	0.5	-1.4	-73.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 1,8 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	95.1	82.5	101.7	6.6	7.0 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	75.1	69.1	96.6	21.5	28.7 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	20.0	13.4	5.1	-14.9	-74.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Zunahme bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) beträgt CHF 6,6 Millionen. Die «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital» haben im Berichtsjahr um CHF 21,5 Millionen zugelegt. Eine Buchungspraxisänderung bei der Weitergabe von Mitteln des Lotteriefonds in die Sport- und Kulturförderungsfonds führte neben dem höheren Gewinnanteil an Swisslos (CHF 3,0 Mio.) zu höheren Entnahmen von CHF 8,9 Millionen. Demgegenüber stehen Einlagen in derselben Höhe (vgl. auch SG 35 in Ziffer 4). Im Rahmen der COVID-19-Massnahmen im Kulturbereich wurden Ausfallentschädigungen ausbezahlt (siehe SG 35 in Ziffer 4), was zu weiteren Mehrentnahmen aus

Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital von CHF 27,8 Millionen geführt hat. Als Folge der Überführung des dezentralen Ersatzbeitragsfonds der Gemeinden in den zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (siehe auch Ziffern 4, 5 und 9) resultieren höhere Entnahmen von CHF 2,0 Millionen. Infolge tieferer Abschreibungen von Investitionsbeiträgen aus den Spezialfinanzierungen Abwasser- und Wasserfonds (siehe auch SG 38 in Ziffer 15) mussten weniger Entnahmen aus dem Fondsvermögen getätigt werden, was zu einer Reduktion der «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital» von rund CHF 14,9 Millionen führt.

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferertrag (SG 46)	4 109.8	4 191.5	4 081.0	-28.8	-0.7 %
Ertragsanteile	472.9	525.0	438.8	-34.1	-7.2 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	758.2	772.5	779.4	21.3	2.8 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 726.9	1 409.3	1 675.6	-51.3	-3.0 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 100.4	1 461.1	1 164.8	64.4	5.8 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	37.8	14.8	14.6	-23.3	-61.5 %
Verschiedener Transferertrag	13.5	8.9	7.7	-5.8	-42.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Veränderung des Transferertrags (SG 46) gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf CHF 28,8 Millionen. Beim Anspruch der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer ist im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme zu verzeichnen, was hauptsächlich dazu führt, dass sich die «Ertragsanteile» um total CHF 34,1 Millionen reduzieren. Der höhere Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe aufgrund der Mehrkosten im Behindertenbereich führt zu höheren «Entschädigungen von Gemeinwesen» von CHF 8,5 Millionen. Aus Leistungsabgeltungen des Bundes für Dienstleistungen und den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen resultieren Mehreinnahmen von CHF 6,7 Millionen bei den «Entschädigungen von Gemeinwesen». Aus der Neuabwicklung der Querschnittskostenabrechnung mit der Arbeitslosenkasse (ALK) und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) entstehen Mehrerträge von CHF 2,6 Millionen. Auf höhere Personalaufwendungen und die Veränderung aus der Verrechnung von Vorbereitung und Schlussabrechnung des Schuljahres 2019/2020 entstehen um CHF 18,3 Millionen höhere Rückerstattungen von Gemeinden. Beim Amt für Integration und Soziales fielen in den «Entschädigungen von Gemeinwesen» die Anteile der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe um CHF 10,8 Millionen höher aus als im Vorjahr. Während eine Änderung der Abgrenzungspraxis bei den Schulgeldern in der Sekundarstufe 2 im Vorjahr zu einer Zunahme von «Entschädigungen von Gemeinwesen» führte, fielen die «Entschädigungen von Gemeinwesen» im Berichtsjahr um

CHF 8,1 Millionen tiefer aus. Durch die Übernahme des Asylwesens aufgrund der Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (Projekt NA-BE) erhöhte sich die Zahlung des Staatssekretariats für Migration (SEM) um rund CHF 35,0 Millionen (verbucht in der Ertragsposition «Beiträge von Gemeinwesen und Dritte»). Im Gegenzug partizipieren die Gemeinden ebenfalls an der höheren Zahlung des Bundes und so fielen diese «Entschädigungen von Gemeinwesen» um CHF 17,7 Millionen tiefer aus. Die Erträge aus «Finanz- und Lastenausgleich» fielen um CHF 51,3 Millionen tiefer aus. Dies basiert hauptsächlich auf den nachfolgenden zwei Sachverhalten: Einerseits beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen gemäss dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Höhere kantonale Kosten für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen haben somit zu CHF 36,7 Millionen höheren Transfererträgen geführt. Andererseits sind aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) weniger Mittel zugeflossen, was zu einer Abnahme beim «Finanz- und Lastenausgleich» von CHF 86,6 Millionen führt. Die «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» haben im Berichtsjahr um CHF 64,4 Millionen zugenommen. Dies resultiert hauptsächlich auf den nachfolgenden Geschäftsvorfällen: Im Spitalbereich führen transitorische Buchungen aufgrund der noch ausstehenden Abrechnungen aus Vorjahren zu Mehrerträgen von rund CHF 27,3 Millionen. Bei den Betriebsabgeltungen des öffentlichen Verkehrs stieg der Anteil der Gemeinden an den Ausgaben

des Kantons um CHF 14,4 Millionen (siehe auch SG 36 in Ziffer 5). Im Amt für Sozialversicherungen sind im Jahr 2020 die Erträge für den Lastenausgleich der Familienausgleichskassen im Kanton Bern erstmals dazugekommen (CHF 31,0 Mio.). Höhere Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung führen im selben Amt zu entsprechend höheren Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der Tiefbauten fielen die Globalbeiträge des Bundes für die Schweizerischen Hauptstrassen (CHF 3,0 Mio.) sowie weniger Einnahmen aus dem Anteil am Treibstoffzoll des Bundes aufgrund neu erhobener Strassenlängen und der COVID-19-Pandemie (CHF 8,5 Mio.) um rund CHF 11,6 Millionen tiefer aus als im Vorjahr. Bei Zahlungen des Bundes für die Gewährung der Nothilfe und für die Asylsozialhilfe resultiert hingegen, aufgrund gesunkener Zuweisungszahlen von Asylsuchenden, ein Minderertrag von

CHF 55,6 Millionen. Im Amt für Umwelt und Energie sind im Berichtsjahr durch höhere Ergänzungsbeiträge des Bundes und aufgrund von Einmaleffekten im Vorjahr die Einnahmen im Vergleich um CHF 16,4 Millionen höher ausgefallen. Ähnliche Effekte führen im Amt für Natur und Naturgefahren zu Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 1,6 Millionen. Die Ertragsposition «Auflösung passivierte Investitionsbeiträge» nahm um CHF 23,3 Millionen ab. Dies ist hauptsächlich auf den Wechsel von der Brutto- auf die Nettomethode bei der Bilanzierung von Beiträgen an Tiefbauten zurückzuführen. Demgegenüber reduzierten sich durch diese Änderung der Verbuchungsmethode auch die Abschreibungen auf Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (SG 33, vgl. auch Ziffer 3).

13 Finanzaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Finanzaufwand (SG 34)	-97.1	-85.4	-84.9	12.2	12.6 %
Zinsaufwand	-89.8	-78.1	-75.3	14.5	16.2 %
Realisierte Kursverluste	-0.2	0.0	-0.3	-0.1	-27.8 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	-5.1	-5.0	-4.6	0.5	9.3 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	-1.8	-2.2	-1.9	-0.0	-2.4 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	-0.0	0.0	-0.1	-0.1	-4 671.3 %
Verschiedener Finanzaufwand	-0.2	-0.2	-2.7	-2.5	-1 500.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Minderaufwand von CHF 12,2 Millionen an. Die tiefere durchschnittliche Verzinsung der langfristigen Tresorerieschulden trug dabei mit CHF 10,6 Millionen weniger «Zinsaufwand» wesentlich dazu bei.

14 Finanzertrag

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Finanzertrag (SG 44)	290.6	282.4	316.0	25.4	8.8 %
Zinsertrag	26.7	24.7	25.9	-0.8	-3.0 %
Realisierte Gewinne (FV)	2.4	0.7	19.5	17.1	723.0 %
Beteiligungsertrag (FV)	0.1	0.0	0.0	-0.0	-55.5 %
Liegenschaftenertrag (FV)	0.4	0.5	1.4	0.9	219.4 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.0	0.0	0.7	0.7	-
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	0.1	1.4	0.1	-0.0	-0.9 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	94.3	95.8	109.7	15.3	16.3 %
Liegenschaftenertrag (VV)	161.2	159.1	155.2	-6.0	-3.7 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	5.3	0.1	3.5	-1.8	-33.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von CHF 25,4 Millionen. In der Position «Realisierte Gewinne» schlug sich insbesondere der Buchgewinn aus dem Teilverkauf der Hôpital du Jura Bernois SA (CHF 16,7 Mio.) positiv nieder. Höhere Dividendenausschüttungen (BKW AG CHF 11,1 Mio., BEKB AG CHF 1,9 Mio., Bedag Informatik AG CHF 1,8 Mio. und Schweizer Salinen AG CHF 0,4 Mio.) führten zu Mehrerträgen beim «Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen» von CHF 15,3 Millionen. Tiefere Verrechnungen von unentgeltlichen Raumkosten führen beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu tieferem «Liegenschaftenertrag» (rund CHF 5,9 Mio., siehe auch SG 36 in Ziffer 5).

Hinweis zur Jahresrechnung 2020

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhaltet der «Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV» CHF 0,1 Millionen aufgrund des Zinsverzichts bei Darlehen zu Vorzugskonditionen und der «Liegenschaftenertrag» CHF 138,7 Millionen infolge des Zinsverzichts aus Vermietung von Immobilien zu Vorzugskonditionen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Kontengruppe «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

15 Ausserordentlicher Aufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	-25.7	-25.7	-14.6	11.1	43.2 %
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Abschreibungen	-0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	-25.6	-25.7	-14.6	11.0	43.1 %
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert eine Aufwandsminderung von CHF 11,1 Millionen. Diese Abnahme ist hauptsächlich auf eine geringere Anzahl an verbuchten Investitionsbeiträgen

aus den Wasser- und Abwasserfonds beim Amt für Wasser und Abfall zurückzuführen, was im Berichtsjahr die «zusätzlichen Abschreibungen» um CHF 7,7 Millionen entlastet.

16 Ausserordentlicher Ertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	48.3	144.4	1.5	-46.7	-96.9 %
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	48.3	144.4	1.5	-46.7	-96.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Minderertrag von CHF 46,7 Millionen an. Es handelt sich bei der «Entnahme aus dem Eigenkapital» um die gestützt auf die effektiv ausgerichteten Investitionsbeiträge erfolgte Entnahme des Fonds für Spitalinvestitionen von CHF 6,1 Millionen sowie um eine Buchungspraxisänderung: Die einmalige und erfolgsneutrale Auflösung der aus dem Restate-

ment per 1. Januar 2017 bestehenden Aufwertungsreserve (Anpassung Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG] per 1. Januar 2020) führt dazu, dass im Berichtsjahr die jährliche, erfolgswirksame Entnahme aus den Aufwertungsreserven von CHF 41,0 Millionen entfallen ist (siehe auch SG 36 in Ziffer 5).

2.6.2.2 Investitionsrechnung**Ausgaben**

Die Investitionsausgaben fallen um rund CHF 9,6 Millionen geringer aus als im Vorjahr.

Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 7,4 Millionen höher als in der Vorjahresrechnung. Bei den Strassen und Verkehrswegen resultiert aufgrund von Grossprojekten im Bau (Umfahrung Wilderswil) sowie hohem Instandsetzungsbedarf bei der Infrastruktur eine Zunahme um CHF 45,0 Millionen. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude wurden im Rahmen des Jahresunterhaltsprogrammes (JUP) weniger Massnahmen geplant und realisiert (CHF 7,7 Mio.). Zudem führte die Verschiebung des Baus des Campus Biel zu Minderausgaben (CHF 28,0 Mio.). Bei der Kantonspolizei resultieren Minderausgaben bei den Mobilien (CHF 5,0 Mio.).

Die Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51) haben um CHF 1,3 Millionen zugenommen. Dies ist auf die Verschiebung von einzelnen Projekten und Anschaffungen zurückzuführen.

Bei den immateriellen Anlagen (SG 52) haben die Ausgaben um CHF 3,6 Millionen zugenommen. Die im Vorjahr erstmals eingekauften SAP-Softwarelizenzen führten damals zu zusätzlichen Ausgaben, welche nun im Berichtsjahr nicht mehr im selben Ausmass angefallen sind und somit im Vergleich zu einer Abnahme um CHF 3,7 Millionen führen. Im Gegenzug führen Informatikprojekte bei der Kantonspolizei (CHF 2,8 Mio.) und beim Amt für Bevölkerungsdienste (CHF 3,1 Mio.) zu einer Zunahme der Ausgaben im Vorjahresvergleich.

Bei den Darlehen (SG 54) fallen die Ausgaben um CHF 24,0 Millionen höher aus als im Vorjahr. Grund dafür sind eine höhere Anzahl gewährter Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) beim Amt für Wirtschaft, was zu einer Zunahme um CHF 8,5 Millionen führt (siehe auch SG 64). Das Spitalamt hat gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) Darlehen an ein Regionalspital und an eine Klinik gesprochen, was zu einer Zunahme um CHF 16,8 Millionen führt. Für die Sicherstellung des Aufbaus der Dossiereröffnungsstellen im Rahmen der Elektronischen Patientendossiers (EPD) wurden weitere CHF 1,3 Millionen Darlehen gesprochen.

Minderausgaben von CHF 42,0 Millionen resultieren bei den eigenen Investitionsbeiträgen (SG 56). Davon entfallen total CHF 17,9 Millionen auf einen haushaltsneutralen Transfer des Suchtbereichs zwischen dem Spitalamt und dem Amt für Integration und Soziales im Vorjahr, was im Berichtsjahr zu einer Reduktion gegenüber dem Vorjahr führt. Im Gegenzug resultieren Mindereinnahmen in den SG 63 (CHF 6,0 Mio.) und SG 66 (CHF 11,9 Mio.) in derselben Höhe. Aus dem Wasser- und Abwasserfonds wurden weniger Investitionsbeiträge ausbezahlt, was zu Minderausgaben von CHF 5,2 Millionen resp. CHF 5,5 Millionen führt.

Einnahmen

Die Investitionseinnahmen fallen um rund CHF 25,9 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

Die Mindereinnahmen bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) betragen CHF 20,5 Millionen. Im Vorjahr wurden beim Tiefbauamt die Bundesbeiträge für das Kantonsstrassenprojekt «Bypass Thun Nord» abgegrenzt, was im Vergleich zum Berichtsjahr rund CHF 9,5 Millionen Differenz ausmacht. Rund CHF 6,0 Millionen Mindereinnahmen entfallen auf den haushaltsneutralen Transfer des Suchtbereichs zwischen dem Spitalamt und dem Amt für Integration und Soziales (siehe auch SG 56).

Aus Rückzahlungen von Darlehen (SG 64) resultieren Mehreinnahmen von CHF 7,7 Millionen. Davon entfallen CHF 7,5 Millionen auf erhaltene, passivierte Beiträge vom Bund für die im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) beim Amt für Wirtschaft gewährten Darlehen (siehe auch SG 54).

Die Übertragungen von Beteiligungen (SG 65) verzeichnen eine Zunahme um CHF 9,7 Millionen. Davon entfallen rund CHF 10,2 Millionen auf den im Berichtsjahr getätigten Teilverkauf der Hôpital du Jura bernois SA.

Die Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge (SG 66) fielen um CHF 16,3 Millionen tiefer aus als im Vorjahr. Die im Vorjahr getätigten haushaltsneutralen Transfers von Investitionsbeiträgen zwischen dem Spitalamt und dem Amt für Integration und Soziales führen im Vergleich zum Berichtsjahr zu einer Abnahme um CHF 11,9 Millionen (siehe auch SG 56).

17 Sachanlagen

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
in Millionen CHF					
Sachanlagen (SG 50)	-300.2	-335.6	-307.6	-7.4	-2.5 %
Grundstücke	-0.3	0.0	-0.6	-0.4	-142.4 %
Strassen/Verkehrswege	-97.7	-135.7	-143.1	-45.4	-46.4 %
Wasserbau	-2.8	-4.0	-2.7	0.1	5.3 %
Übriger Tiefbau	-0.7	-0.1	-0.1	0.6	87.9 %
Hochbauten	-163.4	-159.5	-128.1	35.3	21.6 %
Waldungen	0.0	0.0	-0.7	-0.7	-
Mobilien	-35.1	-35.9	-32.1	3.0	8.4 %
Übrige Sachanlagen	-0.3	-0.5	-0.2	0.0	7.6 %

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
in Millionen CHF					
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	0.0	0.0	-1.3	-1.3	-
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wasserbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	0.0	0.0	-1.3	-1.3	-
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

19 Immaterielle Anlagen

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
in Millionen CHF					
Immaterielle Anlagen (SG 52)	-26.2	-34.5	-29.8	-3.6	-13.5 %
Software	-26.0	-33.9	-29.3	-3.3	-12.6 %
Patente/Lizenzen	-0.2	-0.1	-0.2	0.0	6.8 %
Übrige immaterielle Anlagen	-0.0	-0.4	-0.3	-0.3	-1 280.6 %

20 Darlehen

	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
in Millionen CHF					
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	-27.2	-23.9	-51.1	-24.0	-88.2 %
Bund	-3.0	-2.5	-2.9	0.1	2.2 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-2.2	-21.4	-2.4	-0.2	-8.4 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	-6.7	0.0	-21.3	-14.6	-219.2 %
Private Unternehmungen	-15.4	0.0	-24.6	-9.2	-59.9 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	-0.0	0.0	0.0	0.0	100.0%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	-0.0	0.0	0.0	0.0	100.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

22 Eigene Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	-147.9	-148.2	-105.9	42.0	28.4%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-54.0	-35.2	-33.1	20.9	38.7%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	-60.7	-68.8	-53.3	7.5	12.3%
Private Unternehmungen	-33.0	-44.2	-19.5	13.4	40.7%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	-0.2	0.0	0.0	0.2	100.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	-18.8	-19.9	-15.0	3.8	20.3%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-18.8	-19.9	-15.0	3.8	20.3%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

24 Ausserordentliche Investitionen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	7.9	3.1	5.9	-2.0	-25.3 %
Übertragung von Grundstücken	4.0	0.0	0.8	-3.2	-80.3 %
Übertragung von Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Hochbauten	2.8	0.0	0.3	-2.5	-88.8 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	-0.0	-90.1 %
Übertragung Mobilien	1.0	3.0	4.7	3.7	353.0 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.1	0.0	0.0	-

26 Rückerstattungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Rückerstattungen (SG 61)	7.2	7.0	5.6	-1.6	-21.8 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	6.5	5.8	3.9	-2.5	-39.2 %
Wasserbau	0.4	1.3	0.4	-0.0	-4.4 %
Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	0.3	0.0	1.3	1.0	345.6 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	0.1	0.5	0.9	0.8	654.7 %
Software	0.1	0.5	0.6	0.5	426.4 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.3	0.3	-

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	67.0	59.3	46.5	-20.5	-30.5 %
Bund	37.2	24.8	24.4	-12.7	-34.2 %
Kantone und Konkordate	0.4	0.6	0.2	-0.2	-48.6 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	28.6	33.8	21.8	-6.8	-23.9 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.1	0.1	536 239.0 %
Private Unternehmungen	0.9	0.1	0.0	-0.8	-95.9 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	27.7	26.0	35.5	7.7	27.9 %
Bund	9.7	12.0	17.6	7.8	80.6 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2.7	5.5	3.2	0.5	18.3 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	9.1	8.5	11.2	2.1	23.7 %
Private Unternehmungen	6.3	0.0	3.5	-2.8	-44.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

30 Übertragung von Beteiligungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	0.5	0.0	10.2	9.7	1931.6 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.5	0.0	10.2	9.7	1 931.6 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	16.7	0.0	0.4	-16.3	-97.4 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	3.2	0.0	0.0	-3.2	-100.0 %
Private Unternehmungen	13.5	0.0	0.4	-13.1	-96.8 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	18.8	19.9	15.0	-3.8	-20.3 %
Bund	18.8	19.9	15.0	-3.8	-20.3 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2019	2020	2020	CHF	%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
1210 Langfristige Finanzanlagen				
Ausgaben	-0.0	0.0	0.0	100.0%
Einnahmen	0.0	10.2	10.2	–
Saldo	-0.0	10.2	10.2	589 325.4%
1220 Beteiligungen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.5	0.0	-0.5	-100.0%
Saldo	0.5	0.0	-0.5	-100.0%
1230 Langfristige Darlehen				
Ausgaben	-27.2	-51.1	-24.0	-88.2%
Einnahmen	27.7	35.5	7.7	27.9%
Saldo	0.5	-15.7	-16.2	-2 986.6%
1240 Andere				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
1300 Investitionsbeiträge				
Ausgaben	-160.7	-120.9	39.8	24.8%
Einnahmen	35.5	15.5	-20.0	-56.2%
Saldo	-125.2	-105.4	19.9	15.9%
1400 Passivierte Investitionsbeiträge				
Ausgaben	-6.0	0.0	6.0	100.0%
Einnahmen	20.1	29.3	9.3	46.2%
Saldo	14.1	29.3	15.2	108.3%
2110 Mobiliar und Einrichtungen				
Ausgaben	-3.2	-1.7	1.5	45.4%
Einnahmen	0.5	0.1	-0.4	-79.1%
Saldo	-2.7	-1.6	1.0	38.9%
2120 Fahrzeuge				
Ausgaben	-15.2	-13.9	1.3	8.4%
Einnahmen	1.0	1.1	0.1	10.5%
Saldo	-14.2	-12.8	1.4	9.7%
2130 Maschinen und Apparate				
Ausgaben	-7.3	-11.9	-4.6	-62.8%
Einnahmen	0.3	4.1	3.9	1 384.4%
Saldo	-7.0	-7.7	-0.7	-10.2%
2140 Werkzeuge und Geräte				
Ausgaben	-1.4	-1.0	0.4	29.6%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	83.5%
Saldo	-1.4	-1.0	0.4	30.9%
2150 Informatik				
Ausgaben	-2.5	-1.2	1.3	53.1%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	-2.5	-1.2	1.3	53.1%
2160 Schulinformatik				
Ausgaben	-0.7	-0.5	0.3	37.9%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	-0.7	-0.5	0.3	38.1%
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen				
Ausgaben	-5.4	-3.3	2.1	38.3%

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF %	
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	–5.4	–3.3	2.1	38.8 %
2221 Unbebautes Land				
Ausgaben	–0.0	–0.9	–0.9	–10 924.2 %
Einnahmen	0.0	0.3	0.3	2 140.6 %
Saldo	0.0	–0.6	–0.6	–15 287.0 %
2222 Liegenschaften				
Ausgaben	–161.7	–128.5	33.2	20.5 %
Einnahmen	30.2	11.9	–18.2	–60.4 %
Saldo	–131.5	–116.5	14.9	11.4 %
2223 Infrastruktur				
Ausgaben	–102.8	–146.0	–43.1	–42.0 %
Einnahmen	29.6	10.8	–18.9	–63.7 %
Saldo	–73.2	–135.2	–62.0	–84.7 %
2224 Kulturgüter				
Ausgaben	0.0	–0.1	–0.1	–
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	0.0	–0.1	–0.1	–
2225 Übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3010 Patente, Know-how, Rezepte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3020 Marken, Muster, Modelle				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3030 Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte				
Ausgaben	–0.0	–0.3	–0.3	–3 866.7 %
Einnahmen	0.0	0.3	0.3	–
Saldo	–0.0	–0.1	–0.1	–675.8 %
3040 Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3050 Übrige immaterielle Anlagen				
Ausgaben	–0.0	0.0	0.0	100.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	–0.0	0.0	0.0	100.0 %
3150 Software				
Ausgaben	–26.2	–29.5	–3.2	–12.4 %
Einnahmen	0.4	0.8	0.4	84.4 %
Saldo	–25.8	–28.7	–2.9	–11.2 %
3160 Schulsoftware				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %

2.6.2.3 Bilanz**35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	CHF	%
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	117.0	102.5	-14.4	-12.3 %
Kasse	0.7	0.7	-0.0	-3.0 %
Bank	116.2	101.8	-14.4	-12.4 %
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	0.0	212.0 %
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 14,4 Millionen ab. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts unter dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	CHF	%
Forderungen (KG 101)	3 422.0	3 594.7	172.6	5.0 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	194.3	185.6	-8.8	-4.5 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	14.1	13.6	-0.5	-3.2 %
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-30.4	-27.4	2.9	9.7 %
Kontokorrente mit Dritten	664.8	618.4	-46.3	-7.0 %
Steuerforderungen	1 380.7	1 600.8	220.1	15.9 %
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	985.7	1 062.8	77.0	7.8 %
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	278.0	231.0	-47.0	-16.9 %
Wertberichtigung Steuerforderungen	-99.0	-103.0	-3.9	-4.0 %
Wertberichtigung Handänderungssteuern	-0.0	-0.0	0.0	19.1 %
Anzahlungen an Dritte	18.2	1.3	-16.9	-92.8 %
Transferforderungen	13.7	5.4	-8.3	-60.6 %
Interne Kontokorrente	1.4	1.9	0.5	38.6 %
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.0	0.1	0.0	110.9 %
Übrige Forderungen	0.5	4.2	3.7	737.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Zunahme von CHF 172,6 Millionen. Die Abnahme der «Kontokorrente mit Dritten» in der Höhe von CHF 46,3 Millionen ist im Besonderen mit der Saldoüberänderung des Kontokorrents mit dem Bund (CHF -103,6 Mio.) sowie mit dem Guthaben gegenüber der Ausgleichskasse des Kantons Bern (CHF +49,5 Mio.) zu begründen. Im Allgemeinen ist die Zunahme der «Steuerforderungen» von CHF 220,1 Millionen auf die neue Bilanzierungsmethode der offenen Gutschriften zurückzuführen, die zur Folge hat, dass Guthaben der Steuerpflichtigen als «laufende Verbindlichkeiten» (vgl. auch Ziffer 48) bilanziert werden, wodurch aus der bisherigen Nettosicht eine Veränderung von rund CHF 157,7 Millionen resultiert. Auch unter Berücksichtigung der Verlängerung der Zahlungsfristen und Verzicht auf den Verzugszins bei Forderungen des Kantons Bern gegenüber Dritten für Steu-

ern gemäss Art. 6 der Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) ist sowohl die restliche Veränderung der «Steuerforderungen» von CHF 62,4 Millionen als auch die Zunahme der «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» von CHF 77,0 Millionen und die Abnahme der «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer» von CHF 47,0 Millionen vom Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen abhängig. Aufgrund der jährlichen Neubewertung, welcher einerseits pauschale Wertberichtigungen und andererseits Einzelbewertungen zugrunde liegen, erhöht sich die «Wertberichtigung Steuerforderungen» um CHF 3,9 Millionen. Tieferer Anzahlungen an die Leistungserbringer im Asylbereich (exkl. Nothilfe) führen im Wesentlichen zur Reduktion der «Anzahlungen an Dritte» im Umfang von CHF 16,9 Millionen.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2019 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2020 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2019 noch per 31. Dezember 2020 kurzfristige Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2019	Rechnung 31. 12. 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	1 725.2	1 957.1	231.9	13.4 %
Personalaufwand	0.0	0.1	0.0	134.4 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7.0	34.2	27.3	392.1 %
Steuern	1 014.0	1 194.8	180.9	17.8 %
Transfers der Erfolgsrechnung	537.9	554.2	16.3	3.0 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	21.7	17.4	-4.3	-19.9 %
Übriger betrieblicher Ertrag	31.9	26.6	-5.2	-16.4 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	36.7	29.4	-7.4	-20.1 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	76.0	100.3	24.3	32.0 %
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	0.0	0.0	–

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) erhöhen sich um CHF 231,9 Millionen auf einen Bestand von CHF 1 957,1 Millionen. Beim «Sach- und übrigen Betriebsaufwand» ist eine Zunahme von CHF 27,3 Millionen zu verzeichnen, die insbesondere auf die Abgrenzung von Prämienrechnungen der Sozialversicherungen zurückzuführen ist. Die Zunahme der «Steuern» im Umfang von CHF 180,9 Millionen begründet sich insbesondere durch die Disposition der Guthaben auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes. Bei der Position «Transfer der Erfolgsrechnung» resultiert eine Zunahme von insgesamt CHF 16,3 Millionen, die hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass im Amt für Integration und Soziales aktive Rechnungsabgrenzungen bezüglich der Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene von rund CHF 32,2 Millionen und für ausstehende Schlussabrechnungen 2020 von den bzw. für bereits

getätigte Akontozahlungen 2021 an die regionalen Partner im Gesamtumfang von CHF 43,3 Millionen getätigt wurden. Des Weiteren verzeichnet das Amt für Sozialversicherungen einen Anstieg bei den Ergänzungsleistungen, wodurch für die ausstehenden Gemeindebeiträge im Umfang von CHF 20,0 Millionen eine aktive Rechnungsabgrenzung abgesetzt wurde. Im Gegenzug verringern sich die Abgrenzungen für den Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes der Steuerverwaltung um CHF 79,0 Millionen. Im Berichtsjahr erfolgte die Bezahlung der Bundesbeiträge im Zusammenhang mit Grossprojekten, welche eine Reduktion in der Position «Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» im Umfang von CHF 7,4 Millionen bewirken. Die Zunahme des Punktes «Aktive Rechnungsabgrenzung Bilanzpositionen» von insgesamt CHF 24,3 Millionen erklärt sich insbesondere mit der höheren

Verbuchung von ESR-Zahlungseingängen mit Buchungsdatum
31. Dezember 2020 im Umfang von CHF 22,0 Millionen.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	CHF	%
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	17.2	16.8	-0.3	-2.0%
Handelswaren (Vorräte)	12.1	9.9	-2.3	-18.9%
Roh- und Hilfsmaterial	4.0	5.9	1.9	47.3%
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0%
Halb- und Fertigfabrikate	0.8	0.7	-0.1	-7.4%
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0%
Angefangene Arbeiten	0.2	0.3	0.1	55.1%
Wertberichtigung Angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0%
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 0,3 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2019 in Millionen CHF	Aktien und Anteil- scheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forde- rungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	2.5	2.3	4.8	0.0	9.6
Zugänge	0.0	0.1	0.8	0.0	0.9
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	-0.5	-1.5	0.0	-2.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	-4.2	0.0	-4.2
Verkehrswertanpassungen	0.4	0.0	-0.2	0.0	0.3
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	2.9	2.0	-0.2	0.0	4.7
davon zweckgebunden	1.5	2.0	0.0	0.0	3.5
2020 in Millionen CHF	Aktien und Anteil- scheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forde- rungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	2.9	2.0	-0.2	0.0	4.7
Zugänge	0.0	0.0	2.2	0.0	2.2
Übertragungen vom VV	10.2	0.0	0.0	0.0	10.2
Abgänge	-26.8	0.0	-0.8	0.0	-27.7
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	17.0	0.0	-0.1	0.0	16.9
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	3.2	2.0	1.1	0.0	6.3
davon zweckgebunden	2.0	2.0	0.0	0.0	3.9

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1,6 Millionen auf einen Bestand von CHF 6,3 Millionen zu. Bei den «Aktien und Anteilscheinen» resultiert aus dem Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Spitalunternehmens Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) an die Privatklinikgruppe Swiss Medical Network einerseits eine Übertragung vom VV von CHF 10,2 Millionen, andererseits ein Abgang von CHF 26,8 Millionen, wodurch die Verkehrswertanpassungen einen realisierten Buchgewinn aus Verkäufen von Finanzanlagen im Umfang von CHF 16,6 Millionen enthalten. Aus der erfolgsneutralen Verkehrswertanpassung der «Aktien und Anteilscheine» werden der

Neubewertungsreserve Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 60) rund CHF 0,1 Millionen belastet. Zudem resultiert aus der erfolgswirksamen Stichtagsbewertung von zweckgebundenen Finanzanlagen eine Verkehrswertanpassung von CHF 0,4 Millionen. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Bereich «Aktien und Anteilscheine» sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen. Die Zunahme der «langfristigen Forderungen» von rund CHF 1,3 Millionen ist hauptsächlich auf die nachträgliche Korrektur aus dem Restatement per 1. Januar 2017 zurückzuführen, wodurch die Darlehen (vgl. Ziffer 45) in derselben Höhe reduziert werden.

Hinweis

Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

in CHF	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
		31.12.19	31.12.20	31.12.19	31.12.20			
Beteiligungen Finanzvermögen		2 882 729	3 171 736					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 339 004	1 212 300	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	6 900	6 900	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen ¹⁾	Diverse	1 536 825	1 952 536	–	–	–	–	–

¹⁾ Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

AG = Aktiengesellschaft

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	Buchwert Total
2019 in Millionen CHF							
Stand per 01.01.	102.3	31.0	0.0	0.1	0.0	0.0	133.4
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.2	0.0	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	0.0	6.5	0.0	0.0	0.0	0.0	6.5
Abgänge	–0.2	–3.7	0.0	0.0	0.0	0.0	–3.9
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	2.6	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	3.2
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	104.7	34.5	0.0	0.3	0.0	0.0	139.5
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	90.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	90.5
2020 in Millionen CHF							
Stand per 01.01.	104.7	34.5	0.0	0.3	0.0	0.0	139.4
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.3	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0
Abgänge	–0.2	–0.4	0.0	–0.2	0.0	0.0	–0.8
Übertragungen ins VV	0.0	–1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	–1.1
Verkehrswertanpassungen	9.6	17.5	0.0	0.0	0.0	0.0	27.1
Umgliederungen	–0.1	0.2	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	114.3	51.3	0.0	0.0	0.0	0.0	165.7
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	91.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	91.2

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 26,3 Millionen auf CHF 165,7 Millionen zu. Die Zunahme von rund CHF 9,6 Millionen bei der Anlagekategorie «Grundstücke unbebaut» ist insbesondere auf die periodische Neubewertung von Land für Wirtschaftsförderung zurückzuführen. Zudem entstand ein erfolgswirksamer Bewertungsverlust von rund CHF 0,1 Millionen bei den ausgerichteten Baurechten – insgesamt

wurden aufgrund der Marktschwankungen in den Anlagekategorien der «Grundstücke unbebaut» und «Gebäude inkl. Grundstücke bebaut» erfolgsneutrale Verkehrswertanpassungen von rund CHF 26,5 Millionen über die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 60) getätigt.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen

Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873
 Unterseen, Beatenbergstrasse 78, Gbbl-Nr. 2163, Kaufrecht
 Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622
 Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Ostermundigen, Mösli, Gbbl-Nr. 7328 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn. 2579–1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Lyss (Busswil), Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000
 Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377
 Meiringen, Amthausgasse 8, Amtshaus, Gbbl-Nr. 5
 Erlach, Amthausgasse 18+20, Amtshaus und Stöckli, Gbbl-Nr. 18
 Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12
 Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104
 Corgémont, Sur le Crêt, Gbbl-Nr. 264
 Münchenwiler, Schloss, Gbbl-Nr. 587
 Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, Bürogebäude und Restaurant, Gbbl-Nr. 139
 Münsingen, Umfahrungsstrasse Nord, Gbbl-Nr. 2738 (Teilfläche 8575 m²)
 Wiedlisbach, Gbbl-Nr. 1232 (Teilfläche)

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	CHF	%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	0.0	0.0	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestanden weder per 31. Dezember 2019 noch bestehen per 31. Dezember 2020 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der nachfolgenden Ziffer 54 erläutert.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen- kategorie	Bezeichnung	Nutzungs- dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstabauten	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrekturen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Sonstige Liegenschaften, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, Elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, Sonstige Fahrzeuge, Sonstige Informatik-Anlagen, Sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, Sonstige Einrichtungen, Sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2019 in Millionen CHF	Grund- stücke	Strassen	Wasser- bau	Hoch- bauten, Gebäude	Wald- ungen	Mobilen	Anlagen im Bau	Übrige Sachan- lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.3	3 688.8	143.3	5 676.6	47.4	487.3	145.2	74.8	10 273.8
Zugänge	0.0	1.3	0.3	22.7	0.0	30.2	245.1	0.3	299.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	-252.6	-0.1	-28.2	0.0	-47.6	-43.4	-3.1	-375.1
Übertragungen ins FV	0.0	-0.1	0.0	-12.2	0.0	0.0	0.0	0.0	-12.3
Umgliederungen	0.1	-1 061.8	-88.0	-135.2	0.0	3.7	-145.2	-2.3	-1 428.7
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.5	2 375.6	55.5	5 523.6	47.4	473.7	201.8	69.6	8 757.7
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-1 985.4	-20.3	-2 701.7	0.0	-349.5	-27.0	-49.7	-5 133.6
Planmässige Abschreibungen	0.0	-106.5	-2.2	-135.3	0.0	-36.3	0.0	-4.9	-285.3
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-4.0	0.0	-0.6	0.0	-0.5	0.0	-0.1	-5.2
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	1.1	6.5	0.0	7.7
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	249.2	0.0	25.9	0.0	45.9	5.0	3.1	329.1
Abschreibungen auf Übertra- gungen vom/ins FV	0.0	0.1	0.0	5.7	0.0	0.0	0.0	0.0	5.7
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	627.0	13.6	35.1	0.0	0.2	0.0	0.9	676.8
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-0.1	-1 219.5	-8.9	-2 770.9	0.0	-339.2	-15.5	-50.6	-4 404.6
Buchwert per 01.01.	10.3	1 703.4	123.1	2 974.9	47.4	137.9	118.2	25.1	5 140.2
Buchwert per 31.12.	10.5	1 156.1	46.6	2 752.7	47.4	134.5	186.3	19.1	4 353.1
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	140.9	0.0	13.2	0.0	0.0	154.1
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	-6.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-6.5

	Grund- stücke	Strassen	Wasser- bau	Hoch- bauten, Gebäude	Wald- ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan- lagen	Total
2020 in Millionen CHF									
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.5	2 375.6	55.5	5 523.6	47.4	473.7	201.8	69.6	8 757.7
Zugänge	0.3	3.4	0.3	29.5	0.7	30.1	243.3	0.1	307.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.1
Abgänge	0.0	-50.5	-0.1	-72.1	-0.1	-36.4	-16.1	-1.0	-176.3
Übertragungen ins FV	0.0	-1.1	0.0	-2.2	-0.2	0.0	0.0	0.0	-3.5
Umgliederungen	-0.2	97.7	0.6	73.6	0.0	3.5	-176.0	0.9	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.7	2 424.9	56.3	5 556.6	47.8	470.9	252.9	69.7	8 889.9
Kumulierte Abschrei- bungen Stand per 01.01.	-0.1	-1 219.5	-8.9	-2 770.9	0.0	-339.2	-15.5	-50.6	-4 404.6
Nachträgliche Auflösung aus Restatement (Aufwertungsre- serve)	0.0	0.0	0.0	-22.4	0.0	-0.7	0.0	0.0	-23.1
Planmässige Abschreibungen	0.0	-80.5	-1.1	-136.7	0.0	-35.3	0.0	-4.2	-257.9
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-2.3	0.0	-5.2	0.0	-0.3	-7.3	-0.0	-15.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	0.0	0.0	1.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	48.5	0.0	68.4	0.0	30.7	0.0	0.9	148.6
Abschreibungen auf Übertra- gungen vom/ins FV	0.0	0.9	0.0	1.6	0.0	0.0	0.0	0.0	2.5
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	0.7	0.0	0.0
Kumulierte Abschrei- bungen Stand per 31.12.	-0.1	-1 252.8	-10.0	-2 869.1	0.0	-343.8	-22.1	-53.9	-4 551.7
Buchwert per 01.01.	10.5	1 156.1	46.6	2 752.7	47.4	134.5	186.3	19.1	4 353.1
Buchwert per 31.12.	10.6	1 172.1	46.3	2 687.5	47.8	127.1	230.9	15.9	4 338.2
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	139.3	0.0	11.3	0.0	0.0	150.6
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	-0.2	0.0	-0.6	-0.2	0.0	0.0	0.0	-1.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um rund CHF 14,9 Millionen auf CHF 4338,2 Millionen ab. Grundsätzlich werden im Tiefbauamt (TBA) die Ausgaben und Einnahmen für Kantonsstrassen in der Anlagekategorie «Anlagen im Bau» bewirtschaftet. Mit Ausnahme einzelner Grossprojekte (Umfahrung Wilderswil, Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen) werden die Ausgaben der mittleren und kleineren Projekte quartalsweise von «Anlagen im Bau» auf die definitiven Anlagen der «Strassen» umgegliedert. Dieses Vorgehen verursacht die Umklassierungen von den «Anlagen im Bau» zugunsten der «Strassen» von rund CHF 97,7 Millionen. Die Abgänge von CHF 50,5 Millionen sind insbesondere durch die Ausbuchung und Eliminierung der nach 40 Jahren (Komponenten Ober-/Unterbau Kantonsstrassen) bzw. nach zwölf Jahren (Komponente Deckbelag Kantonsstrassen) vollständig abgeschriebenen Anlageelemente und die eingegangenen Bundes- und Gemeindebeiträge entstanden. Bei den «Hochbauten, Gebäude» resultieren Abgänge im Umfang von CHF 73,5 Millionen, die insbesondere beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) auf Korrekturen von Anschaffungswerten aufgrund werterhaltender Investitionen (CHF 67,4 Mio.), auf eingegangene Beiträge an die

Hochbauten (CHF 3,7 Mio.) sowie auf die Ausbuchungen von Anschaffungswerten im Zusammenhang mit nicht mehr vorhandenen Liegenschaften (CHF 1,1 Mio.) zurückzuführen sind. Demgegenüber sind im selben Amt Umklassierungen von insgesamt CHF 73,0 Millionen aus Inbetriebnahmen von «Anlagen im Bau» zugunsten der «Hochbauten, Gebäude» zu verzeichnen. Des Weiteren sind in den «Hochbauten, Gebäude» aufgrund der Auflösung der Aufwertungsreserve (Einführung HRM2, vgl. Ziffer 59) bei der fondsfinanzierten Sanitätsnotrufzentrale (SANO) eine dauernde Wertminderung (Impairment) von CHF 22,4 Millionen erforderlich. Die damit zusammenhängenden Erstellungskosten wurden zu 100 Prozent aus dem Fonds für Spitalinvestitionen finanziert. Die übrigen Wertminderungen von CHF 5,2 Millionen sind auf den jährlichen Impairmentbedarf im Zusammenhang mit laufenden Projekten, Sanierungen und Ausbuchungen von nicht mehr vorhandenen Liegenschaften zurückzuführen. Die Zugänge bei den «Anlagen im Bau» sind überwiegend den Grossprojekten (Umfahrung Wilderswil, Verkehrssanierung Burgdorf und Aarwangen) beim TBA sowie laufenden Sanierungs- und Neubauprojekten beim AGG zuzuweisen.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
	Baurechte Campus Biel	75 Jahre
	Baurechte Polizeizentrum Niederwangen	80 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-how, Sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2019 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immateri- elle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	115.6	49.9	22.3	0.0	187.8
Zugänge	1.4	15.3	24.9	0.0	41.6
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-5.9	-0.1	-5.1	0.0	-11.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	11.8	0.0	-11.8	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	122.8	65.2	30.3	0.0	218.3
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-95.4	-0.8	-4.5	0.0	-100.7
Planmässige Abschreibungen	-9.4	-1.1	0.0	0.0	-10.4
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.4	0.0	-0.2	0.0	-0.6
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	5.9	0.1	4.7	0.0	10.7
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-99.3	-1.8	0.0	0.0	-101.1
Buchwert per 01.01.	20.2	49.1	17.8	0.0	87.1
Buchwert per 31.12.	23.6	63.3	30.3	0.0	117.2
davon Anlagen in Leasing	0.0	63.3	0.0	0.0	63.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2020 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immateri- elle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	122.8	65.2	30.3	0.0	218.3
Zugänge	7.3	2.2	22.2	0.0	31.7
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-3.3	-0.1	-0.7	0.0	-4.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	10.1	0.0	-10.1	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	136.9	67.3	41.7	0.0	246.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-99.3	-1.8	0.0	0.0	-101.1
Planmässige Abschreibungen	-9.6	-1.1	0.0	0.0	-10.6
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-1.4	0.2	-0.2	0.0	-1.3
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	2.8	-0.1	0.4	0.0	3.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-107.5	-2.8	0.2	0.0	-110.0
Buchwert per 01.01.	23.6	63.3	30.3	0.0	117.2
Buchwert per 31.12.	29.5	64.5	41.9	0.0	135.9
davon Anlagen in Leasing	0.0	64.5	0.0	0.0	64.5
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 18,7 Millionen zu. Sowohl die Zugänge als auch die Umgliederungen der «Software» im Gesamtumfang von CHF 17,4 Millionen sind auf diverse kleinere Projekte zurückzuführen, wodurch zeitgleich die «Anlagen in Realisierung» im Umfang von CHF 10,1 Millionen entlastet werden. Beim AGG wurden unter der Anlagekategorie «Lizenzen, Rechte» Baurechte im Umfang von CHF 2,2 Millionen aktiviert, welche aus

der Verlängerung von Verträgen und Anpassungen der Baurechtszinsen resultieren. Die Zugänge der «Anlagen in Realisierungen» von CHF 22,2 Millionen sind einerseits auf die aktivierten Beschaffungen im Rahmen des gesamtstaatlichen ERP-Projekts von rund CHF 7,3 Millionen, andererseits auf kleinere Teil- bzw. Nachaktivierungen von insgesamt CHF 14,9 Millionen zurückzuführen.

45 Darlehen

in Millionen CHF	2019	2020
Nominalwert Stand per 01.01.	580.5	585.7
Zugänge	19.2	46.4
Übertragungen vom FV	4.2	0.0
Abgänge	-18.1	-16.6
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	585.7	615.5
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-1.0	-0.8
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.3	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-0.8	-0.8
Buchwert per 01.01.	579.5	585.0
Buchwert per 31.12.	585.0	614.8
davon passivierte Darlehen	-491.4	-505.6

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Zunahme von CHF 29,8 Millionen. Ein Grossteil der Zugänge betrifft aktivierte Darlehen an private und öffentliche Unternehmungen im Gesamtumfang von

CHF 29,6 Millionen. Gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) wurden ausserordentliche Darlehen an das Re-

gionalspital Emmental AG (CHF 16,0 Mio.) sowie an die Axsana AG (CHF 0,8 Mio.) gewährt. Die Abgänge von CHF 16,6 Millionen beinhalten die Amortisationen von CHF 15,3 Millionen sowie die nachträgliche Korrektur aus dem Restatement per 1. Januar 2017 von CHF 1,3 Millionen (vgl. Ziffer 40).

Darlehensliste und Fälligkeiten

2019 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	14.1	52.1	518.8	585.0
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	1.8	8.4	4.4	14.7
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	8.6	29.2	35.4	73.2
Darlehen an private Unternehmungen	3.7	14.4	478.6	496.7
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.1	0.4	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

2020 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	28.6	29.7	556.4	614.8
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.1	1.8	11.5	13.4
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	27.1	25.8	30.3	83.2
Darlehen an private Unternehmungen	1.0	2.2	514.6	517.8
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.5	0.0	0.0	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfänger per 31. 12. 2020

in Millionen CHF	Laufzeit	Buchwert
Kantonshilfe Kanton an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	8.6
Kantonshilfe Bund an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	431.4
Darlehen an das Regionalspital Emmental AG gestützt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)	30.06.2021	16.0
Darlehen an BERNMOBIL AG	2004–2037	14.2
Darlehen an BLS AG	Diverse	10.2
Darlehen an Verkehrsbetriebe Biel (VB)	Diverse	11.1

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	2019	2020
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	592.6	592.1
Zugänge	0.0	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	-0.5	0.0
Übertragungen ins FV	0.0	-10.2
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	592.1	581.9
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	6.5	8.3
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-1.1	-1.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	2.9	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	8.3	6.7
Buchwert per 01.01.	599.1	600.4
Buchwert per 31.12.	600.4	588.6

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen und Grundkapitalien (KG 145) erfahren eine Abnahme von CHF 11,8 Millionen. Die Übertragung von CHF 10,2 Millionen in das Finanzvermögen (vgl. Ziffer 40) steht vollständig im Zusammenhang mit dem Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Spitalunternehmens Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA). Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr –

inkl. der Auswirkungen der im Berichtsjahr getätigten Wertminderungen/-aufholungen von netto CHF 1,7 Millionen – und weiterführende Informationen der Beteiligungen und Grundkapitalien sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
in CHF		31.12.19	31.12.20	31.12.19	31.12.20			
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		600 422 171	588 612 917					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	253 215	389 562	37.94 %	37.94 %	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45 %	45.45 %	2 200 000	1 000	1 000 000
BE! Tourismus AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00 %	49.00 %	300 000	14 700	147 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67 %	41.67 %	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00 %	100.00 %	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Berner Kantonalbank AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50 %	51.50 %	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Interlaken	AG	4 238 200	3 581 279	34.34 %	34.34 %	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	–	–	–
Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	216 499	103 320	5.69 %	5.69 %	4 320 000	49 200	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54 %	52.54 %	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75 %	55.75 %	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50 %	16.50 %	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	50 000	38 758	37.76 %	37.76 %	132 400	500	50 000
Centre interrégionale de perfectionnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00 %	100.00 %	1 100 000	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	1 568 800	36 073	14.46 %	14.46 %	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	300	300	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	75 000	75 000	2.10 %	2.10 %	14 310 000	3 000	300 000

	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Ge- nossen- schafts- oder Dotati- onskapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
		31.12.19	31.12.20	31.12.19	31.12.20			
in CHF								
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	–	0	–	0
Genossenschaft Berner Blumen- börsen, Bern	GEN	9 900	9 900	0.95 %	0.95 %	1 038 000	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferde- zentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89 %	13.89 %	720 000	5	100 000
HOPITAL DU JURA BERNOIS S.A., Saint Imier	AG	29 023 561	18 865 315	100.00 %	65.00 %	3 950 000	2 567	2 567 000
IMMOBILIENGESSELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67 %	66.67 %	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90 %	0.90 %	30 000 000	270	270 000
Landi Seeland AG, Ins	AG	1 724	1 724	–	–	6 000 000	4	400
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95 %	8.95 %	38 000 000	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	1 940 000	3 065 200	18.76 %	18.76 %	20 687 570	388 000	3 880 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00 %	100.00 %	34 900 000	34 900	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	1.99 %	1.99 %	250 900	–	5 000
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00 %	100.00 %	7 202 000	7 202	7 202 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	741 159	338 924	34.70 %	34.70 %	22 400 000	155 476	7 773 800
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00 %	50.00 %	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genos- senschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	9.85 %	9.85 %	931 100	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26 %	13.26 %	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	3.17 %	3.17 %	28 382 000	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank, Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63 %	6.63 %	25 000 000	6 630	1 657 500
Selfin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96 %	15.96 %	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00 %	100.00 %	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00 %	100.00 %	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Inter- laken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00 %	100.00 %	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74 %	99.74 %	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00 %	100.00 %	7 801 000	7 801	7 801 000
STI Beteiligungen AG, Thun	AG	392 500	196 250	24.53 %	24.53 %	1 600 000	3 925	392 500
Swissmedic, Schweizerisches Heil- mittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53 %	4.53 %	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/ Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	3.25 %	3.25 %	1 540 000	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	62 686 764	100.00 %	100.00 %	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, welche einen Nominalwert von mindestens CHF 10,0 Millionen aufweisen.

Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)	
Vertretung Kanton Bern	Ja	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2)	
Kennzahlen	2019	2020
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	52.7	53.0
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	52.7	53.0

Berner Kantonalbank AG		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 AGBEKBG; BSG 951.10)	
Vertretung Kanton Bern	Nein	
Börsenkotierung	SIX	
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG; BSG 951.10)	
Kennzahlen	2019	2020
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 632.4	2 643.9
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 355.7	1 361.6

BKW AG		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche	
Vertretung Kanton Bern	Ja	
Börsenkotierung	SIX	
Rechnungslegungsnorm	IFRS	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 7 Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG; BSG 741.3): mindestens 51 Prozent, höchstens 60 Prozent	
Kennzahlen	2019	2020
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	3 735.2	3 989.4
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 961.0	2 094.4

BLS AG ¹⁾		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit	
Vertretung Kanton Bern	Ja	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden	
Kennzahlen	2019	2020
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	975.2	930.2
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	543.7	518.6

¹⁾ Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglichen Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG		
Informationen		
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR	
Zweck	gemäss Statuten	
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschrän- kung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1	
Kennzahlen	2019	2020¹⁾
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	75.1	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	75.1	n.v.

¹⁾ Die Daten der Jahresrechnung 2020 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG		
Informationen		
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR	
Zweck	gemäss Statuten	
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschrän- kung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1	
Kennzahlen	2019	2020²⁾
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	85.3	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	85.3	n.v.

²⁾ Die Daten der Jahresrechnung 2020 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

47 Investitionsbeiträge

Aktivierete Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

	an Bund	an Kantone und Konkor- date	an Gemeinden und Gemein- dezweckver- bände	an öffent- liche Unterneh- mungen	an private Unterneh- mungen	an private Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck	an private Haus- halte	an Anlagen im Bau	Total
2019 in Millionen CHF									
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	404.0	1 086.1	297.4	693.3	0.0	137.3	2 618.3
Zugänge	0.0	0.0	14.3	0.0	13.9	4.7	0.0	109.0	141.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	-3.2	-14.6	-1.0	0.0	-0.5	-19.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	26.9	26.5	0.4	0.0	-53.7	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	418.3	1 109.7	323.2	697.4	0.0	192.0	2 741.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-0.1	-310.9	-559.9	-79.9	-422.1	0.0	-2.2	-1 375.0
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	-12.9	-46.3	-13.2	-33.5	0.0	-16.5	-122.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	-2.4	-0.4	-5.2	-7.2	0.0	0.0	-15.2
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	3.2	0.0	0.0	0.0	0.0	3.2
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	3.5	1.6	1.0	0.0	0.0	6.1
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.4	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.4	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	-0.1	-325.8	-600.0	-96.6	-461.8	0.0	-19.2	-1 503.4
Buchwert per 01.01.	0.0	0.2	93.1	526.1	217.6	271.3	0.0	135.1	1 243.3
Buchwert per 31.12.	0.0	0.2	92.5	509.8	226.6	235.6	0.0	172.9	1 237.6
davon passivierte Investitionsbeiträge									-231.6

	an Bund	an Kantone und Konkor- date	an Gemeinden und Gemein- dezweckver- bände	an öffent- liche Unterneh- mungen	an private Unterneh- mungen	an private Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck	an private Haus- halte	an Anlagen im Bau	Total
2020 in Millionen CHF									
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	418.3	1 109.7	323.2	697.4	0.0	192.0	2 741.0
Zugänge	0.0	0.0	14.3	0.1	2.1	0.3	0.0	89.0	105.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	-3.2	-360.1	-25.5	-14.7	0.0	-9.4	-412.9
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	2.9	1.7	13.6	0.0	0.0	-18.3	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	432.4	751.4	313.5	683.0	0.0	253.4	2 434.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-0.1	-325.8	-600.0	-96.6	-461.8	0.0	-19.2	-1 503.4
Nachträgliche Auflösung aus Resta- tement (Aufwertungsreserve)	0.0	0.0	-26.6	-170.4	-13.8	-220.9	0.0	-10.1	-441.8
Planmässige Abschreibungen	0.0	-0.0	-2.0	-27.6	-12.5	-1.6	0.0	0.0	-43.7
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	0.0	-0.1	-0.8	-3.9	0.0	-13.0	-17.8
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	3.2	359.8	25.1	14.7	0.0	9.6	412.4
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	-0.1	-350.5	-438.2	-98.6	-673.4	0.0	-32.6	-1 593.5
Buchwert per 01.01.	0.0	0.2	92.5	509.8	226.6	235.6	0.0	172.9	1 237.6
Buchwert per 31.12.	0.0	0.1	81.9	313.2	214.8	9.7	0.0	220.7	840.5
davon passivierte Investitionsbeiträge									-246.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das Total der Investitionsbeiträge (KG 146), inkl. an Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (vgl. nachfolgende Übersicht), reduziert sich um CHF 423,6 Millionen auf einen Bestand von CHF 1311,7 Millionen. Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Investitionsbeiträge wurden in den Jahren 2017 bis 2019 über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360/2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, wurden diese jährlichen Abschreibungen teilweise kompensiert. Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1-1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restaments per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollständig erfolgsneutral aufgelöst wurden. Durch diesen Vorgang ist bei den Investitionsbeiträgen «an Gemeinden und Gemeindezweckverbände», «an öffentliche Unternehmungen», «an private Unternehmungen», «an private Organisationen ohne Erwerbszweck» und «an Anlagen im Bau» eine Reduk-

tion von insgesamt CHF 441,8 Millionen zu verzeichnen. Demgegenüber lässt sich die Zunahme der Investitionsbeiträge «an Anlagen in Bau» von CHF 90,6 Millionen grösstenteils mit den aktivierten Beiträgen an die beiden Grossprojekte Entflechtung Wylerfeld (SBB) und Ausbau Bahnhof Bern (SBB und RBS) von insgesamt CHF 51,9 Millionen begründen. Im Gesundheitswesen sind zudem Investitionsbeiträge an die Stiftung Aarhus für die Sanierungs- und Umbauarbeiten (CHF 5,0 Mio.) und an die Stiftung Alpenruhe für die Inbetriebnahme des Wohnhauses (CHF 6,1 Mio.) und in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Umgliederung von CHF 13,0 Millionen zugunsten der Investitionsbeiträge «an private Unternehmungen» zu verzeichnen. Des Weiteren lässt sich die Bestandesabnahme mit der Reduktion der an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge von CHF 26,5 Millionen (vgl. nachfolgende Übersicht) begründen.

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahres CHF 14,6 Millionen (vgl. auch Ziffer 12) enthalten.

Zugesicherte Investitionsbeiträge (finanzielle Zusicherungen)

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2019	Rechnung 31. 12. 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
IB Gesundheitswesen	87.0	85.3	-1.7	-2.0 %
IB Sozialwesen und Sicherheit	31.6	26.4	-5.2	-16.4 %
IB Öffentlicher Verkehr	288.3	269.1	-19.2	-6.7 %
IB Landwirtschaft/Natur	1.1	1.5	0.5	44.5 %
IB Umwelt, Energie und Recycling	38.4	35.3	-3.1	-8.0 %
IB Strassen und Tiefbauten	48.7	53.3	4.7	9.6 %
IB in Gebäude und Grundstücke	2.4	0.0	-2.4	-100.0 %
IB in das Bildungswesen	0.4	0.3	-0.1	-28.6 %
Total zugesicherte Investitionsbeiträge (noch nicht bezahlt)	497.7	471.2	-26.5	-5.3 %

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2020

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2019	Rechnung 31. 12. 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Investitionsbeiträge (brutto)	392.5	128.3	-264.2	-67.3 %
Insel: INO (Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum)	108.7	9.3	-99.4	-91.4 %
Insel: Kinderklinik	54.2	0.0	-54.2	-100.0 %
SRO Spital Langenthal: Bauliche Instandstellung	50.2	0.0	-50.2	-100.0 %
Insel: Insel Areal	40.6	0.0	-40.6	-100.0 %
SBB: Entflechtung Wylerfeld	40.4	48.3	7.9	19.6 %
Insel: Spitalpharmazie	24.1	0.0	-24.1	-100.0 %
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	20.7	19.0	-1.7	-8.3 %
HPS Heilpädagogische Schule Lyss: Neubau im Grentschel	18.2	17.3	-0.8	-4.6 %
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern – Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	17.5	16.6	-0.9	-5.4 %
BEWO, Oberburg: Kauf und Sanierung Oberburgpark	17.8	17.8	-0.1	-0.3 %

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2019	Rechnung 31. 12. 2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	-1 080.9	-1 498.8	-417.9	-38.7 %
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	-277.2	-336.8	-59.6	-21.5 %
Kontokorrente mit Dritten	-635.8	-727.0	-91.2	-14.3 %
Steuern	-0.1	-0.1	0.0	3.3 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	-4.0	-16.8	-12.7	-314.0 %
Transfer-Verbindlichkeiten	-94.9	-172.7	-77.9	-82.1 %
Interne Kontokorrente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Depotgelder und Kautionen	-50.4	-37.1	13.3	26.5 %
Übrige laufende Verbindlichkeiten	-18.5	-208.3	-189.9	-1028.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) erhöhen sich um CHF 417,9 Millionen auf einen Bestand von CHF 1498,8 Millionen. Die Zunahme der Position «Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» von CHF 59,6 Millionen ist in erster Linie auf den Zuwachs der Einzelfakturierung im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsverarbeitung (eRV) der inner- und ausserkantonalen Leistungserbringer im Gesundheitswesen zurückzuführen. Die Zunahme der «Kontokorrente mit Dritten» im Umfang von CHF 91,2 Millionen begründet sich einerseits durch den Anstieg der durch die Finanzverwaltung geführten Kontokorrente mit der Universität Bern, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern von CHF 68,5 Millionen, andererseits sind im Personalamt sowohl Schwankungen als auch Erhöhungen der Verpflichtungen aus den Beitragsabrechnungen mit verschiedenen Sozialversicherungen im Ausmass von CHF 39,2 Mil-

lionen zu verzeichnen. Demgegenüber meldet die Steuerverwaltung eine Abnahme der nicht zuteilbaren Zahlungen von CHF 8,3 Millionen. Zudem resultiert im Amt für Wirtschaft eine Abnahme der Verpflichtung gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) von CHF 11,8 Millionen zur Vorfinanzierung der Darlehen und Beiträge sowie der rücklaufenden Amortisationen. Die Zunahme der Position «Erhaltene Anzahlungen von Dritten» von CHF 12,7 Millionen ist hauptsächlich auf die aperiodisch getätigten Investitionen und Investitionsförderungen beim Amt für Grundstücke und Gebäude zurückzuführen. Die Zunahme der «Transfer-Verbindlichkeiten» beträgt insgesamt CHF 77,9 Millionen und ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Repartitionen der direkten Bundessteuer von CHF 36,0 Millionen, den Anstieg der kurzfristigen zugesicherten Investitionsbeiträge von CHF 16,4 Millionen im Behindertenbereich und die Erhöhung im Umfang von CHF 24,0 Mil-

tionen der zugesicherten Investitionsbeiträge an die SBB und RBS (Projekt Bahnhof Bern) zurückzuführen. Der Saldo der «Depotgelder und Kautionen» reduziert sich um CHF 13,3 Millionen und ist primär mit der Abnahme der Depotgelder von CHF 16,1 Millionen bei den Betriebs- und Konkursämtern infolge abgeschlossener Verfahren zu begründen. Die Höhe der Depotgelder steht im Verhältnis

zur Grösse der Konkursmassen und Anzahl der durchgeführter Grundpfandverwertungsverfahren. Bei den «übrigen laufenden Verbindlichkeiten» ist eine Zunahme von CHF 189,9 Millionen zu verzeichnen, die insbesondere auf die neue Bilanzierungsmethode (Bruttoausweis) der offenen Gutschriften aus den Forderungen (KG 101) im Umfang von CHF 190,3 Millionen zurückzuführen ist.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	CHF	%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	-836.5	-770.6	65.9	7.9 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	-473.5	-338.6	134.9	28.5 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	-336.9	-405.6	-68.8	-20.4 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	-4.2	-4.5	-0.3	-6.5 %
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	-21.9	-21.8	0.0	0.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) sinken um CHF 65,9 Millionen. Die Finanzverwaltung weist bei den «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären» eine Abnahme der kurz-

fristigen Darlehen um CHF 134,9 Millionen und eine Zunahme von CHF 68,8 Millionen des «kurzfristigen Anteils langfristiger Verbindlichkeiten» infolge der entsprechenden Fälligkeiten aus.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	CHF	%
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	-2 023.5	-2 377.8	-354.2	-17.5 %
Personalaufwand	-1.0	-1.6	-0.6	-61.6 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-19.7	-19.7	0.0	0.2 %
Steuern	-1 388.8	-1 537.3	-148.5	-10.7 %
Transfers der Erfolgsrechnung	-425.6	-643.5	-217.9	-51.2 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	-50.1	-41.0	9.1	18.2 %
Übriger betrieblicher Ertrag	-1.8	-2.3	-0.5	-27.9 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-102.2	-80.3	21.9	21.4 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	-34.3	-52.0	-17.8	-51.9 %
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 354,2 Millionen zu. Die passiven Rechnungsabgrenzungen der «Steuern» nehmen um CHF 148,5 Millionen zu. Aufgrund der Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) erfolgt für die Gewinnsteuern der juristischen Personen (JP) eine Abgrenzung von CHF 52,0 Millionen. Die restliche Veränderung von CHF 96,5 Millionen steht in Abhängigkeit der gestiegenen «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» und «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer» (vgl. beide in Ziffer 36), welche wiederum durch das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen gesteuert werden. Die Zunahme der «Transfers der Erfolgsrechnung» beträgt insgesamt CHF 217,9 Millionen. Das Spitalamt und das Kantonsarztamt weisen höhere Abgrenzungen im Umfang von CHF 149,3 Millionen für innerkantonale und gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss KVG aus. Zudem erhöht das Amt für Integration und Soziales die Abgrenzungen der Integrationspauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene um CHF 11,7 Millionen und das Amt für Umweltkoordination und Ener-

gie grenzt zusätzlich Förderbeiträge für die Jahre 2017–2020 in der Höhe von CHF 20,0 Millionen ab. Beim Amt für Sozialversicherungen sind höhere Abgrenzungen bezüglich der Familienzulagen der Nichterwerbstätigen von rund CHF 10,0 Millionen zu verzeichnen, da deren Ansprüche für die Jahre 2016–2020 gestiegen sind. Zudem wurde im Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination für das Fahrplanjahr 20/21 eine entsprechende Abgrenzung im Umfang von CHF 10,2 Millionen für die anteilmässigen Abgeltungen des Jahres 2020 vorgenommen. Die Veränderung der Rubrik «Finanzaufwand/Finanzertrag» von CHF 9,1 Millionen erklärt sich mit der tieferen Abgrenzung von Agio und Marchzinsen. Im Wesentlichen führen aperiodische Rechnungsstellungen bei Grossprojekten zur Abnahme der Position «Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» im Umfang von CHF 21,9 Millionen. Der Anstieg des Punkts «Passive Rechnungsabgrenzung Bilanzpositionen» in der Höhe von CHF 17,8 Millionen ist hauptsächlich auf die Abgrenzungen der ausstehenden Übergangseinlagen an die Bernische Lehrerversicherungskasse zurückzuführen.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

	Mehrleis- tungen des Pers- onals	andere An- sprüche des Personals	Prozesse (ohne personal- rechtliche Prozesse)	Nicht versi- cherte Schäden	Bürg- schaften und Garan- tieleistung	Übrige betrieb- liche Tätig- keiten	Vorsor- gever- pflich- tungen ¹⁾	Finanz- auf- wand	Investi- tions- rech- nung	Übrige Rück- stel- lungen	Total
2019 in Millionen CHF											
Stand per 01.01.	-329.5	-0.1	-0.2	0.0	-0.3	-255.6	-913.8	0.0	-2.1	-564.9	-2 066.6
Bildung/Erhöhung	-34.2	-0.1	-0.2	0.0	0.0	-88.2	0.0	0.0	-0.1	-18.2	-141.0
Verwendung	32.9	0.1	0.0	0.0	0.3	58.8	82.1	0.0	0.7	3.1	177.8
Auflösung	1.6	0.0	0.0	0.0	0.0	67.8	10.8	0.0	0.5	0.9	81.6
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	-329.3	-0.2	-0.4	0.0	0.0	-217.2	-820.9	0.0	-1.0	-579.1	-1 948.2
- davon kurzfristig	-126.1	-0.2	0.0	0.0	0.0	-88.0	-74.9	0.0	0.0	-170.0	-459.2
- davon langfristig	-203.2	0.0	-0.4	0.0	0.0	-129.3	-746.0	0.0	-1.0	-409.0	-1 489.0

	Mehrleis- tungen des Pers- onals	andere An- sprüche des Personals	Prozesse (ohne personal- rechtliche Prozesse)	Nicht versi- cherte Schäden	Bürg- schaften und Garan- tieleistung	Übrige betrieb- liche Tätig- keiten	Vorsor- gever- pflich- tungen ¹⁾	Finanz- auf- wand	Investi- tions- rech- nung	Übrige Rück- stel- lungen	Total
2020 in Millionen CHF											
Stand per 01.01.	-329.3	-0.2	-0.4	0.0	0.0	-217.2	-820.9	0.0	-1.0	-579.1	-1 948.2
Bildung/Erhöhung	-32.1	0.0	0.0	0.0	0.0	-232.1	-10.1	0.0	0.0	-34.7	-299.0
Verwendung	22.9	0.2	0.0	0.0	0.0	69.4	75.9	0.0	0.0	1.9	170.2
Auflösung	0.1	0.0	0.4	0.0	0.0	6.5	2.2	0.0	0.0	32.0	31.2
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.3	0.0	0.0	0.0	7.3
Stand per 31.12.	-338.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-373.4	-745.6	0.0	-1.0	-579.9	-2 038.4
- davon kurzfristig	-127.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-252.1	-71.9	0.0	0.0	-179.2	-630.8
- davon langfristig	-210.9	0.0	0.0	0.0	0.0	-121.3	-673.7	0.0	-1.0	-400.7	-1 407.6

¹⁾ Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2020 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kate- gorie	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	-21.0	-20.3
Treueprämien für die Lehrkräfte (PA)	a)	-24.0	-24.8
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	-149.6	-154.1
Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (AWI)	f)	0.0	-23.8
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) gemäss KVG (SR 832.10) im Alters- und Langzeitbereich (ALBA)	f)	-14.8	-1.0
Ertragsausfälle bei Listenspitälern und Listengeburtshäusern (Art. 1) sowie Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände (Art. 5) gemäss Verordnung vom 26. März 2020 über die Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) (SPA/KAZA)	f)	0.0	-153.8
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	-69.1	-41.1
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	-91.2	-86.9
Ertragsausfälle beim öffentlichen Verkehr und bei der Bernischen Schifffahrt infolge der Coronavirus-Krise (AÖV)	f)	0.0	-19.4
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	-251.9	-229.0
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	-327.1	-325.0

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu einem festgelegten durchschnittlichen Stundensatz sowie zum Zuschlagssatz für Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge, aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für «Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen» gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z. B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über zehn Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, Rückstellungen gebildet werden.
j) übrige Rückstellungen	– Aufgrund der Erkenntnisse, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. Auf der Grundlage der bereits gebildeten Rückstellung aus dem Vorjahr (CHF 252 Mio.) löst der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2020 die anteilmässige Rückstellung in der Höhe von CHF 22,9 Millionen (netto) auf. – Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, welche auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Im Dezember 2020 beantragte die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) beim UVEK, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Die BVD setzt damit die Empfehlungen der Dialoggruppe und den Beschluss der Behördendelegation um. Im Januar 2021 verfügt das UVEK darauffolgend die Abschreibung des Projekts. Weil aufgrund des Bundesbeschlusses zum Nationalstrassennetz die gesetzliche Verpflichtung verbleibt, die Netzlücke in Biel zu schliessen, und die aufgenommenen Empfehlungen der Dialoggruppe die Erarbeitung von Alternativlösungen zur Behebung dieser Netzlücke vorsieht, wird die Rückstellung nicht aufgelöst. Zudem besteht auch aufgrund von Restarbeiten in den Projekten A5 Ostast und A16 Transjurane die Notwendigkeit, die Rückstellung aufrechtzuerhalten.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

in Millionen CHF	Über-/ Unter- deckung 31.12.2020	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern) 31.12.2019 31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr 2020	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2019 31.12.2020
Bernische Pensionskasse (BPK)	-660.9	-198.9 -176.7	-22.2	-101.8	-113.1 -124.0
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	-245.6	-481.2 -459.8	-21.4	-133.0	-143.1 -154.4
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0 0.0	0.0	-0.1	0.1 -0.1
Total	-906.4	-680.0 -636.5	-43.5	-234.9	-256.2 -278.4

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 137 (Vorjahr 135) angeschlossener Arbeitgeber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2020 betragen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 15,8 Milliarden und die Unterdeckung CHF 660,9 Millionen (Vorjahr CHF 837,3 Mio.). Der Anteil des Kantons an der Unterdeckung beträgt CHF 308,0 Millionen (Vorjahr CHF 397,3 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2020 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 20,4 Millionen. Davon entfielen CHF 8,4 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 12,0 Millionen auf die Arbeitgebenden.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK ist die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Daneben sind der BLVK 45 Institutionen, welche aktive Versicherte führen, angeschlossen (Stand 31.12.2020).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie bis Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent entspricht aktuell einem Betrag von CHF 245,6 Millionen.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4,25 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2020 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge rund CHF 46,6 Millionen. Davon entfielen CHF 18,6 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 27,9 Millionen auf die Arbeitgebenden.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2020

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2019	Rechnung 31.12.2020
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	-21.1	-18.7
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	-20.9	-17.7
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK (kurzfristig)	-6.4	-6.4
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK (kurzfristig)	-11.4	-11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	-11.6	-11.2
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	-17.9	-16.9
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	-27.4	-28.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	-18.0	-15.5
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK	-217.2	-210.8
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK	-387.0	-375.6
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	-187.3	-165.5
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	-53.3	-39.7
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	-453.8	-431.4
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	-51.7	-37.1
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2019	31.12.2020	CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	-5 646.3	-5 210.9	435.3	7.7 %
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Anleihen	-3 560.0	-3 160.0	400.0	11.2 %
Darlehen/Schuldscheine	-566.5	-576.6	-10.0	-1.8 %
Leasingverträge	-199.9	-195.0	4.9	2.5 %
Passivierte Investitionsbeiträge	-231.6	-246.0	-14.4	-6.2 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 088.2	-1 033.3	54.9	5.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 435,3 Millionen ab. Aufgrund der im Folgejahr anfallenden Rückzahlung einer Obligationenanleihe von CHF 400,0 Millionen reduzieren sich die «Anleihen» in derselben Höhe. In den «Darlehen/Schuldscheine» ist eine Zunahme von CHF 10,0 Millionen zu verzeichnen, die insbesondere aus der Differenz zwischen den durch das Amt für Wirtschaft neu gewährten fremdfinanzierten Darlehen und den rücklaufenden Amortisationen von CHF 14,6 Millionen resultiert. Die Zunahme der Position «Passivierte Investitionsbeiträge» beträgt insgesamt CHF 14,4 Millionen und ist hauptsächlich auf die vom Bund geleisteten Beiträge an Hochwasserschutz- und Verkehrsprojekte in Agglomerationen im Umfang von CHF 6,6 Millionen sowie die Gemeindebeiträge für den öffentlichen Verkehr von CHF 8,2 Millionen zurückzuführen. Die Abnahme der Position «Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten» von CHF 54,9 Millionen ist insbesondere mit der Veränderung der langfristigen Anteile der zugesicherten Investitionsbeiträge aufgrund derer Fälligkeiten von

rund CHF 47,2 Millionen zu begründen. Zudem nehmen die zugesicherten Schuldanererkennungen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner der Bernischen Pensionskasse (BPK) um CHF 6,4 Millionen und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) um CHF 11,4 Millionen ab. Demgegenüber führt die Übertragung der Dienstverhältnisse für die Landeskirchen beim Personalamt zu einer Umbuchung der bisher zurückgestellten Finanzierungsbeiträge der BPK (vgl. Ziffer 51) zulasten der übrigen langfristigen Finanzverbindlichkeiten des Generalsekretariats der Direktion für Inneres und Justiz im Umfang von CHF 7,3 Millionen.

Hinweis

Der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2020 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31. 12. 2019 in Millionen CHF	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Buchwert Total
	>1–5 Jahre	> 1–5 Jahre	> 5 Jahre	> 5 Jahre	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-2 018.9	1.5 %	-3 627.3	1.1 %	-5 646.3
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	-1 435.0	1.8 %	-2 125.0	1.1 %	-3 560.0
Darlehen/Schuldscheine	-81.9	1.4 %	-484.6	0.0 %	-566.5
Leasingverträge	-29.4	4.5 %	-170.6	4.5 %	-199.9
Passivierte Investitionsbeiträge	-56.5	0.0 %	-175.1	0.0 %	-231.6
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-416.2	0.3 %	-672.0	1.2 %	-1 088.2

Übersicht und Fälligkeiten per 31. 12. 2020 in Millionen CHF	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Buchwert Total
	>1–5 Jahre	> 1–5 Jahre	> 5 Jahre	> 5 Jahre	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 916.1	1.4 %	-3 294.8	1.0 %	-5 210.9
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	-1 335.0	1.8 %	-1 825.0	1.0 %	-3 160.0
Darlehen/Schuldscheine	-63.8	1.9 %	-512.7	0.0 %	-576.6
Leasingverträge	-30.4	4.6 %	-164.6	4.6 %	-195.0
Passivierte Investitionsbeiträge	-78.3	0.0 %	-167.7	0.0 %	-246.0
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-408.6	0.2 %	-624.7	1.2 %	-1 033.3

Erläuterungen zum Exposure⁸⁾ des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führten im Jahr 2020 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,3 Prozent (Vorjahr 1,4 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,5 Prozent (Vorjahr 1,6 %). Bei einem Zinsanstieg von 1 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 45,2 Millionen und bei 3 Prozent von CHF 135,5

Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

8) Als Exposure wird im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko bezeichnet.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2019	Rechnung 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Leasingverträge	-199.9	-195.0	4.9	2.5 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	-77.2	-76.7	0.5	0.6 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	-122.7	-118.3	4.5	3.6 %

	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
in Millionen CHF	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Total Finanzierungsleasing	-169.3	-169.9	-90.1	-90.4	-79.2	-79.5
Fälligkeit bis 1 Jahr	-4.1	-3.6	-1.7	-1.3	-2.5	-2.3
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	-165.1	-166.3	-88.4	-89.1	-76.7	-77.2
Fälligkeit 1–5 Jahre	-17.2	-17.0	-7.8	-7.3	-9.5	-9.7
Fälligkeit über 5 Jahre	-147.9	-149.4	-80.6	-81.9	-67.3	-67.5
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	-197.1	-209.2	-74.4	-82.3	-122.7	-126.9
Fälligkeit bis 1 Jahr	-12.1	-12.1	-7.6	-7.9	-4.5	-4.2
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	-185.0	-197.1	-66.8	-74.4	-118.3	-122.7
Fälligkeit 1–5 Jahre	-48.4	-48.4	-27.4	-28.7	-20.9	-19.7
Fälligkeit über 5 Jahre	-136.7	-148.8	-39.4	-45.7	-97.3	-103.1

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab der Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrundeliegenden Geschäfte. Die Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2020 auf CHF 76,7 Millionen (Vorjahr: CHF 77,2 Mio.). Die bereits bestehenden Finanzierungsleasings beinhalten insbesondere die Baurechte für den Campus Biel und das Polizeizentrum Köniz von insgesamt CHF 49,6 Millionen und den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse von CHF 8,7 Millionen sowie Baurechte in den Regionen Bern, Thun, Biel, Koppigen und Interlaken im Umfang von CHF 18,4 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen aus den Standorten Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei über-

nimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern der «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG der «Private Partner» und Auftragnehmer. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere fünf Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

2019 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2018	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2019	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	-205.6	-78.4	76.6	-207.4	-1.8
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-28.1	-3.9	1.2	-30.8	-2.7
– Ersatzbeitragsfonds	-28.1	-3.9	1.2	-30.8	-2.7
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-161.1	-73.6	74.6	-160.1	1.0
– Lotteriefonds	-103.9	-53.7	46.7	-110.8	-7.0
– Sportfonds	-38.2	-5.6	11.4	-32.4	5.8
– Kulturförderungsfonds	-19.1	-14.3	16.5	-16.9	2.2
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-16.4	-0.9	0.8	-16.5	-0.2
– 4890 200 Erziehungsdirektion ; Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	-2.3	-0.0	0.0	-2.3	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ; Mueshafen-Fonds	-2.2	-0.0	0.0	-2.2	-0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-11.9	-0.9	0.7	-12.1	-0.2
2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	-207.4	-124.7	78.4	-253.9	-46.5
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-30.8	-49.4	3.2	-77.0	-46.2
– Ersatzbeitragsfonds	-30.8	-49.4	3.2	-77.0	-46.2
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-160.1	-74.0	74.3	-159.9	0.2
– Lotteriefonds ¹⁾	-110.8	-22.5	18.1	-115.2	-4.4
– Sportfonds ¹⁾	-32.4	-8.8	18.3	-22.8	9.5
– Kulturförderungsfonds ¹⁾	-16.9	-42.8	37.9	-21.9	-5.0
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-16.5	-1.3	0.8	-17.0	-0.5
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ; Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	-1.0	-0.2	0.0	-1.1	-0.2
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ; Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	-2.3	-0.0	0.0	-2.3	0.0
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ; Mueshafen-Fonds	-2.2	-0.0	0.0	-2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-11.1	-1.1	0.8	-11.4	-0.3

¹⁾ Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiessen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2020 CHF 57,6 Millionen, welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 949/2020 wurden von diesen Mitteln CHF 8,6 Millionen dem Sportfonds und CHF 11,5 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Gestützt auf RRB 335/2020 wird der Bereich Kultur als Massnahme zur Bewältigung der Coronavirus-Krise mit ausserordentlichen Lotteriemitteln in der Höhe von CHF 15,0 Millionen unterstützt, namentlich durch eine ausserordentliche Speisung des kantonalen Kulturförderungsfonds. Der Lotteriefonds stellt zudem für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen CHF 10,0 Millionen zur Verfügung. Zu diesem Zwecke wurden CHF 10,0 Millionen vom Sportfonds in den Lotteriefonds transferiert. Der Kulturförderungsfonds erhielt zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 3,5 Millionen. Des Weiteren erfolgte beim Kulturförderungsfonds eine ausserordentliche Zuweisung von Bundesmitteln (Transferertrag) im Umfang von rund CHF 12,8 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von CHF 0,5 Millionen (Lotteriefonds), CHF 0,5 Millionen (Sportfonds) resp. CHF 1,0 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet. Der Endbestand des Kulturförderungsfonds von CHF 21,9 Millionen beinhaltet ebenfalls die zugesicherten Mittel/Rücklagen gegenüber dem Kulturförderungsfonds von rund CHF 0,1 Millionen, welche auf die vom Bund fremdfinanzierten Darlehen an private Unternehmen infolge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (KG 209) nehmen um CHF 46,5 Millionen zu. Die Zunahme ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die dezentralen Ersatzbeitragsfonds für künftige Schutzraumprojekte per 1. Januar

2020 aufgelöst wurden. Für die verbleibenden Mittel von CHF 45,6 Millionen erfolgte seitens der Gemeinden eine Einlage in den zentralen Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

2019 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2018	Jahres- ergebnis	Endbestand 31.12.2019
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	58.9	-5.1	53.8
– Tierseuchenkasse	-10.9	-0.3	-11.3
– Fonds für Suchtprobleme	-4.7	0.2	-4.5
– Mehrwertabschöpfung	-0.0	-0.3	-0.3
– Fonds für Sonderfälle FIN	-6.9	0.9	-6.0
– Abfallfonds	84.3	-4.3	80.0
– See- und Flusssuferfonds	-2.9	-1.2	-4.1

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Jahres- ergebnis	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2020
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	53.8	-2.8	-23.1	27.9
– Tierseuchenkasse	-11.3	-0.5	0.0	-11.8
– Fonds für Suchtprobleme	-4.5	1.4	0.0	-3.1
– Mehrwertabschöpfung	-0.3	-0.1	0.0	-0.4
– Fonds für Sonderfälle FIN	-6.0	2.3	0.0	-3.7
– Abfallfonds	80.0	-3.6	0.0	76.4
– See- und Flusssuferfonds	-4.1	0.0	4.1	0.0
– Abwasserfonds	0.0	-3.4	-51.1	-54.5
– Wasserfonds	0.0	1.1	23.9	25.1

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) nehmen um CHF 25,9 Millionen ab. Die Abnahme ist insbesondere auf die im Berichtsjahr vorgenommenen Umgliederungen der Verpflichtungen des «Abwasserfonds» und des «See- und Flusssuferfonds» sowie auf die Umgliederung des Vorschusses des

«Wasserfonds» von insgesamt CHF 23,1 Millionen zurückzuführen (vgl. KG 291, Ziffer 56). Der «Abfallfonds» (CHF 76,4 Mio.) und der «Wasserfonds» (CHF 25,1 Mio.) weisen per 31. Dezember 2020 jeweils einen Vorschuss im Gesamtumfang von rund CHF 101,4 Millionen gegenüber dem allgemeinen Haushalt aus.

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

2019 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2018	Jahres- ergebnis	Endbestand 31.12.2019
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	-87.4	17.7	-69.6
– Investitionshilfefonds	-25.0	0.0	-25.0
– Tourismusfonds	-2.6	0.9	-1.7
– Renaturierungsfonds	-14.3	-1.1	-15.4
– Wildschadenfonds	-0.3	-0.0	-0.3
– Abwasserfonds	-58.7	7.5	-51.1
– Wasserfonds	13.5	10.4	23.9

2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Jahres- ergebnis	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2020
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	-69.6	-1.1	48.1	-22.6
– Investitionshilfefonds	-25.0	0.0	25.0	0.0
– Tourismusfonds	-1.7	0.4	0.0	-1.3
– Renaturierungsfonds	-15.4	-1.3	0.0	-16.7
– Wildschadenfonds	-0.3	-0.1	0.0	-0.4
– Wasserfonds	23.9	0.0	-23.9	0.0
– See- und Flusssuferfonds	0.0	-0.1	-4.1	-4.2
– Abwasserfonds	-51.1	0.0	51.1	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen um CHF 47,0 Millionen ab. Die Abnahme ist hauptsächlich

auf die im laufenden Berichtsjahr erfolgten Umgliederungen der Verpflichtungen des «Investitionshilfefonds» (vgl. Ziffer 57), des «Ab-

wasserfonds» sowie des «See- und Flusssuferfonds» und des Vorschusses des «Wasserfonds» (vgl. Ziffer 55) von insgesamt CHF 48,1 Millionen zurückzuführen.

57 Vorfinanzierungen

2019 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2018	Ein- lagen	Ent- nahmen	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Vorfinanzierungen (KG 293)	-483.4	0.0	7.3	0.0	-476.1	7.3	1.5 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	-200.9	0.0	7.3	0.0	-193.7	7.3	3.6 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	-282.5	0.0	0.0	0.0	-282.5	0.0	0.0 %
2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Ein- lagen	Ent- nahmen	Umgliede- rung	Endbestand 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Vorfinanzierungen (KG 293)	-476.1	0.0	1.5	-48.5	-523.2	-47.0	-9.9 %
– Investitionshilfefonds	0.0	0.0	0.4	-48.5	-48.2	-48.2	0.0 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	-193.7	0.0	1.2	0.0	-192.5	1.2	0.6 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	-282.5	0.0	0.0	0.0	-282.5	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Veränderung der Vorfinanzierungen im Eigenkapital (KG 293) gegenüber dem Vorjahr von CHF 47,0 Millionen ist hauptsächlich auf die Umgliederung des «Investitionshilfefonds» (vgl. Ziffer 56) und einer damit verbundenen Korrekturbuchung aus der Einführung von

HRM2 per 1. Januar 2017 zulasten des Bilanzfehlbetrages (KG 299, vgl. Ziffer 62) im Gesamtumfang von CHF 48,5 Millionen zurückzuführen.

58 Finanzpolitische Reserve

2019 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2018	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %
2020 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2019	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die finanzpolitische Reserve (KG 294) bleibt aufgrund der Plafonierung des Fondsvermögens auf CHF 250,0 Millionen gemäss Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) unverändert.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital

Die detaillierten Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2019	Rechnung 31.12.2020	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Vorjahr %
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	-495.7	0.0	495.7	100.0 %
Aufwertungsreserve	-495.7	0.0	495.7	100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten FLG wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) im Umfang von CHF 464,8 Millionen erfolgsneutral aufgelöst wurden. In diesem Zusammenhang erfolgte zudem eine erfolgsneutrale

Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals von CHF 26,7 Millionen zugunsten des Bilanzfehlbetrages (KG 299, vgl. Ziffer 62). Aufgrund einer weiteren Umgliederung in der Höhe von CHF 4,2 Millionen in die Neubewertungsreserve (KG 296, vgl. Ziffer 60) resultiert bei der Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) per 31. Dezember 2020 somit eine Gesamtabnahme von CHF 495,7 Millionen.

60 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2019	31.12.2020	CHF	%
Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296)	–92.4	–123.0	–30.6	–33.1 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–92.4	–123.0	–30.6	–33.1 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296) erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 30,6 Millionen auf einen Bestand von CHF 123,0 Millionen. Die Zunahme ist einerseits auf die im Berichtsjahr vorgenommene erfolgsneutrale Verkehrswertanpassung für Sachanlagen im Finanzvermögen (vgl. Ziffer 41) im Wert von CHF 26,4 Millionen, andererseits auf die nachträglich vorgenommene erfolgsneutrale Umgliederung aus dem Restatement per 1. Januar 2017 zulasten «langfristige Finanzverbindlichkeiten» von CHF 4,2 Millionen zurückzuführen.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven

Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

61 Übriges Eigenkapital

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2019	31.12.2020	CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	0.0	0.5	0.5	118 488.7 %
Übriges Eigenkapital	0.0	0.5	0.5	118 488.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das übrige Eigenkapital (KG 298) nimmt um CHF 0,5 Millionen zu. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

62 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31.12.2019	31.12.2020	CHF	%
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	256.3	208.3	–48.0	–18.7 %
Jahresergebnis	–264.9	–40.2	224.7	84.8 %
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	521.3	248.5	–272.8	–52.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Bilanzfehlbetrag (KG 206) reduziert sich um CHF 48,0 Millionen auf einen Bestand von CHF 208,3 Millionen. Das «Jahresergebnis» verändert sich durch die Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung 2019 an die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre um CHF 264,9 Millionen und weist per 31. Dezember 2020 das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2020 aus. Die Abnahme der Position «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» beträgt CHF 272,8 Millionen und beinhaltet die Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung 2019 über CHF 264,9 Millionen, die erfolgsneutrale Umgliederung von CHF 26,7 Millionen aufgrund der gesamtsstaatlichen Auflösung der Aufwertungsreserve (Einführung HRM2, vgl. Ziffer 59), die erfolgsneutralen Korrekturen aus dem Restatement per 1. Januar 2017 im Umfang von CHF 4,6 Millionen sowie die nachträg-

liche Umgliederung von CHF –23,5 Millionen des «Investitionshilfefonds» in die Vorfinanzierungen des Eigenkapitals (vgl. Ziffer 57). Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2020 wurden keine derivativen Instrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen

Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden.

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2019 in CHF	31. 12. 2020 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal bei Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen (WEU) Nach Art. 50 Abs. 2 WaG (Bundesgesetz über den Wald; SR 921.0) sind die Kantone befugt, zur Sicherstellung von Ersatzleistungen und von Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände Kautionen zu erheben und Ersatzvornahmen zu veranlassen. Der Kanton Bern erhebt bei Rodungen, deren Ersatzleistungen lange nach der Beanspruchung der Rodungsbewilligung zu leisten sind, Kautionen im Umfang der geschätzten Ersatzleistungskosten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von der Kautionsleistung ausgenommen. Kautionen können als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung, als Bankgarantie, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto oder durch Hinterlegung eines Schuldbriefes erbracht werden. Diese Sicherheitsleistungen werden im Geschäftsbericht 2020 erstmals ausgewiesen. Aktuell verwaltet das AWN 125 Kautionen.	0	8 048 400	8 048 400
Übrige Eventualforderungen	Durch SECO finanzierte Darlehen (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	22 029 775	29 308 240	7 278 465
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (DIJ) Art. 11a und 17a der Revision des Gesetzes vom 18. März 2018 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Erwerber von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	116 644 401	120 558 121	3 913 720

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2019 in CHF	31. 12. 2020 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung von Materialabbaustellen und Deponien (BVD) Gemäss Art. 33 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) hat der Gesuchsteller für die Wiederherstellungspflicht vor Beginn des Materialabbaus Sicherheit zu leisten bzw. gemäss Art. 40 der Verordnung vom 4. Dezember 2005 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) im Rahmen der Betriebsbewilligung für eine Deponie den Nachweis für die Deckung der Kosten für den Abschluss und die Nachsorge zu erbringen. Diese Sicherheiten sind beim Amt für Wasser und Abfall in Form einer Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 496 ff des Obligationenrechts (OR; SR 220), einer erstklassigen Schweizerischen Bank oder Versicherungsgesellschaft oder Schuldbriefen hinterlegt und werden erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes zurückgegeben.	18 770 000	18 970 000	200 000
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmungen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	410 549 387	438 118 305	27 568 918
Übrige Eventualforderungen	Stundung Kaufpreisteilbeträge (BVD) Beim Verkauf der Pfarrhäuser stundet der Kanton Bern im Falle einer Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) des Pfarrers der Käuferschaft einen Teil des Kaufpreises. Bei einem Wegfall der Dienstwohnungspflicht bzw. einer Umnutzung der Wohnung innert 25 Jahren ist die gestundete Kaufpreisrestanz von der Käuferschaft zu bezahlen.	13 667 936	13 421 630	-246 306
Laufende Rechtsverfahren	Eventualforderungen aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	1 262 174	300 365	-961 809
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS) Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege respektive amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- beziehungsweise Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erlauben.	166 933 015	168 771 000	1 837 985
Total Eventualforderungen		749 856 688	797 496 061	47 639 373

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss, wobei der Eintritt dieser Ereignisse nicht vollständig beeinflusst werden kann (z.B. Bürgschaften), oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2019 in CHF	31. 12. 2020 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Regionalpolitik (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.	17 407 643	14 595 538	-2 812 105
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Mögliche Verpflichtung zur Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal nach Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen durch Dritte (WEU) Wenn diese Dritten den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen können, werden die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton Bern ausgeführt. Die Kosten sind durch hinterlegte Sicherheitsleistungen von Dritten in Form von erhobenen Kautionen abgedeckt (siehe «übrige Eventualforderungen»).	0	8 048 400	8 048 400
Bürgschaften	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GSI) Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG	56 400 000	56 400 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung der Wässermatten-Stiftung, RRB 1049/2015 (DIJ) Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 2. September 2015 folgenden Antrag an den Grossen Rat: Bewilligung einer einmaligen Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	3 750 000	3 750 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2019 in CHF	31. 12. 2020 in CHF	Veränderung in CHF
Laufende Rechtsverfahren	Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (DIJ) Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt der DIJ hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 HG).	1 555 000	2 361 000	806 000
Laufende Rechtsverfahren	Hängige Beschwerden und Verfahren betreffend der Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV), (DIJ) In der Jahresrechnung 2019 wurde aufgrund der hängigen Beschwerden eine Eventualverbindlichkeit im Umfang von CHF 8,7 Millionen ausgewiesen. Aufgrund der neusten Beurteilung durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurde in der Jahresrechnung 2020 eine erfolgswirksame Rückstellung hinsichtlich den hängigen Beschwerden der Gemeinden für die Jahre 2013–2017 gebildet.	8 700 000	0	–8 700 000
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (SID)	0	400 000	400 000
Staatsgarantie	Kantonale Pensionskassen (FIN) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	837 275 273	660 871 593	–176 403 680
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (FIN) Im Kanton Bern sistiertes Rekursverfahren bei den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen einem hängigen Bundesgerichtsentscheid.	15 000 000	15 000 000	0
Staatsgarantie	Bernische Lehrerversicherungskasse (BKD) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 des PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	347 673 558	245 555 929	–102 117 629
Bürgschaften	Subsidäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (BKD) Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert dem Darlehensgeber Berner Kantonalbank (BEKB) die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichtrückzahlung durch die Schweizerschule Bogota. Geschäftsnummer 2018.RRGR.6.	1 500 000	1 500 000	0
Bürgschaften	Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (BKD) Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der Berner Kantonalbank BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	10 274 907	9 739 273	–535 634

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2019 in CHF	31. 12. 2020 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	62 824 795	61 086 930	–1 737 865
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innerkirchen 1 der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	265 558 948	240 840 480	–24 718 468
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 22. August 2018 eine Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau der Staumauer Spitallamm genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	13 388 018	28 507 303	15 119 285
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung von Altlasten (BVD) Art. 27 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1). Mögliche Kosten für Sanierungen von Altlasten in den nächsten 25 Jahren bei welchen der Kostenrahmen heute noch nicht genau bekannt ist.	3 744 188	0	–3 744 188
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Wiederherstellungspflicht von Materialabbaustellen und Deponien (BVD) Betreiber von Materialabbaustellen und Deponien haben nach Abschluss der Tätigkeiten eine Wiederherstellungspflicht. Falls die Betreiber dieser Pflicht nicht nachkommen würden, müsste der Kanton diese Kosten tragen. Deshalb müssen die Betreiber den Nachweis für die Deckung der Kosten für den Abschluss und die Nachsorge erbringen. Diese Sicherheiten sind beim Amt für Wasser und Abfall in Form von Solidarbürgschaften oder Schuldbriefen hinterlegt, und werden erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes zurückgegeben. Diese Sicherheitsleistungen sind in derselben Höhe unter den Eventualforderungen ausgewiesen.	18 770 000	18 970 000	200 000

Bezeichnung	Beschreibung	31. 12. 2019 in CHF	31. 12. 2020 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	88 594 626	97 606 472	9 011 846
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (BVD) Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die Berner Kantonalbank (BEKB) der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	16 277 833	13 807 833	-2 470 000
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		1 787 694 789	1 498 040 750	-289 654 039

2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich beim Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung.

Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken der Kategorie «Finanzierungsleasing», «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig» (vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53), oder «operatives Leasing» zugeteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2020 auf:

in Millionen CHF	Barwert per 31. 12. 2019	Barwert per 31. 12. 2020
Fälligkeit bis 1 Jahr	-1.8	-8.0
Fälligkeit >1–5 Jahre	-7.2	-30.2
Fälligkeit über 5 Jahre	-14.0	-12.3
Total	-23.1	-50.5

Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Verträge mit der sitem-insel AG für Nutzerausbauten (CHF 44,2 Mio.) und Mieten für Turnhallen (CHF 6,2 Mio.).

2.6.7 Volksabstimmung in Moutier

Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde von den Gerichtsinstanzen definitiv annulliert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat die Beschwerden abgewiesen, die gegen den im November 2018 veröffentlichten Entscheid der Regierungsstatthalterin des Berner Juras eingereicht worden waren. Das Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 ist rechtskräftig, da es nicht ans Bundesgericht weitergezogen worden ist.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. April 2020 die ersten organisatorischen Massnahmen in Bezug auf die Kontrolle des Stimmregisters von Moutier festgelegt. Die damit beauftragte Staatskanzlei erhielt so einen Rahmen für die Überprüfung der Registereinträge. Mit einem zweiten Beschluss vom 4. November 2020 wurden die besonderen flankierenden Massnahmen im Hinblick auf die Abstimmung, die am 28. März 2021 stattfinden wird, präzisiert. Dieser Regierungsratsbeschluss wurde am 6. November 2020 anlässlich einer viel beachteten gemeinsamen Medienkonferenz der Staatskanzlei des Kantons Bern, des Bundesamts für Justiz und der Stadtkanzlei der Gemeinde Moutier vorgestellt.

Gemäss den im Rahmen der Dreiparteienkonferenz vereinbarten Verpflichtungen stehen die vom KomBE auf Verlangen der Jura-delegation getroffenen Kommunikationsmassnahmen ganz im Zeichen der Objektivität und der Zurückhaltung.

2.6.8 Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2019

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 2. Juni 2020 durch den Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2019.

Im Prüfungsurteil vom 25. März 2020 hielt die Finanzkontrolle folgende Einschränkungen fest:

- Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG,
- Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt,
- Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung.

Die Finanzdirektion hat in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Organisationseinheiten diverse Massnahmen zur Verbesserung der Qualität des Jahresabschlusses ergriffen. Erwartungsgemäss benötigt die Anpassung von Prozessen oder der rechtlichen Grundlagen jedoch Zeit. Gerade zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit ist die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der bestehenden Prozesse notwendig.

2.6.9 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt (TBA)

Seit dem Jahr 2017 ist beim TBA die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt. Die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem wurden beim TBA im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben angepasst. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes war die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens beim TBA nicht angemessen. Im Jahr 2018 hat die Bau- und Verkehrsdirektion ein Projekt (FIT TBA) zur Wie-

dererlangung der Ordnungsmässigkeit gestartet. Verschiedene Optimierungen konnten seither erzielt werden. Aufgrund der eingeleiteten Massnahmen und der bereits feststellbaren Wirkung entspricht die Buchführung wieder den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit. Das TBA ist weiterhin bestrebt, Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

2.6.10 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Anlagenbuchhaltung

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende fachliche, aber insbesondere technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung auch im Jahr 2020 beeinträchtigt.

2.6.11 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat am 28. April 2021 liegen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2020 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.



Geschäftsbericht 2020, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31. 12. 2019				Folgen der Umsetzung Direktionsreform (UDR) per 01.01.2020				Stichtag per 31. 12. 2020				Veränderung der totalen Fläche in %	Veränderung der kalkulierten Raumkosten in %
	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF		
Staatskanzlei	12 431	1 128	13 559	4 992 434	12 431	1 128	13 559	4 992 434	12 463	1 127	13 590	5 003 201	0 %	0 %
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	43 039	9 918	52 957	13 641 685	46 094	10 128	56 222	14 971 171	45 618	10 006	55 624	14 784 714	-1 %	-1 %
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	24 168	1 535	25 703	7 581 801	21 389	1 325	22 714	6 331 534	23 224	1 529	24 753	6 818 062	8 %	6 %
Direktion für Inneres und Justiz	22 401	13 274	35 675	10 189 583	23 124	13 274	36 398	10 367 800	23 931	13 516	37 447	10 743 916	3 %	4 %
Sicherheitsdirektion	165 731	51 835	217 566	61 300 582	165 731	51 835	217 566	61 300 582	165 207	52 053	217 260	60 857 919	0 %	-1 %
Finanzdirektion	8 191	15 838	24 029	6 766 598	8 191	15 838	24 029	6 766 598	8 497	15 927	24 424	6 916 383	2 %	2 %
Bildungs- und Kulturdirektion	565 743	140 187	705 930	249 128 890	565 743	140 187	705 930	249 128 890	567 164	138 583	705 747	242 542 671	0 %	-3 %
Bau- und Verkehrsdirektion	41 417	1 007	42 424	9 280 558	40 418	1 007	41 425	9 023 122	41 959	1 819	43 778	9 413 708	6 %	4 %
Finanzkontrolle	0.00	573	573	165 931	0	573	573	165 931	0	573	573	165 931	0 %	0 %
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	89	245	334	91 373	89	245	334	91 373	0	184	184	60 387	-45 %	-34 %
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	21 723	10 514	32 237	10 078 991	21 723	10 514	32 237	10 078 991	21 772	10 337	32 109	10 099 342	0 %	0 %
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	904 933	246 054	1 150 987	373 218 426	904 933	246 054	1 150 987	373 218 426	909 835	245 654	1 155 489	367 406 234	0 %	-2 %
Leerstand	26 932	686	27 618		26 932	686	27 618		28 565	683	29 248		6 %	
an Dritte vermietet	119 926	142	120 068		119 926	142	120 068		128 166	406	128 572		7 %	
Total Hauptnutzfläche	1 051 791	246 882	1 298 673		1 051 791	246 882	1 298 673		1 066 566	246 743	1 313 309		1 %	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	511 658	109 341	620 999		511 658	109 341	620 999		495 578	94 356	589 934		-5 %	
Nettogeschossfläche	1 563 449	356 223	1 919 672		1 563 449	356 223	1 919 672		1 562 144	341 099	1 903 243		-1 %	

Flächendefinition nach SIA 416
Quelle: SAP RE-FX

Die Direktionen und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzten per 31. Dezember 2020 insgesamt rund 2100 Objekte. Rund 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von CHF 5,0 Milliarden befinden sich im Eigentum des Kantons. Rund 300 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt etwa 1,9 Millionen m². Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m². Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind knapp 246 000 m² oder rund 21 Prozent angemietet.

Die per Ende 2020 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 367 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit

Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist in der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (Beispiele: Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d.h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2020 2654 m². Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF

	2019	2020	Veränderung
Aufwand	-339 803	-1 136 849	-797 047
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	-272 018	-1 066 810	-794 791
Leistungen Präventivmassnahmen	-54 845	-52 869	1 976
Verwaltungsaufwand	-12 860	-17 118	-4 258
Abschreibungen	-71	-42	30
Übriger Aufwand	-8	-12	-4
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	338 168	1 145 014	806 846
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	20 240	27 903	7 663
Leistungen aus Fonds	316 200	1 115 000	798 800
Zinserträge	0	0	0
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	56	152	95
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	1 558	1 867	309
Übrige Erträge	113	92	-21
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	-1 635	8 164	9 799

Bilanz

in Tausend CHF

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Aktiven	18 119	22 879	4 760
Kasse	1	0	0
Bank	4 440	11 740	7 300
Debitoren	13 521	10 885	-2 636
Mobilien	129	237	108
Transitorische Aktiven	28	17	-11
Passiven	-18 119	-22 879	-4 760
Kreditoren	-929	-956	-27
Transitorische Passiven	-365	-850	-485
Rückstellungen	-10 357	-6 441	3 916
Betriebskapital ALV	-6 468	-14 632	-8 164

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)**Betriebsabrechnung**

in Tausend CHF

	2019	2020	Veränderung
Aufwand	-49 174	-52 399	-3 225
Personalkosten	-43 139	-45 315	-2 176
Raumkosten	-3 353	-3 370	-17
Büromaterial	-217	-312	-95
Gebühren und Versicherungen	-464	-504	-40
Reisekosten	-176	-90	86
EDV-Betriebskosten	-1 343	-1 472	-128
Schulungskosten	-208	-242	-33
Einrichtungskosten	-142	-692	-550
Diverse Kosten	-130	-402	-272
Ertrag	49 174	52 399	3 225
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	42 083	40 734	-1 349
– Restguthaben	6 646	11 179	4 533
Erwerbsersatz EO	20	26	6
Einnahmen Stadt Bern	0		0
Übriger Ertrag	425	460	35
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	0	0	0

Bilanz

in Tausend CHF

	31. 12. 2019	31. 12. 2020	Veränderung
Aktiven	7 061	12 046	4 985
Bank	393	393	0
Debitoren	21	474	453
Investitionen (durch Bund finanziert und aktiviert)	0		0
Guthaben Bund	6 646	11 179	4 533
Passiven	-7 061	-12 046	-4 985
Kreditoren	-3 724	-3 652	72
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	-3 337	-8 394	-5 057

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)

Bilanz

in Tausend CHF

	31. 12. 2019	31. 12. 2020	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	8 955	11 628	2 673
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	43 640	49 357	5 717
Wertschriften	26 543	26 550	7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31 824	29 685	-2 139
Sonstige kurzfristige Forderungen	186	180	-6
Aktive Rechnungsabgrenzung	8 706	9 154	448
Total Umlaufvermögen	119 854	126 554	6 700
Sachanlagen	24 990	25 482	492
Finanzanlagen	1 272	1 516	244
Immaterielle Anlagen	4 935	5 291	356
Total Anlagevermögen	31 197	32 289	1 092
Total Aktiven	151 051	158 843	7 792
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5 260	-2 685	2 575
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2 347	-2 263	84
Kurzfristige Rückstellungen	-11 187	-10 928	259
Passive Rechnungsabgrenzungen	-44 134	-51 983	-7 849
Total kurzfristiges Fremdkapital	-62 928	-67 859	-4 931
Langfristige Rückstellungen	-7 699	-7 128	571
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	-34 740	-32 805	1 935
Total langfristiges Fremdkapital	-42 439	-39 933	2 506
Total Fremdkapital	-105 367	-107 792	-2 425
Kapitalreserven	-43 740	-45 684	-1 944
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresergebnis	-1 944	-5 367	-3 423
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	-45 684	-51 051	-5 367
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	-45 684	-51 051	-5 367
Total Passiven	-151 051	-158 843	-7 792

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2019	2020	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	115 340	115 760	420
Grundbeitrag Bund	57 743	57 661	-82
Beiträge anderer Kantone	42 054	43 963	1 909
Projektbeiträge SNF	3 726	4 901	1 175
Projektbeiträge KTI	8 957	10 305	1 348
Projektbeiträge internat. Organisationen	1 135	463	-672
Übrige Projektbeiträge	23 038	24 173	1 135
Weiterbildungserträge	20 292	20 037	-255
Dienstleistungserträge	1 884	1 641	-243
Studiengebühren	11 039	11 383	344
Sonstiger Ertrag	16 442	11 779	-4 663
Erlösminderungen	158	220	62
Total Betriebsertrag	301 808	302 286	478
Personalaufwand	-249 236	-248 309	927
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-46 890	-41 917	4 973
Abschreibungen	-7 943	-8 966	-1 023
Beiträge	0	0	0
Total Betriebsaufwand	-304 069	-299 192	4 877
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-2 261	3 094	5 355
Finanzertrag	4 931	2 599	-2 332
Finanzaufwand	-614	-397	217
Fondszuweisung	-306	-326	-20
Fondsverwendung	194	397	203
Finanzergebnis	4 205	2 273	-1 932
Betriebsergebnis	1 944	5 367	3 423

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)

Bilanz

in Tausend CHF

	31. 12. 2019	31. 12. 2020	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	4 790	4 336	-454
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10 057	11 189	1 132
Andere kurzfristige Forderungen	1	1	0
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	1	-4
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 433	1 226	-207
Total Umlaufvermögen	16 287	16 753	466
Sachanlagen	539	1 267	728
Finanzanlagen	0	0	0
Immaterielle Anlagen	138	78	-60
Total Anlagevermögen	676	1 345	668
Total Aktiven	16 963	18 097	1 134
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1 735	-848	887
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-39	-29	10
Kurzfristige Rückstellungen	-1 281	-1 614	-333
Passive Rechnungsabgrenzungen	-6 557	-8 033	-1 476
Total kurzfristiges Fremdkapital	-9 611	-10 524	-912
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-13 734	-12 872	862
Langfristige andere Verbindlichkeiten	-731	-697	34
Langfristige Rückstellungen	-1 765	-3 238	-1 473
Total langfristiges Fremdkapital	-16 230	-16 807	-577
Total Fremdkapital	-25 841	-27 331	-1 490
Eröffnungsbilanz	9 030	8 878	-152
Jahresgewinn	-152	355	507
Total Eigenkapital	8 878	9 233	355
Total Passiven	-16 963	-18 097	-1 134

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2019	2020	Veränderung
Grundfinanzierung	77 711	78 523	812
Forschungserträge Drittmittel	2 807	2 774	-34
Studiengebühren	4 460	4 843	384
Übriger Ertrag	3 043	2 517	-525
Erlösminderungen	0	0	0
Total Betriebsertrag	88 021	88 658	637
Personalaufwand	-76 413	-78 703	-2 290
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-8 067	-6 897	1 169
Abschreibungen	-221	-394	-173
Beiträge	-3 165	-3 049	116
Total Betriebsaufwand	-87 866	-89 044	-1 178
Betriebsergebnis	155	-386	-541
Finanzertrag	1	6	5
Finanzaufwand	-6	-9	-3
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzergebnis	-5	-3	2
Ordentliches Ergebnis	150	-389	-539
Fondsergebnis	2	34	32
Jahreserfolg	152	-355	-507

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.5 Universität Bern**Bilanz**

in Tausend CHF

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	422 698	488 830	66 132
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26 770	30 788	4 018
Sonstige kurzfristige Forderungen	16 070	19 194	3 124
Vorräte und angefangene Arbeiten	6 491	6 725	234
Aktive Rechnungsabgrenzung	52 060	54 277	2 217
Total Umlaufvermögen	524 089	599 814	75 725
Sachanlagen	46 422	46 140	-282
Finanzanlagen	94 269	88 580	-5 689
Immaterielle Anlagen	16 909	14 062	-2 847
Total Anlagevermögen	157 600	148 782	-8 818
Total Aktiven	681 689	748 596	66 907
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-155 838	-174 603	-18 765
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-17 395	-18 546	-1 151
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-3 083	-15 300	-12 217
Kurzfristige Rückstellungen	-14 421	-18 039	-3 618
Passive Rechnungsabgrenzungen	-7 726	-9 273	-1 547
Total kurzfristiges Fremdkapital	-198 463	-235 761	-37 298
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 541	-1 647	-106
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	-30 226	-28 111	2 115
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	-85 600	-81 700	3 900
Total langfristiges Fremdkapital	-117 367	-111 459	5 908
Total Fremdkapital	-315 830	-347 220	-31 390
Eröffnungsbilanz	-126 923	-126 922	1
Kapitalreserven	-194 495	-238 936	-44 441
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresgewinn	-44 441	-35 518	8 923
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	-365 859	-401 376	-35 517
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	-365 859	-401 376	-35 517
Total Passiven	-681 689	-748 596	-66 907

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF

	2019	2020	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	322 140	319 140	-3 000
Grundbeitrag Bund	99 889	99 818	-71
Beiträge IUV	113 447	118 323	4 876
Projektbeiträge SNF	111 153	113 060	1 907
Projektbeiträge internat. Organisationen	28 989	32 049	3 060
Übrige Projektbeiträge	65 157	55 402	-9 755
Studiengebühren	18 871	19 594	723
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	74 539	77 727	3 188
Sonstiger Ertrag	77 724	79 383	1 659
Erlösminderungen	-775	-624	151
Total Betriebsertrag	911 134	913 873	2 739
Personalaufwand	-577 520	-599 568	-22 048
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-147 890	-129 410	18 480
Abschreibungen	-15 732	-14 950	782
Beiträge	-130 736	-135 466	-4 730
Total Betriebsaufwand	-871 878	-879 394	-7 516
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	39 256	34 479	-4 777
Finanzertrag	6 382	3 035	-3 347
Finanzaufwand	-1 197	-1 996	-799
Finanzergebnis	5 185	1 039	-4 146
Betriebsergebnis	44 441	35 518	-8 923

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern

Bilanz

in Tausend CHF

	31. 12. 2019	31. 12. 2020	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	1 758 020	1 885 552	127 532
Flüssige Mittel	180 043	124 413	-55 629
Sachanlagen	23 714	22 815	-898
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	1 083	1 116	33
Übrige Forderungen	6 465	6 897	433
Aktive Rechnungsabgrenzungen	548	647	100
Total Aktiven	1 969 871	2 041 440	71 569
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	-1 602 648	-1 652 452	-49 804
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	-70 650	-80 497	-9 847
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	-33 925	-34 925	-1 000
Verzinsliche Verbindlichkeiten	-1 000	-1 000	0
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	-69 067	-72 953	-3 886
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	-6 401	-5 604	797
Passive Rechnungsabgrenzungen	-3 206	-3 844	-638
Total Fremdkapital	-1 786 898	-1 851 275	-64 376
Allgemeine Reserven	-168 236	-182 973	-14 737
Gewinn/Verlust	-14 737	-7 193	7 545
Total Eigenkapital	-182 973	-190 166	-7 193
Total Passiven	-1 969 871	-2 041 440	-71 569

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2019	2020	Veränderung
Nettoprämie	249 553	256 448	6 896
Beitrag Prävention und Intervention	-33 193	-33 659	-466
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	-22 585	-22 831	-246
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	193 775	199 959	6 184
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	2 824	2 843	19
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	196 599	202 802	6 203
Dienstleistungs- und Warenertrag	6 987	6 535	-452
Total Ertrag	203 586	209 337	5 751
Zahlungen für Versicherungsfälle	-91 937	-94 715	-2 778
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-58 166	-49 804	8 362
Überschussbeteiligung	-70 000	-40 000	30 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-220 103	-184 519	35 584
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	-438	-382	56
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	-51 487	-51 870	-382
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechn. Geschäft	-272 028	-236 771	35 257
Versicherungstechnisches Ergebnis	-68 443	-27 434	41 009
Erträge aus Kapitalanlagen	288 569	206 787	-81 782
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-205 280	-170 507	34 773
Kapitalanlagenergebnis	83 289	36 280	-47 009
Sonstige Erträge	313	178	-135
Ergebnis Prävention und Intervention	709	335	-374
Operatives Ergebnis	15 868	9 359	-6 509
Direkte Steuern	-1 130	-336	794
Ausserordentlicher Aufwand	0	-1 830	-1 830
Gewinn/Verlust	14 737	7 193	-7 545

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte

Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 54 FLG).

3.3.2 Nachkredite

in Millionen CHF	Voranschlag 2020	Nachkredit bewilligt	Total bean- sprucht	Rechnung 2020
Total Nachkredit (Saldo I)	133.2	74.6	73.7	206.8
– 41 BEH ; Grosser Rat: Besondere Rechnung Grosser Rat	10.0	1.5	1.1	11.1
– 44 GSI ; Spitalamt/Kantonsarztamt: Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	2.1	11.2	11.2	13.3
– 44 GSI ; Generalsekretariat/Rechtsamt/Kantonsapothekeramt: Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	1.3	42.9	42.9	44.2
– 45 DIJ ; Regierungsstatthalterämter: Regierungsstatthalterämter	11.2	1.7	1.7	12.9
– 47 FIN ; Steuerverwaltung: Steuern und Dienstleistungen	103.8	16.0	15.4	119.2
– 49 BVD ; Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	4.8	1.4	1.4	6.1

3.3.3 Kreditüberschreitungen

in Millionen CHF	Voranschlag 2020	Kreditüber- schreitungen bewilligt	Total bean- sprucht	Rechnung 2020
Total Kreditüberschreitungen (Saldo I)	40.1	1.8	1.8	41.8
– 44 GSI ; Generalsekretariat/Rechtsamt: Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	16.3	0.7	0.7	16.9
– 45 DIJ ; Amt für Gemeinden und Raumordnung: Raumordnung	7.7	0.7	0.7	8.3
– 51 DSA ; Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle: Datenschutz	1.1	0.0	0.0	1.1
– 52 JUS ; Verwaltungsgerichtsbarkeit: Verwaltungsgerichtsbarkeit	15.0	0.4	0.4	15.4

3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2019	Total bewilligt 2020	Abweichung CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite	4 066.1	4 146.0	79.9	2.0 %
davon Erfolgsrechnung	1 875.1	2 006.8	131.7	7.0 %
davon Investitionsrechnung	2 191.0	2 139.2	-51.8	-2.4 %

3.3.5 Kreditübertragungen

3.3.5.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2019	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2019/2020
Total Produktgruppe	1.2	1.8	0.6
– 46 POM ; Kantonspolizei (KAPO): Ersatzbeschaffung Wasserwerfer	1.2	1.8	0.6

3.3.5.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2020	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2020/2021
Total Produktgruppe	39.0	38.8	1.7
– 45 DIJ ; Amt für Dienstleistungen und Ressourcen: Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	37.8	35.4	1.2
– 46 POM ; Kantonspolizei (KAPO): Ersatzbeschaffung Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen	1.2	3.4	0.5

3.3.6 Objektkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Objektkredite	1 252.5	1 186.0	–66.5	–5.3 %

3.3.7 Rahmenkredite

3.3.7.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Rahmenkredite	705.6	596.5	–109.1	–15.5 %

Hinweis zum Kreditwesen

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» stehen die detaillierten Informationen auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %	106.2 %
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %	95.0 %
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %	108.6 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %	0.4 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %	64.6 %
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %	4.4 %
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %	3.3 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner ¹⁾	5 034	4 761	4 714	4 653
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %	3.8 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834	6 763
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783	8 801
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900	4 858
Schuldenquote II ²⁾	15.6 %	15.7 %	15.1 %	16.3 %
Kant. Volkseinkommen ²⁾ (in Mio. CHF)	55 677	55 783	58 250	53 872
Staatsquote ²⁾	19.7 %	19.7 %	18.7 %	21.3 %
Steuerquote ²⁾	8.4 %	8.7 %	8.3 %	9.5 %

Quellen:

¹⁾ Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011–2019

²⁾ BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2017, ESTV

3.4.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %	106.2 %

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden I
	Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahrestnahmen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

3.4.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %	95.0 %

Berechnungs- methode HRM1	Selbstfinanzierung ¹⁾ x 100
	Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - <i>Investitionseinnahmen</i> 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

¹⁾ Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

	Saldo Erfolgsrechnung
+	33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383 Zusätzliche Abschreibungen
+	387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
-	466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=	Selbstfinanzierung

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Im Jahr 2018 wurde durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen wieder sofort zu 100 Prozent abzuschreiben. Aus diesem Grund wurden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und werden ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %	108.6 %

Berechnungs- methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100
	Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: - Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - <i>Investitionseinnahmen</i> 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

3.4.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %	0.4 %

Berechnungs- methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100
	Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand:
	340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
Richtwerte	Laufender Ertrag:
	40 Fiskalertrag
	+ 41 Regalien und Konzessionen
	+ 42 Entgelte
	+ 43 Verschiedene Erträge
	+ 44 Finanzertrag
	+ 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46 Transferertrag
	+ 48 Ausserordentlicher Ertrag
	- 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	0 % – 4 % gut
	4 % – 9 % genügend
	> 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

3.4.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %	64.6 %

Berechnungs- methode HRM2	Bruttoschulden x 100
	Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %	4.4 %

Berechnungs- methode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100
	Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen:
	50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben:
	<i>Laufende Ausgaben</i> 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + <i>Bruttoinvestition</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %	3.3 %

Berechnungs- methode HRM2	Kapitaldienst x 100
	Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	5 034	4 761	4 714	4 653

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden II
	Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1000 CHF geringe Verschuldung 1001–2500 CHF mittlere Verschuldung 2501–5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und Einwohnerinnen und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %	3.8 %

Berechnungs- methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100
	Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

3.4.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834	6 763

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783	8 801

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900	4 858

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schulddefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Schuldenquote II	15.6 %	15.7 %	15.1 %	16.3 %

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig) Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von zwölf Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ¹⁾ (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). 1) Mit der Einführung von HRM2/IPAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

3.4.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Staatsquote	19.7 %	19.7 %	18.7 %	21.3 %

Berechnungs- methode HRM1	Gesamtausgaben
	Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben:
	<i>Laufende Ausgaben</i> 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020
Steuerquote	8.4 %	8.7 %	8.3 %	9.5 %

Berechnungs- methode HRM1	Direkte Steuern
	Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern:
	400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.



Geschäftsbericht 2020, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Bericht der Finanzkontrolle zur
Jahresrechnung per 31.12.2020
des Kantons Bern

4 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. 12. 2020 des Kantons Bern

an die Finanzkommission des Grossen Rates
und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die Jahresrechnung des Kantons Bern bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 25 bis 90, genehmigt vom Regierungsrat am 24. März 2021) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil bilden.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.10 (Beeinträchtigung der Anlagenbuchhaltung) im Anhang.

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der Auswirkungen des im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalts dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkung empfehlen wir:

- der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und
- dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 zu genehmigen.

Aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens kann das Ordnungsmässigkeitsproblem nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden.

Bern, 24. März 2021

Finanzkontrolle des Kantons Bern



T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



Geschäftsbericht 2020, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern
Antrag des Regierungsrates an
den Grossen Rat

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

XXX/2021

28. April 2021

Geschäftsbericht 2020 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2020 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2020 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

– Ertragsüberschuss	CHF	40 215 120.24
– Nettoinvestitionen	CHF	390 833 851.82
– Eigenkapital	CHF	681 993 744.94
2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

– ER Behörden	CHF	99 286.29
– IR Staatskanzlei	CHF	1 105 592.80
– ER Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	CHF	61 912 161.92
– ER Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	191 655 500.35
– IR Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	7 340 565.98
– IR Direktion für Inneres und Justiz	CHF	964 124.67
– ER Bildungs- und Kulturdirek- tion	CHF	5 739 490.53
– ER Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	3 663.81
– IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	714 063.65
3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2020, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.
4. Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 19 587 782.18 gemäss Artikel 101b Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Dieser muss anlässlich der Sommersession 2021 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2020 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates beschlossen werden.

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Schnegg**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1 «Jahresrechnung und Anhang», stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2 «Politische Berichterstattung»
- Band 3 «Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen»
- Open Finance Plattform «[Finanzvisualisierung des Kantons Bern](#)» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan)

Band 2 «Politische Berichterstattung» enthält die Berichterstattung zur allgemeinen Regierungsratsstätigkeit, zur Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022) sowie zu den Schwerpunkten der Direktionen und der Personalpolitik.

Band 3 «Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen» enthält die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Die genannten Berichte können auf dem Internet als PDF unter <http://www.be.ch> abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtstaatlichen Geschäftsbericht resp. der Planung übersichtlich und benutzerfreundlich dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Kosten und Erlöse in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtstaatlichen Kennzahlen, den direktionspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Mitte Mai (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:

Münsterplatz 12
3011 Bern

Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@be.ch

Finanzdirektion:

Münsterplatz 12
3011 Bern

Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@be.ch

Kommunikation Kanton Bern:

Postgasse 68
3011 Bern

Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion:

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Telefon: 031 633 85 11
Mail: gs.bkd@be.ch

Behörden:

Postgasse 68
3011 Bern

Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion:

Reiterstrasse 11
3011 Bern

Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bvd@be.ch

Staatskanzlei:

Postgasse 68
3011 Bern

Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Telefon: 031 633 74 10
Mail: datenschutz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.weu@be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:

Justizleitung
Nordring 8

3013 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:

Rathausgasse 1
3011 Bern

Telefon: 031 633 79 20
Mail: info.gsi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz:

Münstergasse 2
3011 Bern

Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.dij@be.ch

Sicherheitsdirektion:

Kramgasse 20
3011 Bern

Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.sid@be.ch

Beilage zum Begleitschreiben RRG vom 28. April 2021

Geschäftsbericht 2020

Änderungsnachweis zwischen dem «Vorabdruck» vom 30. März 2021 und der «Weissen Version» vom 22. April 2021

In der «Weissen Version» und der definitiven Version des Geschäftsberichts 2020 sind im Rahmen der Qualitätskontrolle der Direktionen, der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle noch materielle Änderungen vorgenommen worden. Materielle Änderungen sind Änderungen an Zahlenwerten (Beträge, Prozent, Datumsangaben) und textliche Um- und Neuformulierungen, welche die Aussage eines Satzes verändern.

GB-Band	Kapitel	Änderung <i>alt = Vorabdruck vom 30.03.2021</i> <i>neu = Weisse Version vom 22.04.2021</i>	Begründung	Seitenzahl	
				Vorabdruck	Weisse Version
Band 1	2.6.2.3 Bilanz Ziffer 46, Beteiligungen und Grundkapital	Ergänzung der Rechnungsdaten 2020 von nachfolgenden Unternehmen: • Bedag Informatik AG • Berner Kantonalbank AG • BKW AG • BLS AG • PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG • Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	Die Zahlenwerte sind im Nachgang zur Traktandierung vom 18.03.2021 bei der FV eingetroffen.	69–70	69–70
Band 1	3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	Ergänzung Band 1 mit den definitiven Rechnungsdaten 2020.	Die Zahlenwerte sind im Nachgang zur Traktandierung vom 18.03.2021 bei der FV eingetroffen.	99	99
Band 1	3.2.6 Gebäudeversicherung Bern	Ergänzung Band 1 mit den Rechnungsdaten 2020.	Die Zahlenwerte sind im Nachgang zur Traktandierung vom 18.03.2021 bei der FV eingetroffen.	101–102	101–102

GB-Band	Kapitel	Änderung <i>alt = Vorabdruck vom 30.03.2021</i> <i>neu = Weisse Version vom 22.04.2021</i>	Begründung	Seitenzahl	
				Vorab- druck	Weisse Version
Band 1	4 Bericht der Finanz- kontrolle zur Jah- resrechnung per 31.12.2020	Ergänzung Band 1 mit dem definitiven umfassenden Be- richt der Finanzkontrolle.	Der umfassende Bericht ist am 01.04.2021 eingetroffen.	119–120	119–120
Band 1	5 Antrag des Regie- rungsrates an den Grossen Rat	Ergänzung Band 1 mit dem Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat.	Auf der Grundlage von RRB 366/2021 vom 24.03.2021 konnte der Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat finalisiert werden.	–	123
Band 1	Alle	Diverse Layout-Korrekturen durch die FV.		–	–

GB-Band	Kapitel	Änderung <i>alt = Vorabdruck vom 30.03.2021</i> <i>neu = Weisse Version vom 22.04.2021</i>	Begründung	Seitenzahl	
				Vorabdruck	Weisse Version
Band 3	9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote	Aktualisierung nachfolgender Leistungsinformation für das Jahr 2020: Anzahl Klassen (Regelklassen): alt 5'464 / neu 5'485	Änderungsantrag der BKD ist am 14.04.2021 eingetroffen.	196	196
Band 3	9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung	Aktualisierung der nachfolgenden Leistungsinformationen für das Jahr 2020: - Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung: alt 25'112 / neu 25'096 - Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung: alt 1'996 / neu 1'995 - Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung: alt 84'705 / neu 86'649	Änderungsantrag der BKD ist am 14.04.2021 eingetroffen.	199	199
Band 3	10.4 Erfolgsrechnung	<u>Richtigstellung</u> der Kommentierung zur Veränderung der Erfolgsrechnung: - alt: Aufgrund der Coronavirus-Krise sind die Einnahmen aus dem Treibstoffzoll des Bundes und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe tiefer. Zusätzlich sinken die Einnahmen am Treibstoffzoll aufgrund der Neuvermessung der Gemeindestrassenlängen um insgesamt CHF <u>8,5</u> Millionen. - neu: Aufgrund der Coronavirus-Krise und der Umsetzung des Netzbeschlusses sind die Einnahmen aus dem Treibstoffzoll des Bundes und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe tiefer (CHF <u>8,8</u> Mio.).	Änderungsantrag der BVD ist am 16.04.2021 eingetroffen.	209	209

GB-Band	Kapitel	Änderung <i>alt = Vorabdruck vom 30.03.2021</i> <i>neu = Weisse Version vom 22.04.2021</i>	Begründung	Seitenzahl	
				Vorab- druck	Weisse Version
Band 3	10.8.1 Abfallfonds	<u>Richtigstellung</u> des Kommentars zur Investitionsrechnung: - alt: Mit dem Fondsüberschuss des Jahres 2020 in der Höhe von CHF <u>3,4</u> Millionen reduziert sich das negative Fondsvermögen auf CHF 76,4 Millionen. - neu: Mit dem Fondsüberschuss des Jahres 2020 in der Höhe von CHF <u>3,6</u> Millionen reduziert sich das negative Fondsvermögen auf CHF 76,4 Millionen.	Änderungsantrag der BVD ist am 16.04.2021.	232	232
Band 3	10.8–10.9 Spezialfinanzierungen und Fonds	<u>Richtigstellung</u> der Publikationsreihenfolge der Spezialfinanzierungen und Fonds in Analogie zur Publikation von Band 1, Jahresrechnung und Anhang.	Änderungsantrag der BVD ist am 14.04.2021 eingetroffen.	231–238	231–238
Band 3	Alle	Diverse redaktionelle und Layout-Korrekturen durch die FV.		–	–

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 480/2021
Datum RR-Sitzung: 28. April 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINFV.47
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2020

1. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2020 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2020 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Ertragsüberschuss	CHF	40 215 120.24
• Nettoinvestitionen	CHF	390 830 851.82
• Eigenkapital	CHF	681 993 744.94

1.2 Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• ER Behörden	CHF	99 286.29
• IR Staatskanzlei	CHF	1 105 592.80
• ER Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	CHF	61 912 161.92
• ER Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	191 655 500.35
• IR Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	CHF	7 340 564.98
• IR Direktion für Inneres und Justiz	CHF	964 124.67
• ER Bildungs- und Kulturdirektion	CHF	5 739 490.53
• ER Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	3 663.81
• IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	714 063.65

(vgl. Geschäftsbericht 2020, Band 3; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung)

1.3 Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2020, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

- 1.4 Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages von CHF 19 587 782.18 gemäss Artikel 101b Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Dieser muss anlässlich der Sommersession 2021 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2020 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates beschlossen werden.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.299

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Gerber (Schüpfen, BDP)
Wenger (Meikirch, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 171/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Bessere Zahlungsmodalitäten für bernische Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, für bernische Gemeinden bessere Zahlungsmodalitäten zu ermöglichen, und zwar mittels

1. Ausdehnung der Zahlungsfrist von 30 Tagen auf mindestens 60 oder 90 Tage bei Zahlungen erheblicher Höhe (Vorschlag: «Bagatellgrenze» von 10 000 Franken)
2. Herabsetzung des Verzugszinses von 3 auf 1 Prozent
3. Ermöglichung einer ratenweisen Zahlung

Begründung:

Nicht nur der Kanton, auch die bernischen Gemeinden müssen in den kommenden Jahren mit Steuerausfällen rechnen und mit den vorhandenen Mitteln haushälterischer umgehen. Um allen Forderungen und Verpflichtungen nachzukommen, bedarf es auch eines Entgegenkommens des Kantons bei den Zahlungsmodalitäten. Beahlt heute eine Gemeinde nicht fristgerecht und vollständig den geschuldeten Betrag, so gilt umgehend ein Verzugszins von drei Prozent.

Die Motionäre verlangen, dass diese Zahlungsmodalitäten flexibler ausgestaltet werden. Sie stellen sich dabei vor, die Zahlungsfrist von heute 30 Tagen künftig auf 60 oder 90 Tage zu strecken, den Verzugszins von heute drei Prozent auf neu ein Prozent zu senken und/oder die Einführung von Ratenzahlungen zu ermöglichen. Diese und eventuell weitere Massnahmen sollen den Finanzverwaltungen der Gemeinden mehr Handlungsspielräume ermöglichen. Dies auch vor dem Hintergrund der Liquiditätsplanung der Gemeinden, die für Zahlungen vor Eintreffen der Steuerzahlungen oft kurzfristige Kredite aufnehmen müssen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Zahlungen der Gemeinden an den Kanton fallen insbesondere im Bereich Finanz- und Lastenausgleich (Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und Sozialhilfe) an. Gemäss Bericht vom 23. Mai 2018 zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) wurden die Anliegen der Gemeinden für eine Optimierung der Terminierung und der Fälligkeiten der Zahlungen im Jahr 2018 bereits überprüft. Nur 15 von damals 347 Gemeinden forderten die Fälligkeit der Zahlungen aus dem FILAG anzupassen, respektive Ratenzahlungen zuzulassen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Der Regierungsrat kam demzufolge zum Schluss, dass die Regelung der Fälligkeiten fair und angemessen sei und kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Was die Vermeidung von Liquiditätsengpässen anbelangt, ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Steuerraten nicht zuletzt auch auf Wunsch der Gemeinden seit dem Jahr 2011 zwanzig Tage früher fällig sind als dies noch bis im Jahr 2010 der Fall war. Die Gemeinden erhalten die Gemeindesteuern entsprechend zwanzig Tage früher ausbezahlt als zuvor.

Zu Ziffer 2:

Gemäss Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) gilt für Verzugszinsen der gleiche Zinssatz wie bei den Verzugszinsen auf Steuerbeträgen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden und Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wäre nach Auffassung des Regierungsrates nur bedingt nachvollziehbar.

Die in den Jahren 2018 und 2019 in Rechnung gestellten Verzugszinsen sind marginal (vgl. nachstehende Tabelle). Im Jahr 2020 wird aufgrund der beschlossenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zudem ohnehin kein Verzugszins berechnet.

Verzugszinsen (CHF) bei Verzinsung mit 3 Prozent		
	2018	2019
Lastenausgleich EL und Familienzulagen (DIJ)	5'402	3'331
Lastenausgleich SOA (GSI)	10'221	4'300
Finanzausgleich (FIN)	6'776	2'991
Total	22'399	10'621
Verzugszinsen (CHF) bei Verzinsung mit 1 Prozent (gem. Forderung Vorstoss)		
	2018	2019
Lastenausgleich EL und Familienzulagen (DIJ)	1'800	1'110
Lastenausgleich SOA (GSI)	3'406	1'433
Finanzausgleich (FIN)	2'258	997
Total	7'464	3'540

Zu Ziffer 3:

Die Ermöglichung von Ratenzahlungen würde beim Kanton zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Kontrolle der Zahlungseingänge in Raten) führen. Dieser stünde nach Auffassung des Regierungsrates in keinem angemessenen Kosten-Nutzenverhältnis.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen alle drei Ziffern der Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.303

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Vogt (Rüfenacht BE, FDP)
Linder (Bern, Grüne)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Stucki (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 263/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Freiwilligenarbeit im Anstellungsverfahren und beim Gehaltsaufstieg honorieren

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Einführung einer einheitlichen Regelung über alle Ämter für die Berücksichtigung von Freiwilligenarbeit im Anstellungsverfahren. Dabei ist insbesondere auch einer möglichen Kumulation von Erwerbsarbeit, Freiwilligenarbeit und Familienarbeit Rechnung zu tragen.
2. Schaffung der Möglichkeit, Freiwilligenarbeit auch beim Gehaltsstufenaufstieg anrechnen zu können.

Begründung:

Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Dies zeigt sich unter anderem an den verschiedenen Vorstössen zu diesem Thema oder auch im Bericht des Regierungsrates zu den Zeitvorsorgemodellen. Der Kanton sollte entsprechend ein Interesse daran haben, Freiwilligenarbeit zu fördern und entsprechend zu honorieren. Mit dem vorliegenden Postulat wird zwar keine direkte Förderung erreicht, mit einer entsprechenden Regelung im Anstellungsverfahren und beim Gehaltsaufstieg wird freiwillige Arbeit aber honoriert und damit indirekt gefördert.

Bereits heute ist es möglich, dass ausserberufliche Tätigkeiten bei der Anstellung berücksichtigt werden (Art. 40 Abs. 4 Personalverordnung). Allerdings gibt es dabei, nach Auskunft des Personalamtes, keine einheitliche Praxis. Um dem freiwilligen Engagement ein entsprechendes Gewicht zu verleihen, ist es nötig, dass es entsprechende Richtlinien gibt, an die sich alle Ämter halten. Ansonsten bleibt es abhängig

von der jeweiligen Anstellungsbehörde, ob die freiwillige Arbeit angerechnet wird oder nicht. Eine besondere Problematik ergibt sich bei der Anrechenbarkeit von ausserberuflichen Tätigkeiten.

Zudem besteht heute keine Möglichkeit, freiwillige Arbeit auch beim Gehaltsstufenaufstieg anrechnen zu können. Es gibt aber durchaus Fälle, wo Menschen durch die freiwillige Tätigkeit zusätzliche Kompetenzen erwerben, die auch für die Anstellung nützlich sind und entsprechend honoriert werden sollten. Entsprechend wird der Regierungsrat gebeten, eine entsprechende Regelung zu prüfen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die grosse Bedeutung der Freiwilligenarbeit. Ein hoher Anteil der Bevölkerung leistet durch den ausserberuflichen und unentgeltlichen Einsatz einen bedeutenden Beitrag für das Zusammenleben und das Funktionieren der Gesellschaft. Freiwilligenarbeit betrifft die unterschiedlichsten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, sei dies in der Pflege von Angehörigen, der Mitarbeit in politischen Gremien, dem Engagement in einer Kirchgemeinde oder in einem Sportverein. Freiwilligenarbeit ist sinnstiftend und es werden damit Kompetenzen erworben und erweitert, die im Berufsalltag nützlich sind. Aufgrund des hohen Nutzens der Freiwilligenarbeit stellt sich die Frage, ob und wie der Kanton Bern als Arbeitgeber die Freiwilligenarbeit bei seinen Anstellungsverhältnissen berücksichtigen soll.

Ziffer 1

In der kantonalen Verwaltung sind die Ämter die Anstellungsbehörden. Die Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters erfolgt nach den Vorgaben von Art. 71 Personalgesetz (PG; BSG 15.01) und Art. 40 Personalverordnung (PV; BSG 153.01.1). Der Anfangslohn wird im Sinne einer Gesamtbeurteilung festgelegt. Berücksichtigt werden die zur Ausübung der Funktion direkt und indirekt dienlichen Erfahrungen und Fähigkeiten, die Gehälter der bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Auch ausserberufliche Erfahrungen, beispielsweise Betreuungsarbeit oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes, können angerechnet werden. Keinen Einfluss auf die Festlegung des Anfangsgehalts hat der Freizeitbereich, obschon auch auf diese Weise wertvolle Kompetenzen erworben werden können. In Bezug auf den Umfang der Honorierung von Erfahrungsjahren sind die Vorgaben der Personalgesetzgebung differenziert festgelegt. So kann direkt dienliche Berufserfahrung, d.h. Berufserfahrung aus Stellen mit einer hohen Übereinstimmung mit dem Profil der zu übernehmenden Stelle, mit bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, wobei dieser Maximalwert in der Praxis sehr selten angewandt wird. Indirekt dienliche Berufserfahrung wird in einem geringeren Umfang berücksichtigt. Auch der Beschäftigungsgrad in den früheren Stellen ist zu beachten. Ausserberufliche Tätigkeiten, die für die Ausübung der Funktion nutzbringend sind, können mit einer Gehaltsstufe für ein volles Jahr, höchstens aber mit 15 Gehaltsstufen, angerechnet werden. Einschränkend gilt, dass für das gleiche Jahr Gehaltsstufen nicht mehrfach angerechnet werden dürfen. Damit soll eine Kumulation der verschiedenen Anrechnungsgründe verhindert werden. Massgebend für die Festlegung der Einstufung sind auch die Gehälter der bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So sollten neu anzustellende Mitarbeitende nicht bessergestellt werden als bestehende Mitarbeitende mit ähnlichen persönlichen Voraussetzungen, die ihre Berufserfahrung in einer vergleichbaren Funktion innerhalb der Kantonsverwaltung erworben haben.

Die Bestimmung zur Festlegung des Anfangsgehalts sind bewusst offen formuliert, damit fallbezogen die objektiven und subjektiven Gegebenheiten einbezogen werden können. Mit Ausnahme der Betreuungsarbeit und der Ausübung eines politischen Amtes muss bei ausserberuflichen Tätigkeiten ein Zusammenhang mit der künftigen Stelle bestehen, was für den individuellen Fall beurteilt wird. So kann die Arbeit als Fussballtrainer einer Juniorenmannschaft bei einer Stelle im Sportbereich oder für die Arbeit mit Jugendlichen dienlich sein, während diese Erfahrung für eine Stelle an einem Gericht nicht relevant ist. Es wäre auch systemfremd, wenn für die Freiwilligenarbeit einheitliche Vorgaben gemacht würden, während beim Kriterium Berufserfahrung keine entsprechenden Regeln bestehen, obschon dieses Kriterium einen wesentlich grösseren Einfluss auf die Bestimmung des Anfangsgehalts hat. Im Übrigen wäre es wenig ver-

ständig, wenn nur für die Tätigkeiten im Freiwilligenbereich einheitliche und garantierte Vorgaben zur Anrechnung von Gehaltsstufen bestünden. Schliesslich würde es von den Mitarbeitenden kaum verstanden, wenn bei Personen, die auch Freiwilligen- und Familienarbeit geleistet haben, auf Grund der Kumulation der verschiedenen Kriterien mehr Stufen angerechnet würden als dies bei einer vollzeitigen Berufstätigkeit im Fachgebiet der Fall ist. Ausserdem müsste geklärt werden, ob auch Freiwilligenarbeit, die lange vor dem Stellenantritt geleistet wurde, berücksichtigt würde.

Aufgrund der Vielfalt der Arbeiten im Freiwilligenbereich, dem nötigen Zusammenhang mit der zu übernehmenden Stelle und dem Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Kriterien ist nach Ansicht des Regierungsrates eine Vereinheitlichung der Anrechnungspraxis nicht zielführend.

Ziffer 2

Die für den Gehaltsaufstieg massgebenden Kriterien sind in den Art. 72 PG und Art. 45 PV festgehalten. Der Gehaltsaufstieg erfolgt gestützt auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Gemäss Art. 163 PV erfolgt die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung anhand der vereinbarten Ziele und der vorgegebenen Leistungs- und Qualitätsstandards, d.h. den Leistungserwartungen, sowie der Art der Erfüllung der in der Stellenbeschreibung festgelegten Hauptaufgaben. Es ist nicht vorgesehen, dass ausserberufliche Tätigkeiten beim Gehaltsaufstieg berücksichtigt werden. Bei einer Berücksichtigung der Freiwilligenarbeit müsste eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter den im Rahmen von Freiwilligenarbeit erbrachten Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters beurteilen. Aus Sicht des Regierungsrates steht bei der Förderung der Freiwilligenarbeit nicht eine Honorierung beim Gehaltsaufstieg im Vordergrund, sondern eine indirekte Honorierung durch ein Entgegenkommen bei der Arbeitszeitgestaltung. Neben den Möglichkeiten im Rahmen der Jahresarbeitszeit können zusätzlich für gewisse Tätigkeiten bezahlte Kurzurlaube gewährt werden. Erwähnt werden Einsätze als Leiterin oder Leiter von Kursen und Lagern von «Jugend und Sport» oder in der ausserschulischen Jugendarbeit, soziale Einsätze zur Ferienbetreuung von Menschen mit Behinderung und Betagten oder die Tätigkeit für Verbände des Kantonspersonals (Art. 156 PV). Auch für die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann ein bezahlter Urlaub gewährt werden (Art. 201 PV).

Zusammenfassend erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend, wenn Freiwilligenarbeit bei einer Anstellung oder beim Gehaltsaufstieg zwingend honoriert würde. Eine über alle Ämter und Stellen vereinheitlichte Lösung bei der Festlegung des Anfangslohns würde der individuellen Situation nicht gerecht; dies sowohl betreffend den Unterschieden in der Art der Freiwilligenarbeit als auch im Verhältnis zu der zu besetzenden Stelle. Die Bevorzugung der Freiwilligenarbeit gegenüber anderen Formen des Erfahrungsaufbaus ist nicht angezeigt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Freiwilligenarbeit vom zeitlichen Umfang her in der Regel deutlich weniger bedeutsam ist als die Berufserfahrung. Berücksichtigt werden muss auch, dass eine Privilegierung des Kompetenzerwerbs im Rahmen von Freiwilligenarbeit von einem Teil des Personals nicht begrüsst würde. Wer sich vor allem beruflich engagiert und dabei sehr gute Arbeit leistet, erwartet, dass dies ein höheres Gewicht hat als ausserberufliche Tätigkeiten.

Verteiler

– Grosser Rat



Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen

Umsetzung des Postulates 190-2016

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2020
Geschäftsnummer: 2017.FINSV.455
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1	Prüfauftrag	3
1.2	Relevante Neuerungen seit Überweisung des Postulates	3
2.	Energiesparmassnahmen: Grundstückskosten mit steuerlicher Förderung	4
3.	Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen im Privatvermögen	5
3.1	Steuerliche Effekte bei der Einkommenssteuer	5
3.1.1	Abziehbarkeit von Kosten für Energiesparmassnahmen	5
3.1.2	Besteuerung von Investitionshilfen	5
3.1.3	Erträge, Eigenmietwert und Unterhalt	6
3.2	Steuerliche Effekte bei der Vermögenssteuer	7
3.3	Steuerliche Effekte bei der Liegenschaftssteuer	7
3.4	Steuerliche Effekte bei der Grundstückgewinnsteuer	8
4.	Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen	8
4.1	Steuerliche Effekte bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer	8
4.1.1	Kosten von Energiesparmassnahmen	8
4.1.2	Investitionshilfen	9
4.1.3	Erträge und Unterhalt	9
4.2	Steuerliche Effekte bei der Kapital- bzw. Vermögenssteuer	9
4.3	Steuerliche Effekte bei der Liegenschaftssteuer	10
4.4	Steuerliche Effekte bei der Grundstückgewinnsteuer	10
5.	Würdigung	10
5.1	Energiesparmassnahmen im Privatvermögen	10
5.1.1	Übersicht steuerliche Effekte	10
5.1.2	Betragsmässige Veränderung	11
5.1.3	Schlussfolgerungen	12
5.2	Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen	12
6.	Zusammenfassende Feststellungen des Regierungsrates	13
7.	Antrag an den Grossen Rat	13
Anhang 1:	Zahlenbeispiel	14
Anhang 2:	Merkblatt 5	15

1. Ausgangslage

1.1 Prüfauftrag

Der Grosse Rat hat am 20. März 2017 das Postulat 190-2016, Hässig (SP, Zollikofen) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»¹ überwiesen. Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, inwiefern nach energetischen Sanierungen bei Privaten oder Unternehmen «negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte» entstehen und wie diese behoben werden könnten. Die Motionärin und die Motionäre beziehen sich dabei auf die Förderung von erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiestrategie des Bundes. Dabei seien insbesondere die steuerlichen Effekte bei Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen² und die damit zusammenhängenden Einkünfte von Interesse.

Mit dem vorliegenden Bericht wird das überwiesene Postulat umgesetzt. In Ziffer 2 werden die steuerlichen Effekte von Energiesparmassnahmen als besondere Grundstückskosten allgemein erläutert. Ziffer 3 geht im Detail auf die Steuerfolgen von Energiesparmassnahmen im Privatvermögen ein, während Ziffer 4 diejenigen im Geschäftsvermögen behandelt. In Ziffer 5 erfolgt schliesslich eine Würdigung, ob und in welchen Konstellationen negative steuerliche Effekte zu erkennen sind, welche vom bernischen Gesetzgeber behoben werden könnten. Dabei wird sowohl für bauliche Massnahmen an bestehenden Bauten (eigentliche «Sanierungen») als auch für bauliche Massnahmen im Rahmen eines Neubaus einheitlich der Begriff «Energiesparmassnahmen» verwendet.

1.2 Relevante Neuerungen seit Überweisung des Postulates

Im vorliegenden Bericht wird der Stand der Gesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Bern per 1. Januar 2020 wiedergegeben. Mitberücksichtigt werden die Neuerungen, die sich seit der Überweisung des Postulates aus dem Energiegesetz vom 30. September 2016³ und den beiden Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaik-Aufdachanlagen⁴ ergeben haben:

- Gestützt auf das **Energiegesetz** erlaubt Art. 36 Abs. 1b des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) seit dem Steuerjahr 2020 einen Übertrag von steuerlich abziehbaren Kosten für Energiesparmassnahmen auf maximal zwei Folgejahre, soweit der Abzug andernfalls wegen einem zu tiefen Einkommen ins Leere fallen würde. Steuerlich abziehbar sind zudem neu auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.⁵
- Die **Urteile des Bundesgerichts** vom 16. September 2019 führen dazu, dass die Installation von Photovoltaikanlagen neu nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führen darf (vgl. Ziffer 3.1.3 nachfolgend). Zudem gelten Photovoltaikanlagen in der Form von Aufdachanlagen neu als bewegliches Vermögen, so dass deren Installation auch nicht zu einer Erhöhung des amtlichen Wertes führen darf.⁶

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-5bf5b2346113487a9509c7a07160cbce.html>

² Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoranlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in eine andere Energieform (sog. Solaranlagen). Photovoltaikanlagen liefern elektrische Energie, die in der Regel über einen Wechselrichter – gegen Entgelt – ins Stromnetz eingespeist werden kann. Solarkollektoranlagen liefern Wärmeenergie für die direkte Nutzung in Haushalten (thermische Solaranlage).

³ EnG, SR 730.0, in Kraft seit 01.01.2018: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/index.html>

⁴ Urteile 2C_510/2017 und 2C_511/2017: https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=16.09.2019_2C_510-2017 und https://www.ser-vat.unibe.ch/dfr/bger/2019/190916_2C_511-2017.html

⁵ Vgl. www.taxinfo.ch --> Suche «Rückbaukosten».

⁶ Indachanlagen (gebäudeintegrierte Anlagen) ersetzen Teile der Gebäudehülle (Fassadenverkleidung, Dacheindeckung) und gelten damit als Bestandteil des Gebäudes. Aufdachanlagen werden am bereits vorhandenen Gebäude befestigt, ohne dessen Struktur zu verändern. Sie gelten als bewegliches Vermögen. Siehe dazu die TaxInfo-Beiträge „Photovoltaikanlagen im Privatvermögen“ und „Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen“ sowie die Interpellation 306-2019 Hässig (SP, Zollikofen) „Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?“

2. Energiesparmassnahmen: Grundstückskosten mit steuerlicher Förderung

Die Kosten für **Energiesparmassnahmen im Privatvermögen** gehören steuerlich zu den Grundstückskosten.⁷ Grundstückskosten werden in werterhaltende (bei der Einkommenssteuer abziehbar) und wertvermehrnde (bei der Einkommenssteuer nicht abziehbar) Kosten unterteilt. Diese Einordnung ist bei Energiesparmassnahmen nicht vorzunehmen: Als Fördermassnahme dürfen die Kantone Energiesparmassnahmen bei der Einkommenssteuer demgegenüber auch zum Abzug zulassen, wenn es sich um wertvermehrnde Kosten handelt. Der Kanton Bern setzt diese Fördermassnahme um (Art. 36 Abs. 1a StG).

Bei der Einkommenssteuer abziehbar sind aber immer nur Grundstückskosten an bestehenden Bauten. Im Zusammenhang mit einem Neubau anfallende Kosten werden bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt. Im Falle einer späteren Veräusserung der Liegenschaft verringern sie aber als sogenannte Anlagekosten die Grundstückgewinnsteuer.⁸ Das gilt für alle Grundstückskosten in Zusammenhang mit einem Neubau, nicht nur für Energiesparmassnahmen (vgl. Ziffer 3.4).

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern publiziert zu den Grundstückskosten das «Merkblatt 5»⁹, welches diese steuerlichen Unterschiede festhält. Das Merkblatt 5 befindet sich im Anhang, da es zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen hilfreich ist. Im Anhang des Merkblatts 5 zeigt ein Ausscheidungskatalog auf, ob und in welchem Umfang einzelne Kosten steuerlich als werterhaltend (Spalte ganz rechts) oder als Energiesparmassnahme («E» in der mittleren Spalte) gelten und damit abziehbar sind:

6.2	Umstellen der Energie, Alternativsysteme		
6.2.1	Umstellen auf Holz-, Gas- oder andere Systeme (bei gleich bleibendem Heizvolumen)		1/1
6.2.2	Ersetzen einer Warmlufttagenheizung, von Öl-, Holz- und Kohleofen durch eine Zentralheizung		1/2
6.2.3	Spezielle Installationen (rationelle Energienutzung)	E	1/1

Der Ausscheidungskatalog zeigt auf, dass eine Vielzahl von Massnahmen als Energiesparmassnahmen bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können:

- Verbesserung der thermischen Isolation (Fassade, Dach, Wände, Böden, Fenster, Windfang etc.)
- Umstellen der Energieversorgung
- Spezielle Installationen zur rationellen Energienutzung
- Installation von Photovoltaikanlagen

Die steuerlichen Effekte sind bei allen Energiesparmassnahmen die gleichen, ausser bei Photovoltaikanlagen. Diese dürfen seit den Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führen (gilt für alle Arten von Photovoltaikanlagen), zudem gelten Photovoltaik-Aufdachanlagen als bewegliches Vermögen. Auf diese Besonderheiten wird in den nachfolgenden Kapiteln jeweils mittels Info-Kasten hingewiesen.

Für **Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen** sind die Vorschriften des Handelsrechts massgebend. Besondere Abzüge wie im Privatvermögen gibt es im Geschäftsvermögen nicht, dafür besteht die Möglichkeit, Wertveränderungen von Vermögenswerten mit Abschreibungen und Wertberichtigungen Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 4).

⁷ Eine Ausnahme bilden seit den oben erwähnten Urteilen des Bundesgerichts Photovoltaik-Aufdachanlagen.

⁸ Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks werden nicht mit der allgemeinen Einkommenssteuer besteuert, sondern unterliegen der (einmaligen) Grundstücksgewinnsteuer. Sie sind dafür von der Einkommenssteuer und der Gewinnsteuer befreit, vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 85 Abs. 3 StG

⁹ www.taxme.ch --> Themen «Dokumente, Publikationen, Merkblätter (...)» --> Merkblätter --> Einkommens- und Vermögenssteuer.

3. Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen im Privatvermögen

3.1 Steuerliche Effekte bei der Einkommenssteuer

3.1.1 Abziehbarkeit von Kosten für Energiesparmassnahmen

Die Kosten von Energiesparmassnahmen an **bestehenden Gebäuden** sind gemäss Art. 36 StG wie Unterhalt abziehbar. Im Unterschied zu sonstigen Grundstückskosten muss dabei nicht geprüft werden, ob es sich um werterhaltende Kosten handelt.

Beispiel:

Eine Warmluftetagenheizung wird durch eine Zentralheizung (Öl) ersetzt. Weil eine solche Investition nur zu 50 Prozent werterhaltend ist (und zu 50 Prozent wertvermehrend), wird nur die Hälfte der Kosten zum Abzug zugelassen. Würde es sich aber um eine Zentralheizung handeln, welche erneuerbare Energien nutzt, so wäre die gesamte Investition steuerlich abziehbar.

Art. 36 Abs. 1b StG hält gemäss den Bestimmungen des revidierten Energiegesetzes des Bundes ergänzend fest, dass entsprechende Kosten ab 2020 auch in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, wenn sie in der laufenden Steuerperiode zu einem negativen Reineinkommen¹⁰ führen und deshalb nicht vollständig berücksichtigt werden können.¹¹

Beispiel:

Eine Familie mit einem Reineinkommen von 80'000 Franken ersetzt ihr veraltetes Heizsystem mit einem neuen Sonnenkollektor-Heizsystem. Die einmalige Investition im Jahr 2020 beträgt 120'000 Franken. Im Jahr 2020 beträgt das steuerbare Einkommen 0 Franken (die abziehbaren Kosten von 120'000 Franken waren in diesem Jahr höher als das Reineinkommen von 80'000 Franken). Es resultiert also im Jahr 2020 ein Steuerbetrag von 0 Franken. Der Kostenüberschuss von 40'000 Franken konnte steuerlich im Jahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Im Jahr 2021 wird das steuerbare Einkommen um diesen Betrag verringert.

Im Zusammenhang mit einem **Neubau** selbstgetragene Investitionen werden demgegenüber bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt, dafür im Falle einer späteren Veräusserung bei der Grundstückgewinnsteuer (vgl. Ziffer 3.4).

3.1.2 Besteuerung von Investitionshilfen

Photovoltaikanlagen werden vom Bund finanziell gefördert. Zur Ausgestaltung der finanziellen Förderung der Photovoltaik wird auf das Faktenblatt des BFE vom 1. Mai 2019 verwiesen.¹² Demnach wird die Einmalvergütung (EIV) zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen, welche sowohl für kleine (KLEIV) wie auch für grosse Anlagen (GREIF) beantragt werden kann. Die EIV wird in der Form eines einmaligen Förderbeitrags nach erfolgter Inbetriebnahme einer Anlage ausgerichtet.

Solche und ähnliche Investitionshilfen für Energiesparmassnahmen **an bestehenden Gebäuden** werden als Einkommen besteuert, während die Investitionskosten steuerlich abziehbar sind. Im Ergebnis kann die Differenz zwischen Investitionskosten und Einmalvergütung vom Einkommen abgezogen werden.¹³

¹⁰ Als Reineinkommen gilt das um die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge verminderte Bruttoeinkommen.

¹¹ vgl. zur Vortragbarkeit auch www.taxinfo.ch --> Suche «Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen», Ziffer 4.

¹² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einmalverguetung.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5lZmUuYWRTaW4uY2gyZGUvcHVib-GlJYX/Rpb24vZG93bmxyYWQvNzIzOA==.html>

¹³ Die Förderbeiträge werden erst dann definitiv verfügt, wenn die Anlage fertiggestellt ist und dem Fördergesuch entspricht. Das kann je nach Anlage in späteren Steuerperioden der Fall sein als der Abzug für die Kosten der Energiesparmassnahme gewährt worden ist.

Beispiel:

An einem bestehenden Gebäude wird eine Photovoltaik-Aufdachanlage angebracht. Die Kosten betragen 30'000 Franken, wobei eine KLEIV in der Höhe von 6'000 Franken gewährt wird. Steuerlich abziehbar sind die Investitionskosten von 30'000 Franken, versteuert werden muss dagegen die KLEIV in der Höhe von 6'000 Franken. Im Ergebnis verringert sich damit das steuerbare Einkommen um 24'000 Franken.

Investitionshilfen für Energiesparmassnahmen im Rahmen eines **Neubaus** unterliegen nicht der Einkommenssteuer, vermindern aber die Anlagekosten für die Grundstückgewinnsteuer in derselben Höhe (vgl. Ziffer 3.4).

Beispiel:

Im Rahmen eines Neubaus wird in eine Photovoltaik-Indachanlage investiert. Die Kosten betragen 30'000 Franken, wobei eine KLEIV in der Höhe von 6'000 Franken gewährt wird. Die Photovoltaik-Indachanlage erhöht damit die Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer um 24'000 Franken (Kosten der Anlage minus KLEIV).

3.1.3 Erträge, Eigenmietwert und Unterhalt

Werden mit den Energiesparmassnahmen **Erträge** generiert (Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstige Nutzung, Vergütung für produzierten Strom), so unterliegen diese der Einkommenssteuer.

Bei der Vergütung für selbst erzeugten Strom (Direktvermarktung oder als kostenorientierte Einspeisevergütungen (KEV¹⁴)) kommt im Kanton Bern das Bruttoprinzip zur Anwendung: Besteuert wird der gesamte Bruttobetrag der Vergütung für den erzeugten Strom (Rückliefervergütung).

Beispiel:

Ein Einfamilienhaus mit einer Photovoltaikanlage erzielt eine Solarstromproduktion von 8'000 kWh pro Jahr. Davon werden 4'000 kWh ins Stromnetz eingespeist. Die dafür erhaltene Rückliefervergütung von 288 Franken im Jahr ist als Einkommen zu versteuern, unabhängig von der geschätzten Einsparung durch den Eigenverbrauch.

Die Begründung für das Bruttoprinzip ist die, dass der selbst benötigte Strom steuerlich unbeachtliche Lebenshaltungskosten sind. Das Nettoprinzip (eingespeister Strom wird mit bezogenem Strom verrechnet) hätte steuerlich zur Folge, dass Eigentümerinnen und Eigentümer, welche Strom erzeugen und diesen veräussern, ihre eigenen Stromkosten bei der Einkommenssteuer in Abzug bringen könnten. Ein solcher Abzug ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung gegenüber der restlichen Bevölkerung führen.

Wird ein Grundstück aufgrund von Eigentum oder einem unentgeltlichen Nutzungsrecht selbst bewohnt (Eigengebrauch), so wird dieser Nutzen wirtschaftlich quantifiziert und als **«Eigenmietwert»** besteuert (Art. 25 Abs. 1 Bst. b StG).

¹⁴ Die KEV läuft Ende 2022 aus. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen (vgl. Faktenblatt des BFE vom 1. Mai 2019, «Was ändert sich ab 1.1.2018»).

Photovoltaikanlagen:

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 dürfen Photovoltaikanlagen nicht in den Eigenmietwert einfließen. Da es sich bei den Erlösen für den Stromverkauf nicht um Ertrag aus unbeweglichem Vermögen handle (sondern um übriges Einkommen oder allenfalls Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit), sei bei Eigengebrauch eine Erhöhung des Eigenmietwertes ausgeschlossen. Seit dem 24. Oktober 2019 (Eröffnung der Urteile) ist die neue Praxis bei allen Anlagen so umgesetzt.

Die Kosten für den **Unterhalt** (Reparatur, Renovation, Ersatz) von realisierten Energiesparmassnahmen können wie übrige Liegenschaftsunterhaltskosten bei der Einkommenssteuer zum Abzug gebracht werden.

3.2 Steuerliche Effekte bei der Vermögenssteuer

Energiesparmassnahmen führen zu einer Vermögensumschichtung: die finanziellen Mittel nehmen im Umfang der Investition ab und der Wert der Liegenschaft nimmt zu. Die Gelder, mit welchen die Energiesparmassnahme finanziert wurde, werden nicht mehr als «bewegliches Vermögen» zum Verkehrswert bewertet und besteuert. Dafür wird die realisierte Energiesparmassnahme im Falle einer Neubewertung als Teil des unbeweglichen Vermögens amtlich bewertet und ist anschliessend zusammen mit dem Grundstück als unbewegliches Vermögen zu versteuern. Da das unbewegliche Vermögen nicht zu 100 Prozent des Verkehrswertes, sondern «massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und Eigentumsbildung» zu ca. 70 Prozent besteuert wird,¹⁵ führt diese Vermögensumschichtung zu einer **Reduktion der geschuldeten Vermögenssteuer**.

Beispiel:

Im Jahr 2020 wird in eine Sonnenkollektoranlage investiert. Die Investitionskosten betragen 30'000 Franken und werden aus Mitteln auf einem Bankkonto beglichen. Bis 2019 erhöhen die verwendeten 30'000 Franken als Guthaben das steuerbare Vermögen um denselben Betrag. Ab 2020 fällt dieses Guthaben weg, dafür wird die Sonnenkollektoranlage nach einer allfälligen Neubewertung Teil des amtlichen Wertes und erhöht diesen um rund 70 Prozent der Investition, also um 21'000 Franken. Im Ergebnis resultiert eine Reduktion des steuerbaren Vermögens um 9'000 Franken.

Photovoltaik-Aufdachanlagen:

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 sind Photovoltaik-Aufdachanlagen nicht im Rahmen der amtlichen Bewertung, sondern als bewegliches Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern setzt diese Praxis seit dem Steuerjahr 2019 um. Wegen der eingeschränkten Veräusserbarkeit von installierten Photovoltaik-Aufdachanlagen wird als Wert der Anlagen jeweils 20 Prozent der Investitionskosten eingesetzt. Im Ergebnis soll damit eine vergleichbare Steuerbelastung wie bei den Photovoltaik-Indachanlagen erreicht werden, die im Rahmen der amtlichen Bewertung massvoll bewertet werden.

3.3 Steuerliche Effekte bei der Liegenschaftssteuer

Die bernischen Gemeinden können auf dem amtlichen Wert eine Liegenschaftssteuer erheben. Energiesparmassnahmen fliessen im Falle einer Neubewertung in den amtlichen Wert ein und wirken sich damit auch auf die Liegenschaftssteuer aus. Teilweise wird dieser Effekt kompensiert, weil die Liegenschaftssteuer bei der Bemessung der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden kann.

¹⁵ Art. 56 Abs. 1 Bst. d StG.

Photovoltaik-Aufdachanlagen:

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 sind Photovoltaik-Aufdachanlagen nicht im Rahmen der amtlichen Bewertung, sondern als bewegliches Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern. Damit wirken sie sich nicht auf die Liegenschaftssteuer aus.

3.4 Steuerliche Effekte bei der Grundstückgewinnsteuer

Im Zusammenhang mit einem **Neubau** selbstgetragene Kosten von Energiesparmassnahmen werden bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt. Sie können also nicht im Jahr der Investition vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, verringern aber im Falle einer zukünftigen Veräusserung als sogenannte Anlagekosten die Grundstückgewinnsteuerbelastung. Das gilt für alle Grundstückskosten im Zusammenhang mit einem Neubau, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Energiesparmassnahme handelt oder nicht.

Beispiel:

Bau einer Liegenschaft im Jahr 2010 für 1 Mio. Franken. Teil der Liegenschaft und der Investition von 1 Mio. Franken ist eine Solarthermieanlage im Wert von 100'000 Franken. Im Jahr 2020 wird die Liegenschaft für 2 Mio. Franken veräussert. Die investierten 100'000 Franken bleiben – wie die restlichen 900'000 Franken der Investition in die Liegenschaft – steuerlich zwischen 2010 und 2019 unberücksichtigt. Im Jahr 2020 haben sie aber zur Folge, dass der Grundstückgewinn aus der Veräusserung um den Betrag der Investition reduziert wird.

4. Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen**4.1 Steuerliche Effekte bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer**

Der Gewinn juristischer Personen und das Einkommen selbständig erwerbstätiger Personen ermittelt sich nach einer völlig anderen Methode als das Einkommen Privater. Die Ausführungen in Ziffer 2 zu den Grundstückskosten sind nicht direkt anwendbar, für Liegenschaften im Geschäftsvermögen sind vielmehr die Vorschriften des Handelsrechts massgebend.

4.1.1 Kosten von Energiesparmassnahmen

Die Kosten für Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen sind erfolgsneutral (d.h. sie wirken sich nicht auf den Erfolg am Ende des Geschäftsjahres aus) in der Bilanz zu aktivieren.

Beispiel:

Ein Einzelunternehmer investiert zu gewerblichen Zwecken in eine Indachanlage für 1 Mio. Franken mit Geldern von einem Bankguthaben. Die Anlage ist buchhalterisch zu aktivieren (Liegenschaften / Bank).

Besondere Abzüge wie im Privatvermögen gibt es im Geschäftsvermögen nicht, dafür besteht die Möglichkeit, Wertveränderungen von Vermögenswerten mit Abschreibungen und Wertberichtigungen Rechnung zu tragen. Massgeblich sind die Bestimmungen der bernischen Abschreibungsverordnung (AbV; BSG 661.312.59). Für Energiesparmassnahmen existieren demnach folgende Abschreibungsregeln:

- Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft können im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden (Art. 11 Abs. 1 ABV).
- Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden (Art. 11 Abs. 2 ABV).
- Zudem existiert unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit von Sofortabschreibungen von 100 Prozent bei neu angeschafften Wirtschaftsgütern (Art. 13 ABV).

4.1.2 Investitionshilfen

Investitionshilfen sind auf dasselbe Konto zu buchen wie die Investition und verringern damit den aktivierten und abschreibbaren Betrag.

Photovoltaik-Aufdachanlagen:

Subventionen und Investitionshilfen inkl. Einmalvergütungen für die Finanzierung von Aufdachanlagen stellen steuerbaren Ertrag dar. Im Umfang der Subvention bzw. Investitionshilfe kann eine Sofortabschreibung der Anlage vorgenommen werden.

4.1.3 Erträge und Unterhalt

Erträge aus der Energiesparmassnahme (Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstige Nutzung) sind steuerbar. Bei der Stromproduktion können die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie (Stromkosten) als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden.

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen können anfallende Kosten (Unterhalt) als Aufwand erfolgswirksam verbucht werden. Die Beurteilung des Liegenschaftsaufwandes erfolgt sinngemäss nach dem Ausscheidungskatalog des Merkblatts 5, sofern es sich um Kosten für reine Unterhaltsarbeiten oder um Aufwand für den Ersatz von bestehenden Einrichtungen handelt.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer tätigt Unterhalt in der Höhe von 10'000 Franken. Diese Kosten werden erfolgswirksam als Aufwand verbucht (Liegenschaftsaufwand / Bank) und verringern damit den steuerbaren Erfolg.

4.2 Steuerliche Effekte bei der Kapital- bzw. Vermögenssteuer

Investitionen in Energiesparmassnahmen bei juristischen Personen sind erfolgsneutral und haben keine direkte Auswirkung auf die Kapitalsteuer (Aktiventausch).

Investitionen in Energiesparmassnahmen bei Einzelfirmen und Personengesellschaften unterliegen mit ihrem amtlichen Wert der Vermögenssteuer (Art. 51 Abs. 4 StG).

Photovoltaik-Aufdachanlagen:

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 sind Photovoltaik-Aufdachanlagen nicht Teil der Liegenschaft. Sie werden deshalb bei Einzelfirmen und Personengesellschaften als bewegliches Geschäftsvermögen zum Buchwert besteuert (Art. 51 Abs. 1 StG).

4.3 Steuerliche Effekte bei der Liegenschaftssteuer

Energiesparmassnahmen fliessen in den amtlichen Wert ein und wirken sich damit immer auch auf die Liegenschaftssteuer aus. Teilweise wird dieser Effekt bei den juristischen Personen wieder kompensiert, weil die Liegenschaftssteuer bei der Bemessung der Gewinnsteuer in Abzug gebracht werden kann.

Photovoltaik-Aufdachanlagen:

Gemäss den Urteilen des Bundesgerichts vom 16. September 2019 sind Photovoltaik-Aufdachanlagen nicht im Rahmen der amtlichen Bewertung, sondern als bewegliches Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern. Damit wirken sie sich nicht auf die Liegenschaftssteuer aus.

4.4 Steuerliche Effekte bei der Grundstückgewinnsteuer

Die Kosten für Energiesparmassnahmen verringern als Anlagekosten bei einem zukünftigen Verkauf den zu versteuernden Grundstückgewinn.

Subventionen und Investitionshilfen für die Finanzierung von Energiesparmassnahmen vermindern im entsprechenden Umfang die Anlagekosten der Liegenschaft und erhöhen damit bei einem zukünftigen Verkauf den zu versteuernden Grundstückgewinn.

5. Würdigung

5.1 Energiesparmassnahmen im Privatvermögen

5.1.1 Übersicht steuerliche Effekte

Die nachfolgenden Übersichten zeigen auf, welche steuermindernden und steuererhöhenden Effekte sich bei Investitionen in Energiesparmassnahmen ergeben.

Steuerliche Effekte (bei bestehenden Gebäuden/bei Neubau):

Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Liegenschaftssteuer	Grundstückgewinnsteuer
Steuermindernde Effekte			
– Abzug sämtlicher Investitionskosten (<i>bei bestehenden Gebäuden</i>) – Abzug sämtlicher Kosten für Unterhalt, Reparatur etc.	– Rückgang der steuerbaren Vermögenswerte (bspw. Bankkonto) um 100% der Investition		– Investitionskosten werden bei einem Verkauf steuermindernd berücksichtigt (<i>bei Neubau</i>)
Steuererhöhende Effekte			
– Besteuerung von generierten Einkünften – Erhöhung des Eigenmietwertes (Ausnahme: Photovoltaik-Aufdachanlagen)	– Erhöhung des amtlichen Wertes um ca. 70% der Investitionskosten (Ausnahme: Photovoltaik-Aufdachanlagen)	– Erhöhung Liegenschaftssteuer (Ausnahme: Photovoltaik-Aufdachanlagen)	

Wie das nachfolgende Kapitel aufzeigt, fallen die einzelnen Effekte betragsmässig sehr unterschiedlich ins Gewicht.

5.1.2 Betragsmässige Veränderung

Die Steuerverwaltung hat im Internet¹⁶ ein Tool aufgeschaltet, mit welchem die Veränderung der Steuerbelastung bei Investitionen in eine Energiesparmassnahme berechnet werden kann. In der Berechnung können beliebige, individuelle Parameter für die finanzielle Situation eingegeben werden. Zusätzlich ist die Wohnsitzgemeinde auszuwählen (unterschiedliche Steueranlage und Höhe der Liegenschaftssteuer) und anzugeben, ob die Energiesparmassnahme an einem bestehenden Grundstück oder im Rahmen eines Neubaus getätigt wird. Anschliessend werden die steuerlichen Effekte für Aufdachanlagen, Indachanlagen und sonstige Energiesparmassnahmen separat ausgewiesen und mit der Steuerbelastung ohne Energiesparmassnahme verglichen.

Im Anhang werden die betragsmässigen Effekte anhand eines Zahlenbeispiels aus dem erwähnten Berechnungstool dargestellt. Durch die Investition in eine **Sonnenkollektoranlage** (Spalte «sonstige Energiesparmassnahme») an einem bestehenden Gebäude profitiert die steuerpflichtige Person demnach von einer **einmaligen Steuerersparnis** von 6'221.70 Franken im Investitionsjahr und hat dafür anschliessend **jährlich** 52.40 Franken mehr Steuern zu bezahlen.

Veränderung Steuerbelastung	In CHF	In %
Veränderung im Jahr der Investition	-6'221.70	-66.0%
Veränderung in den Folgejahren	+52.40	+0.5%
Gesamthafte Veränderung über Lebensdauer (25 J) ¹⁷	-4'964.10	-2.1%

Die einmalige Steuerersparnis im Investitionsjahr resultiert aus der Abziehbarkeit der Investitionskosten bei der Einkommenssteuer. Die leichte Steuererhöhung in den Folgejahren entsteht, weil die höheren Liegenschaftssteuern und die Mehrbelastung durch den höheren Eigenmietwert die Steuerersparnis durch den Abzug der Unterhaltskosten und die tieferen Vermögenssteuern übersteigen. Bei höheren Unterhaltskosten (bereits bei 2% der Investitionskosten) würde bspw. bereits eine jährliche Steuerersparnis entstehen. Diese Effekte wirken auch bereits im Jahr der Investition, gehen aber betragsmässig durch die Abziehbarkeit der Investitionskosten unter.

Dieselbe Investition in eine **Photovoltaik-Aufdachanlage** hätte jährliche Steuerentlastungen zur Folge, weil sich weder der amtliche Wert bzw. die Liegenschaftssteuer noch der Eigenmietwert erhöhen:

Veränderung Steuerbelastung	In CHF	In %
Veränderung im Jahr der Investition	-6'406.30	-67.9%
Veränderung in den Folgejahren	-171.10	-1.8%
Gesamthafte Veränderung über Lebensdauer (25 J) ¹⁷	-10'512.70	-4.46%

Werden mit der Photovoltaik-Aufdachanlage anschliessend jährlich **Erträge** generiert, so werden diese mit dem übrigen Einkommen progressiv besteuert. Im Ergebnis setzt die Besteuerung aber erst ein, wenn die Erträge den steuerlich abziehbaren Betrag von 10'512.70 Franken überschreiten.

¹⁶ www.taxinfo.ch --> Suche «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen».

¹⁷ Bei gleichbleibenden Faktoren wie das Nettoerwerbseinkommen.

Wird dieselbe Investition im Rahmen eines **Neubaus** getätigt, ergibt sich eine deutlich geringere steuerliche Entlastung, weil die Investitionskosten bei der Einkommenssteuer nicht in Abzug gebracht werden können. Nachfolgend am Beispiel der Photovoltaik-Aufdachanlage:

Veränderung Steuerbelastung	In CHF	In %
Veränderung im Jahr der Investition	-171.10	-1.8%
Veränderung in den Folgejahren	-171.10	-1.8%
Gesamthafte Veränderung über Lebensdauer (25 J) ¹⁷	-4'277.50	-1.8%

Bei einem **Neubau** ergibt sich anstelle einer Entlastung im Investitionszeitpunkt im Falle einer Veräusserung des Grundstückes eine **Entlastung bei der Grundstückgewinnsteuer**. Diese beträgt je nach Besitzesdauer der Liegenschaft zwischen 2 und 63 Prozent der Investitionskosten, also bei der Investition von 30'000 Franken zwischen 600 und 19'000 Franken. Die Steuerersparnis im Falle eines Neubaus dürfte sich in den meisten Fällen als geringer als bei bestehenden Gebäuden erweisen, weil der Grundstücksgewinn aufgrund der Besitzesdauer bereits reduziert ist.

5.1.3 Schlussfolgerungen

Die Kosten der Investition werden **steuerlich unterschiedlich behandelt**, je nachdem ob diese im Rahmen eines **Neubaus oder bei bestehenden Gebäuden** anfallen. Bei bestehenden Gebäuden entsteht durch den Abzug bei der Einkommenssteuer eine einmalige, betragsmässig bedeutende Steuerersparnis. Bei einem Neubau führt nur ein späterer Verkauf zu einer Steuerersparnis, welche sich nach der Höhe des erzielten Grundstücksgewinnes richtet. Die Ungleichbehandlung ist besonders offensichtlich, wenn Erträge generiert werden: Werden Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden installiert, steht den steuerbaren Einkünften (Stromverkauf) der Abzug der entstandenen Kosten gegenüber (einmaliger Abzug Investitionskosten). Damit ist das Nettoprinzip (Erträge sind erst nach Abzug der zu ihrer Erzielung nötigen Aufwendungen steuerbar) als Ausfluss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verwirklicht. Bei einem Neubau sind die erzielten Erträge dagegen ohne einen entsprechenden Abzug «Brutto» zu versteuern. Die Variante Neubau ist damit steuerlich deutlich unattraktiver, was durch die Aussicht auf eine zukünftige Steuerersparnis bei einem Verkauf wohl nur geringfügig ausgeglichen werden kann.

Die übrigen steuermindernden (Vermögenssteuer, Unterhalt) und steuererhöhenden (Liegenschaftsteuer, Eigenmietwert) Effekte von Energiesparmassnahmen fallen betragsmässig nicht ins Gewicht, es ergibt sich je nach Einzelfall kaum eine Veränderung der Steuerbelastung, ausser bei Photovoltaikanlagen. Die Urteile des Bundesgerichts vom 16. September 2019 haben eine **steuerliche Begünstigung von Photovoltaikanlagen gegenüber sonstigen Energiesparmassnahmen** geschaffen, weil eine Erhöhung des Eigenmietwertes bei allen Arten von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen ist. Bei Photovoltaikanlagen resultiert deshalb auch in den Folgejahren stets eine jährliche Steuerersparnis, welche bei Photovoltaik-Aufdachanlagen am höchsten ist, weil bei diesen gar keine steuererhöhenden Effekte entstehen, während Indachanlagen in den amtlichen Wert fliessen und die Liegenschaftsteuer leicht erhöhen. Bei Photovoltaikanlagen entsteht nur im Falle von (unrealistisch) hohen Erträgen keine Steuerersparnis, was aber der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht zu bemängeln ist.

5.2 Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen

Energiesparmassnahmen bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen können aktiviert und in den Folgejahren steuerwirksam abgeschrieben werden. Führt die Investition zu einem zusätzlichen Ertrag, ist im Ergebnis nur der Nettoertrag steuerbar (Nettoprinzip). Damit ist die Investition im Ergebnis – im Gegen-

satz zum Privatvermögen – über ihre Lebensdauer in jedem Fall abziehbar, sowohl bei bestehenden Gebäuden wie auch im Rahmen eines Neubaus. Die Abschreibungen wirken sich entsprechend ihrem Umfang auf die Erfolgsermittlung aus wie der Abzug der Investitionskosten im Privatvermögen.

Da es im Geschäftsvermögen auch keine Eigenmietwertbesteuerung gibt, ist die durch die Urteile des Bundesgerichts vom 16. September 2019 geschaffene Begünstigung von Photovoltaikanlagen weniger spürbar (sie wirkt sich also primär darin aus, dass Aufdachanlagen nicht in die Liegenschaftssteuer fließen).

6. Zusammenfassende Feststellungen des Regierungsrates

Die Ergebnisse des Prüfauftrages können gestützt auf die obigen Erläuterungen wie folgt zusammengefasst werden:

- Im **Privatvermögen** resultieren **unterschiedliche steuerliche Effekte**, je nachdem ob Energiesparmassnahmen im Rahmen eines **Neubaus oder an bestehenden Bauten** realisiert werden. Zudem haben die Urteile des Bundesgerichts vom 16. September 2019 eine **steuerliche Begünstigung von Photovoltaikanlagen** gegenüber sonstigen Energiesparmassnahmen geschaffen.

Der Kanton Bern muss die festgestellten steuerlichen Unterschiede bei der Veranlagung berücksichtigen: Ein Abzug für die Kosten von Energiesparmassnahmen im Rahmen eines Neubaus ist harmonisierungsrechtlich ausgeschlossen.¹⁸ Die Urteile des Bundesgerichts betreffend Photovoltaikanlagen sind durch den Kanton Bern zwingend umzusetzen. Wäre eine Anpassung der steuerlichen Effekte politisch gewünscht, so müsste diese durch den **Bundesgesetzgeber** vorgenommen werden. Eine gleichmässige Förderung von Energiesparmassnahmen müsste wohl ausserhalb des Systems der Grundstückkosten oder gar ausserhalb des Steuerrechts umgesetzt werden.

- Bei den steuerlichen Effekten im **Geschäftsvermögen** gibt es keine spürbaren Unterschiede zwischen einer Investition im Rahmen eines Neubaus oder an bestehenden Bauten und zwischen Photovoltaikanlagen und übrigen Energiesparmassnahmen. Investitionen sind über die Lebensdauer in jedem Fall abschreibbar. Es sind damit **keine steuerlichen Effekte** erkennbar, welche sich negativ auf Energiesparmassnahmen auswirken.

7. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang 1
– Zahlenbeispiel

Anhang 2
– Merkblatt 5

¹⁸ Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14).

Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen
Umsetzung des Postulates 190-2016

Anhang 1: Zahlenbeispiel

Amtlicher Wert	800'000	Bruttoinvestition	30'000		
Hypothek	800'000	Subvention/Einmalvergütung	0		
Nettoerwerbseinkommen (Nettolohn II)	60'000	Erträge	0		
Zins für Schuldzinsen (in % der Hypothek)	1.50%	Unterhalt der Anlage (in % der Bruttoinvestition)	1.25%		
Unterhaltskosten (in % Eigenmietwert Kanton)	35%	Lebensdauer der Anlage (in Jahren)	25		
		Ohne Energiesparmassnahme	Aufdachanlage (Keine Erhöhung des AW. Bew. Vermögen erhöht um 20% der Bruttoinvestition, EMW unverändert)	Indachanlage (AW erhöht um 70% der Bruttoinvestition, EMW unverändert)	sonstige Energiesparmassnahme (AW erhöht um 70% der Bruttoinvestition, EMW entsprechend höher)
Steuerbelastung im Jahr der Investition					
Einkommenssteuern Kanton/Gemeinde		7'132.75	1'337.45	1'320.90	1'436.80
Vermögenssteuern Kanton/Gemeinde		476.10	398.80	447.15	447.15
Einkommenssteuer Bund		623.80	90.10	89.30	95.50
Liegenschaftssteuer (1.50 Promille des amtlichen Wertes)		1'200.00	1'200.00	1'231.50	1'231.50
Total Steuern		9'432.65	3'026.35	3'088.85	3'210.95
Veränderungen im Jahr der Investition					
Veränderungen Einkommenssteuern Kanton/ Gemeinde	-	-5'795.30	-5'811.85	-5'895.95	
Veränderungen Vermögenssteuern Kanton/Gemeinde	-	-77.30	-28.95	-28.95	
Veränderungen Einkommenssteuern Bund	-	-533.70	-534.50	-528.30	
Veränderung Liegenschaftssteuern	-	-	31.50	31.50	
Total Veränderungen durch Energiesparmassnahmen in CHF	-	-6'406.30	-6'343.80	-6'221.70	
Veränderungen in den Folgejahren					
Veränderungen Einkommenssteuern Kanton/ Gemeinde	-	-81.90	-102.35	40.95	
Veränderungen Vermögenssteuern Kanton/Gemeinde	-	-77.30	-28.95	-28.95	
Veränderungen Einkommenssteuern Bund	-	-11.90	-14.85	8.90	
Veränderung Liegenschaftssteuern	-	-	31.50	31.50	
Total Veränderungen durch Energiesparmassnahmen in CHF	-	-171.10	-114.65	52.40	
Total Veränderungen nach einer Lebensdauer von 25 Jahren	-	-10'512.70	-9'095.40	-4'964.10	

Anhang 2: Merkblatt 5

Merkblatt 5

Natürliche Personen

ab 2018



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Grundstückskosten

1 Einleitung

Dieses Merkblatt erläutert Grundeigentümern, Nutzniessern oder wohnrechtsberechtigten Personen, welche **tatsächlichen Kosten** gemäss der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten¹ (VUBV) in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden dürfen.

Nachfolgende Ausführungen richten sich daher nur an Grundeigentümer, Nutzniesser und wohnrechtsberechtigte Personen, die **nicht** den **Pauschalabzug**² wählen.

Ab Steuerjahr 2020 erfährt die VUBV eine Anpassung aufgrund des Energiegesetzes des Bundes. Mehr dazu unter www.be.ch/taxinfo > im Feld «Suchen» den Begriff «Umsetzung Energiegesetz» eingeben.

2 Welche Kosten gibt es?

Die für eine Liegenschaft und ein bestehendes Gebäude aufgewendeten Kosten werden steuerrechtlich unterschiedlich behandelt:

2.1 Unterhaltskosten (werterhaltende Kosten)

Diese Kosten können in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

2.2 Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien

Diese Kosten werden wie Unterhaltskosten behandelt und können in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

2.3 Denkmalpflegekosten

Diese Kosten können in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden, wenn sie nicht durch Subventionen gedeckt sind.

2.4 Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten können in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden. In Ziffer 12 des Ausscheidungskatalogs (siehe Seite 4ff.) ist detailliert dargestellt, welche Kosten in welchem Umfang als Betriebs- und Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden können.

2.5 Liegenschaftssteuern, Baurechtszinsen

Diese Kosten werden in der jährlichen Steuererklärung immer in der tatsächlichen Höhe zum Abzug zugelassen.

2.6 Wertvermehrende Kosten

Aufwendungen, die den Wert einer Liegenschaft erhöht haben und daher nicht als Unterhaltskosten abziehbar sind, können **bei** einem allfälligen **späteren Verkauf** der Liegenschaft **vom** steuerbaren **Grundstücksgewinn** als Anlagekosten **in Abzug** gebracht werden. In der **jährlichen Steuererklärung** werden sie **nicht** zum Abzug **zugelassen**.

2.7 Sonstige Kosten

Kosten, die keiner der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können, sind typischerweise Lebenshaltungskosten und als solche steuerlich nicht abziehbar.

3 Was sind Unterhaltskosten?

Unterhaltskosten sind Aufwendungen, die dazu dienen, eine Liegenschaft in **ihrem Wert bzw. bisherigen Zustand zu erhalten**. Man spricht deshalb von werterhaltenden Kosten.

Unterhalt setzt somit voraus, dass ein Wertverlust droht oder bereits eingetreten ist, mit anderen Worten, dass etwas **unterhaltsbedürftig** ist. Kriterien dafür sind die **Lebensdauer** und die **Funktionsfähigkeit** eines Gebäudebestands bzw. einer Installation.

Die Abgrenzung zwischen Unterhalt (werterhaltenden Kosten) und wertvermehrenden Kosten erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien. Massstab ist hierbei nicht der Wert des Grundstücks insgesamt, sondern der des konkret instand gehaltenen Gebäudeteils oder der ersetzten Installation.

Aufwendungen, bei denen **nur ein Teil werterhaltend** ist, dürfen nicht vollumfänglich als Unterhaltskosten abgezogen werden. Der werterhaltende Anteil der Aufwendungen ist **anhand** eines angemessenen **Verteilschlüssels** auszuscheiden.

¹ Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken

² Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Pauschalabzuges siehe Wegleitung > Grundstücke/Liegenschaften > Grundstückskosten > Pauschalabzug

Im Ausscheidungskatalog ist detailliert dargestellt, welche Kosten in welchem Umfang als Unterhalt in Abzug gebracht werden können (siehe Seite 4ff.).

Bei **Stockwerkeigentum** gelten als Unterhaltskosten die Aufwendungen für den Unterhalt der Wohnung der Stockwerkeigentümerin oder des Stockwerkeigentümers (Sonderrecht) und der gemeinschaftlichen Gebäudeteile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle, Brandmelder (Gemeinschaftskosten) sowie die **Beiträge an den Erneuerungs- und Reparaturfonds** für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums³.

4 Was sind keine Unterhaltskosten?

Nicht als Unterhaltskosten gelten wertvermehrende Aufwendungen (Verbesserungen, Neueinrichtungen) und Kosten, die sonstige Lebenshaltungskosten darstellen und weder wertvermehrend noch werterhaltend sind.

Beispiele für sonstige, nicht abziehbare Kosten:

- Gartenreinigungs- und Gartenräumungsarbeiten;
- Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen;
- Planungs- und Vermessungskosten;
- Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben;
- Notariatsgebühren;
- Kosten für die Errichtung von Grundpfandschulden;
- Vermittlungsprovisionen und weitere Kosten, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken verbunden sind.

5 Was gilt bei Umbaukosten?

Umbaukosten können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abziehbar sein.

Die **Kosten** für den Abbruch von Gebäudeteilen und deren Neuaufbau sind als Unterhalt **abziehbar**, soweit es sich um **gleichwertigen Ersatz** handelt. Gleichwertiger Ersatz liegt **nicht** vor, wenn durch den Umbau eine **Nutzungsänderung bzw. Nutzungserweiterung** oder **Grundrisserweiterung** erfolgt. Ausserdem sind die Kosten für **Grundrissveränderungen** durch das **Versetzen** oder das **Herausreissen von Wänden kein Unterhalt**.

Kosten für den Abriss und gleichwertigen Ersatz **bestehen der Installationen** (Küche/Bad) können Unterhalt sein

- auch wenn der Grundriss der Wohnung **verändert** wurde,
- wenn die neue Installation den gleichen **Funktionsstandard** hat wie die ersetzte.

Wird ein Gebäude, Gebäudeteil oder eine Anlage neu errichtet, ist dies ein **Neubau**, und die Aufwendungen dafür sind grundsätzlich **nicht abziehbar**.

6 Was gilt bei Aufwendungen für Balkon, Garage, Schwimmbad, Unterstand, Gartenhaus oder ähnliches?

Balkon, Garage, Schwimmbad, Unterstand, Gartenhaus oder ähnliche Objekte gelten als Anbau oder freistehende

Baute mit Nebenbau-Charakter. Aufwendungen für Unterhalt an solchen Bauten sind nur steuerlich abziehbar, wenn die Baute im amtlichen Wert enthalten ist bzw. sein sollte.

Die Kosten für den Abriss und gleichwertigen Ersatz einer solchen Baute können Unterhalt sein, auch wenn die Baute an einem anderen Platz auf demselben Grundstück neu erstellt wird (grundstückbezogene Betrachtung).

Die Kosten für den Abriss und gleichwertigen Ersatz einer solchen Baute sowie sonstige bauliche Massnahmen sind **kein** Unterhalt, wenn eine **Nutzungsänderung** erfolgt. Bei einer **Nutzungserweiterung** sind die auf die Nutzungserweiterung entfallenden Kosten **kein Unterhalt**.

7 Was gilt bei Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien?

Werden an bestehenden Gebäuden Massnahmen zur rationellen Energieverwendung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energie durchgeführt, sind die Kosten dafür gleich wie Unterhaltskosten abziehbar.

Im Zusammenhang mit einem **Neubau** (Gebäude oder Gebäudeteil) erfolgte Investitionen zur rationellen Energieverwendung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien sind **nicht abziehbar**.

Im Ausscheidungskatalog ist detailliert dargestellt, welche Kosten in Abzug gebracht werden können (siehe Seite 4ff.).

8 Wann können die Kosten geltend gemacht werden?

Im **Steuerjahr, in dem die Rechnung gestellt worden ist**, darf die steuerpflichtige Person die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten, Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Denkmalpflegekosten geltend machen.

Liegt für **bereits abgeschlossene** und klar abgrenzbare **Arbeiten** eine **Teilrechnung** mit detaillierten Angaben vor, kann der **Teilrechnungsbetrag** geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind hingegen Akontozahlungen.

9 Wie sind die Kosten geltend zu machen?

Im Steuerrecht gilt gemäss allgemeiner Regel über die Verteilung der Beweislast, dass die steuerpflichtige Person steuermindernde und -aufhebende Tatsachen beweisen muss. Es ist daher Angelegenheit der steuerpflichtigen Person, für sämtliche geltend gemachten Kosten darzulegen, ob es sich um Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten, Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien, Denkmalpflegekosten, Liegenschaftssteuern oder Baurechtszinsen handelt.

Die steuerpflichtige Person deklariert die Kosten in der Steuererklärung. Wenn die Steuerverwaltung den Nachweis verlangt, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich angefallen sind, sind die entsprechenden Belege (Rechnungskopien etc.) einzureichen.

³ Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Pauschalabzuges siehe Wegleitung > Grundstücke/Liegenschaften > Grundstückskosten > Pauschalabzug

10 Welche Besonderheiten gelten für Unterhaltskosten?

Es obliegt der steuerpflichtigen Person nachzuweisen, dass und in welchem Umfang die geltend gemachten Aufwendungen Unterhaltskosten darstellen.

Im TaxInfo Beitrag «Grundstückskosten» steht dafür eine Tabelle zur Verfügung.

Die Steuerverwaltung prüft die Angaben der Steuerpflichtigen anhand von geeigneten Beweismitteln. Dazu gehören z. B.:

- Tabellarische Übersicht über die Kosten und deren Aufteilung;
- Kopie der Gesamtkostenabrechnung;
- Kopien der einzelnen Rechnungen;
- Kopie des Baugesuchs;
- Kopie des Bauplans;
- Kopie des Baubeschriebs;
- Fotos vorher / nachher.

Im Zusammenhang mit einem Umbau oder einer umfangreichen Renovation ist der Nachweis über den Zustand und die Ausstattung der Liegenschaft vor und nach dem Umbau bzw. der Renovation erforderlich.

Nur wenn der Unterhaltscharakter der geltend gemachten Kosten nachgewiesen wird, kann ein Abzug gewährt werden.

11 Was gilt für Liegenschaften im Geschäftsvermögen?

Für Liegenschaften im Geschäftsvermögen sind bezüglich Bilanzierung die Vorschriften des Handelsrechts massgebend. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern stellen die Anlagekosten die Obergrenze dar. Massgeblich sind die Bestimmungen der Abschreibungsverordnung (AbV)⁴.

Die Beurteilung des Liegenschaftsaufwandes kann sinngemäss nach dem Ausscheidungskatalog dieses Merkblatts erfolgen, sofern es sich um Kosten für reine Unterhaltsarbeiten oder um Aufwand für den Ersatz von bestehenden Einrichtungen handelt. Kosten erstmaliger Einrichtungen sind im Geschäftsvermögen zu aktivieren.

Bitte beachten

Die Qualifikation als Unterhalts- oder Anlagekosten bestimmt nicht unmittelbar den Umfang der Veränderung des amtlichen Wertes oder des Mietwertes.

Für die Festsetzung des amtlichen Wertes und des Mietwertes gelten andere Kriterien (Art. 52ff. StG; Art. 25 StG).

⁴ Abschreibungsverordnung (AbV)

Ausscheidungskatalog**Gebäude aussen**

Aussenwände	1
Fassaden, Fenster, Balkone, Storen, Fensterläden	1.1
Brandmauer	1.2
Wintergarten	1.3
Schadenbehebung	1.4
Gerüstungen	1.5
Dächer	2
Flach- und Giebeldächer, Spenglerarbeiten,	
Blitzableiter	2.1
Dachstockausbau	2.2
Hausbock und Schwamm	2.3
Gerüstungen	2.4

Gebäude innen

Wände im Innern, Decken	3
Maler- und Tapeziererarbeiten, Wand- und	
Deckenverkleidungen, Türen	3.1
Treppen, Treppenhaus, Geländer	3.2
Aufzug, Lift	3.3
Bodenbeläge	4
Innenräume	4.1
Aussen (Balkone, Terrassen)	4.2
Küche, Bad, Waschküche	5
Kücheneinrichtungen	5.1
Küchengeräte	5.2
Badezimmer/sanitäre Einrichtungen	5.3
Waschmaschine, Tumbler	5.4
Heizungen, Lüftungen	6
Wärmeerzeugung, Heizkessel	6.1
Umstellen der Energie, Alternativsysteme	6.2
Zusätzliche thermische Installation	6.3
Kaminanlagen	6.4
Heizöltank/Tankraum	6.5
Cheminée, Kachelofen, Cheminéeofen	6.6
Anschluss an Fernwärmeheizung	6.7
Warmwasseraufbereitung (Boiler)	6.8
Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug	6.9
Sanitäre / elektr. Installationen, Brandverhütung	7
Leitungen im allgemeinen	7.1
Sanitäre und Heizungs-Verteilung	7.2
Elektrische Installationen	7.3
Individuelle Empfangsanlagen für Funk, Radio, TV	7.4
Brandverhütung	7.5
Alarmanlage	7.6
Schwimmbad innen/Sauna/Solarium	8
Schwimmbad	8.1
Beheizung	8.2
Sauna	8.3
Solarium	8.4
Umgebung	9
Umgebungs- und Gartenarbeiten	9.1
Kanalisationen und Hauszuleitungen	9.2
Serviceabonnemente	10
Verschiedenes	11
Abbruch- und Räumungsarbeiten	11.1
Anwalts-, Handänderungskosten, Notariatskosten	11.2
Architekten- und Ingenieurhonorare	11.3
Baubewilligungen	11.4
Eigenleistungen, Eigenarbeit	11.5
Erschliessungsbeiträge	11.6
Naturereignisse/Schäden durch Dritte	11.7
Vermessung, Parzellierung	11.8
Werkzeuge	11.9
Kosten für Betrieb und Verwaltung	12
Grundgebühren (wiederkehrend)	12.1
Verbrauchsabhängige Auslagen	12.2
Heizungs-, Warmwasseraufbereitungskosten	12.3

Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz (**E**) dienen, können wie Unterhalt zum Abzug gebracht werden. Zur Anwendbarkeit des Ausscheidungskatalogs für Liegenschaften im Geschäftsvermögen siehe Ziffer 11, Seite 3.

Massnahmen		E	Unterhalt
Gebäude aussen			
1	Aussenwände		
1.1	Fassaden, Fenster, Balkone, Storen und Fensterläden		
1.1.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Malerarbeiten c. Fassadenreinigung (Hochdruck) d. Dichtungen von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.1.2	Fassadenrenovierungen a. Neuanstrich, Ersatz einer bestehenden Verkleidung b. Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung c. Renovationsarbeiten an Naturstein-Fassaden (Sandstein) d. Fassadenisoliationsarbeiten (mind. 3 cm) inkl. Verkleidung, Anpassen der Fensterbänke und Halterungen e. hinterlüftete Fassadenverkleidung im Zusammenhang mit Wärmedämmung	E E E	$\frac{1}{1}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.1.3	Isolationen Als Isolationsmassnahme gilt steuerlich nur, was – die <i>beheizten Räume gegen aussen abgrenzt</i> (Dach, Dachboden, Aussenwände, Kellerdecke) – der <i>Wärmedämmung in erster Linie dient</i> und – eine <i>Wirkung</i> hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude <i>erheblich ist</i> (Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen und Honorare nur anteilmässig) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neuinsolation	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.1.4	Einfach-, Doppel- und Mehrfachverglasungsfenster, Türen a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster als vorbestehend c. Aussentüren / Garagetore (siehe Pkt. 3.1.5)	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.1.5	Windfang a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neubau von <i>unbeheizten</i> Windfängen (ohne Schaffung von überdimensionalem zusätzlichem Raum)	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.1.6	Sonnenstoren a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau c. Ersatz mit neuem elektrischem Antrieb		$\frac{1}{1}$ – $\frac{1}{2}$
1.1.7	Fensterläden und Rollläden a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau c. Rollläden anstelle von Fensterläden	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.1.8	Balkone, Terrassen (Bodenbeläge siehe unter Pkt. 4.2) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau Verglasung		$\frac{1}{1}$ –
1.2	Brandmauer a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Erstellen von Brandmauern: – im Zusammenhang mit Anbauten – auf Verlangen der Feuerpolizei		$\frac{1}{1}$ – $\frac{1}{2}$
1.3	Wintergarten a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau		$\frac{1}{1}$ –
1.4	Schadenbehebung a. Bekämpfung von Holzschädlingen b. Behebung von Feuchtigkeitsschäden c. Behebung von Folgeschäden nach äusseren Einwirkungen wie Erddruck, Bodensenkung usw.		$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
1.5	Gerüstungen Gerüstkosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts- und Anlagekosten aufzuteilen		
2	Dächer		
2.1	Flach- und Giebedächer, Spenglerarbeiten und Blitzableiter		
2.1.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Verbessern der thermischen Isolation	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
2.1.2	Flachdächer a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Umkehrdach auf bestehendes Dach (Wärmedämmung)	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
2.1.3	Giebedächer / Estricheinbau Erstellen eines Dachstuhls inklusive Bedachung über ein undichtiges Flachdach a. Dachraum ungenutzt (ohne Zugang) b. Dachraum genutzt als Estrich c. Dachraum genutzt als Wohnraum		$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{2}$ –

Massnahmen		E	Unterhalt
2.1.4	Spenglerarbeiten a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau und Erweiterung infolge Um-, An- und/oder Aufbau c. Dachrinnen: Reparatur oder gleichwertiger Ersatz		$\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{4}$
2.1.5	Unterdach a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Erstmals Anbringen eines Unterdaches ohne thermische Isolation c. gleichwertiger Ersatz des Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation d. Erstmals Anbringen eines Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation		$\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$
2.1.6	Blitzableiter a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau und Erweiterung		$\frac{1}{4}$ —
2.2	Dachstockausbau Einbau von Zimmern oder Wohnungen		—
2.3	Hausbock und Schwamm Kosten für deren Bekämpfung (Holzbehandlung)		$\frac{1}{4}$
2.4	Gerüstungen Gerüstkosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts- und Anlagekosten aufzuteilen		

Gebäude innen**3 Wände im Innern, Decken**

3.1	Maler- und Tapezierarbeiten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen		
3.1.1	a. Auffrischen/Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. im Zusammenhang mit Umbauarbeiten und Anbauten c. Anbringen einer inneren Isolation an Fassadenwänden oder Kellerdecken		$\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{4}$
3.1.2	Wand- und Deckenverkleidungen als Ersatz für fällige Gips- und Malerarbeiten a. Verkleidung aus Holz oder schallhemmend inklusive Malerarbeiten b. Verkleidung aus Pavatex- oder Spanplatten inklusive Malerarbeiten		$\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$
3.1.3	Plattenarbeiten, Fliesen a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. in Küche oder Badezimmer anstelle von Malerarbeiten		$\frac{1}{4}$ $\frac{2}{3}$
3.1.4	Trennwände erstellen alt 1 Zimmer, neu 2 Zimmer		—
3.1.5	Türen, Kipptore (Garagen) a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau c. Ersatz mit Komfortverbesserung d. Ersatz mit aut. Torantrieb (Ersetzen eines einfachen Garagentores durch ein automatisches)		$\frac{1}{4}$ — $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$
3.2	Treppen, Treppenhaus, Geländer a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersatz mit Qualitätssteigerung (z. B. Ersatz einer Holztreppe durch eine Betontreppe)		$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$
3.3	Aufzug, Lift a. Reparatur, gleichwertiger Ersatz b. Erstmaler Einbau c. Ersatz mit Komfortverbesserung		$\frac{1}{4}$ — $\frac{2}{3}$

4 Bodenbeläge

4.1	Innenräume a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz (auch Parkett/Platten anstelle Teppich) b. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Parkett statt Laminat) c. neu verlegen, wenn früher nicht bewohnbar d. neu verlegen auf Zement- oder anderem Unterlagsboden infolge grösserer Umbauarbeiten oder Anbauten e. Parkett neu schleifen und neu versiegeln		$\frac{1}{4}$ $\frac{2}{3}$ — — $\frac{1}{4}$
4.2	Aussen (Balkone, Terrassen) a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Abdichten des Terrassenbodens und Verlegen von Platten auf die Abdichtung c. Isolieren und Abdichten des Terrassenbodens d. Auftragen einer Bodenfarbe auf Zementboden		$\frac{1}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$ —

5 Küche, Bad, Waschküche

5.1	Kücheneinrichtungen (im amtlichen Wert enthalten)		
5.1.1	Reparatur/gleichwertiger Ersatz		$\frac{1}{4}$
5.1.2	Küchenkombination inklusive Folgekosten a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Chromstahl oder Steinabdeckung anstelle von Kunststoff/Kunstharzbeschichtung) c. Küchenkombination anstelle bisheriger frei stehender Einrichtung		$\frac{1}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$

Massnahmen		E	Unterhalt
5.2	Küchengeräte (im amtlichen Wert enthalten) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau c. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Ersatz Backofen durch Kombigerät, Ersatz Kühlschrank durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach)		$\frac{1}{1}$ – $\frac{2}{3}$
5.3	Badezimmer/sanitäre Einrichtungen (im amtlichen Wert enthalten) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Einbau Dusch-WC) c. zusätzliche Einrichtungen (z. B. zusätzliche Dusche, zusätzliches Lavabo oder Doppellavabo anstelle eines Lavabos)		$\frac{1}{1}$ $\frac{2}{3}$ –
5.4	Waschmaschine, Tumbler (im amtlichen Wert enthalten) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. erstmalige Anschaffung		$\frac{1}{1}$ –
6 Heizungen, Lüftungen			
6.1	Wärmeerzeugung, Heizkessel		
6.1.1	Reparatur / gleichwertiger Ersatz, inkl. Installationen		$\frac{1}{1}$
6.1.2	Ersatz mit Erweiterung		Anteil
6.1.3	Durchlauferhitzer a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neuanschaffung		$\frac{1}{1}$ –
6.1.4	Fest installierte Elektroheizungen a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neuinstallation		$\frac{1}{1}$ –
6.2	Umstellen der Energie, Alternativsysteme		
6.2.1	Umstellen auf Holz-, Gas- oder andere Systeme (bei gleich bleibendem Heizvolumen)		$\frac{1}{1}$
6.2.2	Ersetzen einer Warmlufttagenheizung, von Öl-, Holz- und Kohleofen durch eine Zentralheizung		$\frac{1}{2}$
6.2.3	Spezielle Installationen (rationelle Energienutzung) Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Rückgewinnungsanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Windenergie, Geothermie, Photovoltaik-anlagen, Biogasanlagen, inkl. Installationskosten soweit für den Eigengebrauch und bei gleichbleibendem Heizvolumen (jedoch ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen)	E	$\frac{1}{1}$
6.3	Zusätzliche thermische Installation		
6.3.1	im Allgemeinen a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersatz bestehender Heizkörperventile durch Thermostatventile		$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
6.3.2	Ersteinbau einer automatischen Regulierung der Wärmeproduktion	E	$\frac{1}{1}$
6.3.3	Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers	E	$\frac{1}{1}$
6.3.4	Verbesserung der Wärmedämmung (Kessel, Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten Räumen	E	$\frac{1}{1}$
6.3.5	Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen Brennstoffe (Öldurchlaufzähler)	E	$\frac{1}{1}$
6.3.6	Einbau von Betriebsstundenzähler bei Heizkessel, Brenner und Umwälzpumpen	E	$\frac{1}{1}$
6.3.7	Ersteinbau von Thermostatventilen (z. B. DANFOSS®)	E	$\frac{1}{1}$
6.3.8	Wandstrahler und Deckenstrahler (inkl. Zusatzheizgerät) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neuanschaffung		$\frac{1}{1}$ –
6.4	Kaminanlagen		
6.4.1	Reparatur / gleichwertiger Ersatz		$\frac{1}{1}$
6.4.2	Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers	E	$\frac{1}{1}$
6.5	Heizöltank/ Tankraum		
6.5.1	Ersatz/Tanksanierung sowie Tankrevisionen		$\frac{1}{1}$
6.5.2	Ersteinbau inkl. Tankraum		–
6.5.3	Bisher im Erdreich, neu Einrichtung im Keller, Öltank, Auffangwanne (in Stahl oder Kunststoff) inklusive deren Abdichtung a. bei neu kleinerem oder gleichbleibendem Inhalt b. bei neu grösserem Inhalt c. Ausserbetriebsetzung des alten Tanks (Auffüllen, Grabarbeiten, Instandstellung des Grundstücks/ Gartens usw.) d. Renovation Tankraum und Ergänzungen im Zusammenhang mit einschlägigen Vorschriften (Überlaufsicke, Leckwarngeräte) e. Vorschriftsgemässes Neuerstellen bzw. Einrichten des Tankraumes		$\frac{1}{1}$ Anteil $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ –
6.6	Cheminée, Kachelofen (Hafnerarbeiten), Cheminéeofen		
6.6.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Umbau einfaches Cheminée in Warmluftcheminée c. Ersteinbau inkl. Kamineinsatz	E	$\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ –
6.7	Anschluss an Fernwärmeheizung Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage und Anschliessen an ein Fernwärmenetz (inkl. Anschlussgebühr)	E	$\frac{1}{1}$

Massnahmen		E	Unterhalt
6.8	Warmwasseraufbereitung (Boiler)		
6.8.1	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinrichtung und zusätzliche Einrichtung		—
	c. Ersatz durch grösseres Modell		Anteil
	d. Neueinrichtung zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die Warmwasseraufbereitung im Sommer	E	1/1
	e. Entkalken der Warmwasseranlage		1/1
6.8.2	Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung	E	1/1
6.9	Lüftung, Klimaanlage, Dampfzug		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Neueinrichtung		—
7	Sanitäre und Elektrische Installationen, Brandverhütung		
7.1	Leitungen im allgemeinen (Wasser, Heizung, Elektrisch, Gas, Telefon, TV usw.)		
7.1.1	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Neueinrichtungen/Erweiterungen		—
7.1.2	Entkalken alter Leitungen		1/1
7.1.3	einmalige Anschlussgebühren		—
7.2	Sanitäre und Heizungs-Verteilung		
7.2.1	Wasser-Enthärtungsanlagen		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—
	c. Chemikalien für Wasserenthärter		—
7.2.2	Heizkörper (Radiatoren)		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Neueinrichtungen/Erweiterungen		—
7.3	Elektrische Installationen (z. B. Elektrotabelleau)		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz (ohne Beleuchtungskörper = Mobilfär)		1/1
	b. Neueinrichtungen/Erweiterungen		—
	c. Unterputzverlegung (ohne Erweiterung)		1/1
7.4	Individuelle Empfangsanlagen für Funk, Radio, TV usw. (Antennen, Satellitenschüsseln)		
	als Hauptanlage		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—
7.4.1	Anschluss an Gemeinschaftsanlage		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. erstmalige Installation		—
	c. Anschlussgebühr		—
	d. Empfangs- und Grundgebühren von Kabel- und Rundfunknetzbetreibern		—
7.5	Brandverhütung		
	Überwachungs- und Löschanlagen		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—
7.6	Alarmanlage		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau/Erweiterung der Anlage		—
	c. Kosten der Überwachung/Wartung (Abonnement)		—
	d. Leitungsgebühr für direkte Alarmierung		—
8	Schwimmbad innen/Sauna/Solarium		
8.1	Schwimmbad		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—
	c. Betriebskosten (Filter, Pumpe, Chemikalien)		1/1
8.2	Beheizung		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—
8.3	Sauna (im amtlichen Wert enthalten)		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—
8.4	Solarium (fest eingebaut)		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		—

Massnahmen		E	Unterhalt
9 Umgebung			
9.1	Umgebungs- und Gartenarbeiten Grundsatz Bei selbstgenutzten Liegenschaften (Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum, Wohnung im Mehrfamilienhaus mit alleiniger und ausschliesslicher Benutzung des Gartens durch den Besitzer) gelten alle Kosten die der Kommodität dienen, wie z.B. jährlich wiederkehrende Räumungs- und Reinigungsarbeiten, Rasenunterhalt, Schneeräumung, Aufwand für Blumen- und Gemüsegärten sowie zur Gewinnung von Baumfrüchten und Beeren als Einkommensverwendung und sind nicht abziehbar. Bei Mehrfamilienhäusern gelten Rasenmähen, Schneeräumung usw. als Unterhalt, sofern die Gartenanlage sämtlichen Bewohnern zur Verfügung steht und die Kosten nicht den Mietern über die Nebenkostenabrechnung weiterbelastet wird.		
9.1.1	Gartenanlage a. Garten erstmals neu anlegen, inkl. die erstmalige Anlage von nicht begehbaren Feuchtbiotopen als auch von Trockenbiotopen b. Erstmaliges Ansetzen von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen c. Pflege und Ersatz derjenigen Pflanzen, die das Jahr überdauern (inkl. Abfuhr des Schnittgutes) d. Zaun- und Mauerreparaturen (innerhalb des Gartens) e. Wegausbesserungen (innerhalb des Gartens) f. Reparatur und Ersatz von Biotopen in gleicher Ausführung		
			–
			–
			1/1
			1/1
			1/1
			1/1
9.1.2	Terraingestaltung/Neugestaltung a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ausgraben, Auffüllen, Planieren usw.		
			1/1
			–
9.1.3	Feste Einfriedung (Stütz- und Gartenmauer, Lärm- oder Sichtschutz) a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau (Neuanlage)/Erweiterung c. Instandstellung mit Qualitätsverbesserung		
			1/1
			–
			Anteil
9.1.4	Zufahrt/Vorplatz a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz (bei gleich bleibender Fläche) b. erstmaliger Belageeinbau (Teerung, Pflastersteine, Zementplatten usw.) c. mit Zement-Verbundsteinen oder Beton- und Teerasphaltbelägen – Ersatz bei vergleichbarer Qualität – bisher gekofferter Kiesplatz – bisher Naturplatz ohne Kofferung d. mit Natursteinpflasterung anstelle von Zementverbundsteinen		
			1/1
			–
			1/1
			1/4
			–
			1/2
9.1.5	Bodenverbesserung Entwässern, Humusieren, Stützen usw.		
			–
9.1.6	Gartensitzplatz a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau/Anteil Erweiterung infolge Um- und/oder Anbau oder für Neubauten		
			1/1
			–
9.1.7	Schwimmbad aussen (im amtlichen Wert enthalten) a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau c. Abdeckung – gleichwertiger Ersatz – Erstinstallation – Ersatz mit Komfortverbesserung d. Betriebskosten (Filter, Pumpe, Chemikalien)		
			1/1
			–
			1/1
			–
			Anteil
			1/1
9.1.8	Beheizung Schwimmbad a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		
			1/1
			–
9.1.9	Schwimnteich (im amtlichen Wert enthalten)/Biotop a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		
			1/1
			–
9.2	Kanalisationen und Hauszuleitungen inklusive Aushub und Erdarbeiten		
9.2.1	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau c. Erweiterung infolge Anbau/Umbau d. Reinigung (Kanalspülung) und entleeren e. Anschluss an Entsorgungsnetz mit gleichzeitigem Stilllegen von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem f. Ersatz/Erneuerung von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem g. Ersatz/Erneuerung/Vergrösserung von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem: Aufteilung der Kosten nach Volumen bestehend (= Unterhalt)/neu (= Anlagekosten) h. einmalige Anschlussgebühren		
			1/1
			–
			–
			1/1
			1/2
			1/1
			Anteil
			–
9.2.2	Wasser- und Hauszuleitung a. Anschliessen an ein anderes, gemeinschaftliches Verteilnetz b. Anschlussgebühr		
			1/1
			–

Massnahmen		E	Unterhalt
9.2.3	Trennsystem		
	a. Reparatur/gleichwertiger Ersatz der Kanalisationsleitung im Zusammenhang mit dem Anschliessen ans Trennsystem (inklusive Grabarbeiten)		1/1
	b. Anschliessen des Oberflächenwassers ans Trennsystem (inklusive Grabarbeiten)		–
	c. einmalige Anschlussgebühr		–
9.2.4	Drainage (Entwässerung des Bodens oder Sumpflandes)		–
10 Serviceabonnemente			
	Servicearbeiten an Installationen dienen dem Unterhalt. Die Kosten für Serviceabonnemente (inkl. Kosten für Kaminfeger-Arbeiten) können daher als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.		1/1
11 Verschiedenes			
11.1	Abbruch- und Räumungsarbeiten Kosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts-/Anlagekosten aufzuteilen. Kosten für nicht ausgeführte Projekte stellen Einkommensverwendung dar und sind deshalb nicht abzugsfähig.		
11.2	Anwaltskosten, Handänderungskosten, Notariatskosten a. Anwalts-, Notariats- oder Gerichtskosten, Vermittlungsprovisionen und allfällig weitere Kosten in direktem Zusammenhang mit Kauf oder Verkauf von Grundeigentum b. Anwalts- und Prozesskosten im Zusammenhang mit Mietangelegenheiten (Erträge) c. Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, Kosten für die Errichtung von Grundpfandschulden		– 1/1 –
11.3	Architekten- und Ingenieurhonorare Soweit die Arbeiten an Gebäuden betreffen, sind Architekten-, Ingenieur- und übrige Honorare (z.B. Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte) proportional nach den Kostenanteilen Unterhalts-/Anlagekosten aufzuteilen. Kosten für nicht ausgeführte Projekte stellen Einkommensverwendung dar und sind deshalb nicht abzugsfähig.		
11.4	Baubewilligungen		–
11.5	Eigenleistungen, Eigenarbeit (ohne Materialkosten) Selbstständig Erwerbstätige sofern als Einnahmen verbucht und nicht wertvermehrend		– 1/1
11.6	Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge an Gemeinden für Strassen, Trottoir usw., inkl. erste Teerung der Strassen und Zufahrten (Perimetergebühren)		–
11.7	Naturereignisse/Schäden durch Dritte Naturereignisse, Schäden durch Dritte (z.B. Ölunfall) soweit Ersatz-, Reparatur- und Instandstellungskosten, nach Abzug Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen)		1/1
11.8	Vermessung, Parzellierung a. Kosten für Vermessung, Parzellierung, Grundbuchgebühren, Güterzusammenlegung, Feldregulierung, Baulandumlegung b. Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen, Nachvermessungen		– 1/1
11.9	Werkzeuge Werkzeuge aller Art, Heimwerkgeräte usw.		–
12 Kosten für Betrieb und Verwaltung			
	Betriebskosten Als Betriebskosten sind abziehbar die periodisch anfallenden Ausgaben die mit der Nutzung des Gebäudes zusammenhängen und soweit diese nicht weiter verrechnet werden. Nicht darunter fallen bei selbstgenutzten Liegenschaften die privaten Verbrauchskosten für Wasser, Warmwasseraufbereitung, Gas, Strom, Heizung, Beleuchtung, Abwasser und Abfallentsorgung usw.		
12.1	Grundgebühren (wiederkehrend) – Abwasserreinigung (ARA) – Kehrrichtentsorgung – Strassenbeleuchtung und -reinigung – Strassen- und Schwellenunterhalt – Wasser/Strom	1/1 1/1 1/1 1/1 1/1	1/1 1/1 1/1 1/1 1/1
12.2	Verbrauchsabhängige Auslagen – Beleuchtung, allg. Kosten – Energiekosten (Elektrisch, Gas, Öl usw.) – Kehrrechtsgebühr (Gebührenmarken) – Strassenreinigung – Wasserzins	– – – – –	1/1 1/1 1/1 1/1 1/1
12.3	Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten Als Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten gelten Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Heizungsanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.	–	1/1
12.4	Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte Die tatsächlichen Auslagen für die Vermietung und Verwaltung (z.B. Inserate, Inkassospesen). Nicht abzugsfähig sind rein kalkulatorisch berechnete Kosten der Eigenverwaltung. Werden Auslagen für die Abwartin oder den Abwart geltend gemacht, sind deren bzw. dessen Name und Adresse anzugeben.	1/1	1/1

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
www.taxme.ch

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1509/2020
Datum RR-Sitzung: 16. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2017.FINSV.455
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen.

Bericht an den Grossen Rat betreffend Umsetzung des Postulats 190-2016 Hässig (SP, Zollikofen) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen. Umsetzung des Postulats 190-2016» wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilage
– Bericht

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 297-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.391

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 584/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1, 2 und 4: Annahme als Motion
Ziffer 3: Annahme als Postulat
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen
2. die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden
3. dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können
4. die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann
5. die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsystem gleich zu behandeln, wie ein fossiler Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können

Begründung:

Am 22. März 2017 wurde vom Grossen Rat ein Postulat (190-2016) einstimmig überwiesen, das dem Regierungsrat den Auftrag erteilte zu prüfen, inwiefern es bei der Installation von solaren Anlagen und bei energetischen Sanierungen zu unerwünschten steuerlichen Nebeneffekten komme. Zwischenzeitlich wurden diverse Gespräche geführt, insbesondere nachdem inzwischen auch das Bundesgericht einen wegweisenden Entscheid gefällt hatte. Zu diesem Entscheid wurde eine Interpellation eingereicht (306-2019).

Ein abschliessender Bericht, der in Aussicht gestellt wurde, liegt hingegen noch immer nicht vor. Es ist Zeit, endlich einen Schritt vorwärtzumachen und die kantonalen gesetzlichen Grundlagen anzupassen und zwar so, dass keine der Energiestrategie zuwiderlaufenden steuerlichen Ungleichbehandlungen auftreten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den erwähnten Bericht «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen» (Umsetzung des Postulates 190-2016) am 16. Dezember 2020 verabschiedet.¹ Er soll im Rahmen der Sommersession 2021 im Grossen Rat beraten werden.

Aus dem Bericht geht hervor, dass im Bereich des Privatvermögens unterschiedliche steuerliche Effekte resultieren, je nachdem ob Energiesparmassnahmen im Rahmen eines Neubaus oder an bestehenden Bauten realisiert werden. Während entsprechende Kosten bei einem Neubau zu den Anlagekosten zählen und erst bei einer späteren Veräusserung geltend gemacht werden können, werden Investitionskosten an bestehenden Bauten dem Unterhalt gleichgestellt und können in der jährlichen Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Da diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von der Bundesgesetzgebung vorgegeben ist, besteht für den kantonalen Gesetzgeber hier jedoch kein Handlungsspielraum.

Im Übrigen zeigt der Bericht, dass Energiesparmassnahmen bei bestehenden Gebäuden über die gesamte Lebensdauer hinweg immer zu einer Steuerersparnis führen. Die grösste Steuerersparnis entsteht im Jahr der Investition, da die Investitionskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) kommt es auch in allen Folgejahren zu einer Steuerersparnis, weil entsprechende Investitionen nach den jüngsten Urteilen des Bundesgerichts nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führen. Als leicht vorteilhafter erweisen sich dabei die PV-Aufdachanlagen, weil diese – ebenfalls nach den jüngsten Urteilen des Bundesgerichts – als bewegliches Vermögen gelten und deshalb anders als PV-Indachanlagen nicht zu einer höheren Liegenschaftssteuer führen. Um die steuerlichen Auswirkungen unterschiedlicher Investitionen zu ermitteln, wurde dem Bericht ein Berechnungstool angefügt, das online abgerufen werden kann.²

Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen

Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden führen teilweise zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes (Solaranlagen) und teilweise nicht (PV-Anlagen). Die entsprechenden Installationen führen teilweise zu einer höheren Liegenschaftssteuer (PV-Indachanlagen und Solaranlagen) und teilweise nicht (PV-Aufdachanlagen).

Der Regierungsrat erachtet dies ebenfalls als stossend und wird im Rahmen einer nächsten Steuergesetzesrevision die Besteuerung möglichst vereinheitlichen. Dabei wird er jedoch allfällige entgegenstehende bundesrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen haben. Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme** der Ziffer 1 **als Motion**.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden

¹ RRB 1509/2020: https://www.rr.be/ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.qid-59930fa0753b4cb8997d2f5bd6602872.html

² Bericht und Berechnungstool: <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuerliche+Effekte+bei+Energiesparmassnahmen>

Der Regierungsrat wird nach dem Gesagten die Besteuerung von Energiesparmassnahmen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision vereinheitlichen. Er wird jedoch zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) einzuhalten haben. Er beantragt deshalb **Annahme** der Ziffer 2 **als Motion**.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können

Bei der Installation von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden können die Kosten der Investition bereits heute vollumfänglich zum Abzug gebracht werden (Art. 36 Abs. 1a des bernischen Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Zudem können in jedem Fall die Unterhaltskosten abgezogen werden (vgl. Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 des Berichts). Faktisch wird damit ein Abzug der Gewinnungskosten bei der Installation von PV-Anlagen auf bestehenden Gebäuden ermöglicht.

Bei der Installation von PV-Anlagen auf neuen Gebäuden ist ein solcher Abzug bei der Einkommenssteuer nicht vorgesehen. Die Kosten der Investition können erst bei einem allfälligen späteren Verkauf der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden. Solange kein Verkauf der Liegenschaft geplant ist, ergibt sich daraus kein Steuervorteil. Dies führt zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung von PV-Anlagen bei bestehenden Bauten und bei Neubauten, welche teilweise kritisiert wird. Insbesondere wenn der erzeugte Strom als Ertrag besteuert wird, müsste der Wertverminderung der Photovoltaikanlage Rechnung getragen werden.³ Im Kanton Wallis – als einzigem Kanton – wird seit der Steuerperiode 2019 ein Abzug der Investitionskosten auch bei einem Neubau zugelassen.⁴

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Ungleichbehandlung unbefriedigend ist. Da zumindest ein anderer Kanton (Kanton Wallis) einen Abzug für PV-Anlagen auf Neubauten vorgesehen hat, ist der Regierungsrat bereit, den diesbezüglichen Handlungsspielraum der Kantone im Rahmen einer zukünftigen Änderung des bernischen Steuergesetzes vertieft zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme** der Ziffer 3 **als Postulat**.

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann

Bestandteile von Gebäuden werden gemeinsam mit dem Gebäude amtlich bewertet. Anders als bei beweglichem Vermögen ist bei Grundstücken und Liegenschaften nicht von einem kontinuierlichen Wertverlust auszugehen, da mit steuerlich abziehbaren Unterhaltsarbeiten (Reparaturen, Renovationen, Ersatz veralteter Gebäudeteile) für einen dauerhaften Werterhalt gesorgt werden kann. Dementsprechend führen die Installation von PV-Indachanlagen und Solarthermie-Anlagen zu einem höheren amtlichen Wert, der im Grundsatz (ausserordentliche und allgemeine Neubewertungen vorbehalten) über die Jahre bestehen bleibt.

Bei der Installation von PV-Aufdachanlagen hat eine Bewertung als bewegliches Vermögen zu erfolgen. Hier käme es grundsätzlich in Frage, wie bei den Privatfahrzeugen den aktuellen Steuerwert jährlich neu festzulegen und damit dem Wertverlust über die Lebensdauer Rechnung zu tragen. Die Steuerverwaltung hat diesen Ansatz bisher verworfen, weil er zu einer unnötigen Verkomplizierung führen würde. Stattdessen sollen die PV-Aufdachanlagen während der gesamten Lebensdauer mit (nur) 20 Prozent der Investitionskosten deklariert werden.

³ Vgl. Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE): <https://www.vese.ch/pv-besteuerung/>

⁴ Weisung der Steuerverwaltung Wallis vom 29.01.2020: <https://www.vs.ch/documents/508074/6314007/Weisung+Photovoltaik+und+thermische+Solaranlagen+2019.pdf/32713a65-38a0-f062-6a9d-eede06800579?t=1582182042065?t=1607730898374>

Unter dem Vorbehalt entgegenstehender bundesrechtlicher Vorgaben ist der Regierungsrat bereit, die vom Motionär geforderte Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision umzusetzen. Er beantragt deshalb die **Annahme** der Ziffer 4 **als Motion**.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme gleich zu behandeln, wie ein fossiler Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können

Die Kosten für den Ersatz von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme können wie Unterhaltskosten zum Abzug gebracht werden (vgl. Ziff. 3.1.1 des Berichts und Ziff. 6.2.3 im Ausscheidungskatalog des Merkblatts 5 im Anhang des Berichts und abrufbar im Internet⁵). Das Anliegen ist damit bereits erfüllt und es sind keine Praxisanpassungen oder gesetzliche Massnahmen erforderlich. Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund **Annahme und Abschreibung** der Ziffer 5.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ https://www.fin.be.ch/dam/documents/FIN/SV/de/Merkblaetter/Einkommens_Vermögenssteuer/Aktuelles_Steuerjahr/mb05_ev_grundstueckkosten_de.pdf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 222-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.292

Eingereicht am: 02.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Rappa (Burgdorf, BDP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 170/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Amtliche Bewertung vereinfachen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das komplizierte und kostenintensive System der amtlichen Bewertung zu vereinfachen.

Begründung:

Die «Allgemeine Neubewertung 2020» zeigt, dass das bisherige System der amtlichen Bewertung im Kanton Bern viel zu kompliziert und für die Steuerpflichtigen kaum nachvollziehbar ist. Zudem zeitigt das System ungewollte Nebeneffekte, beispielsweise indem die Anpassung der amtlichen Werte systembedingt auch Veränderungen bei den Eigenmietwerten nach sich zieht, obschon die Eigenmietwerte 2015 bereits angepasst wurden. Das heutige System ist auch zu teuer und schafft Doppelspurigkeiten. So werden alle Gebäude auch durch die Gebäudeversicherung geschätzt. Die meisten anderen Kantone haben viel einfachere und kostengünstigere Systeme oder entsprechende Vereinfachungen in letzter Zeit eingeführt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Vereinfachung des Systems der amtlichen Bewertung. Als Gründe werden eine hohe Komplexität, die systembedingte Verknüpfung zwischen amtlichem Wert und Eigenmietwert sowie hohe Kosten und Doppelspurigkeiten genannt.

Die geäußerte Kritik kann sich sowohl gegen das Bewertungssystem, als auch gegen das Verfahren der Allgemeinen Neubewertung richten:

- Das bernische **Bewertungssystem** ist in den Artikeln 52 ff. des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) geregelt und wird in den «Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften»¹ im Detail erklärt. Basis für die Bewertung ist im Kanton Bern wie in den meisten anderen Kantonen die sogenannte Mischwertmethode, welche sowohl den gewichteten Ertrags- als auch den gewichteten Realwert berücksichtigt. Alternativen sind rein statistische Methoden (Ökonometrie), Vergleichswertmethoden, reine Ertragswertmethoden oder reine Sachwertmethoden.
- Eine **Allgemeine Neubewertung** wird für alle nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke durch den Grossten Rat mittels Dekret angeordnet, wenn sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten Allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert haben (Art. 182 StG). Alternativ wenden andere Kantone teilweise kleinere, gestaffelte Neubewertungen nach Regionen an («rollende Neubewertungen»). Bis zur Steuergesetzrevision 2001 bestand auch im Kanton Bern explizit die Möglichkeit einer teilweisen Neubewertung nach Regionen, welche jedoch nie angewendet wurde.²

Der Grossteil der neuen amtlichen Werte wurde aufgrund der am 21. März 2017 beschlossenen Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) im Verlaufe des Jahres 2020 eröffnet. Dagegen haben mit rund 1.5 Prozent relativ wenige Steuerpflichtige Einsprache erhoben. Dennoch ist festzustellen, dass die AN20 zu diversen Medienberichten geführt hat und teilweise auf Widerstand in der Bevölkerung, den Gemeinden und der Politik gestossen ist. Entscheidend dafür dürfte sein, dass die amtlichen Werte vorher sehr lange – nämlich über zwanzig Jahre seit der letzten Allgemeinen Neubewertung 1999 – gleichgeblieben sind. Die unterschiedliche Entwicklung der Verkehrswerte aufgrund der regionalen Immobilienmärkte wurde mit der AN20 auf einen Schlag korrigiert, was im Effekt zu einer sprunghaften Erhöhung der amtlichen Werte in besonders betroffenen Gebieten geführt hat. Diese Effekte ergeben sich nicht aus dem Bewertungssystem, sondern aus dem geltenden gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Allgemeinen Neubewertung.

Der Regierungsrat möchte sich einer politischen Diskussion – sowohl zum Verfahren der Allgemeinen Neubewertung, als auch zum Bewertungssystem – nicht verschliessen. Welche Schätzungsmethode idealerweise zur Anwendung gelangt und wie die amtlichen Werte periodisch anzupassen sind, hängt von den konkreten Anforderungen an ein System der amtlichen Bewertung ab. Nach Ansicht des Regierungsrates ist ein System anzustreben, das bei grösstmöglicher Einfachheit und Kosteneffizienz möglichst korrekte Bewertungen ergibt. Zudem ist darauf zu achten, dass ein künftiges Bewertungssystem möglichst digital und medienbruchfrei ausgestaltet wird. Das aktuelle bernische System scheint relativ komplex, ermöglicht dafür aber im Grundsatz eine vergleichsweise genaue und einzelfallbezogene Schätzung.

Der Regierungsrat schlägt vor, im Hinblick auf eine zukünftige Steuergesetzrevision eine Auslegeordnung zu erarbeiten. Dabei soll auch ein interkantonaler Vergleich der angewendeten Bewertungssysteme erstellt werden. Gestützt darauf kann das bernische System mit demjenigen anderer Kantone verglichen und auf Vor- und Nachteile überprüft werden. Ob und wie das System der amtlichen Bewertung vereinfacht oder optimiert werden soll, kann dann der Grosse Rat im Rahmen einer Steuergesetzrevision gestützt auf diese Abklärungen bestimmen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme als Postulat**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuersituationen/kauf-verkauf_liegenschaft/amtlicher_wert/allgemeine-neubewertung20.asse-tref/dam/documents/FIN/SV/de/Wegleitungen/Aktuelles_Steuerjahr/wl_ertl-amtliche-bewertung_de.pdf

² Art. 110 aStG.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 314-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.408

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Marti (Bern, SP)
Mentha (Liebefeld, SP)
Stucki (Stettlen, glp)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 59

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 538/2021 vom 05. Mai 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund, insbesondere im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung, dafür einzusetzen, die rechtlichen Erlasse auf Bundesebene so anzupassen, dass die Individualbesteuerung für verheiratete Paare eingeführt wird.

Begründung:

Die Forderung nach Gleichstellung im Steuerrecht ist nicht neu, aber aktueller denn je. Mit der neuen Gleichstellungsbewegung und dem gesellschaftlich geforderten Aufbrechen traditioneller Rollenverständnisse und Familienbilder ist es dringend angezeigt, auch in steuerrechtlichen Themen endlich einen Schritt vorwärts zu machen. Das Schweizer Steuerrecht widerspiegelt nach wie vor das Bild der Frau, die unbezahlte Betreuungsarbeit leistet, und benachteiligt damit nachweislich die Erwerbsarbeit der Frauen.

Um die Erwerbstätigkeit der Frauen zu erhöhen, empfiehlt die OECD der Schweiz bereits seit längerer Zeit die Einführung einer Individualbesteuerung, wie sie in den meisten europäischen Ländern schon lange zumindest wahlweise besteht. Sämtliche politischen Vorstösse sind in der Schweiz bisher aber gescheitert, dabei ist nicht mehr nachvollziehbar, weshalb eine Frau aufgrund der Heirat plötzlich nicht mehr als eigenständiges Individuum besteuert werden soll. Frauen kämpfen bereits seit mehr als 150 Jahren gegen derartige Rückständigkeit in der Schweiz, Julie von May von Rued (1808-1875) zum Beispiel forderte unter anderem bereits die gleiche Besteuerung der Frauen.

Avenir Suisse hat im Juni 2020 eine Analyse präsentiert, die acht aktuelle Reformvorschläge zur Ehepaar- und Familienbesteuerung auf Bundesebene in Bezug auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis vergleicht, und kommt zum Schluss, dass die Individualbesteuerung klar im Vorteil gegenüber den anderen Modellen ist. Auch verschiedene andere Berichte zeigten die klar positiven Effekte der Individualbesteuerung auf, u. a.

ein Bericht des Bundesrates infolge des Postulats 14.3005 sowie eine Studie von Ecoplan im Auftrag der Müller-Möhl Foundation. Die Einführung der Individualbesteuerung hätte bessere Effekte auf die Beschäftigung, den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherungen und die Verfügbarkeit von Fachkräften. Die Individualbesteuerung orientiert sich zudem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person, unabhängig von ihrem Zivilstand.

Es liegt in der Hand des Bundesparlaments, hier die notwendigen Schritte zu unternehmen. Die Forderung aus den Kantonen nach Individualbesteuerung ist nötig, damit dem Bundesparlament die Wichtigkeit der rascheren Umsetzung deutlich gemacht werden kann, denn trotz diverser Vorstösse hat sich bis anhin nichts bewegt. Es ist wichtig, dass die Kantone signalisieren, dass sie eine fortschrittliche, gleichberechtigte Steuerpraxis unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss neusten Informationen hat der Bund geplant, die Kantone im Frühling zum Thema Individualbesteuerung zu vernehmlassen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, sich beim Bund für die Individualbesteuerung einzusetzen. Zur Begründung verweisen die Motionäre auf Berichte, welche gewisse Vorteile der Individualbesteuerung gegenüber anderen Besteuerungsmodellen aufzeigen. Es sind dies:

- Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung: Bericht vom 24. Juni 2015 in Erfüllung des Postulats der Finanzkommission des Nationalrates «Volkswirtschaftliche und fiskalpolitische Folgen von konkreten Modellen der Individualbesteuerung» (14.3005)¹
- Auswirkungen einer Individualbesteuerung: Vergleich verschiedener Steuersysteme in der Schweiz (Forschungsbericht Ecoplan vom 23.04.2019)²
- Frauenfeindliche Familienbesteuerung: Welche Steuermodelle die Beschäftigung der Frauen fördern (Analyse der Avenir Suisse vom Juni 2020)³

Dass die Individualbesteuerung im Hinblick auf die Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser abschneidet als Modelle der gemeinsamen Besteuerung, ist unbestritten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kam bereits in einem Arbeitspapier aus dem Jahr 2015⁴ zum Ergebnis, dass die Beschäftigung bei einem Übergang zur reinen Individualbesteuerung kurz- bis mittelfristig um bis zu schätzungsweise 50'000 Vollzeitstellen zunehmen könnte. Auch aus gleichstellungspolitischer Sicht schneidet die Individualbesteuerung im Vergleich mit anderen Besteuerungsmodellen sehr gut ab.

Die reine Individualbesteuerung ist ein Steuersystem, welches zur Zivilstandsneutralität der Besteuerung führt. Es spielt also keine Rolle, ob eine Person ledig ist oder in einer Ehe (bzw. eingetragener Partnerschaft) lebt. Damit würde die reine Individualbesteuerung auch der verfassungswidrigen Mehrbelastung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer («Heiratsstrafe») entgegenwirken.⁵

¹ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143005/Bericht%20BR%20D-01.pdf>

² https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

³ https://cdn.avenir-suisse.ch/production/uploads/2020/06/avenir_debatte_frauenfeindliche_familienbesteuerung.pdf

⁴ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/42372.pdf>

⁵ Vgl. zur verfassungswidrigen Mehrbelastung die diesbezüglichen bisherigen Reformbestrebungen: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-national/reform-der-ehe--und-familienbesteuerung.html>

Es ist deshalb offenkundig, dass die Individualbesteuerung gewisse Vorteile gegenüber anderen Besteuerungsmodellen aufweist. Die in der Motion erwähnten Berichte zeigen aber auf, dass die **reine Individualbesteuerung** auch Schwächen aufweist:

- Sie nimmt beispielsweise nicht oder nur bedingt Rücksicht darauf, ob von einem Einkommen nur eine einzige Person oder ein ganzer Mehrpersonenhaushalt leben muss. So zahlt eine alleinstehende Person zu Unrecht gleich wenig Steuern wie ein Einverdiener-Ehepaar mit demselben Einkommen.
- Problematisch wäre auch die unterschiedliche Steuerbelastung von Ehegatten, je nach gewähltem Familienmodell: So müssten etwa Einverdiener-Ehepaare wegen der progressiven Ausgestaltung der Tarife mehr Steuern zahlen als Zweiverdiener-Ehepaare mit gleich hohem Einkommen.
- Weiter knüpft die reine Individualbesteuerung nicht an die zivilrechtlichen Verhältnisse an, die aber je nach gewähltem Güterstand zu einer für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit relevanten Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Die reine Individualbesteuerung steht damit in diversen Punkten im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.⁶

Um der Verfassung Rechnung zu tragen und ausgeglichene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zu erreichen, müssten bei der Einführung einer Individualbesteuerung gewisse Korrekturmassnahmen eingeführt werden, beispielsweise in Bezug auf die Verteilung von kinderbezogenen Abzügen und mittels eines Einverdienerabzuges (wobei letzteres wiederum zu einer Besserstellung gegenüber Konkubinatspaaren führen würde).

Eine derart **modifizierte Individualbesteuerung** wird etwa im erwähnten Bericht von Ecoplan aus gleichstellungspolitischen und Arbeitsmarktüberlegungen als «interessante Option» bezeichnet. Die modifizierte Individualbesteuerung entfernt sich aber von einer echten zivilstandsunabhängigen Besteuerung und nähert sich zwangsläufig wieder einer gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren an. Damit stellt sich die Frage, ob die Vorteile den Wechsel von einer gemeinsamen Veranlagung zu einer modifizierten Individualbesteuerung rechtfertigen.⁷ Oder ob allenfalls angepasste Modelle der gemeinsamen Besteuerung (Voll- oder Teilsplitting) vorzuziehen wären. Der Bericht des Bundesrates hält nämlich richtigerweise fest, dass sich «horizontale Steuergerechtigkeit durch entsprechende Anpassungen sowohl bei getrennter als auch bei gemeinsamer Veranlagung verwirklichen» lässt.⁸

Eine politisch tragbare Lösung, welche sowohl **zivilstandsneutral** ist, auch die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** berücksichtigt und dazu **finanzpolitisch verkraftbar** ist, konnte in den bisherigen Reformbestrebungen zur Familienbesteuerung nicht gefunden werden.⁹ Der Regierungsrat unterstützt aber Bestrebungen des Bundes, für die direkte Bundessteuer ein angepasstes Familienbesteuerungsmodell zu erarbeiten, welches die bestehenden Ungleichbehandlungen so weit wie möglich beseitigt und möglichst zivilstandsneutral ausgestaltet ist. Die verschiedenen Besteuerungsmodelle der Kantone, welche allesamt entsprechende Entlastungen vorsehen, können dabei richtungsweisend sein.¹⁰ Ebenfalls der Blick in andere europäische Länder, welche mehrheitlich eine Form der Individualbesteuerung anwenden.¹¹ Dabei sind bei allen Lösungen ohne Gegenfinanzierungsmassnahmen gezwungenermassen auch Einbussen im Finanzhaushalt hinzunehmen.

⁶ Bericht des Bundesrates vom 24. Juni 2015 (Abbildung auf S. 42)

⁷ Mit einem solchen Wechsel wären auch diverse nachteilige Auswirkungen verbunden (doppelte Anzahl Steuererklärungen, notwendige Koordination der Veranlagung zwischen Ehegatten) und es bestünde Anpassungsbedarf bei vielen anderen Rechtsgebieten, die bisher alle auf das gemeinsame Einkommen der Ehepaare abstellen (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, AHV/IV/EO/ALV-Beiträge der selbstständig Erwerbenden, Krippenbeiträge, Stipendien etc.).

⁸ Bericht des Bundesrates vom 24. Juni 2015 (Seite 22)

⁹ So hält denn auch die Analyse von Avenir Suisse auf S. 16 das Dilemma vereinfacht fest: «Will man die Progressivität des Steuersystems beibehalten, so muss man sich entweder für die Zivilstandsneutralität oder für die horizontale Gerechtigkeit entscheiden. Wem die Zivilstandsunabhängigkeit wichtiger ist, der wird eine getrennte Veranlagung von allen Paaren – also die Individualbesteuerung – bevorzugen.»

¹⁰ Bericht des Bundesrates vom 24. Juni 2015 (Ziffer 1.4.3): Sieben Kantone gehen von einem Vollsplitting aus, sieben von einem Teilsplitting, acht Kantone (darunter der Kanton Bern) kennen ein Doppeltarifsysteem. Daneben existieren weitere Modelle.

¹¹ Bericht des Bundesrates vom 24. Juni 2015 (Ziffer 6).

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre und unterstützt diese. Der Wechsel zur Individualbesteuerung ist für den Regierungsrat eine mögliche Option, die bestehenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Er wird sich daher im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung zu einer konkreten Vorlage grundsätzlich dafür einsetzen, eine (modifizierte) Individualbesteuerung einzuführen. Allerdings wird er bei seiner Meinungsbildung sämtliche Aspekte der Vorlage beleuchten müssen, mithin sämtliche Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Annahme der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2020

Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge per 31. Dezember 2020

Sparte / Untersparte	2016	2017	2018	2019	2020	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen						43'376
Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen					7'866	
Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende					35'510	
Bibliotheken						77'400
Beiträge an innovative Projekte					7'000	
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	45'616	5'150	4'300	600	2'100	
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware					8'738	
Beiträge an Vernetzungsprojekte					2'896	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen					1'000	
Film						1'547'791
Auswertung mit Verleih		25'000		66'645	785	
Auswertung ohne Verleih				5'522	5'000	
Beiträge an Entwicklungen	12'000	22'000	60'000	60'000	203'000	
Beiträge an Filmveranstaltungen		2'050	1'310	15'729	94'000	
Beiträge an Produktionen	20'000			35'000	873'000	
Weiterbildungsstipendien					46'750	
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes						1'648'927
Beiträge an Ausstellungen		188'000	362'000		16'500	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen				5'000	33'500	
Beiträge an Produktionen				17'000	172'320	
Beiträge an Publikationen					17'750	
Beiträge an Veranstaltungen	6'500	3'850	6'000	39'500	35'840	
Bourse "Ici & ailleurs"					19'817	
Förderakzent	54'500	10'000	10'000	55'000		
Kulturpreis					58'850	
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse				8'500	2'500	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen				56'000	470'000	



Kulturhistorisches						545'780
Beiträge an Publikationen		3'000	4'340	13'500		
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung			190'000	190'000	18'000	
Beiträge an Veranstaltungen				440	21'500	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen					105'000	
Literatur						183'962
Auslandstipendien Paris					18'000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen					5'200	
Beiträge an literarische Publikationen		3'000	24'000	3'000	36'500	
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	3'000				19'800	
Beiträge an Literaturveranstaltungen				3'000	4'850	
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende		4'000	5'000		8'000	
Bourse "Ici & ailleurs"					20'000	
Bourse d'aide à l'écriture Fell-Doriot					26'612	
Musik						1'232'566.55
Auslandstipendien New York und Paris					33'000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen				35'850	130'175	
Beiträge an Tonträgerproduktionen	6'400	19'000	12'300	24'100	188'800	
Beiträge an Veranstaltungen	39'100	18'500	30'500	99'396	257'355	
Entr'act					18'000	
Förderakzent					247'950	
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung				7'000	30'050	
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse		500		1'000	33'590	
Schulische Kulturvermittlung						774'778
KidS-Projekte		3'000	2'750	10'600	41'035	
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	9'000	22'000	25'320	42'150	259'405	
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête				20'000		
Projektgutscheine	0	0	750	61'400	244'133	
Reisegutscheine				4'014	29'221	
Ausserschulische Vermittlung						95'060
Ausserschulische Vermittlung			2'000	10'300	82'760	



Tanz						120'000
Auslandstipendien Paris						
Beiträge an Tanzproduktionen						59'900
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen						47'100
Laiencompagnien mit professioneller Regie						5'000
Theater						650'116
Beiträge an Theaterproduktionen		2'000	5'000	2'210	81'500	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	3'450		11'000	16'450	97'100	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern						47'620
Bourses de perfectionnement						65'048
Entwicklungs- und Werkbeiträge						77'800
Laiengruppen mit professioneller Regie	5'000	7'500	5'000	30'000	150'250	
OFF-STAGE-Stipendien						43'188
Visuelle Kunst						1'132'900
Auslandstipendien New York						15'000
Beiträge an Publikationen	5'000		5'000	13'500	33'000	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung						140'500
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance						5'000
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	20'000			6'000	10'000	
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse						14'500
Stipendien für Bildende Kunst, Fotografie, Architektur						29'500
Werkbuch						109'600
Weiteres						508'805
Allgemeines	20'500		18'554	171'131	298'620	
Gesamtergebnis	250'066	339'450	786'124	1'282'037	5'903'785	8'561'462



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2020

Zugesicherte Beiträge 2020

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen		25'974'717
Aufallentschädigungen an Kulturschaffende	613	3'992'637
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	324	21'675'080
Soforthilfe für Kulturunternehmen	4	307'000
Bibliotheken		237'334
Beiträge an innovative Projekte	1	7'000
Beiträge an Einrichtungsberatungen	1	7'600
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	8	5'100
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	3	8'738
Beiträge an Vernetzungsprojekte	2	2'896
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	206'000
Film		2'511'025
Auswertung mit Verleih	4	55'785
Auswertung ohne Verleih	1	5'000
Beiträge an Entwicklungen	9	233'000
Beiträge an Filmveranstaltungen	11	179'100
Beiträge an Produktionen	19	1'757'000
Berner Filmpreis	4	45'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	181'250
Weiterbildungsstipendien	3	54'890
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		2'355'282
Beiträge an Ausstellungen	5	24'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	10	146'800
Beiträge an Produktionen	16	225'070
Beiträge an Publikationen	9	30'750
Beiträge an Veranstaltungen	23	220'040
Bourse "Ici & ailleurs"	1	22'175
Bourse de séjour culturelle à Bruxelles	1	6'000
Kulturpreis	1	60'000
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	5	20'005
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	22	1'599'942
Kulturhistorisches		438'000
Beiträge an Ausstellungen	4	37'000
Beiträge an Publikationen	1	3'000
Beiträge an Veranstaltungen	5	84'500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	7	313'500
Literatur		560'713
Auslandstipendien Paris	1	18'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	4	12'700
Beiträge an literarische Publikationen	34	70'750
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	14	86'140
Beiträge an Literaturveranstaltungen	16	136'300
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	4	48'000
Bourse "Ici & ailleurs"	1	20'000
Bourse d'aide à l'écriture Fell-Doriot	1	40'000
Literarische Auszeichnungen	7	65'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	6	63'823



Musik		2'226'911
Auslandstipendien New York und Paris	2	33'000
Beiträge an Institutionen		
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	48	442'675
Beiträge an Tonträgerproduktionen	112	276'100
Beiträge an Veranstaltungen	163	683'302
Entr'acte	3	40'000
Förderakzent	11	247'950
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	36	50'750
Kulturpreis	1	30'000
Kulturvermittlungspreis	1	10'000
Musikpreise	5	63'000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	23	73'340
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	15	276'794
Schulische Kulturvermittlung		1'271'135
KidS-Projekte	44	99'110
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	12	504'905
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête		
Projektgutscheine	436	588'276
Reisegutscheine	213	78'843
Ausserschulische Vermittlung		266'760
Ausserschulische Vermittlung	27	266'760
Tanz		557'505
Auslandstipendien Paris		
Beiträge an Tanzproduktionen	29	371'400
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	18	138'005
Bourses de perfectionnement	1	2'100
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	1	30'000
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	5	16'000
OFF-STAGE-Stipendien		
Theater		1'318'473
Beiträge an Institutionen		
Beiträge an Theaterproduktionen	38	567'975
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	36	167'340
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	7	67'620
Bourses de perfectionnement	3	74'350
Entwicklungs- und Werkbeiträge	5	77'800
Laiengruppen mit professioneller Regie	9	180'200
OFF-STAGE-Stipendien	4	63'188
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	120'000
Visuelle Kunst		1'665'050
Auslandstipendien New York	1	15'000
Beiträge an Institutionen		
Beiträge an Publikationen	14	47'000
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	28	88'100
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	2	708'000
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	14	125'000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	28	98'450
Stipendien für Bildene Kunst, Fotografie, Architektur	5	70'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	7	363'500
Werkbuch	6	150'000
Weiteres		462'909
Allgemeines	4	462'909
Gesamtergebnis	2635	39'845'813



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2020

Ausbezahlte Beiträge 2020

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen		25'531'789
Aufallentschädigungen an Kulturschaffende	635	3'984'771 *
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	350	21'407'248
Soforthilfe für Kulturunternehmen	8	139'771
Bibliotheken		303'554
Beiträge an innovative Projekte	5	46'883
Beiträge an Einrichtungsberatungen	1	7'600
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	9	36'062
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	4	9'613
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	6	203'396
Film		1'872'898
Auswertung mit Verleih	8	79'056
Auswertung ohne Verleih	5	65'978
Beiträge an Entwicklungen	4	87'000
Beiträge an Filmveranstaltungen	11	99'366
Beiträge an Produktionen	13	1'220'000
Berner Filmpreis	4	93'083
Weiterbildungsstipendien	4	47'165
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	181'250
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		2'079'169
Beiträge an Ausstellungen	5	258'000
Beiträge an Institutionen		
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	9	124'300
Beiträge an Produktionen	10	60'750
Beiträge an Publikationen	5	13'900
Beiträge an Veranstaltungen	44	290'744
Bourse "Ici & ailleurs"	7	2'359
Bourse de séjour culturelle à Bruxelles	1	6'000
Kulturpreis	9	1'150
Förderakzent	14	124'540
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	8	29'505
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	21	1'167'922
Kulturhistorisches		529'500
Beiträge an Ausstellungen	3	27'000
Beiträge an Publikationen	5	32'000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	190'000
Beiträge an Veranstaltungen	4	64'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	10	216'500

Literatur		482'257
Beiträge an Institutionen		
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	3	6176.7
Beiträge an literarische Publikationen	29	62'750
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	12	75'240
Beiträge an Literaturveranstaltungen	21	155'960
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	3	44'000
Bourse d'aide à l'écriture Fell-Doriot	22	13'388
Literarische Auszeichnungen	7	60'669
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	7	64'073
Musik		1'908'878
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	46	391'850
Beiträge an Tonträgerproduktionen	94	213'800
Beiträge an Veranstaltungen	182	745'196
Entr'acte	2	22'000
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	39	64'400
Kulturpreis	1	41'179
Kulturvermittlungspreis	1	21'179
Musikpreise	5	86'229
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	13	46'250
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	16	276'794
Schulische Kulturvermittlung		1'318'677
KidS-Projekte	41	86'761
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	32	541'374
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	14	188'910
Projektgutscheine	360	458'678
Reisegutscheine	159	42'954
Ausserschulische Vermittlung		224'670
Ausserschulische Vermittlung	19	224'670
Tanz		535'100
Auslandstipendien Paris	1	21'290
Beiträge an Tanzproduktionen	24	313'500
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	20	121'199
Bourses de perfectionnement	2	5'529
Entwicklungs- und Werkbeiträge	3	34'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	1	30'000
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	4	9'583
Theater		909'266
Beiträge an Institutionen		
Beiträge an Theaterproduktionen	35	499'775
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	31	143'283
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	4	22'175
Bourses de perfectionnement	17	966
Entwicklungs- und Werkbeiträge	4	43'500
Laiengruppen mit professioneller Regie	9	56'278
OFF-STAGE-Stipendien	1	23'290
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	120'000



Visuelle Kunst		1'089'572
Auslandstipendien New York und Berlin	3	66'099
Beiträge an Publikationen	11	54'000
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	27	115'670
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	19	144'000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	27	102'300
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	140'500
Stipendien für Bildene Kunst, Fotografie, Architektur	3	40'500
Werkbuch	7	63'003
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	363'500
Weiteres		284'371
Allgemeines	18	284'371
Gesamtergebnis	2640	37'069'701

* Bei den grossen Ausfallentschädigungen wurden mehrere Zahlungen ausgeführt. Daher ist die Anzahl Zahlungen höher als die Anzahl Zusagen.



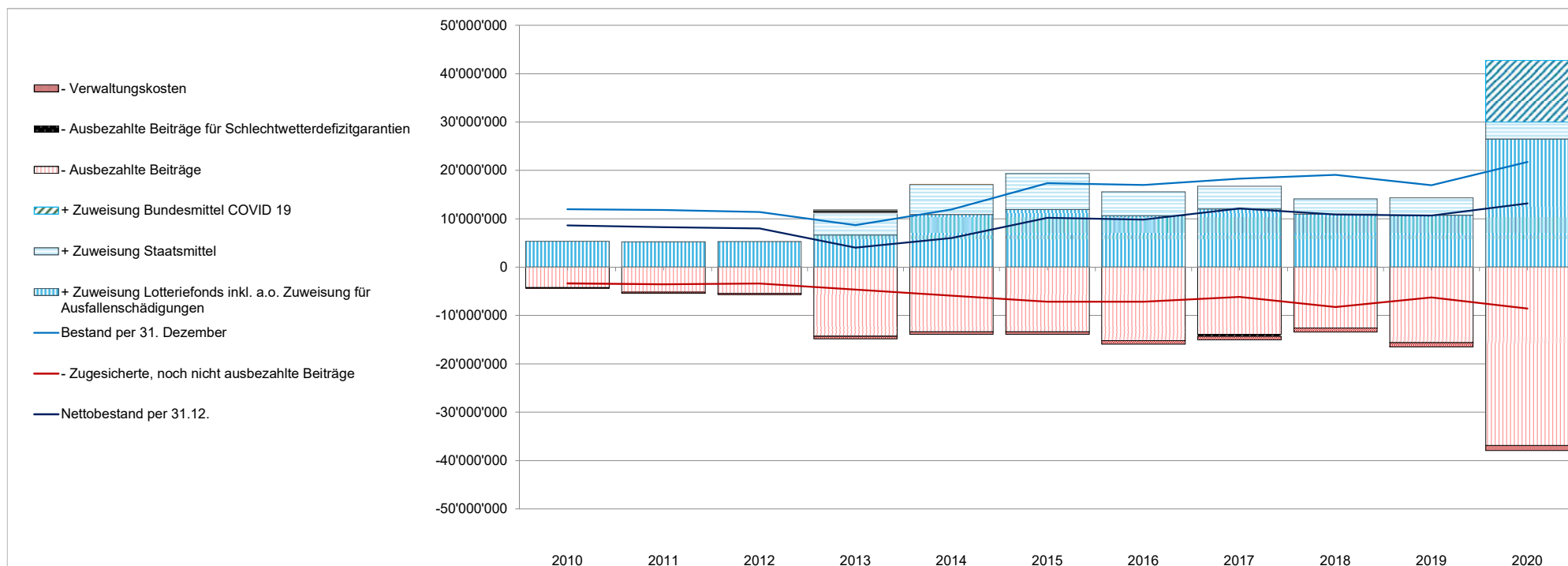
Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)

Entwicklung Fondsbestand

	Fonds für kulturelle Aktionen (FkA)			Kulturförderungsfonds							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bruttobestand FkA / Kulturförderungsfonds per 1. Januar	11'028'130	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750
+ Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres									361'547	254'961	226'200
+ Zuweisung Lotteriefonds inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen	5'350'000	5'210'000	5'300'000	6'650'000	10'900'000	11'894'592	10'600'000	12'000'000	11'000'000	10'700'000	26'500'000
+ Zuweisung Staatsmittel				4'500'000	6'185'000	7'450'000	5'000'000	4'710'000	3'100'000	3'600'000	3'500'000
+ Zuweisung Bundesmittel COVID 19											12'752'165
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen				944'909	-	-	-	-	-	-	-
+ Zinsen	15'786	15'346	7'551	885	250	-	-	-	-	-	-
- Ausbezahlte Beiträge	-4'205'897	-5'182'184	-5'444'398	-14'240'711	-13'347'207	-13'359'634	-15'221'440	-13'914'605	-12'591'884	-15'596'134	-36'902'471
- Ausbezahlte Beiträge für Schlechtwetterdefizitgarantien	-	-	-	-83'600	-	-	-	-396'000	-	-	-
- Verwaltungskosten	-198'117	-231'245	-264'620	-493'200	-522'000	-535'500	-716'820	-745'820	-808'205	-925'279	-1'005'618
- Geschuldete Beiträge per 31. Dezember								-361'547	-254'961	-226'200	-246'155
Bestand per 31. Dezember	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750	21'735'872
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-3'355'667	-3'527'017	-3'391'472	-4'661'224	-5'875'598	-7'157'532	-7'159'446	-6'155'390	-8'228'196	-6'268'619	-8'556'312
Nettobestand per 31.12.	8'634'236	8'274'804	8'008'881	4'017'413	6'019'081	10'186'605	9'846'431	12'142'515	10'876'206	10'643'131	13'179'560





Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2020

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	2019 CHF	2020 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 11.5 Mio. x 5.191%)	557'898.00	596'965.00	39'067.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 47.923 Mio. x 5.191%)	2'477'849.22	2'487'682.93	9'833.71
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-536'585.00	-536'585.00	0.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	-541'082.00	-630'682.00	-89'600.00
abzüglich anteilmässige Beteiligung (5.191%) an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-117'575.70	-120'171.65	-2'595.95
Total Einnahmen	1'840'504.52	1'797'209.28	-43'295.24
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	2'163'721.17	1'976'931.50	-186'789.67
Verwaltungskosten 5.191% (ohne Berücksichtigung des Mehraufwands aufgrund der COVID-19 Massnahmen)	48'244.05	43'986.82	-4'257.23
Geschuldete Beiträge	27'000.00	4'524.00	-22'476.00
Total Ausgaben	2'238'965.22	2'025'442.32	-213'522.90
Total Einnahmen	1'840'504.52	1'797'209.28	-43'295.24
Total Ausgaben	2'238'965.22	2'025'442.32	-213'522.90
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-398'460.70	-228'233.04	170'227.66
Bestandesnachweis	31.12.2019	31.12.2020	
Anfangsbestand	1'760'885.96	1'362'425.26	-398'460.70
Rückbuchung geschuldete Beiträge Vorjahr		27'000.00	27'000.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-398'460.70	-228'233.04	170'227.66
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	1'362'425.26	1'161'192.22	-201'233.04
Bestand offene Verpflichtungen	-567'899.10	-590'971.35	-23'072.25
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	794'526.16	570'220.87	-224'305.29

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2019 wurde mit einem Prozentsatz von 5.214% gerechnet. In Übereinstimmung mit dem Sport- und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2020 ein Prozentsatz von 5.191% angewandt.



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 297/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.54932
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2020. Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2020 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2020 mit einem Fondsbestand von CHF 21'735'871.22. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 8'556'312.33 resultiert ein Nettobestand von CHF 13'179'558.89. Im Revisionsbericht vom 20. Januar 2021 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2020 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a und Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 8. April 2020 (CKKV; BSG 101.5)

3. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2020 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.54932
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2020. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Bemerkungen zur Jahresrechnung	2
4.1	Speisung 2020 und Entwicklung Fondsbestand	2
4.2	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat.....	3
5.	Verwaltungskosten	3
6.	Ausblick	4
7.	Empfehlung der Finanzkontrolle	4
8.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2020 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2020 mit einem Fondsbestand von CHF 21'735'871.22. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 8'556'312.33 resultiert ein Nettobestand von CHF 13'179'558.89. Im Revisionsbericht vom 20. Januar 2021 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2020 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a und Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 8. April 2020 (CKKV; BSG 101.5)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

Der Kulturbereich ist seit März 2020 massiv von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, stellen Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereit und schufen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Die kantonale Kulturförderung bearbeitete im 2020, zusätzlich zu den 2'016 regulären Fördergesuchen, insgesamt 1'235 Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Soforthilfen für Kulturunternehmen.

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen. Der Kanton ist verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zur ergänzen.

4.1 Speisung 2020 und Entwicklung Fondsbestand

Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausfallentschädigungen – die Soforthilfen in Form von Darlehen wurden vollumfänglich vom Bund finanziert – stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 0379 vom 8. April 2020 einer ausserordentlichen Einlage aus dem Lotteriefonds von CHF 15 Mio. zu. Der von Swisslos im Jahre 2020 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug CHF 57.58 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 0949 vom 26. August 2020 CHF 11.5 Mio. an den Kulturförderungsfonds, was der maximal möglichen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 0948 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 3.5 Mio. zu.

Im 2020 wurden ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 11'537'911.64 ausbezahlt, was einer Abnahme im Vorjahresvergleich von CHF 4'058'222.01 entspricht. Der Rückgang bei den Auszahlungen ist eine Folge der COVID-19-Massnahmen, die dazu führten, dass Projekte nicht respektive noch nicht umgesetzt werden konnten. Der Kantonsanteil an den Ausfallentschädigungen beläuft sich auf CHF 12'612'394.62. Per Saldo resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 4'597'920.89 (Vorjahr Ausgabenüberschuss von CHF 2'447'613.15). Diese Entwicklung geht mit der Zunahme der offenen Verpflichtungen um CHF 2'287'693.04 einher. Der Anstieg der offenen Verpflichtungen ist mit CHF 862'170.00 auf die Verfügung von mehrjährigen Betriebsbeiträgen an kulturelle Organisationen zurückzuführen. Per 31. Dezember 2020 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 21'735'871.22. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 8'556'312.33 resultiert ein Nettobestand von CHF 13'179'558.89. In diesem Nettobestand ist der zweckgebundene

Restbestand aus der ausserordentlichen Lotteriefondspeisung in der Höhe von CHF 2'387'605.38 enthalten. Ein grosser Teil des Fondsbestandes wird im 2021 für die Fortführung der COVID-19 Massnahmen im Kulturbereich verwendet werden.

Im 2020 sind aufgrund der COVID-19-Hilfen für den Kulturbereich 27 Prozent mehr Gesuche eingegangen und bearbeitet worden als im Vorjahr. Die Anzahl ordentlicher Gesuche hat dabei um 21 Prozent von 2'566 auf 2'016 Gesuche abgenommen. Die Anzahl verfügbarer Beiträge ist um 25 Prozent gestiegen, wobei die ordentlichen Gesuche um 19 Prozent von 2'101 auf 1'694 zurückgingen.

Die Summe der im 2020 zugesicherten ordentlichen Beiträge hat sich gegenüber 2019 kaum verändert. Sie nahm um CHF 124'599.00 auf CHF 13'871'096.15 ab. Die zugesicherten Ausfallentschädigungen belaufen sich auf CHF 25'667'716.55. Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch den Bund und den Kanton finanziert. Bei den Zusagen und bei den noch nicht ausbezahlten Beiträgen sind Beiträge an kulturelle Organisationen im Umfang von CHF 570'000.00 enthalten, die im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen für die kommenden Jahre erfasst wurden. Die Sparte Visuelle Kunst verzeichnete gegenüber dem Vorjahr starken Zuwachs. Dies ist auf die Zusicherung der finanziellen Unterstützung an zwei Sonderausstellungen mit internationaler Ausstrahlung und Bedeutung zurückzuführen. Auch die Zusagen in der Sparte Theater steigen gegenüber dem Vorjahr an. Die kumulierten Werte der Jahre 2019 und 2020 entsprechen dem langjährigen Durchschnitt. Ein Rückgang ist bei der schulischen und ausserschulischen Vermittlung zu beobachten, bei der die Ausgaben in den Vorjahren stark angestiegen waren. Der aktuelle Rückgang steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den COVID-19-Massnahmen, aufgrund derer die Buchung von schulischen Kulturvermittlungsangeboten sanken.

4.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im 2020 beträgt er 5,191 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Lotteriemitteln (CHF 11.5 Mio. x 5,191 Prozent = CHF 596'965.00) sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 47.923 Mio. x 5,191 Prozent = CHF 2'487'682.93) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'084'647.93. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2020 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 1'161'192.22 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 590'971.35 verbleibt ein Nettobestand von CHF 570'220.87. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 13'179'558.89 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2020 betragen CHF 1'005'618.00. Sie wurden dem Fonds belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds,
- die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur,

- die Entschädigungen für die Kulturkommissionen,
- die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für das Projekt eDossiers sowie Wartung Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 8.7 Prozent angestiegen. Der Anstieg lässt sich damit begründen, dass aufgrund der vielen Gesuche um Ausfallentschädigungen ab April 2020 Beschäftigungsgrade aufgestockt und befristet zusätzliches Personal eingestellt werden musste. Der Bund übernimmt 50 Prozent dieser zusätzlichen Kosten ab dem 1. Juni 2020. Die Personalkosten für die Bearbeitung der ordentlichen Gesuche blieben gegenüber 2019 praktisch unverändert. Sie konnten nicht – wie noch im Januar 2020 erwartet – reduziert werden, weil auch die anderen Mitarbeitenden zu einem grösseren Anteil für den Kulturförderungsfonds arbeiteten. Die Sachkosten, insbesondere die Informatik-Dienstleistungen, sind gegenüber dem Vorjahr um CHF 82'241.00 gesunken, was den Anstieg der Personalkosten teilweise kompensiert.

	ordentliche Gesuche	COVID-19- Massnahmen	Bundesbeitrag	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Direkte Personalkosten	679'767.00	284'137.00	-125'886.00	838'018.00
Personalgemeinkosten	20'138.00			20'138.00
Entschädigung der Kulturkommissionen	96'053.00			96'053.00
Sachkosten	50'609.00	800.00		51'409.00
Verwaltungskosten 2020	846'567.00	284'937.00	-125'886.00	1'005'618.00

6. Ausblick

Die Massnahmen im Kulturbereich zur Eindämmung der COVID-19 Epidemie haben auch im 2021 Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen zur Folge. Für Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte stellt der Bund dem Kanton Bern dafür CHF 13 Mio. zur Verfügung. Damit diese Mittel ausbezahlt werden können, ist der Kanton verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Die per Ende 2020 im Kulturförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel werden nicht ausreichen, um den kantonalen Teil der Beiträge gemäss der am 25. November 2020 vom Regierungsrat mit Beschluss 1307/2020 genehmigten Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu finanzieren. Die jährlichen Fondseinlagen aus Lotterien- und Staatsmitteln werden dem Regierungsrat jeweils im Juni nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses von Swisslos beantragt. Würde der derzeitige Fondsbestand vollständig aufgebraucht, wäre es nicht möglich, zwischen anfangs 2022 und der erneuten, ordentlichen Fondseinlage im Juni 2022 Gesuche um Beiträge zu bewilligen. Eine gewisse Reserve ist zudem notwendig, weil die angefragten Beiträge Schwankungen unterworfen sind. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit Beschluss 115/2021 vom 3. Februar 2021 einer zweckgebundenen Einlage von CHF 4.5 Mio. aus Staatsmitteln in den Kulturförderungsfonds zugestimmt.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2020 zwischen dem 11. und dem 15. Januar 2021 geprüft und diese mit Bericht vom 20. Januar 2021 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2020 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Testat der Finanzkontrolle vom 20. Januar 2021 inkl. Jahresrechnung 2020
- Jahresrechnung 2020 Bernjurassischer Rat
- Entwicklung Fondsbestand
- Zusammenstellung der im 2020 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im 2020 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2020
- Statistik der Gesuche pro Sparte 2020

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 568

Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Volksschulgesetz (VSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
1 Geltungsbereich	1 Geltungsbereich <u>und Gegenstand</u>			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I. ² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine	Art. 1 <u>Geltungsbereich</u>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

³ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.				
	Art. 1a Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt a das Volksschulangebot, b die private Schulung, c weitere Bereiche, welche die Volksschule betreffen.			
2 Die Volksschule	2 Die Volksschule Volksschulangebot			
	Art. 1b Volksschulangebot ¹ Das Volksschulangebot umfasst a das allgemeine Volksschulangebot, b das ergänzende Volksschulangebot.			
	Art. 1c Allgemeines Volksschulangebot ¹ Das allgemeine Volksschulangebot umfasst a das Regelschulangebot, b das besondere Volksschulangebot.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 3 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Das Regelschulangebot umfasst insbesondere a den Regelschulunterricht, b die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen, c die unterstützenden Massnahmen, d die Schülertransporte, e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. ³ Das besondere Volksschulangebot umfasst insbesondere a den Sonderschulunterricht, b die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, c den Unterricht mit besonderer Betreuung, d die Schülertransporte, e den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.			
	Art. 1d Ergänzendes Volksschulangebot ¹ Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	a die Tagesschule, b die Schulsozialarbeit, c die Betreuung während der Ferienzeit.	c die Betreuung während der Ferienzeit.		Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte ¹ In einen spezifischstrukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte ¹⁾ kann nur aufgenommen werden, wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er den zivilrechtlichen Wohnsitz hat. ² Die Wohnsitzgemeinde leistet eine Kostengutsprache, wenn der spezifischstrukturierte Ausbildungsgang die	Art. 7a Spezifischstrukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte <u>Talentförderung</u> ¹ In einen spezifischstrukturierten <u>ausserkantonalen oder privaten spezifischstrukturierten</u> Ausbildungsgang für Hochbegabte nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifischstrukturierten <u>spezifisch-strukturierten</u> Angeboten für Hochbegabte ²⁾ kann nur <u>wird aufgenommen werden</u> , wer über eine Kostengutsprache derjenigen bernischen Gemeinde verfügt, in der sie oder er <u>zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kosten-</u> <u>tragung richtet sich nach Artikel 24e des Gesetzes vom 27. November 2000 über den zivilrechtlichen Wohnsitz hat</u> <u>Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)</u> ³⁾ . ² Die Wohnsitzgemeinde leistet <u>In ein innerkantonales spezifisch-strukturiertes Förderprogramm oder in einen innerkan-</u>			

¹⁾ BSG 439.38

²⁾ BSG [439.38-1](#)

³⁾ BSG [631.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist.	tonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte wird aufgenommen, wer über eine Kostengutsprache, wenn Bewilligung der spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Hochbegabungsförderung besser erlaubt als die ordentliche öffentliche Schule am Aufenthaltsort und wenn die Schülerin oder zuständigen Stelle der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihrer oder seiner Hochbegabung vorweist Bildungs- und Kulturdirektion verfügt. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 24g FILAG¹⁾. ^{2a} Die Bewilligung wird erteilt, wenn a durch den Besuch des spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder des spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs die schulische Ausbildung und die Talentförderung besser vereinbar sind als durch den Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule und b die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung ihres oder seines Talents vorweist. ^{2b} Die allfälligen Schülertransportkosten für den Besuch eines spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines			

¹⁾ BSG [631.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs gemäss Absatz 1 und 2 werden von den Eltern getragen. ^{2c} Die Bildungs- und Kulturdirektion setzt für den innerkantonalen Bereich der Talentförderung eine Kommission ein. ^{2d} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramm und zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang durch Verordnung.	^{2d} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramm und zu einem innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang durch Verordnung. <u>Er achtet insbesondere auf die Nähe von schulischer Ausbildung und Talentförderung.</u> ^{2e} Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. Kann die Bewilligung gemäss Absatz 2 voraussichtlich nicht erteilt werden, wird der Förderpartner angemessen in das Verfahren miteinbezogen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
³ ...				
Art. 12				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen ¹ Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11. Er berücksichtigt die Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit zu den Lehrplänen. ² Er erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere a zum obligatorischen und fakultativen Unterricht, b zur Unterrichtsorganisation, c zum Lehren und Lernen, d zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche. ³ ...				
	⁴ Der Erlass und die Einführung von Lehrplänen und Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat, soweit a ihre Umsetzung den Erlass oder die Änderung von Gesetzen erfordert oder bestehenden Gesetzen widerspricht; oder b sie neue oder zusätzliche Ausgaben	⁴ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben sowie des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans.	⁴ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für neue einmalige und für neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben a und b der Kantonsverfassung	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	zur Folge haben, welche in die Zuständigkeit zumindest des Grossen Rates fallen. ⁵ Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat, soweit a ihre Umsetzung den Erlass oder die Änderung von Gesetzen erfordert oder bestehenden Gesetzen widerspricht; oder b sie neue oder zusätzliche Ausgaben zur Folge haben, welche in die Zuständigkeit zumindest des Grossen	<i>Streichen.</i>	(KV)¹. ⁵ Falls die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 die Finanzkompetenz des Regierungsrates überschreiten, ist der Grosse Rat gemäss Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung für die Beschlussfassung zuständig. ⁶ Die gleichen Kompetenzen gemäss den Absätzen 4 und 5 gelten analog auch für interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹ BSG 101.1

= in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Rates fallen.			
Art. 12a Lehrplan für die französischsprachigen Volksschulen ¹ Der Inhalt und die Befugnis zum Erlass des Lehrplans für die französischsprachigen Volksschulen richten sich nach den interkantonalen Bestimmungen. ² Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere a zum obligatorischen und fakultativen Unterricht, b zur Unterrichtsorganisation, c zum Lehren und Lernen, d zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche. ³ Der Erlass und die Einführung von Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat, soweit a ihre Umsetzung den Erlass oder die Änderung von Gesetzen erfordert oder bestehenden Gesetzen widerspricht; oder b sie neue oder zusätzliche Ausgaben zur Folge haben, welche in die Zuständigkeit zumindest des Grossen Rates fallen.				
		³ Er fasst die Beschlüsse gemäss Absatz 2 im Rahmen der von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben sowie des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans.	³ Er fasst die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 im Rahmen seiner Finanzkompetenzen für neue einmalige und für neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben a und b der Kantonsverfassung. ⁴ Falls die Beschlüsse gemäss den Absätzen 1 und 2 die Finanzkompe-	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
			tenz des Regierungsrates überschreiten, ist der Grosse Rat gemäss Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung für die Beschlussfassung zuständig. ⁵ Die gleichen Kompetenzen gemäss den Absätzen 3 und 4 gelten analog auch für interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteilen.	
Art. 14 Lehrmittel und Medien 1 Angebot ¹ Der Kanton sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die öffentlichen Volksschulen des Kantons Bern. ² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.	Antrag der Kommission ² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen. Antrag des Regierungsrates Geltendes Recht	² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.	Geltendes Recht	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst die erforderlichen Massnahmen. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.				
Art. 14a 2 Verwendung ¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern. ² Sie kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese a allgemein anerkannte didaktische oder pädagogische Prinzipien nicht beachten, b nicht mit den Ideen und Zielen des Lehrplans übereinstimmen oder	¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn Wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, kann die Erziehungsdirektion vorgeben, welche Lehrmittel verwendet werden müssen. Sofern zu einem Fach mehrere nicht unter Absatz 2 fallende Lehrmittel bestehen, ist diese Befugnisse der Erziehungsdirektion darauf beschränkt, eine Auflistung von Lehrmitteln für das betreffende Fach zu erstellen, unter denen die Volksschulen obligatorisch auszuwählen haben. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist der französische Kantonsteil. ² Sie Die Bildungs- und Kulturdirektion kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese	¹ Wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, kann die Bildungs- und Kulturdirektion vorgeben, welche Lehrmittel verwendet werden müssen, wobei weitmöglichst Wahlobligatorien zu schaffen sind. Die Gründe für den Ausschluss eines Lehrmittels sind in Absatz 2 abschliessend geregelt. Für den französischsprachigen Kantonsteil gelten die interkantonalen Bestimmungen.	¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann die Verwendung von Lehrmitteln für obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern, wobei weitmöglichst Wahlobligatorien zu schaffen sind.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
c die interkantonale Koordination erheblich erschweren.				
Art. 14d Tagesschule 1 Angebot ¹ Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei. ² Als Tagesschulangebote gelten: a Morgenbetreuung, b Mittagsbetreuung mit Verpflegung, c Aufgabenbetreuung, d Nachmittagsbetreuung. ³ Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht. ⁴ Sie können die Führung der Tagesschulangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Aufsicht durch die Schulkommission und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet sind.				
	^{4a} Die Betreuung der Kinder hat durch eine Person zu erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügt. Die Be-	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	^{4a} Streichen.	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.	treuungsperson wird durch die Gemeindebehörde bestimmt.			
	⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.			
	a erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards und das Qualitätsmanagement,	a regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist,		Antrag Kommissionsmehrheit
	b kann die Verwendung einer Webapplikation für die Administration durch Verordnung vorschreiben.	b erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards und das Qualitätsmanagement,	b erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, <u>insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie</u> und das Qualitätsmanagement,	Antrag Kommissionsminderheit
	⁶ Bei der Verwendung der Webapplikation gelten die Artikel 56, 57 und	c kann die Verwendung einer Webapplikation für die Administration durch Verordnung vorschreiben.		Antrag Kommissionsmehrheit

[illegible]

1) BSG ■■■

= in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	<u>nach dem Einkommen der Eltern. Ab 120'000 Franken Nettoeinkommen zahlen Eltern einen kostendeckenden Betrag.</u>			
Art. 17 Integration und besondere Massnahmen ¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. ² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen	Art. 17 Integration und besondere einfache <u>sonderpädagogische</u> Massnahmen ^{1a} Findet der Besuch von Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, in ordentlichen Bildungsgängen statt, ist zu gewährleisten, dass die leistungsstarken Mitschülerinnen und Mitschüler bedarfsgerecht gefördert werden. ² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere einfache <u>sonderpädagogische</u> Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die			

= in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen, b die Massnahmen zur besonderen Förderung, c die Zuweisungsverfahren.	grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.			
Art. 18 Andere Schulung ¹ Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. ² Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.	Art. 18 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.				
Art. 19 Besondere Vorschriften, Fürsorgegesetzgebung ¹ Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.	Art. 19 Aufgehoben.			
Art. 20 Unterricht für hospitalisierte Kinder ¹ Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, haben für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht zu sorgen. ² Der Kanton trägt im Rahmen des Vorschlages der für die Institution jeweils zuständigen Direktion die Kosten dieses Unterrichtes. ³ Der Kanton kann im Inselspital eine Patientenschule führen.	Art. 20 Aufgehoben.			
Art. 20a	Art. 20a Aufgehoben.			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Schulsozialarbeit ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. ² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. ³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt. ⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.				
	4a Besonderes Volksschulangebot			
	4a.1 Grundsätze			
	Art. 21a ¹ Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, besuchen ein besonderes			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Volksschulangebot. ² Sie werden dem besonderen Volksschulangebot individuell zugewiesen. ³ Das besondere Volksschulangebot wird integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separat in einer besonderen Volksschule besucht.			
	4a.2 Steuerung			
	Art. 21b ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen des besonderen Volksschulangebots fest. ² Er sorgt für die Bereitstellung, die Koordination und die Überprüfung des Angebots. ³ Er fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen mit integrativen bzw. separativen Angeboten. Er sorgt durch beratende, begleitende und anderweitige Unterstützung für die erforderliche Tragfähigkeit der Schulen.		⁴ Er sorgt für die Absprache und den Informationsaustausch zwischen den Fachpersonen der besonderen Volksschule und	⁴ Streichen.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
			den zuständigen Fachpersonen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.	
	4a.3 Zuweisungsverfahren			
	Art. 21c Bedarfsermittlung ¹ Der Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot, insbesondere an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, wird in der Regel standardisiert ermittelt. ² Er wird bei veränderten Umständen überprüft. ³ Der Regierungsrat regelt das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV), insbesondere die Zuständigkeit und den Zugang, durch Verordnung. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und den Zugang zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich sowie zur heilpädagogischen Früherziehung durch Verordnung.	⁴ Streichen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 21d Zusammenarbeit ¹ Bei der Ermittlung des Bedarfs des			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit den Verwaltungsbehörden sowie mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege zusammen, soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind. ² Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.			
	Art. 21e Zuweisung, 1. Grundsatz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt nach Anhörung der Eltern das besondere Volksschulangebot im Einzelfall auf der Grundlage der Ergebnisse des SAV.			
	Art. 21f 2. Im Speziellen ¹ Besteht ein Bedarf des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot und an einer Unterbringung in einer besonderen Volksschule und sind die Eltern mit der Unterbringung einverstanden, verfügt die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion das besondere Volksschulangebot und vermittelt die Unterbringung gemäss dem Gesetz vom ■■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹. ² Im Übrigen werden das besondere Volksschulangebot und die Unterbringung angeordnet durch a die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht, wenn die Unterbringung nicht einvernehmlich vermittelt werden kann, b die Jugendstrafbehörde bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen.			

¹) BSG ■■■

■ = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Braucht ein Kind für längere Zeit Spitalpflege, gilt es als dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	4a.4 Schullaufbahn			
	Art. 21g ¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und der anschliessenden Ausbildung abhängig. Sie dauert längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. ² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	4a.5 Unterricht in Spitälern			
	Art. 21h ¹ In Spitälern, die Kinder für längere Zeit			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	aufnehmen, ist ein den besonderen Verhältnissen angepasster Unterricht anzubieten.			
	4a.6 Übertragung der Aufgaben			
	Art. 21i Trägerschaft ¹ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten Trägerschaften die Aufgabe übertragen, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen. ² Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung sowie die Qualität und die Kosten des Angebots. ³ Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens finden keine Anwendung. ⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verhält sich bei der Übertragung der Aufgabe transparent, objektiv und unparteiisch. Sie vermeidet Interessenkonflikte, behandelt die Leistungserbringer rechtsgleich und beachtet das beschaffungsrechtliche Prinzip der Wirtschaftlichkeit. ⁵ Der Kanton oder die Trägerschaft übernimmt die Aufgaben, die das Gesetz den Gemeinden zuweist. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Schulbesuchs.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. 21k Wirkungen und Art der Übertragung ¹ Mit der Übertragung der Aufgaben wird die Schule der öffentlichen oder privaten Trägerschaft zu einer besonderen Volksschule. ² Die besondere Volksschule verpflichtet sich, die ihr zugewiesenen Kinder aufzunehmen. ³ Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Trägerschaft. ⁴ Mit den Aufgaben wird die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln.			
	Art. 21l Voraussetzungen zum Abschluss der Leistungsvereinbarung ¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese a die Voraussetzungen zum Erteilen einer Bewilligung gemäss Artikel 66 erfüllt, b den Lehrkräften Anstellungsbedingungen anbietet, die denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung in Bezug			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen, c bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen ist oder sich bei einem allfälligen Pensionskassenwechsel der BPK oder der BLVK anschliesst, d über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind, e ein von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigtes Reglement aufweist, das insbesondere die Blockzeiten, die Disziplinarmassnahmen und die Beschränkung des Tagesschulangebots regelt. ² Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.			
	Art. 21m Inhalt der Leistungsvereinbarung ¹ Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere a die Art, den Umfang und die Abgeltung			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	der Leistung, b die Qualitätsanforderungen, c die Wirkungs- und Leistungsziele, d die Berichterstattung, e die Unterrichtssprache, f das Angebot an Lehrmitteln und Medien, g die Kosten für das Tagesschulangebot, h die Fürsorgemassnahmen, i die Berufswahlvorbereitung, k den kirchlichen Unterricht, l die Schulsozialarbeit, m die Klassenorganisation, n die anzuwendenden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgabe, o die Schülertransporte, p den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. ² Der Regierungsrat regelt die Qualitätsanforderungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	4a.7 Aufsicht und Rechtspflege			
	Art. 21n ¹ Die regionalen Schulinspektorate beaufsichtigen die besonderen Volksschulen. ² Sie beurteilen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die besonderen Volksschulen aufgrund dieses Gesetzes erlassen.			
	4a.8 Finanzierung			
	Art. 21o Kostentragung ¹ Folgende Kosten werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt: a die Kosten des besonderen Volksschulangebots und b die anrechenbaren Kosten für die Tagesschulen des besonderen Volksschulangebots. c die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich sowie der heilpädagogischen Früherziehung. ² Bei einer Zuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die	c <i>Streichen.</i>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Jugendstrafbehörde oder ein Gericht trägt der Kanton die Kosten des besonderen Volksschulangebots. ³ Wird ein Kind mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen des Regelschulangebots unterrichtet, werden die Lehrergehälter gemäss Artikel 24 FILAG¹⁾ getragen. ⁴ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Kosten durch Verordnung.			
	Art. 21p Ausgabenbewilligung ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Artikel 21o Absatz 1 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.			
	Art. 21q Kantonsbeiträge ¹ Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben. ² Es können Pauschalen oder Beiträge, insbesondere aufgrund von Normkosten, ausgerichtet werden.			

¹⁾ BSG [631.1](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Berechnung durch Verordnung.			
	4a.9 Interkantonaler Schulbesuch			
	Art. 21r ¹ Der interkantonale Schulbesuch richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen. ² Der Regierungsrat regelt den interkantonalen Besuch des besonderen Volksschulangebots durch Verordnung.			
	4a.10 Geltungsbereich und Anwendbarkeit			
	Art. 21s Geltungsbereich dieses Abschnitts ¹ Für das besondere Volksschulangebot gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit weder in diesem Abschnitt, noch in der Leistungsvereinbarung, noch im Schulreglement der besonderen Volksschule bezüglich Blockzeiten, Disziplinarmassnahmen und Beschränkung des Tagesschulangebots davon abgewichen wird.			
	Art. 21t Nicht anwendbare Bestimmungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	¹ Für das besondere Volksschulangebot sind die Artikel 7 und 24 nicht anwendbar. ² Für die besonderen Volksschulen sind die Artikel 34 bis 47 sowie 48a bis 49a² nicht anwendbar.			
Art. 26 Übertritt in die Sekundarstufe I, Durchlässigkeit ¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I gelten folgende Voraussetzungen: a für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe, b für den Eintritt in eine Sekundarklasse das erfolgreiche Ergebnis aus dem Übertrittsverfahren, c für den Eintritt in Zusammenarbeitsformen gemäss Artikel 46 Absatz 4 die Zuweisung aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens. ² In eine Sekundarklasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden. ³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug	³ Für den ganzen Kanton gilt ein einheitlich gestaltetes Übertrittsverfahren. Das Nähere, insbesondere den Beizug der			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat . ⁴ Der Regierungsrat regelt den Schultypenwechsel und die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für den Übertritt in die Sekundarstufe II. Die Mittelschulgesetzgebung bleibt vorbehalten.	Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, regelt der Regierungsrat. a regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Beizug der Eltern, die Mitwirkung der Lehrerschaft der vorbereitenden und der weiterführenden Klassen oder Schulen bei den Eignungsabklärungen sowie das Vorgehen beim Übertrittsentscheid, b bewilligt die Ausgaben abschliessend.			
Art. 46 Klassen ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in Kindergartenklassen, in Primarklassen sowie in Real- und Sekundarklassen unterrichtet. ² Wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, können Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Realklassen gemeinsam unterrichtet werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden. ⁴ Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat. ⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.		^{3a} Wenn die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten es erfordert, sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.		^{3a} (neu) Wenn die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten es erfordern, sind besondere unterrichtliche Massnahmen zu treffen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.
Art. 50				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Kanton ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot. ² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.	² Er kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen. a den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen, b Informatikdienstleistungen zu kostendeckenden Preisen erbringen oder Dritte damit beauftragen. ³ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Absatz 2 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.			
Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst ¹ Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung. ² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Volksschulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen a die erforderliche Prophylaxe: 1. jährliche Kontrolluntersuchung, 2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Volksschule unter Beizug von Fachpersonal, b das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch 1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten, 2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs. ⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten. ⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt Empfehlungen.	2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der <u>öffentlichen</u> Volksschule unter Beizug von Fachpersonal,			
	Art. 60a Schulsozialarbeit ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. ³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt. ⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden. ³ Beiträge von geringer Höhe werden nicht gewährt.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Ergebnis der ersten Lesung</i>
Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst ¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons. ² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpyschologische Versorgung in den Volksschulen, in den Berufsfachschulen und den Mittelschulen sicher.	Art. 61 Erziehungsberatung, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst ¹ Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse. ³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung. ⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung. ⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen. ⁶ ... ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, b die Ausbildung und Diplomierung der	³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Beide Dienste unterstützen Die Erziehungsberatung unterstützt Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende Erziehenden und Erzieher, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung. ⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen. a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit Organisation der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater, c die Voraussetzungen der Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater. d ...				
Art. 62 ¹ Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Volksschulen, Klassenlektüre, Klassenaustausch unterstützen. ² Er kann Urheberrechtsabgaben für die diesem Gesetz unterstehenden Volksschulen ganz oder teilweise übernehmen. ³ Er fördert insbesondere den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern des deutschsprachigen Sprachgebiets im französischsprachigen und umgekehrt. ⁴ Im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung übernimmt oder finanziert der Kanton die Koordination und finanziert die schulische Unterstützung.				
Art. 65				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Bewilligung ¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Volksschulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung der Bildungs- und Kulturdirektion.	² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule sowie das Gesuchsverfahren durch Verordnung.			
Art. 66 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten und überwachen, die den Unterricht erteilen, c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind, d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und e die Unterrichtssprache sich unter Vor-	d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden und, e die Unterrichtssprache sich unter Vor-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
behalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet. ² Eine andere Unterrichtssprache in einzelnen Fächern kann bewilligt werden, wenn die Privatschule gewährleistet, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.	behalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet.¹ f ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind, g Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.			
Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen für spezielle Privatschulen ¹ Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden, b pädagogisch ausgebildetes Personal den Unterricht verantwortet,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen.	c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind und₁ d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen₁ e ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind, f Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.			
	Art. 67b Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung ¹ Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, insbesondere Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten. ² Der Regierungsrat			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend, b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag und dessen Umfang, durch Verordnung.			
Art. 74 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 17a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 17a Absatz 4, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 60a Absatz 4, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 5 sowie Artikel 67b Absatz 2 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	² Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 21p, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 3a und 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absätze 5 und 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 60a Absatz 4, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 5 sowie Artikel 67b Absatz 2 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.		<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>
	T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T4-1 Zuweisung ¹ Kinder, die nach altem Recht in einer Schule mit Regelklassen oder in kantonal finanzierten Sonderschulen oder Heimen geschult werden, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderung als diesem			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	besonderen Volksschulangebot zugewiesen.			
	Art. T4-2 Hängige Verfahren ¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Verwaltungsverfahren betreffend die Zuweisung, die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags oder die Untersuchung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts werden von der nach neuem Recht zuständigen Stelle nach neuem Recht geführt und abgeschlossen. ² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängige Beschwerdeverfahren werden von der bisher zuständigen Behörde nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen.			
	Art. T4-3 Bestehende Leistungsvereinbarungen ¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsvereinbarungen oder geltende Tarife behalten ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten dieser Änderung bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 21k bis 21m, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer. ² Die Befugnis, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich zu handeln, gilt ab dem in der Leistungsvereinbarung			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	festgelegten Zeitpunkt.			
	Art. T4-4 Rückerstattung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge ¹ Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde. ² Investitionsbeiträge gemäss Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstat-ten. ³ Die Leistungserbringer können wählen, ob sie den gemäss Absatz 2 rückerstat-tungspflichtigen Betrag auf den Zeit-punkt des Inkrafttretens dieser Ände-rung zurückbezahlen wollen, oder ob die zuständige Stelle der Bildungs- und Kul-turdirektion die in der Leistungsverein-barung vorgesehene Abgeltung höchst-ens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils kürzen soll, bis der nach Massgabe von Absatz 2 rück-erstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. ⁴ In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	Art. T4-5 Anpassung an die neuen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen ¹ Privatschulen, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abschliessen, haben innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Privatschulbewilligung zu erfüllen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.			
	Art. T4-6 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Übergang. ² Er legt den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung gemäss dieser Änderung fest.			
	Art. T4-7 Ausgleich der Lastenverschiebung ¹ Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund dieser Änderung werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG angerechnet.			
	II.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	1. Der Erlass 430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an a ... b öffentlichen Volksschulen, c kantonalen Sonderschulen, d ... e kantonalen Mittelschulen, f ... g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen, h kantonalen höheren Fachschulen. ² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, die eine Funktion in der Schulleitung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt im Übrigen, für welche Funktionen und Spezialaufgaben im Interesse der Schule das vorliegende	b öffentlichen Volksschulen, <u>mit Ausnahme der besonderen Volksschulen.</u>			

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
Gesetz gilt. Es gilt nicht für das ausschliesslich administrativ oder technisch tätige Personal. ³ Wenn die speziellen Verhältnisse dies erfordern, kann die besondere Gesetzgebung weitere Schulen, Schultypen, Institutionen des Bildungsbereichs oder Lehrerkategorien ganz oder teilweise diesem Gesetz unterstellen. ⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen. Er kann diese Schulen ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons oder dem Obligationenrecht unterstellen. ⁵ Der Kanton regelt die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte abschliessend. Er berücksichtigt dabei auch die Bedürfnisse der Gemeinden.				
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 24g 7 Talentförderung ¹ Für den Schulbesuch gemäss Artikel			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
	7a Absatz 2 VSG¹⁾ trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag gemäss Artikel 24b Absatz 2. ² Die dabei durch den Kanton zusätzlich übernommenen Aufwendungen werden in die Berechnung der Kostenaufteilung gemäss Artikel 24 Absatz 1 einbezogen. ³ Der Anteil gemäss Artikel 24 Absatz 4 wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet. ⁴ Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur zu entrichten. ⁵ Der Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur. Der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu. ⁶ Die beteiligten Gemeinden können abweichende Regelungen vereinbaren.			
Art. 25 Sozialhilfe	Art. 25 <u>Sozialhilfe</u> <u>Soziales</u>	<i>Streichung der Änderung von Artikel 25</i>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹⁾ BSG [432.210](#)

 = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. ² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.	¹ Die für den Lastenausgleich <u>Soziales</u> massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. ^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾, c Gesetz vom ■. ■■ 20■■ über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾, d Gesetz vom ■. ■■ 20■■ über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴⁾, e Artikel 21o Absatz 1 VSG.			

1) BSG [860.1](#)

2) BSG [861.1](#)

3) BSG [■■■](#)

4) BSG [■■■](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ²	Minderheit ³	
³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Bern, 2. Dezember 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. April 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 214-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.284

Eingereicht am: 31.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Tanner (Ranflüh, EDU)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 182/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung durch den Kanton angemessen zu regeln, wenn Schulklassen

1. Abfall, der unrechtmässig entsorgt wurde, einsammeln und entsorgen
2. Altstoffsammlungen durchführen
3. Neophyten sachgemäss entfernen und entsorgen

Die Schulen können diese Tätigkeiten bei Bedarf freiwillig in das Schulprogramm aufnehmen.

Begründung:

Es liegt immer wieder Abfall entlang von Gewässern, auf Feldern, Weiden, Äckern, Gärten und Plätzen, der entsorgt werden sollte. Das Einsammeln dieses Abfalls hätte gute präventive Wirkung bis ins Erwachsenenalter.

Auch ist das Organisieren und Realisieren von Altstoffsammlungen ein Bewusstmachen für den Wert des Altstoffs für das ganze Leben.

Die Neophytenverbreitung ist vielerorts ein grosses Problem und kann durch Bewusstmachung schon im Schulalter gute Wirkung haben. Für alle diese Tätigkeiten gibt es genügend und interessanten Schulstoff, der erkundet und erlernt werden kann, denn das Lernen durch Tun und Handeln ist in mehreren Bildungszielen des Lehrplans 21 enthalten. Dazu käme noch der erfreuliche Zustupf für die Klassenkasse. Nachfolgend die entsprechenden Themen mit den Quellenangaben zum Lehrplan:

Ökologisch:

Kompetenzstufe WAH.3.2.b

Einleitende Kapitel Grundlagen

Nachhaltig:
 Kompetenz NT.3.3
 Einleitende Kapitel Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)
 Umwelt:
 Kompetenzstufe WAH.3.2.a

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht der Motionäre, bei den Schülerinnen und Schülern das Bewusstsein für die Umweltproblematik zu schärfen. Selbstverständlich steht es den Schulen frei, diesbezüglich spezifische Anliegen oder Tätigkeiten in ihr Schulprogramm zu integrieren. Wie von den Motionären erwähnt, ist das fächerübergreifende Thema «natürliche Umwelt und Ressourcen» unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung in den Grundlagen des Lehrplans 21 enthalten. Im Zentrum dieses Themas stehen die natürliche Umwelt in ihrer Komplexität und Vielfalt sowie die Auseinandersetzung mit ihrer Bedeutung als Lebensgrundlage für den Menschen.

Zudem ist im Fachbereichslehrplan NMG unter der Perspektive Natur und Technik (NT 3.3 d) folgende Kompetenz aufgeführt: «Die Schülerinnen und Schüler können Stoffe im Alltag und in natürlicher Umgebung wahrnehmen, untersuchen und ordnen. Sie können selbstständig in Medien nach Informationen zum Recycling von Stoffen suchen und das eigene Recyclingverhalten reflektieren, sowie Ideen zur Abfallverminderung, zur Verbesserung des Recyclingverhaltens und Visionen für weitere Recyclingkreisläufe entwickeln und deren Realisierungsmöglichkeiten einschätzen.» In der Perspektive Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ist weiter festgehalten, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit der Wirkung des alltäglichen Konsums auf die Umwelt auseinandersetzen. Im Plan d'études romand (PER) werden die Themen Umwelt und nachhaltige Entwicklung in den Bereichen «Sciences humaines et sociales (SHS)» und «Mathématiques et Sciences de la nature (MSN)» berücksichtigt.

Konkrete Aktionen, wie beispielsweise die Sammlung und Entsorgung von Abfall und Neophyten, werden vom Regierungsrat grundsätzlich befürwortet, es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, um solche Tätigkeiten finanziell zu unterstützen. Gemeinden oder private Institutionen (z.B. Burgergemeinden oder Waldbesitzervereine) sind hingegen frei, einen Zustupf in die Klassenkasse oder eine Bezahlung in «Naturalien» zu leisten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung der Motion. Er ist zudem bereit, die Schulen mit guten Beispielen im Rahmen des Pädagogischen Dialogs zu sensibilisieren.

Verteiler
 – Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.301

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Linder (Bern, Grüne)
Wildhaber (Rubigen, SP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 237/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes vorzulegen, so dass der Unterricht einiger Fächer in der zweiten Landessprache nicht mehr die Ausnahme ist, sondern zur Regel wird
2. dieselben Grundsätze auch in den Mittelschulen und in den höheren Fachschulen einzuführen

Begründung:

Der Unterricht der zweiten Landessprache ist sowohl für den deutschsprachigen Kantonsteil als auch für den französischsprachigen Kantonsteil wichtig, und der Regierungsrat hat die Förderung der Zweisprachigkeit in seinen Regierungsrichtlinien als Entwicklungsschwerpunkt definiert. Der Unterricht der zweiten Landessprache führt aber nicht immer zu den erwarteten Ergebnissen. Die Motionäre sind überzeugt, dass die Motivation und die Freude an der Sprache zentrale Elemente beim Erlernen einer Sprache sind. Freude an einer Sprache entsteht, wenn man sie anwenden kann und sie so zum Leben erweckt. Die Motionäre sind daher überzeugt, dass der ordentliche Unterricht einer Sprache idealerweise mit dem Praktizieren dieser Sprache in anderen Fächern ergänzt werden sollte.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1:

Dem Regierungsrat ist die Förderung der Zweisprachigkeit ein wichtiges Anliegen und er hat diesen Grundsatz deshalb in seinen Richtlinien aufgenommen. Er hat die Bildungs- und Kulturdirektion beauftragt, den

Ausbau zweisprachiger Unterrichtsangebote (Deutsch-Französisch, *filières bilingues*) auf allen Schulstufen weiter zu unterstützen und auszubauen (RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019). Er teilt die Meinung der Motionäre, dass bilingualer und immersiver Unterricht die Weiterführung des inhalts- und handlungsorientierten Fremdsprachenunterrichts darstellen kann, sofern die nötigen Gelingensbedingungen dafür gegeben sind. Im Volksschulgesetz (VSG) ist in Art. 9a Abs. 3 festgehalten, dass die Schulkommissionen die andere Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen können, wenn die Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Die Bildungs- und Kulturdirektion legt dabei die Rahmenbedingungen für den Unterricht in der anderen Landessprache im Lehrplan fest (Art. 9a Abs. 4 VSG).

Der Regierungsrat ist mit der Aussage der Motionäre einverstanden, dass die Motivation und die Freude an der Sprache zentrale Elemente beim Erlernen einer Fremdsprache sind. Es braucht aber zwingend weitere Gelingensbedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn bilingualer und immersiver Unterricht erfolgreich umgesetzt werden soll:

- Commitment: Alle Beteiligten (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Gemeinde) müssen vom Konzept des bilingualen und immersiven Unterrichts überzeugt sein und das Vorhaben unterstützen. Die Bereitschaft, sich mit beiden Kulturen und Sprachen auseinanderzusetzen, muss vorhanden sein.
- Hohe Sprachkompetenz der Lehrpersonen: Damit die Schülerinnen und Schüler vom zweisprachigen Unterricht profitieren können, braucht es eine hohe Sprachkompetenz der Lehrpersonen. Dem Kanton Bern würden bei einer flächendeckenden Umsetzung die personellen Ressourcen fehlen.
- Geeignete Lehrmittel und Lehrmaterialien: Damit sich die Schülerinnen und Schüler mit reichhaltigen Aufgabenstellungen auseinandersetzen können, braucht es geeignete Lehrmittel und Lehrmaterialien für bilingualen Unterricht. Diese sind zurzeit nur beschränkt vorhanden.
- Die hohe Anforderung an Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler (welche bei gewissen Schülerinnen und Schülern auch zu einer Überforderung führen kann), wie auch der Mehraufwand für Lehrpersonen für die Entwicklung von geeigneten Materialien oder durch vermehrte Absprachen im Team stellen eine zusätzliche Herausforderung dar.

Aus Sicht des Regierungsrates können die Gemeinden/Schulkommissionen am besten abschätzen, ob die entsprechenden Gelingensbedingungen an ihren Schulen gegeben sind. Deshalb möchte der Regierungsrat an Art. 9a Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes festhalten, wonach die Schulkommissionen die andere Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen können, wenn die Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Die BKD empfiehlt den Schulen, sich dabei insbesondere auf die musischen Fächer zu konzentrieren und die übertrittsrelevanten Fächer davon auszuschliessen. Bei der zuständigen Gemeinde/Schulkommission ist ein entsprechendes Konzept einzureichen. Die Schulaufsicht kann den Pool für Spezialaufgaben bei den Schulen vergrössern, wenn diese den Unterricht in der anderen Landessprache durchführen (LAV, Anhang 4, Ziffer 3.2).

Falls Schulen immersive und bilinguale Projekte anstreben, die über die rechtlichen Vorgaben von Art. 9a Abs. 3 und 4 VSG hinausgehen, können sie beim Kanton einen Schulversuch beantragen. Zurzeit begleitet der Regierungsrat zwei Projekte dieser Art:

- Filière Bilingue Bienne
- Classes bilingues de la ville de Berne

Beide Schulversuche arbeiten nach beiden Lehrplänen des Kantons (Lehrplan 21 & PER). Die deutsche und französische Sprache sind ebenbürtig und werden gleichermassen gefördert.

Ziffer 2:

In den Mittelschulen können die Schülerinnen und Schüler zweisprachige Bildungsgänge mit Fachunterricht in beiden Kantonssprachen wählen. Ein entsprechendes Angebot mit durchschnittlich mindestens fünf Wochenlektionen über vier Jahre Sachunterricht in der anderen Kantonssprache wird in jedem Kantonsteil angeboten. Darüber hinaus schreibt der Lehrplan für die Fachmaturität Pädagogik zur Verbesserung der Sprachkompetenzen der künftigen Lehrpersonen der Primarstufe vor, dass die Fächer Geschichte und Geographie immersiv in der anderen Kantonssprache angeboten werden.

Folgende Gründe machen es schwierig, den immersiven Unterricht an den Gymnasien auszudehnen:

- Ein Angebot, Fachunterricht in einer anderen Kantonssprache zu belegen, müsste freiwillig sein, da eine entsprechende Regelung rechtlich – z.B. im Lehrplan – verankert werden müsste. Schülerinnen und Schüler, welche ein solches Angebot wählen, haben heute bereits die Möglichkeit, den zweisprachigen Bildungsgang zu wählen.
- Angesichts der bereits durch die Schülerinnen und Schüler erworbenen Sprachkompetenzen müsste die Sprachkompetenz der Lehrpersonen für den immersiven Fachunterricht sehr hoch sein. Lehrpersonen mit entsprechenden Sprachkompetenzen sind nicht der Regelfall. Wenn eine Lehrperson diese Kompetenzen hat, wird sie häufig in den zweisprachigen Bildungsgängen eingesetzt.
- Auf den Lehrplan abgestimmte Unterrichtsmaterialien in der anderen Kantonssprache liegen nicht einfach vor und die Erstellung würde einen grossen Aufwand erzeugen. Neben dem Aufwand für die Lehrpersonen ist aber auch der Aufwand für die Schülerinnen und Schüler, in Sequenzen dem anspruchsvollen Unterricht in einer Fremdsprache mit teilweise unterschiedlicher Fachterminologie zu folgen, nicht ausser Acht zu lassen.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Thematik vertiefter zu prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.369

Eingereicht am: 22.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Bichsel (Merligen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: 541/2021 vom 05. Mai 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen

Der Regierungsrat soll nach Artikel 56 des Volksschulgesetzes folgenden Forschungsauftrag betreffend Französischunterricht in Auftrag geben:

1. Prüfen der Sprachkompetenz nach dem 6. Schuljahr nach vierjährigem Unterricht mit verschiedenen Französischlehrmitteln
2. Vergleich der Sprachkompetenz der Frühbeginner mit den Spätbeginnern

Begründung:

Mit Artikel 56 Absatz 1 des bernischen Volksschulgesetzes («Die Erziehungsdirektion kann Schulversuche gestatten oder veranlassen, so insbesondere mit neuen Lehrmitteln, neuen Methoden, neuen Fächern oder neuen Schulformen.») verfügt der Kanton über die gesetzliche Grundlage und mit der Abteilung für «Schul- und Unterrichtsforschung» an der Universität Bern und dem «Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation» der Bernischen Pädagogischen Hochschule über entsprechende Institutionen, um die dringendsten Fragen des Lernens der französischen Sprache mit Versuchsklassen zu beantworten.

Ziele:

- Evaluierung der geeignetsten Französischlehrmittel
- Festlegung des besten Zeitpunkts für den Beginn des Französischunterrichts
- Eruierung der effektivsten Lernfortschritte

Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird das neue alternative Lehrmittel zu «Mille feuilles», «ça roule» (3. bis 6. Schuljahr) mit dem Anschlusslehrmittel «C'est ça» (7. bis 9. Schuljahr) erscheinen. Damit würde ein Vergleich der Lehrmittel möglich.

Die Sprachforscherin Simone Pfenninger hat die Sprachkompetenzen der Frühenglisch- mit Spätenglisch-lernenden verglichen und dabei Folgendes herausgefunden:

- Spätlernende sind motivierter und holen den Vorsprung der Frühlernenden in kurzer Zeit auf.
- Wegen den Defiziten der Frühlernenden in der deutschen Sprache fällt den Kindern das Fremdsprachenlernen schwerer.
- Eine gefestigte Sprachbasis ist positiv für den Fremdspracherwerb.

Eine entsprechende Studie beim Erwerb der französischen Sprache drängt sich auf. Dies umso mehr, da unsere Mittelstufenschulkinder mit einem übvollen Stundenplan belastet, ja oft auch überfordert sind. Bei Kindern mit Migrationshintergrund (ca. 30 Prozent) müssen wir berücksichtigen, dass sie neben ihrer Heimatsprache, das Berndeutsche, dann die Standardsprache und im dritten Schuljahr bereits Französisch erlernen müssen. Zu diesem Versuch mit verschiedenen «Startzeiten des Französischunterrichts» würde sich das Lehrmittel «ça bouge» (5. bis 9. Schuljahr) anbieten, es wurde mit dem Worlddidac Award ausgezeichnet.

Bei diesem Vorstoss geht es darum, für unsere Schulkinder die Freude an der französischen Sprache zu fördern. Freude entsteht, wenn eine Sprache den Austausch mit anderen ermöglicht. Der Wortschatz muss aus dem Alltag und aus der Lebenswelt der Kinder stammen. Aber auch die aufgewendete Zeit und die Belastung der Kinder für den Spracherwerb müssen berücksichtigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die heutige Situation betreffend den Französischunterricht muss unbedingt geklärt werden. Da die neuen Lehrmittel im Jahr 2021/2022 herausgegeben werden, müssen sowohl die Lehrmittel als auch der Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns auf Fakten abgestützt werden. Dazu braucht es Versuchsklassen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass die Freude der Schulkinder an der französischen Sprache ein wichtiger Faktor ist und so gut wie möglich gefördert werden soll. Die Bildungs- und Kulturdirektion ist deshalb seit einiger Zeit daran, mit einer Expertengruppe die Frage der Lehrmittel für das Fach Französisch zu diskutieren. Grundsätzlich steht der Regierungsrat dabei einem Wahlobligatorium offen gegenüber. Nebst den Lehrmitteln spielen weitere Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle für einen guten und gelungenen Französischunterricht. Die Zusammensetzung der Klassen, die Anzahl Lektionen pro Woche oder die Sprachkompetenz der Lehrpersonen sind Faktoren, welche den Erfolg des Unterrichts wesentlich mitprägen.

Punkt 1 und 2

Die Französischkompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig von ihren Lehrpersonen im schulischen Alltag sowohl summativ als auch formativ bewertet. Diese Bewertung ist eine Einschätzung der pädagogischen Fachperson, ob die Schülerinnen und Schüler die Lernziele erreicht haben oder nicht. Die Benotungen der Schüler und Schülerinnen liegen vor und können analysiert werden. Dabei sind begrenzt auch Vergleiche der verschiedenen Lehrmittel, welche bereits im Einsatz (z.T. erst in Erprobungsklassen) möglich. Entsprechend werden die Lehrpersonen dasjenige Lehrmittel aus einem möglichen Wahlobligatorium wählen, welches sie mehr überzeugt.

Alle Lehrmittel, welche der Kanton Bern empfiehlt, werden vorgängig von der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der Bildungs- und Kulturdirektion geprüft sowie in Praxistests in verschiedenen Schulklassen erprobt. Im Französisch erproben gegenwärtig 9 Oberstufenklassen das Lehrmittel «ça bouge» des Klettverlages und 17 Klassen das Lehrmittel «dis donc» des Lehrmittelverlages Zürich. Auf der Primarstufe werden ab Sommer 2021 verschiedene Klassen das Klettlehrmittel «ça roule» testen. Die Daten zu den Praxistests werden vom Zentrum für Bildungsevaluation der PHBern erhoben und ausgewertet. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird die Resultate dieser Tests mit der erwähnten Expertengruppe diskutieren und über ein mögliches Wahlobligatorium voraussichtlich auf das Schuljahr 2022/23 hin entscheiden.

Die Auswahl an vorhandenen Lehrmitteln zeigt, dass bisher für Französisch in der 3. bis 6. Klasse nur «Milles feuilles» vom Schulverlag plus AG in den Schulen eingesetzt werden konnte. Auf dem Lehrmittelmarkt gab es keine Alternative. Dies hat sich nun mit der Publikation von «ça roule» des Klettverlages geändert. Erste Testklassen starten deshalb im Kanton Bern wie erwähnt ab Sommer 2021 mit dem neuen Lehrmittel. Es wird somit einige Jahre dauern, bis ein Vergleich der verschiedenen Lehrmittel möglich und sinnvoll ist.

Bereits geplant sind Evaluationen im Fach Französisch auf eidgenössischer Ebene. 2023 werden nationale Leistungserhebungen im 9. Schuljahr in der Schulsprache sowie in der ersten und zweiten Fremdsprache durch die Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt. Das Resultat der Erhebung soll zeigen, welche Leistungen die Schülerinnen und Schüler der Kantone mit der ersten Fremdsprache Französisch und der zweiten Fremdsprache Englisch und umgekehrt erbringen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion wird prüfen, ob und welche weiteren Massnahmen möglich sind. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, den Vorstoss anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 294-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.388

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 491/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Harmonisierung der Lerninhalte

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die Schulen zusätzliche konkrete Planungshilfen zum Lehrplan 21 und zum Plan d'études romand bereitzustellen; insbesondere sollen pro Schulfach Jahresziele mit Stoffinhalten und Themen festgelegt und mit Kompetenzbeschreibungen ergänzt werden
2. geschichtliche Themen im Sammelfach Räume/Zeiten/Gesellschaft zu verstärken

Begründung:

Im Kanton Bern wird die Kritik von Lehrpersonen, Eltern und auch aus der Politik aufgrund fehlender Stoffinhalte immer lauter. Die fehlenden Lerninhalte verhindern die dringende Harmonisierung im Schulwesen. In jeder Klasse, Schule oder Gemeinde werden unterschiedliche Stoffinhalte ausgewählt, so dass der Mobilität der Bevölkerung weniger Rechnung getragen wird als vor der Einführung des neuen Lehrplans. Die viel geforderte Chancengerechtigkeit bleibt ohne vorgegebene Stoffinhalte eine Illusion. Kompetenzen können mit ganz unterschiedlichen Stoffinhalten erarbeitet werden. Ein Beispiel aus dem Deutschunterricht zeigt: An einer Staubsaugerbetriebsanleitung oder an einem Gedicht von Josef Guggenmoos lassen sich dieselben Kompetenzen einüben, die Kinder sind dabei aber mit ganz unterschiedlichen Lerninhalten konfrontiert.

Eine unendlich grosse Menge von Kompetenzen prägt das Fach «Räume/Zeiten/Gesellschaften» (Zyklus 3). Leider wird das wichtige Fach «Geschichte» aber zu wenig berücksichtigt. Auch für unsere heutigen Schulkinder ist die Aussage «Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten» von Bedeutung.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Lehrplan 21 und der Plan d'études romand (PER) legen die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest und sind ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Sie orientieren Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Lehrbetriebe und die Berufsfachschulen, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen und die Lehrmittelschaffenden über die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen. Mit den sprachregionalen Lehrplänen werden die Ziele der Volksschule festgelegt. Damit werden die bildungspolitischen Vorgaben der Bundesverfassung umgesetzt (BV Art. 62 Abs. 4). Die Lehrpläne stellen transparent, verständlich und nachvollziehbar dar, was die Schülerinnen und Schüler wissen und können. Mit der Kompetenzorientierung im Lehrplan 21 wird signalisiert, dass der Lehrplan nicht bereits erfüllt ist, wenn der im Lehrplan aufgelistete Stoff im Unterricht behandelt wurde, sondern erst dann, wenn die Kinder und Jugendlichen über das nötige Wissen verfügen und dieses auch anwenden können. Die aktuellen Lehrpläne enthalten vieles, was sich bereits in den früher gültigen Lehrplänen der Kantone befand. Auch mit dem Lehrplan 21 gehören z.B. die Geschichte der Schweiz, wie die alte Eidgenossenschaft und die Werte der modernen Schweiz oder der Beginn der Neuzeit mit der Französischen Revolution zum Pflichtstoff. Die Schülerinnen und Schüler sollen deren Ursachen und Folgen erklären können. Auch die beiden Weltkriege, der Faschismus und der Holocaust sind, wie viele andere Inhalte, verbindlich zu unterrichten. Alle Lehrpläne beinhalten in einzelnen Fachbereichen eine gewisse Flexibilität, wann welcher Stoff unterrichtet werden muss. Würde dies geändert und hätten alle Schulen identische Jahresziele und zeitliche Vorgaben bezüglich Inhalte und Themen, so müsste die aktuelle Lehrmittelauswahl stark eingeschränkt werden.

Punkt 1

Die Rolle der Planungshilfen übernehmen grundsätzlich die Lehrmittel. Diese sind für die erfolgreiche Umsetzung der Lehrpläne ein zentraler Erfolgsfaktor. Sie setzen den Lehrplan für die Unterrichtspraxis um, indem sie den Unterricht thematisch strukturieren, die Lehrpersonen bei der Planung unterstützen sowie die Fachinhalte und die Unterrichtsthemen didaktisch festlegen. Alle gebräuchlichen Lehrmittel im Kanton Bern - insbesondere in Schulsprache, Fremdsprachen und Mathematik – können mit den neuen Lehrplänen weiterhin eingesetzt werden. Das Anliegen nach zusätzlichen, konkreten Umsetzungshilfen mit Jahresplanungen und Lernarrangements war bereits zu Beginn der Einführung des neuen Lehrplans vorhanden. Deshalb hat die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen bereits Umsetzungshilfen für alle Zyklen und Fachbereiche der Volksschule entwickelt und diese den Schulen auf dem Fächernet (www.faechernet.ch) zur Verfügung gestellt. Die Kommission wird das Angebot der Umsetzungshilfen auch künftig laufend ergänzen.

Punkt 2

Für die Sekundarstufe I definiert der LP 21 im Fachbereich NaturMenschGesellschaft (NMG) die folgenden vier Perspektiven mit klar erkennbarem Einbezug der Disziplinen:

- Natur und Technik (mit Biologie, Chemie und Physik),
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft),
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geschichte, Geografie),
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde).

Bei der Entwicklung des neuen Lehrplans galt es, im Fachbereich NMG alle vier Perspektiven sowie die Disziplinen innerhalb der Perspektiven ausgewogen und in Abhängigkeit der definierten Unterrichtszeit (Lektionen) zu berücksichtigen. Der Fachbereichslehrplan NMG lässt deshalb den Lehrpersonen genügend Freiheiten für eine gute Umsetzung. Wie in der Antwort zu Punkt 1 erwähnt, hat die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen bereits viele Unterstützungshilfen zum Lehrplan erarbeitet und wird die geschichtlichen Themen im Sammelfach Räume, Zeiten, Gesellschaft durch weitere Lernarrangements auch in Zukunft ergänzen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.315

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévillard) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Wildhaber, Rubigen)
SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 238/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Schaffung eines Berufsbildungsfonds

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Lehrbetriebe einen kantonalen oder zumindest regionalen (Berner Jura-Biel-Seeland) Berufsbildungsfonds zu schaffen. Dieser Fonds wird durch alle privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften solidarisch durch einen zu leistenden Beitrag geäufnet, dessen Höhe im Verhältnis zu ihrer Grösse steht (Lohnmasse, Umsatz oder andere Kriterien von Kantonen, die bereits über einen solchen Fonds verfügen). Branchen, die bereits einen branchenspezifischen Fonds eingerichtet haben, sind von der Beitragsentrichtung an den kantonalen oder regionalen Fonds befreit.

Begründung:

Unser duales Berufsbildungssystem ist ausgezeichnet und hat sich bewährt. Es erstaunt daher, dass die meisten Unternehmen keinen Nachwuchs ausbilden: Weniger als 20 Prozent der Betriebe nehmen diese Verantwortung wahr, die letztlich allen Betrieben zugutekommt! Man kann ruhig von Profiteuren sprechen, da alle von den Anstrengungen der Lehrbetriebe profitieren, weil sie kompetentes und gut ausgebildetes Personal anstellen können. Einige Ausbildungen können für den Arbeitgeber am Ende der Lehre sogar finanziell interessant sein. Dies trifft aber nicht für alle Ausbildungen zu, wie beispielsweise im Maschinenbaubereich. Die in den Lehrbetrieben anfallenden Kosten können nicht wirklich durch eine produktive Arbeitsleistung gedeckt werden. Zum Glück nehmen die meisten Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, ihre unternehmerische Verantwortung wahr – jene, den Fortbestand der Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen.

Mit dem Berufsbildungsfonds soll der Aufwand derjenigen Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, die berufliche Grundausbildung und die höhere Berufsbildung fördern und ihrem Personal den Besuch von Weiterbildungskursen ermöglichen, gemindert werden. Damit könnte ein Teil der Ausbildungskosten gedeckt werden: Durchführung überbetrieblicher Kurse, Lehrabschlussmaterial, Durchführung von Praktika und

Verbundausbildungen, Kosten zur Vorbereitung auf Patent- und Meisterprüfungen, Weiterbildungskurse sowie verschiedene andere Anreizmassnahmen. Dieser Fonds, der mit jährlichen, noch festzulegenden, Beiträgen der privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, geäufnet würde, sollte in erster Linie der sinkenden Anzahl Lehrstellen entgegenwirken, Initiativen im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung fördern, erweitern und mitfinanzieren. Und er käme ausschliesslich denjenigen Unternehmen und Initiativen zugute, die sich um die Berufsbildung kümmern, wobei keine individuellen Hilfen vorgesehen wären. Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, würden so bei ihrem «Lehrlingsausbildungsaufwand» (Beiträge an sogenannte Einführungskurse oder Prüfungskosten) entlastet. Die restlichen Fondsmittel würden für Beteiligungen an Kursen, Werbeaktionen und anderen Ausbildungsinitiativen eingesetzt. Die Verwaltung des Fonds könnte einem Ausschuss, bestehend aus Vertretungen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Kantons, übertragen werden.

Anlässlich der letzten parlamentarischen Beratungen im Zusammenhang mit einer stärkeren Unterstützung für Lehrbetriebe hat übrigens selbst die Regierung auf die entscheidende Rolle hingewiesen, die Branchenfonds oder ein kantonaler Fonds bei der Unterstützung dieser Unternehmen spielen können. Mit solchen Fonds kann die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden. In einem solchen System gäbe es keine Profiteure mehr, da alle je nach Umsatz zum Beispiel einen gemeinsamen Topf äufnen würden, aus dem dann Gelder zugunsten der Lehrlinge bzw. zugunsten der Weiterbildung des Personals umverteilt würden.

Angesichts der pandemiebedingten Wirtschaftskrise könnte sich eine solche Unterstützung für Unternehmen bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen als ausschlaggebend erweisen. Die Regierung erklärte sich 2015 in ihrer Antwort auf die Motion Hirschi bereit, die Einrichtung eines solchen Fonds nur für den französischsprachigen Kantonsteil oder für den ganzen Kanton zu prüfen. Leider wurde dieser Antrag vom damaligen Grossen Rat abgelehnt.

Noch sieht die Situation auf dem Lehrstellenmarkt relativ positiv aus. Ob dies in einem Jahr auch noch so sein wird, wenn die Folgen der Rezession konkret sein werden, ist zu bezweifeln. Im Berner Jura sind die Lehrstellenplätze in der für unsere Region so wichtigen Maschinenindustrie auf jeden Fall bereits stark rückläufig.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär stört sich an der Tatsache, dass nur etwa 20% der Betriebe ausbilden und für den Fachkräftenachwuchs in der Berufsbildung sorgen. Er möchte deshalb, dass die Arbeit der ausbildenden Betriebe von den nicht ausbildenden Betrieben finanziell honoriert werden muss. Dazu fordert er die Schaffung eines kantonalen oder zumindest regionalen (Berner Jura, Biel-Seeland) Berufsbildungsfonds. Er erhofft sich damit, dass die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe, insbesondere auch in schwierigen wirtschaftlichen Situationen, weiter erhalten bleibt und ein Rückgang des Lehrstellenangebots verhindert werden kann. Aus dem Fonds sollen im Wesentlichen Unterstützungsbeiträge an die Lehrbetriebe entrichtet werden, um ihre Ausbildungskosten zu senken. Daneben dürfen die Fondsgelder aber auch für Initiativen im Bereich der beruflichen Weiterbildung verwendet werden. Der Fonds soll durch alle privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften geäufnet werden. Befreit von der Beitragspflicht sind nur Branchen, die bereits selber einen Branchenfonds errichtet haben.

Die Ausbildungsbereitschaft eines Betriebs ist von verschiedenen Faktoren abhängig wie beispielsweise der Grösse des Betriebs, der Spezialisierung, des Produktionsprozesses, internationaler Verflechtung, der Nettokosten der Ausbildung oder auch des Fachkräftebedarfs des Berufs.¹ Tatsache ist, dass nur der kleinere Teil der Betriebe ausbildet und Betriebe aus den traditionellen Branchengruppen dabei stärker

¹ Gehrest A., Aepli M., Kuhn A., Schwenk J. Lohnt sich die Lehrlingsausbildung für die Betriebe? Resultate der vierten Kosten-Nutzen-Erhebung 2019. Zollikofen: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung. [obs_ehb_bericht_kosten-nutzen.pdf](#)

vertreten sind als Branchen mit neuen Technologien und Dienstleistungen. Über die Jahre hinweg ist die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in der Schweiz jedoch nahezu konstant und bisher ziemlich konjunkturreisistent.² Das hat auch das vergangene Jahr gezeigt. Trotz Covid-19 wurden ähnlich viele Lehrverträge abgeschlossen wie im Vorjahr. Viele Betriebe, und insbesondere die traditionellen Branchengruppen, bilden nicht nur aus wirtschaftlichen Überlegungen und dem Interesse an künftigen, guten Fachkräften aus, sondern tun dies auch aus sozialer Verantwortung.

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Motion Hirschi (M 128-2015) und der Motion Dunning (M 119-2020) bereits erwähnt hat, könnte ein Fonds eine wirksame und nachhaltige Massnahme sein, um einen Ausgleich der Belastungen unter Branchen und Betrieben zu schaffen und die Ausbildungsbereitschaft generell und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu erhalten. Ein kantonaler Fonds zielt auf eine solidarische Kostenbeteiligung innerhalb der Wirtschaft. Branchenfonds können die Mittel gezielt auf die Bedürfnisse der einzelnen Branchen bzw. Berufsfelder ausrichten. Bei den Vorabklärungen zur Beantwortung der Motion Hirschi (M 128-2015) hat sich jedoch gezeigt, dass der Widerstand der Arbeitgeberseite gegen eine kantonale oder regionale Lösung gross ist. Sie möchte keine zusätzlichen finanziellen Abgaben und Regulierungen, insbesondere in einer Zeit, in der die hohe Regelungsdichte der Wirtschaft ohnehin Sorgen macht. Ausserdem wurde bezweifelt, dass allein monetäre Anreize die Ausbildungsbereitschaft positiv beeinflussen.

Wie bereits bei früheren Forderungen lehnt der Regierungsrat auch dieses Mal das Anliegen in Form einer Motion ab. Er ist aber erneut bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung, der spezifischen Ausbildungssituation im französischsprachigen Kantonsteil, aber auch mit Blick auf Branchen mit neuen Berufen ohne Ausbildungstradition und Organisation sowie gestützt auf die Erfahrungen der Kantone mit einem kantonalen Berufsbildungsfonds ist eine vertiefte Prüfung im Rahmen der ordentlichen Mittel der BKD vertretbar. Denkbar wäre beispielsweise ein Runder Tisch mit den Sozialpartnern, Conseil du Jura bernois (CJB), Conseil des affaires francophones (CAF) und Wirtschaftskammern sowie dem Berufsbildungsrat und parteipolitischen Bildungsgremien sowie eine Studie zu den möglichen Chancen und Risiken eines kantonalen Berufsbildungsfonds. Zu prüfen sind aber auch mögliche alternative Lösungsansätze der Branchen selbst oder situative Partnerschaften wie beispielsweise aktuell diejenige des Kantons mit Hotel & Gastro formation Bern zur Sicherung der Berufsabschlüsse 2021 in Hotellerie und Gastronomie im Kanton Bern³. Gestützt auf diese Erkenntnisse könnten die Notwendigkeit und die politischen Chancen besser eingeschätzt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

² Müller B. & Schweri J. Die Betriebe in der dualen Berufsbildung: Entwicklungen 1985 bis 2008. Bundesamt für Statistik Neuenburg 2012. [Betriebe duale Berufsbildung Entwicklungen 1985 bis 2008 \(1\).pdf](#)

³ Medienmitteilung BKD 21.01.2021



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14517
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Gerzensee, Wichtrach, Münsingen Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut – Chesselau; Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP-Nr. 220.20096)

1. Gegenstand

Mit einem Verpflichtungskredit von CHF 12 590 000 soll das kantonale Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut – Chesselau" mit Gesamtkosten von CHF 13 970 000 in den Gemeinden Gerzensee, Wichtrach und Münsingen finanziert werden. Bauherr des Wasserbauprojekts ist der Kanton Bern.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Gewässerkorrekturen	13 970 000	50

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
13 970 000	0	13 970 000	5 %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gemäss vorliegendem Beschluss	3.52	0.32	0.04	0.65	0.65	0.65	0.64	0.57	0
Gemäss gesamtkant. Investitionsplanung vom 19. August 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung mit Bestandteil der Position "Hochwasserschutzprojekte entlang der Aare", da die Planung abzüglich der Bundes- und Gemeindebeiträge erfolgte.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Abschreibung Wasserbau Kanton (netto)	70 300

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Aufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

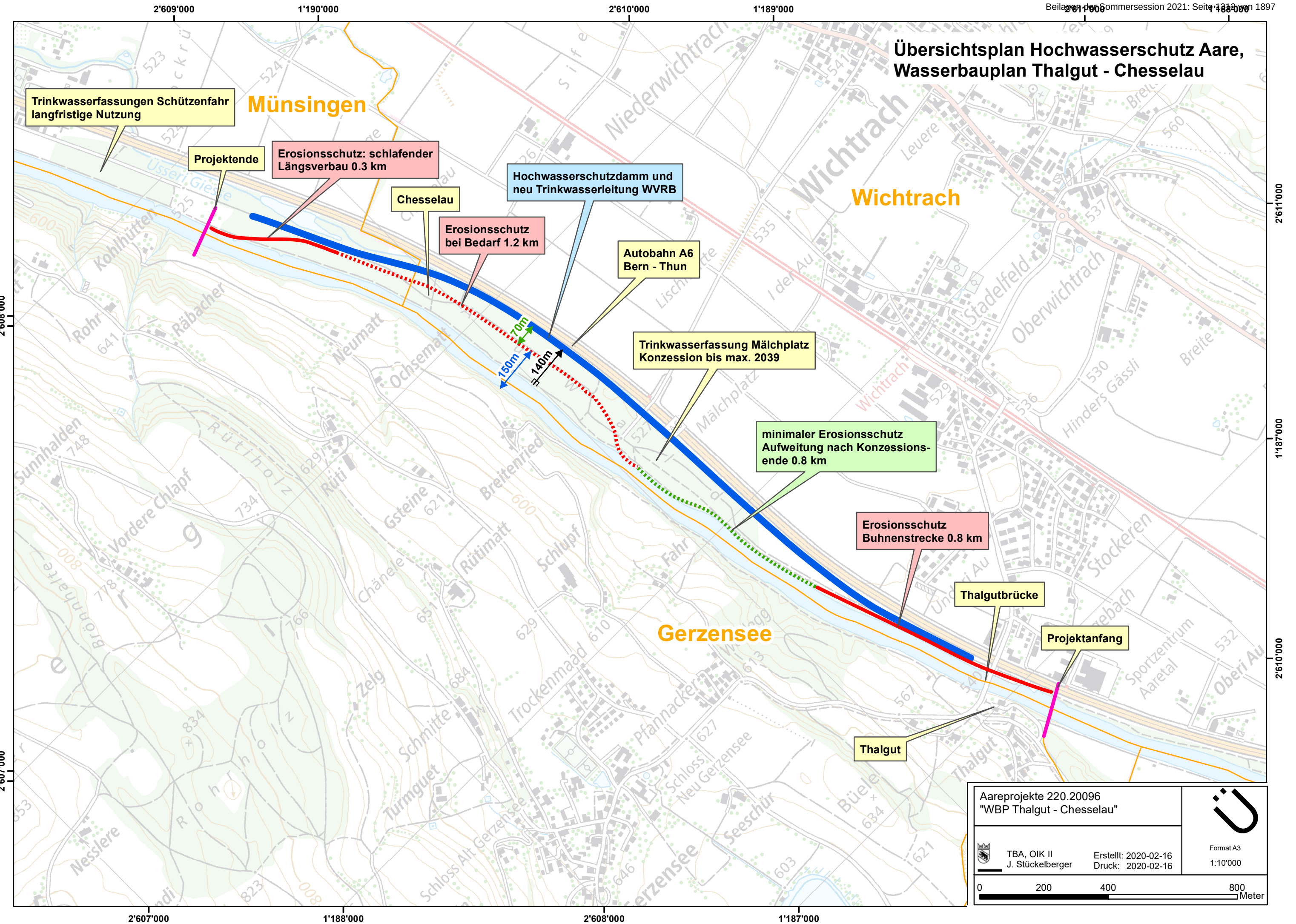
Beteiligung Bund und Gemeinde:

- Das Projekt wird vom Bund mit voraussichtlich mit 70 % bzw. CHF 9 758 000 mitfinanziert.
- Die Kostenanteile der Gemeinden betragen 1 % bzw. CHF 139 400.

Folgekosten:

- Je nach Abflussspitzen der Aare betragen die Unterhaltskosten auf dem Abschnitt Thalgut – Cheselau zwischen CHF 25 000 und CHF 40 000 pro Jahr. Ohne Investitionen wären die Unterhaltskosten deutlich höher.

Übersichtsplan Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut - Chesselau





Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 169/2021
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14517
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Gerzensee, Wichtrach, Münsingen Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut – Chesselau; Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20096)

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 12 590 000 soll das kantonale Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut – Chesselau" mit Gesamtkosten von CHF 13 970 000 in den Gemeinden Gerzensee, Wichtrach und Münsingen finanziert werden.

Bauherr des Wasserbauprojekts ist der Kanton Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37 und 38a
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9, 15, 36, 37a und 38a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Regierungsratsbeschluss 634/2017: Grundsatzbeschluss zu den Zielsetzungen für die Folgeprojekte zum abgeschriebenen Verfahren betreffend kantonaler Wasserbauplan nachhaltiger Hochwasserschutz; Aare Thun – Bern (aarewasser) vom 21. Juni 2017
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 25. November 2019
- Wasserbauplan Thalgut – Chesselau, genehmigt am 15. Dezember 2020

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

(Preisbasis 2. Quartal 2019; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	13 970 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme (Art. 141 ff. FLV)	CHF	13 970 000
./.. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 713/2017)	– CHF	550 000
./.. bereits bewilligter vorgezogener Landerwerb (RRB 873/2019)	– CHF	830 000
Zu bewilligender Kredit (Bruttobetrag)	CHF	12 590 000
Davon:		
zulasten Wasserbau Kanton (TBA)	CHF	12 032 400
zulasten Renaturierungsfonds (LANAT)	CHF	557 600

Die nicht anrechenbaren Kosten von rund CHF 30 000 gemäss Art. 29 WBV gehen zulasten des Kantons.

Die anrechenbaren Kosten betragen CHF 13 940 000. Der Bund beteiligt sich voraussichtlich mit 70 % bzw. CHF 9 758 000, die Gemeinden mit 1 % bzw. CHF 139 400 an den anrechenbaren Kosten. Dem Kanton verbleiben damit Nettokosten von voraussichtlich CHF 4 072 600. Davon gehen CHF 3 515 000 zulasten Wasserbau Kanton (TBA) und CHF 557 600 zulasten Renaturierungsfonds (LANAT).

Die gemäss Art. 46 FLG zusammenrechnungspflichtigen Landerwerbskosten wurden vorab mit RRB 873/ 2019 bewilligt, weil das Wasserbauplanverfahren ohne den vorzeitigen Landerwerb durch Einsprachen in Frage gestellt worden wäre. Zudem sind weitere Hochwasserschutzprojekte an der Aare zwischen Thun und Bern von ökologischen Ausgleichsmassnahmen abhängig, die ohne den Landerwerb gefährdet gewesen wären.

Die definitiven Kostenanteile der Gemeinden und des Kantons gemäss Art. 38a Abs. 2 i.V. mit Art. 37a WBG und Art. 29 WBV können erst bestimmt werden, wenn der genehmigte Wasserbauplan und die Beitragszusicherung des Bundes vorliegen. Deshalb ist ein Bruttokredit zu bewilligen.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton CHF 2 Mio. übersteigt (Art. 37a Abs. 4 WBG), ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig. Der Ausgabenbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

6. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilage

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14517
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Gerzensee, Wichtrach, Münsingen Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan "Thalgut – Chesselau"; Verpflichtungskredit für die Ausführung (SAP Nr. 220.20096)

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Vergleich zur abgeschriebenen Planung «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern»	3
3.3	Grundzüge der Vorlage	5
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	7
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
5.1	Kostenübersicht	7
5.2	Massgebende Kreditsumme, Art und Qualifikation der Ausgaben	8
5.3	Bundesbeitrag	8
5.4	Kreditart, Konto und Rechnungsjahr	9
5.5	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	9
5.6	Folgekosten	9
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
6.1	Gerzensee	10
6.2	Wichtrach	10
6.3	Münsingen	10
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	11
7.1	Wirtschaft	11
7.2	Landbedarf	11
7.3	Umwelt	11
7.4	Gesellschaft	12
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	13
9.	Antrag	13

1. Zusammenfassung

Das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Aare, Wasserbauplan Thalgut – Chesselau" hat zum Ziel, auf einer Länge von 3.1 km den Hochwasserschutz für das 100-jährliche Ereignis sicherzustellen, Raum für eine Revitalisierung zu schaffen und langfristig den Grundwasserspiegel zu stabilisieren, um die Trinkwassernutzung zu sichern. Das Projekt betrifft die Gemeinden Gerzensee, Wichtrach und Münsingen.

Bauherr ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt der Bau- und Verkehrsdirektion.

Am rechten Ufer sollen mit einem Damm das Siedlungsgebiet und Infrastrukturen vor Hochwasser geschützt und gleichzeitig soll auf einer Länge von rund einem Kilometer Raum für eine Revitalisierung geschaffen werden. Linksufrig fliesst die Aare hauptsächlich am Fuss des Belpbergs entlang, wo nur marginale Massnahmen vorgesehen sind.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 13 970 000. Abzüglich der bereits bewilligten Projektierungs- und Landerwerbskosten wird ein Verpflichtungskredit von CHF 12 590 000 (brutto) beantragt. Nach Abzug der voraussichtlichen Beiträge von Bund und Gemeinden werden dem Kanton Nettokosten von voraussichtlich CHF 4 072 600 verbleiben. Diese finanziert der Kanton mit CHF 3 515 000 aus dem Wasserbau und mit CHF 557 600 aus dem Renaturierungsfonds.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37 und 38a
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 9, 15, 36, 37a und 38a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Regierungsratsbeschluss 634/2017: Grundsatzbeschluss zu den Zielsetzungen für die Nachfolgeprojekte zum abbeschriebenen Verfahren betreffend kantonaler Wasserbauplan nachhaltiger Hochwasserschutz; Aare Thun – Bern (aarewasser) vom 21. Juni 2017
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 25. November 2019
- Wasserbauplan Thalgut – Chesselau, genehmigt am 15. Dezember 2020

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Hochwasser in den Jahren 1999 und 2005 haben gezeigt, dass die zum Teil über 100 Jahre alten Schutzbauwerke an der Aare zwischen Thun und Bern veraltet, teilweise instabil und für heutige Hochwasserereignisse ungenügend dimensioniert sind. Der nachhaltige Hochwasserschutz in diesem Abschnitt wird in mehreren aufeinander abgestimmten einzelnen Wasserbauprojekten realisiert. Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2017 die übergeordneten Ziele für alle Projekte definiert (RRB 634/2017). Diese Ziele sind der Schutz vor Hochwasser, die Sicherung der Trinkwasserreserven, die Aufwertung der Naturlandschaft und der Erhalt eines attraktiven Naherholungsgebiets.

Ein prioritäres Einzelprojekt ist der Abschnitt von der Thalgutbrücke bis Chesselau. Die Aare verläuft hier unmittelbar neben einer zentralen Trinkwasserleitung des Wasserverbundes Region Bern AG (WVRB) und entlang der Autobahn A6 (Bern – Thun). Die Wasserleitung mit einer Kapazität von 60'000 /min transportiert Trinkwasser von Kiesen nach Bern und ist entscheidend für die Trinkwasserversorgung der Region Bern. Die Uferverbauungen sind am Ende ihrer Lebensdauer. Neue Hochwasserschutzmassnahmen sind daher erforderlich. Der Abschnitt bietet gleichzeitig grosses Potenzial für eine Revitalisierung der Aare.

Ohne Massnahmen sind kurz- bis mittelfristig die Trinkwasserleitung des WVRB und langfristig auch Abschnitte der Autobahn A6 gefährdet. Der Handlungsbedarf ist gross und dringend.

3.2 Vergleich zur abgeschriebenen Planung «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern»

3.2.1 Projektanpassungen gegenüber "aarewasser"

Bereits im abgeschriebenen Wasserbauplan "Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern; aarewasser", waren im Abschnitt Thalgut – Chesselau ähnliche Massnahmen geplant. Diese wurden in der vorliegenden Planung wieder aufgegriffen, aktualisiert und optimiert.

Im Wasserbauplan "aarewasser" war eine Verbreiterung der Aare in der Chesselau auf eine Ausdehnung von 4.8 ha geplant. Das vorliegende Projekt sieht nun eine eigendynamische Aufweitung der Aare von 9.4 ha vor.

Die Verlegung der Trinkwasserleitung in Richtung Autobahn wurde aus dem Wasserbauplan "aarewasser" unverändert übernommen, ebenso das Hochwasserschutzziel von 550 m³/s. Im vorliegenden Projekt wurde der Hochwasserschutzdamm auf Grund neuer Dimensionierungsrichtlinien (Freibord, Überlastfall Extremereignis) neu geplant, das Interventionskonzept wurde auf Grund neuer Erkenntnisse angepasst.

Im Thalgut war im Projekt "aarewasser" ein künstlich angelegter Totarm vorgesehen. Da die Erfahrung zeigt, dass solche Massnahmen rasch verlanden, wurde auf diese Massnahme verzichtet.

Durch diese Projektanpassungen können die durch den Regierungsrat im RRB 634/2017 festgesetzten übergeordneten Ziele für den nachhaltigen Hochwasserschutz Aare Thun – Bern besser erreicht werden. Dank der Projekterweiterung dürfen vom Bund höhere Subventionen erwartet werden, die die Restkosten für die Gemeinden stark reduzieren.

3.2.2 Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen Aare Thun – Bern zum Zeitpunkt Abschreibung "aarewasser" im Vergleich zur aktuellen Kostenschätzung

Mit der Abschreibung des Projekts "aarewasser" wurde die Aare zwischen Thun und Bern in 20 Abschnitte unterteilt, die nun in Einzelprojekten realisiert werden. Für alle Projekte betrug die Kostenschätzung nach Abschreibung "aarewasser" CHF 139.5 Mio., die aktuelle Endkostenprognose liegt bei 133.7 Mio. (95.9 %), bereits realisiert sind rund CHF 19.5 Mio. (14.6 %; Stand 31.10.2020).

3.2.3 Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt Abschreibung "aarewasser" im Vergleich zur aktuellen Kostenschätzung

Für den Abschnitt Thalgut – Chesselau waren nach der Abschreibung des Projekts "aarewasser" rund CHF 14 Mio. vorgesehen (Kostenschätzung Ende 2017). Das vorliegende Projekt geht nun von einem Kostenvoranschlag von CHF 13.97 Mio. aus (Preisbasis 2020), also marginal tiefer als die Schätzung aus dem Jahr 2017.

3.2.4 Zeitliche Eckpunkte im Vergleich zum Standbericht 2019

Eckpunkt	Stand-bericht	aktuelle	Begründung
Projektstart	2017	2017	Keine Abweichung
Baubeginn	2021	2022/23	Um ein Jahr verzögerter Baubeginn wegen der Koordination mit dem Projekt "Trinkwasserleitung" des Wasserverbundes Region Bern. Die beiden Projekte sollen nach Möglichkeit gleichzeitig realisiert werden.
Bauende	2024	2025	

3.2.5 Einsparung dank Vorarbeiten der Projektierung "aarewasser"

Nach der Abschreibung des Projekts «aarewasser» im April 2017 wurden aufgrund der bisherigen Erkenntnisse neue Abschnitte gebildet und die Kostenschätzung aktualisiert. Ein direkter Kostenvergleich zwischen der Einzelmassnahme zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» und den aktuellen Kosten ist deshalb nicht möglich. Der Perimeter des heutigen Projekts Chesselau entspricht nicht mehr demjenigen der Einzelmassnahme im «aarewasser». Zudem ist neu eine wesentlich grössere Aufweitung vorgesehen (siehe Kapitel 3.2.1), was die Vergleichbarkeit ebenfalls erschwert. Die Kosteneinsparungen werden deshalb anhand der effektiven Kosten, den Ansätzen für die Leistungsphasen und der Umlegung der reduzierten Arbeiten im Projekt berechnet.

Phase	effektive geschätzte Begründung		
	Kosten	Einsparung	
	[kCHF]	[kCHF]	
1. Strategische Planung (inkl. Grundlagen)	0.0	339.2	Im Projekt "aarewasser" wurden nahezu alle Grundlagen zu Umwelt (kCHF 966, 54 % werterhaltend) sowie zu Geschiebe und Hydraulik (kCHF 975, 84 % werterhaltend) erarbeitet. Diese Grundlagen dienen hauptsächlich für die drei Grossprojekte an der Aare "Obere Au", "Thalgut – Chesselau" und "Belpau". Dem Projekt "Thalgut – Chesselau" kann dabei rund ein Viertel des Nutzens zugerechnet werden.
2. Vorstudie	0.0	49.5	Gemäss pauschalen Ansätzen entfallen etwa 9 % der Projektkosten auf die Phase Vorstudie.

31 Vorprojekt	82.5	17.5	Das Vorprojekt konnte nach 2 Sitzungen im Fachausschuss und einer Sitzung in der Begleitgruppe vorgelegt werden. Im Vergleich mit anderen Projekten ist dies weniger als die Hälfte des Aufwands. Im Verfahren (Mitwirkung, Mitwirkungsbericht, Vorprüfung, Vorprüfungsbericht) konnten keine Kosten eingespart werden. Ohne Vorleistungen aus dem Projekt "aarewasser" wären für diese Phase Kosten von rund kCHF 100 angefallen.
32 Bauprojekt	379.5	0.0	Das Bauprojekt musste mit den aktuellen Grundlagen neu erstellt und die Pläne neu gezeichnet werden. Aus den CAD-Daten "aarewasser" konnte nicht viel übernommen werden. Für die Erarbeitung des technischen Berichts konnte vom Projekt "aarewasser" viel übernommen werden. Dies ist jedoch unter Punkt 1 "Strategische Planung" (inkl. Grundlagen) bereits berücksichtigt.
33 Auflageprojekt, Bewilligungsverfahren	88.0	0.0	Im Bewilligungsverfahren konnten keine Kosten eingespart werden. Das Einspracheverfahren musste nahezu 1:1 wiederholt werden.
Total [kCHF]	550.0	406.2	Ohne Vorarbeiten aus dem Projekt "aarewasser" wären die Projektierungskosten rund 70 % höher ausgefallen.

Im Bericht zur Werthaltigkeit des Projekts "aarewasser" vom 14. November 2019 wurden die Einsparungen mit rund kCHF 400 ausgewiesen.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Der Projektperimeter beginnt rund 200 m oberhalb der Thalgutbrücke, welche die Gemeinden Wichtrach und Gerzensee verbindet, und endet kurz vor der Trinkwasserschutzzone "Schützenfah" in der Gemeinde Münsingen. Er umfasst den links- und rechtsufrigen Teil der Aare und hat eine Länge von rund 3.1 km.

Die Autobahn A6 verläuft im Raum Thalgut nahe dem rechten Aareufer. Der Handlungsspielraum ist klein und deshalb wird im obersten Abschnitt des Perimeters der bestehende Ufererosionsschutz auf einer Länge von rund 800 m mit Steinbuhnen instandgesetzt. Anschliessend entfernt sich die Autobahn von der Aare. Ein grosser Teil des Raumes zwischen dem heutigen rechten Aareufer und der Autobahn ist bewaldet und soll künftig der Aare zur Verfügung stehen. Da sich zurzeit jedoch eine äusserst wichtige Trinkwasserleitung in diesem Raum befindet, wird diese Leitung vorgängig in Richtung Autobahn verlegt. Nach der Verlegung der Trinkwasserleitung wird sich die Aare rechtsufrig auf einer Länge von rund 2.3 km um bis zu 150 m ausweiten, wobei ein Pufferstreifen von 70 m Breite zwischen einem potentiell zukünftigen Aareufer und der Autobahn auf Dauer bestehen bleiben wird.

Rund 300 m oberhalb der rechtsufrigen Schutzzone der Trinkwasserfassung "Schützenfah" bis zur Höhe der Schutzzone wird der potentielle Aufweitungsraum der Aare allmählich wieder eingeengt. Ein sogenannt "schlafender Längsverbau" verhindert hier, dass sich die Aare zu weit ausdehnen kann. Dem Projektperimeter nachgelagert befindet sich rechtsufrig die Trinkwasserschutzzone "Schützenfah". Dieses Ufer wurde durch das kantonale Tiefbauamt bereits im Winter 2018 instandgesetzt und wird auf Dauer geschützt.

Linksufrig verläuft die Aare im Projektperimeter entlang der Flanke des Belpbergs. Mit Ausnahme eines Restaurants und landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet Thalgut ist die ganze Flanke bewaldet. Da kein Schutzdefizit besteht, sind keine Hochwasserschutzmassnahmen geplant. In diesem Abschnitt werden lokale Massnahmen für den Erosionsschutz planrechtlich gesichert und können bei Bedarf realisiert werden.

Hochwasserschutz:

Im Projektabschnitt herrscht rechtsufrig ein Hochwasserschutzdefizit für Siedlungsgebiete. Ein Hochwasserschutzdamm entlang der Autobahn wird dieses Defizit beseitigen. Übereinstimmend mit den Vorgaben gemäss RRB 634/2017 wird ein Abfluss von 550 m³/s schadlos durchgeleitet. Dies entspricht dem 100-jährlichen Ereignis.

Mit dem Projekt wird die in Ufernähe verlaufende Trinkwasserleitung des WVRB in den Hochwasserschutzdamm integriert. Damit ist diese für die Region Bern zentrale Wasserversorgungsleitung auf Dauer vor Erosion geschützt. Das Risiko für einen Ausfall aufgrund eines Hochwassers reduziert sich markant. Da der geplante Damm bis zu 140 m vom heutigen rechten Aareufer entfernt liegt, sollen auf einer Länge von 1.2 km vorläufig keine Erosionsschutzmassnahmen realisiert werden. Es ist anzunehmen, dass in den nächsten 50 Jahren in diesem Abschnitt lokal interveniert werden muss. Diese Massnahmen sind planrechtlich auf der gesamten Länge gesichert. Der mutmassliche finanzielle Bedarf für Interventionsmassnahmen wird in den Folgekosten ausgewiesen.

Trinkwasser:

Anfang des 19. Jahrhunderts war die Aare im Raum Wichtrach ein verzweigtes Gerinne mit einer Breite von bis zu 300 m. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Aare kanalisiert und damit auf eine Breite von rund 50 m reduziert. Durch diese Einengung tieft sich die Sohle der kanalisierten Aare um 0.5–1 cm pro Jahr ein und damit verbunden senkt sich auch der Grundwasserspiegel. Das Wasserbauprojekt sieht vor, dass sich die Aare wieder auf bis zu 150 m Breite ausdehnen kann. Mit einer Aufweitung wird sich die Sohle der Aare stabilisieren und lokal anheben, womit der Absenkung des Grundwasserspiegels entgegengewirkt wird. Damit können die beiden unterliegenden Trinkwasserfassungen "Schützenfahr" der Gemeinde Münsingen langfristig gesichert werden. Diese wasserbauliche Massnahme hilft mit, die Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern umzusetzen, welche die Trinkwasserfassung Schützenfahr von regionaler Bedeutung langfristig erhalten will (RRB 1811/2010).

Naturförderung:

Die Aare wird nicht künstlich aufgeweitet, sondern darf sich eigendynamisch von heute 50 m auf bis zu 150 m ausdehnen. Dieser Prozess wird sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen. Die effektive Gewässerbreite der Aare bei Mittelwasser wird gegenüber dem heutigen Zustand jedoch nur leicht erhöht. Der Wasserlauf wird sich verzweigen, es können Kiesinseln entstehen und wieder abgetragen werden. Der heute bewaldete Abschnitt wird sich langfristig in einen Auenwald verwandeln, der viele unterschiedliche und wertvolle Nischen für Tiere und Pflanzen bietet. Dieses grosse und vielfältige Mosaik an Lebensräumen ist ein grosser Gewinn für die Natur.

Naherholung:

Viele bereits realisierte Aufweitungsprojekte (z.B. Aare, Hunzigenau und Emme) zeigen, dass die neu entstandenen Räume auch für die Naherholung äusserst attraktiv sind. Das vorliegende Projekt sieht dauerhaft eine Wanderwegverbindung 70 m von der Autobahn entfernt und einen Unterhaltsweg entlang des Hochwasserschutzdammes vor. Entlang des dynamischen Aareufers wird voraussichtlich ein Trampelpfad entstehen, da die Erholungssuchenden bevorzugt entlang des Gewässers gehen. Flache Ufer mit Kiesinseln sind auch für Familien als Spiel- und Aufenthaltsflächen attraktiv. Die Lärmbelastung entlang des neu erstellten Wanderwegs ist wegen der kürzeren Distanz zur Autobahn erhöht. Eine 50 cm hohe Berme (Böschungsabsatz) auf dem Hochwasserschutzdamm wird die Lärmbelastung jedoch auf ein akzeptables Mass reduzieren.

Die Umsetzung des Projekts wird durch ein breit abgestütztes Gremium aus Fachstellen und Standortgemeinden begleitet. Es wird die eigendynamische Aufweitung der Aare, die abhängig von den Abflussschwankungen und Geschiebeeinträgen der Zuflüsse ist, periodisch vor Ort begutachten und beurteilen, sodass gegebenenfalls frühzeitig lenkende Massnahmen ergriffen werden können.

Spätestens wenn die Erosion eine planrechtlich gesicherte Interventionslinie erreicht, wird eine weitere Erosion mit planrechtlich gesicherten Massnahmen gestoppt werden.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Termin- und Vorgehensplan:

Dezember 2021	Ablauf Referendumsfrist
bis August 2022	Erarbeitung Ausführungsprojekt, Ausschreibung und Vergabe Baumeisterarbeiten
Herbst 2022	Vorarbeiten, Installationsplatz, Rodungsarbeiten
Winter 2022/2023	Beginn Wasserbau
Frühjahr 2025	Bauende
2025–2026	Aufforstung
2025–2028	Rekultivierung Landwirtschaftsfläche

Zuständigkeit:

Seit dem 1. Januar 2015 obliegt die Wasserbaupflicht entlang der Aare dem Kanton (Art. 9 Abs. 2 Bst. c WBG). Zuständig für die Umsetzung ist das Tiefbauamt des Kantons Bern. Das Projekt wird durch den Oberingenieurkreis II geführt.

Organisation:

Das Projekt wird durch einen Fachausschuss (Vertreterinnen und Vertreter kantonaler und eidgenössischer Fachstellen) sowie einer Begleitgruppe (Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinden und Interessensvertreterinnen und -vertreter von Verbänden und Organisationen) unterstützt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben setzt die im RRB 634/2017 vom 21. Juni 2017 beschlossenen Ziele für den nachhaltigen Hochwasserschutz der Aare im Abschnitt Thun – Bern widerspruchsfrei um. Es entspricht auch dem Richtplan 2030 des Kantons Bern vom 18. Dezember 2018. Ein eigener Gewässerrichtplan zu diesem Abschnitt der Aare existiert nicht. Das Vorhaben entspricht den Richtlinien des See- und Flusssufergesetzes (SFG) vom 6. Dezember 1982 und der See- und Flusssuferverordnung (SFV) vom 29. Juni 1983.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

Landerwerb	CHF	1 430 000
Rodung, Installation, Abbruch	CHF	2 010 000
Tiefbau (Erdbau, Wasserbau)	CHF	6 280 000
Anpassung Werkleitungen	CHF	4 220 000
Publikation, Gebühren, Daten	CHF	30 000
Gesamtkosten	CHF	13 970 000

5.2 Massgebende Kreditsumme, Art und Qualifikation der Ausgaben

(Preisbasis 1. Quartal 2020; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	13 970 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	13 970 000
gemäss Art. 141 ff. FLV		
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 713/2017)	– CHF	550 000
./. bereits bewilligter vorgezogener Landerwerb (RRB 873/2019)	– CHF	830 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	12 590 000
▪ davon zu Lasten Wasserbau Kanton (TBA)	CHF	12 032 400
▪ davon zu Lasten Renaturierungsfonds (LANAT)	CHF	557 600

Die nicht anrechenbaren Kosten von rund CHF 30 000 gemäss Art. 29 WBV gehen zulasten des Kantons als Bauherr. An den anrechenbaren Kosten von CHF 13 940 000 beteiligt sich der Bund voraussichtlich mit 70 % bzw. CHF 9 758 000, die Gemeinden mit 1 % bzw. CHF 139 400. Die dem Kanton verbleibenden Nettokosten betragen damit voraussichtlich CHF 4 072 600. Davon gehen CHF 3 515 000 zulasten Wasserbau Kanton (Tiefbauamt) und CHF 557 600 zulasten Renaturierungsfonds (Amt für Landwirtschaft und Natur).

Die gemäss Art. 46 FLG zusammenrechnungspflichtigen Landerwerbskosten wurden vorab mit RRB 873/ 2019 bewilligt, weil das Wasserbauplanverfahren ohne den vorzeitigen Landerwerb durch Einsprachen in Frage gestellt worden wäre. Zudem sind weitere Hochwasserschutzprojekte an der Aare zwischen Thun und Bern von ökologischen Ausgleichsmassnahmen abhängig, die ohne den Landerwerb gefährdet wären.

Die definitiven Kostenanteile der Gemeinden und des Kantons gemäss Art. 38a Abs. 2 i.V. mit Art. 37a WBG und Art. 29 WBV können erst bestimmt werden, wenn die Genehmigung des Wasserbauplans und die Beitragszusicherung des Bundes vorliegen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, sichert der Bund seinen Beitrag erst nach der Kreditgenehmigung durch den Kanton zu. Dies in Abweichung zu Hochwasserschutzmassnahmen im Rahmen einer Programmvereinbarung, bei denen die Zusicherung bei Kreditgenehmigung vorliegt. Deshalb ist vorliegend ein Bruttokredit zu bewilligen.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton CHF 2 Mio. übersteigt (Art. 37a Abs. 4 WBG), ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig. Der Ausgabenbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG, Art. 151 FLV).

5.3 Bundesbeitrag

Der Bund hat einen Beitrag von 70 % der beitragsberechtigten Kosten des Wasserbauprojekts bzw. von CHF 9 758 000 in Aussicht gestellt. Der Bundesbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 %, dem Zusatzbeitrag von 10 % für Überbreite auf sechzig Prozent des Projektperimeters, dem Zusatzbeitrag von 20 % für hohen Nutzen für Natur und Landschaft und dem Zusatzbeitrag von 5 % für Mehrleistungen (planerisches integrales Risikomanagement und partizipative Planung).

Falls der Bundesbeitrag höher als 70 % ausfallen sollte, wird der Kostenanteil des Kantons von 25 % der anrechenbaren Kosten gekürzt, weil der Bundesbeitrag und der Kostenanteil des Kantons bei Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung kombinierten Projekten gemäss Art. 37a Abs. 2 Bst. c WBG zusammen höchstens 95 % betragen dürfen.

5.4 Kreditart, Konto und Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag 2021 enthalten und im Aufgaben- / Finanzplan 2022–2024 der Bau- und Verkehrsdirektion und der Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt.

5.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

5.6 Folgekosten

Unterhalts- und Interventionskosten 2022-2072:

Ein Teil der Massnahmen zum Erosionsschutz wird nur bei Bedarf realisiert. Die potentiell erforderlichen Massnahmen werden jedoch planrechtlich gesichert und sind im Wasserbauplan als Etappe 3 ausgewiesen. Müsste im Verlauf des Amortisationszeitraums von 50 Jahren die gesamte Interventionslinie technisch verbaut werden, so beliefen sich die Kosten auf CHF 3 250 000, was CHF 65 000 pro Jahr entspricht. Mit grosser Wahrscheinlichkeit ist die Uferlinie jedoch mit moderaten Unterhaltsmassnahmen zu sichern, die sich je nach Verlauf der Abflussspitzen der Aare auf CHF 25 000 bis 40 000 pro Jahr belaufen würden. Dabei handelt es sich um ordentliche Gewässerunterhaltsarbeiten, die vom Kanton zurzeit mit 33 % und von den Standortgemeinden mit 67 % getragen werden. Sollte ein seltenes Hochwasserereignis umfangreichere Massnahmen erfordern, so werden diese über ein eigenständiges Wasserbauprojekt abgerechnet. Der Bund trägt voraussichtlich 70 %, der Kanton 25 % und die Gemeinden 5 % der Kosten. Die Unterhaltskosten im betroffenen Abschnitt sind im Budget für den Unterhalt an der Aare enthalten.

Projekterweiterung 2039:

Im Projektperimeter befindet sich die Trinkwasserfassung "Mälchplatz" der Gemeinde Wichtrach mit einer Konzession von 1000 l/min bis zum Jahr 2039. Nach Konzessionsende kann die Schutzzone ebenfalls der Auendynamik der Aare überlassen werden. Die Aufweitung Chesselau könnte damit um zusätzliche 4.1 ha vergrössert werden. Zurzeit ist denkbar, dass die Gemeinde Wichtrach die Konzessionsdauer nicht vollständig ausschöpfen wird, so dass der Aufweitungssperimeter vor 2039 vergrössert werden könnte. Für Anpassungen an der Wegführung und Objektschutzmassnahmen hätte die Projekterweiterung Kosten in der Höhe von CHF 460 000 zur Folge. Die Massnahmen für die zusätzliche Projekterweiterung werden planrechtlich gesichert und sind im Wasserbauplan als Etappe 2 ausgewiesen. Da ungewiss ist, wann und ob diese Projekterweiterung umgesetzt wird und wie die Beitragssätze von Bund und Kanton sein werden, wird eine allfällige Projekterweiterung als eigenständiges Geschäft geführt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden werden anhand des Kostenvoranschlags beziffert. Die effektiven Beiträge richten sich nach den ausgeführten Massnahmen. Es gilt das Territorialprinzip.

6.1 Gerzensee

Der Wasserbauplan betrifft die Gemeinde Gerzensee nur marginal, da linkseitig nur punktuelle Massnahmen vorgesehen sind. Auf dem Gemeindegebiet fallen 1.1 % der Projektkosten an. In Anbetracht der Finanzierung des Projekts durch Bund und Kanton von mutmasslich 95 %, beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Gerzensee gemäss Art. 37a WBG bei 0.055 % bzw. total CHF 7 667. Da es sich vorwiegend um Renaturierungsmassnahmen handelt, übernimmt der Kanton mit Mitteln aus dem Renaturierungsfonds 80 % der Restkosten, so dass die Gemeinde Gerzensee einen Kostenanteil von CHF 1 533 zu erwarten hat.

6.2 Wichtrach

Auf dem Gemeindegebiet von Wichtrach fallen die hauptsächlichen Massnahmen des Projekts und somit auch 78.2 % der Projektkosten an. Der Hochwasserschutzdamm entlang der Autobahn A6 dient dem Schutz der Autobahn und der Siedlungsflächen auf Gemeindegebiet von Münsingen. Die Verlegung der Trinkwasserleitung dient der Sicherheit der Trinkwasserversorgung für die Region Bern. Mit der Bereitschaft, die Aare eigendynamisch aufweiten zu lassen, gibt die Gemeinde Wichtrach mittelfristig die lokale Trinkwasserfassung "Mälchplatz" (Konzession 1000 l/min) auf. Die Konzession läuft bis 2039, eine Verlängerung ist gemäss Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern (RRB 1811/2010) nicht vorgesehen. Zurzeit ist denkbar, dass die Gemeinde die Konzessionsdauer nicht ausschöpfen wird. Von der Aufweitung profitieren werden die beiden unterliegenden Trinkwasserfassungen "Schützenfahr" mit einer Konzession von zusammen 6000 l/min. Im Rahmen des vorgezogenen Landerwerbs hat die Gemeinde dem Kanton 23 220 m² landwirtschaftliche Fläche und 207 146 m² Wald verkauft. Diese Fläche wird sich langfristig in einen Auenwald bzw. eine Auenlandschaft umwandeln.

In Anbetracht der Finanzierung des Projekts durch Bund und Kanton von mutmasslich 95 %, beträgt der Kostenanteil der Gemeinde Wichtrach gemäss Art. 37a WBG bei 3.91 % bzw. CHF 545 054. Da die entscheidenden Revitalisierungsmassnahmen auf dem Gemeindegebiet von Wichtrach liegen, übernimmt der Kanton mit Mitteln aus dem Renaturierungsfonds 80 % der Restkosten und zeigt Bereitschaft, sich auch bei den folgenden Unterhaltskosten massgeblich zu beteiligen. Der Kostenanteil der Gemeinde beläuft sich damit auf CHF 109 011.

6.3 Münsingen

Auf dem Gemeindegebiet Münsingen fallen 20.7 % der Projektkosten an. Die meisten positiven Auswirkungen des Wasserbauprojekts betreffen die Gemeinde Münsingen, wo mit dem Hochwasserschutzdamm, der vorwiegend auf dem Gebiet von Wichtrach steht, die Siedlungen Dorfmatte, Schlossmatte und Au gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt werden. Durch die eigendynamische Aufweitung der Aare in der Chesselau wird sich die Gerinnesohle der Aare anheben und den Grundwasserspiegel stabilisieren. Somit werden die Trinkwasserfassungen in der Schützenfahr langfristig gesichert. Die Trinkwasserschutzzone Schützenfahr wird mit einem "schlafenden Längsverbau" permanent vor Seitenerosion geschützt.

Die Aufweitung der Aare betrifft auch Gemeindegebiet von Münsingen. Rund 25 000 m² Wirtschaftswald wird sich sukzessive in einen Auenwald entwickeln. In Anbetracht der Subventionierung des Projekts durch Bund und Kanton von mutmasslich 95 %, liegt die Kostenbeteiligung der Gemeinde Münsingen gemäss Art. 37a WBG bei 1.035 % bzw. CHF 144 279. Eine zusätzliche Beteiligung des Kantons mit Mitteln aus dem Renaturierungsfonds ist nicht vorgesehen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Wirtschaft

Mit dem Hochwasserschutz werden die bedeutende Trinkwasserleitung Kiesen – Bern, die Autobahn A6 sowie die unterliegenden Dorfteile von Münsingen vor einem 100-jährlichen Ereignis geschützt und die Trinkwasserefassung "Schützenfahr" langfristig gesichert. Die genannten Infrastrukturen und Ressourcen sind Grundvoraussetzungen für alle wirtschaftlichen Aktivitäten. Ohne das vorliegende Vorhaben wäre mit einer Schwächung der lokalen Wirtschaft zu rechnen.

Des Weiteren können mit dem vorliegenden Projekt rund CHF 10 Mio. Bundesbeiträge im Kanton Bern investiert werden. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze.

7.2 Landbedarf

	temporär [ha]	definitiv [ha]
Gemeinde Gerzensee		
- Wald	0.0	0.0
- Landwirtschaftliche Nutzfläche (davon potentielle Fruchtfolgefläche im Gewässerraum)	0.1 (0.0)	0.1 (0.0)
Gemeinde Wichtrach		
- Wald*	8.1	18.2
- Landwirtschaftliche Nutzfläche (davon potentielle Fruchtfolgefläche im Gewässerraum)	1.6 (1.6)	0.7 (0.7)
Gemeinde Münsingen		
- Wald*	2.4	2.1
- Landwirtschaftliche Nutzfläche (davon potentielle Fruchtfolgefläche im Gewässerraum)	0.0 (0.0)	0.0 (0.0)
Total Landbedarf	12.2	21.1

*) Angaben gemäss Rodung: temporär 10.5 ha (8.1 plus 2.4), definitiv 0.6 ha. In der vorliegenden Tabelle werden zusätzlich rund 20 ha als definitiv ausgewiesen, da sich diese Fläche von einem Wirtschaftswald zu einer dynamischen Auenlandschaft umwandeln wird, was jedoch nicht als Rodungstatbestand gilt.

7.3 Umwelt

Weil das Projekt die Kostengrenze von CHF 10 Mio. übersteigt, wurde die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das zuständige Amt für Umweltkoordination und Energie geprüft. Das Vorhaben ist unter Auflagen als umweltverträglich einzustufen.

Die Abteilung Naturförderung und das kantonale Fischereiinspektorat des Amts für Landwirtschaft und Natur begrüssen das Vorhaben sehr. Im Rahmen der ökologischen Gesamtbilanzierung Aare Thun –

Bern wurde der Ausgangszustand der Chesselau mit 549 und der Endzustand mit 1120 Ökopunkten bilanziert, was einer ökologischen Aufwertung um den Faktor 2.0 entspricht.

Obwohl Waldflächen beansprucht werden, bleibt die Waldfläche innerhalb des Projektperimeters insgesamt gleich. Der zurzeit von Nadelholz dominierte Hochwald wird allmählich in einen dynamischen, von Laubholz geprägten Auenwald übergehen. Der natürlichen Sukzession wird dabei möglichst freier Lauf gelassen. Die Bewirtschaftung im Sinne der Auendynamikförderung übernimmt der Staatsforstbetrieb des Amts für Wald und Naturgefahren.

Mit dem Projekt werden rund 0.7 ha Landwirtschaftsfläche aufgegeben. Diese Flächen befinden sich bereits heute im Gewässerraum, wo nur eine extensive Landwirtschaft erlaubt ist. Fruchtfolgefläche ist deshalb vom Projekt nicht betroffen. Gemäss Bodenschutzkonzept wird der nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Boden für Bodenverbesserungsmassnahmen in benachbarten Landwirtschaftsflächen genutzt.

Das Projekt beeinflusst die Klimaziele nicht direkt, ist jedoch auf eine Klimaänderung ausgerichtet. Durch die Dynamik der Aare werden tiefe Kolke entstehen, die mit dem Grundwasser kommunizieren. Bei wärmeren Wassertemperaturen entstehen dort kühle Zonen, in denen sich die Fische zurückziehen können. Es ist ebenfalls anzunehmen, dass sich die Spitzen der Hochwasser und des Geschiebetransports in Zukunft verschärfen. Eine breitere Aare wirkt als Pufferzone, in der Geschiebe abgelagert und wieder erodiert werden kann. Somit werden die Spitzen des Geschiebetransports geglättet. Bei Hochwasser führt eine Aufweitung zu einer fliessenden Retention. Diese ist bei den Abflussverhältnissen der Aare jedoch kaum nachweisbar.

7.4 Gesellschaft

Das Gebiet an der Aare ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Die rege Nutzung wird auch mit der eigendynamischen Aufweitung möglich sein. Auch das äusserst populäre "Böötlfahren" wird weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Es werden sich jedoch Kiesbänke im ähnlichen Stil wie 4 km flussabwärts bei der Hunzigenau bilden. Gummiboote können diese problemlos passieren.

Der heute grade am Ufer verlaufende Wanderweg kann wegen der dynamischen Aufweitung der Aare nicht mehr garantiert werden und wird deshalb zu einem Trampelpfad zurückgestuft. Sollte das Aareufer den Weg erodieren, so wird ein neuer Trampelpfad entlang des neuen Aareufers entstehen. Parallel zum heutigen Aareufer wird 60 bis 70 m landeinwärts ein neuer Wanderweg angelegt. Er wird zwar bei einem 5- bis 10-jährlichen Hochwasser überflutet werden, jedoch nicht wegerodieren. Weil der Wanderweg näher an die Autobahn A6 zu liegen kommt, wird der Lärmpegel zunehmen. Daher wird der Hochwasserschutzdamm um 50 cm erhöht, um die Lärmeinwirkung der A6 auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

Entlang des Hochwasserschutzdammes wird ein neuer Unterhaltsweg erstellt. Dieser dient in erster Linie der Waldbewirtschaftung, dem Gewässerunterhalt und dem Unterhalt der Trinkwasserleitung. Gleichzeitig kann der Weg von Velos genutzt werden. Mit diesen drei Wegen soll die Nutzung sinnvoll entfaltet werden.

Das rechte Ufer zur heute kanalisierten Aare ist steil. Es gibt wenige Zugänge zum Wasser. Mit der dynamischen Aufweitung wird sich das Ufer abflachen und es entstehen Sand- und Kiesbänke, die für Erholungssuchende und Familien sehr attraktiv sind. Erfahrungen an der Aare und an anderen Flüssen zeigen, dass eine Aufweitung auch als Aufwertung der Naherholung dient. Dies gilt auch für die Chesselau.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Das Projekt wurde durch einen Fachausschuss aus kommunalen, kantonalen und eidgenössen Experten sowie von einer Begleitgruppe aus Standortgemeinden aus betroffenen Vereinen und Verbänden im November 2018 insgesamt sehr positiv beurteilt: 12 Mitglieder sind mit der Lösung sehr zufrieden, 1 Mitglied ist mit der Lösung mässig zufrieden, niemand ist mit der Lösung unzufrieden.

Im Januar 2018 wurde das Projekt in einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung und interessierten Personen vorgestellt. 11 Personen bzw. Organisationen nahmen in 34 Punkten Stellung. Ihre Anliegen wurden grossmehrheitlich aufgenommen und im Wasserbauplan berücksichtigt.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 hat die Gemeinde Wichtrach mit grosser Mehrheit dem Landverkauf der Chesselau zugestimmt. Dies zeigt, dass die am direktesten betroffene Bevölkerung hinter dem Vorhaben steht.

Im November 2019 wurde das Projekt in einer öffentlichen Begehung vorgestellt. 16 Anwesende waren mit der Lösung sehr zufrieden, eine Anwesende war mit der Lösung mässig zufrieden, niemand war mit der Lösung unzufrieden.

Die positiven Rückmeldungen zeigen, dass das Projekt von Fachleuten, Gemeindebehörden, Interessenverbänden und Bevölkerung breit getragen wird.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
- Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Die Unterlagen für die Genehmigung des Wasserbauplans sind abrufbar unter <http://www.aare.bve.be.ch/chesselau> > Genehmigungsprojekt



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude

Ergebnisse der Abklärungen durch die Geschäftsprüfungskommission

Datum

29. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Amt für Grundstücke und Gebäude	4
3.	Ausgangslage	5
4.	Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission.....	6
5.	Analyse und Schlussfolgerungen der GPK	7
5.1	Was sind die Gründe für die übergeordneten Probleme im AGG? Was ist in Bezug auf das AGG in den letzten Jahren schiefgelaufen?.....	7
5.1.1	Ungenügende personelle Ressourcen	7
5.1.2	Organisation	10
5.1.3	Strategie/Steuerung	12
5.1.4	Rollenverständnis	13
5.1.5	Datengrundlagen	15
5.2	Wo besteht aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf?	15
5.2.1	Ungenügende personelle Ressourcen	16
5.2.2	Organisation	17
5.2.3	Strategie/Steuerung	17
5.2.4	Rollenverständnis	17
5.2.5	Datengrundlagen	18
6.	Antrag der Kommission	19

1. Zusammenfassung

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) befindet sich in einer heiklen Situation: Auf der einen Seite werden die Mitarbeitenden des AGG vom Tagesgeschäft, der Betreuung der über 2000 Immobilien sowie der Planung und Realisierung kantonseigener Bauvorhaben, stark beansprucht. Gleichzeitig befindet sich das AGG personell und strukturell in einem kritischen Zustand und muss rasch grundlegend reformiert werden. Das AGG ist ein fahrender Zug, bei dem die ganze Mechanik während der Fahrt ausgewechselt werden muss. Gelingt dies nicht, dann steigt das Risiko massiv, dass der Kanton nach dem Campus Biel auch bei weiteren kantonalen Grossprojekten Kosten, Zeit und Qualität nicht mehr im Griff hat.

Die zuständige Direktion hat im Herbst 2019 reagiert und eine externe Unternehmung beauftragt, das AGG mit Schwerpunkt auf das Immobilienmanagement zu durchleuchten. Die Erkenntnisse dieses Berichts decken sich mit Feststellungen der Finanzkontrolle, zu denen diese bei verschiedenen Prüfungen im Bereich des AGG bereits zuvor gelangt ist. Die BVD anerkennt den Handlungsbedarf im AGG. Erste Verbesserungen sind bereits erzielt worden. Mit dem Amtsantritt des neuen Amtsvorstehers am 1. April 2021 dürfte die Aufarbeitung nochmals an Intensität zunehmen.

Gestützt auf eine vertiefte Analyse verschiedener Unterlagen sowie auf eigene Anhörung sieht die GPK fünf Bereiche, die zur kritischen Situation des AGG geführt haben und die vordringlich verbessert werden müssen:

- **Ungenügende personelle Ressourcen:** Die Zahl der Mitarbeitenden im AGG ging in den letzten Jahren zurück, gleichzeitig lag die Fluktuation weit über dem kantonalen Schnitt. Keine Kontinuität gab es seit 2012 überdies auch an der Spitze des AGG. Mit einer Ausnahme waren die Vorsteherinnen und Vorsteher spätestens nach rund zweieinhalb Jahren wieder weg. Grundlegende Probleme konnten so gar nie nachhaltig aufgearbeitet werden. Dies alles führte dazu, dass Aufgaben häufig an Externe ausgelagert wurden. Nach Auffassung der Kommission sind darum einerseits rasch die entsprechenden personellen Ressourcen zu schaffen. Andererseits soll der Beizug von externen Projektleitern und Controllern reduziert und Arbeiten wieder in die Verwaltung zurückgenommen werden, um so intern entsprechendes Knowhow aufzubauen.
- **Organisation:** Die GPK hat den Eindruck, dass im AGG noch immer die zwei ehemaligen Ämter, die frühere Liegenschaftsverwaltung und das frühere Hochbauamt, fortbestehen. Zwischen den Abteilungen Immobilienmanagement und Bauprojektmanagement, wie sie heute heissen, passiert der Austausch nur begrenzt. Die GPK empfiehlt, die Abteilungen durchlässiger zu machen und für eine einheitliche Amtskultur zu sorgen.
- **Strategie/Steuerung:** Auch wenn eine kantonale Immobilienstrategie existiert, fehlt es an strategischen Grundsätzen, die so praxisnah sind, dass sie bis zum einzelnen Objekt Wirkung zeigen. Besonders die Frage der Wirtschaftlichkeit hat eine viel zu geringe Bedeutung. Die GPK empfiehlt darum, dafür klare Zielvorgaben zu definieren.
- **Rollenverständnis:** Die GPK stellt fest, dass die Rolle des AGG vage ist. Weil es der Regierungsrat in der Vergangenheit verpasst hat, die Investitionen zu priorisieren, musste das AGG die Rolle übernehmen, die Bedürfnisse der Besteller zu hinterfragen. Um den Raumbedarf der Besteller mit den finanziellen Möglichkeiten des Kantons in Einklang zu bringen, empfiehlt die GPK dringend die Einführung eines Mietkostenverrechnungsmodells, so dass die Besteller für ihre Raumbedürfnisse finanzielle Verantwortung tragen müssen. Ebenfalls empfiehlt die GPK dem Regierungsrat, dass er dem Grossen Rat periodisch Bericht erstattet und Auskunft gibt über seine Investitionspriorisierung im Immobilienbereich und über den damit verbundenen Personalbedarf.
- **Datengrundlagen:** Bislang fehlt es im AGG an verlässlichen Kennzahlen, gestützt auf die sich das Immobilienportfolio des Kantons operativ und strategisch steuern liesse. Die GPK empfiehlt der zuständigen Direktion darum, diesen Mangel, der schon seit der Zusammenführung der beiden früheren Ämter besteht, endlich zu bereinigen.

Als die GPK dem AGG 2015 einen Besuch abstattete, wurde ihr das Bild vermittelt, dass das AGG grundsätzlich auf Kurs sei. Umso erstaunlicher war für die Kommission, welche grundlegenden Mängel in den folgenden Jahren zum Vorschein gekommen sind. Zwingend ist nun eine nachhaltige Stabilisierung des Amts, damit es die laufenden und kommenden Herausforderungen wirklich stemmen kann.

2. Amt für Grundstücke und Gebäude

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gehört zur Bau- und Verkehrsdirektion (BVD). Es entstand 2004, als das damalige Hochbauamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) mit der Liegenschaftsverwaltung der Finanzdirektion (FIN) fusionierte. Nach der Pensionierung des langjährigen Amtsvorstehers 2012 gab die BVE-Direktorin den Auftrag zu einer Reorganisation, die 2013 und 2014 umgesetzt wurde und die in den wesentlichen Zügen bis heute Bestand hat.

Das AGG hat gemäss der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD) folgende Aufgaben:

- Es steuert und bewirtschaftet das gesamte kantonale Grundeigentum und schliesst im Namen des Kantons die damit verbundenen Verträge ab und vertritt den Kanton als Eigentümer
- Es schliesst im Namen des Kantons Kauf-, Miet-, Pacht und Baurechtsverträge mit Dritten ab
- Es vertritt den Kanton als Bauherrn bei Baumassnahmen für Grundstücke und Gebäude des Kantons und erteilt die damit verbundenen Aufträge
- Es erteilt Bewilligungen und Konzessionen für Nutzungen von Sachen, die unter kantonaler Hoheit stehen
- Es ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Facility Management-Leistungen für den Gebäudebetrieb und Büromobiliar
- Es erteilt die Bewilligung zur Übertragung von herrenlosem Land zu Eigentum.

Das Amt gliedert sich im Wesentlichen in einen Bereich Bauprojektmanagement und in einen Bereich Immobilienmanagement. Gemäss den Angaben auf der Webseite des AGG fördert das Immobilienmanagement die zweckdienliche, wirtschaftliche und kulturbewusste Entwicklung und Wertschöpfung des Gesamtbestandes mittels Bedarfsermittlungen, Bestandes- und strategische Unterhaltsplanung. Es sorgt mit der Bewirtschaftung und dem Objektmanagement für den wirtschaftlichen Betrieb und die bestmögliche Verfügbarkeit der Liegenschaften. Demgegenüber steuert das Bauprojektmanagement die Projektierung und Realisierung von Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten.

Das AGG betreut ein Immobilienportfolio im Umfang von 5 Milliarden Franken (Neuwert) beziehungsweise 3 Milliarden Franken (Buchwert). Das beinhaltet die Bewirtschaftung und den Unterhalt von rund 2400 Gebäuden. Im Jahr 2018 fielen gemäss einer Berechnung der Finanzkontrolle (FK) im Bereich Hochbau Aufwendungen von 130 Mio. Franken für Investitionen an, 26 Mio. Franken für den baulichen und betrieblichen Unterhalt, 60 Mio. Franken für Anmieten und 200 Mio. Franken für Abschreibungen.

Der grösste Nutzer von Flächen, die das AGG bewirtschaftet, ist die BKD mit rund 60 Prozent aller kantonalen Flächen (Universität, Fachhochschule, Gymnasien), gefolgt von der SID mit knapp 20 Prozent (Justizvollzug).

2019 hat der Regierungsrat eine Strategie für eine nachhaltige und aktive Bewirtschaftung des kantonalen Immobilienportfolios genehmigt. Damit wollte er sicherstellen, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben heute und auch in Zukunft geeignete Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Strategie hat einen Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren. Sie orientiert sich an den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt).

3. Ausgangslage

2015 stattete der zuständige Ausschuss der GPK dem AGG einen Besuch ab. Die GPK interessierte sich vor allem für die Aufgabenteilung von Gebäude- und Bauprojektmanagement, für die kurz vorher abgeschlossene Reorganisation, für die bisherigen Erfahrungen mit Public Private Partnership (PPP) und für die Zusammenarbeit des AGG mit den anderen Direktionen. Dem Ausschuss wurde beim Amtsbesuch der Eindruck vermittelt, dass die Reorganisation erfolgreich abgeschlossen worden sei und das Amt für die kommenden Herausforderungen gut aufgestellt sei. Nachdem die GPK gewisse Fragen, die beim Besuch offengeblieben waren, mittels Briefwechsel geklärt hatte, schloss sie das Geschäft ab.

2017 liessen Ausführungen im Geschäftsbericht 2016 des Kantons Bern die GPK ein erstes Mal aufhorchen: Die FK war zur Einschätzung gelangt, dass im AGG die Ordnungsmässigkeit der Buchführung nicht gegeben sei. Der Regierungsrat beauftragte die BVE, umgehend alles Erforderliche vorzukehren, um im Rahmen von Sofortmassnahmen die Ordnungsmässigkeit rechtzeitig wiederherzustellen. In der Folge lancierte die BVE das Projekt «Optima». Um den Anforderungen an den neuen Rechnungslegungsstandard HRM2/IPSAS zu erfüllen, wurde das Projekt verlängert und unter dem Titel «FIT 2017» im Jahr 2018 abgeschlossen. Der Grosse Rat sprach im September 2018 für diese Projekte nachträglich einen Kredit für die Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit im Umfang von 1,4 Mio. Franken.

Im Herbst 2019 gab es neue Hinweise für Mängel im AGG: Am offensichtlichsten wurde dies im September 2019, als die BVE die Öffentlichkeit über ihren Entscheid informierte, das Ausschreibungsverfahren für die Suche nach einer Totalunternehmung zu stoppen, welche den Campus Biel realisieren sollte. Dies weil die eingegangenen Offerten alle deutlich über dem vom Grossen Rat gesprochenen Kredit von 255 Mio. Franken lagen. Die BVE kündigte an, den Gründen mit einer externen Untersuchung auf den Grund zu geben. Im Mai 2020 lag die Expertise von Dietziker Partner Baumanagement AG vor und wurde von der BVD veröffentlicht. Die externen Gutachter sprachen davon, dass «das Fass (...) überlaufen»¹ sei. Dabei sei es nicht nur ein wenig überlaufen, sondern die ganze aufgrund der Oberflächenspannung aufgestaute Wassermenge habe sich «schwallartig entleert»². Die Kernerkenntnis der Expertise war, dass «im Laufe der Zeit verschiedene Entscheide und Vorgaben»³ zum Abbruch des Verfahrens und damit verbunden auch zu grossen Verzögerungen geführt hätten. Konkret nannte die externe Expertise als Gründe für das Scheitern die komplexe Projektstruktur, die nicht immer eindeutigen Schnittstellen, die sehr schlanken Ressourcen beim Kanton, Flächen- und Standardentwicklungen über die Projektdauer, knapp kalkulierte Kosten ohne Leuchtturmzuschlag, immer enger werdende Termine und die Submission für den Totalunternehmer, der alle terminlichen, planerischen und rechtlichen Unsicherheiten übernehmen, garantieren und damit einpreisen musste.⁴

Im Herbst 2019 forderte die GPK einen Bericht der FK ein, die eine Prüfung zum kantonalen Immobilienmanagement durchgeführt hatte. Die FK kam darin zum Schluss, dass beim AGG keine wirtschaftlichen Anreizstrukturen bestünden, dass es an vollständigen und umfassenden Datengrundlagen sowie personellen Ressourcen fehle und dass das kantonale Immobilienportfolio in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit nicht genügend gesteuert werde. Die FK schätzte, dass der Kanton durch Optimierungen jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag einsparen könne. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, regte die FK an, dass der Regierungsrat eine umfassende externe Expertise erstellen lasse, die für den Regierungsrat die Basis bilden könne, um «die notwendigen Voraussetzungen für ein effektiveres und effizienteres Immobilienmanagement (zu) schaffen». Die BVD nahm die Anregung auf: Sie startete unter dem Namen «Optima AGG IM» ein Projekt und beauftragte die Firma Wüest Partner mit der Überprüfung des Bereichs Immobilienmanagements. Der Bericht, der im Juli 2020 vorlag, behandelte schliesslich nicht nur den Aufgabenbereich des Immobilienmanagements, sondern bestand aus einer Analyse des gesamten AGG. Die Analyse stellte – wie schon die Prüfung der FK – in verschiedenen Bereichen Mängel fest.

¹ Dietziker, S. 3.

² Dietziker, S. 3.

³ Dietziker, S. 3.

⁴ Vgl. Dietziker, S. 3

4. Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission

Als die GPK im Herbst 2019 entschied, sich vertiefter mit dem AGG zu beschäftigen, war noch nicht absehbar, wie umfangreich ihre Abklärungen werden würden. Im Verlauf der Zeit erhielt die GPK immer neue Berichte und Analysen. Aus diesem Grund entschied sie im August 2020, einen übergeordneten Fokus einzunehmen und das gesamte Amt ins Blickfeld zu nehmen. Die Kommission definierte zwei Kernfragen, die sie mit ihren Abklärungen beantworten wollte:

1. *Was sind die Gründe für die übergeordneten Probleme im AGG? Was ist in Bezug auf das AGG in den letzten Jahren schiefgelaufen?*
2. *Wo besteht aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf?*

Der zuständige Ausschuss führte in der Folge mehrere Anhörungen durch, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten. In dieser Zeit erhielt die Kommission auch weitere Unterlagen.

Der GPK war es ein Anliegen, ihre Abklärungen abzuschliessen, bevor der designierte neue Amtsvorsteher seine Aufgabe am 1. April 2021 antreten würde, damit diesem die Beurteilung der GPK und ihre Empfehlungen seit Amtsantritt bekannt sind.

Nachfolgende Übersicht zeigt, auf welche Informationen sich die Kommission bei ihren Schlussfolgerungen in diesem Bericht massgeblich abstützt:

- Geschäftsbericht des Kantons Bern 2016
- Immobilienmanagement: Prüfbericht der FK vom 21.8.2019
- PPP-Burgdorf: Prüfbericht der FK vom 24.10.2019
- Berufsbildungszentrum Biel: Eingabe vom 16. April 2020
- Campus Biel: Expertise von Dietziker Partner Baumanagement AG
- Neubau Rechtsmedizin und klinische Forschung: Prüfbericht der FK vom 25.2.2020
- Prüfungsbericht der FK: Beizug von externen Experten vom 14. Mai 2020
- Analyse AGG: Expertise von Wüest Partner AG vom 7. Juli 2020
- Optima AGG IM, Expertenbericht: Bern, 6. November 2020
- Anhörung der BVD vom 6. Februar 2020
- Anhörung von Bernhard Gysin von Dietziker Partner Baumanagement AG
- Anhörung von Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor der Universität Bern
- Anhörung einer Delegation der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
- Anhörung von ehemaligen Mitarbeitenden des AGG

Am 11. Februar 2021 hat die GPK vorliegenden Bericht verabschiedet, um ihn dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 24. März 2021 zum Bericht Stellung genommen.⁵

Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen

⁵ Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Bericht der GPK auf verschiedene Berichte und Untersuchungen abstütze. Die identifizierten Handlungsfelder nehme die GPK richtigerweise auf. «Auch der Regierungsrat teilt die Stossrichtung der Empfehlungen grossmehrheitlich und anerkennt den Handlungsbedarf. Die einzelnen Empfehlungen werden vertieft geprüft, namentlich auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.» Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der GPK bezüglich der ungenügenden finanziellen Ressourcen. Er sei sich des «ressourcenseitigen Nachhol- und Entwicklungsbedarfs des Amtes» bewusst. Neben dem Aufbau der notwendigen Kapazitäten im AGG liege die Hauptherausforderung im Hochbau in der Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel. «Der Regierungsrat hat die Notwendigkeit einer Priorisierung der Hochbauinvestitionen erkannt.» Er nehme die Verantwortung wahr und werde aus gesamtsstaatlicher Sicht die notwendigen Prioritäten setzen. Die Regierung habe sich bereits in mehreren Aussprachen und Klausuren mit der Thematik befasst und die ersten Schritte zur Priorisierung und Etappierung der kantonalen Bauinvestitionen eingeleitet. «Neben den ressourcenseitigen Massnahmen und der Priorisierung werden derzeit die weiteren von der GPK aufgezeigten Handlungsfelder innerhalb der BVD und des AGG bearbeitet.» Der Handlungsbedarf in den Bereichen strategische Ausrichtung und finanzielle Führung, Prozesse und Organisation sowie Schnittstellen zu den Nutzenden würden gezielt angegangen. Die BVD habe 2020 das von Experten begleitete Projekt «Optima IM» gestartet. Das Projekt setze sich zum Ziel, die Prozesse und die Organisation im Immobilienmanagement hinsichtlich Branchenkonformität, Vollständigkeit, Prüfbarkeit und Effizienz zu analysieren und zu überarbeiten.

Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie den Inhalt der Stellungnahme, sofern sie diesen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht.

5. Analyse und Schlussfolgerungen der GPK

5.1 Was sind die Gründe für die übergeordneten Probleme im AGG? Was ist in Bezug auf das AGG in den letzten Jahren schiefgelaufen?

Bereits vor dem Start der Abklärungen der GPK hatten verschiedene Stellen, namentlich die Finanzkontrolle, aber auch die Firma Dietziker Partner Baumanagement AG und Wüest Partner, Mängel im AGG festgestellt. Durch die Vielzahl an Feststellungen wurde immer offensichtlicher, dass beim AGG einiges im Argen liegt. Dies ist angesichts der laufenden und bevorstehenden Grossprojekte und Herausforderungen für den Kanton ein grosses finanzielles und politisches Risiko. Mit dem vorliegenden Bericht nimmt die GPK gestützt auf die im Kapitel 4 aufgelisteten Unterlagen eine politische Beurteilung vor. Dabei hat die GPK fünf Themenbereiche ausgemacht, die ihrer Auffassung für die Schwierigkeiten im AGG verantwortlich sind.

5.1.1 Ungenügende personelle Ressourcen

Personalbestand: Als der zuständige GPK-Ausschuss im Juni 2015 das AGG besuchte, erkundigte er sich auch nach dem Umsetzungsstand einer Reorganisation, die in den beiden vorangehenden Jahren durchgeführt worden war. Eines der Reformziele war es gewesen, das Personal auf «ein absolutes Minimum» zu reduzieren. Am Amtsbesuch wurde die GPK seitens der BVE-Vertreter dahingehend informiert, dass die Ziele «weitgehend erreicht» worden seien und «Personal reduziert» worden sei. Der Personalabbau war damit aber noch nicht beendet. Gab es 2016 gemäss dem HR-Reporting 2017 noch 62,6 Vollzeitstellen beim AGG, waren es 2019 gemäss dem aktuellsten Reporting gerade noch 58,6 Vollzeitstellen.

In sämtlichen Prüfberichten wird darauf hingewiesen, dass das AGG personell «knapp dotiert» sei. Für die GPK steht eindeutig fest, dass die personellen Ressourcen im AGG nicht genügen. Die Umsetzung des im Rahmen einer Reorganisation 2013/2014 formulierte Ziels, den Personalbestand beim AGG zu reduzieren, erweist sich rückwirkend betrachtet als verheerend. Denn während die Zahl der Mitarbeitenden im AGG kontinuierlich zurückging, stieg zugleich der Arbeitsaufwand wegen der Zunahme an grösseren und komplexen Projekten. Immer weniger Mitarbeitende mussten immer mehr Aufgaben übernehmen.

Wie stark unterdotiert das AGG ist, zeigt ein Vergleich mit anderen Kantonen: In der Verwaltung des Kantons St. Gallen arbeiten ungefähr gleiche viele Leute für den Immobilienbereich wie im Kanton Bern und dies, obwohl die Anzahl zu betreuender Liegenschaft im Kanton St. Gallen dreimal kleiner ist. Der Kanton Zürich verfügt über knapp viermal so viele Mitarbeitende im Immobilienbereich, obwohl die Anzahl Liegenschaften gegenüber dem Kanton Bern nur 25 Prozent höher liegt und auch die Summe der angemieteten Fläche nur rund 50 Prozent mehr ausmacht als im Kanton Bern.

Im Auftrag der BVD hat die Firma Wüest Partner inzwischen eine Berechnung des zusätzlichen Stellenbedarfs vorgenommen. Für das Projektwachstum, das Management des Eigentums und die strategische Weiterentwicklung werde ein gestaffelter Aufbau von rund 10 bis 13 Vollzeitstellen notwendig sein. Zwei bis drei zusätzliche Stellen seien demnach befristet für eine Dauer von 3 Jahren nötig, um Strukturen und Prozesse zu erarbeiten und Altlasten bereinigen zu können.

Teure Auslagerung von Arbeiten: Das AGG kompensiert die fehlenden internen Ressourcen mit dem Beizug von externer Unterstützung. Das geht inzwischen soweit, dass eine Gesamtprojektleitung für kantonale Vorhaben ausgeschrieben und an Externe erteilt wird – so wie im Herbst 2020, als für die Sanierung des Gymnasiums Neufeld, die Sanierung und Erweiterung des Projekts «Campus Langenthal» und die Sanierung des Berufsbildungszentrums (BBZ) in Biel eine entsprechende Ausschreibung lief. Es handelt sich dabei alles um Grossprojekte mit einem Investitionsvolumen von je 100 Mio. Franken. In einer Prüfung zuhanden der GPK ist die FK zum Schluss gekommen, dass die BVD von allen Direktionen am meisten auf externe Unterstützung setzt. Dies liegt laut der FK grösstenteils in der vielfältigen und komplexen Bau- und Unterhaltstätigkeit, aber auch in der Tendenz, «sich beim Projektcontrolling vermehrt durch Berater unterstützen zu lassen». Insbesondere bei der Aufsicht und beim Controlling von Bauprojekten, bei der Optimierung der Organisationsprozesse sowie beim Immobilienmanagement lassen sich die Bauämter durch Dritte unterstützen. Die FK anerkannte in ihrem Bericht eine gewisse Notwendigkeit dieser Unterstützung bei den Aufgaben, wo das nötige Expertenwissen fehle (z.B. Fachcontroller, Statiker, Vertragswesen bei komplexen Projekten, Drittmeinungen oder Rechtsgutachten). Gleichzeitig ist die FK aber überzeugt, dass der Umfang der externen Unterstützung teilweise in einem deutlichen Missverhältnis zu den Eigenleistungen und der nicht delegierbaren Verantwortung als Bauherr stehe. «Die BVD zieht bei Grossprojekten zur Unterstützung der internen Projektleitung externe Projekt- und Fachcontroller bei. Der Umfang dieser Unterstützung beträgt in der Regel ein Vielfaches der kantonsinternen Ressourcen. Es entsteht ein Missverhältnis zwischen den Eigenleistungen und Verantwortung als Bauherr und den Leistungen Dritter. Ein Grossteil dieser anfallenden operativen Controlling-Tätigkeit müsste durch Kantonsmitarbeitende wahrgenommen werden, was sachgerechter und wirtschaftlicher wäre.» Kantonsweit an der Spitze steht die BVD auch in Bezug auf sogenannte Personalausleihen, also externe Arbeitskräfte, die über einen Personalverleiher zur Erledigung einer Aufgabe befristet angestellt werden. Die entsprechenden Kosten wuchsen in der BVD zwischen 2010 und 2018 von rund 300 000 Franken auf über 1,2 Mio. Franken.

Externe kommen sowohl im Bauprojektmanagement als auch im Immobilienmanagement zum Einsatz. So wurde gemäss FK auch das Portfoliomanagement teilweise von externen Personen wahrgenommen. Die FK schreibt dazu: «Die Nutzung von externen Personalressourcen, insbesondere als Portfoliomanager, sieht die FK kritisch. Nachhaltige und wirtschaftliche Lösungen, die Umsetzung von Standards, sowie das Ausloten von Synergiepotentialen, macht die Arbeit eines Portfolioprotjektmanagers sehr komplex. Daher sind langjährige interne Mitarbeiter in diesem Bereich nach Ansicht der FK besser in der Lage, die kantonalen Liegenschaften in der notwendigen Tiefe zu kennen.» Auch im Bericht der Firma Dietziker Partner zum Campus Biel/Bienne wurde der Beizug von externer Unterstützung kritisch betrachtet: «Sobald Projekte wie der Campus Biel/Bienne (...) terminlich sehr knapp gefahren werden und parallel fachlich/technisch komplexe Nutzerabstimmungen und eine bauliche Leuchtturm-Vorgabe umzusetzen sind, hängt dieses Modell rasch an den zeitgerechten und zielführenden Inputs der externen Unterstützung. Hier sollte insbesondere die interne Ressourcenzuteilung kritisch hinterfragt und optimiert werden.»⁶

Ein gezielter Beizug von externer Experten kann durchaus sinnvoll sein. Im AGG stimmt das Gleichgewicht zwischen internen und externen Ressourcen nach Auffassung der GPK jedoch nicht mehr. Denn auch das Auslagern von Aufgaben generiert intern Aufwand, sei es für die Ausschreibung des externen Mandats, für die Vermittlung von internem Wissen und auch für die Aufsicht über die externen Personen. Dazu kommt, dass externe Mitarbeitende in der Regel deutlich teurer sind als internes Personal. Ein weiterer Nachteil externer Personen ist der Umstand, dass das aufgebaute Wissen mit Ablauf eines Dienstleistungsvertrags verschwindet und nicht längerfristig in der Verwaltung behalten werden kann. Mit dem Beizug von externer Projektleitungen und Projektcontrollern werden zudem auch Vorgaben der Politik zum Abbau oder zur Plafonierung von Stellen in der Verwaltung umgangen.

Welche Risiken der Kanton eingeht, wenn er zu exzessiv Arbeiten auslagert, zeigt der Fall des Neubaus der Universität für die Rechtsmedizin und die Klinische Forschung exemplarisch. Das AGG hat als Bauherr

⁶ Dietziker, S. 15

den Auftrag für die Planung und Realisierung des 150 Mio. Franken-Projekts einem Gesamtleistungsanbieter übertragen. Zur Unterstützung der eigenen Projektleitung hat das AGG darüberhinaus verschiedene externe Dienstleister für das Projekt- und Fachcontrolling im Umfang von 7.1 Mio. Franken beauftragt, wie die FK im entsprechenden Bericht schreibt. In den Verträgen sind teilweise Überschneidungen der Leistungen zu erkennen. Zudem hat die FK beim Projektcontroller eine Funktionenkumulation im Zusammenhang mit der Erstellung von Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen sowie der Überwachung der Umsetzung festgestellt. Für die FK stehen die Kosten der beauftragten externen Bauherrenunterstützung in einem Missverhältnis zu den Eigenleistungen und zur nicht delegierbaren Eigenverantwortung des Kantons. Gemäss FK ist ein Grund für die hohen Kosten auch ein nicht wirtschaftlicher Vergabeentscheid für die Bauherrenunterstützung. Der Auftrag wurde nämlich an eine Firma vergeben, welche einen vierfach höheren Preis offerierte im Vergleich zu anderen Büros. Bedingt durch die übermässige Delegation von Leistungen an Dritte, der Funktionenkumulation und der mangelnden Aufsicht seitens Bauherr besteht ein erhöhtes finanzielles Risiko, aber auch ein Risiko in Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS). Die GPK teilt die Empfehlung der FK, dass die BVD ihre Praxis bezüglich der Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Bauherrenunterstützung (Kosten/Nutzenverhältnis) hinterfragt und anpasst.

Die GPK ist klar der Auffassung, dass die BVD mit dem Auslagern von Arbeiten zu weit geht: Es ist Aufgabe des Bauherrn zu kontrollieren, dass ein Vorhaben bezüglich Qualität, Kosten und Termine den Vorgaben entspricht, welche die finanzkompetenten Organe beschlossen haben. Andernfalls muss der Bauherr durchgreifen und Massnahmen ergreifen. Diese Rolle ist nicht delegierbar, weshalb die internen Ressourcen rasch auf Kosten der externen Ressourcen gestärkt werden müssen.

Rekrutierungsschwierigkeiten: Bereits 2015 beim Besuch des GPK-Ausschusses wies die BVE-Delegation darauf hin, dass die Rekrutierung geeigneter Mitarbeitender schwierig sei. Es sei gar «eine der grössten Herausforderungen» überhaupt. Bezüglich Lohn sei das AGG nicht mit der Privatwirtschaft vergleichbar. Dazu komme, dass die Anforderungen, welche die Öffentlichkeit an die Qualität stelle, immer höher würden: Jeder Fehler werde sofort zu einem Drama hochstilisiert. Bei Ausschreibungen würden sich oft nicht die geeigneten Personen bewerben. «Nach einer zweiten oder sogar dritten Ausschreibung wird man jemanden wählen müssen, der den Kriterien nicht unbedingt entspricht, weil die Stelle endlich besetzt werden muss», sagte die BVE damals.

Fünf Jahre später hat die GPK genau dieselben Aussagen wieder gehört. Die externe Überprüfung des AGG von Wüest Partner kommt zum Schluss, dass es häufig lange dauere, bis Stellen wieder besetzt werden könnten: «Im Notfall wurden Personen eingestellt, welche das gewünschte Profil nur bedingt erfüllen.» Das Problem ist gemäss der externen Überprüfung dem Amt zwar bekannt, es bestehe aber kein Konzept für den Umgang damit.

Aus Sicht der GPK ist es unverständlich, dass ein Problem, das 2015 bereits bestanden hat, 2020 immer noch nicht gelöst worden ist. Selbst wenn die Probleme bei der Rekrutierung auch von äusseren Faktoren abhängig sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass der Kanton nicht verstärkt Massnahmen ergriffen hat, um geeignete Personen zu finden oder die Attraktivität der Arbeitsplätze zu erhöhen.

Hohe Fluktuation: Bei den bestehenden Stellen gab es über die Jahre sehr viele Wechsel. Im Jahr 2017 betrug die Nettofluktuationsrate gemäss HR-Reporting über 21 Prozent und lag damit um das Vierfache über dem Durchschnitt der gesamten kantonalen Verwaltung. Dabei wäre es gerade bei grossen, risikobehafteten Bauvorhaben und besonders bei solchen, die sich über Jahre hinziehen, wichtig, dass die Begleitung und Aufsicht von Anfang bis zum Schluss durch dieselben Personen wahrgenommen werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Fragen mehrmals diskutiert und evaluiert werden oder dass nicht mehr eruierbar ist, wie gewisse Entscheide zustande gekommen sind. Nebst dem Knowhow-Verlust kann gemäss Wüest Partner eine hohe Fluktuation auch zu einem «schlechten Image bei möglichen Bewerbern» führen. So ergibt sich ein Teufelskreis: Trotz dem an sich interessanten und breiten Aufgabengebiet des

AGG, das die Betreuung von Gefängnissen bis zu Werkhöfen umfasst, leidet die Attraktivität. Offene Stellen können nicht adäquat besetzt werden und wer schon länger dabei ist, wirft irgendwann auch den Bettel hin. Oder bleibt und nutzt den Wissensvorsprung, um diesen gegen die neuen Mitarbeitenden auszuspielen und sich so gegen grundlegende Veränderungen zu wehren.

Parallel zur generell hohen Fluktuation gab es besonders auch an der Amtsspitze während Jahren keine Kontinuität. Der Amtsvorsteher, der den zuständigen GPK-Ausschuss 2015 begrüsst hatte, verliess sein Amt Ende 2016 nach zwei Jahren bereits wieder. Per 1. Januar 2017 wurde der damalige Leiter Bauprojektmanagement Co-Amtsvorsteher, bis er im Sommer 2020 sein Amt verlassen musste. Der zweite Co-Amtsvorsteher, der 2017 gestartet war, verliess seine Stelle nach nicht einmal zwei Jahren bereits im Herbst 2019 wieder. Mit Ausnahme des letzten Stelleninhabers war niemand länger als zweieinhalb Jahre im Amt – und auch dieser nur etwas mehr als drei Jahre. Die GPK teilt daher die Einschätzung von Wüest Partner, dass aufgrund dieser Wechsel nie die Möglichkeit bestand, das Amt von Grund auf neu aufzustellen und einmal zur Ruhe kommen zu lassen. Im Bericht von Wüest Partner heisst es: «Aufgrund der fehlenden Kontinuität, des geänderten Fokus bei Führungswechsel und des Drucks im Tagesgeschäft wurden die Problemstellungen (...) nie umfassend und nachhaltig angegangen.»

5.1.2 Organisation

Struktur: Gemäss den Ausführungen beim Amtsbesuch im Juni 2015 war die Reorganisation von 2013/2014 nötig, weil die alte Organisation nicht mehr den Grundsätzen eines modernen Baumanagements entsprochen hätten. Die BVE-Delegation sagte beim Amtsbesuch zur mehr oder weniger abgeschlossenen Reform: «Das Ziel war eine moderne Organisation mit klaren Rollen und klarem Aufgabenverständnis sowie einfachen und effizienten Prozessen.» Auch wenn beim Besuch der Eindruck vermittelt worden war, dass dieses Ziel erreicht worden sei, erhält man heute gestützt auf die verschiedenen Untersuchungen ein anderes Bild: Die FK stellte in ihrer Überprüfung fest, dass das AGG «den Anschluss an ein professionelles Immobilienmanagement verloren» habe. Ähnlich fällt das Urteil von Wüest Partner 2020 aus, das davon spricht, dass im AGG «kaum ein Verständnis für ein zeitgemässes Immobilienmanagement» bestehe.

Überhaupt lassen sich aufgrund der Analyse von Wüest Partner Rückschlüsse auf weitere interne Mängel ziehen: Die ganze Organisation sei ausgelegt auf Standardprojekte und das Tagesgeschäft. Zwischen Immobilienmanagement und Bauprojektmanagement gebe es kein Miteinander: «Ein gemeinsames Erarbeiten von Themen und Projekten findet nicht statt. Es wird grossen Wert auf schriftliche Übergabedokumente und ausformulierte Schnittstellen gelegt.» Die Abteilung Bauprojektmanagement musste trotz unbestrittenem Sanierungsbedarf des Gymnasiums Neufeld während Jahren auf einen entsprechenden Auftrag seitens des Immobilienmanagements warten. Die Verantwortlichen des Bauprojektmanagements warnten ihre Kolleginnen und Kollegen davor, dass die Bauabteilung nicht in der Lage sei, alle Vorhaben zu betreuen und zu begleiten, wenn die Bauaufträge dann irgendwann alle aufs Mal kommen würden. Genau diese Situation ist nun eingetroffen. Wüest Partner kritisiert, dass Bauprojektmanager in vorgelagerten Prozessen nicht eingebunden seien. «Hier fehlt eine durchgehende Begleitung im Projekt, da mit dem Wechsel von Immobilienmanagement zu Bauprojektmanagement nahezu sämtliche Beteiligte im AGG wechseln.»

Exemplarisch für fragwürdige Organisationsentscheide ist die Struktur in der Abteilung Management des Eigentums. Die einzelnen Mitarbeitenden sind für eine bestimmte Region zuständig und müssen sich somit mit einem sehr breiten Aufgabengebiet auseinandersetzen. Wie Wüest Partner im jüngsten Bericht schreibt, ist auf diese Weise eine Spezialisierung «schwer möglich». Als Folge davon würden sehr viele Aufgaben wie Verkäufe, rechtliche Abklärungen, Spitzen im Tagesgeschäft oder die Erarbeitung von Objektstrategien mit «externen Ressourcen» abgedeckt. Die externe Abdeckung erfolge dabei nicht aus strategischen Überlegungen, sondern schlicht «aufgrund fehlender Ressourcen».

Als nicht optimal schätzt Wüest Partner auch den Umstand ein, dass Abteilungsleiter und Projektleiter nur über geringfügige Entscheidungskompetenzen verfügen: Das führe dazu, dass fast jedes Thema auf Amtsleitungsstufe entschieden werden müsse. Die Amtsleitung sei dadurch in unzählige operative Projekte eingebunden und habe dadurch kaum Ressourcen für die Klärung übergeordneter strategischer Fragen. Eine ähnliche Beobachtung hat die Firma Dietziker in Bezug auf den Campus Biel gemacht. Entscheide von Arbeitsgruppen würden durch Vorgaben der eigenen Linie wieder in Frage gestellt und/oder auf höherer Ebene der Projektorganisation wieder eingebracht oder geändert. «Dies führt zu Verunsicherung und verzögerten Prozessen. (...) Hier sollte die Hierarchie und das Weisungsbefugnis bzw. die Entscheidungskompetenzen eindeutiger dargestellt werden».⁷

Folgende weiteren Mängel bestehen gemäss den verschiedenen Prüfberichten im Bereich «Organisation»:

- Fehlen eines stufengerechten, aussagekräftigen Reportings
- Ungenügende Kommunikation / Absprachen innerhalb AGG funktionieren nicht
- Verantwortung für Probleme werden abgeschoben
- Prozesse sind nicht systematisch abgelegt
- Übertriebener Formalismus
- Zusammenarbeit mit Nutzern ist unbefriedigend

Führung: Im Juni 2020 wurde bekannt, dass der amtierende Amtsvorsteher seinen Posten verlassen muss. Der BVD-Direktor begründete den Schritt mit «Differenzen beim Führungsverständnis»⁸. Interimistisch übernahm der Generalsekretär der BVD die Amtsführung. Diese Lösung hat bei der GPK Fragen aufgeworfen: Nicht nachvollziehbar ist für die GPK dabei vor allem, warum es keine Stellvertretung gegeben hat, welche das Amt interimistisch hätte übernehmen können. Dies umso mehr, als der Generalsekretär einer Direktion wohl kaum über ausreichend Ressourcen verfügt, um in der Masse präsent zu sein, wie es für ein Amt nötig wäre, das sich gerade in einer derartigen Umbruchphase befindet. Dazu kommt, dass die interimistische Lösung letztlich rund 10 Monate gedauert haben wird.

Dass bezüglich Führung beim AGG einiges im Argen liegt, bestätigt auch die Analyse von Wüest Partner. In ihrer Analyse heisst es, dass bei den meisten Führungspersonen im AGG «wenig Führungsanspruch» erkennbar sei, ebenso wenig sei «eine Veränderungsbereitschaft» spürbar. Wüest Partner schreibt – namentlich bezüglich des Bereichs Immobilienmanagement – weiter: «Die meisten Mitarbeitenden scheinen kaum geführt. Mitarbeitende übernehmen ihre Aufgaben nach Motivation und Rollenverständnis unterschiedlich. Meistens sind sie so ausgelastet, dass für übergeordnete Themen keine Zeit bleibt.» Dazu kommt, dass offenbar kein wertschätzendes Klima besteht. Wüest Partner stellt vielmehr fest, dass Mitarbeitende «gemassregelt statt gefördert» würden. Nicht alle haben allerdings diese Wahrnehmung: Es gibt im AGG durchaus Stimmen, welche in den letzten Jahren einen positiven, wertschätzenden Spirit spürten und auch bezüglich Führung keine Defizite wahrnahmen. Wie bereits erwähnt, dürfte dies damit zusammenhängen, dass sich Führungskultur und Betriebsklima zwischen den Abteilungen Bauprojektmanagement und Immobilienmanagement stark unterscheiden. So sehr, dass die GPK den Eindruck gewinnt, als sei die Fusion von Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung zum AGG vor über 15 Jahren bis heute nicht komplett vollzogen und verdaut.

Die oberste Verantwortung für das AGG tragen letztlich die politisch Verantwortlichen an der Direktionsspitze. Auffallend ist dabei, dass die Probleme sowohl unter der ehemaligen BVE-Direktorin als auch unter dem aktuellen BVD-Direktor, der die Direktion im Juni 2018 übernommen hat, bestanden haben. Die GPK kommt zum Schluss, dass beide Regierungsmitglieder das Ausmass der Probleme im AGG unterschätzten und es dadurch nicht schafften, Ruhe und Stabilität in das Amt zu bringen. Vor allem das Auseinanderklaffen von knappen personellen Ressourcen und zunehmenden Aufgaben antizipierte weder die ehemalige BVE-Direktorin noch der amtierende BVD-Direktor in ausreichendem Masse. Erst, als das berühmte Fass

⁷ Dietziker, S. 15.

⁸ Bund, 15.6.2020: Nach Campus-Debakel: Kantonsbaumeister muss gehen

zu überlaufen drohte und sich die Mängel nicht mehr kaschieren liessen, wurde der BVD-Direktor aktiv, indem er externe Prüfungen initiierte.

5.1.3 Strategie/Steuerung

Strategie: Das AGG verfügt zwar über eine Immobilienstrategie und verschiedene Teilstrategien, nur sind diese für die praktische Arbeit kaum von Bedeutung. Zu diesem Schluss kommt Wüest Partner: Der formulierte Anspruch und die Realität «klaffen noch stark auseinander». Es sei keine Strategiehierarchie erkennbar: «Die einzelnen Strategien sind losgelöst und funktionieren nicht als Gesamtes.» Auch das Zusammenspiel zwischen den Nutzer- und Standortstrategien sei nicht formuliert, ein Verständnis für die Bedürfnisse und Anliegen der anderen Direktionen und Ämter fehle teilweise. Die FK beurteilt schon die Immobilienstrategie an sich kritisch: Sie enthalte nur wenige, unverbindliche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und zur Auslastung der Immobilien. Es wird letztlich nicht klar, ob der Kanton eher auf Eigentum setzt oder eher auf Mietliegenschaften, ob die Verwaltung eher zentral in grossen Bürokomplexen konzentriert werden soll oder dezentral auf viele Standorte verteilt bleiben soll. Ohne solche Soll-Vorgaben ist es in den Augen der FK auch nicht möglich, die Wirkung des Handelns der AGG zu überprüfen. Letztlich wäre es Aufgabe der Führungskräfte, klare Vorgaben zu machen und intern aber auch gegenüber den Nutzern zu kommunizieren, wofür das AGG steht und welche Dienstleistungen es anbietet. Stattdessen scheint es eher vom einzelnen Mitarbeitenden abzuhängen, welche Schwerpunkte sie oder er bei einem bestimmten Projekt setzt.

Laut Wüest Partner fehlt beispielsweise auch ein klares Konzept, welche Leistungen extern eingekauft werden sollen und welche selber gemacht werden sollen. Wären diese Fragen geklärt, müsste nicht bei jedem Projekt einzeln wieder von neuem diskutiert werden, ob und wenn ja welche Leistungen extern vergeben werden sollen. Ebenso fehlt laut Wüest Partner eine Strategie, wie man Spitzen im Arbeitsanfall bewältigen will.

Nach Auffassung der Kommission haben fehlende, konkrete Handlungsvorgaben dazu geführt, dass niemand mehr so richtig wusste, welche Rolle das AGG eigentlich wahrnehmen soll.

Steuerung: Obwohl der Grosse Rat den Regierungsrat mit Planungserklärungen und Motionen in den Jahren 2013 und 2014 unmissverständlich dazu aufforderte, ein umfassendes Liegenschaftsmanagement zu erarbeiten, führe das AGG nach Auffassung von Wüest Partner «nicht über Zahlen». Genau dies ist auch die wesentliche Kritik der FK am kantonalen Immobilienmanagement. «Das AGG verfügt über keine übergeordneten, messbaren, wirtschaftlichen Ziele», es fehle auch an einem ausreichenden Kennzahlensystem. So stellt die FK fest, dass das AGG nicht sagen kann, ob sich die Realisierung des Verwaltungsgebäudes in Burgdorf im PPP-Verfahren für den Kanton gelohnt hat oder nicht. Die FK geht aufgrund eigener Berechnungen davon aus, dass eine Eigenrealisierung günstiger gewesen wäre und über die gesamte Laufzeit hinweg rund 100 Mio. Franken hätten eingespart werden können. Ob es dieses Einsparpotenzial tatsächlich gibt und in welcher Höhe es ausfallen würde, das zu beurteilen wäre vordringliche Aufgabe des AGG. Denn es müsste im ureigenen Interesse des AGG liegen, das eigene Handeln auf ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu prüfen. Dass dies nicht in ausreichendem Mass passiert, ist für die GPK nicht nachvollziehbar.

Kontrolle: Das Beispiel PPP Burgdorf zeigt auch, dass das AGG im Bereich der finanziellen und betrieblichen Aufsicht Kontrolldefizite aufweist. Betriebsleistungen werden gemäss FK nicht umfassend kontrolliert, zudem würden die durchgeführten Kontrollen nicht ausreichend dokumentiert. Das AGG stützt sich primär auf die Befragung der Nutzer. Für diese spielt es allerdings keine Rolle, wenn Sitzungszimmer und Büros leer stehen, was im Fall der PPP-Verwaltungsgebäude in Burgdorf gemäss FK ziemlich häufig der Fall ist. Das AGG müsste darauf ein kritisches Auge haben. Eine wirksame Aufsicht beim PPP-Gebäude Burgdorf

sei auch deshalb wichtig, damit der Betreiber gewisse vertraglich vereinbarten Leistungen nicht stillschweigend reduzieren kann und die Gebäude nach 25 Jahren weiterhin noch die vereinbarte Qualität aufweisen, schreibt die FK.

Auch beim Neubau Rechtsmedizin und klinische Forschung der Universität in Bern hat die FK Kontrolldefizite festgestellt. So hatte das AGG 2017 angekündigt, dass für gewisse Kosten für die Betriebsprojektleitung die Uni aufkommen werde. Vertraglich fixiert wurde dies aber nicht. Ebenso hat das AGG nicht auf den Abschluss eines Vertrags mit dem Betriebsprojektleiter gedrängt, der nach dem Konkurs des ursprünglichen Unternehmens in dessen Fussstapfen getreten ist. Die FK ist mit ihrer Kritik an den fehlenden Kontrollen nicht allein. Wüest Partner kommt zu demselben Schluss: Kontrollen, z. B. ein Qualitätscontrolling oder ein Vertragscontrolling, finde im AGG kaum statt.

Passiv ist das AGG ganz offensichtlich auch im Mietbereich, wenn es die Interessen des Nutzers vertreten müsste. Der GPK ist ein Fall bekannt, bei dem die Nutzer kritisierten, dass dem AGG die Nutzer der von ihm gemieteten Liegenschaften egal seien und es nicht auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Rechte beharre. Mit anderen Worten: Das AGG zahlt zwar die Miete, kümmert sich aber nicht darum, wenn sich das Mietobjekt nicht im vertraglich vereinbarten Zustand befindet.

5.1.4 Rollenverständnis

Rollenverständnis gegenüber Nutzern/Bestellern: Das AGG baut in den seltensten Fällen für sich selbst, sondern tut dies primär für andere Direktionen. Darin liegt ein Spannungsfeld, das schon beim Besuch 2015 angesprochen wurde. Die BVE-Delegation erklärte damals am Beispiel des Campus Biel, wie die Zusammenarbeit abläuft: «An erster Stelle stehen die Raumbedürfnisse der Berner Fachhochschule (BFH). Sie muss ein genaues Konzept erarbeiten und muss genau angeben, wie viel und welche Art von Raum sie benötigt und welches ihre Bedürfnisse sind. Dieses Konzept wird mit dem AGG besprochen; man prüft, ob es realistisch ist oder nicht. Dies erfolgt in einem dauernden Dialog. Für die Ausführung des Baus ist aber selbstverständlich das AGG verantwortlich.»

Gerade der Campus Biel und das Gutachten von Dietziker Partner AG haben aber gezeigt, dass in Bezug auf das Verhältnis von Nutzer/Besteller und Bauherrn Handlungsbedarf besteht. Das AGG habe wenig Steuerungsmöglichkeiten, «um den Besteller zu führen, da dieser keine Kostenverantwortung für Bau oder Betrieb übernehmen muss».⁹ Und weiter: «Die BFH muss die Flächen, die sie benötigt, nicht selber erstellen oder betreiben/mieten. Sie hat darum wenige Anreize, ihre Bestellung primär auf Kosteneffizienz zu fokussieren. Zudem besteht der Anreiz, möglichst viele Schnittstellen in Richtung Eigentümer/Ersteller zu schieben. Hier wäre ein System einer Mietverrechnung sinnvoll, dass die Eigenverantwortung der Nutzer stärker betont und Kosten transparenter den Bestellern überbindet.»¹⁰ Dieselbe Feststellung machte die FK bereits einige Monate früher in ihren Prüfungen: «Die FK hat den Eindruck, dass die gesamte Bedürfnisplanung zu einseitig auf die Anforderungen der Nutzer ausgerichtet ist. Auf der anderen Seite fehlt eine starke Gegenpartei, welche die Interessen des Eigentümers, insbesondere in finanzieller und wirtschaftlicher Sicht, einnimmt.» Mit den heutigen Strukturen und Kompetenzen könne das AGG diese Position nur ungenügend wahrnehmen. Die Liegenschaftskosten würden alle beim AGG anfallen und nicht auf die Mieter überwältzt. Es liege in der Natur der Sache, dass sowohl die Raumbedürfnisse (Fläche pro Mitarbeitende) wie die Ausstattung (Komfort) dadurch eher grosszügig ausfallen könnten und von Seiten Nutzer kein finanzieller Anreiz für Kosteneinsparungen besteht. Und auch Wüest Partner schlägt in dieselbe Kerbe, wenn das Unternehmen schreibt: «Das AGG hat kaum Möglichkeiten, Nutzerbestellungen zu steuern bzw. zu verhindern. Eine vorgelagerte, koordinierte Planung und Abstimmung von Nutzerentwicklungen finden im Kanton kaum statt. Eine vorausschauende Ressourcenplanung und Steuerung der Investitionen sind so

⁹ Dietziker, S. 14.

¹⁰ Dietziker, S. 21.

im AGG nicht möglich.» Wegen des unklaren Rollenverständnisses hätten gewisse Einheiten wie die Universität begonnen, Parallelorganisationen aufzubauen. Nach Auffassung der GPK ist es angesichts der angespannten Finanzlage und dem hohen Investitionsbedarf zwingend notwendig, dass die Besteller eine finanzielle Mitverantwortung übernehmen und so der Bedarf schon vom Besteller selbst in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit kritisch hinterfragt wird.

Letztlich steckt das AGG in einem Dilemma: Es soll als Bauamt auf die Einhaltung der Prinzipien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit achten auf der anderen Seite hat sie gemäss Geschäftsordnung BVD die klare Aufgabe, den Nutzerbedarf fristgerecht umzusetzen und zur Verfügung zu stellen. Letztlich ist somit nicht klar, welche Rolle das AGG einnehmen soll. Ist es nur Bauherr und Eigentümer? Oder doch auch Besteller? Diese fehlende Klärung führte in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass das AGG von der Direktion aufgefordert wurde, Priorisierungen vorzunehmen. So haben die Verantwortlichen im AGG beispielsweise vor Jahren einen Kriterienraster erstellt, mit welchem Investitionsprojekte nach Relevanz (regional wichtige Projekte, überregionale wichtige Projekt, etc.) beurteilt werden sollten. Das AGG wurde dabei aber in eine Rolle gedrängt, die es nach Auffassung der GPK nicht ausüben kann und letztlich auch nicht ausüben darf. Denn wenn das AGG beginnt, die Notwendigkeit eines Gefängnisneubaus oder einer Sanierung eines Ungebäudes grundsätzlich zu hinterfragen und zu priorisieren, ob es eher ein neues Strassenverkehrsamt oder ein neues Polizeigebäude braucht, würde es Politik betreiben. Die Priorisierung der Investitionen müssen Regierungsrat und Parlament vornehmen. Die Aufgabe wird dann besonders wichtig, wenn der Überhang an vorgesehenen Investitionen sehr gross ist, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Dann muss der Regierungsrat seine Verantwortung wahrnehmen und politisch entscheiden, auf welche Investitionen verzichtet werden kann und welche der Kanton unbedingt tätigen muss. Der Grosse Rat und verschiedene Kommissionen des Grossen Rates haben den Regierungsrat in den letzten Monaten bereits mit Vehemenz dazu aufgefordert, endlich eine klare Priorisierung vorzunehmen.

Rollenverständnis bei Durchführung von Bauprojekten: Wenn die BVD und namentlich das AGG Bauprojekte realisiert, trägt es – zusammen mit der Bestellerdirektion – die Verantwortung. Die Rolle als Bauherr muss der Kanton aktiv ausüben: Er muss kritische Stimmen ernst nehmen, die Risiken im Blickfeld haben und Fehlentwicklungen korrigieren. Das Beispiel Campus Biel zeigt exemplarisch, dass dies nicht passiert ist: «Dieses übergeordnete Rollenverständnis, ist zu wenig spürbar oder hat in entscheidenden Phasen im Projekt gefehlt. Ein Projekt wie der Campus Biel/Bienne benötigt aber aus unserer Erfahrung einen zielorientierten Auftrag und eine klare Führung mit einem expliziten 'Manager' an der Front, der vorab die wichtigen operativen Tätigkeiten Administration, Management und Leitung im Griff hat. Richtigerweise hätte in der Leitung auch die übergeordnete Fachkoordination auf gleicher Stufe präsent sein müssen. Die Kostenentwicklung hätte, insbesondere nach der intensiven Überarbeitung des Bauprojektes und den Hinweisen aus den Standberichten und der Second Opinion, auch im Querverweis zu vergleichbaren Projekten nochmals kritisch hinterfragt werden müssen.»¹¹ Und weiter: «Das Projektcontrolling hat als Support den Bauherrn im Sinne des Leitungsbeschriebs betreut und das Reporting und das Risikomanagement mit klaren Dokumenten kommuniziert. Es wurden auch alle Risiken als solche erkannt. Nicht nachvollziehbar ist, wieso die vorhandenen Zeichen von eintretenden Risiken erkannt, jedoch im Prozess nicht intensiver angemeldet und weiter nachgehakt wurde und der Phasenabschluss freigegeben wurde. Als auch die Second Opinion des Kostenvoranschlags vorlag, hätten weitere Massnahmen zur Plausibilisierung und ein hartnäckigeres Tracking eingeleitet werden sollen, um das Risiko der Kostenüberschreitung abdecken zu können.»¹² Das Risiko für den Kanton nimmt zu, wenn er Aufgaben an Dritte delegiert. Nötig wäre eine Organisation nach dem Motto «ein Mann, ein Raum, ein Auftrag». Das bedeutet, dass die eigenen Bauherrenvertreter von Anlagetechnik über Haustechnik bis zu den eigenen Projektmanagern sowie das ganze Planerteam, alle Ausführenden und die externen Planer in einem Raum sitzen sollen, um kurze Entscheidungs- und Informationswege zu haben.

¹¹ Dietziker, S. 24.

¹² Dietziker, S. 18.

5.1.5 Datengrundlagen

Obwohl der Grosse Rat im Januar 2015 Ja gesagt hat zu einem Informatikkredit in der Höhe von 3,35 Mio. Fr. für die Beschaffung neuer bzw. der Erweiterung bestehender IT-Programme (SAP), deuten verschiedene Feststellungen in den Untersuchungsberichten darauf hin, dass bezüglich der Zahlengrundlagen Lücken bestehen und auch in Bezug auf die eingesetzten Informatikmittel noch keine durchgehende Systematik besteht. Darauf deuten folgende Ergebnisse aus den Prüfberichten hin:

- Es ist keine Systemlandschaft erkennbar: Es fehlt ein Überblick über die eingesetzten Systeme, zum Einsatzbereich, zu den Nutzern des Systems. Viele Zahlen und Themen werden in Excel und Word abgebildet
- «Das AGG verfügt (...) über ein unzureichendes Kennzahlensystem. (...) Das AGG ist seit mehreren Jahren dabei, eine umfassende Datengrundlage in ihrem autonomen SAP-System aufzubauen. Zurzeit sind die Daten noch unvollständig, wenig verlässlich, redundant und mit Fehlern behaftet»
- «Die unterschiedlichen Systeme sind in Teilen nicht miteinander verknüpft. Anpassungen nach erfolgten baulichen Massnahmen müssen in mehreren Systemen per Hand vorgenommen werden. Inwiefern sämtliche Daten identischer Liegenschaften kongruent sind, ist fraglich.»
- «Das AGG hat eine IT-Lösung eingeführt, welche integrale Immobilienstammdaten und eine vielseitige Nutzung (beispielsweise die Liegenschaftsrechnung) vorsieht. Die zugrundeliegenden Daten sind aber noch nicht in der nötigen Qualität vorhanden. Den Portfoliomanagern fehlt daher die erforderliche Datengrundlage, um ihr Portfolio effizient zu steuern und wirtschaftlich betreiben zu können. Ausserdem kann die in der Immobilienstrategie oft zitierte Wirkung 'Verbesserung der Wirtschaftlichkeit' erst dann überprüft werden, wenn verlässliche Daten vorliegen. (...) Das Fehlen solcher Kennzahlen hat beispielsweise zur Folge, dass kein verlässliches Benchmarking erfolgen kann oder dass die Grundlagen für Entscheide Kauf/Verkauf/Miete/Sanierung/Neubau unvollständig und ungenügend sind.»
- Viele Entscheide basieren auf Referenzkosten oder hypothetischen Kosten.
- Für eine wirtschaftliche Verwaltung müssen Quervergleiche zwischen Grundstücken, Liegenschaften und Direktionen sowie Vergleiche von kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungen möglich sein – auf der Basis effektiver Kosten.
- Das AGG verfügt nicht über vollständige Ablage des gesamten PPP-Vertragswerks.
- Pläne von Mietobjekten stimmen nicht mit der Realität überein.
- Bauliche oder räumliche Standards fehlen.

Angesichts der Millionen von Franken, welche der Kanton jährlich für die IT ausgibt, ist es für die GPK schwer verständlich, dass keine automatisierten Datenauswertungen möglich sind. Dies erschwert letztlich nicht nur die operative Steuerung des Immobilienbestandes, sondern verunmöglicht erst recht auch eine politische Steuerung.

Besonders störend ist, dass die Datengrundlage schon bei der Fusion von Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung ungenügend war. Es hiess im kantonalen Geschäftsbericht von 2005: «Zentral für eine effiziente Aufgabenerledigung ist der Zugang zu notwendigen Grundstücks- und Gebäudedaten. Hier besteht ein dringender und grosser Nachholbedarf: Daten sind in verschiedenen, nicht verknüpften Applikationen enthalten und damit schwer zugänglich und auswertbar, andere wichtige Informationen fehlen.»¹³

5.2 Wo besteht aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf?

Das AGG befindet sich in einem Wettrennen gegen die Zeit: Auf der einen Seite hat die zuständige Direktion erkannt, dass grundlegende Veränderungen nötig sind. So hat sie Anfang 2019 mit externer Unterstützung das Projekt «Optima IM» gestartet mit dem Ziel, zunächst Handlungsfelder zu eruieren, um dann die nötigen Anpassungen in die Wege zu leiten. Vorgesehen war, diese Arbeiten bis Ende 2020 abzuschliessen und die neuen Prozesse und Kompetenzen 2021 auditieren zu lassen, um allfällige Nachjustierungen

¹³ Geschäftsbericht des Kantons Bern 2005, S. 828.

vorzunehmen. Im November 2020 hat Wüest Partner mit einem zweiten Expertenbericht aufgezeigt, wo der Hebel konkret angesetzt werden soll. Der Bericht sieht vor allem bei der finanziellen Führung, bei den Ressourcen, bei den übergeordneten Kennzahlen, der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Projekten und dem Benchmarking Handlungsbedarf. Entsprechende Massnahmen sollen im Verlauf des laufenden Jahres ergriffen werden. Die Geschwindigkeit der Umsetzung dürfte letztlich auch von den Prioritäten des neuen Amtsvorstehers abhängen.

Auf der anderen Seite sind die Mitarbeitenden des AGG durch das Alltagsgeschäft extrem gefordert, weil eine Reihe von grossen kantonalen Hochbauten bereits realisiert wird oder im Verlauf der nächsten Jahre realisiert werden muss. Zu diesen laufenden oder künftigen Grossprojekten gehören nebst dem Campus Biel beispielsweise das Polizeizentrum in Niederwangen, der Neubau des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes in Münchenbuchsee, die Sanierung verschiedener Gymnasien, der Ersatz oder die Sanierung von Gebäuden im Bereich des Justizvollzugs aber auch grosse Bauvorhaben der Universität.

Klar dabei ist: Wenn im AGG die grundlegenden Probleme nicht systematisch aufgearbeitet werden und es nicht gelingt, das AGG fit zu machen, riskiert der Kanton, dass weitere Projekte ins Schlingern geraten und nicht in der nötigen Qualität, nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit oder nicht innerhalb des vorgesehenen finanziellen Rahmens realisiert werden können. Aus diesem Grund erwartet die Kommission, dass Regierungsrat und BVD die Empfehlungen der FK in den Berichten zum Immobilienmanagement, zum PPP-Projekt Burgdorf und zum Neubau Rechtsmedizin und klinische Forschung umsetzen. Insbesondere die Feststellungen mit der Wesentlichkeit gross sind prioritär anzugehen. Das gleiche erwartet die GPK in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen der Analysen von Wüest Partner sowie von Dietziker Partner Baumanagement AG.

Aus Sicht der parlamentarischen Aufsicht besteht vor allem in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

5.2.1 Ungenügende personelle Ressourcen

Aufgrund der knappen personellen Ressourcen, der hohen Fluktuation und der Schwierigkeit, geeignetes Personal zu rekrutieren, konnte das AGG seine Aufgaben in der Vergangenheit bereits mehr schlecht als recht bewältigen. Mit der Zunahme an komplexen Bauprojekten ist das AGG an einen Punkt gelangt, bei dem die personellen Ressourcen und Kapazitäten für die Aufgabenbewältigung schlicht nicht mehr genügen. Wurde die Realisierung des Projekts Intensivbehandlungs-, Operations- und Notfallzentrum (INO) AGG-intern von einem mehrköpfigen Projektteam gesteuert, müssen sich einzelne Mitarbeitende heute um mehrere Projekte kümmern. Bestrebungen, die Ressourcen zu erhöhen, versandeten in der Vergangenheit alle. Stattdessen wurde der Personalbestand sogar noch mehr ausgedünnt. Wüest Partner kommt zu einem vernichtenden Fazit: «Die heutigen Ressourcen im AGG können diesen Aufwand kaum bewältigen. Die heutige Organisation ist nicht dazu eingerichtet, es fehlen Ressourcen, geeignete Projektleiter und Instrumente zum Managen von unzähligen parallelen Projekten.» Die GPK ist darum überzeugt, dass eine der entscheidenden Aufgaben des designierten Amtsliebers sein wird, die internen personellen Ressourcen gemäss den Anforderungen zu erhöhen. Aus diesem Grund hat die GPK in der Wintersession 2020 im Hinblick auf die Debatte zum Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 eine Planungserklärung eingereicht, die vom Grossen Rat klar überwiesen worden ist. Sie verlangte, beim AGG die personellen Ressourcen schrittweise zu erhöhen und die nötigen finanziellen Mittel in den künftigen Voranschlägen und Aufgaben-/Finanzplanungen einzustellen seien.

Die Empfehlungen der GPK:

1. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die personellen Ressourcen des AGG dem aktuellen Arbeitsaufwand anzupassen, so dass der Kanton die laufenden und kommenden Projekte mit genügend internen Ressourcen realisieren kann.

2. *Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Zahl der externen Leistungserbringer, besonders im Bereich Projektmanagement und Controlling, soweit möglich zu reduzieren und stattdessen intern entsprechendes Knowhow aufzubauen.*
3. *Die GPK empfiehlt der zuständigen Direktion, Massnahmen zu ergreifen und Anreize zu schaffen, um die Attraktivität des AGG als Arbeitgeber zu erhöhen, so dass das AGG jene Personen rekrutieren kann, welche über die nötigen fachlichen und führungsmässigen Qualitäten verfügen. Gleichzeitig soll die Führung mittels Jahreszielen dahingehend gelenkt werden, dass das Arbeitsumfeld verbessert und die Fluktuationsrate nachhaltig gesenkt wird. Dadurch soll das erworbene Knowhow möglichst lange in der Verwaltung vorhanden bleiben.*

5.2.2 Organisation

Die Zusammenarbeit der beiden Bereiche Immobilienmanagement und Bauprojektmanagement ist stark verbesserungsfähig. Das AGG wirkt eher als Ansammlung von Einzelkämpfern statt eines verschworenen Teams mit einer klaren Mission. Der Umstand, dass viele Probleme im Verlauf der letzten fünf oder mehr Jahre nicht gelöst werden konnten, stellt der Amtsführung kein gutes Zeugnis aus. Auch die politisch Vorgesetzten haben die strukturellen Probleme letztlich unterschätzt.

Die Empfehlung der GPK:

4. *Die GPK empfiehlt der zuständigen Direktion, die künftige Organisation so zu gestalten, dass die Abteilungen durchlässiger werden, Prozesse verschlankt und effizienter werden und eine einheitliche Amtskultur vorhanden ist.*

5.2.3 Strategie/Steuerung

Es ist sowohl im AGG als auch bei den übrigen Direktionen offensichtlich zu wenig klar, wofür das AGG genau steht und welche Ziele es verfolgt. Die bestehenden Strategien haben für die konkrete Umsetzung wenig Relevanz. Ohne praxistaugliche Vorgaben ist es schwierig, das Amt in eine bestimmte Richtung zu steuern bzw. frühzeitig zu korrigieren, wenn das AGG vom Kurs abkommt. Symptomatisch ist der Befund von Wüest Partner, dass kein Konzept besteht für den Beizug externer Unterstützung. Der wirtschaftliche Fokus hatte im AGG bislang einen zu geringen Stellenwert. Wenn überhaupt lag der Fokus bei der Planung auf den Investitionskosten, eine gesamtheitliche Betrachtung der Lebenszykluskosten fehlte.

Die Empfehlung der GPK:

5. *Die GPK empfiehlt der zuständigen Direktion, im Amt klare Zielvorgaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit zu definieren, die regelmässig hinsichtlich Erreichungsgrad überprüft werden können.*
6. *Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, sofort die Investitionspriorisierung vorzunehmen, die von verschiedenen Organen des Grossen Rates seit längerem gefordert wird.*

5.2.4 Rollenverständnis

Im Verhältnis des AGG zu den Bestellern und Nutzern besteht ohne Zweifel ein Spannungsfeld: Auf der einen Seite die Fachexperten in den Direktionen, die Bedürfnisse anmelden, unter Umständen aber nicht über das nötige Bau-Knowhow verfügen, auf der anderen Seite die Bauexperten, die wenig Kenntnis haben von den spezifischen Bedürfnissen der Nutzer. Aufgrund der fehlenden Priorisierung durch die Politik entstand ein Vakuum, in das ein Stückweit nolens volens das AGG hineinrutschte. Überspitzt gesagt hatte

das AGG zu liefern und gleichzeitig ständig in Frage zu stellen, ob dies wirklich notwendig sei. Die Rolle des AGG wurde dabei so verwässert, dass bei den Nutzern zuweilen nicht mehr immer erkennbar war, ob das AGG Bauprojekte verhinderte oder realisierte. Ohne Zweifel besteht heute ein Ungleichgewicht, indem die Nutzer bzw. Besteller überhaupt keine finanzielle Verantwortung tragen müssen. Hier braucht es neue Instrumente, damit die Nutzer-Direktionen für ihre Wünsche und den Ausbaustandard auch die finanzielle Verantwortung tragen müssen. Handlungsbedarf besteht darüber hinaus auch bei der Ausübung der Rolle als Bauherr. In dieser Rolle trägt das AGG – unterstützt von der Bestellerdirektion – die übergeordnete Verantwortung für ein Bauvorhaben. In dieser Rolle ist es wichtig, kritische Fragen zu stellen und zuzulassen, Risiken konsequent im Auge zu behalten und zu handeln, wenn Warnlampen aufleuchten.

Die Empfehlungen der GPK:

7. *Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, rasch ein internes Kostenverrechnungsmodell einzuführen: Es schafft Transparenz und nimmt die Besteller und Nutzer finanziell in die Verantwortung. Ein solches Modell, das vor Jahren vom AGG bereits einmal ausgearbeitet worden und vom Regierungsrat verworfen worden war, kann einen Anreiz schaffen, dass die Direktionen mit Raumressourcen haushälterischer umgehen. Soweit nötig, sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.*
8. *Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, dem Grossen Rat künftig regelmässig mindestens einmal pro Legislatur eine Berichterstattung mit wichtigen Kennzahlen zu den laufenden Bauprojekten, zur Entwicklung des Immobilienportfolios und zu den bevorstehenden Investitionen vorzulegen. In dieser Berichterstattung hat der Regierungsrat auch über die Priorisierung seiner Investitionen Auskunft zu erteilen und darzulegen, was dies für den Personalbedarf im AGG heisst.*
9. *Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, Zuständigkeiten zu definieren, die festlegen, wer bei Differenzen zwischen Besteller/Nutzer und dem AGG über die Notwendigkeit eines bestimmten Bedarfs/einer bestimmten Massnahme entscheiden.*

5.2.5 Datengrundlagen

Das umfassende Immobilienportfolio des Kantons lässt sich nur steuern, wenn dafür vollständige, aktualisierte und fehlerfreie Daten vorliegen. Diesbezüglich hapert es beim AGG schon seit langem – und dies, obwohl der Grosse Rat für eine Verbesserung der IT-Situation 2015 sogar einen entsprechenden Kredit gesprochen hatte. Vollständige, korrekte und aktuelle Daten sind die Grundvoraussetzung, um das milliardenschwere Immobilienportfolio des Kantons effizient und wirtschaftlich managen zu können

Die Empfehlung der GPK:

10. *Die GPK empfiehlt der zuständigen Direktion, dass das AGG die Bereinigung der Daten in den IT-Systemen so vorantreibt, dass rasch verlässliche und vollständige Kennzahlen für die Steuerung des gesamten Immobilienportfolios zur Verfügung stehen und Auswertungen zur Wirtschaftlichkeit möglich sind. Dabei sind auch die Möglichkeiten des künftigen ERP-Systems zu berücksichtigen und zu nutzen.*

6. Antrag der Kommission

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 GRG erwartet die GPK von der BVD, dass sie über den Umsetzungsstand der Optimierungen bis im Sommer 2022 gegenüber GPK Rechenschaft ablegt.

Die GPK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bern, 29. April 2021
Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 12. Mai 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14311
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus, Instandsetzung Fassaden, Erdbebensicherheit und Sanierung Haustechnik **Verpflichtungskredit für die Ausführung**

1. Gegenstand

Der beantragte Kredit dient zur Finanzierung der einmaligen Kosten von CHF 33 363 100 (Gesamtinvestitionskosten von CHF 34 803 100 abzüglich der bereits bewilligten Planungs- und Projektierungskosten von CHF 1 440 000) der Instandsetzung des Amthauses an der Hodlerstrasse 7. Die geplanten Arbeiten betreffen die energetische und technische Sanierung der Fassaden, inkl. der notwendigen Anpassungen im Bereich der Erdbebensicherheit, des Brandschutzes und der Haustechnik.

Im Kredit enthalten sind ebenfalls die Kosten für die temporäre Unterbringung des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Strafabteilung), der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland, der Jugendanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben und des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts an der Kasernenstrasse 19 und 21 während der Bauzeit.

In den Gesamtkosten enthalten und mitbewilligt werden zudem die Ausgaben der Justiz von rund CHF 2 880 000 für die Betriebsprojektleitung, die betriebsspezifische Ausstattung, die nutzerspezifische Gebäudetechnik sowie die Umzugskosten sowie die befristeten zusätzlichen Ausgaben der SID für den Gefangenentransport im Umfang von CHF 2 240 000.

Der vorliegende Beschlussantrag ersetzt RRB 294/2021.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Justiz und Polizei, Rohbau	6 500 000	80 Jahre
Justiz und Polizei, übriges Gebäude	17 440 000	25 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	3 355 000	23 Monate

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
27 295 000	8 861 200	18 433 800	13%

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Mit dem vorliegenden Geschäft werden auch die Ausgaben der Justiz von rund CHF 2.88 Millionen für die Betriebsprojektleitung, betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik gemäss Leistungs- und Budgetzuordnung (LBZ) und Umzugskosten bewilligt. Diese Ausgaben gehen zu Lasten der Justiz.

Ebenso werden die Ausgaben der SID für die Transporte, Bewachung und Betreuung der eingewiesenen Personen von rund CHF 2.24 Millionen mitbewilligt. Diese Ausgaben gehen zu Lasten der SID.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	27,3	0,51	0,5	1	12,35	12,94			
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020	20,3	0,51	0,6	3,69	8,81	4,69			

Die JL hat zusätzlich CHF 0.514 Mio. für nutzerspezifische in ihrer eigenen Investitionsplanung eingesetzt.

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.3 und 4.6.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Justiz und Polizei, Rohbau	81 250
Justiz und Polizei, übriges Gebäude	697 600
Einbauten in Fremdmietobjekte (pro Monat: 145 870)	1 750 435

Die zu ersetzenden Bauteile sind im 2018 vollständig abgeschrieben worden.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 580/2021
Datum RR-Sitzung: 12. Mai 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14311
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus, Instandsetzung Fassaden, Erdbebensicherheit und Sanierung Haustechnik.

Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Der beantragte Kredit dient zur Finanzierung der einmaligen Kosten von CHF 33 363 100 (Gesamtinvestitionskosten von CHF 34 803 100 abzüglich der bereits bewilligten Planungs- und Projektierungskosten von CHF 1 440 000) der Instandsetzung des Amthauses an der Hodlerstrasse 7. Die geplanten Arbeiten betreffen die energetische und technische Sanierung der Fassaden, inkl. der notwendigen Anpassungen im Bereich der Erdbebensicherheit, des Brandschutzes und der Haustechnik.

Im Kredit enthalten sind ebenfalls die Kosten für die temporäre Unterbringung des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Strafabteilung), der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland, der Jugendanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben und des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts an der Kasernenstrasse 19 und 21 während der Bauzeit.

In den Gesamtkosten enthalten sind und mitbewilligt werden zudem die Ausgaben der Justiz von rund CHF 2 880 000 für die Betriebsprojektleitung, die betriebsspezifische Ausstattung, die nutzerspezifische Gebäudetechnik sowie die Umzugskosten sowie die befristeten zusätzlichen Ausgaben der SID für den Gefangenentransport und die Betreuung an der Kasernenstrasse im Umfang von CHF 2 240 000.

Der vorliegende Beschlussantrag ersetzt RRB 294/2021.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9 Abs. 1 lit. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Okt. 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	34 803 100
Kosten Sanierung Amthaus	CHF	24 703 000
davon:		
– Baustelleninstallation, Sicherung Archive, Vorbereitungsarbeiten, Rückbau	CHF	2 365 000
– Gebäudehülle Altbau	CHF	2 250 000
– Gebäudehülle Anbau	CHF	5 900 000
– Erdbebenertüchtigung	CHF	2 385 000
– Brandschutzmassnahmen	CHF	1 640 000
– Innere Instandsetzungen	CHF	1 615 000
– Gebäudetechnik	CHF	6 285 000
– Projektentwicklung zu Vorprojekt	CHF	1 500 000
– Betriebsprojektleitung, betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik, IT (JUS)	CHF	763 000
Kosten Provisorium Kasernenstrasse	CHF	10 100 100
davon:		
Bauliche Kosten		
– Instandsetzung/ Umbau Büros	CHF	920 000
– Anteil Gefangenenzone	CHF	480 000
– Honorare Nebenkosten Reserve	CHF	570 000
– Spezifische Gebäudetechnik (Sicherheit, IT)	CHF	575 000
– Rückbaukosten	CHF	150 000
– Unterhaltsrisiko u. Reserve (AGG)	CHF	660 000
Betriebliche u. organisatorische Kosten		
– Mietzins und Nebenkosten	CHF	2 388 100
– Möblierung, Umzug, Projektunterstützung (JUS)	CHF	2 117 000
– Nutzerspezifische Kosten SID-KAPO	CHF	200 000
– Gefangenentransport (SID-AJV)	CHF	450 000
– Bewachung und Betreuung (SID-KAPO)	CHF	1 590 000
Total Sanierung und Provisorium	CHF	34 803 100
./.. bewilligte Ausgaben für die Planung und Vorarbeiten (Ausgabenbewilligung AGG vom 26. Februar 2018)	– CHF	60 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	34 743 100
./.. vom Grossen Rat am 3. September 2018 bewilligte Projektierungskosten	– CHF	1 200 000
./.. vom AGG mit Zusatzkredit vom 22. Februar 2021 bewilligte zusätzliche Projektierungskosten	– CHF	180 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	33 363 100

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.
Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Amthaus und Provisorium zu Lasten BVD

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement (AGG)

Sanierung Amthaus Hodlerstrasse 7:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	500 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2020	CHF	500 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	1 000 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2022	CHF	9 000 000
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	12 940 000
Total			CHF	23 940 000

Provisorium Kasernenstrasse:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2022	CHF	3 205 000
504700	Rückbau als Rückstellung	2022	CHF	150 000
316000	Miete und Pachtliegenschaften	2022	CHF	977 600
316000	Miete und Pachtliegenschaften	2023	CHF	1 302 000
316000	Miete und Pachtliegenschaften	2024	CHF	108 500
Total			CHF	5 743 100

4.2 Betriebsspezifische Ausstattung inkl. Sicherheitssysteme Amthaus und Kasernenstrasse, Projektunterstützung und Umzüge zu Lasten Justiz

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Justiz eingestellt sind:

Produktgruppe: 12.04.9101 Justizleitung (Justice)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313220	Planungs- und Projektarbeiten Dritte	2021	CHF	300 000
313220	Planungs- und Projektarbeiten Dritte	2022	CHF	400 000
313000	Dienstleistungen Dritte	2022	CHF	375 000
311000	Büromöbel und -geräte	2022	CHF	400 000
506100	Möblien / Maschinen / Fahrzeuge	2022	CHF	267 000

313220	Planungs- und Projektarbeiten Dritte	2023	CHF	150 000
313000	Dienstleistungen Dritte	2023	CHF	375 000
311000	Büromöbel und -geräte	2023	CHF	300 000
313210	Informatik (Beratung und Honorar)	2023	CHF	12 000
311300	Hardware	2023	CHF	54 000
506100	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2023	CHF	247 000
Total			CHF	2 880 000

4.3 Gefangenentransport während der Provisoriumszeit zu Lasten SID

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der SID nicht eingestellt sind. Soweit sie nicht kompensiert werden können, werden sie im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

Produktgruppe: 06.06.91.20 Justizvollzug

Konto	Bezeichnung	Jahr		
310100	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2022	CHF	25'000
310100	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2023	CHF	25'000
301000	Personalkosten	2022	CHF	140 000
301000	Personalkosten	2023	CHF	260 000
Total			CHF	450 000

4.4 Bewachung und Betreuung der eingewiesenen Personen im Provisorium zu Lasten SID

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der SID nicht eingestellt sind. Soweit sie nicht kompensiert werden können, werden sie im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

Produktgruppe: 06.02.9100 Polizei

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311100	Nicht aktivierbare Anlagen	2022	CHF	200 000
313000	Dienstleistungen Dritte	2022	CHF	655 000
313000	Dienstleistungen Dritte	2023	CHF	935 000
Total			CHF	1 790 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. Mai 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14311
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus, Instandsetzung Fassaden, Erdbebensicherheit und Sanierung Haustechnik Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage und Bedarfsnachweis	3
3.2	Sanierung Amthaus	3
3.2.1	Gebäudehülle	3
3.2.2	Erdbebenertüchtigung, Brandschutz und Instandsetzung Innenbereich	4
3.2.3	Gebäudetechnik	4
3.3	Betriebsspezifische Ausstattung, Projektunterstützung und IT (zulasten Justiz)	4
3.4	Provisorium Kasernenstrasse	5
3.4.1	Verzicht auf Etappierung der Sanierung	5
3.4.2	Mietobjekt	5
3.4.3	Miete / Marktüblichkeit	5
3.4.4	Mieterausbau inkl. Sicherheitsinstallationen	6
3.4.5	Gefangenentransport (SID-AJV)	6
3.4.6	Bewachung und Betreuung eingewiesener Personen im Provisorium (SID-KAPO)	6
3.4.7	Geprüfte Einsparpotenziale	7
3.5	Alternativen und Folgen eines Verzichts	8
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	9
4.1	Kostenübersicht	9
4.2	Finanzierung	10
4.3	Kostenentwicklung	10
4.4	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	11
4.5	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	11
4.6	Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	12
5.	Termine	12
6.	Antrag	12

1. Zusammenfassung

Das historische Gebäude des Amthauses wurde letztmals im Jahr 1981 umfassend saniert und mit einem Anbau erweitert. Das Amthaus beinhaltet Büroräume, neun Gerichtssäle und zwölf Einvernehmeräume. Seit der Justizreform 2011 wird das Gebäude vom Regionalgericht Bern-Mittelland (Strafabteilung), der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland, der Jugendanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben und dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht genutzt. Die neue Nutzung bedingte seinerzeit verschiedene bautechnische Massnahmen im Gebäudeinnern. Anstehende Instandsetzungsarbeiten wurden bewusst ausgeklammert. Sie können nicht weiter hinausgeschoben werden und sollen in den Jahren 2022 bis 2023 erfolgen.

Die geplanten Arbeiten umfassen die Sanierung der Gebäudehülle, die energetische Sanierung des Anbaus, notwendige Massnahmen im Bereich der Erdbebenertüchtigung und des Brandschutzes, die Sanierung der Haustechnik und kleinere Instandsetzungen im Gebäudeinnern. Die tiefgreifenden baulichen Massnahmen erfordern – anders als zu Projektbeginn vorausgesehen – eine vollständige, mindestens einjährige Auslagerung des Betriebs während der Bauzeit. Die Provisoriumskosten erhöhen sich entsprechend, indes verkürzt sich durch den Auszug die Bauzeit, was sich positiv auf die Baukosten auswirkt.

Für die temporäre Unterbringung sollen Räumlichkeiten an der Kasernenstrasse 19–21 angemietet und an die spezifischen Anforderungen der Justiz insbesondere betreffend Sicherheit, dem verfassungsmässigen Betrieb und der Wahrung des Amtsgeheimnisses angepasst werden. Die Anmiete der Kasernenstrasse überzeugt einerseits durch eine gut passende Raumstruktur, andererseits durch sehr gute Vertragskonditionen. Der verhandelte Mietpreis liegt mit CHF 105 pro m² deutlich unter dem durchschnittlichen Marktpreis für vergleichbare Angebote. Alternativen zum Mietobjekt wurden geprüft, sie erwiesen sich als weniger wirtschaftlich. Insbesondere bestünde an jedem anderen Standort die Notwendigkeit von zusätzlichen Mieterausbauten bedingt durch die geplante sensible Nutzung.

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 33 363 100** (Gesamtkosten von CHF 34 803 100 abzüglich der bereits bewilligten Planungskosten von CHF 60 000 und Projektierungskosten von CHF 1 380 000) sollen die Ausführung der **Instandsetzung des Amthauses** an der Hodlerstrasse 7, die **Anmiete der Kasernenstrasse** 19 und 21 sowie die Kosten für den **Mieterausbau inkl. Sicherheitsmassnahmen**, die projektspezifischen **Ausgaben der Justiz** für die Betriebsprojektleitung, die betriebspezifische Ausstattung, die nutzerspezifische Gebäudetechnik und den Umzug sowie die zusätzlichen Kosten, die der SID für die **Gefangenentransporte und -betreuung** während der Provisoriumszeit anfallen, finanziert werden.

In den Gesamtkosten sind Mietkosten von CHF 2 388 100 für die gesamte befristete Mietdauer vom 1. März 2022 bis zum 31. Januar 2024 enthalten.

Die rechtzeitige Anmiete der Kasernenstrasse erforderte eine erste Beschlussfassung durch den Regierungsrat, bevor abschliessende Klarheit über die Kostenfolgen des Provisoriums bestand. Für das Provisorium wurde deshalb im März 2021 ein Kostendach in der Höhe von CHF 10 460 100 festgelegt. BVD, JUS und SID haben im Anschluss und im Hinblick auf die Beratung im Grossen Rat Einsparpotenziale geprüft. Die zusätzlichen Abklärungen umfassten die allfällige Mitnutzung von geeigneten Raumstrukturen (insb. Gerichtsräume), die Überprüfung der baulichen und betrieblichen Standards inkl. erwartetem Unterhaltsaufwand, sowie die Konkretisierung der Personalkosten des Amtes für Justizvollzug für Fahrdienste und der Kantonspolizei für die Bewachung und Betreuung des gesicherten Wartebereichs und der nutzerspezifischen Kosten der Justiz. Insgesamt liegen die Kosten für das Provisorium nun rund CHF 0.5 Mio. unter der Vorgabe.

Der vorliegende Beschlussantrag wurde an die in der Zwischenzeit konkretisierten Kosten angepasst und ist mit neu berechneter Kredithöhe erneut durch den Regierungsrat zu verabschieden. Der Beschluss vom 10. März 2021 (RRB 294/2021) wird ersetzt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9 Abs. 1 lit. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarfsnachweis

Das Amthaus ist ein historisches Gebäude aus dem Jahr 1900. Im Jahr 1981 wurde es durch einen vom Architekturbüro Atelier 5 konzipierten Anbau erweitert. Der Anbau wurde dem alten Gebäude an der Rückseite angefügt und auf dem Grund des ehemaligen Gefängnisses errichtet. Er wurde aus Stahl und Glas konstruiert und ist von der Strasse her nur in Ansätzen erkennbar. Der historische Charakter des Amthaus blieb bestehen. Das Gebäude ist im Inventar der Denkmalpflege der Stadt Bern als schützenswert eingestuft.

Bereits in den Jahren 2003–2004 wurden erste Sicherheitsmassnahmen getroffen, so wurde beispielsweise eine Loge bei der Staatsanwaltschaft eingebaut. Im Rahmen der Justizreform 2011 wurde die Liegenschaft in den Jahren 2010–2011 für das Regionalgericht Bern-Mittelland, für das kantonale Zwangsmassnahmengericht und für die Staatsanwaltschaften umgebaut. Wegen der neuen Nutzung als Strafgerichtsgebäude stiegen die Anforderungen an die Sicherheit und erforderten zusätzliche bauliche Massnahmen im Gebäudeinnern (Empfangsbereich mit Schleusen, innere Sicherheitszonen etc.). Massnahmen, die für die neue Nutzung nicht zwingend waren, wie die Sanierung der Gebäudehülle, wurden damals bewusst ausgeklammert.

Die Haustechnik, insbesondere die Elektroverkabelung, ist inzwischen veraltet und muss dringend erneuert werden. Zudem entspricht die Erdbeben- und Brandschutzsicherheit nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Die Fassade des Anbaus weist statische und energetische Mängel auf.

3.2 Sanierung Amthaus

3.2.1 Gebäudehülle

Die Sandsteinfassade des Altbaus ist in einem guten Zustand. Wo nötig werden lediglich defekte Fassadenteile ausgewechselt und reprofiliert. Die Fenster (inkl. textilem Sonnenschutz) werden gemäss historischem Vorbild rekonstruiert und ersetzt.

Der Anbau hingegen muss umfassender instandgesetzt und energetisch saniert werden. Die bestehenden Fassadenverkleidungen und -isolierungen, Fenster, Verglasungen und äusseren Abdeckprofile werden demontiert und fachgerecht entsorgt. Die Brüstungen werden neu isoliert.

Auf die bestehende Pfosten-Riegelkonstruktion wird ein neues isoliertes Fassadensystem mit Isolierverglasungen und Drehflügelfenstern (inkl. textilem Sonnenschutz und Rafflamellenstoren) eingesetzt. Neue äussere Abdeckprofile und Fassadenverkleidungen werden montiert.

Die bestehenden Wartungs- und Unterhaltsstege mit Gitterrosten und Geländern sollen beibehalten werden. Sie werden demontiert, oberflächenbehandelt und nach der Sanierung der Fassaden wieder montiert. Der gesamte Korrosionsschutz der äusseren Stahlkonstruktion wird erneuert.

Nach der erfolgten Sanierung weist das Amthaus den MINERGIE-ECO Standard für Gebäudesanierungen auf.

3.2.2 Erdbebenertüchtigung, Brandschutz und Instandsetzung Innenbereich

Im Altbau werden zur Erdbebenertüchtigung vier auf dem Molassefelsgrund mittels Pfählen fundierte Betonwandscheiben eingesetzt. Der Anbau wird mit zusätzlichen Betonwänden stabilisiert, zudem werden Stahlfachwerke in die bestehende Struktur eingesetzt und kraftschlüssige Verbindungen zum Altbau eingebaut.

Die Tragkonstruktion des Anbaus wird, wo notwendig, brandschutztechnisch ertüchtigt und die Sprinkleranlage wird ausgebaut.

Im Gebäudeinnern werden primär diejenigen Gebäudeteile aufgefrischt, die von der Erdbeben- und Brandschutzertüchtigung betroffen sind. Bei der Umsetzung der Brandschutzmassnahmen im Korridor wird geprüft, ob durch eine Anpassung der Korridorwände zusätzliche Bürofläche für die Jugendanwaltschaft realisiert werden kann. Die Wand- und Deckenoberflächen sowie das Holzwerk in den Korridoren werden wo möglich im ursprünglichen Zustand erhalten und allenfalls retuschiert.

3.2.3 Gebäudetechnik

Die bestehende Wärmeverteilung des Erweiterungsbaus wird demontiert und nach erfolgter Fassadensanierung wieder montiert. Defekte Thermostatventile werden ausgetauscht. Die im Untergeschoss installierten Lüftungsanlagen werden nach den Vorgaben des MINERGIE-Standards saniert. Die am Ende der technischen Lebensdauer angelangte Umluft Klimaanlage der Serverräumlichkeiten wird ersetzt.

Im Bereich der Elektroinstallationen wird die Gebäudehauptverteilung bis und mit Etagenverteiler auf den heutigen Stand der Technik gebracht. Dadurch werden Personensicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung erhöht. Die UKV-Installationen werden rundum erneuert und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Ebenfalls wird eine flächendeckende WLAN-Abdeckung hergestellt.

3.3 Betriebsspezifische Ausstattung, Projektunterstützung und IT (zulasten Justiz)

Nutzerspezifische Gebäudetechnik-Anlagen wie beispielsweise das Personensicherheitssystem werden ersetzt. Die Justiz benötigt fachliche und logistische Unterstützung durch eine externe Betriebsprojektleitung über sämtliche Phasen des Bauvorhabens hinweg.

Die Kosten für die betriebsspezifische Ausstattung und die nutzerspezifische Gebäudetechnik und die Betriebsprojektleitung betragen rund CHF 763 000.

3.4 Provisorium Kasernenstrasse

3.4.1 Verzicht auf Etappierung der Sanierung

Die ursprünglich vorgesehene Ausführung der Arbeiten unter laufendem Betrieb und damit verbunden eine Etappierung der Arbeiten wurde geprüft, musste jedoch verworfen werden. Die geplanten Eingriffe in die Grundstruktur des Gebäudes sind umfassend und mit grossen Emissionen verbunden (Lärm, Staub). Gerichtsverhandlungen (Haft- und Regionalgericht) und Einvernahmen (Staatsanwaltschaften) würden durch die Bauarbeiten entscheidend gestört. Die Organisation einer Etappierung ist auch aus rechtlichen Gründen (insbesondere Anspruch auf das verfassungsmässige Gericht, Untersuchungsgeheimnis, Amtsgeheimnis) nicht möglich. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit für Mitarbeitende und Prozessparteien während laufenden Bauarbeiten könnte nicht gewährleistet werden.

Der Betrieb soll für rund ein Jahr ausgelagert werden. Dadurch verkürzt sich auch die Bauzeit, was sich positiv auf die Baukosten auswirkt.

3.4.2 Mietobjekt

Die intensive Marktsuche hat aufgezeigt, dass bedingt durch die spezifischen Raumansprüche (Staatsanwaltschaften und Gerichtsbarkeit) und die kurze Mietdauer sehr wenige Objekte verfügbar sind.

Das Mietobjekt an der Kasernenstrasse 19 und 21 in Bern, besteht aus zwei miteinander verbundenen Gebäudeteilen aus den Sechzigerjahren. Zuvor wurde es von der Armasuisse genutzt. 1995 sind umfassende Sanierungsarbeiten vorgenommen worden. Eine Machbarkeitsstudie bestätigt, dass die Raumbedürfnisse der Justiz (Gerichtssäle, Büros, Einvernahmeräume und Gefangenenbereiche) während der Sanierung des Amthauses gut abgedeckt werden können. Das Gebäude ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ideal zu erreichen, vor Ort sind Einstellhallenplätze vorhanden.

3.4.3 Miete / Marktüblichkeit

Für die Anmiete mittels Generalmietvertrag wurde ein Pauschalmietzins von CHF 89 500 pro Monat, exkl. NK festgelegt. Während des Um- und Ausbaus gewährt die Vermieterschaft einen Rabatt von 30 %. Für die befristete Mietdauer von 23 Monaten beträgt die Miete inklusive Nebenkosten insgesamt CHF 2 388 100.

Mit Bezug auf die genutzten Räumlichkeiten von 10 040 m² Büro- und Lagerflächen, den Ausbaustandard und die Standortqualität, resultiert ein interessanter Mietpreis von CHF 105 pro m², der für den Standort und das Gebäude unter dem Marktdurchschnitt von 200-220 CHF pro m² liegt.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Kanton mit dem Vertragsabschluss, sich an allfälligen ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten während der Mietdauer zu beteiligen. Anhand einer Analyse des Mietobjektes werden für Unterhaltsrisiken und Reserven vorsorglich CHF 660 000 beantragt.

3.4.4 Mieterausbau inkl. Sicherheitsinstallationen

Am bis anhin als Bürogebäude genutzten Objekt sind verschiedene bauliche und technische Anpassungen notwendig. Nutzerspezifische betriebliche Abläufe, die gesetzliche Vorschriften und Auflagen erfüllen müssen, führen zu Eingriffen in die bestehende Bausubstanz.

Der Mieterausbau erfolgt grösstenteils im 1. Untergeschoss und im Erdgeschoss. Bestehende Bürositzungszimmer werden in Gerichtssäle und Einvernahmerräume für die Staatsanwaltschaften umgenutzt. In der Einstellhalle werden Schleusen für die Anlieferung der eingewiesenen Personen eingebaut. Zudem sind für die eingewiesenen Personen überwachte Wartezonen sowie Nasszonen vorgesehen.

In den sechs Obergeschossen werden die bestehenden Büroräume, mit wenigen Ausnahmen, im Bestand belassen. Im Treppenhausbereich wird die gesetzlich vorgegebene Trennung der Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften sowie die Trennung von Büroräumen und Gerichtssälen bzw. Einvernahmerräumen vorgenommen. Die Schliesssysteme werden angepasst und die Gebäudehülle gegen Einbruch geschützt. Im Empfangsbereich werden Sicherheitsschleusen installiert.

Die Sicherheitsvorgaben führen zu umfangreichen baulichen Eingriffen, sie werden indes wo immer möglich auf die betrieblich notwendigen Massnahmen beschränkt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Mieterausbauten rückgebaut. Die Kosten übernimmt der Kanton.

3.4.5 Gefangenentransport (SID-AJV)

Derzeit werden die Auswirkungen der Auslagerung auf die betrieblichen Prozesse im Bereich des Gefangenentransports erhoben. Für die Gefangenentransporte vom Regionalgefängnis Bern an die Kasernenstrasse sind der Einsatz von speziell ausgebildetem Personal und spezifisch ausgerüsteten Fahrzeugen zwingend erforderlich.

Die Kostenschätzung des Amtes für Justizvollzug für die Personalkosten im Sicherheitsbereich und die Fahrzeuge geht von durchschnittlich 24 Bewegungen pro Tag aus (Hin- und Rückfahrt). Im geschätzten Mehrbedarf von rund CHF 450 000 sind die Kosten für zwei Mitarbeitende (FTE) für den Transport der eingewiesenen Personen enthalten.

3.4.6 Bewachung und Betreuung eingewiesener Personen im Provisorium (SID-KAPO)

Für regionale Gerichtsbehörden und für die Staatsanwaltschaft sorgt die Kantonspolizei für Sicherheit und Ordnung während Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen, sofern die konkreten Umstände des Einzelfalls dies erfordern und die Sicherheit nicht anderweitig gewährleistet ist (z. B. Durchführung von Einvernahmen in speziell dafür vorgesehenen Räumlichkeiten; Begleitung durch Gefängnispersonal).

Aus Art. 9 Abs. 1 lit. c PolG kann keine grundsätzliche dauerhafte Bewachungsaufgabe abgeleitet werden. Die Kantonspolizei ist indes bereit, die Bewachung und Betreuung der Inhaftierten im Provisorium sicherzustellen. Diese Zusatzaufgabe kann die Kantonspolizei, insbesondere die Regionalpolizei Bern, jedoch nicht mit bestehenden Personalressourcen umsetzen. Die Kantonspolizei soll durch eine entsprechend spezialisierte Sicherheitsfirma unterstützt werden.

Der zusätzliche Personalbedarf wird auf rund 500–700 Stellenprozente (Einreihung analog Polizist 1) geschätzt. Bei einem jährlichen Vollkostensatz von CHF 0.16 Mio. (Basis 2019 und ohne Overheadkosten) fallen pro Jahr CHF 0.8–1.12 Mio. an. Für die Dauer des Provisoriumsbetriebs an der Kasernenstrasse wird mit zusätzlichen Ausgaben von CHF 1 590 000 gerechnet.

Weiter entsteht aufgrund nutzerspezifischer Sicherheitsmassnahmen im Provisorium ein Mehrbedarf von CHF 200 000.

3.4.7 Geprüfte Einsparpotenziale

Mitnutzung bestehender Rauminfrastrukturen

Geprüft wurde, ob Räumlichkeiten in bestehenden Gerichtsräumlichkeiten der Stadt und Region Bern mitbenutzt werden können. Namentlich wurde die Verfügbarkeit und Eignung von Rauminfrastruktur des Obergerichts (Hochschulstr. 17) und beim Bund näher betrachtet. In der Stadt Bern verfügt das Obergericht jedoch nicht über genügend freie Kapazitäten und benutzt oftmals selbst Räumlichkeiten im Amtshaus. Zudem verfügt das Obergericht nur über eine minimale Rauminfrastruktur für inhaftierte Personen, die vorgeladen werden. Die bauliche Struktur der Hochschulstrasse 17 lässt zudem keine Trennung zwischen Publikums- und Personalbereichen zu, was nicht den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht. Der Bund schliesslich führt in der Stadt Bern keine Gerichtssäle.

Die Durchführung von Verhandlungen in anderen Regionen wurde geprüft aber verworfen. Die räumlichen Kapazitäten der übrigen Regionalgerichte sind dafür nicht ausreichend, sowohl was die Anzahl der Gerichtssäle als auch die Grösse anbelangt. Zudem hat das Regionalgericht Bern-Mittelland seinen Sitz in Bern. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht und das kantonale Wirtschaftsstrafgericht haben ihren Sitz von Gesetzes wegen am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Art. 59 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 GSOG), die Durchführung von Gerichtsverhandlungen in einer anderen Region ist nicht möglich. Für die Staatsanwaltschaften gelten annähernd dieselben Rahmenbedingungen. Bei den Staatsanwaltschaften anderer Regionen bestehen nirgends räumliche Kapazitäten für Einvernahmen und Verhandlungen. Kurzfristig angesetzte Einvernahmen oder Folgebefragungen können örtlich nicht andauernd variieren, der logistische Aufwand, die Einhaltung der Vorgaben und Fristen wären nicht zu bewältigen. Zudem müssten an diesen Orten die Gefangeneninfrastruktur und die Sicherheitsanforderungen ebenfalls garantiert werden können.

Für die temporäre Unterbringung der Gerichtssäle an der Kasernenstrasse wurden Optimierungen umgesetzt. Es werden weniger Gerichtssäle zur Verfügung gestellt als im Amtshaus, insbesondere werden nur zwei anstatt drei grosse Gerichtssäle eingerichtet. Weitere Optimierungen sind nicht möglich.

Bauliche und betriebliche Standards, sicherheitsspezifische Kosten

Inzwischen wurde der gewählte Standort eingehend analysiert und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen präzisiert. In den Bereichen der baulichen Einrichtung der Gerichtssäle (Lüftungen), Schleusen Gefangenentransporte (Materialanforderungen), der Überwachung der Gefangenenwartezonen (Videoanlagen) sind keine Einsparpotenziale realisierbar. Eine Optimierung der Signaletik (Gebäudebeschriftung) sowie der veranschlagten Mittel für Unterhaltsmassnahmen während der Betriebszeit wurde erreicht. Insgesamt werden in der Folge CHF 150 000 weniger beantragt als ursprünglich vorgesehen.

Die räumliche Situation vor Ort wurde hinsichtlich der geltenden Sicherheitsanforderungen überprüft. Notwendige zusätzliche Sicherheitselemente im Aussenraum werden eingeplant und ein gesicherter Aussenraum wird eingeführt (gesicherte Notausgänge etc.). Weiter werden Anpassungen am gesicherten Wartebereich im UG umgesetzt. Insgesamt lassen sich mit den Anpassungen aber keine wesentlichen Einsparungen erzielen.

Personalkosten für Fahrdienste und Betreuung (SID)

Bei den Personalkosten konzentrierten sich die Abklärungen auf den Personalaufwand für die Betreuung des gesicherten Wartebereichs im UG. Bei den Fahrdiensten ist betrieblich vorgegeben, dass pro Fahrt nur eine inhaftierte Person transportiert wird, die je nach Gefährdungseinschätzung durch einen oder zwei Mitarbeitende des Amts für Justizvollzug begleitet wird. Ausserdem wird bereits auf die Beschaffung

eines zusätzlichen neuen Fahrzeugs verzichtet und ein älteres länger in Betrieb gehalten. Weitere Einsparungen sind daher nicht möglich.

Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und einer erneuten eingehenden Prüfung der bekannten betrieblichen Voraussetzungen hält die SID an den angemeldeten sieben befristeten Stellen für die Betreuung des gesicherten Wartebereichs und den damit verbundenen Kosten fest. Die Arbeitsbedingungen im unterirdischen Zellentrakt sind eng, anspruchsvoll und für die Mitarbeitenden eine grosse psychische und physische Herausforderung.

Hingegen konnten die Kosten durch eine bessere Abstimmung auf die erwartete Betriebszeit des Provisoriums von rund 16 Monaten um CHF 210 000 reduziert werden.

Nutzerspezifischen Kosten der JUS

Die von der JUS zu tragenden Kosten für Betriebsprojektleitung, betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik, Möblierung und Umzug wurden überprüft. Das Amthaus bietet heute rund 220 Arbeitsplätze. Eine Einsparungsmöglichkeit hat sich beim Mobiliar ergeben. Das Mobiliar wird während der Auslagerung grösstenteils an den provisorischen Standort an der Kasernenstrasse verschoben. Lediglich festeingebautes Mobiliar, wie dies heute in Gerichtssälen und teilweise in Einvernahmerräumen vorhanden ist, verbleibt im Amthaus. Für den Ersatz von Mobiliar werden in der Folge CHF 100 000 weniger beantragt als ursprünglich vorgesehen.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es bestehen keine sinnvollen Alternativen zu der geplanten Sanierung des Amthauses. Ohne Gesamtsanierung könnte der Wert der kantonalen Liegenschaft nicht nachhaltig gesichert werden und jedes weitere Zuwarten würde die späteren Sanierungskosten erhöhen. Ein Verzicht widerspräche zudem den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Immobilienverwaltung und der Kanton setzte sich der Kritik aus, er erfülle als Eigentümer die Sicherheits- und Umweltvorgaben nicht. Die Betriebs- und Nebenkosten könnten nicht wie geplant gesenkt werden.

Die Gesamtauslagerung der Organisationseinheiten Amthaus während der Umbau- und Erneuerungsarbeiten erwies sich nach eingehender Prüfung als unumgänglich. Die Überprüfung der Erdbebentauglichkeit hat im Oktober 2019 ergeben, dass massivere Eingriffe in die Grundstruktur des Gebäudes notwendig werden, als ursprünglich im Kontroll- und Zustandsbericht angenommen. Eine Teilauslagerung des Amthauses und das vorgesehene Bauen unter Betrieb stellen deshalb keine Alternative dar.

Wenig Handlungsspielraum besteht ebenfalls bei der Wahl des Provisoriums. Das Marktangebot von Büroflächen um die 8 000–10 000 m² für einen definierten, relativ kurzen Zeitraum und mit passenden Grundrissen für die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ist sehr beschränkt. Neben der Kasernenstrasse 19–21 wurden zwei weitere valable Mietangebote geprüft. Die Kasernenstrasse ist bezüglich Standortqualität, Raumprogramm, Mietkonditionen und dem Investitionsbedarf für die notwendigen Mieterausbauten das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot. Der verhandelte Mietpreis liegt deutlich unter dem aktuellen Marktpreis für vergleichbare Lagen im Raum Bern. Würde die Kasernenstrasse als Provisoriumslösung abgelehnt, wäre zudem durch die erneute Standortsuche mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Monaten zu rechnen. Das Zuwarten würde die Sanierungskosten und voraussichtlich auch die Provisoriumskosten erhöhen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Okt. 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	34 803 100
Kosten Sanierung Amthaus	CHF	24 703 000
davon:		
– Baustelleninstallation, Sicherung Archive, Vorbereitungsarbeiten, Rückbau	CHF	2 365 000
– Gebäudehülle Altbau	CHF	2 250 000
– Gebäudehülle Anbau	CHF	5 900 000
– Erdbebenertüchtigung	CHF	2 385 000
– Brandschutzmassnahmen	CHF	1 640 000
– Innere Instandsetzungen	CHF	1 615 000
– Gebäudetechnik	CHF	6 285 000
– Projektentwicklung zu Vorprojekt	CHF	1 500 000
– Betriebsprojektleitung, betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik, IT (JUS)	CHF	763 000
 Kosten Provisorium Kasernenstrasse	 CHF	 10 100 100
davon:		
Bauliche Kosten		
– Instandsetzung/ Umbau Büros	CHF	920 000
– Anteil Gefangenenzone	CHF	480 000
– Honorare Nebenkosten Reserve	CHF	570 000
– Spezifische Gebäudetechnik (Sicherheit, IT)	CHF	575 000
– Rückbaukosten	CHF	150 000
– Unterhaltsrisiko u. Reserve (AGG)	CHF	660 000
Betriebliche u. organisatorische Kosten		
– Mietzins und Nebenkosten	CHF	2 388 100
– Möblierung, Umzug, Projektunterstützung (JUS)	CHF	2 117 000
– Nutzerspezifische Kosten SID-KAPO	CHF	200 000
– Gefangenentransport (SID-AJV)	CHF	450 000
– Bewachung und Betreuung (SID-KAPO)	CHF	1 590 000
 Total Sanierung und Provisorium	 CHF	 34 803 100
./.. bewilligte Ausgaben für die Planung und Vorarbeiten (Ausgabenbewilligung AGG vom 26. Februar 2018)	– CHF	60 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	34 743 100

./ vom Grossen Rat am 3. September 2018 bewilligte Projektierungskosten	– CHF	1 200 000
./ vom AGG mit Zusatzkredit vom 22. Februar 2021 bewilligte zusätzliche Projektierungskosten	– CHF	180 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	33 363 100

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

In den Gesamtkosten der Sanierung sind, wie bei Umbauprojekten üblich, Reserven von 13 % enthalten.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Justiz eingestellt sind bzw. in Voranschlag und Finanzplan der SID eingestellt werden, soweit die Mittel nicht intern kompensiert werden können.

4.3 Kostenentwicklung

Der im Jahr 2018 durch den Grossen Rat bewilligte Projektierungskredit basierte auf einer groben Schätzung der Gesamtkosten von CHF 20,3 Mio. Während der Projektierung zeigte sich, dass die Grobkostenschätzung zu tief ausgefallen ist und deutlich korrigiert werden muss. Die Notwendigkeit, den Betrieb während der Bauzeit vollständig auszulagern, führt zu höheren Provisoriumskosten als geplant. Zudem erwies es sich als schwieriger als ursprünglich eingeschätzt, ein passendes Gebäude für die betroffenen Nutzungen zu finden. Die Kosten für allfällige Mieterausbauten wurden dementsprechend zu tief geschätzt. In den Provisoriumskosten sind neben den Mietzinszahlungen, den Kosten für bauliche Anpassungen und nutzerspezifische Betriebseinrichtungen auch die Personalaufwände für Fahrdienste und Betreuung von Personen im gesicherten Wartebereich enthalten. Diesen Personalkosten wurde lange zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, da diese im ordentlichen Betrieb – aufgrund der Nähe des Regionalgefängnisses Bern zum Amthaus – nicht anfallen. Während der Projektierung wurden die Gesamtkosten konkretisiert. Folgende Kostensteigerungen gegenüber der Grobkostenschätzung sind zu verzeichnen:

– Baustelleninstallation, Rückbauten, Sicherung Archive	CHF	1.27 Mio.
– Erdbebenertüchtigung, statische Verstärkung aussenliegender Stahlbau	CHF	1.10 Mio.
– Brandschutzmassnahmen, gemäss neuem Brandschutzkonzept	CHF	1.87 Mio.
– Provisorium, Mieterausbau	CHF	3.96 Mio.
– Nutzerspezifische Kosten JUS	CHF	2.88 Mio.
– Nutzerspezifische Kosten SID-KAPO	CHF	0.20 Mio.
– Projektentwicklung zum Vorprojekt	CHF	1.50 Mio.
– Gefangenentransport SID-AJV	CHF	0.45 Mio.
– Bewachung und Betreuung Inhaftierte SID-KAPO	CHF	1.59 Mio.

Baustelleninstallation, Rückbauten, Sicherung Archive

Die Baustelleninstallation erfordert im Hofbereich zum Regionalgefängnis und zu den öffentlichen Bereichen erhöhte Sicherheitsvorkehrungen. Diese bedingen das Anbringen von Trennwänden und Wechselstellungen beim Abtransport des Bauschuttes und des Rückbaumaterials. Viele Akten, die sich im Amtshaus befinden, bleiben während den Sanierungsarbeiten im Gebäude. Für diese ist im Untergeschoss ein entsprechender Archivraum bereitzustellen.

Erdbebenertüchtigung, statische Verstärkung aussenliegender Stahlbau

Die Kosten der Eingriffe zur Erdbebenertüchtigung sind zu tief geschätzt worden. Die definitiven Massnahmen konnten erst nach diversen Untersuchungen, Fachgesprächen im Planungsteam und der Freigabe des Fachcontrollers Statik bestimmt und die Kostenfolgen ermittelt werden. Der vorgelagerte Stahlbau im Bereich des Anbaus ist durch die Verwitterung stark beeinträchtigt und muss – um die statische Funktion zu gewähren – verstärkt werden.

Brandschutzmassnahmen

Der Brandschutz entspricht nicht den heutigen Vorschriften. Das Brandschutzkonzept für die bestehenden offenen Innenhöfe (Atrien) ist den neuen Brandschutzvorschriften entsprechend aufzurüsten. Die baulichen Massnahmen wurden neu ins Projekt aufgenommen.

Provisorien

Beschreibung und Begründung ist im Kapitel 3.4 enthalten.

Nutzerspezifische Kosten (Budget JUS)

Die nutzerspezifischen Kosten für die Betriebsprojektleitung, betriebsspezifische Ausstattung, nutzerspezifische Gebäudetechnik und IT waren in der Kostenschätzung nicht enthalten.

Kosten SID

Beschreibung und Begründungen sind in Kapitel 3.4.5 und 3.4.6 enthalten.

Projektentwicklung

Qualitative Verbesserungen wie die Motorisierung und Automation des Sonnenschutzes, der Teilersatz des Zutrittskontrollsystems, der Einbruchmeldeanlage und der Videoüberwachung, die gemäss der Leistungs- und Budgetzuordnung (LBZ) zu Lasten des Baukredites anfallen. Im Weiteren – nach Vorliegen diverser Unternehmerofferten – die Korrektur der Kosten auf Basis des überarbeiteten Kostenvoranschlags.

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine langfristigen Auswirkungen auf den Personalbestand und die im vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine Folgekosten. Während der Bauphase fällt bei der Justiz zusätzlicher, intern kompensierter Personalaufwand für die Koordination der Umbauarbeiten und zur Bewältigung des administrativen Mehraufwands an.

4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.6 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen CHF **34 803 100**. Davon werden CHF 27 809 000 über die Investitionsrechnung finanziert. CHF 27 295 000 entfallen auf die BVD, CHF 514 000 auf die JUS.

Das Projekt ist in der GKIP vom 19. August 2020 mit CHF 20.3 Mio. enthalten. Die Abweichung zu den aktuellen Investitionskosten der BVD von CHF 6,995 Mio. begründet sich durch die Kostenentwicklung während der Projektierung, die erst nach der Erstellung der aktuellen GKIP feststand (s. Kapitel 4.3). Die neuen Kosten sollen in die GKIP 2021 aufgenommen werden.

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Projektierung / Ausschreibung	Januar 2020 bis September 2021
Eingabe Baugesuch	Februar 2021
Ausführungsvorbereitung	November 2021 bis Juli 2022
Mietdauer Provisorium	März 2022 bis Januar 2024
Realisierung	August 2022 bis Oktober 2023
Inbetriebnahme	November 2023

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kostenvoranschlag Hodlerstrasse
- Pläne
- Mietvertrag

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.8199
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Fabrikstrasse 2, Kauf einer Liegenschaft für die Pädagogische Hochschule Bern, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 850 000 soll die Liegenschaft Fabrikstrasse 2 auf dem vonRoll Areal im Berner Länggassquartier erworben und für die vollumfängliche Nutzung durch den Lehr- und Lernbetrieb der Pädagogische Hochschule Bern instandgesetzt und angepasst werden. Die für die Pädagogische Hochschule Bern zusätzlich notwendigen Räumlichkeiten können damit entsprechend der kantonalen Immobilienstrategie im Eigentum bereitgestellt und das bestehende Eigentum auf dem Hochschulareal arrondiert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Kaufpreis 14 550 000		
Unterricht Bildung Forschung, Land	6 402 000	ewig
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	2 851 800	50 Jahre
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	5 296 200	12 Jahre
Bauliche Massnahmen 3 300 000		
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	330 000	80 Jahre
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	2 970 000	25 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
17 850 000	17 850 000		0

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	17.85			14.55	3.3				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 19.08.2020	0			-					

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.6

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1), Kauf	57 036
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude), Kauf	441 350
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1), Massnahmen	4 125
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude), Massnahmen	118 800

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Vgl. Ziffer 4.4 des Vortrags.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 266/2021
Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.8199
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Fabrikstrasse 2, Kauf einer Liegenschaft für die Pädagogische Hochschule Bern, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 850 000 soll die Liegenschaft Fabrikstrasse 2 auf dem vonRoll Areal im Berner Länggassquartier erworben und für die vollumfängliche Nutzung durch den Lehr- und Lernbetrieb der Pädagogischen Hochschule Bern instandgesetzt und angepasst werden. Die für die Pädagogische Hochschule Bern zusätzlich notwendigen Räumlichkeiten können damit entsprechend der kantonalen Immobilienstrategie im Eigentum bereitgestellt und das bestehende Eigentum auf dem Hochschulareal arrondiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	17 850 000
bestehend aus:		
– Kaufpreis	CHF	14 500 000
– Notariats- und Grundbuchkosten	CHF	50 000

– Instandsetzung und Anpassung (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	3 300 000
davon:		
– Gebäudehülle und Rohbau	CHF	800 000
– Haustechnik	CHF	700 000
– Innenausbau	CHF	300 000
– Nutzerspezifische Anpassungen	CHF	1 500 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV und	CHF	17 850 000
zu bewilligender Kredit	CHF	17 850 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2021 und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt. Die notwendigen Mittel können jedoch aufgrund von Verschiebungen in anderen Bereichen kompensiert werden.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	14 550 000
504100	Umbau Liegenschaften	2022	CHF	3 300 000
Total			CHF	17 850 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.8199
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Fabrikstrasse 2, Kauf einer Liegenschaft für die Pädagogische Hochschule Bern, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Raumbedarf der Pädagogischen Hochschule Bern und räumliche Entwicklungsplanung	3
3.2	Fabrikstrasse 2	3
3.2.1	Lage	3
3.2.2	Gebäudestruktur	4
3.2.3	Baulicher Zustand	5
3.2.4	Kaufpreis	6
3.2.5	Immobilienstrategie	6
4.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal	7
4.1	Kostenübersicht	7
4.2	Kreditart, Konto, Rechnungsjahr	7
4.3	Umzugs- und Ausstattungskosten (zulasten PHBern)	7
4.4	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	7
4.5	Einsparungen	8
4.6	Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	8
5.	Termine	8
6.	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	8
7.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 850 000 soll die Liegenschaft Fabrikstrasse 2 auf dem vonRoll Areal im Berner Länggassquartier erworben und vor dem Bezug punktuell Instand gesetzt und angepasst werden.

Die Eigentümerschaft der Fabrikstrasse 2 hat dem Kanton Bern die Liegenschaft zum Kauf angeboten. Das bestehende, durch die Universität Bern und die Pädagogische Hochschule Bern genutzte Kantons-eigentum auf dem Hochschulareal vonRoll kann mit dieser Liegenschaft arrondiert und die für die Pädagogische Hochschule zusätzlich notwendigen Räumlichkeiten für die Ausbildung von Lehrer- und Lehrerinnen entsprechend der kantonalen Immobilienstrategie im Eigentum bereitgestellt werden. Der Kauf der Fabrikstrasse 2 trägt zur angestrebten Standortkonzentration der Pädagogischen Hochschule in der hinteren Länggasse bei.

Die Gebäudestruktur der Fabrikstrasse 2 eignet sich sehr gut für die Raumbedürfnisse der Pädagogischen Hochschule Bern. Die Gebäudestruktur überzeugt mit einer effizienten Anordnung der Räume und einer recht hohen Nutzungsflexibilität. Das Gebäude entspricht in hohem Mass der Immobilienstrategie des Kantons und ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb.

Bereits heute werden vor Ort rund 1'700 m² für die Pädagogische Hochschule angemietet. Mit dem Kauf kann die ganze Liegenschaft mit rund 2'600 m² Hauptnutzfläche zur Verfügung gestellt werden. Es entfallen die heutigen Mietkosten von jährlich CHF 365 000.

Das Gebäude Fabrikstrasse 2 ist in einem dem Alter entsprechend guten Zustand. Der Gebäudezustand bzw. die in den kommenden Jahren notwendigen Investitionen sind bei der Kaufpreisbildung berücksichtigt worden. Die Kaufpreisbemessung richtet sich nach dem Substanzwert der Liegenschaft sowie dem errechneten Ertragswert. Aufgrund der grossen Nachfrage in der Länggasse ist davon auszugehen, dass der verhandelte Kaufpreis von CHF 14.5 Mio. dem Marktwert entspricht.

Unmittelbar nach dem Erwerb sollen einzelne Instandsetzungsmassnahmen und räumliche und betriebs-spezifische Anpassungen erfolgen, um den Einzug der Pädagogischen Hochschule auf den Sommer 2022 in die zusätzlichen Räumlichkeiten für den Lehr- und Lernbetrieb zu ermöglichen. Die mit der Übernahme der Fabrikstrasse 2 verbundenen baulichen Massnahmen beschränken sich auf das Nötige und die Eingriffstiefe wird möglichst gering gehalten. Für die Baumassnahmen wird ein Kostendach von CHF 3.3 Mio. vorgesehen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Raumbedarf der Pädagogischen Hochschule Bern und räumliche Entwicklungsplanung

Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) hat über die vergangenen Jahre ein stetiges Studierendenwachstum erfahren. Seit der operativen Betriebsaufnahme der PHBern im Jahr 2005 haben die Studierendenzahlen um 35 % zugenommen und im Herbstsemester 2019 den Stand von 2'596 Studierenden erreicht. Im Jahr 2013 konnte die PHBern in das neu erstellte Hochschulzentrum vonRoll ziehen. Seither hat sie rund 70 zusätzliche Studierende pro Jahr dazugewonnen. Insgesamt betrug das Wachstum 2013-2019 416 Studierende und 53 Mitarbeitende (FTE). Aufgrund neuer Lern- und Lehrformen (u.a. hybride Lehre) stiegen die Anforderungen an die Rauminfrastruktur. Zudem hat die PHBern in den letzten Jahren sehr erfolgreich Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Beratung akquiriert, was neben dem ebenfalls zu einem Stellenwachstum und zu einem Raummehrbedarf geführt hat.

Auch in den nächsten Jahren wird mit einem starken Anstieg der Studierendenzahlen gerechnet. Der Regierungsrat hat hohe Studierendenzahlen in seinem Leistungsauftrag 2018–2021 an die PHBern als Entwicklungsschwerpunkt explizit festgehalten. Die Notwendigkeit, weiterhin zusätzliche Lehrkräfte auszubilden wird breit anerkannt. Mit dem Wachstum der Studierendenzahlen ist auch ein grösserer Betreuungsaufwand verbunden. Die zunehmenden Studierendenzahlen, verbunden mit den Veränderungen im Bereich der Lern- und Lehrformen, erfordern nicht nur mehr Betreuung, sondern führen ebenfalls zu einem ansteigenden Bedarf an Räumen unterschiedlicher Grösse und Ausgestaltung.

Das Wachstum kann bereits seit 2018 nicht mehr in den eigenen Räumlichkeiten auf dem vonRoll Areal abgedeckt werden. Neben einer starken Verdichtung wurden temporär Bewirtschaftungsflächen im Umfang von 126 m² der Universität Bern mitbenutzt. Zudem sind einige Organisationseinheiten der PHBern in Anmietobjekten untergebracht. Bereits heute mietet der Kanton Flächen im Umfang von 1'700 m² an der Fabrikstrasse 2. Weitere Organisationseinheiten der PHBern, wie bspw. das Rektorat und einzelne Services und Beratung, die nicht zwingend in unmittelbarer Nähe zum vonRoll Areal sein müssen, sind in anderen Anmietobjekten untergebracht. Per 1. Februar 2021 werden an der Länggassstrasse 35 in Bern weitere rund 600 m² Büroräumlichkeiten für die Pädagogische Hochschule Bern angemietet.

Nicht nur der räumliche Mehrbedarf stellt die PHBern vor grosse Herausforderungen, sondern auch die dezentralen Standorte. Langfristig wird die Standortkonzentration in der hinteren Länggasse angestrebt. Nur durch die unmittelbare Nähe wird eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Organisationseinheiten der PHBern gefördert und die Nutzung räumlicher, betrieblicher und personeller Synergien umsetzbar. Mit der Fabrikstrasse 2 wird ein wichtiger Schritt in Richtung Standortkonzentration der PHBern auf dem Hochschulareal vonRoll ermöglicht.

3.2 Fabrikstrasse 2

3.2.1 Lage

Das Gebäude Fabrikstrasse 2 liegt auf dem vonRoll Areal im hinteren Länggassquartier von Bern. Der Kanton besitzt im mittleren und hinteren Teil des Areals bereits verschiedene Gebäude, die von der PHBern und der Universität genutzt werden. Den Arealabschluss gegen die Fabrikstrasse hin bilden Gebäude, die im Privateigentum sind. Die Eigentümerschaft der Fabrikstrasse 2 hat dem Kanton Bern die Liegenschaft zum Kauf angeboten.

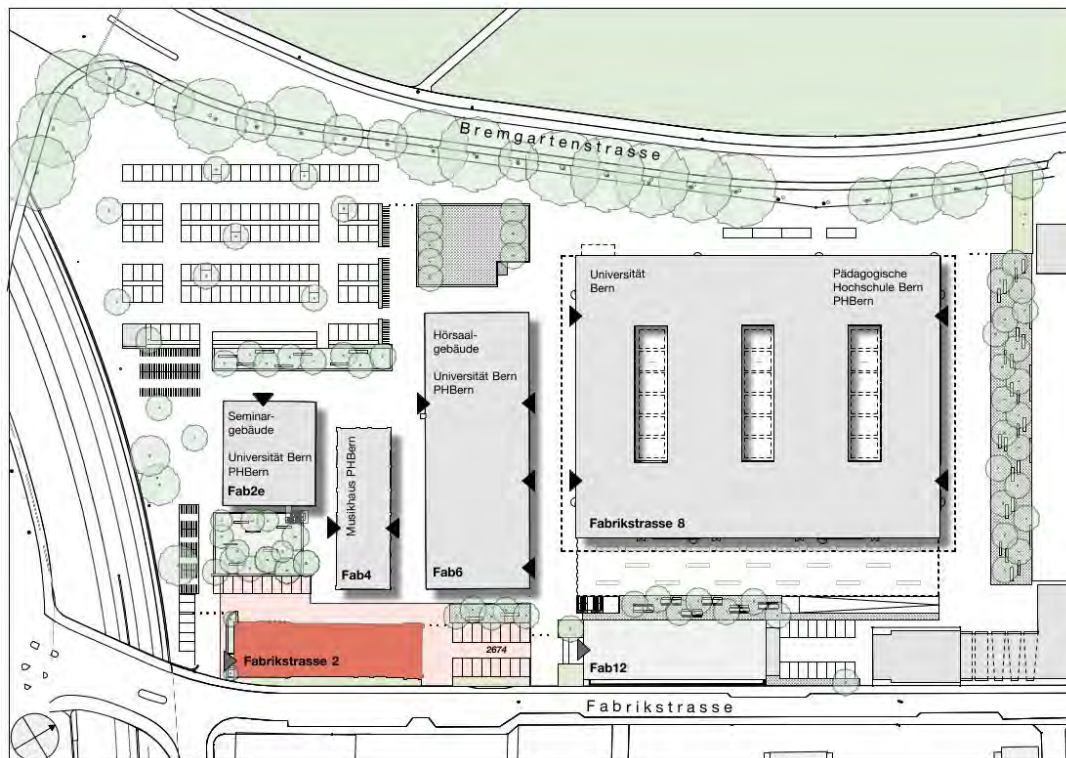


Abb. 1: Situationsplan Hochschulzentrum Areal vonRoll, Standort Fabrikstrasse 2; (Quelle: Datenbank Universität Bern)

Die Liegenschaft ist Teil der Überbauungsordnung vonRoll und liegt, wie die anderen Gebäude für die PHBern und die Universität auf dem Areal auch, in der Nutzungszone für Dienstleistungen. Das Gebäude ist von der Denkmalpflege als schützenswertes Objekt von kantonaler Bedeutung klassifiziert worden. Mit einer Erweiterbarkeit mittels Anbau oder Aufstockung kann entsprechend nicht gerechnet werden. Änderungen im Innern, wie beispielsweise neue Raumaufteilungen, sind nach Absprache mit der Denkmalpflege hingegen möglich.

Die Erreichbarkeit der Fabrikstrasse 2 ist sehr gut. Mit dem ÖV ist der Standort von zwei Seiten her erschlossen, einerseits mit der Haltestelle Güterbahnhof in sehr kurzer Gehdistanz, andererseits mit der Bushaltestelle Länggasse und einem rund 5minütigen Fussweg. Mit dem Auto ist der Standort unmittelbar ab der Autobahnausfahrt Forsthaus erreichbar, über die Murtenstrasse gelangt man direkt ins Stadtzentrum. Insbesondere ist das vonRoll Areal auch mit dem Velo sehr gut erreichbar.

3.2.2 Gebäudestruktur

Die Fabrikstrasse 2 ist ursprünglich als Verwaltungsgebäude für die vonRoll-Werke konzipiert worden. Es bietet auf vier Geschossen total 3'030 m² oberirdische Geschossfläche, davon sind rund 2'100 m² Hauptnutzflächen, die restlichen m² werden für Treppen, Lift und Korridore, für Foyers, Toiletten und Technikräume verwendet. Im Untergeschoss sind weitere 670 m² Geschossfläche vorhanden, davon 500 m² Hauptnutzflächen. Ein grosser Teil dieser unterirdischen Flächen hat Tageslichteinfall und kann daher als Schulungs- oder Aufenthaltsraum genutzt werden.

Die Gebäudestruktur überzeugt mit einer effizienten Anordnung der Räume und einer recht hohen Nutzungsflexibilität. Das Gebäude gliedert sich in zwei Teile: Der älteste Gebäudeteil hat Baujahr 1907, an der Südseite wurde er 1955 mit einem etwas höheren Gebäudevolumen erweitert. Im Innern wird das Gebäude als Einheit wahrgenommen, die Geschosse sind durchgängig miteinander verbunden. Die Gebäudestruktur eignet sich ausgezeichnet für die Bedürfnisse der PHBern. Im Erdgeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss erschliesst ein zentraler Korridor die unterschiedlich grossen Räume.

Die raumtrennenden Wände übernehmen dabei keine tragende Funktion, so dass die Räume flexibel eingeteilt werden können.

Die Raumhöhe im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss erlaubt die Unterbringung von zusätzlichen haustechnischen Installationen und unterstützt eine flexible Nutzung.

Das 2. Obergeschoss entspricht einem Bürogeschoss mit normaler Raumhöhe, regelmässig angeordnete Stichbogenfenster sorgen für guten Tageslichteinfall in die Räume. Das heute als Saal genutzte Dachgeschoss weist eine reduzierte Raumhöhe mit Dachschräge auf. Im Untergeschoss ist heute eine Cafeteria untergebracht. Dieses Geschoss lässt sich dank hochliegenden Fenstern und einer Raumhöhe von rund 4 m ebenfalls vollwertig nutzen.



Abb. 2: Ansicht Fabrikstrasse 2 von Süden
(Quelle: Bauinventar der Stadt Bern)



Abb. 3: Fassade Südost, entlang Fabrikstrasse
(Quelle: Plan Eigentümerschaft)

3.2.3 Baulicher Zustand

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Liegenschaft mit einer «Due Diligence» systematisch auf den baulichen Zustand untersucht, um die Risiken und Chancen der mit dem Kauf verbundenen Investitionen offenzulegen. Eine fundierte und detaillierte Zustandsanalyse mit invasiven Sondagen, wie bspw. Probenahmen für Schadstoffanalysen, ist allerdings bei einer solchen «Due Diligence» nicht möglich.

Das Gebäude Fabrikstrasse 2 ist in einem dem Alter entsprechend guten Zustand. Die Eigentümerschaft hat den nötigen laufenden Unterhalt wahrgenommen und in den vergangenen Jahren auch einige Instandsetzungen realisiert, die allerdings nur einzelne Bauteile betrafen und nicht das ganze Gebäude umfassten. Der Gebäudezustand ist bei der Kaufpreisbildung berücksichtigt worden.

Instandsetzungsmassnahmen, die in den nächsten Jahren anstehen, betreffen einerseits das Dach, einzelne Unterhaltsarbeiten an der Gebäudehülle sind nötig sowie punktuelle Erneuerungen der Haustechnik und des Innenausbaus. Wie die meisten Gebäude aus dieser Bauzeit entspricht auch die Fabrikstrasse 2 nicht den aktuellen Erdbebennormen. Der Aufwand für die Verbesserung der Erdbebensicherheit wird nach heutigem Kenntnisstand, d.h. auf Basis der «Due Diligence», aber als verhältnismässig gering eingeschätzt. Die für die damalige Zeit typische Hochparterre-Bauweise bedingt Anpassungen für den hindernisfreien Zugang. Der heutige Lift entspricht nicht den Normen und muss ersetzt werden.

Bevor die PHBern in die neuen Räume einzieht, ist vorgesehen, die unmittelbar anstehenden Instandsetzungsmassnahmen und die räumlichen und betriebsspezifischen Anpassungen für die neue Nutzung zu realisieren. Geplant ist die Sanierung des Dachs, womit auch eine Verbesserung der Energieeffizienz erzielt werden kann.

Weitere Unterhaltsmassnahmen betreffen die Haustechnik, Toilettenanlagen und den Innenausbau. Die Kosten für den unmittelbaren Instandsetzungsbedarf belaufen sich auf CHF 1.8 Mio. Für die räumlichen und betriebsspezifischen Anpassungen, wird zudem mit Kosten von CHF 1.5 Mio. gerechnet. Die betriebsspezifischen Anpassungen betreffen einerseits die neu zu übernehmenden Räumlichkeiten, andererseits eröffnet die insgesamt grössere Fläche neue, optimierte Nutzungsmöglichkeiten über das gesamte Gebäude hinweg. Die Baumassnahmen, die mit der Übernahme der Fabrikstrasse 2 verbunden sind, beschränken sich aufs Nötige und die Eingriffstiefe wird möglichst gering gehalten. Die Kosten belaufen sich auf CHF 3.3 Mio.

Weiterer Instandsetzungsbedarf wird in der zweiten Hälfte der 20er Jahre anfallen. Diese Baumassnahmen werden später im Rahmen des regulären Unterhalts geplant und können voraussichtlich unter laufendem Betrieb ausgeführt werden.

3.2.4 Kaufpreis

Für die Kaufpreisverhandlung hat das AGG einerseits den Substanzwert der Liegenschaft berücksichtigt, dieser setzt sich aus dem Zustandswert des Gebäudes und dem Landwert des Grundstücks zusammen. Der Wert des Gebäudes unter Berücksichtigung der Altersentwertung macht dabei rund 56 % des Substanzwerts aus, 44 % entfallen auf den Wert des Grundstücks.

Andererseits ist der Ertragswert der Fabrikstrasse 2 berechnet worden, indem das Mietzinspotential abgeschätzt und mit dem Faktor kapitalisiert worden ist, der für Zins, Betrieb und Unterhalt des Gebäudes, Abschreibungen/Rückstellungen und Verwaltungskosten zu rechnen ist.

Der Ertragswert liegt höher als der Substanzwert. Dies widerspiegelt den aktuellen Mietmarkt. Es wird damit gerechnet, dass die Mietpreise an dieser Lage etwas über dem Berner Durchschnitt liegen und langfristig stabil sind, da die Nachfrage das Angebot im Länggassquartier bei weitem übersteigt. Sowohl der errechnete Ertragswert wie auch der Substanzwert liegen relativ nahe am verhandelten Kaufpreis.

Auf dem Berner Immobilienmarkt gibt es seit längerem nur selten interessante Kaufangebote. Die Nachfrage der Investoren und ihr Interesse an einem Objekt wie der Fabrikstrasse 2 ist gross. Die Eigentümerschaft hat die Fabrikstrasse 2 dem Kanton exklusiv zum Kauf angeboten. Es ist davon auszugehen, dass der auf dem Immobilienmarkt erzielbare Kaufpreis höher liegen würde, weil Liegenschaften an guten Standorten mit sicherer Rendite als Investment sehr gesucht sind. Die Möglichkeit, das Hochschulareal vonRoll, welches sich bereits im Kantonseigentum befindet, mit der Liegenschaft Fabrikstrasse 2 zusammenzulegen, erhöht die Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für das gesamte Areal. Die damit einhergehende Wertsteigerung für den Kanton ist im Kaufpreis nicht eingerechnet.

Die kalkulierten Gesamtkosten, unter Berücksichtigung des Kaufpreises und der Investitionskosten für Instandsetzung und nutzungsspezifische Anpassungen, liegen innerhalb der Standardkosten des AGG.

3.2.5 Immobilienstrategie

Der geplante Kauf der Fabrikstrasse 2 erfüllt die strategischen Grundsätze für das kantonale Immobilienportfolio bestens. Die kantonale Immobilienstrategie sieht für Immobilien primär das Eigentum vor. Der Kanton strebt zudem langfristig eine Optimierung des Portfolios unter Berücksichtigung einer zielführenden Konzentration und Verdichtung an. Der Kauf ermöglicht eine Konzentration von Hochschulnutzungen auf dem vonRoll Areal. Die Flächeneffizienz kann durch die Teilkonzentration der PHBern und die damit verbundenen Synergieeffekte verbessert werden. Der Standort entspricht den Entwicklungsszenarien der Hochschulen, die Raumbedürfnisse können langfristig und wirtschaftlich gedeckt werden.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 124.5 Punkte

Gesamtkosten	CHF	17 850 000
bestehend aus:		
– Kaufpreis	CHF	14 500 000
– Notariats- und Grundbuchkosten	CHF	50 000
– Instandsetzungs- und Anpassungsmassnahmen (inkl. Honorare, Nebenkosten und 13 % Reserven)	CHF	3 300 000
davon:		
– Gebäudehülle und Rohbau	CHF	800 000
– Haustechnik	CHF	700 000
– Innenausbau	CHF	300 000
– Nutzerspezifische Anpassungen	CHF	1 500 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	17 850 000
zu bewilligender Kredit	CHF	17 850 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2021 und der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt. Die notwendigen Mittel können jedoch aufgrund Verschiebungen in anderen Bereichen kompensiert werden.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

4.3 Umzugs- und Ausstattungskosten (zulasten PHBern)

Die Kosten für Umzug, für die erstmalige Möblierung und nutzerspezifische Betriebseinrichtungen trägt die PHBern.

4.4 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Kauf der Liegenschaft Fabrikstrasse 2 hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der PHBern. Langfristig ist mit weiteren, üblichen Unterhalts- und Instandsetzungsmassnahmen zu rechnen, die den ausgabenkompetenten Organen zu gegebener Zeit ordentlich beantragt werden.

Die Betriebskosten gehen zu Lasten des Budgets der PHBern.

4.5 Einsparungen

Mit der Teilkonzentration der Pädagogischen Hochschule auf dem vonRoll Areal werden Synergieeffekte möglich, die zu einer Reduktion des Betriebsaufwandes führen werden. Die Einsparungen lassen sich allerdings zurzeit noch nicht beziffern. Mit dem Kauf der Liegenschaft wird die Miete für die PHBern in der Fabrikstrasse 2 abgelöst, es entfallen Mietzinse von CHF 365 000 pro Jahr. Ob weitere Standorte der PHBern in die Fabrikstrasse 2 integriert und damit weitere dezentrale Unterbringungen aufgegeben werden können, wird derzeit detailliert geprüft.

4.6 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der GKIP (Gesamtkantonale Investitionsplanung) vom 19. August 2020 ist das Geschäft bedingt durch die Kurzfristigkeit des Kaufangebots nicht enthalten.

5. Termine

Der Kaufvertrag sieht die Zahlung des Kaufpreises nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses und den Übergang von Nutzen und Gefahr per 31. Dezember 2021 vor.

6. Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Es bestehen keine Alternativen, es gibt auf dem Immobilienmarkt kein anderes, ähnlich geeignetes Kaufobjekt.

Der Verzicht auf den Kauf der Liegenschaft hätte zur Folge, dass die langfristige Weiterentwicklung des Kantonseigentums auf dem vonRoll Areal nicht im geplanten Ausmass möglich ist. Für die bestehenden und zukünftigen Gebäude für die PHBern und die Universität würde nur die Arealmitte und der hintere Teil gegen den Bremgartenwald zur Verfügung stehen, das Anstossen an die Fabrikstrasse wäre nicht möglich. Die Verbindung des Areals mit dem Länggassquartier wäre weiterhin nur indirekt möglich.

Der Flächenbedarf der PHBern könnte nicht abgedeckt werden und die angestrebte Teilkonzentration in der hinteren Länggasse wäre nicht möglich. Entsprechend könnten die Synergieeffekte nicht genutzt werden.

Die Eigentümerschaft hat die Fabrikstrasse 2 dem Kanton exklusiv angeboten. Verzichtete dieser auf den Kauf, würde das Objekt auf dem Immobilienmarkt angeboten und es wäre unwahrscheinlich, dass der neue Eigentümer die bestehenden Mietverträge für die PHBern übernehme. Es müsste voraussichtlich Ersatz für die Flächen der PHBern gesucht werden, die heute in der Fabrikstrasse 2 angemietet werden.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK:

- Kaufvertrag Fabrikstrasse 2
- Planunterlagen
- Amtliche Bewertung



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.2203
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

1. Gegenstand

In der Buechlimatt in Münchenbuchsee ist in nächster Nähe zur Autobahnausfahrt Münchenbuchsee ein Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) geplant. Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 10,5 Mio. (Gesamtkosten von CHF 12 Mio. abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 1,5 Mio.) sollen die Projektierung nach Abschluss des Architekturwettbewerbs bis und mit Ausschreibung sowie die notwendige ordentliche Änderung der Überbauungsordnung finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	10'500'000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben werterhaltend/wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungsbeschluss gemacht werden.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 265/2021
Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.2203
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

1. Gegenstand

In der Buechlimatt in Münchenbuchsee ist in nächster Nähe zur Autobahnausfahrt Münchenbuchsee ein Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) geplant. Mit dem beantragten Projektierungskredit von **CHF 10,5 Mio.** (Gesamtkosten von CHF 12 Mio. abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 1,5 Mio) sollen die Projektierung nach Abschluss des Architekturwettbewerbs bis und mit Ausschreibung sowie die notwendige ordentliche Änderung der Überbauungsordnung finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27. März 2006 (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 2 und 9
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven) für Planung und Projektierung	CHF	12 000 000
Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF	1 500 000
Projektierungskosten	CHF	10 500 000

bestehend aus

– Projektierung	CHF	5 800 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	500 000
– Ausschreibungen	CHF	3 400 000
– UeO-Überarbeitung	CHF	400 000
– Bauherrenleistungen	CHF	400 000

Total	CHF	12 000 000
--------------	------------	-------------------

Abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB vom 5.5.2020; 2018.BVE.1246)	–	CHF	1 500 000
---	---	-----	-----------

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	10 500 000
---	------------	-------------------

Zu bewilligender Kredit	CHF	10 500 000
--------------------------------	------------	-------------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	200 000
		2021	CHF	1 000 000
		2022	CHF	2 800 000
		2023	CHF	4 000 000
		2024	CHF	3 800 000
Total			CHF	11 800 000

Die Gesamtkosten von CHF 12 Mio. umfassen auch die bereits entstandenen Ausgaben der SID für das Betriebskonzept des SVSA.

Produktgruppe: 06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200	Dienstleistungen und Honorare	2020	CHF	200 000
Total			CHF	200 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Beilagen

– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.2203
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Bedarf	4
3.3	Projektbeschreibung	4
3.4	Wirtschaftlichkeit und Benchmark	5
3.5	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	5
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
4.1	Kostenübersicht	6
4.2	Finanzierung	6
4.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	6
4.4	Voraussichtliche Investitionskosten, Folgekosten und Einsparungen	7
5.	Termine	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Der Hauptsitz und das Verkehrsprüfzentrum Bern des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) befinden sich heute am Schermenweg 5 und 9 in Bern. Die Schwerverkehrsprüfungen werden im Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) durchgeführt, das sich ca. 1 km entfernt an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen befindet. Die drei Standorte mit ihren rund 260 Mitarbeitenden sollen an einem gemeinsamen Standort organisatorisch und örtlich zusammengefasst werden.

Das Gebäude des Verkehrsprüfzentrums Region Bern am Schermenweg 9 ist baulich in einem sehr schlechten Zustand und ist nicht ausbaubar. Der erhebliche Sanierungsbedarf und die beschränkten Platzverhältnisse machen eine Neuverortung des SVSA auch aus baulicher Sicht notwendig. In der Buechlimatt in Münchenbuchsee soll deshalb in nächster Nähe zur Autobahnausfahrt ein Neubau erstellt werden.

Der Grosse Rat hat den Standort in der Märzsession 2020 bestätigt, die notwendigen Baurechtszinsen genehmigt und einen Verpflichtungskredit von CHF 1,5 Mio. für den Architekturwettbewerb gutgeheissen.

Mit der Zusammenlegung der bisherigen drei Standorte und den damit verbundenen Synergien lassen sich der betriebliche Ablauf auf die neuen technischen Anforderungen abstimmen und der Raumbedarf optimieren.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von **CHF 10,5 Mio.** (Gesamtkosten von CHF 12 Mio. abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 1,5 Mio) sollen die Projektierung nach Abschluss des Architekturwettbewerbs bis und mit Ausschreibung sowie die notwendige ordentliche Änderung der Überbauungsordnung finanziert werden.

Die Inbetriebnahme des neuen Standorts in Münchenbuchsee ist für das Jahr 2028 geplant.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27. März 2006 (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 2 und 9
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) ist für den sicheren, reibungslosen und umweltschonenden Verkehr auf den Strassen und Gewässern des Kantons Bern zuständig. Der Hauptsitz des SVSA befindet sich in einem Mietobjekt am Schermenweg 5 in Bern-Wankdorf. Am Schermenweg 9 befindet sich das Verkehrsprüfzentrum der Region Bern.

Der Schermenweg 9 befindet sich im Eigentum des Kantons. Zum Standort Bern gehören zudem die Schwerverkehrsprüfungen im Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen(KSP) an der angemieteten Milchstrasse 10 in Ostermundigen.

Im KSP wird neben der Prüfung schwerer Motorfahrzeuge ebenfalls das Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) der Kantonspolizei Bern betrieben. Die Kantonspolizei Bern erbringt zudem mit den Mitarbeitenden, die an der Milchstrasse stationiert sind, Dienstleistungen für das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Das ASTRA und die Kantonspolizei betreiben eine der vier vorhandenen Prüfbahnen. Durch den Umzug der Einheit des SVSA von der Milchstrasse nach Münchenbuchsee wird somit nur noch eine Prüfbahn an der Milchstrasse genutzt werden. Im Vorfeld wurde eine gemeinsame Standortverlegung KSP/SVKZ geprüft. Aus diversen Gründen wurde diese Variante verworfen und für das SVKZ wird derzeit ein eigener neuer Standort gesucht.

Der Auszug des SVSA hat keine Auswirkungen auf den Betrieb des SVKZ der Kantonspolizei Bern. Die Verwaltungsgebäude im Eigentum des Kantons am Schermenweg 9 und 11 (andere kantonale Nutzungen), die Autoprüfhalle sowie die Einstellhalle, welche die Gebäude untereinander verbindet, stammen aus den 1960er Jahren. Obwohl die Gebäude laufend unterhalten wurden, stammen viele Elemente noch aus der Bauzeit und sind veraltet. Insbesondere die Einstellhalle ist in einem schlechten baulichen Zustand und weist statische Mängel auf. Der erhebliche Sanierungsbedarf am Schermenweg macht eine Neuverortung des SVSA auch aus baulicher Sicht notwendig. Eine Totalsanierung wäre unter laufendem Betrieb nicht möglich und würde einen provisorischen Ersatzstandort nötig machen.

Zu Beginn der Planung der Standortkonzentration wurde geprüft, ob auch das SVKZ der Kantonspolizei gemeinsam mit dem SVSA an einem neuen Standort untergebracht werden kann. Dazu wurden in einem ersten breiten Evaluationsverfahren 36 Standorte geprüft. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Bedürfnisse des SVSA und der Kantonspolizei an den Standort, das Gebäude und die Schutzmassnahmen wurde entschieden, die Suche und den künftigen Standort zu trennen.

Eine Machbarkeitsstudie bestätigte die Eignung des Areals in der Buechlimatt in Münchenbuchsee für den Neubau SVSA. Der Standort wird über die Autobahn N1 / N6 via Anschluss Münchenbuchsee resp. Büren-, Bielstrasse und Moosrainweg erschlossen. Der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist mit der Buslinie 898 der Autobusbetriebe RBS gewährleistet. Eine Optimierung der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr wird im Projektverlauf geprüft.

Situation Buechlimatt:



Im März 2020 hat der Grosse Rat den Baurechtsvertrag mit der Burgergemeinde bzw. der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee genehmigt und dem Kredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zugestimmt. Die Wettbewerbsresultate liegen im 2021 vor.

Das im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wankdorf liegende und durch den SVSA-Wegzug freiwerdende Areal kann dereinst wirtschaftlich und städtebaulich aufgewertet und verdichtet werden.

3.2 Bedarf

Am Standort Buechlimatt Münchenbuchsee werden die drei bestehenden Standorte (Schermenweg 5 und 9 in Bern sowie Milchstrasse 10 in Ostermundigen) organisatorisch und örtlich zusammengeführt. Dies bringt einerseits betriebliche Vorteile und die Möglichkeit, die neuen Anforderungen an Prozesse, Abläufe und Verfahren aus der laufenden Entwicklung der Mobilität umzusetzen.

Aktuell verfügt das SVSA im Raum Bern insgesamt über eine Fläche von 9 600 m² HNF (Hauptnutzfläche), davon befinden sich rund 8 300 m² an den Standorten Schermenweg 5 und 9 sowie rund 1 300 m² am Standort Milchstrasse in Ostermundigen. Gemäss dem Raum- und Nutzungskonzept für das SVSA beträgt der künftige Flächenbedarf rund **9 110 m² HNF**.

Flächenbedarf	SOLL Buechlimatt	IST Schermenweg 5 / 9	IST Milchstrasse 10
Gesamt	9 110 m² HNF	8 300m² HNF	1 300 m² HNF
Verkehrsprüfzentrum	4 600 m ² HNF	2 800 m ² HNF	1 100 m ² HNF
Verkehrszulassung	680 m ² HNF	1 320 m ² HNF	-
Schifffahrt	130 m ² HNF	280 m ² HNF	-
Administrative Verkehrssicherheit	1 020 m ² HNF	1 250 m ² HNF	-
Stab und Amtsleitung	1 280 m ² HNF	1 530 m ² HNF	-
Allgemeine Räume	1 400 m ² HNF	1 120 m ² HNF	200 m ² HNF

Die Zusammenführung der heute bestehenden Standorte und die Optimierung der Büroflächen ermöglichen die Nutzung von Synergien, was sich trotz des Mehrbedarfs des Verkehrsprüfzentrums in einem um rund 500 m² HNF reduzierten Flächenbedarf ausdrückt.

3.3 Projektbeschreibung

Neubau

Grundlage für den zu projektierenden Neubau «Buechlimatt» bildet das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb. Es umfasst unter anderem folgende Elemente: Je eine Prüfhalle für Personenwagen und Motorräder resp. für schwere Motorwagen; einen Bürotrakt mit Schalteranlagen, Sitzungs- und Verpflegungsräume; Parkplätze u.a. auch für Führerprüfungen; Warteräume für Fahrzeuge vor und nach den Prüfhallen; einen Manöverplatz für Motorradführerprüfungen, eine Einstellhalle für Kunden und Mitarbeitende; Grünflächen sowie die notwendigen Zu- und Wegfahrten.

Der Neubau wird in Holzbauweise (Vorgabe im Architekturwettbewerb) erstellt, muss die kantonalen Baustandards erfüllen und soll in hohem Mass nachhaltig und wirtschaftlich sein. Ziel ist es, langfristig gut nutzbare Räume zu realisieren, die dank der notwendigen Flexibilität mit geringem Aufwand an neue Bedürfnisse und Arbeitsformen angepasst werden können. Die Prüfhallen werden auf einen effizienten und sicheren Betrieb ausgerichtet.

Verkehr

An einem normalen Tag werden rund 900 Personen das neue SVSA besuchen. Die zweckmässige Verkehrserschliessung des Standorts, insbesondere auch eine Optimierung der ÖV-Anbindung und die verlangten flankierenden Massnahmen, werden im Rahmen der Projektierung in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen geplant.

Geplantes Vorgehen

Auf der Basis des Projektwettbewerbs wird das Siegerprojekt im Spätherbst 2021 erkoren sein. Das Planungsteam des Siegerprojekts wird voraussichtlich Ende 2021 mit den Projektierungsarbeiten (inklusive Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) beauftragt. Der Einbezug der Ausschreibung in den Projektierungskredit erlaubt einen unterbruchfreien Projektierungsablauf bis und mit Auftragserteilung. Damit können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten und die Gefahr von Know-how-Verlusten wird minimiert. Die Realisierungsart (Totalunternehmung oder Einzelleistungsträger) ist noch nicht festgelegt. Dies hat auf die Projektierung indes keinen wesentlichen Einfluss. Parallel zum Baubewilligungsverfahren muss aufgrund der baurechtlichen Situation in Münchenbuchsee (Zone mit Planungspflicht) die Überbauungsordnung im ordentlichen Verfahren entsprechend der neuen Situation angepasst werden. Die bauherrenseitige Qualitätssicherung stellt die korrekte Umsetzung der Projektanforderungen und die Einhaltung der geforderten Qualität sicher.

3.4 Wirtschaftlichkeit und Benchmark

Das Gebäude des Verkehrsprüfzentrums am Schermenweg 9 in Bern ist in einem schlechten Zustand. Seine Nutzungsdauer wurde von der GVB auf 2025 beschränkt. Im Rahmen der Projektierung wird mit der GVB die Verlängerung der Nutzungsdauer bis zum Bezug des SVSA geprüft. Für eine Verlängerung sind voraussichtlich ordentliche Jahresunterhaltsmassnahmen notwendig. Für einen langfristigen Weiterbetrieb indes wären unverhältnismässig hohe Investitionen nötig. Zudem ist eine Sanierung bei gleichzeitigem Weiterführen des Betriebs nicht möglich. Für die Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit müsste ein Ausweichareal gefunden und Provisorien erstellt werden. Ein Neubau ist langfristig die wirtschaftlichste Lösung, die zudem klare betriebliche Vorteile bietet.

Die Grobkostenschätzung für den Neubau des SVSA in Münchenbuchsee, ermittelt auf der Grundlage von branchenüblichen Kennwerten durch einen Kostenplaner, liegen - bezogen auf den Quadratmeter Geschossfläche (GF) - im Kostenrahmen der analysierten Vergleichsobjekte (Malvilliers Neuchâtel, Service cantonal des automobiles et de la navigation (SCAN), Thun-Allmendingen, Verkehrsprüfzentrum Oberland, Bülach Zürich, Neubau Werkhof) und kann als wirtschaftlich beurteilt werden.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Es bestehen keine Alternativen zu einem Neubau in Münchenbuchsee. Im Raum Bern stehen keine geeigneten weiteren Landflächen zur Verfügung, um die Zusammenführung des Hauptsitzes, des Verkehrsprüfzentrums und der drei durch das SVSA betriebenen Prüfbahnen im KSP zu realisieren.

Das Gebäude am Schermenweg 9 in Bern ist in einem baulich schlechten Zustand. Bei einem Verzicht auf einen Neubau wären für einen langfristigen Weiterbetrieb unverhältnismässig hohe Investitionen an den bestehenden Gebäuden nötig, um die Sicherheit zu gewährleisten und den Auflagen der GVB für eine weitere Nutzung Rechnung zu tragen. Zudem wären für eine Sanierung Provisorien notwendig. Aus baulicher Sicht ist ein Neubau zwingend. Die Zusammenführung des SVSA an einem ausbaufähigen Standort ist die insgesamt wirtschaftlichste Lösung.

Im Raum Bern-Wankdorf fehlt es an Landfläche, um das Verkehrsprüfzentrum bei Bedarf erweitern zu können. Das städtebauliche Potenzial des Areals am Schermenweg könnte zudem nicht entwickelt werden.

Der bereits mit der Burgergemeinde bzw. der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee abgeschlossene Baurechtsvertrag müsste aufgelöst werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven) für Planung und Projektierung	CHF	12 000 000
Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF	1 500 000
Projektierungskosten	CHF	10 500 000
bestehend aus		
– Projektierung	CHF	5 800 000
– Baubewilligungsverfahren	CHF	500 000
– Ausschreibungen	CHF	3 400 000
– UeO-Überarbeitung	CHF	400 000
– Bauherrenleistungen	CHF	400 000
Total	CHF	12 000 000
Abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB vom 5.5.2020; 2018.BVE.1246)	– CHF	1 500 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	10 500 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	10 500 000

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Informationen zur Ausgabenbewilligung».

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten, Folgekosten und Einsparungen

Die Kosten für den Neubau des SVSA werden grob auf CHF 90-104 Mio. geschätzt. In der Kostenangabe nicht enthalten sind die Kosten für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 1,5 Mio.

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 19. August 2020 sind CHF 104 Mio. für das Bauvorhaben eingestellt. Zusätzlich werden Kosten für die Ausstattung zu Lasten des Budgets der SID anfallen. Angaben dazu werden im Ausführungskredit erfolgen.

Das zur Landsicherung notwendige Baurecht führt zu bereits bewilligten, wiederkehrenden Ausgaben für die Baurechtszinsen von CHF 109 809 in den Jahren 2021–2022 bzw. CHF 219 618 in der Zeit von 2023–2097.

Die Standorte Schermenweg 5 in Bern und Milchstrasse 10 in Ostermundigen können nach dem Bezug des Neubaus (teilweise) abgemietet werden. Das jährliche Einsparpotenzial am Schermenweg beträgt rund CHF 0,85 Mio., an der Milchstrasse rund CHF 0,48 Mio. bzw. CHF 1 Mio. unter der Voraussetzung einer Anschlusslösung für das Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) der Kantonspolizei Bern. Der frei werdende kantonale Standort Schermenweg 9 wird dereinst wirtschaftlich und städtebaulich aufgewertet und verdichtet. Weitere Aussagen zur Nachnutzung können noch nicht gemacht werden.

Mit der Erstellung des Neubaus werden zudem betriebliche Einsparungen verbunden sein, die jedoch im Voraus nicht bezifferbar sind.

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Projektierungskredit	Juni 2021
Baubewilligung	2023
Ausführungskredit	2024
Baustart	2025
Betriebsaufnahme	Herbst 2028

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Benchmark



Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.6570
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Erlachstrasse 9a, Neubau naturwissenschaftliches Laborgebäude der Universität, Verpflichtungskredit für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 300 000 soll ein Gesamtleistungswettbewerb für einen standardisierten, naturwissenschaftlich genutzten Laborneubau vorbereitet und durchgeführt werden. Das Siegerprojekt wird als Grundlage für die spätere Projektierung und zur Wahl eines leistungsfähigen Anbieters für die Realisierung dienen.

Das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbs soll bis im Frühling 2023 vorliegen. Die Realisierung des Gebäudes ist ab 2024, der Bezug bis Ende 2026 geplant.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlage im Bau	1 300 000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
		0	

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	37.96	0	0.15	0.58	0.57	
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung vom 19.8.20	37.96	0	0.48	1.12	0.4	35.960

Aufgeführt sind die erwarteten Nettokosten (Gesamtkosten minus erwartete Bundesbeiträge)

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Angaben zum jährlichen Abschreibungsaufwand können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
--------------------------	--------

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
--------------	------	--------

Total in CHF

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 168/2021
Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.6570
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Erlachstrasse 9a, Neubau naturwissenschaftliches Laborgebäude der Universität, Verpflichtungskredit für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungs-Wettbewerbs

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 300 000 soll ein Gesamtleistungswettbewerb für einen standardisierten, naturwissenschaftlich genutzten Laborneubau vorbereitet und durchgeführt werden. Das Siegerprojekt wird als Grundlage für die spätere Projektierung und zur Wahl eines leistungsfähigen Anbieters für die Realisierung dienen.

Das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbs soll bis im Frühling 2023 vorliegen. Die Realisierung des Gebäudes ist ab 2024, der Bezug bis Ende 2026 geplant.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs (inkl. Honorare, Preissumme)	CHF	1 300 000
bestehend aus:		
Vorbereitung Wettbewerb		200 000

Durchführung Wettbewerb		410 000
Preissumme		690 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1 300 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1 300 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs sind jedoch nicht beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	150 000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	580 000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	570 000
Total			CHF	1 300 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.6570
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Erlachstrasse 9a, Neubau naturwissenschaftliches Laborgebäude der Universität, Verpflichtungskredit für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Bedarf an naturwissenschaftlichen Labors	4
3.3	Neubau	5
3.4	Weshalb ein Gesamtleistungswettbewerb?	6
3.5	Vorgaben zum Gesamtleistungswettbewerb und weiteres Vorgehen	6
3.6	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	7
4.	Auswirkungen auf die Finanzen	7
4.1	Kostenübersicht	7
4.2	Kreditart, Konto, Rechnungsjahr	7
4.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.....	7
4.4	Voraussichtliche Investitionshöhe und Folgekosten, Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung	8
5.	Termine	8
6.	Antrag.....	8

1. Zusammenfassung

Die Universität Bern erwartet in den kommenden Jahren ein deutliches Wachstum. Dies ist einerseits auf steigende Studierendenzahlen, andererseits auf Erfolge in der Akquisition von Drittmitteln in der Forschungsförderung zurückzuführen. Mit dem Wachstum ist ein stark steigender Raumbedarf verbunden. Der Bedarf wird in der aktualisierten räumlichen Entwicklungsstrategie der Universität Bern («Strategie 3012») dargelegt. Die geplanten kantonalen Neubauten, die dieses Wachstum grösstenteils aufnehmen, stehen jedoch voraussichtlich erst ab Mitte der 2030er Jahre vollumfänglich zur Verfügung. Deshalb werden bis dahin rasch verfügbare, zusätzliche Flächen benötigt, um den Bedarf an naturwissenschaftlichen Labors zu decken.

Das bestehende Gebäude an der Erlachstrasse 9a wurde anfangs der 1970er Jahre als Laborprovisorium für die Universität Bern erstellt. Von Beginn an war die Bauweise der Pavillons auf eine begrenzte Nutzungsdauer ausgelegt, die nun, nach rund 50 Jahren, deutlich überschritten wird. Dies macht sich durch diverse Mängel und Einschränkungen für den Betrieb bemerkbar. Das Gebäude erfüllt die heutigen Anforderungen an eine moderne universitäre Forschungsinfrastruktur nicht mehr.

Anstelle des bestehenden Gebäudes soll ein Neubau mit einer rund 50 % grösseren Nutzfläche entstehen. Der Neubau kann zeitnah einen Teil des in den kommenden Jahren erwarteten Bedarfs an zusätzlichen, naturwissenschaftlichen Laborflächen abdecken. Durch eine Standardisierung des Grundausbaus und der Betriebseinrichtung der Laborflächen, wird eine hohe Nutzungsflexibilität angestrebt. Damit wird eine geeignete Rauminfrastruktur geschaffen, die in der Lage ist, auch kurzzeitige und rasche Veränderungen des Raumbedarfs aufzunehmen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 300 000 soll ein Gesamtleistungs-Wettbewerb vorbereitet und durchgeführt werden, um gleichzeitig den besten Lösungsvorschlag für ein naturwissenschaftlich genutztes Laborgebäude am Standort Erlachstrasse sowie einen leistungsfähigen Anbieter für dessen Realisierung auszuwählen.

Das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbs soll bis im Frühling 2023 vorliegen. Die Realisierung des Gebäudes ist ab 2024, der Bezug bis Ende 2026 geplant.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

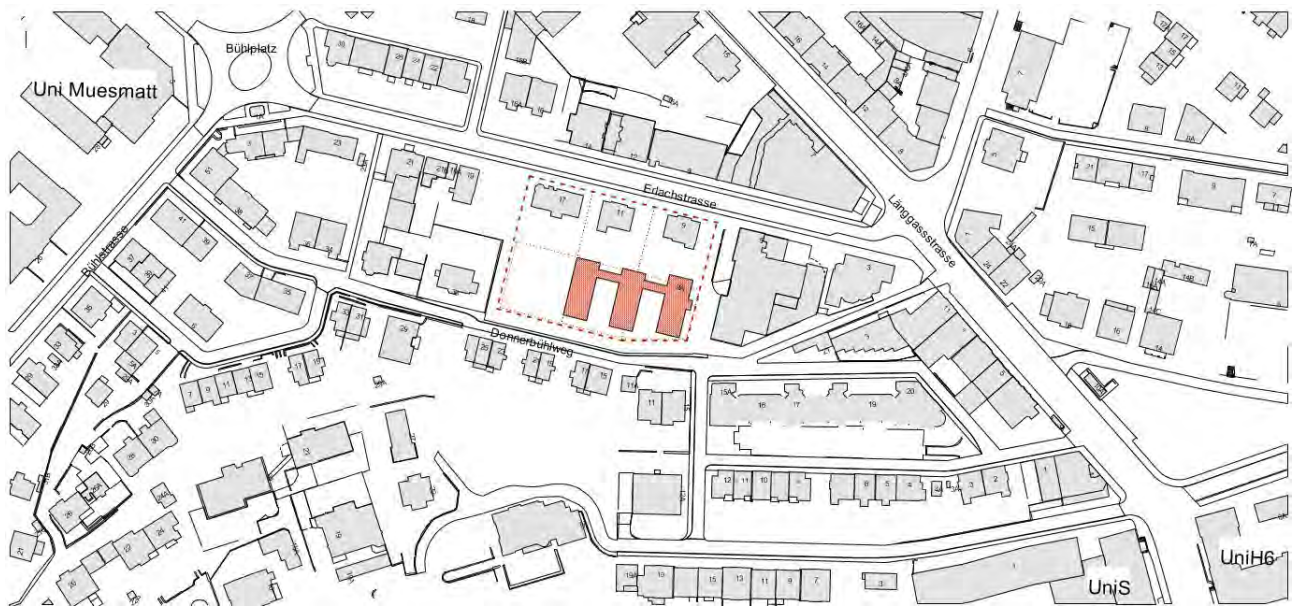
Die Universität Bern verzeichnete in den vergangenen Jahren ein stetiges Wachstum. Die Erwartungswerte für die kommenden Jahre zeigen eine Fortsetzung dieser Entwicklung und damit verbunden ein starkes Wachstum bei den Mitarbeitenden- und Studierendenzahlen. Zurückzuführen ist dies auf die sehr erfolgreiche Forschungsarbeit der Universität und auf die demographische Entwicklung, die zu höheren Studierendenzahlen führt. Gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten zehn Jahre, erwartet die Universität bis 2030 ein Wachstum von rund 1060 VZÄ bei den Mitarbeitenden und von rund 4300 Studierenden. Mit dem Wachstum ist ein stark steigender Raumbedarf verbunden, der insbesondere die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät vor grosse Herausforderungen stellt.

Der Bericht «Bauliche Entwicklung der Universität: Aktualisierung der räumlichen Entwicklungsstrategie 3012 und Übersicht der Bauprojekte bis 2035» der Bildungs- und Kulturdirektion, der vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen wurde (RRB 791/2020), legt das prognostizierte Wachstum der Universität und den Bedarf im Detail dar und zeigt die zur Deckung des prognostizierten Bedarfs notwendigen Bauvorhaben.

Mit den verschiedenen geplanten Neubauprojekten besteht die Perspektive für eine ausgebaute moderne Forschungs-, Lehr- und Dienstleistungsinfrastruktur, die jedoch voraussichtlich erst ab Mitte der 2030er Jahre vollumfänglich zur Verfügung stehen wird. Um dem dringlichen Bedarf an Laborräumen in der Zwischenzeit nachzukommen, wurden unterschiedliche Lösungsansätze und Standorte geprüft.

Die Erlachstrasse liegt im vorderen Teil des Länggassquartiers, in unmittelbarer Nähe zu den beiden räumlichen Entwicklungsschwerpunkten «Vordere - und Mittlere Länggasse». Die Nähe zu den Uni-Arealen «Muesmatt» und «Tobler» aber auch zur «UniS», dem Zentralbereich sowie dem Uni-Hauptgebäude ist für den Betrieb durch die Universität und die Nutzung von Synergien ideal. Dank der Nähe zum Hauptbahnhof und der guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist das Areal sehr gut erreichbar.

Das bestehende Gebäude an der Erlachstrasse 9a wurde 1970 als Provisorium für die Universität Bern erstellt. Von Beginn an waren die Pavillons auf eine begrenzte Nutzungsdauer ausgelegt, die nach inzwischen rund 50 Jahren deutlich überschritten wurde. Dies macht sich durch diverse Mängel und Einschränkungen bemerkbar. Insgesamt befindet sich das Gebäude heute in einem äusserst schlechten Zustand und ist nur noch beschränkt nutzbar. Für zeitgemässe naturwissenschaftliche Labors ist es nicht mehr geeignet. Die Geschosshöhen sind nicht ausreichend, um eine anpassungsfähige und flexible Führung der Haustechnik zu ermöglichen. Die Breite der heutigen Pavillons ist zu gering, um zeitgemässe und effiziente Grundrisse für Forschungslabors auszubilden. Zusätzliche Investitionen in den Unterhalt sind aufgrund der betrieblichen und strukturellen Mängel des Gebäudes nicht sinnvoll. Die veralteten und stark sanierungsbedürftigen Laborpavillons sollen durch einen standardisierten, flexibel nutzbaren Laborneubau mit einem langfristigen Nutzungshorizont ersetzt werden. Das heutige Laborprovisorium (in Abb. unten rot markiert) erstreckt sich über zwei Grundstückspartzen. Diese sowie vier weitere zusammenhängende Grundstücke befinden sich im Eigentum des Kantons (in Abb. rot umrandet). Neben den heute bereits bebauten Partzen steht für den Neubau ein weiteres Grundstück zur Verfügung. Auf den übrigen kantonalen Grundstücken befinden sich Villen aus der Gründerzeit, die aufgrund des Denkmalschutzes nicht verändert werden können.



Situationsplan Länggass-Quartier, Standort Erlachstrasse 9a

3.2 Bedarf an naturwissenschaftlichen Labors

Grosse Teile der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sind heute auf dem Muesmatt-Areal untergebracht. Beide Fakultäten haben je weit über 1000 Mitarbeitende, sowie ca. 2620 (Phil.-nat. Fakultät) resp. 3 290 Studierende (Medizinische Fakultät) und erfüllen einen akademisch umfassenden Leistungsauftrag in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Insbesondere in der Forschung ist dies mit weitreichenden Kooperationen zwischen den Fakultäten sowie auf nationaler und internationaler Ebene verbunden. Bereits heute sind die Raumressourcen auf dem Muesmatt-Areal knapp. Der fehlende Handlungs- und Entwicklungsspielraum wird mit den erwarteten, steigenden Studierendenzahlen und der zunehmenden Bedeutung der Forschung noch deutlicher in Erscheinung treten. Die Verfügbarkeit einer geeigneten Rauminfrastruktur für die naturwissenschaftliche Forschung ist für die Entwicklung der Universität einer der zentralen Erfolgsfaktoren.

Sowohl für die Phil.-nat. Fakultät als auch für die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät sind Neubauten geplant. Die Gebäude und die damit verbunden zusätzlichen Raumressourcen werden jedoch frühestens in rund 15 Jahren vollumfänglich zur Verfügung stehen. Während der Bauzeit dieser neuen Universitätsgebäude wird sich der Flächenmehrbedarf akzentuieren. In Arbeitsgebieten wie bspw. der sensiblen Laborforschung kann die Arbeit in den angestammten Räumen unter dem Einfluss von Baustellen-Immissionen nicht fortgesetzt werden. Sie müssen phasenweise ausgelagert werden. Dazu werden Provisorien und Rochadeflächen benötigt.

Mit einem Neubau an der Erlachstrasse 9a können zusätzliche Laborflächen bereitgestellt werden, mit dem Ziel eine geeignete Rauminfrastruktur für wechselnde Nutzungen zu schaffen, die in der Lage ist, auch kurzzeitige und rasche Veränderungen des Raumbedarfs z.B. aufgrund von Erfolgen in der Forschungsförderung aufzunehmen.

3.3 Neubau

Der geplante Neubau an der Erlachstrasse 9a beinhaltet Labors und Labornebenräume sowie die zwingend notwendigen, zudienenden Räume wie Büros, Begleit- und Gebäudeinfrastruktur. Insgesamt wird mit dem Neubau eine deutlich grössere Fläche zur Verfügung stehen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung zwischen dem Flächenbestand im heutigen Laborprovisorium und dem Raumprogramm (RP) des geplanten Neubaus:

Nutzungsbezeichnung	Labor- Provisorium	Neubau Raumprogramm Stand	Differenz
Labors (inkl. Labornebenräume)	ca. 350 m ²	ca. 1 370 m ²	+ 1 020 m ²
Büro (Forschung, Verwaltung)	ca. 880 m ²	ca. 300 m ²	- 580 m ²
Begleitinfrastruktur (Besprechung, Social-Hubs, Archiv)	ca. 30 m ²	ca. 180 m ²	+ 150 m ²
Betriebsinfrastruktur (Warenanlieferung und Umschlag, Lager, Entsorgung)	ca. 90 m ²	ca. 240 m ²	+ 150 m ²
Total (Hauptnutzfläche)	ca. 1 350 m²	ca. 2 090 m²	+ 740 m²

Der Neubau sieht zugunsten von Labors weniger Büroflächen vor, als heute im Provisorium vorhanden sind. Dadurch fehlende Büroflächen, die nicht direkt mit den Labors verbunden sein müssen und weniger technische Anforderungen haben, sollen möglichst auf dem Mietmarkt abgedeckt werden, bis die grossen Neubauten bezugsbereit sind. Für naturwissenschaftliche Laborflächen besteht hingegen kein nennenswerter Mietmarkt. Die erforderliche Rauminfrastruktur wird in der Regel durch den Kanton erstellt. Dies hängt mit den spezifischen, strukturellen und technischen Anforderungen von Labornutzungen zusammen. Der haustechnische Versorgungsgrad ist gross, was zu einem hohen Bedarf an Technikflächen sowohl für die Bereitstellung als auch für die Verteilung unterschiedlicher Medien innerhalb des Gebäudes führt. Die horizontale Medienverteilung auf den jeweiligen Geschossen erfolgt hauptsächlich an der Decke, weshalb höhere Räume benötigt werden als z.B. für Büro- oder Wohnnutzungen.

Die geplanten Labore sollen eine konsequente Standardisierung beinhalten, die mit der Universität erarbeitet worden ist. Die Ausstattung der Laborflächen wird anhand von wenigen Grundausbau-Typen konzipiert, die sich für eine grosse Anzahl naturwissenschaftlicher Arbeitsgebiete eignen. Die Vereinheitlichung des Laborausbaus soll zusätzlich zu den kantonalen Baustandards dazu beitragen, dass eine hohe Nutzungsflexibilität erreicht und die Flächen auch bei künftigen Nutzungswechseln rasch wieder belegt werden können.

Wie bei allen kantonalen Bauvorhaben werden sowohl das Tragwerk als auch die haustechnische Versorgung nach dem Grundsatz der Systemtrennung konzipiert. Eine veränderte Raumaufteilung von Laborflächen soll innerhalb des Gebäuderasters flexibel möglich sein. Technische Anlagen sollen später einfach und weitestgehend ohne bauliche Massnahmen angepasst oder erweitert werden können.

Das bestehende Laborprovisorium an der Erlachstrasse 9a wird heute durch Teile des Instituts für Ökologie und Evolution (Dpt. Biologie) und des Geographischen Instituts belegt. Eine Rückintegration der aktuellen Nutzer in die jeweiligen Stammhäuser an der Baltzerstrasse resp. an der Hallerstrasse

wird weitere interne Flächenrochaden und eine Verdichtung in den Stammhäusern erfordern, scheint aus heutiger Sicht aber möglich.

3.4 Weshalb ein Gesamtleistungswettbewerb?

Mit einem Gesamtleistungswettbewerb werden sowohl die Planungsleistungen als auch die Bauleistungen beschafft. Dabei werden von Teams aus Planern und Bauunternehmungen planerische Lösungsvorschläge zu einer Aufgabe gesucht und zwar gemeinsam mit den ausführenden Unternehmungen, die ein konkretes und optimiertes Angebot unterbreiten. Ziel des Wettbewerbs ist, mit dem siegreichen Team einen Totalunternehmerwerkvertrag mit Leistungs-, Qualitäts-, Termin- und Kostengarantie abzuschliessen. Dies setzt voraus, dass die gestellte Aufgabe - in vorliegendem Fall standardisierte Labors mit der notwendigen Begleit- und Gebäudeinfrastruktur - für den Gesamtleistungswettbewerb in einem funktionalen Leistungsbeschrieb vorgegeben wird. Dies bedingt, dass der Nutzerbedarf bereits am Anfang im Leistungsbeschrieb des Wettbewerbs vollständig abgebildet wird. Dies zur Vermeidung von späteren Änderungen – mit terminlichen und finanziellen Auswirkungen.

Beim Areal an der Erlachstrasse handelt es sich um einen innerstädtischen Bauplatz. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Gebäudebestand und zu einem Wohnquartier wird eine erhöhte Sensibilität für bauliche Veränderungen erwartet. Das Konkurrenzverfahren dient der Sicherung von architektonischer und städtebaulicher Qualität. Der Auswahlprozess mit einem Beurteilungsgremium aus Fach- und Sachverständigen garantiert eine objektive und faire Beurteilung der eingereichten Projektvorschläge. Das Ergebnis des Verfahrens wird in Form eines Jury-Berichts publiziert und ist allgemein zugänglich.

Die benötigten Flächen sollen möglichst zeitnah bereitgestellt werden können. Mit einem Gesamtleistungswettbewerb wird deshalb ein Verfahren gewählt, das in der Folge auch einen raschen Projektfortschritt ermöglicht. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Planern und Spezialisten der Realisierung bereits während des Wettbewerbs und die resultierende relativ grosse Bearbeitungstiefe kann der Zeitbedarf für die Erarbeitung des Bauprojekts in der Regel verkürzt werden. Durch die Beschaffung des Totalunternehmers mit dem Zuschlag für den besten Wettbewerbsbeitrag entfällt die Notwendigkeit zur Durchführung eines umfangreichen und zeitaufwändigen TU-Ausschreibungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt der Planung.

3.5 Vorgaben zum Gesamtleistungswettbewerb und weiteres Vorgehen

Im Gesamtleistungswettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Das Gebäude muss nachhaltig und energieeffizient sein. Zudem werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung (Bauteiltrennung und hohe Nutzungsflexibilität), sowie der gesetzlich vorgeschriebene Energiestandard (mind. Minergie P) vorgegeben. Bedingt durch die Nutzung als naturwissenschaftliches Forschungsgebäude werden hohe Anforderungen (Nutzlasten, Schwingungsverhalten) an das Tragwerk gestellt. Daher eignet sich der Werkstoff Holz nicht für statisch wirksame Bauteile. Andere Teile des Gebäudes (Fassade, Innenausbau) könnten voraussichtlich auch in Holz ausgeführt werden.

Das Siegerprojekt aus dem Gesamtleistungswettbewerb wird die Basis für die anschliessende Projektierung legen, wofür dem Grossen Rat später ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird.

3.6 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Ein Verzicht auf den Ersatzneubau an der Erlachstrasse 9a hätte zur Folge, dass das 50-jährige Laborprovisorium weiterhin durch die Universität Bern betrieben und genutzt werden müsste, obwohl dieses aufgrund des äusserst schlechten Gebäudezustands erhebliche Sicherheits- und Betriebsmängel aufweist. Eine Sanierung des bestehenden Gebäudes an der Erlachstrasse 9a löst dessen strukturelle Gebäudefizite nicht. Ebenfalls können die bereits geplanten Neubauten für den zusätzlichen Raumbedarf der Uni nicht vorgezogen werden.

Bei einem Verzicht kann der Bedarf der naturwissenschaftlichen Fakultäten an adäquaten Räumlichkeiten für Lehre und Forschung nicht gedeckt werden. Hält der Ausbau der Laborinfrastruktur mit der positiven Entwicklung der Studierendenzahlen und der Forschungsaktivitäten nicht mit, sind laufende Forschungsprojekte, die Akquisition von Nachfolgeprojekten und somit die Erfüllung des Leistungsauftrags der Universität Bern gefährdet.

4. Auswirkungen auf die Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2020, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs (inkl. Honorare, Preissumme)	CHF	1 300 000
bestehend aus:		
Vorbereitung Wettbewerb		200 000
Durchführung Wettbewerb		410 000
Preissumme		690 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1 300 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1 300 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs sind jedoch nicht beitragsberechtigt.

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die beantragten Ausgaben sind in den Jahren 2021–23 in der Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons Bern erfasst. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Diese Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.4 Voraussichtliche Investitionshöhe und Folgekosten, Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtkosten für den Ersatzneubau Naturwissenschaften an der Erlachstrasse 9a, inkl. Rückbau des alten Provisoriums, werden auf rund CHF 47.7 Mio. brutto geschätzt. Die Mittel sind abzüglich der erwarteten Bundesbeiträge in der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 19. August 2020 eingestellt (37.69 Mio.).

Es ist mit Beiträgen des Bundes an die anrechenbaren Kosten zu rechnen.

Die Kostenschätzung basiert auf den durchgeführten Vorstudien und wurde mit den Standardinvestitionskosten des AGG plausibilisiert. Zudem ist sie durch einen Kostenplaner überprüft worden.

Die Kosten für die nutzerspezifischen Betriebseinrichtungen und den Umzug trägt die Universität Bern zulasten ihres Globalbudgets. Die Folgekosten für den Betrieb gehen ebenfalls zu Lasten der Universität.

Das Bauvorhaben hat keine direkte Auswirkung auf den Personalbestand.

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Vorbereitung Gesamtleistungswettbewerb	Q3-Q4 2021
Publikation Wettbewerbsergebnis	Q2 2023
Projektierungskredit durch GR	September 2022
Ausführungskredit durch GR	November 2023
Baustart	2024
Inbetriebnahme	Ende 2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 295-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.389

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Zybach (Spiez, SP)
Mühlheim (Bern, glp)
Matti (Gelterfingen, BDP)
Imboden (Bern, Grüne)
Mentha (Liebefeld, SP)
Berger (Burgdorf, SP)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Dumermuth (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 369/2021 vom 24. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Nachhaltige Bodenpolitik

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Desinvestitionsstrategie des Regierungsrates so anzupassen, dass der Kanton Bern künftig Bauland oder Bauerwartungsland, das sich im Eigentum des Kantons befindet, nur im Baurecht abgeben darf. Im Einzelfall sollen sachlich begründete Ausnahmen auch künftig möglich sein.

Begründung:

Der Kanton ist Eigentümer von vielen, zum Teil wertvollen Bauparzellen im ganzen Kantonsgebiet. Es ist deshalb durchaus nachvollziehbar, dass der Kanton auch von Zeit zu Zeit Parzellen zwecks Realisierung von Bauprojekten abgibt, ist es doch nicht seine Kernaufgabe, selber als Investor aufzutreten. So auch beispielsweise in Unterseen, wo der Kanton einer privaten Baugesellschaft ein Kaufrecht über ein Grundstück im Halte von gut 4000 m² eingeräumt hat. Unverständlich ist, dass der Kanton diese Parzelle nicht im Baurecht abtreten will.

Durch solches Handeln verspielt der Kanton, der eigentlich nachhaltig denken und handeln sollte, Einflussmöglichkeiten von Nachfolgenerationen. Zudem partizipiert der Kanton nicht an Landwertsteigerungen und steuerfinanzierten Infrastrukturgewinnen. Baurechtszinse stellen überdies langjährige Ertragsquellen des Kantons dar und verbessern die laufende Rechnung, während Verkäufe nur kurzfristige Einflüsse auf die finanzielle Situation des Kantons zur Folge haben.

Überdies können Baurechtszinse im Laufe der Dauer des Baurechtes an die allgemeine Inflation und an die bodenspezifische Teuerung angepasst werden, was zur Folge hat, dass der Kanton auch während der Dauer des Baurechts von der Bodenwertsteigerung profitiert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die kantonale Immobilienstrategie sieht vor, dass Liegenschaften primär im Baurecht abgegeben werden. Der Regierungsrat hat die Immobilienstrategie, die eine nachhaltige und aktive Bewirtschaftung des kantonalen Immobilienportfolios vorsieht, am 20. März 2019 genehmigt. Die Immobilienstrategie stellt sicher, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben heute und auch in Zukunft geeignete Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Strategie hat einen Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren. Sie orientiert sich an den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt). Die Immobilienstrategie nimmt die Themenfelder «Investitionen» und «Devestitionen» auf und definiert hierzu die folgenden strategischen Grundsätze:

- Der Kanton investiert grundsätzlich nur in Liegenschaften, die für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendig sind.
- Zur Sicherung langfristiger Potenziale werden Liegenschaften im Baurecht abgegeben. Die Abgabe im Baurecht geht einem Verkauf vor.
- Verkauft werden Liegenschaften, wenn auch langfristig ein Nutzungspotenzial ausgeschlossen wird.

Durch diese Grundsätze wird die Forderung der Motion aus Sicht des Regierungsrates hinreichend erfüllt.

Bei dem in der Begründung zitierten Beispiel in Unterseen wurde im Vorfeld ein langfristiges kantonales Nutzungspotential ausgeschlossen. Die Parzelle in Unterseen wurde 2012 öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben, weil die Chancen das Grundstück im Baurecht abzugeben sehr klein eingeschätzt wurden. Die Verhandlungen zum Verkauf, die fünf Jahre und damit überdurchschnittlich lange dauerten und mit der Einräumung eines Kaufrechts endeten, stützen diese Einschätzung. Mit dem Verkauf soll zudem der Heimfall von Wohnliegenschaften ins kantonale Portfolio gemäss Immobilienstrategie vermieden werden. Das Amt für Grundstücke und Gebäude stellt Immobilien für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung. Es hat weder den Auftrag, noch die nötigen Ressourcen um Wohnliegenschaften zu verwalten. Die Liegenschaft wurde entsprechend den definierten strategischen Grundsätzen devestiert.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 271-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.362

Eingereicht am: 12.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, PSA)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 334/2021 vom 17. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Förderung der Gebäudebegrünung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Begrünung bebauter Bereiche, die ihm gehören, zu fördern
2. zu prüfen, wie er die Gebäudebegrünung im Kanton Bern fördern kann
3. dort, wo die Situation es erlaubt, die Gebäudebegrünung in Verbindung mit Solarstromproduktion zu fördern

Begründung:

Dächer und Fassaden zu begrünen, ist eine grosse Herausforderung.

Zunehmende Siedlungsentwicklung, Verschlechterung der Luftqualität und Abnahme der Biodiversität sind Gründe, um darüber nachzudenken, wie die unzähligen bebauten Flächen in unserem Kanton, die heute nackt und ohne Natur sind, besser genutzt werden können. Diese zubetonierten Räume zu begrünen, bringt viele Vorteile.

Mit Bepflanzungen kann der Staubgehalt auf natürliche Weise geregelt werden. Dieser natürliche Filter trägt so zu einer besseren Luftqualität bei. Die Vegetation fängt zwischen 50 und 80 Prozent des Regenwassers auf. Die letzten grösseren Regenereignisse haben gezeigt, dass die Dichtigkeit der urbanen Räume verheerende Auswirkungen haben kann. Begrünte Aussen- und Innenwände sowie Dachbegrünungen tragen wirksam zur Wärmedämmung (tiefere Innentemperaturen bei Hitzeperioden) bei. Dach- und Fassadenbegrünungen bewirken eine klare Erhöhung der Biodiversität an Orten, die sich dafür eigentlich nicht eignen. Begrünung bedeutet somit Lebensqualität, Energieersparnis und ästhetische Vorteile.

Gerade in der von der Klimaerwärmung geprägten Zeit würden die städtischen Zentren und die Biodiversität von solchen Massnahmen profitieren.

Mit begrünten Dächern kann die Temperatur von Photovoltaikanlagen gesenkt werden (Sommerhitze führt zu einem Leistungsrückgang). Mit Begrünung kann die Raumluft gekühlt und um 6 bis 8 Prozent verbessert werden. Es ist wichtig, überall dort, wo es möglich ist, Begrünung und Stromproduktion zu kombinieren und sie auf keinen Fall gegeneinander auszuspielen.

Der für den Unterhalt der Kantonsstrassen zuständige Werkhof in Loveresse ist ein gutes Beispiel.

Im Gegensatz zum kantonalen Richtplan wird in der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative zum Klimaschutz) auf die Begrünung im bebauten Bereich verwiesen.

Mehrere Kantone und Städte, wie Zürich, St. Gallen, Lausanne oder Genf haben Konzepte erarbeitet, um diese Praxis zu fördern. Der Kanton Bern muss gleichziehen.

Der Kanton kann sich dabei auf die SIA-Norm 312 (Begrünung von Dächern) stützen, um die Begrünung von bebauten Flächen zu fördern.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist mit den Postulantinnen einig. Die Vorteile der Gebäudebegrünung liegen auf der Hand. Begrünungselemente im Gebäudeinnern, die Dach- und Fassadenbegrünung sowie der Schutz und die Neupflanzung von kühlenden Bäumen beeinflussen den Temperatur- und Feuchtehaushalt sowie die Biodiversität positiv. Entsprechende Fördermassnahmen werden bei kantonseigenen Gebäuden bereits heute umgesetzt. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, inwiefern die Gebäudebegrünung generell vermehrt gefördert werden kann und insbesondere auch in Zusammenhang mit der Solarstromproduktion. Der Regierungsrat hält dazu aber fest, dass bei der Prüfung des Anliegens auch Überlegungen zur Finanzlage des Kantons berücksichtigt werden müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Situation. Zu den einzelnen Ziffern nimmt er wie folgt Stellung:

1. Das Amt für Grundstücke und Gebäude legt für die kantonalen Bauten in seiner Richtlinie Umwelt & Ökologie Handlungsbestimmungen und Massnahmen fest, welche die Begrünung bebauter Bereiche fördern. Beispielsweise werden seit vielen Jahren Flachdächer bei kantonalen Neubauten oder bei Sanierungen begrünt oder es werden schattenspendende Bäume im Gebäudeumfeld gepflanzt. Dabei müssen denkmalpflegerische Vorgaben und betriebliche Einschränkungen beachtet werden.
2. Der Regierungsrat ist bereit, die Möglichkeiten einer Förderung der Gebäudebegrünung zu prüfen.
3. Auch in Zusammenhang mit der Solarstromproduktion ist der Regierungsrat bereit, die Förderung der Gebäudebegrünung soweit möglich und wo sinnvoll zu prüfen. Aufgrund gemachter Erfahrungen bei den kantonalen Bauten muss bei der Begrünung von Dächern mit Solaranlagen die Pflege der Pflanzen auf den Unterhalt der PV-Anlage abgestimmt werden. So muss beispielsweise darauf geachtet werden, dass der Zugang zu den Solaranlagen nicht zuwächst oder die Pflanzen die Solarzellen überschatten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 291-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.385

Eingereicht am: 25.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, BDP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 370/2021 vom 24. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme

Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien

Der Regierungsrat prüft die folgenden Massnahmen und unterrichtet die zuständigen Grossratskommissionen über seine Erkenntnisse:

1. Die Hochschulen erhalten vom Kanton zusätzliche Mittel für die Miete der von ihnen genutzten kantonalen Flächen und bezahlen dem Kanton im Gegenzug Miete.
2. Der Grosse Rat oder die zuständigen Kommissionen erhalten regelmässig eine Übersicht über die die Hochschulen betreffenden kantonalen Geldflüsse inkl. der Abschreibungen und allfälliger Mieten gemäss Ziffer 1.
3. Der Grosse Rat oder die zuständigen Kommissionen erhalten regelmässig nach Organisationseinheit innerhalb der jeweiligen Hochschule aufgeschlüsselte Kennzahlen zur Flächennutzung der Hochschulen.

Begründung:

Für ein effizientes Management kantonalen Immobilien ist es unabdingbar, dass die Entscheide über deren Nutzung auf der richtigen Stufe angesiedelt und die Anreize, denen die Entscheidträger und Entscheidträgerinnen unterliegen, richtig gesetzt sind. Ein spezielles Augenmerk auf die Hochschulen liegt dabei insofern nahe, als diese ausserhalb der Kantonsverwaltung die grössten Immobiliennutzerinnen sind – insbesondere die Universität Bern – und als sie eine sehr grosse Nachfrage nach weiteren Flächen angemeldet haben, was hohe Investitions- und Unterhaltskosten nach sich zieht.

Um das Management der Hochschulimmobilien effizienter zu gestalten, sollen die Hochschulen die von ihnen genutzten kantonalen Immobilien künftig vom Kanton mieten. Zu diesem Zweck erhalten sie vom Kanton zusätzliche Mittel. Zunächst werden dadurch jene Immobilienkosten, die bislang der Kanton trägt, für die Hochschulen sichtbar. Die Hochschulen erhalten damit ein neues Instrument, um bei ihrer Flächenbewirtschaftung Kosten-Nutzen-Optimierungen vorzunehmen. Zudem erhalten sie einen starken Anreiz für eine effizientere Flächennutzung – beispielsweise durch verstärkten Einsatz von Homeoffice und eine intensivere Nutzung von Büroarbeitsplätzen – denn sie profitieren direkt, wenn sie durch organisatorische Massnahmen Flächen freispielen und somit ihre Mietkosten senken können. Nicht zuletzt sollen die Hochschulen durch diese Massnahme mehr betriebswirtschaftlichen Handlungsspielraum erhalten.

Im Gegenzug soll die Transparenz hinsichtlich der die Hochschulen betreffenden kantonalen Geldflüsse und hinsichtlich der Flächennutzung der Hochschulen erhöht werden: Zu diesem Zweck erhalten der Grosse Rat oder die zuständigen Kommissionen eine Übersicht über die kantonalen Geldflüsse, die die Hochschulen (d. h. die Hochschulimmobilien, aber auch alles andere) betreffen, wenn möglich auch eine Vollkostensicht. Dazu kommen Kennzahlen, die es insbesondere ermöglichen sollen, Vergleiche zur Flächennutzung anzustellen, beispielsweise Vergleiche mit anderen Arbeitgebern im Bürobereich und mit anderen Hochschulen im Lehrbereich. Beispiele für solche Kennzahlen sind die Anzahl Vollzeitstellen pro Büroarbeitsplatz, die Kosten pro Büroarbeitsplatz und der Homeoffice-Anteil von Mitarbeitenden mit einem Büroarbeitsplatz. Wiederum aus Gründen der Transparenz sollen die Kennzahlen dort, wo dies methodisch möglich ist, innerhalb der jeweiligen Hochschule nach der Organisationseinheit aufgeschlüsselt sein.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat ist eine effiziente Steuerung und aktive Bewirtschaftung des Immobilienportfolios von grosser Bedeutung. Von einer guten Raumbewirtschaftung hängen einerseits direkt die Betriebskosten ab, andererseits kann mit den Raumbelegungsdaten das Angebot so gesteuert werden, dass die zur Verfügung stehenden Flächen möglichst genau den Anforderungen der Nutzenden entsprechen, aber keine Leerstände entstehen. Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude verbessert seine Datengrundlagen laufend. Kennzahlen für die Flächennutzungen der Hochschulen bedingen indes eine gute Einbindung sowohl der Hochschulen als auch der Bildungsdirektion.

1. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen die Hochschulen einen umfangreichen Immobilienbestand, der im Eigentum des Kantons steht und bei Bedarf mit Mietobjekten ergänzt wird. Die kantonalen Hochschulgesetze sehen vor, dass der Kanton seinen Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung stellt. Bei der Beratung der Motion 211-2020, Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen, hat sich der Grosse Rat deutlich gegen eine Änderung der heutigen Zuständigkeiten ausgesprochen.

Die Hochschulen des Kantons Bern nutzen die Immobilien in einem sog. Betreibermodell. Dabei sind die Kompetenzen, Verantwortungen aber auch die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem AGG in seiner Rolle als Eigentümerversorgerin und Immobilienmanagerin und den Hochschulen als Betreiberin und Bewirtschafterin der ihr zur Verfügung gestellten Räume, sowie als Nutzerin klar geregelt. Aus Immobiliensicht bewährt sich dieses Modell grundsätzlich. Die zur Prüfung vorgeschlagene Verrechnung (Mieter-Vermieter-Modell) würde eine genaue Bestandsaufnahme der Flächen- und Raumtypen, die Definition von Raumkosten und später den Aufbau eines aufwändigen Verrechnungs- und Controllingsystems sowohl bei den Hochschulen als auch beim AGG bedingen. Dazu kommt, dass die Hochschulen aufgrund der von ihnen genutzten Raumtypen weitgehend auf den Bezug der Flächen beim Kanton angewiesen sind und die Kosten nicht durch eigene Anmieten am Markt optimieren könnten. Selbst bei generischen, auf dem Markt verfügbaren Raumtypen wie beispielsweise Büroflächen würde bei den Hochschulen der angestrebte betriebswirtschaftliche Anreiz nur dann bestehen, wenn die Nutzer das eingesparte Geld auch behalten können.

Der Regierungsrat hat nach gründlicher Erwägung der Vor- und Nachteile im Jahr 2011 auf die Einführung der internen Raumkostenverrechnung verzichtet (RRB 2011/0221). Der Regierungsrat ist auch heute noch der Ansicht, dass ein Anreizsystem für die wirtschaftliche Raumbewirtschaftung der Hochschulen mit andern Mitteln als der technisch und administrativ sehr aufwändigen Verrechnung gelöst werden soll. Laufende Überlegungen zu einer wirtschaftlichen Immobilienbewirtschaftung beispielsweise anhand von Belegungsüberwachungssystemen umfassen denn auch das gesamte Immobilienportfolio. Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung von Ziffer 1.

2. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, den Grossen Rat oder die zuständigen Kommissionen regelmässig mit einer Übersicht zur Immobiliennutzung durch die Hochschulen zu bedienen, die über die Darstellung der relevanten kantonalen Geldflüsse im Rahmen der Finanzberichterstattung von Kanton und Hochschulen hinausgeht. Allerdings weist er wie unter Ziffer 1 erläutert darauf hin, dass das Instrument der Kostenverrechnung einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringt. Er beantragt darum Ablehnung von Ziffer 2 und verweist für die von den Postulanten verlangte Übersicht auf Ziffer 3.
3. Der Regierungsrat will das Management der Hochschulimmobilien verbessern, indem die vorhandenen Kenndaten in einem ersten Schritt aufbereitet und dann in einer transparenten Übersicht kommuniziert werden. Die notwendigen Daten zu den Immobilien wie auch zur Flächennutzung liegen grösstenteils vor. Der Regierungsrat ist bereit, in einem zweiten Schritt die Auswertung dieser Daten für eine optimierte Steuerung und den Einbezug der politischen Organe zu prüfen. Er beantragt, Annahme von Ziffer 3.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 003-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.8

Eingereicht am: 20.01.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 578/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit geeigneten und wirksamen Massnahmen, wenn nötig auch mit Gesetzesänderungen, folgende Punkte sicherzustellen:

1. Die Betreiberinnen und Betreiber der Deponien – aber auch allen andern Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen – sind so in die Verantwortung zu nehmen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
2. Der Kanton hat die Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung, insbesondere Deponien, zu verbessern.
3. Der Sachplan ADT bzw. der Sachplan Abfall sind aufgrund der Ereignisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Der Kanton hat – insbesondere im Bereich Umweltschutz – genügend Ressourcen für eine wirksame Aufsicht und Kontrolle bereitzustellen.
5. Eine ökologische und nachhaltige Abfallentsorgung und Recycling im Sinne der Kreislaufwirtschaft sind im Kanton Bern einzuführen.

Begründung:

«Umwelt schonen und Transporte optimieren» ist eines der vier Ziele des kantonalen Sachplans Abbau Deponie Transporte ADT aus dem Jahr 2012¹: «Beim Abbauen, Transportieren und Verarbeiten der Baurohstoffe sowie beim Entsorgen der Bauabfälle sollen Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt möglichst

¹https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale_raumplanung/ver_und_entsorgung/adt.assetref/dam/documents/JGK/AGR/de/Raumplanung/Ver-%20und%20Entsorgung/agr_kantonale_raumplanung_sachplan_adt_2012_de.pdf

geschont werden. Insbesondere werden eine ganzheitliche Abstimmung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und – anhand einer dezentralen Ver- und Entsorgungsstruktur – ein Minimum an Materialtransporten angestrebt». Neben dem Sachplan ADT gibt ja auch den Sachplan Abfall, wo die Grundsätze und Zielsetzungen aller Abfallanlagen beschrieben sind.²

Wie mehrere Ereignisse zeigen, werden diese Ziele nicht erreicht. Angeblich wurden falsch deklarierte Abfälle aus dem Kanton Zürich in diversen Berner Deponien illegal abgelagert (alleine in den Steinbruch Mitholz oberhalb des Blausees sind hunderte Tonnen Material unter anderem von der Kibag in Regensdorf und Agir in Dietikon transportiert worden)³, aber auch die Vorfälle rund um die falsche Lagerung von teilweise giftigem Schotter aus dem BLS-Tunnel in den Steinbruch Mitholz und das Fischsterben im Blausee zeigen gravierende Probleme.⁴ Insbesondere sind die Funktion der Kontrollinstrumente Entsorgungsgenehmigung via Internet (EGI)⁵ sowie die Qualifikation und die Tätigkeit der Fachpersonen in den Entsorgungsanlagen z. B. durch regelmässige Stichproben, Materialbilanzen und Entsorgungsnachweise von Aufbereitungsanlagen zu kontrollieren.

Anscheinend funktionieren weder die Verantwortung der Deponiebetreiber noch die Kontrollen durch die Behörden. Dies auf Kosten der Umwelt und der (lokalen) Bevölkerung, welche insbesondere in sensiblen Gebieten in Sorge bezüglich des Grundwassers ist.

Begründung der Dringlichkeit: Der Schutz des Grundwassers und der Umwelt insbesondere in Mitholz ist zeitdringlich. Darum braucht es rasch eine Verbesserung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sichtweise der Motionärinnen, dass weder Materialabbaustellen noch Deponien und andere Entsorgungsanlagen auf Kosten der Umwelt betrieben werden dürfen. Obwohl primär die Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen in der Pflicht stehen, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben umzusetzen, sind Kontrollen der Behörden unerlässlich. Art und Umfang der Kontrollen und letztlich ihre Wirksamkeit hängen aber von den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der zuständigen Behörden ab. Die Diskussion über die Aufsicht im Bereich der Entsorgung wird aktuell schweizweit geführt, dabei sind auch die allgemein sehr knappen Ressourcen ein Thema.

Im Kanton Bern gilt für die Aufsicht das Subsidiaritätsprinzip: die Gemeinden beaufsichtigen die Materialabbaustellen auf ihrem Gebiet, während der Kanton Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde von Abfallanlagen inkl. Deponien ist. Hier gilt es zu beachten, dass Materialabbaustellen nicht mit Abfallanlagen bzw. Deponien gleichgestellt sind, auch wenn sie der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial dienen.

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) befasst sich gegenwärtig mit den Vorkommen im Fall Blausee-Mitholz und klärt insbesondere die Rolle des Kantons betreffend Kontrollen ab. Der Regierungsrat erhofft sich vom Schlussbericht der GPK, der bis Ende 2021 vorliegenden dürfte, u. a. Klarheit darüber, ob und wie die behördliche Aufsicht verbessert werden kann, damit illegale Entsorgungspraktiken in Zukunft wirksam unterbunden werden können.

Soll die Kontrolle von Materialabbaustellen verstärkt werden, müssen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, dies insbesondere wenn der Kanton in diesem Bereich Aufgaben von den Gemeinden übernehmen müsste. Die Änderung der Zuständigkeiten bedürfte gesetzlicher Anpassungen, die im Lichte der Erkenntnisse der GPK-Prüfung vom Grossen Rat beraten und beschlossen werden müssten.

²https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/awa/formulare_bewilligungen/Abfile.html#middlePar_tabelle_1e55

³ SRF Rundschau, 20.01.2021 «Hunderte Tonnen verschmutzter Schlamm illegal entsorgt»

⁴ <https://www.srf.ch/news/schweiz/fischsterben-am-blausee-bls-lieferte-jahrelang-teilweise-giftigen-schotter-in-steinbruch>

⁵ <https://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/Abfall2/abfallrechtliche-bewilligungen-und-entsorgungsgenehmigungen-egi.html>

Weiter werden die Ergebnisse der laufenden Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Oberland im Zusammenhang mit dem Fall Blausee-Mitholz im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans ADT aus dem Jahr 2012 bzw. des Sachplans Abfall (2017) aufgenommen und umgesetzt, soweit dies möglich und nötig ist.

Mit dem 2017 erlassenen Sachplan Abfall orientiert sich der Regierungsrat bereits an den Zielen einer nachhaltigen Abfallwirtschaft mit der Kreislaufwirtschaft als Kernelement. Eine funktionierende Abfallwirtschaft schont die natürlichen Rohstoffvorkommen und den begrenzten Deponieraum durch die Gewinnung und den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen. Durch eine funktionierende dezentrale Entsorgungsinfrastruktur können auch die Transporte über weite Distanzen minimiert werden. Der Regierungsrat ist folglich bestrebt, den eingeschlagenen Weg von der Abfall- zur Ressourcenwirtschaft weiter zu verfolgen und geeignete Massnahmen konsequent umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Untersuchung der GPK als auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wichtige Erkenntnisse im Sinne der Motion bringen werden und der Regierungsrat diesen Erkenntnissen nicht vorgreifen will, empfiehlt er dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat in allen fünf Punkten anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 007-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.16

Eingereicht am: 01.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Deputationsvorstoss: Ja
Eingereicht von: DEPU (Roulet Romy, Malleray) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 579/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Artikel 27 Absatz 1 des Abfallgesetzes eine neue Bestimmung zu verankern, die es dem Kanton ermöglicht, die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus belasteten Standorten zu finanzieren, die nach Artikel 12 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) nicht sanierungsbedürftig sind und deren Belastung durch eine klar identifizierbare Industrietätigkeit verursacht wurde.

Begründung:

Jahrzehntelang wurde das Land in der Nachbarschaft der Boillat-Fabriken verunreinigt. Erst 2019 konnten im Rahmen einer technischen Untersuchung flächendeckende Analysen durchgeführt werden. Diese haben bestätigt, dass auf zahlreichen Parzellen, die Grundeigentümern in der Umgebung gehören, eine Oberflächenbelastung durch Schwermetalle (Kupfer, Zink und Kadmium) vorliegt. Dieser besondere Belastungsfall ist in der Schweiz sehr selten und kommt sonst nur noch in Dornach vor, wo die Belastung ebenfalls auf die Industrietätigkeit der Filiale der Boillat-Fabriken in Reconvilier zurückzuführen ist.

Artikel 32d Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) lautet: «Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung». Da die Boillat-Fabriken und auch die Nachfolgefirma UMS Schweizerische Metallwerke AG, die die Altlasten verursacht haben, nicht mehr existieren, treten der Kanton und der Bund an deren Stelle und übernehmen einen grossen Teil der Rechnung. In der AltIV gibt es bereits eine eidgenössische Rechtsgrundlage, die eine Kostenübernahme für diejenigen Parzellen vorsieht, welche die Sanierungswerte übertreffen (rote Zone). Für die orangenen Zonen, in denen die Belastung über den Prüfwerten liegt, besteht jedoch keine solche Grundlage.

Überschreitung der Prüfwerte (orange Zone): Zwischen Reconvilier und Loveresse sind über 400 Parzellen von der Belastung des Bodens im Wesentlichen durch Kupfer und Zink betroffen. Die Entsorgung des belasteten Bodens in einer anerkannten Deponie verursacht Kosten. In diesem Fall gilt gemäss Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo), dass bei allen Parzellen, deren Bodenbelastungsgrad unter dem Sanierungswert liegt, eine mit Mehrkosten verbundene Bodenentsorgung nur im Falle eines Bauprojekts notwendig ist bzw. nur, wenn das im Gemüsegarten angebaute Gemüse derartige Schwermetallkonzentrationen aufweist, dass ein Verzehr nicht mehr zu empfehlen ist. Solche Böden werden nicht ins Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen und sind somit nicht von den Altlastensanierungsbestimmungen des Umweltschutzgesetzes betroffen. Die aufgrund der Materialentsorgung anfallenden Mehrkosten werden somit vollständig auf die Grundeigentümer überwält. Es kann nicht sein, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die nicht für die Belastung verantwortlich sind, die finanziellen Folgen zu tragen haben, obwohl der Ursprung der Belastung bekannt ist.

Der Abfallfonds des Kantons Bern wird aus dem Erlös der Abfallabgabe gespeist und ist eine vom Kanton geführte Spezialfinanzierung. Wir ersuchen den Regierungsrat um eine neue gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus belasteten Standorten, die nicht sanierungsbedürftig sind und deren Belastung durch eine klar identifizierbare Industrietätigkeit verursacht wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Das Inkrafttreten der Sanierungsmassnahmen, die von dieser neuen Bestimmung begleitet sein müssen, steht unmittelbar bevor.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen und die Sorge der Motionärin. Aus den Kaminen der Boillat-Fabriken wurden während über 100 Jahren schwermetallhaltige Stäube ausgestossen, die sich in der Umgebung der beiden Werke auf die Böden niedergeschlagen haben. In den Jahren 2019/2020 wurden im Auftrag des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) Untersuchungen in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse zur Quantifizierung der relevanten Schwermetalle Kupfer, Zink sowie untergeordnet auch Cadmium in den Böden durchgeführt. Bei 54 der untersuchten Parzellen wurde der Sanierungswert für Kupfer und/oder für Zink gemäss der Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) überschritten. In diesen Fällen werden die Kosten der Sanierung gemäss Altlastenverordnung geregelt und zwischen Verursacher und Grundeigentümer aufgeteilt (AltIV, SR 814.680). Weil der Verursacher nicht mehr existiert, bzw. finanziell nicht mehr belangt werden kann, fallen Ausfallkosten an, die von Bund und Kanton getragen werden. Bei 461 Parzellen wurde nicht der Sanierungswert, dafür aber der tiefere Prüfwert für Kupfer, Zink und/oder Cadmium gemäss der VBBo überschritten. Die Parzellen, bei denen der Prüfwert überschritten wurde, fallen nicht in den Geltungsbereich der Altlasten-Verordnung. Das bedeutet, dass die Grundeigentümer für die Sanierungskosten der Böden allein aufkommen müssen.

Für die 461 Grundstücke mit Konzentrationen über den Prüfwerten gibt es einen Handlungsbedarf beim Gemüseanbau oder bei Bauvorhaben.

Gemüseanbau

Damit eine Nutzung der Gärten ohne gesundheitliches Risiko und ohne Entsorgung der belasteten Böden möglich wird, hat das AWA im Januar 2021 eine Messkampagne gestartet zur Bestimmung der Gehalte an Cadmium, Zink und Kupfer in bestimmten Gemüsesorten, die auf Parzellen mit Prüfwertüberschreitungen angepflanzt werden. Damit wird das Gesundheitsrisiko abgeschätzt, das durch den Verzehr von diesem Gemüse ausgehen könnte. Auf der Grundlage der Ergebnisse werden Nutzungsempfehlungen für die Familiengärten ausgearbeitet (z. B. Auswahl der Gemüsesorten).

Bauvorhaben

Der Artikel 32d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) regelt die Kostentragung für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte im Sinne der AltIV. Für die Grundstücke mit Konzentrationen über den Prüfwerten gibt es keine notwendigen Massnahmen nach AltIV. Einzig im Fall von Bauvorhaben muss der belastete Boden ausgehoben und gesetzkonform nach der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) entsorgt werden. Da diese Massnahmen nicht als notwendige Massnahmen nach AltIV gelten, fallen sie auch nicht unter die Kosten, welche nach Art. 32d USG zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer verteilt werden müssen. Damit müssen nach geltendem Recht die Kosten für die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial, das aus klar identifizierbarer Industrietätigkeit stammt, von der Bauherrschaft getragen werden (sogenannte "Bauherrenaltlasten"). Grund hierfür ist, dass das belastete Material vor Ort hätte bleiben können und einzig und allein aufgrund des Bauvorhabens ausgehoben wurde. Der Regierungsrat anerkennt in diesen Fällen den von der Motionärin geltend gemachten Handlungsbedarf.

Die Mehrkosten für die Entsorgung von belastetem Bodenmaterial dürften durchschnittlich bei CHF 50.- pro Quadratmeter der Fläche, die für ein Bauvorhaben beansprucht wird, liegen. In Reconvilier und Loveresse können für Bauvorhaben auf belasteten Parzellen Gesamtmehrkosten von CHF 0,5 bis 1 Mio. hochgerechnet werden. Der Fall der Bodenbelastung in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse bildet eine Ausnahme im Kanton Bern. Es sind keine weiteren grossflächigen Bodenverschmutzungen als Folge einer eindeutig zuordenbaren industriellen Tätigkeit bekannt. Unwahrscheinlich aber nicht gänzlich ausgeschlossen sind kleinräumige Bodenbelastungen, bei denen Mehrkosten bei Bauvorhaben anfallen könnten. Wie hoch diese Mehrkosten ausfallen würden, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht beziffern.

In der Annahme, dass die Mehrkosten zu Lasten des Abfallfonds für den ganzen Kanton Bern gesamthaft CHF 2 Mio. betragen würden, müsste die Rückstellung im Abfallfonds entsprechend um CHF 2 Mio. erhöht und der Rechnung des Abfallfonds belastet werden (Stand der Rückstellungen für Altlasten per 31.12.2020: CHF 86.8 Mio. bei einem Fondsbestand von CHF -76.4 Mio.). Bei einem prognostizierten jährlichen Fondsüberschuss von CHF 4 Mio. würde für den Abbau des negativen Fondsvermögens ein halbes Jahr länger benötigt. Die Abfallabgabe von gegenwärtig CHF 10.- pro Tonne müsste infolge dessen nicht erhöht werden.

Gestützt auf diesen Ausführungen und wegen der Einzigartigkeit der grossflächigen Bodenbelastung unterstützt der Regierungsrat die Erschaffung einer neuen gesetzlichen Bestimmung im Sinn der Motionärin und beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 288-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.382

Eingereicht am: 24.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BaK (Mentha, Liebefeld) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 368/2021 vom 24. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Letzte unberührte Gewässer im Kanton Bern schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. an den in der Begründung genannten unberührten Wasserläufen im Kanton Bern keine Wasserkraftkonzessionen mehr zu erteilen und
2. die Wasserstrategie 2010 entsprechend anzupassen.

Begründung:

Ziel dieser Motion ist es, die Schutz- und Nutzungsinteressen bei der künftigen Wasserkraftnutzung im Kanton Bern ins Gleichgewicht zu bringen und gleich lange Spiesse für alle Akteure zu schaffen.

Zahlreiche Umweltverbände haben sich mit der Kraftwerke Oberhasli (KWO) und der BKW nach langen Verhandlungen auf Kompromisse bei der Nutzung der Wasserkraft im Kanton Bern geeinigt. Die KWO hat sich hier mit den Umweltverbänden über Nutzungsverzichte im Oberhasli geeinigt. Man verzichtet auf eine zukünftige Nutzung des oberen Wendewassers, des Giglibachs und des Treichigrabens. Die Einigung mit der KWO betreffend Gadmental und Trift ist in die Wassernutzungskonzession für das Kraftwerk (KW) Trift eingeflossen, die der Grosse Rat in der Wintersession 2020 behandelt.

Die Einigung mit der BKW betrifft verschiedene weitere ins Auge gefasste oder in Projektierung begriffene mittlere und kleine Wasserkraftwerke an Wasserläufen ausserhalb des Gadmentales im Kanton Bern, auf die verzichtet werden soll. Die betroffenen Gewässer sind noch weitgehend unberührt und zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Auch gewichtige Gewässerschutzinteressen sind in schwerwiegender Weise tangiert, wenn an diesen Wasserläufen Kraftwerke gebaut werden.

Es handelt sich um folgende Gewässer: Die Kander im Gasterntal inkl. der Schluchtstrecke Klus, der gesamte Oberlauf des Kientals sowie der Meielsgrundbach und der Chalberhöhnibach im Saanenland. Das Projekt «Schattenhalb 4» wird zurückgezogen, und der Rychenbach bleibt in diesem Abschnitt unberührt. Ökologisch wertvoll sind ausserdem der Iffigbach und der Unterlauf des Kientals. Hier wurde keine Einigung gefunden, eine Beurteilung des Gewässerwerte rechtfertigt aber auch hier klar den Schutz.

Der Kanton Bern hat sich 2010 in seiner Wasserstrategie (Wasserstrategie 2010) zum Ziel gesetzt, die Produktion von Wasserkraftenergie bis 2035 um 300 GWh/a zu steigern. Mit Abstand das bedeutendste Projekt zur Erreichung dieses Ziels ist der Bau des Kraftwerks Trift, das eine zusätzliche Energiemenge von 145 GWh/a produzieren wird. Die mit dem KW Trift erzielte grosse zusätzliche Energiemenge ermöglicht es, auf die Nutzung der oben erwähnten Gewässer zu verzichten. Das Ausbauziel von 300 GWh/a wird mit den verbleibenden Projekten und den weiterhin nutzbaren Gewässerabschnitten erreichbar. Mit den bisher konzessionierten Werken im Kanton (176 GWh/a, Stand 2017) sowie mit den geplanten bzw. im Bau befindlichen Projekten der BKW von rund 74 GWh/a (z. B. KW Hondrich, KW Sousbach, KW Turbach) wird dieses Ziel deutlich überschritten. Gemeinsam mit möglichen grossen Ausbauprojekten können sogar allfällige Produktionseinbussen der Sanierungen abgefangen werden.

Gemäss der geltenden Wasserstrategie 2010 und der massgebenden Karte taxiert der Regierungsrat die Erstellung von Wasserkraftwerken an diesen Gewässern immer noch als zulässig. Die Motion zielt darauf ab, den Planungsverzicht für diese Gewässer umfassend behördenverbindlich festzuschreiben, damit alle Elektrizitätsunternehmen die gleiche Planungssicherheit haben und gleich lange Spiesse für alle gelten.

Um jetzt ein klares Zeichen für Trift zu setzen, sollten diese anderen Gewässer verbindlich geschützt werden. So kann ein breit abgestützter Kompromiss die gerechtfertigte Verbindlichkeit erlangen. Nicht nur Verbände und die BKW stützen einen solchen Entscheid, auch von Behörden und Regierung wurde stets betont, dass mit Trift auf unbedeutende Kleinwasserkraft verzichtet werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Wie den Motionären ist auch dem Regierungsrat ein Gleichgewicht zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ein Anliegen. Er versteht daher die Stossrichtung der Motionäre, wonach Schutzinteressen mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen und verbindlich abzusichern sind. Die Wasserstrategie 2010 beruht dementsprechend auf einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen nutzbarem Wasserkraftpotenzial und den Schutzinteressen von Ökologie, Fischerei und Landschaft/Tourismus. Diese Abwägungen sind im Massnahmenblatt C_20 des kantonalen Richtplans «Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen» festgehalten. Der Kanton Bern setzt sich gemäss seiner Strategie zum Ziel, die Stromproduktion aus Wasserkraft um mindestens 300 GWh/a zu steigern. Für die Erreichung dieses Ziels ist u. a. der Bau des Wasserkraftwerks Trift von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung der vom Stimmvolk angenommenen Energiestrategie 2050 des Bundes setzt ebenfalls einen signifikanten Ausbau der Wasserkraft voraus. Demgegenüber wäre es im Sinne der Gleichbehandlung nicht zulässig, die Vereinbarung der BKW mit den Umweltverbänden auf sämtliche Kraftwerksbetreiber zu übertragen, damit würde die im Richtplan vorgenommene Interessenabwägung übersteuert bzw. ausgeschaltet.

Grundsätzlich gilt, dass das Ziel, die Stromproduktion aus Wasserkraft um mindestens 300 GWh/a zu steigern, erst erreicht ist, wenn die bewilligten Wasserkraftwerke gebaut wurden und Strom produzieren. Jene Wasserkraftwerke, für die der Kanton Bern eine Konzession und/oder eine Baubewilligung erteilt hat, die aber nie gebaut werden, tragen nicht zur Erreichung des Ziels bei. Beispielsweise bewilligte der Kanton Bern den Neubau eines grossen Kraftwerks in Interlaken, den Neubau des Kraftwerkes Zilfuri in Kandersteg sowie die beiden Pumpspeicherwerke Grimsel 3 und Grimsel 1E. Die genannten Projekte wurden aber allesamt aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt.

Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist eine Wasserkraftnutzung an den von den Motionären genannten Gewässerabschnitten ebenfalls unwirtschaftlich, was de facto bedeutet, dass sie unberührt bleiben. Ein vorsorglicher Schutz dieser – 2010 als prinzipiell für die Wasserkraft geeignet klassierten – Gewässer ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb nicht vordringlich.

Im Bundesgerichtsurteil 1C_356/2019 vom 4. November 2020 betreffend die Vergrösserung des Grimselsees kommt das Bundesgericht u. a. zum Schluss, die Erweiterung des Grimselstausees verfüge über eine ungenügende Grundlage im kantonalen Richtplan. Es hat den Regierungsrat deshalb angewiesen, auf Stufe Richtplan eine Abstimmung der verschiedenen Interessen vorzunehmen, wobei insbesondere auch das geplante Kraftwerk Trift in die Abstimmung einzubeziehen sei. Aus diesem Grund konnte der Grosse Rat in der Wintersession 2020 nicht wie geplant über die Konzession für das Kraftwerk Trift befinden. Eine allfällige Realisierung des Kraftwerks Trift dürfte sich dadurch erheblich verzögern.

Damit erweist sich die der Motion zugrundeliegende Annahme, es seien ausreichend Vorhaben konzediert, so dass das Zubauziel von mindestens 300 GWh/a der Wasserstrategie erfüllt sei, als unzutreffend.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosse Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 296-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.390

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
Flück (Interlaken, FDP)
Wenger (Spiez, EVP)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 267/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Radweg am Brienersee

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Projekt für zwei von den Fahrspuren abgetrennte Velostreifen auf der Staatsstrasse zwischen Oberried und Brienz zu planen und die nötigen Kredite zuhanden des zuständigen Organs auszuarbeiten
2. ein Projekt für zwei von den Fahrspuren abgetrennte Velostreifen auf der Staatsstrasse zwischen Interlaken und Oberried zu planen und die nötigen Kredite zuhanden des zuständigen Organs auszuarbeiten
3. das Projekt für die Strecke Oberried-Brienz und den entsprechenden Kredit zeitlich prioritär zu erarbeiten

Begründung:

Die Staatsstrasse Interlaken-Brienz wird von Velofahrern häufig benutzt, obwohl aktuell nur sehr punktuell räumlich abgetrennte Velostreifen bestehen. Für Mountainbike-Touren ist das Gebiet durch die bestehenden Velorouten gut erschlossen. Diese Velorouten sind aber wegen den zu überwindenden Höhendifferenzen und was den Ausbaustandard betrifft, für Schülerinnen und Schüler, Berufspendlerinnen und -pendler und Hobbyfahrradfahrende völlig ungeeignet. Insbesondere die Teilstrecke zwischen Oberried und Brienz wird durch Schülerinnen und Schüler aus Oberried und Ebligen, die ab dem dritten Schuljahr in Brienz zur Schule gehen, täglich benutzt. Ebenfalls gibt es viele Werktätige aus den Dörfern am Brienersee, die per Fahrrad entweder nach Interlaken oder nach Brienz pendeln. Zudem wird aktuell in Oberried ein grosses Ferienressort mit 155 Einheiten realisiert, was zu zusätzlichem Freizeitverkehr führt. Topographisch und was den verfügbaren Raum betrifft, ist der Bau von Velostreifen weitgehend nicht sehr problematisch.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt das Potenzial des Anliegens, insbesondere aus Sicht seiner Mobilitätsstrategie. Eine verbesserte Veloinfrastruktur entlang des Brienzersees könnte im Freizeit- und Pendlerverkehr bereits vorhandene und künftige Möglichkeiten ausschöpfen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erhöhen. Entgegen der Annahme der Motionäre, die den Bau entsprechender Velostreifen als weitgehend unproblematisch einstufen, verweist der Regierungsrat aber auf folgende Punkte:

Die Kantonsstrasse verläuft auf der rund 7 Kilometer langen Strecke zwischen Oberried und Brienz weitgehend unmittelbar am Seeufer. Eine Verbreiterung der Strasse kann daher mehrheitlich nur bergseitig erfolgen und erfordert lange Stützmauern. Der Aufwand für solche Arbeiten ist beträchtlich, weil dafür etliche bereits bestehende Stützmauern abgebrochen und versetzt werden müssen, um genügend Platz für den Ausbau zu schaffen.

Die Strecke zwischen Interlaken und Oberried verläuft vom Ortseingang Goldswil über die ersten rund 3 Kilometer weitgehend durch Siedlungsgebiet, anschliessend in einer Hanglage und streckenweise unmittelbar entlang des Bahngleises der Zentralbahn. Zudem besteht eine Kreuzungsstelle von Bahn und Strasse. Die Erweiterung der Strasse mit zwei Radstreifen ist deshalb auch auf dieser Strecke komplex. Die Kosten zum Anordnen von zwei je 1.50 bis 1.80 Meter breiten Radstreifen zwischen Interlaken und Brienz, wie es die Motionäre fordern, belaufen sich gemäss einer ersten Schätzung des zuständigen Tiefbauamtes auf mindestens 45 Millionen Franken. Der Regierungsrat ist mit den Motionären einig, dass dem Abschnitt Oberried bis Brienz eine höhere Priorität zukommt als dem Abschnitt Interlaken bis Oberried.

Wegen des hohen Investitionsvolumens und seiner ausserordentlichen Gesamtlänge hat das Vorhaben strategische Bedeutung im Sinne von Artikel 26 Strassengesetz und muss in den Strassennetzplan aufgenommen werden. Der Regierungsrat ist bereit, bei der Aktualisierung des Strassennetzplans im Jahr 2025 zu prüfen, ob und in welchen Zeiträumen die zwei Projekte (Forderungen aus den Ziffern 1 und 2) in den Strassennetzplan aufgenommen werden können. Einerseits ist die Aufnahme in den Strassennetzplan abhängig von den finanziellen und personellen Ressourcen des Tiefbauamtes, anderseits von der Prioritätenfestlegung über alle Kantonsstrassenausbauprojekte. Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund bereit, den Vorstoss als Postulat in allen drei Punkten anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 300-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.394

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, glp)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 335/2021 vom 17. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. wie das Bikesharing-Angebot im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert werden kann
2. wie Bikesharing besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann
3. welche Ansätze der Zusammenarbeit bestehen, um das Bikesharing-Angebot in den Randregionen zu erweitern
4. welche Koordinationsmöglichkeiten mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund bestehen, um in der Schweiz ein einheitlicheres Angebot zu erhalten

Begründung:

Immer mehr Gemeinden bieten auf ihrem Gebiet Veloverleihsysteme an (Bikesharing-Angebote). Diese gehören vor allem in den Städten nunmehr zum Mobilitätsangebot. Sie vervollständigen das ÖV-Netz und tragen zu einer Demotorisierung der Stadtzentren bei.

Der Schweizer Markt ist auf diesem Gebiet aber sehr heterogen. Eine interaktive Karte auf dem Geoportal des Bundes (geo.admin.ch) zeigt, dass sich mehr als zehn Bikesharing-Anbieter den Markt in den Schweizer Städten teilen. Diese Vielfalt zeigt sich auch im Kanton Bern: Die Stadt Bern bietet Velos der Gesellschaften PubliBike AG (selbstständige Tochtergesellschaft der PostAuto AG) und SMIDE (Bond Mobility – Europe) an, in Biel und Thun bestehen Angebote von Velospot (Intermobility SA), und Carvelo2go der Mobilitätsakademie AG des TCS bietet ihre Dienstleistungen in diesen sowie in anderen Städten (wie Lyss und Burgdorf) an.

Dieses heterogene Angebot macht den Zugang zum Veloverleih für die Nutzerinnen und Nutzer kompliziert und behindert die Förderung dieses alternativen Mobilitätsmittels. Es braucht eine Reflexion für eine räumliche Koordination der Bikesharing-Angebote. Mit einem Abo bei nur einem Anbieter könnten die Leistungen beispielsweise leichter in mehreren Städten genutzt werden. Ausserdem müsste dieses Angebot besser in den ÖV integriert sein. Randregionen könnten das Angebot mit anderen Regionen koordinieren und so ebenfalls von solchen Dienstleistungen profitieren. Es braucht innovative Lösungen, um auch die kleinsten Gemeinden ausserhalb von Ballungsgebieten in ein solches Netz zu integrieren. Ein Ansatz bestünde zum Beispiel darin, mit den SBB und der BLS zu prüfen, wie ein Veloverleihangebot in Zügen integriert werden könnte, die kleinere Gemeinden bedienen. Bikesharing-Angebote stehen für nachhaltige Mobilität und müssten auf kantonaler und nationaler Ebene in Zukunft besser koordiniert werden, damit ihr Potenzial besser genutzt und der Zugang zu solchen Angeboten erleichtert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates sind Veloverleihsysteme eine attraktive und klimafreundliche Möglichkeit, um kurze Distanzen zu bewältigen und schneller ans Ziel zu gelangen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulanten, dass das Angebot an Veloverleihsystemen das ÖV-Netz sinnvoll ergänzen kann und zu einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs in den Stadtzentren beiträgt. Solche Angebote unterstützen das Anliegen des Regierungsrats, den Energieverbrauch im Verkehr zu senken (vgl. dazu RRB 718/2020), indem eine Verlagerung vom motorisierten Verkehr zum Veloverkehr stattfinden kann.

Der Markt für Veloverleihsysteme ist aber nicht gefestigt; die Geschäftsmodelle sind entsprechend vielseitig und derzeit noch instabil. Im Kanton Bern stehen unterschiedliche Anbieter von Bikesharing-Angeboten zueinander in Konkurrenz. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass die Bikesharing-Anbieter ihre Aufträge im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen erhalten. Eine gewisse Konkurrenz fördert die Innovation und ist deshalb gerade auch in der Phase der Etablierung von neuen Angeboten wünschenswert.

Aktuell laufen auf Bundesebene Bestrebungen, die Mobilitätsdaten zusammenzuführen. Dank besseren Daten zu Sharing-Angeboten in den Informationssystemen des Bundes (Dateninfrastruktur Shared Mobility¹, geplante nationale Dateninfrastruktur Mobilität NaDIM) wird sich die Transparenz verbessern und Mobilitätsanbieter können den Zugang zu den verschiedenen Angeboten u. a. mittels multimodalen Apps kundenfreundlicher gestalten.

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Postulanten und den Wunsch nach einem homogenen Angebot an Bikesharing-Angeboten gut nachvollziehen. Er verweist darauf, dass die Verantwortung für Veloverleihsysteme grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden liegt. Gemäss dem Grundsatz der Gemeindeautonomie fehlt dem Regierungsrat die gesetzliche Grundlage und damit die Zuständigkeit für das vorliegende Anliegen.

Zu den konkreten Anliegen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Wie obenstehend erläutert, ist der Regierungsrat an den Grundsatz der Gemeindeautonomie gebunden. Die Zuständigkeit für diese Thematik liegt bei den Städten und Gemeinden.
2. Die Festlegung von Bikesharing-Standorten und die damit verbundene Abstimmung mit dem ÖV-Angebot liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Insbesondere der Anstoss zu über die Gemeinde hinausgehende, regionale oder überregionale Angebote muss daher von den beteiligten Gemeinden kommen. Der Regierungsrat steht entsprechenden Projekten aus den Gemeinden wohlwollend gegenüber.

¹ www.energieschweiz.ch/sharedmobility oder www.sharedmobility.ch (Aggregationsplattform der Echtzeitdaten der Sharing-Anbieter)

3. Eine Erweiterung des Bikesharing-Angebots in Randregionen ist wünschenswert, liegt jedoch wie dargelegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Wie einleitend ausgeführt laufen auf Bundesebene Anstrengungen für eine nationale Datengrundlage, welche als wertvolle Basis für eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Regionen dienen kann. Denkbar für den Regierungsrat ist die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung zweckmässiger Angebote.
4. Die Zuständigkeit für die Bikesharing-Angebote liegt bei den Gemeinden. Der Regierungsrat begrüsst aber ausdrücklich die Anstrengungen des Bundes und der beteiligten Akteure für eine bessere Datengrundlage zu Sharing- und Mobilitätsangeboten.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 290-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.384

Eingereicht am: 25.11.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: glp (von Arx, Schliern b. Köniz) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 441/2021 vom 07. April 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Auslegeordnung zur Zukunft des Verhältnisses von Kanton Bern und BLS

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat in einem Bericht dar, welche Rolle er für die BLS im öffentlichen Verkehr des Kantons Bern künftig sieht und wie das rechtliche Verhältnis zwischen Kanton Bern und BLS dabei aussieht.
2. Er legt darin dar, welche konkreten Vor- und Nachteile eine Aktienmehrheit des Kantons Bern an der BLS für den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern und für den Kanton Bern im Allgemeinen hat. Dabei unterscheidet er insbesondere nach Netz und Infrastruktur einerseits und Rollmaterial und Betrieb andererseits.
3. Er legt darin, getrennt nach BLS-Geschäftsbereichen, dar, welche konkreten Folgen es für den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern hätte, wenn die aktuell der BLS zugeteilten Aufträge im öffentlichen Verkehr an andere Transportunternehmungen übertragen würden.
4. Er legt darin dar, mit welchen konkreten Instrumenten er den Zielkonflikt des Kantons Bern zwischen dem Wunsch nach einem guten ÖV-Angebot, dem Wunsch nach tiefen Subventionszahlungen und seinem Aufsichtsauftrag löst.
5. Er legt darin dar, in welchen Geschäftsbereichen die BLS ein Gewinnziel verfolgen darf und in welchen Geschäftsbereichen sie in den letzten zehn Jahren Gewinne erzielte oder in näherer Zukunft realistisch Gewinne erzielen kann.
- 6a. Falls der Regierungsrat zum Schluss kommt, der Kanton Bern solle weiterhin die Aktienmehrheit an der BLS halten, legt er dar, welches Verfahren und welche Kriterien er in Zukunft für die Rekrutierung

der de facto von ihm bestimmten unabhängigen und branchenkundigen Verwaltungsratsmitglieder anwendet.

- 6b. Falls der Regierungsrat zum Schluss kommt, der Kanton solle seine Aktienmehrheit an der BLS oder sämtliche seiner BLS-Aktien abstossen, legt er dar, wie der Zeitplan und das weitere Vorgehen für die Abstossung aussehen.

Begründung:

Die Meldungen zum Missmanagement rund um die BLS häufen sich und haben ein nicht mehr akzeptables Ausmass angenommen. Auch der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BLS steht dabei in der Verantwortung.

Während sich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, soweit es in ihre Zuständigkeit fällt, mit der Aufarbeitung der angesprochenen vergangenen Vorfälle befasst, verlangt diese Motion eine Auslegeordnung zur Zukunft des Verhältnisses des Kantons Bern und der BLS. Diese Auslegeordnung wird als Grundlage für eine fundierte Debatte im Grossen Rat benötigt.

Die Debatte muss seriös vorbereitet sein, weswegen keine Dringlichkeit verlangt wird. Der geforderte Bericht muss aber spätestens zusammen mit dem GPK-Bericht über die Vorfälle rund um die BLS vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär nimmt die Vorkommnisse rund um die BLS AG bei den Abgeltungen zum Anlass, um einen Bericht zur grundsätzlichen Rolle der BLS im öffentlichen Verkehr und zum Verhältnis zwischen der BLS AG und dem Kanton Bern zu verlangen.

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass er die Verfehlungen der BLS AG bei den Abgeltungen als schwerwiegend erachtet. Er ist aber auch der Ansicht, dass die Besteller (Kantone BE, FR, NE, SO, VD, VS) unter der Leitung des für die Oberaufsicht zuständigen Bundesamts für Verkehr (BAV) die erforderlichen Schritte zur Korrektur eingeleitet haben. So ist sichergestellt, dass die BLS sämtliche zu viel erhaltenen Abgeltungsgelder zurückbezahlt und das Controlling der Besteller verstärkt wird. Die BLS selbst hat ein umfassendes Projekt zur Verbesserung der Governance gestartet, welches vom neu gewählten CEO umgesetzt wird. Der Regierungsrat selbst hat die BVD beauftragt, den Bestellprozess am Beispiel der BLS durch einen externen Experten kritisch zu durchleuchten und auch die GPK führt eine Untersuchung durch, insbesondere mit Fokus auf die Aufsichtsfragen. Der Regierungsrat begrüsst die genannten Massnahmen und ist der Ansicht, dass sie ausreichend sind für die Aufarbeitung der vorgefallenen Ereignisse und die Einleitung der erforderlichen Korrekturen. Der Grosse Rat wird informiert werden, namentlich über den Bericht der GPK und die Untersuchung des Regierungsrates zum Bestellprozess.

Die Anliegen des Motionärs gehen weit über die aufgetretenen Vorfälle und die erforderliche Aufarbeitung hinaus. Der Motionär stellt die strategische Grundsatzfrage zur BLS und zum Verhältnis der BLS mit dem Kanton. Diese Fragen stellen sich für den Regierungsrat trotz aktueller Situation nicht. Bevor weitere Untersuchungen angestrengt werden, erachtet der Regierungsrat es als zielführend, zuerst die Ergebnisse der laufenden Prüfungen abzuwarten, namentlich den Bericht der GPK. Die Abwägung, ob eine allfällige Prüfung von weitergehenden Optionen für die Zukunft sinnvoll ist, sollte auf Basis der Ergebnisse der aktuell laufenden Abklärungen erfolgen. Die BLS ist für den Kanton ein gutes und wichtiges Unternehmen. Es ist im Kanton Bern gut verankert, wirtschaftlich erfolgreich und leistet als wichtiger Arbeitgeber einen namhaften Beitrag zur Sicherstellung der Mobilitätsbedürfnisse der Bernerinnen und Berner.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass es sich beim öffentlichen Verkehr um eine weitgehend staatlich regulierte Aufgabe handelt, welche überwiegend in der Kompetenz des Bundes liegt und entsprechend massgebend vom Bund gesteuert wird. Der Bund vergibt Konzessionen an die Bahnen, organisiert die Infrastruktur und führt die Aufsicht. Verschiedene in der Motion aufgeworfene Fragen liegen nicht in der Kompetenz des Kantons, sondern beim Bund. So ist der Kanton an den rechtlichen Rahmen und damit an die Bundesvorgaben gebunden. Obwohl er die Federführung für den Bestellprozess innehat, kann er nicht im Alleingang Aufträge an Transportunternehmen erteilen, weil der Bund die Konzessionen vergibt. Ebenso kann der Kanton nicht eine Aufteilung der BLS in einen Teil Infrastruktur und einen Teil Rollmaterial/Betrieb vornehmen, weil auch diese Kompetenzen dem Bund obliegt und dieser diese Aufteilung bereits gemacht hat. Entsprechend ist der Infrastrukturteil der BLS bereits heute mit der BLS Netz AG in eine eigenständige AG ausgegliedert, welche der Bund mehrheitlich kontrolliert, steuert und auch finanziert.

Zur Frage der Aktienmehrheit ist festzuhalten, dass im stark regulierten Eisenbahnsystem wenig Spielraum für Veränderungen besteht. Die Eisenbahnen sind heute in der ganzen Schweiz grösstenteils im Eigentum der öffentlichen Hand (hauptsächlich Bund und Kantone). Privataktionäre sind praktisch nicht vorhanden mit Ausnahme von Tourismus und Cargo, wo anders als beim Regionalpersonenverkehr Gewinnmöglichkeiten bestehen. Abgesehen von einem Verkauf an ausländische Bahnen, wobei fraglich ist, ob überhaupt Interessenten vorhanden wären, käme praktisch einzig ein Verkauf an die SBB in Frage. Genau das würde aber den strategischen Zielen des Bundes widersprechen. Der Bund verfolgt das sogenannte Modell «SBB + X», welche aus Wettbewerbsgründen neben der SBB mit der BLS und der Schweizerischen Südostbahn (SOB) weitere starke Eisenbahnunternehmen vorsieht. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Bund als Mehrheitsaktionär der SBB und starker Minderheitsaktionär der BLS einer Veränderung des Aktionariats kaum gutheissen würde.

Schliesslich hält der Regierungsrat fest, dass diverse aufgeworfene Fragen im Zusammenhang mit dem aktuellen Abgeltungsthema bereits in Abklärung sind, namentlich die Frage der Aufsicht durch den Regierungsrat und die zuständige Direktion. Eine nochmalige Bearbeitung im Rahmen des beantragten Berichts wäre zum aktuellen Zeitpunkt doppelspurig.

Zusammenfassend ist der Regierungsart der Ansicht, dass die erforderliche Aufarbeitung der Vorfälle im Zusammenhang mit Abgeltungen eingeleitet ist und weitere Berichte derzeit nicht notwendig sind. Sollten die Ergebnisse der noch laufenden Untersuchungen hingegen eine vertiefte Prüfung strategischer Fragen bezüglich der Rolle der BLS im öffentlichen Verkehr und dem Verhältnis des Kantons zur BLS nahelegen, schliesst der Regierungsrat die Prüfung weitergehenden Optionen nicht aus. Die Fragestellung dazu sollte aber präzise und auf die aktuellsten Erkenntnisse erarbeitet werden. Eine grundlegende strategische Auseinandersetzung mit der BLS bzw. dem Verhältnis der BLS zum Kanton anhand der vom Motionär aufgeworfenen generellen Fragen erachtet der Regierungsrat aus heutiger Sicht als nicht zielführend, weil einerseits die BLS für den Kanton ein wichtiges und erfolgreiches Unternehmen ist und eine Veränderung bei der Beteiligung nicht angezeigt ist. Andererseits ist der Spielraum des Kantons ohne Absprache mit dem Bund klein, was allein schon aus Effizienzgründen gegen die Ausarbeitung eines weiteren Berichts spricht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 544

2020_02_WEU_Kantonales Landwirtschaftsgesetz_KLwG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
	Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons.			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.			
	Art. 45a Agrarinformationssystem ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion betreibt ein Agrarinformationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung von Beiträgen. ² Das Agrarinformationssystem enthält a Daten über die vom Vollzug betroffenen Personen, einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion, b Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungen. ³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann diese Daten für folgende Stellen, Personen und Systeme online abrufbar machen oder an sie weitergeben:			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	a kantonale und kommunale Vollzugsbehörden, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, b Dritte, die gemäss Artikel 45 mit Vollzugsaufgaben betraut sind, soweit sie die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen, c Dritte, die über eine Ermächtigung derjenigen Person verfügen, deren Daten betroffen sind, im Umfang der erteilten Ermächtigung.			
	Art. 45b Elektronische Eröffnung <i>Rückweisung an Kommission</i> <i>FiKo (Bichsel):</i> <i>Es soll geprüft werden, ob die Beitragsverfügungen, die einen Fristenlauf auslösen, tatsächlich nur elektronisch zugestellt werden sollen oder nicht auf Wunsch für eine Übergangszeit auch noch in Papierform.</i> ¹ Die Beitragsverfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.			
		T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom....		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		Art. T1-1 ¹ Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten können für die Beitragsjahre 2021 bis 2023 statt der elektronischen Eröffnung gemäss Artikel 45b eine Eröffnung der Beitragsverfügung in Papierform beantragen. ² Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des Beitragsjah-		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 5 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		res schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einzureichen.		
	II.			
	1. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III																																				
		Mehrheit ¹	Minderheit																																					
e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): <table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td></td></tr><tr><td>II.</td><td>Kantonale Gesetze</td><td></td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr><tr><td>37.</td><td>Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)</td><td>d, e, f</td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	...	...		II.	Kantonale Gesetze		...	...	...	37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f	...	...	...	<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td></td></tr><tr><td>II.</td><td>Kantonale Gesetze</td><td></td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr><tr><td>37.</td><td colspan="2">Aufgehoben.</td></tr><tr><td>...</td><td>...</td><td>...</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	...	...		II.	Kantonale Gesetze		...	...	...	37.	Aufgehoben.		...	...	...			
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																																						
...	...																																							
II.	Kantonale Gesetze																																							
...	...	...																																						
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f																																						
...	...	...																																						
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																																						
...	...																																							
II.	Kantonale Gesetze																																							
...	...	...																																						
37.	Aufgehoben.																																							
...	...	...																																						
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:																																							
Naturschutzgesetz	Naturschutzgesetz																																							

[illegible]

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	<i>Rückweisung an Kommission</i> <i>FiKo (Bichsel):</i> <i>Es soll geprüft werden, ob die Beitragsverfügungen, die einen Fristenlauf auslösen, tatsächlich nur elektronisch zugestellt werden sollen oder nicht auf Wunsch für eine Übergangszeit auch noch in Papierform.</i> ¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen nach Artikel 22 ff. sowie von Abgeltungen und Entschädigungen nach Artikel 53, die als Massenverfügungen ergehen, werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die Verfügungsadressatinnen und -adressaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit dem Zugang der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Verfügungen gemäss Absatz 1 durch Verordnung vorsehen.			
		T1 Übergangsbestim-		<i>Antrag Kommissions-</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
		mung der Änderung vom....		mehrheit
		Art. T1-1 ¹ Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten können für die Beitragsjahre 2021 bis 2023 statt der elektronischen Eröffnung gemäss Artikel 60a eine Eröffnung der Verfügung in Papierform beantragen. ² Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des Beitragsjahres schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion einzureichen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.			
	Bern, 10. März 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa	Bern, 1. April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 10 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit	
	Der Generalsekretär: Trees			Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen



Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	10. März 2021
Geschäftsnummer:	--
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Bedeutung und Entwicklung der BKW AG für den Kanton Bern	4
2.2	Umfeld und Perspektiven	5
2.2.1	Entwicklungen im Strommarkt Europa	5
2.2.2	Entwicklungen der Rahmenbedingungen im Strommarkt Schweiz	6
2.2.3	Energiestrategie 2050 und Herausforderungen für die Schweizer Wasserkraft	7
2.2.4	Grundlagen der kantonalen Energiepolitik	7
2.2.5	Stromversorgungssicherheit in der Schweiz - Grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung	8
2.2.6	Rolle der öffentlichen Hand in der Stromversorgung	9
3.	Parlamentarische Aufträge und Empfehlungen der GPK.....	10
3.1	Motion 113-2019 (Lanz/Aebi)	10
3.2	Feststellungen und Empfehlungen der GPK zur Wahrnehmung der Aufsicht des Kantons über die BKW AG (KoTrA-Prüfrunde 2018/2019).....	10
3.3	Weitere relevante Vorstösse	11
4.	Beurteilung einer Aufspaltung der BKW-Gruppe (Motion Lanz/Aebi)	16
4.1	Wichtigste Aussagen des Expertenberichts	16
4.1.1	Einleitung	16
4.1.2	Zusammenfassendes Fazit der Experten (Kapitel V)	17
4.2	Stellungnahme der BKW AG	18
4.2.1	Einleitung	18
4.2.2	Stellungnahme der BKW AG	18
4.3	Würdigung des Regierungsrates	20
5.	Erwägungen zur Mehrheitsbeteiligung des Kantons	25
5.1	Aktuelles BKW-Gesetz.....	26
5.2	Vor und Nachteile einer Reduktion der Kantonsbeteiligung.....	27
5.2.1	Finanzielle Interessen – ordnungspolitische Grenzen	27
5.2.2	Volkswirtschaftliche Interessen – Hauptstandort BKW im Kanton sichern	29
5.2.3	Energiepolitische Interessen – Staatliche Rahmenbedingungen zentral.....	29
5.2.4	Beibehalten der Bandbreite 51-60 Prozent (Mehrheitsbeteiligung ohne qualifiziertes Mehr)	30
5.2.5	Reduktion der Untergrenze auf 34 Prozent (Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität).....	31
6.	Fazit zum weiteren Vorgehen	32
7.	Antrag an den Grossen Rat	33

1. Zusammenfassung

Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beschäftigte in den vergangenen Jahren regelmässig den Grossen Rat und seine Organe (siehe Ziffer 3). Mit dem vorliegenden Bericht werden der Prüfauftrag der überwiesenen Motion 113-2019 (Lanz/Aebi) erfüllt und die Fragen und Empfehlungen der GPK gemäss Schreiben vom 10. Juni 2020 (Oberaufsicht über andere Träger anderer öffentlicher Aufgaben, Prüfrunde 2018/19, BKW) beantwortet, bzw. erörtert.

Drei externe Gutachter wurden beauftragt, die juristischen, volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen einer Aufteilung der BKW zu prüfen. Aus deren Sicht lassen sich diese drei Fachperspektiven nicht zu einem wissenschaftlichen Gesamtfazit aggregieren, weshalb sie keine abschliessenden Antworten und auch keine gemeinsamen Empfehlungen zur Grundsatzfrage: Aufspaltung ja/nein? abgeben können. Der Entscheid sei für den Kanton Bern als Aktionär letztlich von politischer Natur. Der Expertenbericht ist in Ziffer 4.1 thematisiert und liegt dem Regierungsbericht bei. Zudem wurde die BKW AG eingeladen, zur Aufspaltung und zu weiteren Fragen zur Kantonsbeteiligung Stellung zu nehmen; ihre Überlegungen finden sich in Ziffer 4.2. Der Regierungsrat setzte sich mit den Stellungnahmen der Experten und der BKW auseinander und bezog sie in seine Überlegungen mit ein.

Für den Regierungsrat überwiegen die potentiellen Risiken und Nachteile einer Aufspaltung der BKW AG allfällige Chancen und Vorteile aus den folgenden Gründen deutlich (für Einzelheiten siehe Ziffer 4.3):

- Die BKW AG geniesst den bundesrechtlichen Schutz der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit, darf keinen Wettbewerbsvorteil aus dem Netzbetrieb ziehen und untersteht bei ihren Tätigkeiten dem Kartellrecht, das den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet.*
- Die BKW-Gruppe ist mit dem integrierten Geschäftsmodell sehr erfolgreich unterwegs – trotz anspruchsvollem Marktumfeld. In ein solches Unternehmen sollte nicht ohne Not eingegriffen werden.*
- Es besteht für den Regierungsrat kein sachlicher Handlungsbedarf, den Dienstleistungsbereich abzuspalten. Das Gewerbe wird durch eine generelle Konsolidierungstendenz des Marktes und nicht durch den Marktakteur «BKW AG» herausgefordert.*
- Eine Aufspaltung würde am ehesten den internationalen Grosskonzernen und nicht dem kantonalen Gewerbe zusätzliche Vorteile verschaffen, da diese finanzstark sind und das abgespaltene Dienstleistungsgeschäft der BKW am besten aufkaufen können.*
- Die rechtlichen und finanziellen Risiken einer Aufspaltung sind für den Kanton Bern beträchtlich: Prozess- und Transaktionsrisiken, Rechtsunsicherheiten, Haftungsrisiken, Wertverlustrisiken etc., die Dividendenerträge des Restunternehmens dürften deutlich tiefer als heute ausfallen.*
- Es ist nicht absehbar, dass sich aus dem wenig kapitalintensiven Dienstleistungsgeschäft grosse, das Unternehmen bedrohende Risiken ergeben könnten. Diese liegen im Geschäftsfeld «Energie».*
- Auch aus energiepolitischer Sicht kann der Regierungsrat keine überzeugenden Vorteile, sondern vor allem Nachteile einer Aufspaltung erkennen. Energiepolitische Ziele können am besten über die Schaffung staatlicher Rahmenbedingungen und nicht über die Beteiligung an einer börsenkotierten Unternehmung verfolgt werden. Anbieter von innovativen Produkten und Dienstleistungen sowie Unternehmen mit entsprechenden Kernkompetenzen werden sich im liberalisierten Strommarkt am erfolgreichsten behaupten.*
- Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind vom heutigen integrierten Geschäftsmodell mit den drei Sparten überzeugt und lehnen eine Aufspaltung der BKW entschieden ab. Eine Abspaltung des Dienstleistungsgeschäfts müsste daher gegen deren Willen und Überzeugung durchgesetzt werden. Dies würde zu einer grossen Vertrauenskrise, zu einem bedeutenden Reputationschaden und zu massiven Kursverlusten an der Börse führen. Das alles liegt nicht im Interesse des Kantons Bern.*

Angesichts der anhaltenden Liberalisierung des Strommarktes und der dynamischen und erfolgreichen Entwicklung der BKW zu einem internationalen Konzern besteht ein anderer Handlungsbedarf für den Kanton (siehe Ziffer 5). Weder die Energie- noch die Stromversorgungspolitik können sinnvoll und effektiv über die Beteiligung an einem (wenn auch für den Kanton grossen) Unternehmen der Branche umgesetzt werden. Dies muss vielmehr über die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, Regulierungen und Fördermassnahmen des Staates auf Bundes- und Kantonsebene erfolgen. Die Bedeutung der energiepolitischen Eignerziele ist daher geringer einzustufen als bisher vorgesehen, die wirtschaftspolitischen Eignerziele (Verhindern der Sitzverlegung, Wertschöpfung und Steuersubstrat im Kanton Bern halten) bleiben demgegenüber gleich relevant. Das finanzpolitische Ziel der BKW-Beteiligung hat aus ordnungspolitischen Gründen die geringste Bedeutung. Es gibt keine zwingenden Gründe, wonach der Kanton auch in Zukunft an einer Mehrheitsbeteiligung festhalten muss. Als Minderheitsaktionär mit Sperrminorität kann er sich ebenso sehr für die energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Eignerziele einsetzen. Eine noch stärkere Reduktion der Kantonsbeteiligung oder gar der Verzicht auf eine kantonale Beteiligung (totale Privatisierung) ist hingegen zurzeit für den Regierungsrat keine Option. Der Kanton hätte keinen besonderen Einfluss mehr auf wichtige strategische Entscheide wie Sitzverlegungen oder Fusionen. Eine Übernahme der BKW durch einen internationalen Konzern mit Hauptsitz im Ausland, der im Kanton Bern langfristig nur ein Minimum an Wertschöpfung und Steuereinnahmen generiert, könnte nicht verhindert werden. Der Konzern wäre vollständig frei, Produktionsanlagen oder Netze oder auch das ganze Unternehmen zu verkaufen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Option der Aufspaltung nicht weiterzuverfolgen und mit einer Revision des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG Spielraum für einen Wechsel auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität zu schaffen (siehe Ziffern 6 und 7).

2. Ausgangslage

2.1 Bedeutung und Entwicklung der BKW AG für den Kanton Bern

Die heutige BKW Energie AG – das Stammhaus der BKW-Gruppe – wurde 1898 von privaten Aktionären unter der Firmierung «Bernische Kraftwerke AG» gegründet. Sie blieb auch nach dem Einstieg des Kantons Bern als Aktionär und dessen Übernahme der Aktienmehrheit eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern. Seit 2003 ist die BKW Energie AG bzw. die BKW AG eine Publikumsgesellschaft, d.h. eine an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotierte, privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR; SR 220). Heute ist die BKW AG die Holdinggesellschaft der BKW-Gruppe, ein international tätiger Energie- und Infrastrukturkonzern, der mit den Geschäftsbereichen Energie (Produktion, Handel und Vertrieb), Netze und Dienstleistungen (Engineering, Building Solutions und Infra Services) im Inland sowie im europäischen Ausland tätig ist. Die Tätigkeit der BKW-Gruppe im Monopolbereich (Verteilnetz) ist staatlich geregelt. Im Nicht-Monopolbereich tritt sie als private Anbieterin am Markt auf. Das Kartellrecht des Bundes verbietet eine Quersubventionierung oder das Ausnützen von Vorteilen aus dem Monopolbereich zur Verbesserung der Stellung auf anderen Märkten. Die BKW betreibt Kraftwerke, handelt mit Energie und betreibt ein Verteilnetz, das im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben (Stromversorgungsgesetz, Kartellrecht) und unter Kontrolle von Aufsichtsbehörden des Bundes (Eidgenössische Elektrizitätskommission [ElCom], Wettbewerbskommission [WEKO]) die meisten Gemeinden im Kanton Bern sowie umliegende Gebiete mit elektrischer Energie versorgt. Sie spielt dadurch in der national gesteuerten Stromversorgung des Kantons Bern eine wichtige Rolle. In den letzten Jahren hat sie das Dienstleistungsgeschäft durch Akquisitionen namentlich im deutschsprachigen Raum Europas ausgebaut. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist von Bedeutung, dass die BKW-Gruppe heute aus mehr als 100 Unternehmen (16 im Kanton Bern) besteht und rund 10'000 Mitarbeitende (ca. 3'000 im Kanton Bern) beschäftigt, welche 8'961 Vollzeitstellen besetzen. Sie bietet rund 600 Ausbildungsplätze (200 im Kanton Bern) an (Stand 2019). Die Börsenkapitalisierung der BKW

AG betrug Anfang 2021 rund CHF 5.4 Mrd. (vor sechs Jahren waren es noch CHF 1.5 Mrd.) und die Bilanzsumme lag Ende 2019 bei CHF 9.24 Mrd., was 11.5 Prozent des kantonalen Bruttoinlandsprodukts entsprach. Im Jahr 2020 wurden an Berner KMU gemäss Angaben der BKW Aufträge mit einem Volumen von rund CHF 100 Mio. erteilt. Die BKW AG generiert für den Kanton Bern bedeutende Einnahmen durch die Zahlung von Unternehmenssteuern, Dividendenausschüttungen und Wasserzinsen. Sie ist eine der wenigen Grossunternehmen, welche ihren Hauptsitz im Kanton Bern haben. Insgesamt ist die BKW-Gruppe für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und sie leistet einen positiven Beitrag an den kantonalen Staatshaushalt. Diese hohe volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Bern wird auch im Expertenbericht «Aufspaltung der BKW-Gruppe» der drei Professoren Peter V. Kunz, Christoph A. Schaltegger und Dieter Pfaff vom 2. Juli 2020 anerkannt (siehe Beilage, S. 15 oben, nachfolgend: Expertenbericht).

Der Kanton Bern ist heute an der BKW AG mit 52.54 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmen beteiligt und somit Mehrheitsaktionär. Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3) legt den Rahmen der kantonalen Beteiligung fest. Diese beträgt mindestens 51 Prozent und höchstens 60 Prozent. Die kantonale Beteiligung soll gemäss Art. 6 BKWG einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons Bern leisten. Mit einem Aktienanteil von 10 Prozent fällt auch die Groupe E SA mit Sitz in Granges-Paccot (Kanton Freiburg) in die börsenrechtliche Kategorie der «bedeutenden Aktionäre», die über eine Beteiligung von mehr als 3 Prozent verfügen.¹ Die übrigen rund 37.5 Prozent der Aktien werden von Kleinaktionären aus dem In- und Ausland gehalten (Stand: 2019). Mit insgesamt rund 9'000 eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären hat damit die BKW AG im Vergleich der Publikumsgesellschaften der Schweiz ein sehr breites Aktionariat.

Nach Meinung des Regierungsrates befindet sich die BKW AG auf einem erfolgreichen Kurs, trotz eines anspruchsvollen Marktumfelds, welches durch niedrige Grosshandelspreise am internationalen Strommarkt und defizitäre inländische Stromproduktion geprägt wird. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftstätigkeit konnte die BKW AG in den vergangenen Jahren im Vergleich zur direkten Konkurrenz hohe Dividenden ausschütten, alleine für das Geschäftsjahr 2019 eine Brutto-Dividende von CHF 116.0 Mio., davon CHF 61.0 Mio. zugunsten des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern. Insgesamt ist die BKW-Gruppe für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und sie leistet einen positiven Beitrag an den kantonalen Staatshaushalt. Der Regierungsrat erwartet von der BKW weiterhin eine umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik.

2.2 Umfeld und Perspektiven

2.2.1 Entwicklungen im Strommarkt Europa

Das energiepolitische Umfeld ist in Europa, in der Schweiz und auch im Kanton Bern einem starken Wandel ausgesetzt. Auf europäischer Ebene sind ein erhöhter Wettbewerb, die Wahlmöglichkeit der Endverbraucher, faire Preise, eine nachhaltige Energieerzeugung und die Versorgungssicherheit zentrale Themen. Der schweizerische Elektrizitätsmarkt ist stark vom europäischen Strommarkt abhängig. Die anhaltende Entwicklung der verstärkten Kopplung nationaler Strommärkte sowie die fortschreitende Energiewende in Europa haben bereits heute tiefgreifende Auswirkungen, auch für die Schweizer Stromwirtschaft. Der Wandel im europäischen Umfeld wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen: Die Zunahme der dezentralen Erzeugung, der Ausstieg aus der Kernenergie in gewissen Ländern sowie die signifikante Zunahme der Elektromobilität sind nur einige Beispiele. Als Konsequenz der Energiewende muss auch das Verteilnetz auf die neuen Anforderungen angepasst werden. Gleichzeitig setzt die

¹ 80,291 % der Aktien der Groupe E AG werden durch den Kanton Freiburg gehalten, 1,797 % durch den Kanton Neuenburg und 0,836 % durch Neuenburger Gemeinden (Stand per 31. Dezember 2019)

EU mit dem "Green Deal" auf die Dekarbonisierung der Energieversorgung und sie wird damit einem enormen Mehrbedarf an Strom gegenüberstehen.

2.2.2 Entwicklungen der Rahmenbedingungen im Strommarkt Schweiz

Im Zuge der Entflechtung von reguliertem Monopolbereich (Netze) und wettbewerblichem Bereich (Produktion), wurde anfangs 2013 das Übertragungsnetz (Höchstspannung) ins Eigentum der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG überführt. Mit der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) wurde die erste Stufe der Marktöffnung vollzogen. Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Jahr haben seither freien Marktzugang. Der zweite Marktöffnungsschritt sieht eine Marktöffnung für Kleinverbraucher vor; wann dieser Schritt stattfinden wird, ist allerdings zurzeit ungewiss. Mit der Strategie Stromnetze, dem Klimaabkommen von Paris, dem vom Parlament verabschiedeten CO₂-Gesetz², der Revision des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) und dem beabsichtigten Stromabkommen mit der EU stellt auch die Schweiz langfristig wirksame strategische Weichen hinsichtlich Versorgungssicherheit, Dekarbonisierung und Dezentralisierung. Die Strategie Stromnetze trat 2019 grösstenteils in Kraft und wurde mit dem Ziel verabschiedet, den bedarfs- und zeitgerechten Aus- und Umbau der Stromnetze sicherzustellen. Gestützt darauf erarbeitet der Bund einen energiewirtschaftlichen Szenariorahmen, der den Netzbetreibern (nationale Netzgesellschaft, Verteilnetzbetreiber der Netzebene 3) als Grundlage für ihre Mehrjahrespläne für die Entwicklung der Stromnetze dienen wird. Der erste Szenariorahmen wird voraussichtlich 2021 vorliegen. Die neuen Bestimmungen zu den Mehrjahresplänen treten daher erst per Juni 2021 in Kraft. Mit dem Ausbau der dezentralen Stromproduktion wird die zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität erforderliche Steuerung von Erzeugung und Verbrauch anspruchsvoller und erfordert eine zunehmende Digitalisierung. Dazu tragen intelligente Messsysteme erheblich bei. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 wurde deshalb ein entsprechender Rollout beschlossen, welcher durch die Verteilnetzbetreiber in den nächsten Jahren umzusetzen ist.

Das Klimaabkommen von Paris trat für die Schweiz im November 2017 in Kraft, soll via CO₂-Gesetz umgesetzt werden und ab 2022 die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 halbieren. Mit dem Gegenentwurf zur Gletscherinitiative will der Bundesrat die Klimaneutralität bis 2050 in der Bundesverfassung verankern und damit seine ambitionierte Klimapolitik fortführen. Die Umstellung von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen und von Verbrennungsmotoren auf Elektroantriebe ist in vollem Gange und hat einen signifikanten Anstieg des Stromverbrauchs zur Folge. Zudem wird durch den schrittweisen Wegfall der AKW und der Umsetzung der Dekarbonisierungsstrategie vermutlich in den Wintermonaten weniger Strom produziert, als benötigt wird. Das Bundesamt für Energie (BFE) rechnet in diesen Zeiten mit vermehrten Stromimporten³, wobei gleichzeitig die EU in Umsetzung des "Green Deal" ebenfalls einem enormen Mehrbedarf an Strom gegenüberstehen wird. In welchem Umfang die Schweiz zukünftig Strom importieren kann, bleibt daher ungewiss. Klar ist jedoch, dass die Schweiz mangels eines Stromabkommens mit der EU zunehmend vom europäischen Strommarkt abgekoppelt wird und in einem solchen Szenario für die Zukunft die Importmöglichkeiten immer weiter eingeschränkt werden könnten.

Zur Revision StromVG lief bis Januar 2019 die Vernehmlassung⁴. Die Vorlage soll den Strommarkt für Kleinkunden öffnen, eine Speicherreserve vorsehen und den Regulierungsrahmen für die Stromnetze anpassen. Zudem sollen neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden und eine Grundversorgung mit Mindestanteilen von inländischem, erneuerbarem Strom beinhalten. Die für die Versorgungssicherheit dringend notwendigen Anreize für langfristige Investitionen in den heimischen erneuerbaren Kraftwerkspark

² Am 12. Januar 2021 hat ein Referendumskomitee bei der Bundeskanzlei über 100'000 Unterschriften eingereicht, daher steht noch nicht fest, ob das Gesetz in Kraft treten kann.

³ Jürg Rohrer/ Nadia Sperr: Die Folgen der Dekarbonisierung des Energiesystems auf die Schweizer Stromversorgung, Studie ZHAW (2018)

⁴ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72549.html>

fehlen jedoch in der aktuellen Vorlage. Das revidierte Gesetz wird voraussichtlich nicht vor 2024 in Kraft treten.

2.2.3 Energiestrategie 2050 und Herausforderungen für die Schweizer Wasserkraft

Nach dem Reaktorunfall in Fukushima vom März 2011 haben der Bundesrat und das Bundesparlament in einem Grundsatzentscheid den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen, die derzeit ca. 35 Prozent (24'000 GWh) des Stroms liefert. Dieser Entscheid bedingt einen schrittweisen Umbau des Schweizer Energiesystems. Hierfür hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erlassen. Die Strategie setzt auf die Erschliessung von vorhandenen Potenzialen und insbesondere auf eine Ausschöpfung der Möglichkeiten bei den erneuerbaren Energien. Der Weg führt weg von den klimaschädlichen, fossilen Energieträgern und der risikoreichen Atomenergie und hin zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, Solar). Dazu soll die Energieeffizienz auf allen Stufen verbessert werden. Neue erneuerbare Energien (2035 mind. 11'400 GWh) sowie der Erhalt und Ausbau der Wasserkraft (2035 mind. 37'400 GWh) sollen die Lücke des wegfallenden Atomstroms füllen (vgl. Art. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]).

Die dazu festgelegten Fördermassnahmen laufen Ende 2022 bzw. 2030 aus. Deshalb hat der Bundesrat vorgeschlagen, das Energiegesetz zu revidieren und die Fördermassnahmen zu verlängern. Im Interesse der Versorgungssicherheit sollen die Fördermittel für neue Grosswasserkraftwerke verdoppelt werden.

Zudem wird ein Ausbauziel 2050 für die Wasserkraft von 38'600 GWh ins Gesetz aufgenommen und die Richtwerte für 2035 werden als verbindlich erklärt. Diesen Zubau zu erreichen, ist angesichts des unsicheren Marktumfelds, der ökologischen Auflagen sowie der Restwasserbestimmungen und den damit einhergehenden Produktionseinbussen eine enorme Herausforderung.

Die Wasserkraft steuert aktuell rund 56 Prozent zur inländischen Stromproduktion bei und ist das Rückgrat der Sicherstellung der schweizerischen Stromversorgung. Doch der Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftwerke ist nicht unbedingt gesichert: Von 2020 bis 2050 stehen Konzessionserneuerungen für die Wasserkraftproduktion von rund 25'000 GWh an, im Rahmen derer i.d.R. auch Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen getätigt werden müssen. Die Verhandlungen zwischen den Konzessionären und dem verleihenden Gemeinwesen werden in einem liberalisierten Strommarkt unter anderen Vorzeichen geführt als bei der Erteilung der Konzessionen Mitte des 20. Jahrhunderts. Es ist offen, ob sich ein nachhaltiges Preisniveau entwickeln wird, das umfangreiche Investitionen bei einer langfristig sicheren Rentabilität für das eingesetzte Kapital erlauben wird. Falls nicht, könnte das zu ungenügenden Investitionen in neue Grosswasserkraftwerke führen und die Versorgungssicherheit gefährden.

2.2.4 Grundlagen der kantonalen Energiepolitik

Grundlage für die Energiepolitik im Kanton Bern bilden die eidgenössische und kantonale Energiegesetzgebung sowie die Energiestrategie des Regierungsrates. Letztere zeigt die langfristige Ausrichtung der Energiepolitik im Kanton Bern auf. Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in der Bundesverfassung konzentriert sich die Energiepolitik des Kantons auf den Gebäudebereich und auf die Nutzung erneuerbarer Energien im Kantonsgebiet. Sowohl für Neubauten als auch für bestehende Gebäude sollen günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Das Potenzial an erneuerbaren Energien soll soweit möglich landschafts- und gesellschaftsverträglich erschlossen werden. Bei der Stromversorgung hat der Kanton Bern das Ziel, bis 2035 mindestens 80 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Das kantonale Energiegesetz bezweckt unter anderem, dass der gesamtkantonale Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen oder erneuerbaren Energien zu decken ist (Art. 2 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 [KE nG; BSG 741.1]). Wichtigste Stütze für die Stromversorgung im Kanton

Bern wird auch künftig die Wasserkraft sein. Die der Energiestrategie nachgelagerte Wassernutzungsstrategie beinhaltet ein Ausbauziel von 300 GWh jährlich. Wichtigstes Ausbauprojekt ist das Wasserkraftwerk Trift der KWO, mit ca. 145 GWh/a zusätzlicher Stromproduktion. Mit 50 Prozent Aktienbeteiligung an der KWO ist die BKW AG die Hauptinvestorin für dieses Kraftwerk, welches auch aus nationaler Sicht von grossem Interesse für die künftige Stromversorgungssicherheit ist.

2.2.5 Stromversorgungssicherheit in der Schweiz - Grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung⁵

Die Energieversorgung ist grundsätzlich Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 EnG). Spezifisch zur Versorgungssicherheit bestimmt Artikel 8 Absatz 1 EnG zudem, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zeitgerecht die Voraussetzungen schaffen, dass möglichst im Inland Produktionskapazitäten bereitgestellt werden können, sofern sich abzeichnet, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist.

Zusätzlich zur Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen kommt dem Staat eine gewisse Verantwortung zu, falls die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ihre Aufgaben nicht pflichtgemäss erfüllen (können). Dies betrifft Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) zur unmittelbaren Behebung von kurzfristigen Strommangellagen sowie Massnahmen nach Artikel 9 StromVG, um die mittel- bis langfristige Versorgung subsidiär sicherstellen zu können. Um einschätzen zu können, wann ein staatliches Eingreifen nötig ist, haben die ElCom und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) je ein Monitoring der Stromversorgungssicherheit implementiert. Gemäss Artikel 22 Absätze 3 und 4 ist die ElCom für die Überwachung der Stromversorgungssicherheit zuständig. Das heisst, die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand, Unterhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft (Art. 22 Abs. 3 StromVG). Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9 StromVG (Art. 22 Abs. 4 StromVG). Die Kompetenzen des Bundesrats umfassen dabei Massnahmen zur Steigerung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung, Massnahmen zur Beschaffung von Elektrizität und Ausbau der Erzeugungskapazitäten sowie Massnahmen zur Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen (Art. 9 Abs. 1 StromVG). Im Rahmen ihrer allgemeinen Vollzugskompetenz (Art. 22 Abs. 1 StromVG) überwacht die ElCom zudem die Einhaltung der stromversorgungsrechtlichen Bestimmungen zur Versorgungssicherheit durch die verantwortlichen Akteure.

Auch die Kantone spielen im Bereich der Versorgungssicherheit eine gewisse Rolle. Wie die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt sind, ergibt sich aus der Bundesverfassung (BV; SR 101). Zentral sind namentlich Artikel 3 und 42 ff. BV, wonach der Bund nur diejenigen Aufgaben erfüllt, die ihm die Verfassung zuweist (Prinzip der Einzelermächtigung). Aufgaben, die dem Bund nicht zugewiesen sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, wobei die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. In der Energiepolitik werden gewisse Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen in Artikel 89 BV angesprochen. Zusätzlich hält Artikel 91 Absatz 1 BV fest, dass der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie erlässt.

⁵ Bundesamt für Energie: Bericht zu Handen der UREK-N, Zuständigkeiten im Bereich der Stromversorgungssicherheit vom 11. Januar 2017, vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/stromversorgungssicherheit.html>

Die Kantone sind neben dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls gefordert, geeignete staatliche Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu schaffen. In Bezug auf die Stromversorgungssicherheit ist festzuhalten, dass die Kantone über die Wasserhoheit auf ihrem Gebiet verfügen und somit für die Konzessionen der Wasserkraftwerke verantwortlich sind. Weiter bezeichnen sie die Netzgebiete für die auf ihren Flächen tätigen Stromnetzbetreiber (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Die Zuteilung eines Netzgebiets hat gestützt auf kantonales Recht zu erfolgen. Wichtige Kompetenzen kommen den Kantonen auch im Bereich der Raumplanung zu. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verpflichtet die Kantone etwa, für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen zu erarbeiten. In diesen Grundlagen müssen sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung der Versorgung geben (Art. 6 Abs. 3 Bst. b^{bis} RPG). Bauland gilt zudem erst dann als erschlossen, wenn u.a. die erforderlichen Energieleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist (Art. 19 Abs. 1 RPG).

Durch die mit dem StromVG umgesetzte Entflechtung wurde im Strombereich der Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt. Dies hat dazu geführt, dass eine integrale Gesamtverantwortung für die Stromversorgungssicherheit nicht mehr besteht. Die Akteure haben vielmehr Teilzuständigkeiten, die sich teilweise aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben, in vielen Bereichen aber auch aus Verträgen.

2.2.6 Rolle der öffentlichen Hand in der Stromversorgung

Das Energierecht des Bundes enthält mit Ausnahme der Eigentumsverhältnisse am Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene (nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG; vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 StromVG) keine Vorschriften zu den Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen der an der Elektrizitätsversorgung beteiligten Unternehmen, einschliesslich der Übertragungsnetze. Gemäss Artikel 18 Absatz 3 StromVG muss die nationale «Netzgesellschaft (...) sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören». Zweck der Bestimmung ist, den Gemeinwesen (Kantonen und Gemeinden) durch die tatsächliche gemeinsame Beherrschung der nationalen Gesellschaft als Aktionäre die Einflussnahme auf das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene dauerhaft zu sichern. Im Übrigen sind Erzeugung, Übertragung, Grosshandel, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität gemäss bundesgesetzlicher Konzeption des Energierechts keine Tätigkeiten, die notwendig durch das Gemeinwesen (Einheiten der zentralen oder dezentralen Verwaltung von Kantonen oder Gemeinden) zu erfüllen sind oder an der das Gemeinwesen beteiligt sein muss.

Die meisten Versorgungsbetriebe im Energiesektor befinden sich demgegenüber heute noch in öffentlicher Hand – historisch bedingt, wegen der staatlich aufgebauten Infrastruktur und aus früheren Überlegungen der Versorgungssicherheit. Die Marktliberalisierung führt zu Veränderungen der klassischen Wertschöpfungskette eines Energieversorgungsunternehmens. Zudem nimmt die Bedeutung der geografischen Grenzen, welche früher oft mit der Versorgungssicherheit gleichgesetzt wurden, laufend ab; grenzüberschreitende Netzwerke, der Austausch mit dem Ausland und die Digitalisierung verlangen zukunftsorientierte Konzepte. Anbieter von innovativen Produkten und Dienstleistungen sowie Unternehmen mit entsprechenden Kernkompetenzen werden sich im liberalisierten Markt behaupten. Unter diesen Aspekten muss die Rolle der öffentlichen Hand neu definiert werden. Es stellt sich die Frage, weshalb und wie umfassend die öffentliche Hand im Energiebereich noch tätig sein soll und ob sie auch künftig noch zwingend als Eigentümerin von Kraftwerken und Verteilnetzen auftreten soll. Aufgrund dieser Entwicklungen findet sich heute auch der Kanton als Mehrheitsaktionär der BKW AG in einer veränderten Rolle. Das strategisch wichtige Übertragungsnetz ist mittlerweile unter dem Dach der Swissgrid AG zusammengefasst und die BKW AG entsprechend entschädigt.

3. Parlamentarische Aufträge und Empfehlungen der GPK

Die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG bzw. die Geschäftstätigkeit der BKW AG waren in den vergangenen Jahren regelmässig Anlass für die Überweisung politischer Vorstösse durch den Grossen Rat oder von Prüfungen der Aufsichtsfunktion des Kantons gegenüber der BKW AG durch Obergerichtsorgane des Grossen Rates. Im Folgenden werden die wichtigsten kurz zusammengefasst, die einen Bezug zum Thema des vorliegenden Berichts haben.

3.1 Motion 113-2019 (Lanz/Aebi)

Die am 4. September 2019 überwiesene Motion 113-2019 (Lanz/Aebi) beauftragt den Regierungsrat, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen eine Aufspaltung der BKW-Gruppe in einen staatlich beherrschten Teil (versorgungsnotwendige Infrastruktur, Stromproduktion und Stromhandel) und einen privatisierten Teil (Dienstleistungsgeschäft) hätte und wie eine solche Aufspaltung umgesetzt werden könnte. Begründet wird die Motion damit, dass die kantonale Beteiligung an der BKW AG in Bereichen, welche die Versorgungssicherheit betreffen, breit akzeptiert werde, während die staatliche Beteiligung im Dienstleistungsgeschäft immer wieder auf Kritik stosse. Der vom Regierungsrat zu erstellende Bericht solle eine fundierte Basis für die politische Diskussion über die Frage liefern, ob die Option einer Aufspaltung der BKW weiterverfolgt werden soll. Der Regierungsrat hatte in seiner Motionsantwort vom 14. August 2019 die Annahme der Motion beantragt. Er führte aus, dass der Hauptfokus des Kantons als Mehrheitsaktionär in der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie sowie im Beitrag zur Versorgungssicherheit liege. Das Dienstleistungsgeschäft sei für den Kanton von untergeordnetem Interesse, es diene primär als Absicherung im unbeständigen Strompreisgeschäft. Der Kanton verfolge gemäss Art. 6 BKWG mit seiner Beteiligung auch wirtschafts- und finanzpolitische Interessen. Eine starke, gut positionierte BKW sichere und schaffe qualifizierte Arbeitsplätze und leiste einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die börsennotierte BKW AG bringe dem Kanton Dividenden und Steuereinnahmen. Der Kanton Bern wolle das Investment in die BKW und das Steuersubstrat im Kanton Bern erhalten. Eine allfällige Aufspaltung wäre ein radikaler Eingriff in die Unternehmensstruktur und das Erfolgsmodell und hätte weitreichende rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen. Ob bzw. wie eine Entflechtung der Geschäftsfelder der BKW erreicht werden könnte und welche Vor- und Nachteile damit einhergehen würden, lasse sich ohne vertiefte Analyse nicht beantworten. Der Regierungsrat erklärte sich deshalb bereit, die Folgen einer Aufspaltung sowie die rechtlichen Möglichkeiten der Umsetzung vertieft abklären zu lassen und einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Mit dem vorliegenden Bericht wird die Motion 113-2019 erfüllt.

3.2 Feststellungen und Empfehlungen der GPK zur Wahrnehmung der Aufsicht des Kantons über die BKW AG (KoTrA-Prüfrunde 2018/2019)

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) hat sich in Ausübung ihrer Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben (KoTrA) in der Prüfrunde 2018/2019 vertieft mit der Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Direktion über die BKW AG beschäftigt. Als Ergebnis empfahl sie dem Regierungsrat mit Schreiben vom 10. Juni 2020 unter anderem, über den parlamentarischen Auftrag der Motion Lanz/Aebi hinaus die Chancen und Risiken grundsätzlicher zu klären, die sich für den Kanton mit seiner Beteiligung an der BKW AG mittel- und längerfristig ergeben, das wesentliche Interesse des Kantons an der Beteiligung in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen (BKW-Gesetz, Eigentümerstrategie, Aufsichtskonzept) präziser zu formulieren und Indikatoren zu definieren, mit denen die Erreichung der formulierten Ziele gemessen werden kann. Kritisch zu prüfen sei dabei in erster Linie die Bedeutung finanzpolitischer Interessen. Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort vom 12. August 2020 in Aussicht, dass er in seinem Bericht seinen Blickwinkel ausweiten und insbesondere auch die Chancen und Risiken, die sich für den Kanton als Mehrheitsaktionär ergeben, mit

denjenigen verglichen werde, die sich bei einer Minderheitsbeteiligung oder einer vollständigen Aufgabe der Kantonsbeteiligung ergeben würden. Die weiteren Anliegen der GPK werde er prüfen und im Anschluss an die parlamentarische Beratung des Berichts über eine allfällige Aufspaltung der BKW AG die entsprechenden Arbeiten in Angriff nehmen. Er werde alle Interessen des Kantons (nicht nur die finanzpolitischen) kritisch prüfen. Dabei werde er auch genauer abklären, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zukomme. Der Regierungsrat erwähnte zudem, dass er das Modell der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BLS AG und der BKW AG nach zwei Jahren einer ersten Evaluation unterzogen und dass sich das Modell bewährt habe. Gemäss aktuellem Stand von Lehre und Wissenschaft entspricht eine externe Vertretung einer guten Public Corporate Governance. Der Regierungsrat werde die Entwicklungen weiter beobachten und das Modell ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut evaluieren, dies insbesondere auch für die BKW AG im Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Beteiligungspolitik im Rahmen der vertieften Analyse des Berichts an das Parlament über eine allfällige Aufspaltung der BKW AG.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Fragen der Beteiligung und der Aufspaltung behandelt und erfüllt. Die empfohlene Anpassung der Eigentümerstrategie sowie die Revision des BKWG, können hingegen frühestens umgesetzt werden, nachdem der Grosse Rat das im vorliegenden Bericht beantragte weitere Vorgehen genehmigt hat (vgl. Ziff. 6 des Berichts).

Die weiteren Empfehlungen der GPK bezogen sich nicht ausschliesslich auf die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG, sondern auch auf die anderen kantonalen Beteiligungen (Vereinheitlichung der Eigentümerstrategien, Erstellung einer umfassenden Public-Corporate-Governance-Richtlinie, Berichterstattung über die Ausübung der Aufsicht über die wichtigsten kantonalen Beteiligungen). Der Regierungsrat hat inzwischen das bisherige Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» (sog. «VKU-Konzept») in eine umfassende Public-Corporate-Governance-Richtlinie (PCG-Richtlinie) überführt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.⁶ Diese enthält auch konkrete Vorgaben zu den Inhalten der einzelnen Eigentümerstrategien. Die weiteren diesbezüglichen Arbeiten für die Beteiligung der BKW AG werden sich an diesen aktualisierten Grundlagen orientieren.

Der Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen wurde vom Regierungsrat am 18. November 2020 zuhanden der Frühlingssession 2021 verabschiedet.⁷ Für Fragen betreffend Vergütung der operativen und strategischen Leitung der BKW AG wird auf diesen Bericht verwiesen. Sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts zu den Perspektiven der Beteiligung des Kantons an der BKW AG.

3.3 Weitere relevante Vorstösse

In Zusammenhang mit der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG wurden in den vergangenen Jahren im Grossen Rat insbesondere die folgenden weiteren relevanten Vorstösse eingereicht und beraten:

- Am 25. November 2015 reichte die FDP-Fraktion die Motion 302-2015 «Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen» ein. Die Motion forderte, dass der Regierungsrat beauftragt wird, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Grundlage zum Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an der BKW beinhaltet. In der Begründung wurde ausgeführt, die BKW

⁶ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen_meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/12/20201216_1441_regierungsrat_genehmigt-publiccorporategovernancerichtlinien?utm_source=rss&utm_medium=Medienmitteilungen&utm_campaign=Regierungsrat+genehmigt+Public+Corporate++Governance+Richtlinien

⁷ Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen vom 18. November 2020; https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv_meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/11/20201119_1203_regierung_will_keinefixenverguetungsobergrenzen.html

strebe in ihrer Unternehmensstrategie an, zu einer Gesamtanbieterin für die rundum-Energieversorgung zu werden und akquiriere deshalb zunehmend Gewerbebetriebe aus den Bereichen Haustechnik, Baugewerbe und Ingenieurdienstleistungen. Aufgrund der kantonalen Mehrheitsbeteiligung würden diese Aktivitäten von den Konkurrenzbetrieben kritisch hinterfragt. Dieser Kritik könne wohl am besten begegnet werden, wenn sich der Kanton Bern von seiner Mehrheitsbeteiligung löse.

Der Regierungsrat beantragte die Annahme der Motion und wies darauf hin, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie im Herbst 2015 überarbeitet habe und ein BKW-Beteiligungsgesetz ausgearbeitet werde. Die Motion wurde in der Folge in ein Postulat gewandelt und vom Grossen Rat in der Junisession 2016 mit 106 zu 31 Stimmen bei 11 Enthaltungen als Postulat angenommen. In Art. 7 Abs. 1 BKWG wurde indes – auf entsprechenden Antrag der Finanzkommission und entgegen dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates – der Rahmen der kantonalen Beteiligung auf mindestens 51 Prozent festgelegt (vgl. Ziffer 5 des vorliegenden Berichts).

- Am 4. November 2016 wurde die Motion 210-2016 Rügsegger (Riggisberg, SVP) «BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren» eingereicht. Diese forderte, dass der Regierungsrat die Möglichkeiten des Kantons als Hauptaktionär der BKW AG nutzt, um die Senkung der Vergütungen von Solarstrom rückgängig zu machen und «deren Anhebung auf eine zeitgemässe Höhe zu erwirken». In der Begründung wurde ausgeführt, es sei stossend, dass die BKW ihre Vergütungssätze für Solarstrom von Kleinproduzenten von bisher CHF 0.115 auf CHF 0.04 pro kWh gesenkt habe, den Strom aber weiterhin für CHF 0.0937 pro kWh weiterverkaufe. Zudem beabsichtige die BKW offenbar, die Fotovoltaik-Betreiber «noch mehr zu schröpfen», indem sie diesen zusätzliche BKW-Produkte für die lokale Speicherung von Energie anbiete.

Auch die am 20. November 2016 eingereichte Motion 218-2016 Bachmann (Nidau, SP) «Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!» forderte den Regierungsrat auf zu veranlassen, dass die BKW ihren Entscheid, die Entschädigung für rückgeführten Strom aus Fotovoltaikanlagen auf CHF 0.04 zu senken, rückgängig macht. In den letzten Jahren sei die Installation von Fotovoltaikanlagen mit grossem Aufwand an Werbung, Subventionen und Versprechungen vorangetrieben worden. Viele Liegenschaftseigentümer hätten investiert und würden einen Teil der Stromproduktion ins Netz einspeisen. Die dafür erhaltene Entschädigung leiste dabei einen Beitrag zur Amortisation der Anlage. Die erfolgte erhebliche Reduktion der Entschädigung sei unverständlich, da sie Investitionen in Fotovoltaikanlagen hemme und Solarstrom mit Graustrom gleichgesetzt werde.

Der Regierungsrat lehnte die beiden Motionen in seiner gemeinsamen Antwort vom 26. April 2017 ab. Hintergrund der Preisanpassung sei die erstmalige Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergütung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten durch die ElCom. Die BKW habe deshalb die Vergütung per 1. Januar 2017 angepasst und so festgelegt, dass diese mindestens dem Marktpreis für Graustrom entspreche. Da mehr Solarenergie angeboten als nachgefragt werde, müsste die BKW die überschüssige Solarenergie verlustbringend als so genannten Graustrom verkaufen, was dem aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit widerspreche. Vor diesem Hintergrund sei die Preisanpassung aus unternehmerischer und rechtlicher Sicht nachvollziehbar. Da der Entscheid in die alleinige Kompetenz der Unternehmensleitung falle, könne der Regierungsrat über das im Verwaltungsrat vertretene Regierungsmitglied nicht direkt Einfluss nehmen, er könnte höchstens eine Neubesetzung des Verwaltungsrats anstreben, um eine neue Tariffestsetzung zu erzwingen. Entsprechende Beschlüsse könnten allerdings auf dem Rechtsweg angefochten werden und allenfalls Haftungsklagen auslösen, wenn der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Gesellschaft handle. Der Regierungsrat erachte ein solches Vorgehen als völlig unverhältnismässig, risikoreich und in keiner Weise angebracht. Die beiden Motionen wurden in der Junisession 2017 gemeinsam beraten und angenommen.

- Am 12. Juni 2018 wurde die Motion 126-2018 Vanoni (Zollikofen, Grüne) «Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!» eingereicht. Diese knüpfte an die beiden vom Grossen Rat überwiesenen Motionen 210-2016 «BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren» und 218-2016 «Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!» an. Der Regierungsrat sollte beauftragt werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die BKW in ihrer Tarifpolitik nicht länger gegen die energiepolitischen Ziele des Kantons verstösst. Gefordert wurde ein wirksamer Vollzug des Zweckartikels des BKW-Gesetzes (Ziff. 1), die entsprechende Präzisierung der Eigentümerstrategie und verstärkte Bemühungen zu ihrer Durchsetzung (Ziff. 2), die korrekte Anwendung der neuen eidgenössischen Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) betreffend Rückliefertarif (Ziff. 3) sowie die Anpassung der Netztarife, so dass Kunden mit Eigenstromerzeugung nicht bestraft werden (Ziff. 4). Die BKW bezahle für Solarstrom viel weniger als die meisten anderen Energieunternehmen und sei deshalb massiv kritisiert worden. Sie habe es verpasst, ihre Tarifpolitik auf die energiepolitischen Ziele des Kantons Bern und der ganzen Schweiz auszurichten, weigere sich die Vorgaben auf Bundesebene (Art. 12 EnV) umzusetzen und habe den Tarif nur minim auf CHF 0.044 pro kWh angehoben. Die Konsequenzen dieser Tarifgestaltung zeige das Beispiel der Eigentümer eines Zweifamilienhauses, welche die fällige Dachsanierung genutzt hätten, um die südexponierte Dachhälfte mit Solarpanels zu versehen und den produzierten Solarstrom für den Betrieb der bestehenden Wärmepumpe einzusetzen. Die Stromrechnung der BKW sei nach der Sanierung trotz Reduktion des Strombezugs um 1'100 kWh nicht etwa tiefer, sondern um rund CHF 1'000 höher ausgefallen. Dies sei auf die diskriminierende Ausgestaltung der Netztarife der BKW für Wärmepumpenbetreiber mit Solarstrom-Eigenproduktion zurückzuführen.

Der Regierungsrat beantragte in seiner Motionsantwort die Annahme von Ziff. 1 und die Ablehnung der übrigen Punkte. Er führte aus, dass der Regierungsrat die Unternehmensleitung im Nachgang an die Debatte zu den Motionen 210-2016 und 218-2016 über die unmissverständliche Erwartung des Grossen Rates an das Unternehmen informiert habe. Da der Kanton aus rechtlichen Gründen nicht die Möglichkeit habe, den operativen Entscheid der Unternehmensleitung zu ändern, habe der Regierungsrat nicht mehr tun können. Selbstverständlich werde der Regierungsrat das neue BKWG im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten umsetzen. Es sei aber zu beachten, dass das BKWG dem Kanton als Mehrheitsaktionär keine neuen Rechte einräume, diese richteten sich nach wie vor nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR). Die Eigentümerstrategie sei für die BKW nicht verbindlich und habe keine Auswirkungen auf die Rechte des Regierungsrates. Deren Anpassung könne daher nichts zur Umsetzung der Motionsanliegen beitragen. Bezüglich der Rückliefertarife für Solarstrom hielt der Regierungsrat in seiner Motionsantwort fest, dass sich die BKW an die bundesrechtlichen Vorgaben halte. Seit dem Jahr 2018 vergüte sie Herkunftsnachweise aus Fotovoltaikanlagen zusätzlich mit CHF 0.045 pro kWh; somit betrage die Gesamtvergütung für eingespeisten Solarstrom CHF 0.089 pro kWh. Damit liege die BKW im nationalen Vergleich im Mittelfeld. Im Übrigen sei der Regierungsrat für die Überprüfung und Beurteilung von Rückliefertarifen und Netztarifen nicht zuständig, dies sei Sache des Bundes bzw. der ElCom.

Der Motionär hat die Ziff. 2 bis 4 der Motion in der Folge zurückgezogen. Ziff. 1 der Motion hat der Grosse Rat angenommen, er hat sich aber gegen eine gleichzeitige Abschreibung der Motion ausgesprochen.

- Am 2. September 2019 wurde die Motion 202-2019 Alberucci (Ostermundigen, glp) «Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW» eingereicht. Diese forderte, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem Bericht die von der BKW-Gruppe im Netzbereich gesetzlich garantierten Betriebsgewinne (Ziff. 1), die kalkulierten Kapitalkosten, die den Strombezügern verrechnet werden (Ziff. 2), und die jährlichen Mehreinnahmen aufgrund der für feste Endkunden regulierten Strompreise und die effektiv erzielten Einnahmen (Ziff. 3) aufzeigt. Aus den Ausführungen

des Motionärs geht hervor, dass dieser im Hinblick auf eine allfällige Aufspaltung der BKW sicherstellen möchte, dass die im Netzbereich erwirtschafteten Gewinne dem staatlich beherrschten Teil zufallen. Der Regierungsrat verwies in seiner Motionsantwort auf seine Ausführungen zur nahezu gleichlautenden Motion 126-2016⁸, die vom Grossen Rat abgelehnt worden war. Er legte dar, dass die Grundlagen zur Festlegung des Netztarifs und des Energietarifs in der Grundversorgung durch den Bundesgesetzgeber bzw. durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und die ElCom festgelegt werden. Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen nicht übersteigen (vgl. Art. 14 Abs. 1 StromVG). Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (vgl. Art. 4 Abs. 1 StromVV). Dadurch ist ausgeschlossen, dass ein Energieversorger aufgrund seiner Monopolstellung Marktmacht ausüben und eine Monopolrente erwirtschaften kann. Der Regierungsrat gab in der Motionsantwort den vom UVEK verbindlich festgelegten kalkulatorischen Zinssatz für das im Stromnetz gebundene Kapital für das Tarifjahr 2020 bekannt (vgl. Ziff. 2 der Motion) und wies im Übrigen darauf hin, dass der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär keinen Anspruch auf Einsicht in einzelne Geschäftsdaten und Kalkulationen der BKW-Gruppe hat. Die Motion wurde am 2. Juni 2020 abgelehnt, soweit sie nicht angenommen und gleichzeitig abgeschrieben wurde (Ziff. 2 der Motion).

- Die Motion 2019-2019 Rappa (Burgdorf, BDP) «Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel» forderte, dass der Regierungsrat Änderungen in den Statuten der BKW Energie AG (bzw. der BKW AG) verlangt und durchsetzt, wonach der Regierungsrat die Möglichkeit hat, der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat Instruktionen bezüglich des Abstimmungsverhaltens zu erteilen (Ziff. 1), dem Regierungsrat ein Einsichtsrecht in Verwaltungsratsprotokolle zusteht (Ziff. 2), das Vergütungsreglement vom Regierungsrat genehmigt werden muss (Ziff. 3) und der Zweckartikel genauer formuliert wird und sich auf das Kerngeschäft der Stromproduktion und Stromversorgung beziehen muss (Ziff. 4). Ziff. 4 der Motion steht dabei in direktem Zusammenhang mit der von der BKW AG verfolgten und verschiedentlich kritisierten Strategie des Ausbaus des Dienstleistungsbereichs, die auch in der dem vorliegenden Bericht zugrundeliegenden Motion 113-2019 thematisiert wird.

Der Regierungsrat beantragte, Ziff. 1 der Motion anzunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung und die übrigen Punkte abzulehnen. Er legte dar, dass das geltende Recht dem Regierungsrat bereits erlaubt, der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat Instruktionen bezüglich des Abstimmungsverhaltens zu erteilen, soweit diese Instruktionen nicht der Gewinnstrebigkeit des Unternehmens widersprechen. Hingegen verstossen die Ziff. 2 und 3 gegen übergeordnetes Recht. Gemäss herrschender Lehre sind Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bei einer gemischt-wirtschaftlichen AG vom Akteneinsichtsrecht des Gemeinwesens ausgeschlossen. Zudem werden die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung festgelegt (vgl. Art. 2 Ziff. 4 der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften [VegüV; SR 221.331]). In Bezug auf die Änderung des Zweckartikels hielt der Regierungsrat fest, dass für eine Änderung des Gesellschaftszwecks nach Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 OR eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich ist und diese somit ausserhalb der Möglichkeiten des Kantons als Mehrheitsaktionär liegt.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zog der Motionär die Ziff. 2 und 3 der Motion zurück und wandelte die Ziff. 4 in ein Postulat um. Der Motionär führte in diesem Zusammenhang aus, dass er damit die Stossrichtung der Motion 113-2019 unterstützen wolle. Komme es zu einer Aufspaltung der BKW-Gruppe, müsste der Zweckartikel entsprechend angepasst werden. Der Grosse Rat hat die Ziff. 1 der Motion angenommen unter gleichzeitiger Abschreibung. Ziff. 4 der

⁸ Auf die Zusammenfassung dieser Motion wird vorliegend verzichtet, da diese nahezu gleichlautet wie die Motion 202-2019.

Motion hat er mit 70 zu 60 Stimmen bei 12 Enthaltungen als Postulat angenommen.

Der Regierungsrat teilte die Ansicht des Motionärs, dass der Zweckartikel angepasst werden sollte, falls es tatsächlich zu einer Aufspaltung der BKW bzw. einer Veräusserung des Dienstleistungsbereichs kommen sollte. Zunächst gelte es indes, im Rahmen des vorliegenden Berichts zu prüfen, ob die Option einer Aufspaltung tatsächlich weiterverfolgt werden solle.

- Die Motion 223-2019 Zimmermann (Frutigen, SVP) «Mehr Transparenz und gleichlange Spiesse für BKW-Tochterfirmen» verlangt, dass der Regierungsrat als Mehrheitsaktionär alles unternimmt, um die BKW Energie AG zu verpflichten, gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den KMU-Betrieben absolute Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Tochtergesellschaften zu schaffen. Demnach müssten alle Tochtergesellschaften in ihrem Auftritt sofort als BKW-Tochtergesellschaft erkennbar sein, dies müsse insbesondere aus dem Logo, der Firmierung, der Website und der Dokumentationen der Unternehmung hervorgehen (Ziff. 1). Zudem sei dafür zu sorgen, dass sich bei Ausschreibungen nicht mehrere Tochtergesellschaften für denselben Auftrag bewerben dürfen (Ziff. 2). Wenn Tochtergesellschaften in der Planungs- und Ausschreibungsphase beteiligt seien, seien sämtliche Tochtergesellschaften für die Ausführung ausgeschlossen (Ziff. 3). Auch diese Motion weist einen Zusammenhang zum Ausbau des Dienstleistungsgeschäfts der BKW-Gruppe auf. Sie zeigt auf, dass die übrigen Ausschreibungsteilnehmer befürchten, dass Planungs- und Ingenieurbüros der BKW-Gruppe bei Ausschreibungen die Gebäudetechnikunternehmen aus der BKW-Gruppe gegenüber anderen Anbietern bevorzugen könnten.

Der Regierungsrat wies in seiner Motionsantwort darauf hin, dass er nicht direkt auf die Geschäftstätigkeit der BKW AG und ihrer Tochterunternehmen Einfluss nehmen kann. Die Teilnahmen an Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach dem Beschaffungsrecht. Ob ein Verstoß gegen diese Vorgaben vorliegt, könnte im Einzelfall im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens geprüft werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wandelte der Motionär die Punkte 1 und 2 in ein Postulat um. Der Grosse Rat lehnte sämtliche Punkte als Postulat bzw. als Motion ab.

- Die Motion 051-2019 Mentha (Liebefeld, SP) «Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft» beauftragt den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die BKW (bzw. die BKW Energie AG) als Hauptaktionärin der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die Realisierung des Wasserkraftprojekts «Trift» unterstützt und vorantreibt. Der Begründung der Motion lässt sich entnehmen, dass der Motionär befürchtet, die BKW fokussiere sich zu stark auf Investitionen im Dienstleistungsbereich und treibe Investitionen in die Wasserkraft nicht gebührend voran.

Der Regierungsrat beantragte die Annahme der Motion und führte in der Motionsantwort aus, dass er zwar keine rechtlichen Möglichkeiten hat, der BKW-Gruppe Investitionsentscheide vorzuschreiben, dass er sich aber im Rahmen seiner strategischen Gespräche mit der BKW-Spitze dafür engagieren und einsetzen wird, dass das Projekt «Trift» umgesetzt werden kann.

Der Grosse Rat hat die Motion am 15. Mai 2019 mit 142 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen deutlich angenommen.

- Im Postulat 016-2019 Imboden (Grüne, Bern) «Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen- und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland» wurde verlangt, dass der Regierungsrat verschiedene Abklärungen zu Investitionen der BKW-Gruppe im Ausland tätigt und namentlich abklärt, ob die BKW völkerrechtliche Abkommen respektiert und ihrer Verantwortung gerecht wird. Begründet wird das Postulat mit verschiedenen, in Zusammenhang mit Auslandsinvestitionen stehenden Vorwürfen von angeblichen Menschenrechtsverletzungen und von Umweltverschmutzungen.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass er bei der BKW AG entsprechende Erkundigungen eingeholt hat. Die BKW AG erklärte ihm gegenüber, sie investiere ausschliesslich in europäischen Ländern, welche die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) unterzeichnet haben. Bei den Investitionen richte sie sich nach den im jeweiligen

Land geltenden rechtlichen Grundlagen. Zudem verfüge sie über einen unternehmensinternen Verhaltenskodex sowie einen Lieferantenkodex. Der Regierungsrat führte aus, dass aufgrund der Rückmeldung der BKW AG in Bezug auf die Wahrung der Unternehmensverantwortung derzeit kein Handlungsbedarf bestehe. Er beantragte daher die Annahme des Postulats unter gleichzeitiger Abschreibung. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag.

4. Beurteilung einer Aufspaltung der BKW-Gruppe (Motion Lanz/Aebi)

4.1 Wichtigste Aussagen des Expertenberichts

4.1.1 Einleitung

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) hat im Nachgang an die Überweisung der Motion 113-2019 (Lanz/Aebi) die Auswirkungen einer Aufteilung der BKW in einen staatlich beherrschten Teil (versorgungsnotwendige Infrastruktur, Stromproduktion, Stromhandel) und einen privatisierten Teil (Dienstleistungsgeschäft) durch drei externe Gutachter prüfen lassen. Prof. Dr. Peter V. Kunz, Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern, befasste sich mit den juristischen Auswirkungen, Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger, Professor für Politische Ökonomie an der Universität Luzern, untersuchte die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und Prof. Dr. Dieter Pfaff, Professor für Accounting an der Universität Zürich, analysierte die betriebswirtschaftlichen Folgen einer Aufteilung der BKW. Die drei Gutachter legen in ihrem gemeinsamen Expertenbericht vom 2. Juli 2020 dar, welche Auswirkungen eine Aufteilung der BKW aus juristischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Perspektive hätte und beantworten die ihnen gestellten Fragen.

Der Expertenbericht äussert sich zunächst einleitend zum erteilten Auftrag und zur vorgegebenen Fragestellung. Die Experten weisen im Rahmen der Einleitung darauf hin, dass sie bei ihren Abklärungen unabhängig vom Kanton Bern als Auftraggeber waren. Sie führen zudem aus, dass sie keine eigene Sachverhaltsermittlung vorgenommen und sich teilweise auf Unterlagen der BKW-Gruppe gestützt haben. Aus Gründen der Geheimhaltung und insbesondere aus börsenrechtlichen Überlegungen konnten sie nicht alle aus diesen Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse im Expertenbericht offenlegen. Zudem konnten im Rahmen des Expertenberichts weder eine Due Diligence⁹ der BKW-Gruppe vorgenommen noch sämtliche rechtlichen Auswirkungen einer Aufspaltung geprüft werden. Namentlich auf steuerrechtliche Aspekte und auf Auslandsachverhalte konnte nicht eingegangen werden. Sollte die Idee einer Aufspaltung der BKW weiterverfolgt werden, wären somit noch umfangreiche vertiefte Abklärungen zu tätigen, die einerseits zeitaufwendig und andererseits kostspielig wären. Solche Abklärungen wären indes erst dann sinnvoll, wenn feststeht, dass die Aufspaltung tatsächlich erfolgen soll. Beim vorliegenden Expertenbericht handelt es sich somit um eine erste Analyse im Hinblick auf die politische Entscheidung, ob die Option einer Aufspaltung der BKW AG weiterverfolgt oder verworfen werden soll.

Der nachfolgende Text wurde ausschliesslich von den drei beauftragten Experten verfasst und wird einzig von diesen verantwortet. Er ist daher am Anfang und Schluss mit Anführungszeichen gekennzeichnet und integral kursiv geschrieben. Er entspricht wörtlich dem zusammenfassenden Fazit gemäss Kapitel V des beiliegenden Expertenberichts, auf den wir für Einzelheiten verweisen. Die einzelnen fachlichen Teile (juristische, volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche Perspektive) werden dabei von den zuständigen Professoren einzeln verantwortet, das heisst die juristische Sicht durch Prof. Kunz (Universität

⁹ Der aus dem US-amerikanischen Kapitalmarkt- und Anlegerschutzrecht stammende Begriff «Due Diligence» bedeutet eine eingehende und sorgfältige Prüfung der Unternehmung im Hinblick auf den Erwerb einer Beteiligung oder einen Börsengang. Dabei wird ein Unternehmen durchleuchtet (z.B. Verträge, Anlagen), es werden namentlich die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen untersucht sowie rechtliche Risiken ermittelt.

Bern), die volkswirtschaftliche durch Prof. Schaltegger (Universität Luzern) und die betriebswirtschaftliche durch Prof. Pfaff (Universität Zürich). Aus Sicht der Professoren lassen sich diese drei Fachperspektiven nicht zu einem wissenschaftlichen Gesamtfazit aggregieren, weshalb sie keine abschliessenden Antworten und auch keine gemeinsamen Empfehlungen zur Grundsatzfrage: Aufspaltung ja/nein? abgeben können (siehe dazu auch Kapitel I, Einleitung, Ziffern C-F des Expertenberichts).

4.1.2 Zusammenfassendes Fazit der Experten (Kapitel V)

*«Aus **juristischer Sicht** ist festzuhalten, dass eine «Aufspaltung» zulässig und möglich wäre, wobei unterschieden werden sollte zwischen der «Aufspaltung» als Ausgliederung der Dienstleistungssparte aus der BKW-Gruppe und der «Aufspaltung» des Aktionariats der BKW AG. Die erste Variante erscheint relativ einfach umsetzbar, wenn auch u.a. mit finanziellen Risiken für den Kanton Bern verbunden; die zweite Variante wäre schwieriger zu bewerkstelligen, mit höheren Risiken und mit einem nicht unerheblichen Kapitalbedarf verbunden. Somit wären beide «Aufspaltungen» zwar rechtlich machbar, jedoch nicht rechtlich zwingend.*

*Aus **volkswirtschaftlicher Sicht** ist die aktuelle Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG mit drei verschiedenen Arten von Risiken verbunden: «too-big-to-fail», Wettbewerbsverzerrungen sowie Beihilfe-Risiken auf den europäischen Märkten. Der Kanton Bern als Mehrheitseigner der BKW sollte nach den Geboten der «Good Governance» diese Risiken adäquat adressieren und bewirtschaften. Eine Trennung der BKW-Gruppe vom Dienstleistungsgeschäft würde das Risikomanagement in allen drei Risikobereichen stärken. Die Trennung der BKW vom Dienstleistungsgeschäft widerspräche allerdings der von der BKW-Gruppe verfolgten und bisher erfolgreichen industriellen Logik, d.h., es ergibt sich auf einer politischen Ebene ein Konfliktpotenzial zwischen dem Mehrheitseigner und dem Management. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es allenfalls «sanftere» Eingriffe des Mehrheitseigners gibt, die Risiken zu adressieren; dies liesse sich mit einem Leistungsauftrag gekoppelt an eine Eigenkapitalvorschrift durchaus bewerkstelligen.*

*Aus **betriebswirtschaftlicher Sicht** sind sowohl der Status quo als auch eine Ausgliederung der Dienstleistungssparte aus der BKW-Gruppe gangbar. Ein für den Kanton wertsteigernder Verkauf der Dienstleistungssparte müsste zumindest als herausfordernd betrachtet werden, da dieser ohne Zeitdruck zu erfolgen hätte an einen strategischen Investor mit ausreichenden Mitteln, der mit dem Dienstleistungsgeschäft höhere Synergien ausschöpfen könnte als die BKW-Gruppe. Ansonsten ist davon auszugehen, dass eine «Aufspaltung» aus Sicht der Aktionäre zu einer Wertvernichtung führen dürfte. Grund dafür ist, dass das Wachstum der BKW-Gruppe im Dienstleistungsgeschäft einer industriellen Logik folgt, die ein zahlungsfähiger Käufer übertreffen muss.*

Ein einheitliches (Gesamt-)Fazit betreffend «Aufspaltung(en)» der BKW erscheint unmöglich. Entsprechend kann denn auch keine (Gesamt-)Empfehlung pro oder contra «Aufspaltung» abgegeben werden, denn es gibt – aus den Perspektiven der Rechtswissenschaft, der Volkswirtschaft sowie der Betriebswirtschaft – diverse Gründe sowohl für als auch gegen eine «Aufspaltung». Der Entscheid ob und – wenn ja – wie und in welcher Form eine «Aufspaltung» vollzogen wird, erweist sich für den Kanton Bern als «regulärer» Aktionär letztlich als politischer Natur.»

4.2 Stellungnahme der BKW AG

4.2.1 Einleitung

Die BKW AG nimmt zuhanden des Berichts der Regierung Stellung zu den Ergebnissen der Experten und zu weiteren Fragen, die für die Beteiligung des Kantons an der BKW wichtig sind. Der nachfolgende Text wurde ausschliesslich von der BKW AG verfasst und wird einzig durch die BKW AG verantwortet. Er ist deshalb am Anfang und Schluss mit Anführungszeichen gekennzeichnet und integral kursiv geschrieben.

4.2.2 Stellungnahme der BKW AG

*«Die BKW ist seit ihrer Gründung **privatrechtlich organisiert**. Der Kanton hat sich bewusst dafür entschieden, mit dem **Börsengang der BKW im Jahr 2003** einen gewichtigen Anteil seiner Aktien zu verkaufen. Als börsennotierte Publikumsgesellschaft ist die BKW per Gesetz **gewinnorientiert** und den wirtschaftlichen Interessen sämtlicher Aktionäre gleich verpflichtet. Es ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass ein Mehrheitsaktionär politische Interessen (z.B. politisch gewünschte Aufspaltung) verfolgt und über die Generalversammlung oder abgeordnete Verwaltungsräte durchzusetzen versucht. Entsprechend braucht es für eine Aufspaltung eine Stimmenmehrheit von 90% in der Generalversammlung. D.h. die Minderheitsaktionäre müssten grossmehrheitlich für das Vorhaben gewonnen werden, was wohl nur dann möglich wäre, wenn der Mehrheitsaktionär für die Minderheitsaktionäre attraktive finanzielle Pakete zu ihren Gunsten (und zu Lasten des Kantons) schnüren würde. Selbst wenn diese Mehrheit erreicht würde, könnten die Minderheitsaktionäre, die mit der Bewertung nicht einverstanden sind, zu Lasten des Kantons Schadensersatz einklagen.*

*Eine politisch erzwungene **Aufspaltung** würde zu einer **Wertvernichtung** führen. Die BKW Strategie mit den drei Säulen Energie, Netze, Dienstleistungen hat in den vergangenen 6 Jahren zu einer Steigerung des Unternehmenswertes und Dividenden von über 4 Milliarden Franken zu Gunsten der Aktionäre geführt. Im Gegensatz dazu leiden die auf die Energie fokussierten Unternehmen Alpiq und Axpo seit Jahren, waren teilweise in ihrer Existenz gefährdet und zahlen ihren Aktionären seit Längerem keine Dividenden mehr. Auch die BKW war vor der Neuausrichtung, also vor etwa 6 bis 7 Jahren bedroht. So hat sie im Jahr 2013 einen Verlust von über 200 Millionen Franken erlitten. Weiter musste sie wegen der Krise im Energiemarkt gegen eine Milliarde Franken auf ihren Produktionsanlagen zu Lasten des Eigenkapitals und damit zu Lasten der Aktionäre abschreiben. Heute ist die BKW erfolgreich, wirtschaftlich stark und zukunftsweisend aufgestellt. Sie erhält für ihre unternehmerische Kompetenz schweizweit grosse Anerkennung. Es ist offensichtlich, dass die BKW Strategie im Interesse ihrer Aktionäre ist. Dies auch, weil durch die Strategie die hohen finanziellen Risiken des Energiegeschäfts gedämpft werden.*

*In der öffentlichen Diskussion wird immer wieder die Meinung geäussert, dass die BKW mit ihrer Strategie das Berner Gewerbe «unfair» konkurrenzieren. Dies ist nicht gerechtfertigt. In der Schweiz ist der **Dienstleistungsmarkt** in der Gebäudetechnik mit rund 3000 Firmen sehr kleinstrukturiert: Die BKW hat einen Marktanteil von weniger als drei Prozent, die acht grössten Anbieter haben zusammen noch nicht einmal 20 Prozent. Die Konsolidierung des Marktes hat aber, unabhängig vom Verhalten der BKW AG, bereits begonnen: **Internationale Grosskonzerne** (z. B. Bouygues, Vinci, Engie – alle mit Hauptsitz in Frankreich) entwickeln sich innovativ, kaufen kleinere Firmen und steigern so ihre Marktmacht in der Schweiz. Da der Markt zunehmend im technologischen Bereich um Informationstechnik und Automation wächst, findet der **Wettbewerb in erster Linie unter diesen internationalen Playern** statt und nicht unter und gegenüber dem Gewerbe.*

Eine erfolgreiche BKW ist volkswirtschaftlich gut für den Kanton Bern: Dank der zielstrebigem Umsetzung ihrer Strategie hält sie einen möglichst grossen Teil dieser **zukunftsfähigen Wertschöpfung im Kanton**. Für hiesige KMU bietet sich die Chance, im Verbund an dieser Entwicklung beteiligt zu bleiben und/oder inländische Lösungen für die Nachfolge zu finden. Zudem schafft die BKW sichere und qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton und trägt so dazu bei, die Abwanderung von Fachkräften zu vermeiden. Sie stellt damit einen wichtigen Pfeiler der Berner Wirtschaft dar und versteht sich auch als solcher – also als Partnerin. Das Berner Gewerbe profitiert zudem direkt, indem es jährlich Aufträge von der BKW in Höhe von rund 100 Millionen Franken erhält.

Im Kanton Bern ist die BKW nicht erst mit ihrer neuen Strategie, sondern **bereits seit über 20 Jahren im Dienstleistungsmarkt tätig**. Entsprechend ist in der Gebäudetechnik ihr Marktanteil im Kanton Bern leicht höher als im schweizweiten Schnitt. Mit einem dennoch weiterhin kleinen Marktanteil von weniger als fünf Prozent ist die Marktstellung der BKW weit davon entfernt, dominant zu sein – sie ist eine Wettbewerberin unter vielen. Für die künftige Entwicklung legt die BKW einen starken Fokus auf die Bereiche Informationstechnik und Gebäudeautomation. Sie verfolgt weiterhin (wenn auch moderatere) **Wachstumsabsichten** – allerdings eher **ausserhalb des Kantons Bern**. Aus heutiger Sicht ist daher im Kanton Bern nicht von einem signifikanten Wachstum der BKW im Bereich der Gebäudetechnik auszugehen.

Die **BKW** hat zudem **keine rechtliche Rolle für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit**. Sie investiert in Produktionsanlagen nach wirtschaftlichen Kriterien bzw. ins Netz im Rahmen ihres Konzessionsvertrages. Ein anderes Vorgehen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Entsprechend steht der Grossteil der BKW Produktionsanlagen ausserhalb des Kantons Bern bzw. im europäischen Ausland. Versorgungssicherheit ist dann gegeben, wenn in der **Schweiz ausreichend Netz- und Produktionskapazitäten** zur Verfügung stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob freie oder grundversorgte Kunden den Strom benötigen. Kann auch nur ein Teil der gesamten Nachfrage nicht gedeckt werden, bricht die Versorgung als Ganzes zusammen. Die **Stromversorgung ist ein schweizweit vernetztes System**: Eine Stromversorgungsknappheit, z. B. in Zürich, hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Versorgung in Bern. Bei einer anhaltenden Strommangellage würde die **Krisenorganisation OSTRAL** (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) auf **nationaler Ebene** Massnahmen anordnen. Diese würden dann auch in Bern zu Einschränkungen führen, auch wenn dort theoretisch ausreichend Strom für den Kanton produziert würde. **Dieses gesetzlich fixierte Vorgehen ist unabhängig von der Mehrheit des Kantons an der BKW AG**.

Die **BKW verkauft heute** schon gegen **80% ihres Stroms am freien Markt** – also an der Börse sowie an Geschäftskunden und andere Energieversorger. Umgekehrt verfügen die allermeisten Energieversorger nicht über eigene Produktionsanlagen – sie kaufen ihren Strom am Markt, z. B. bei der BKW, ein. Oft sind diese Energieversorger in Mehrheits- oder Vollbesitz des Gemeinwesens. Dies hat wiederum keinen Einfluss auf deren Versorgungssicherheit in einer Mangellage (siehe oben).

Weder die volle **Marktöffnung (vom Bund geplanter, zweiter Liberalisierungsschritt)** noch die **Rolle des Kantons als Mehrheitsaktionär bei der BKW AG** haben zudem einen Einfluss auf die **Position der Wasserkraft** für die Stromversorgungssicherheit. Damit die **Wasserkraft** auch längerfristig eine **zentrale Rolle für die Versorgungssicherheit** spielt, muss **ausreichend in sie (re-) investiert** werden. Mit der vollen Marktöffnung entfällt das Monopol der Grundversorgung. Da die BKW ohnehin bereits etwa 80% ihres Stroms an der Börse verkauft, ist dies für das Investitionsverhalten der BKW nicht ausschlaggebend. Zudem spielt auch hier die Mehrheitsbeteiligung des Kantons keine Rolle: Ob und in welchem Ausmass die BKW in ihre Wasserkraftwerke investiert, **hängt bereits heute von der erwarteten Entwicklung der Marktpreise sowie den regulatorischen Rahmenbedingungen ab**. Als börsennotiertes Unternehmen ist die BKW aktienrechtlich verpflichtet, ihre Investitionsentscheide vollständig an der Wirtschaftlichkeit zu orientieren – und nicht an energie-, wirtschaftspolitischen oder versorgungstechnischen Überlegungen einzelner Aktionäre. Der Ausbau der Wasserkraft im Kanton Bern (wie etwa mit dem Triftprojekt vorgesehen) ist für die BKW wichtig und ist unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit für

sie von langfristig strategischer Bedeutung. Richtigerweise sind daher im **Entwurf zur Gesetzesrevision (StromVG) flankierende Instrumente** für die Versorgungssicherheit (strategische Speicherreserve, Förderung Winterproduktion) vorgesehen, die die Investitionen in Wasserkraft erleichtern werden. Auch hier **spielen Beteiligungsverhältnisse an Energieversorgern wie der BKW keine Rolle**.

In seiner Rolle als **Konzessionsgeber** entscheidet der **Kanton Bern** eigenständig über die Verwendung seiner Wasserressourcen. Nach dem regulären Ablauf der Konzessionen **spätestens in den frühen 2040er Jahren fallen die Kraftwerke an den Kanton zurück**. Konkret heisst dies, dass **der Kanton unabhängig von seinen Beteiligungen das Bestimmungsrecht über die Wasserkraftwerke im Kanton Bern behält** bzw. zurückgewinnen kann. Selbst ein Verkauf der BKW oder der individuellen Werke an ein ausländisches Unternehmen würde daran nichts ändern.

Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass **mit der Vergabe der Wasserkraftkonzession kein Monopol verbunden ist**: Die BKW steht während der Dauer der Konzession im internationalen Wettbewerb mit anderen Akteuren und Technologien und trägt die damit verbundenen Chancen und Risiken. Die **Wirtschaftlichkeit der Anlagen** wird durch die Marktpreise einerseits und die spezifischen Gesteungskosten andererseits bestimmt. Insbesondere letztere hängen entscheidend von den **Konzessionsbedingungen und den öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen** ab (z. B. Wasserrechtszinsen, Auflagen in Baubewilligungsverfahren, Förderinstrumente der öffentlichen Hand). Diese Kosten und Wettbewerbsverzerrungen im Förderbereich haben einen wesentlich grösseren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit unserer Wasserkraft als die Frage, wem die Aktien der Betreibergesellschaften gehören. Aufgrund der starken internationalen Vernetzung des Schweizer Strommarktes besteht zudem ein ausgeprägter internationaler Wettbewerb. So wird der Schweizer Strompreis im Grosshandel neben den inländischen Rahmenbedingungen im Wesentlichen durch die Entwicklungen in den Nachbarländern bestimmt.

Politische Diskussionen um die BKW haben in der Vergangenheit bereits zu Schwächungen des Aktienkurses geführt. Eine politisch erzwungene Aufspaltung würde den Unternehmenswert stark belasten. **Den Erfolg der BKW so zu gefährden kann weder im Sinne des Unternehmens, der Mitarbeitenden und deren Arbeitsplätze noch der Aktionäre sein.**»

4.3 Würdigung des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates überwiegen die potentiellen Risiken und Nachteile einer Aufspaltung der BKW AG im Sinne der Motion 113-2019 (Lanz/Aebi) allfällige Chancen und Vorteile deutlich, dies aus den folgenden Gründen:

- Die BKW AG wird als privatrechtlich organisiertes Unternehmen vom Bundesprivatrecht reguliert und geniesst den Schutz der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. Dies gilt auch im Hinblick auf Umstrukturierungen. Es ist daher nicht möglich, durch kantonale Rechtsetzung eine Aufgliederung der BKW AG in verschiedene Geschäftsbereiche zu erreichen. Auch nach geltendem Recht darf die BKW AG keinen Wettbewerbsvorteil aus dem Netzbetrieb ziehen. Artikel 10 StromVG untersagt Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen; auch die buchhalterische Entflechtung ist vorgeschrieben. Die BKW AG untersteht im Übrigen bei ihren Tätigkeiten der schweizerischen Kartellgesetzgebung, welche insbesondere den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet. Das Anliegen, dass die BKW AG gegenüber der Konkurrenz keine unfairen Vorteile aus der Beteiligung des Kantons oder aus ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb ziehen kann, ist also bereits umgesetzt.
- Gemäss juristischer Perspektive des Expertenberichts sind die rechtlichen und finanziellen Risiken einer Aufspaltung für den Kanton Bern beträchtlich, wie auf S. 10, Ziffer 3 und im Zwischenfazit auf S. 11/12 deutlicher als im zusammenfassenden Fazit zum Ausdruck kommt: Prozess-

und Transaktionsrisiken, Rechtsunsicherheiten, Haftungsrisiken, Wertverlustrisiken etc., wobei im Expertenbericht noch nicht alle Risiken einbezogen wurden (S. 5, Buchstabe C). Prof. Kunz hält denn auch auf S. 10 des Expertenberichts gesamtbewertend fest, dass *«... betreffend Aufspaltung zahlreiche und gewichtige contra-Argumente bestehen, die wohl im Ergebnis überwiegen dürften ...»*.

- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die BKW-Gruppe mit dem integrierten Geschäftsmodell bisher sehr erfolgreich unterwegs. Trotz des anspruchsvollen Marktumfelds, welches durch niedrige Grosshandelspreise am internationalen Strommarkt und eine defizitäre inländische Stromproduktion¹⁰ sowie einen staatlich regulierten Geschäftsbereich Netze¹¹ geprägt wird, konnte die BKW AG in den vergangenen Jahren im Vergleich zur direkten Konkurrenz in der Schweiz hohe Dividenden ausschütten, alleine für das Geschäftsjahr 2019 eine Brutto-Dividende von CHF 116.0 Mio. In den letzten Jahren hat gleichzeitig das strompreisunabhängige Dienstleistungsgeschäft (Engineering, Building Solutions [Gebäudetechnik] und Infra Services) namentlich durch Akquisitionen im deutschsprachigen Raum zunehmend an Bedeutung gewonnen, der Umsatz überstieg 2019 erstmals die Marke von CHF 1 Mrd. (39% von insgesamt CHF 2.7 Mrd.), wobei auch der (noch unterdurchschnittliche) Beitrag der Dienstleistungen zum Unternehmenserfolg zunahm¹² und die BKW während der Aufbauzeit des Dienstleistungsgeschäfts insgesamt eine überdurchschnittliche Aktienkursentwicklung (über dem SMI-Durchschnitt) verzeichnen konnte. In ein Unternehmen, das (so) erfolgreich unterwegs ist, sollte nicht ohne Not eingegriffen werden («never change a winning team»).
- Es ist nicht absehbar, dass sich aus dem wenig kapitalintensiven Dienstleistungsgeschäft¹³ grosse, das Unternehmen bedrohende Risiken ergeben könnten. Diese liegen vielmehr im Geschäftsfeld «Energie» aufgrund der unsicheren Entwicklung der Grosshandelspreise am internationalen Strommarkt und defizitärer inländischer Stromproduktion bei gleichzeitig hoher Kapitalintensität¹⁴ dieses Geschäftsbereichs. In einer langfristigen Sicht bietet eine integrierte BKW-Gruppe ohne Abspaltung des Dienstleistungsgeschäfts auch aus Expertensicht (S. 20) überwiegend Vorteile, falls im Kerngeschäft (Energie, Netze) die Wachstumsmöglichkeiten begrenzt sind und es der BKW-Gruppe gelingt, das Synergiepotenzial zwischen Dienstleistungs- und Energiebereich weiter zu stärken. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre ein Verkauf nur dann vorteilhaft, wenn potenzielle Käufer die von der BKW realisierten Synergien mindestens ebenfalls erzielen oder sogar noch übertreffen können (Expertenbericht, S. 21). Dies würde gemäss Prof. Pfaff den Verkauf an einen sogenannten «Strategischen Investor» voraussetzen, d.h. ein Unternehmen mit einer gegenüber der BKW AG überlegenen industriellen Logik. Dies wäre aus Sicht des Regierungsrats mit grosser Wahrscheinlichkeit nur für einen international tätigen Grosskonzern möglich, der bereits erfolgreich auf dem internationalen Markt in beiden Geschäftsfeldern präsent ist.¹⁵ Ein solches Unternehmen hätte seinen Hauptsitz kaum in der Schweiz und würde diesen auch nicht wegen einer Akquisition von dieser Grössenordnung in die

¹⁰ Angaben der BKW AG: Lediglich 20% der Produktionsvermögen («Assets») erzielen überhaupt eine positive Kapitalrendite. Sie liefern Strom für die Grundversorgung und tragen eine regulierte Rendite von 4.98% bei. Die restlichen 80% sind im Wesentlichen abhängig von der stark belasteten Entwicklung der Strompreise und daher seit Jahren defizitär. Die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) sind zum Produktionsvermögen zu zählen. Ihre Rendite ist abhängig von der allgemeinen volatilen Börsenentwicklung und aktuell ebenfalls defizitär.

¹¹ Angaben der BKW AG: Das regulierte Verteilnetz hat eine regulierte Rendite von 3.8%.

¹² Angaben der BKW AG: Beim vergleichsweise geringsten Kapitaleinsatz rentiert das Dienstleistungsgeschäft mit an die 10% am meisten.

¹³ Indikator für die Kapitalintensität: Abschreibungen 2019 von CHF 34 Mio. bei Umsatz von 1.107 Mrd. (Angaben der BKW) ergibt 30'000.- Abschreibungskosten pro 1 CHF Mio. Umsatz.

¹⁴ Indikator für die Kapitalintensität: Abschreibungen 2019 von CHF 127 Mio. bei Umsatz von CHF 1.315 Mrd. (Angaben der BKW) ergibt 97'000 Abschreibungskosten pro 1 CHF Mio. Umsatz.

¹⁵ Es gibt insbesondere in Europa und in Amerika mehrere sehr grosse Netzwerke, die Interesse daran haben könnten, das Dienstleistungsgeschäft der BKW zu kaufen. Zu denken wäre etwa an die französischen Konzerne Bouygues Energies & Services SA (Umsatz: € 35. Mrd., 129'000 Mitarbeitende) oder Vinci (Umsatz: € 43,5 Mrd., 211'000 Mitarbeitende) und aus den USA etwa die Jacobs Engineering (Umsatz: USD 12.7 Mrd., 52'000 Mitarbeitende) oder die AECOM (Umsatz: USD 20 Mrd., 87'000 Mitarbeitende). Wie es sich beim Eintritt von Bouygues oder der Engie SA in den Schweizer Markt bereits gezeigt hat, würden diese Netzwerke keine Rücksicht auf die lokale Verankerung nehmen. Bezüglich des Standorts Bern bzw. der Schweiz wäre mit einem starken Druck auf Saläre und auf Vorlieferanten zu rechnen.

Schweiz verlegen, denn im europäischen Vergleich ist der BKW-Konzern ein kleines Unternehmen, auch wenn er in der Schweiz nach Alpiq und Axpo der drittgrösste Stromkonzern ist.

- Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist zunächst zu erwähnen, dass die BKW-Gruppe heute aus mehr als 100 Unternehmen (16 im Kanton Bern) besteht und rund 10'000 Mitarbeitende (ca. 3'000 im Kanton Bern) beschäftigt, welche 8'961 Vollzeitstellen besetzen. Sie bietet rund 600 Ausbildungsplätze (200 im Kanton Bern) an (Stand 2019). Die Börsenkapitalisierung der BKW AG betrug Anfang 2021 rund CHF 5.4 Mrd. (vor sechs Jahren waren es noch CHF 1.5 Mrd.) und die Bilanzsumme lag 2019 bei CHF 9.24 Mrd., was 11.5% des kantonalen Bruttoinlandprodukts entsprach. Im Jahr 2020 wurden an Berner KMU Aufträge mit einem Volumen von rund CHF 100 Mio. erteilt. Die BKW AG generiert für den Kanton Bern bedeutende Einnahmen durch die Zahlung von Unternehmenssteuern, Dividendenausschüttungen und Wasserzinsen. Sie ist eine der wenigen Grossunternehmen, welche ihren Hauptsitz im Kanton Bern haben. Insgesamt ist die BKW-Gruppe für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und sie leistet einen positiven Beitrag an den kantonalen Staatshaushalt. Diese hohe volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Bern wird auch im Expertenbericht anerkannt (S. 15 oben).
- Der Expertenbericht sieht in der volkswirtschaftlichen Perspektive von Prof. Schaltegger mögliche volkswirtschaftliche Vorteile einer Aufspaltung der BKW AG (Zwischenfazit S. 15 und 16). Der Kern der Argumentation besteht dabei in der nicht näher begründeten Hypothese, dass die BKW AG für den Kanton Bern «too big to fail» (TBTF) sei, weil sie als sehr grosse kantonale Verteilnetzbetreiberin mit natürlichem Monopol systemrelevant für den Kanton Bern sei. Aufgrund der Systemrelevanz ergäbe sich – auch ohne direkte Quersubventionierung der Dienstleistungsunternehmen der BKW Gruppe, welche durch Bundesrecht verboten ist und durch die ElCom überwacht wird – ein indirekter Wettbewerbsvorteil, der zu günstigeren Finanzierungsbedingungen und zu Informationsvorteilen der von der BKW beherrschten Marktteilnehmern im Dienstleistungsbereich führen könne. Zudem ergäben sich daraus auch Beihilfe-Risiken auf den europäischen Märkten, da die BKW insbesondere auf dem Dienstleistungsmarkt in den europäischen Nachbarländern operiere und die Beihilfe-Richtlinien der EU deutlich strenger ausgelegt würden als in der Schweiz. Der Regierungsrat kann sich der Argumentation von Prof. Schaltegger aus den folgenden Gründen nicht anschliessen: Der sowohl vom Expertenbericht als auch von der BKW zitierte Schlussbericht des Bundes zur TBTF-Problematik aus dem Jahr 2010 macht für Infrastrukturunternehmen wie die BKW AG konkret folgende relevante Aussagen (S. 109-111)¹⁶: *«Selbst bei monopolistischen Netzen, die unbestritten systemrelevant sind und nicht von einem Konkurrenten substituiert werden können, hält sich die Gefahr eines sowohl kurz- als auch langfristigen Angebotswegfalls grundsätzlich in Grenzen. Im Gegensatz zu den Banken besteht bei Infrastrukturunternehmen keine Gefahr eines Runs. Ebenso dürften solvenzbedrohende Abschreibungen auf dem Umlaufvermögen bei Infrastrukturunternehmen selten sein. Aufgrund des grossen Anteils an Anlagevermögen und der in der Regel sehr tiefen variablen Kosten kann eine Auffanggesellschaft im Normalfall aus betriebswirtschaftlicher Sicht mit vergleichsweise geringen Problemen das Unternehmen weiterführen und die Versorgung sicherstellen. Sofern dieser Übergangsprozess zur Auffanggesellschaft, welche die systemrelevanten Funktionen fortführen soll, auch gelingt, kann das ursprünglich betroffene Unternehmen in den Konkurs gehen, ohne dass deswegen namhafte volkswirtschaftliche Schäden entstehen.»*
- Die effektive und effiziente Lösung eines allfälligen TBTF-Risikos wegen des Besitzes des Verteilnetzes mit Monopolcharakter liegt damit nicht in der Abspaltung des Dienstleistungsgeschäfts von der BKW AG. Dies würde höchstens mögliche hypothetische volkswirtschaftliche Folgen beseitigen. Zudem ergeben sich – wie bereits oben ausgeführt – aus dem wenig kapitalintensiven Dienstleistungsgeschäft keine grossen, das Unternehmen bedrohende Risiken. Diese liegen vielmehr im Geschäftsfeld «Energie» aufgrund der unsicheren Entwicklung der Grosshandelspreise

¹⁶ Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen aus dem Jahr 2010 (S. 111 ff.), vgl. sowie ElCom "Marktbeobachtung zu Risiken im Energiehandel" (Randziffern. 31 und 53).

am internationalen Strommarkt und defizitärer inländischer Stromproduktion bei gleichzeitig hoher Kapitalintensität. Die von Prof. Schaltegger monierte TBTF-Problematik müsste vielmehr durch die Sicherstellung der Weiterführung des regionalen Verteilnetzes im Konkursfall der BKW AG gelöst werden. Dazu äussert sich der Expertenbericht nicht. Offen bleibt auch, inwiefern der Kanton heute über genügend bundesrechtlichen Handlungsspielraum verfügen würde (Aktienrecht, Kapitalmarktrecht, Wettbewerbsrecht, Stromversorgungsgesetz), um – soweit überhaupt erforderlich – der BKW AG im kantonalen Gesetz oder in der Eigentümerstrategie organisationsrechtliche Vorgaben machen zu können, um im Konkursfall den Weiterbetrieb des regionalen Verteilnetzes durch eine Betriebs- oder Auffanggesellschaft möglichst einfach sicherzustellen, bis hin zu einem Vorkaufsrecht des Kantons. Grundsätzlich müsste eine Insolvenz der BKW Energie AG über die Regeln des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) abgewickelt werden. Danach würde die Konkursverwaltung zunächst über die Weiterführung des Energiegeschäfts befinden. Da in jedem Fall das Netzgeschäft – regulierungsbedingt – positive Erträge erwirtschaftet, würde dieses weitergeführt. Auf den Weiterbetrieb der Partnerwerke, in welchen ein Grossteil des Stroms der BKW produziert wird, hätte ein Konkurs der BKW ebenfalls keinen Einfluss. Im Rahmen der Konkursabwicklung würde das Vermögen veräussert. Dazu gehört insbesondere der Verkauf des Produktionsgeschäfts, der Partnerwerksbeteiligungen wie auch des Netzgeschäfts. Ob sich der Kanton oder der Bund an einer Auffanggesellschaft beteiligen sollte / dürfte, hängt primär davon ab, ob dies durch öffentliche Interessen gerechtfertigt wäre – dieses dürfte mit der Notwendigkeit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit vermutlich gegeben sein, allerdings nur, wenn sich keine privaten Käufer finden lassen, die dafür genügende Sicherheit gewährleisten. Aktiengesellschaften wie die BKW AG sind Kapitalgesellschaften und werden vom Prinzip beherrscht, dass für Aktionäre wie den Kanton Bern über die Leistung der Einlage (Liberierung) hinaus auch statutarisch keine weiteren Pflichten bestehen oder eingeführt werden können (z.B. keine Zuschuss- oder Nachschusspflichten). Demnach haftet auch der Kanton Bern als Aktionär nur bis zum Betrag seiner Beteiligung an der BKW AG (Einlage). Mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes hat zudem der Bund 2008 die Hauptrolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit übernommen (siehe dazu auch den Vortrag vom 28. Juni 2017 zum BKW-Gesetz¹⁷ sowie Ziffer 2.2.4 und die Stellungnahme der BKW AG in Ziffer 4.2 des vorliegenden Berichts), sodass aus versorgungspolitischer Sicht der Bund dies bei Bedarf selber sicherstellen würde/müsste. Im Expertenbericht kommt Prof. Schaltegger auf S. 16 unten angesichts der anerkannt hohen Risiken selber zum Schluss, dass sich die Frage stelle, ob es sanftere Methoden zur Lösung der TBTF-Problematik gäbe als eine Aufspaltung der BKW. Aus Sicht der des Regierungsrats stehen aber nicht die Massnahmenvorschläge von Prof. Schaltegger im Vordergrund (Leistungsvertrag mit Eigenkapitalvorschrift durch den Kanton). Vielmehr besteht, wie oben ausgeführt, kein kantonaler Handlungsbedarf zur Sicherstellung des Weiterbetriebs des regionalen Verteilnetzes, eine allfällige TBTF-Problematik müsste effizient und effektiv durch den Bund beseitigt werden. Die hohen Risiken, die eine Aufspaltung der BKW AG beinhalten würde, lassen sich also nicht mit Hinweisen auf die Lösung einer vermuteten TBTF-Problematik aufwiegen, die nicht überzeugend begründet ist.

- Die BKW hat gemäss eigenen Angaben einen Marktanteil von weniger als drei Prozent am nationalen Dienstleistungsmarkt in der Gebäudetechnik mit rund 3000 Firmen, die acht grössten An-

¹⁷ Siehe dazu S. 2: «Im Bereich der Energieversorgung ist heute primär der Bund zuständig. Der Strommarkt wird ausserdem zunehmend liberalisiert. Die BKW AG nimmt daher heute nicht mehr im eigentlichen Sinn eine öffentliche Aufgabe wahr, wenngleich ein öffentliches Interesse an ihrer Tätigkeit immer noch besteht» Noch präziser auf S.3 unten: «Im geöffneten Strommarkt, wo Kompetenzen und Verantwortungen (z.B. bezüglich Versorgungssicherheit) in den letzten Jahren zunehmend zum Bund verlagert wurden, hat er einen immer kleineren Einfluss. Das strategisch wichtige Übertragungsnetz ist mittlerweile unter dem Dach der Swissgrid zusammengefasst und die BKW AG entsprechend entschädigt. Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom ist Sache der Energiewirtschaft. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat der Bund mit Erlass des Stromversorgungsgesetzes übernommen. Den Kantonen verbleiben diesbezüglich nur ergänzende Aufgaben. Mit seiner Beteiligung an der BKW AG will der Kanton heute vor allem zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beitragen»

bieter haben zusammen nicht einmal 20 Prozent. Die Konsolidierung des Marktes habe aber bereits begonnen: Internationale Grosskonzerne (z. B. Bouygues, Vinci, Engie – alle mit Hauptsitz in Frankreich) entwickeln sich innovativ, kaufen kleinere Firmen und steigern so ihre Marktmacht in der Schweiz. Da der Markt zunehmend im technologischen Bereich um Informationstechnik und Automation wächst, findet gemäss Aussagen der BKW der Wettbewerb in erster Linie unter diesen internationalen Playern statt und nicht unter und gegenüber dem Gewerbe. Im Kanton Bern ist die BKW bereits seit über 20 Jahren im Dienstleistungsmarkt tätig. Entsprechend ist gemäss Angaben der BKW in der Gebäudetechnik ihr Marktanteil im Kanton Bern leicht höher als im schweizweiten Schnitt. Mit einem dennoch kleinen Marktanteil von weniger als fünf Prozent (Angaben des Unternehmens) ist die BKW eine Wettbewerberin unter vielen. Die BKW verfolgt zudem gemäss eigenen Angaben moderatere Wachstumsabsichten im Dienstleistungsmarkt eher ausserhalb des Kantons Bern und geht im Kanton Bern von einem künftig nicht signifikanten Wachstum ihres Marktanteils in der Gebäudetechnik aus. Der Regierungsrat ist insgesamt der Auffassung, dass das Gewerbe der Gebäudetechnik durch eine generelle Konsolidierungstendenz des Marktes und nicht durch den (nicht dominanten) Marktakteur «BKW AG» herausgefordert ist. Es besteht deswegen kein sachlicher Handlungsbedarf, den Dienstleistungsbereich von der BKW AG abzuspalten. Zudem würde eine entsprechende Aufspaltung der BKW am ehesten den internationalen Grosskonzernen und nicht dem kantonalen Gewerbe zusätzliche Vorteile verschaffen, da diese finanzstark sind und das abgespaltene Dienstleistungsgeschäft der BKW am besten aufkaufen könnten. Dadurch würde deren Marktmacht weiter gestärkt.

- Aus finanzpolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufspaltung wohl klar negative Auswirkungen auf den Finanzhaushalt hätte. Zum einen wären damit zahlreiche Rechtsrisiken verbunden, sowohl für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär als auch für die BKW (vgl. Expertenbericht S. 10): *«Im Vordergrund dürften finanzielle Haftungsrisiken des Kantons Bern stehen, obwohl keine Aktionärshaftung für den Mehrheitsgesellschafter als solchen besteht (Art. 680 Abs. 1 OR): Es könnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die übrigen Aktionäre den Kanton Bern für einen Wertverlust ihrer Aktien zur Verantwortung ziehen würden, insbesondere infolge einer materiellen Organschaft oder einer VR-Delegation (Art. 762 Abs. 4 OR); als mögliche Verantwortlichkeitskläger gegen den Kanton Bern kämen die BKW AG selber, die Publikumsaktionäre sowie – einzig im Konkurs – die Gläubiger in Frage. Ein finanzielles Risiko der BKW AG (und damit indirekt des Kantons Bern) könnte sich zudem aus einer vorzeitigen Fälligkeit der heute ausstehenden Anleiheobligationen ergeben. Schliesslich existieren weitere, kaum absehbare Risiken im ausserrechtlichen Bereich. Nicht unterschätzt werden dürften etwa Reputationsrisiken für den Kanton Bern sowie Prozessrisiken. Die Transaktionsrisiken erscheinen ebenfalls gross...»*. Zum anderen dürfte das Erreichen einer Wertsteigerung durch den Verkauf des Dienstleistungsgeschäfts herausfordernd werden (siehe Expertenbericht S. 21): *«da dieser [der Verkauf] gut getimt, ohne Zeitdruck an einen strategischen Investor mit ausreichenden Mitteln erfolgen müsste, der mit dem Dienstleistungsgeschäft höhere Synergien ausschöpfen könnte als die BKW. Realistischerweise ist jedoch davon auszugehen, dass eine «Aufspaltung» zu einer Wertvernichtung führen dürfte. Grund dafür ist, dass das Wachstum der BKW-Gruppe im Dienstleistungsgeschäft einer industriellen Logik folgt, die ein Käufer erst übertreffen müsste.»* Entsprechend müssten nach der Aufspaltung die privaten Besitzer wohl durch die BKW und den Kanton entschädigt werden. Auch ist zu befürchten, dass die Steuerträge sinken würden, da das Dienstleistungsgeschäft am ehesten an einen strategischen Investor, d.h. internationalen Grosskonzern mit Sitz im Ausland, erfolgen müsste, um die mit einer Wertvernichtung verbundenen Entschädigungszahlungen zu minimieren. Welchen Gewinn die BKW nach der Aufspaltung noch erwirtschaften und dem Kanton in Form von Dividenden abliefern würde, bleibt aus heutiger Sicht höchst spekulativ, es ist aber am ehesten davon auszugehen, dass die Dividendenerträge deutlich tiefer als heute ausfallen würden. Aus Sicht des Regierungsrats wäre daher eine Aufspaltung der BKW mit grossen finanziellen Risiken und Nachteilen verbunden.
- Auch aus energiepolitischer Sicht kann der Regierungsrat keine überzeugenden Vorteile, sondern vor allem Nachteile einer Aufspaltung der BKW erkennen. Energiepolitische Ziele können in

erster Linie über die Schaffung staatlicher Rahmenbedingungen und nicht über den Besitz an einzelnen Unternehmen effektiv und effizient erreicht werden. Die Marktliberalisierung führt zudem zu Veränderungen der klassischen Wertschöpfungsketten von Energieversorgungsunternehmen. Auch nimmt die Bedeutung der geografischen Grenzen, welche früher oft mit der Versorgungssicherheit gleichgesetzt wurden, laufend ab; grenzüberschreitende Netzwerke, der Austausch mit dem Ausland und die Digitalisierung verlangen zukunftsorientierte Versorgungskonzepte. Anbieter von innovativen Produkten und Dienstleistungen sowie Unternehmen mit entsprechenden Kernkompetenzen werden sich im liberalisierten Markt am besten behaupten. Die erfolgreiche Entwicklung der BKW AG in den letzten Jahren ist ein überzeugendes Beispiel dafür. Eine Aufspaltung der BKW und die Verstaatlichung des Energieteils wäre demgegenüber ein rückwärtsgewandtes, nicht zeitgerechtes Vorgehen. Im Rahmen weiterer Liberalisierungsschritte in der Schweiz müssen soweit erforderlich flankierende Regulierungs- und Fördermassnahmen des Staates, vor allem auf Bundesebene, dafür sorgen, dass das nationale Stromversorgungssystem insgesamt weiterhin funktioniert, z. B. dass genügend in die Wasserkraft investiert wird. Es stellt sich gleichzeitig die Frage, weshalb und wie umfassend die öffentliche Hand im Energiebereich noch tätig sein soll und ob sie auch zukünftig noch als Eigentümerin von Kraftwerken und Verteilnetzen auftreten soll.

- Schliesslich spricht ein weiteres und zentrales Argument deutlich gegen eine politisch motivierte Aufspaltung der BKW AG: Der Verwaltungsrat (VR) und die Geschäftsleitung (GL) sind vom heutigen integrierten Geschäftsmodell mit den drei Sparten überzeugt (industrielle Logik, erfolgreiche Geschäftsentwicklung) und lehnen eine Aufspaltung der BKW entschieden ab. Eine Abspaltung des Dienstleistungsgeschäfts müsste daher gegen den Willen und die Überzeugung der nach nationalem Aktienrecht für die strategische und operative Leitung verantwortlichen Organe der börsenkotierten BKW AG durchgesetzt werden. Der Kanton Bern hat dabei als «regulärer» Aktionär keine rechtliche Befehlsgewalt gegenüber dem VR, dieser hat gemäss Aktienrecht des Bundes vielmehr die Interessen der BKW AG zu schützen und nicht die Interessen des (Mehrheits-)Aktionärs Kanton Bern (Expertenbericht, S. 9 oben). Es bliebe der Ausweg, den Verwaltungsrat integral abzuwählen und neu zu besetzen. Ein solches Vorgehen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer grossen Vertrauenskrise, zu einem bedeutenden Reputationsschaden und zu massiven Kursverlusten an der Börse führen. Das alles kann nicht im Interesse des Kantons Bern liegen.

5. Erwägungen zur Mehrheitsbeteiligung des Kantons

Aus Sicht des Regierungsrates besteht angesichts der anhaltenden Liberalisierung des Strommarktes und der dynamischen und erfolgreichen Entwicklung der BKW AG in den letzten Jahren zu einem zunehmend internationalen Konzern ein anderer Handlungsbedarf für den Kanton Bern. Dank der Auslegeordnung des vorliegenden Berichts ist nämlich deutlich geworden, dass weder die Energie- noch die Stromversorgungspolitik sinnvoll und effektiv über die Beteiligung an einem (wenn auch für den Kanton grossen) Unternehmen der Branche umgesetzt werden kann. Dies muss vielmehr über die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, Regulierungen und Fördermassnahmen des Staates auf Bundes- und Kantonsebene erfolgen. Die Bedeutung der energiepolitischen Eignerziele im BKWG ist daher geringer einzustufen, als bisher vorgesehen, die wirtschaftspolitischen Eignerziele (Verhindern der Sitzverlegung, Wertschöpfung und Steuersubstrat im Kanton Bern halten) bleiben demgegenüber gleich relevant. Das finanzpolitische Ziel der BKW-Beteiligung hat aus ordnungspolitischen Gründen die geringste Bedeutung. Die Ziele des Kantons gemäss BKWG sind schon heute vor allem dort gut erreichbar, wo sie ein harmonisches Verhältnis zu den Geschäftszielen der BKW AG aufweisen. Bei Differenzen ist das Unternehmen aus aktienrechtlichen Gründen nicht an die eignerpolitischen Vorgaben des Kantons gebunden; dies wäre insbesondere bei Vorgaben der Fall, welche die Gewinnstrebigkeit des Unternehmens in Frage stellen oder beeinträchtigen würden. Die Eignerziele werden von einer Reduktion der Kantonsbeteiligung nicht relevant tangiert, solange der Kanton über eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität

verfügt. Dafür müsste aber zuerst mit einer Revision des BKWG der nötige Spielraum geschaffen werden. Es gibt keine zwingenden Gründe, wonach der Kanton auch in Zukunft an einer Mehrheitsbeteiligung festhalten muss. Als Minderheitsaktionär mit Sperrminorität kann er sich ebenso sehr für die energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele einsetzen. Eine Reduktion der Kantonsbeteiligung an der BKW AG hätte auch keine juristischen Folgen hinsichtlich der Vorgaben in Artikel 18 Absatz 3 StromVG. Bezogen auf alle Aktien würde das Kapital der Swissgrid AG weiterhin mehrheitlich in öffentlicher Hand bleiben – die Mehrheit würde dadurch lediglich kleiner. Entsprechend bestünde auch für die Swissgrid AG kein unmittelbarer Handlungsbedarf, wenn der Kanton seine Beteiligung an der BKW AG reduzieren wollte.

Aus der Gesamtsicht des vorliegenden Berichts erachtet es der Regierungsrat als noch wichtiger als vor gut drei Jahren, dass der Kanton Bern gesetzlichen Spielraum für die Option des Wechsels auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität eröffnet. Eine noch stärkere Reduktion der Kantonsbeteiligung oder gar der Verzicht auf eine kantonale Beteiligung an der BKW AG (totale Privatisierung) ist hingegen für den Regierungsrat keine Option, die zurzeit weiterverfolgt werden soll. Der Kanton hätte keinen besonderen Einfluss mehr auf wichtige strategische Entscheide wie Sitzverlegungen, Fusionen oder Änderungen des Gesellschaftszwecks. Dabei ist zu bemerken, dass der statutarische Gesellschaftszweck heute sehr offen formuliert und insbesondere nicht auf eine lokale Tätigkeit im Kanton Bern ausgerichtet ist. Eine Übernahme der BKW durch einen internationalen Konzern mit Hauptsitz im Ausland, der im Kanton Bern langfristig nur ein Minimum an Wertschöpfung und Steuereinnahmen generiert, könnte nicht verhindert werden. Der Konzern wäre vollständig frei, Produktionsanlagen oder Netze oder auch das ganze Unternehmen zu verkaufen. Auch wenn die Strommarktordnung auf Bundesebene gleich wie heute bei der BKW dafür sorgen würde, dass ein solches Unternehmen oder die künftigen Käufer der Netze und Produktionsanlagen zu den versorgungspolitischen Zielen der Schweiz und des Kantons Bern beitragen müssten, dürfte ein solches Szenarium nicht im Interesse des Kantons liegen und auch im Grossen Rat zurzeit keine Mehrheit finden. Der Regierungsrat schliesst dabei nicht aus, dass je nach weiterer Entwicklung des europäischen und schweizerischen Strommarktes zu einem späteren Zeitpunkt eine Neubeurteilung dieser Frage Sinn machen kann.

5.1 Aktuelles BKW-Gesetz

Nach Artikel 95 Absatz 2 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) sind Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Mit dem Erlass des BKWG wurde dieser Auftrag in Bezug auf die BKW AG erfüllt. Die Diskussionen im Grossen Rat waren kontrovers und die Mehrheiten für den Erlass eines solchen Gesetzes knapp, es wurde in der Schlussabstimmung mit 74 ja zu 67 nein bei 3 Enthaltungen angenommen.¹⁸

Das BKWG legt den Zweck der Beteiligung (Art. 6) fest und regelt die Rahmenbedingungen für allfällige künftige Käufe und Verkäufe von BKW-Aktien (Art. 7). Der Regierungsrat umriss damals im Vortrag die Eigentümerstrategie gegenüber BKW AG wie folgt: *«Der Kanton als Mehrheitsaktionär der BKW AG findet sich heute in einer veränderten Rolle. Im geöffneten Strommarkt, wo Kompetenzen und Verantwortungen (z.B. bezüglich Versorgungssicherheit) in den letzten Jahren zunehmend zum Bund verlagert wurden, hat er einen immer kleineren Einfluss. Das strategisch wichtige Übertragungsnetz ist mittlerweile unter dem Dach der Swissgrid zusammengefasst und die BKW AG entsprechend entschädigt. Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom ist Sache der Energiewirtschaft. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat der Bund mit Erlass des Stromversorgungsgesetzes übernommen. Den Kantonen verbleiben diesbezüglich nur ergänzende Aufgaben. Mit seiner Beteiligung an der BKW AG will der Kanton heute vor allem zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie beitragen. Als Aktionär und über*

¹⁸ Für Einzelheiten vgl. Debatte zur 2. Lesung in der Märzsession 2018 unter folgendem Link: <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/160b8c424877466095597beb250eb6cb-332/3/PDF/2016.RRGR.960-GR-Wortlautdokument-D-166523.pdf>

seine Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der BKW AG kann er auf eine Unternehmensstrategie hinwirken, die die energiepolitischen Ziele des Kantons unterstützt. Hinzu kommen wirtschaftspolitische Ziele, wie die Förderung der Innovation und die Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Zudem verfolgt er mit der bestehenden Beteiligung finanzpolitische Interessen.»

Die Vorlage orientierte sich an der damals aktuellen Situation, sie veränderte die Beteiligung des Kantons an der BKW AG nicht, sondern definierte den möglichen Handlungsspielraum des Regierungsrats. Bereits unter den damaligen energie- und stromversorgungspolitischen Gegebenheiten war es aus Sicht der Regierung nicht mehr zwingend, dass der Kanton einen Mehrheitsanteil an der BKW AG hält. Auch an anderen privatrechtlichen Unternehmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, hält er Minderheitsanteile. Dies könnte sich künftig auch bei der BKW AG als sinnvoll erweisen, so die damalige Einschätzung der Regierung. Insbesondere sollte die sogenannte Sperrminorität (entspricht mehr als einem Drittel der Aktienstimmen) gewahrt werden. Damit wollte der Regierungsrat sicherstellen, dass die BKW AG wichtige Entscheide, wie z.B. eine Zweckänderung, Sitzverlegung oder Fusion, nicht ohne Zustimmung des Kantons treffen kann.

Der Grosse Rat lehnte eine untere Bandbreite bei 34 Prozent ab und legte im Gesetz fest, dass der Anteil des Kantons «mindestens 51 Prozent und maximal 60 Prozent» betragen muss (Art. 7), was der Beibehaltung einer Mehrheitsbeteiligung entspricht, die aber nicht so dominant werden kann, dass sie an der Generalversammlung auch Entscheide mit qualifiziertem Mehr durch den Kanton alleine erwirken kann. Eine gewisse Flexibilität nach oben sei hingegen sinnvoll, damit der Regierungsrat auf unvorhersehbare Veränderungen (z.B. die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung) reagieren kann. Begründet wurde diese Haltung unter anderem mit der Befürchtung, dass die Beteiligungsmehrheit der BKW an ausländische Firmen gehen und damit der Kanton beispielsweise seinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit verlieren würde. Bereits damals wurde auch das Dienstleistungsgeschäft der BKW AG und ihre Expansionsstrategie ins europäische Umfeld thematisiert und zum Teil kritisch beurteilt. Grossrat Lanz äusserte sich im Rahmen der Schlussdebatte wie folgt: *«Etwas möchte ich noch zuhänden von Kollege Leuenberger sagen: Auch diejenigen, welche diesem Gesetz so zustimmen – und dazu zähle ich mich –, sind nicht der Auffassung, dass der Grosse Rat in das operative Geschäft der BKW hineinreden können soll. Das ist aus unserer Optik so nicht vorgesehen. Wie ich schon mehrmals sagte, könnten wir uns allerdings vorstellen, dass man den Teil Dienstleistungen und den Teil Infrastruktur trennt, weil es für den Dienstleistungsbereich tatsächlich keine staatliche Mehrheitsbeteiligung braucht. Die diesbezügliche Initiative sollte aber sinnvollerweise von der BKW, also von der Unternehmung selber, kommen.»* Aus diesen Überlegungen resultierte der Vorstoss, der zum vorliegenden Bericht des Regierungsrats geführt hat.

5.2 Vor und Nachteile einer Reduktion der Kantonsbeteiligung

Im Folgenden werden zuerst die Interessen des Kantons an der BKW-Beteiligung thematisiert (Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3). Anschliessend werden die Vor- und Nachteile der Weiterverfolgung von zwei Beteiligungsvarianten des Kantons Bern einander gegenübergestellt..

5.2.1 Finanzielle Interessen – ordnungspolitische Grenzen

Der Kanton Bern hält heute 52,54 Prozent sämtlicher Aktien der BKW AG. Dies entspricht insgesamt 27'742'936 Aktien. Eine Reduktion auf 34 Prozent hätte demnach den Verkauf von 9'789'761 Aktien zur Folge und würde zu einem Bruttoertrag von rund CHF 1,071 Mrd. führen (Stichtagsbetrachtung per 5. Februar 2021 mit Kurswert CHF 109.40). Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 24.5 Mio. würde der Kanton Bern in einer rein statischen Betrachtung einen Buchgewinn von CHF

1'046.5 Mio. realisieren.¹⁹ Der realisierte Buchgewinn würde im Rahmen des bestehenden Rechts im Jahr des Verkaufs in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Unter den heute gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert dieser ausserordentliche Ertrag im entsprechenden Rechnungsjahr das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und den Finanzierungssaldo. Dazu käme – falls der Liquiditätszufluss für den Schuldenabbau verwendet würde (unter Beachtung der verschiedenen Fälligkeitsstrukturen der Schulden) – eine Verringerung der vom Kanton zu leistenden Passivzinsen. Überschlagsmässig kann angenommen werden, dass sich bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 1.418 Prozent (Stand 31.12.2020, Tendenz stark sinkend) die Passivzinsen um höchstens ca. CHF 15 Mio. jährlich verringern würden. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, dass langfristige Refinanzierungen durch den Kanton derzeit zu 0 Prozent möglich sind. Demgegenüber stehen Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien. Bei einem angenommenen Aktienanteil von 34 Prozent und einer Dividende von CHF 2.20 pro Aktie würde sich der Dividendenertrag von heute rund CHF 61,0 Mio. (GB 2019 der BKW AG) um CHF 21,5 Mio. auf CHF 39,5 Mio. verringern. Sollte die Anpassung der Schuldenbremse gemäss parlamentarischer Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung»²⁰, welcher der Grosse Rat in der Herbstsession 2020 vorläufig gefolgt ist, politisch mehrheitsfähig sein und in der Volksabstimmung angenommen werden, würde sich gegenüber heute der Handlungsspielraum deutlich verbessern, um diese Mittel alternativ zum Schuldenabbau z.B. für die Finanzierung prioritärer Investitionsvorhaben einzusetzen. Unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs einer Revision des BKWG ab Sommer 2021 wäre ein Verkauf von BKW Aktien frühestens ab 2024 realistisch. Bis dann wäre voraussichtlich auch die geänderte Schuldenbremse für die Investitionsrechnung in Kraft. Dies vorausgesetzt wäre der Kanton ab diesem Zeitpunkt gut in der Lage, die sich abzeichnende Investitionsspitze zusätzlich durch den Verkauf von BKW-Aktien mit zu finanzieren, falls dann der politische Wille dafür vorhanden wäre.

All diese Aussagen sind allerdings stark zu relativieren und gelten nur bei gleichbleibend gutem und/oder sich verbesserndem Geschäftsgang der BKW AG («Schönwetterszenario»). Dies ist aber alles andere als sicher und kann sich – angesichts der unsicheren Zukunftsaussichten (z.B. Strommarktentwicklung in Europa und der Schweiz, bilaterale Beziehungen EU-CH und Zugang der Schweiz zum europäischen Strommarkt, nationale Rahmenbedingungen für die Wasserkraft, weitere Konsolidierung des Gebäudetechnikmarktes in der Schweiz) – in den nächsten 5-10 Jahren auch wieder grundlegend ändern («Schlechtwetterszenario»). Gerade bei einer Beibehaltung der Mehrheitsbeteiligung können im Falle einer Verschlechterung der Geschäftsentwicklung der BKW AG mit deutlich geringeren Dividendenausüttungen und Kursrückgängen an der Börse ähnliche oder noch grössere finanzielle Nachteile für den Kanton Bern resultieren, als sich aktuell bei einer Reduktion auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität im Schönwetterszenario ergeben würden. Gleichzeitig sinkt in einem solchen zukünftigen Szenario auch der Verkaufswert der Aktien im Kantonsbesitz, was rasch zu entgangenen Einnahmen im dreistelligen Millionenbereich im Vergleich zu einem Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt mit (noch oder wieder) gutem Geschäftsgang führen kann. Mit anderen Worten: werden die Aktien nicht verkauft, solange es dem Unternehmen gut geht, entstehen u.U. hohe Opportunitätskosten.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass im Falle einer Veräusserung eines noch grösseren Aktienpakets an einen strategischen Investor oder sogar einer vollständigen Privatisierung (Verkauf der Mehrheitsbeteiligung) unter Umständen ein Verkaufserlös realisiert werden könnte, der über dem Kurswert der jeweiligen Aktien liegt. Aber auch das ist alles andere als sicher und hängt von verschiedenen Faktoren ab, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Das finanzpolitische Eigentümerargument ist schliesslich aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht stichhaltig, da der Staat mit der gleichen Argumentation sein Geld anstelle in der BKW AG

¹⁹ Offen bleiben in diesem Zusammenhang zurzeit die Fragen, an wen und wie der Kanton seine Aktien verkaufen würde. Er könnte sie anderen strategischen Investoren verkaufen oder an der Börse. Falls der Kanton ein grösseres Aktienpaket auf einen Schlag auf den Markt bringen würde, stellt sich die Frage, ob der Börsenpreis tatsächlich realisiert werden könnte oder ob mit einem Paketabschlag gerechnet werden müsste. Diese und weitere Fragen müssten zum gegebenen Zeitpunkt sorgfältig abgewogen werden, um ein für den Kanton optimales Vorgehen zu definieren.

²⁰ Vgl. <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-cb3662ac434a441fa4334a8141102c8b.html>

auch in anderen «interessanten» börsenkotierten Unternehmen anlegen könnte, um zusätzliche Staatseinnahmen in Form von Dividendenzahlungen zu realisieren. Dies ist aber definitiv keine Staatsaufgabe und es braucht andere Gründe, um die staatliche Beteiligung an der BKW AG zu legitimieren. Die finanzpolitischen Interessen werden daher in der Darstellung der Vor- und Nachteile der beiden Beteiligungsvarianten nicht hoch gewichtet (Ziffern 5.2.4 und 5.2.5).

5.2.2 Volkswirtschaftliche Interessen – Hauptstandort BKW im Kanton sichern

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist von Bedeutung, dass die BKW-Gruppe heute aus mehr als 100 Unternehmen (16 im Kanton Bern) besteht und rund 10'000 Mitarbeitende (ca. 3'000 im Kanton Bern) beschäftigt, welche 8'961 Vollzeitstellen besetzen. Sie bietet rund 600 Ausbildungsplätze (200 im Kanton Bern) an (Stand 2019). Die Börsenkapitalisierung der BKW AG betrug Anfang 2021 rund CHF 5.4 Mrd. (vor sechs Jahren waren es noch CHF 1.5 Mrd.) und die Bilanzsumme lag Ende 2019 bei CHF 9.24 Mrd., was 11.5 Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) entsprach. Im Jahr 2020 wurden an Berner KMU gemäss Angaben der BKW Aufträge mit einem Volumen von rund CHF 100 Mio. erteilt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die BKW-Gruppe mit dem integrierten Geschäftsmodell bisher sehr erfolgreich unterwegs. Trotz des anspruchsvollen Marktumfelds, welches durch niedrige Grosshandelspreise am internationalen Strommarkt und eine defizitäre inländische Stromproduktion sowie einen staatlich regulierten Geschäftsbereich Netze geprägt wird, konnte die BKW AG in den vergangenen Jahren im Vergleich zur direkten Konkurrenz in der Schweiz hohe Dividenden ausschütten, alleine für das Geschäftsjahr 2019 eine Brutto-Dividende von CHF 116.0 Mio. In den letzten Jahren hat gleichzeitig das strompreisunabhängige Dienstleistungsgeschäft (Engineering, Building Solutions [Gebäudetechnik] und Infra Services) namentlich durch Akquisitionen im deutschsprachigen Raum zunehmend an Bedeutung gewonnen, der Umsatz übersprang 2019 erstmals die Marke von CHF 1 Mrd. (39 Prozent von insgesamt CHF 2.7 Mrd.), wobei auch der (noch unterdurchschnittliche) Beitrag der Dienstleistungen zum Unternehmenserfolg zunahm und die BKW während der Aufbauzeit des Dienstleistungsgeschäfts insgesamt eine überdurchschnittliche Aktienkursentwicklung (über dem SMI-Durchschnitt) verzeichnen konnte.

Die BKW AG generiert für den Kanton Bern bedeutende Einnahmen durch die Zahlung von Unternehmenssteuern, Dividendenausschüttungen und Wasserzinsen. Sie ist eine der wenigen Grossunternehmen, welche ihren Hauptsitz im Kanton Bern haben. Insgesamt ist die BKW-Gruppe für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und sie leistet einen positiven Beitrag an den kantonalen Staatshaushalt. Diese hohe volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Bern wird auch im Expertenbericht anerkannt. Das wirtschaftspolitische Kerninteresse im Rahmen des BKWG liegt für den Kanton daher darin, bei Bedarf eine Sitzverlegung aus dem Kanton verhindern zu können und trotz zunehmender Internationalisierung des BKW-Konzerns möglichst viel Wertschöpfung und Steuersubstrat im Kanton Bern zu halten. Diese Zielsetzungen lassen sich in beiden Beteiligungsvarianten gemäss den Ziffern 5.2.4 und 5.4.3 gleich gut realisieren.

5.2.3 Energiepolitische Interessen – Staatliche Rahmenbedingungen zentral

Der Kanton Bern kann seine energiepolitischen Interessen – soweit er zuständig ist – über kantonale Rahmenbedingungen effektiv und effizient wahrnehmen, wie etwa Konzessionserteilungen (Wasserkraft), Zuteilung von Netzgebieten (regionale Verteilnetze) oder raumplanerische Massnahmen (Grundlagen zu Stand und bisheriger Entwicklung der Versorgung, richtplanerische Festlegungen, z.B. beim Triftprojekt). In erster Linie Regulierungs- und Fördermassnahmen des Staates, vor allem auf Bundesebene, müssen auch künftig dafür sorgen, dass das Stromversorgungssystem der Schweiz insgesamt weiterhin funktioniert, z. B. dass genügend in die Wasserkraft investiert wird. Im Rahmen der Revision des Energiegesetzes sollen im Interesse der Versorgungssicherheit die Fördermittel für neue Grosswasserkraft-

werke verdoppelt werden. Zudem wird ein Ausbauziel 2050 für die Wasserkraft von 38'600 GWh ins Gesetz aufgenommen und die Richtwerte für 2035 werden als verbindlich erklärt. Diesen Zubau zu erreichen, ist angesichts des unsicheren Marktumfelds, der ökologischen Auflagen sowie der Restwasserbestimmungen und den damit einhergehenden Produktionseinbussen eine enorme Herausforderung.

Energiepolitische Ziele können hingegen immer weniger über den Besitz an einzelnen Unternehmen effektiv und effizient erreicht werden. Die Marktliberalisierung führt zu Veränderungen der klassischen Wertschöpfungsketten von Energieversorgungsunternehmen. Auch nimmt die Bedeutung der geographischen Grenzen, welche früher oft mit der Versorgungssicherheit gleichgesetzt wurden, laufend ab; grenzüberschreitende Netzwerke, der Austausch mit dem Ausland und die Digitalisierung verlangen zukunftsorientierte Versorgungskonzepte. Anbieter von innovativen Produkten und Dienstleistungen sowie Unternehmen mit entsprechenden Kernkompetenzen werden sich im liberalisierten Markt am besten behaupten. Die erfolgreiche Entwicklung der BKW AG in den letzten Jahren ist ein überzeugendes Beispiel dafür. Es stellt sich gleichzeitig die Frage, weshalb und wie umfassend die öffentliche Hand im Energiebereich noch tätig sein und ob und in welchem Ausmass sie zukünftig noch als Eigentümerin von Kraftwerken und Verteilnetzen auftreten soll. Eine Reduktion der Kantonsbeteiligung an der BKW AG würde diesen Entwicklungen Rechnung tragen und Vorteile schaffen. Gleichzeitig lassen sich die energiepolitischen Eigentümerziele gemäss BKWG in beiden Beteiligungsvarianten gemäss den Ziffern 5.2.4 und 5.2.5 nicht verbindlich vorgeben, in dieser Hinsicht besteht deshalb kein Unterschied in der Bewertung.

5.2.4 Beibehalten der Bandbreite 51-60 Prozent (Mehrheitsbeteiligung ohne qualifiziertes Mehr)

Folgende Punkte sprechen für ein Beibehalten der Mehrheitsbeteiligung:

- *Der Kanton sorgt mit einer Mehrheitsbeteiligung für Stabilität (Ankeraktionär).*
Der Kanton kann alleine verhindern, dass die BKW an einen anderen Mehrheitsaktionär verkauft wird, der andere Ziele verfolgt als der Kanton Bern (z.B. kurzfristige Gewinn- und Weiterverkaufsstrategie).
- *Der Kanton kann mit einer Mehrheitsbeteiligung besser zur Umsetzung seiner Ziele beitragen*
Als Aktionär (an der GV durch einfache Mehrheit) und über seine Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der BKW AG kann er auf eine Unternehmensstrategie hinwirken, die die energiepolitischen Ziele des Kantons unterstützt. Hinzu kommen wirtschaftspolitische Eignerziele, wie die Förderung der Innovation und die Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Zudem kann er mit der bestehenden Beteiligung finanzpolitische Eignerinteressen besser verfolgen, da bei gutem Geschäftsgang mehr Dividenden anfallen. Schliesslich kann er alleine über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmen.

Folgende Punkte sprechen für eine Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung:

- *Die Dominanz der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen bewirkt, dass der Kanton auch als Mehrheitseigner der BKW AG keine verbindlichen Ziele vorgeben kann.*
Faktisch kann der Kanton aufgrund bundesrechtlicher Rahmenbedingungen (Aktienrecht, Kapitalmarktrecht, Wettbewerbsrecht) der BKW AG keine energie- oder stromversorgungspolitischen Eignerziele verpflichtend vorgeben. Er ist zum einen auf den Kooperationswillen von VR und GL angewiesen, da diese gemäss Bundesrecht den Interessen der BKW AG und dem Gewinnstreben verpflichtet sind. Kantonale Eigentümerenergieziele können aus bundesrechtlichen Gründen von den massgeblichen Organen der BKW AG nur soweit verfolgt werden, als sie die Interessen der BKW AG (insb. die Gewinnerwartungen der übrigen Aktionärinnen und Aktionäre) nicht beeinträchtigen. Nicht vereinbar mit Bundesrecht wäre es z.B., wenn der Kanton als Mehrheitsaktionär der BKW AG vorschreiben würde, aus energiepolitischen Gründen unrentable inländische Produktionsanlagen (z.B. Wasserkraftanlagen) zu betreiben, um einen Beitrag zur kantonalen Energiepolitik zu leisten. Da viele relevante Vorgaben in der Stromversorgungspolitik auf Bundesebene festgelegt werden und dem nationalen Wettbewerbsrecht genügen müssen, besteht auch

in der Versorgungspolitik wenig Gestaltungsraum für den Kanton. So ist es z.B. nicht möglich, der BKW AG im Rahmen der kantonalen Eignerpolitik verbindliche Vorschriften zu machen, um Mindestpreise für Stromvergütungen an Photovoltaikanlagen durchzusetzen, oder nicht wirtschaftliche Investitionen zu tätigen, um die Ziele der Energiestrategie 2035 besser zu erreichen. Die Vorgabe energie- und versorgungspolitischer Ziele durch den Mehrheitsaktionär hat unter solchen Rahmenbedingungen vorab deklaratorischen und freiwilligen Charakter. Die BKW-Leitungsorgane werden solche Vorgaben nur umsetzen, wenn sie nachweislich nicht erfolgsschmälernd sind. Der Regierungsrat hat deshalb bereits im Vortrag zum BKWG auf S. 8 folgerichtig festgehalten, dass unter heutigen energie- und versorgungspolitischen Gegebenheiten eine Mehrheitsbeteiligung nicht mehr zwingend sei.

- *Bei einer Untergrenze von 51 Prozent besteht für den Kanton kaum Spielraum, um auf Marktentwicklungen reagieren und als Aktionär sein Risiko begrenzen können.*

Aufgrund der Umsatzsteigerung der letzten Jahre und der damit verbundenen Ausweitung der Bilanzsumme der BKW auf inzwischen 11.5 Prozent des BIP und des Börsenwertes auf über 5 Milliarden Franken, ist ein zunehmendes finanzielles Risiko für den Kanton Bern entstanden: Bei einem Konkurs der BKW AG wären die direkten Auswirkungen auf den Staatshaushalt zwar nicht dramatisch.²¹ Allerdings wäre, insbesondere im Falle einer Beibehaltung Mehrheitsbeteiligung, der politische Druck wohl hoch, dass der Kanton Bern die BKW retten und sich an einer Auffanggesellschaft und deren Verlusten substanziell beteiligen soll («Dezennium BKW AG»), auch wenn keine rechtliche Staatshaftung und kein sonstiger rechtlicher Zwang dafür besteht.

- *Wichtige Entscheide bedürfen auch bei einer Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität der Zustimmung des Kantons*

Die Verminderung des Anteils an der BKW hat auf die Verfolgung der energiepolitischen, finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Eignerziele durch den Kanton keinen Einfluss: Diese Themen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung einer AG. Der Kanton kann weiterhin Vertreter im Verwaltungsrat ernennen und so dort im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Verwirklichung der Eignerziele hinwirken. Bei einer Reduktion der kantonalen Beteiligung auf einen Drittel des Aktienkapitals können weiterhin zentrale Entscheide – insbesondere Zweckänderung oder Sitzverlegung – nur mit seiner Zustimmung gefällt werden.

5.2.5 Reduktion der Untergrenze auf 34 Prozent (Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität)

Folgende Punkte sprechen für eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität:

- *Der Kanton soll die Höhe seiner Beteiligung an der BKW AG überprüfen und bei Bedarf anpassen können, um als Aktionär sein Risiko begrenzen zu können.*
Der Kanton soll den Umfeldänderungen Rechnung tragen, auf Marktentwicklungen reagieren und – unter Berücksichtigung der involvierten Interessen – als Aktionär sein Risiko begrenzen können. Bei einer Minderheitsbeteiligung wäre der politische Druck kleiner, dass der Kanton Bern die BKW rettet und sich an einer Auffanggesellschaft und deren Verlusten substanziell beteiligt («Dezennium BKW AG»), zudem hätten die anderen Aktionäre mehr beizutragen.
- *Die BKW kann wichtige Entscheide weiterhin nicht ohne Zustimmung des Kantons treffen.*
Für die wichtigsten Beschlüsse (z.B. Änderung des Gesellschaftszwecks, Fusion oder Sitzverlegung) sind mindestens zwei Drittel der Stimmen nötig (vgl. Art. 704 Abs. 1 OR). Ein Mindestanteil des Kantons von 34 Prozent entspricht daher einer Sperrminorität und wichtige Entscheide können nur mit Einverständnis des Kantons Bern getroffen werden.
- *Es gibt keine zwingenden sachlichen Gründe, wonach der Kanton auch in Zukunft an einer Mehrheitsbeteiligung festhalten muss.*

Auch als Minderheitsaktionär kann sich der Kanton für die Umsetzung der energie-, wirtschafts-

²¹ Die BKW-Aktien sind derzeit in der Bilanz des Kantons zum Nominalwert von CHF 2.50 je Aktie bilanziert. Dies bedeutet, dass sich das direkte finanzielle «Klumpenrisiko» des Kantons aus rein buchhalterischer Sicht bei einem Totalverlust der Beteiligung auf maximal CHF 69.4 Millionen begrenzt.

und finanzpolitischen Eignerziele einsetzen. Da aus bundesrechtlichen Gründen der Spielraum für verbindliche Vorgaben des Kantons an die BKW AG nicht gegeben ist, dürfte der faktische Unterschied gegenüber einer Mehrheitsbeteiligung sehr klein und nur graduell sein. Relevantester Unterschied wäre die leichte Schwächung der Rolle der Kantonsvertretung im VR und allenfalls wäre auf eine Kantonsvertretung im VR zu verzichten.

- *Eine Reduktion der Kantonsbeteiligung kann gezielt, mit Bedacht und mit Rücksichtnahme auf das Unternehmen BKW AG erfolgen.*

Ein allfälliger Verkauf muss zum geeigneten Zeitpunkt stattfinden. Dabei sollte eine nachhaltige Lösung mit einem anderen strategischen, stabilen Ankeraktionär, der die Eignerziele des Kantons Bern möglichst teilt, angestrebt werden.

Folgende Punkte sprechen gegen eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität

- *Bei einem Wechsel zu einer Minderheitsbeteiligung könnte das Abordnungsrecht des Kantons Bern allenfalls auch gegen den Willen des Kantons Bern aufgehoben werden.*

Eine Statutenänderung mit einfachem Mehr würde dafür allenfalls ausreichen.²² Ein Verzicht des Kantons auf die Ausübung des Abordnungsrechts von Kantonsvertretern in den VR wäre ein möglicher logischer Schritt, um ein solches Szenario zu vermeiden. Die Interessen des Kantons könnten weiterhin über die Generalversammlung und neu verstärkt über das VR-Präsidium wahrgenommen werden.

- *Der Kanton kann an der GV über Geschäfte mit einfachem Mehr (je nach Vertretung der übrigen Aktionäre an der GV) nicht mehr alleine entscheiden.*

Dies ist vor allem dann relevant, wenn der Kanton andere Anträge als der VR stellt (z.B. Vergütungsbericht). Allerdings hat der Kanton immer noch ein grosses Gewicht und er kann Allianzen mit anderen Aktionären suchen, dies ist insbesondere dann einfach möglich, wenn er seine Aktien an eine strategische Partnerinstitution verkauft, die möglichst gleiche Zielsetzungen verfolgt.

6. Fazit zum weiteren Vorgehen

Der Regierungsrat zieht folgendes Fazit zum weiteren Vorgehen:

- Bei der Option einer Aufspaltung der BKW AG überwiegen die Nachteile deutlich. Insgesamt wäre eine politisch motivierte Aufspaltung der BKW AG ein massiver Eingriff in die unternehmerische Freiheit, der mit grossen rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Risiken und potentiell hohen Schäden für den Kanton Bern verbunden wäre, während die möglichen Chancen und der potenzielle Nutzen für den Kanton und dessen Volkswirtschaft vage bleiben und in keinem Verhältnis zu den eingegangenen Risiken stehen würden. Die Option einer Aufspaltung der BKW AG soll daher nicht weiterverfolgt werden (siehe Ziffer 4.3).
- Angesichts der anhaltenden Liberalisierung des Strommarktes und der dynamischen und erfolgreichen Entwicklung der BKW AG zu einem Energie- und Infrastrukturkonzern, der im Inland sowie im europäischen Ausland in den drei Sparten Energie, Netze und Dienstleistungen tätig ist, besteht ein anderer Handlungsbedarf für den Kanton Bern. Aus der Gesamtsicht des vorliegenden Berichts erachtet es der Regierungsrat als noch wichtiger als vor gut drei Jahren, dass der Kanton Bern gesetzlichen Spielraum für die Option des Wechsels auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität schafft. Die Eignerziele gemäss BKWG werden von einer Reduktion der Kantonsbeteiligung nicht relevant tangiert, solange der Kanton über eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität verfügt. Mit einer Revision des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der

²² Ob das Abordnungsrecht dem Gemeinwesen gegen dessen Willen entzogen werden kann, ist in der Lehre umstritten (vgl. Andreas Stöckli, Behördenmitglieder in den obersten Führungs- und Aufsichtsgremien von öffentlichen Unternehmen, Ein Beitrag zum Organisationsrecht öffentlicher Unternehmen, Bern 2012, S. 181). Ein entsprechendes aktuelles Bundesgerichtsurteil, welches die Frage klären würde, existiert nicht. Im Vortrag zum BKWG wurde davon ausgegangen, dass eine Statutenänderung mit einfachem Mehr das Abordnungsrecht aufheben kann. Ein Teil der Lehre qualifiziert das Abordnungsrecht indes als «woherworbene Aktionärsrecht», welches nur aufgehoben werden kann, wenn das Gemeinwesen zustimmt.

BKW AG soll daher dieser Spielraum geschaffen werden, Aktien bis zu einer Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität veräussern zu können (siehe Ziffer 5).

7. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme vom Bericht und Zustimmung zum weiteren Vorgehen gemäss Ziffer 6.

Beilage:

Expertenbericht vom 2. Juli 2020 für den Kanton Bern, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), betreffend «Aufspaltung» der BKW-Gruppe, von Prof. Dr. Peter V. Kunz, Professor für Wirtschaftsrecht, Universität Bern, Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger, Professor für Politische Ökonomie, Universität Luzern Prof. DR. Dieter Pfaff Professor für Accounting, Universität Zürich.

EXPERTENBERICHT

für

Kanton Bern

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

betreffend

«Aufspaltung» der BKW-Gruppe

von

PROF. DR. PETER V. KUNZ

Professor für Wirtschaftsrecht, Universität Bern

PROF. DR. CHRISTOPH A. SCHALTEGGER

Professor für Politische Ökonomie, Universität Luzern

PROF. DR. DIETER PFAFF

Professor für Accounting, Universität Zürich

Bern/Luzern/Zürich, 2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
A. Politischer Hintergrund	4
B. Auftrag	4
C. Abgrenzungen und Vorbehalte	5
D. Drei Perspektiven	6
E. Struktur der BKW-Gruppe	6
F. Primat der politischen Entscheidung	6
II. Juristische Perspektive	7
A. Einführung	7
1. Struktur und Rechtsgrundlagen	7
2. Mögliche «Aufspaltung(en)»	7
B. Vier Rechtsfragen	7
1. Wäre eine «Aufspaltung» zulässig und möglich?	7
2. Wie könnte eine «Aufspaltung» rechtlich vollzogen werden?	8
a. Beschluss	8
i. Kanton Bern	8
ii. Generalversammlung	8
iii. Verwaltungsrat	8
b. Gegenstand	9
i. Dienstleistungen	9
ii. Aktionariat	9
3. Bestünden Rechtsrisiken – und welche?	10
4. Welche rechtlichen Auswirkungen hätte eine «Aufspaltung»?	10
C. Zwischenfazit	11
1. Wie sind «Aufspaltung(en)» zu beurteilen?	11
a. Argumente pro und contra	11
b. Ergebnis aus rechtlicher Sicht	11
2. Empfehlungen	12
III. Volkswirtschaftliche Perspektive	13
A. Fragestellung	13
B. Vorgehen	13
C. Resultate	13
D. Beantwortung der Fragestellung	15
E. Zwischenfazit	15
IV. Betriebswirtschaftliche Perspektive	17
A. Ausgangslage und Auftrag	17
B. Ansatz	17

C.	Beurteilung der Synergieeffekte	17
D.	Chancen und Risiken der BKW-Gruppe mit und ohne Dienstleistungsgeschäft.....	19
E.	Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Kantons Bern	20
F.	Chancen und Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung	21
G.	Zwischenfazit	21
V.	Zusammenfassendes Fazit	22

I. Einleitung

Der *Regierungsrat des Kantons Bern* hat aufgrund einer im Grossen Rat angenommenen Motion einen Bericht zur möglichen «Aufspaltung» der BKW bzw. zur «Ausgliederung» des Geschäftsfelds der Dienstleistungen vorzulegen. Vor diesem Hintergrund mandatierte die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) ein *unabhängiges Gremium* mit der Erarbeitung eines *Expertenberichts* zu verschiedenen Fragen.

Im Vordergrund steht die *Perspektive des Kantons Bern*, und zwar als *Mehrheitsaktionär der BKW AG* als Muttergesellschaft der BKW-Gruppe. Das Expertengremium setzt sich aus drei verwaltungsexternen Personen zusammen: Prof. PETER V. KUNZ (Rechtswissenschaft), Prof. DIETER PFAFF (Betriebswirtschaft) sowie Prof. CHRISTOPH A. SCHALTEGGER (Volkswirtschaft). Die drei Gutachter hatten eine *vollständige Unabhängigkeit* seitens der WEU.

A. Politischer Hintergrund

Im letzten Jahr erfolgte ein *parlamentarischer Vorstoss* mit dem Titel «Aufspaltung der BKW prüfen» im Grossen Rat des Kantons Bern. Am 1. April 2019 reichten die Grossräte RAPHAEL LANZ (SVP) und MARKUS AEBI (SVP) eine entsprechende *Motion* ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen eine Aufspaltung der BKW in einen staatlich beherrschten Teil (versorgungsnotwendige Infrastruktur/Stromproduktion/Stromhandel) und einen privatisierten Teil (Dienstleistungsgeschäft) hätte. Zudem ist darzulegen, ob und wie eine solche Aufspaltung umgesetzt werden könnte».

Der *Regierungsrat* hielt in seiner Antwort vom 14. August 2019 zu dieser Motion fest: «Der Regierungsrat kann das Ansinnen nachvollziehen. Der Hauptfokus des Kantons als Mehrheitsaktionär liegt in der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie sowie im Beitrag zur Versorgungssicherheit und ist somit politischer Natur. Das Dienstleistungsgeschäft ist für den Kanton von untergeordnetem Interesse; es dient aus seiner Sicht primär als Absicherung im unbeständigen Strompreisgeschäft». Der Regierungsrat zeigte sich mit der Motion einverstanden.

In der Herbstsession 2019 wurde die Motion durch den *Grossen Rat angenommen*, und zwar mit 119 Ja, 23 Nein sowie 6 Enthaltungen. Auf dieser Grundlage kontaktierte die WEU in der Folge die Gutachter im Hinblick auf die Erstellung eines Expertenberichts.

B. Auftrag

Im *Pflichtenheft der WEU* für die Gutachter wurde festgehalten, dass «mindestens die folgenden Fragen beantwortet» werden müssen:

- a. Welche Auswirkungen hat eine Aufspaltung der BKW in die beiden in der Motion erwähnten Teile in Bezug auf aktienrechtliche Aspekte, Investorenrisiken, Transaktionsrisiken, generelle rechtliche Chancen und Risiken? Es ist auch das börsenmässige Umfeld zu berücksichtigen.
- b. Welches sind die Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Kantons an der BKW und die Chancen/Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung?

- c. *Welche Risiken ergeben sich für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär, insbesondere in Bezug auf Entschädigungen wegen Wertverlusten an andere Aktionäre, in Bezug auf Klage des Unternehmens und/oder anderer Aktionären wegen Wertvernichtung, usw.?*
- d. *Welches ist der rechtlich vorgegebene oder ideale Weg, der bei einer Aufteilung zu beschreiten wäre, um rechtliche und wirtschaftliche Risiken zu minimieren (u.a. eine symmetrische bzw. asymmetrische Aufspaltung, direkt an der Generalsversammlung der Aktionäre oder zuerst VR auswechseln)?*
- e. *Welche betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Chancen und Risiken (SWOT) ergeben sich in den beiden Hauptszenarien a) Weiterentwickeln des bisher verfolgten integrierten Geschäftsmodells und b) Aufteilung der Unternehmung in zwei neue Unternehmen mit jeweiligen Geschäftsbereichen entsprechend der Motion für die BKW und den Kanton?*
- f. *Welche volkswirtschaftliche Bedeutung hat die heutige BKW für den Kanton Bern (Wertschöpfung und Wachstum, Arbeitsplätze, Steuererträge, Regionen)? Wie hat sich die volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Bern in den letzten zehn Jahren aufgrund der seitherigen Transformation der BKW verändert? Wie verändert sich voraussichtlich die volkswirtschaftliche Bedeutung der BKW für den Kanton Bern in den beiden Hauptszenarien a) Weiterentwickeln des bisher verfolgten integrierten Geschäftsmodells und b) Aufteilung der Unternehmung in zwei neue Unternehmen mit jeweiligen Geschäftsbereichen entsprechend der Motion.*

Es wurde dabei «von den Experten erwartet, dass sie die Fragestellungen weiter differenzieren und nach eigenem Ermessen weitere Fragen und Themen einbeziehen, sofern dies für eine überzeugende und vollständige Analyse erforderlich ist».

Die gestellten Fragen lassen sich aufteilen in rechtliche (lit. a, c, d), volkswirtschaftliche (lit. f) und betriebswirtschaftliche (lit. b & e) Fragestellungen.

C. Abgrenzungen und Vorbehalte

Die Gutachter haben zwecks Erstellung dieses Gutachtens keine eigene Sachverhaltsermittlung vorgenommen und sich z.T. auf Dokumente der BKW-Gruppe gestützt. Zudem hatten die Gutachter nur beschränkten Zugang zu Dokumenten der BKW-Gruppe und konnten – aus Gründen der Geheimhaltung, insbesondere auch aus börsenrechtlichen Überlegungen – nicht alle daraus gewonnen Erkenntnisse in diesem Expertenbericht offenlegen.

Im Hinblick auf die *rechtlichen, aber auch betriebswirtschaftlichen Ausführungen* im Expertenbericht ist festzuhalten, dass beispielsweise keine Due Diligence vorgenommen wurde, dass steuerrechtliche Aspekte nicht abgeklärt wurden, und dass Auslandsachverhalte nicht Gegenstand der Untersuchung waren. Letzteres bedeutet insbesondere, dass keine rechtlichen Abklärungen betreffend Beihilfe-Risiken in der EU vorgenommen wurden. Sollte es tatsächlich zu einer «Aufspaltung» kommen, müssten all diese Punkte mit entsprechendem Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten abgeklärt werden (dann insbesondere mit Blick auf die konkret gewählte Art der «Aufspaltung»).

D. Drei Perspektiven

Der vorliegende Expertenbericht wurde gemeinsam von den drei Gutachtern erstellt, basiert jedoch auf *individuellen vertieften Abklärungen der Gutachter in ihren jeweiligen Fachgebieten*. Jeder Gutachter verantwortet somit den von ihm erarbeiteten Teil.

Die Gutachter waren bei ihren Abklärungen nicht nur unabhängig vom Auftraggeber, sondern auch unabhängig von den jeweils anderen Gutachtern. Aufgrund dieser Unabhängigkeit und der verschiedenen Betrachtungsweisen wären ev. unterschiedliche Ergebnisse und Empfehlungen nicht als fehlerhafte Diskrepanzen zu bewerten, sondern als Resultate, die sich aus *verschiedenen Fragestellungen und Blickwinkeln* ergeben (können).

E. Struktur der BKW-Gruppe

Die BKW-Gruppe, die ein *Beteiligungskonzern* mit v.a. Aktiengesellschaften (AG) ist, umfasst 200 Unternehmungen, mit Sitz teils in der Schweiz und teils im Ausland. Die *BKW AG* fungiert als Muttergesellschaft des Konzerns und wurde als gemischtwirtschaftliche AG im Rahmen von Art. 762 OR ausgestaltet. Die *BKW Energie AG*, sozusagen das Stammhaus der BKW-Gruppe, erweist sich als die wichtigste Tochtergesellschaft der BKW AG. Die zahlreichen *indirekten Tochtergesellschaften* (Enkel-, Urenkelgesellschaften etc.) werden meist zu 100% beherrscht und sind bei der BKW Energie AG «angehängt».

Gemäss dem *Beteiligungsverzeichnis* der BKW AG gehörten Ende 2019 total 200 *Unternehmungen* zur BKW-Gruppe, wobei meist *100%-Beteiligungen* vorlagen; allerdings waren 18 Dienstleistungsunternehmen des Konzerns keine Alleinbeteiligungen. Zudem wurden vier gemeinschaftliche Gesellschaften («Joint operations») und zahlreiche «assoziierte» Unternehmen aufgeführt. Insgesamt 142 *Gruppengesellschaften* waren *exklusiv* dem Geschäftsfeld der Dienstleistungen «zugeordnet», und bei drei weiteren Unternehmungen waren *alle drei Geschäftsfelder integriert*, insbesondere in der BKW Energie AG.

F. Primat der politischen Entscheidung

Die Politik entscheidet über Rechtssetzungen und über sonstige politische Entscheidungen, wobei das *Prinzip der Ungebundenheit* zur Anwendung gelangt. Trotz der in diesem Expertenbericht vorgebrachten Gründe für oder gegen eine «Aufspaltung», werden die Berner Entscheidungsträger *nicht determiniert*, d.h. es gilt das *Primat der Politik*, ohne Einschränkungen.

Der vorliegende Expertenbericht kann *keine abschliessenden Antworten* geben, ob eine «Aufspaltung» erfolgen soll oder nicht. Er soll nur, aber immerhin, eine fachliche und unabhängige *Entscheidungshilfe* für den *politischen Prozess* im Kanton Bern darstellen. Trotz der prinzipiellen Unmöglichkeit einer Objektivierung kann die Beschlussfassung allenfalls durch Argumente pro und contra zumindest *rationalisiert* werden.

II. Juristische Perspektive

A. Einführung

1. Struktur und Rechtsgrundlagen

Als Folge des konzernrechtlichen Trennungsprinzips würden bei einer «Aufspaltung» *nicht der Konzern als solcher*, sondern *einzelne* Konzernunternehmen der Gruppe zum Gegenstand einer Transaktion. Das *Geschäftsfeld der Dienstleistungen* der BKW-Gruppe findet sich primär «verteilt» auf die indirekten Tochtergesellschaften. Diese Unternehmen sind – mit wenigen Ausnahmen – *jeweils ausschliesslich* im entsprechenden Bereich der Dienstleistungen tätig.

Die kantonale Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG bzw. an deren Aktienkapital ist das *BKW-Gesetz* aus dem Jahr 2018. In Bezug auf die Unternehmung als solche gelangt Bundesrecht zur Anwendung; da es sich bei der BKW AG um eine AG handelt, steht das *Aktienrecht* (Art. 2 Abs. 1 BKW-Gesetz) im Vordergrund, und das *Kartellrecht* (Art. 2 Abs. 2 BKW-Gesetz) ist ebenso wie das *Branchenrecht* (StromVG etc.) anwendbar.

2. Mögliche «Aufspaltung(en)»

Dem *Begriff Aufspaltung*, der durch die Motionäre und durch die WEU verwendet wird, kommt im Rahmen von Art. 29 lit. a FusG ein *spezifischer umstrukturierungsrechtlicher* Inhalt zu. Obwohl weitere Rechtsbegriffe in der politischen Diskussion angeführt werden, ist davon auszugehen, dass die thematisierte «Aufspaltung» *rechtlich «untechnisch»* verstanden werden muss, im Sinn einer «Ausgliederung» des Geschäftsfelds der Dienstleistungen aus der BKW-Gruppe.

Aus der Motion ergibt sich nicht, ob es um eine «Aufspaltung» der *Geschäftsfelder* (BKW-Gruppe) oder um eine «Aufspaltung» der *Aktionäre* (BKW AG) geht. Im Folgenden werden beide Varianten erwähnt. Bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder ist in erster Linie eine allfällige «Ausgliederung» der Dienstleistungen aus der BKW-Gruppe gemeint.

Das *Geschäftsfeld der Dienstleistungen* befindet sich in der 2. Hierarchiestufe «nach unten» (ab der BKW Energie AG), jedoch nicht in der BKW AG. Beim in Frage stehenden Aktionariat (Kanton Bern sowie Publikumsaktionäre) geht es hingegen um die 1. Hierarchiestufe, somit um die Muttergesellschaft. Dieses *Auseinanderfallen* erschwert mögliche Transaktionen, insbesondere eine ev. *Kombination* der beiden «Aufspaltungs»-Varianten.

B. Vier Rechtsfragen

1. Wäre eine «Aufspaltung» zulässig und möglich?

Die Frage nach der *rechtlichen Zulässigkeit* einer «Aufspaltung» kann mit einem «Ja» beantwortet werden, für eine «Aufspaltung» der Geschäftsfelder der BKW-Gruppe und für eine «Aufspaltung» des Aktionariats der BKW AG. Die Publikumsaktionäre der BKW AG haben zwar bei gewissen Konstellationen ein «*Mitspracherecht*», indes – prinzipiell – *kein «Vetorecht»* gegen Beteiligungsveränderungen an der Obergesellschaft, gegen Beteiligungsveränderungen an Untergesellschaften oder gegen eine neue Geschäftspolitik der BKW-Gruppe.

Die Frage nach der *rechtlichen Möglichkeit* einer «Aufspaltung» kann ebenso mit einem «Ja» beantwortet werden, und zwar erneut sowohl für eine «Aufspaltung» der Geschäftsfelder der

BKW-Gruppe als auch für eine «Aufspaltung» der Aktionäre der BKW AG. Eine «Aufspaltung» der Geschäftsfelder wäre jedoch einfacher zu bewerkstelligen als eine «Aufspaltung» der Aktionäre bei der Publikumsgesellschaft.

2. Wie könnte eine «Aufspaltung» rechtlich vollzogen werden?

a. Beschluss

Im Zusammenhang mit der Durchführung einer allfälligen «Aufspaltung» stellt sich einleitend die *Grundsatzfrage*: Wer fällt den *Beschluss zur «Aufspaltung»* überhaupt? Theoretisch kämen drei Antworten in Frage: der Kanton Bern, die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat.

i. Kanton Bern

Der *Kanton Bern* kann über eine «Aufspaltung» *nicht abschliessend* entscheiden, sondern als Aktionär nur, aber immerhin, mitentscheiden. Dem Kanton Bern stehen in Bezug auf den Verwaltungsrat (VR) Abordnungs- und Abberufungsrechte zu. Ansonsten hat der Kanton Bern allerdings *keine rechtlichen Privilegien*, d.h. er ist ein «regulärer» Aktionär.

Somit liegt die *gesellschaftsrechtliche Beschlusskompetenz* bei der *BKW AG*, d.h. bei deren VR oder GV. Ob der VR oder die GV zuständig ist, hängt von der konkreten Transaktion ab.

ii. Generalversammlung

In *aktienrechtlicher* Hinsicht bestünde i.c. für eine «Aufspaltung» der Geschäftsfelder der BKW-Gruppe an sich *keine GV-Kompetenz*. Ein schwerwiegender Eingriff in ein Unternehmen (Beispiel: Veräusserung zentraler Betriebsteile) kann jedoch als *faktische Zweckänderung* qualifiziert werden, was einen *Beschluss der GV*, mit einem qualifizierten Mehr von *zwei Dritteln* der Stimmrechte erforderlich machen würde (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 OR).

Die «*Grenzziehung*» zur faktischen Zweckänderung ist jedoch unklar. Im konkreten Fall müsste als Gegenargument wohl der *Holdingzweck der BKW AG* berücksichtigt werden, in dem die Dienstleistungen unerwähnt bleiben. Massgeblich ist deshalb die Frage: *Wie zentral* ist das Geschäftsfeld der Dienstleistungen? Konkret dürfte *keine* faktische Zweckänderung bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder vorliegen, so dass eine VR-Kompetenz bestünde; dies erscheint mindestens *rechtsunsicher*, was mit *Prozessrisiken* verbunden wäre.

Sollte eine «Aufspaltung» der Aktionäre als *Spaltung* der BKW AG im *umstrukturierungsrechtlichen* Sinn durchgeführt werden, braucht es einen *GV-Beschluss*, und zwar mit qualifizierten Mehrheiten: *zwei Drittel* der Aktienstimmen (symmetrische Spaltung: Art. 18 Abs. 1 FusG) bzw. 90% aller Gesellschafter (asymmetrische Spaltung: Art. 43 Abs. 1 FusG).

iii. Verwaltungsrat

Wenn die GV nicht zuständig ist, liegt eo ipso eine *Kompetenz des VR* vor (Art. 716 Abs. 1 OR: Auffangkompetenz). Bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder würde es sich um einen *strategischen* Entscheid, d.h. um die *Oberleitung der Konzernmuttergesellschaft* handeln, so dass ohnehin der VR *zuständig* wäre (Art. 716a Abs. 1 lit. a OR); vorbehalten bliebe allerdings die Fallkonstellation einer faktischen Zweckänderung.

Der Kanton Bern hat als «regulärer» Aktionär keine «Befehlsgewalt» gegenüber dem VR der Obergesellschaft. Insofern könnte es bei einem Konzernstrategiewechsel betreffend «Aufspaltung» der Geschäftsfelder zu einer *Konfrontation mit dem VR* der BKW AG kommen; der VR der herrschenden AG hat nämlich nicht die Interessen des (Mehrheits-)Aktionärs, sondern die *Interessen der BKW AG* zu schützen (Art. 717 Abs. 1 OR). Eine «Konfliktlösung» könnte rechtlich gemäss Art. 705 OR durch *Abberufungen im VR* erfolgen.

b. Gegenstand

i. Dienstleistungen

Da die Dienstleistungen meist in *einzelnen Tochtergesellschaften* lokalisierbar sind, die sich jeweils ausschliesslich mit diesen Tätigkeiten beschäftigen, erschiene eine «Aufspaltung» der *Geschäftsfelder* einfach: Die Tochtergesellschaften würden «ihre» Dienstleistungsunternehmen, an denen sie direkt beteiligt sind, durch «*Share Deals*» veräussern.

Sollten sich in den «Dienstleistungstochtergesellschaften» *nebst* dem Geschäftsfeld der Dienstleistungen *weitere Geschäftsfelder* befinden, also insbesondere Betriebsteile Energie sowie Netze, könnten sie – vor den «Share Deals» – jeweils durch *Spaltung* (Art. 29 ff. FusG) einerseits oder durch *Vermögensübertragung* (Art. 69 ff. FusG) andererseits an eine andere BKW-Konzerngesellschaft veräussert werden, womit sie in der BKW-Gruppe verblieben.

Nebst dem Verkauf der einzelnen Dienstleistungsgesellschaften wäre auch eine Veräusserung der gesamten Dienstleistungssparte mit *einem* Share Deal möglich. Dazu müssten allerdings vorgängig sämtliche Dienstleistungsgesellschaften (und allfällige Dienstleistungsbetriebsteile) unter einer Zwischenholding zusammengefasst werden. Nach einer solchen Konzernrestrukturierung könnte mittels Veräusserung der Beteiligung an der «Dienstleistungszwischenholding» die gesamte Dienstleistungssparte mit einem Share Deal abgestossen werden. Die Vor- und Nachteile einer solchen Transaktionsstruktur müssten vertieft geprüft werden, sobald die Transaktionsstruktur (und allfällige Alternativen) festgelegt wäre. Zu beachten wären v.a. die höheren Transaktionskosten aufgrund der erforderlichen Konzernreorganisation sowie die Auswirkungen auf die Realisierung des Goodwills und steuerliche Aspekte.

Eine «Aufspaltung» der Geschäftsfelder in der BKW-Gruppe dürfte somit in jedem Fall eine *vorgängige strukturelle «Bereinigung»* brauchen.

ii. Aktionariat

Bei einer «Aufspaltung» der Aktionäre ginge es im Wesentlichen um einen «Ausschluss» der Publikumsaktionäre der BKW AG. Als Ergebnis einer solchen «Aufspaltung» könnten mit dem Kanton Bern, z.B. als Alleinaktionär, eine AG 1 (Energie und Netze) sowie eine AG 2 (Dienstleistungen) mit den Publikumsaktionären als Gesellschaftern geschaffen werden.

Es stünden *zwei Möglichkeiten* für eine solche «Aufspaltung» zur Verfügung: ein *öffentliches Kaufangebot* des Kantons Bern (Art. 125 ff. FinfraG) an die Publikumsaktionäre, deren Aktien als kraftlos erklärt werden könnten, wenn mehr als 98% von ihnen angeboten werden sollten (Art. 137 Abs. 1 FinfraG), und eine *asymmetrische Spaltung*, sofern dem notwendigen GV-Beschluss mindestens 90% aller Aktionäre zustimmen würden (Art. 43 Abs. 3 FusG).

Ein öffentliches Kaufangebot erscheint a priori unrealistisch. Das GV-Quorum bei einer asymmetrischen Spaltung wäre zwar tiefer, aber immer noch sehr hoch.

Bei der *asymmetrischen Spaltung* käme es wohl zu einer *Beteiligungserhöhung* für den Kanton Bern bei AG 1, was eine Revision von Art. 7 BKW-Gesetz (de lege lata: max. 60%-Beteiligung) notwendig machen würde. Das zentrale Problem liegt jedoch darin, dass die *Dienstleistungen kein Aktivum* der zu spaltenden BKW AG darstellen, sondern sich in Tochtergesellschaften befinden. Damit das *Geschäftsfeld der Dienstleistungen* von der übertragenden BKW AG als AG 1 auf die übernehmende AG 2 transferiert werden könnten, müsste es *zuerst* auf die *herrschende Gesellschaft der BKW-Gruppe übertragen* werden.

3. Beständen Rechtsrisiken – und welche?

Mit einer «Aufspaltung» wären *zahlreiche Rechtsrisiken* verbunden, sowohl für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär als auch für die BKW-Gruppe bzw. für die BKW AG. Die rechtlichen (und praktischen) Herausforderungen erscheinen indessen wesentlich grösser bei einer «Aufspaltung» der Aktionäre als bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder.

Im Vordergrund dürften *finanzielle Haftungsrisiken des Kantons Bern* stehen, obwohl *keine Aktionärhaftung* für den Mehrheitsgesellschafter als solchen besteht (Art. 680 Abs. 1 OR):

Es könnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die *übrigen Aktionäre* den Kanton Bern für einen *Wertverlust ihrer Aktien* zur Verantwortung ziehen würden, insbesondere infolge einer materiellen Organschaft oder einer VR-Delegation (Art. 762 Abs. 4 OR); als *mögliche Verantwortlichkeitskläger* gegen den Kanton Bern kämen die BKW AG selber, die Publikumsaktionäre sowie – einzig im Konkurs – die Gläubiger in Frage.

Ein *finanzielles Risiko der BKW AG* (und damit indirekt des Kantons Bern) könnte sich zudem aus einer vorzeitigen Fälligkeit der heute *ausstehenden Anleiheobligationen* ergeben.

Schliesslich existieren weitere, kaum absehbare Risiken im *ausserrechtlichen* Bereich. Nicht unterschätzt werden dürften etwa *Reputationsrisiken* für den Kanton Bern sowie *Prozessrisiken*. Die *Transaktionsrisiken* erscheinen ebenfalls gross, notabene v.a. bei einer «Aufspaltung» der Aktionäre, etwas weniger hingegen bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder.

4. Welche rechtlichen Auswirkungen hätte eine «Aufspaltung»?

Die Strukturänderungen wären aus rechtlicher Sicht wesentlich grösser sowie eingreifender in die Konzernstrukturen bei einer «Aufspaltung» der Aktionäre als bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder.

In *aktienrechtlicher* Hinsicht bestünde kaum Handlungsbedarf bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder. Hingegen wäre ein *börsengesellschaftsrechtlicher* Handlungsbedarf bei einer asymmetrischen Spaltung zu bejahen, würde dies doch zu einer *Dekotierung der AG 1* (mit dem Kanton Bern z.B. als Alleinaktionär) führen.

Im *kantonalrechtlichen* Zusammenhang würde eine asymmetrische Spaltung betreffend «Aufspaltung» der Aktionäre eine *Revision des BKW-Gesetzes* voraussetzen, sofern der max. Grenzwert für die Beteiligung an der BKW AG überschritten würde.

C. Zwischenfazit

1. Wie sind «Aufspaltung(en)» zu beurteilen?

a. Argumente pro und contra

Im Allgemeinen sollten Staaten mit einer *liberalen Marktwirtschaft* wirtschaftlich aktiv werden und sein für den Fall, dass es um die Sicherstellung unerlässlicher Rechtsgüter für die Öffentlichkeit geht. Hingegen sind in der Schweiz *staatliche Wirtschaftsaktivitäten*, die in Konkurrenz zu Privaten stehen, als bundesverfassungsrechtlich heikel zu betrachten.

Der *Regierungsrat des Kantons Bern* hielt in seiner Antwort auf die Motion explizit fest: «Das Dienstleistungsgeschäft ist für den Kanton von untergeordnetem Interesse; es dient aus seiner Sicht primär als Absicherung im unbeständigen Strompreisgeschäft». Da es beim Geschäftsfeld der Dienstleistungen der BKW-Gruppe prinzipiell um keine öffentlichen Interessen geht, stellt das *Bundesverfassungsrecht* – in erster Linie die Wirtschaftsfreiheit – ein *pro-Argument* für eine «Aufspaltung» dar.

Die BKW-Gruppe untersteht dem *Wettbewerbsrecht*, d.h. konzerninterne Quersubventionierungen o.Ä. sind unzulässig. Diese Ausgangslage erscheint potentiell riskant und erfordert eine umfassende wettbewerbsrechtliche «Legal Compliance». Mit einer «Ausgliederung» würde zumindest das entsprechende *Risiko minimiert*, was ein *pro-Argument* wäre.

Konkret bestehen allerdings betreffend «Aufspaltung» zahlreiche und gewichtige *contra-Argumente*, die wohl im Ergebnis überwiegen dürften, und zwar für beide «Aufspaltungs»-Varianten:

Finanzielle Risiken für den Kanton Bern, Prozess- und Transaktionsrisiken, Notwendigkeit einer Revision des BKW-Gesetzes, Rechtsunsicherheiten etc.; bei einer «Aufspaltung» der Aktionäre wären die Probleme besonders zahlreich. Ob der Aufwand zur Lösung dieser Herausforderungen akzeptiert wird, stellt indessen einen *politischen* Entscheid dar.

b. Ergebnis aus rechtlicher Sicht

Aus rechtlicher Sicht steht fest, dass eine «Aufspaltung» *zulässig* und *möglich* wäre. Es bestehen im Übrigen einige pro-Argumente, hingegen auch zahlreiche contra-Argumente. Nichtsdestotrotz bleibt das Ergebnis *rechtlich indifferent*, und es wird *keine Empfehlung pro/contra* gemacht, weil alle Herausforderungen lösbar erscheinen, sofern die Politik dies beschliesst.

Die grössere Herausforderung wäre die «Aufspaltung» der Aktionäre, die sicherlich die Prozessrisiken für die BKW AG und für den Kanton Bern erhöhen sowie ev. eine vorgängige Revision des BKW-Gesetzes erfordern würde; in diesem Zusammenhang müsste sicherlich ebenfalls das Reputationsrisiko in Erwägung gezogen werden.

Aus allen diesen Überlegungen, teils jedoch ebenfalls wegen ausserrechtlichen Gründen, insbesondere bei der «Aufspaltung» des Aktionariats, erschiene es *naheliegender, alles zu belassen wie bisher*. Das *Recht gebietet keine «Aufspaltung»*.

2. Empfehlungen

Sollte der politische Entscheid für eine «Aufspaltung» gefällt werden, müssten verschiedene *Vorbereitungsarbeiten* in Angriff genommen werden, u.a. diverse *Gespräche* (z.B. mit dem VR der BKW AG oder mit der zuständigen Behörde betreffend Sicherstellung der Entsorgungskosten für das KKW Mühleberg). Ausserdem müsste ev. das *BKW-Gesetz revidiert* werden.

Einer baldigen Klärung bedürften schliesslich die möglichen *Risiken aus Anleiheobligationen* der BKW AG. Bestehen «Disposal of Assets»-Klauseln oder «Change of Control»-Klauseln,¹ die bei einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder oder bei einer «Aufspaltung» der Aktionäre zu einer *vorzeitigen Fälligkeit zu Lasten der BKW AG* führen würden?

Sollte politisch der Wunsch bestehen, eine Leistungsvereinbarung mit der BKW-Gruppe bzw. einzelnen Gruppengesellschaften abzuschliessen, wären diesbezüglich vertiefte juristische Abklärungen notwendig. Diese Möglichkeit wurde – entsprechend den Fragestellungen – im Rahmen der rechtlichen Abklärungen nicht geprüft.

¹ «Disposal of Assets»-Klauseln oder «Change of Control»-Klauseln erlauben es einer Vertragspartei in der Regel – je nach konkreter Ausgestaltung – bei einem Abstossen bestimmter Vermögenswerte («Disposal of Assets») oder bei einer Veränderung in der Kontrollstruktur («Change of Control») aufseiten der anderen Vertragspartei, die Vertragsbeziehung zu beenden.

III. Volkswirtschaftliche Perspektive

A. Fragestellung

Im Hinblick auf die *volkswirtschaftliche* Beurteilung einer «Aufspaltung» wurden folgende Teilfragen untersucht:

- 1) Welche volkswirtschaftliche Bedeutung hat die BKW-Gruppe für den *Kanton Bern*?
- 2) Wie wäre eine «Aufspaltung» der BKW aus ökonomischer Sicht zu beurteilen, notabene für den Kanton Bern?
- 3) Gäbe es *Alternativen zu einer «Aufspaltung»* aus Sicht des Kantons Bern?

B. Vorgehen

Um diese Fragen zu beantworten, werden in einem ersten Schritt die *finanz-, wirtschaf- und versorgungspolitische Bedeutung* der BKW für den Kanton Bern dargestellt und die Stellung der BKW in den verschiedenen Geschäftsbereichen im Rahmen einer *Marktanalyse* untersucht.

In einem zweiten Schritt wird die Bedeutung der BKW für den Kanton Bern aus ökonomischer Sicht beurteilt. Zum einen werden *grundsätzliche und institutionenökonomische* Einschätzungen der *Unternehmensbeteiligung* vorgenommen. Zum anderen werden Fragen der «Governance» dieser staatlichen Beteiligungen aufgeworfen.

Schliesslich werden in einem dritten Schritt die volkswirtschaftlichen *Auswirkungen einer «Aufspaltung»* der BKW anhand einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eruiert. Dabei werden sowohl die Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche *Gruppen* als auch die Auswirkungen auf die *Gesamtwirtschaft* sowie der *Vollzugaufwand* abgeschätzt. Im Rahmen des vierten RFA-Prüfpunkts werden auch alternative Massnahmen diskutiert.

C. Resultate

Die Beteiligung an einer *gewinnstarken* BKW erlaubt es dem Kanton Bern, *Einnahmen* im Bereich der Unternehmenssteuern, der Dividendenausschüttungen und der gewinnunabhängigen Wasserzinsen zu erzielen. Die BKW hat auf dem *Schweizer Strommarkt* eine über die Wertschöpfungskette *diversifizierte Position*, weil sie mit Strom handelt, Stromverteilnetze betreibt und zugleich zugehörige Dienstleistungen anbietet. In den letzten Jahren stieg allerdings auch die Bilanzsumme der BKW.

Dies bedeutet für den Kanton Bern als «Eigentümer» bzw. mehrheitsbeteiligter Aktionär parallel zur Umsatzsteigerung der BKW auch ein *steigendes Risiko*. Darauf deutet beispielsweise das Gewicht der Bilanzsumme der BKW für den Kanton Bern hin, das heute ca. 11.6% des *kantonalen Bruttoinlandprodukts* ausmacht.

In den einzelnen Geschäftsbereichen nimmt die BKW *unterschiedliche Marktstellungen* ein. Der Netzmarkt weist die höchste Marktkonzentration auf, und hier hat die BKW ein Monopol, während in der Produktion und im Handel von Strom mehrere, auch kleine Unternehmen tätig

sind. Am *weitaus stärksten fragmentiert* ist der *Dienstleistungsmarkt*. Dementsprechend variiert auch die Marktstellung der BKW zwischen den drei Geschäftsfeldern.

Die staatliche Beteiligung an der BKW rechtfertigt sich aus ökonomischer Sicht im *Netzbereich*, weil es sich um ein natürliches Monopol handelt, und weil damit die Versorgungssicherheit im Kanton Bern gewährleistet wird. Auch bei der *Produktion* lässt sich aufgrund der hohen Fixkosten und der politischen Akzeptanz von Landschaftseingriffen und Risiken, die mit den Produktionsanlagen verbunden sind, eine staatliche Beteiligung rechtfertigen.

Anders verhält es sich hingegen im *Dienstleistungsbereich*, der sich durch einen funktionierenden Wettbewerb auszeichnet, so dass eine staatliche Mehrheitsbeteiligung eine Marktverzerrungsgefahr mit sich bringen kann.

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Überlegungen sind für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW auch *Governance-Aspekte* von zentraler Bedeutung:

Es stellt sich für den Kanton Bern die Frage des Managements der mit seiner Beteiligung verbundenen *politischen und ökonomischen Risiken*. Solange die Kongruenz von Haftung, Risiko und Kontrolle nicht gegeben ist, besteht Handlungsbedarf. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass die BKW aufgrund ihrer zentralen Rolle für die *Versorgungssicherheit* im Kanton Bern als *systemrelevant* einzustufen ist. Obwohl der Kanton Bern sowohl ein Controlling-Konzept, ein Aufsichtskonzept als auch eine Eigentümerstrategie entwickelt hat, kann er der BKW keine Vorschriften im Bereich der Grundversorgung und der systemrelevanten Infrastruktur machen oder deren Finanzierung sicherstellen.

Folgerichtig besteht aus Sicht der BKW auch *kein Leistungsauftrag* gegenüber dem Kanton Bern. Eine *klare Trennung* in einen staatlich beherrschten Teil der Geschäftsbereiche Energie und Netze auf der einen Seite sowie einer «Aufspaltung» und Privatisierung des Dienstleistungsbereichs könnte diesem Dilemma zumindest insofern Abhilfe schaffen, dass sich die Tätigkeiten der BKW auf ihr *Kerngeschäft*, das systemrelevant ist, fokussieren könnten.

Durch eine gesamtheitliche ökonomische Abschätzung erfolgt der Schluss, dass die «Aufspaltung» der BKW aus volkswirtschaftlicher Sicht durchaus *Chancen* mit sich brächte, den grundsätzlichen Handlungsbedarf des Kantons im Management seiner politischen und ökonomischen Risiken zu adressieren.

Eine mögliche Alternative zur «Aufspaltung» bestünde immerhin in der Einführung eines umfassenden und verbindlichen *Leistungsauftrags*, gekoppelt an eine *Eigenkapitalvorschrift*. Damit liesse sich ohne «Aufspaltung» mindestens die Asymmetrie in der Haftungs- und Kompetenzfrage für den Kanton Bern zielgerichtet adressieren. Diese Alternative hätte ausserdem den Vorteil, dass sie weniger einschneidend für die BKW wäre und mit weniger finanziellen Risiken und Belastungen für den Kanton einherginge. Selbstverständlich bedürfte diese alternative Massnahme wiederum einer Prüfung der juristischen Zulässigkeit sowie der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen.

D. Beantwortung der Fragestellung

- 1) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der BKW für den Kanton Bern ist im Bereich des *Arbeitsmarktes* und der *Kantonseinnahmen*, bezogen auf ihre Gesamtbedeutung, zwar limitiert. Im Vergleich zu anderen Unternehmen im Kanton Bern lässt sich die BKW allerdings als sehr bedeutende Arbeitgeberin und Einnahmequelle bezeichnen. Im Bereich der *Versorgungssicherheit* nimmt die BKW für den Kanton Bern eine absolut zentrale Rolle ein. Der Status quo birgt für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär damit *Risiken ökonomischer und politischer* Natur: Zum einen besteht durch die Beteiligung im Dienstleistungsbereich ein Risiko für Marktverzerrung, zum anderen stellt sich eine «Governance»-Problematik aufgrund der fehlenden Kongruenz zwischen Risiko, Haftung und Kontrolle. Diese Risiken verschärfen sich erwartungsgemäss in Zukunft, da durch den Erfolg und die fortlaufende Bilanzverlängerung der BKW deren *volkswirtschaftliche Bedeutung* für den Kanton Bern *zunimmt*.
- 2) Aus einer grundsätzlichen Perspektive könnte eine «Aufspaltung» der BKW in einen staatlichen Grundversorgungsteil einerseits sowie in einen privatrechtlichen Dienstleistungsbereich andererseits durchaus zur *Beseitigung von Marktverzerrungen* und zur *Stärkung der «Governance»* beitragen.
- 3) Andere Lösungsansätze zum Management der Haftungsrisiken sind denkbar. Sofern der politische Wille besteht, dass der Dienstleistungsbereich bei der BKW verbleiben und nicht in die industrielle Logik der BKW eingegriffen werden soll, gilt es, die *Besitzstrukturen* im Rahmen der Mehrheitsbeteiligung *enger zu kontrollieren*, um die Grundversorgung und deren Finanzierung sicherzustellen. Dies wäre möglich, indem die Grundversorgung über einen *Leistungsauftrag* sichergestellt und gleichzeitig eine *Eigenkapitalvorschrift* implementiert würden. Damit könnten sowohl die Erfüllung als auch die Finanzierung der Grundversorgung besser geschützt werden. Ausserdem böte sich – wie bei systemrelevanten Banken – an, dass die BKW einen *Notfallplan* entwickeln sollte, wie sie die Grundversorgung gewährleisten könnte, wenn sie notleitend würde.²

E. Zwischenfazit

Die Beteiligung an einer gewinnstarken BKW erlaubt dem Kanton Bern, Einnahmen im Bereich der *Unternehmenssteuern*, der *Dividendenausschüttungen* und der gewinnunabhängigen *Wasserzinsen* zu erzielen. Die BKW lässt sich zudem als wichtige Arbeitgeberin bezeichnen. Sie hat auf dem Schweizer Strommarkt eine über die Wertschöpfungskette *diversifizierte Position*, weil sie mit Strom handelt, Stromverteilnetze betreibt und zugleich zugehörige Dienstleistungen anbietet.

Diese rentable Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern ist allerdings mit *drei verschiedenen Arten von Risiken* verbunden:

- *TBTF* («too-big-to-fail»): Die BKW ist als Verteilnetzbetreiberin *systemrelevant* im Kanton Bern; Energieversorger werden im Expertenbericht des Bundesrats zur «too-

² Auch an dieser Stelle sei erwähnt, dass die vorgeschlagene Massnahme aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Perspektive zu prüfen wäre.

big-to-fail»-Problematik (2010) explizit erwähnt. Die Systemrelevanz ergibt sich aus dem *natürlichen Monopol*, das die BKW im Bereich der Verteilnetze auf dem Berner Kantonsgebiet einnimmt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kanton Bern dieses Haftungsrisiko seiner Mehrheitsbeteiligung an den Bund abschieben könnte.

- *Wettbewerbsverzerrungen*: Die BKW operiert in einem *funktionsfähigen* Dienstleistungsmarkt. Auch ohne direkte Quersubventionierung der Dienstleistungsunternehmen aus dem natürlichen Monopol ergibt sich für die BKW aufgrund der Systemrelevanz ein *Wettbewerbsvorteil*, der zu günstigeren Finanzierungsbedingungen und zu Informationsvorteilen der von der BKW beherrschten Marktteilnehmer führen kann.
- *Beihilfe-Risiken auf den europäischen Märkten*:³ Die BKW operiert insbesondere auf dem *Dienstleistungsmarkt* in den *europäischen Nachbarländern*. Dort gelten rechtlich die Beihilfe-RL der Europäischen Union. Diese werden wesentlich strenger ausgelegt als in der Schweiz, die kein solches Verbot kennt. Es besteht das Risiko, dass die von der BKW beherrschten Unternehmen auf den europäischen Märkten als durch den Mutterkonzern BKW ungerechtfertigt bevorteilt erachtet werden. Die ungerechtfertigte Beihilfe kann wiederum aus den Finanzierungsbedingungen und den Informationsvorteilen der «too-big-to-fail»-Problematik abgeleitet werden.

Der Kanton Bern als Mehrheitseigner der BKW sollte nach den Geboten der «Good Governance» diese *Risiken adäquat adressieren*. Aktuell findet dieses *Risikomanagement* v.a. über die Eigentümerstrategie, das Aufsichtskonzept und das Controllingkonzept statt. Es stellt sich die Frage, ob eine «Aufspaltung» der BKW und damit eine Trennung vom Dienstleistungsgeschäft das Risikomanagement stärken könnte. Dies könnte *bejaht* werden:

- Mit der Trennung vom Dienstleistungsgeschäft würden *keine Kapital- und Managementkapazitäten* mehr ausserhalb des Kernbereichs, zu dem die systemrelevanten Verteilnetze gehören, gebunden. Zudem bliebe das *Haftungsrisiko des Kantons Bern* auf den systemrelevanten Bereich konzentriert.
- *Wettbewerbsverzerrungsrisiken* im *Dienstleistungsbereich* würden durch eine «Aufspaltung» effektiv unterbunden.
- *Beihilfe-Risiken* auf den europäischen Märkten würden durch eine Trennung vom Dienstleistungsgeschäft mittels «Aufspaltung» ebenfalls minimiert.

Die Trennung der BKW vom Dienstleistungsgeschäft *widerspräche* allerdings der von der BKW verfolgten *industriellen Logik*. Damit ergibt sich ein Konfliktpotenzial zwischen dem Mehrheitseigner und dem Management der BKW. Es stellt sich die Frage, ob es sanftere Eingriffe gäbe, die Risiken zu adressieren. Dies scheint mit einem *Leistungsauftrag* gekoppelt an eine *Eigenkapitalvorschrift* möglich zu sein:

- Der *Schutz des systemrelevanten Bereichs* ginge mit einem jährlich zu kontrollierenden Leistungsauftrag und einer Kapitalunterlegung einher.
- Wettbewerbsverzerrungen einerseits und Beihilfe-Risiken andererseits würden mit diesem alternativen Ansatz indessen *nicht adressiert*.

³ Eine eingehende Prüfung dieses Risikos müsste juristisch vorgenommen werden.

IV. Betriebswirtschaftliche Perspektive

A. Ausgangslage und Auftrag

Insbesondere zwei Fragestellungen aus *betriebswirtschaftlicher* Sicht waren zu analysieren:

- 1) Welche betriebswirtschaftlichen sowie *unternehmerischen Chancen und Risiken* ergeben sich für die BKW-Gruppe in den beiden folgenden Hauptszenarien:
 - a) Weiterentwicklung des bisher verfolgten integrierten Geschäftsmodells («Status quo»);
 - b) Ausgliederung des Dienstleistungsgeschäfts (DL) in ein neues Unternehmen entsprechend der Motion 113-2019 Lanz und Aebi?
- 2) Welches sind die Auswirkungen auf den *Wert* der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG und die Chancen sowie Risiken in Bezug auf die *Wertentwicklung*?

B. Ansatz

Um die Vor- und Nachteile der Aufspaltung zu identifizieren, wird die BKW-Gruppe in einer wertorientierten Optik einerseits integriert als Ganzes («Status quo») betrachtet und mit dem hypothetischen Szenario «BKW-Gruppe ohne Dienstleistungsgeschäft» verglichen, in dem die BKW-Gruppe ihr *Dienstleistungsgeschäft an Dritte verkauft*. Dabei wird von einer «Aufspaltung» der Geschäftsfelder (BKW-Gruppe) ausgegangen.

C. Beurteilung der Synergieeffekte

Aus einer übergeordneten, d.h. vom Fall der BKW-Gruppe unabhängigen Perspektive lässt sich *weder theorie- noch empiriegeleitet* ein allgemeines Urteil fällen, ob diversifizierte Unternehmen fokussierten Einheiten überlegen sind. Stattdessen müssen *konkret* die Vor- und Nachteile einer diversifizierten BKW-Gruppe («Status quo») einer fokussierten BKW-Gruppe mit veräußertem Dienstleistungsgeschäft gegeneinander abgewogen werden.

Im Fokus stehen die mit der Diversifikationsstrategie der BKW-Gruppe einhergehenden *Synergieeffekte*, die an der Trennlinie der BKW-Gruppe (ohne Dienstleistungsgeschäft) und ihrem Dienstleistungsgeschäft entstehen. Diese können differenziert werden nach industriespezifischen Skalen- und Verbundeffekten, die einer *industriellen Logik* folgen, und allgemeinen *Konglomeratseffekten*, die in allen grösseren Unternehmen vorkommen.

Tabelle 1: Differenzierung der potenziellen Synergieeffekte

	Vertikale Diversifikation	Horizontale Diversifikation	Konzentrische Diversifikation	Konglomerats- Diversifikation
Economies of Scale	«Industrielle Logik»			
Economies of Scope				
Reduktion Transaktionskosten	«Konglomeratseffekte»			

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 2 zeigt die vorgenommene Bewertung der verschiedenen Synergieeffekte zwischen dem Kerngeschäft der BKW-Gruppe und ihrem Dienstleistungsgeschäft.

Tabelle 2: Einordnung und Beurteilung der Synergieeffekte

Synergieeffekte	Bewertung
Industrielle Logik	
Cross-Selling Potenziale BKW Building Solutions mit BKW Energie (Produktion und Vertrieb)	Moderat
Spezialisierungsvorteile beim Bau von Kraftwerken durch BKW Energie mit BKW Engineering	Moderat
Verringerung Auslastungsrisiko bei BKW Infra Services	Moderat
Geringeres Ausschreibungsrisiko ⁴	Neutral (Chance für Kern-BKW, die Beschaffungskosten durch Ausschreibungen nachhaltig zu senken) ⁵
Konglomeratseffekte	
Einsparungen im Overhead	Moderat, teils bereits eigene Overhead-Strukturen in BKW Building Solutions und BKW Engineering vorhanden
Bündelungsvorteile in Marketing und Kommunikation	Positiv in Abhängigkeit der Stärke der Marke BKW
Reduktion Lieferantenrisiko	Geringfügig positiv bei kleinen Akquisitionen
Beschaffung	Geringfügig positiv
Risikodiversifikation / tiefere Kapitalkosten	Neutral (Risikotransfer zum Kanton)
Verluste aus mangelnder Fokussierung	Geringfügig negativ (bislang keine beliebige Diversifikation)
Weitere	
Transaktionskosten einmalig	Fallen nicht stark ins Gewicht (vergleichsweise einfache Umsetzung Verkauf DL möglich)
Sonderthema Kanton	Geringfügig negativ

Quelle: Eigene Darstellung

Die Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Industrielle Logik*: Zwischen dem Kerngeschäft der BKW-Gruppe und ihrem Dienstleistungsgeschäft bestehen moderate Verbundeffekte durch verbesserte Auslastung und Nutzung von Cross-Selling Potenzialen. Zudem können durch Grösseneffekte grössere

⁴ Unter «industrielle Logik» eingeordnet, da diese Effekte aufgrund der gemeinsamen industriellen Logik anfallen.

⁵ Bewusst hohe Preise der DL-Gesellschaften gegenüber der BKW Netze würden aus Konzernsicht dann eine Wertsteigerung bringen, wenn diese Kosten regulatorisch anrechenbar sind und somit höhere Netzentgelte zulassen. Dies könnte aber als Umgehung der Entflechtungsvorschriften in Art. 10 StromVG gesehen werden; insofern gehen wir davon aus, dass diesbezüglich die interne Leistungsverrechnung korrekt ausgestaltet ist und hieraus durch eine Aufspaltung keine Nachteile entstehen.

Aufträge bearbeitet werden, sofern nicht bereits das Dienstleistungsgeschäft selbst ausreichend gross ist, um derartige Kundenaufträge «stemmen» zu können.

- **Konglomerateffekte:** Daneben bestehen Synergien insbesondere im Overhead; es können in Marketing und Kommunikation Bündelvorteile genutzt werden, und für Kunden des Dienstleistungsgeschäfts sinkt das Lieferantenrisiko. Die höhere Risikodiversifikation beurteilen wir nur aus der Sicht des Kantons als Eigner vorteilhaft, da private Aktionäre den Diversifikationseffekt in der Regel selbst besser erzielen und somit Fokussierungsverluste meiden können.
- **Transaktionskosten:** Es sind bei Verkauf einmalige Transaktionskosten sowie Spezialeffekte im Zusammenhang mit dem Kanton als Eigner zu berücksichtigen. Die Transaktionskosten dürften sich in einem moderaten Umfang bewegen. Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung des Kantons können sich beim Status quo für die übrigen Aktionäre theoretisch Vorteile bei den Finanzierungskosten ergeben, denen allerdings Nachteile in den Bereichen Personal, Steuern und Wachstum entgegenstehen dürften.

D. Chancen und Risiken der BKW-Gruppe mit und ohne Dienstleistungsgeschäft

Für das Aktionariat bestehen für die beiden untersuchten Varianten (BKW-Gruppe mit und ohne Dienstleistungsgeschäft) die *Chancen* und *Risiken* in den Bereichen Strategie, Wertsteigerung, Risikoexposition und Liquidität, wie sie in Tabelle 3 dargestellt sind.

Tabelle 3: Chancen und Risiken für die BKW-Gruppe

Chancen		Risiken
Weiterführung Status quo (integrierte BKW-Gruppe)		
Strategie	▪ Weiterführung und erfolgreiche Vollen- dung der bestehenden Wachstumsstrategie im Dienstleistungsgeschäft ▪ Positionierung als integrale Dienstleisterin gegenüber Anschlussnehmern und als Netzspezialistin gegenüber anderen Netzbetreibern	▪ Mangelnde Fokussierung auf das Kernge- schäft ▪ Bindung von finanziellen Mitteln und Ma- nagement-Ressourcen in einem kompetiti- ven und tendenziell margenschwachen Markt ▪ Wachstumsstrategie nicht mehr finanzier- bar bei tiefen Strompreisen oder niedriger regulierter Kapitalverzinsung
Wertschaffung	▪ Weitere Realisierung und ggf. Überreali- sierung der im Goodwill der DL-Gesell- schaften reflektierten antizipierten Syner- gieeffekte ▪ Weiterer anorganischer Ausbau des Dienstleistungsgeschäfts durch wertstei- gernde Akquisitionen ▪ Erreichung von profitablen (organischem) Wachstum im DL-Geschäft ▪ Nutzung von Synergien zwischen Kern- BKW-Gruppe und DL-Geschäft ▪ Kein Verkauf des Dienstleistungsgeschäfts zur Unzeit	▪ Tiefere Rentabilität des Konzerns ▪ Nichtrealisierung von profitablen Investiti- onen im Kerngeschäft ▪ Abschreibung von Goodwill bei unter- durchschnittlichem Geschäftsgang des Dienstleistungsgeschäfts

Risikoexposition	▪ Abfederung von Strompreisverwerfungen ohne Einbussen im Rating bei gleichzeitig gutem DL-Geschäftsgang	▪ Vergrösserte Exposition bei Zusammengehen von tiefen Strompreisen und schlechter Konjunktur (Risiko jedoch begrenzt, da DL-Geschäft skalierbar und ggf. antizyklische öffentliche Auftraggeber)
Liquidität	▪ Entwicklung des DL-Geschäfts zu einer Cash Cow	▪ Abfluss von Cash durch Akquisitionen und Folgeinvestitionen
Verkauf Dienstleistungsgeschäft (Building Solutions, Engineering, Infra Services)		
Strategie	▪ Fokussierung auf das Kerngeschäft (Produktion, Handel, Verteilung, Lieferung) ▪ Stringente Positionierung am Strommarkt als Lieferant, Händler und SDL-Anbieter	▪ Ggf. als Lieferant insb. bei vollständiger Öffnung des Schweizer Strommarkts weniger breit aufgestellt
Wertschaffung	▪ Wertsteigerung bei lukrativem Verkauf an strategischen Investor ▪ Wegfall Konglomeratsabschlag ▪ Einpreisung des Barwerts von möglichen Steuerersparnissen durch Umzug in steuerergünstigeren Kanton in Verkaufspreis	▪ Bei IPO oder Verkauf an institutionellen Investor Abschreibung industriespezifischer Synergien ▪ Ggf. Abschlag im Verkaufspreis, weil DL-Geschäft noch nicht ausreichend integriert und ausgebaut ▪ Wegfall von gewissen Cross-Selling Potenzialen insb. für BKW Energie ▪ Einmalige Transaktionskosten und Prozessrisiken beim Verkauf
Risikoexposition	▪ Erhöhung der Transparenz bezüglich der vorliegenden Geschäftsrisiken	▪ Grösserer Anteil des Geschäfts direkt abhängig von der Strompreisentwicklung
Liquidität	▪ Erhöhung der liquiden Mittel ▪ Mehr freie Mittel für Stärkung und Ausbau des Kerngeschäfts	▪ Wegfall von realisierbaren, nicht im Verkaufserlös eingepreisten Cash Flows aus dem DL

Quelle: Eigene Darstellung

Aus *langfristiger* Sicht dürften sich bei der *integrierten BKW-Gruppe* überwiegende Vorteile ergeben, wenn im Kerngeschäft (Energie, Netze) die Wachstumsmöglichkeiten ausgereizt (mithin die Opportunitätskosten von Kapital- und Ressourceneinsatz im Dienstleistungsgeschäft tief) sind und es der BKW-Gruppe gelingt, über das im Goodwill der Dienstleistungsgesellschaften bereits reflektierte Synergiepotenzial hinaus weitere Verbundeffekte zwischen Dienstleistungs- und Energiebereich zu realisieren.

Sollte dies nicht der Fall sein, könnte ein *Verkauf des Dienstleistungsgeschäfts* vorteilhaft sein, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

E. Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Kantons Bern

Ob aus Sicht der Aktionäre durch einen Verkauf des Dienstleistungsgeschäfts ein Wertverlust oder ein Wertzuwachs stattfindet, hängt entscheidend vom *erzielbaren Verkaufspreis* des Dienstleistungsgeschäfts ab.

Wesentlich für den erzielbaren Kaufpreis ist erstens, ob potenzielle Käufer die oben skizzierten Synergien ebenfalls erzielen oder gar übertreffen können. Der Verkauf kann an (1) strategische Investoren, an (2) Konglomeratsunternehmen, an (3) Private Equity (PE) oder (4) mittels Initial Public Offering (IPO) erfolgen.

Die ersten drei Käufergruppen können die im Status quo anfallenden Konglomeratseffekte ebenfalls erzielen, eine eigentliche *industriespezifische Logik* (wie sie auch die BKW-Gruppe

anstrebt) liegt jedoch nur bei einem Verkauf an strategische Investoren vor. Transaktionskosten fallen bei allen Verkaufsoptionen an und sind v.a. bei einem IPO hoch. Dies führt zum Schluss, dass eine *wertsteigernde* Veräusserung nur zu erwarten ist bei *Verkauf an einen strategischen Investor*, dessen industrielle Logik derjenigen der BKW-Gruppe überlegen ist. Bei Verkauf an die übrigen Käufergruppen dürfte für das Aktionariat der BKW AG eine Wertvernichtung folgen, die im Falle eines IPO am grössten wäre.

Als wesentlich erweist sich zudem die Frage, ob der Verkauf aus einer *guten Verhandlungsposition* heraus erfolgt. Bedingung ist ein entsprechendes Timing bei guten Kapitalmarktbedingungen und aus einer *Position der Stärke*, was namentlich bei einem erzwungenen Verkauf mit geringer Vorlaufzeit kaum der Fall wäre.

F. Chancen und Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung

Die Chancen und Risiken in Bezug auf die *Wertentwicklung in den nächsten Jahren* entsprechen den herausgearbeiteten Chancen und Risiken. Diese lassen sich mit Blick auf die Wertentwicklung wie folgt zusammenfassen:

- Die *Entwicklung des Kerngeschäfts* der BKW-Gruppe ist als *weitgehend losgelöst* vom Verkauf des Dienstleistungsgeschäfts zu betrachten. Gewisse Cross-Selling Potenziale fallen weg, und es gibt Szenarien, in welchen tiefe Strompreise stärker auf das Ergebnis durchschlagen. Demgegenüber stehen mehr Ressourcen zum weiteren Ausbau der Marktposition im Kerngeschäft zur Verfügung.
- Die *Erfolgsaussichten des Dienstleistungsgeschäfts* hängen stark davon ab, wie erfolgreich dieses durch die BKW-Gruppe weiterentwickelt werden kann, und ob zum Zeitpunkt des Verkaufs möglichst mehrere interessierte, mit ausreichenden Mitteln ausgestattete strategische Investoren vorliegen.

G. Zwischenfazit

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind *beide Hauptszenarien gangbar*.

Das Erreichen einer *Wertsteigerung* durch Verkauf erschiene herausfordernd, da dieser gut getimt, ohne Zeitdruck an einen strategischen Investor mit ausreichenden Mitteln erfolgen müsste, der mit dem Dienstleistungsgeschäft höhere Synergien ausschöpfen könnte als die BKW.

Realistischerweise ist jedoch davon auszugehen, dass eine «Aufspaltung» zu einer *Wertvernichtung* führen dürfte. Grund dafür ist, dass das Wachstum der BKW-Gruppe im Dienstleistungsgeschäft einer industriellen Logik folgt, die ein Käufer erst übertreffen müsste.

V. Zusammenfassendes Fazit

Aus *juristischer Sicht* ist festzuhalten, dass eine «Aufspaltung» *zulässig* und *möglich* wäre, wobei unterschieden werden sollte zwischen der «Aufspaltung» als Ausgliederung der Dienstleistungssparte aus der BKW-Gruppe und der «Aufspaltung» des Aktionariats der BKW AG. Die erste Variante erscheint relativ einfach umsetzbar, wenn auch u.a. mit finanziellen Risiken für den Kanton Bern verbunden; die zweite Variante wäre schwieriger zu bewerkstelligen, mit höheren Risiken und mit einem nicht unerheblichen Kapitalbedarf verbunden. Somit wären beide «Aufspaltungen» zwar *rechtlich machbar*, jedoch *nicht rechtlich zwingend*.

Aus *volkswirtschaftlicher Sicht* ist die aktuelle Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG mit drei verschiedenen Arten von *Risiken* verbunden: «too-big-to-fail», Wettbewerbsverzerrungen sowie Beihilfe-Risiken auf den europäischen Märkten. Der Kanton Bern als Mehrheitseigner der BKW sollte nach den *Geboten der «Good Governance»* diese *Risiken adäquat adressieren* und bewirtschaften. Eine Trennung der BKW-Gruppe vom Dienstleistungsgeschäft würde das *Risikomanagement* in allen drei Risikobereichen *stärken*. Die Trennung der BKW vom Dienstleistungsgeschäft widerspräche allerdings der von der BKW-Gruppe verfolgten und bisher erfolgreichen *industriellen Logik*, d.h., es ergibt sich auf einer politischen Ebene ein *Konfliktpotenzial* zwischen dem Mehrheitseigner und dem Management. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es allenfalls «sanftere» Eingriffe des Mehrheitseigners gibt, die Risiken zu adressieren; dies liesse sich mit einem *Leistungsauftrag gekoppelt an eine Eigenkapitalvorschrift* durchaus bewerkstelligen.

Aus *betriebswirtschaftlicher Sicht* sind sowohl der Status quo als auch eine Ausgliederung der Dienstleistungssparte aus der BKW-Gruppe gangbar. Ein für den Kanton wertsteigernder *Verkauf* der Dienstleistungssparte müsste zumindest als herausfordernd betrachtet werden, da dieser ohne Zeitdruck zu erfolgen hätte an einen *strategischen Investor* mit ausreichenden Mitteln, der mit dem Dienstleistungsgeschäft höhere Synergien ausschöpfen könnte als die BKW-Gruppe. Ansonsten ist davon auszugehen, dass eine «Aufspaltung» aus *Sicht der Aktionäre* zu einer *Wertvernichtung* führen dürfte. Grund dafür ist, dass das Wachstum der BKW-Gruppe im Dienstleistungsgeschäft einer *industriellen Logik* folgt, die ein zahlungsfähiger Käufer überreffen muss.

Ein einheitliches (Gesamt-)Fazit betreffend «Aufspaltung(en)» der BKW erscheint unmöglich. Entsprechend kann den auch *keine (Gesamt-)Empfehlung* pro oder contra «Aufspaltung» abgegeben werden, denn es gibt – aus den Perspektiven der Rechtswissenschaft, der Volkswirtschaft sowie der Betriebswirtschaft – diverse Gründe *sowohl für als auch* gegen eine «Aufspaltung». Der Entscheid ob und – wenn ja – wie und in welcher Form eine «Aufspaltung» vollzogen wird, erweist sich für den *Kanton Bern als «regulärer» Aktionär* letztlich als *politischer* Natur.

Prof. Peter V. Kunz

Prof. Christoph A. Schaltegger

Prof. Dieter Pfaff

Übersicht Beschlussquoten	1 Aktie	10%	33 2/3%	50%	66 2/3%	90%	100%
Aufgabe der Gewinnstrebigkeit (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR)							
Verzicht auf Präsenz der Revisionsstelle an der GV (Art. 731 Abs. 2 OR)							
GV als Universalversammlung (Art. 701 OR)							
Abfindungsfusion (Art. 18 Abs. 5 FusG)							
Asymmetrische Spaltung (Art. 43 Abs. 3 FusG)							
Zweckänderung (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 OR)							
Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR)							
Auflösung der Gesellschaft (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR)							
Einführung von Stimmrechtsaktien (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2 OR)							
Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR)							
Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR)							
Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR)							
Aufhebung Status «gemischtwirtschaftliche AG» (vgl. Art. 762 OR)							
Einführung «opting-out» hinsichtlich Angebotspflicht (vgl. Art. 125 Abs. 3 FinfraG)							
Festsetzung und Änderung Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. 703 OR)							
Dividendenbeschluss (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 i.V.m. 703 OR)							
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. 703 OR)							
Genehmigung Jahresbericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung etc. (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3/4 i.V.m. 703 OR)							
Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. 703 OR)							
Aufhebung bzw. Lockerung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR e contrario, Art. 16 Abs. 2 Statuten BKW AG)							
Ordentliche Kapitalerhöhung (Art. 650 i.V.m. 703 OR)							
«Allgemeine» Beschlussfassung (Art. 703 OR)							
Einberufung GV (Art. 699 Abs. 3 OR)							
Erhebung einer Sonderprüfungsklage (Art. 697b Abs. 1 OR)							
Auflösungsklage (Art. 736 Ziff. 4 OR)							
Rechte anlässlich der GV (Antragsrecht, Rederecht, Informationsrechte etc.)							
Anfechtungsklage (Art. 706 f. OR)							
Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 ff. OR)							
			34%	52%	60%		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 313/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird beschlossen:

Der Bericht «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat» wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern

Ihr Zeichen:

26. Mai 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.32

RRB Nr.: 624/2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat; Ergänzungsschreiben der Regierung mit Antworten auf Fragen aus der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rats

In Absprache mit der Finanzkommission werden nachfolgend eine Reihe von Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorberatung der Kommission des im Betreff genannten Berichts entstanden sind, schriftlich beantwortet, als ergänzende Grundlage für die Debatte im Grossen Rat in der Sommersession 2021.

Mehrheitsbeteiligung / Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität

Frage 1: Welche Auswirkungen hätte ein Wechsel von einer Mehrheitsbeteiligung zu einer starken Minderheitsbeteiligung auf die Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern und wo liegt der Unterschied in der Einflussnahme auf wichtige Entscheide des Konzerns?

Antwort 1: *Die BKW-Gruppe «gehört» nicht dem Kanton Bern, da er gemäss aktuellem BKWG bloss eine einfache Mehrheit und insbesondere nicht 100 Prozent der Aktien der BKW AG besitzt. Bei der BKW AG handelt es sich – unbesehen des Status als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (vgl. Art. 762 OR) – um ein börsenkotiertes, gewinnstrebendes Unternehmen mit Publikumsaktionären. Der Kanton Bern kann folglich seine spezifischen kantonalen Interessen in beiden Beteiligungsfällen nur im Rahmen des Aktienrechts durchsetzen. Eine Übersicht über die formalen Beschlussquoren gemäss Obligationenrecht ist diesem Schreiben beigelegt. Eine Umstellung auf eine Sperrminorität würde zu keinem wesentlichen Einflussverlust des Kantons Bern bei der BKW AG führen. Der Kanton Bern bliebe mit 34% der Stimmen für den Verwaltungsrat der BKW AG der wichtigste Ansprechpartner im Aktionariat. Die tatsächliche Dominanz und faktischen Privilegien, wie etwa ein erleichterter Zugang, dürften andauern, weil der Kanton*

Bern mit einer Sperrminorität weiterhin die zentralen strategischen Beschlüsse verhindern könnte, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefällt werden (vgl. Art. 704 des Schweizerischen Obligationenrechts). Der Kanton Bern kann auch bei einer Mehrheitsbeteiligung zwischen 51% und 60% diese zentralen strategischen Beschlüsse nicht alleine fällen. Faktisch dürfte der Kanton Bern auch mit einer Sperrminorität viele Beschlüsse der Generalversammlung der BKW AG beherrschen, die nur ein einfaches Mehr erfordern, auch wenn dies juristisch nicht mehr garantiert ist: Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle, Dividendenbeschlüsse, Genehmigung von Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung sowie die meisten Statutenänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen etc. Das Vorstehende gilt insbesondere, wenn die vom Kanton verkauften Aktien in einen breit verteilten Streubesitz gehen. Sollte der Kanton jedoch seine Aktien, wie der Regierungsrat im Falle einer Veräusserung in Erwägung zieht, an einen oder mehrere andere strategischen und stabilen Ankeraktionäre veräussern, welche die kantonalen Interessen via Aktionärsbindungsvertrag weitgehend teilen, fällt dieser Unterschied zur heute schwachen Mehrheitsbeteiligung praktisch vollständig weg.

Frage 2: Besteht aus juristischer, betriebswirtschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Sicht eine Notwendigkeit, dass der Kanton seine momentane Mehrheitsbeteiligung in eine Minderheitsbeteiligung umwandelt?

Antwort 2: *Nein, es besteht keine Notwendigkeit. Es besteht aber auch keine Notwendigkeit, die Mehrheitsbeteiligung beizubehalten. Die energiepolitischen Eigentümerziele können in beiden Beteiligungsvarianten der BKW nicht verbindlich vorgegeben werden, in dieser Hinsicht besteht kein Unterschied. Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen Beteiligungshöhe und einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung im Kanton Bern, auch nicht für periphere Regionen (vgl. die Antwort zur Frage 4). Aus staatspolitischer Sicht hat die Reduktion des Kantonsanteils zur Folge, dass der Kanton rechtlich die Mehrheitsposition abgibt. Dies führt zu einer weiteren Klärung der Situation, dass es sich bei der BKW nicht um ein öffentliches, sondern ein börsenkotiertes Unternehmen handelt, bei dem die Einflussmöglichkeiten des Kantons nur im Rahmen des Aktien- und Börsenrechts ausgeübt werden dürfen (siehe die Antwort zur Frage 1). Die wirtschaftlichen und faktisch auch die Aktionärsinteressen können in beiden Beteiligungsvarianten gleich gut wahrgenommen werden.*

Strompreis und Einspeisevergütung

Frage 3: Was ändert sich für den einzelnen Stromkonsumenten, wenn der Kanton Bern sich vom Mehrheitsaktionär hin zu einem Minderheitsaktionär mit Sperrminorität bewegen würde?

Antwort 3: *Nichts, die Stromversorgung wird dadurch nicht beeinflusst. Die Versorgungssicherheit wird zudem bereits heute durch Bundesrecht geregelt. Siehe auch die Antworten auf die Fragen 4 und 9.*

Frage 4: Wird der Strompreis durch die Höhe der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW beeinflusst?

Antwort 4: *Nein. Der Strompreis ist vollständig unabhängig von der Beteiligungshöhe des Kantons an der BKW. Sowohl beim Verteilnetz als auch in der Energiegrundversorgung orientieren sich die Tarife, von Bundesgesetzes wegen, an den Gestehungskosten. Das Gesetz zwingt die BKW zudem, innerhalb ihres Netzgebietes allen angeschlossenen Kunden*

die gleichen Tarife zu verlangen. Die relativ hohen Energietarife in der Grundversorgung sind eine Folge der fehlenden Marktöffnung und der bundesrechtlichen Tarifregulierung: Da die BKW ihre Kunden mit eigener Stromproduktion versorgt, muss sie ihnen die Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke in Rechnung stellen. Weil aktuell vor allem die Kosten der Wasserkraft über den Marktpreisen liegen, sind die Energietarife der BKW höher als bei kleineren Energieversorgern ohne Eigenproduktion. Denn diese beziehen ihren Strom mehrheitlich am Markt und berechnen ihre Energietarife auf Basis des aktuell tieferen Marktpreises. Sobald sich die Verhältnisse drehen und die Gestehungskosten der BKW unterhalb der Marktpreise liegen, profitieren die BKW Kunden.

Frage 5: Wird die Einspeisevergütung (z.B. Strom von Privaten ab Photovoltaikanlagen) durch die Höhe der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW beeinflusst?

Antwort 5: *Nein. Da die BKW ein börsenkotiertes und gewinnorientiertes Unternehmen ist, darf sie keine Förderung von erneuerbaren Energien auf Kosten ihrer Aktionäre vornehmen. Die BKW ist von Gesetzes wegen dazu angehalten, dezentral produzierte erneuerbare Energie in ihrem Netzgebiet abzunehmen und adäquat zu vergüten. Diese Pflicht umfasst allerdings keine Subventionierung von Stromproduzenten. Die Subventionierung erfolgt z.B. bei der Photovoltaik bereits durch die Einmalvergütung des Bundes. Dies alles gilt sowohl bei einer schwachen Mehrheits- als auch bei einer starken Minderheitsbeteiligung des Kantons.*

Frage 6: Wer genau legt Preis pro KWH für den „Kleinkonsumenten“ (einzeln Haushalt) fest und wie setzt er sich zusammen?

Antwort 6: *Die Tarife für die Netznutzung sowie die Energielieferung der Kleinkonsumenten in der regulierten Grundversorgung werden gemäss nationalem Stromversorgungsgesetz durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) reguliert. Sowohl bei der Festlegung der Struktur als auch der Höhe der Tarife hat sich der Verteilnetzbetreiber an die gesetzlichen bzw. regulatorischen Vorgaben zu halten. Dabei dürfen die Tarife die zugrundeliegenden bzw. anrechenbaren Netz- bzw. Energiekosten nicht übersteigen. Im gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmen wird dabei definiert, welche Kosten als anrechenbar gelten. Die Tarife bzw. Kosten für die Netznutzung sowie die Energielieferung werden vom Verteilnetzbetreiber jährlich dem Regulator ElCom gemeldet. Die ElCom ist von Amtes wegen zuständig für die Überprüfung der Tarife.*

Energiepolitische Ziele

Frage 7: Kann der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär die BKW zur Investition in erneuerbare Energien zwingen?

Antwort 7: *Nein. Der BKW AG als börsenkotiertes Unternehmen kann der Kanton Bern zwar kantonalrechtlich Eigentümerziele vorgeben, diese dürfen aber aus bundesaktienrechtlichen Gründen nicht im Gegensatz zur Gewinnorientierung des Unternehmens stehen und sind für die BKW AG nicht verpflichtend.*

Frage 8: Inwiefern kann die Aktienmehrheit zur Förderung der Energiewende beitragen?

Antwort 8: *Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Kantonsbeteiligung und der Förderung der Energiewende. Die Kantonsverfassung (Art. 35) richtet sich an den Kanton Bern und führt zu keiner Verpflichtung der BKW AG oder irgendeines anderen Ener-*

gieversorgungsunternehmens. Insbesondere ergibt sich daraus kein direkter Leistungsauftrag an die BKW AG. In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben ist Art. 35 KV so zu verstehen, dass der Kanton für Rahmenbedingungen sorgt, welche eine "umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende" Energieversorgung fördern. Die diesbezüglichen Aufgaben des Kantons sind in den Ziffern 2.2.4 bis 2.2.6 des Berichts des Regierungsrats näher beschrieben.

Versorgungssicherheit

Frage 9: Hat die Höhe der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW einen Einfluss auf die Versorgungssicherheit, insbesondere auch in Strommangellagen?

Antwort 9: *Nein, es besteht kein Zusammenhang zwischen diesen beiden Themen. Wenn es einen Versorgungsengpass gibt, dann übernimmt gemäss Bundesrecht die Bundesorganisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) die Versorgungsaufgabe. In einer solchen Krisensituation hat die BKW AG (und auch der Kanton Bern) nichts mehr dazu zu sagen, was mit dem Strom passiert, der z.B. von den Produktionsanlagen im Grimselgebiet kommt. Sie müsste zurückstehen, OSTRAL teilt die Energiemengen schweizweit zu. Es gibt absolut keinen Grund anzunehmen, dass die Kantonsgrenzen dann irgendeine Rolle spielen würden. Vielleicht geht der Strom der Grimsel dann nach Zürich und umgekehrt der Strom der Anlagen der EWZ im Kanton Graubünden nach Bern. Bei einem Versorgungsengpass spielen die Kantonsgrenzen und Beteiligungsverhältnisse an Stromversorgungsunternehmen keine Rolle.*

Frage 10: Für die nicht wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung der Randregionen ist die BKW zuständig. Wer bietet bei einem Verkauf des Kantons Bern seiner Aktienmehrheit längerfristig Garantie, dass auch nicht lohnende Regionen mit zahlbarer Elektrizität versorgt werden?

Antwort 10: *Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Verkauf von BKW Aktien und der wirtschaftlichen Elektrizitätsversorgung in Randgebieten. Die nachfolgenden Aussagen würden auch gelten, wenn der Kanton Bern seine Beteiligung an der BKW AG vollständig aufgeben würde. Netzbetreiber sind bundesgesetzlich dazu verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Netz anzuschliessen. Im Gegenzug dürfen sie die entsprechenden Kosten in die Taife einrechnen. Die Kantone stellen gemäss nationalem Stromversorgungsgesetz über zwei Wege sicher, dass auch Randregionen zuverlässig versorgt werden: Indem sie die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen oder indem sie die auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen. Weil die Netzbetreiber ihre Tarife innerhalb ihres Netzgebietes gemäss Bundesrecht nicht regional oder lokal differenzieren dürfen, ist eine Diskriminierung von abgelegenen Regionen ausgeschlossen. Umgekehrt führt dies aber dazu, dass dichter besiedelte Gebiete, welche für sich alleine in der Regel über tiefere Netzkosten verfügen würden, aufgrund der Solidarität mit den Randregionen höhere Tarife zu tragen haben, weil die gesetzliche Pflicht zur einheitlichen Tarifierung in einem Netzgebiet zu einer Nivellierung der Tarife zwischen Zentrums- und Randgebieten führt. Dies setzt die BKW oft ungerechtfertigter Kritik aus. Das alles ändert sich weder mit einer vollständigen Marktöffnung noch mit einer allfälligen Veränderung der Eigentumsverhältnisse von Energieversorgungsunternehmen wie der BKW AG. Weiterhin wäre es ausgeschlossen, dass die Netzbetreiber ihre Netztarife in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet nach Region differenzieren. Mit dem Netzzugang*

ist zudem sichergestellt, dass sämtliche Verbraucher diskriminierungsfrei am Strommarkt teilnehmen können, da auch die Energietarife nicht distanzabhängig oder regionsspezifisch sind.

Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die BKW AG

Frage 11: Ist der Regierungsrat gegenüber dem Verwaltungsrat der BKW weisungsbefugt?

Antwort 11: *Nein, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind gemäss nationalem Aktienrecht ausschliesslich dem wirtschaftlichen Wohlergehen des Unternehmens verpflichtet und allen Aktionärinnen und Aktionären gegenüber gleichermassen verantwortlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats würden im Abweichungsfall mit Verantwortlichkeitsklagen und der Kanton Bern mit Schadenersatzklagen seitens der anderen Aktionärinnen und Aktionäre rechnen müssen. Das gilt im Grundsatz auch für den Kantonsvertreter im Verwaltungsrat. Das kantonale BKWG auferlegt der BKW AG keine Pflichten, dies wäre mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben auch nicht zulässig. In Art. 2 BKWG wird darauf hingewiesen, dass die BKW AG den Bestimmungen des OR, der börsenrechtlichen Regulierung und der schweizerischen Kartellgesetzgebung untersteht. Die BKW AG könnte somit sämtliche Bestimmungen im BKWG ignorieren, da sie nicht Adressatin des Gesetzes ist. Namentlich ist für die BKW AG irrelevant, für welche Zwecke der Kanton Bern Aktien hält.*

Frage 12: Wie kann der Regierungsrat auf strategische Entscheide der BKW Einfluss nehmen und welche Auswirkungen hätte die Reduktion der Mehrheitsbeteiligung auf eine Sperrminorität?

Antwort 12: *Das Schweizer Aktienrecht sieht vor, dass der Verwaltungsrat für die Oberleitung der Gesellschaft zuständig ist. Der Kanton kann daher die Strategie der BKW primär über seinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats beeinflussen – unabhängig hiervon ist der Verwaltungsrat der BKW den wirtschaftlichen Interessen aller Aktionäre verpflichtet, nicht den Interessen eines einzelnen Aktionärs (auch wenn dieser die Mehrheit hält). Hier steht das Recht des Kantons, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats direkt zu ernennen, im Vordergrund. Der Kanton steht mit dem von ihm delegierten Mitglied in einem engen Austausch. Allerdings ist auch hier darauf hinzuweisen, dass diesem Austausch aktienrechtlich Grenzen gesetzt sind: Das Verwaltungsratsmitglied ist primär den Interessen der BKW AG verpflichtet. Es unterliegt bezüglich seiner Tätigkeit gewissen Geheimhaltungsverpflichtungen und ist nicht weisungsgebunden (siehe auch die Antwort zur Frage 11). Diese Sachlage gilt unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Kantons (siehe auch die Antwort zur Frage 1).*

Frage 13: Inwiefern muss bzw. darf der Verwaltungsrat der BKW bei seinen Entscheiden die Interessen des Kantons als Mehrheitsaktionärin berücksichtigen?

Antwort 13: *Der BKW AG als börsenkotiertes Unternehmen kann der Kanton Bern zwar kantonalrechtlich Eignerziele vorgeben, diese dürfen aber aus bundesaktienrechtlichen Gründen nicht im Gegensatz zur Gewinnorientierung des Unternehmens stehen und sind für die BKW AG daher rechtlich nicht verpflichtend. Der Verwaltungsrat muss zudem die Interessen aller Aktionäre berücksichtigen, sonst riskiert er Verantwortlichkeitsklagen und der Kanton würde Schadenersatzklagen riskieren.*

Möglicher Käufer eines Aktienpakets

Frage 14: Wie wäre bei einem allfälligen Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung eine Einflussnahme von unerwünschten Aktionären auf versorgungsnotwendige Infrastrukturen zu verhindern?

Antwort 14: *Die Statuten der BKW AG sehen in Artikel 5a eine Fünf-Prozentklausel als Vinkulierung vor, d.h. die BKW AG könnte die Eintragung eines Erwerbers ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn dieser mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Bestimmung erschwert auch die Eintragung eines unliebsamen ausländischen Investors ins Aktienbuch und dient insoweit auch den Interessen des Kantons Bern. Bei einer Veräusserung eines Aktienpakets an einen oder mehrere institutionellen Anleger hat zudem der Kanton Bern selber zahlreiche vertragliche Regelungsmöglichkeiten – beispielsweise Erwerbsrechte oder Stimmabsprachen – im Rahmen eines Kaufvertrags bzw. eines Aktionärsbindungsvertrags (ABV). Um «unliebsame» Dritte zu verhindern, könnten in einem solchen Vertrag insbesondere Veräusserungsverbote für die Käuferschaft oder Erwerbsrechte für den Kanton Bern vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können mittels Erfüllungsklagen gerichtlich durchgesetzt und faktisch sichergestellt werden, z.B. durch Konventionalstrafen und/oder Hinterlegungen (sogenannte «Escrow Agreements»). Ein Weiterverkauf des vom Kanton veräusserten Aktienpakets kann folglich mit einem solchem ABV in Verbindung mit der Hinterlegung der Aktien, z.B. bei einer Bank als dritter Partei, zuverlässig verhindert werden.*

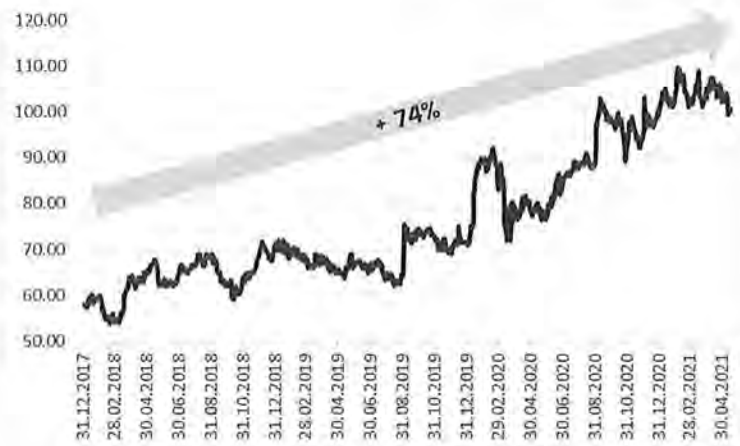
Frage 15: Wer und wie würde die zukünftigen Käufer des vom Kanton Bern zum Verkauf angebotenen Aktienpaketes bestimmen?

Antwort 15: *Dieses Geschäft muss vom Kanton in seiner Eigenschaft als Aktionär und nicht von der BKW geführt werden, konkret läge dies beim Regierungsrat. Wie der Regierungsrat auf Seite 32 des Berichts festhält, müsste eine Reduktion der Kantonsbeteiligung gezielt, mit Bedacht und mit Rücksichtnahme auf das Unternehmen BKW AG und die Interessen des Kantons Bern erfolgen. Im gemeinsamen Interesse wäre es, einen oder mehrere andere strategischen und stabilen Ankeraktionäre zu gewinnen, welche die Interessen des Kantons Bern möglichst teilen. In Frage kämen zum Beispiel schweizerische, institutionelle Anleger, die einen Bezug zum Kanton Bern haben und sich langfristig engagieren wollen. Im Falle eines Verkaufs über die Börse hätte der Kanton wegen der Fünf-Prozentklausel de facto immer noch einen dominierenden Einfluss (siehe die Antwort zur Frage 14).*

Aktienkurs der BKW

Frage 16: Wie hat sich der Aktienkurs der BKW-Aktie (Valor 13029366) seit anfangs 2018 (letztmalige Beratung über Mehr-/Minderheitsbeteiligung im Grossen Rat) verändert; wie hoch wäre heute/damals der Verkaufserlös von einer 10%-Beteiligung (Reduktion von 52,54% auf 42,54%)?

Antwort 16: *Der Kurs der BKW-Aktie hat sich seit Anfang 2018 mit einer Erhöhung von rund 58 Franken auf rund 100 Franken fast verdoppelt (siehe Grafik unten). Entsprechend hätte der Verkaufserlös einer 10 Prozent Beteiligung Anfang 2018 gut 300 Millionen Franken, im Mai 2021 an die 540 Millionen Franken betragen. Der Verkaufserlös wäre heute also an die 250 Millionen Franken höher (siehe Grafik)*



Dienstleistungssparte der BKW

Frage 17: Warum kauft und betreibt die BKW neben der Stromproduktion zahlreiche Elektronunternehmen?

Antwort 17: In der Strommarktkrise hat sich die BKW aus zwei wesentlichen Gründen für ihre Drei-Säulen-Strategie und damit den Ausbau des Dienstleistungsgeschäfts (inkl. der in der Frage erwähnten Elektronunternehmen) entschieden: Bei diesen nachhaltig tiefen Strompreisen wurde klar, dass die BKW aufgrund ihres Energiegeschäfts in ihrer Existenz gefährdet war, so wie es z. B. auch Alpiq war. Folglich galt es stärker vom Strompreis unabhängige Geschäfte zu erschliessen, die aber auch in einer logischen Verbindung zum ursprünglichen Kerngeschäft stehen. In der zunehmend dezentralen und digitalisierten Energiewelt verschwimmen die Grenzen zwischen Energieproduktion, Infrastruktur, Gebäuden und über ICT vernetzte Anwendungen. Viele Kunden werden selbst zu kleinen oder mittleren Stromproduzenten (PV-Anlagen). Energieeffizienz in Gebäuden (und Infrastrukturen) ist ein zentraler Baustein für eine ressourcenschonende Zukunft. Die Zeichen der Zeit mit den gesellschaftlichen Megatrends Klimawandel, Dezentralisierung und Digitalisierung sprechen dafür, dass sich die Vorteile der drei gleich starken Säulen in den nächsten Jahren noch weiter verstärken werden. Mit dem Ausbau des Dienstleistungsgeschäfts ist das Geschäftsmodell der BKW heute wesentlich robuster, unabhängiger vom Strompreis und somit zukunftsfähiger aufgestellt.

Frage 18: Wieso bedrängt die BKW AG mit ihrem Dienstleistungsgeschäft das Berner Gewerbe?

Antwort 18: Die BKW hat gemäss eigenen Angaben einen Marktanteil von weniger als drei Prozent am nationalen Dienstleistungsmarkt in der Gebäudetechnik mit rund 3000 Firmen, die acht grössten Anbieter haben zusammen nicht einmal 20 Prozent. Die Konsolidierung des Marktes habe bereits begonnen: Internationale Grosskonzerne (z. B. Bouygues, Vinci, Engie – alle mit Hauptsitz in Frankreich) entwickeln sich innovativ, kaufen kleinere Firmen und steigern so ihre Marktmacht in der Schweiz und im Kanton Bern. Da der Markt zunehmend im technologischen Bereich um Informationstechnik und Automation wächst, findet gemäss Aussagen der BKW der Wettbewerb zunehmend und in erster Linie unter diesen internationalen Playern statt und nicht unter und gegenüber dem Gewerbe. Im Kanton Bern ist die BKW bereits seit über 20 Jahren im Dienstleistungsmarkt tätig und mit einem dennoch kleinen Marktanteil von weniger als fünf Prozent (Angaben des Unternehmens) eine Wettbewerberin unter vielen. Die BKW verfolgt zudem gemäss eigenen Angaben moderatere Wachstumsabsichten im Dienstleistungsmarkt des Kantons Bern und geht nicht von einem künftig signifikanten Wachstum ihres

Marktanteils in der Gebäudetechnik aus. Allerdings führt dies auch dazu, dass für das Berner Gewerbe die BKW als eine gute Option für Nachfolgeregelungen nur beschränkt zugänglich ist. Der Regierungsrat ist insgesamt der Auffassung, dass das Gewerbe der Gebäudetechnik durch eine generelle Konsolidierungstendenz des Marktes und nicht durch den (nicht dominanten) Marktakteur «BKW» herausgefordert ist. Ein Verzicht der BKW auf diesen Geschäftsbereich würde am ehesten den internationalen Grosskonzernen und nicht dem kantonalen Gewerbe zusätzliche Vorteile verschaffen, da diese finanzstark sind und das Dienstleistungsgeschäft der BKW am besten aufkaufen könnten. Dadurch würde deren Marktmacht weiter gestärkt und dem Berner Gewerbe nicht geholfen.

«Too big to fail»-Problematik

Frage 19: Wie gedenkt der Regierungsrat künftig mit der im Expertenbericht (S. 15 f) erörterten Too big to fail-Problematik umzugehen bzw. das damit verbundene Risiko zu minimieren?

Antwort 19: *Der Regierungsrat erachtet die «too big to fail» Hypothese des Expertenberichts als wenig überzeugend begründet. Allfällige Massnahmen müssten zudem auf Bundesebene ergriffen werden. Für den Kanton Bern besteht kein Handlungsbedarf (siehe auch die Seiten 22-24 des Berichts des Regierungsrats).*

Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

Frage 20: Wäre die Umwandlung der BKW in eine spezialgesetzliche AG denkbar und sinnvoll?

Antwort 20: *Denkbar schon, aber nicht sinnvoll. Rechtlich wäre eine solche Umwandlung vermutlich zulässig aber mit grossen Risiken verbunden. Bis anhin kommen kantonale spezialrechtliche Aktiengesellschaften in der Schweiz äusserst selten vor. Es können bloss einige wenige Kantonalbanken angeführt werden, so dass kaum praktische Erfahrungen bestehen, fast keine Gerichtsurteile gefällt und selten Lehrmeinungen publiziert wurden. Für den Kanton Bern entstünden bei der Umwandlung grosser Aufwand, beträchtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung sowie erhebliche weitere Risiken. Unerlässlich wäre es, ein neues kantonales Gesetz zu erlassen und staatspolitisch wäre wohl zusätzlich eine Revision der Berner Kantonsverfassung angezeigt. Eine subsidiäre Haftung des Kantons Bern im Rahmen von Art. 763 Abs. 1 OR wäre für das kantonale Gesetz zwingend vorgegeben, was mit schwer kalkulierbaren finanziellen Risiken für den Kantonshaushalt verbunden wäre. Die Auflösung und Liquidation der BKW AG sowie die anschliessende Neugründung einer spezialrechtlichen BKW AG stellt angesichts des drohenden hohen Wertverlustes kein realistisches Szenario dar. Alternativ gibt es im Gesellschaftsrecht keine einfachen Lösungen, die im Prinzip mit denselben Problemen und Herausforderungen belastet sind: Einerseits ginge der Kanton Bern erhebliche Risiken ein und andererseits würden die Aktionäre der BKW AG eine Minimierung ihrer Rechte erfahren, die zu Gerichtsverfahren führen würden. In einer Gesamtbetrachtung kommt für den Regierungsrat eine solche Umwandlung der BKW klar nicht in Frage. Sie hätte ähnlich gravierenden Auswirkungen wie eine Aufspaltung des Unternehmens.*

Haltung der BKW AG

Frage 21: Wie stellt sich die BKW zu den Schlussfolgerungen des Regierungsrates in seinem Bericht?

Antwort 21: *Die BKW AG nimmt wie folgt Stellung: «Die BKW teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass die Nachteile einer Aufspaltung der BKW AG aus politischen Gründen deutlich überwiegen. Sie wäre mit grossen Risiken für den Kanton Bern, für die erfolgreiche Weiterentwicklung der BKW und somit auch für das gesamte Aktionariat der BKW, ihren Mitarbeitenden und Kunden verbunden. Ob die Mehrheitsbeteiligung bzw. deren Aufgabe den zukünftigen Erfolg der börsenkotierten BKW AG fördert oder behindert, hängt von vielen Faktoren ab. Das Verhalten des Kantons spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit der aktuellen Gesetzeslage verfügt die BKW über unternehmerische Freiheiten, um sich auf zukünftige Entwicklungen vorbereiten bzw. reagieren zu können. Die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Minderheitsaktionäre sind dabei geschützt. Politische Diskussionen zu Eingriffen in die BKW haben in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Einbrüchen des Aktienkurses geführt. Gibt der Kanton seine Mehrheitsbeteiligung auf, reduziert sich das Risiko von derartigen Aktienkurseinbrüchen, die durch politische Diskussionen hervorgerufen werden. In der Öffentlichkeit besteht oft der irreführende Eindruck, dass die BKW ein Staatsunternehmen sei und der Kanton direkten Einfluss auf strategische und operative Themen nehmen kann und soll. Dieser Eindruck kann durch die Reduktion der Kantonsbeteiligung korrigiert werden. Dies würde die Reputation der BKW AG und ihre Attraktivität für die Mitarbeitenden, Aktionäre und Kunden steigern. Auch in der Minderheit mit Sperrminorität wäre der Kanton weiterhin ein stabiler Ankeraktionär, womit die zukünftige Entwicklung der BKW positiv beeinflusst werden dürfte.»*

Der Regierungsrat hofft, damit einen zusätzlichen Beitrag für eine fundierte Debatte im Grossen Rat zu leisten, und dankt der Finanzkommission für diesen Auftrag.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Mitglieder des Grossen Rats
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage:

- Übersicht der Beschlussquoren für die Aktiengesellschaft gemäss Schweizerischen Obligationenrecht



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 590/2021
Datum RR-Sitzung: 19. Mai 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2021.WEU.390
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2021-2022 Rahmenkredit

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge an Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Kanton Bern.

In der Frühlingssession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 11a im Covid-19-Gesetz geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden müssen (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).

Die von Bund und Kanton gemeinsam finanzierten Beiträge an Publikumsanlässe umfassen ein Gesamtvolumen von 50 Millionen Franken, davon werden maximal 25 Millionen Franken vom Bund finanziert. Die Nettoausgabe zulasten des Kantons Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf 25 Millionen Franken für Eventualbeiträge an die Ausfallentschädigung von Veranstaltungen, welche die Bundeskriterien erfüllen, sowie auf 1 Million Franken für die Vollzugskosten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 11a
- Entwurf vom 28. April 2021 der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 42, 43, 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, 141, 142, 149, Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für die Beiträge sowie die Vollzugskosten des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe in Form einer Eventualverpflichtung (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Mit dem Grossratsbeschluss wird gleichzeitig die Rechtsgrundlage für den Rahmenkredit geschaffen (Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Beiträge an Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Kanton Bern	CHF 50 Mio.
./.. Beitrag Bund (50 %)	CHF 25 Mio.
Vollzugskosten (vollständig kantonale finanziert)	CHF 1 Mio.
Total massgebender Rahmenkredit / Kosten zulasten Kanton Bern	CHF 26 Mio.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (gemäss Art. 50 FLG) in der Form eines Rahmenkredits (gemäss Art. 53 FLG), in den Produktgruppen der WEU (03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und 03.01.9101 Führungsunterstützung), der SID (06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds) und/oder der BKD (Kultur 08.11.9100).

Die definitive Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug und die entsprechende Zuweisung der bewilligten Mittel zu den entsprechenden Produktgruppen erfolgt durch den Regierungsrat.

Die Zahlungen fallen 2021 und 2022 an. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2021 und 2022 nicht eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton Bern verfügt aktuell über keine rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Ausfallentschädigungen für Veranstaltungen gemäss den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Er kann daher derzeit keine Beiträge an die Veranstaltungen ausbezahlen und die betroffenen Veranstaltungen erhalten folglich auch keine Beiträge vom Bund. Deshalb soll mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG für den vorliegenden Rahmenkredit geschaffen werden.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst. Die Ausgabenkompetenz wird dem Regierungsrat übertragen mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

8. Vollzug und Berichterstattung

Die verantwortliche(n) Direktion(en) werden mit dem Vollzug beauftragt. Der Regierungsrat entscheidet über das weitere Vorgehen nach Vorliegen der Bundesverordnung und des Grossratsbeschlusses. Die

für den Vollzug verantwortliche(n) Direktion(en) erstattet (erstatten) dem Regierungsrat über die Belastung des Kredits sowie dem Bund gemäss Vorgaben in der Bundesverordnung regelmässig Bericht.

9. Finanzreferendum

Der Rahmenkredit untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Mai 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2021.WEU.390
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2021-2022 Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Mögliche Veranstaltungen im Kanton Bern	3
3.2.1	Übersicht	3
3.2.2	Beispiele Kultur	3
3.2.3	Beispiele Sport	4
3.2.4	Beispiele Wirtschaft und Tourismus.....	4
3.3	Grundzüge der Vorlage	5
3.4	Termine	5
3.5	Organisation	6
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
8.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Die eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst und sehen neu in Artikel 11a Massnahmen für «Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung» vor. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligen kann, sollten deren Veranstaltungen zwischen Sommer 2021 und Frühling 2022 Covid-bedingt abgesagt werden müssen (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).

Der Entwurf der Covid-19-Verordnung «Publikumsanlässe»¹ sieht vor, dass nur öffentliche Veranstaltungen mit einer überkantonalen Bedeutung ab 1000 Teilnehmenden pro Tag vom Schutzschirm profitieren können. Diese können einen Unterstützungsbeitrag bis maximal 5 Millionen Franken pro Veranstaltung erhalten, wobei sich der Bund hälftig an den Entschädigungen beteiligt, wenn der Kanton die Vorgaben des Bundes in sein Recht übernimmt.

Da im Kanton Bern noch keine gesetzliche Grundlage für Beiträge im Sinne von Ausfallentschädigungen zugunsten von Veranstaltungen vorliegt, soll diese mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG geschaffen werden. Damit wird sichergestellt, dass sich der Kanton Bern am Schutzschirm beteiligen kann und die Veranstaltungsunternehmen neben den Beiträgen des Kantons auch von denjenigen des Bundes profitieren können.

Für die Beiträge im Rahmen des Schutzschirms stehen im Kanton Bern auf Basis des beantragten Beschlusses insgesamt maximal 50 Millionen Franken zur Verfügung. Davon übernimmt der Bund maximal 25 Millionen Franken. Die übrigen 25 Millionen Franken werden vom Kanton finanziert. Vollzugskosten müssen vollständig vom Kanton getragen werden. Im Sinne einer Prioritätenordnung muss der Kanton zudem festlegen, welche Veranstaltungen zu berücksichtigen sind, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Abdeckung aller Ausfallentschädigungen ausreichen sollten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 11a
- Entwurf vom 28. April 2021 der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonalen Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 42, 43, 44 Abs. 1 Bst. c, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139, 141, 142, 149, Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Die Rechtsgrundlage für die Beiträge sowie für die Vollzugskosten des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

In der Frühlingssession 2021 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 11a im Covid-19-Gesetz² geschaffen. Dieser sieht vor, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen mit überkantonomaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen kann, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben wurden (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche).

¹ Der Verordnungsentwurf wurde vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vom 28. April bis am 10. Mai 2021 in eine Konsultation gegeben. Die definitive Verordnung dürfte voraussichtlich am 26. Mai 2021 vom Bundesrat verabschiedet werden.

² Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

Der Entwurf der Covid-19-Bundesverordnung «Publikumsanlässe» sieht vor, dass nur öffentliche Veranstaltungen mit einer überkantonalen Bedeutung ab 1000 Teilnehmenden pro Tag vom Schutzschirm profitieren können. Diese können bis maximal 5 Millionen Franken erhalten, wobei sich der Bund hälftig an den Entschädigungen beteiligt, wenn der Kanton die Vorgaben des Bundes in sein Recht übernimmt. Neben diesen Vorgaben gelten folgende Einschränkungen (gemäss Verordnungsentwurf des Bundesrates):

- Die Veranstaltung ist zum Zeitpunkt der Durchführung epidemiologisch zulässig (Beurteilung «ex-ante») und findet zwischen dem 1. Juni 2021 und 30. April 2022 statt.
- Die Veranstaltung hat ein ausgeglichenes Budget.
- Die Veranstaltung hat überkantonale Bedeutung.
- Kanton oder Gemeinden mit über 12'000 Einwohner/innen sind nicht mehr als zehn Prozent an der Unternehmung, die das Gesuch stellt, beteiligt.
- Keine Unterstützung von religiösen oder politischen Veranstaltungen.

Bislang ist unklar, welche Bedingungen und Auflagen der Bundesrat tatsächlich in die definitive Verordnung übernimmt. Auch ist bisher nicht abschliessend geklärt, in welchem Verhältnis die vorliegenden Massnahmen zur Fixkostendeckung von Veranstaltungen (Schutzschirm) zum bereits laufenden Härtefall-Programm für Unternehmen und zur bisherigen Ausfallentschädigung im Kulturbereich stehen, und ob (und wenn ja wie) diese Unterstützungsleistungen an Leistungen im Rahmen des Schutzschirms anzurechnen sind.

3.2 Mögliche Veranstaltungen im Kanton Bern

3.2.1 Übersicht

Es ist nicht möglich, alle potenziellen Veranstaltungen im Kanton Bern in dem vom Bund vorgesehenen Zeitraum (Juni 2021 bis April 2022) abschliessend zu identifizieren. Auf Basis einer ersten Einschätzung geht der Regierungsrat davon aus, dass für etwa 200 Veranstaltungen³ die vorgegebenen Kriterien grundsätzlich erfüllbar sein könnten. Bei der überwiegenden Mehrheit handelt es sich dabei um kulturelle Veranstaltungen bzw. Festivals (u.a. Country Night Gstaad, Snowpenair Grindelwald, Seaside Spiez, Foire de Chindon). Ungefähr ein Dutzend sind grössere Sportveranstaltungen (u.a. Grandprix von Bern, Swiss Open Gstaad, Schweizer Frauenlauf, Internationale Skirennen) und bei etwa 20 Veranstaltungen handelt es sich um wirtschaftlich bzw. touristisch relevante Veranstaltungen (v.a. Messen und grössere Kongresse). Nachfolgend werden pro Bereich zwei grundsätzlich mögliche Beispiele näher ausgeführt, damit ein klareres Bild der möglichen Unterstützungsleistungen gemäss vorliegendem Kreditantrag entsteht. Inwieweit diese Veranstaltungen jedoch die Vorgaben von Bund und Kanton dann erfüllen, wird gestützt auf einen konkreten Antrag nach Massgabe der Rechtsgrundlagen zu beurteilen sein.

3.2.2 Beispiele Kultur

Country Night Gstaad vom 10. und 11. September 2021: Gesamtzahl Besucher an beiden Tagen ca. 10'000, Herkunft interkantonal/international. Darin sind die Besucher von Konzerten sowie jene des

³ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geht von schweizweit rund 2300 Veranstaltungen und einem Finanzvolumen von rund 150 Millionen Franken Bundesmittel aus, was 300 Millionen Franken Gesamtmittel für das gesamtschweizerische Schutzschirmprogramm entspricht. In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wurde dazu Folgendes ausgeführt: «Mit Blick auf das Mengengerüst und den potentiellen Mittelbedarf lassen Hochrechnungen im Rahmen einer Umfrage des SECO zum Verordnungsentwurf über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie bei den Kantonen folgende Schätzungen zu: Im Zeitraum vom 1. Juli 2021 (in Einklang mit dem Öffnungsfahrplan für Veranstaltungen) bis 30. April 2022 kann schweizweit mit rund 1'700 Veranstaltungen mit 1'000 bis 5'000 Teilnehmenden sowie mit rund 600 Veranstaltungen mit 5'000 bis 10'000 Teilnehmenden gerechnet werden. Der durch die Kantone bereitgestellte Anteil lässt sich gemäss Angaben der Kantone auf rund 150 Millionen Franken schätzen, woraus sich ein Aufwand des Bundes für Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung von ebenfalls 150 Millionen Franken ableiten lässt. Für das Jahr 2021 müssen demnach 90 Millionen Franken vorgesehen werden. Für die Kantone bedeutet die Bewilligung von Grossveranstaltungen ebenso wie die Bewilligung von Pilotveranstaltungen zudem einen Mehraufwand, der abhängig von der Anzahl Grossveranstaltungen in den einzelnen Kantonen ist.»

Luna-Parks und Food-Trucks inbegriffen. Die Festhalle fasst rund 1000, das Festivalzelt rund 2700 Plätze. Es finden an beiden Abenden je zwei identische Konzerte mit Emmylou Harris, Rodney Crowell, Aaron Watson und Philipp Fankhauser statt.

Snowpenair Grindelwald vom 26. und 27. März 2022: Gesamtzahl Besucher ca. zweimal 8-10'000 Besucher vor der Openair-Bühne auf der Kleinen Scheidegg, Herkunft interkanton/international. Auf dem Programm stehen voraussichtlich Patent Ochsner, Stefanie Heinzmann, Helene Fischer und Francine Jordi.

Beide Anlässe haben für die Tourismusdestinationen einen bedeutenden touristischen und volkswirtschaftlichen Nutzen. Neben dem direkten ist auch ein indirekter wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten. So generieren die Anlässe zahlreiche zusätzliche Hotelübernachtungen und steigern den Konsum im Umfeld der Anlässe. Insbesondere beim Snowpenair steigt auch die Frequenz der Transporteinrichtungen deutlich an.

3.2.3 Beispiele Sport

Grand Prix von Bern: Mit über 32'000 Teilnehmenden aus allen Kantonen der Schweiz gilt der Grand Prix von Bern als einer der grössten Laufwettbewerbe mit breiter Beteiligung und hohem Publikumsinteresse. Mit einem Budget von rund 2 Millionen Franken wird eine hohe Wertschöpfung für die Region generiert und das touristische Interesse breiter Bevölkerungsteile für die Stadt Bern gestärkt. Die 39. Ausgabe dieses Breitensportlichen Anlasses soll infolge der Pandemie im 2021 ausnahmsweise im Oktober stattfinden.

FIS Ski World Cup und Internationales Lauberhornrennen: Diese zwei internationalen Skirennen in Adelboden und Wengen gehören zu den Highlights jeder Skisaison. Sie sind für die beiden Regionen von hohem touristischem Wert und mit ihren Budgets von rund 5.5 Millionen, resp. 8.7 Millionen Franken für einen wichtigen Teil der Wertschöpfung der Wintersaison im Berner Oberland verantwortlich. Beide Veranstaltungen unterstreichen die Bedeutung der Schweiz und des Kantons Bern für den Wintersport und führen mit hoher Medienpräsenz zu einem sehr grossen internationalen und nationalen Publikumsinteresse. Im 2022 sollen sie wie gewohnt an zwei Wochenenden im Januar stattfinden.

3.2.4 Beispiele Wirtschaft und Tourismus

Swiss Economic Forum (SEF): Dieses schweizweit bedeutendste Wirtschaftsforum wird jährlich in Interlaken durchgeführt und gehört zu den wichtigsten Veranstaltungen im Kanton Bern. Mit einem Budget von über zehn Millionen Franken und mehr als 1'300 Teilnehmenden pro Tag sowie einer hohen Medienpräsenz sorgt das SEF für eine hohe Wertschöpfung in der Region.

BEA: Die BEA ist der grösste und vielfältigste Gesellschaftsevent der Schweiz für Unterhaltung, Genuss und Einkaufserlebnisse von traditionellen und innovativen Themen. Jährlich informieren sich über 300'000 Besucherinnen und Besucher aus der Deutschschweiz und der Romandie an der BEA über das breitgefächerte Angebot an Produkten, Dienstleistungen und Informationen zu allen Themen des täglichen Konsumbedarfs. Entsprechend gross ist die Bedeutung für die lokale Gastronomie- und Hotelleriebranche sowie den Messestandort Bern.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Der Kanton Bern verfügt aktuell über keine rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Ausfallentschädigungen für Veranstaltungen. Er kann folglich derzeit keine Beiträge an die Veranstaltungen ausbezahlen und die betroffenen Veranstaltungen erhalten folglich auch keine Beiträge vom Bund.

Der Grosse Rat kann frühestens in der Sommersession 2021 eine rechtliche Grundlage schaffen. Dies ist gleichzeitig auch der späteste Zeitpunkt, um einen Entscheid des Grossen Rates abzuholen. Eine spätere Behandlung würde dazu führen, dass die Auszahlungen an die Veranstaltungsunternehmen (aufgrund der Referendumsfrist) erst Anfang 2022 erfolgen könnten, was zu einer hohen Unsicherheit und damit wohl zu einer Absage vieler Veranstaltungen führen würde. Deshalb soll mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG geschaffen werden. Ob anschliessend noch eine kantonale Verordnung notwendig ist oder ob der Detaillierungsgrad der Bundesverordnung ausreichend hoch ist, kann erst geklärt werden, wenn die Bundesverordnung in Kraft gesetzt worden ist. Im jetzigen Zeitpunkt wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine eigene kantonale Verordnung benötigt wird, um eine Prioritätenordnung festzulegen, welche Veranstaltungen aufgrund welcher Kriterien zu berücksichtigen sind, falls die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Abdeckung aller beantragten Ausfallentschädigungen ausreichen sollten.

Da weder die konkrete Anzahl der potenziell begünstigten Veranstaltungen, noch deren Budget bekannt sind, lässt sich nicht genau abschätzen, wie hoch die notwendigen Unterstützungsbeiträge im Rahmen des Schutzschirms (maximal) sein müssen. Eine äusserst grobe Schätzung geht zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass Beiträge in der Höhe von bis zu 44 Millionen Franken notwendig sein könnten, davon 25 Millionen Franken im Bereich Kultur, 4 Millionen Franken im Bereich Sport und 15 Millionen Franken im Bereich Wirtschaft und Tourismus. Um der Unsicherheit der Schätzungen Rechnung zu tragen, wird der Betrag im vorliegenden Rahmenkredit auf ein Gesamtvolumen von 50 Millionen Franken festgelegt, wovon Bund und Kanton je die Hälfte übernehmen sollen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beanspruchung dieser Mittel nur dann erfolgt, wenn die Veranstaltungen effektiv geplant und bewilligt wurden, aber aufgrund der epidemiologischen Lage nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. In diesem Sinne handelt es sich um Eventualverpflichtungen.

Für Grossveranstaltungen, die bereits abgesagt werden mussten (u.a. Greenfield Festival, Gurten Festival, Buskers Bern, Thunerseespiele), können keine Ansprüche mehr im Rahmen des Schutzschirms geltend gemacht werden.

3.4 Termine

Wann	Was	Bemerkungen
19.5.2021	RRB z.H. GR	letzter Termin für Geschäfte zuhanden Sommersession
26.5.2021 (geplant)	Verabschiedung Bundesverordnung	allenfalls sind im Anschluss noch Ergänzungen des GRBs notwendig (Korrigendum würde nachgereicht)
8.6.2021	Vorberatung in der Finanzkommission	In Absprache mit dem Präsidium der Finanzkommission
7. – 17.6.2021	Sommersession	Ab 8. Juni 2021

Juni-September	Referendumsfrist ⁴	parallel dazu wird der Vollzug aufgebaut, damit das Programm nach Ablauf der Referendumsfrist sofort gestartet werden kann, Vorabklärungen sollen bereits ab 2. Hälfte Juni möglich werden. Definitive Verfügungen sind erst nach Ablauf der Referendumsfrist möglich.
----------------	-------------------------------	--

3.5 Organisation

Aus heutiger Sicht ist ein nach aussen möglichst einheitlicher Auftritt und ein einheitliches Vollzugssystem (u.a. gleiche Softwarelösung) über alle drei Bereiche (Kultur, Sport, Wirtschaft/Tourismus) sinnvoll. Ob nach innen eine geteilte Verantwortung für die konkrete Gesuchbeurteilung nach fachlicher Zuständigkeit zweckmässig ist, oder ob ein einheitlicher Vollzug dadurch eher erschwert würde, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht eruieren. Der Regierungsrat wird diese Frage nach Vorliegen der definitiven Bundesverordnung rasch klären. Zum einen stellen sich verwaltungsinterne Zuständigkeitsfragen. Zum anderen wird geprüft, ob der Vollzug des Programms vollständig oder teilweise an Dritte ausserhalb der Kantonsverwaltung delegiert werden soll, was voraussetzen würde, dass Kriterien und Prioritäten beispielsweise in einer eigenen Verordnung klar festzuhalten wären. Gemäss Entwurf der Bundesverordnung ist ein Einbezug Dritter für den Vollzug zulässig.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Durchführung von Grossveranstaltungen entspricht dem Ziel 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten» und dem Ziel 4 «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit» der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022. Gleichzeitig kann damit auch ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Tourismusstandorts geleistet werden.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der potenzielle Beitrag des Kantons an die Veranstaltungen von maximal 25 Millionen Franken sowie die Vollzugskosten sind im Voranschlag 2021 und im Voranschlag 2022 nicht enthalten. Die Ausgaben führen zu einem entsprechenden Mehraufwand und werden entsprechende Auswirkungen im Budgetvollzug und damit auf die Rechnungsabschlüsse 2021 und 2022 zur Folge haben.

In Bezug auf die Finanzierung der Vollzugskosten kann ein Nachkredit erforderlich werden. Bei einem verwaltungsinternen Vollzug muss soweit möglich auf bestehende Vollzugssysteme abgestellt werden, gegebenenfalls ergänzt um zusätzliche (befristete) Personalressourcen. Im Falle einer Delegation an Dritte entstehen Kosten gemäss externem Mandat. Die Vollzugskosten werden aufgrund bisheriger Erfahrungen auf 1 Million Franken geschätzt und fallen vollständig kantonal an.

⁴ Beschlüsse des Grossen Rates gemäss Artikel 44 Absatz 1 Bst. c FLG unterstehen dem fakultativen Referendum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind nicht direkt betroffen. Etliche Gemeinden, insbesondere die Städte, profitieren jedoch vom vorgesehenen Schutzschirm, da damit die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass die Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden, sofern es die epidemiologische Lage zulässt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Schutzschirm für Grossveranstaltungen soll der Veranstalterbranche eine Planungsperspektive geben, um die Planung für ihre Veranstaltungen aufzunehmen. Bei guter epidemiologischer Lage kann die Veranstaltung durchgeführt werden – mit allen positiven Auswirkungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft. Bei einer Absage auf Grund der schlechten epidemiologischen Lage profitieren die Veranstalter von der staatlichen Entschädigung, was zur Sicherung der zukünftigen Durchführungen beiträgt.

Die Auswirkungen auf die Umwelt entsprechen denjenigen, die üblicherweise mit den betroffenen Veranstaltungen verbundenen sind. Durch das Programm entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, ausser es würden indirekt Anreize für zusätzliche Veranstaltungen geschaffen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Verteiler

- Grosser Rat
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Finanzdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 314/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.117
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für die Schutzwaldpflege in den Jahren 2022 bis 2024 genehmigt. Der Kanton richtet Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, welche die Pflegemassnahmen durchführen. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

Das Amt für Wald und Naturgefahren AWN geht in seiner Sachplanung davon aus, dass insgesamt 4'700 Hektaren Wald zu pflegen sind, um die Schutzfunktion nachhaltig sicherzustellen. Basierend auf den durchschnittlichen Massnahmenkosten werden dazu für die Jahre 2022 – 2024 voraussichtlich Beiträge im Umfang von CHF 29.8 Mio. benötigt. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung mit den im Finanzplan eingestellten Mitteln im Umfang von CHF 6.3 Mio., der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald 2020 – 2024 und seiner Vorgaben mit einem Beitrag von CHF 18.9 Mio. Es besteht aktuell eine Finanzierungslücke von CHF 4.6 Mio. Der Kanton Bern strebt zur Schliessung dieser Lücke eine Erhöhung der NFA-Programmvereinbarung Wald mit dem Bund an. Durch die Erhöhung der Programmvereinbarung würde sich der Bund an den Kosten für zusätzlich geplante, aber noch nicht vereinbarte Leistungen von weiteren maximal CHF 4.6 Mio. beteiligen. Mit diesem Beschluss werden somit Beiträge an die Schutzwaldpflege im Umfang von brutto CHF 29.8 Mio. genehmigt, davon CHF 4.6 Mio. unter Vorbehalt der Mittelerhöhung durch den Bund.

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreiber als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur mit intakten Schutzwäldern bedarfsgerecht zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020 - 2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);

Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 53

- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 149 und 152

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits
- Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2022 bis 2024, mit einem Nettoaufwand von CHF 6.3 Mio. gemäss nachfolgender Herleitung. Der Betrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der erforderlichen Bruttobeiträge von CHF 29.8 Mio. abzüglich der bereits zugesicherten Bundesbeiträge von CHF 18.9 Mio. und der noch fehlenden Bundesmittel im Umfang von maximal CHF 4.6 Mio.

Brutorahmenkredit unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund	CHF	29'800'000
Abzüglich noch nicht zugesicherte Bundesbeiträge	CHF	- 4'600'000
Brutorahmenkredit gesichert	CHF	25'200'000
Abzüglich zugesicherte Bundesbeiträge aus Programmvereinbarung	CHF	- 18'900'000
Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge netto	CHF	6'300'000

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf den Brutorahmenkredit von CHF 29.8 Mio. Er löst Beiträge von brutto CHF 25.2 Mio. aus. Die weiteren Bruttobeiträge von CHF 4.6 Mio. werden unter Vorbehalt der Mittelerhöhung in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton genehmigt. Der definitive Bruttobetrag des Rahmenkredites ergibt sich somit aus der effektiven Erhöhung der Programmvereinbarung durch den Bund als Resultat der Nachverhandlungen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der zu genehmigende Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Jahr		Bruttokosten Kanton	Beitrag Bund, vereinbart	Beitrag Bund, offen	Nettokosten Kanton
2022	CHF	9'800'000	6'300'000	1'530'000	1'970'000
2023	CHF	10'000'000	6'300'000	1'530'000	2'170'000
2024	CHF	10'000'000	6'300'000	1'540'000	2'160'000
Total	CHF	29'800'000	18'900'000	4'600'000	6'300'000

Kontierung: 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
 363500 Beiträge an private Unternehmungen
 463000 Beiträge vom Bund (Erlös Staatsbeiträge)
 469010 Beiträge von Institutionen + Organisationen mit Betriebsbeitrags-
 bzw. Defizitbeitragscharakter

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (03.21.9100)

Teilprodukt: Förderung (910001400)

Im Finanzplan 2022 - 2024 sind Staatsbeiträge für die geplante Schutzwaldpflege im Umfang von netto CHF 6.3 Mio. enthalten. Der vorliegende Beschluss führt somit zu keinem Nettomehrbedarf für die Jahre 2022 - 2024.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion. Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Begründung

Mit dieser Vorlage wird die bewährte Förderung der Schutzwaldpflege, welche nach bisheriger Praxis pro Gesuch genehmigt wird, neu in einen Rahmenkredit gefasst. Dieser legt die Schutzwaldpflegebeiträge für den Zeitraum 2022 bis 2024 mit einem Maximalbetrag verbindlich fest. Die Höhe des Rahmenkredits berücksichtigt die Schutzwaldfläche, welche gepflegt werden muss, um Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren zu schützen und das Risiko zukünftiger Massnahmendefizite bezüglich der Schutzleistung der Berner Wälder zu minimieren.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
 Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.117
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Bezug zu politischen Vorstössen	3
3.3	Grundzüge der Vorlage	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
5.1	Mitfinanzierung durch den Bund	4
5.2	Kosten und Finanzierung	4
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Antrag	5
9.	Finanzreferendum	5

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für die Schutzwaldpflege in den Jahren 2022 bis 2024 genehmigt. Der Kanton richtet Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, welche die Pflegemassnahmen durchführen. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

Das Amt für Wald und Naturgefahren AWN geht in seiner Sachplanung davon aus, dass insgesamt 4'700 Hektaren Wald zu pflegen sind, um die Schutzfunktion nachhaltig sicherzustellen. Basierend auf den durchschnittlichen Massnahmenkosten werden dazu für die Jahre 2022 – 2024 voraussichtlich Beiträge im Umfang von CHF 29.8 Mio. benötigt. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung mit den im Finanzplan eingestellten Mitteln im Umfang von CHF 6.3 Mio., der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald 2020 – 2024 und seiner Vorgaben mit einem Beitrag von CHF 18.9 Mio. Es besteht aktuell eine Finanzierungslücke von CHF 4.6 Mio. Der Kanton Bern strebt zur Schliessung dieser

Lücke eine Erhöhung der NFA-Programmvereinbarung Wald mit dem Bund an. Durch die Erhöhung der Programmvereinbarung würde sich der Bund an den Kosten für zusätzlich geplante, aber noch nicht vereinbarte Leistungen von weiteren maximal CHF 4.6 Mio. beteiligen. Mit diesem Beschluss werden somit Beiträge an die Schutzwaldpflege im Umfang von brutto CHF 29.8 Mio. genehmigt, davon CHF 4.6 Mio. unter Vorbehalt der Mittelerhöhung durch den Bund.

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreiber als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur mit intakten Schutzwäldern bedarfsgerecht zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020-2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 149 und 152

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Schutzwälder sind ein zentrales Element zum Schutz vor Naturgefahren. Sie schützen Gebäude, Verkehrswege und Anlagen vor Lawinen, Steinschlägen, Hangmuren und Rutschungen. So schützt der Wald im Kanton Bern unmittelbar ca. 14'000 Wohnhäuser und damit ca. 48'000 Bewohner sowie rund 2'500 Kilometer Strassen und 126 Kilometer Bahnlinien vor Naturgefahren. Er leistet weiter einen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Damit der Wald seine Schutzfunktion dauerhaft erfüllen kann, braucht es in den meisten Fällen waldbauliche Massnahmen zur Pflege und Verjüngung. Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (KWaG Art. 8 Abs. 1). Die Verantwortung für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet oder Anlagen bedrohen und die Sicherheit gefährden, obliegt den Gemeinden bzw. den Anlagebetreibern (KWaG Art. 28 bis 31). Sie sorgen dafür, dass die nötigen forstlichen Massnahmen rechtzeitig angeordnet und ausgeführt werden. Kanton und Bund unterstützen die Massnahmen der Waldwirtschaft finanziell, soweit sie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Die Unterstützung ist erforderlich, weil die Holzerlöse allein die anspruchsvolle Pflege und Verjüngung der oftmals steilen und schwer zugänglichen Schutzwälder nicht mehr zu finanzieren vermögen. Der Bund verpflichtet die Kantone, eine minimale Pflege sicherzustellen, wo die Schutzfunktion dies erfordert (WaG Art. 20 Abs. 5). Er gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind (WaG Art. 37). Die Kantone legen den Umfang der Leistungen fest und sorgen für den Vollzug. Die Umsetzung im Kanton Bern erfolgte bisher mit Einzelprojekten, die im Rahmen der Ausgabenkompetenzen

pro Gesuch genehmigt wurden. Der Umfang der Beiträge belief sich in der letzten Programmperiode (2016 bis 2019) im Durchschnitt auf jährlich brutto CHF 6.8 Mio.

3.2 Bezug zu politischen Vorstössen

Der Grosse Rat hat am 8. September 2020 den Punkt 2 der Motion 126-2020 Abplanalp (2020.RRGR.177) angenommen (144 Ja, 0 Nein 0 Enthaltungen), welcher die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege verlangt. Diese Forderung wird mit dem vorliegenden Rahmenkredit erfüllt.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Schutzwaldpflegeprojekte werden gestützt auf detaillierte Grundlagen des Bundes und des Kantons im Auftrag der Waldbesitzer und der Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) durch die Revierförster geplant. Sie werden dabei durch die Waldabteilungen beraten, welche die Projekte prüfen und genehmigen. Die Beiträge werden gestützt auf ein System differenzierter Pauschalen pro Projekt festgelegt und nach Ausführung ausgerichtet. Die Pauschalansätze berücksichtigen die Art der Massnahmen (Kosten) sowie im Objektschutzwald gegen Lawinen und Steinschlag zusätzlich die Höhe des Schadenpotentials (Nutzen). Für besondere Verhältnisse und Massnahmen wie z.B. das Errichten von Dreibeinböcken oder die Wildschadenverhütung werden pauschale Zuschläge gewährt. Je nach Situation resultieren im Normalfall Beiträge in der Grössenordnung von CHF 1'000 bis 20'000 pro Hektare. Dieser Vollzug ist bewährt und soll unverändert fortgesetzt werden. Mit der vorliegenden Vorlage soll das Schutzwaldpflegeprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2024 politisch beschlossen und mit einem Rahmenkredit bewilligt werden. Damit entfällt die Ausgabenbewilligung im Einzelfall, und die Planung des Amtes und der Abteilungen wird verbessert.

Die jährlich zu pflegende Schutzwaldfläche wird im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 gegenüber der bisherigen Planung erhöht. Die Gesamtfläche ergibt sich aus dem waldbaulichen Handlungsbedarf, welcher durch die Waldabteilungen 2020 neu beurteilt wurde. In den Jahren 2022 - 2024 sollen insgesamt 4'700 Hektaren gepflegt oder verjüngt werden, damit keine untragbaren Massnahmendefizite und Lücken bezüglich der Schutzleistung der Wälder für die Zukunft entstehen. Mit der aktuellen Programmvereinbarung sind mit dem Bund für den gleichen Zeitraum 3780 Hektaren vereinbart. Die Erhöhung beläuft sich damit auf 920 Hektare oder 24 % bezogen auf die Periode des Rahmenkredites. Sie ergibt sich aus dem aktualisierten Bedarf. Zudem wurde im Jahr 2020 die mit dem Bund vereinbarte Pflegefläche nicht erreicht, was nach aktueller Planung auch 2021 der Fall sein wird. Grund ist die Forstschutzsituation. Die Schutzwälder müssen aktuell mit höchster Priorität gegen die Ausbreitung von Borkenkäferschäden geschützt werden, um aufwändige Pflanzungen und Verbauungen vermeiden zu können. Entsprechend musste die ordentliche Schutzwaldpflege leicht gedrosselt werden. Es besteht somit auch ein Nachholbedarf zur Erfüllung der Programmvereinbarung. Das AWN geht davon aus, dass mit der Erhöhung der Finanzmittel im Rahmenkredit und dem erwarteten Rückgang des Borkenkäferbefalls die aktualisierten Schutzwaldpflegeziele bis 2024 erreicht werden. Das AWN plant mit Blick auf die nächste Programmperiode, die Situation der Schutzwälder zu überprüfen und die Planung mit externer Unterstützung (BFH-HAFL) zu aktualisieren.

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge an die Trägerschaften für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2022 bis 2024, mit einem Nettoaufwand von CHF 6.3 Mio. Dieser Betrag umfasst die nachfolgenden Massnahmen (Tab. 1). Die Angaben basieren auf Bedarfserhebungen bei den Abteilungen und Revieren, die anhand von Erfahrungswerten und bestehenden Grundlagen überprüft wurden. Die tatsächlichen Anteile der Massnahmen können von den Planwerten abweichen.

Massnahmen	Menge		Bruttobeitrag Kanton	
Pflege im Objektschutzwald	ha	2'700	CHF	24'200'000
Minimale Pflege an Gerinneabhängungen	ha	600	CHF	1'100'000
Jungwaldpflege im Gerinneschutzwald	ha	550	CHF	2'800'000
Seilkranseinsatz im Schutzwald	ha	850	CHF	1'700'000
Total	ha	4'700	CHF	29'800'000

Tabelle 1: Massnahmenplanung für den Rahmenkredit Schutzwald

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Rahmenkredit sichert die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion gemäss kantonalem Richtplanblatt C12, Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion, beschlossen durch den Regierungsrat am 20. November 2019 (RRB1246/2019). Angesichts der steigenden Sicherheitsbedürfnisse und der Zunahme der Risiken (Klimaveränderung) leistet die Schutzwaldpflege einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit von Siedlungen und Infrastruktur im Kanton Bern auch in Zukunft zu gewährleisten.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Mitfinanzierung durch den Bund

Der Bundesbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der Bund beteiligt sich dabei mit pauschal CHF 5'000 pro Hektare an den Kosten der Schutzwaldpflege für Flächen, die in der NFA-Programmvereinbarung Wald zwischen Bund und Kanton vereinbart sind. Für den Kanton Bern sind dies aktuell jährlich 1'260 Hektaren. Mit der im Rahmenkredit berücksichtigten Sachplanung werden über die Zeitdauer des Rahmenkredites weitere ca. 920 Hektaren gepflegt, welche mit dem Bund noch nicht vereinbart sind. Eine Anpassung des Flächenziels in der Programmvereinbarung wird im Rahmen von Nachverhandlungen mit dem Bund angestrebt. Tritt der Bund auf die Nachverhandlungen ein, so resultieren für die Jahre 2022 – 2024 bis zu CHF 4.6 Mio. zusätzliche Bundesbeiträge.

5.2 Kosten und Finanzierung

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf den Brutorahmenkredit von CHF 29.8 Mio. Er löst Beiträge von brutto CHF 25.2 Mio. aus. Weitere Bruttobeiträge von CHF 4.6 Mio. werden unter Vorbehalt der Mitelerhöhung in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton genehmigt. Der definitive Bruttobetrag des Rahmenkredites ergibt sich somit aus der effektiven Erhöhung der Programmvereinbarung durch den Bund als Resultat der Nachverhandlungen. Die Nettokosten für den Kanton belaufen sich auf CHF 6.3 Mio. gemäss nachfolgender Herleitung.

Brutorahmenkredit unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund	CHF	29'800'000
Abzüglich noch nicht zugesicherte Bundesbeiträge	CHF	- 4'600'000
Brutorahmenkredit gesichert	CHF	25'200'000

Abzüglich zugesicherte Bundesbeiträge aus Programmvereinbarung	CHF	-	18'900'000
Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge netto	CHF		6'300'000

Tabelle 2: Herleitung der massgebenden Kreditsumme

Im Finanzplan 2022 bis 2024 sind Kantonsbeiträge für die geplante Schutzwaldpflege im Umfang von netto CHF 6.3 Mio. enthalten. Der vorliegende Beschluss führt somit zu keinem Nettomehrbedarf für die Jahre 2022 bis 2024.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 28 und Artikel 30 des Kantonalen Waldgesetzes verantwortlich für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet bedrohen und die Sicherheit ihrer Bevölkerung gefährden. Die Kosten der Schutzwaldpflege werden durch die sicherheitsverantwortlichen Stellen als Leistungsbesteller, die Waldbesitzer durch Holzerlöse und den Kanton durch Beiträge finanziert. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die maximal möglichen Beiträge von Bund und Kanton festgelegt. Damit werden die Gemeinden bei ihrer Aufgabe für den Schutz vor Naturgefahren zu sorgen, finanziell unterstützt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In Zukunft dürften die Risiken für den Schutzwald und der Bedarf nach Schutz steigen: Die Klimaveränderung erhöht die Risiken für biotische (z. B. Käfer) und abiotische Schäden (z. B. Trockenheit, Feuer) im Wald. Die Siedlungen wachsen weiter, die Infrastrukturen werden ausgebaut, besser vernetzt und stärker genutzt, so dass die Auswirkungen von Naturereignissen noch zunehmen. Ein intakter Schutzwald leistet heute und insbesondere auch in Zukunft einen bedeutenden Beitrag zum Schutz von Mensch und Infrastruktur.

Für die Pflege des Schutzwaldes sind professionelle Forstbetriebe bei der Planung und Organisation sowie spezialisierte Unternehmer bei der Ausführung der Massnahmen gefragt. Sie leisten einen Beitrag zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsorten, insbesondere auch in strukturschwachen Randregionen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

9. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 227-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.297

Eingereicht am: 07.09.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) (Sprecher/in)
Augstburger (Gerzensee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 271/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten

Der Regierungsrat stellt sicher, dass Uber Eats und Konkurrenten mit vergleichbarem Geschäftsmodell die Gesetze einhalten. Anderenfalls unterbindet der Regierungsrat die illegalen Geschäftstätigkeiten.

Begründung:

Seit Jahren wehren sich Angestellte von Uber und Uber Eats gegen die Missachtung ihrer Rechte. Denn die beiden Firmen weigern sich, ihre Angestellten als solche anzuerkennen. Dies, obwohl mehrere Behörden und Gerichte sowohl den Fahrdienst Uber als auch den Essenslieferdienst Uber Eats als Arbeitgeber eingestuft haben.

Zuletzt entschied der Kanton Genf, dass Uber Eats ein Personalverleiher ist und damit dem Arbeitsgesetz und dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih untersteht. Als Personalverleiher benötigt Uber Eats zudem eine kantonale Bewilligung für die Ausübung seiner Tätigkeit. Diese Einschätzung wurde im Mai 2020 vom Genfer Kantonsgericht bestätigt. Das Gericht stellt fest, dass die Kurierinnen und Kuriere Angestellte sind, da sie in einem Subordinationsverhältnis zu Uber Eats stehen. Lehnen sie Fahrten ab, die von der Plattform vorgeschlagen werden, erhalten sie negative Bewertungen, was zur Deaktivierung des Zugangs zur App führen kann. Während die Kurierinnen und Kuriere eingeloggt sind, können sie somit keinen anderen Arbeiten nachgehen als jenen für Uber Eats. Auch werden die Kurierinnen und Kuriere mit Geolokalisierung überwacht. Wenn sie bei der Essensauslieferung einen ineffizienten Weg wählen, kann dies eine Lohnreduktion zur Folge haben. Der Lohn wird einseitig von Uber Eats bestimmt, was ein weiteres Indiz für unselbständige Erwerbstätigkeit ist. Weiter werden die Kurierinnen und Kuriere angewiesen, die Instruktionen der Restaurants zu befolgen und mindestens zehn Minuten zu warten, falls ein Abnehmer oder eine Abnehmerin noch nicht da ist. Auch hier erhalten die Kurierinnen und Kuriere Bewertungen von Restaurants, Abnehmerinnen und Abnehmern, was im Falle von negativen Bewertungen relativ schnell zu

Verwarnungen und zum Ausschluss aus der Plattform führen kann (Erwägung 9a. des Urteils vom 29. Mai 2020).

Das Gericht legt weiter dar, dass Uber Eats Personalverleiher im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) ist: Die Restaurants können ihre Kurierinnen und Kuriere nicht selbst auswählen, sondern Uber Eats übernimmt diese Funktion. Zwischen den Restaurants und den Kurierinnen und Kurieren liegt keine direkte vertragliche Verbindung vor, denn die Restaurants sind über einen Rahmenvertrag mit Uber Eats gebunden. Ein weiteres Indiz für Personalverleih ist, dass ein Transfer des Weisungsrechts von Uber Eats an die Restaurants ausdrücklich vorgesehen ist. Das Gericht kommt somit zum Schluss, dass Personalverleih im Sinne des AVG vorliegt und folglich eine Bewilligung beantragt werden muss (Erwägung 9b. des Urteils vom 29. Mai 2020).

Wenn Uber Eats, ein Weltkonzern mit einem Geschäftsmodell, das auf Ausbeutung und Schwarzarbeit beruht, das lokale Gewerbe mit illegalem Personalverleih konkurrenziert, muss auch der Kanton Bern seine Verantwortung wahrnehmen und rasch handeln. Er muss sicherstellen, dass Uber Eats eine Bewilligung als Personalverleiher beantragt, seine Angestellten als solche behandelt und die entsprechenden Löhne, Berufsauslagen und Sozialversicherungsbeiträge GAV-konform bezahlt, so wie es andere Unternehmen auch tun. Es ist Aufgabe der kantonalen Behörden, den Gesetzen Geltung zu verschaffen. Ein Geschäftsmodell, das auf der Nichteinhaltung von Gesetzen und auf Schwarzarbeit beruht, muss gestoppt werden. Sollte Uber Eats seinen Angestellten weiterhin ihre grundlegenden Rechte verweigern und keine Bewilligung als Personalverleiher beantragen, muss die Wirtschaftsdirektion einschreiten und den Liefersdienst einstellen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Zudem handelt es sich um Vollzugsbereiche, die abschliessend bundesrechtlich geregelt sind. Für kantonale Bestimmungen besteht rechtlich kein Raum.

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt die sozialversicherungsrechtlich korrekte Erfassung von Erwerbstätigen und damit auch von Fahrerinnen und Fahrern von Kurierdiensten wie Uber¹ sicher. Dabei stützt sie sich auf den Entscheid der SUVA, die definiert, ob eine Person in der Transportbranche als selbständig oder unselbständig erwerbend zu betrachten ist (Art. 66 Abs. 1 Bst. g UVG in Verbindung mit Art. 78 Bst. a UVV). Der Entscheid der SUVA bezieht sich auf einzelne Personen und gilt für die ganze Schweiz. Die Ausgleichskassen sind an den Entscheid der SUVA gebunden. Für die Klärung der zentralen und strittigen Frage, ob es sich bei den Uber-Fahrern und Fahrerinnen um unselbstständig oder selbstständig Erwerbende handelt, sind somit die Sozialversicherungen zuständig.

Im Moment ist diese Frage noch nicht letztinstanzlich entschieden. An dieser Situation hat sich mit dem Entscheid der Cour de Justice des Kantons Genf nichts geändert. Die AKB hat bis anhin keine Uber-Fahrerin bzw. keinen Uber-Fahrer, weder als Unselbstständig- noch als Selbstständigerwerbende bzw. Selbstständigerwerbenden, angeschlossen.

Personalverleih liegt vor, wenn das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden nicht beim Arbeitgeber, sondern beim Einsatzbetrieb liegt. Weiter setzt ein Personalverleih das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus, was – wie oben erwähnt – noch nicht letztinstanzlich durch das Bundesgericht ent-

¹ Uber ist in der Vermittlung der Personenbeförderung und als Essenslieferdienst tätig.

schieden worden ist. Uber hat den Entscheid der Cour de Justice des Kantons Genf, wonach ein Personalverleih vorliegt, ans Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht wird insbesondere zu überprüfen haben, ob die gastronomischen Betriebe gegenüber den ausliefernden Personen ein Weisungsrecht gemäss der Definition des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih haben.

Sobald ein höchstichterlicher Entscheid vorliegt, der denjenigen der Cour de Justice stützt bzw. auch zur Auffassung gelangt, dass ein Personalverleih vorliegt, wird die Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion, resp. das Amt für Wirtschaft entsprechend seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen ergreifen. Zurzeit arbeitet Uber in Genf mit lokalen Kurierunternehmen zusammen, bei denen die Uber-Fahrerinnen und Uber-Fahrer angestellt sind.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, um den Handlungsbedarf nach Vorgaben des Bundesgerichtsentscheids zu prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.298

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 272/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Solarenergieanlagen auf Dächern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen derart abzuändern, dass die gesamte geeignete Dachfläche sowohl bei Neubauten als auch bei Dachsanierungen grundsätzlich mit Solarenergieanlagen auszurüsten ist.

Begründung:

Die Abwendung von fossilen Brennstoffen und von Kernenergie erfordert andere Energiequellen. Seit längerer Zeit besteht die Möglichkeit, Elektrizität mit Photovoltaikanlagen und Warmwasser sowie Heizenergie mittels Solarthermie zu produzieren. Trotz Subventionierung wird diese beinahe unerschöpfliche Energiequelle zu wenig genützt. Es muss ein Mehrfaches an Sonnenenergie genützt werden, um von den herkömmlichen Energiequellen wegzukommen, damit die Energie- und Klimaziele bis 2050 erreicht werden können. Es braucht gesetzlichen Druck.

Werden bei Neubauten Sonnenenergieanlagen bereits in die Planung einbezogen, ist der finanzielle Aufwand für die Installation relativ gering. Bei Dachrenovationen ergeben sich gute Synergien. Für beide Fälle gilt: Die Subvention, der Eigenverbrauch und der Rücklieferungsertrag von Elektrizität machen diese Energieproduktion schon heute wirtschaftlich interessant.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, dass die Solarenergie künftig wesentlich besser genutzt werden muss. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass sowohl thermische wie

auch elektrische Solaranlagen wirtschaftlich interessant sein können. Die dazu notwendigen Anreize oder Vorschriften sind in der heutigen Gesetzgebung allerdings noch ungenügend.

Die aktuelle Energiegesetzgebung verlangt einzig für neue und bestehende kantonale Gebäude bei ihrer Erneuerung eine aktive Solarenergienutzung, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist (Art. 52 Abs. 2 KEnG). Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Neubauten können thermische Solaranlagen für die Wärmeproduktion (Warmwasser und z.T. Heizung) oder für Standardlözungskombinationen angerechnet werden. In der Regel werden dadurch nur wenige Quadratmeter der Dachflächen genutzt. Bei Gebäudesanierungen trägt eine Solaranlage zu einer besseren Gesamtenergieeffizienz bei, wofür entsprechend mehr Förderbeiträge zugesichert oder direkt als Förderbeitrag an die Solaranlage entrichtet werden. Der grösste Anreiz für vollflächige Solaranlagen besteht durch die Förderung der besonders energieeffizienten Plusenergiegebäude.

Bei der Massnahmenplanung zur Umsetzung der Energiestrategie hat der Regierungsrat bereits mehrere Massnahmen für die vermehrte Nutzung der Solarenergie aufgenommen, die teilweise durch überwiesene parlamentarische Vorstösse unterstützt werden. Die Massnahme 15-15 (entspricht Motion Kohler 301-2019) bezweckt, dass an kantonseigenen, geeigneten Infrastrukturen der Kanton grundsätzlich selbst Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie erstellt. Gute, konkrete Projektvorschläge von privaten Investoren werden auf ihre wirtschaftliche und betriebliche Machbarkeit geprüft und soweit diese gegeben sind, bewilligt bzw. realisiert.

Die Massnahme 20-20 soll die Anreize für Voll-Dach-Photovoltaikanlagen (grosse Anlagen) verbessern, damit Dachflächen besser ausgenutzt werden. Dies in Ergänzung zur Bundesförderung (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV), die kleine Anlagen begünstigt.

Mit der Massnahme 15-2 und der laufenden Energiegesetzesrevision ist vorgesehen, dass mindestens die Anforderung der Musterverordnung der Kantone (MuKEn 2014) zur Eigenstromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) erfüllt wird. Für ein Einfamilienhaus sind dazu lediglich rund 15 Quadratmeter Solarpaneele erforderlich, was nur etwa 10 bis 20 % der geeigneten Dachflächen entspricht.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Möglichkeiten sich bei der Revision des Energiegesetzes bieten, um möglichst vollflächige Solarenergieanlagen zu fördern oder zu fordern.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.305

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
Rothenbühler (Lauperswil, BDP)
Egger (Hünibach, SP)
Rüeggsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 273/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Gleichbehandlung von Solarthermie und Photovoltaik

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» der Energiestrategie 2006 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Installation einer Solarthermieanlage eine gleichwertige Alternative zu einer Solarstromanlage bildet.
2. Neubauten, auf denen eine Solarthermieanlage gebaut wird, sind von der Ersatzabgabe für Eigenstromerzeugung zu befreien.
3. In der Kommunikation und in der Energieberatung ist konsequent auf die beiden Technologien Solarthermie und Solarstrom zu verweisen.

Begründung:

Die Massnahme 15-2 der Energiestrategie 2006 sieht eine Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten vor. Wer keine Eigenstromanlage realisiert, hat eine Ersatzabgabe zu leisten.¹

Private Haushalte in der Schweiz wenden knapp 80 Prozent des Endenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser auf. Der Strombedarf wird zu einem Drittel für die Aufbereitung von Heizenergie und Warmwasser verwendet. Wärme kann mittels Solarthermie problemlos dezentral erzeugt und gespeichert werden. Eine einseitige Eigenstromerzeugungspflicht verursacht angesichts der noch ungelösten Speicherkapazitäten ein Überangebot von Elektrizität im Sommer. Aus diesen Gründen soll die Eigenstromerzeugungspflicht technologieoffen als Eigenenergieerzeugungspflicht umgesetzt werden.

¹ <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/dbefa28f1e2a47bea1bcd6532d5abd74-332/9/PDF/2020.WEU.40-Beilage-D-211419.pdf>

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, dass sowohl elektrische als auch thermische Solarenergie künftig wesentlich besser genutzt werden muss. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass beide Energieformen wirtschaftlich interessant sein können. Die dazu notwendigen Anreize oder Vorschriften sind in der heutigen Gesetzgebung allerdings noch ungenügend.

Die aktuelle Energiegesetzgebung verlangt einzig für neue und bestehende kantonale Gebäude bei ihrer Erneuerung eine aktive Solarenergienutzung, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist (Art. 52 Abs. 2 KEnG).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für alle Neubauten können thermische Solaranlagen für die Wärmeproduktion (Warmwasser und z.T. Heizung) oder für Standardlöskombinationen angerechnet werden.

1. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Möglichkeiten sich bei der aktuellen Teilrevision des Energiegesetzes bieten, so dass die Installation einer Solarthermieanlage eine gleichwertige Alternative zu einer Solarstromanlage bildet.
2. Bereits in der Teilrevision des Energiegesetzes 2018 wurden die Möglichkeiten vorgesehen, anstelle der Eigenstromerzeugung eine Solarthermieanlage zu erstellen und auf eine Ersatzabgabe zu verzichten. Bei der erneuten Teilrevision des Energiegesetzes kann das Anliegen berücksichtigt werden.
3. Wie einleitend erwähnt, soll zukünftig die Solarenergie wesentlich besser genutzt werden. Für eine optimale Nutzung der Solarenergie sind im Einzelfall jeweils die individuellen Benutzerbedürfnisse sowie die optimalen Installationsmöglichkeiten vor Ort zu berücksichtigen. In den persönlichen und projektspezifischen Beratungsgesprächen der öffentlichen regionalen Energieberatung wird sowohl der Zielsetzung als auch den individuellen Bedürfnissen bereits heute Rechnung getragen. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, in der Kommunikation konsequent auf beide Technologien (elektrisch und thermisch) zu verweisen.

Der Regierungsrat befürwortet die Annahme als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 020-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.45

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 614/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Annahme

Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. wie Altersheime, Spitäler und weitere Pflegeinstitutionen unter der aktuellen Covid-19-Situation so unterstützt werden können, dass einerseits die Bewohnenden und Patienten so gut wie möglich vor Ansteckungen geschützt und andererseits diese aber auch in ihrer für ihre geistige und körperliche Gesundheit wichtigen Freiheit so wenig wie möglich eingeschränkt werden
2. in welcher Form eine temporäre Bezugsperson für Bewohnende, Patienten und deren Angehörige geschaffen werden kann, über die sie spezifische Informationen, Unterstützung und auch die Möglichkeit zur Einreichung von Beschwerden im erwähnten Zusammenhang erhalten
3. wie entgegengenommene Beschwerden für ein kontinuierliches Prozessverbesserungsmanagement verwendet werden können

Begründung:

Es ist mittlerweile unbestritten, dass verschiedene Massnahmen, die eigentlich dem Schutz vor Ansteckungen von Bewohnenden und Patienten verschiedenster Institutionen des Gesundheitssystems dienen sollen, kontraproduktiv wirken können. Bekannt sind Fälle von Pflegeheimbewohnern, die faktisch wochenlang in ihr Zimmer eingeschlossen wurden und deren Gesundheitszustand sich in der Folge rapid verschlechterte. Oder auch Spitalpatienten, die über lange Zeit isoliert wurden und deswegen bei durchaus

gegebenen positiven Verlaufsprognosen psychisch wie auch physisch dermassen abbauten, dass sie zwar nicht an Corona starben, hingegen an den Coronarestriktionen.

Dies ist nicht hinnehmbar, weshalb der Kanton aufgefordert wird, umgehend und schnell umsetzbare Konzepte auszuarbeiten, die neben dem Schutz vor Ansteckungen auch die minimalsten menschlichen Bedürfnisse auf Bewegung, menschliche Kontakte und Freiheit abdecken. Mögliche Massnahmen können sein:

- Schaffung von Abteilungen in den entsprechenden Institutionen, in denen alle mit Corona infizierten Personen untergebracht werden und sich dort aber frei bewegen können
- Zurverfügungstellung von vorgefertigten Plexiglaskabinen oder andere Einrichtungen, um Besuche zu ermöglichen
- externe Aktivierungstherapeuten zulassen; allenfalls auf Kosten der Angehörigen
- vermehrter Einsatz von speziellem Schutzmaterial für das Personal oder allenfalls für die Bewohnerinnen und Bewohner und Patientinnen und Patienten in gewissen Situationen (Besuch)
- systematischer Einsatz von Schnelltests
- usw.

Begründung der Dringlichkeit: Die Prüfung sowie allfällige Umsetzung des vorliegenden Postulats tangiert ein eminent dringendes Bedürfnis von Bewohnenden, Patienten und deren Angehörigen einerseits wie auch des in solchen Institutionen beschäftigten Personals andererseits.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Es ist unbestritten, dass die Bewältigung der Covid-19-Pandemie Altersheime, Spitäler und andere Pflegeinstitutionen sehr stark fordert. Insbesondere Alters- und Pflegeheime befinden sich seit März 2020 in einer herausfordernden Lage, da die zur Bewältigung notwendigen Schutzmassnahmen direkte Auswirkungen auf den Alltag der Bewohnenden und des Personals haben. Die Einschränkung des Kontakts mit Verwandten und Freunden, reduzierte Ausgahmöglichkeiten, der Verzicht auf Gruppenaktivitäten, das Tragen von Hygienemasken und weitere Schutzmassnahmen können negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Gleichzeitig ist unbestritten, dass chronisch kranke und ältere Menschen besonders gefährdet sind, an Covid-19 zu erkranken und aufgrund schwerer Verläufe daran zu sterben. Die Todesfälle in der Schweiz wie auch im Kanton Bern sind auf die Altersgruppe der über 75-Jährigen konzentriert, und viele Alters- und Pflegeheime waren stark von Todesfällen betroffen.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich die Verantwortlichen in den Institutionen und die Behörden fortlaufend mit dem Abwägen zwischen den notwendigen Schutzmassnahmen und deren Auswirkungen auf die soziale Teilhabe und die persönlichen Freiheiten auseinandersetzen.

Im Kanton Bern hat man die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umgesetzt und sich an den zusätzlichen Empfehlungen und Informationen des BAG orientiert. Diese dienen auch als Grundlage verschiedener kantonaler Informationsdokumente für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime, die kontinuierlich ergänzt und aktualisiert werden. Ausserdem steht die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in regelmässigem Austausch mit den Verbänden und Leistungserbringern. Bei Fragen und Unklarheiten bieten die zuständigen Fachämter zudem per E-Mail und Telefon Unterstützung an.

Auf Basis dieser Informationen, Empfehlungen und Vorgaben haben alle Institutionen ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet, das bei Bedarf weiter angepasst wird. Mit der Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte ergreifen die Leistungserbringer die notwendigen organisatorischen Schutzmassnahmen, um das Risiko von Krankheitsübertragungen zu verringern und nehmen somit jene Verantwortung

wahr, die ihnen gemäss Artikel 29 Buchstabe d der Epidemienverordnung des Bundes¹ zugeschrieben wird.

Aufgrund der heterogenen Heimlandschaft im Kanton Bern wurde schon sehr bald festgestellt, dass spezifische, einheitliche Vorgaben, beispielsweise zu Besuchsregelungen, nicht zweckdienlich sind. So sind das Einrichten von Besucherzonen, der Einsatz von Besucherboxen oder die Häufigkeit von Besuchen stark abhängig von der Infrastruktur einer Institution oder von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Folglich gibt der Kanton vor, welche Massnahmen aufgrund der Vorgaben des BAG zwingend umgesetzt werden müssen und an welchen Richtlinien und Empfehlungen sich Institutionsleitende orientieren können. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens erstellen die Verantwortlichen für die Institutionen Schutzkonzepte, welche die Gegebenheiten vor Ort und wenn immer möglich auch die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnenden berücksichtigen. Auf diese Weise wurden Schutzkonzepte erstellt, die auf den jeweiligen Betrieb ausgerichtet sind und somit auch im Heim(arbeits-)alltag umgesetzt werden können.

Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle wurde während der zweiten Welle zu keinem Zeitpunkt - weder vom BAG noch vom Kanton Bern - ein allgemeines Besuchsverbot erlassen oder Personen, die im therapeutischen oder seelsorgerischen Bereich tätig sind, der Zugang untersagt, um die Einschleppung des Coronavirus zu verhindern. Je nach Ausbruchssituation in einer Institution wurde in Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt zur Ausbruchsbekämpfung ein zeitlich befristeter Besuchsstopp eingeführt oder Quarantäne- und Isolationsmassnahmen erlassen.

Mit der nun fortschreitenden Durchimpfung in den Institutionen (zurzeit vor allem in Alters- und Pflegeheimen) werden gegenwärtig die Schutzmassnahmen wieder gelockert.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Ausgestaltung der Schutzmassnahmen regelmässig entsprechend der epidemiologischen Lage, neuen Erkenntnissen und Entwicklungen (z.B. Impfmanagement) angepasst werden muss. Leitend dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, damit die Gesundheit der Betroffenen geschützt und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte so umfassend wie nur möglich bewahrt werden. Damit im Rahmen der Covid-19-Pandemie dieses Gleichgewicht gehalten werden kann, ist auch weiterhin ein reger Austausch zwischen Leistungserbringenden und Verwaltung vorgesehen. Daher beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Der Postulant beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, in welcher Form eine temporäre Bezugsperson für Bewohnende, Patienten und deren Angehörige geschaffen werden kann, über die spezifische Informationen und Unterstützung eingeholt werden kann und auch Beschwerden deponiert werden können.

Bereits im letzten Frühling hat der Kanton Bern eine Corona-Hotline eingerichtet, über die man nach wie vor an jedem Wochentag Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus einholen kann. Falls Fragen nicht beantwortet werden können, werden die Anrufenden an die zuständigen Direktionen und Fachämter verwiesen, die weiterhelfen.

Wenn Bewohnende, Patienten und Angehörige eine Gegebenheit in einem Alters- und Pflegeheim oder in einem Spital als störend empfinden und diese Situation im Austausch mit den zuständigen Personen vor Ort nicht geklärt werden kann, so gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine Beschwerde einzureichen. Mittels einer aufsichtsrechtlichen Anzeige können der zuständigen Aufsichtsbehörde Missstände, wenn beispielsweise die Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden, gemeldet werden. Bestätigt sich im Rahmen einer Überprüfung ein Missstand, so kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen auferlegen, welche diesen beheben sollen.

¹ Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1

Handelt es sich bei den Beanstandungen nicht um aufsichtsrechtlich relevante Themen, z. B. wenn sich Angehörige, Patienten oder Bewohnende in einer Situation ungerecht behandelt fühlen, können diese an Ombudsstellen gerichtet werden. Für den Heimbereich ist im Kanton Bern die Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen zuständig, für Anliegen aus dem Spitalbereich können sich Betroffene an die Ombudsstelle für das Spitalwesen wenden. Die Ombudsstellen unterstützen die Beteiligten in der Konfliktbewältigung und bei der Erarbeitung von sachgerechten Lösungen.

Mit der Corona-Hotline, der Aufsichtsbehörde und den Ombudsstellen sind bereits bewährte Strukturen vorhanden, an die sich Bewohnende, Patienten und Angehörige unkompliziert wenden können, um Information zu beschaffen oder Anliegen und Beschwerden zu deponieren. Daher beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Mit Ziffer 3 wird der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, wie entgegengenommene Beschwerden für ein kontinuierliches Prozessverbesserungsmanagement verwendet werden können.

Im Rahmen der Aufsicht trägt die zuständige Behörde keine direkte Verantwortung für die Leistungserbringung vor Ort, jedoch ist sie verantwortlich für die Überprüfung der korrekten Leistungserbringung (gemessen an den Vorgaben des jeweiligen Aufsichtsbereiches). Anlass einer Überprüfung kann eine unter Ziffer 2 erwähnte aufsichtsrechtliche Anzeige sein. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann die Behörde Massnahmen anordnen, damit der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird. Letzteres sorgt folglich dafür, dass Vorgaben und Standards eingehalten werden, die für die Leistungserbringung Voraussetzung sind.

Für eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse sind die Leistungserbringer verantwortlich. Heime und Spitäler sind verpflichtet, einen systematischen Umgang mit Risiken, Hinweisen sowie Beschwerden zu pflegen und Indizien zu überprüfen, wenn ihnen Missstände gemeldet werden. Auch ist für den Erhalt einer Betriebsbewilligung das Führen eines Qualitätsmanagementsystems vorgegeben.

Gleichwohl erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und den gemachten Erfahrungen eine Überprüfung der kantonalen Vorgaben im Bereich des Prozess- und Qualitätsmanagements als angezeigt und beantragt daher die Annahme der Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 259-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.334

Eingereicht am: 15.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)
Walpoth (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 494/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

COVID-19: serologische Untersuchung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat sicherzustellen, dass im Kanton im Zusammenhang mit COVID-19 eine serologische Untersuchung durchgeführt wird.
2. Diese muss für die bernische Bevölkerung repräsentativ sein, kann sich aber auch auf präzisere Bevölkerungsgruppen fokussieren (Schulen, Risikopersonen, Pflegepersonal usw.).
3. Er führt die Untersuchung in Zusammenarbeit mit öffentlichen Forschungsinstitutionen durch.
4. Die dabei erhobenen Daten werden möglichst im Rahmen anderer Forschungsarbeiten verwertet, die zusammengefasste Daten verwenden, wobei der Datenschutz gewährleistet sein muss.

Begründung:

Seroprävalenzstudien geben einen wichtigen Aufschluss über die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit COVID-19. Sie ermöglichen Angaben zur Zahl der Personen, die mit dem entsprechenden Virus in Kontakt waren und die zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Immunität entwickelt haben. Trotz der Grenzen, die den verfügbaren serologischen Tests gesetzt sind (manchmal suboptimale Sensibilität und Sensitivität), können daraus wichtige Informationen für den Umgang mit der Pandemie gezogen werden – Informationen, die mit den heutigen Überwachungsdaten nicht vorhanden sind. Diese Daten sind auch für die Forschung von grossem Wert, namentlich in Bezug auf die Übertragung des Virus sowie beim Versuch, die Wirksamkeit von Präventionsmassnahmen zu evaluieren.

Eine solche serologische Untersuchung umfasst die Teilnahme von zufällig ausgewählten Testpersonen, um so eine Übersicht der Situation auf kantonaler Ebene zu erhalten. Eine zusätzliche Stichprobenerhebung, um die Situation bei bestimmten Teilgruppen zu verstehen (Schulen, Pflegepersonal, vulnerable Personen usw.), könnte ebenfalls untersucht werden.

Im Hinblick auf weitere Präventionsmassnahmen und einen künftigen Impfstoff wäre eine bessere Gesamtübersicht der Lage extrem nützlich, um die Massnahmen gezielter zu gestalten und einen wirksameren Schutz sicherzustellen. Mehrere Kantone haben diese Art von Untersuchungen bereits vorgenommen: das Tessin,¹ die beiden Basel, Waadt (SérocoVID) sowie Genf (SEROCoV-POP).

Das Forschungsprogramm Corona-Immunitas bündelt und koordiniert verschiedene Forschungsarbeiten in diesem Bereich. Die Studie im Kanton Bern müsste dieses Vorgehen unterstützen und wichtige Zusatzdaten liefern können.² Für den Kanton braucht es eine bessere Gesamtübersicht, um die Bevölkerung besser zu schützen und unsere Anstrengungen mit jenen der anderen Kantone zu vereinigen, um die Lage besser verstehen zu können.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass im Kanton Bern bereits eine unter dem Forschungsprogramm Corona-Immunitas laufende Seroprävalenzstudie durchgeführt wird, welche eine Stichprobe aus der Berner Bevölkerung miteinschliesst. Der Regierungsrat begrüsst dies und ermuntert die Forschungsinstitute, sich dem nationalen Forschungsprogramm anzuschliessen.

Der Austausch mit anderen Kantonen hat ergeben, dass es aktuell keine weiteren kantonalen Serologiestudien braucht. Einerseits waren die Resultate der Serologiestudien bis jetzt nicht dazu geeignet, Bekämpfungsmassnahmen kurz- bis mittelfristig anzupassen und andererseits wird die Ansicht geteilt, dass aus den Resultaten der zahlreichen kantonalen Studien auch aussagekräftige Tendenzen für die Schweiz abgeleitet werden können.

Punkt 1: Im Kanton Bern wird aktuell vom Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) in Zusammenarbeit mit der Swiss School of Public Health (SSPH+), unter der Leitung von Prof. Nicolas Rodondi, eine Corona-Immunitas-Studie durchgeführt. Erwachsene wurden in den ersten Dezemberwochen 2020 zur Teilnahme an der Studie eingeladen. Bei den Teilnehmenden handelt es sich um eine repräsentative, vom Bundesamt für Statistik generierte Stichprobe von Personen ab 20 Jahren, die in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern leben. Die Verantwortlichen haben sich Corona-Immunitas erst ab der Phase III angeschlossen (zur Beschreibung der verschiedenen Studienphasen: siehe Punkt 2). Sie werden auch an der Phase IV teilnehmen. Die ersten Ergebnisse zeigen, dass sich 14% der Bernerinnen und Berner mit dem Coronavirus infiziert und Antikörper entwickelt haben³. Die ersten Publikationen, welche die Berner Daten enthalten, werden Mitte 2021 erwartet.

Punkt 2: Corona-Immunitas ist das Forschungsprogramm, welches die SARS-CoV-2-Seroprävalenzstudien in der Schweiz bündeln. Dieses wissenschaftliche Programm erforscht die Ausbreitung und Auswirkung von COVID-19 in der Schweiz. Die Studien (Langzeit oder Querschnitt), welche im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden, richten sich nach einem gemeinsamen Studienprotokoll⁴. Aktuell beschreibt das Programm 4 Testphasen: Phase I (April - Mai 2020), Phase II (Juni – September 2020), Phase III (Oktober – November 2020), Phase IV (März 2021). Das Hauptziel des Forschungsprogramms besteht darin, einerseits bei der allgemeinen Bevölkerung und andererseits in besonders gefährdeten

¹ Medienmitteilung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Tessin, 6. Juli 2020: [Coronavirus: risultati dello studio di sieroprevalenza del virus SARS-CoV-2 nella popolazione ticinese](#).

² <https://www.corona-immunitas.ch>, eingesehen am 7. September 2020

³ https://www.unibe.ch/aktuell/medien/media_relations/medienmitteilungen/2021/medienmitteilungen_2021/nur_14_der_berner_bevoelkerung_haben_antikoerper_gegen_coronavirus/index_ger.html

⁴ West, E.A., Anker, D., Amati, R. *et al.* Corona Immunitas: study protocol of a nationwide program of SARS-CoV-2 seroprevalence and seroepidemiologic studies in Switzerland. *Int J Public Health* 65, 1529–1548 (2020). <https://doi.org/10.1007/s00038-020-01494-0>

oder exponierten Subpopulationen das Ausmass und die Art der Sars-CoV-2-Infektionen in der Schweiz zu bestimmen. Folgende Unterziele wurden definiert:

- Abschätzung der Anzahl infizierter Personen mit oder ohne Symptome zu verschiedenen Zeitpunkten,
- Vergleich der Seroprävalenz zwischen der allgemeinen Bevölkerung und der Subpopulationen,
- Untersuchung der Immunität nach einer Infektion,
- Bewertung der Assoziation zwischen persönlichen Eigenschaften/Verhaltensweisen und dem Infektionsrisiko,
- Quantifizierung des Zusammenhangs von Pandemie und psychischer/physischer Gesundheit.

Punkt 3: Der Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen (Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt, Zürich) hat ergeben, dass von den bereits vorliegenden Resultaten aus den anderen Kantonen noch keine gezieltere Gestaltung der kantonalen Massnahmen abgeleitet werden konnte. Hauptsächlich wurde dies dadurch begründet, dass die kantonalen Massnahmen kurzfristig und in Zusammenhang mit der Entwicklung der täglichen Fallzahlen getroffen werden müssen. Die Seroprävalenzstudien ermöglichen im Vergleich zu den Fallzahlen nur eine verzögerte Gesamtübersicht über die epidemiologische Lage. Dies liegt einerseits an den durch die Serologie nachgewiesenen, gegen das SARS-CoV-2-Virus spezifischen Antikörper (IgG/IgA): IgG ist in der Regel erst ab dem 15. Tag nach Beginn der Krankheitssymptome nachweisbar⁵. Andererseits ist zu beachten, dass die Anzahl neu infizierter Personen in einer bestimmten Zeitperiode nur mit aufwändigen Längsschnittstudien eruiert werden kann, da der Nachweis von Antikörpern nichts darüber aussagt, wie lange eine Infektion zurückliegt.

Einige Kantone erhoffen sich, dass diese Studienergebnisse mittel- oder langfristig dazu beitragen können, spezifischere, beispielsweise auf eine Subpopulation zugeschnittene Massnahmen festzulegen. Auch vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ging die Rückmeldung ein, dass es sich erhofft, Evidenz darüber zu erlangen, ob Personen, die an COVID-19 erkrankt waren, immun sind. Weiter soll die Rolle von verschiedenen Subpopulationen bei der Übertragung von SARS-CoV-2 untersucht werden, z.B. die Rolle von Kindern.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass diese Daten sehr wichtig für die Forschung sind. Da die Resultate jedoch kaum die Ableitung von kantonalen Massnahmen erlauben, ist er nicht der Auffassung, selber Seroprävalenzstudien in Auftrag geben oder durchführen zu müssen.

Punkt 4: Wie unter Punkt 2 beschrieben verfügt das Forschungsprogramm Corona-Immunitas über ein übergreifendes Studienkonzept, das von einer Ethikkommission bewilligt wurde. Dem Datenschutz wurde dabei gebührend Rechnung getragen. Daher können von den Daten aus allen Teilstudien in den Kantonen aussagekräftige Tendenzen für die Schweiz abgeleitet werden.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Bundesamt für Gesundheit BAG: COVID-19: Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich (Stand 27.01.2021)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 301-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.395

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)
Walpoth (Bern, SP)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 495/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Für mehr Gerechtigkeit bei den Empfängnisverhütungskosten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. es zu ermöglichen, dass der Kanton die in der Bevölkerung anfallenden Kosten für Empfängnisverhütungsmittel (Antibabypille, intrauterine Verhütungsmittel, Kondome, Vasektomien, Pille danach usw.) ganz oder teilweise übernimmt
2. den Zugang zur Empfängnisverhütung für vulnerable Bevölkerungsgruppen zu verbessern
3. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Kosten für Empfängnisverhütung sowie für gynäkologische Konsultationen und Untersuchungen bei den unter 25-Jährigen und bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen ohne Franchise gemäss KVG zurückerstattet werden

Begründung:

Die Politik der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung der Schweiz und des Kantons Bern enthält Lücken und lässt inakzeptable Ungerechtigkeiten fortbestehen.

Der europäische Verhütungsatlas¹ bringt es an den Tag: Die Schweiz schneidet mit ihrer Politik in Bezug auf den Verhütungszugang schlecht ab und landet im westeuropäischen Vergleich gar auf dem letzten Platz.

Bei den Verhütungsmitteln ist grundsätzlich keine Kostenrückerstattung vorgesehen, und in Bezug auf Bevölkerungsgruppen wie junge Erwachsene oder vulnerable Personen gibt es nicht einmal besondere Erwägungen. Zudem sind die Verhütungsmittelkosten im Vergleich zu den Nachbarländern besonders

¹ Contraception policy atlas 2020, contraceptioninfo.eu: https://www.epfweb.org/sites/default/files/2020-11/CCeptionInfoA3_EN%202020%20NOV2.pdf, eingesehen am 30.11.2020

hoch, und gynäkologische Konsultationen und Untersuchungen unterstehen ab der Volljährigkeit der Franchise und der Kostenbeteiligung.

Auch wenn es wichtig ist, die Situation auf nationaler Ebene zu verbessern, so tragen doch auch die Kantone einen Teil der Verantwortung. In seiner Antwort auf das Postulat Feri (Po 18.4228) betont der Bundesrat, dass die Kompetenz für die Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur reproduktiven Gesundheitsversorgung bei den Kantonen liegt.

Die Kosten im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung werden zum allergrössten Teil auf die Frauen überwält. Die sexuelle und reproduktive Verantwortung betrifft aber die ganze Gesellschaft. Die in der Schweiz sehr hohen Empfängnisverhütungskosten gehören nicht zu den im KVG definierten Pflichtleistungen. Frauen müssen zudem regelmässig eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen aufsuchen. Die dabei anfallenden Kosten können eine Schwelle sein, vor allem für Personen mit bescheidenem Einkommen, und sie bewirken aufgrund der sozioökonomischen Stellung einen ungleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung, was inakzeptabel ist.

Es ist an der Zeit, die Verantwortung und die Kosten im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung gerechter aufzuteilen und die Gesundheitspolitik fairer zu gestalten. Ein erster Schritt in Richtung einer gerechteren Kostenverteilung besteht darin, sich an den Empfängnisverhütungskosten zu beteiligen. Der Kanton sollte sich an der Finanzierung dieser Kosten beteiligen, indem er sie teilweise oder ganz übernimmt. Damit würden sich die ganze Gesellschaft und nicht nur die Frauen im gebärfähigen Alter gerecht an der Kostenübernahme beteiligen. Ausserdem sollte sich der Regierungsrat beim Bund und in den kantonalen Konferenzen dafür stark machen, dass die Verhütungsmittelkosten von den Krankenkassen zurückerstattet werden und nicht der Franchise unterliegen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1: Die Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel sind national im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und nicht kantonal zu regeln. Anzumerken ist, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Kosten für Leistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft und bei Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, übernimmt. Eine Kostenübernahme der Empfängnisverhütungsmittel durch die Krankenkasse ist deshalb nicht vorgesehen und stellte ein Novum dar. Private ambulante Zusatzversicherungen schliessen in der Regel die Kostenübernahme für Empfängnisverhütungsmittel ebenfalls aus. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es in der individuellen Verantwortung der Versicherten liegt, unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden. Die Mehrkosten, welche durch die Kostenübernahme für Verhütungsmittel anfallen würden, sind angesichts der angespannten finanziellen Situation des Kantons Bern nicht zu rechtfertigen. Mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist der Kanton Bern im Bereich der öffentlichen Gesundheit zurzeit mehr als gefordert, auch finanziell. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zur Punkt 2.

Zu Punkt 2: Mit den kantonalen Familienplanungs- und Beratungsstellen subventioniert der Kanton professionelle Beratungsangebote für die gesamte Bevölkerung, auch für Minderjährige. Der Auftrag umfasst die Beratung zur Empfängnisverhütung. Bei Sozialhilfebezügerinnen werden im Kanton Bern die Kosten für Empfängnisverhütungsmittel in begründeten Fällen als situationsbedingte Leistungen und subsidiär zu Leistungen der Krankenversicherung vergütet. Dies gilt entsprechend für Asylsuchende, Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, welche Sozialhilfe beziehen. Der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ist ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit und wird im Kanton Bern umgesetzt. Die Schwangerschaftsabbruchrate ist in der Schweiz im internationalen Vergleich niedrig und die Rate lag im Kanton Bern zwischen 2013 und 2019 beim nationalen Durchschnitt.

Zu Punkt 3: Das Anliegen der Motionäre ist national adressiert (Motion Reynard 19.3197). Der Vorstoss wurde jedoch am 10.3.2021 abgelehnt, weshalb es nicht opportun ist, die Frage erneut auf nationaler Ebene zu thematisieren.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 570

2019_08_SID_BSFG_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 761.611 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)				
vom 12.03.1998				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ²⁾ sowie Artikel 105	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ²⁾ sowie Artikel 105 des			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.²⁾ BSG 101.1

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	Bundesgesetzes Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 über (SVG)³⁾ den Strassenverkehr , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	<i>[FR: geändert]</i>			
2 Kantonale Strassenverkehrssteuer	<i>[FR: geändert]</i>			
	2.1 Grundsätze			
Art. 2 Zweck ¹ Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken: a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,	<i>[FR: geändert]</i>			

2) BSG [101.1](#)

1) SR 741.01

3) SR [741.01](#)

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen, c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen, e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.	² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.			
Art. 3 Steuersubjekt ¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises. ² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,	[FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen, c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden, d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.	c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden; <u>vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.</u> d <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.			
Art. 4 Steuerobjekt ¹ Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.	² <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 4a Steuerbefreiungen ¹ Steuerfrei sind a Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind, b landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger, c Pistenfahrzeuge. ² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.			
Art. 5 Bemessungsgrundlagen ¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht a bei leichten Motorwagen,	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht <u>und den CO₂ - Emissionen des Fahrzeugs</u> a bei leichten Motorwagen <u>Personenwagen</u> (inkl. <u>schwerer Personenwagen</u>),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, d bei Anhängern, e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.	b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen <u>Lieferwagen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen</u> Kleinbussen, c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, <u>leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾,</u> d <i>Aufgehoben.</i> e <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, b bei Anhängern. ^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs			

¹⁾ SR [741.41](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer. ³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr. ⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.	a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen. ² Die Normalsteuer-Sie bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer- bei der Verwendung a eines Kollektivfahrzeugausweises, b eines Tagesausweises. ³ Die Normalsteuer-Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 6a Datengrundlagen ¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Liegen die Daten für die CO₂ - Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt. ³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung. ⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.			
	Art. 6b Mitwirkungspflichten ¹ Für Fahrzeuge, denen ein CO₂ - Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen. ² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO ₂ -Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.			
	Art. 6c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug ¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.			
	Art. 6d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung ¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO ₂ -Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.			
	2.2 Steuerberechnung			
Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen ¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen <u>Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1</u> ¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer. Der Steueranteil für die ersten 1 000 Kilogramm beträgt 0,24 Franken je Kilogramm. <u>Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer. Der Steueranteil für die ersten 1 000 Kilogramm beträgt 0,24,09 bis 0,16 Franken je Kilogramm.</u> - ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Steueranteil für die <u>CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO₂ je Kilometer</u> a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50, b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70, c von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO ₂ - Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.			
Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für a gewerbliche Motorkarren, b gewerbliche Motoreinachser. ⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, b Arbeitskarren, c Arbeitsmaschinen.	Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach <u>gemäss</u> Artikel 5 Absatz <u>41a</u> Buchstabe <u>ba</u> ¹ Für schwere Motorwagen und die andern in <u>Fahrzeuge gemäss</u> Artikel 5 Absatz <u>41a</u> Buchstabe <u>b</u> aufgeführten Fahrzeuge a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.	^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb. ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b ¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm. ² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. ³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben. ⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder ¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder <u>Fahrzeuge</u> <u>gemäss Artikel 5 Absatz 1b</u> ¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer <u>Der Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm.</u> ² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt. ³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.			
Art. 10 Normalsteuer für Anhänger ¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm. ² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben. ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für	Art. 10 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger. ⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.				
Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb ¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	Art. 11 Aufgehoben.			
Art. 12a ¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt. ² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.	Art. 12a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer): a Effizienzkategorie A: Steuerermässigung 40 Prozent b Effizienzkategorie B: Steuerermässigung 20 Prozent ⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer. ⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.				
Art. 12b ¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzkategorie A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkategorie zuzuordnen.	Art. 12b Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzkategorie zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.				
Art. 12c ¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzkategorie zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden. ² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.	Art. 12c Aufgehoben.			
Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen	Art. 12d Aufgehoben.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.				
	Art. 14a Steuer für Veteranenfahrzeuge ¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.			
Art. 17 Flottenrabatt ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -halter, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.	Art. 17 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben ¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand <u>unverhältnismässigem Aufwand</u> erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.			
Art. 18 ¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden. ² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.	¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges <u>Fahrzeugs</u> hat <u>der Bezugsbehörde</u> die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde <u>Fahrzeugs</u> zu melden. <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.				
	3a Datenschutz			
	Art. 18a ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
Art. 19 Zuständigkeit ¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben. ² Die Sicherheitsdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.	¹ Die <u>zuständige Stelle</u> der Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben. ² Die Sicherheitsdirektion <u>Sie</u> kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe <u>Bezugs von Verkehrsabgaben</u> mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 19a Verjährung ¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.	² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Die Für den Stillstand der Verjährung steht still, wenn sind die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in Bestimmungen der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann kantonale Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.			
Art. 19b Rückerstattung ¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.	Art. 19b Rückerstattung <u>Steuerrückerstattung</u>			

¹⁾ SR [220](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.	^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstattung. Bei der Auflösung von Wechsel Schildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises. ² Der Anspruch auf Rückforderung <u>Steuererrückerstattung</u> ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.			
	Art. 19c Steuernachforderung und Steuerrückforderung ¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert. ² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.			
Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Zahlungserleichterungen, b Abschreibung von Forderungen, c Steuererlass. d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern, e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern, f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.	[FR: geändert] [FR: geändert] c Steuererlass- ₁ [FR: geändert] [FR: geändert] f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen- ₁ g elektronische Rechnungsstellung, h Steuerbefreiungen, i Datengrundlagen der Veranlagung, k Nachweis der Zweckverwendung.			
	T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T2-1 Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der kantonalen Strassenverkehrssteuer fallen dahin.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.			
	Art. T2-2 Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 <i>Rückweisung an Kommission</i> <i>Kommissionsminderheit: Geltendes Recht.</i> <i>EVP (Wenger): Artikel T2-2 ist so zu formulieren, dass 40 Mio. einmalig auf die Einkommensteuer umgelegt werden und keine zukünftige Abhängigkeit der Gesetze errichtet wird.</i> ¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens</u> nur vorsehen, sofern ein Ausgleich <u>bei der Einkommenssteuer durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage</u> für natürliche Personen <u>betragsmässig insgesamt</u> in gleicher Höhe erfolgt.		<i>Antrag der Kommissionmehrheit</i>
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 11. März 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 29. März 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 84/2021
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.516
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer 50-Meter-Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld

1 Gegenstand

Der Sportfonds beteiligt sich am Neubau einer 50-Meter Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld. Die Gesamtkosten betragen CHF 76'752'000. Die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 30'758'300 und lösen einen Beitrag von CHF 3'649'000 aus.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 f. des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3 Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

3.1 Kosten

BKP	Bezeichnung	Baukosten in CHF	anrechenbar
0	Grundstück	2'310'100	-
1	Vorbereitungsarbeiten	3'368'700	336'900
2	Gebäude	39'987'300	20'892'100
3	Betriebseinrichtungen	7'555'200	5'645'400
4	Umgebung	2'605'200	-
5	Baunebenkosten	2'966'300	-
6	Provisorien	1'380'000	-
7	Aussensportanlagen	6'909'100	3'883'900
8	Reserven	8'433'900	-
9	Ausstattung	1'236'200	-
	Total Kosten (BKP 1-9)	76'752'000	30'758'300

Der Sportfonds beteiligt sich an den Investitionskosten der direkt sportdienlichen Anlageteile. Es sind dies BKP 2 (Gebäude), BKP 3 (Betriebseinrichtungen) und BKP 7 (Aussensportanlagen) sowie anteilmässig Honorarkosten beitragsberechtigt. Die in jedem BKP enthaltenen Honorarkosten werden anteilmässig berücksichtigt. Mit den seit 1.1.2021 geltenden neuen rechtlichen Grundlagen wird auch die

Praxis angepasst. Das führt dazu, dass bei den Sportanlagen zusätzlich ein Anteil (10%) von BKP1 (Vorbereitungsarbeiten) berücksichtigt wird.

3.2 Finanzierung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 17. November 2019 mit grossem Mehr einem Baukredit von CHF 75.5 Mio., dem Baurechterwerb von der Burgergemeinde sowie einer Zonenplanänderung zugestimmt.

3.3 Beitrag aus dem Sportfonds

An die anrechenbaren Baukosten wird ein maximaler Beitrag aus dem Sportfonds von CHF 3'649'000 gewährt. Die Beitragsberechnung basiert auf dem eingereichten Kostenvoranschlag vom 17. April 2020.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

À fonds perdu Beitrag zulasten des Sportfonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 3'649'000 in der Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2021 bis 2025.

Konto 209100:	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
KLER-Kreis:	1299 Generalsekretariat SID
	„Bau und Instandsetzung Sportbauten und -anlagen“
	23785 Sportfonds / SF2060-11

5 Bedingungen

- Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung inklusive Rechnungskopien einzureichen. Diese hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag vom 17. April 2020 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.
- Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Während zehn Jahre nach Beschlussfassung können keine weiteren Beiträge für die unterstützten Anlageteile gewährt werden.
- Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Werktags sollte der Besuch der Anlage zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr möglich sein.
- Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und Vorliegen von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 80% des verfügbaren Beitrages möglich. Der Restbetrag wird nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung ausbezahlt.
- Die Beitragszusicherung ist auf vier Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum beim Sportfonds eingehen.
- Auf die finanzielle Unterstützung durch den Sportfonds muss im Eingangsbereich gut sichtbar unter Verwendung des Logos (Sportfonds Kanton Bern) hingewiesen werden.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.516
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer 50-Meter-Schwimmhalle inklusive Aussensportanlagen im Berner Neufeld

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Projektbeschrieb	3
3.2.1	Neubau Schwimmhalle	3
3.2.2	Neuanordnung der Aussensportanlagen	4
3.2.3	Ökologie und Energieeffizienz	5
3.3	Zeitplan	5
4.	Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung	6
4.1	Kosten und Berechnung des Beitrages	6
4.2	Finanzierung	7
5.	Auswirkungen	7
5.1	Wirtschaft, Gesellschaft und Gemeinde	7
5.2	Finanzielle Situation Sportfonds	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Die Hallenbäder der Stadt Bern sind stark ausgelastet und oft überbelegt. Es besteht ein klarer Bedarf an mehr Wasserfläche. Die Stadtbernerinnen und Stadtberner haben dem Projekt einer neuen 50-Meter-Schwimmhalle deutlich zugestimmt. Dafür müssen die bestehenden Aussensportanlagen teilweise neu angeordnet und gebaut werden.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen CHF 76'752'000; die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 30'758'300 und lösen einen Beitrag von **CHF 3'649'000** aus.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 f. des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Studie «Sport Schweiz 2020»¹ zeigt auf, dass sich fast 40% der Schweizer Bevölkerung regelmässig im Wasser bewegt. Der Bericht «Sport im Kanton Bern 2020»² bestätigt dies für den Kanton. Schwimmen nimmt einen Spitzenplatz bei den beliebtesten Sportarten ein. Über 40% der Berner Bevölkerung schwimmt, Tendenz steigend. Zudem schwimmen gerade Städterinnen und Städtern besonders häufig. Im Bereich der Sportinfrastruktur sieht die Bevölkerung denn auch bei den Hallenbädern eines der grössten Verbesserungspotentiale.

Die Wasserstrategie³, welche vom Stadtrat der Stadt Bern am 1. November 2018 positiv zur Kenntnis genommen wurde, gibt denn auch die Richtung für die generelle Entwicklung der Wasseranlagen in der Stadt Bern für die nächsten 15 Jahre vor. Die drei in der Stadt Bern bestehenden Hallenbäder (Wyl, Weyermannshaus und Hirschengraben) sind stark ausgelastet und oft überbelegt. Das öffentliche Schwimmen während der Vereinstrainings oder des Schulschwimmens ist kaum mehr möglich. Im Übrigen sind die bestehenden Hallenbäder ganz oder teilweise sanierungsbedürftig. Um den Bedarf decken zu können, wird davon ausgegangen, dass doppelt so viel Platz benötigt wird. Der Realisierung einer Schwimmhalle wird somit höchste Priorität zugeteilt.

Die Initiative «Für ein zusätzliches Hallenbad in der Stadt Bern» zeigte, dass der Wunsch der breiten Bevölkerung nach mehr gedeckten Schwimmbahnen vorhanden ist. Mit Unterstützung von Stadt- und Gemeinderat wurde die Initiative im November 2015 mit 74,7% Ja-Stimmen überaus deutlich angenommen.

Verschiedene Standorte wurden für den Neubau geprüft. Dabei erwies sich das Neufeld in der hinteren Länggasse für die Umsetzung am besten geeignet ist. Dazu kommt, dass der Bau gut in das städtebauliche Konzept des dortigen Sportclusters Neufeld passt. Auf dem Neufeld befinden sich bereits verschiedene Sportanlagen, es kann verdichtet gebaut werden und die Verkehrserschliessung ist optimal. Damit die Schwimmhalle gebaut werden kann, musste eine Zonenplanänderung vorgenommen werden. Diese wurde von der Bevölkerung am 17. November 2019 mit grossem Mehr (87.12%) angenommen. Weiter musste die Stadt Bern von der Burgergemeinde eine zusätzliche Landfläche im Baurecht erwerben. Die Baurechtsdauer wurde auf 45 Jahre beziehungsweise bis ins Jahr 2065 festgelegt. Zum Erwerb des Baurechts und einem Baukredit von CHF 75.5 Mio. für den Bau der Schwimmhalle sagten schliesslich am 17. November 2019 85.3% der abstimmenden Bernerinnen und Berner Ja.

¹ <https://www.baspo.admin.ch/de/dokumentation/publikationen/sport-schweiz-2020.html>

² https://www.sport.sites.be.ch/sport_sites/de/index/erwachsene/erwachsene/sport-im-kanton-bern-2020.html

³ <https://www.sportamt-bern.ch/media/cubetech-files/sharingMGVmmTgwODIwOTkzMDQ1NDkwZWl4ZTMGVmMTgwODIwOTkzMDQ1NDkwZWl4ZT/Wasserstrategie-der-Stadt-Bern.pdf>

3.2 Projektbeschreibung

Das Bauprojekt sieht den Neubau einer Schwimmhalle mit drei Becken (50-Meter-Schwimmbecken, Lehrschwimm- und Mehrzweckbecken mit Sprunganlage) sowie entsprechende Nebenräume (Garderoben, Bademeister, Technik, etc.) vor. Damit die Schwimmhalle gebaut werden kann, werden die bestehenden Aussensportanlagen teilweise neu angeordnet und errichtet.

3.2.1 Neubau Schwimmhalle

Die neue Schwimmhalle soll zurückversetzt entlang der Neubrücke strasse gebaut und somit Teil des Sportclusters Neufeld in der hinteren Länggasse werden. Heute befinden sich auf dem Baufeld die frühere Wendeschleife der Buslinie 11 und ein Teil der Anlage des Tennisclubs Neufeld.

Die Schwimmhalle ist als niedriger Bau konzipiert und deshalb weniger hoch als die benachbarten Häuser.

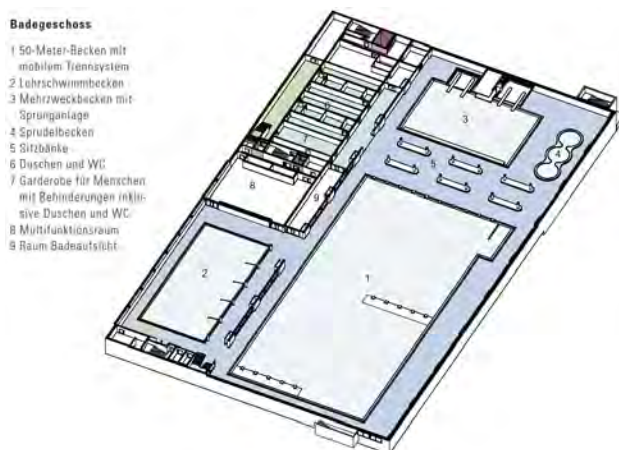
Badegeschoss

Alle Becken der neuen Schwimmhalle sind im Badegeschoss platziert. Das grösste Becken ist 50 Meter lang und verfügt über zehn Bahnen. Ein mobiles Trennsystem ermöglicht eine Unterteilung der Schwimmfläche und somit ein Nebeneinander von öffentlichem Schwimmen, Vereinssport und Schulschwimmen. Das Becken ist so konzipiert, dass es beispielsweise auch für Wasserball oder Synchronschwimmen genutzt werden kann.

Das geplante Lehrschwimmbecken kann aufgrund seiner Tiefe auf der einen Längsseite auch für öffentliches Schwimmen auf zwei Bahnen genutzt werden. Für die jüngsten Badegäste soll neben dem Lehrschwimmbecken ein Wasserspiel mit Springbrunnen erstellt werden.

Das dritte Becken mit Sprunganlage ist als Mehrzweckbecken konzipiert. Neben Wasserspringen eignet es sich auch für Tauchen, Synchronschwimmen, Ausbildung in der Wasserrettung oder für Aqua-Jogging. Die Sprunganlage besteht aus zwei ein-Meter-Sprungbrettern, zwei drei-Meter-Sprungbrettern sowie einem Sprungturm mit Plattformen auf einem und fünf Meter Höhe. Neben dem Mehrzweckbecken sind kleinere Warmwasserbecken mit Sprudel- und Massagedüsen vorgesehen.

Schliesslich befinden sich auf dieser Geschossebene eine Garderobe für Menschen mit Behinderung, ein Multifunktionsraum (z.B. fürs Einwärmen der Athleten oder Schüler vor einem Schwimm Anlass, als Gymnastik- oder Theorieraum) sowie ein Raum für die Badeaufsicht.

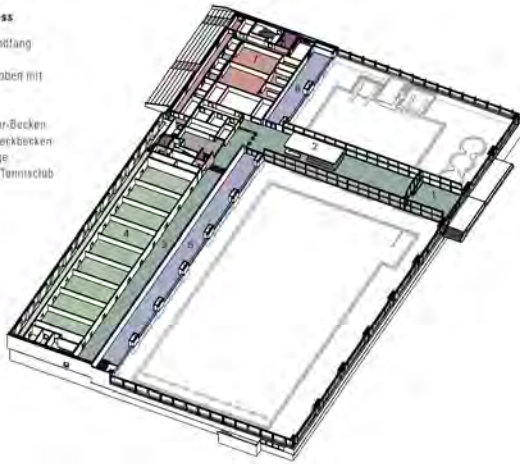


Eingangsgeschoss

Der Haupteingang der neuen Schwimmhalle befindet sich auf der Seite des Vorplatzes und der Neubrücke strasse. Im Eingangsbereich befinden sich die Kasse, ein kleines Bistro sowie die Garderoben.

Zudem befinden sich zusätzlich Galerien, welche als Zuschauerlodges, als Ruhe- oder Aufwärmbereiche genutzt werden können.

- Eingangsgeschoss**
- 1 Eingang mit Windtango
 - 2 Kasse/Bistro
 - 3 Vorraum Garderoben mit
Föhnstation
 - 4 Garderoben
 - 5 Galerie 50-Meter-Becken
 - 6 Galerie Mehrzweckbecken
mit Sprunganlage
 - 7 Räumlichkeiten Tennisclub
Neufeld



Unter- / Dachgeschoss

Im Untergeschoss befinden sich Lagerräume und die ganze Technik, im Dachgeschoss sind Büro- und Personalräume untergebracht.

3.2.2 Neuanordnung der Aussensportanlagen

Für die Realisierung der 50-Meter-Schwimmhalle muss ein Teil der bestehenden Aussensportanlagen von Vereinen neu angeordnet und gebaut werden. Betroffen sind der Tennisclub Neufeld, der Hallentennisclub Bern, der FC Länggasse und die Universität Bern (Institut für Sportwissenschaften). Weiter wird ein Teil der Stehrampe des Stadions Neufeld abgebrochen.

Tennisclub Neufeld

Die Anlage des Tennisclub Neufeld befindet sich auf dem Gelände der neuen Schwimmhalle. Das Clubhaus wird abgebrochen und ins Erdgeschoss des Neubaus integriert. Die bestehenden Plätze werden verschoben und neu angeordnet. Zudem sind zwei neue Anlagen für Padel-Tennis (Mischung aus Tennis und Squash) geplant. Während der Bauzeit verteilen sich die Mitglieder des Tennisclubs Neufeld sowie seinem Untermieter, dem Hallentennisclub Bern, auf die anderen Tennisvereine der Stadt oder der näheren Umgebung.

Fussballclub Länggasse

Die Verschiebung der Tennisplätze hat Auswirkungen auf das benachbarte Fussballfeld. Das heutige Naturrasenfeld wird durch ein kleineres Kunstrasenfeld mit Beleuchtung ersetzt, das hauptsächlich durch den FC Länggasse und insbesondere von Juniorinnen und Junioren genutzt wird. Das Clubhaus und die stark sanierungsbedürftigen Garderoben werden abgebrochen. Eine dauerhafte Lösung für die als Ersatz eingesetzten mobilen Garderobenmodule wird zu einem späteren Zeitpunkt mit einem separaten Projekt gesucht.

Universität Bern

Damit die neue Schwimmhalle sinnvoll in den Sportcluster Neufeld eingefügt werden kann, müssen auf der Unisportanlage das Kunstrasenfeld, zwei Beachvolleyfelder und der Boulderblock neu angeordnet werden. Dieser Teil der Unisportanlage wurde im Rahmen einer Erweiterung in den Jahren 2013 bis 2016 neu angelegt und befanden sich beim Entscheid, die Schwimmhalle im Neufeld zu erstellen, bereits im Bau. Unter dem erhöht liegenden Kunstrasenfeld werden gedeckte Velo- und Motorradabstellplätze errichtet. Für den Beachvolleyballsport werden zwei provisorische Felder angelegt.



Abbildung 1 Heutige Nutzung Sportcluster Neufeld



Abbildung 2 Zukünftige Nutzung Sportcluster Neufeld

3.2.3 Ökologie und Energieeffizienz

Die neue Schwimmhalle soll in Bezug auf Ökologie und Energieeffizienz Vorbildcharakter aufweisen. Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage von insgesamt 2'400m² geplant. Energie Wasser Bern wird die Anlage finanzieren und betreiben. Dank der kompakten Bauweise, guter Dämmung und einem reduzierten Glasanteil in der Fassade wird die Schwimmhalle vergleichsweise wenig Heizwärme benötigen. Beheizt wird die Schwimmhalle mit Fernwärme aus der Energiezentrale Forsthaus. Eingebaut werden zudem Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.

Gebrauchtes Bade- und Duschwasser wiederum wärmt via Wärmepumpe das frische Badewasser auf. Es wird zudem entchlort und zusammen mit dem Regenwasser in ein Rückhaltebecken geleitet und anschliessend für die Toilettenspülungen, die Gebäudereinigung oder die Bewässerung der umliegenden Sportfelder genutzt.

Die Schwimmhalle soll dem Energie- und Gebäudestandard MINERGIE-P entsprechen. Gebaut wird allerdings nach dem höheren Standard MINERGIE-P-ECO. Demnach werden ökologische Baumaterialien mit wenig Grauenergieanteil verwendet. Mit dem ECO-Standard können Schwimmhallen allerdings nicht zertifiziert werden, weil die benötigten Materialien - beispielsweise zur Beckenabdichtung - die ECO-Anforderungen nicht erfüllen.

3.3 Zeitplan

Der Spatenstich am 19. Juni 2020 erfolgte zwei Monate nach der Gesuchseinreichung. Die weiteren Bauarbeiten sind wie folgt geplant:

Sommer 2020:	Abbruch der Tennisanlage und Aushub der Baugrube für die Schwimmhalle
Ab Januar 2021:	Neubau der Schwimmhalle
Sommer 2021:	Erstellung des Kunstrasenfeldes für den Fussballclub Länggasse
Frühling 2023:	Erstellung der Tennisplätze für den Tennisclub Neufeld
Sommer 2023:	Bauende und Eröffnung Schwimmhalle

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages

BKP	Bezeichnung	Baukosten in CHF	anrechenbar
0	Grundstück	2'310'100	-
1	Vorbereitungsarbeiten	3'368'700	336'900
2	Gebäude	39'987'300	20'892'100
3	Betriebseinrichtungen	7'555'200	5'645'400
4	Umgebung	2'605'200	-
5	Baunebenkosten	2'966'300	-
6	Provisorien	1'380'000	-
7	Aussensportanlagen	6'909'100	3'883'900
8	Reserven	8'433'900	-
9	Ausstattung	1'236'200	-
	Total Kosten (BKP 1-9)	76'752'000	30'758'300

Der Sportfonds beteiligt sich an den Investitionskosten der direkt sportdienlichen Anlageteile. Es sind dies BKP 2 (Gebäude), BKP 3 (Betriebseinrichtungen) und BKP 7 (Aussensportanlagen) beitragsberechtig. Die in jedem BKP enthaltenen Honorarkosten sind anteilmässig berücksichtigt. Mit den ab 1.1.2021 geltenden neuen rechtlichen Grundlagen wird auch die Praxis angepasst. Das führt dazu, dass bei den Sportanlagen zusätzlich ein Anteil (10%) von BKP1 (Vorbereitungsarbeiten) berücksichtigt wird.

Im Gebäude werden die anrechenbaren Baukosten über die Fläche ermittelt. Die Gesamtfläche beträgt 9'190m². Der anrechenbare Flächenanteil beträgt 62%. Nicht anrechenbar sind Erschliessung, Bistro, Zuschauergalerie, Sprudelbecken und Lehrschwimmbecken mit unmittelbarer Umgebung, Büroräumlichkeiten und Bademeisterloge. Die Haustechnikflächen wurden entsprechend der Anteile der anrechenbaren Flächen berücksichtigt. Die Kosten für Grundstück, Umgebung, Nebenkosten, Provisorien, Reserven und Ausstattung sind nicht anrechenbar.

Die Kosten für die Betriebseinrichtungen beinhalten in erster Linie die Badtechnik, bestehend aus Schwimmbecken, Sprungbecken, Lehrschwimmbecken, Sprudelbecken, Kinderplanschbecken sowie gemeinsam genutzte Technik. Sie können eindeutig den jeweiligen Becken zugeordnet werden. Die Gastküche, Plattenarbeiten an den Lehrschwimm- und Sprudelbecken sowie Teile der Betriebseinrichtungen sind nicht beitragsberechtig.

Die Aussensportanlagen der Universität werden ausschliesslich von der Universität genutzt und können demnach nicht mitfinanziert werden.

Die Massnahmen an den Aussensportanlagen des TC Neufeld und des FC Länggasse sind mit Ausnahme von Ballwand, Ballfang, Aushub und Abdichtung des Hangars (Tennisplätze TC Neufeld) sowie Ballfang, Wiederherstellung Betonsickersteine und Aushub (Kunstrasenfeld FC Länggasse) beitragsberechtig.

Die anrechenbaren Baukosten von CHF 30'758'300 lösen einen maximalen Beitrag aus dem Sportfonds von gerundet **CHF 3'649'000** aus. Die Beitragsberechnung basiert auf dem eingereichten Kostenvorschlag vom 17. April 2020.

4.2 Finanzierung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben am 17. November 2019 einem Baukredit von CHF 75.5 Mio., dem Baurechterwerb von der Burgergemeinde sowie einer Zonenplanänderung mit grossem Mehr zugestimmt.

5. Auswirkungen

5.1 Wirtschaft, Gesellschaft und Gemeinde

Mit der Inbetriebnahme der neuen Schwimmhalle hat die Stadt Bern jährliche Betriebs- und Baurechtskosten von netto rund CHF 2.47 Mio. pro Jahr zu tragen:

Personalkosten rund CHF 1.8 Mio. bzw. 18 bis 19 Vollzeitstellen für den Betrieb

Sachkosten rund CHF 300'000

Baurechtskosten CHF 370'000

Den Kosten stehen Einnahmen aus Eintrittten, Vermietung von Wasserfläche sowie Verkäufen im Bistro von schätzungsweise CHF 1.7 Mio. gegenüber.

Mit dem Bau wird einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprochen. Gleichzeitig steht damit mehr Wasserfläche für Vereine und deren Trainings zur Verfügung, wofür erwiesenermassen Bedarf besteht. Die benötigte Infrastruktur wird bereitgestellt, so dass sich Bernerinnen und Berner verstärkt einem beliebten Sport widmen können. Dies wirkt sich nicht nur gesundheitlich positiv aus, die Lebensqualität wird gesteigert. Zudem wird mit dem ausgesprochen ökologischen Bau, dem Ziel einer nachhaltigen Energie- bzw. Ressourcennutzung Rechnung getragen. Auch wirtschaftlich steigert die Schwimmhalle die Attraktivität des Kantonshauptortes.

5.2 Finanzielle Situation Sportfonds

Per 11. Dezember 2020 beträgt der Nettobestand des Sportfonds CHF 14'343'228. Somit sind genügend Mittel vorhanden, um das Vorhaben zu finanzieren. Nach Beschlussfassung beläuft sich der Nettobestand auf CHF 10'694'228.

6. Antrag

Die Sicherheitsdirektion beantragt dem Regierungsrat aus den dargelegten Ausführungen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung (mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2020 Lotteriefonds Berner Jura

	2020	2019
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds gerundet (5,191% von 32'990'195)	1'710'000.00	1'700'000.00
Total Einnahmen	1'710'000.00	1'700'000.00
Ausgaben in CHF		
Kultur	123'140.00	17'340.00
Denkmalpflege	540'423.00	437'613.00
Heimatschutz	20'902.00	45'310.00
Naturschutz	0.00	133'510.00
Umweltschutz	0.00	0.00
Katastrophenhilfe	0.00	0.00
Entwicklungshilfe	0.00	257'890.00
Wissenschaft	0.00	0.00
Tourismus	5'060.00	194'530.00
Öffentlicher Verkehr	0.00	0.00
Wirtschaftsförderung	0.00	40.00
Institutionen und Vereine	70'859.00	63'465.20
Wiederkehrende Beiträge	0.00	0.00
Abgrenzung Projekte 2018	0.00	-20'000.00
Total Ausgaben	760'384.00	1'129'698.20
 Total Einnahmen	 1'710'000.00	 1'700'000.00
Total Ausgaben	-760'384.00	-1'129'698.20
Einnahmenüberschuss	949'616.00	570'301.80

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60074) per

	31.12.2020	31.12.2019
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	5'270'407.20	4'700'105.40
Einnahmenüberschuss	949'616.00	570'301.80
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	6'220'023.20	5'270'407.20
Bestand offene Verpflichtungen	-601'278.00	-906'256.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	5'618'745.20	4'364'151.20

Fonds und Bewilligungen

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2020

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2020 Lotteriefonds			
	2020	2019	
Einnahmen in CHF			
Gewinnanteil Swisslos 2019	57'582'195.00	53'694'304.00	
Total Einnahmen	57'582'195.00	53'694'304.00	
Ausgaben in CHF			
Kultur	7'651'450.00	6'240'960.00	
Denkmalpflege	12'318'914.00	13'077'094.45	
Heimatschutz	272'122.00	344'475.00	
Naturschutz	636'180.00	144'020.00	
Umweltschutz	20'000.00	0.00	
Katastrophenhilfe	407'600.00	180'000.00	
Entwicklungshilfe	1'919'250.00	2'820'110.00	
Wissenschaft	69'150.00	52'090.00	
Tourismus	66'660.00	283'590.00	
Wirtschaftsförderung	0.00	40.00	
Institutionen und Vereine	1'522'869.40	2'408'200.40	
Wiederkehrende Beiträge	4'366'170.00	4'212'000.00	
Speisung Kulturförderungsfonds	26'500'000.00 *	10'700'000.00	
Speisung Sportfonds	8'600'000.00	5'400'000.00	
Verwaltungskosten	507'916.43	533'093.11	
Abgrenzung Projekte 2018	0.00	-2'540'648.45	
Abgrenzung Projekte 2019	-2'880'000.00	2'880'000.00	
Abgrenzung Projekte 2020	283'000.00	0.00	
Total Ausgaben	62'261'281.83	46'735'024.51	
Total Einnahmen	57'582'195.00	53'694'304.00	
Total Ausgaben	-62'261'281.83	-46'735'024.51	
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	-4'679'086.83	6'959'279.49	

Sonderrechnung Beiträge Corona (nach CKLV)			
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)	10'000'000.00		
Beiträge Bereich Sportfonds	902'515.00		
Beiträge Bereich Lotteriefonds	63'716.00		
Total ausbezahlte Beiträge:	-966'231.00		
Bestand Sonderrechnung Corona	9'033'769.00		

Bestandesnachweis Kontokorrent per	31.12.2020	31.12.2019
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	110'819'379.83	103'860'100.34
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	-4'679'086.83	6'959'279.49
Sonderrechnung Corona	9'033'769.00	0.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	115'174'062.00	110'819'379.83
Bestand offene Verpflichtungen	-46'619'564.20	-60'980'161.00
Nettobestand Lotteriefonds	68'554'497.80	49'839'218.83

* 11'500'000 ordentliche Speisung (RRB 949/2020), 15'000'000 Sonderspeisung Corona (RRB 379/2020)

Fonds und Bewilligungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 299/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.27
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lotteriefonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2020

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2020 des Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2020 mit einem Fondsbestand von CHF 115'174'062.00. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 46'619'564.20 ein Nettobestand von CHF 68'554'497.80.

Im Revisionsbericht vom 26. Januar 2021 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2020 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2020 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.27
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Lotteriefonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Finanzielle Situation des Lotteriefonds	2
3.1	Sonderbeiträge Corona	3
3.2	Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick	3
3.3	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat	4
4.	Administration Lotteriefonds	4
4.1	Gesuchsstatistik	4
4.2	Verwaltungskosten	5
5.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

2020 betrug der von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2019 CHF 57'582'195. Mit RRB 949/2020 vom 26. August 2020 wurden die jährlichen Speisungen des Kulturförderungs- und Sportfonds vorgenommen. Dem Kulturförderungsfonds wurden CHF 11'500'000 (20% des Reingewinnanteils gerundet) zugewiesen, dem Sportfonds CHF 8'600'000 (15% des Reingewinnanteils gerundet).

Am 26. März 2020 (RRB 335/2020) hat der Regierungsrat Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds zur Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen. Damit wurden insgesamt CHF 25 Mio. dafür aus dem Lotteriefonds zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wurden CHF 10 Mio. vom Sportfonds in den Lotteriefonds transferiert. Mit RRB 379/2020 vom 8. April 2020 konkretisierte der Regierungsrat den Beschluss vom 26. März und beschloss die ausserordentliche Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15 Mio. mit Lotteriefondsmitteln.

Der Kontostand des Lotteriefonds beläuft sich per 31. Dezember 2020 auf CHF 115'174'062. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 46'619'564 resultiert ein Nettobestand von CHF 68'554'497.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (SStG; BSG 102.1)

wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.191%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrenden Beiträge gemäss GRB 2018.POMGS.368) ergibt eine Zuweisung von gerundet CHF 1'710'000.

Per 31. Dezember 2020 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 6'220'023 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 601'278 verbleibt ein Nettobestand von CHF 5'618'745.

Der Lotteriefonds wurde im Oktober 2020 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2021 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 26. Januar 2021 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn Swisslos 2019 betrug CHF 57'582'195. Der Gewinnanteil setzt sich aus CHF 43'103'507 (+12.1%) aus dem Anteil aus den Lottos, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen und CHF 14'478'688 (-5.1%) aus dem Losgeschäft zusammen. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von CHF 3'887'891 (+7.2%).

Die Ausgaben 2020 waren – ohne Berücksichtigung der COVID-Beiträge Lotterie- und Sportfonds - mit CHF 62'261'281 bedeutend höher als im Vorjahr (CHF 46'735'024), was u.a. auf die ausserordentliche Speisung des Kulturförderungsfonds von CHF 15 Mio. für Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds zur Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie gemäss RRB 335/2020 zurückzuführen ist. Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 29'250'365 (2019: CHF 29'762'579). Die restlichen Ausgaben betreffen die jährlichen Speisungen Kulturförderungs- und Sportfonds, die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung Projekte.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2020 neu auf CHF 46'619'564, was einer Verminderung von CHF 14'360'597 entspricht.

Aufgrund der höheren Gewinnausschüttung und der Sonderrechnung Corona im Bereich Lotterie- und Sportfonds resultiert trotz höherer insgesamt ein Einnahmenüberschuss von CHF 4'354'682.

3.1 Sonderbeiträge Corona

Mit der Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Corona-Krise (CKLV; BSG 101.7) vom 22. April 2020 (RRB 387/2020) wurde die Möglichkeit geschaffen, gemeinnützige Organisationen aus dem Bereich Lotteriefonds und Sportfonds, welche von den Auswirkungen der behördlich angeordneten Massnahmen betroffen waren, unterstützen zu können. Hierfür wurden CHF 10 Mio. aus dem Sportfonds in den Lotteriefonds transferiert und für die entsprechenden Massnahmen zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Mittel aus dem Anteil des Berner Juras, der gemäss Sonderstatutsgesetz gesondert betrachtet wird, für die erwähnten ausserordentlichen Speisungen entnommen, auch nicht für die verfükten Beiträge. Die Gesuchsbearbeitung gestaltete sich aufwendig. Es konnten per Ende 2020 Beiträge von Total CHF 966'231 ausbezahlt werden, davon CHF 63'716 im Bereich Lotteriefonds (Ausfallsentschädigungen Veranstaltungen) und CHF 902'515 im Bereich Sportfonds (Vereins-, Infrastrukturbeiträge, Ausfallsentschädigungen Veranstaltungen). Bei Jahresabschluss waren einige Gesuche noch pendent. Die Sonderrechnung Corona schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 9'033'769 ab.

3.2 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick

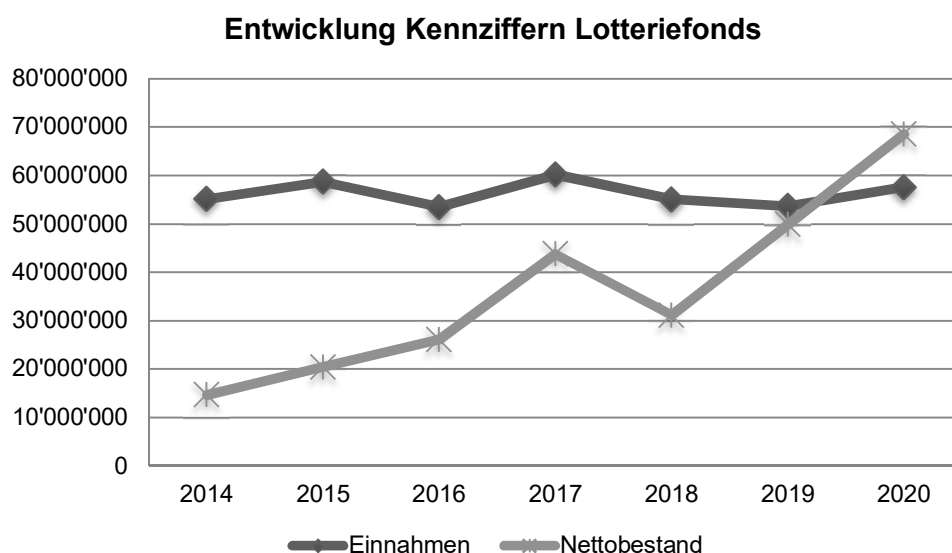
Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

In CHF	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	53'488'984	60'176'605	55'075'226	53'694'304	67'582'195*
Ausgaben	-50'743'285	-52'884'984	-46'920'181	-46'735'024	-63'227'513*
Bruttobestand	88'413'434	95'705'055	103'860'100	110'819'379	115'174'062
Verpflichtungen	-62'300'567	-51'968'534	-72'763'416	-60'980'161	-46'619'564
Nettobestand	26'112'867	43'736'520	31'096'684	49'839'218	68'554'497

*inkl. Sondereinlage Sportfonds und Corona-Beiträge

Der Nettobestand hat sich aufgrund des Einnahmenüberschusses insbesondere durch die Sonderrechnung Corona sowie dem Abbau von offenen Verpflichtungen gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht und übersteigt nun leicht den Bestand der anvisierten durchschnittlichen Jahresspeisung. Der Nettobestand definiert, wieviel Mittel per Ende 2020 für künftige neue Vorhaben eingesetzt werden können.

Grafik 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes



Diese Abbildung veranschaulicht, dass die Einnahmen nach den beiden letzten Jahren mit leicht rückläufigen Gewinnen wieder gestiegen sind. Für 2020 scheint es, dass die Zulassung des Online-Spielbereichs, an welchem die Kantone nicht beteiligt sind, weiterhin keine Auswirkungen hat. Es wird sich zeigen, ob diese Entwicklung anhalten wird und inwieweit auch das Pandemie-Jahr 2020 Einfluss auf den Reingewinn von Swisslos und somit auf den Anteil des Kantons Bern haben wird.

3.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Sonderstatutgesetz im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion, hat sich jedoch an die für den ganzen Kanton geltenden Regelungen zu halten. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der Verwaltung des Lotteriefonds einzureichen, welche die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

2020 beträgt der Einnahmenüberschuss CHF 949'616, womit sich der Bruttobestand weiter auf CHF 6'220'023 (Vorjahr CHF 5'270'407) erhöht. Der Bestand der offenen Verpflichtungen verminderte sich um rund CHF 300'000 auf CHF 601'278. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist per Ende 2020 einen Saldo von CHF 5'618'745 (Vorjahr CHF 4'364'151) auf, was einer erneuten markanten Erhöhung von CHF 1'254'594.00 sowie dem 3.2-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2016-2020 CHF 1.72 Mio.) entspricht.

4. Administration Lotteriefonds

Das Jahr 2020 war nebst dem Tagesgeschäft der Gesuchsbearbeitung geprägt durch die zusätzlichen Arbeiten u.a. in Zusammenhang mit der Umsetzung des Kantonalen Geldspielgesetzes sowie der Kantonalen Geldspielverordnung in Bezug auf die Beitragspraxis. Ebenso entstand ein Mehraufwand aufgrund der Umsetzung der Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Corona-Krise sowie die Bearbeitung der entsprechenden Gesuche.

4.1 Gesuchsstatistik

2020 wurden im Lotteriefonds 621 (ohne Corona) neue Gesuche registriert (Vorjahr 711), was einer Abnahme von rund 13% entspricht. Davon stammen 36 Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 5.6% aller Neueingänge gleichkommt (2019: 5.8%). Die markantesten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Zuwendungsbereichen Kultur (+22%), Denkmalpflege und Heimatschutz (~20%) zu finden. Es ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Gesuchseingänge u.a. auf die Pandemie zurückzuführen ist, da aufgrund der angeordneten Massnahmen diverse Projekte auf Eis gelegt werden

mussten. Gerade im Bereich Denkmalpflege und Heimatschutz dürfte dies zutreffen, da aufgrund der allgemeinen Unsicherheiten einige Bauvorhaben zurückgestellt worden sind.

Im Berichtsjahr wurden 551 Gesuche (ohne Corona) verarbeitet (2019: 673). Bei 487 Gesuchen (2019: 603) konnten Beiträge von Total CHF 13'589'560.00 zugesichert werden. 38 Gesuche mussten abschlägig beantwortet werden. Gleichzeitig wurden noch 24 (Vorjahr 36) Gesuche zurückgewiesen oder an andere Direktionen weitergeleitet.

Corona Bereich Lotteriefonds

Im Bereich Lotteriefonds wurden 17 Gesuche eingereicht, davon konnten neun Beiträge mit insgesamt CHF 63'917 verfügt werden. zwei Gesuche mussten abgelehnt werden, zwei wurden zurückgezogen und vier Gesuche sind noch in Bearbeitung.

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2020 betragen CHF 507'916 und wurden der Jahresrechnung 2020 des Fonds – der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechend – als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch 160 Stellenprozente (bis 30.6.2020 180%) abgedeckt. Unterstützt wird sie weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung (je ca. 60%).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2020

Kostenart	CHF
Direkte Personalkosten FOBE	371'879
Personalgemeinkosten	42'606
Sachkosten*	93'431
Total	507'916

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Die tieferen Personalkosten und Personalgemeinkosten begründen sich in der teilweisen Reduktion von 20 Stellenprozente sowie erhaltenen Versicherungsleistungen. Bei den Sachkosten schlagen Honorarkosten für externe Prüfungen sowie höhere Verrechnungen von IT-Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr (+ rund 30%) zu Buche. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um rund 5% reduziert.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2020 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Lotteriefonds 2020
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2020

Zusätzliche Beilagen für die Sicherheitskommission (SIK):

- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereichen per 31.12.2020
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2016-2020
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2020 Lotteriefonds vom 26. Januar 2021

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2020

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2020 Sportfonds Berner Jura			
	2020	2019	
Einnahmen in CHF			
Zuweisung 2020 aus Sportfonds gerundet (5,191% von 8'600'000)	445'000.00	280'000.00	
Total Einnahmen	445'000.00	280'000.00	
Ausgaben in CHF			
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	122'120.00	649'170.00	
Sportmaterial	40'050.00	53'770.00	
Sportförderung Nachwuchs Breitensport	52'848.00	49'518.00	
Sportförderung Nachwuchs Leistungssport	30'620.00	53'060.00	
Sportförderung Kurswesen	16'987.00	11'615.00	
Sportförderung besondere Massnahmen	42'700.00	46'170.00	
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	142'000.00	206'500.00	
Europäische Sportwettkämpfe	2'010.00	0.00	
Abgrenzung Projekte 2018	0.00	-18'472.00	
Total Ausgaben	449'335.00	1'051'331.00	
Total Einnahmen	445'000.00	280'000.00	
Total Ausgaben	-449'335.00	-1'051'331.00	
Ausgabenüberschuss	-4'335.00	-771'331.00	

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60075) per			
	31.12.2020	31.12.2019	
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	1'815'475.39	2'586'806.39	
Ausgabenüberschuss	-4'335.00	-771'331.00	
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	1'811'140.39	1'815'475.39	
Bestand offene Verpflichtungen	-113'360.00	-139'070.00	
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	1'697'780.39	1'676'405.39	

Fonds und Bewilligungen

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2020

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2020 Sportfonds	2020	2019
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	8'600'000.00	5'400'000.00
Zinsen	153'938.15	192'074.95
Total Einnahmen	8'753'938.15	5'592'074.95
Ausgaben in CHF		
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	2'514'290.00	8'791'460.00
Sportmaterial	1'088'980.00	1'167'980.00
Sportförderung Nachwuchs Breitensport	976'644.00	990'900.00
Sportförderung Nachwuchs Leistungssport	2'037'438.00	2'962'564.00
Sportförderung Kurswesen	228'777.00	242'506.00
Sportförderung besondere Massnahmen	145'100.00	201'740.00
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	695'000.00	1'404'000.00
Europäische Sportwettkämpfe	43'820.00	99'850.00
Verwaltungskosten	460'083.94	421'634.69
Abgrenzung Projekte 2018	0.00	-5'368'232.00
Abgrenzung Projekte 2019	-451'438.00	451'438.00
Abgrenzung Projekte 2020	552'000.00	0.00
Sondereinlage Corona an LF*	10'000'000.00	0.00
Total Ausgaben	18'290'694.94	11'365'840.69
 Total Einnahmen	 8'753'938.15	 5'592'074.95
Total Ausgaben	-18'290'694.94	-11'365'840.69
Ausgabenüberschuss	-9'536'756.79	-5'773'765.74

Bestandesnachweis Kontokorrent per	31.12.2020	31.12.2019
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	32'376'584.53	38'150'350.27
Ausgabenüberschuss	-9'536'756.79	-5'773'765.74
Bestand Kontokorrent Sportfonds	22'839'827.74	32'376'584.53
Bestand offene Verpflichtungen	-6'490'430.00	-7'196'540.00
Nettobestand Sportfonds	16'349'397.74	25'180'044.53

* RRB 335/2020

Fonds und Bewilligungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 298/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.28
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2020

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2020 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2020 mit einem Fondsbestand von CHF 22'839'827.74. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 6'490'430.00 resultiert ein Nettobestand von CHF 16'349'397.74.

Im Revisionsbericht vom 26. Januar 2021 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2020 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2020 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDGS.28
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Finanzielle Situation des Sportfonds	2
3.1	Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick	3
3.2	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat.....	3
4.	Administration Sportfonds	4
4.1	Gesuchsstatistik	4
4.2	Verwaltungskosten	5
5.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

2020 betrug der von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2019 CHF 57'582'195. Mit RRB 949/2020 vom 26. August 2020 hat der Regierungsrat den Sportfonds mit CHF 8'600'000 gespeist, was 15% des Reingewinnanteils des Kantons Bern entspricht. Mit dem gleichen Beschluss wurde aufgrund des nach wie vor hohen Nettobestandes auf die Festlegung der Kontingentierung für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen verzichtet.

Am 26. März 2020 (RRB 335/2020) hat der Regierungsrat Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds zur Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen. So wurden insgesamt CHF 25 Mio. dafür aus dem Lotteriefonds zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wurden CHF 10 Mio. vom Sportfonds in den Lotteriefonds transferiert. Die im Sportfonds bearbeiteten Gesuche wurden der Sonderrechnung Corona im Lotteriefonds belastet.

Per 31. Dezember 2020 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf CHF 22'839'827. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 6'490'430 resultiert ein Nettobestand von CHF 16'349'397.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner

Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.191%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Speisung des Sportfonds ergibt eine Zuweisung von gerundet CHF 445'000.

Per 31. Dezember 2020 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 1'811'140 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 113'360 verbleibt ein Nettobestand von CHF 1'697'780.

Der Sportfonds wurde im Oktober 2020 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2021 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 26. Januar 2021 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation des Sportfonds

Mit RRB 949/2020 vom 26. August 2020 wurde dem Sportfonds ein Betrag von CHF 8'600'000, was einem Anteil von 15% (Vorjahr: 10%) des an den Kanton Bern überwiesenen Reingewinnanteils für das Jahr 2019 entspricht, zugewiesen.

Die Ausgaben 2020 fielen mit CHF 18'290'694 bedeutend höher aus als im Vorjahr (CHF 11'365'840), was auf die Sondereinlage an den Lotteriefonds für die Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Corona-Krise von CHF 10 Mio. zurückzuführen ist. Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 7'730'049. Die Abnahme um rund 50% ist darauf zurückzuführen, dass 2019 mehrere grosse Bauprojekte zur Auszahlung gelangten. Die restlichen Ausgaben betreffen die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung der Projekte. Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von CHF 9'536'756.

Im Zuwendungsbereich sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe sanken die Auszahlungen von CHF 1'404'000 im 2019 auf CHF 695'000 im Berichtsjahr. Die Mehrheit der eingereichten und geplanten Sportveranstaltungen konnte aufgrund der behördlichen angeordneten COVID-Massnahmen nicht durchgeführt werden.

2020 wurde im Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen aufgrund des hohen Nettobestandes wiederum auf die Festlegung eines Kontingentes verzichtet. Für die 84 eingereichten mehrheitlich kleineren Bauvorhaben wurden Beiträge von Total CHF 2'380'400 zugesichert.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2020 neu auf CHF 6'490'430, was einer Verminderung von CHF 704'110 gegenüber dem Vorjahr entspricht.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick

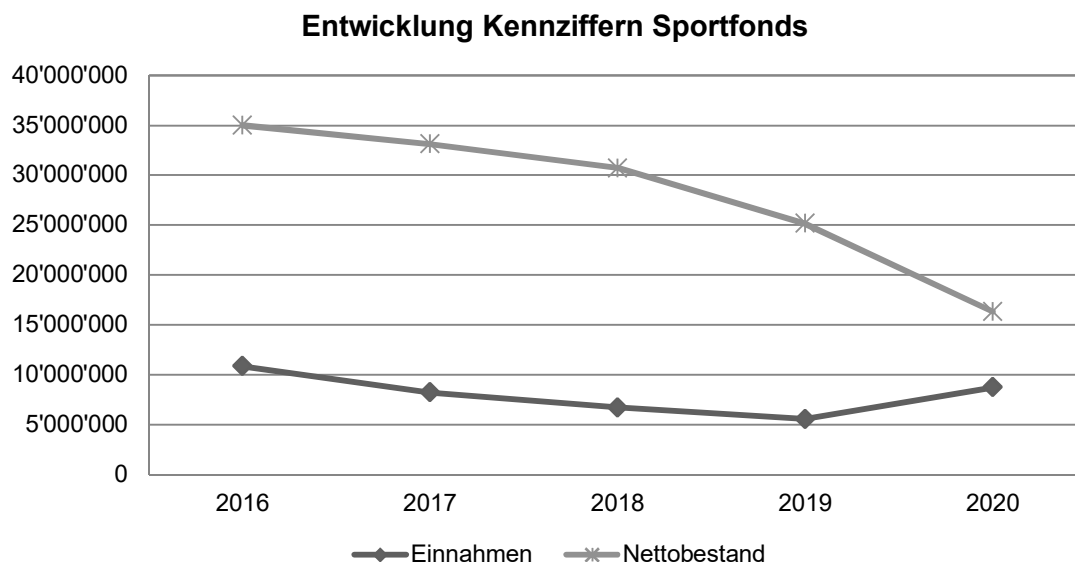
Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

In CHF	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	10'861'395	8'241'732	6'721'168	5'592'074	8'753'938
Ausgaben	-13'630'028	-11'577'419	-13'508'377	-11'365'840	-18'290'694*
Bruttobestand	48'273'247	44'937'559	38'150'350	32'376'584	22'839'827
Verpflichtungen	-13'268'214	-11'800'592	-7'413'510	-7'196'540	-6'490'430
Nettobestand	35'005'033	33'136'967	30'736'840	25'180'044	16'349'397

*enthält Sondereinlage an Lotteriefonds von CHF 10 Mio.

Der Nettobestand hat sich 2020 um rund 35% verringert und entspricht einer rund zweifachen Jahresspeisung (Durchschnitt 2016-2020). Die Abnahme ist in erster Linie auf die Sondereinlage an den Lotteriefonds gemäss RRB 335/2020 zurückzuführen. Der Nettobestand definiert, welche Mittel per Ende 2020 für künftige neue Vorhaben eingesetzt werden können.

Grafik 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes



Wie die Grafik darstellt, hat sich der Nettobestand des Sportfonds durch die tieferen Speisungen der Jahre 2016-2019 (Einnahmen) verbunden mit höheren Ausgaben seit 2016 um nahezu CHF 20 Mio. verringert. Der aktuelle Nettobestand per Ende 2020 ermöglicht bei Bedarf die Finanzierung zukünftiger neuer Vorhaben.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Sonderstatutgesetz im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion, hat sich jedoch an die für den ganzen Kanton geltenden Regelungen zu halten. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der Verwaltung des Lotteriefonds einzureichen, welche die formelle Prüfung der Gesuche, deren Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschlies-

send entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

2020 beträgt der Ausgabenüberschuss CHF 4'335, womit sich der Bruttobestand auf CHF 1'811'140 verringert. Der Bestand der offenen Verpflichtungen verminderte sich um CHF 25'710 auf CHF 113'360. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist per Ende 2020 einen Saldo von CHF 1'697'780 (Vorjahr CHF 1'676'405), was einer Erhöhung von CHF 21'375 sowie dem 4.2-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2016-2020 CHF 399'000) entspricht.

4. Administration Sportfonds

Das Jahr 2020 war nebst dem Tagesgeschäft der Gesuchsbearbeitung geprägt durch die zusätzlichen Arbeiten in Zusammenhang u.a. mit der Umsetzung des Kantonalen Geldspielgesetzes sowie der Kantonalen Geldspielverordnung in Bezug auf die Beitragspraxis. Ebenso entstand ein Mehraufwand aufgrund der Umsetzung der Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Corona-Krise sowie der Bearbeitung der entsprechenden Gesuche.

4.1 Gesuchsstatistik

Im Sportfonds wurden 2020 total 1'860 (ohne Corona) neue Gesuche registriert (Vorjahr 2'048), was einer Abnahme von knapp 10% entspricht. Davon stammen 109 Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 5.9% aller Neueingänge gleichkommt (2019: 6.6%). Gerade im Bereich der Sportveranstaltungen zeigten sich die Auswirkungen der Pandemie deutlich, mussten doch sehr viele abgesagt oder verschoben werden. Die markantesten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Zuwendungsbereichen Bau und Instandsetzung von Sportanlagen (+57%), Sportveranstaltungen (-35%) sowie Europäische Wettkämpfe (-33%) festzustellen. Bei den restlichen Bereichen belaufen sich die Gesuchseingänge im Rahmen der Vorjahre.

Im Berichtsjahr wurden 1'866 (ohne Corona) Gesuche (2'109) verarbeitet. Davon konnten 1'714 (1'960) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 7'598'371 (2019 CHF 11'285'896) verfügt werden. Im Weiteren mussten lediglich drei Gesuchen abschlägig beantwortet werden. Im Gegenzug mussten dafür mehr Gesuche (149) aufgrund von nicht erfüllten Bedingungen zurückgewiesen werden (2019: 131).

Corona Bereich Sportfonds

Im Bereich Sportfonds wurden 226 Gesuche eingereicht, davon waren 83 Gesuche für den Ausfall/Absage von beitragsberechtigten Sportveranstaltungen, 121 für einen Vereinsbeitrag sowie 22 Gesuche für einen Infrastrukturbeitrag. Bis Ende 2020 konnten 83 Beiträge (total CHF 920'315) verfügt werden, zwei Gesuche mussten abgelehnt und 35 wegen Nichterfüllen der Bedingungen zurückgewiesen werden. 20 Gesuchsteller haben ihr Gesuch zurückgezogen, da sich herausgestellt hat, dass der finanzielle Schaden geringer war als befürchtet. Die restlichen Gesuche sind noch in Bearbeitung. Die Gesuchsbearbeitung gestaltete sich aufwendig. Die Auszahlung bzw. Belastung dieser Beiträge erfolgt über die Sonderrechnung Corona im Lotteriefonds.

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2020 betragen CHF 460'083 und wurden der Jahresrechnung 2020 des Fonds – der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechend – als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wurde 2020 im Wesentlichen durch rund 220 Stellenprozente (Vorjahr 200) abgedeckt. Im Weiteren wird sie durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung (je ca. 40%) unterstützt.

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2020

Kostenart	CHF
Direkte Personalkosten FOBE	351'699
Personalgemeinkosten	42'606
Sachkosten*	65'778
Total	460'083

Die höheren Personalkosten begründen sich in der teilweisen Erhöhung von befristeten 20 Stellenprozente sowie des wieder höheren Anteils Abteilungsleitung und Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung. Bei den Sachkosten begründet sich die Erhöhung von knapp CHF 5'000 in der höheren Verrechnung von IT-Dienstleistungen. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um rund 9% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2020 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Sportfonds 2020
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2020

Zusätzliche Beilagen für die Sicherheitskommission (SIK):

- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereichen per 31.12.2020
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2016-2020
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2020 Sportfonds vom 26. Januar 2021

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.48

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)
Wenger (Spiez, EVP)
Ritter (Burgdorf, glp)
Veglio (Zollikofen, SP)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 613/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um Lehrabbrüche bei einem negativen altrechtlichen Asylentscheid (vor der Revision des Asylgesetzes 2016) zu vermeiden.
2. Er stellt für Personen, die sich bei der Eröffnung des negativen «altrechtlichen» Asylentscheids bereits schon in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden, konsequent Härtefallgesuche an das Staatssekretariat für Migration (SEM), auch wenn nicht alle Kriterien für ein Gesuch erfüllt sind.
3. Der Regierungsrat wird ausserdem beauftragt, in Bezug auf die Antwort des Bundesrates auf die Motion 20.3925 Kontakt mit dem SEM aufzunehmen und ihm den politischen Willen des Kantons darzulegen und auf eine rasche Lösung auf Bundesebene zu drängen.

Begründung:

Im Dezember 2020 wurde im Nationalrat eine Motion der Staatspolitischen Kommission mit 129 zu 54 Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen, die verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Praxis dahingehend angepasst werden, dass Asylsuchende, die mit einem Lehr- oder Ausbildungsvertrag ausgestattet und im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, bei einem negativen Asylentscheid vor der Rückkehr ins Herkunftsland ihre berufliche Grundausbildung mittels einer verlängerten Ausreisefrist in der Schweiz weiterführen und abschliessen können.

In seiner Antwort macht der Bundesrat darauf aufmerksam, dass auch nach geltendem Recht die Möglichkeit für die Kantone besteht, Lehrabbrüche bei einem negativen Asylentscheid zu vermeiden. Dabei verweist er insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2bis AsylG.

Der Bundesrat macht in seiner Antwort ebenfalls klar, dass auch über die zitierten Artikel hinaus Handlungsspielraum für die Kantone besteht: «Falls die heutige Praxis in den Kantonen zu Härtefällen führt und die Kantone dies wünschen, ist das SEM bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen diese Fälle zu vertiefen.»

Um die Dringlichkeit des Problems sichtbar zu machen, soll der Kanton deshalb in jedem Fall beim SEM ein Härtefallgesuch stellen, auch wenn die Erfolgchancen von der SID als klein eingeschätzt werden. So wird das Problem auf Bundesebene sichtbar. Ausserdem bekundet der Kanton damit seinen Willen, dass er diese Fälle, die noch vorkommen können, bis die letzten Asylentscheide nach altem Recht gefällt wurden, pragmatisch lösen will.

Der negative Asylentscheid soll damit nicht aufgehoben werden. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des negativen Entscheids in einer Ausbildung befinden, diese beenden können. Dies senkt die Kosten für die Nothilfe und gibt den Betrieben, die Lernende ausbilden, Rechtssicherheit darüber, dass die Ausbildungen abgeschlossen werden können. Ausserdem erlaubt es den abgewiesenen Asylsuchenden nach der Rückkehr in ihr Heimatland, sich dort in ihrem Beruf eine Existenz aufzubauen und Wissen weiterzugeben.

Der Vorstoss beschränkt sich ausdrücklich auf «altrechtliche» Fälle vor der letzten Asylgesetzrevision von 2016. Die Motion entspricht dem politischen Willen des Grossen Rates, der das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in der Wintersession 2019 mit Artikel 8a ergänzt hat. Dieser verlangt, dass die SID ihren Handlungsspielraum nutzt und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen dafür sorgt, dass begonnene Lehrverhältnisse beendet werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Für Personen, die sich noch nach altem Recht im Asylverfahren befinden, kann das Warten auf einen Entscheid Jahre dauern. Mit der Umsetzung des neuen Asylrechts sollten solche Fälle aufgrund der Beschleunigung der Verfahren nicht mehr vorkommen. Das Problem betrifft deshalb Personen, die jederzeit einen Entscheid nach altem Asylrecht erwarten und sich momentan in einer Ausbildung befinden oder diese nächstens starten, sowie Betriebe, die sich nun für oder gegen das Abschiessen eines Lehrvertrags mit einem geeigneten Jugendlichen entscheiden müssen. Die Problematik ist somit akut, und der Druck auf den Bund, Änderungen schnell vorzunehmen, muss jetzt erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Die Motionäre nehmen Bezug auf die Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (Geschäftsnummer 20.3925). Am 1. März 2021 hat der Ständerat diese Motion mit 24 zu 18 Stimmen abgelehnt, womit das Anliegen auf Bundesebene – laut Pressemitteilung – vom Tisch ist. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zur Motion Mühlheim (M 009-2021; Geschäfts-Nummer 2021.RRGR.23). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat dem Sicherheitsdirektor auf sein Begehren hin bereits im Dezember 2020 zugesichert, dass es bereit ist, seine bisherige Praxis der Verlängerung der Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2bis des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) von sechs Monaten auf ein Jahr zu erweitern. Das SEM setzt dazu explizit voraus, dass die betroffenen Personen in diesem Zeitrahmen effektiv eine Berufslehre abschliessen können und bereits Vorkehren zur Ausreise getroffen haben. Für die Umsetzung des Vorhabens hat das SEM eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten (KID), des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarkthbehörden (VSAA) und des Amtes für Be-

völkerungsdienste (ABEV) des Kantons Bern eingesetzt. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Forderung 1 der vorliegenden Motion als erfüllt. Er beantragt deshalb die Annahme von Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Ziffer 2

Der Grosse Rat hat das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) in Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) aufgefordert, dem SEM in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2^{bis} AsylG zu beantragen, dass Personen, die nach mehrjährigem Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Im letzten Satz dieses Artikels hat der Grosse Rat explizit festgehalten, dass dabei die Voraussetzungen des Bundesrechts zu berücksichtigen sind. Die Motionäre verlangen nun die Missachtung dieser (bundes)gesetzlichen Bestimmungen. Der Regierungsrat ist aber an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Er kann nicht willkürlich Härtefallgesuche oder Gesuche um Verlängerung der Ausreisefrist stellen, die die gesetzlichen Voraussetzungen missachten (und in der gängigen Praxis chancenlos wären). Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat Ziffer 2 der vorliegenden Motion ab.

Ziffer 3

Die vom Motionär geforderte Kontaktaufnahme ist – wie oben ausgeführt – bereits vor Einreichung dieser Motion erfolgt und das SEM zeigt sich bereit, seine Praxis auszudehnen. Der Regierungsrat betrachtet damit Ziffer 3 als erfüllt. Er beantragt die Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung von Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.23

Eingereicht am: 09.02.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Hess (Nidau, FDP)
Kohli (Bern, BDP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 610/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1 und 2: Annahme und Abschreibung
Ziffern 3 und 4: Ablehnung

Der Kanton Bern geht einen Schritt voraus - Realisierung eines Pilotprojekts mit dem Ziel, bei negativen Asylentscheiden Lehrabbrüche zu verhindern und damit eine Rückkehrhilfe aktiv zu unterstützen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sicherheitsdirektion (SID) realisiert gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Pilotprojekt, mit dem Ziel, die Rückkehrbereitschaft von abgewiesenen jungen Asylbewerbern, die schon vor dem negativen Entscheid eine Ausbildung in Angriff genommen haben, zu verstärken.

Das Pilotprojekt soll folgende Aspekte berücksichtigen:

2. Die SID ermöglicht in Zusammenarbeit mit dem SEM einen Abschluss der Ausbildung über die jetzt geltende gesetzliche Grundlage von Artikel 45 Absatz 2^{bis} des AsylG hinaus. Sie ermöglichen eine längere Zeitspanne als die heutige Praxis von 6 Monaten Ausreisefristverlängerung.
3. Die SID prüft insbesondere, mit welchen Massnahmen und Anreizen die Bereitschaft einer Heimkehr ins Ursprungsland nach Abschluss der Ausbildung erhöht werden kann.
4. Die SID erstellt über die gemachten Erfahrungen einen Bericht zuhanden des Grossen Rates.

Begründung:

In der Diskussion im Nationalrat Mitte Dezember 2020 zur Motion der staatspolitischen Kommission «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre

bei einem negativen Asylentscheid (20.3925)» zeigte sich Bundesrätin Karin Keller-Sutter bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die heutigen Regelungen bei Härtefällen vertieft zu diskutieren, daraus folgenden Handlungsbedarf zu evaluieren und eine entsprechende Praxisanpassung zu prüfen.

Der Kanton Bern bzw. die zuständige SID muss diese Gelegenheit beim Schopf packen und gemeinsam mit dem SEM eine Führungsrolle in der breit diskutierten Problematik übernehmen. Dabei stehen folgende Zielsetzungen im Mittelpunkt:

1. ein öffentliches Interesse der Schweiz an gut ausgebildeten Heimkehrenden, weil damit erhöhte Chancen für eine Eingliederung im Heimatland bestehen und die Bereitschaft zur Ausreise erhöht werden kann
2. eine indirekte Entwicklungshilfe durch gut ausgebildete Heimkehrende, die eine grosse Wertschöpfung im Herkunftsland erbringen
3. die Gewährleistung, dass betroffene Lehrbetriebe und KMU, die in die Ausbildung der Lehrlinge investiert haben und somit ihren Integrationsbeitrag leisten, nicht kurzfristig eine motivierte Arbeitskraft verlieren

Dass die Annahme des verbesserten Anreizes zur Rückkehr keine Hypothese ist, zeigt das Beispiel einer Asylbewerberin aus Äthiopien, bei der das Migrationsamt der Stadt Bern diese Strategie bereits erfolgreich angewendet hat.

Aus all den gemachten Ausführungen wird klar, dass es sich primär um Personen handelt, deren Verfahren noch nach dem alten Asylrecht ablief.

Begründung der Dringlichkeit: Da es um altrechtliche Fälle geht und die Problematik der Lehrabbrüche hier hoch aktuell ist, bedarf es einer umgehenden Prüfung und Inangriffnahme der geschilderten Lösungsvariante.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin nimmt Bezug auf die Motion «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid» der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (20.3925). Am 1. März 2021 hat der Ständerat diese Motion mit 24 zu 18 Stimmen abgelehnt, womit das Anliegen auf Bundesebene – laut Pressemitteilung – vom Tisch ist. Den Ausschlag gegeben hat die Überlegung, dass es sich hier um eine Problematik handelt, die sich nach der Revision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) im Jahr 2019 nicht mehr stellen sollte. Für jene Fälle, die es trotzdem noch gäbe, existiere das Härtefallverfahren. Nichtsdestotrotz anerkennt der Regierungsrat einerseits die mit der Koordination zwischen Berufsbildung und Asylverfahren verbundene Problematik und die dahinterstehenden Einzelschicksale und andererseits das damit verbundene öffentliche und politische Interesse.

Zunächst möchte der Regierungsrat folgende Umstände in Erinnerung rufen: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Asylsuchender vor dem erstinstanzlichen Asylentscheid die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufsbildung erfüllt und auch eine Lehrstelle findet, dürfte mit dem seit April 2019 geltenden, beschleunigten Asylverfahren äusserst gering sein. Somit werden im Kanton Bern nur noch vereinzelte Asylsuchende, die sich zum Zeitpunkt des Lehrbeginns schon mehrere Jahre in der Schweiz befinden, von diesem neuen Lösungsansatz betroffen sein. Dies umso mehr, als die Verlängerung der Ausreisefrist über die aktuell geltende Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu Artikel 45 Absatz 2bis AsylG hinaus bedeutet, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides bereits zwei oder drei Lehrjahre absolviert haben muss. Dies trifft insbesondere nicht auf jene Fälle zu, über welche die Medien in den vergangenen Wochen berichtet haben. Richtig ist aber, dass es sich ausschliesslich um Fälle handeln wird, die noch das altrechtliche Asylverfahren durchlaufen haben.

Die von der Motionärin erwähnte äthiopische Frau hat im Übrigen keine Berufslehre absolviert, sondern sie hat studiert. Der Vergleich von Berufslehren und Studium ist nicht zulässig, weil eine duale Berufslehre immer aus praktischer Berufserfahrung im Lehrbetrieb besteht, dafür ein Lohn ausbezahlt wird und deshalb eine ausländerrechtliche Stellenantrittsbewilligung notwendig ist. Auf die Zulassung von ausländischen Personen, die sich bereits in der Schweiz befinden, zum Studium hat die Migrationsbehörde keinen Einfluss.

Weiter geht in der Diskussion zum Teil vergessen, dass die Lehrbetriebe auf der Stellenantrittsbewilligung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Bewilligung im Falle der Rechtskraft des Wegweisungsentscheides erlischt. Die Lehrbetriebe nehmen damit bewusst ein erhöhtes Risiko eines Lehrabbruchs in Kauf und bestätigen dies explizit durch ihre Unterschrift. Dieses Risiko kann ihnen auch nicht mit dem Lösungsansatz der vorliegenden Motion abgenommen werden. Das Betriebsrisiko würde nur dann aufgehoben, wenn die Ausreisefrist in jedem Fall bis zum Abschluss der Berufslehre verlängert würde, unabhängig davon, wie lange die betroffene Person bis zum Lehrabschluss benötigt.

Das SEM hat dem Sicherheitsdirektor des Kantons Bern auf dessen Begehren hin im Dezember 2020 zugesichert, dass es bereit ist, seine bisherige Praxis der Verlängerung der Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2bis AsylG von sechs Monaten auf ein Jahr zu erweitern. Das SEM setzt dazu explizit voraus, dass die betroffenen Personen in diesem Zeitrahmen effektiv eine Berufslehre abschliessen können und bereits Vorkehrungen zur Ausreise getroffen haben. Für die Umsetzung des Vorhabens hat das SEM eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten (KID), des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden (VSAA) und des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) des Kantons Bern eingesetzt. Die zuständige Sicherheitsdirektion hat damit «die Gelegenheit beim Schopf gepackt».

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat Ziffer 1 und 2 der Motion als erfüllt. Er beantragt demzufolge die Annahme von Ziffer 1 und 2 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Die Rückkehrförderung ist eine Aufgabe des Bundes (Art. 93 AsylG). Er kann Projekte in der Schweiz zur Förderung der Rückkehrfähigkeit finanzieren (Art. 93 Abs. 1 Bst. b AsylG). Darunter würden beispielsweise Programme gehören, welche die Finanzierung der Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden regeln, die in der Schweiz eine Berufslehre abgeschlossen haben. Die Sicherheitsdirektion erwog die Möglichkeit eines kantonalen Projekts zur Förderung der Rückkehrbereitschaft. Sie kam dabei zum Schluss, dass ein solches Projekt eine internationale Dimension aufweisen und Bundeskompetenzen tangieren würde. Es ginge in erster Linie darum, in den Herkunftsstaaten attraktive Zukunftsperspektiven zu schaffen.

Eine Berichterstattung an den Grossen Rat würde aufgrund der Kleinheit der Zielgruppe der abgewiesenen Asylsuchenden mit abgeschlossener Berufslehre eine Einzelfallberichterstattung bedeuten. Eine solche Berichterstattung wäre weder stufengerecht noch verhältnismässig.

Aufgrund der fehlenden diesbezüglichen kantonalen Zuständigkeiten und Möglichkeiten lehnt der Regierungsrat die Ziffern 3 und 4 der vorliegenden Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 299-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.393

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Walpoth (Bern, SP)
Veglio (Zollikofen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 585/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem unabhängigen Bericht darzulegen, inwiefern die Situation in den kantonalen Rückkehrzentren menschenrechtskonform und kindgerecht ausgestaltet ist und wie den Anforderungen der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) entsprochen wird. Der Bericht soll durch eine neutrale Fachinstanz verfasst werden.

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2020 ist die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) in Kraft. Seither werden abgewiesene asylsuchende Personen in kantonalen Rückkehrzentren untergebracht. Die regulären Rückkehrzentren befinden sich in Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen. Weitere, temporäre Unterkünfte, die der Entdichtung während der COVID-19-Pandemie dienen, werden in Hinterkappelen, Worb und Konolfingen betrieben (s. Website Kanton Bern). Die ORS Service AG führt die Zentren und ist für die Betreuung und Ausrichtung der Nothilfe zuständig.

Nach der harschen Kritik an der Berner Praxis im Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden und ihrer Kinder von Walter Leimgruber, Präsident der Eidgenössischen Migrationskommission (EMK), in einem Interview mit der Zeitung «Der Bund», muss ein unabhängiger Bericht Transparenz schaffen.

Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert und ist verpflichtet, sich daran zu halten. Gemäss KRK steht das Kindeswohl im Zentrum und verpflichtet die Behörden, dieses in allen Entscheiden vorrangig zu behandeln. Alle Minderjährigen sollen in einem stabilen, sozialen und familiären Umfeld aufwachsen können.

Weil die Aufsicht über die Rückkehrzentren innerhalb der Sicherheitsdirektion angesiedelt ist, muss der Bericht aus Gründen der Unabhängigkeit von einer neutralen Fachinstanz erstellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat am 21. November 2016 die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, die im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) erarbeitet worden war, zur Kenntnis genommen (Geschäfts-Nummer 2016.POM.255). Gestützt darauf hat er am 9. Dezember 2019 das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) verabschiedet (Geschäfts-Nummer 2017.POM.656). Das Gesetz referenziert im Ingress auf die Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung. Jedes Gesetz, das der Grosse Rat verabschiedet, muss im Einklang mit übergeordnetem Völkerrecht sein, vorliegend insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Im EG AIG und AsylG hat der Grosse Rat die Ausgestaltung der Nothilfe definiert. Er hat festgelegt, dass Nothilfeleistungen grundsätzlich in Rückkehrzentren ausgerichtet werden. Nur für unbegleitete Minderjährige und für besonders verletzte Personen hat er vorgesehen, dass deren Nothilfeleistungen individuell nach deren Bedürfnissen ausgestaltet werden, «namentlich im Bereich der Unterbringung und Betreuung». Die Zuständigkeit für die Gewährung der Nothilfe wurde der Sicherheitsdirektion bzw. dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) zugewiesen. Es ist diesen Stellen überlassen, eine öffentliche oder private Trägerschaft mit der Ausrichtung der Nothilfe zu mandatieren. Das ABEV hat das Mandat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung der Firma ORS übertragen.

Die vom Präsidenten der Eidgenössischen Migrationskommission (EMK) geäußerte Kritik am Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden beschränkt sich nicht auf den Kanton Bern. Vielmehr hinterfragt er die Unterbringung von Kindern in Rückkehrzentren in der gesamten Schweiz.

Dessen ungeachtet nimmt der Regierungsrat die in der Öffentlichkeit geäußerte Kritik an den Rückkehrzentren im Kanton Bern zur Kenntnis. Er hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) mit der Prüfung beauftragt, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie jenen des übergeordneten Völkerrechts, namentlich der EMRK und der KRK gewährt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 016-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.41

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Bauer (Wabern, SP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Kohli (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 612/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in Asylunterbringungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Bericht an den Grossen Rat darzulegen, ob und in welchen Situationen die Unterbringung(en) von Asylsuchenden im Kanton Bern und insbesondere in Aarwangen menschenunwürdige oder gesundheitsschädigende (Betreuungs-)Zustände hatten oder haben
2. im Bericht die Betreuungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) und deren individuelle Kosten der diversen Settings der verschiedenen Betreuungsorganisationen im Kanton Bern im Bereich der Asylunterkünfte darzulegen
3. dem Grossen Rat diejenigen Massnahmen aufzuzeigen, die er in seiner Verantwortung gegenüber den Betreibenden (z. B. durch sein Controlling) wahrnahm oder künftig wahrzunehmen gedenkt

Begründung:

«Der Kanton Bern soll der ORS Service AG den Auftrag für die Führung der Rückkehrzentren entziehen.» Das fordern 2500 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Petition, die sich an den Regierungsrat und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates richtet. Die Bittschrift war nach dem Corona-Ausbruch im Rückkehrzentrum Aarwangen lanciert worden. Die Betreiber hätten die Gesundheit der Menschen nicht geschützt, kritisieren die Urheber.

Insbesondere in der Region Oberraargau häuften sich seit Herbst 2020 die Klagen über die Betreiberin der Asylunterkunft in Aarwangen. Waschmaschinen zur Aufrechterhaltung der Hygiene seien defekt und würden nicht repariert. Die Quarantäne und Isolation Corona-betroffener Bewohnenden müsse in Mehrbettzimmern über verschiedene Familien hinweg abgesessen werden. Die Ansteckungszahlen seien auch daher sehr hoch gewesen. Teilweise mussten Schulkinder anscheinend in diesen Quarantäne- und Isolationssettings auch noch dem Fernunterricht beiwohnen. Generell beklagen die Volksschulen seit dem Übergang des Betriebs zum Beispiel in Aarwangen von der Heilsarmee-Flüchtlingshilfe auf die ORS Service AG einen eklatant wahrnehmbaren Rückgang an Betreuungsqualität der Kinder und Jugendlichen.

Insgesamt stellen sich daher Fragen zur Eignung und Befähigung der obgenannten Betreiberfirma bzw. zum Genügen des kantonalen Auftrags an Betreiberfirmen angesichts der Klagen, wie auch betreffend den Umstand, ob die ökonomischen Zuschlagskriterien des Kantons Bern in der Ausschreibung hier effektiv die anscheinend grossen, qualitativen Mängel rechtfertigen können.

Begründung der Dringlichkeit: Sollte sich erweisen, dass unhaltbare Zustände herrschen, sind diese dringlich zu bereinigen.

Antwort des Regierungsrates

Das für den Betrieb des Rückkehrzentrums Aarwangen zuständige Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat zu den von den Motionären aufgegriffenen Vorwürfen bereits mehrfach Stellung genommen. Dabei wurde klargestellt, dass sämtliche Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie die damit zusammenhängenden Einschränkungen der Bewohnerinnen und Bewohner vom Kantonsarztamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verfügt worden waren. Dass der COVID-19-Ausbruch im Rückkehrzentrum Aarwangen zeitnah und nachhaltig eingedämmt werden konnte, verdeutlicht, dass die behördlichen Anordnungen verhältnismässig und wirkungsvoll waren. Dass in sämtlichen kantonalen Rückkehrzentren in den letzten drei Monaten – trotz allgemein steigenden Infektionszahlen – nur ein einziger positiver COVID-19-Fall nachgewiesen wurde, zeigt die Wirksamkeit der vom ABEV angeordneten und von der ORS umgesetzten Massnahmen in aller Deutlichkeit. Mit Blick auf die nachweislichen Schutz- und Präventionsmassnahmen des Betreuungspersonals vor Ort, weist der Regierungsrat den an die ORS gerichteten Vorwurf der Gesundheitsgefährdung zurück.

Die Aussage der Motionäre, dass die Volksschulen die schlechte Betreuungsqualität im Rückkehrzentrum Aarwangen beklagen, wird vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) nicht bestätigt. Der Aufbau der Volksschule im Rückkehrzentrum erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Schulleitung und Zentrumsleitung. Auch in Zusammenhang mit der äusserst herausfordernden pandemiebedingten temporären Schliessung des Schulbetriebes hat die Kommunikation zwischen der Schul- und Zentrumsleitung funktioniert.

Ziffer 1

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort auf die Motion Marti (M 299-2020; Geschäftsnummer 2020.RRGR.393). Die Sicherheitsdirektion kontaktierte im Februar 2021 die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und beauftragte diese mit der Prüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie jenen des übergeordneten Völkerrechts, namentlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Kinderrechtskonvention (KRK) gewährt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Ziffer 1.

Ziffer 2

Abweichend zur Forderung der Motion 299-2020 Marti nach einem unabhängigen Bericht über die Völkerrechtskonformität des Betriebs der Rückkehrzentren fordert die vorliegende Motion, dass ein Bericht über die qualitativen und quantitativen Betreuungsunterschiede in allen Asylunterkünften erstellt werde.

Im Kanton Bern wird zwischen Rückkehrzentren und Asylzentren unterschieden. In den Rückkehrzentren wird Nothilfe nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) und in den übrigen Asylunterkünften Sozialhilfe nach dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) gewährt. Das eine ist eine Überlebenshilfe für Personen, welche die Schweiz verlassen müssen. Das andere ist Sozialhilfe, die auf die Förderung der Integration in der Schweiz ausgerichtet ist. Diese Unterscheidung ist vom Gesetzgeber explizit gewollt. Qualitative und quantitative Unterschiede sind also durch das Gesetz vorgegeben.

Ein Bericht über die Völkerrechtskonformität der Rückkehrzentren wurde bereits in Auftrag gegeben. Ein zusätzlicher oder erweiterter Bericht, der sich mit der Gewährung der Sozialhilfe nach SAFG bei den vier regionalen Partnern (Schweizerisches Rotes Kreuz, Asyl Berner Oberland, Stadt Bern und ORS) befasst, ist gegenwärtig kaum zielführend, weil sich die Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach dem individuellen Erreichen von Integrationszielen bemisst (Art. 22 Abs. 1 Bst. c SAFG). Zudem mussten die regionalen Partner die Betreuungskosten im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens offerieren. Die Offerten der regionalen Partner sind nicht öffentlich. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Ziffer 2 der Motion ab.

Ziffer 3

Nach Artikel 20a des Staatsbeitragsgesetzes (StGB; BSG 641.1) kontrolliert die zuständige Behörde die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden. Die Leistungsverträge, die das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) bzw. das Amt für Integration und Soziales (AIS) mit den Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfängern abgeschlossen hat, regeln das Controlling wie in Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe d StGB vorgesehen.

Die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger sind nur gegenüber ihren Auftraggeberinnen und -gebern zur Rechenschaft verpflichtet. Die GSI informiert die Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rats jährlich über den Stand des Vollzugs des SAFG und damit über die Gewährung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe und die Integrationsförderung. Ausserdem nimmt das AIS regelmässig und teilweise unangemeldet Kontrollen in Kollektivunterkünften vor, auch wenn diese Praxis während der Pandemie auf ein Minimum reduziert werden musste. Auch das ABEV nimmt unangemeldete Kontrollen in den Rückkehrzentren vor.

Zusätzlich führen das AIS und das ABEV mit den regionalen Partnern bzw. der Betreiberin der Rückkehrzentren, so genannte «Runde Tische» durch. Bei Bedarf nehmen weitere involvierte Behörden wie Standortgemeinden, Regierungsstatthalterinnen und -statthalter, Bildungsbehörden, Dienstleistende im Gesundheitswesen, die Kantonspolizei usw. an diesen «Runden Tischen» teil. Dies war und ist insbesondere auch bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie von besonderer Bedeutung. An den «Runden Tischen» kann Handlungsbedarf in den Kollektivunterkünften rasch offengelegt und Lösungen können unkompliziert in die Wege geleitet und umgesetzt werden.

Mit der laufenden Berichterstattung an die für das Controlling zuständigen Stellen und der Berichterstattung im Rahmen der vorliegenden Motionsantwort erachtet der Regierungsrat die dritte Forderung 3 der vorliegenden Motion als erfüllt. Er beantragt dem Grossen Rat, die Ziffer 3 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 252-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.325

Eingereicht am: 21.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: 492/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Chaos auf dem Bundesplatz – Der Kanton muss die Polizeihochheit in sensiblen Zonen der Hauptstadt Bern übernehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Polizeigewalt und hier namentlich die Entscheidungsbefugnis zur Bewilligung von Kundgebungen in für die eidgenössischen politischen Organe sensiblen Zonen der Bundesstadt Bern wie namentlich dem Bundesplatz sowie den angrenzenden Gassen und Plätzen zu übernehmen
2. der Stadt Bern die Entscheidungskompetenz für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen in der für die eidgenössischen Behörden und Organe sensiblen Zone rund um das Bundeshaus zu entziehen und selber zu übernehmen
3. den Polizeiorganen den Auftrag zu geben, grössere illegale Kundgebungen namentlich während der Sessionen der eidgenössischen Räte sofort aufzulösen
4. analoge Regelungen für sensible Zonen unter alleiniger Zuständigkeit des Kantons wie namentlich den Rathausplatz für die Belange des Grossen Rates des Kantons Bern zu treffen

Begründung:

Während der Sessionen gilt vor dem Bundeshaus seit 1925 ein allgemeines Kundgebungsverbot. Stadt und Bund einigten sich zwar kürzlich darauf, Kleinstdemonstrationen ohne störenden Lärm zuzulassen, doch grössere Kundgebungen sollten grundsätzlich weiterhin nicht bewilligt werden. Trotzdem hat sich am Montag, 21. September 2020, eine unbewilligte Demo aus linksextremen Kreisen auf dem Bundesplatz gebildet. Ja, die Aktivisten bauten gar mit Zelten eine Art Camp auf und kündigten an, auch ohne Bewilligung mindestens eine Woche bleiben zu wollen.

Obschon die Präsidien von National- und Ständerat von der Berner Stadtregierung als für eine Räumung zuständiges Organ schon am Mittag des gleichen Tages ein sofortiges Eingreifen verlangten, verhielt sich diese passiv. Daran änderte auch der Entscheid des Nationalrats vorerst nichts, der per Ordnungsantrag am Abend des 21. September 2020 die Stadtbehörden aufforderte, das unbewilligte Camp aufzulösen.

Stadt und Kanton Bern sind seit dem 1. Januar 2008 gemeinsam verantwortlich für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern. Die Zuständigkeiten sind in einem Ressourcenvertrag gemäss Artikel 22 ff. des Polizeigesetzes geregelt. Gemäss Art. 45 Abs. 1 sind zwar die Gemeinden grundsätzlich das Entscheidungsorgan für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen. Gemäss Art. 46 Abs. 2 kann aber die Kantonspolizei «bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln». Weiter steht im gleichen Artikel unter Absatz 3: «Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen.» Da es sich bei der Belagerung der obersten Organe der Eidgenossenschaft während der Session definitiv um eine «interkantonale ausserordentliche Situation» handelt, wäre ein Entscheid zur Räumung des Bundesplatzes definitiv auf Ebene Kantonspolizei möglich und nötig.

Da also die Stadt Bern als zuständige Standortgemeinde die notwendige sofortige Räumung des Bundesplatzes nicht anordnet und folglich die ihr gesetzlich obliegende Aufgaben nicht zu erfüllen gewillt ist, müssen die kantonalen Organe (Sicherheitsdirektion und Kantonspolizei) die entsprechenden Kompetenzen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes von der Stadt Bern an sich ziehen und ausüben.

Begründung der Dringlichkeit: Die kritische Situation mit der unbewilligten Kundgebung auf dem Bundesplatz während der Herbstsession der eidgenössischen Räte hat gezeigt, dass hier der Kanton als der Stadt Bern übergeordnete Instanz dringend gefordert ist, um hier geltendem Recht Durchsetzung zu verschaffen.

Antwort des Regierungsrates

Am Montag, 21. September 2020, führten Personen der Klimabewegung während der laufenden Herbstsession der eidgenössischen Räte eine unbewilligte Demonstration durch und besetzten dabei den Bundesplatz. Damit verstiesen sie gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern (KgR), nach dem während den Sessionen der Eidgenössischen Räte für die Zeit von Montag bis Freitag auf dem Bundesplatz keine Demonstrationen zugelassen sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a KgR). Der Gemeinderat der Stadt Bern nahm in der Folge mit den Demonstrierenden Kontakt auf und bot ihnen unter anderem alternative Standorte für ihre Kundgebung an. Darauf gingen die Demonstrierenden nicht ein. In der Nacht auf Mittwoch, 23. September, löste die Kantonspolizei die Kundgebung auf Antrag des Gemeinderats der Stadt Bern auf und räumte den Bundesplatz. Dabei leisteten zahlreiche Personen zwar passiven Widerstand, doch verlief die Räumung insgesamt ohne grössere Zwischenfälle. Zahlreiche Personen, welche sich polizeilichen Anweisungen widersetzt hatten, wurden angezeigt.

Die Gemeindeautonomie wird durch Artikel 109 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1) gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt. Eingriffe in den Autonomiebereich sind gemäss Artikel 109 Absatz 2 KV mit Zurückhaltung vorzunehmen, formell-gesetzlich jedoch möglich. Kanton und Gemeinden sorgen gemäss Artikel 37 Absatz 1 KV für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das kantonale Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG; BSG 732.11) sieht vor, dass die Gemeinden für Bewilligungen von über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Nutzungen ihrer Strassen und Plätzen zuständig sind. Auch das Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1) hält in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c fest, dass die Erteilung von Bewilligungen für Kundgebungen auf öffentlichem Grund eine Aufgabe der Gemeinde ist. Es liegt gemäss Artikel 45 Absatz 1 PolG an den Gemeinden, über die Rahmenbedingungen von polizeilichen Einsätzen bei Demonstrationen zu entscheiden. Sie haben die Kantonspolizei jedoch vorgängig anzuhören. Die Stadt Bern hat spezifisch zur Regulierung von Kundgebungen auf ihrem Gemeindebiet ein Kundgebungsreglement erlassen.

Der Bundesplatz und die umgebenden Strassen befinden sich auf dem öffentlichen Gebiet der Stadt Bern. Die Regulierung von Kundgebungen auch in diesem Bereich liegt gemäss heutiger Rechtslage entsprechend grundsätzlich in der Zuständigkeit der Stadt Bern. Artikel 46 PolG sieht Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Artikel 45 PolG und der primären Verantwortung der Gemeinden bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen wie Kundgebungen vor. Die Gemeindeautonomie ist insoweit eingeschränkt. Wie die Motionäre richtig darlegen, kann die Kantonspolizei bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln (Art. 46 Abs. 2 PolG). Weiter entscheidet die Kantonspolizei bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen über die zu treffenden Massnahmen (Art. 46 Abs. 3 PolG). Die Möglichkeit, in Notfällen einzugreifen und die Gemeindeautonomie zu beschränken, ist somit gegeben. Der Regierungsrat erachtet dieses Mittel als ausreichend.

Der Regierungsrat beobachtete zusammen mit der Kantonspolizei und im fortlaufenden Austausch mit der Stadt Bern die Lage auf dem Bundesplatz und hielt sich für ein Eingreifen gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 und 3 PolG bereit, um den rechtmässigen Zustand für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Mit dem Räumungsentscheid der Stadt Bern nach erfolglosen Verhandlungen erübrigte sich ein solches Vorgehen in diesem Fall hingegen. Der Vorfall zeigt in den Augen des Regierungsrates exemplarisch, dass das Polizeigesetz im hier interessierenden Punkt sinnvoll ausgestaltet ist. Die Zuständigkeitsregeln haben sich grundsätzlich bewährt. Zwingende Gründe für eine Änderung der Rechtslage sind nicht zu erkennen. Der Kanton ist bereits unter geltendem Recht unter bestimmten Bedingungen befugt, subsidiär einzugreifen, wenn Gemeinden nicht oder nicht zeitgerecht handeln. Ein unmittelbares Einschreiten und Auflösen der friedlichen Kundgebung auf dem Bundesplatz war nicht angezeigt, da es bei Kundgebungen um die Wahrnehmung von verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten geht und Eingriffe stets verhältnismässig sein müssen. Nur am Rande sei erwähnt, dass ein unmittelbares Einschreiten der Kantonspolizei erfolgt wäre, wenn es an der Kundgebung zu Gewalt gegen Personen oder zu Sachbeschädigungen gekommen wäre. Das war jedoch an den besagten Tagen im September 2020 seitens der Besetzerinnen und -besetzer des Bundesplatzes nicht der Fall.

Die Forderung der Motionäre, dass der Regierungsrat generell dem Gemeinderat der Stadt Bern die Entscheidungsbefugnis zur Bewilligung von Kundgebungen und die Entscheidkompetenz für Polizeieinsätze an Demonstrationen und Anlässen entziehen und künftig selber über diese Belange entscheiden soll, lehnt der Regierungsrat ab. Sollte es der politische Wille sein, die Entscheidkompetenz in diesen Bereichen künftig auf kantonaler Ebene anzusiedeln, so müsste dies für alle Gemeinden des Kantons gleich gehandhabt werden. Aus den oben genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 316-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.410

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)
Hegg (Lyss, FDP)
Moser (Landiswil, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 540/2021 vom 05. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit

1. an Orten mit wiederholtem und erhöhtem Auftreten von Straftaten (u. a. Körperverletzung/Tätlichkeiten, Diebstahl, Drogenhandel, Sachbeschädigung) die Sicherheitsdirektion eine Videoüberwachung an öffentlichen Orten bzw. zum Schutz öffentlicher Gebäude (Art. 123 ff. PolG) anordnen kann, wenn sie die betreffende Gemeinde auf die erhöhte Gefahrenlage hingewiesen hat und diese trotzdem eine Videoüberwachung nicht anordnet
2. der Kanton in diesen Fällen die Kosten für die Installation und den Betrieb der Videoüberwachungsgeräte sowie der dazugehörigen Infrastruktur der betreffenden Gemeinde überbinden kann.

Begründung:

Videoüberwachungen an neuralgischen Stellen (Hotspots) dienen der öffentlichen Sicherheit. Das Wissen um die Überwachung reduziert spontane Kriminalität, zudem wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen gestärkt. Spontane Kriminalität wird erfahrungsgemäss auch nicht einfach an andere Stellen verlagert. Im Kanton Bern können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei eine solche Überwachung anordnen. Dieses System funktioniert im Allgemeinen gut. In Einzelfällen entstehen jedoch unbefriedigende Ergebnisse, wenn eine Gemeinde bspw. aus politischen Gründen sich weigert, Kameras zur Überwachung bestehender Hotspots einzurichten. Die Sicherheit der Anwesenden darf nicht aufgrund bürokratischer Zuständigkeitsfragen leiden. Weigert sich eine Gemeinde ohne sachlichen Grund zur Installation von Videoüberwachungen trotz bestehender Gefahrenherde, muss es dem Kanton (konkret der SID) gestattet sein, eine solche von sich aus als Ersatzvornahme anzuordnen. Da die Gemeinde bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesen Fällen eine Videoüberwachung hätte anordnen müssen, hat sie auch die

entsprechenden Kosten zu tragen, wenn der Kanton dies tut. Andernfalls würde eine zu passive Gemeinde belohnt im Vergleich zu jenen, die ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonsverfassung hält den Grundsatz fest, dass die Autonomie der Gemeinden gewährleistet ist und ihr Umfang durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt wird (Art. 109 KV). Dabei muss den Gemeinden durch das kantonale Recht ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährleistet werden. Dieser Grundsatz wird auch im Gemeindegesetz festgehalten (Art. 3 GG).

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Kantonspolizei und der Gemeinden, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen und abzuwehren (Art. 8 Abs. 2 PolG). Art. 123 PolG hält zudem fest, dass zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten Videoüberwachungsgeräte einsetzen können.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die Inbetriebnahme von Videoüberwachungsgeräten an neuralgischen Stellen der öffentlichen Sicherheit dienen kann. Sind den Gemeinden solche Gefahrenherde bekannt, so nutzen sie in den allermeisten Fällen ihren Handlungsspielraum und ordnen eine Überwachung selbst an und ersuchen vorgängig um die Zustimmung der Kantonspolizei. In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass eine Gemeinde trotz dem Hinweis auf eine erhöhte Gefahrenlage keine Videoüberwachung anordnet und auch von anderen Massnahmen absieht. Der Regierungsrat anerkennt, dass hier eine ersatzweise Anordnung durch den Kanton sinnvoll erscheint. Da die Kompetenz bisher einzig bei den Gemeinden liegt, bedarf es einer Gesetzesanpassung, welche es dem Kanton ermöglicht, hier subsidiär eine Videoüberwachung einzusetzen, wenn aufgrund einer erhöhten Gefahrenlage an neuralgischen Stellen auf einem Gemeindegebiet eine Videoüberwachungsanlage als Massnahme verhältnismässig erscheint. Er ist vor diesem Hintergrund bereit, Ziffer 1 der Motion anzunehmen und die Modalitäten für die subsidiäre Zuständigkeit für Videoüberwachungen an öffentlichen Orten in einer Teilrevision des entsprechenden Artikels dem Grossen Rat vorzulegen.

Schöpft eine Gemeinde die ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel an neuralgischen Orten mit einer erhöhten Gefahrenlage nicht aus und muss der Kanton im Sinne von Ziffer 1 subsidiär tätig werden, soll die Gemeinde die Kosten der Massnahme tragen. Das Tätigwerden des Kantons erfolgt insofern im Sinne einer Ersatzvornahme, was eine Kostenauflage an die untätige Gemeinde rechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher auch Ziffer 2 der Motion zur Annahme.

Verteiler

– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 571

2019_05_DIJ_Gemeindegesetz_GG_Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gemeindegesetz (GG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 4e Fusionsvertrag ¹ Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. ² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,				

- 2 -

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde, d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde, e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f). ³ Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies a die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde, b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.	d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag das erste Budget für die neue Gemeinde, [FR: unverändert]			
Art. 4I 3. Sonderbeitrag ¹ Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindegemeinschafts nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen. ² Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG ¹⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.	³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG ²⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung belastet.			
1.3a Amtliche Anzeiger	1.3a Amtliche Anzeiger <u>Bekanntmachungen</u>			
Art. 49b Grundsatz ¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.	Art. 49b Grundsatz Grundsätze ¹ Die amtlichen Anzeiger sind <u>Publikationsorgane</u> für die amtlichen Publikationsorgane <u>Bekanntmachungen</u> der Gemeinden: <u>sind</u> . a die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form, b die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form.			

¹⁾ BSG 170.12

²⁾ BSG [170.12](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden <u>verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können.</u> ³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform massgebend. ⁴ Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend. ⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtlichen Publikationsorgan und in weiteren Publikationsorganen ist zulässig.	³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung <u>auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in gedruckter Fassung</u> massgebend.		<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan. ² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger. ³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger.	Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich <u>Wirkung</u> der amtlichen Anzeiger <u>Veröffentlichung und Einsichtnahme</u> ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen <u>Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Anzeiger-Bekanntmachungen gilt als amtliches Publikationsorgan bekannt.</u> ² <u>Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden Bekanntmachungen des laufenden und der burgerlichen Korporationen sind die des vorausgegangenen Jahres von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger jeder Person kostenlos eingesehen werden können.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	1.3a.1 Amtliche Anzeiger			
Art. 49d Form ¹ Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben. ² Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.	Art. 49d Form <u>Herausgabe und Vertrieb</u> ¹ Die Herausgabe der <u>Die Herausgabe der</u> amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben. <u>ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.</u> ² Sie <u>Die</u> Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form. <u>einigen gemeinsamen amtlichen Anzeiger für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben.</u> ³ Die amtlichen Anzeiger können zusätzlich zum amtlichen einen nichtamtlichen Teil enthalten. ⁴ Sie sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen, wobei sie auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden können.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 49e Amtlicher Teil ¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ , von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt. ³ Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. ⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.	¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ , von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil ¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. ¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der ist vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.			

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. ³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. ⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)¹⁾ dienen.	² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 49g Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung ¹ Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.	Art. 49g Aufgehoben.			

¹⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.				
Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. ² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.	Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als <u>dürfen</u> lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. <u>Beilagen enthalten.</u> ² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften <u>wie für den des</u> nichtamtlichen Teil. <u>Teils</u> gemäss Artikel 49f Absatz 2. <u>Zulässig sind</u> Textbeiträge der Gemeindebehörden, <u>welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen. und 3.</u>			
	1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 49i ¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.	¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bezeichneten , über das Internet zugänglichen Publikationsplattform. <u>Die Gemeinden bestimmen die Plattformen und streben eine kantonale einheitliche Lösung an.</u>	¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer <u>nach Anhörung der Gemeinden</u> durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
	² Die Gemeinden veröffentlichen auf der Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung, insbesondere	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	a den Erscheinungszeitpunkt,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	b die Meldestellen,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	c das Meldeverfahren,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	d die Datensicherheit und -unveränderbarkeit,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	e die Publikationsgebühren,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 146 2. Zuständigkeiten ¹ Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, c die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans, d die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält. ² Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz. ³ Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,	b die Genehmigung des Voranschlags <u>Budgets</u> , der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente. ⁴ Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. ⁵ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.				
	II.			
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 13 Veröffentlichung 1 Im allgemeinen ¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.	¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern <u>Publikationsorganen der Gemeinden</u> .			
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 2 Einspracheverfahren 2.1 Auflage ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer. ² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. ³ Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte.	² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.				
	3. Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes ¹ Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken. Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. ² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.	² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache.			
Art. 40 Bekanntmachung des Gesuches				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht. ² Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen. ³ Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn a die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft, b andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen. ⁴ Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).	¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.			
	4. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	wird wie folgt geändert:			
Art. 35d Veröffentlichung von Verfügungen ¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
Art. 39 5 Weiterer Inhalt und Eröffnung ¹ Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ . ² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet a der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller; b den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern; c den beteiligten kantonalen Amtsstellen; d der zuständigen Gemeindebehörde.				

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger Amtsblatt oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten ¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen. ³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen. ⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen; b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung; c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> und im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. April 2021 In Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2018.JGK.6234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger»)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	3
2.2	Anpassungen der Terminologie an HRM2	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
3.1	Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	5
3.2	Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2	6
3.3	Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten	6
4.	Erlassform	6
5.	Rechtsvergleich	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Kanton Zürich	7
5.3	Kanton Basel-Stadt	7
5.4	Kanton Graubünden	8
5.5	Kanton St. Gallen	8
5.6	Kanton Aargau	9
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	9
6.1	Änderungen GG	9
6.2	Indirekte Änderungen von Gesetzen	18
6.2.1	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)	19
6.2.2	Naturschutzgesetz vom 15. September 1992	19
6.2.3	Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965	19
6.2.4	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)	19
6.3	Indirekte Änderungen von Dekreten	20
6.3.1	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)	20
6.3.2	Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)	20
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	20
8.	Finanzielle Auswirkungen	21
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	21

10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	22
10.1	Organisatorische Auswirkungen	22
10.2	Technische Auswirkungen	22
10.3	Finanzielle Auswirkungen	23
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
12.1	Allgemeines	24
12.2	Gesamtbeurteilung	24
12.3	Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung	26
12.4	Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben	27
12.4.1	«Sowohl-als-auch-Lösung»	27
12.4.2	Weitere Anträge	28
13.	Antrag	29

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Es sollen bezüglich der elektronischen Bekanntmachung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Kanton. Das Amtsblatt des Kantons Bern (Amtsblatt Bern) wird seit dem 1. Januar 2020 ausschliesslich in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden haben bisher zwingend in gedruckter Form zu erfolgen. Mit vorliegender Änderung des GG wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf einer gemeinsamen vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Auch die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen soll zulässig sein.

Für eine rasche und kostengünstige Umsetzung beabsichtigt der Regierungsrat, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton für sein Amtsblatt Bern. Dieses erscheint auf der Publikationsplattform für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), dem sogenannten Amtsblattportal. Die Einzelheiten der elektronischen Bekanntgabe der Gemeinden sollen sich dementsprechend nach den Vorschriften der kantonalen Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV)² richten.

Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, um einige redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) nachzuholen.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Am 1. Januar 2020 hat das elektronische zweisprachige Amtsblatt Bern das bisherige Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois in gedruckter Form abgelöst. Seitdem werden die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen ausschliesslich elektronisch über das Amtsblattportal des SECO im Amtsblatt Bern publiziert. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte im Anschluss an das Bekanntwerden dieses geplanten Formwechsels im Mai 2018 mit dem Anliegen an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die geplante Änderung der kantonalen Publikationsbestimmungen gleichwertig auch für die kommunalen Anzeigervorschriften im GG zu übernehmen. Es fanden Vorgespräche mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) statt.

Die DIJ nahm das Projekt «eAnzeiger» an die Hand. Im Mittelpunkt stand von Anfang an die freiwillige Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden. Der Entscheid, ob sie die amtlichen Anzeiger wie bisher in gedruckter Form herausgeben oder ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form auf einer vorgegebenen Publikationsplattform im Internet veröffentlichen oder gar beides tun, soll den Gemeinden überlassen werden.

Zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt wurde, dass die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden die verantwortlichen Aufgabenträgerinnen der Organisation der amtlichen Bekanntmachungen bleiben. Mit der vom Grossen Rat am 24. März 2010 beschlossenen und am 1. November 2010 in Kraft

¹ BSG 170.11.

² BSG 103.11.

getretenen Änderung des GG wurden die Vorschriften über das Anzeigerwesen in das GG integriert (Neuregelung in Art. 49b – 49h). Die bis dahin angewendeten Vorgaben zu den Amtsanzeigern im Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)³ und die Verordnung über die Amtsanzeiger vom 11. August 1993 (AnzV)⁴ wurden aufgehoben. Mit der Aufnahme der Anzeigervorschriften in das GG wurde die besondere anzeigerrechtliche kantonale Aufsicht aufgehoben und die Aufgabe in die abschliessende Zuständigkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden übertragen. An dieser Aufgabenzuteilung soll festgehalten werden.

Die DIJ sah zu Projektbeginn aufgrund der bestehenden Gemeindeaufgabe vor, die Organisationsautonomie der Gemeinden zu beachten und für die technische Lösung der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form keine Vorgaben zu machen. Es war geplant, weder rechtliche noch technische Umsetzungsvorschriften für die datenbankbasierte Publikationsplattform der Gemeinden zu erlassen. Aus einem im August 2019 organisierten Austausch zwischen Vertretungen des VBG, des Anzeigerverbandes des Kantons Bern (Verband der Herausgebenden der amtlichen Anzeiger) und des AGR ging jedoch hervor, dass sich die anwesenden Gemeindevertretungen, der VBG und grossmehrheitlich auch die Herausgebenden für eine gemeinsame, vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform aussprachen. Die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachteten es als am zielführendsten, wenn die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen elektronischen Publikationsplattform aufgeschaltet würden, wie die kantonalen Bekanntmachungen im Amtsblatt Bern. Diese politische Haltung bestätigte der VBG in einer diesbezüglich durchgeführten Vorkonsultation des AGR im Dezember 2019 erneut explizit.

Zusammenfassend schlägt der Regierungsrat lediglich die Erweiterung der bestehenden Publikationsbestimmungen im GG vor, damit für die verantwortlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden künftig die Möglichkeit besteht, anstelle der amtlichen Bekanntmachung in gedruckter Form auf die elektronische Veröffentlichung im Internet umzustellen. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden sollen bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form und damit im amtlichen Anzeiger oder künftig elektronisch auf einer vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform anbieten möchten. Ermöglicht wird auch, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und damit in Papierform und elektronisch veröffentlichen. Dabei sollen für die amtlichen Anzeiger die bisherigen Vorschriften des GG materiell unverändert weitergelten. Demnach bleibt wie bisher bestehend, dass die von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getroffene Wahl des massgebenden amtlichen Publikationsorgans für die weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften im betreffenden Gebiet bindend ist.

2.2 Anpassungen der Terminologie an HRM2

Mit der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG wurde das HRM2 eingeführt. Mit ihm verbunden war eine neue Terminologie für einzelne Begriffe aus dem Rechnungswesen. Im Nachgang zur damaligen Änderung des GG sind noch insgesamt drei redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig.

³ BSG 103.1.

⁴ BSG 103.21.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Das Ziel der vorliegenden Änderung des GG ist, den Einwohner- und gemischten Gemeinden die Wahlfreiheit einzuräumen, in welcher Form sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen, namentlich ob in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden Formen parallel. Die bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger in den Artikeln 49b – 49h bleiben für die Bekanntmachung in gedruckter Form materiell unverändert bestehen. Mit einem zusätzlichen Artikel wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen zu können. Während bisher alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger zu erfolgen hatten, können die Gemeinden künftig bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen:

- weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder
- elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder
- sowohl in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und zusätzlich elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform

veröffentlichen. Mit der Wahl der Form (gedruckt oder elektronisch) wird zugleich das massgebende Publikationsorgan (amtlicher Anzeiger oder elektronische Publikationsplattform) bestimmt. Erfolgt die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist grundsätzlich die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form massgebend.

Für diejenigen Gemeinden, die ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin nur in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger veröffentlichen, ändert somit nichts. Die Vorschriften bezüglich Herausgabe, Bezeichnung und Geltungsbereich, Form, Zustellpflicht, Zugänglichkeit und Aufbewahrungspflicht sowie bezüglich des amtlichen und nichtamtlichen Teils und der Beilagen bleiben weiterhin anwendbar. Auch die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen (insb. auf den anzeigereigenen Internetseiten und –portalen) bleibt wie bisher zulässig, ohne massgebend zu sein. Sie werden jedoch teilweise aus systematischen Überlegungen an anderer Stelle geregelt.

Die neue Konzeption des bisherigen Abschnitts «1.3a Amtliche Anzeiger» ist notwendig, weil die Gemeinden neu die Wahl haben, aus den zwei möglichen amtlichen Publikationsorganen ein massgebendes Publikationsorgan zu bestimmen: entweder der amtliche Anzeiger für amtliche Bekanntmachungen in gedruckter Form oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form. Für beide Formen sind besondere Vorschriften im GG notwendig. Für die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form bleiben die bisherigen Bestimmungen im GG enthalten und für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform sind neue Vorschriften aufzunehmen. Auch die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig und wird geregelt. Diese Neukonzeption führt zu zahlreichen Verschiebungen von einzelnen Absätzen innerhalb der bisherigen Artikel 49b – 49h. Der Aufbau des neuen Abschnitts «1.3a Amtliche Bekanntmachungen» sieht wie folgt aus:

- *Grundsätze für die amtlichen Bekanntmachungen* (Art. 49b)
Darin sind die beiden zulässigen Publikationsorgane definiert.
- *Bestimmungen zu Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme* (Art. 49c)
Sie regeln die Vorgaben für die massgebende Bekanntmachung und Zugänglichkeit.
- *Vorschriften für die Amtlichen Anzeiger* (Art. 49d – 49h)

Darin werden wie schon bisher die für den amtlichen Anzeiger massgebenden Vorgaben bezüglich Ausgestaltung (d.h. Herausgabe, Zustellpflicht und Vertrieb), amtlichem und nichtamtlichem Teil sowie Beilagen festgehalten.

- *Vorschriften für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform* (Art. 49i neu)
Sie enthalten die neuen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Demnach bezeichnet der Regierungsrat die massgebende, einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform. Er wird zudem ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln.

3.2 Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2

Im Nachgang zu der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG aufgrund der Einführung des HRM2 ist eine (Art. 146 Abs. 1 Bst. b) sowie zu der anschliessend am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG aufgrund der Lockerung der Bestandesgarantie sind zwei weitere (Art. 4e Abs. 2 Bst. d und Art. 4l Abs. 3) bei den damaligen Änderungen versehentlich nicht berücksichtigte terminologische Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig. Sie fliessen als Nachführungsarbeiten der umgesetzten HRM2-Gesetzgebung in die vorliegende Änderung des GG mit ein.

3.3 Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten

Die vorliegende Änderung des GG führt dazu, dass der Begriff «amtlicher Anzeiger» nicht mehr alle möglichen Publikationsorgane der Gemeinde enthält und daher unvollständig ist. Um ein korrektes Abbild der zulässigen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform) wiederzugeben, wird künftig anstelle des bisherigen Begriffs «amtlicher Anzeiger» neu die Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» verwendet. Ausser im GG ist diese redaktionelle Änderung in vier weiteren Gesetzen und zwei Dekreten vorzunehmen. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

4. Erlassform

Die Einführung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form sowie die terminologischen Anpassungen an die Begriffe des HRM2 erfolgen im Rahmen einer Änderung des GG.

Die indirekten Änderungen der anderen Gesetze erfolgen im Rahmen der GG-Revision.

Die notwendigen Anpassungen auf Dekretsstufe werden durch eine Änderung des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁵ und die darin enthaltene indirekte Änderung des Dekrets über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁶ vorgenommen.

⁵ BSG 725.1.

⁶ BSG 728.1.

5. Rechtsvergleich

5.1 Allgemeines

Die Vorschriften über die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen divergieren in den Kantonen wesentlich. Einige Kantone haben im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Publikation der kantonalen Gesetzessammlung auch zugleich die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt/Kantonsblatt auf die elektronische Form umgestellt. Nicht immer hatte diese Umstellung aber auch direkte Auswirkungen auf die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen. Je nach kantonomer Regelung erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt/Kantonsblatt oder unabhängig davon in eigenen Publikationsorganen. In der Regel erfolgen sie heute noch in gedruckter Form im jeweils zuständigen, regional organisierten Publikationsorgan der Gemeinde.

5.2 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich publiziert sein Amtsblatt seit September 2018 in elektronischer Form über das Amtsblattportal des SECO. Es erscheint an jedem Arbeitstag.⁷ Pro amtliche Meldung ist eine Gebühr von 30.00 Franken zu entrichten.⁸

Den zürcherischen Gemeinden wird seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindegesetzgebung am 1. Januar 2018 die Möglichkeit gewährt, die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet zu veröffentlichen, wobei dies nicht Pflicht ist.⁹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung zu regeln.¹⁰ Diese Ermächtigung hat er genutzt und regelt, dass –sofern die Veröffentlichung im Internet durch die Gemeinde beschlossen wird– für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend ist.¹¹ Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.¹² Viele Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und geben ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet bekannt. Da weder eine einheitliche Publikationsplattform vorgeschrieben noch eine vorhanden ist, verwenden die Gemeinden unterschiedliche, private elektronische Plattform-Lösungen. Um den Gemeinden eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellen zu können, wurde das Projekt «ePublikation» lanciert. Es hat zum Ziel, den zürcherischen (wie auch allen anderen schweizerischen) Gemeinden über einen gemeinsamen Auftritt («Gemeindevormant») auf dem Amtsblattportal des SECO eine sichere, einfache und kostengünstige elektronische Publikation ihrer amtlichen Meldungen zu ermöglichen. Seit Mitte Dezember 2019 läuft eine Pilotphase, an der sich die Stadt Schlieren und die Gemeinde Bäretswil beteiligen.¹³

5.3 Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt veröffentlicht seine amtlichen Meldungen im Kantonsblatt seit dem 1. Januar 2019 in elektronischer Form.¹⁴ Er verwendet dazu das Amtsblattportal des SECO, wobei die Meldungen

⁷ § 15 Publikationsgesetz des Kantons Zürich vom 30.11.2015 (PublG ZH); LS 170.5 sowie § 12 ff. Publikationsverordnung des Kantons Zürich vom 25.10.2017 (PublV ZH); LS 170.51.

⁸ § 27 Abs. 1 Bst. a PublV ZH.

⁹ § 7 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20.4.2015 (GG ZH); LS 131.1.

¹⁰ § 7 Abs. 3 GG ZH.

¹¹ § 1 Abs. 1 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29.6.2016 (VGG ZH); LS 131.11.

¹² § 1 Abs. 2 und 3 VGG ZH.

¹³ Vgl. für weitere Informationen die Homepage des Projekts «ePublikation.ch», zu finden unter: <https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/projekte/elektronische-publikation.html> (besucht am 17.02.2020).

¹⁴ § 5 Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19.10.2016 (Publikationsgesetz BS); SG 151.200.

zweimal pro Woche am Mittwoch und Samstag erscheinen.¹⁵ Pro amtliche Meldung werden zurzeit 15.00 Franken in Rechnung gestellt.¹⁶

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden werden im Kantonsblatt publiziert¹⁷ und werden damit zwingend in elektronischer Form über das Amtsblattportal veröffentlicht.

5.4 Kanton Graubünden

Seit dem 1. Januar 2016 erscheint das Amtsblatt des Kantons Graubünden ausschliesslich in elektronischer Form.¹⁸ Die Regierung hat die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblatts an die private Firma Somedia AG ausgelagert.¹⁹ Die Somedia AG betreibt die Plattformlösung DIAM und ist für den technischen Betrieb und Unterhalt sowie für die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des elektronischen Amtsblatts verantwortlich.²⁰

Sämtliche amtlichen Publikationen des Kantons, der Regionen, Bezirke, Kreise und auch der Gemeinden werden täglich über DIAM im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.²¹ Die Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich und solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis.²² Dieser beträgt zurzeit 38.00 Franken pro amtliche Meldung. Private Inserierende können Anzeigen über die Plattform aufschalten. Für kommerzielle Anzeigen legt die private Betreiberin vertraglich differenzierte Preise nach ihrem Ermessen fest.

5.5 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen publiziert das Amtsblatt seit dem 1. Juni 2019 nur noch in elektronischer Form²³ auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.²⁴ Die Regierung hat die Plattformlösung DIAM der Somedia AG gewählt. Die amtlichen Bekanntmachungen können kostenlos veröffentlicht werden. Werbung ist nicht gestattet.²⁵

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden wird seit dem 1. Juni 2019 im kantonalen Publikationsgesetz geregelt. Den Gemeinden steht es seitdem frei, ob sie ihre kommunalen Publikationsorgane weiterführen oder die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form vornehmen.²⁶ Wollen die Gemeinden elektronisch veröffentlichen, müssen sie dies über die Publikationsplattform des Kantons tun. Damit soll eine einheitliche Plattformlösung mit genügenden Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz sichergestellt und deren Einhaltung gewährleistet werden.²⁷

¹⁵ § 2 Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 11.12.2018 (Publikationsverordnung, PubIV BS); SG 151.210.

¹⁶ § 8 Abs. 3 PubIV BS.

¹⁷ § 2 Abs. 1 Publikationsgesetz BS.

¹⁸ Art. 13 Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 19.10.2011 (Publikationsgesetz, PuG GR); BR 180.100.

¹⁹ Art. 2 ff. Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 01.07.2014; BR 180.500.

²⁰ Vgl. <https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/> (besucht am 17.02.2020).

²¹ Art. 5 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²² Art. 6 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²³ Art. 3 Publikationsgesetz des Kantons St. Gallen vom 13.06.2018 (PubG SG); sGS 140.3.

²⁴ Art. 22 ff. PubG SG.

²⁵ Art. 22 Abs. 3 PubG SG.

²⁶ Art. 22 PubG SG.

²⁷ Vgl. dazu Botschaft der Regierung zum Publikationsgesetz vom 16.01.2018, Ziff. 5.3, Erläuterung zu Art. 26 und 27, S. 29 f.

5.6 Kanton Aargau

Seit dem 1. Juli 2019 publiziert der Kanton Aargau sein Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form²⁸ auf der von der Somedia AG betriebenen Publikationsplattform DIAM. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.²⁹

Die Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung festzulegen, welches ihr amtliches Publikationsorgan ist und in welcher Art die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen.³⁰ Da von übergeordneten Rechts wegen nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form veröffentlichen, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern die Gemeinden die entsprechenden Sicherheits- und Unveränderbarkeitsvoraussetzungen in der Gemeindeordnung regeln. Nicht vorgesehen ist zurzeit, dass die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons über dessen Publikationsplattform veröffentlichen können.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GG

Artikel 4e Absatz 2 Buchstabe d (geändert)

Die Änderung enthält lediglich die redaktionelle Nachführung an die geltende Terminologie des HRM2. Bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 wurden die neuen Begriffe des HRM2 in das GG übernommen. Im Rahmen der am 23. September 2012 vorgenommenen weiteren Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie wurde versehentlich die in der Zwischenzeit überholte, alte Terminologie mit dem Begriff «Voranschlag» verwendet. Nach HRM2 lautet der neue Begriff «Budget».

Der Ausdruck «den ersten Voranschlag» wird deshalb ersetzt durch «das erste Budget».

Artikel 4l Absatz 3 (geändert)

Auch in dieser Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 nachgeholt. Sie ging ebenfalls bei der am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie versehentlich vergessen. Nach HRM2 lautet der Begriff für die bisherige «Laufende Rechnung» neu «Erfolgsrechnung».

Der Ausdruck «Laufenden Rechnung» wird deshalb ersetzt durch «Erfolgsrechnung».

Zudem wird die bisher nicht korrekte Positionierung des Fussnotenverweises berichtigt.

Titel Abschnitt 1.3a (geändert)

Der neuen Konzeption der Regelung für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden folgend, wird eine redaktionelle Anpassung des Titels des Abschnitts vorgenommen. Um die künftige Möglichkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden abzubilden, entweder eines der beiden amtlichen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger für gedruckte amtliche Bekanntmachungen oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form) oder beide amtlichen Publikationsorgane auszuwählen, wird die Terminologie von «amtliche Anzeiger» in «amtliche Bekanntmachungen» geändert. Zudem werden zwei neue Unterabschnittstitel (nachfolgend 1.3a.1 und 1.3a.2) hinzugefügt. Der Unterabschnitt 1.3a.1 enthält die Vorschriften für die amtlichen Anzeiger und der Unterabschnitt 1.3a.2 jene für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform.

²⁸ § 13 Abs. 1 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Aargau vom 03.05.2011 (Publikationsgesetz, PuG AG); SAR 150.600.

²⁹ § 2 Abs. 2 PuG AG.

³⁰ § 18 Abs. 1 Bst. c) Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG AG); SAR 171.100.

Artikel 49b Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu), 4 (neu) und 5 (neu)

Dieser Artikel enthält wie bisher die grundsätzlichen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.

Titel: Diese Bestimmung enthält neu mehrere Grundsätze, weshalb der bisherige Titel «Grundsatz» in die Mehrzahl «Grundsätze» überführt wird.

Absatz 1: Während die bisherige Konzeption davon ausging, dass die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form das einzig zulässige amtliche Publikationsorgan der Gemeinden sind, wird die neue Bestimmung so formuliert, dass den Gemeinden zwei zulässige amtliche Publikationsorgane zur Verfügung stehen, wobei eines das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende Publikationsorgan ist. Der Absatz 1 enthält neu die Begriffsdefinition der zwei möglichen amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. Es handelt sich um:

- die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form (*Bst. a*) und
- die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form (*Bst. b*).

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden wählen aus, in welchem amtlichen Publikationsorgan sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Mit dieser Wahl bestimmen sie gleichzeitig die Form ihrer amtlichen Veröffentlichungen, denn alle amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Anzeigern erfolgen immer in gedruckter und jene auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform immer in elektronischer Form. Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig (vgl. dazu Erläuterungen zu Abs. 2).

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* betreffend die Herausgabe der amtlichen Anzeiger durch die Einwohner- und gemischten Gemeinden wird künftig in Artikel 49d Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich sinngemäss dem bisherigen Artikel 49c Absatz 1, wobei eine Ergänzung mit der neuen Wahlfreiheit aufgenommen wird. Die Terminologie wurde an die neue Konzeption angepasst. Die Bestimmung lautet dementsprechend, dass jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1 bestimmen. Sie können auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen. Dabei haben die Gemeinden eine konstante Praxis zu verfolgen, indem sie entweder nur im amtlichen Anzeiger oder nur auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder immer in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Der einmal gefasste Beschluss, wo und wie die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen, ist konstant umzusetzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger und für die Rechtsmittelbehörden sowie für Dritte ist es keinesfalls zulässig, wenn die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen je nach Publikationsgegenstand oder –zeitpunkt resp. –raum jeweils im einen oder im anderen amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen würden. Aus denselben Gründen sind alle amtlichen Bekanntmachungen immer gleich (in den gleichen amtlichen Publikationsorganen) zu veröffentlichen. Eine Differenzierung nach Art der amtlichen Bekanntmachungen ist nicht zulässig (bspw. alle Baupublikationen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform und alle anderen amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger).

Die Bestimmung des oder der beiden amtlichen Publikationsorgane erfolgt durch Beschluss des in der Gemeinde zuständigen Organs. Fehlt eine explizite Zuständigkeitsbestimmung im kommunalen Recht, liegt der Beschluss aufgrund der subsidiären Generalkompetenz (Art. 25 Abs. 2 GG) in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen sowie allfällige Zuständigkeiten für den Eintritt in und den Austritt aus Körperschaften der interkommunalen Zusammenarbeit. Alle Einwohner- und gemischten Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen wie bisher weiterhin ausschliesslich im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form veröffentlichen, haben ihr amtliches Publikationsorgan bereits bestimmt und haben daher keinen Handlungsbedarf.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Er behebt die Problematik bezüglich der Rechtswirkung, welche durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlmöglichkeit für die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen zu können, entsteht. Bisher haben die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Es gab nur ein amtliches Publikationsorgan. Dieses war daher immer gleichzeitig das massgebende. Neu können die Gemeinden zwei amtliche Publikationsorgane für ihre amtlichen Bekanntmachungen nutzen. Es muss daher für diese Situation festgelegt werden, welches das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende amtliche Publikationsorgan ist.

Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen nur in einem der beiden amtlichen Publikationsorgane, ist das gewählte gleichzeitig auch das massgebende amtliche Publikationsorgan für die Rechtswirkungen. Die Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln, für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts bei öffentlichen Auflagen, etc. beginnen am Tag nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan zu laufen. Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen sowohl im amtlichen Anzeiger als auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, muss geklärt werden, welche Bekanntmachung für die damit ausgelösten Rechtswirkungen (insb. Fristen) massgebend ist. Mit Absatz 3 erfolgt die nötige Klärung, indem für den Fall, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden für ihre amtlichen Bekanntmachungen beide amtlichen Publikationsorgane bestimmen, die Fassung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form als massgebend erklärt wird. Mit der gesetzlichen Regelung wird im Interesse der Rechtssicherheit zugunsten der Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen (also primär Bürgerinnen und Bürger) klargestellt, dass sich die Rechtswirkungen grundsätzlich nach der Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form richten.³¹ Mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Massgeblichkeit wird dem digitalen Primat, welches der Regierungsrat in seinen Regierungsrichtlinien und in der Strategie digitale Verwaltung verankert hat, Rechnung getragen.

Die gesetzliche Festlegung des für die Rechtswirkungen massgebenden amtlichen Publikationsorgans entbindet die Gemeinden nicht von der Verantwortung, die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen in geeigneter Weise zu informieren, welches amtliche Publikationsorgan massgebend ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veröffentlichung zusätzlich auch in einem anderen Publikationsorgan (bspw. anzeigereigene Internetseiten oder –portale, etc.) erfolgt oder wenn der gedruckte amtliche Anzeiger nicht am gleichen Tag in die Haushaltungen zugestellt wird, wie die für die Rechtswirkungen massgeblichen elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufgeschaltet werden. Für die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen muss eindeutig und sofort erkennbar sein, welche Publikation den Fristenlauf und weitere Rechtswirkungen auslöst. Für die betroffenen Gemeinden wird es deshalb unerlässlich sein, in den nicht massgebenden Publikationsorganen (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen, etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welches die für die Fristenwahrung und weitere mit der amtlichen Publikation verbundene Rechtswirkungen massgebende Fassung der amtlichen Bekanntmachungen ist (bspw. durch einen entsprechenden, klar markierten Satz/Text auf der ersten Seite der Zeitung oder bei jeder getätigten Meldung auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen). Die Gefahr verpasster Fristen durch ungleiche Fristenläufe können die Gemeinden resp. die Herausgebenden der amtlichen Anzeiger vermeiden, indem die Zustellung der Zeitung in die Haushalte an den Tag angepasst wird, an dem die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugängliche Publikationsplattform aufgeschaltet werden.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 49d Absatz 2, wonach die amtlichen Bekanntmachungen schon bisher zusätzlich zur gedruckten Form auch elektronisch veröffentlicht werden durften. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Anzeigerträgerschaften Gebrauch gemacht, indem sie ihre amtlichen Anzeiger zusätzlich zur gedruckten Zeitung in unterschiedlichen Formen auf dem Internet veröffentlicht haben. Vom Aufschalten des PDF-Formats der gedruckten Zeitung bis hin zu aufwändigen Internetportalen existiert bereits heute eine breite Vielfalt von Publikationen, welche den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form ergänzen. Diese elektronischen Publikationen sind weiterhin zulässig. Die in Absatz 4 erwähnte Veröffentlichung in weiteren Publikationsorganen, wozu neben den elektronischen Formaten auch die Dorfzeitungen, Anschlagbretter, etc. gehören, kann entweder zusätzlich zum amtlichen Anzeiger in gedruckter Form oder zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als auch zusätzlich zu beiden Publikationsorganen hinzukommen. Sie ist jedoch nie massgebend. Diese Einschränkung entspricht der bereits heute geltenden Vorschrift und soll einen Minimalstandard der einheitlichen amtlichen Publikation gewährleisten. Das GG stellt damit sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger die amtlichen Bekanntmachungen entweder im gedruckten amtlichen Anzeiger in die Haushalte zugestellt erhalten oder sie auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausfindig machen und/oder abonnieren können. Sie sollen sich auf ein amtliches Publikationsorgan verlassen können, das für die mit der amtlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtswirkungen massgebend ist.

³¹ Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und wird der amtliche Anzeiger in gedruckter Form jeweils am Dienstag oder Donnerstag in die Haushalte zugestellt, während die über das Internet zugängliche Publikationsplattform die Bekanntmachung am Mittwoch aufschaltet, so gilt für den Beginn des Fristenlaufs die Aufschaltung der amtlichen Bekanntmachung auf der Publikationsplattform am Mittwoch als massgebend.

Absatz 5 wird neu hinzugefügt. Er entspricht dem bisherigen Artikel 49c Absätze 2 und 3, wobei beide Absätze redaktionell an die Neukonzeption angepasst werden. Auch künftig sollen die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen, die Schwellenkorporationen und die Regionalkonferenzen ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Einwohner- und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet veröffentlichen. Dies kann unter Umständen auch weiterhin dazu führen, dass Körperschaften, die über mehrere politische Gemeinden hinweg bestehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen müssen (bisher möglicherweise in mehreren amtlichen Anzeigern und künftig möglicherweise in verschiedenen amtlichen Anzeigern und/oder gleichzeitig in einem oder mehreren amtlichen Anzeigern und elektronisch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Nur so kann garantiert werden, dass alle auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde vorhandenen Körperschaften ihre amtlichen Bekanntmachungen im gleichen massgebenden amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen und sie für die Bürgerinnen und Bürger an gleicher Stelle zu finden sind. Veröffentlicht eine Einwohner- oder eine gemischte Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen, so gilt diese Pflicht nicht automatisch auch für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften. Diese müssen ihre amtlichen Bekanntmachungen nur im *massgebenden* amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Einwohner- oder gemischten Gemeinde veröffentlichen (d.h. auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften soll es gleich wie den Einwohner- und den gemischten Gemeinden offenstehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen im anderen amtlichen, aber nicht massgebenden Publikationsorgan (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form) oder in weiteren Publikationsorganen gemäss Absatz 4 (wie Dorfblättli, Gemeindepost, Kirchenzeitungen, etc.) zu veröffentlichen.

Das Erwähnte gilt wie bisher auch für Dritte, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen und dabei amtliche Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen haben (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder auch Notarinnen und Notare).

Artikel 49c Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (aufgehoben) und 4 (aufgehoben)

In diesem Artikel werden neu die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden amtlichen Publikationsorgane geregelt. Im bisherigen Artikel 49c waren die Bezeichnung und der Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger Regelungsgegenstand.

Titel: Die Bezeichnung des Artikels lautet dem künftigen Inhalt entsprechend neu «Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme», während der Artikel bisher den Titel «Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger» trug.

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 2 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49e Absatz 2. Neu bezieht sich die Bestimmung auch auf den Inhalt der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der Publikationsplattform veröffentlicht werden, und nicht wie bisher nur auf den Inhalt des amtlichen Teils der gedruckten amtlichen Anzeiger. Die Terminologie wird deshalb an die neue Konzeption angepasst und die Bestimmung dahingehend formuliert, dass der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen als bekannt gilt.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Artikel 49g Absatz 2. Die Regelung wird gemäss der Neukonzeption inhaltlich und redaktionell ausgeweitet auf die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Neu wird der Begriff «amtlichen Publikationsorgane» anstelle des bisherigen «amtlicher Anzeiger» verwendet. Zudem wird die bisherige Formulierung vereinfacht.

Die Gemeinden sorgen auch weiterhin dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Sie müssen dies künftig auch bei der elektronischen amtlichen Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform gewährleisten. Die kostenlose Einsichtnahme in die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen ist für jede Privatperson, für alle Mitarbeitenden von privaten und öffentlichen Unternehmungen, der Gemeinde-, Kantons- und Bundesverwaltung und für alle Behörden mit einem Internetzugang jederzeit im Rahmen von Artikel 49i Buchstabe f GG möglich. Für

Personen ohne Internetzugang deckt sich diese Vorschrift mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im wegweisenden Bundesgerichtsentscheid vom November 2018 betreffend die Einführung des elektronischen Amtsblatts im Kanton Zürich³² hat das Bundesgericht zur Zugänglichkeit sinngemäss Folgendes festgehalten: Die Publikation amtlicher Meldungen ausschliesslich in elektronischer Form über das Internet stelle zwar einen leichten Eingriff in die Informationsfreiheit für Personen ohne Internetanschluss dar, dieser könne jedoch auf Verordnungsstufe ausreichend gerechtfertigt werden³³. Wesentlich sei, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werde³⁴, wobei die Begründung der Zumutbarkeit zentral sei. Diese erachtete das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich insbesondere deshalb als gegeben, weil das Gesetz denjenigen Personen, die das Amtsblatt nicht über einen privaten oder einen öffentlich zugänglichen Internetzugang konsultieren können oder wollen, das Recht einräumt, bei jeder Gemeinde darin Einsicht zu nehmen³⁵.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der kostenlosen Einsichtnahme in ihre veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres sollte für die Gemeinden zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen, da sie einerseits den Zugang zum Internet auf einem IT-Gerät der Gemeindeverwaltung gewähren können und andererseits jederzeit ein PDF-Format der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Das Einrichten eines elektronischen Abonnements lässt eine Vielzahl von Filterkriterien zu. Jede Person (Privatperson, Mitarbeitende einer Unternehmung, einer Gemeinde, des Kantons oder des Bundes oder Behördenmitglieder) kann sich auf der Seite des Amtsblatts Bern registrieren und ein Abonnement errichten. Mit einem solchen werden die gewünschten Meldungen gemäss den definierten Filtern (bspw. amtliche Bekanntmachungen einer oder mehrerer Gemeinden während eines bestimmten Zeitraums) per E-Mail als PDF-Datei zugestellt. Die PDF-Dateien können ausgedruckt, zur Einsicht aufgelegt, abgegeben und zugleich archiviert werden (vgl. die Erläuterung zu Art. 49g Abs. 3).

Absatz 3 wird aufgehoben und neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 4 wird aufgehoben und neu in Artikel 49d Absatz 2 geregelt.

Titel Abschnitt 1.3a.1 (neu)

Die Artikel 49d – Artikel 49g enthalten die besonderen Bestimmungen über die amtlichen Anzeiger für diejenigen Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form veröffentlichen. Die Vorgaben über die Trennung von amtlichem und nichtamtlichem Teil, über das Hinzufügen von losen Beilagen sowie über die kostenlose Zustellung und die gemeinsame Herausgabe innerhalb einer Verwaltungsregion beziehen sich ausschliesslich auf die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, weshalb sie unter dem neu hinzugefügten Abschnitt «1.3a.1 Amtliche Anzeiger» geführt werden. Materiell entsprechen alle Vorgaben den bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger.

Artikel 49d Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu) und 4 (neu)

In diesem Artikel wird neu die formale Ausgestaltung der amtlichen Anzeiger festgelegt. Im bisherigen Artikel 49d war hingegen nur die Form der amtlichen Anzeiger geregelt.

Titel: Um die neue Konzeption für die amtlichen Bekanntmachungen abzubilden, wird die Artikelüberschrift geändert in «*Herausgabe und Vertrieb*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* ist neu in Artikel 49b Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49b Absatz 2 und enthält die Vorgabe, dass die Herausgabe der amtlichen Anzeiger wie bisher Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden ist. An dieser Aufgabenteilung soll festgehalten werden.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* ist neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 4 enthalten. Weiterhin wird den amtlichen Anzeigern ermöglicht, ihre gedruckten Zeitungen zusätzlich in einem PDF-Format oder via ein eigenes Internetportal auf dem Internet aufzuschalten. Dabei handelt es sich jedoch um kein amtliches

³² BGE 1C_137/2018 vom 27.11.2018.

³³ Art. 12 PublV ZH.

³⁴ BGE 1C_137/2018, E. 4.4.

³⁵ Art. 21 Abs. 1 PublG ZH.

Publikationsorgan im Sinn von Artikel 49b Absatz 1, weshalb diese Veröffentlichung nie massgebend sein kann (vgl. dazu Erläuterung zu Art. 49b Abs. 4).

Absatz 2 enthält neu die bisherige Regelung von Artikel 49c Absatz 4. Demnach bleibt die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion auch weiterhin zulässig. Der Übersichtlichkeit und einfachen Handhabung insbesondere für die nutzenden Bürgerinnen und Bürger halber, ist wünschenswert, dass die an einem amtlichen Anzeiger partizipierenden Gemeinden auch künftig ein einheitliches Publikationsorgan bestimmen, damit entweder alle beteiligten Gemeinden weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren oder gemeinsam auf die elektronische Publikationsplattform umsteigen. Der Entscheid über das massgebende amtliche Publikationsorgan liegt jedoch bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden, so dass denkbar ist, dass einzelne Gemeinden aus einer Organisationsstruktur eines amtlichen Anzeigers ausscheiden und ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch in elektronischer Form bekanntgeben. Der Regierungsrat respektiert die vom Grossen Rat im Rahmen der Revision des GG im Jahr 2010 eingeführte Gemeindeautonomie bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen, weshalb weder Vorgaben zu einem einheitlichen amtlichen Publikationsorgan pro Verwaltungsregion oder –kreis noch zu möglichen Ausstiegsszenarien aus bestehenden Organisationsstrukturen festgelegt werden. Die heute in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungs Vorschriften und Kündigungsfristen.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt, regelt materiell jedoch nichts Neues, sondern den bereits bisher geltenden Grundsatz, wonach die amtlichen Anzeiger einen amtlichen Teil enthalten und zusätzlich einen nichtamtlichen Teil führen dürfen.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er fasst die bisherigen Artikel 49g Absatz 1 und Artikel 49h Absatz 1 zusammen. Demnach müssen die amtlichen Anzeiger wie bisher allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zugestellt werden. Weiterhin möglich bleibt die Einreichung eines schriftlichen Zustellverzichts durch die Adressatin oder den Adressaten, wobei sich die Verzichtenden wie bisher nicht auf ihre Unkenntnis berufen können. Der Inhalt des amtlichen Anzeigers gilt in jedem Fall als bekannt.

Die amtlichen Anzeiger können wie bisher auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden.

Artikel 49e Absätze 1 (geändert) und 2 (aufgehoben)

Die materiellen Vorschriften über den amtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell angepasst, indem die Aufzählung der Behörden der Landeskirchen gestrichen wird. Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)³⁶ wurden die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁷ aufgenommen, weshalb sie nicht mehr separat in Absatz 1 aufgeführt werden müssen. Materiell führt die Anpassung zu keiner Änderung.

Absatz 2 wird aufgehoben, da dieser neu in Artikel 49c Absatz 1 geregelt wird.

Artikel 49f Absätze 1 (geändert) und 3 (geändert)

Die materiellen Vorschriften über den nichtamtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell vereinfacht, indem auf die Wiederholung der in Artikel 49d Absatz 3 bereits festgelegten Zulässigkeit eines nichtamtlichen Teils verzichtet und lediglich ergänzt wird, dass der nichtamtliche Teil klar vom amtlichen Teil zu trennen ist.

Absatz 3 wird redaktionell verbessert und berichtigt, indem die korrekte Bezeichnung für das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³⁸ übernommen wird.

³⁶ BSG 410.11.

³⁷ BSG 155.21.

³⁸ BSG 107.1.

Artikel 49g (aufgehoben)

Der bisherige Artikel wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt.

Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49c Absatz 2 geregelt und redaktionell an die neue Konzeption angepasst.

Der *bisherige Absatz 3* mit der Pflicht der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Bezeichnung einer Stelle, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren hat, wird aufgehoben. Materiell gilt diese Archivierungsvorschrift weiterhin unverändert. Sie ist seit dem Erlass der kantonalen Archivgesetzgebung und der daraus resultierenden per 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)³⁹ jedoch spezialgesetzlich geregelt.

Sämtliche Aufbewahrungsvorschriften für die Unterlagen der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden im Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 ArchDV Gemeinden festgelegt. Nach Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden bezeichnen die Einwohner- und gemischten Gemeinden die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauernd aufzubewahren haben. Im Nachgang zur vorliegenden Änderung des GG wird die DIJ auch Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen anpassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Sicherstellung sowohl der gedruckten als auch der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform bekanntgegeben werden, dauerhaft zu gewährleisten. Der Regierungsrat hat in Artikel 7e Absatz 2 PuV für die kantonalen amtlichen Meldungen festgelegt, dass die zuständige Staatskanzlei des Kantons Bern (STA) die Daten der veröffentlichten Meldungen, die ihr die Plattformbetreiberin regelmässig zustellt, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Gemäss bestehender Leistungsvereinbarung zwischen der STA und der plattformbetreibenden Bundesstelle (momentan des SECO als Betreiberin des Amtsblattportals) ist vorgesehen, dass die Plattformbetreiberin die Daten periodisch in elektronischer Form zur dauernden Archivierung an das kantonale Staatsarchiv überliefert.⁴⁰ Für kommunale amtliche Bekanntmachungen besteht keine analoge Ablieferungs- und Archivierungsvorgabe in der PuV. Die Gemeinden sind für die Archivierung ihrer Unterlagen selber zuständig. Verfügt eine Gemeinde über eine elektronische Archivendlösung, wäre eine gleiche Ablieferungsabsprache wie zwischen dem SECO und dem Staatsarchiv denkbar. Solange die Gemeinden über kein elektronisches Archiv verfügen, welches den kantonalen Archivierungsvorschriften gemäss ArchDV Gemeinden entspricht, haben sie die amtlichen Bekanntmachungen jedoch im Papierformat zu archivieren. Diese Verpflichtung sollte zu keinem erheblichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltungen führen, weil sie jederzeit eine PDF-Datei der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Zudem lässt das Einrichten eines Abonnements zu, dass die Gemeinde jede Woche ein gesamtes PDF-Dokument der gewünschten amtlichen Bekanntmachungen (der Gemeinde und allen gemeinderechtlichen Körperschaften auf dem Gemeindegebiet) per E-Mail zugestellt erhält. Diese PDF-Dokumente können ausgedruckt und archiviert werden.

Artikel 49h Titel (geändert), Absätze 1 (geändert) und 2 (geändert)

Die materiellen Vorschriften zu den amtlichen Anzeigern als lose Beilage und zu den losen Beilagen in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen. Sie wurden der logischen Systematik halber an neuer Stelle geregelt und inhaltlich kürzer formuliert.

Titel: Der Titel des Artikels wird an den neuen Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst. Künftig wird in Artikel 49h nur noch die Zulässigkeit von Beilagen in den amtlichen Anzeigern geregelt. Der Vertrieb der amtlichen Anzeiger (unter anderem auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung) wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt. Anstatt «Vertrieb und Beilagen» lautet die Überschrift neu «*Beilagen*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt, wobei der bisherige Verweis auf Artikel 49g Absatz 1 in Satz 2 aufgehoben wird. Es bleibt weiterhin zulässig, die amtlichen Anzeiger als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung zu vertreiben.

³⁹ BSG 170.711.

⁴⁰ Vgl. dazu Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Publikationsverordnung (PuV) vom 12.09.2019 (nachfolgend Vortrag PuV), Ziff. 5, Erläuterungen zu Art. 7e Abs. 1, S. 6.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, erster Satz. Demnach dürfen die amtlichen Anzeiger wie bisher lose Beilagen enthalten. Es gelten die gleichen Vorgaben wie bisher (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, zweiter und dritter Satz. Er wird redaktionell verbessert, indem auf die Wiederholung der Formulierung in Artikel 49f Absätze 2 und 3 verzichtet wird. Als inhaltliche Vorschriften für die losen Beilagen gelten wie bisher diejenigen für den nichtamtlichen Teil.

Verboten sind demnach Beilagen mit redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen und Kommentaren sowie mit Inseraten und übrigen Textbeiträgen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. Insbesondere zulässig sind als lose Beilagen wie bisher Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags nach dem Informationsgesetz dienen (Artikel 49f Absatz 3) sowie Kulturbeilagen. Die Kulturbeilagen werden nicht mehr explizit im GG aufgeführt, weil sie als «*übrige Textbeiträge*» bereits von Artikel 49f Absatz 2 erfasst sind. Sie sind demnach zulässig, sofern sie nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden und nicht diskriminierend oder unsittlich sind.

Titel Abschnitt 1.3a.2 (neu)

Unter diesem Unterabschnittstitel wird der neue Artikel 49i mit den Vorschriften für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform geregelt. Der Unterabschnittstitel lautet demzufolge «1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform».

Artikel 49i (neu)

Artikel 49i wird neu in das GG aufgenommen. Die drei Absätze bilden den Kern der vorliegenden Änderung des GG und ermöglichen den Gemeinden künftig die elektronische Publikation ihrer amtlichen Bekanntmachungen.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer einheitlichen vom Regierungsrat bezeichneten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie dem von Seiten des VBG geäußerten Wunsch entsprochen und einerseits festgelegt, dass alle Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf *der gleichen einheitlichen* Publikationsplattform veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die nutzenden Bürgerinnen und Bürger die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen an einer zentralen Stelle und auf einer bekannten, sicheren und für alle zugänglichen Internetseite abrufen und/oder abonnieren können. Dies verhindert eine unübersichtliche Zersplitterung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf zahlreichen verschiedenen elektronischen Internetlösungen (wie bspw. den jeweiligen Homepages der Gemeinden oder anderweitigen Internetportalen). Es soll nicht den Adressatinnen und Adressaten überlassen werden, die massgebende Internetseite für die jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde finden und deren Echtheit und Massgeblichkeit überprüfen zu müssen. Mit einer vom Kanton vorgegebenen einheitlichen Publikationsplattform wird deren Funktionalität (insb. Unveränderbarkeit der Meldungen und Kapazitäten) und Sicherheit durch eine zentrale Stelle geprüft und gewährleistet.

Andererseits wird geregelt, dass der *Regierungsrat* den Entscheid über die massgebende einheitliche Publikationsplattform fällt. Aufgrund der raschen digitalen Entwicklung und der ständigen Erarbeitung neuer technischer Lösungen wird bewusst darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe im GG festzulegen, auf welcher konkreten Publikationsplattform die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen müssen. Mit der Aufnahme der Delegationsbestimmung soll dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum gewährt werden, um rasch auf Veränderungen bezüglich der massgebenden Publikationsplattform reagieren zu können. Denkbar ist sowohl, dass der Regierungsrat das Amtsblatt Bern in Zukunft auf einer anderen Plattform publiziert oder dass die Plattform von einer anderen Betreiberin übernommen wird und die Gemeinden auch auf diese Plattform «umziehen», als auch, dass für die Gemeinden eine eigene Publikationsplattform geschaffen und mit entsprechender Zustimmung des Regierungsrates als amtliches Publikationsorgan für die elektronische amtliche Bekanntmachung genutzt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden als massgebende Publikationsplattform momentan die gleiche Plattform zu bestimmen, auf welcher auch das Amtsblatt Bern veröffentlicht wird. Nach Artikel 4 Absatz 2 PuV werden die kantonalen amtlichen Meldungen auf der Publikationsplattform für das SHAB gemäss der entsprechenden Bundesverordnung vom 15.

Februar 2006 (Verordnung SHAB, VS-HAB)⁴¹ veröffentlicht. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Änderung der PuV darauf verzichtet, die konkrete Publikationsplattform und die beim Bund zuständige Amtsstelle zu nennen, um ebenfalls über den nötigen Handlungsspielraum zu verfügen, falls Anpassungen an veränderte technische Lösungen oder eine andere Plattformbetreiberin notwendig würden.

Momentan wird das Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal des SECO⁴² veröffentlicht. Das Amtsblattportal existiert seit Juni 2018. Seit September 2018 publizieren das SHAB und das Amtsblatt des Kantons Zürich, seit Januar 2019 das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt, seit Januar 2020 das Amtsblatt Bern und ab Juli 2020 das Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden über diese Plattform. Das Amtsblattportal ist eine über das Internet zugängliche, vollständig zweisprachige und datenbankbasierte Lösung. Die über die jeweiligen Amtsblätter auf dem Amtsblattportal publizierten amtlichen Meldungen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden direkt in den Amtsblättern des Portals veröffentlicht. Meldungsdaten werden elektronisch über Formulare erfasst oder über bestehende Schnittstellen (wie bspw. bei eBau vorhanden) angeliefert und bezogen. Im eigenen Login geschützten Cockpit können die Meldestellen von Kanton und Gemeinden ihre Ausgabedaten konfigurieren und damit steuern, wo genau sie publiziert werden. Das SECO verrechnet die Kosten für die amtlichen Meldungen zentral und übernimmt das Inkasso für Kanton und Gemeinden. Die Preise werden durch die Kantone individuell festgelegt. Von den elektronischen Amtsblättern, die über das Amtsblattportal veröffentlicht werden, profitieren insbesondere die nutzenden Bürgerinnen und Bürger, indem sie die intuitive Meldungssuche mit Filtermöglichkeiten und umfassender Volltextsuche nutzen können. Suchfilter nach bestimmten Arten von Publikationen oder nach bestimmten Gemeinden/Kantonen können gespeichert und abonniert werden. Es ist möglich, sich eine individuelle Zeitung zusammenzustellen und diese als PDF-Datei oder als Word-Dokument per E-Mail zu beziehen. Zudem kann in den Amtsblättern auch kantons- und bundesübergreifend recherchiert werden. So können die Nutzerinnen und Nutzer alle kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen an gleicher Stelle im Internet kostenlos abrufen.

Absatz 2 enthält die Vorschrift, dass die Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Art. 49b Abs. 5) auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform *ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen* im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 publizieren dürfen. Dazu gehören vor allem Baupublikationen, Ausnahmegewilligungen, Inkraftsetzungen von Erlassen, Abstimmungen und Wahlen, Einladungen zu Gemeindeversammlungen, Beschlüsse des Parlaments und Gemeinderates, Allgemeinverfügungen über Verkehrsanordnungen, etc.

Das Verbot von *nichtamtlichen Bekanntmachungen* auf der elektronischen Publikationsplattform entspricht den Vorschriften für das elektronische Amtsblatt Bern. Bei der Änderung der PuV wurde der Titel 2.3 mit den Vorgaben über den nichtamtlichen Teil mit der Begründung aufgehoben, dass das Amtsblatt ein Publikationsorgan für staatliche Behörden und Private, die behördliche Aufgaben erfüllen ist und es deshalb zweckmässig ist, nur amtliche Bekanntmachungen zuzulassen. Im Vortrag zur Änderung der PuV wird unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kanton es vermeiden sollte, private Medien, insbesondere die Printmedien, mit der Veröffentlichung von nichtamtlichen Anzeigen im elektronischen Amtsblatt zu konkurrieren.⁴³ Die gleiche Argumentation gilt auch für die Gemeinden bezüglich deren amtlichen Bekanntmachungen auf der elektronischen Publikationsplattform. Beschliesst die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, auf die elektronische Publikation auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform umzusteigen, beschränkt sich dies für alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde bestehenden gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 nur auf die amtlichen Bekanntmachungen. Nichtamtliche Mitteilungen wie beispielsweise Hinweise der Gemeinden auf bevorstehende Freizeitveranstaltungen oder Einladungen der Kirchgemeinden zu den Gottesdiensten sind in anderen Publikationsorganen wie beispielsweise in der Dorfzeitung, auf der Homepage oder in lokalen oder regionalen Zeitungen vorzunehmen. Die Zulassung nichtamtlicher Teile im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden bleibt ausschliesslich den amtlichen Anzeigern vorbehalten. Dies ist auch insofern stringenter, als die nichtamtlichen Teile bisher in den amtlichen Anzeigern insbesondere durch regionale Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise besetzt werden, um die im jeweiligen Gebiet wohnhaften Personen anzusprechen. Diese Wirkung käme Inseraten, Anzeigen und Veranstaltungshinweisen auf dem Internet mangels regionaler Zuweisungsmöglichkeit der Werbung nicht zu.

Amtliche Bekanntmachungen von Bundes- und Kantonsbehörden sowie von Dritten (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder

⁴¹ SR 221.415.

⁴² <https://www.amtsblattportal.ch> (besucht am 17.02.2020).

⁴³ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 5, Erläuterungen zu Titel 2.3 (aufgehoben), S. 7.

auch Notarinnen und Notare), welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden publiziert werden müssen, sind nach den gleichen Vorschriften auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können die entsprechenden Stellen über separate Registrierungen als eigene Meldestellen verfügen (wie bspw. die eidgenössischen und kantonalen Stellen und die Notarinnen und Notare, welche als Urkundspersonen häufig amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen) oder die amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufschalten lassen (wie bspw. die Planungsregionen, welche selten amtliche Publikationen veröffentlichen). Die Einzelheiten der Veröffentlichung durch diese Stellen regelt der Regierungsrat durch Verordnung (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 3).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung des Regierungsrates, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln, wobei eine nicht abschliessende Aufzählung der folgenden Regelungspunkte festgehalten wird: den Erscheinungszeitpunkt (Bst. a), die Meldestellen (Bst. b), das Meldeverfahren (Bst. c), die Datensicherheit und Unveränderbarkeit (Bst. d), die Publikationsgebühren (Bst. e) und den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen (Bst. f).

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁴⁴ die Regelung aufzunehmen, wonach sich die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form nach Artikel 4 Absatz 4 PuV bestimmt. Zugleich soll der Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der massgebenden Vorschriften in der PuV für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen. Momentan bedeutet dies, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form wie der Kanton sein Amtsblatt in deutscher und in französischer Sprache im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal nach den Vorschriften von Kapitel 2, Artikel 4 – 7h PuV veröffentlichen.

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 dar. Sie ging bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 mit der Einführung des HRM2 versehentlich vergessen und wird nun nachgeholt. Gemäss HRM2 lautet der geltende Begriff für «Voranschlag» neu «Budget».

Der Ausdruck «Voranschlags» wird deshalb ersetzt durch «*Budgets*».

6.2 Indirekte Änderungen von Gesetzen

Die Anpassung der Artikel 49b – 49i GG bedingt in weiteren Gesetzen redaktionelle Anpassungen. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den vier nachfolgenden Gesetzen indirekt geändert in «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

Teilweise wird in den Bestimmungen vorgegeben, dass die Bekanntgabe «im Amtsblatt *und* im amtlichen Anzeiger» erfolgen muss. Mit der Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden bleibt diese Verpflichtung grundsätzlich bestehen. Hat eine Vorschrift vom Wortlaut her bisher verlangt, dass die Veröffentlichung *im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger* erfolgt, wird sie gemäss neuem Wortlaut verlangen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt Bern und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgt. Die Gemeinden müssen die amtlichen Bekanntmachungen demnach wie bisher weiterhin im Amtsblatt (d.h. elektronisch im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal) *und* in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren. Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen hingegen in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen mit dem Amtsblattportal identischen Publikationsplattform, müssen sie die betreffende Meldung nur einmal auf der Publikationsplattform erfassen (und bezahlen). Sie erscheint bei der Suche anschliessend sowohl unter den kantonalen amtlichen Meldungen wie auch unter den kommunalen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. Beschliessen die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen, gelten diese beiden als «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde».

⁴⁴ BSG 170.111.

6.2.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)⁴⁵

Artikel 13 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeigern» in «*amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden*».

6.2.2 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992⁴⁶

Artikel 37 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.3 Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965⁴⁷

Artikel 25 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Gleichzeitig wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff «kantonaales Amtsblatt» aus Gründen der terminologischen Einheitlichkeit in der gesamten BELEX in «*Amtsblatt*» geändert wird.

Artikel 40 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)⁴⁸

Artikel 35d Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

Artikel 39 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

Artikel 66 Absatz 6 (geändert)

Es erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen im ersten und im zweiten Satz von Absatz 6, indem der Begriff «amtlichen Anzeiger» durch «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*» ersetzt wird. Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

⁴⁵ BSG 211.1.

⁴⁶ BSG 426.11.

⁴⁷ BSG 711.0.

⁴⁸ BSG 721.0.

6.3 Indirekte Änderungen von Dekreten

Aus dem gleichen Grund und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die in Ziffer 6.2 ausgeführten indirekten Änderungen der vier Gesetze sind zusätzlich in zwei Dekreten redaktionelle Anpassungen an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen notwendig. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den zwei folgenden Dekreten ersetzt durch die neue Terminologie «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.3.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁴⁹

Artikel 26 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «des amtlichen Anzeigers» in «*im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Zudem wird die Formulierung der Bestimmung an die Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen angepasst. Bei der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wird es keine «Nummern» wie bei den amtlichen Anzeigern in Zeitungsform geben. Anstelle des bisherigen Wortlauts «*in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers*» lautet die neue Terminologie deshalb «*an zwei aufeinanderfolgenden Herausgabedaten im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe i (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

6.3.2 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁵⁰

Artikel 13 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesänderung ist mittelbare Folge der Einführung des elektronischen Amtsblatts Bern per 1. Januar 2020, welche in Ziffer 2.1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist Teil der in Ziffer 2.2. der Richtlinien angestrebten digitalen Transformation, welche unter anderem die Schaffung der Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht. Die Möglichkeit der elektronischen Publikation der amtlichen Bekanntmachungen ist für die laufenden digitalen Projekte (bspw. Projekt eBau) wichtig, da sie eine medienbruchfreie Veröffentlichung der elektronisch verarbeiteten Geschäfte ermöglicht. Die Publikation kann aufgrund der bereits bestehenden Schnittstellen zu den Geschäftsverwaltungsprogrammen automatisiert vorgenommen und damit wesentlich vereinfacht werden.

⁴⁹ BSG 725.1.

⁵⁰ BSG 728.1.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Regierungsrat beabsichtigte Anwendung der gleichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wie für das Amtsblatt Bern setzt voraus, dass die STA (in Vertretung des Kantons Bern) und das SECO ihre bestehende Leistungsvereinbarung bezüglich des elektronischen Amtsblatts Bern auf die amtlichen Bekanntmachungen der bernischen Gemeinden ausdehnen. Abklärungen mit dem SECO im Vorfeld zur vorliegenden Änderung des GG haben ergeben, dass die bestehende Leistungsvereinbarung auf die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie auf alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG erweitert werden kann, ohne dass das SECO dafür zusätzliche Kosten verlangt.

Zuständige Vertragspartnerin des SECO bleibt die STA. Sie wickelt die Vertragsmodalitäten ab. Die Abrechnung der gesamten kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen, die über das Amtsblattportal im Amtsblatt Bern veröffentlicht werden, läuft über die STA. Das SECO verlangt von der STA gemäss Leistungsvereinbarung für jede amtliche Meldung einen Pauschalbetrag von zurzeit 13.50 Franken.⁵¹ Dies gilt auch für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. Gegenüber den Rechnungsadressatinnen und -adressaten fakturiert das SECO den Betrag von momentan 20.00 Franken gemäss Artikel 7f PuV und leitet die gesamten Erträge an die STA weiter. Der Differenzbetrag von 6.50 Franken pro amtliche Meldung soll die für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Meldestellen, die keinen Zugriff auf die Publikationsplattform haben, entstehenden Kosten decken.

Für den Kanton hat die vorliegende Änderung des GG und die daraus folgende Änderung der Leistungsvereinbarung mit dem SECO somit keine direkten finanziellen Konsequenzen. Im Vortrag der STA zur Änderung der PuV wurde darauf hingewiesen, dass sich die zukünftigen Betriebskosten (und damit die Gebühr von insgesamt 20.00 Franken) entsprechend reduzieren könnten, wenn die Anzahl der amtlichen Meldungen im Amtsblatt Bern zunehmen sollte.⁵²

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen verbleibt grundsätzlich bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden. Entscheiden sich diese für die Fortführung der amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger, ändert sich nichts an der heutigen Aufgabenerfüllung und resultieren keine unmittelbaren personellen oder organisatorischen Auswirkungen für den Kanton.

Entscheiden die Einwohner- und gemischten Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen, tun sie dies nach Absicht des Regierungsrates im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal des SECO. Die Anwendung des Amtsblattportals ist für die Meldestellen unkompliziert, da es ein leitendes System ist. Die nutzenden Bürgerinnen und Bürger profitieren gleichzeitig von einer vereinfachten, vollumfassenden Such- und Abonnementsfunktion. Sollten dennoch Fragen auftauchen, bietet das SECO seine Supportdienste für die elektronische Publikationsplattform an. Weder die STA noch die Gemeinden sind als Anlaufstellen im Bereich des «first level supports» vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen des Kantons benötigt.

Das Inkasso der Gebühren für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden läuft direkt über das SECO und generiert ebenfalls keinen zusätzlichen personellen oder organisatorischen Aufwand.

⁵¹ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

⁵² Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

Der geschätzte Mehraufwand, welcher der STA durch die Koordination der Leistungsvereinbarung mit dem SECO und möglicherweise anfallenden Absprachen mit den Gemeinden betreffend allfälliger zusätzlicher Formulare für die Gemeindepublikationen⁵³ sowie Fragen bezüglich der Registrierung auf der Publikationsplattform anfallen wird, soll mit dem bestehendem Personal und den finanziellen Ressourcen aus dem Differenzbetrag von 6.50 Franken, der pro amtliche Bekanntmachung eingenommen wird, bewältigt werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Organisatorische Auswirkungen

Für die Einwohner- und gemischten Gemeinden bringt die Vorlage organisatorischen Handlungsspielraum. Ihnen wird künftig die Wahlfreiheit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder wie bisher in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder in beiden amtlichen Publikationsorganen zu führen. Sie können ihr Angebot nach den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Gemeindeverwaltung ausrichten und die effizienteste und kostengünstigste Form für die Aufgabenerfüllung auswählen. Die Anwendung der elektronischen Form der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform kann insofern zu einer Vereinfachung führen, als bestehende Organisationsstrukturen (Gemeindeverband, Verein, Genossenschaft, etc.) für die Herausgabe, den Druck oder den Vertrieb eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers nicht mehr benötigt werden. Die neue Wahlfreiheit ermöglicht es den Gemeinden zudem, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen sowohl in gedruckter wie auch in elektronischer Form zu veröffentlichen und damit die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger abdecken zu können.

Die Möglichkeit der elektronischen amtlichen Bekanntmachung erhöht die Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht, weil die bisherigen fixen Abgabetermine der Druckereien wegfallen.

Der Entscheid der Einwohner- oder gemischten Gemeinde über die Publikationsform ist für alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG verbindlich (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49b Abs. 5).

10.2 Technische Auswirkungen

Der Regierungsrat sieht vor, momentan als massgebende über das Internet zugängliche Publikationsplattform das Amtsblattportal des SECO zu bestimmen. Dies bringt für die Gemeinden den Vorteil mit sich, keine eigene technische Lösung für die gemeinsame datenbankbasierte Publikationsplattform suchen, organisieren und beschaffen zu müssen. Die Gemeinden können von der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der STA und dem SECO für das Amtsblatt Bern profitieren und ihre amtlichen Bekanntmachungen darüber publizieren.

Technisch ist die Aufschaltung der kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal unproblematisch und per sofort möglich. Viele politische Gemeinden verfügen seit dem 1. Januar 2020 bereits über ein Login als Meldestelle, da sie ihre amtlichen Bekanntmachungen teilweise auch im Amtsblatt Bern veröffentlichen (müssen). Alle anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG haben bei der STA zu beantragen, als eigene

⁵³ Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den Meldestellen mittels Ausfüllen von elektronischen Formularen über das Amtsblattportal publiziert. Das SECO verfügt über zahlreiche verschiedene Formulare für die kantonalen amtlichen Meldungen. Diese Formulare stehen den Gemeinden zur Verfügung. Sollten sie zusätzliche Formulare benötigen (bspw. für die Publikation der Traktandenliste Gemeindeversammlung o.ä. gemeindespezifischen Bekanntmachungen), könnten sie die entsprechenden Entwürfe der STA zuhanden des SECO zustellen. Dieses prüft die Aufnahme gegen eine entsprechende Entschädigung der Gemeinden. Das SECO beabsichtigt, so wenig Formulare wie möglich zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Meldestelle erfasst zu werden. Nach der Freigabe und erstmaligen Registrierung ist die sofortige elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen möglich.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Das SECO bestätigte in getätigten Abklärungen, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu den gleichen Kosten von 13.50 Franken im Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal veröffentlichen können. Hinzu kommt der Betrag von 6.50 Franken gemäss Artikel 7f PuV, um den Verwaltungsaufwand der STA auszugleichen. Insgesamt wird für jede amtliche Bekanntmachung der Gemeinden in elektronischer Form zurzeit der Einheitsbetrag von 20.00 Franken verrechnet. Dieser Preis dürfte für die meisten Gemeinden aus finanzieller Sicht interessant sein, da die heutigen Kosten pro amtliche Bekanntmachung in gedruckter Form in der Regel ca. 45 bis 200 Franken betragen.⁵⁴ Vorbehalten bleiben die Ausnahmen jener amtlichen Anzeiger, welche den Gemeinden den Druck der amtlichen Publikationen zurzeit kostenlos zur Verfügung stellen können.

Da die elektronische Erfassung auf dem Amtsblattportal über ein persönliches Login im Internet und kostenlos erfolgt, fallen für die Gemeinden weder Kosten für Lizenzverträge noch für die Anschaffung einer neuen Software an. Gleichzeitig können mit der Umstellung auf die elektronische amtliche Bekanntmachung allfällige Ausgaben für die ehemaligen Organisationsstrukturen eingespart werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Ermöglichung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen können die Kosten der Gemeinden, die davon Gebrauch machen, reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Volkswirtschaft aus. Für die heutigen Herausgebenden der amtlichen Anzeiger und deren Druckereien kann die Vorlage aus dem gleichen Grund negative Auswirkungen haben. Stellen die Gemeinden auf die ausschliesslich elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen um und verzichten vollständig auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, entfallen für die bisher mit der Herausgabe, dem Druck und/oder dem Vertrieb Beauftragten (in Form von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Strukturen) die entsprechenden Aufträge.

In der heutigen mobilen und digitalen Gesellschaft erscheint es einerseits unabdingbar, dass den nutzen- den Bürgerinnen und Bürger als Adressatinnen und Adressaten der amtlichen Bekanntmachungen die Möglichkeit gewährt wird, die sie betreffenden amtlichen Bekanntmachungen einer Gemeinde oder des Kantons oder mehrerer Stellen gleichzeitig auf dem Internet abrufen oder mittels Abonnement bestellen und regelmässig per E-Mail zugeschickt erhalten zu können. Aus Sicht dieser Adressatinnen und Adressaten führt ein digitales Angebot zu einem vereinfachten Zugang zu den amtlichen Bekanntmachungen. Es ist ein Vorteil für diese Bürgerinnen und Bürger, alle amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen Publikationsseite abrufen, abonnieren und herunterladen zu können. Andererseits soll den Einwohner- und gemischten Gemeinden mit der vorgesehenen Wahlfreiheit die Möglichkeit offengelassen werden, weiterhin einen amtlichen Anzeiger in gedruckter Form herausgeben zu können. Mit einem solchen können die Gemeinden auch weiterhin nichtamtliche Mitteilungen, Informationen und Anzeigen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen, Beilagen mitschicken und aufgrund der Zustellpflicht gewährleisten, dass jede Person im Gemeindegebiet per Post mit den amtlichen Bekanntmachungen und weiteren Gemeindeinformationen versorgt wird.

Da weder ein fixer Zeitpunkt für die Umstellung, noch die Pflicht zu einer solchen vorgeschrieben wird, liegt es im Ermessen jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, selber festzulegen, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Umstellung auf die elektronische Publikation erfolgt. Auch besteht die

⁵⁴ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 9, S. 8.

Möglichkeit, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Damit kann einerseits den Bürgerinnen und Bürgern länger Zeit gewährt werden, sich an die elektronische Publikationsform zu gewöhnen. Andererseits können die Gemeinden der bisherigen Anzeiger-Organisation dadurch genügend Spielraum verschaffen, damit diese sich in der neuen Struktur organisieren kann.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Allgemeines

Vom 1. Mai bis am 31. August 2020 fand zur Änderung des GG ein breites Vernehmlassungsverfahren statt (RRB 469/2020 vom 29. April 2020). Innert Frist gingen insgesamt 215 Stellungnahmen ein, wovon 201 Eingaben von verwaltungsexternen Vernehmlassungsteilnehmenden und 14 (gemäss Art. 15 VMV⁵⁵ nicht öffentliche) von verwaltungsinternen Stellen stammten. Für die detaillierte Zusammenstellung der öffentlichen Vernehmlassungseingaben und deren Berücksichtigung wird auf den Auswertungsbericht vom 17. Februar 2021 verwiesen.

12.2 Gesamtbeurteilung

Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich (ausschliesslich) zur Neuregelung im GG betreffend «amtliche Anzeiger». Soweit sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende auch zu den weiteren, vorwiegend redaktionellen bzw. terminologischen Anpassungen im GG (HRM2-Terminologie) und den indirekten Gesetzesänderungen und Dekretsänderungen äusserten, wurden diese vollumfänglich begrüsst.

Was die Neuregelung der amtlichen Publikationsorgane anbelangt, so zeigte sich ein sehr divergierendes Bild der Vernehmlassungseingaben. Die Eingaben reichen von der vorbehaltlosen Zustimmung über die grundsätzliche Zustimmung mit gleichzeitiger Forderung nach weitergehender Verpflichtung der Gemeinden zur ausschliesslich elektronischen Publikation bis hin zur vollständigen Ablehnung der Möglichkeit der elektronischen Publikation und Beibehaltung der bisherigen Vorschriften. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich nicht zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen geäussert, sondern in grundsätzlicher Weise Stellung für oder gegen die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form sowie deren Ausgestaltung bezogen. Während vor allem die Städte und Parlamentsgemeinden der Vorlage zustimmten, äusserten die ländlicheren Gemeinden vermehrt Zweifel. Sie gaben zu bedenken, dass die Zeit noch zu früh sei, da viele Bürgerinnen und Bürger mit den digitalen Medien noch nicht vertraut genug seien oder noch über keinen Internetanschluss verfügen würden. Viele dieser Gemeinden haben die Stellungnahmen ihrer amtlichen Anzeiger-Organisationen übernommen (vgl. nachfolgende Zusammenfassung). Die Auswertung der Vernehmlassung ergibt deshalb ein sehr heterogenes Ergebnis, zumal die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen entweder in gedruckter oder in elektronischer Form sowie die Vorgaben der jeweiligen Veröffentlichungsart unterschiedlich bzw. teilweise gegenläufig beurteilt, zusätzliche oder weitergehende Änderungen verlangt und vereinzelt auch bestehende Regelungen in Frage gestellt wurden, die nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren (vgl. insb. das Verbot der redaktionellen Beiträge in den amtlichen Anzeigern). Zusammengefasst ergibt sich folgende Übersicht:

- 7 Vernehmlassungsteilnehmende hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

⁵⁵ Verordnung vom 26.06.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025.

- 30 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage vollumfänglich zu, darunter namentlich die grösseren Parlaments- und Agglomerationsgemeinden, die Kommunalverbände (VVG und BGK⁵⁶), die EDU⁵⁷ sowie mehrere regionale Gremien (Regionalkonferenz Bern-Mittelland, CJB⁵⁸ und VSBB⁵⁹, VBKBIS⁶⁰) und die römisch-katholische Landeskirche.
- 28 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage grundsätzlich zu, stellten aber Änderungsanträge, darunter insbesondere mehrere Anzeiger-Organisationen und ihre Mitgliedsgemeinden (Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger Aarberg, Anzeiger Interlaken und Anzeiger Oberes Emmental AZOE), weitere Gemeinden, die SP⁶¹, SVP⁶², FDP⁶³, GLP⁶⁴ und Grüne⁶⁵, regionale Gremien (Regionalkonferenz Emmental und Oberland Ost, CAF⁶⁶ und Jb.B⁶⁷) und Berufsverbände (BZV⁶⁸, VBN⁶⁹ und BAV⁷⁰). Die Anträge betreffen namentlich die Verpflichtung zu einem einheitlichen Publikationsorgan pro Verwaltungskreis resp. –region, die Aufhebung des Verbots redaktioneller Beiträge, den Erlass von Übergangsfristen bzw. Übergangsbestimmungen oder die Gebührenerhebung. Verschiedentlich wird im Zusammenhang mit der Form für amtliche Bekanntmachungen eine «sowohl-als-auch-lösung» oder die freie Wahl der elektronischen Publikationsplattform (bspw. mit Werbemöglichkeit) verlangt, wobei vereinzelt auch technische Anliegen zur vorgesehenen Publikationsplattform (Amtsblattportal) geltend gemacht werden.
- 150 Vernehmlassungsteilnehmende haben die Vorlage abgelehnt, darunter 132 Gemeinden, 9 amtliche Anzeiger-Organisationen, der kantonale Anzeigerverband, die BDP⁷¹ und EVP⁷² sowie mehrere regionale Gremien (PL KA und BR OS-SA⁷³, und IG LR⁷⁴) und Interessenvertretungen aus den Bereichen Gewerbe, Wirtschaft und Medien (BEBV⁷⁵, Berner KMU, GKB⁷⁶ und Gassmann Media).

Von den ablehnenden 132 Gemeinden und 10 amtlichen Anzeiger-Organisationen inkl. Anzeigerverband zusammen haben insgesamt:

- 57 Gemeinden und die fünf amtlichen Anzeiger Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen, Laupen und Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland (GLS) eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Mittelland/Emmental»),
- 29 Gemeinden und der amtliche Anzeiger Oberraar eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Oberraar»),
- 7 Gemeinden im Frutigen eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Frutigen»),
- 24 Gemeinden und die zwei amtlichen Anzeiger Oberhasli und Nidau auf die Eingabe des Anzeigerverbandes verwiesen («Eingabe Anzeigerverband») und
- 14 Gemeinden, der VBBG⁷⁷ und der Anzeiger Region Bern individuelle Eingaben eingereicht.

⁵⁶ Bernisches Gemeindekader (BGK).

⁵⁷ Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU).

⁵⁸ Conseil du Jura bernois (CJB).

⁵⁹ Planungsregion Verein Seeland-Biel-Bienne (VSBB).

⁶⁰ Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS).

⁶¹ Sozialdemokratische Partei (SP).

⁶² Schweizerische Volkspartei (SVP).

⁶³ FDP. Die Liberalen (FDP).

⁶⁴ Grünliberale Partei (GLP).

⁶⁵ Grüne Partei (Grüne).

⁶⁶ Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF).

⁶⁷ Planungsregion Jura bernois. Bienne (Jb.B).

⁶⁸ Bernischer Zeitungsverlegerverein (BZV).

⁶⁹ Verband Bernischer Notare (VBN).

⁷⁰ Bernischer Anwaltsverband (BAV).

⁷¹ Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP).

⁷² Evangelische Volkspartei (EVP).

⁷³ Planungsregion Kandertal (PL KA) und Bergregion Obersimmental-Saenenland (BR OS-SA).

⁷⁴ Interessengemeinschaft Ländlicher Raum (IG LR).

⁷⁵ Berner Bauernverband (BEBV).

⁷⁶ Gewerkschaftsbund Kanton Bern (GKB).

⁷⁷ Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBG).

12.3 Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4)
Art. 49b Abs. 1 + 2 (Wahlfreiheit - Publikation in mehreren Publikationsorganen)	«Entweder-oder-Lösung» Hinweis im Vortrag, dass zusätzliche Medienplattformen weiterhin genutzt werden dürfen, aber nicht massgebend sind	- «Sowohl-als-auch-Lösung» mit paralleler Publikation in beiden amtlichen Publikationsorganen (zeitlich beschränkt oder unbeschränkt) - Eigene Internetseiten und –portale sollen weiterbetrieben werden dürfen	umgesetzt, in Art. 49b Abs. 2 und 3 umgesetzt, galt bereits gemäss Vernehmlassungsvorlage, neu explizit in Art. 49b Abs. 4
Art. 49d Abs. 2 (einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR)	Keine Vorgabe zu Zusammenarbeit der Gemeinden in VK/VR, Gemeindeaufgabe; Gemeindeautonomie Wie bisher bleibt die gemeinsame Herausgabe eines amtlichen Anzeigers innerhalb einer VR zulässig (Art. 49d Abs. 2)	- Vorschrift für ein einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR	nicht berücksichtigt
Art. 49i (elektronische Publikationsplattform)	Regierungsrat bestimmt eine einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung	- Die Gemeinden (resp. der Anzeigerverband) sollen die Publikationsplattform selber bestimmen können - Kein Zwang zu gemeinsamer Publikationsplattform - Bemerkungen/Verbesserungsvorschläge zu technischen Problemen des Amtsblattportals	nicht berücksichtigt an zuständige Direktion weitergeleitet
Art. 49i Abs. 2 (Ausschliesslichkeit amtlicher Bekanntmachungen auf elektronischer Publikationsplattform)	Auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform können ausschliesslich amtliche Publikationen veröffentlicht werden.	- inhaltlich grosser Verlust, wenn keine nicht amtlichen Teile mehr möglich sind - von Bedeutung auch für Kirchgemeinden und weitere Körperschaften (Gottesdienste, etc.) - Werbung und Inserate müssen möglich sein	nicht berücksichtigt
Art. 49f Abs. 2 (Verbot redaktionell aufbereiteter meinungsbildender	Beibehalten bisheriger Regelung für amtliche Anzeiger	- Forderung nach Lockerung des Verbots von redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen für die amtlichen Anzeiger	nicht berücksichtigt

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4)
Textbeiträge)		- Forderung, dass unbedingt am Verbot festgehalten werden muss (BZV, Gassmann media)	berücksichtigt
Forderung nach Übergangsfristen resp. Übergangsbestimmung	Nicht vorgesehen	- Damit genügend Zeit für die Umstellung bleibt, soll ein Termin gesetzt werden, wann frühestens auf die elektronische Publikation umgestellt werden darf - Übergangsfrist von 2 Jahren gefordert - Zeit für Reorganisation der Anzeiger-Organisationen	nicht berücksichtigt
Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	Hinweis im Vortrag, dass 20.00 CHF pro amtliche Bekanntmachung auf dem Amtsblattportal. Dies sei für die Gemeinden attraktiv, da die heutigen Publikationen im amtlichen Anzeiger teurer sind	- Forderung, dass zweisprachige Publikationen nur einmal 20.00 CHF kosten. - Hinweise, dass in einigen amtlichen Anzeigern die Gemeinden kostenlos veröffentlichen können und jedes Entgelt für eine amtliche Bekanntmachung in diesen Gemeinden zu Mehrkosten führen würde.	berücksichtigt; wird mit dem Seco zurzeit abgeklärt und verhandelt

12.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben

12.4.1 «Sowohl-als-auch-Lösung»

Angesichts der grossmehrheitlichen Forderung der Gemeinden, der Anzeiger-Organisationen, der kommunalen Verbände und der Parteien, wonach die amtlichen Bekanntmachungen künftig sowohl im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form wie bisher als auch parallel auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form sollen veröffentlicht werden dürfen, wurde im GG anstelle der «entweder-oder-Lösung» die «sowohl-als-auch-Lösung» aufgenommen. Damit wird den politischen Gemeinden vollständige Wahlfreiheit gewährt, wie die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Die ebenfalls von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderte Möglichkeit, bereits bestehende elektronische Medienportale (bspw. Homepage/Portale der amtlichen Anzeiger) weiterhin nutzen zu dürfen, wurde explizit bzw. klarer im GG geregelt (Art. 49b Abs. 4 GG), indem die bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Regelung präzisiert wurde. Aufgrund der Aufnahme der Möglichkeit der parallelen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger und auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, musste klargestellt werden, welches das massgebende amtliche Publikationsorgan ist, wenn eine Gemeinde beide Publikationsformen wählt. Mit der gesetzlichen Regelung in Artikel 49b Absatz 3 GG, wonach in diesem Fall die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die Rechtswirkungen massgebend ist, wird eine klare Vorgabe geschaffen. Diese Lösung entspricht dem digitalen Primat des Kantons. Auch für die Adressatinnen und Adressaten erscheint diese Lösung am meisten Rechtssicherheit zu gewährleisten, da das Amtsblattportal ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen

aufgeschaltet und die Benutzerinnen und Benutzer sich auf deren Massgeblichkeit verlässt. Die amtlichen Anzeiger hingegen enthalten neben den massgebenden amtlichen Publikationen schon heute zahlreiche weitere Mitteilungen und Informationen.

12.4.2 Weitere Anträge

Nicht aufgenommen wurden die Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung des einheitlichen amtlichen Publikationsorgans pro Verwaltungskreis resp. -region und nach einer Regelung einer Übergangsfrist resp. -bestimmung für die Umsetzung der Vorlage. Beide Regelungen würden die Autonomie der Gemeinden tangieren und widerspräche der bisherigen Haltung, dass den Gemeinden keine Vorgaben über die Zusammenarbeit im Bereich der amtlichen Publikationen innerhalb des Verwaltungskreises oder der -region gemacht werden sollen. Es liegt weiterhin in der Autonomie und Verantwortung der politischen Gemeinden zu bestimmen, ob und in welcher Form sie zusammenarbeiten und ihre Aufgabe im Bereich der amtlichen Publikationen erfüllen wollen. Dasselbe gilt für eine entsprechende Übergangsfrist resp. -bestimmung. Die bestehenden Anzeiger-Organisationen verfügen über eigene Rechtsgrundlagen (Organisationsreglemente oder Statuten), welche den Austritt aus der Körperschaft oder die Auflösung regeln. Für den Regierungsrat ist nicht ersichtlich, weshalb er diese bestehenden Rechtsgrundlagen über die Zusammenarbeit der Gemeinden in einem amtlichen Anzeiger übersteuern sollte. Allfällige Übergangsfristen ergeben sich aus den Austritts- resp. Kündigungsbestimmungen der jeweiligen Körperschaften. Sind die Gemeinden der Auffassung, dass diese Zeit für eine Reorganisation nicht ausreichend ist, können die Fristen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die Forderung nach der freien Wahl der elektronischen Publikationsplattform sowie der darauf möglichen zusätzlichen Veröffentlichung von nicht amtlichen Bekanntmachungen. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bezüglich des Datenschutzes) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und -unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen. Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen momentan noch technische Hindernisse vor. Hingegen nimmt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen und technischen Verbesserungsvorschläge diverser Vernehmlassungsteilnehmenden bezüglich des Amtsplattformportals in die Ausarbeitung der Verordnung mit den Einzelheiten zur elektronischen Publikationsplattform und zur Aushandlung der Vereinbarung mit der Anbieterin der Plattform auf.

Soweit in der Vernehmlassung weitergehende, über die Vorlage hinausgehende oder gegenläufige Anpassungen gefordert wurden, wurden die entsprechenden Anträge nicht berücksichtigt. Insbesondere die vereinzelt verlangte Lockerung des Verbots für die amtlichen Anzeiger, redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge veröffentlichen zu dürfen, wurde nicht umgesetzt. Das entsprechende Anliegen wurde im Rahmen GG-Änderung im Jahr 2010, als die heutigen Vorschriften über die amtlichen Anzeiger ins GG eingefügt wurden, in der politischen Debatte eingehend diskutiert und verworfen. Dies nicht zuletzt, nachdem ein diesbezügliches Rechtsgutachten zum Schluss gekommen war, dass der Verzicht auf das Verbot redaktioneller Beiträge in den amtlichen Anzeigern aufgrund deren Monopolstellung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und unzulässigen Benachteiligung der freien Presse führen würde (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit)⁷⁸. Die amtlichen Anzeiger verfügen bereits nach geltendem Recht über Möglichkeiten, redaktionell aufbereitete Beiträge mit Informationscharakter im nichtamtlichen Teil zu publizieren.

⁷⁸ Gutachten zu Händen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern betreffend Amtsanzeiger von Professor Dr. Felix Uhlmann und Dr. Philipp Häslar vom Juni 2008.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des GG, zu den indirekten Änderungen der weiteren Gesetze und zu den Änderungen der Dekrete.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 572

2020_01_DIJ_Dekrete_Indirekte Begriffsänderungen (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungs- rat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 725.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 26 Veröffentlichung ¹ Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt. Artikel 27 bleibt vorbehalten. ² Die Veröffentlichung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht. ³ Die Veröffentlichung enthält	² Die Veröffentlichung erfolgt in <u>an</u> zwei aufeinanderfolgenden Nummern des <u>Herausgabedaten im amtlichen Anzeigers Publikationsorgan der Gemeinde</u> . Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Namen der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden, b die Parzelle mit Angabe der genauen Lage oder der Koordinaten sowie die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens, c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung, d die betroffenen Schutzzonen, die Schutzgebiete und die in der Nutzungsordnung oder in Inventaren oder in Verzeichnissen bezeichneten Schutzobjekte, e die für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen, f die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der Einsprachefrist, g die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 31 Abs. 4 Bst. a BauG),				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h den Hinweis, dass Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen anzugeben haben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten, i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	i den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
	II.			
	Der Erlass 728.1 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12.02.1985 (Baulandumlegungsdekret/BUD) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Grundlagen ¹ Als Grundlagen für den Einleitungsbeschluss sind erforderlich der Perimeterplan (Art. 6) mit Bezeichnung der von ihm erfassten Grundstücke und der Bericht über das Vorhaben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Bericht hat den Zweck der Umlegung, die vorgesehenen Bewertungsgrundsätze, die voraussichtlichen Kosten und die ungefähre Belastung der Beteiligten anzugeben. Es kann ihm gegebenenfalls der Statutenentwurf beigelegt werden. ³ Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen. ⁴ Die Auflage bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz. Im übrigen gilt Artikel 58 BauG sinngemäss.	³ Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt zusammen mit der			

- 5 -

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Änderung vom XX.XX.202X des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ in Kraft.			
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 170.11.



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1039
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger»)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	3
2.2	Anpassungen der Terminologie an HRM2	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
3.1	Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)	5
3.2	Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2	6
3.3	Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten	6
4.	Erlassform	6
5.	Rechtsvergleich	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Kanton Zürich	7
5.3	Kanton Basel-Stadt	7
5.4	Kanton Graubünden	8
5.5	Kanton St. Gallen	8
5.6	Kanton Aargau	9
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	9
6.1	Änderungen GG	9
6.2	Indirekte Änderungen von Gesetzen	18
6.2.1	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)	19
6.2.2	Naturschutzgesetz vom 15. September 1992	19
6.2.3	Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965	19
6.2.4	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)	19
6.3	Indirekte Änderungen von Dekreten	20
6.3.1	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)	20
6.3.2	Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)	20
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	20
8.	Finanzielle Auswirkungen	21
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	21

10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	22
10.1	Organisatorische Auswirkungen	22
10.2	Technische Auswirkungen	22
10.3	Finanzielle Auswirkungen	23
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
12.1	Allgemeines	24
12.2	Gesamtbeurteilung	24
12.3	Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung	26
12.4	Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben	27
12.4.1	«Sowohl-als-auch-Lösung»	27
12.4.2	Weitere Anträge	28
13.	Antrag	29

1. Zusammenfassung

Mit vorliegender Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Es sollen bezüglich der elektronischen Bekanntmachung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Kanton. Das Amtsblatt des Kantons Bern (Amtsblatt Bern) wird seit dem 1. Januar 2020 ausschliesslich in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden haben bisher zwingend in gedruckter Form zu erfolgen. Mit vorliegender Änderung des GG wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf einer gemeinsamen vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Auch die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen soll zulässig sein.

Für eine rasche und kostengünstige Umsetzung beabsichtigt der Regierungsrat, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton für sein Amtsblatt Bern. Dieses erscheint auf der Publikationsplattform für das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), dem sogenannten Amtsblattportal. Die Einzelheiten der elektronischen Bekanntgabe der Gemeinden sollen sich dementsprechend nach den Vorschriften der kantonalen Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV)² richten.

Zudem wird die Gelegenheit wahrgenommen, um einige redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) nachzuholen.

2. Ausgangslage

2.1 Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Am 1. Januar 2020 hat das elektronische zweisprachige Amtsblatt Bern das bisherige Amtsblatt und das Feuille officielle du Jura bernois in gedruckter Form abgelöst. Seitdem werden die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen ausschliesslich elektronisch über das Amtsblattportal des SECO im Amtsblatt Bern publiziert. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) gelangte im Anschluss an das Bekanntwerden dieses geplanten Formwechsels im Mai 2018 mit dem Anliegen an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die geplante Änderung der kantonalen Publikationsbestimmungen gleichwertig auch für die kommunalen Anzeigervorschriften im GG zu übernehmen. Es fanden Vorgespräche mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) statt.

Die DIJ nahm das Projekt «eAnzeiger» an die Hand. Im Mittelpunkt stand von Anfang an die freiwillige Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden. Der Entscheid, ob sie die amtlichen Anzeiger wie bisher in gedruckter Form herausgeben oder ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form auf einer vorgegebenen Publikationsplattform im Internet veröffentlichen oder gar beides tun, soll den Gemeinden überlassen werden.

Zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt wurde, dass die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden die verantwortlichen Aufgabenträgerinnen der Organisation der amtlichen Bekanntmachungen bleiben. Mit der vom Grossen Rat am 24. März 2010 beschlossenen und am 1. November 2010 in Kraft

¹ BSG 170.11.

² BSG 103.11.

getretenen Änderung des GG wurden die Vorschriften über das Anzeigerwesen in das GG integriert (Neuregelung in Art. 49b – 49h). Die bis dahin angewendeten Vorgaben zu den Amtsanzeigern im Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)³ und die Verordnung über die Amtsanzeiger vom 11. August 1993 (AnzV)⁴ wurden aufgehoben. Mit der Aufnahme der Anzeigervorschriften in das GG wurde die besondere anzeigerrechtliche kantonale Aufsicht aufgehoben und die Aufgabe in die abschliessende Zuständigkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden übertragen. An dieser Aufgabenzuteilung soll festgehalten werden.

Die DIJ sah zu Projektbeginn aufgrund der bestehenden Gemeindeaufgabe vor, die Organisationsautonomie der Gemeinden zu beachten und für die technische Lösung der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form keine Vorgaben zu machen. Es war geplant, weder rechtliche noch technische Umsetzungsvorschriften für die datenbankbasierte Publikationsplattform der Gemeinden zu erlassen. Aus einem im August 2019 organisierten Austausch zwischen Vertretungen des VBG, des Anzeigerverbandes des Kantons Bern (Verband der Herausgebenden der amtlichen Anzeiger) und des AGR ging jedoch hervor, dass sich die anwesenden Gemeindevertretungen, der VBG und grossmehrheitlich auch die Herausgebenden für eine gemeinsame, vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform aussprachen. Die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachteten es als am zielführendsten, wenn die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen elektronischen Publikationsplattform aufgeschaltet würden, wie die kantonalen Bekanntmachungen im Amtsblatt Bern. Diese politische Haltung bestätigte der VBG in einer diesbezüglich durchgeführten Vorkonsultation des AGR im Dezember 2019 erneut explizit.

Zusammenfassend schlägt der Regierungsrat lediglich die Erweiterung der bestehenden Publikationsbestimmungen im GG vor, damit für die verantwortlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden künftig die Möglichkeit besteht, anstelle der amtlichen Bekanntmachung in gedruckter Form auf die elektronische Veröffentlichung im Internet umzustellen. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden sollen bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form und damit im amtlichen Anzeiger oder künftig elektronisch auf einer vom Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform anbieten möchten. Ermöglicht wird auch, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und damit in Papierform und elektronisch veröffentlichen. Dabei sollen für die amtlichen Anzeiger die bisherigen Vorschriften des GG materiell unverändert weitergelten. Demnach bleibt wie bisher bestehend, dass die von den Einwohner- und gemischten Gemeinden getroffene Wahl des massgebenden amtlichen Publikationsorgans für die weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften im betreffenden Gebiet bindend ist.

2.2 Anpassungen der Terminologie an HRM2

Mit der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG wurde das HRM2 eingeführt. Mit ihm verbunden war eine neue Terminologie für einzelne Begriffe aus dem Rechnungswesen. Im Nachgang zur damaligen Änderung des GG sind noch insgesamt drei redaktionelle Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig.

³ BSG 103.1.

⁴ BSG 103.21.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Änderungen im GG bezüglich der Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (Projekt «eAnzeiger»)

Das Ziel der vorliegenden Änderung des GG ist, den Einwohner- und gemischten Gemeinden die Wahlfreiheit einzuräumen, in welcher Form sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen, namentlich ob in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden Formen parallel. Die bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger in den Artikeln 49b – 49h bleiben für die Bekanntmachung in gedruckter Form materiell unverändert bestehen. Mit einem zusätzlichen Artikel wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen zu können. Während bisher alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden zwingend in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger zu erfolgen hatten, können die Gemeinden künftig bestimmen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen:

- weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder
- elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder
- sowohl in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und zusätzlich elektronisch auf der vom Regierungsrat bezeichneten, einheitlichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform

veröffentlichen. Mit der Wahl der Form (gedruckt oder elektronisch) wird zugleich das massgebende Publikationsorgan (amtlicher Anzeiger oder elektronische Publikationsplattform) bestimmt. Erfolgt die Bekanntgabe in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist grundsätzlich die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form massgebend.

Für diejenigen Gemeinden, die ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin nur in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger veröffentlichen, ändert somit nichts. Die Vorschriften bezüglich Herausgabe, Bezeichnung und Geltungsbereich, Form, Zustellpflicht, Zugänglichkeit und Aufbewahrungspflicht sowie bezüglich des amtlichen und nichtamtlichen Teils und der Beilagen bleiben weiterhin anwendbar. Auch die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen (insb. auf den anzeigereigenen Internetseiten und –portalen) bleibt wie bisher zulässig, ohne massgebend zu sein. Sie werden jedoch teilweise aus systematischen Überlegungen an anderer Stelle geregelt.

Die neue Konzeption des bisherigen Abschnitts «1.3a Amtliche Anzeiger» ist notwendig, weil die Gemeinden neu die Wahl haben, aus den zwei möglichen amtlichen Publikationsorganen ein massgebendes Publikationsorgan zu bestimmen: entweder der amtliche Anzeiger für amtliche Bekanntmachungen in gedruckter Form oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form. Für beide Formen sind besondere Vorschriften im GG notwendig. Für die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form bleiben die bisherigen Bestimmungen im GG enthalten und für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform sind neue Vorschriften aufzunehmen. Auch die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig und wird geregelt. Diese Neukonzeption führt zu zahlreichen Verschiebungen von einzelnen Absätzen innerhalb der bisherigen Artikel 49b – 49h. Der Aufbau des neuen Abschnitts «1.3a Amtliche Bekanntmachungen» sieht wie folgt aus:

- *Grundsätze für die amtlichen Bekanntmachungen* (Art. 49b)
Darin sind die beiden zulässigen Publikationsorgane definiert.
- *Bestimmungen zu Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme* (Art. 49c)
Sie regeln die Vorgaben für die massgebende Bekanntmachung und Zugänglichkeit.
- *Vorschriften für die Amtlichen Anzeiger* (Art. 49d – 49h)

Darin werden wie schon bisher die für den amtlichen Anzeiger massgebenden Vorgaben bezüglich Ausgestaltung (d.h. Herausgabe, Zustellpflicht und Vertrieb), amtlichem und nichtamtlichem Teil sowie Beilagen festgehalten.

- *Vorschriften für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform* (Art. 49i neu)
Sie enthalten die neuen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Demnach bezeichnet der Regierungsrat die massgebende, einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform. Er wird zudem ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln.

3.2 Änderungen im GG bezüglich der Anpassung der Terminologie an HRM2

Im Nachgang zu der am 28. März 2012 beschlossenen Änderung des GG aufgrund der Einführung des HRM2 ist eine (Art. 146 Abs. 1 Bst. b) sowie zu der anschliessend am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG aufgrund der Lockerung der Bestandesgarantie sind zwei weitere (Art. 4e Abs. 2 Bst. d und Art. 4l Abs. 3) bei den damaligen Änderungen versehentlich nicht berücksichtigte terminologische Anpassungen an die Begriffe des HRM2 notwendig. Sie fliessen als Nachführungsarbeiten der umgesetzten HRM2-Gesetzgebung in die vorliegende Änderung des GG mit ein.

3.3 Indirekte Änderungen anderer Gesetze und Änderungen von Dekreten

Die vorliegende Änderung des GG führt dazu, dass der Begriff «amtlicher Anzeiger» nicht mehr alle möglichen Publikationsorgane der Gemeinde enthält und daher unvollständig ist. Um ein korrektes Abbild der zulässigen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform) wiederzugeben, wird künftig anstelle des bisherigen Begriffs «amtlicher Anzeiger» neu die Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» verwendet. Ausser im GG ist diese redaktionelle Änderung in vier weiteren Gesetzen und zwei Dekreten vorzunehmen. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

4. Erlassform

Die Einführung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form sowie die terminologischen Anpassungen an die Begriffe des HRM2 erfolgen im Rahmen einer Änderung des GG.

Die indirekten Änderungen der anderen Gesetze erfolgen im Rahmen der GG-Revision.

Die notwendigen Anpassungen auf Dekretsstufe werden durch eine Änderung des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁵ und die darin enthaltene indirekte Änderung des Dekrets über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁶ vorgenommen.

⁵ BSG 725.1.

⁶ BSG 728.1.

5. Rechtsvergleich

5.1 Allgemeines

Die Vorschriften über die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen divergieren in den Kantonen wesentlich. Einige Kantone haben im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Publikation der kantonalen Gesetzessammlung auch zugleich die kantonalen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt/Kantonsblatt auf die elektronische Form umgestellt. Nicht immer hatte diese Umstellung aber auch direkte Auswirkungen auf die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen. Je nach kantonomer Regelung erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt/Kantonsblatt oder unabhängig davon in eigenen Publikationsorganen. In der Regel erfolgen sie heute noch in gedruckter Form im jeweils zuständigen, regional organisierten Publikationsorgan der Gemeinde.

5.2 Kanton Zürich

Der Kanton Zürich publiziert sein Amtsblatt seit September 2018 in elektronischer Form über das Amtsblattportal des SECO. Es erscheint an jedem Arbeitstag.⁷ Pro amtliche Meldung ist eine Gebühr von 30.00 Franken zu entrichten.⁸

Den zürcherischen Gemeinden wird seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindegesetzgebung am 1. Januar 2018 die Möglichkeit gewährt, die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet zu veröffentlichen, wobei dies nicht Pflicht ist.⁹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung zu regeln.¹⁰ Diese Ermächtigung hat er genutzt und regelt, dass –sofern die Veröffentlichung im Internet durch die Gemeinde beschlossen wird– für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend ist.¹¹ Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen. Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.¹² Viele Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und geben ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf dem Internet bekannt. Da weder eine einheitliche Publikationsplattform vorgeschrieben noch eine vorhanden ist, verwenden die Gemeinden unterschiedliche, private elektronische Plattform-Lösungen. Um den Gemeinden eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellen zu können, wurde das Projekt «ePublikation» lanciert. Es hat zum Ziel, den zürcherischen (wie auch allen anderen schweizerischen) Gemeinden über einen gemeinsamen Auftritt («Gemeindevormant») auf dem Amtsblattportal des SECO eine sichere, einfache und kostengünstige elektronische Publikation ihrer amtlichen Meldungen zu ermöglichen. Seit Mitte Dezember 2019 läuft eine Pilotphase, an der sich die Stadt Schlieren und die Gemeinde Bäretswil beteiligen.¹³

5.3 Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt veröffentlicht seine amtlichen Meldungen im Kantonsblatt seit dem 1. Januar 2019 in elektronischer Form.¹⁴ Er verwendet dazu das Amtsblattportal des SECO, wobei die Meldungen

⁷ § 15 Publikationsgesetz des Kantons Zürich vom 30.11.2015 (PubIG ZH); LS 170.5 sowie § 12 ff. Publikationsverordnung des Kantons Zürich vom 25.10.2017 (PubIV ZH); LS 170.51.

⁸ § 27 Abs. 1 Bst. a PubIV ZH.

⁹ § 7 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20.4.2015 (GG ZH); LS 131.1.

¹⁰ § 7 Abs. 3 GG ZH.

¹¹ § 1 Abs. 1 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29.6.2016 (VGG ZH); LS 131.11.

¹² § 1 Abs. 2 und 3 VGG ZH.

¹³ Vgl. für weitere Informationen die Homepage des Projekts «ePublikation.ch», zu finden unter: <https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/projekte/elektronische-publikation.html> (besucht am 17.02.2020).

¹⁴ § 5 Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19.10.2016 (Publikationsgesetz BS); SG 151.200.

zweimal pro Woche am Mittwoch und Samstag erscheinen.¹⁵ Pro amtliche Meldung werden zurzeit 15.00 Franken in Rechnung gestellt.¹⁶

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden werden im Kantonsblatt publiziert¹⁷ und werden damit zwingend in elektronischer Form über das Amtsblattportal veröffentlicht.

5.4 Kanton Graubünden

Seit dem 1. Januar 2016 erscheint das Amtsblatt des Kantons Graubünden ausschliesslich in elektronischer Form.¹⁸ Die Regierung hat die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblatts an die private Firma Somedia AG ausgelagert.¹⁹ Die Somedia AG betreibt die Plattformlösung DIAM und ist für den technischen Betrieb und Unterhalt sowie für die Redaktion, Herstellung und Verbreitung des elektronischen Amtsblatts verantwortlich.²⁰

Sämtliche amtlichen Publikationen des Kantons, der Regionen, Bezirke, Kreise und auch der Gemeinden werden täglich über DIAM im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.²¹ Die Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich und solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis.²² Dieser beträgt zurzeit 38.00 Franken pro amtliche Meldung. Private Inserierende können Anzeigen über die Plattform aufschalten. Für kommerzielle Anzeigen legt die private Betreiberin vertraglich differenzierte Preise nach ihrem Ermessen fest.

5.5 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen publiziert das Amtsblatt seit dem 1. Juni 2019 nur noch in elektronischer Form²³ auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.²⁴ Die Regierung hat die Plattformlösung DIAM der Somedia AG gewählt. Die amtlichen Bekanntmachungen können kostenlos veröffentlicht werden. Werbung ist nicht gestattet.²⁵

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden wird seit dem 1. Juni 2019 im kantonalen Publikationsgesetz geregelt. Den Gemeinden steht es seitdem frei, ob sie ihre kommunalen Publikationsorgane weiterführen oder die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form vornehmen.²⁶ Wollen die Gemeinden elektronisch veröffentlichen, müssen sie dies über die Publikationsplattform des Kantons tun. Damit soll eine einheitliche Plattformlösung mit genügenden Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz sichergestellt und deren Einhaltung gewährleistet werden.²⁷

¹⁵ § 2 Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 11.12.2018 (Publikationsverordnung, PubIV BS); SG 151.210.

¹⁶ § 8 Abs. 3 PubIV BS.

¹⁷ § 2 Abs. 1 Publikationsgesetz BS.

¹⁸ Art. 13 Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 19.10.2011 (Publikationsgesetz, PuG GR); BR 180.100.

¹⁹ Art. 2 ff. Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 01.07.2014; BR 180.500.

²⁰ Vgl. <https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/> (besucht am 17.02.2020).

²¹ Art. 5 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²² Art. 6 Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

²³ Art. 3 Publikationsgesetz des Kantons St. Gallen vom 13.06.2018 (PubG SG); sGS 140.3.

²⁴ Art. 22 ff. PubG SG.

²⁵ Art. 22 Abs. 3 PubG SG.

²⁶ Art. 22 PubG SG.

²⁷ Vgl. dazu Botschaft der Regierung zum Publikationsgesetz vom 16.01.2018, Ziff. 5.3, Erläuterung zu Art. 26 und 27, S. 29 f.

5.6 Kanton Aargau

Seit dem 1. Juli 2019 publiziert der Kanton Aargau sein Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form²⁸ auf der von der Somedia AG betriebenen Publikationsplattform DIAM. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.²⁹

Die Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung festzulegen, welches ihr amtliches Publikationsorgan ist und in welcher Art die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen.³⁰ Da von übergeordneten Rechts wegen nicht ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form veröffentlichen, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern die Gemeinden die entsprechenden Sicherheits- und Unveränderbarkeitsvoraussetzungen in der Gemeindeordnung regeln. Nicht vorgesehen ist zurzeit, dass die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kantons über dessen Publikationsplattform veröffentlichen können.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderungen GG

Artikel 4e Absatz 2 Buchstabe d (geändert)

Die Änderung enthält lediglich die redaktionelle Nachführung an die geltende Terminologie des HRM2. Bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 wurden die neuen Begriffe des HRM2 in das GG übernommen. Im Rahmen der am 23. September 2012 vorgenommenen weiteren Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie wurde versehentlich die in der Zwischenzeit überholte, alte Terminologie mit dem Begriff «Voranschlag» verwendet. Nach HRM2 lautet der neue Begriff «Budget».

Der Ausdruck «den ersten Voranschlag» wird deshalb ersetzt durch «das erste Budget».

Artikel 4l Absatz 3 (geändert)

Auch in dieser Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 nachgeholt. Sie ging ebenfalls bei der am 23. September 2012 vorgenommenen Änderung des GG bezüglich der Lockerung der Bestandesgarantie versehentlich vergessen. Nach HRM2 lautet der Begriff für die bisherige «Laufende Rechnung» neu «Erfolgsrechnung».

Der Ausdruck «Laufenden Rechnung» wird deshalb ersetzt durch «Erfolgsrechnung».

Zudem wird die bisher nicht korrekte Positionierung des Fussnotenverweises berichtigt.

Titel Abschnitt 1.3a (geändert)

Der neuen Konzeption der Regelung für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden folgend, wird eine redaktionelle Anpassung des Titels des Abschnitts vorgenommen. Um die künftige Möglichkeit der Einwohner- und gemischten Gemeinden abzubilden, entweder eines der beiden amtlichen Publikationsorgane (amtlicher Anzeiger für gedruckte amtliche Bekanntmachungen oder die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form) oder beide amtlichen Publikationsorgane auszuwählen, wird die Terminologie von «amtliche Anzeiger» in «amtliche Bekanntmachungen» geändert. Zudem werden zwei neue Unterabschnittstitel (nachfolgend 1.3a.1 und 1.3a.2) hinzugefügt. Der Unterabschnitt 1.3a.1 enthält die Vorschriften für die amtlichen Anzeiger und der Unterabschnitt 1.3a.2 jene für die über das Internet zugängliche Publikationsplattform.

²⁸ § 13 Abs. 1 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Aargau vom 03.05.2011 (Publikationsgesetz, PuG AG); SAR 150.600.

²⁹ § 2 Abs. 2 PuG AG.

³⁰ § 18 Abs. 1 Bst. c) Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG AG); SAR 171.100.

Artikel 49b Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu), 4 (neu) und 5 (neu)

Dieser Artikel enthält wie bisher die grundsätzlichen Vorgaben für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden.

Titel: Diese Bestimmung enthält neu mehrere Grundsätze, weshalb der bisherige Titel «Grundsatz» in die Mehrzahl «Grundsätze» überführt wird.

Absatz 1: Während die bisherige Konzeption davon ausging, dass die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form das einzig zulässige amtliche Publikationsorgan der Gemeinden sind, wird die neue Bestimmung so formuliert, dass den Gemeinden zwei zulässige amtliche Publikationsorgane zur Verfügung stehen, wobei eines das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende Publikationsorgan ist. Der Absatz 1 enthält neu die Begriffsdefinition der zwei möglichen amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. Es handelt sich um:

- die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form (*Bst. a*) und
- die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form (*Bst. b*).

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden wählen aus, in welchem amtlichen Publikationsorgan sie ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Mit dieser Wahl bestimmen sie gleichzeitig die Form ihrer amtlichen Veröffentlichungen, denn alle amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Anzeigern erfolgen immer in gedruckter und jene auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform immer in elektronischer Form. Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen ist zulässig (vgl. dazu Erläuterungen zu Abs. 2).

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* betreffend die Herausgabe der amtlichen Anzeiger durch die Einwohner- und gemischten Gemeinden wird künftig in Artikel 49d Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich sinngemäss dem bisherigen Artikel 49c Absatz 1, wobei eine Ergänzung mit der neuen Wahlfreiheit aufgenommen wird. Die Terminologie wurde an die neue Konzeption angepasst. Die Bestimmung lautet dementsprechend, dass jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1 bestimmen. Sie können auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen. Dabei haben die Gemeinden eine konstante Praxis zu verfolgen, indem sie entweder nur im amtlichen Anzeiger oder nur auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder immer in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen. Der einmal gefasste Beschluss, wo und wie die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen, ist konstant umzusetzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger und für die Rechtsmittelbehörden sowie für Dritte ist es keinesfalls zulässig, wenn die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen je nach Publikationsgegenstand oder –zeitpunkt resp. –raum jeweils im einen oder im anderen amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen würden. Aus denselben Gründen sind alle amtlichen Bekanntmachungen immer gleich (in den gleichen amtlichen Publikationsorganen) zu veröffentlichen. Eine Differenzierung nach Art der amtlichen Bekanntmachungen ist nicht zulässig (bspw. alle Baupublikationen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform und alle anderen amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger).

Die Bestimmung des oder der beiden amtlichen Publikationsorgane erfolgt durch Beschluss des in der Gemeinde zuständigen Organs. Fehlt eine explizite Zuständigkeitsbestimmung im kommunalen Recht, liegt der Beschluss aufgrund der subsidiären Generalkompetenz (Art. 25 Abs. 2 GG) in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen sowie allfällige Zuständigkeiten für den Eintritt in und den Austritt aus Körperschaften der interkommunalen Zusammenarbeit. Alle Einwohner- und gemischten Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen wie bisher weiterhin ausschliesslich im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form veröffentlichen, haben ihr amtliches Publikationsorgan bereits bestimmt und haben daher keinen Handlungsbedarf.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt. Er behebt die Problematik bezüglich der Rechtswirkung, welche durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlmöglichkeit für die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen zu können, entsteht. Bisher haben die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Es gab nur ein amtliches Publikationsorgan. Dieses war daher immer gleichzeitig das massgebende. Neu können die Gemeinden zwei amtliche Publikationsorgane für ihre amtlichen Bekanntmachungen nutzen. Es muss daher für diese Situation festgelegt werden, welches das für die Rechtswirkungen der amtlichen Bekanntmachungen massgebende amtliche Publikationsorgan ist.

Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen nur in einem der beiden amtlichen Publikationsorgane, ist das gewählte gleichzeitig auch das massgebende amtliche Publikationsorgan für die Rechtswirkungen. Die Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln, für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts bei öffentlichen Auflagen, etc. beginnen am Tag nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan zu laufen. Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen sowohl im amtlichen Anzeiger als auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, muss geklärt werden, welche Bekanntmachung für die damit ausgelösten Rechtswirkungen (insb. Fristen) massgebend ist. Mit Absatz 3 erfolgt die nötige Klärung, indem für den Fall, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden für ihre amtlichen Bekanntmachungen beide amtlichen Publikationsorgane bestimmen, die Fassung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form als massgebend erklärt wird. Mit der gesetzlichen Regelung wird im Interesse der Rechtssicherheit zugunsten der Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen (also primär Bürgerinnen und Bürger) klargestellt, dass sich die Rechtswirkungen grundsätzlich nach der Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form richten.³¹ Mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Massgeblichkeit wird dem digitalen Primat, welches der Regierungsrat in seinen Regierungsrichtlinien und in der Strategie digitale Verwaltung verankert hat, Rechnung getragen.

Die gesetzliche Festlegung des für die Rechtswirkungen massgebenden amtlichen Publikationsorgans entbindet die Gemeinden nicht von der Verantwortung, die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen in geeigneter Weise zu informieren, welches amtliche Publikationsorgan massgebend ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veröffentlichung zusätzlich auch in einem anderen Publikationsorgan (bspw. anzeigereigene Internetseiten oder –portale, etc.) erfolgt oder wenn der gedruckte amtliche Anzeiger nicht am gleichen Tag in die Haushaltungen zugestellt wird, wie die für die Rechtswirkungen massgeblichen elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufgeschaltet werden. Für die Adressatinnen und Adressaten von amtlichen Bekanntmachungen muss eindeutig und sofort erkennbar sein, welche Publikation den Fristenlauf und weitere Rechtswirkungen auslöst. Für die betroffenen Gemeinden wird es deshalb unerlässlich sein, in den nicht massgebenden Publikationsorganen (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen, etc.) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welches die für die Fristenwahrung und weitere mit der amtlichen Publikation verbundene Rechtswirkungen massgebende Fassung der amtlichen Bekanntmachungen ist (bspw. durch einen entsprechenden, klar markierten Satz/Text auf der ersten Seite der Zeitung oder bei jeder getätigten Meldung auf den anzeigereigenen Internetseiten oder –portalen). Die Gefahr verpasster Fristen durch ungleiche Fristenläufe können die Gemeinden resp. die Herausgebenden der amtlichen Anzeiger vermeiden, indem die Zustellung der Zeitung in die Haushalte an den Tag angepasst wird, an dem die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugängliche Publikationsplattform aufgeschaltet werden.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 49d Absatz 2, wonach die amtlichen Bekanntmachungen schon bisher zusätzlich zur gedruckten Form auch elektronisch veröffentlicht werden durften. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Anzeigerträgerschaften Gebrauch gemacht, indem sie ihre amtlichen Anzeiger zusätzlich zur gedruckten Zeitung in unterschiedlichen Formen auf dem Internet veröffentlicht haben. Vom Aufschalten des PDF-Formats der gedruckten Zeitung bis hin zu aufwändigen Internetportalen existiert bereits heute eine breite Vielfalt von Publikationen, welche den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form ergänzen. Diese elektronischen Publikationen sind weiterhin zulässig. Die in Absatz 4 erwähnte Veröffentlichung in weiteren Publikationsorganen, wozu neben den elektronischen Formaten auch die Dorfzeitungen, Anschlagbretter, etc. gehören, kann entweder zusätzlich zum amtlichen Anzeiger in gedruckter Form oder zusätzlich zur elektronischen Bekanntgabe auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform als auch zusätzlich zu beiden Publikationsorganen hinzukommen. Sie ist jedoch nie massgebend. Diese Einschränkung entspricht der bereits heute geltenden Vorschrift und soll einen Minimalstandard der einheitlichen amtlichen Publikation gewährleisten. Das GG stellt damit sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger die amtlichen Bekanntmachungen entweder im gedruckten amtlichen Anzeiger in die Haushalte zugestellt erhalten oder sie auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausfindig machen und/oder abonnieren können. Sie sollen sich auf ein amtliches Publikationsorgan verlassen können, das für die mit der amtlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtswirkungen massgebend ist.

³¹ Veröffentlicht eine Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen und wird der amtliche Anzeiger in gedruckter Form jeweils am Dienstag oder Donnerstag in die Haushalte zugestellt, während die über das Internet zugängliche Publikationsplattform die Bekanntmachung am Mittwoch aufschaltet, so gilt für den Beginn des Fristenlaufs die Aufschaltung der amtlichen Bekanntmachung auf der Publikationsplattform am Mittwoch als massgebend.

Absatz 5 wird neu hinzugefügt. Er entspricht dem bisherigen Artikel 49c Absätze 2 und 3, wobei beide Absätze redaktionell an die Neukonzeption angepasst werden. Auch künftig sollen die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen, die Schwellenkorporationen und die Regionalkonferenzen ihre amtlichen Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Einwohner- und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet veröffentlichen. Dies kann unter Umständen auch weiterhin dazu führen, dass Körperschaften, die über mehrere politische Gemeinden hinweg bestehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen müssen (bisher möglicherweise in mehreren amtlichen Anzeigern und künftig möglicherweise in verschiedenen amtlichen Anzeigern und/oder gleichzeitig in einem oder mehreren amtlichen Anzeigern und elektronisch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Nur so kann garantiert werden, dass alle auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde vorhandenen Körperschaften ihre amtlichen Bekanntmachungen im gleichen massgebenden amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen und sie für die Bürgerinnen und Bürger an gleicher Stelle zu finden sind. Veröffentlicht eine Einwohner- oder eine gemischte Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen, so gilt diese Pflicht nicht automatisch auch für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften. Diese müssen ihre amtlichen Bekanntmachungen nur im *massgebenden* amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Einwohner- oder gemischten Gemeinde veröffentlichen (d.h. auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform). Den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften soll es gleich wie den Einwohner- und den gemischten Gemeinden offenstehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen im anderen amtlichen, aber nicht massgebenden Publikationsorgan (d.h. im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form) oder in weiteren Publikationsorganen gemäss Absatz 4 (wie Dorfblättli, Gemeindepost, Kirchenzeitungen, etc.) zu veröffentlichen.

Das Erwähnte gilt wie bisher auch für Dritte, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen und dabei amtliche Bekanntmachungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen haben (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder auch Notarinnen und Notare).

Artikel 49c Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (aufgehoben) und 4 (aufgehoben)

In diesem Artikel werden neu die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden amtlichen Publikationsorgane geregelt. Im bisherigen Artikel 49c waren die Bezeichnung und der Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger Regelungsgegenstand.

Titel: Die Bezeichnung des Artikels lautet dem künftigen Inhalt entsprechend neu «Wirkung der Veröffentlichung und Einsichtnahme», während der Artikel bisher den Titel «Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger» trug.

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 2 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49e Absatz 2. Neu bezieht sich die Bestimmung auch auf den Inhalt der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der Publikationsplattform veröffentlicht werden, und nicht wie bisher nur auf den Inhalt des amtlichen Teils der gedruckten amtlichen Anzeiger. Die Terminologie wird deshalb an die neue Konzeption angepasst und die Bestimmung dahingehend formuliert, dass der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen als bekannt gilt.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Artikel 49g Absatz 2. Die Regelung wird gemäss der Neukonzeption inhaltlich und redaktionell ausgeweitet auf die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form. Neu wird der Begriff «amtlichen Publikationsorgane» anstelle des bisherigen «amtlicher Anzeiger» verwendet. Zudem wird die bisherige Formulierung vereinfacht.

Die Gemeinden sorgen auch weiterhin dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Sie müssen dies künftig auch bei der elektronischen amtlichen Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform gewährleisten. Die kostenlose Einsichtnahme in die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen ist für jede Privatperson, für alle Mitarbeitenden von privaten und öffentlichen Unternehmungen, der Gemeinde-, Kantons- und Bundesverwaltung und für alle Behörden mit einem Internetzugang jederzeit im Rahmen von Artikel 49i Buchstabe f GG möglich. Für

Personen ohne Internetzugang deckt sich diese Vorschrift mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im wegweisenden Bundesgerichtsentscheid vom November 2018 betreffend die Einführung des elektronischen Amtsblatts im Kanton Zürich³² hat das Bundesgericht zur Zugänglichkeit sinngemäss Folgendes festgehalten: Die Publikation amtlicher Meldungen ausschliesslich in elektronischer Form über das Internet stelle zwar einen leichten Eingriff in die Informationsfreiheit für Personen ohne Internetanschluss dar, dieser könne jedoch auf Verordnungsstufe ausreichend gerechtfertigt werden³³. Wesentlich sei, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werde³⁴, wobei die Begründung der Zumutbarkeit zentral sei. Diese erachtete das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich insbesondere deshalb als gegeben, weil das Gesetz denjenigen Personen, die das Amtsblatt nicht über einen privaten oder einen öffentlich zugänglichen Internetzugang konsultieren können oder wollen, das Recht einräumt, bei jeder Gemeinde darin Einsicht zu nehmen³⁵.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der kostenlosen Einsichtnahme in ihre veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres sollte für die Gemeinden zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen, da sie einerseits den Zugang zum Internet auf einem IT-Gerät der Gemeindeverwaltung gewähren können und andererseits jederzeit ein PDF-Format der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Das Einrichten eines elektronischen Abonnements lässt eine Vielzahl von Filterkriterien zu. Jede Person (Privatperson, Mitarbeitende einer Unternehmung, einer Gemeinde, des Kantons oder des Bundes oder Behördenmitglieder) kann sich auf der Seite des Amtsblatts Bern registrieren und ein Abonnement errichten. Mit einem solchen werden die gewünschten Meldungen gemäss den definierten Filtern (bspw. amtliche Bekanntmachungen einer oder mehrerer Gemeinden während eines bestimmten Zeitraums) per E-Mail als PDF-Datei zugestellt. Die PDF-Dateien können ausgedruckt, zur Einsicht aufgelegt, abgegeben und zugleich archiviert werden (vgl. die Erläuterung zu Art. 49g Abs. 3).

Absatz 3 wird aufgehoben und neu in Artikel 49b Absatz 5 geregelt und an die neue Terminologie angepasst.

Absatz 4 wird aufgehoben und neu in Artikel 49d Absatz 2 geregelt.

Titel Abschnitt 1.3a.1 (neu)

Die Artikel 49d – Artikel 49g enthalten die besonderen Bestimmungen über die amtlichen Anzeiger für diejenigen Gemeinden, welche ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form veröffentlichen. Die Vorgaben über die Trennung von amtlichem und nichtamtlichem Teil, über das Hinzufügen von losen Beilagen sowie über die kostenlose Zustellung und die gemeinsame Herausgabe innerhalb einer Verwaltungsregion beziehen sich ausschliesslich auf die amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, weshalb sie unter dem neu hinzugefügten Abschnitt «1.3a.1 Amtliche Anzeiger» geführt werden. Materiell entsprechen alle Vorgaben den bisherigen Vorschriften für die amtlichen Anzeiger.

Artikel 49d Titel (geändert), Absätze 1 (geändert), 2 (geändert), 3 (neu) und 4 (neu)

In diesem Artikel wird neu die formale Ausgestaltung der amtlichen Anzeiger festgelegt. Im bisherigen Artikel 49d war hingegen nur die Form der amtlichen Anzeiger geregelt.

Titel: Um die neue Konzeption für die amtlichen Bekanntmachungen abzubilden, wird die Artikelüberschrift geändert in «Herausgabe und Vertrieb».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* ist neu in Artikel 49b Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 49b Absatz 2 und enthält die Vorgabe, dass die Herausgabe der amtlichen Anzeiger wie bisher Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden ist. An dieser Aufgabenteilung soll festgehalten werden.

Absatz 2: Der *bisherige Absatz 2* ist neu sinngemäss in Artikel 49b Absatz 4 enthalten. Weiterhin wird den amtlichen Anzeigern ermöglicht, ihre gedruckten Zeitungen zusätzlich in einem PDF-Format oder via ein eigenes Internetportal auf dem Internet aufzuschalten. Dabei handelt es sich jedoch um kein amtliches

³² BGE 1C_137/2018 vom 27.11.2018.

³³ Art. 12 PublV ZH.

³⁴ BGE 1C_137/2018, E. 4.4.

³⁵ Art. 21 Abs. 1 PublG ZH.

Publikationsorgan im Sinn von Artikel 49b Absatz 1, weshalb diese Veröffentlichung nie massgebend sein kann (vgl. dazu Erläuterung zu Art. 49b Abs. 4).

Absatz 2 enthält neu die bisherige Regelung von Artikel 49c Absatz 4. Demnach bleibt die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion auch weiterhin zulässig. Der Übersichtlichkeit und einfachen Handhabung insbesondere für die nutzenden Bürgerinnen und Bürger halber, ist wünschenswert, dass die an einem amtlichen Anzeiger partizipierenden Gemeinden auch künftig ein einheitliches Publikationsorgan bestimmen, damit entweder alle beteiligten Gemeinden weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren oder gemeinsam auf die elektronische Publikationsplattform umsteigen. Der Entscheid über das massgebende amtliche Publikationsorgan liegt jedoch bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden, so dass denkbar ist, dass einzelne Gemeinden aus einer Organisationsstruktur eines amtlichen Anzeigers ausscheiden und ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch in elektronischer Form bekanntgeben. Der Regierungsrat respektiert die vom Grossen Rat im Rahmen der Revision des GG im Jahr 2010 eingeführte Gemeindeautonomie bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen, weshalb weder Vorgaben zu einem einheitlichen amtlichen Publikationsorgan pro Verwaltungsregion oder –kreis noch zu möglichen Ausstiegsszenarien aus bestehenden Organisationsstrukturen festgelegt werden. Die heute in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungs Vorschriften und Kündigungsfristen.

Absatz 3 wird neu hinzugefügt, regelt materiell jedoch nichts Neues, sondern den bereits bisher geltenden Grundsatz, wonach die amtlichen Anzeiger einen amtlichen Teil enthalten und zusätzlich einen nichtamtlichen Teil führen dürfen.

Absatz 4 wird neu hinzugefügt. Er fasst die bisherigen Artikel 49g Absatz 1 und Artikel 49h Absatz 1 zusammen. Demnach müssen die amtlichen Anzeiger wie bisher allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zugestellt werden. Weiterhin möglich bleibt die Einreichung eines schriftlichen Zustellverzichts durch die Adressatin oder den Adressaten, wobei sich die Verzichtenden wie bisher nicht auf ihre Unkenntnis berufen können. Der Inhalt des amtlichen Anzeigers gilt in jedem Fall als bekannt.

Die amtlichen Anzeiger können wie bisher auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden.

Artikel 49e Absätze 1 (geändert) und 2 (aufgehoben)

Die materiellen Vorschriften über den amtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell angepasst, indem die Aufzählung der Behörden der Landeskirchen gestrichen wird. Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)³⁶ wurden die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁷ aufgenommen, weshalb sie nicht mehr separat in Absatz 1 aufgeführt werden müssen. Materiell führt die Anpassung zu keiner Änderung.

Absatz 2 wird aufgehoben, da dieser neu in Artikel 49c Absatz 1 geregelt wird.

Artikel 49f Absätze 1 (geändert) und 3 (geändert)

Die materiellen Vorschriften über den nichtamtlichen Teil in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen.

Absatz 1 wird redaktionell vereinfacht, indem auf die Wiederholung der in Artikel 49d Absatz 3 bereits festgelegten Zulässigkeit eines nichtamtlichen Teils verzichtet und lediglich ergänzt wird, dass der nichtamtliche Teil klar vom amtlichen Teil zu trennen ist.

Absatz 3 wird redaktionell verbessert und berichtigt, indem die korrekte Bezeichnung für das Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³⁸ übernommen wird.

³⁶ BSG 410.11.

³⁷ BSG 155.21.

³⁸ BSG 107.1.

Artikel 49g (aufgehoben)

Der bisherige Artikel wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt.

Der *bisherige Absatz 2* wird neu in Artikel 49c Absatz 2 geregelt und redaktionell an die neue Konzeption angepasst.

Der *bisherige Absatz 3* mit der Pflicht der Einwohner- und gemischten Gemeinden zur Bezeichnung einer Stelle, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren hat, wird aufgehoben. Materiell gilt diese Archivierungsvorschrift weiterhin unverändert. Sie ist seit dem Erlass der kantonalen Archivgesetzgebung und der daraus resultierenden per 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)³⁹ jedoch spezialgesetzlich geregelt.

Sämtliche Aufbewahrungsvorschriften für die Unterlagen der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden im Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 ArchDV Gemeinden festgelegt. Nach Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden bezeichnen die Einwohner- und gemischten Gemeinden die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauernd aufzubewahren haben. Im Nachgang zur vorliegenden Änderung des GG wird die DIJ auch Ziffer 17 von Anhang 1 ArchDV Gemeinden an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen anpassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Sicherstellung sowohl der gedruckten als auch der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen, die auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform bekanntgegeben werden, dauerhaft zu gewährleisten. Der Regierungsrat hat in Artikel 7e Absatz 2 PuV für die kantonalen amtlichen Meldungen festgelegt, dass die zuständige Staatskanzlei des Kantons Bern (STA) die Daten der veröffentlichten Meldungen, die ihr die Plattformbetreiberin regelmässig zustellt, an einem sicheren Ort aufbewahrt. Gemäss bestehender Leistungsvereinbarung zwischen der STA und der plattformbetreibenden Bundesstelle (momentan des SECO als Betreiberin des Amtsblattportals) ist vorgesehen, dass die Plattformbetreiberin die Daten periodisch in elektronischer Form zur dauernden Archivierung an das kantonale Staatsarchiv überliefert.⁴⁰ Für kommunale amtliche Bekanntmachungen besteht keine analoge Ablieferungs- und Archivierungsvorgabe in der PuV. Die Gemeinden sind für die Archivierung ihrer Unterlagen selber zuständig. Verfügt eine Gemeinde über eine elektronische Archivendlösung, wäre eine gleiche Ablieferungsabsprache wie zwischen dem SECO und dem Staatsarchiv denkbar. Solange die Gemeinden über kein elektronisches Archiv verfügen, welches den kantonalen Archivierungsvorschriften gemäss ArchDV Gemeinden entspricht, haben sie die amtlichen Bekanntmachungen jedoch im Papierformat zu archivieren. Diese Verpflichtung sollte zu keinem erheblichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltungen führen, weil sie jederzeit eine PDF-Datei der amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde generieren und ausdrucken können. Zudem lässt das Einrichten eines Abonnements zu, dass die Gemeinde jede Woche ein gesamtes PDF-Dokument der gewünschten amtlichen Bekanntmachungen (der Gemeinde und allen gemeinderechtlichen Körperschaften auf dem Gemeindegebiet) per E-Mail zugestellt erhält. Diese PDF-Dokumente können ausgedruckt und archiviert werden.

Artikel 49h Titel (geändert), Absätze 1 (geändert) und 2 (geändert)

Die materiellen Vorschriften zu den amtlichen Anzeigern als lose Beilage und zu den losen Beilagen in den amtlichen Anzeigern bleiben unverändert bestehen. Sie wurden der logischen Systematik halber an neuer Stelle geregelt und inhaltlich kürzer formuliert.

Titel: Der Titel des Artikels wird an den neuen Regelungsinhalt der Bestimmung angepasst. Künftig wird in Artikel 49h nur noch die Zulässigkeit von Beilagen in den amtlichen Anzeigern geregelt. Der Vertrieb der amtlichen Anzeiger (unter anderem auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung) wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt. Anstatt «Vertrieb und Beilagen» lautet die Überschrift neu «*Beilagen*».

Absatz 1: Der *bisherige Absatz 1* wird neu in Artikel 49d Absatz 4 geregelt, wobei der bisherige Verweis auf Artikel 49g Absatz 1 in Satz 2 aufgehoben wird. Es bleibt weiterhin zulässig, die amtlichen Anzeiger als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung zu vertreiben.

³⁹ BSG 170.711.

⁴⁰ Vgl. dazu Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Publikationsverordnung (PuV) vom 12.09.2019 (nachfolgend Vortrag PuV), Ziff. 5, Erläuterungen zu Art. 7e Abs. 1, S. 6.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, erster Satz. Demnach dürfen die amtlichen Anzeiger wie bisher lose Beilagen enthalten. Es gelten die gleichen Vorgaben wie bisher (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, zweiter und dritter Satz. Er wird redaktionell verbessert, indem auf die Wiederholung der Formulierung in Artikel 49f Absätze 2 und 3 verzichtet wird. Als inhaltliche Vorschriften für die losen Beilagen gelten wie bisher diejenigen für den nichtamtlichen Teil.

Verboten sind demnach Beilagen mit redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen und Kommentaren sowie mit Inseraten und übrigen Textbeiträgen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. Insbesondere zulässig sind als lose Beilagen wie bisher Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags nach dem Informationsgesetz dienen (Artikel 49f Absatz 3) sowie Kulturbeilagen. Die Kulturbeilagen werden nicht mehr explizit im GG aufgeführt, weil sie als «*übrige Textbeiträge*» bereits von Artikel 49f Absatz 2 erfasst sind. Sie sind demnach zulässig, sofern sie nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden und nicht diskriminierend oder unsittlich sind.

Titel Abschnitt 1.3a.2 (neu)

Unter diesem Unterabschnittstitel wird der neue Artikel 49i mit den Vorschriften für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform geregelt. Der Unterabschnittstitel lautet demzufolge «1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform».

Artikel 49i (neu)

Artikel 49i wird neu in das GG aufgenommen. Die drei Absätze bilden den Kern der vorliegenden Änderung des GG und ermöglichen den Gemeinden künftig die elektronische Publikation ihrer amtlichen Bekanntmachungen.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form auf einer einheitlichen vom Regierungsrat bezeichneten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie dem von Seiten des VBG geäußerten Wunsch entsprochen und einerseits festgelegt, dass alle Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf *der gleichen einheitlichen* Publikationsplattform veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die nutzenden Bürgerinnen und Bürger die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen an einer zentralen Stelle und auf einer bekannten, sicheren und für alle zugänglichen Internetseite abrufen und/oder abonnieren können. Dies verhindert eine unübersichtliche Zersplitterung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen auf zahlreichen verschiedenen elektronischen Internetlösungen (wie bspw. den jeweiligen Homepages der Gemeinden oder anderweitigen Internetportalen). Es soll nicht den Adressatinnen und Adressaten überlassen werden, die massgebende Internetseite für die jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ihrer Gemeinde finden und deren Echtheit und Massgeblichkeit überprüfen zu müssen. Mit einer vom Kanton vorgegebenen einheitlichen Publikationsplattform wird deren Funktionalität (insb. Unveränderbarkeit der Meldungen und Kapazitäten) und Sicherheit durch eine zentrale Stelle geprüft und gewährleistet.

Andererseits wird geregelt, dass der *Regierungsrat* den Entscheid über die massgebende einheitliche Publikationsplattform fällt. Aufgrund der raschen digitalen Entwicklung und der ständigen Erarbeitung neuer technischer Lösungen wird bewusst darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe im GG festzulegen, auf welcher konkreten Publikationsplattform die Gemeinden ihre elektronischen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen müssen. Mit der Aufnahme der Delegationsbestimmung soll dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum gewährt werden, um rasch auf Veränderungen bezüglich der massgebenden Publikationsplattform reagieren zu können. Denkbar ist sowohl, dass der Regierungsrat das Amtsblatt Bern in Zukunft auf einer anderen Plattform publiziert oder dass die Plattform von einer anderen Betreiberin übernommen wird und die Gemeinden auch auf diese Plattform «umziehen», als auch, dass für die Gemeinden eine eigene Publikationsplattform geschaffen und mit entsprechender Zustimmung des Regierungsrates als amtliches Publikationsorgan für die elektronische amtliche Bekanntmachung genutzt wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden als massgebende Publikationsplattform momentan die gleiche Plattform zu bestimmen, auf welcher auch das Amtsblatt Bern veröffentlicht wird. Nach Artikel 4 Absatz 2 PuV werden die kantonalen amtlichen Meldungen auf der Publikationsplattform für das SHAB gemäss der entsprechenden Bundesverordnung vom 15.

Februar 2006 (Verordnung SHAB, VS-HAB)⁴¹ veröffentlicht. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Änderung der PuV darauf verzichtet, die konkrete Publikationsplattform und die beim Bund zuständige Amtsstelle zu nennen, um ebenfalls über den nötigen Handlungsspielraum zu verfügen, falls Anpassungen an veränderte technische Lösungen oder eine andere Plattformbetreiberin notwendig würden.

Momentan wird das Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal des SECO⁴² veröffentlicht. Das Amtsblattportal existiert seit Juni 2018. Seit September 2018 publizieren das SHAB und das Amtsblatt des Kantons Zürich, seit Januar 2019 das Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt, seit Januar 2020 das Amtsblatt Bern und ab Juli 2020 das Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden über diese Plattform. Das Amtsblattportal ist eine über das Internet zugängliche, vollständig zweisprachige und datenbankbasierte Lösung. Die über die jeweiligen Amtsblätter auf dem Amtsblattportal publizierten amtlichen Meldungen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden direkt in den Amtsblättern des Portals veröffentlicht. Meldungsdaten werden elektronisch über Formulare erfasst oder über bestehende Schnittstellen (wie bspw. bei eBau vorhanden) angeliefert und bezogen. Im eigenen Login geschützten Cockpit können die Meldestellen von Kanton und Gemeinden ihre Ausgabedaten konfigurieren und damit steuern, wo genau sie publiziert werden. Das SECO verrechnet die Kosten für die amtlichen Meldungen zentral und übernimmt das Inkasso für Kanton und Gemeinden. Die Preise werden durch die Kantone individuell festgelegt. Von den elektronischen Amtsblättern, die über das Amtsblattportal veröffentlicht werden, profitieren insbesondere die nutzenden Bürgerinnen und Bürger, indem sie die intuitive Meldungssuche mit Filtermöglichkeiten und umfassender Volltextsuche nutzen können. Suchfilter nach bestimmten Arten von Publikationen oder nach bestimmten Gemeinden/Kantonen können gespeichert und abonniert werden. Es ist möglich, sich eine individuelle Zeitung zusammenzustellen und diese als PDF-Datei oder als Word-Dokument per E-Mail zu beziehen. Zudem kann in den Amtsblättern auch kantons- und bundesübergreifend recherchiert werden. So können die Nutzerinnen und Nutzer alle kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen an gleicher Stelle im Internet kostenlos abrufen.

Absatz 2 enthält die Vorschrift, dass die Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Art. 49b Abs. 5) auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform *ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen* im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 publizieren dürfen. Dazu gehören vor allem Baupublikationen, Ausnahmegewilligungen, Inkraftsetzungen von Erlassen, Abstimmungen und Wahlen, Einladungen zu Gemeindeversammlungen, Beschlüsse des Parlaments und Gemeinderates, Allgemeinverfügungen über Verkehrsanordnungen, etc.

Das Verbot von *nichtamtlichen Bekanntmachungen* auf der elektronischen Publikationsplattform entspricht den Vorschriften für das elektronische Amtsblatt Bern. Bei der Änderung der PuV wurde der Titel 2.3 mit den Vorgaben über den nichtamtlichen Teil mit der Begründung aufgehoben, dass das Amtsblatt ein Publikationsorgan für staatliche Behörden und Private, die behördliche Aufgaben erfüllen ist und es deshalb zweckmässig ist, nur amtliche Bekanntmachungen zuzulassen. Im Vortrag zur Änderung der PuV wird unter anderem darauf hingewiesen, dass der Kanton es vermeiden sollte, private Medien, insbesondere die Printmedien, mit der Veröffentlichung von nichtamtlichen Anzeigen im elektronischen Amtsblatt zu konkurrieren.⁴³ Die gleiche Argumentation gilt auch für die Gemeinden bezüglich deren amtlichen Bekanntmachungen auf der elektronischen Publikationsplattform. Beschliesst die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, auf die elektronische Publikation auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform umzusteigen, beschränkt sich dies für alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde bestehenden gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 nur auf die amtlichen Bekanntmachungen. Nichtamtliche Mitteilungen wie beispielsweise Hinweise der Gemeinden auf bevorstehende Freizeitveranstaltungen oder Einladungen der Kirchgemeinden zu den Gottesdiensten sind in anderen Publikationsorganen wie beispielsweise in der Dorfzeitung, auf der Homepage oder in lokalen oder regionalen Zeitungen vorzunehmen. Die Zulassung nichtamtlicher Teile im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden bleibt ausschliesslich den amtlichen Anzeigern vorbehalten. Dies ist auch insofern stringenter, als die nichtamtlichen Teile bisher in den amtlichen Anzeigern insbesondere durch regionale Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise besetzt werden, um die im jeweiligen Gebiet wohnhaften Personen anzusprechen. Diese Wirkung käme Inseraten, Anzeigen und Veranstaltungshinweisen auf dem Internet mangels regionaler Zuweisungsmöglichkeit der Werbung nicht zu.

Amtliche Bekanntmachungen von Bundes- und Kantonsbehörden sowie von Dritten (bspw. Planungsregionen, Vereine mit Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde wie Kindertagesstätten, Spitex, etc. oder

⁴¹ SR 221.415.

⁴² <https://www.amtsblattportal.ch> (besucht am 17.02.2020).

⁴³ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 5, Erläuterungen zu Titel 2.3 (aufgehoben), S. 7.

auch Notarinnen und Notare), welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden publiziert werden müssen, sind nach den gleichen Vorschriften auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können die entsprechenden Stellen über separate Registrierungen als eigene Meldestellen verfügen (wie bspw. die eidgenössischen und kantonalen Stellen und die Notarinnen und Notare, welche als Urkundspersonen häufig amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen) oder die amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufschalten lassen (wie bspw. die Planungsregionen, welche selten amtliche Publikationen veröffentlichen). Die Einzelheiten der Veröffentlichung durch diese Stellen regelt der Regierungsrat durch Verordnung (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 3).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung des Regierungsrates, durch Verordnung die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu regeln, wobei eine nicht abschliessende Aufzählung der folgenden Regelungspunkte festgehalten wird: den Erscheinungszeitpunkt (Bst. a), die Meldestellen (Bst. b), das Meldeverfahren (Bst. c), die Datensicherheit und Unveränderbarkeit (Bst. d), die Publikationsgebühren (Bst. e) und den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen (Bst. f).

Der Regierungsrat beabsichtigt, in der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)⁴⁴ die Regelung aufzunehmen, wonach sich die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in elektronischer Form nach Artikel 4 Absatz 4 PuV bestimmt. Zugleich soll der Verweis auf die sinngemässe Anwendbarkeit der massgebenden Vorschriften in der PuV für die elektronischen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen. Momentan bedeutet dies, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form wie der Kanton sein Amtsblatt in deutscher und in französischer Sprache im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal nach den Vorschriften von Kapitel 2, Artikel 4 – 7h PuV veröffentlichen.

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die geltenden Begriffe des HRM2 dar. Sie ging bei der Änderung des GG vom 28. März 2012 mit der Einführung des HRM2 versehentlich vergessen und wird nun nachgeholt. Gemäss HRM2 lautet der geltende Begriff für «Voranschlag» neu «Budget».

Der Ausdruck «Voranschlags» wird deshalb ersetzt durch «*Budgets*».

6.2 Indirekte Änderungen von Gesetzen

Die Anpassung der Artikel 49b – 49i GG bedingt in weiteren Gesetzen redaktionelle Anpassungen. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den vier nachfolgenden Gesetzen indirekt geändert in «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

Teilweise wird in den Bestimmungen vorgegeben, dass die Bekanntgabe «im Amtsblatt *und* im amtlichen Anzeiger» erfolgen muss. Mit der Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden bleibt diese Verpflichtung grundsätzlich bestehen. Hat eine Vorschrift vom Wortlaut her bisher verlangt, dass die Veröffentlichung *im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger* erfolgt, wird sie gemäss neuem Wortlaut verlangen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt Bern und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgt. Die Gemeinden müssen die amtlichen Bekanntmachungen demnach wie bisher weiterhin im Amtsblatt (d.h. elektronisch im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal) *und* in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger publizieren. Veröffentlichen die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen hingegen in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen mit dem Amtsblattportal identischen Publikationsplattform, müssen sie die betreffende Meldung nur einmal auf der Publikationsplattform erfassen (und bezahlen). Sie erscheint bei der Suche anschliessend sowohl unter den kantonalen amtlichen Meldungen wie auch unter den kommunalen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde. Beschliessen die Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen, gelten diese beiden als «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde».

⁴⁴ BSG 170.111.

6.2.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB)⁴⁵

Artikel 13 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeigern» in «*amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden*».

6.2.2 Naturschutzgesetz vom 15. September 1992⁴⁶

Artikel 37 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.3 Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965⁴⁷

Artikel 25 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Gleichzeitig wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff «kantonaales Amtsblatt» aus Gründen der terminologischen Einheitlichkeit in der gesamten BELEX in «*Amtsblatt*» geändert wird.

Artikel 40 Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.2.4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)⁴⁸

Artikel 35d Absatz 1 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

Artikel 39 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

Artikel 66 Absatz 6 (geändert)

Es erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen im ersten und im zweiten Satz von Absatz 6, indem der Begriff «amtlichen Anzeiger» durch «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*» ersetzt wird. Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

⁴⁵ BSG 211.1.

⁴⁶ BSG 426.11.

⁴⁷ BSG 711.0.

⁴⁸ BSG 721.0.

6.3 Indirekte Änderungen von Dekreten

Aus dem gleichen Grund und unter den gleichen Voraussetzungen wie für die in Ziffer 6.2 ausgeführten indirekten Änderungen der vier Gesetze sind zusätzlich in zwei Dekreten redaktionelle Anpassungen an die neue Konzeption der amtlichen Bekanntmachungen notwendig. Der Begriff «amtlicher Anzeiger» wird in den zwei folgenden Dekreten ersetzt durch die neue Terminologie «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

6.3.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)⁴⁹

Artikel 26 Absatz 2 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «des amtlichen Anzeigers» in «*im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Zudem wird die Formulierung der Bestimmung an die Neukonzeption der amtlichen Bekanntmachungen angepasst. Bei der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wird es keine «Nummern» wie bei den amtlichen Anzeigern in Zeitungsform geben. Anstelle des bisherigen Wortlauts «*in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers*» lautet die neue Terminologie deshalb «*an zwei aufeinanderfolgenden Herausgabedaten im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe i (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*». Zudem wird die Reihenfolge der aufgezählten Publikationsorgane gemäss der in der gesamten BELEX angewendeten Usanz angepasst und zuerst das «*Amtsblatt*» und das «*amtliche Publikationsorgan der Gemeinde*» aufgeführt.

6.3.2 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD)⁵⁰

Artikel 13 Absatz 3 (geändert)

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung des Begriffs «amtlichen Anzeiger» in «*amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde*».

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesänderung ist mittelbare Folge der Einführung des elektronischen Amtsblatts Bern per 1. Januar 2020, welche in Ziffer 2.1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 ausdrücklich erwähnt wird. Sie ist Teil der in Ziffer 2.2. der Richtlinien angestrebten digitalen Transformation, welche unter anderem die Schaffung der Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht. Die Möglichkeit der elektronischen Publikation der amtlichen Bekanntmachungen ist für die laufenden digitalen Projekte (bspw. Projekt eBau) wichtig, da sie eine medienbruchfreie Veröffentlichung der elektronisch verarbeiteten Geschäfte ermöglicht. Die Publikation kann aufgrund der bereits bestehenden Schnittstellen zu den Geschäftsverwaltungsprogrammen automatisiert vorgenommen und damit wesentlich vereinfacht werden.

⁴⁹ BSG 725.1.

⁵⁰ BSG 728.1.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Regierungsrat beabsichtigte Anwendung der gleichen über das Internet zugänglichen Publikationsplattform wie für das Amtsblatt Bern setzt voraus, dass die STA (in Vertretung des Kantons Bern) und das SECO ihre bestehende Leistungsvereinbarung bezüglich des elektronischen Amtsblatts Bern auf die amtlichen Bekanntmachungen der bernischen Gemeinden ausdehnen. Abklärungen mit dem SECO im Vorfeld zur vorliegenden Änderung des GG haben ergeben, dass die bestehende Leistungsvereinbarung auf die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie auf alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG erweitert werden kann, ohne dass das SECO dafür zusätzliche Kosten verlangt.

Zuständige Vertragspartnerin des SECO bleibt die STA. Sie wickelt die Vertragsmodalitäten ab. Die Abrechnung der gesamten kantonalen und kommunalen amtlichen Bekanntmachungen, die über das Amtsblattportal im Amtsblatt Bern veröffentlicht werden, läuft über die STA. Das SECO verlangt von der STA gemäss Leistungsvereinbarung für jede amtliche Meldung einen Pauschalbetrag von zurzeit 13.50 Franken.⁵¹ Dies gilt auch für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. Gegenüber den Rechnungsadressatinnen und -adressaten fakturiert das SECO den Betrag von momentan 20.00 Franken gemäss Artikel 7f PuV und leitet die gesamten Erträge an die STA weiter. Der Differenzbetrag von 6.50 Franken pro amtliche Meldung soll die für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Meldestellen, die keinen Zugriff auf die Publikationsplattform haben, entstehenden Kosten decken.

Für den Kanton hat die vorliegende Änderung des GG und die daraus folgende Änderung der Leistungsvereinbarung mit dem SECO somit keine direkten finanziellen Konsequenzen. Im Vortrag der STA zur Änderung der PuV wurde darauf hingewiesen, dass sich die zukünftigen Betriebskosten (und damit die Gebühr von insgesamt 20.00 Franken) entsprechend reduzieren könnten, wenn die Anzahl der amtlichen Meldungen im Amtsblatt Bern zunehmen sollte.⁵²

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen verbleibt grundsätzlich bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden. Entscheiden sich diese für die Fortführung der amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger, ändert sich nichts an der heutigen Aufgabenerfüllung und resultieren keine unmittelbaren personellen oder organisatorischen Auswirkungen für den Kanton.

Entscheiden die Einwohner- und gemischten Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen, tun sie dies nach Absicht des Regierungsrates im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal des SECO. Die Anwendung des Amtsblattportals ist für die Meldestellen unkompliziert, da es ein leitendes System ist. Die nutzenden Bürgerinnen und Bürger profitieren gleichzeitig von einer vereinfachten, vollumfassenden Such- und Abonnementsfunktion. Sollten dennoch Fragen auftauchen, bietet das SECO seine Supportdienste für die elektronische Publikationsplattform an. Weder die STA noch die Gemeinden sind als Anlaufstellen im Bereich des «first level supports» vorgesehen. Es werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen des Kantons benötigt.

Das Inkasso der Gebühren für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden läuft direkt über das SECO und generiert ebenfalls keinen zusätzlichen personellen oder organisatorischen Aufwand.

⁵¹ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

⁵² Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 7.2, S. 8.

Der geschätzte Mehraufwand, welcher der STA durch die Koordination der Leistungsvereinbarung mit dem SECO und möglicherweise anfallenden Absprachen mit den Gemeinden betreffend allfälliger zusätzlicher Formulare für die Gemeindepublikationen⁵³ sowie Fragen bezüglich der Registrierung auf der Publikationsplattform anfallen wird, soll mit dem bestehendem Personal und den finanziellen Ressourcen aus dem Differenzbetrag von 6.50 Franken, der pro amtliche Bekanntmachung eingenommen wird, bewältigt werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Organisatorische Auswirkungen

Für die Einwohner- und gemischten Gemeinden bringt die Vorlage organisatorischen Handlungsspielraum. Ihnen wird künftig die Wahlfreiheit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder wie bisher in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform oder in beiden amtlichen Publikationsorganen zu führen. Sie können ihr Angebot nach den Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Gemeindeverwaltung ausrichten und die effizienteste und kostengünstigste Form für die Aufgabenerfüllung auswählen. Die Anwendung der elektronischen Form der amtlichen Bekanntmachungen auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform kann insofern zu einer Vereinfachung führen, als bestehende Organisationsstrukturen (Gemeindeverband, Verein, Genossenschaft, etc.) für die Herausgabe, den Druck oder den Vertrieb eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers nicht mehr benötigt werden. Die neue Wahlfreiheit ermöglicht es den Gemeinden zudem, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen sowohl in gedruckter wie auch in elektronischer Form zu veröffentlichen und damit die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger abdecken zu können.

Die Möglichkeit der elektronischen amtlichen Bekanntmachung erhöht die Flexibilität auch in zeitlicher Hinsicht, weil die bisherigen fixen Abgabetermine der Druckereien wegfallen.

Der Entscheid der Einwohner- oder gemischten Gemeinde über die Publikationsform ist für alle weiteren gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG verbindlich (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 49b Abs. 5).

10.2 Technische Auswirkungen

Der Regierungsrat sieht vor, momentan als massgebende über das Internet zugängliche Publikationsplattform das Amtsblattportal des SECO zu bestimmen. Dies bringt für die Gemeinden den Vorteil mit sich, keine eigene technische Lösung für die gemeinsame datenbankbasierte Publikationsplattform suchen, organisieren und beschaffen zu müssen. Die Gemeinden können von der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der STA und dem SECO für das Amtsblatt Bern profitieren und ihre amtlichen Bekanntmachungen darüber publizieren.

Technisch ist die Aufschaltung der kommunalen amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form im Amtsblatt Bern über das Amtsblattportal unproblematisch und per sofort möglich. Viele politische Gemeinden verfügen seit dem 1. Januar 2020 bereits über ein Login als Meldestelle, da sie ihre amtlichen Bekanntmachungen teilweise auch im Amtsblatt Bern veröffentlichen (müssen). Alle anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG haben bei der STA zu beantragen, als eigene

⁵³ Die amtlichen Bekanntmachungen werden von den Meldestellen mittels Ausfüllen von elektronischen Formularen über das Amtsblattportal publiziert. Das SECO verfügt über zahlreiche verschiedene Formulare für die kantonalen amtlichen Meldungen. Diese Formulare stehen den Gemeinden zur Verfügung. Sollten sie zusätzliche Formulare benötigen (bspw. für die Publikation der Traktandenliste Gemeindeversammlung o.ä. gemeindespezifischen Bekanntmachungen), könnten sie die entsprechenden Entwürfe der STA zuhanden des SECO zustellen. Dieses prüft die Aufnahme gegen eine entsprechende Entschädigung der Gemeinden. Das SECO beabsichtigt, so wenig Formulare wie möglich zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Meldestelle erfasst zu werden. Nach der Freigabe und erstmaligen Registrierung ist die sofortige elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen möglich.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Das SECO bestätigte in getätigten Abklärungen, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu den gleichen Kosten von 13.50 Franken im Amtsblatt Bern auf dem Amtsblattportal veröffentlichen können. Hinzu kommt der Betrag von 6.50 Franken gemäss Artikel 7f PuV, um den Verwaltungsaufwand der STA auszugleichen. Insgesamt wird für jede amtliche Bekanntmachung der Gemeinden in elektronischer Form zurzeit der Einheitsbetrag von 20.00 Franken verrechnet. Dieser Preis dürfte für die meisten Gemeinden aus finanzieller Sicht interessant sein, da die heutigen Kosten pro amtliche Bekanntmachung in gedruckter Form in der Regel ca. 45 bis 200 Franken betragen.⁵⁴ Vorbehalten bleiben die Ausnahmen jener amtlichen Anzeiger, welche den Gemeinden den Druck der amtlichen Publikationen zurzeit kostenlos zur Verfügung stellen können.

Da die elektronische Erfassung auf dem Amtsblattportal über ein persönliches Login im Internet und kostenlos erfolgt, fallen für die Gemeinden weder Kosten für Lizenzverträge noch für die Anschaffung einer neuen Software an. Gleichzeitig können mit der Umstellung auf die elektronische amtliche Bekanntmachung allfällige Ausgaben für die ehemaligen Organisationsstrukturen eingespart werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Ermöglichung der elektronischen amtlichen Bekanntmachungen können die Kosten der Gemeinden, die davon Gebrauch machen, reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf die Volkswirtschaft aus. Für die heutigen Herausgebenden der amtlichen Anzeiger und deren Druckereien kann die Vorlage aus dem gleichen Grund negative Auswirkungen haben. Stellen die Gemeinden auf die ausschliesslich elektronische Publikation der amtlichen Bekanntmachungen um und verzichten vollständig auf den amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, entfallen für die bisher mit der Herausgabe, dem Druck und/oder dem Vertrieb Beauftragten (in Form von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Strukturen) die entsprechenden Aufträge.

In der heutigen mobilen und digitalen Gesellschaft erscheint es einerseits unabdingbar, dass den nutzen-den Bürgerinnen und Bürger als Adressatinnen und Adressaten der amtlichen Bekanntmachungen die Möglichkeit gewährt wird, die sie betreffenden amtlichen Bekanntmachungen einer Gemeinde oder des Kantons oder mehrerer Stellen gleichzeitig auf dem Internet abrufen oder mittels Abonnement bestellen und regelmässig per E-Mail zugeschickt erhalten zu können. Aus Sicht dieser Adressatinnen und Adressaten führt ein digitales Angebot zu einem vereinfachten Zugang zu den amtlichen Bekanntmachungen. Es ist ein Vorteil für diese Bürgerinnen und Bürger, alle amtlichen Bekanntmachungen auf der gleichen Publikationsseite abrufen, abonnieren und herunterladen zu können. Andererseits soll den Einwohner- und gemischten Gemeinden mit der vorgesehenen Wahlfreiheit die Möglichkeit offengelassen werden, weiterhin einen amtlichen Anzeiger in gedruckter Form herausgeben zu können. Mit einem solchen können die Gemeinden auch weiterhin nichtamtliche Mitteilungen, Informationen und Anzeigen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen, Beilagen mitschicken und aufgrund der Zustellpflicht gewährleisten, dass jede Person im Gemeindegebiet per Post mit den amtlichen Bekanntmachungen und weiteren Gemeindeinformationen versorgt wird.

Da weder ein fixer Zeitpunkt für die Umstellung, noch die Pflicht zu einer solchen vorgeschrieben wird, liegt es im Ermessen jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, selber festzulegen, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Umstellung auf die elektronische Publikation erfolgt. Auch besteht die

⁵⁴ Vgl. dazu Vortrag PuV, Ziff. 9, S. 8.

Möglichkeit, während einer befristeten oder unbefristeten Übergangsphase die amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Damit kann einerseits den Bürgerinnen und Bürgern länger Zeit gewährt werden, sich an die elektronische Publikationsform zu gewöhnen. Andererseits können die Gemeinden der bisherigen Anzeiger-Organisation dadurch genügend Spielraum verschaffen, damit diese sich in der neuen Struktur organisieren kann.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Allgemeines

Vom 1. Mai bis am 31. August 2020 fand zur Änderung des GG ein breites Vernehmlassungsverfahren statt (RRB 469/2020 vom 29. April 2020). Innert Frist gingen insgesamt 215 Stellungnahmen ein, wovon 201 Eingaben von verwaltungsexternen Vernehmlassungsteilnehmenden und 14 (gemäss Art. 15 VMV⁵⁵ nicht öffentliche) von verwaltungsinternen Stellen stammten. Für die detaillierte Zusammenstellung der öffentlichen Vernehmlassungseingaben und deren Berücksichtigung wird auf den Auswertungsbericht vom 17. Februar 2021 verwiesen.

12.2 Gesamtbeurteilung

Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich (ausschliesslich) zur Neuregelung im GG betreffend «amtliche Anzeiger». Soweit sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende auch zu den weiteren, vorwiegend redaktionellen bzw. terminologischen Anpassungen im GG (HRM2-Terminologie) und den indirekten Gesetzesänderungen und Dekretsänderungen äusserten, wurden diese vollumfänglich begrüsst.

Was die Neuregelung der amtlichen Publikationsorgane anbelangt, so zeigte sich ein sehr divergierendes Bild der Vernehmlassungseingaben. Die Eingaben reichen von der vorbehaltlosen Zustimmung über die grundsätzliche Zustimmung mit gleichzeitiger Forderung nach weitergehender Verpflichtung der Gemeinden zur ausschliesslich elektronischen Publikation bis hin zur vollständigen Ablehnung der Möglichkeit der elektronischen Publikation und Beibehaltung der bisherigen Vorschriften. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich nicht zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen geäussert, sondern in grundsätzlicher Weise Stellung für oder gegen die amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form sowie deren Ausgestaltung bezogen. Während vor allem die Städte und Parlamentsgemeinden der Vorlage zustimmten, äusserten die ländlicheren Gemeinden vermehrt Zweifel. Sie gaben zu bedenken, dass die Zeit noch zu früh sei, da viele Bürgerinnen und Bürger mit den digitalen Medien noch nicht vertraut genug seien oder noch über keinen Internetanschluss verfügen würden. Viele dieser Gemeinden haben die Stellungnahmen ihrer amtlichen Anzeiger-Organisationen übernommen (vgl. nachfolgende Zusammenfassung). Die Auswertung der Vernehmlassung ergibt deshalb ein sehr heterogenes Ergebnis, zumal die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen entweder in gedruckter oder in elektronischer Form sowie die Vorgaben der jeweiligen Veröffentlichungsart unterschiedlich bzw. teilweise gegenläufig beurteilt, zusätzliche oder weitergehende Änderungen verlangt und vereinzelt auch bestehende Regelungen in Frage gestellt wurden, die nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren (vgl. insb. das Verbot der redaktionellen Beiträge in den amtlichen Anzeigern). Zusammengefasst ergibt sich folgende Übersicht:

- 7 Vernehmlassungsteilnehmende hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

⁵⁵ Verordnung vom 26.06.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025.

- 30 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage vollumfänglich zu, darunter namentlich die grösseren Parlaments- und Agglomerationsgemeinden, die Kommunalverbände (VBG und BGK⁵⁶), die EDU⁵⁷ sowie mehrere regionale Gremien (Regionalkonferenz Bern-Mittelland, CJB⁵⁸ und VSBB⁵⁹, VBKBIS⁶⁰) und die römisch-katholische Landeskirche.
- 28 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage grundsätzlich zu, stellten aber Änderungsanträge, darunter insbesondere mehrere Anzeiger-Organisationen und ihre Mitgliedsgemeinden (Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger Aarberg, Anzeiger Interlaken und Anzeiger Oberes Emmental AZOE), weitere Gemeinden, die SP⁶¹, SVP⁶², FDP⁶³, GLP⁶⁴ und Grüne⁶⁵, regionale Gremien (Regionalkonferenz Emmental und Oberland Ost, CAF⁶⁶ und Jb.B⁶⁷) und Berufsverbände (BZV⁶⁸, VBN⁶⁹ und BAV⁷⁰). Die Anträge betreffen namentlich die Verpflichtung zu einem einheitlichen Publikationsorgan pro Verwaltungskreis resp. –region, die Aufhebung des Verbots redaktioneller Beiträge, den Erlass von Übergangsfristen bzw. Übergangsbestimmungen oder die Gebührenerhebung. Verschiedentlich wird im Zusammenhang mit der Form für amtliche Bekanntmachungen eine «sowohl-als-auch-lösung» oder die freie Wahl der elektronischen Publikationsplattform (bspw. mit Werbemöglichkeit) verlangt, wobei vereinzelt auch technische Anliegen zur vorgesehenen Publikationsplattform (Amtsblattportal) geltend gemacht werden.
- 150 Vernehmlassungsteilnehmende haben die Vorlage abgelehnt, darunter 132 Gemeinden, 9 amtliche Anzeiger-Organisationen, der kantonale Anzeigerverband, die BDP⁷¹ und EVP⁷² sowie mehrere regionale Gremien (PL KA und BR OS-SA⁷³, und IG LR⁷⁴) und Interessenvertretungen aus den Bereichen Gewerbe, Wirtschaft und Medien (BEBV⁷⁵, Berner KMU, GKB⁷⁶ und Gassmann Media).

Von den ablehnenden 132 Gemeinden und 10 amtlichen Anzeiger-Organisationen inkl. Anzeigerverband zusammen haben insgesamt:

- 57 Gemeinden und die fünf amtlichen Anzeiger Burgdorf, Trachselwald, Konolfingen, Laupen und Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland (GLS) eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Mittelland/Emmental»),
- 29 Gemeinden und der amtliche Anzeiger Oberraar eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Oberraar»),
- 7 Gemeinden im Frutigen eine gleichlautende Eingabe eingereicht («Eingabe Frutigen»),
- 24 Gemeinden und die zwei amtlichen Anzeiger Oberhasli und Nidau auf die Eingabe des Anzeigerverbandes verwiesen («Eingabe Anzeigerverband») und
- 14 Gemeinden, der VBBG⁷⁷ und der Anzeiger Region Bern individuelle Eingaben eingereicht.

⁵⁶ Bernisches Gemeindekader (BGK).

⁵⁷ Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU).

⁵⁸ Conseil du Jura bernois (CJB).

⁵⁹ Planungsregion Verein Seeland-Biel-Bienne (VSBB).

⁶⁰ Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS).

⁶¹ Sozialdemokratische Partei (SP).

⁶² Schweizerische Volkspartei (SVP).

⁶³ FDP. Die Liberalen (FDP).

⁶⁴ Grünliberale Partei (GLP).

⁶⁵ Grüne Partei (Grüne).

⁶⁶ Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF).

⁶⁷ Planungsregion Jura bernois. Bienne (Jb.B).

⁶⁸ Bernischer Zeitungsverlegerverein (BZV).

⁶⁹ Verband Bernischer Notare (VBN).

⁷⁰ Bernischer Anwaltsverband (BAV).

⁷¹ Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP).

⁷² Evangelische Volkspartei (EVP).

⁷³ Planungsregion Kandertal (PL KA) und Bergregion Obersimmental-Saenenland (BR OS-SA).

⁷⁴ Interessengemeinschaft Ländlicher Raum (IG LR).

⁷⁵ Berner Bauernverband (BEBV).

⁷⁶ Gewerkschaftsbund Kanton Bern (GKB).

⁷⁷ Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBG).

12.3 Übersicht über die Hauptforderungen und deren Berücksichtigung

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4)
Art. 49b Abs. 1 + 2 (Wahlfreiheit - Publikation in mehreren Publikationsorganen)	«Entweder-oder-Lösung» Hinweis im Vortrag, dass zusätzliche Medienplattformen weiterhin genutzt werden dürfen, aber nicht massgebend sind	- «Sowohl-als-auch-Lösung» mit paralleler Publikation in beiden amtlichen Publikationsorganen (zeitlich beschränkt oder unbeschränkt) - Eigene Internetseiten und –portale sollen weiterbetrieben werden dürfen	umgesetzt, in Art. 49b Abs. 2 und 3 umgesetzt, galt bereits gemäss Vernehmlassungsvorlage, neu explizit in Art. 49b Abs. 4
Art. 49d Abs. 2 (einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR)	Keine Vorgabe zu Zusammenarbeit der Gemeinden in VK/VR, Gemeindeaufgabe; Gemeindeautonomie Wie bisher bleibt die gemeinsame Herausgabe eines amtlichen Anzeigers innerhalb einer VR zulässig (Art. 49d Abs. 2)	- Vorschrift für ein einheitliches Publikationsorgan pro VK/VR	nicht berücksichtigt
Art. 49i (elektronische Publikationsplattform)	Regierungsrat bestimmt eine einheitliche über das Internet zugängliche Publikationsplattform Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung	- Die Gemeinden (resp. der Anzeigerverband) sollen die Publikationsplattform selber bestimmen können - Kein Zwang zu gemeinsamer Publikationsplattform - Bemerkungen/Verbesserungsvorschläge zu technischen Problemen des Amtsblattportals	nicht berücksichtigt an zuständige Direktion weitergeleitet
Art. 49i Abs. 2 (Ausschliesslichkeit amtlicher Bekanntmachungen auf elektronischer Publikationsplattform)	Auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform können ausschliesslich amtliche Publikationen veröffentlicht werden.	- inhaltlich grosser Verlust, wenn keine nicht amtlichen Teile mehr möglich sind - von Bedeutung auch für Kirchgemeinden und weitere Körperschaften (Gottesdienste, etc.) - Werbung und Inserate müssen möglich sein	nicht berücksichtigt
Art. 49f Abs. 2 (Verbot redaktionell aufbereiteter meinungsbildender	Beibehalten bisheriger Regelung für amtliche Anzeiger	- Forderung nach Lockerung des Verbots von redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträgen für die amtlichen Anzeiger	nicht berücksichtigt

Regelung GG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge	Berücksichtigung (Begründung Ziff. 12.4)
Textbeiträge)		- Forderung, dass unbedingt am Verbot festgehalten werden muss (BZV, Gassmann media)	berücksichtigt
Forderung nach Übergangsfristen resp. Übergangsbestimmung	Nicht vorgesehen	- Damit genügend Zeit für die Umstellung bleibt, soll ein Termin gesetzt werden, wann frühestens auf die elektronische Publikation umgestellt werden darf - Übergangsfrist von 2 Jahren gefordert - Zeit für Reorganisation der Anzeiger-Organisationen	nicht berücksichtigt
Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	Hinweis im Vortrag, dass 20.00 CHF pro amtliche Bekanntmachung auf dem Amtsblattportal. Dies sei für die Gemeinden attraktiv, da die heutigen Publikationen im amtlichen Anzeiger teurer sind	- Forderung, dass zweisprachige Publikationen nur einmal 20.00 CHF kosten. - Hinweise, dass in einigen amtlichen Anzeigern die Gemeinden kostenlos veröffentlichen können und jedes Entgelt für eine amtliche Bekanntmachung in diesen Gemeinden zu Mehrkosten führen würde.	berücksichtigt; wird mit dem Seco zurzeit abgeklärt und verhandelt

12.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben

12.4.1 «Sowohl-als-auch-Lösung»

Angesichts der grossmehrheitlichen Forderung der Gemeinden, der Anzeiger-Organisationen, der kommunalen Verbände und der Parteien, wonach die amtlichen Bekanntmachungen künftig sowohl im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form wie bisher als auch parallel auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form sollen veröffentlicht werden dürfen, wurde im GG anstelle der «entweder-oder-Lösung» die «sowohl-als-auch-Lösung» aufgenommen. Damit wird den politischen Gemeinden vollständige Wahlfreiheit gewährt, wie die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Die ebenfalls von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderte Möglichkeit, bereits bestehende elektronische Medienportale (bspw. Homepage/Portale der amtlichen Anzeiger) weiterhin nutzen zu dürfen, wurde explizit bzw. klarer im GG geregelt (Art. 49b Abs. 4 GG), indem die bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Regelung präzisiert wurde. Aufgrund der Aufnahme der Möglichkeit der parallelen Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger und auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform, musste klargestellt werden, welches das massgebende amtliche Publikationsorgan ist, wenn eine Gemeinde beide Publikationsformen wählt. Mit der gesetzlichen Regelung in Artikel 49b Absatz 3 GG, wonach in diesem Fall die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die Rechtswirkungen massgebend ist, wird eine klare Vorgabe geschaffen. Diese Lösung entspricht dem digitalen Primat des Kantons. Auch für die Adressatinnen und Adressaten erscheint diese Lösung am meisten Rechtssicherheit zu gewährleisten, da das Amtsblattportal ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen

aufgeschaltet und die Benutzerinnen und Benutzer sich auf deren Massgeblichkeit verlässt. Die amtlichen Anzeiger hingegen enthalten neben den massgebenden amtlichen Publikationen schon heute zahlreiche weitere Mitteilungen und Informationen.

12.4.2 Weitere Anträge

Nicht aufgenommen wurden die Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung des einheitlichen amtlichen Publikationsorgans pro Verwaltungskreis resp. -region und nach einer Regelung einer Übergangsfrist resp. -bestimmung für die Umsetzung der Vorlage. Beide Regelungen würden die Autonomie der Gemeinden tangieren und widerspräche der bisherigen Haltung, dass den Gemeinden keine Vorgaben über die Zusammenarbeit im Bereich der amtlichen Publikationen innerhalb des Verwaltungskreises oder der -region gemacht werden sollen. Es liegt weiterhin in der Autonomie und Verantwortung der politischen Gemeinden zu bestimmen, ob und in welcher Form sie zusammenarbeiten und ihre Aufgabe im Bereich der amtlichen Publikationen erfüllen wollen. Dasselbe gilt für eine entsprechende Übergangsfrist resp. -bestimmung. Die bestehenden Anzeiger-Organisationen verfügen über eigene Rechtsgrundlagen (Organisationsreglemente oder Statuten), welche den Austritt aus der Körperschaft oder die Auflösung regeln. Für den Regierungsrat ist nicht ersichtlich, weshalb er diese bestehenden Rechtsgrundlagen über die Zusammenarbeit der Gemeinden in einem amtlichen Anzeiger übersteuern sollte. Allfällige Übergangsfristen ergeben sich aus den Austritts- resp. Kündigungsbestimmungen der jeweiligen Körperschaften. Sind die Gemeinden der Auffassung, dass diese Zeit für eine Reorganisation nicht ausreichend ist, können die Fristen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die Forderung nach der freien Wahl der elektronischen Publikationsplattform sowie der darauf möglichen zusätzlichen Veröffentlichung von nicht amtlichen Bekanntmachungen. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bezüglich des Datenschutzes) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und -unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen. Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen momentan noch technische Hindernisse vor. Hingegen nimmt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen und technischen Verbesserungsvorschläge diverser Vernehmlassungsteilnehmenden bezüglich des Amtsplattformportals in die Ausarbeitung der Verordnung mit den Einzelheiten zur elektronischen Publikationsplattform und zur Aushandlung der Vereinbarung mit der Anbieterin der Plattform auf.

Soweit in der Vernehmlassung weitergehende, über die Vorlage hinausgehende oder gegenläufige Anpassungen gefordert wurden, wurden die entsprechenden Anträge nicht berücksichtigt. Insbesondere die vereinzelt verlangte Lockerung des Verbots für die amtlichen Anzeiger, redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge veröffentlichen zu dürfen, wurde nicht umgesetzt. Das entsprechende Anliegen wurde im Rahmen GG-Änderung im Jahr 2010, als die heutigen Vorschriften über die amtlichen Anzeiger ins GG eingefügt wurden, in der politischen Debatte eingehend diskutiert und verworfen. Dies nicht zuletzt, nachdem ein diesbezügliches Rechtsgutachten zum Schluss gekommen war, dass der Verzicht auf das Verbot redaktioneller Beiträge in den amtlichen Anzeigern aufgrund deren Monopolstellung im Bereich der amtlichen Bekanntmachungen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und unzulässigen Benachteiligung der freien Presse führen würde (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit)⁷⁸. Die amtlichen Anzeiger verfügen bereits nach geltendem Recht über Möglichkeiten, redaktionell aufbereitete Beiträge mit Informationscharakter im nichtamtlichen Teil zu publizieren.

⁷⁸ Gutachten zu Händen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern betreffend Amtsanzeiger von Professor Dr. Felix Uhlmann und Dr. Philipp Häslar vom Juni 2008.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Zustimmung zur vorliegenden Änderung des GG, zu den indirekten Änderungen der weiteren Gesetze und zu den Änderungen der Dekrete.

Finanzhilfe nach GFG und projektbezogene Zuschüsse nach FILAG an Fusionen / Hochrechnung 2022 bis 2023**Beilage 1****Datenbasis: laufende und voraussichtliche Fusions-Projekte in den Jahren 2022 bis 2023 (Stand Januar 2021)****2020.DIJ.2604**

		Antrag Grosser Rat
Keine Fusion per 2022 mit "Anspruch" auf Finanzhilfe	2022	-
1 erwartete Fusion per 2023 und 1 Reserve *	2023	1'121'600
Pauschalen Kirchgemeinden	2022-2023	400'000
neue projektbezogene Zuschüsse gemäss FILAG für 2 Jahre	2022-2023	500'000
Total vorauss. Rahmenkredit 2022-2023		2'021'600

2018 bis 2021: CHF 1 Mio für vier Jahre, für zwei Jahre somit 500'000

Detailberechnungen Finanzhilfe nach GFG

Gemeinden	Anzahl	anrechenbare Einwohner ¹	Status Projekt	Fusion per	Finanzhilfe gem. GFG
Laufende und neue Projekte mit Umsetzung ab 2022					
2022					
Keine Umsetzung von Fusionsprojekten					
<i>anrechenbare Einw. gemäss GFG</i>					-
2023					
Münchenbuchsee	2	204			
Diemerswil		1000			
<i>anrechenbare Einw. gemäss GFG</i>		1'204	Fusion per 2023 geplant	2023 / 2024	481'600
Reserve / Pauschale für 1 Zweier-Fusion	2	1000			
1600 anrechenbare Personen à CHF 400 (gemäss GFG)		600			
<i>anrechenbare Einw. gemäss GFG</i>		1'600			640'000
KG Fusionen 2022-2023					
(voraussichtlich Auszahlung Maximum CHF 200'000; genauer Umsetzungszeitpunkt noch nicht bekannt)					
GKG Bern					
KG Grandval/Moutier; KG Sonceboz-Sombeval/Corgémont-Cortébert	je 2 beteiligte KG	plus Pauschale für 1-2 Projekte			400'000
mögliche Auszahlung Finanzhilfe 2022 bis 2023 (zulasten neu einzuholender Rahmenkredit!)					1'521'600

Erläuterungen zu den Berechnungen:

1) Datenquelle: mittlere Wohnbevölkerung 2019

DIJ/AGR, 20.01.2021

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 300/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.2604
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2022 - 2023) Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2022 bis 2023 bereitgestellt werden.

Entgegen der bisherigen Praxis umfasst der vorliegende Rahmenkredit nur die Jahre 2022 und 2023, also nur zwei statt vier Jahre. Der Grund liegt in der geplanten Neuausrichtung der Fusionsförderung bzw. der Weiterentwicklung der Förderinstrumente, welche vom Grossen Rat am 12. Juni 2019 gestützt auf den Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» in Auftrag gegeben wurden. Während der Erarbeitung eines sog. Zielbildes für die bernische Gemeindelandschaft und entsprechenden Förderinstrumenten werden Fusionsabklärungen und umgesetzte Zusammenschlüsse nach geltenden Recht unterstützt. Zwecks Planungssicherheit für die Gemeinden sollen Mittel sowohl für Finanzhilfe an Fusionen per 1.1.2022 wie auch per 1.1.2023 bereitgestellt werden. Das Gleiche gilt für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen, welche in den Jahren 2022 und 2023 gestartet, möglicherweise aber erst später umgesetzt werden.

Es wird ein Kredit von CHF 2'021'600 (CHF 1'521'600 für Finanzhilfe sowie CHF 500'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer zweijährigen Laufzeit (2022 bis 2023) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kt. Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49

- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3.12.2003 (FLV, BSG 621.0), Art. 138, Art. 139, Art. 145 und Art. 149

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrfähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (2022 bis 2023).

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.

4. Massgebende Kreditsumme

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF	1'521'600.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF	500'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	CHF	2'021'600.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungsstranchen unterteilt:

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2022	CHF 0.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2023	CHF 1'521'600.00
Total	2022 - 2023	CHF 1'521'600.00

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2022	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2023	CHF 250'000.00
Total	2022 - 2023	CHF 500'000.00

Der beantragte Betrag für Finanzhilfen stützt sich auf Hochrechnungen anhand heute bekannter, laufender Projekte und berücksichtigt die Tatsache, dass in den Jahren 2022 bis 2023 Projekte neu gestartet und umgesetzt werden können. Ebenfalls in die Hochrechnung eingeflossen sind Erfahrungswerte früherer Jahre.

Der beantragte Betrag für projektbezogene Zuschüsse stützt sich auf die bis Anfang 2021 eingegangenen Verpflichtungen (Saldo per 10. März 2021). Es wird dabei von einer im Vergleich zu den Jahren 2018 bis 2021 konstant bleibenden Anzahl neu gestarteter Fusionsprojekte pro Jahr ausgegangen.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung des Kantons.

Der Kredit ist im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 eingestellt.

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

7. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Vortrag inkl. Tabelle Hochrechnung (Beilage 1)

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.2604
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2022 - 2023) Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.1.1	Geltendes Förderinstrumentarium	2
3.1.2	Überarbeitung Förderinstrumentarium / Projekt Zukunft Gemeindelandschaft Kt. Bern	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3.2.1	Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2018-2021.....	5
3.2.2	Mittbedarf 2022 bis 2023	6
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	9
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	9
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	9
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
8.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Weiter kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse (sogenannte Abklärungsbeiträge) ausrichten.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel zur Förderung von bereits gestarteten sowie von zukünftigen Fusionsprojekten mit Umsetzungszeitpunkt in den Jahren 2022 bis 2023 bereitgestellt werden.

Entgegen der bisherigen Praxis umfasst der vorliegende Rahmenkredit nur die Jahre 2022 und 2023, also nur zwei statt vier Jahre (vgl. dazu auch Kap. 3.1.2). Der Grund dafür liegt in der geplanten Neuausrichtung der Fusionsförderung bzw. der Weiterentwicklung der Förderinstrumente, welche vom Grossen Rat am 12. Juni 2019 gestützt auf den Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» in Auftrag gegeben wurden. Der Projektfahrplan sieht vor, dass ab 2024 neue Rechtsgrundlagen für die Förderung von Gemeindefusionen gelten.

Während der Erarbeitung eines sogenannten Zielbildes für die bernische Gemeindelandschaft und der Ausarbeitung bzw. Anpassung der entsprechenden Förderinstrumente werden Fusionsabklärungen und umgesetzte Zusammenschlüsse weiterhin nach geltenden Recht unterstützt. Zwecks Planungssicherheit für die Gemeinden sollen Mittel sowohl für Finanzhilfe an Fusionen per 1.1.2022 wie auch per 1.1.2023 bereitgestellt werden. Das Gleiche gilt für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen, welche in den Jahren 2022 und 2023 gestartet, möglicherweise aber erst später umgesetzt werden.

Es wird ein Kredit von total CHF 2'021'600 (CHF 1'521'600 für Finanzhilfe sowie CHF 500'000 für projektbezogene Zuschüsse) mit einer zweijährigen Laufzeit (2022 bis 2023) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz; GFG; BSG 170.12)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3 und Art. 49
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3.12.2003 (FLV; BSG 621.0), Art. 138, Art. 139, Art. 145 und Art. 149

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Geltendes Förderinstrumentarium

Die Gewährung von Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz (GFG), welches am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist. Der Kanton unterstützt demnach Gemeindezusammenschlüsse mit einer Finanzhilfe, sofern:

- a) der Gemeindezusammenschluss zustande gekommen und das vorgesehene gemeinderechtliche Verfahren abgeschlossen ist,
- b) die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählt und
- c) die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Seit Inkrafttreten des GFG 2005 bis zum heutigen Zeitpunkt (Frühling 2021) sind 43 Fusionen von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit insgesamt 104 beteiligten Körperschaften umgesetzt worden. Für die Jahre 2018 bis 2021 wird sich der totale Aufwand auf knapp CHF 6 Mio. belaufen. Von projektbezogenen Zuschüssen wie auch von Finanzhilfe haben seit Einführung der entsprechenden Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 auch Kirchgemeindefusionen¹ profitieren können.

Die kantonale Fusionsförderung wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) koordiniert. Neben den finanziellen Förderinstrumenten werden den reformwilligen Gemeinden prozessuale und rechtliche Begleitung und Beratung angeboten.

Sowohl bei den Abklärungsbeiträgen zur erfolgsunabhängigen Unterstützung von Fusionsabklärungen wie auch bei den Finanzhilfen nach umgesetzter Fusion wird seit 2005 grundsätzlich das gleiche Modell angewendet. Während der Kanton auf Gesuch hin einen maximal hälftigen Beitrag an Abklärungskosten leistet, wird die Finanzhilfe nach der Umsetzung des Zusammenschlusses wie folgt berechnet: Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator (bei drei und mehr Gemeinden) und einem Pro-Kopf-Beitrag von CHF 400, wobei pro beteiligte Gemeinde maximal 1000 Personen angerechnet werden.

3.1.2 Überarbeitung Förderinstrumentarium / Projekt Zukunft Gemeindelandschaft Kt. Bern

Für den aktuellen Rahmenkredit besteht aufgrund des laufenden Projektes «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» eine neue Ausgangslage in Bezug auf die Laufzeit.

Im Juni 2019 hat der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates² zur «Zukunft der Gemeindelandschaft Kanton Bern» klar genehmigt und mittels Leitsätzen den Auftrag erteilt, ein Zielbild einer zukünftigen Gemeindelandschaft zu erstellen sowie die entsprechenden Förderinstrumente zu überarbeiten.

Diese Arbeiten sind angelaufen und werden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung koordiniert. Zusammen mit den Regierungsstatthalterämtern, Vertretungen der Gemeinden und weiteren Stakeholdern wird aktuell – in einem partizipativen Ansatz – ein Zielbild für eine Vision der zukünftigen Gemeindelandschaft erarbeitet. Im Rahmen von moderierten Workshops werden in allen zehn Verwaltungskreisen mögliche Fusionsförderräume definiert, visualisiert und beschrieben.

Ab 2021 werden – im Rahmen eines Gesetzgebungsprojektes – die aktuell geltenden Förderinstrumente überarbeitet. Auftragsbasis dazu stellen insbesondere die Leitsätze 2 und 3 des vom Grossen Rat verabschiedeten Berichts dar.

Gemäss **Leitsatz 2** sollen die finanziellen und personellen Ressourcen in Zukunft gezielt für strategische Fusionen eingesetzt werden. Beabsichtigt ist eine Überprüfung und Anpassung der Kriterien für die Gewährung der heutigen Staatsbeiträge. Betroffen sind die Beiträge an Fusionsabklärungen (sog. projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 FILAG) und die Finanzhilfen an erfolgte Fusionen (nach Art. 3 ff. GFG):

- Projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge) sollen grundsätzlich an strategische Fusionsabklärungen im Sinne des Zielbildes ausgerichtet werden. Sowohl die hälftige Beteiligung des Kantons an den Projektkosten wie auch der Zeitpunkt und die Erfolgsunabhängigkeit werden zu überprüfen sein. Die Ausrichtung von projektbezogenen Zuschüssen könnte allenfalls auch von Art und Umfang der Mitarbeit der betroffenen Gemeinden abhängig gemacht werden.

¹ Zwischen 2018 und 2021 wurden den beiden Kirchgemeindefusionen «Paroisse réf. Évangélique Haute-Birse» sowie «Gsteig-Saanen» total CHF 202'500 an Finanzhilfe ausbezahlt.

² Vollständige Unterlagen unter: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/03/20190307_1348_regierungsrat_willgemeindefusionengezielterfoerdern

- Finanzhilfen; Die heutige Ausrichtung der Staatsbeiträge an umgesetzte Fusionen nach linearen Berechnungskriterien³ ist zu überdenken.

Leitsatz 3 seinerseits stellt den Auftrag zur gezielten Förderung von Zentrumsfusionen dar. Um Fusionen zwischen finanzschwachen Gemeinden und ihren (finanz- und leistungsstärkeren) Zentrumsgemeinden, aber auch um räumlich sinnvolle Zusammenschlüsse gezielt zu fördern, soll als neues Instrument und zusätzlicher Anreiz ein sogenannter "Zentrumsbonus" geschaffen werden.

Im Rahmen eines Normkonzeptes werden im Jahr 2021 die betroffenen Erlasse eruiert, die Instrumente skizziert, Kriterien formuliert und ein verbindlicher Fahrplan für die Anpassung der Förderinstrumente definiert. Ebenfalls Teil dieses Gesetzgebungsverfahrens wird die Festlegung der Verbindlichkeit des Zielbildes in Bezug auf die Ausrichtung der Fördermittel sein.

Nach durchgeführter Konsultation und politischem Beschluss Mitte 2023 sollten die neuen Förderinstrumente ab 2024 eingesetzt werden und damit das geltende Instrumentarium ablösen.

Mit Blick auf diesen Fahrplan ist es sachgerecht, auch die finanziellen Mittel auf dieses Vorgehen abzustimmen. Das geltende finanzielle Instrumentarium soll Ende 2023 durch angepasste Normen ersetzt werden. Ein klarer Übergang, also die Begrenzung der aktuellen Mittel auf zwei Jahre, soll für die Gemeinden Planungssicherheit schaffen.

Die Beantragung neuer Mittel (in Form eines separaten Rahmenkredites) soll voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen, wenn die entsprechenden Instrumente inklusive Berechnungskriterien ausgearbeitet und beschlussfähig sind.

Gemeinden, welche im Jahr 2023 ein Fusionsprojekt starten, werden somit – auf entsprechendes Gesuch nach geltender Praxis – noch von projektbezogenen Zuschüssen profitieren können. Entsprechende Mittel für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsprojekte in der «Übergangsphase» sind eingeplant (vgl. Kap. 3.2.2). Die Ausrichtung einer allfälligen Finanzhilfe an die umgesetzte Fusion erfolgt dann, ab 2024, nach überarbeitetem Instrumentarium.

Fazit: Während dem die Mittel zur Fusionsförderung seit 2005 jeweils für vier Jahre bereitgestellt wurden, werden die Mittel nun – aufgrund des geplanten Systemwechsels – erstmals für lediglich zwei Jahre beantragt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beim vorliegenden Geschäft handelt sich um einen Rahmenkredit in Form eines zweijährigen Verpflichtungskredits, welcher aufgrund seiner Höhe gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit Blick auf die Vorlaufzeiten und Fristen bei einem referendumsfähigen Geschäft ist diese Vorlage dem Grossen Rat in der Juni-Session 2021 zu unterbreiten.

Rechtsgrundlage für die Beantragung der Mittel, sowohl für die projektbezogenen Zuschüsse, wie auch für die Finanzhilfen bildet der seit 2005 inhaltlich unveränderte Artikel 8 Absätze 1 und 2 GFG, welcher wie folgt lautet:

¹ Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.

³ Die linearen Berechnungskriterien für Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden sind in den Artikeln 4 bis 7a GFG (BSG 170.12) festgehalten. Mit dem «Zusammenlegungsmultiplikator» in Artikel 6 werden schon heute grossflächige(re) Projekte (ab dritter beteiligter Gemeinde) geringfügig besser entschädigt.

² Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung.

Gemäss Abklärungen mit der FIN steht der Wortlaut von Art. 8 GFG der in Kapitel 3.1.2 begründeten Verkürzung der grundsätzlich vorgesehenen vierjährigen Dauer des Rahmenkredits nicht entgegen.

Während dem die Mittel zur Fusionsförderung bis Ende 2017 je mit einem Grossratsbeschluss für die Finanzhilfe (Beschluss vom 6. Juni 2013) sowie mit einem Regierungsratsbeschluss für die projektbezogenen Zuschüsse zulasten der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle (RRB 323/2013) bereitgestellt wurden, wurden die Mittel ab 2018 jeweils gesamthaft in einem Rahmenkredit beantragt. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Sonderfälle gemäss Art. 49 FILAG eine mehrfache Zweckbestimmung aufweist und diesem seit 2018 keine weiteren Mittel für projektbezogene Zuschüsse für Fusionsabklärungen entnommen werden können.

Gestützt auf die seit 2018 geltende Praxis werden die Mittel für die Fusionsförderung wiederum gesamthaft in einem Rahmenkredit zu beantragt. Diese nicht mehr wortgetreu anwendbare Rechtsgrundlage von Art. 8 Abs. 1 GFG wird ihm Rahmen der Überarbeitung der Fusionsförderinstrumente (vgl. Kap. 3.1.2) angepasst.

3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2018-2021

Für die Jahre 2018 bis 2021 hat der Grosse Rat am 7. Juni 2017 (GRB 2017.RRGR.147) zu Lasten der Erfolgsrechnung einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 8,313 Mio. bewilligt, wovon CHF 1 Mio. für projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen reserviert wurden.

Zulasten des aktuellen Kredits sind die folgenden Finanzhilfebeträge zu verbuchen (Stand 10.03.2021):

Jahr 2018	CHF 1'627'020	(an 3 umgesetzte Projekte; Einwohner- und Kirchgemeinden)
Jahr 2019	CHF 638'600	(an 2 umgesetzte Projekte; Einwohner- und Kirchgemeinden)
Jahr 2020	CHF 1'642'800	(an 3 umgesetzte Projekte von Einwohnergemeinden)
Jahr 2021 ⁴	CHF 1'499'200	(an 3 umgesetzte Projekte von EG, Auszahlung voraussichtlich im Zeitraum März bis April 2021)

Das Total der ausbezahlten Finanzhilfebeträge beläuft sich somit auf **CHF 5'406'900**

Das Total der zugesicherten projektbezogenen Zuschüsse an Fusionsabklärungen zwischen Januar 2018 und März 2021 beläuft sich auf **CHF 350'658**

Darin enthalten sind sämtliche Zuschüsse an abgeschlossene, abgebrochene sowie laufende Projekte. Mit den angekündigten und zu erwartenden Beitragsgesuchen von laufenden Fusionsprojekten wird sich das Total für projektbezogene Zuschüsse in den verbleibenden zehn Monaten bis Ende 2021 um ca. CHF 200'000 auf voraussichtlich **CHF 550'000** erhöhen.

Die Fusionstätigkeit in den letzten rund dreieinhalb Jahren war wiederum geprägt von intensiven, komplexen Abklärungen und politischen Diskussionen in den beteiligten Gemeinden. Veränderungen im Abklärungssperimeter und Verschiebungen des geplanten Umsetzungszeitpunkts können Einfluss auf den Auszahlungszeitpunkt eines Finanzhilfe- oder Abklärungsbeitrags haben. Die zum Teil unvorhersehbaren

⁴ Die genauen Beiträge für das Jahr 2021 sind noch zu errechnen, weil die mittlere Wohnbevölkerung des vorangehenden Jahres massgebend ist und jeweils erst im Frühjahr zur Berechnung herangezogen werden kann. Bei den CHF 1,5 Mio. für das Jahr 2021 kann es somit noch zu leichten Abweichungen kommen.

Entwicklungen haben u.a. Auswirkungen auf den Ausschöpfungsgrad des aktuellen Rahmenkredits. Für die Jahre 2018 bis 2021 wird mit folgendem Total der beanspruchten Fördermassnahmen gerechnet:

Total Finanzhilfe und projektbezogene Zuschüsse geschätzt per Ende 2021: CHF 5'956'900

Diese totale Summe entspricht einem Ausschöpfungsgrad von gut 71%.

Die Nichtausschöpfung des für 2018 bis 2021 bewilligten Rahmenkredit ist insbesondere auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Der per 1.1.2020 umgesetzten Zweierfusion Niederbipp/Wolfisberg waren Abklärungen in deutliche grösserem Perimeter mit ursprünglich elf Gemeinden vorausgegangen.
- Scheitern bzw. Abbruch der Projekte Forst/Längenbühl/Pohlern/Wattenwil (Entscheid im August 2019) sowie Gurzelen/Seftigen (Entscheid im Juni 2019)
- Tendenziell kleinere Anzahl neu aufgenommener Abklärungen im Vergleich zu Vorperiode 2014-2017.

3.2.2 Mittelbedarf 2022 bis 2023

Für den im Folgenden ausgewiesenen und hochgerechneten Mittelbedarf werden die Jahre 2022 und 2023 herangezogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage unter Kapitel 3.1 verwiesen.

Der totale Mittelbedarf für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen in den Jahren 2022 bis 2023 wird aufgrund der Erfahrungen aus den Periode 2014 bis 2017 und 2018-2021 sowie ausgehend von den heute bekannten Fusionsvorhaben und laufenden Fusionsabklärungen auf total CHF 2'021'600 veranschlagt (vgl. Beilage Nr. 1).

Im Folgenden wird erläutert, auf welchen Annahmen und Überlegungen die Hochrechnungen (Stand März 2021) beruhen.

Finanzhilfen

Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (**Beilage 1** zum Vortrag) verwiesen. Die in die Tabelle der Hochrechnung aufgenommenen Projekte (oder Pauschalbeträge) können wie folgt gruppiert und begründet werden:

- Laufendes Fusionsprojekt **Diemerswil-Münchenbuchsee** mit öffentlich kommuniziertem Umsetzungszeitpunkt 2023.
Die Fusionsabklärungen wurden im November 2020 mit einem Startworkshop (Beteiligung beider Gemeinden und des Amtes für Gemeinden um Raumordnung) initialisiert. Aufgrund der Ausgangslage (finanzieller Druck bei Diemerswil) und der Bekenntnisse beider Gemeinden zu einem straffen Fahrplan kann mit einer Umsetzung per 1.1.2023 gerechnet werden. Damit kann dieses Zweierprojekt noch vom geltenden Förderinstrumentarium profitieren und mit einer Finanzhilfe in der Höhe von rund CHF 480'000 rechnen.
- Zur Zeit laufende **Kirchgemeindefusionsprojekte**:
Das weit fortgeschrittene Projekt der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern kommt nach heutigem Kenntnisstand vor 2023 zur Umsetzung und wird aufgrund der Komplexität (Einzugsgebiet, Mitglieder) voraussichtlich das Maximum an Finanzhilfe für Kirchgemeinden von CHF 200'000 beantragen können.
Konkrete Fusionsgedanken machen sich – in zwei Projekten im Berner Jura – die Kirchgemeinden Moutier und Grandval sowie die Kirchgemeinden Sonceboz-Sombeval und Corgémont-Cortébert. Weiter sind noch nicht öffentlich bekannte aber aller Voraussicht nach in Kürze startende Projekte zu

berücksichtigen. Hier ist insbesondere mit ein bis zwei Kirchgemeinde-Fusionsprojekten zu rechnen, die gute Chancen haben auf eine Umsetzung in den nächsten 20 Monaten. Entsprechend rechtfertigt es sich, CHF 400'000 für Kirchgemeindefusionen einzuplanen.

- Einrechnung einer Pauschale für ein zurzeit **unbekanntes, tendenziell kleineres Projekt** von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden oder Kirchgemeinden, welches in der Regel innerhalb von kurzer Zeit umgesetzt werden kann. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung stellt fest, dass sich die finanziellen Aussichten für bernische Gemeinden insbesondere aufgrund von Corona bedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen verschlechtern. Es ist deshalb angezeigt, eine Reserve für einen sehr kurzfristig, also bis 2023, umzusetzenden Zusammenschluss einzuplanen. Hierzu wird eine Pauschale von CHF 640'000⁵ für ein nicht komplexes Zweierprojekt eingesetzt.

Während für das Jahr 2022 keine Fusionsumsetzung mit Aussicht auf Finanzhilfe ansteht, werden für das Jahr 2023 die obenerwähnte Fusion Diemerswil-Münchenbuchsee, die Kirchgemeindefusionen sowie die Pauschale für das «Reserveprojekt» eingerechnet.

Damit werden für das Jahr 2023 insgesamt **CHF 1'521'600** an Finanzhilfen eingeplant.

Wie oben ausgeführt, können Projekte abgebrochen werden oder eine Projektänderung erfahren. Diese führen in der Regel zu einer Verschiebung des Umsetzungszeitpunkts. Zuverlässige Prognosen zu Anzahl nicht realisierter oder geänderter Projekte sind praktisch nicht möglich.

Gegenüber den früheren Vierjahres-Perioden ist vorliegend sowohl die Unsicherheit betr. Projektänderungen wie auch die Chance einer hohen Anzahl neuer, unvorhergesehener Projekte mit Realisierung bis 2023, gering. Entsprechend wird deshalb – anderes als bei früheren Rahmenkrediten – auf eine generelle, pauschale Kürzung verzichtet.

Projektbezogene Zuschüsse (Abklärungsbeiträge)

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der neu gestarteten Fusionsprojekte mit Anspruch auf projektbezogene Zuschüsse jährlich etwa gleich hoch oder sogar etwas höher liegen wird, als zwischen 2018 bis 2021. Wie auch oben bei den Finanzhilfen ausgeführt, werden die Corona bedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen die finanziellen Aussichten der Gemeinden verschlechtern und den Handlungsdruck unter anderem für Zusammenschlüsse erhöhen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung nimmt diese Signale ernst und rechnet mit einer Zunahme von Fusionsabklärungen in den Jahren 2022 und 2023. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass der angelaufene Zielbildprozess die Fusionsabklärungen tendenziell verstärken wird, auch wenn die Berechnungskriterien für die Beiträge an umgesetzte Fusionen ab 2023 überarbeitet werden. Im Rahmen des Zielbildprozesses werden sich die Gemeinden im ganzen Kantonsgebiet in einem partizipativen Prozess Gedanken zu sinnvollen Fusionsperimetern machen. Es darf damit gerechnet werden, dass das eine oder andere konkrete Abklärungsprojekt unmittelbar aufgrund dieses Prozesses gestartet wird. Projektbezogene Zuschüsse stellen einen Anreiz dar und unterstützen die Durchführung von konkreten Fusionsabklärungen, unabhängig der konkreten Erfolgsaussichten. Entsprechend werden in den Jahren 2022 und 2023 auch Abklärungen zu unterstützen sein für geplante Fusionsumsetzungen nach 2023.

Der Saldo der per 10. März 2021 mittels Regierungsratsbeschlüssen zugesicherter Abklärungsbeiträge liegt bei CHF 350'000. Zu dieser Summe kommen in den verbleibenden Monaten des Jahres 2021 voraussichtlich zwei bis drei Gesuche in der Höhe von Total CHF 200'000.

⁵ Ein Zweierprojekt einer mittleren (2000 bis 5000 EinwohnerInnen) und einer kleineren Gemeinde (unter 1000 EinwohnerInnen) mit für die Finanzhilfe total 1600 anrechenbaren Personen. Dies ergibt eine Finanzhilfe von CHF 640'000.

Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 7a Absatz 3 GFG auch zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden projektbezogene Zuschüsse von bis zu CHF 50'000 im Einzelfall ausrichten kann und unter Verweis auf die Ausführungen zur Corona-Situation und zum Zielbildprozess, wird die total zu beantragende Summe auf **CHF 500'000** festgelegt.

Damit ist die totale Summe von CHF 2'021'600 für Finanzhilfen sowie für projektbezogene Zuschüsse begründet.

Die Aufteilung des Rahmenkredits erfolgt in zwei jährliche Tranchen gestützt auf die erwarteten Umsetzungszeitpunkte 2022 und 2023. Die Reserve-Pauschale wird dem Jahr 2023 zugeteilt, da bis Mitte 2021 gestartete (auch kleine) Projekte erfahrungsgemäss frühestens eineinhalb Jahre später, also auf 1.1.2023 umgesetzt werden können.

Basierend auf Erfahrungswerten der Perioden 2014 bis 2017 sowie 2018 bis 2021 erfolgt die Aufteilung der Mittel für projektbezogene Zuschüsse mit je CHF 250'000 gleichmässig auf die zwei Jahre.

Übersicht der beantragten Mittel

Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 2 GFG	CHF	1'521'600.00
Projektbezogene Zuschüsse nach Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG	CHF	500'000.00
Gesamtsumme Rahmenkredit	CHF	2'021'600.00

Finanzhilfe

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2022	CHF 0.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2023	CHF 1'521'600.00
Total	2022 - 2023	CHF 1'521'600.00

Projektbezogene Zuschüsse

Konto / Kostenträger / Funktionsbereich	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2022	CHF 250'000.00
363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.920101 / 1759 AGR	2023	CHF 250'000.00
Total	2022 - 2023	CHF 500'000.00

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die beantragten Mittel sollen ab 1.1.2022 bis max. Ende 2023 für sämtliche neu gestarteten Projekte (Gesuch um projektbezogene Zuschüsse) sowie für per 1.1.2022 und per 1.1.2023 umgesetzte Fusionen (Finanzhilfe auf der Basis der mittleren Wohnbevölkerung des der Fusion vorangehenden Jahres) eingesetzt werden.

Gemäss Artikel 7a und 9 Absatz 3 GFG bewilligt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausrichten.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung von Fusionen trägt zur Erreichung des Ziels Nr. 4.2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 bei:

«Die bisherige Fusionspolitik des Kantons mit dem Ziel, die Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden zu fördern, wird fortgesetzt. Die bestehende Strategie wird aktualisiert.»

Die im zweiten Satz festgehaltene Aktualisierung umfasst die oben beschriebene Neuausrichtung bzw. Weiterentwicklung der Fusionsförderung für welche, abgestimmt auf die laufenden Planungs- und Umsetzungsarbeiten, voraussichtlich Mitte 2023 ein neuer Rahmenkredit für die Zeit ab 2024 beantragt werden wird (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 3.1.2).

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgabenbewilligung erfolgt als mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss Artikel 50 Absatz 4 und Artikel 53 FLG. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2022 bis 2023 eingegangen.

Der Kredit ist im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 eingestellt.

Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2022 und 2023 und umfassen Finanzhilfen an zustande gekommene Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden gemäss Artikel 3 und 7a GFG sowie projektbezogene Zuschüsse gemäss Art. 34 FILAG. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Tranchen zu Lasten der Rechnungen 2022 – 2023 abgelöst. Die Verbuchung erfolgt im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR; Funktionsbereich 1759) über das Konto 363200 (Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände) im Produkt 05.05.920101.

Die effektiv vom Kanton zu leistenden Zahlungen (Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse) hängen davon ab, wie viele Zusammenschlüsse letztlich tatsächlich realisiert werden. Zudem ist die Höhe der Beiträge von der Anzahl beteiligter Gemeinden und ihren Einwohnerzahlen, bzw. deren Entwicklung abhängig. Aufgrund dieser Variablen können die effektiven finanziellen Auswirkungen heute lediglich geschätzt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu den Hochrechnungen oben unter Ziffer 3.2.2).

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das heute im GFG und im FILAG verankerte Anreizsystem basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen. Die projektbezogenen Zuschüsse stellen ein Anreizsystem zur Auf-

nahme von Abklärungen dar. Die Finanzhilfe wird als Pauschale nach erfolgtem Zusammenschluss ausbezahlt. Dieser Grundsatz der finanziellen Förderung von Zusammenschlüssen ist unverändert im Fokus der aktuellen Fusionsförderungsstrategie. Es versteht sich von selbst, dass die Gewährung von Finanzhilfen nach einer erfolgten Fusion für die betroffenen Gemeinden positiv ist, auch wenn je nach Ausgangslage der Gemeinden nicht sämtliche mit einem Zusammenschluss verbundenen Kosten vom Kanton abgegolten werden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen hat insofern positive Effekte auf die Wirtschaft, als in einem (infolge Zusammenschluss) grösseren Gemeindegebiet ein grösserer Wirtschaftsraum mit einheitlichen Rechtsgrundlagen entsteht. Dadurch können die Verfahren vereinheitlicht und gestrafft werden, was im Hinblick auf den inner- und interkantonalen Standortwettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil ist. Auch auf den Bereich Raumplanung und Infrastruktur kann sich ein Gemeindezusammenschluss positiv auswirken, indem bestehende Infrastrukturen besser ausgelastet werden können und sich als Folge von grösseren Planungseinheiten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können.

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen kann ganz allgemein als Ausdruck für die Reform- und Innovationskraft des Kantons Bern betrachtet werden.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Direktion für Inneres und Justiz Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

Beilagen

- Tabelle Hochrechnung (Beilage 1)



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 248/2021
Datum RR-Sitzung: 24. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.8853
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**DIJ; Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (I-Nr. 3221); Produktgruppe 05.04.9103 Steuerung der Ressourcen und Dienstleistungen (ADR); Archivierung für die Jahre 2021-2024
Objektkredit**

1. Gegenstand

Objektkredit für die externe Archivierung der DIJ für die Jahre 2021-2024

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 1 und Abs. 4, und 52 FLG
- Art. 136, 139, 148, 152 Abs. 4 FLV
- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der DIJ (OrV DIJ)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

neu, wiederkehrend

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2021-2024 CHF 1'700'000, pro Jahr CHF 425'000. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2021 und im Finanzplan 2022-2024 berücksichtigt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2021-2024.
Der Kredit geht zu Lasten der Produktgruppe 05.04.9103 Steuerung der Ressourcen und Dienstleistungen (ADR)

Jahr 2021	3221 Amt für Dienstleistungen und Ressourcen	Konto 313000	KST 2400	CHF 425'000
-----------	--	--------------	----------	-------------

Jahr 2022	3221 Amt für Dienstleistungen und Ressourcen	Konto 313000	KST 2400	CHF 425'000
Jahr 2023	3221 Amt für Dienstleistungen und Ressourcen	Konto 313000	KST 2400	CHF 425'000
Jahr 2024	3221 Amt für Dienstleistungen und Ressourcen	Konto 313000	KST 2400	CHF 425'000

6. Begründung

Der vorliegende Kredit wird benötigt, um die Kosten der Einlagerung der Akten, für die Vorbereitung der Aussonderung sowie für die zusätzliche Einlagerung von Akten der Ämter der DIJ im Rahmen der bestehenden Lösung zentral zu steuern.

Durch die Zentralisierung der Archivierungskosten wurde das entsprechende Budget der Ämter der DIJ bereits im Jahr 2020 saldoneutral zum Amt für Dienstleistungen und Ressourcen transferiert. Der vorliegende Beschluss beinhaltet die budgetierten Kosten für die Jahre 2021-2024.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.8853
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

DIJ; Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (I-Nr. 3221); Produktgruppe 05.04.9103 Steuerung der Ressourcen und Dienstleistungen (ADR); Archivierung für die Jahre 2021-2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	2
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat jährliche Kosten für die externe Archivierung von CHF 425'000 für die Jahre 2021-2024 für die gesamte Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Es handelt sich um regelmässig wiederkehrende Kosten der gesamten DIJ, welche zentral bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen (PG-05.04.9103)» anfallen. Der Kredit beläuft sich total auf CHF 1'700'000.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 1 und Abs. 4, und 52 FLG
- Art. 136, 139, 148, 152 Abs. 4 FLV
- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der DIJ (OrV DIJ)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die Ausgaben werden seit dem Jahr 2020 für die gesamte DIJ zentral bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen (PG-05.04.9103)» budgetiert.

Bei den Ausgaben handelt es sich um extern bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zwischenarchivierung und periodischen Bewirtschaftung der Akten von Ämtern der Direktion für Inneres und Justiz sowie die damit verbundene Gewährung der Akteneinsicht.

Bei den betroffenen Akten handelt es sich vorwiegend um Akten der dezentralen Verwaltung der DIJ, welche im Rahmen der Umsetzung der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung einem Privatunternehmen (archivsuiss AG) zur externen Lagerung und Bewirtschaftung übergeben worden sind. Bei den Akten, die bei der Reform eingelagert worden sind, handelt es sich unter anderem um Archivalien, welche in den nächsten Jahren bereinigt werden.

3.1 Ausgangslage

Die Umsetzung der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung per 1. Januar 2010 und der Justizreform II per 1. Januar 2011 führten zu einer erheblichen Reduktion der Amtsstellen und Standorte und erforderte deshalb eine Neuorganisation des Archivwesens.

Aus diesem Grund entschied damals die DIJ in Absprache mit dem Staatsarchiv Bern (StAB), einen wesentlichen Teil der Archivbestände der dezentralen Verwaltung der DIJ extern zu lagern, um damit auf das entsprechende kantonsinterne Flächenvolumen für Archivräumlichkeiten verzichten zu können. An diesem Weg wird nach einer erneuten Absprache mit dem StAB festgehalten. Der auslaufende Kredit 2019-2020 (RRB 759/2019) ist deshalb zu verlängern.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Kanton ist verpflichtet, seine Akten gemäss Vorgaben des Staatsarchivs und der Nachvollziehbarkeit halber ordnungsgemäss aufzubewahren.

Als im 2009 die Archive der Standorte der dezentralen Verwaltung aufgehoben wurden, wurde das Archivgut in Kehrsatz auf externer Fläche gelagert. Dieses Archivgut ist noch nicht gesichtet worden und somit ist noch nicht geklärt, was ins Staatsarchiv gehört und was nicht. Damit die ordnungsgemässe Aufbewahrung sichergestellt werden kann, muss die DIJ das externe Zwischenarchiv sowie spezialisierte Dienstleistungen für die Bewirtschaftung der Akten weiterführen. Das Ziel ist somit, ein sukzessiver Abbau und anschliessend die Überführung der archivwürdigen Dokumente ins Staatsarchiv. Die externe Zwischenarchivierung bei der archivsuiss AG basiert auf der WTO-Ausschreibung der JUS vom Jahr 2019 für die Jahre 2021ff. Auf dieser WTO-Ausschreibung kann deshalb auch die Auftragsvergabe durch die DIJ stattfinden. Der Vertrag der DIJ läuft bis am 31.12.2024, mit der Option um zweimalige Verlängerung um je 5 Jahre.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die ordnungsgemässe Archivierung gehört zum Grundauftrag der Verwaltung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Kosten sind im Budget der DIJ eingestellt. Mit der organisatorischen Zentralisierung der Beschaffung von externen Archivdienstleistungen im ADR und der Überführung der geschäftlich oder historisch relevanten Unterlagen kann das externe Zwischenarchiv abgebaut werden. Mittelfristig können somit noch nicht bezifferbare Kosteneinsparungen für die Einlagerung von Papierakten der DIJ erwartet werden.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Objektkredit für die externe Archivierung der DIJ zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 317/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1758
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Projektkosten für Umsetzungsphase 2021-2023. Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Der Ausgliederungsprozess soll per 1.1.2023 abgeschlossen sein. Die Phase der Umsetzung startet mit den Entscheiden des Grossen Rats zu den zukünftigen Kapitalausstattungen der Institutionen, zu den Kosten der Projektierung und Ausführung der zukünftigen IT-Versorgung sowie den Projektkosten für die Begleitung und Durchführung der Umsetzung bis zum Vorliegen des Abschlussberichts voraussichtlich im Sommer 2023. Der vorliegende Objektkredit umfasst die Projektkosten für die Begleitung und Durchführung der Umsetzung der Ausgliederung.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ; BSG 152.221.131), Art. 1
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019
- RRB 151/2020 vom 19. Februar 2020
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits. Gestützt auf 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten inkl. RRB 151/2020 (19.02.2020) und Zusatzkredit BVD (Geschäftsnummer BE-GEVER «2020.BVD.2848» / Geschäftsnummer Ausgabenbewilligung AGG 20.0191) CHF 3'942'000

abzüglich der mit RRB 151/2020 (19.02.2020) bewilligten Projektkosten – und Zusatzkredit BVD (Geschäftsnummer BE-GEVER «2020.BVD.2848» / Geschäftsnummer Ausgabenbewilligung AGG 20.0191) CHF 1'040'000

zu bewilligender Kredit CHF 2'902'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Rechnungsjahre 2021 bis 2023

			Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
FIBU-Konto	DIJ	313 000 Dienstleistungen Dritte	CHF 811'000	CHF 1'983'000	CHF 108'000
Produktgruppe	DIJ	05.01.9101 Führungsunterstützung			

Die Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 sind aufgrund des zeitlichen Ablaufs im Projekt und den erst nach Abschluss des kantonalen Budgetprozesses vorgelegenen Kostenschätzungen im Voranschlag 2021 nicht eingestellt. Sie werden soweit wie möglich innerhalb der DIJ kompensiert. Die Ausgaben für die Rechnungsjahre 2022 und 2023 werden im Aufgaben- und Finanzplan 2022 bzw. 2023 eingestellt werden.

6. Begründung

Die Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen ist mit beträchtlichem zusätzlichem Aufwand in den Institutionen und bei den beteiligten Direktionen verbunden, der nur mit zusätzlicher externer Unterstützung durch eine bzw. einen noch zu bestimmende/n private/n Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger geleistet werden kann. Zudem bedarf die Umsetzung in verschiedenen Themenbereichen spezifischer fachlicher Expertise, die weder in den Direktionen noch den Institutionen vorliegt. Daneben fallen weitere Kosten an insbesondere für den Aufbau der neuen Finanz-, Personal- und IT-Strukturen in den Institutionen, sowie diverse weitere Kosten für Gebühren (z.B. Grundbuch, Stiftungsaufsicht) sowie Dienstleistungen (z.B. Notariatskosten), welche insbesondere mit der Gründung der Stiftungen und der Übertragung der Immobilien anfallen.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1758
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe: Vorgehen und Kosten für die Umsetzung 2021-2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	5
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	5
3.1	Ausgangslage	5
3.2	Ziele der Ausgliederung	6
3.3	Gesamtprojektplanung	7
3.4	Zeitpunkt der Ausgliederung	7
3.5	Projektorganisation	7
3.6	Kurzporträts der fünf kantonalen Institutionen	8
3.6.1	Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)	9
3.6.2	Zentrum für Sozial- & Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	9
3.6.3	Schulheim Schloss Erlach (SHE)	10
3.6.4	Jugendheim Lory (JHL)	10
3.6.5	Kantonale BEObachtungsstation Bolligen (BeoB)	11
3.7	Bisherige Projektkosten	12
4.	Projektstand und Ergebnisse in den verschiedenen Themenfeldern	12
4.1	Rechtsform und Kooperationen	12
4.2	Steuern	13
4.3	Personal	14
4.4	Immobilien	15
4.5	Informatik	17
4.6	Finanzen	18
5.	Businesspläne	19
5.1	Methodik	19
5.2	Erfolgsrechnung HSM	20
5.3	Erfolgsrechnung SHE	21
5.4	Erfolgsrechnung ZSHKK	22
5.5	Erfolgsrechnung JHL	23
5.6	Erfolgsrechnung BeoB	24
6.	Kapitalausstattung	25
6.1	Grundsätze und Methodik	25
6.2	Kapitalausstattung und Eröffnungsbilanzen der Institutionen	26
7.	Weiteres Vorgehen Gesamtprojekt und Teilprojekte Institutionen	27
7.1	Gesamtprojekt	27
7.2	Teilprojekte Institutionen und Einsetzung neue Trägerschaften	28

8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	29
9.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	29
9.1	Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons	29
9.2	Auswirkung auf Organisation, Personal, IT und Raum	30
9.3	Rechtlicher Anpassungsbedarf aufgrund der Ausgliederung	31
9.4	Folgen eines Verzichts auf Ausgliederung	31
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	32
11.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	32
12.	Antrag	32

1. Zusammenfassung

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) sowie des revidierten Volksschulgesetzes (VSG) hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe aus der kantonalen Verwaltung auszugliedern. Dies betrifft das Schulheim Schloss Erlach (SHE), das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), das Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM), die BEObachtungsstation Bolligen (BeoB) und das Jugendheim Lory (JHL).

Gründe für die Ausgliederung sind Governance-Überlegungen und der Anspruch der Gleichbehandlung mit den über 90 bereits heute privatrechtlich organisierten Kinder- und Jugendheimen im Kanton Bern. Das Ausgliederungsprojekt ist in zwei Phasen unterteilt: Die Konzeptphase (Projektphase A) von April 2020 bis Juni 2021, die mit dem Entscheid des Grossen Rats zum Kreditantrag abgeschlossen wird, sowie die Umsetzungsphase (Projektphase B) von Juni 2021 bis Dezember 2022.

Wesentlicher Gegenstand der Konzeptphase war die Erstellung der Businesspläne für die fünf Institutionen und die daraus abgeleitete Kapitalisierung. Dazu waren Vorarbeiten und Entscheide in den verschiedenen Themenfeldern notwendig. Diese Entscheidungen und die Kapitalisierung werden in der Zusammenfassung jeweils kurz umrissen. Am Schluss folgt die Zusammenstellung der erfolgswirksamen finanziellen Auswirkungen für den Kanton. Diese bildet die Grundlage für die Kreditanträge an den Grossen Rat.

Rechtliches

Im Themenfeld Rechtliches liegt der Fokus auf der Eruierung der für die Institutionen geeigneten Rechtsform(en) und Strukturen und deren Errichtung. Diese sollen nach Möglichkeit steuerneutral durchgeführt und für den künftigen Betrieb der Institutionen eine Steuerbefreiung hinsichtlich Gewinn- und Kapitalsteuer erreicht werden. Aufgrund der abschliessenden Ausgliederung und der Vorgabe der Regierung, nicht als Eigentümer der Institutionen aufzutreten, wurde die Stiftung als geeigneter Rechtsträger der Institutionen festgelegt. In Abhängigkeit ihrer Bedürfnisse und strategischen Ziele haben die Institutionen folgende Entscheidungen für die Strukturen und Rechtsformen getroffen:

- HSM: Holdingstiftung als Alleinaktionärin einer operativen Betriebs-AG.
- SHE: Stiftung mit eigenem Geschäftsbetrieb.
- ZSHKK: Holdingstiftung als Alleinaktionärin einer Immobilien-AG sowie einer operativen Betriebs-AG.
- JHL und BeoB: gemeinsamen Holdingstiftung als Alleinaktionärin zweier operativer Betriebs-AGs.

Personal

Die Institutionen müssen das Personal geordnet von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse überführen können. Die Überführung der Anstellungsbedingungen sind kostenneutral zu

gestalten und die bisherigen kantonalen Anstellungsbedingungen soweit als möglich zu übernehmen. Die bisherigen Pensionskassen (Bernische Pensionskasse BPK und Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK) werden mit Anschlussverträgen beibehalten. Um die für den Kreditantrag kostenrelevanten Faktoren beziffern zu können, wurden in Zusammenarbeit mit den in der Arbeitsgruppe vertretenen Personalverbänden die Stossrichtungen der Anstellungsbedingungen für ein Muster-Personalreglement ausgearbeitet, welches den Institutionen als Modell dienen soll. Ebenso kann das Muster-Personalreglement die Grundlage für einen künftigen GAV darstellen, sofern die Sozialpartner diesen anstreben.

Immobilien

Damit die Institutionen die Standortplanung vornehmen konnten, hat der Kanton Eckwerte hinsichtlich Immobilien und Immobilienübergang definiert. Beim Eigentumsmodell verkauft der Kanton die Immobilie (Bauten inklusive Boden) an die Institution zum symbolischen Preis von CHF 1 und erwirkt einen Einnahmeverzicht in der Höhe der aktuellen Marktschätzungen (CHF 79.8 Mio.). Die Immobilie ist damit die wesentliche Kapitaleinlage des Kantons und Grundpfeiler der Kapitalisierung der Institutionen. Aus diesem Grund verzichtet der Kanton im Gegensatz zur gängigen Praxis des AGG auf weitergehende Auflagen ausser einem Vorkaufs- und Rückkaufsrecht zum Marktpreis. Das Mietmodell sieht eine maximale Mietdauer von fünf Jahren vor mit anschliessendem Wegzug bzw. Übernahme der Immobilie. Unter diesen Prämissen bevorzugen die Institutionen mit Ausnahme der BeoB die Übernahme der Immobilien im Eigentumsmodell. Die BeoB wählt in einer Übergangszeit das Mietmodell, da sie bereits seit längerem einen Standortwechsel anstrebt. Die BeoB soll daher mit einer auf den geschätzten Kosten für den Liegenschaftsausbau, die Einrichtung und den Umzug abgestützten Bareinlage ausgestattet werden, damit sie sich zu einem späteren Zeitpunkt in eine dem Zweck angemessene andere Immobilie einmieten kann.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton infolge der Veräusserung der Immobilien ergeben sich aus deren Werten. Diese hat Wüst Partner im Auftrag des AGG für alle betroffenen Immobilien geschätzt und auf insgesamt CHF 79.8 Mio. (exkl. BeoB) beziffert.

Informatik

Nach der Ausgliederung werden sämtliche IT-Lösungen durch die Institutionen betrieben werden. Die Institutionen müssen deshalb die benötigten Infrastrukturen und Systeme selbst aufbauen und betreiben bzw. outsourcen. Dazu soll eine gemeinsame Ausschreibung durchgeführt werden, die aus Ressourcen Gründen nicht vom KAIO, sondern mit externer Unterstützung durchgeführt wird. Damit die ICT-Infrastruktur (inkl. Buchhaltung, Personaladministration etc.) zum Zeitpunkt der Ausgliederung bereits voll funktionsfähig ist, muss die Beschaffung rasch nach dem Kreditbeschluss des Grossen Rats ausgelöst werden. Der Kauf bzw. das Leasing und der Betrieb werden daher noch im Jahr 2022 vollzogen, womit bereits zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden finanziellen Aufwände beim Kanton anfallen. Im Fall des Kaufs werden die Geräte bei der Ausgliederung in die Institutionen eingebracht.

Finanzen und Businesspläne

Auf Basis der Informationen aus den anderen Themenfeldern sowie den historischen Daten der Institutionen erstellten die Institutionen mit externer Unterstützung finanzielle Businesspläne für die Zeit nach der Ausgliederung. Die Businesspläne zeigen auf, dass die Institutionen den Betrieb auf Basis der aktuell vorliegenden Tarifordnungen gemäss KFSG und VSG nach der Ausgliederung mehrheitlich kostendeckend und damit eigenständig führen können. Wo dies nicht der Fall ist, wurden zusätzliche Erträge zugerechnet, damit die Institutionen künftige Investitionen bzw. deren Abschreibungen selbständig finanzieren können. Im Rahmen der Leistungsvertragsverhandlungen zu VSG und KFSG werden diese Erträge in der Umsetzungsphase mit den zuständigen Kostenträgern so weit geklärt werden, dass die entsprechende ausreichende Finanzierung langfristig sichergestellt ist. Im Sinne einer zweijährigen Übergangsfrist sichern die BKD und DIJ den fünf Institutionen ab Inkrafttreten von VSG und KFSG bis Ende 2023 den Status quo der Kostenabgeltung auf Basis der Aufwand- und Leistungsplanung 2021 zu.

Ab dem Jahr 2024 ist es Aufgabe der Institutionen, allfällige kosten- und/oder angebotsseitige Anpassungen am Geschäftsmodell vorzunehmen, sodass der Betrieb gesichert ist.

Kapitalausstattung

Basierend auf den Businessplänen lässt sich die notwendige Kapitalausstattung ableiten, welche zudem eine Kapitalmarktfähigkeit für künftige Investitionen sicherstellt. Die Institutionen sollen flexibel handlungsfähig und nachhaltig wirtschaftlich sein, um künftig selbstständig einen finanziellen Erfolg erzielen zu können und die Rentabilität aus eigener Kraft zu steigern. Zu dem Zweck gliedert der Kanton die Institutionen schuldenfrei aus und sie sollen die geplanten Ersatzinvestitionen über den Planungshorizont ohne Aufnahme von Fremdkapital finanzieren können. Vor diesem Hintergrund resultierten die zu finanzierenden liquiden Mittel, das Total der Finanzanlagen sowie die Eigenkapitalausstattung der Institutionen. Mittel- und langfristig könnten sich die Institutionen mit dem Verkauf der Liegenschaften zusätzliche Liquidität generieren.

Erfolgswirksame finanzielle Auswirkungen

Die erfolgswirksamen finanziellen Auswirkungen setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen.

- **Kapitalausstattungen:** Der für die Erfolgsrechnung des Kantons relevante Teil der Kapitalausstattung betrifft das Eigenkapital der Institutionen. Dieses besteht aktivseitig hauptsächlich aus den Immobilien sowie den liquiden Mittel.
- **Bisherige Kosten:** In der Konzeptphase des Projekts fielen Kosten für die Beratung und Unterstützung der Gesamtprojektleitung, der Themenfelder sowie der Institutionen an. Zudem wurde die Schätzung der Immobilien extern vergeben.
- **Projektierung:** Nebst der Unterstützung der Gesamtprojektleitung werden für die Umsetzung der Ausgliederung spezifisches Fachwissen sowie zusätzliche personelle Ressourcen in den Themenfeldern und in den Institutionen benötigt. Daneben fallen weitere Kosten insbesondere für den Aufbau der neuen administrativen Strukturen in den Institutionen, aber auch Kosten für Notariate, das Handelsregister etc. an.
- **IT-Beschaffung:** Um die Institutionen hinsichtlich ICT vom Kanton zu lösen, müssen die Institutionen eigene Systeme aufbauen. Deren Beschaffung wird im 2021 vorbereitet und im 2022 vollzogen.

Tabelle 1: Übersicht zu finanziellen Auswirkungen Gesamtprojekt

Art	Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)				
		2020	2021	2022	2023	Total
Einnahme-verzicht	Immobilien	-	-	-	79'849	79'849
Mittel-abfluss	Übrige Kapitalausstattung	-	-	-	19'201	19'201
	Bisherige Kosten (Konzeptphase)	550	400	-	-	950
	Zusatzkredit BVD (Gebäudeschätzungen)	90	-	-	-	90
	Projektierung Umsetzung	-	811	1'983	108	2'902
	IT-Beschaffung	-	105	4'425	-	4'530
	Total	640	1'316	6'408	99'158	107'522

Neben diesen erfolgswirksamen Mehraufwänden bewirkt die Ausgliederung auch Minderaufwände aufgrund von geringeren Personal- und Sachkosten. Das Einsparpotenzial beim Personal beläuft sich jährlich wiederkehrend auf 0.4 Vollzeitäquivalente und bei den Sachkosten jährlich wiederkehrend auf CHF 1'553 Tsd. Das geringe Einsparpotenzial beim Personal ist in erster Linie auf wegfallende Skaleneffekte sowie die starke Fragmentierung der Dienstleistungen in verschiedenen Direktionen, Ämtern und Dienststellen zurückzuführen. Insgesamt wird der Personalbestand der DIJ, GSI und SID um 350 VZÄ reduziert.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 29. November 2000 (OrV GSI, BSG 152.221.121), Artikel 1 sowie Artikel 7 Buchstabe e
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID, BSG 152.221.141), Artikel 1 und 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) sowie das revidierte Volksschulgesetz (VSG) aus der kantonalen Verwaltung auszugliedern.

Von der Ausgliederung betroffen sind:

- das Schulheim Schloss Erlach (SHE)
- das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)
- das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)
- die BEObachtungsstation Bolligen (BeoB)
- das Jugendheim Lory (JHL)

Die Ausgliederung der kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe hat eine lange Vorgeschichte und wurde bereits mehrmals im Grossen Rat diskutiert. Der Entscheid des Regierungsrats ist kein Sparauftrag. Grund für die Ausgliederung sind vielmehr Governance-Überlegungen und der Anspruch der Gleichbehandlung mit den über 90 bereits heute privatrechtlich organisierten Kinder- und Jugendheimen im Kanton Bern. Mit dem neuen KFSG und dem revidierten VSG erfolgt 2022 ein Systemwechsel zu einer leistungsbezogenen Finanzierung mit dem Ziel, das Recht der Kinder und Jugendliche auf Förderung und Schutz ihrer Entwicklung möglichst gut umzusetzen.

Künftig ist der Kanton Leistungsauftraggeber und schliesst mit allen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverträge ab. Darin werden gestützt auf eine umfassende Angebots- und Versorgungsplanung die zu erbringenden Leistungen definiert und deren Tarife bzw. Abgeltungen festgelegt. Das KFSG wurde vom Grossen Rat im Dezember 2020 in erster Lesung beschlossen, das revidierte VSG wird voraussichtlich im Juni 2021 beschlossen werden.

Als neu unabhängige Institutionen mit eigenen Finanz- und Personalkompetenzen können die heute kantonalen Schulheime rascher auf Veränderungen reagieren, Kooperationen mit anderen Einrichtungen eingehen und massvolle finanzielle Überschüsse für die Zukunft erzielen. Die Ausgliederung trägt dazu bei,

das Angebot an Bildungs-, Förder- und Schutzleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Kanton Bern bedarfsgerechter auszugestalten.

Die Verantwortung für den Prozess der Ausgliederung bzw. Verselbständigung hat der Regierungsrat der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) sowie der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) übertragen. Als Auftraggeberinnen wurden die Direktorin für Inneres und Justiz sowie die Bildungs- und Kulturdirektorin eingesetzt. Die Sicherheitsdirektion (SID), die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nehmen in der Projektsteuerung ebenfalls Einsitz. Die Institutionen sind in allen Projektgremien und bei den Projektarbeiten einbezogen. Auch wurden die Personalverbände in die Projektarbeiten eingebunden. Ziel ist eine partizipative Einbindung der betroffenen Institutionen mit klarer Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen.

3.2 Ziele der Ausgliederung

Folgende Ziele sollen mit einer Ausgliederung der Institutionen aus der Zentralverwaltung erreicht werden:

- **Good Governance:** Gemäss KFSG und VSG ist der Kanton Leistungsauftraggeber der Kinder- und Jugendhilfe und erfüllt Aufgaben des Finanz- und Leistungscontrollings und der Aufsicht. Als Auftraggeber legt er die Rahmenbedingungen fest und schliesst Leistungsverträge mit den Einrichtungen ab. Die Einrichtungen sind als Leistungserbringerinnen für die strategische und operative Führung der Institution zuständig. Die Ausgliederung bringt eine Trennung der Aufgaben und Rollen und weist die Verantwortungen nach klaren Kriterien zu.
- **Gleichbehandlung mit den 92 übrigen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Kanton:** Insbesondere mit dem beabsichtigten Wechsel zu einer leistungsbezogenen Finanzierung lässt sich längerfristig nicht rechtfertigen, weshalb fünf Institutionen Teil der Zentralverwaltung sind und damit anderen Rahmenbedingungen unterliegen als eine Vielzahl von weiteren Institutionen mit vergleichbaren Aufgaben. Mit der Gleichbehandlung aller Kinder- und Jugendeinrichtungen können Steuerung und Kontrolle einfacher und einheitlicher vollzogen werden.
- **Unternehmerische Verantwortung und Profilierung des Angebots:** Eine Ausgliederung erhöht den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen, indem sie nicht mehr direkt in den kantonalen Finanzhaushalt und seinen Budgetierungsprozessen eingebunden sind. Zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit wird eine klare Profilierung des Angebots und vorausschauende Ausrichtung auf den Bedarf zentral.
- **Stärkung der strategischen Führung:** Eine autonome Trägerschaft kann Entscheide rascher und flexibler treffen und damit sachgerecht auf Veränderungen des Umfelds reagieren (z.B. Angebotsanpassungen vornehmen oder Allianzen mit anderen Institutionen eingehen, Innovationen und Digitalisierung fördern), was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und modernen Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt.
- **Anpassung der Supportprozesse auf die spezifischen Bedürfnisse der Institutionen:** Die kantonalen Einrichtungen können heute nicht frei über ihren Mitteleinsatz entscheiden und sind bei der Ausgestaltung ihrer Prozesse an die Vorgaben und Abläufe des Kantons gebunden. Mit der Ausgliederung können die Institutionen die betrieblichen Managementsysteme und -prozesse wie beispielsweise Budgetierung, IT-Services etc., nach ihren Bedürfnissen optimieren und vereinfachen.
- **Abgeltung der tatsächlich erbrachten Leistungen:** Als Teil der Verwaltung profitierten die Institutionen faktisch von einer staatlichen Defizitgarantie. Mit dem Systemwechsel zu einer leistungsbezogenen Finanzierung im Rahmen von KFSG und VSG werden nur noch die tatsächlich erbrachten Leistungen abgegolten. Mit der Ausgliederung entfällt die Defizitdeckung des Kantons, wobei das Risiko für die Institutionen mit der umfassenden Angebotsplanung durch den Kanton reduziert werden soll.

3.3 Gesamtprojektplanung

Das Gesamtprojekt gliedert sich in zwei Phasen, in die Konzeptphase (Projektphase A) sowie die Umsetzungsphase (Projektphase B). Ziel der Projektphase A ist, dass sowohl der Kanton als auch die Institutionen über die strategischen und konzeptionellen Grundlagen zur Ausgliederung verfügen und die nötigen politische Entscheide vorbereitet und getroffen sind. Diese Phase wird mit dem Entscheid zum vorliegenden Kreditantrag abgeschlossen. In der Projektphase B erfolgen die Umsetzungsarbeiten, um die formale Ausgliederung der fünf Institutionen per 1.1. 2023 vollziehen zu können. Am Ende der Projektphase B muss jede Institution in der Lage sein, den Betrieb eigenständig weiterzuführen. Die Verwaltung ihrerseits hat die nötigen Anpassungen, welche die Ausgliederung mit sich bringt, ebenfalls vorgenommen.

Abbildung Gesamtprojektplanung

	2020				2021				2022			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Konzeption (Grundlagen, Strategie, Konzept)	Projektphase A											
Umsetzung (Vorbereitung auf Ausgliederung)							Projektphase B					
Beratungen, Entscheide RR/GR, Kredit Kapitalausstattung, Investitionen												
Überführung in neue Trägerschaft												

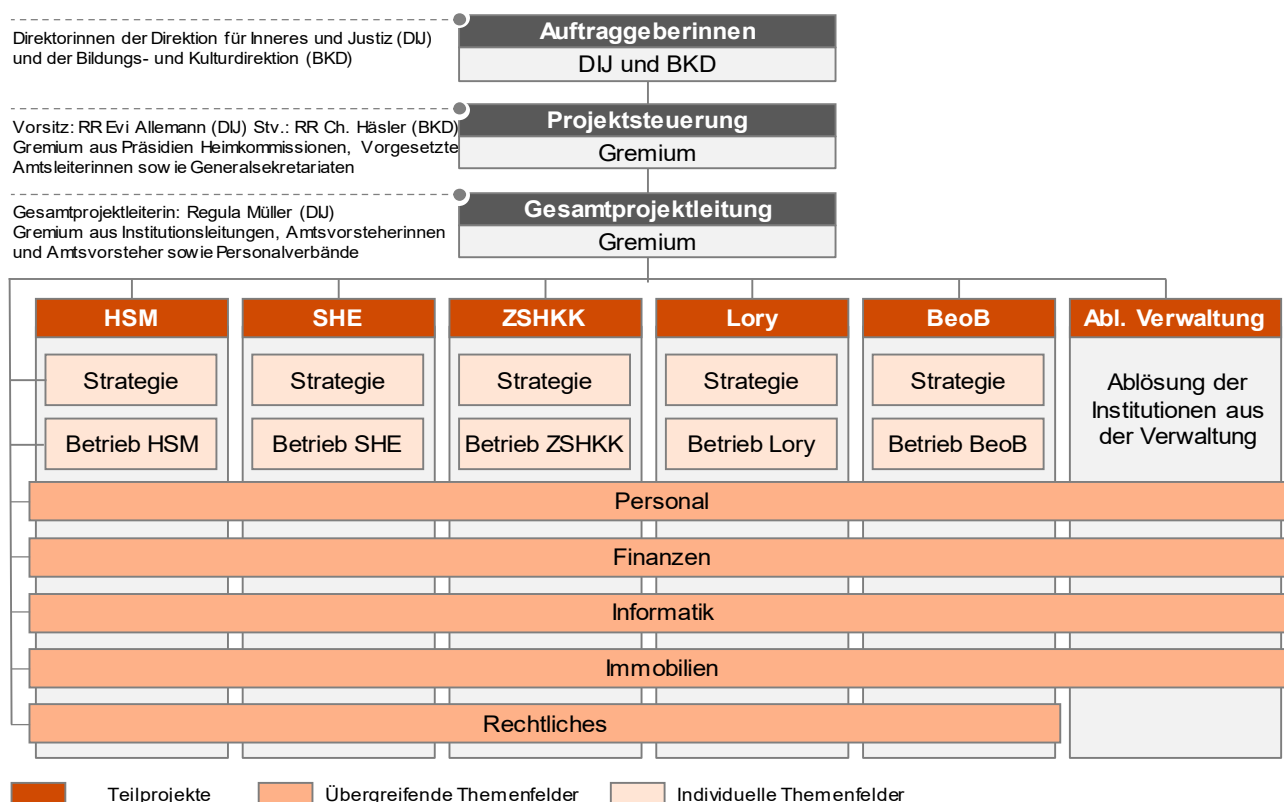
3.4 Zeitpunkt der Ausgliederung

Das Inkrafttreten von KFSG und revidiertem VSG ist per 1.1.2022 geplant und bringt einen Systemwechsel, der die Angebotslandschaft nachhaltig verändern wird. Deshalb sah der Regierungsrat ursprünglich vor, die Ausgliederung bereits per 1.1.2022 umzusetzen. Mit Fortschreiten der Projektarbeiten zeigte sich jedoch, dass sich eine Ausgliederung per 1.1.2022 angesichts der anstehenden Ausgliederungs- und Aufbauarbeiten in den Institutionen und der Verwaltung und der zusätzlichen Belastungen aufgrund von Corona nicht realisieren lässt.

Mit einer Umsetzung der Ausgliederung per 1.1.2023 kann die für die Projektarbeiten zusätzlich notwendige Zeit eingeräumt werden und gleichzeitig aufgrund der befristeten Übergangszeit auf den aufwändigen Zwischenschritt der Integration in eine neue Direktion verzichtet werden. Bei einer Ausgliederung nach dem 1.1.2023 würde sich die Unsicherheit für die Mitarbeitenden der Institutionen länger hinziehen, was die Stabilität der Einrichtungen beeinträchtigt. Ferner hätten die Institutionen künftig aufgrund der Revision des KFSG und des VSG zwar grössere wirtschaftliche Verantwortung, können diese aber aufgrund des relativ engen Korsetts des Kantons nur in ungenügender Weise wahrnehmen. Auch entstünde für die Verwaltung mit der Integration der Institutionen von der GSI und SID in die DIJ und die BKD und der per 1.1.23 anstehenden Einbindung ins ERP-Projekt ein beträchtlicher Mehraufwand.

3.5 Projektorganisation

Die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Direktionen und Institutionen sind auf den verschiedenen Projektebenen, d.h. sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene einbezogen. Die Projektorganisation in der Konzeptphase hat sich bewährt und soll für die Umsetzungsphase beibehalten werden.

Abbildung Organigramm**3.6 Kurzporträts der fünf kantonalen Institutionen**

Die folgende Übersicht fasst die Eckwerte der Institutionen tabellarisch zusammen. Im Anschluss werden die einzelnen Institutionen kurz vorgestellt.

Tabelle 2: Tabellarische Übersicht zu den fünf Institutionen

	HSM	ZSHKK	SHE	JHL	BeoB
Zielgruppe/ Anzahl Plätze	800 Plätze für Schülerinnen und Schüler (0-20 J.) mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Wahrnehmungs- und Hörbeeinträchtigungen	178 Plätze für Kinder und Jugendliche (5-25 J.) mit Verhaltensauffälligkeiten, Integrationsproblemen	28 (Internat) sowie 4 (Externat) Plätze für verhaltensauffällige und lernbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Schulalter mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Zusätzlich 6 Lernenden-Plätze	28 Plätze für verhaltensauffällige, normalbegabte junge Frauen (13–22 J.) insbes. mit selbst- / fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psych. Belastungen, Traumata	56 Plätze für männliche (Sirius auch weibliche) Jugendliche (12-22 J.) mit sehr komplexen (auch psychiatr.) Problematiken, Gewalt und/oder Suchtproblemen, Sexualdelikten, Traumafolgestörungen
Angebot	Schule, Therapie, Sozialpädagogik, Audiopädagogik, Psychologischer Dienst	sozial- und heilpädagogische Betreuung, Volksschule (Internat und Externat), Elterncoaching	sozial- und heilpädagogische Betreuung, Volksschulbildung (Internat und Externat), Angebot bei befristetem Schulausschluss, Familiencoaching	Vollzug von zivil- und strafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen	Interdisziplinär. Abklärung, Betreuung und Integration, spezifische Angebote für Sexualdelinquenten
Standort(e)	Münchenbuchsee, Uetendorf, Rüderswil-Niederbach, Spiez	Köniz, Kehrsatz	Erlach	Münsingen	Bolligen, Bern (Sirius)
Aufwand 2020	CHF 22.6 Mio.	CHF 11.4 Mio.	CHF 6.0 Mio.	CHF 7.3 Mio	CHF 9.0 Mio.

	HSM	ZSHKK	SHE	JHL	BeoB
Mitarbeitende (VZÄ)	207 Mitarbeitende (VZÄ: 132)	115 Mitarbeitende (VZÄ: 82)	60 Mitarbeitende (VZÄ: 44)	64 Mitarbeitende (VZÄ: 44)	64 Mitarbeitende (VZÄ: 48)
Direktionale Unterstellung	GSI (gleichgestellte Organisationseinheit, mit Heimkommission)	GSI (gleichgestellte Organisationseinheit, mit Heimkommission)	GSI (gleichgestellte Organisationseinheit, mit Heimkommission)	SID (Bereich im Amt für Justizvollzug AJV)	DIJ (Bereich im Kantonalen Jugendamt KJA)
Zukünftige Rechtsform	Holdingstiftung mit operativer AG	Holdingstiftung mit operativer AG und Immobilien-AG	Stiftung mit eigenem Geschäftsbetrieb	Holdingstiftung mit operativer AG in Kooperation mit BeoB	Holdingstiftung mit operativer AG in Kooperation mit JHL

3.6.1 Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Das HSM ist ein kantonal und überregional anerkanntes Kompetenzzentrum, das rund 800 Kinder und Jugendliche mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen schult und therapiert, um sie in die Regelschule oder in eine erste berufliche Ausbildung zu integrieren. Das HSM bzw. seine Vorgängerinstitution entstand vor bald 200 Jahren und befindet sich seit 1890 in der Klosteranlage in Münchenbuchsee. Die bestehenden Gebäude des HSM bilden – zusammen mit der Kirche und dem Pfarrhaus – ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble im Zentrum von Münchenbuchsee. Das HSM beschäftigt 207 Mitarbeitende (132 Vollzeitäquivalente) mit einem jährlichen Aufwand von rund CHF 22.6 Mio. (2020).

Am Hauptstandort in Münchenbuchsee betreibt das HSM 150 (inkl. SHBS) Schul- und 25-30 Wohnplätze sowie die notwendige Basisinfrastruktur (Administration, Ökonomie und Mediathek/Bibliothek). Die Infrastruktur dient auch dem Audiopädagogischen Dienst, der 580 hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche ambulant zu Hause, im Kindergarten, in der Schule und während der ersten beruflichen Ausbildung im ganzen Kantonsgebiet sowie den deutschsprechenden Teilen der Kantone Wallis und Freiburg begleitet. In Spiez, Uetendorf, Rüderswil und Münchenbuchsee führt das HSM Sprachheilstufen sowie in Spiez zusätzlich eine regionale Sprachheilkasse (total Schulplätze 72 mit Mittagstischangebot). Zudem bietet das HSM Ausbildungsplätze in verschiedenen Dienstleistungsberufen an und verfügt über einen eigenen psychologischen Dienst.

Das HSM zeichnet sich durch sein innovatives Angebot und seine gute Vernetzung im Kanton Bern und im angrenzenden Kantonsgebiet aus. Der Standort Münchenbuchsee wurde baulich über Jahre immer besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen angepasst (z.B. Fertigstellung eines Neubaus mit einer Mehrfachturnhalle sowie Unterrichts- und Therapieräumlichkeiten für Basisstufen im Jahr 2019) und ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Ein Standortwechsel steht daher nicht zur Diskussion. Aufgrund seiner Grösse und des klaren Profils des Angebots soll das HSM in eine unabhängige Holdingstiftung mit einer eigenen AG für die Betriebsführung ausgegliedert werden.

3.6.2 Zentrum für Sozial- & Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)

Das ZSHKK bzw. seine Vorgängerinstitution besteht seit 1848 und betreut und schult verhaltensauffällige und sozial beeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Integrationsbedarf in enger Zusammenarbeit mit ihren Eltern. Zudem unterstützt es Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten, deren Kinder nicht im ZSHKK untergebracht sind (Elterncoaching).

Das ZSHKK beschäftigt rund 115 Mitarbeitende (82 Vollzeitäquivalente) und hat einen jährlichen Aufwand von CHF 11.4 Mio. (2020) und führt Schul- und Wohnangebote an den Standorten Kehrsatz und Köniz. Das Areal Landorf in Köniz umfasst heute neben einem Hauptgebäude ein Schulhaus, eine Turnhalle, zwei Gebäudezeilen mit Wohngruppen sowie einen Bauernhof mit verschiedenen Nebengebäuden und Stallun-

gen. Zum Areal in Kehrsatz gehören eine grosse Parkanlage, ein Schlossgebäude als Verwaltungsgebäude, ein Schul- und Wohnhaus, diverse kleinere Nebenbauten wie Garage, Gartenhaus, Schopf sowie ein Badehaus mit Schwimmbad.

In sieben Wohngruppen werden 49 Kinder und Jugendliche stationär betreut. Die Kinder und Jugendlichen besuchen die interne Sonderschule oder die öffentliche Schule. Die interne Sonderschule bietet 73 Schulplätze für intern platzierte sowie für externe Schülerinnen und Schüler an, für welche eine Mittags- oder Ganztagesbetreuung angeboten wird. In einer weiteren Wohngruppe werden 10 Jugendliche betreut, die extern eine Ausbildung absolvieren. Rund 80 weitere Familien unterstützt das ZSHKK mit Elterncoachings.

Mit insgesamt knapp 180 betreuten Kindern und Jugendlichen und über 100 Mitarbeitenden gehört das ZSHKK zu den grösseren Institutionen im Kanton Bern. Entsprechend steht ein Alleingang in Form einer unabhängigen Stiftung aus einer Position der Stärke im Vordergrund. Mit der geplanten Einstellung des Landwirtschaftsbetriebs entsteht Flexibilität für die Nutzung der freiwerdenden Gebäude am Standort Köniz. Am Standort Kehrsatz sind kurz- und mittelfristig keine Änderungen der Nutzung geplant. Langfristig bietet dieser Standort dem ZSHKK genügend Spielraum, um allfällige Anpassungen der Nutzung vornehmen zu können.

3.6.3 Schulheim Schloss Erlach (SHE)

Das SHE befindet sich seit 1874 im Schloss Erlach und angrenzenden Gebäuden unterschiedlichen Alters sowie weiteren Gebäuden im Städtchen und beschult und betreut normalbegabte, zum Teil lernbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Im Sinne der Reintegration bietet das SHE Teilinternat, Externat mit Tagesgruppen und die Möglichkeit des Regelschulbesuches vor Ort. Der angegliederte kleine Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieb sowie der technische Dienst und die Hauswirtschaft sind in das pädagogische Konzept des Heimes integriert und dienen den Kindern und Jugendlichen als Arbeits- und Entwicklungsfeld.

28 Kinder und Jugendlichen leben in vier nach Alter und Geschlecht durchmischten sozialpädagogischen Wohngruppen und besuchen meist die interne sonderpädagogische Schule. Zudem werden im SHE vier Tagesschulplätze zur Verfügung gestellt. Das SHE beschäftigt 60 Mitarbeitende (VZÄ: 44) in verschiedenen Berufsfeldern. Der Jahresaufwand 2020 betrug rund CHF 6 Mio.

Die historische Schlossanlage gilt als schützenswert, wirkt gepflegt und gut unterhalten. Der Technische Dienst nimmt regelmässig Wartungsarbeiten und Instandsetzungen vor, dementsprechend zeigt sich die Gebäudegruppe. Dank des guten Unterhalts sind die Bauten in gebrauchsfähigem, gutem Zustand anzutreffen.

Mit seiner aktuellen Grösse ist ein wirtschaftlicher Betrieb des SHE grundsätzlich schwierig. Eine Kooperation mit dem ZSHKK wird aufgrund der geografischen Distanz und der regional-unterschiedlichen Ausrichtung nicht angestrebt. Gemäss Bedarfsanalyse des Kantonalen Jugendamts besteht im Raum Biel-Seeland zusätzlicher Versorgungsbedarf insbesondere an Tagesschulplätzen. Das SHE plant deshalb einen Ausbau des Angebots im Raum Biel, um den Bedarf an zusätzlichen Plätzen zu decken und damit eine integrativere und (zwischen der verschiedenen stationären und ambulanten Angeboten) durchlässigere Versorgung mit mehr Nähe zum Herkunftsmilieu der Kinder und Jugendlichen zur ermöglichen.

3.6.4 Jugendheim Lory (JHL)

Das JHL wurde 1935 am heutigen Standort in Münsingen eröffnet und ist ein Erziehungsheim für verhaltensauffällige, normalbegabte junge Frauen im Alter zwischen 13 – 22 Jahren. Im Heim werden zivil- und strafrechtliche Erziehungsmassnahmen vollzogen. Ziel ist es, die jungen Frauen sozial zu (re-)integrieren.

Das JHL verfügt über 28 Plätze, die sich auf vier Wohngruppen aufteilen (je eine geschlossene und offene Wohngruppe sowie zwei halboffene Wohngruppen). Einweisungen in das JHL erfolgen hauptsächlich auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Platzierungen erfolgen in erster Linie aufgrund von fürsorgerischen Unterbringungen. Seit geraumer Zeit gibt es praktisch keinen Vollzug mehr von jugendstrafrechtlichen Massnahmen.

Der Gebäudekomplex besteht aus vier verschiedenen Gebäuden unterschiedlichen Alters. Die Anlage wirkt gepflegt und entspricht den Nutzungsanforderungen, auch aufgrund ihrer Lage und Anbindung an den öffentlichen Verkehr. 2004 fanden umfangreiche Umbau- und Sanierungsmassnahmen der Anlage sowie der Neubau des Werkstattgebäudes statt. Dementsprechend und dank des guten Unterhalts sind die Bauten in gebrauchsfähigem, gutem Zustand anzutreffen. Bei guter Instandhaltung steht die nächste Grossinstandsetzung frühestens in 15 – 20 Jahren an.

Das JHL hat einen jährlichen Aufwand von CHF 7.35 Mio. (2020) und beschäftigt 64 Mitarbeitende (44 Vollzeitäquivalente). Gemäss der im 2019 vom kantonalen Jugendamt erstellten Bedarfsanalyse ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Nachfrage nach geschlossenen Plätzen für weibliche Jugendliche sicher nicht abnehmen, wenn nicht sogar zunehmen wird. Mit seiner Grösse wäre das JHL trotz steigender Nachfrage nach der Ausgliederung kaum wirtschaftlich zu betreiben. Das JHL strebt aufgrund von wirtschaftlichen und versorgerischen Überlegungen den Zusammenschluss in einer gemeinsamen Stiftung mit der BeoB an, welche ebenfalls im hochschwelligen Bereich tätig ist (s.u.).

3.6.5 Kantonale BEObachtungsstation Bolligen (BeoB)

Die BeoB wurde auf Initiative der Leitung der Psychiatrischen Klinik Münsingen, dem Vorsteher des Kantonalen Jugendamts und interessierter Kreise zur Begutachtung und Betreuung psychisch auffälliger Jugendlicher geplant und 1952 eröffnet. Die BeoB bietet heute als Kompetenzzentrum für mehrfach- und hochbelastete männliche Kinder und Jugendliche im Alter zwischen ca. 12 und 22 Jahren, die sich in ausserordentlich schwierigen Lebenslagen befinden, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung hoch gefährdet sind und auf deren komplexen Betreuungs-, Behandlungs- und Bildungsbedarf mit vorgelagerten Unterstützungsmassnahmen ungenügend eingegangen werden konnte, dezentrale, flexible Hilfen in verschiedensten Settings im offenen Rahmen an. Die BeoB richtet Betreuung, Behandlung und Bildung massgeschneidert und passgenau am Bedarf des Einzelfalls aus, geht dazu sinnvolle Kooperationen ein, stellt die wirksame Koordination sicher und ermöglicht so eine hohe Tragfähigkeit für die Zielgruppe.

Die integrierten interdisziplinären Leistungen werden stationär, ambulant und intermediär angeboten. Auftraggeber sind zivilrechtliche oder jugendstrafrechtliche Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste, Jugendämter, Jugendgerichte, Jugendstaatsanwaltschaften). Die Leistungen werden aus der ganzen Deutschschweiz nachgefragt. Aktuell stehen 36 stationäre sowie 20 ambulante Plätze zur Verfügung.

Die BeoB beschäftigt 64 Mitarbeitende (48 Vollzeitäquivalente) mit einem jährlichen Aufwand von CHF 9.0 Mio. (2020). Die Institution hat ihren Hauptsitz in Bolligen (BEO-Bolligen), in einer 1971 für einen Betrieb mit Wohngruppen erbauten Anlage in der Landwirtschaftszone. Weitere Standorte sind Mietobjekte im Fischermätteli Bern (BEO-Sirius, Schulsatellit) und Geristein (Schulsatellit). Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen geht die BeoB Kooperationen mit Gastfamilien und Anbietern von familiennahen, pädagogischen Angeboten ein und stellt stationär die Krisenintervention sicher. Die BeoB führt seit 2012 keine eigenen Wohngruppen mehr.

Aus betrieblicher Sicht entspricht die Anlage in Bolligen nicht mehr der heutigen Nutzung und den Raumbedürfnissen. Ein möglichst rascher Standortwechsel wird deshalb angestrebt. Organisatorisch strebt die BeoB

aufgrund ihrer eher geringen Grösse und den fachlich-inhaltlichen Parallelen zum JHL den Zusammenschluss in einer gemeinsamen Stiftung mit dem JHL an.

3.7 Bisherige Projektkosten

Mit RRB 151/2020 vom 19. Februar 2020 hat der Regierungsrat den Kredit von Fr. 950'000 für die voraussichtlichen Kosten der verschiedenen Projektunterstützungsarbeiten durch eine/n externe/n Mandatsnehmer/in sowie für externe Unterstützungsdienstleistungen der Institutionen beschlossen. Hinzu kam ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 90'000 für die von der BVD angestrebte Liegenschaftsschätzung durch Wüst Partner. Mit dem Kreditantrag für die Phase B wird dem Grossrat als finanzkompetentes Organ auch der Kredit der bisherigen Projektkosten vorgelegt.

4. Projektstand und Ergebnisse in den verschiedenen Themenfeldern

Im Folgenden werden die Ergebnisse und das weitere Vorgehen in den verschiedenen Themenfeldern kurz zusammengefasst.

4.1 Rechtsform und Kooperationen

In seinem Entscheid zur Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen hielt der Regierungsrat als Rahmenbedingung für die zukünftigen Rechtsformen der ausgegliederten Organisationen fest, dass der Kanton Bern künftig weder als Eigentümer noch in einer anderen verbindlichen Form in die Gremien der neuen Betriebe involviert sein soll. Aufgrund der Vorgabe des Regierungsrats konnte die selbständige als auch die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als künftige Rechtsform ausgeschlossen werden. Nach Prüfung der übrigen Optionen, insbesondere der Stiftung, des Vereins und der Aktiengesellschaft, kristallisierte sich die Stiftung als geeignetste zukünftige Rechtsform heraus. Dies besonders aufgrund ihrer Ausrichtung auf einen ideellen Zweck und ihrer hohen Akzeptanz als Non-Profit Organisation.

Eine Stiftung hat das ihr gewidmete Vermögen gemäss dem in der Stiftungsurkunde festgesetzten Stiftungszweck zu verwenden. Die privatrechtliche Stiftung kann selber tätig werden und den operativen Betrieb direkt führen oder sie kann als Holdingstiftung fungieren und lediglich Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten. So kann sie z.B. als Alleinaktionärin eine Aktiengesellschaft halten, in welcher der operative Betrieb geführt wird (sog. Betriebs-AG) oder die Immobilien gehalten werden. Vorteil dieser Holding-Struktur ist es, einerseits als Stiftung aufzutreten, mit den oben genannten Vorzügen. Andererseits können die ihr angeschlossenen operativen Aktiengesellschaften weiterhin eine gewisse Eigenständigkeit wahren. Auf der Holdingstufe können die operativen Betriebe Funktionen ansiedeln, mit denen sich ein gewisses Synergiepotenzial realisieren lässt. Durch die gemeinsame Führung in der Stiftung erreichen die zusammengeschlossenen Betriebe zudem ein gewisses Gewicht, das sie alleine nicht erreichen könnten. Durch Personalunion in den Gremien kann bei der Holding-Stiftung eine administrative Vereinfachung herbeigeführt werden, um so den Aufwand gering zu halten.

Die Institutionen streben folgende Rechtsformen an:

HSM	Holdingstiftung als Alleinaktionärin einer operativen Betriebs-Aktiengesellschaft
SHE	Stiftung mit eigenem Geschäftsbetrieb
ZSHKK	Holdingstiftung als Alleinaktionärin einer Immobilien-Aktiengesellschaft sowie einer operativen Betriebs-Aktiengesellschaft

JHL & BeoB	Gemeinsame Holdingstiftung als Alleinaktionärin zweier einzelner operativer Betriebs-Aktiengesellschaften
-----------------------	---

Der Kanton wird die gewählten Rechtsträger errichten. Dazu wird für jede Stiftung eine Stiftungsurkunde sowie ein Stiftungsreglement erstellt und durch einen Notar, das Handelsregisteramt, die Stiftungsaufsicht und die Steuerbehörden vorgeprüft. Gleiches gilt für die Statuten und Gründungsdokumentation der geplanten Betriebs-AG und Immobilien-AG. Im Anschluss findet die eigentliche Errichtung der Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen (in bar) von mindestens CHF 50'000 statt (mindestens um CHF 100'000 zu erhöhen pro zu gründender Aktiengesellschaft). Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Organe der Stiftungen bestellt, welche dann im weiteren Verlauf die Interessen der Institutionen wahrnehmen und entsprechend im Projekt eingebunden werden. In die Stiftungen werden dann in einem zweiten Schritt im Zeitpunkt der effektiven Ausgliederung die Betriebsmittel eingebracht. Falls sich die betreffende Institution als Holdingstiftung konstituiert, gründet sie nach ihrer Errichtung die Aktiengesellschaften (Betriebs-AG oder Immobilien-AG) mit einem Mindestkapital von je CHF 100'000 in bar. Falls die Stiftung eine Betriebs-AG hält, fliessen die in die Stiftung eingebrachten Betriebsmittel im Anschluss mittels Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien oder als Einlage ins Eigenkapital ohne Gegenleistung an die jeweilige Betriebs-AG. Das initial eingebrachte Mindestkapital wird mit der Kapitalisierung verrechnet und ist daher untenstehend nicht als Aufwand aufgeführt.

Erfolgswirksame Aufwände Rechtliches

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Rechtliche Beratung	90	210	-	300
<i>Externe Drittkosten</i>				
Gebühren: Notariat, Handelsregister, Grundbuchamt, Stiftungsaufsicht	100	200	-	300
Total	190	410	-	600

4.2 Steuern

Angestrebt wird, die Ausgliederung steuerneutral durchzuführen und für die Institutionen aufgrund ihres öffentlichen Zwecks und ihres nicht gewinnorientierten künftigen Betriebs eine Steuerbefreiung zu erhalten. Vorliegend gilt es, zwischen den Steuern im Rahmen der Transaktion und jenen des künftigen Betriebs zu unterscheiden. Bei der Transaktion selbst können Steuern in verschiedenen Bereichen anfallen. Für die künftigen Betriebe würden ohne eine entsprechende Steuerbefreiung sowohl Gewinn- als auch Kapitalsteuern anfallen. Ebenfalls noch zu prüfen sind potenzielle Mehrwertsteuerfolgen sowie Steuern im Zusammenhang mit dem Übergang der Immobilien an die Stiftungen (s. Kapitel 4.4 Immobilien).

Erfolgswirksame Aufwände Steuern

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Diverse steuerliche Abklärungen, Steuer-rulings, Gesuche um Steuerbefreiung	30	82	65	177
Total	30	82	65	177

4.3 Personal

Ziel ist die geordnete Überführung des Personals von öffentlich-rechtlichen in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse sowie der Aufbau der notwendigen Personalprozesse in den eigenständigen Institutionen. Die Überführung der Anstellungsbedingungen in den zukünftig privatrechtlich organisierten Institutionen ist kostenneutral zu gestalten. Zudem sollen die bisherigen kantonalen Anstellungsbedingungen gleichwertig in Personalreglementen oder einem Gesamtarbeitsvertrag sichergestellt werden. Nebst den projektseitigen Vorgaben ergeben sich weitere aus der Revision des Volksschulgesetzes (VSG), wonach der Kanton nur Leistungsverträge mit jenen besonderen Volksschulen abschliesst, welche für die Lehrkräfte Anstellungsbedingungen anbieten, die mit denjenigen der geltenden Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG) mithalten können. So haben Anstellungsbedingungen zu gelten, die denjenigen des LAG in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt (davon umfasst ebenfalls die Treueprämie und die Altersentlastung), Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung entsprechen (vgl. neu Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b VSG).¹

Zudem soll das Personal mittels Anschlussverträge auch in den neuen Rechtsformen der Institutionen in die bisherigen Pensionskassen BLVK und BPK überführt werden. Dies hat u.a. Auswirkungen auf die Kapitalausstattung (Weitergabe der Finanzierungsbeiträge des Kantons an die Institutionen).

Um die für den Kreditantrag kostenrelevanten Faktoren beziffern zu können, wurden in Zusammenarbeit mit den in der Arbeitsgruppe vertretenen Personalverbänden² die Stossrichtungen der Anstellungsbedingungen für ein Muster-Personalreglement ausgearbeitet, welches den Institutionen als Modell dienen soll. Ebenso kann das Muster-Personalreglement die Grundlage für einen künftigen GAV darstellen, sofern die Sozialpartner diesen anstreben und die strategischen Organe der zukünftig selbständigen Stiftungen diesem zustimmen.

Im Grundsatz sollen die Bestimmungen aus dem Lehreranstellungsgesetz (LAG)³ inkl. dazugehörige Verordnung (LAV)⁴ und dem kantonalen Personalgesetz (PG)⁵ inkl. dazugehöriger Personalverordnung (PV)⁶ und Richtpositionsumschreibung (RPU)⁷ übernommen werden. Für die Regelung der Kündigung durch den Arbeitgeber soll der GAV Berner Spitäler und Kliniken als Orientierungsrahmen dienen. Nicht übernommen werden sollen hingegen die Regelungen bezüglich besonderer Rentenansprüche (Sonderrenten) im Sinne von PG und PV sowie LAG und LAV.

Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse soll Art. 333 OR sinngemäss zur Anwendung kommen, wonach die Arbeitsverhältnisse beim Betriebsübergang nicht gekündigt und neu abgeschlossen werden müssen, sondern übertragen werden können. Das dabei vorgesehene Konsultationsverfahren mit den Arbeitnehmenden bzw. deren Vertretung wird rechtzeitig durchgeführt werden. Parallel dazu werden die Institutionen die künftigen Personalprozesse erarbeiten und ab Oktober 2022 ihre neue Personaladministration aufbauen, so dass diese per 1. Januar 2023 funktionsfähig ist. Die Beschaffung der Personenversicherungen (Unfall- und allfällige Krankentaggeldversicherungen) sollen aus Effizienz- und Kostengründen in einer gemeinsamen öffentlichen Ausschreibung mit je einem Los pro künftiger Institution erfolgen.

¹ Volksschulgesetz vom 01.08.1993 (BSG 432.210)

² Bernischer Staatspersonalverband (Vertreter: Daniel Wyrsch), Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD (Vertreterin: Béatrice Stucki), Bildung Bern (Vertreterin: Anna-Katharina Zenger)

³ Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (BSG 430.250)

⁴ Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (BSG 430.251.0)

⁵ Personalgesetz vom 16.09.2004 (BSG 153.01)

⁶ Personalverordnung vom 18.05.2005 (BSG 153.011.1)

⁷ Richtpositionsumschreibung zur Personalverordnung vom 01.01.2020

Erfolgswirksame Aufwände Personal

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Beratung im Bereich Personal	40	85	-	125
<i>Externe Drittkosten</i>				
Brokerkosten für Ausschreibung der Unfall- und Krankentaggeldversicherung	-	60	-	60
Total	40	145	-	185

4.4 Immobilien

Im Themenfeld Immobilien wurden eine mittelfristige und finanziell tragbare Standortplanung vorgenommen im Hinblick auf die Entscheidung der Institutionen für eine Miet- oder Eigentumslösung sowie die Übertragungsbedingungen seitens Kanton ausgearbeitet. Die kantonale Immobilienstrategie⁸ sowie spezifische Vorgaben des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) setzten dabei gewisse Leitplanken.

Für die Wertbestimmung der Immobilien beauftragte die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) Experten von Wüst Partner. Diverse Gebäude auf den zu bewerteten Arealen führt der Kanton im Bauinventar und sie gelten als schützenswerte Bauten. Wüst Partner berücksichtigt für die denkmalgeschützten Bauten entsprechende Zuschläge für die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. Vor diesem Hintergrund gelangte Wüst Partner zu den folgenden Schätzungen (die Werte in Mio. CHF beziehen sich jeweils auf das Total aller Liegenschaften eines Standorts, Rundungsfehler sind möglich).⁹ Die kantonale Steuerverwaltung hat die aufgeführten Liegenschaftswerte validiert.

Institution – Standort	Landwert	Gebäudewert	Marktwert	Marktmiete
JHL – Münsingen	1.5	9.1	10.6	0.7
HSM – Münchenbuchsee	5.3	27.7	33.0	1.9
SHE – Erlach	2.2	9.1	11.2	1.1
ZSHKK – Köniz	2.5	12.8	15.3	0.9
ZSHKK – Kehrsatz	1.7	8.1	9.8	0.8
BeoB – Bolligen	k.A.	k.A.	5.0	0.6
Total (exkl. BeoB)	13.1	66.7	79.8	5.4

Da für die BeoB bereits feststand, dass sie den jetzigen Standort mittelfristig verlassen wird, wurde nur der Marktwert bestimmt. Die Angabe zur geschätzten Jahresmiete von CHF 585'000 basiert auf der Multiplikation einer Marktmiete mit dem zukünftigen durch die BeoB ermittelten Flächenbedarf (inkl. BeoSirius).

Gemäss kantonaler Immobilienstrategie vom März 2019 «investiert [der Kanton] grundsätzlich nur in Liegenschaften, die für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendig sind. Die Abgabe im Baurecht geht einem Verkauf vor. Zur Sicherung langfristiger Potenziale werden Liegenschaften im Baurecht abgegeben.

⁸ Immobilienstrategie Kanton Bern vom März 2019, Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern

⁹ Beim Standort Köniz wurde eine wertvermehrnde Investition erst nach der Wertbestimmung von Wüst Partner gemeldet. Da sich dadurch voraussichtlich der Marktwert der Immobilie erhöht, wurde aus Transparenzgründen der von Wüst Partner geschätzte Gebäudewert von CHF 10'309 Tsd. um CHF 2'490 Tsd. erhöht.

Verkauft werden Liegenschaften, wenn auch langfristig ein Nutzungspotenzial ausgeschlossen wird». Ausschlaggebend ist hier, dass für die fraglichen Liegenschaften kein Nutzungspotenzial für den Kanton ersichtlich ist. Die Liegenschaften eignen sich weder als Verwaltungsgebäude noch für weitere kantonale Bedürfnisse. Mit einem Verkauf im Baurecht wären die Institutionen zudem stark eingeengt worden, weil einerseits ein Heimfall an den Kanton frühestens nach 30 Jahren möglich gewesen wäre und es andererseits schwierig sein dürfte, für das Baurecht inklusive der flankierenden Konditionen tatsächlich einen Käufer zu finden. Die Institutionen hätten somit nicht flexibel mit einem Standortwechsel, einer Flächenreduktion oder Ausbau auf Nachfrageveränderungen reagieren können.

Aufgrund des fehlenden Nutzungspotenzials für den Kanton sowie der vorangehend genannten Gründe sollen die Immobilien (Bauten und Boden) an die künftigen Stiftungen bzw. Immobilien-AG zum Preis von CHF 1 verkauft und ein Einnahmeverzicht in der Höhe der aktuellen Marktschätzungen (CHF 79.8 Mio.) erwirkt werden.

Den Verkauf soll der Kanton mit folgenden Konditionen flankieren:

- Vorkaufsrecht des Kantons zu den Bedingungen des Kaufinteressenten
- Rückkaufsrecht des Kantons zum Marktpreis, sofern Auflagen im Verkaufsvertrag nicht eingehalten werden
- Alle Erträge aus den Liegenschaften (inkl. Erlös im Fall eines Weiterverkaufs) kommen dem Stiftungszweck zugute (in Stiftungsurkunde festzuhalten)¹⁰
- Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verkauf der Immobilien vollständig auf die Stiftungen über.

Die Immobilien würden damit den grössten Teil der Kapitalisierung der Institutionen in Form einer Sacheinlage sicherstellen und hätten den Charakter einer Finanzeinlage. Auf die weiteren gemäss AGG üblichen Konditionen bei ähnlichen Geschäften wie Gewinnbeteiligungsrecht, Vorkaufsrecht zu Fr. 1 und Verkaufssperre wird verzichtet, damit neben der direkten Finanzierung (schuldenfreier und unentgeltlicher Übertrag der Liegenschaften als Hauptbestandteil der Kapitalausstattung) auch allfällige Liegenschaftserträge (Gewinne aus Auf- und Umzönungen, Veräusserungsgewinne, Sale and Leaseback Transaktionen, usw.) zugunsten des Stiftungszwecks und des Betriebs eingesetzt werden können.

Für den Verkauf der Immobilien ist folgender Ablauf vorgesehen: Der Regierungsrat beschliesst basierend auf dem Einnahmeverzicht des Grossen Rates und Art. 76 Abs. 1 lit. h FLG die Umwandlung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen. Dieser Transfer löst eine Investitionseinnahme in Höhe von CHF 62'778 Tsd. aus¹¹. Anschliessend beschliesst er den Immobilienverkauf (inkl. Boden) zum Preis von CHF 1 an die Institutionen. Damit entsteht dem Kanton ein erfolgswirksamer Aufwand in Höhe des Einnahmeverzichts. Aufseiten der Institution findet eine Aufwertung der Immobilien gemäss anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen statt. Diese kann grundsätzlich über den durch Wüst Partner geschätzten Werten liegen. Die Abschreibungssummen in den Businessplänen stellen jedoch auf diesem Wert ab.

Alternativ zu diesem Vorgehen könnte der Kanton den Institutionen ein nichtrückzahlbares, grundpfandgesichertes Darlehen im Finanzvermögen in Höhe des Marktwerts der Immobilien gewähren, mit dem sie die Immobilien dem Kanton zum Marktwert abkaufen können. Das nichtrückzahlbare Darlehen entspräche ebenfalls einem Einnahmeverzicht und würde daher aus Kantonssicht zu demselben erfolgswirksamen Aufwand führen. Mit diesem Ansatz müssten die Institutionen die Immobilien nicht in ihrer Bilanz aufwerten. Welcher Ansatz gewählt wird, hängt in erster Linie davon ab, wie die Steuerbefreiung eher möglich ist. Dies wird im weiteren Projektverlauf im Rahmen des Rulings geprüft.

¹⁰ Damit die künftige Stiftung flexibel bleibt und die jeweilige Liegenschaft an Dritte vermieten oder veräussern könnte, soll der Stiftungszweck so ausgestaltet werden, dass die Stiftung den Betrieb nicht zwingend in der fraglichen Liegenschaft zu betreiben hat. Die Verfügungsmöglichkeit im Rahmen des Stiftungszweckes kann auch das Abschliessen von Mietverträgen mit Drittparteien oder den Verkauf umfassen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Stiftung mit der Vermietung der Liegenschaft einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen und dennoch von der Steuerbefreiung profitieren kann. Die entsprechenden Abklärungen finden in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und den Steuerbehörden statt. Eine anderweitige Zweckbindung soll es nicht geben.

¹¹ Dieser Wert basiert auf den Buchwerten per 28.02.2021. Bei aktuellen Bauprojekten für das HSM (Münchenbuchsee) und des ZSHKK (Köniz) sind noch Restkredite von CHF 4.9 Mio. respektive CHF 5.0 Mio. ausstehend, die potenziell zusätzlich aktiviert werden und die Buchwerte entsprechend erhöhen.

Die Immobilien stellen für die Stiftungen die zentrale Sacheinlage für die Kapitalisierung dar. Da der Kanton das Kapital in Form der Immobilien stiftet, unterstützt es nach wie vor die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe. Die Institutionen müssen die Immobilie beziehungsweise deren Kapitalwert im Sinne des Stiftungszwecks einsetzen, den der Kanton vorgibt. Gleichzeitig finden die teilweise speziellen Immobilien eine zweckmässige Nutzung und der Kanton braucht sich nicht für eine anderweitige Verwendung umzusehen. Möchte eine Institution nicht das gesamte Grundstück übernehmen, prüft der Kanton das Anliegen. Eine Abtrennung kommt jedoch nur infrage, falls der durch die Institution nicht beanspruchte Immobilienanteil durch das AGG in einem vertretbaren Kosten-/Nutzenverhältnis baulich abtrennbar ist und in Folge einer Drittnutzung zugeführt werden kann. Der Betrag von CHF 50'000 (s. Tabelle) unterliegt je nach Nutzeranliegen und Objekt einer aktuell nicht bezifferbaren Anpassung. Das AGG wird die Institutionen bis zur Verselbständigung im heutigen Rahmen weiter unterstützen. Danach unterstützt das AGG die Institutionen aufgrund des vorhandenen Wissens in einer Übergangszeit, soweit es die Ressourcen zulassen.

Erfolgswirksame Aufwände Immobilien

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Beratung im Bereich Immobilien	30	45	-	75
<i>Externe Drittkosten</i>				
Bauliche Abtrennung	-	50	-	50
Total	30	95	-	125

4.5 Informatik

Ziel ist die Ablösung der fünf Institutionen aus der gesamten kantonalen ICT-Umgebung und der bedarfsgerechte Aufbau bzw. das Outsourcing der benötigten Systeme sowie der Infrastruktur aufseiten der Institutionen. Zu den Bereichen mit ICT-Unterstützung zählen insbesondere die Hardware (für die Schülerinnen und Schüler sowie die Verwaltung), Internet und Telefonie sowie Software für die Verwaltung der Schülerinnen und Schüler, die Personaladministration und die Buchhaltung.

Nach der Ausgliederung werden den fünf Institutionen grundsätzlich keine Informatiklösungen bzw. kein Support des Kantons mehr zur Verfügung stehen. Die neuen Systeme müssen somit frühzeitig für die Institutionen zur Verfügung stehen. Für die Durchführung der Beschaffung inkl. Vorbereitung der WTO-Ausschreibung, Evaluation der Angebote, Zuschlag und Vertragsabschluss muss mit ca. 7-9 Monaten gerechnet werden. Die anschliessenden Implementierungen von Hard- und Software in den Institutionen benötigt ebenfalls 7-9 Monate.

Für die Kostenschätzung stehen mit dem *top-down* (Informatikkosten als Teil des projizierten Gesamtumsatzes) und dem *bottom-up* Ansatz (Kostenschätzung auf Basis von Anzahl Usern, Lizenzen, Beraterstunden durch Implementierungspartner etc.) zwei Verfahren zur Auswahl. Sofern die notwendigen Parameter bekannt sind, liefert der *bottom-up* Ansatz präzisere Zahlen, da die Schätzung individuell auf den Kontext angepasst ist. Im Fall der fünf Institutionen werden die notwendigen Parameter (Aufbau der IT-Organisation, notwendige Fachapplikationen, User der Applikationen, Typ der Lizenzmodelle, Aufteilung der internen und externen erbrachten Leistungen etc.) im Rahmen der Bedürfnisanalyse für das Ausschreibungsverfahren erfasst. Aus diesem Grund basieren die nachfolgenden Kostenschätzungen auf dem *top-down*

Ansatz und gehen für die Beschaffung der ICT-Infrastruktur (Kauf oder Leasing) von einem Anteil des projizierten Gesamtumsatzes von 6% - 7% aus. In den Anschaffungs- und Betriebskosten enthalten sind Aufwendungen für Fachapplikationen bzw. deren Nachfolgeprodukte (Equals, Socialweb, Personalinformationssystem, Buchhaltung, etc.), Büroanwendungen (Windows Enterprise, Microsoft 365), Basis-Dienste (Website, Domäne, E-Mail) sowie Hardware (für Arbeitsplätze und Infrastruktur).

Der Kauf bzw. das Leasing und der Betrieb werden noch im Jahr 2022 vollzogen, womit bereits zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden finanziellen Aufwände beim Kanton anfallen. Im Fall des Kaufs werden die Geräte bei der Ausgliederung in die Institutionen eingebracht.

Erfolgswirksame Aufwände Informatik

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Externe Projektbegleitung	40	60	-	100
<i>IT-Infrastruktur</i>				
Begleitung WTO-Ausschreibung	105	125	-	230
IT-Beschaffung (Kauf oder Leasing) für alle Institutionen	-	4'300	-	4'300
Total IT-Infrastruktur	105	4'425	-	4'530

4.6 Finanzen

Im Themenfeld Finanzen wurden in der Konzeptphase die finanziellen Businesspläne je Institution erstellt, von welchen die Kapitalausstattung abgeleitet werden konnte. In der Umsetzungsphase erfolgen die Konzeption und Aufbau der notwendigen Finanzprozesse in den Institutionen. Zentrale Rahmenbedingungen für die Erstellung der Businesspläne sind die parallel laufenden Gesetzgebungsprojekte KFSG und Revision VSG, welche die kantonalen Beiträge für die Leistungen der fünf Institutionen in den Bereichen Bildung und Betreuung zukünftig regeln. In enger Abstimmung mit den Institutionen und der BKD sowie der DIJ, welche für den Leistungsbezug und die Abgeltung der Institutionen verantwortlich sein werden, entwickelten die beigezogenen Finanzexperten von PwC ein auf Microsoft Excel basierendes Tool zur Erstellung der langfristigen finanziellen Businesspläne.

Zentrale Grössen der Businesspläne fassen zum Zeitpunkt des Kreditantrags auf Annahmen, die noch revidiert werden können. Dies betrifft insbesondere die Leistungsabgeltung. Die parallel zum Ausgliederungsprojekt laufende Revision des VSG und das neue KFSG bringen einen neuen Finanzierungsmechanismus mit sich. Demgemäss finanziert der Kanton künftig nicht mehr die Restkosten, sondern die tatsächlich erbrachten Leistungen mit einer im Leistungsvertrag festgelegten Pauschale. Da die Revision des VSG noch nicht abgeschlossen ist und die Leistungsverträge erst im Herbst 2021 vorliegen werden, besteht ertragsseitig noch eine gewisse Unsicherheit. Mit Inkraftsetzen des revidierten VSG und des KFSG im Jahr 2022 besteht jedoch die Möglichkeit, noch vor der Ausgliederung im Jahr 2023 auf die Auswirkungen des neuen Finanzierungsmechanismus zu reagieren und die Businesspläne entsprechend anzupassen. Im Sinne einer zweijährigen Übergangsfrist sichern die BKD und DIJ zudem den fünf Institutionen bis Ende 2023 den Status quo der Kostenabgeltung auf Basis der Aufwand- und Leistungsplanung 2021 zu. Ab dem Jahr 2024 ist es Aufgabe der Institutionen, allfällige kosten- und/oder angebotsseitige Anpassungen am Geschäftsmodell vorzunehmen, sodass der Betrieb gesichert ist.

Als nächste Schritte werden mit Vorliegen neuer Zahlen zu den Tarifen und allenfalls angepassten Aufwänden infolge der Leistungsvertragsverhandlungen zwischen dem Kanton und den Institutionen die Businesspläne nach der Beratung im Grossen Rat noch geschärft werden. Bei den Institutionen müssen die Finanzprozesse angepasst werden, die bisher der Kanton durchgeführt hat. Dafür sowie zur gemeinsamen Ausschreibung der Betriebshaftpflicht- und Sachversicherungen entstehen folgende erfolgswirksamen Aufwände:

Erfolgswirksame Aufwände Finanzen

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Externe Projektbegleitung	37	50	13	100
<i>Drittkosten</i>				
Freihand- oder Einladungsverfahren für Betriebshaftpflicht- und Sachversicherungen	-	20		20
Total	37	70	13	120

5. Businesspläne

5.1 Methodik

Die grundlegende Planungsmethodik zur Erstellung der Businesspläne ist für alle Betriebe soweit möglich identisch. Betriebsspezifische Annahmen waren jedoch zu berücksichtigen. Dies betraf primär die Ertrags- und Aufwandplanung sowie die künftigen Investitionen, Abschreibungen und Mieten. In den Businessplänen wurde keine Inflation berücksichtigt (weder ertrags- noch kostenseitig). Die Businesspläne sind entsprechend in realen Werten mit Referenzjahr 2023 zu verstehen und zu interpretieren.

Die Businesspläne zeigen auf, dass die Institutionen den Betrieb auf Basis der aktuell vorliegenden Tarifordnung nach der Ausgliederung grösstenteils annähernd kostendeckend und damit eigenständig führen können. Wo dies nicht der Fall ist, wurden die Businesspläne um die Position «Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag)» ergänzt. Die Position zeigt auf, welcher Kostenblock unter der aktuellen Ertragslage nicht gedeckt ist. Dies mit einer unterstellten Gewinnmarge von durchschnittlich 2.5% für die erste Periode der Leistungsverträge (bis 2025); ab 2026 wird keine solche Gewinnmarge mehr unterstellt. Grundsätzlich sehen die Tarifberechnungen gemäss KFSG sowie die Abgeltungen im VSG keinen Gewinn vor. Durch höhere Auslastung oder Einsparungen bei den Betriebskosten kann eine Institution einen moderaten Überschuss realisieren, der in Projekte oder bauliche Massnahmen reinvestiert werden muss.

Die in den ersten Jahren nach der Ausgliederung eingerechneten Gewinnmarge von 2.5% soll es den Institutionen ermöglichen, den Betrieb in der unsicheren Ertragslage kurz nach der Umstellung des Finanzierungsmechanismus' zu konsolidieren. Gleichzeitig trägt der geäußnete Gewinn dazu bei, zukünftig notwendige Investitionen tätigen zu können und andere unternehmerische Freiheiten bei erfolgreichem Geschäftsgang zu nutzen. Die 2.5% entsprechen einer Berechnung der PwC auf Basis von Investitionsvolumen, Nutzungsdauern, Bilanz- und Erfolgsrechnungsparametern.

Im Folgenden werden die Resultate der Businesspläne für die einzelnen Betriebe aufgezeigt. Die Tabellen beinhalten jeweils das letzte Jahr 2022 vor der Ausgliederung, die ersten vier Planjahre 2023 bis 2026 nach der Ausgliederung sowie das letzte Planjahr 2030. Das Jahr 2022 ist nur beschränkt vergleichbar mit

den Jahren ab 2023, da die Ertragslage aufgrund der Defizit-Deckung durch den Kanton nicht vollständig abgebildet ist.

5.2 Erfolgsrechnung HSM

Tabelle 3: Plan-Erfolgsrechnung HSM

Werte in TCHF	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Erträge Betreuung	-	2'654	2'661	2'654	2'654	2'654
Erträge Bildung	-	20'839	20'839	21'316	21'327	22'305
Anrechenbarer Ertrag	454	462	462	462	462	462
Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag bis 2025)	-	1'845	2'054	1'939	1'329	1'163
Total Betriebsertrag	684	25'799	26'015	26'371	25'772	26'584
Total Personalkosten	(18'785)	(19'634)	(19'800)	(20'113)	(20'120)	(20'763)
Total Sachaufwand	(4'058)	(4'748)	(4'752)	(4'808)	(4'806)	(4'973)
Mietaufwand	(1'025)	(386)	(386)	(386)	(386)	(386)
Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)	(23'184)	1'031	1'078	1'064	460	461
EBITDA-Marge		4.0%	4.1%	4.0%	1.8%	1.7%
EBITDAR-Marge		5.5%	5.6%	5.5%	3.3%	3.2%
Abschreibungen	(110)	(621)	(687)	(675)	(725)	(751)
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)	(23'294)	410	391	389	(265)	(290)
EBIT-Marge		1.6%	1.5%	1.5%	(1.0%)	(1.1%)
Finanzergebnis	-	(8)	(8)	(8)	(8)	(8)
Gewinn vor Steuern (EBT)	(23'294)	402	383	381	(273)	(298)
EBT-Marge		1.6%	1.5%	1.4%	(1.1%)	(1.1%)
Rückstellungen	-	256	262	267	273	298
Gewinn	(23'294)	658	645	648	(0)	(0)
Gewinn-Marge		2.5%	2.5%	2.5%	(0.0%)	(0.0%)

Die Planung der Erträge aus der Betreuung erfolgt mit einer geplanten Maximalauslastung von 28 stationär betreuten Kindern. Im Bereich Bildung plant das HSM mit einer Erweiterung des Leistungsangebotes basierend auf einer Erhöhung der Anzahl Klassen bzw. Schülerinnen und Schüler (SuS). Aktuell hat das HSM 23 Klassen und plant mit einer Erhöhung um je eine Klasse in den Jahren 2023, 2025, 2027 und 2029. Entsprechend steigt die Anzahl SuS von derzeit 228 auf 270 im Jahr 2030. Der Betriebsertrag steigt dadurch von CHF 25'799 Tsd. im Jahr 2023 auf CHF 26'584 Tsd. im Jahr 2030, was einer jährlichen Wachstumsrate (compound annual growth rate, CAGR) von 0.4% entspricht.

Die Ertragssituation bzw. Tarifordnung muss im Rahmen der Leistungsvertragsverhandlungen um 4.7% erhöht werden, um eine langfristige Gewinnmarge von 0.0% zu erreichen (im Jahr 2030). Auf Basis dieser Erhöhung beläuft sich die Position «Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag)» im Jahr 2030 auf CHF 1'163 Tsd.

Der Anstieg der Personalkosten im ersten Planjahr basiert auf zusätzlichen 4.3 VZÄ im Bereich Leitung und Verwaltung, welche notwendig sind, um die neu beim HSM anfallenden Funktionen abzudecken. Der Anstieg der Sachaufwände im ersten Planjahr ist durch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Ausgliederung begründet. Ferner bestehen zukünftig Mietzahlungen an private Eigentümer in der Höhe von CHF 386 Tsd. Die Abschreibungen von CHF 621 Tsd. im Jahr 2023 bestehen hauptsächlich aus den Abschreibungen der übernommenen und wieder aufgewerteten Gebäude.

Gemäss Gutachten Wüst Partner belaufen sich die Investitionen in die Gebäude auf CHF 2'323 Tsd. im Jahr 2023¹², CHF 1'974 Tsd. im Jahr 2025 sowie CHF 656 Tsd. im Jahr 2026. Des Weiteren wurden Investitionen von CHF 250 Tsd. im Jahr 2023 für die Beschaffung neuer Tablets, von jeweils CHF 150 Tsd. in den Jahren mit neuen Klassen (2023, 2025, 2027 und 2029) sowie von CHF 60 Tsd. für die Anschaffung diverser Geräte im Jahr 2023 berücksichtigt.

¹² Diese Investitionen sind vom AGG bereits geplant und bewilligt und werden entsprechend bei der Kapitalausstattung berücksichtigt. Siehe hierzu die Ausführungen zu den Grundsätzen und Methodik (Kap. 6.1)

5.3 Erfolgsrechnung SHE

Tabelle 4: Plan-Erfolgsrechnung SHE

Werte in TCHF	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Erträge Betreuung	-	3'507	3'517	4'133	4'760	4'760
Erträge Bildung	-	3'326	3'326	4'464	5'034	6'171
Anrechenbarer Ertrag	73	366	366	388	403	418
Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag bis 2025)	-	-	16	1'051	364	829
Total Betriebsertrag	593	7'199	7'225	10'037	10'561	12'177
Total Personalkosten	(5'298)	(5'791)	(5'791)	(7'847)	(8'449)	(9'981)
Total Sachaufwand	(644)	(1'030)	(1'035)	(1'392)	(1'483)	(1'575)
Mietaufwand	(512)	-	-	-	-	-
Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)	(5'860)	378	399	799	629	621
EBITDA-Marge	(987.7%)	5.3%	5.5%	8.0%	6.0%	5.1%
EBITDAR-Marge	(901.5%)	5.3%	5.5%	8.0%	6.0%	5.1%
Abschreibungen	(144)	(236)	(263)	(483)	(571)	(588)
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)	(6'004)	142	136	316	58	33
EBIT-Marge	(1011.9%)	2.0%	1.9%	3.1%	0.6%	0.3%
Finanzergebnis	-	(2)	(2)	(113)	(108)	(86)
Gewinn vor Steuern (EBT)	(6'004)	140	134	203	(49)	(54)
EBT-Marge	(1011.9%)	1.9%	1.8%	2.0%	(0.5%)	(0.4%)
Rückstellungen	-	46	47	48	49	53
Gewinn	(6'004)	186	181	251	(0)	(0)
Gewinn-Marge	(1011.9%)	2.6%	2.5%	2.5%	(0.0%)	(0.0%)

Der Businessplan des SHE beinhaltet basierend auf dem vom KJA identifizierten Bedarf an zusätzlichen Angeboten an Förder- und Schutzleistungen in der Region Biel und Seeland eine Erweiterung des Betriebes mit einem neuen Standort in Biel sowie einer Erweiterung um eine Schulklasse am bestehenden Standort in Erlach. Die Planung der Erträge erfolgt mit einer geplanten Maximalauslastung in Erlach von 28 stationären Kindern sowie mit fünf Schulklassen. In Biel sind zwei zusätzliche Wohngruppen mit jeweils fünf Kindern sowie fünf Schulklassen mit jeweils acht SuS geplant. Der Aufbau der Wohngruppen und Schulklassen soll gestaffelt über mehrere Jahre erfolgen.

Ein Teil der Kosten ist mit der aktuell vorliegenden Tarifordnung ab 2024 nicht gedeckt. Die Ertragssituation bzw. Tarifordnung muss langfristig um 7.6% erhöht werden, um im Jahr 2030 eine Gewinnmarge von 0.0% zu erreichen.

Die Personalkosten im Jahr 2023 steigen aufgrund der zusätzlichen 1.9 VZÄ im Bereich Leitung und Verwaltung, welche notwendig sind, um die neu beim SHE anfallenden Funktionen abzudecken. Weiter steigt die Anzahl Klassen in Erlach von vier auf fünf, was die Anzahl Lehrpersonen erhöht. Die Personalkosten steigen zudem in den Jahren an, in welchen weitere Erweiterungen in Biel geplant sind (Jahre 2025 bis 2028). Der Anstieg der Sachaufwände im ersten Planjahr ist durch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Ausgliederung begründet. Zudem steigen die Sachkosten in den Jahren 2025 bis 2028 aufgrund der Leistungserweiterung. Für die Erweiterung in Biel werden Investitionen von CHF 10'783 Tsd. geschätzt. Die Erweiterung soll mittels Fremdkapital finanziert werden. Hierzu wird von einem Darlehen in der Höhe von CHF 11'000 Tsd. zu einem Zinssatz von 1.0% ausgegangen, welches über 20 Jahre amortisiert wird. Es wird angenommen, dass der Erweiterungsbau im Jahr 2024 erfolgt, so dass der Betrieb im Jahr 2025 aufgenommen werden kann.

Gemäss Gutachten Wüst Partner belaufen sich die Investitionen in die Gebäude auf CHF 1'643 Tsd. im Jahr 2023, CHF 4'230 Tsd. im Jahr 2025, CHF 591 Tsd. im Jahr 2026 und CHF 7 Tsd. in allen übrigen Jahren. Des Weiteren wurden Investitionen von CHF 30 Tsd. in den Jahren 2023 und 2024 bzw. CHF 60 Tsd. ab den Jahren 2025 (nach der Erweiterung Biel) für Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge berücksichtigt.

5.4 Erfolgsrechnung ZSHKK

Tabelle 5: Plan-Erfolgsrechnung ZSHKK

Werte in TCHF	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Erträge Betreuung	-	7'390	7'410	7'390	7'390	7'390
Erträge Bildung	-	5'418	5'418	5'418	5'418	5'418
Anrechenbarer Ertrag	134	134	134	134	134	134
Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag bis 2025)	-	228	206	204	-	10
Total Betriebsertrag	1'816	13'170	13'169	13'146	12'942	12'953
Total Personalkosten	(9'526)	(10'037)	(10'037)	(10'037)	(10'037)	(10'037)
Total Sachaufwand	(1'556)	(2'186)	(2'188)	(2'163)	(2'147)	(2'153)
Mietaufwand	(1'005)	(72)	(72)	(72)	(72)	(72)
Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)	(10'271)	876	872	875	687	691
EBITDA-Marge		6.7%	6.6%	6.7%	5.3%	5.3%
EBITDAR-Marge		7.2%	7.2%	7.2%	5.9%	5.9%
Abschreibungen	(73)	(622)	(627)	(632)	(693)	(788)
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)	(10'344)	254	245	242	(7)	(97)
EBIT-Marge		1.9%	1.9%	1.8%	(0.1%)	(0.8%)
Finanzergebnis	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)	(11)
Gewinn vor Steuern (EBT)	(10'355)	243	234	231	(17)	(108)
EBT-Marge		1.8%	1.8%	1.8%	(0.1%)	(0.8%)
Rückstellungen	-	93	95	97	99	108
Gewinn	(10'355)	336	329	329	82	(0)
Gewinn-Marge		2.6%	2.5%	2.5%	0.6%	(0.0%)

Die Planung der Erträge aus der Betreuung erfolgt mit einer geplanten Maximalauslastung von 59 stationären Kindern. Im Bereich Bildung erfolgt die Planung mit elf Klassen und einem Total von 73 SuS.

Mit der aktuell vorliegenden Tarifordnung ist ein kleiner Teil der Kosten nicht gedeckt. Die Erträge müssen um 1.8% (2023), 1.6% (2024) und 1.6% (2025) erhöht werden, um die definierte Gewinnmarge von 2.5% zu erzielen. Im Jahr 2030 ist noch eine geringfügige Ertragserhöhung von 0.1% notwendig, um eine Gewinnmarge von 0.0% zu erreichen.

Der Anstieg der Personalkosten im ersten Planjahr basiert auf zusätzlichen 3.3 VZÄ im Bereich Leitung und Verwaltung, welche notwendig sind, um die neu beim ZSHKK anfallenden Funktionen abzudecken. Der Anstieg der Sachaufwände im ersten Planjahr ist durch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Ausgliederung begründet. Ferner bestehen zukünftig Mietzahlungen an private Eigentümer in der Höhe von CHF 72 Tsd. (zwei gemietete Wohnhäuser für die Aussenwohngruppe). Die Abschreibungen von CHF 622 Tsd. im Jahr 2023 bestehen hauptsächlich aus den Abschreibungen der übertragenen und wieder aufgewerteten Gebäude.

Gemäss Gutachten Wüst Partner belaufen sich die Investitionen in die Gebäude auf CHF 2'802 Tsd. im Jahr 2025, CHF 3'970 Tsd. im Jahr 2026 sowie CHF 7 Tsd. in allen übrigen Jahren. Des Weiteren wurden Investitionen von jährlich CHF 60 Tsd. in Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge berücksichtigt.

5.5 Erfolgsrechnung JHL

Tabelle 6: Plan-Erfolgsrechnung JHL

Werte in TCHF	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Erlöse Stationär	-	4'781	4'794	4'781	4'781	4'781
Erlöse Schule	-	2'595	2'595	2'595	2'595	2'595
Anrechenbarer Ertrag	30	885	885	885	885	885
Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag bis 2025)	-	36	25	19	-	-
Total Betriebsertrag	7'650	8'297	8'299	8'281	8'261	8'261
Total Personalkosten	(6'119)	(6'489)	(6'489)	(6'489)	(6'489)	(6'489)
Total Sachaufwand	(1'186)	(1'412)	(1'413)	(1'397)	(1'398)	(1'409)
Mietaufwand	(315)	-	-	-	-	-
Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)	30	396	396	394	374	363
EBITDA-Marge	0.4%	4.8%	4.8%	4.8%	4.5%	4.4%
EBITDAR-Marge	4.5%	4.8%	4.8%	4.8%	4.5%	4.4%
Abschreibungen	(30)	(243)	(244)	(243)	(258)	(279)
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-	153	152	151	116	84
EBIT-Marge	0.0%	1.8%	1.8%	1.8%	1.4%	1.0%
Finanzergebnis	-	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Gewinn vor Steuern (EBT)	-	151	150	148	113	82
EBT-Marge	0.0%	1.8%	1.8%	1.8%	1.4%	1.0%
Rückstellungen	-	57	58	59	60	65
Gewinn	-	207	207	207	174	147
Gewinn-Marge	0.0%	2.5%	2.5%	2.5%	2.1%	1.8%

Die Planung der Erträge aus der Betreuung erfolgt mit einer Maximalauslastung von sieben Jugendlichen in der geschlossenen Wohngruppe, 16 in der halbgeschlossenen und fünf in der offenen Wohngruppe.

Die Position «Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag)» ist für das Lory lediglich in den ersten drei Jahren nach der Ausgliederung relevant. Hierbei müssen die Erträge um 0.5% (2023), 0.3% (2024) und 0.3% (2025) erhöht werden, um die definierte Gewinnmarge von 2.5% zu erzielen.

Der Anstieg der Personalkosten im ersten Planjahr basiert unter anderem auf zusätzlichen 0.7 VZÄ im Bereich Leitung und Verwaltung, welche notwendig sind, um die neu bei den Institutionen anfallenden Funktionen abzudecken. Hierbei wurde berücksichtigt, dass durch den Zusammenschluss vom JHL und BeoB gewisse Funktionen, welche die Stiftungen neu vom Kanton übernehmen, zusammen effizienter durchgeführt werden können. Der Anstieg der Sachaufwände im ersten Planjahr ist durch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Ausgliederung begründet. Die Abschreibungen von CHF 243 Tsd. im Jahr 2023 bestehen hauptsächlich aus den Abschreibungen der vom JHL übernommenen und wieder aufgewerteten Gebäude.

Gemäss Gutachten Wüst Partner belaufen sich die Investitionen in die Gebäude auf CHF 829 Tsd. im Jahr 2025 sowie CHF 4 Tsd. in allen übrigen Jahren. Für den Zwischenbau wurden im Jahr 2026 Investitionen von CHF 890 Tsd. eingeplant¹³. Des Weiteren wurden Investitionen von CHF 33 Tsd. in den Jahren 2023 und 2028 für Einrichtungen der Klassen- und Lehrerzimmer berücksichtigt.

¹³ Diese Investitionen werden bei der Kapitalausstattung berücksichtigt. Siehe hierzu die Ausführungen zu den Grundsätzen und Methodik (Kap. 6.1)

5.6 Erfolgsrechnung BeoB

Tabelle 7: Plan-Erfolgsrechnung BeoB

Werte in TCHF	2022	2023	2024	2025	2026	2030
Erlöse Stationär	-	4'619	4'632	4'619	4'619	4'619
Erlöse Ambulant	-	2'184	2'190	2'184	2'184	2'184
Erlöse Schule	-	2'621	2'621	2'621	2'621	2'621
Anrechenbarer Ertrag	110	110	110	110	110	110
Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag bis 2025)	-	868	1'282	1'295	1'024	1'023
Total Betriebsertrag	9'127	10'403	10'835	10'829	10'558	10'558
Total Personalkosten	(6'315)	(7'008)	(7'008)	(7'008)	(7'008)	(7'008)
Total Sachaufwand	(2'143)	(2'599)	(2'604)	(2'599)	(2'599)	(2'599)
Projektbezogene Aufwände	(100)	-	-	-	-	-
Mietaufwand	(565)	(585)	(585)	(585)	(585)	(585)
Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)	4	211	639	637	366	366
EBITDA-Marge	0.0%	2.0%	5.9%	5.9%	3.5%	3.5%
EBITDAR-Marge	6.2%	7.6%	11.3%	11.3%	9.0%	9.0%
Abschreibungen	(1)	-	(418)	(418)	(418)	(422)
Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3	211	221	220	(52)	(57)
EBIT-Marge	0.0%	2.0%	2.0%	2.0%	(0.5%)	(0.5%)
Finanzergebnis	(3)	(9)	(9)	(9)	(9)	(9)
Gewinn vor Steuern (EBT)	-	202	212	211	(60)	(65)
EBT-Marge	0.0%	1.9%	2.0%	1.9%	(0.6%)	(0.6%)
Rückstellungen	-	57	58	59	60	65
Gewinn	-	259	270	270	0	0
Gewinn-Marge	0.0%	2.5%	2.5%	2.5%	0.0%	0.0%

Die Planung der Erträge aus der Betreuung erfolgt mit einer Maximalauslastung von 30 Jugendlichen im stationären Angebot sowie 20 Jugendlichen im ambulanten Angebot.

Ein Teil der Kosten ist mit der aktuell vorliegenden Tarifordnung nicht gedeckt. Unter den getroffenen Annahmen muss die Ertragssituation bzw. Tarifordnung um 10.9% erhöht werden, um eine langfristige Gewinnmarge von 0.0% zu erreichen (im Jahr 2030). Auf Basis dieser Erhöhung beläuft sich die Position «Nicht finanzierte Leistungen (inkl. Margenzuschlag)» im Jahr 2030 auf CHF 1'023 Tsd.

Der Anstieg der Personalkosten im ersten Planjahr basiert unter anderem auf zusätzlichen 1.6 VZÄ im Bereich Leitung und Verwaltung, welche notwendig sind, um die neu bei den Institutionen anfallenden Funktionen abzudecken. Hierbei wurde berücksichtigt, dass durch den Zusammenschluss vom JHL und BeoB gewisse Funktionen, welche die Stiftungen neu vom Kanton übernehmen, zusammen effizienter durchgeführt werden können. Der Anstieg der Sachaufwände im ersten Planjahr ist durch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Ausgliederung begründet. Der zukünftige Mietaufwand für die BeoB wurde mit CHF 585 Tsd. geschätzt (basierend auf einer Nutzfläche von 3'190 m² sowie einem Quadratmetermietpreis von CHF 180 plus anderen Mietauslagen von CHF 10 Tsd.). Die Abschreibungen von CHF 418 Tsd. im Jahr 2024 bestehen hauptsächlich aus den Abschreibungen der Investitionen im Zusammenhang mit dem Umzug der BeoB für Einrichtungen und Ausbaukosten.

Als Investitionen sind CHF 56 Tsd. in den Jahren 2023 und 2028 für Einrichtungen der Klassen- und Lehrerzimmer, CHF 6'000 Tsd. im Jahr 2023 für den Ausbau des Edelhohbaus am neuen Standort (Benchmark der geschätzten Kosten von 2'800 CHF pro m² sowie der Fläche von 2'140 m²) sowie CHF 3'210 Tsd. (Kosten von 1'500 CHF pro m² bei einer Fläche von 2'140 m²) in Zusammenhang mit dem Umzug für Einrichtungen und Ausbaukosten eingeplant.

6. Kapitalausstattung

6.1 Grundsätze und Methodik

Zur Erarbeitung der vorgesehenen Kapitalisierung wurden die Ziele der Finanzierung, d.h. Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität gegeneinander abgewogen. Grundsätzlich sollen die Betriebe künftig eine angemessene Rentabilität auf das eingesetzte Kapital erzielen, um ausreichend Reserven bilden zu können. Die Eigenkapitalrentabilität findet jedoch ihre Grenzen in Liquiditäts- und Sicherheitserwägungen im Hinblick auf die Ausgliederung. Entsprechend wurden die Annahmen zur Erstellung der Businessmodelle nicht zu risikofreudig, sondern vorsichtig realistisch festgelegt. Mit einer angemessenen Kapitalausstattung soll verhindert werden, dass die ausgegliederten Betriebe in einen Liquiditätsengpass geraten und ihre operative Tätigkeit gefährdet ist.

Die Bestimmung der Kapitalausstattung der einzelnen Betriebe basiert auf einer Delta-Betrachtung. Die Bilanzsumme ergibt sich durch die Summe der einzelnen eingebrachten Aktiven, deren Umfang individuell ermittelt wird. Abzüglich des hergeleiteten Volumens der Positionen des kurz- und langfristigen Fremdkapitals resultiert auf der Passivseite ein Delta zur Bilanzsumme der Aktivseite, das dem Eigenkapitalbestand per 1. Januar 2023 entspricht. Die Eröffnungsbilanz 2023 wird ausschliesslich Eigenkapital und keine zusätzlichen kurz- oder langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten enthalten. Daraus folgt, dass auch der Kontokorrentbestand anfänglich bei Null liegt.

Die Liquiditätsausstattung der Institutionen zum Zeitpunkt der Ausgliederung setzt sich zusammen aus

- der Höhe der Rückstellungen (Zeitguthaben und Dienstaltersgeschenke sowie Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK aufgrund bestehender Unterdeckung).
- der Höhe der bereits geplanten und bewilligten Instandsetzungen von Liegenschaften der SHE und HSM sowie des geplanten Zwischenbaus des JHL;
- der Höhe der geschätzten Ausbau-, Umzugs- und Einrichtungskosten der BeoB.

Die liquiden Mittel werden den Betrieben bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung in vollem Umfang übertragen. Damit ist insbesondere die Liquidität für den operativen Betrieb in der Anfangsphase sichergestellt. Sollte sich nach der Ausgliederung bei den Institutionen ein Liquiditätsengpass abzeichnen, beispielsweise aufgrund von ausstehenden Abgeltungen ausserkantonaler Stellen oder grösserem Investitionsbedarf kurz nach der Ausgliederung, können durch die DIJ oder die BKD gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz (StBG) befristete zinslose Darlehen als Überbrückung zur Verfügung gestellt werden; vorbehalten bleibt die Zustimmung des finanzkompetenten Organs. Der Umstand, dass die durch den Leistungsbezüger bestellten Leistungen gemäss künftiger Leistungsvereinbarungen nach KFSG und VSG voraussichtlich im Voraus bezahlt werden, sollte das Risiko eines Liquiditätsengpasses jedoch mindern.

Struktur der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2023

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen*	Kurzfristiges Fremdkapital*
Zweckgebundene Fonds	Zweckgebundene Fonds
Sachanlagen*	Rückstellungen*
	Kontokorrent / Darlehen*
	Eigenkapital*

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

6.2 Kapitalausstattung und Eröffnungsbilanzen der Institutionen

Die Kapitalisierung der Institutionen hat entsprechend so zu erfolgen, dass diese in der Lage sind, künftige Investitionen ohne zusätzliche Finanzspritzen des Kantons zu tätigen; Ausnahme hierzu bilden mögliche vorübergehende zinslose Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sowie allfällige Darlehen gemäss KFSG und VSG für Infrastrukturkosten, sofern diese Bauprojekte für die Leistungserbringung gemäss Angebots- und Versorgungsplanung notwendig sind. Zudem sollen die Betriebe die notwendige Kreditwürdigkeit gegenüber Investoren aufweisen. Damit kann der wirtschaftliche Handlungsspielraum und somit die Unabhängigkeit gegenüber dem Kanton gewährleistet werden. Die vorgeschlagene Kapitalausstattung wurde auf Basis vorsichtiger und realistischer Annahmen ermittelt.

Im Folgenden werden die Eröffnungsbilanzen der Institutionen gesamthaft dargestellt.

Tabelle 8: Eröffnungsbilanz gesamthaft

Werte in TCHF	HSM	SHE	ZSHKK	JHL	BeoB	Total
Betriebsnotwendige liquide Mittel	3'870	1'080	1'976	1'245	1'560	9'730
Nicht operative liquide Mittel	2'673	758	-	957	8'886	13'274
Liquide Mittel	6'543	1'838	1'976	2'202	10'446	23'005
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'119	591	1'082	681	854	5'328
Vorräte und angefangene Arbeiten	390	85	180	116	213	984
Aktive Rechnungsabgrenzung	516	144	263	166	208	1'297
Total Umlaufvermögen	9'568	2'658	3'500	3'165	11'722	30'613
Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-
Sachanlagen	33'304	11'382	25'173	10'585	-	80'444
Immaterielle Anlagen	-	-	-	-	-	-
Heimfonds	1'083	183	153	16	-	1'435
Total Anlagevermögen	34'387	11'564	25'326	10'601	-	81'879
Total Aktiven	43'955	14'222	28'826	13'766	11'722	112'492
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	390	85	180	116	213	984
Andere kurzfr. Verbindlichkeiten	244	68	122	79	96	609
Passive Rechnungsabgrenzung	488	136	244	158	192	1'219
Durchlaufkonti	-	-	-	-	-	-
Kontokorrent	-	-	-	-	-	-
Total kurzfristiges Fremdkapital	1'122	289	546	353	502	2'812
Rückstellungen	4'220	819	1'609	1'312	1'236	9'196
Heimfonds	1'083	183	153	16	-	1'435
Darlehen	-	-	-	-	-	-
Total langfristiges Fremdkapital	5'303	1'002	1'762	1'328	1'236	10'631
Aktienkapital	37'531	12'931	26'518	12'086	9'984	99'050
Reserven	-	-	-	-	-	-
Jahresgewinn	-	-	-	-	-	-
Total Eigenkapital	37'531	12'931	26'518	12'086	9'984	99'050
Total Passiven	43'955	14'222	28'826	13'766	11'722	112'492

Untenstehende Tabelle zeigt die durch den Kanton zu finanzierenden liquiden Mittel sowie die Eigenkapitalausstattung der fünf Institutionen. Den grössten Einfluss auf die Kapitalisierung haben dabei die übergehenden Immobilien mit einem Gesamtwert von CHF 79'849 Tsd.

in tausend CHF	HSM	SHE	ZSHKK	JHL	BeoB	Total
Eigenkapital	37'531	12'931	26'518	12'086	9'984	99'050
davon für Immobilien	32'973	11'247	25'052	10'577	-	79'849

7. Weiteres Vorgehen Gesamtprojekt und Teilprojekte Institutionen

7.1 Gesamtprojekt

Für die Koordination, Planung, Konsolidierung und das inhaltliche Vorantreiben der Arbeiten in den Themenfeldern und Institutionen ist die Gesamtprojektleiterin zuständig. Sie führt auch die Projektfortschritte sowie die zentralen Beschlussfassungen der Gesamtprojektleitung und der Projektsteuerung zu. Die externe Unterstützung dieser Arbeiten muss im weiteren Verlauf des Projekts aufrechterhalten werden. Die Kostenschätzung für die externe Unterstützung basiert auf den bisherigen Erfahrungen im Projekt sowie auf den geplanten Tätigkeiten.

Erfolgswirksame Aufwände Gesamtprojektleitung

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
Externe Begleitung Gesamtprojekt	180	300	30	510

7.2 Teilprojekte Institutionen und Einsetzung neue Trägerschaften

Nach Vorliegen des Kreditbeschlusses starten die operativen Umsetzungsarbeiten in den Institutionen. Die Umsetzungsarbeiten in den Institutionen müssen neben dem Tagesbetrieb geleistet werden können. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, werden vom Gesamtprojekt viele Lieferergebnisse zur Verfügung gestellt (siehe dazu die Beschreibung der externen Projektbegleitung in den einzelnen Themenfeldern). Für die institutionsspezifischen Anpassungen und die fristgerechte Umsetzung der anstehenden Arbeiten in den verschiedenen Themenfeldern benötigen die Institutionen zusätzliche Unterstützungsleistungen. Die Kostenschätzung für die externe Unterstützung der einzelnen Institutionen stützt sich auf die bisherigen Aufwände und die anstehenden Arbeiten auf strategischer Ebene und im operativen Betrieb. Dabei wird die Grösse der Institutionen berücksichtigt. Dies führt zu folgenden Kosten (in Tausend): CHF 170 (HSM), CHF 135 (ZSHKK), CHF 110 (SHE), CHF 155 (BeoB/ JHL). Die Institutionen können über diese Beiträge grundsätzlich frei verfügen, die Vergabe von Aufträgen erfolgt jedoch in Absprache mit der Gesamtprojektleiterin, die die Koordination mit der Gesamtprojektbegleitung sicherstellt.

Im Hinblick auf die Übernahme der neuen Finanz-, Personal- und IT-Aufgaben müssen die entsprechenden Strukturen vorgängig zur Ausgliederung, d.h. im vierten Quartal 2022 aufgebaut werden, damit die Institutionen ab 1.1.2023 ihren Betrieb vollumfänglich eigenständig führen können. Die für die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben benötigte Erhöhung der Vollzeitäquivalente ist je nach Institution unterschiedlich, was mit ihrer Grösse und dem bisherigen Personalbestand für administrative Belange zusammenhängt. Die zusätzlich benötigten Vollzeitäquivalente setzen sich wie folgt zusammen: JHL und BeoB (+2.3 VZÄ, nach Berücksichtigung von Skaleneffekten aufgrund des Zusammenschlusses), HSM (+4.3 VZÄ), SHE (+1.9 VZÄ), ZSHKK (+3.3 VZÄ). Die daraus entstehenden jährlichen Personalaufwände (Lohnkosten plus Sozialleistungen) wurden für die nötigen Aufbauarbeiten auf drei Monate heruntergebrochen.

Die Besetzung der neuen Trägerschaften (Stiftungsräte) soll rasch nach dem Grossratsbeschluss vom Juni 2021 gestartet werden, um die künftigen Stiftungsräte frühzeitig in die Umsetzungsarbeiten der Ausgliederung einzubinden. Angestrebt wird eine Besetzung der zukünftigen Stiftungsräte mit fünf bis neun Mitgliedern, insbesondere auch mit Mitgliedern der heutigen Heimkommissionen. Für die Rekrutierung Dritter wird auch eine öffentliche Stellenausschreibung geprüft. Ziel ist es, dass die zukünftigen Stiftungsratsmitglieder vom Regierungsrat bis spätestens Mitte 2022 gewählt werden, wobei die einzelnen Gremien auch gestaffelt eingesetzt werden können.

Mit der Besetzung der vier Stiftungsräte werden diese Teil der Projektsteuerung. Zwar verbleiben die strategische Führung und Verantwortung der Institutionen bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung grundsätzlich beim Kanton. Der Kanton zieht die Stiftungsräte bei der strategischen Führung jedoch mit ein und fällt gemeinsam mit ihnen strategische Entscheide. Nach der Ausgliederung erfolgen Erneuerungen der Stiftungsräte ohne Mitsprache des Kantons durch die Stiftungsräte selbst. Ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zur Ausgliederung erfolgt eine Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats mit CHF 200 je Sitzung, wobei aufgrund der ausserordentlichen Belastung der Stiftungsräte insbesondere der Stiftungsratspräsidien eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'000 je zukünftiger Stiftung ausgerichtet werden soll. Die Entschädigung erfolgt sinngemäss an die bestehenden Heimkommissionen bis zur Einsetzung der Stiftungsräte.

Erfolgswirksame Aufwände Teilprojekte Institutionen

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)			
	2021	2022	2023 ff.	Total
<i>Externe Projektbegleitung</i>				
Externe Unterstützung der Institutionen	230	340	-	570
<i>Drittkosten</i>				
Aufbau administrative Strukturen/ Anstellung Personal				
SHE	-	68	-	68
HSM	-	158	-	158
ZSHKK	-	119	-	119
JHL & BeoB	-	90	-	90
Entschädigung Stiftungsräte	33	46	-	79
Total Drittkosten	33	481	-	514

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt Ausgliederung der kantonalen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen steht in Zusammenhang zu den im Ziel 3 festgehaltenen Massnahmen zur Bildung für alle (3.2.) und der Reorganisation der Kinder- und Jugendhilfe (3.3.), um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, zu fördern und zu unterstützen.

9. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**9.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons**

Die gesamten finanziellen Auswirkungen der Kapitalausstattung, der Projektierung (externe Projektleitung, externe Unterstützung Institutionen, Drittkosten wie Notariatsgebühren etc.) ab März 2020 bis Dezember 2023 sowie der IT-Beschaffung sind in untenstehender Tabelle dargestellt. Die Herleitung der einzelnen Aufwände sind in den referenzierten Abschnitten des vorliegenden Vortrags zu finden.

Die Bedürfnisse der Institutionen haben in vielen Bereichen nicht vollends erfüllt werden können. So erhalten die Institutionen keine zusätzliche Kapitalausstattung zur Sicherung der flüssigen Mittel, weil im Gegenzug der Kanton sämtliche liquiden Mittel bereits zum Zeitpunkt der Ausgliederung zur Verfügung stellt. Weiter mussten die Institutionen ihre anfänglich höheren Forderungen nach zusätzlichen Stellen infolge Übernahme kantonomer Funktionen im administrativen Bereich zurückfahren. Auch wurden ihnen weniger Ressourcen für externe Unterstützung zugesprochen. Insgesamt hat das Projekt nur jene Mehrkosten zugelassen, die für das langfristige Fortbestehen der Institutionen effektiv notwendig sind.

Finanzielle Auswirkungen Gesamtprojekt

Kostenelemente	Betrag (in tausend CHF)					Verweis
	2020	2021	2022	2023	Total	
Kapitalausstattung						
Einnahmeverzicht Immobilienverkauf	-	-		79'849	79'849	Kap.6
Kapitalisierung (exkl. Immobilien)	-	-		19'201	19'201	Kap. 6
Total Kapitalausstattung				99'050	99'050	
Projektierung						
<i>Externe Projektbegleitung</i>						
Gesamtprojekt	220	294	300	30	844	Kap. 7.1
Themenfelder	320	403	532	78	1'333	Kap. 4.1-4.6
Institutionen	100	381	340	-	821	Kap. 7.2
Zwischentotal	640	1'078	1'172	108	2'998	
<i>Drittkosten</i>						
Themenfelder	-	100	330	-	430	Kap. 4.1-4.6
Institutionen	-	33	481	-	514	Kap. 7.2
Zwischentotal	-	133	811	-	944	
Total Projektierung	640	1'211	1'983	108	3'942	
<i>davon bisherige Kosten</i>	<i>640</i>	<i>400</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>1'040</i>	
<i>Beantragte Projektierungskosten</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>2'902</i>	
IT-Beschaffung						
<i>Externe Projektbegleitung</i>						
Begleitung WTO Ausschreibung	-	105	125	-	230	Kap. 4.5
<i>Drittkosten</i>						
IT-Beschaffung (Kauf oder Leasing) für alle Institutionen	-	-	4'300	-	4'300	Kap. 4.5
Total IT-Beschaffung	-	105	4'425	-	4'530	
Total Gesamtprojekt	640	1'316	6'408	99'158	107'522	

9.2 Auswirkung auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die fünf Institutionen werden personell, finanziell und organisatorisch von der Kantonsverwaltung abgelöst. Die Ausgestaltung dieser Ablösung ist vorgängig beschrieben. Mit der Ablösung fällt die direkte Führung der Betriebe weg. Diese wird im Rahmen von VSG und KFSG durch Planung und Steuerung mittels Leistungsverträgen und Controllinggesprächen abgelöst. Insgesamt erbringt der Kanton weniger operative Dienstleistungen für die Institutionen, namentlich in den Bereichen Informatik, Personal, Finanzen und Immobilien. Aufgrund von Skaleneffekten und der hohen Fragmentierung dieser Dienstleistungen in den verschiedenen Direktionen, Ämtern und Dienststellen ist nur eine beschränkte Einsparung von Stellenprozenten realisierbar. Das Einsparpotenzial beim Personal beläuft sich jährlich wiederkehrend auf 0.4 Vollzeitäquivalente und bei den Sachkosten jährlich wiederkehrend auf CHF 1'553 Tsd. Zudem wird insgesamt der Personalbestand der DIJ, GSI und SID um 350 VZÄ reduziert. In der Budgetierung für das Jahr 2023 wird dies entsprechend berücksichtigt.

9.3 Rechtlicher Anpassungsbedarf aufgrund der Ausgliederung

Rechtlicher Anpassungsbedarf aufgrund der Ausgliederung besteht ausschliesslich auf Verordnungsstufe. Folgende Verordnungen müssen im Hinblick auf die Ausgliederung per 1.1.2023 aufgehoben oder angepasst werden:

Direktion	Verordnung
DIJ	- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (Organisationsverordnung DIJ, OrV DIJ), BSG 152.221.131 - Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Direktion für Inneres und Justiz (DeIDV DIJ), BSG 152.221.131.1
FIN	Personalverordnung (PV); BSG 153.011.1
GSI	- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI), BSG 152.221.121) - Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (PSIV), BSG 862.61 - Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (DeIDV GSI), BSG 152.221.121.2
SID	- Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV), BSG 341.11 - Direktionsverordnung über die Gewerbliche Berufsfach- und Fortbildungsschule des Jugendheims Prêles und die Volksschule und Berufsfachschule des Jugendheims Lory, BSG 430.251.3

9.4 Folgen eines Verzichts auf Ausgliederung

Die Folgen eines Verzichts auf die Ausgliederung und insbesondere deren finanziellen Konsequenzen sind schwierig zu beziffern. Nachfolgend werden je Themenfeld die Auswirkungen aufgelistet, die ein Verzicht zur Folge hätte. Zu beachten ist insbesondere, dass die Einführung des revidierten VSG und des neuen KFSG auch ohne Ausgliederung bei der Angebotsplanung und –ausgestaltung zu Auswirkungen auf die kantonalen Institutionen führen wird.

Bereich	Folgen
Allgemein	- Bisherige Projektkosten (versunkene Kosten) gehen verloren. - Die Ungleichbehandlung der kantonalen Institutionen mit den 92 übrigen Kinder- und Jugendeinrichtungen bleibt bestehen, die Umsetzung von KFSG und VSG kann nicht einheitlich erfolgen. - Der Kanton bleibt gegenüber den kantonalen Einrichtungen sowohl Leistungsbesteller als auch Leistungserbringer. - Der Kanton muss allfällige Defizite in den Institutionen vollumfänglich finanzieren, kann aber auch allfällige Gewinne übernehmen.
Rechtliches	keine
Personal	Die organisatorische Überführung der Institutionen und Mitarbeitenden von GSI und SID in die DIJ bzw. BKD muss aufgrund der neuen Zuständigkeiten per 1.1.22 umgesetzt werden.
Immobilien	- Unterhalt und Management der vier Immobilien verbleiben beim Kanton. - Standortwechsel BeoB steht ohnehin an.
Informatik	Der Einbezug der Institutionen ins kantonale ERP-Projekt (insbesondere Übernahme und Weiterführung der Anstellungen) ist aufgrund der geplanten Ausgliederung per 1.1.23 nicht vorgesehen. Kann die Ausgliederung nicht oder nicht wie geplant stattfinden, müssen die Institutionen rasch ins ERP-

Bereich	Folgen
	Projekteingebunden werden, was einen beträchtlichen Zusatzaufwand und ein erhöhtes Risiko für das ERP-Projekt bedeuten würde. • Organisatorische Überführung der ICT der GSI und SID in die DIJ und BKD aufgrund der neuen Zuständigkeiten per 1.1.22
Finanzen (inkl. Businesspläne)	• Die Umstellung des Finanzierungsmechanismus aufgrund VSG / KFSG muss innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden, die im Projekt erarbeiteten Businesspläne können dazu genutzt werden (Vollkostenrechnung).
Institutionen	• Leistungsvereinbarungen müssen abgeschlossen werden und die Umstellung auf das neue Finanzierungs- und Steuerungsmodell von VSG / KFSG erfolgen. • Der unternehmerische Gestaltungsspielraum ist für die Institutionen innerhalb der kantonalen Verwaltung eingeschränkt. • Die neuen direktionalen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen auch organisatorisch nachvollzogen werden

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

keine

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

keine

12. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen die Direktion für Inneres und Justiz und die Bildungs- und Kulturdirektion, den vorgelegten Beschlussesentwürfen

- Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Projektkosten für Umsetzungsphase 2021-2023. Objektkredit
- Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe: Projektierung und Ausführung ICT-Versorgung. Objektkredit
- Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM). Objektkredit
- Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Schulheim Schloss Erlach (SHE). Objektkredit
- Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK). Objektkredit
- Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung BEObachtungsstation Bolligen (BeoB) und Jugendheim Lory (JHL). Objektkredit

zuzustimmen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 318/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1761
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe: Projektierung und Ausführung ICT-Versorgung. Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Der Ausgliederungsprozess soll per 1.1.2023 abgeschlossen sein. Die Phase der Umsetzung startet mit den Entscheiden des Grossen Rats zu den zukünftigen Kapitalausstattungen der Institutionen, zu den Kosten der Projektierung und Ausführung der zukünftigen IT-Versorgung sowie den Projektkosten für die Begleitung und Durchführung der Umsetzung bis zum Vorliegen des Abschlussberichts voraussichtlich im Sommer 2023. Der vorliegende Objektkredit umfasst die Kosten für die Projektierung und Ausführung der IT-Versorgung der fünf Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ; BSG 152.221.131), Art. 1
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 1
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits. Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Begleitung WTO-Ausschreibung und Beschaffung	CHF	230'000
IT-Beschaffung (Kauf oder Leasing) für alle Institutionen	CHF	4'300'000
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	4'530'000
zu bewilligender Kredit	CHF	4'530'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Produktgruppe: 05.01.9101 Führungsunterstützung

DIR	Kostenträger	Jahr 2021	Jahr 2022	Total
DIJ	05.01.9101 Führungsunterstützung	CHF 105'000	CHF 4'425'000	CHF 4'530'000

Die Ausgaben im Rechnungsjahr 2021 von CHF 105'000 sind im Voranschlag 2021 nicht eingestellt. Sie werden innerhalb der DIJ kompensiert. Die Ausgaben für das Rechnungsjahr 2022 werden im Aufgaben- und Finanzplan 2022 eingestellt werden.

6. Begründung

Die fünf Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen ihre ICT-Dienstleistungen und –Infrastruktur vollumfänglich beim kantonalen Amt für Informatik und Organisation KAIO. Nach der Ausgliederung wird den fünf Institutionen grundsätzlich keine Informatiklösungen bzw. kein Support des Kantons mehr zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Ausgliederung und Verselbstständigung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe per 1. Januar 2023 müssen die fünf Institutionen die bedarfsgerechten ICT-Dienstleistungen und –infrastrukturen institutionsintern oder mittels Outsourcing aufbauen. Dazu gehören insbesondere die nötige Hardware (für die Verwaltung sowie die Schülerinnen und Schüler), Internet und Telefonie sowie Software für die Verwaltung der Schülerinnen und Schüler, die Personaladministration und die Buchhaltung. Diese Infrastrukturen und Dienste sollen die Dienstleistungen und Infrastrukturen ersetzen, welche bis zum Zeitpunkt der Verselbstständigung vom KAIO bezogen werden.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 319/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1762
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Jugendheim Lory (JHL) und kantonale BEObachtungsstelle Bolligen (BeoB) Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Die Ausgliederung soll per 1.1.2023 umgesetzt sein.

Die Ausgliederung wird innerhalb der Grenzen des neuen Finanzierungssystems basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem revidierten Volksschulgesetz (VSG) den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen erhöhen. Dadurch können die Institutionen rascher auf den sich ändernden Bedarf eingehen, was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt. Auch wird die Ausgliederung eine Optimierung der betrieblichen Managementsysteme und –prozesse der Institutionen ermöglichen, vorausgesetzt sie erhalten die erforderliche Unterstützung zum Aufbau dieser Prozesse und eine angemessene Kapitalausstattung.

Das Jugendheim Lory und die BEObachtungsstation Bolligen streben aufgrund von wirtschaftlichen und versorgerischen Überlegungen und ihren fachlich-inhaltlichen Übereinstimmungen den Zusammenschluss in einer gemeinsamen Stiftung an.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) erfolgt deshalb an die gemeinsame Stiftung und setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 2'805) sowie die nicht operativen liquiden Mittel. Die nicht operativen Mittel ergeben sich aus den Rückstellungen plus den vom Kanton übernommenen Investitionen (TCHF 9'210 für die BeoB und TCHF 890 für das JHL) abzüglich der betriebsnotwendigen liquiden Mittel. Massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

- *Vorräte und angefangene Arbeiten*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen*: Es werden keine Finanzanlagen getätigt.
- *Sachanlagen*: Mobilien; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Sachanlagen*: Immobilien; die BeoB übernimmt keine Immobilie. Der Immobilienwert JHL beträgt TCHF 10'577. Sollte der Übertragungssperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen*: Immaterielle Anlagen; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Freizeitfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Kontokorrent*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen*: Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) sowie an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Freizeitfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 der vorstehend noch offenen Bilanzpositionen festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat hierfür einen Kredit von maximal CHF 24.3 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID, BSG 152.221.141), Artikel 1 und 10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

Jugendheim Lory

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	1'245	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	957	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	681	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	116	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	166	
Sachanlagen: Immobilien	10'577	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	8	
Fonds*	16	
Kurzfristiges Fremdkapital*		353
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		760
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		552
Fonds*		16
Total	13'766	1'681
Eigenkapital		12'086
Reserve 10%		1'209
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		13'295

BeoBolligen

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	1'560	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	8'886	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	854	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	213	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	208	
Sachanlagen: Immobilien	0	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	0	
Fonds*	0	
Kurzfristiges Fremdkapital*		502
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		764
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		472
Fonds*		0
Total	11'722	1'738
Eigenkapital		9'984
Reserve 10%		998
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		10'983

Total beide Institutionen JHL & BeoB

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	2'805	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	9'843	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	1'536	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	329	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	374	
Sachanlagen: Immobilien	10'577	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	8	
Fonds*	16	
Kurzfristiges Fremdkapital*		855
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		1'524
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		1'024
Fonds*		16
Total	25'488	3'419
Eigenkapital		22'070
Reserve 10%		2'207
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		24'277

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die hinsichtlich Finanzvolumen gewichtigste Position betrifft die Immobilien. Zum Vorgehen der Übertragung bestehen zwei Optionen: Entweder verkauft der Kanton die Immobilie zum symbolischen Wert von CHF 1 und verzichtet damit auf die Einnahmen aus dem Verkauf. Oder er vergibt ein nicht rückzahlbares Darlehen in Höhe des Marktwerts der Immobilie, womit die Institution die Immobilie dem Kanton abkauft. Beide Varianten führen zu einem Einnahmeverzicht, welcher in den beantragten Kredit für die Eigenkapitalausstattung einfliesst. Der Einnahmeverzicht für Immobilien beträgt TCHF 10'577 und der Einnahmeverzicht für weitere Sachanlagen (Mobilien; immateriellen Anlagen) beträgt TCHF 8.

Per Übergabetermin werden die Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen mit dem entsprechen Buchwert transferiert. Dies führt zu einer Investitionseinnahme in der Höhe der Buchwerte.

Welche der beiden Optionen (Verkauf oder Darlehen) gewählt wird, hängt mit der Versteuerung der Immobilienwerte zusammen. Diese Thematik wird im Projektverlauf geklärt.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 einzelner noch offener Bilanzpositionen definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 24.3 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Rechnungsjahr: 2023

Produktgruppe: SID (Lory): Justizvollzug

DIJ (BeoB): Differenzierte Jugendhilfemassnahmen/Steuerung und Aufsicht Kinderschutz

BVD: Immobilienmanagement

6. Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung gestützt auf die definitiven Werte einzelner noch offener Bilanzpositionen (vgl. oben Ziffern 1 und 3) definitiv festzulegen.

7. Begründung

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Stiftungen eine angemessene Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 320/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1763
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Die Ausgliederung soll per 1.1.2023 umgesetzt sein.

Die Ausgliederung wird innerhalb der Grenzen des neuen Finanzierungssystems basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem revidierten Volksschulgesetz (VSG) den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen erhöhen. Dadurch können die Institutionen rascher auf den sich ändernden Bedarf eingehen, was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt. Auch wird die Ausgliederung eine Optimierung der betrieblichen Managementsysteme und –prozesse der Institutionen ermöglichen, vorausgesetzt sie erhalten die erforderliche Unterstützung zum Aufbau dieser Prozesse und eine angemessene Kapitalausstattung.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 3'870) sowie die nicht operativen liquiden Mittel. Die nicht operativen Mittel ergeben sich aus den Rückstellungen plus den vom Kanton übernommenen Investitionen (TCHF 2'323) abzüglich der betriebsnotwendigen liquiden Mittel. Massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Es werden keine Finanzanlagen getätigt.

- *Sachanlagen*: Mobilien: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Sachanlagen*: Immobilien: der Immobilienwert HSM beträgt TCHF 32'973. Sollte der Übertragungssperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen*: Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Zweckgebundener Fonds Schwimmbad; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Kontokorrent*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen*: Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) sowie an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Zweckgebundener Fonds Schwimmbad; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 der vorstehend noch offenen Bilanzpositionen festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat hierfür einen Kredit von maximal CHF 41.3 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 29. November 2000 (OrV GSI, BSG 152.221.121), Artikel 1 sowie Artikel 7 Buchstabe e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	3'870	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	2'673	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	2'119	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	390	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	516	
Sachanlagen: Immobilien	32'973	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	331	
Fonds*	1'083	
Kurzfristiges Fremdkapital*		1'122
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		3'470
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		750
Fonds*		1'083
Total	43'936	6'424
Eigenkapital		37'531
Reserve 10%		3'753
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		41'284

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die hinsichtlich Finanzvolumen gewichtigste Position betrifft die Immobilien. Zum Vorgehen der Übertragung bestehen zwei Optionen: Entweder verkauft der Kanton die Immobilie zum symbolischen Wert von CHF 1 und verzichtet damit auf die Einnahmen aus dem Verkauf. Oder er vergibt ein nicht rückzahlbares Darlehen in Höhe des Marktwerts der Immobilie, womit die Institution die Immobilie dem Kanton abkauft. Beide Varianten führen zu einem Einnahmeverzicht, welcher in den beantragten Kredit für die Eigenkapitalausstattung einfliesst. Der Einnahmeverzicht für Immobilien beträgt TCHF 32'973 und der Einnahmeverzicht für weitere Sachanlagen (Mobilien; immateriellen Anlagen) beträgt TCHF 331.

Per Übergabetermin werden die Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen mit dem entsprechen Buchwert transferiert. Dies führt zu einer Investitionseinnahme in der Höhe der Buchwerte.

Welche der beiden Optionen (Verkauf oder Darlehen) gewählt wird, hängt mit der Versteuerung der Immobilienwerte zusammen. Diese Thematik wird im Projektverlauf geklärt.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 einzelner noch offener Bilanzpositionen definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 41.3 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Rechnungsjahr: 2023

Produktgruppe: GSI: Gleichgestellte Organisationseinheiten

BVD: Immobilienmanagement

6. Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung gestützt auf die definitiven Werte einzelner noch offener Bilanzpositionen (vgl. oben Ziffern 1 und 3) definitiv festzulegen.

7. Begründung

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Stiftungen eine angemessene Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 321/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1764
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Schulheim Schloss Erlach (SHE) Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Die Ausgliederung soll per 1. 1. 2023 umgesetzt sein.

Die Ausgliederung wird innerhalb der Grenzen des neuen Finanzierungssystems basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem revidierten Volksschulgesetz (VSG) den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen erhöhen. Dadurch können die Institutionen rascher auf den sich ändernden Bedarf eingehen, was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt. Auch wird die Ausgliederung eine Optimierung der betrieblichen Managementsysteme und –prozesse der Institutionen ermöglichen, vorausgesetzt sie erhalten die erforderliche Unterstützung zum Aufbau dieser Prozesse und eine angemessene Kapitalausstattung.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese betragen TCHF 1'838 und umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 1'080) sowie die nicht operativen liquiden Mittel. Die nicht operativen Mittel ergeben sich aus den Rückstellungen plus den vom Kanton übernommenen Investitionen (TCHF 1'019) abzüglich der betriebsnotwendigen liquiden Mittel. Massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Es werden keine Finanzanlagen getätigt.

- *Sachanlagen*: Mobilien; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Sachanlagen*: Immobilien; der Immobilienwert SHE beträgt TCHF 11'247. Sollte der Übertragungssperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen*: Immaterielle Anlagen; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Freizeitfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Kontokorrent*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen*: Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) sowie an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Freizeitfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 der vorstehend noch offenen Bilanzpositionen festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat hierfür einen Kredit von maximal CHF 14.2 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 29. November 2000 (OrV GSI, BSG 152.221.121), Artikel 1 sowie Artikel 7 Buchstabe e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Betriebsnotwendige liquide Mittel	1'080	
Nicht betriebsnotwendige liquide Mittel*	758	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	591	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	85	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	144	
Sachanlagen: Immobilien	11'247	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	135	
Fonds*	183	
Kurzfristiges Fremdkapital*		289
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		621
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		198
Fonds*		183
Total	14'257	1'292
Eigenkapital		12'931
Reserve 10%		1'293
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		14'224

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die hinsichtlich Finanzvolumen gewichtigste Position betrifft die Immobilien. Zum Vorgehen der Übertragung bestehen zwei Optionen: Entweder verkauft der Kanton die Immobilie zum symbolischen Wert von CHF 1 und verzichtet damit auf die Einnahmen aus dem Verkauf. Oder er vergibt ein nicht rückzahlbares Darlehen in Höhe des Marktwerts der Immobilie, womit die Institution die Immobilie dem Kanton abkauft. Beide Varianten führen zu einem Einnahmeverzicht, welcher in den beantragten Kredit für die Eigenkapitalausstattung einfliesst. Der Einnahmeverzicht für Immobilien beträgt TCHF 11'247 und der Einnahmeverzicht für weitere Sachanlagen (Mobilien; immateriellen Anlagen) beträgt TCHF 135.

Per Übergabetermin werden die Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen mit dem entsprechen Buchwert transferiert. Dies führt zu einer Investitionseinnahme in der Höhe der Buchwerte.

Welche der beiden Optionen (Verkauf oder Darlehen) gewählt wird, hängt mit der Versteuerung der Immobilienwerte zusammen. Diese Thematik wird im Projektverlauf geklärt.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 einzelner noch offener Bilanzpositionen definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 14.2 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Rechnungsjahr: 2023

Produktgruppe: GSI: Gleichgestellte Organisationseinheiten

BVD: Immobilienmanagement

6. Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung gestützt auf die definitiven Werte einzelner noch offener Bilanzpositionen (vgl. oben Ziffern 1 und 3) definitiv festzulegen.

7. Begründung

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Stiftungen eine angemessene Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 322/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.1765
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgliederung der fünf kantonalen Schulheime; Kapitalisierung Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) Objektkredit

1. Gegenstand

Mit RRB 1193/2019 vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, die fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Schulheim Schloss Erlach, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Jugendheim Lory, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, BEObachtungsstation Bolligen) auszugliedern bzw. zu verselbständigen. Die Ausgliederung soll per 1.1.2023 umgesetzt sein.

Die Ausgliederung wird innerhalb der Grenzen des neuen Finanzierungssystems basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem revidierten Volksschulgesetz (VSG) den unternehmerischen Gestaltungsspielraum der Institutionen erhöhen. Dadurch können die Institutionen rascher auf den sich ändernden Bedarf eingehen, was zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beiträgt. Auch wird die Ausgliederung eine Optimierung der betrieblichen Managementsysteme und –prozesse der Institutionen ermöglichen, vorausgesetzt sie erhalten die erforderliche Unterstützung zum Aufbau dieser Prozesse und eine angemessene Kapitalausstattung.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel*: Diese bestehen aus der notwendigen Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 1'967).
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen*: Es werden keine Finanzanlagen getätigt.
- *Sachanlagen*: Mobilien; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Sachanlagen*: Immobilien; der Immobilienwert beider Liegenschaften des ZSHKK beträgt TCHF 25'052; darin enthalten ist eine noch nicht realisierte aber genehmigte wertvermehrnde Investition von TCHF 2'490. Sollte der Übertragungssperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen*: Immaterielle Anlagen; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Heimfonds; Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Passiven**Kurzfristiges Fremdkapital**

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Kontokorrent*: Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen*: Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) sowie an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2022.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2022.
- *Fonds*: Heimfonds; massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2022.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 der vorstehend noch offenen Bilanzpositionen festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat hierfür einen Kredit von maximal CHF 29.2 Millionen.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ, BSG 152.221.131), Artikel 1 und 13
- Organisationsverordnung der Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. November 2002 (OrV BKD, BSG 152.221.181), Artikel 1 und 10
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 29. November 2000 (OrV GSI, BSG 152.221.121), Artikel 1 sowie Artikel 7 Buchstabe e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) Artikel 5 Abs. 1
- RRB 1193/2019 vom 6. November 2019

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Liquide Mittel	1'976	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	1'082	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	180	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	263	
Sachanlagen: Immobilien	25'052	
Sachanlagen: Mobilien und immaterielle Anlagen*	121	
Fonds*	153	
Kurzfristiges Fremdkapital*		546
Rückstellungen Finanzierungsbeiträge BPK und BLVK*		1260
Rückstellungen Ferien-, Überzeit-, und Treuebonusguthaben*		349
Fonds*		153
Total	28'826	2'308
Eigenkapital		26'518
Reserve 10%		2'652
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		29'170

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die hinsichtlich Finanzvolumen gewichtigste Position betrifft die Immobilien. Zum Vorgehen der Übertragung bestehen zwei Optionen: Entweder verkauft der Kanton die Immobilie zum symbolischen Wert von CHF 1 und verzichtet damit auf die Einnahmen aus dem Verkauf. Oder er vergibt ein nicht rückzahlbares Darlehen in Höhe des Marktwerts der Immobilie, womit die Institution die Immobilie dem Kanton abkauft. Beide Varianten führen zu einem Einnahmeverzicht, welcher in den beantragten Kredit für die Eigenkapitalausstattung einfliesst. Der Einnahmeverzicht für Immobilien beträgt TCHF 25'052 und der Einnahmeverzicht für weitere Sachanlagen (Mobilien; immateriellen Anlagen) beträgt TCHF 121.

Per Übergabetermin werden die Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen mit dem entsprechen Buchwert transferiert. Dies führt zu einer Investitionseinnahme in der Höhe der Buchwerte.

Welche der beiden Optionen (Verkauf oder Darlehen) gewählt wird, hängt mit der Versteuerung der Immobilienwerte zusammen. Diese Thematik wird im Projektverlauf geklärt.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung (Eigenkapital) gestützt auf die Werte im Inventar per 30. September 2022 einzelner noch offener Bilanzpositionen definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 29.2 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Rechnungsjahr: 2023

Produktgruppe: GSI: Gleichgestellte Organisationseinheiten

BVD: Immobilienmanagement

6. Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kapitalausstattung gestützt auf die definitiven Werte einzelner noch offener Bilanzpositionen (vgl. oben Ziffern 1 und 3) definitiv festzulegen.

7. Begründung

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Stiftungen eine angemessene Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates und der Justizleitung

Vorstoss-Nr.:	262-2020	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.348	
Eingereicht am:	22.10.2020	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	26.11.2021
JLB-Nr.:	JL 2020 97	vom 25. März 2021
Justiz:	Justizleitung	
RRB-Nr.:	537/2021	vom 05. Mai 2021
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Umsetzung der Ausschaffungsklausel mit 40 Prozent Ausnahmefällen?

Das Bundesamt für Statistik hat die obligatorischen Ausweisungen von kriminellen Ausländern der letzten drei Jahre analysiert. 2019 wurde im Kanton Bern bei 241 Katalogtaten im Sinne von Artikel 66a StGB, die von Ausländern begangen wurden, nur in 144 Fällen in korrekter gesetzlicher Anwendung eine Landesverweisung verfügt. In 97 Fällen wurden die Straftäter trotz Obligatorium nicht des Landes verwiesen. Damit verzeichnet Bern schweizweit einen schlechten Durchschnitt von 42 Prozent Ausnahmefällen. Vorbildlich ist hingegen der Kanton Luzern, der den Volkswillen bei 54 Verurteilungen im Jahr 2019 und 49 Ausschaffungen mit einer Quote von 90 Prozent umsetzt.

Die Gerichte haben die Anwendung der Härtefallklausel nach Artikel 66a Absatz 2 StGB genaustens zu begründen. Wortwörtlich steht: «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wurden die 97 Fälle aus dem Jahr 2019 genau begründet, um jeweils die Härtefallklausel geltend zu machen (nach Delikten)?
2. Bei welchen Katalogdelikten im Sinne von Artikel 66a StGB wurde die Härtefallklausel angewendet?
3. Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaften gestellt, und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?
4. Wie viele von den verfügten Landesverweisen wurden vollzogen?

5. Welches sind die genauen Gründe für allfällige nicht vollzogene Ausweisungen aus der Schweiz?
6. Wie viele der seit dem 1. Oktober 2016 verurteilten ausländischen Straftäter mit und ohne Landesverweis sind erneut im In- oder Ausland straffällig geworden?
7. Wie viele Straftäter mit Landesverweis, deren Ausweisung nicht vollzogen wurde, sind rückfällig geworden? Hier sind nicht nur Verurteilungen bzw. Strafbefehle gefragt, sondern auch mögliche Straftaten, die wie Anzeigen behördlich registriert sind.
8.
 - a. In wie vielen Fällen ist der Täter im Ausland geboren?
 - b. In wie vielen Fällen ist der Täter in der Schweiz geboren?
 - c. Wie viele Fälle betreffen Personen mit B-Aufenthaltsbewilligungen?
 - d. Wie viele Fälle betreffen Personen mit C-Niederlassungsbewilligungen?
9. Wie viele Profiteure der Härtefallklausel sind EU-Bürger? In wie vielen Fällen durften die Kriminellen aufgrund der Personenfreizügigkeit in der Schweiz bleiben?
10. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die 97 Straftäter, die 2019 von der Anwendung der Härtefallklausel profitierten?

Begründung der Dringlichkeit: Die von Ausländern begangenen Straftaten beschäftigen nicht nur die Gerichte und den Strafvollzug, sondern auch die Opfer und die Bevölkerung. Gefängnisneubauten belasten die Kantonsfinanzen und die Steuerzahlenden. Gerade in der Coronazeit, in der viele Bürgerinnen und Bürger unter Arbeitsplatzverlust, hohen Krankenkassenprämien usw. leiden, ist es unverständlich, dass die angenommene Ausschaffungsinitiative nicht umgesetzt wird.

Antwort der Justizleitung

Vorbemerkung

Die Interpellantin stellt Fragen, die einerseits im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen und sich andererseits an die Justiz richten. Im Folgenden finden sich daher zwei Antwortblöcke: die Justizleitung beantwortet die Fragen 1 bis 3 und 6 bis 10, der Regierungsrat die Fragen 4 und 5.

1. Die Gerichte können gestützt auf die gesetzliche Grundlage von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von der Landesverweisung absehen, wenn diese einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht prüfen im konkreten Einzelfall, ob ein Härtefall vorliegt. Diese Prüfung erfolgt von Amtes wegen. Sofern ein Härtefall vorliegt, werden das Urteil bzw. der Strafbefehl diesbezüglich schriftlich begründet. Die Begründung liegt darin, dass im konkreten Einzelfall einer der gesetzlich normierten Gründe des Härtefalls gegeben ist. Sind Staatsanwaltschaft oder Beschuldigte mit der Beurteilung und Abwägung des Gerichts nicht einverstanden, können sie durch Berufung die Überprüfung durch die nächsthöhere Instanz verlangen. Für eine anderweitige Überprüfung von Urteilsbegründungen besteht kein gesetzlicher und auch kein verfassungsrechtlicher Raum. Nachdem das Bundesgesetz den Härtefall abschliessend regelt, besteht für kantonale Regelungen kein Raum. Die Frage der strafprozessualen Handhabung des Härtefalls wurde zudem politisch auf Bundesebene auch im Rahmen von Gesetzesrevisionsprojekten einlässlich diskutiert und entschieden, namentlich wird die Strafbefehlskompetenz in diesem Bereich nicht in Frage gestellt. Die Diskussion wendet sich aktuell der Vollzugsproblematik zu (vgl. zuletzt Interpellation 20.4511 von Damian Müller «Ausschaffungen nach Strafurteil, wie weiter?»).

Gemäss der vom Bundesamt für Statistik (BFS) am 29. Juni 2020 publizierten Statistik zu den Jugend- und Erwachsenenstrafurteilen im Jahr 2019 haben die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern im Jahr 2019 bei 97 Verurteilungen zu Katalogtaten von einer Landesverweisung abgesehen. Davon entfallen 30 Fälle auf das Gericht und 67 Fälle auf die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren.

In der Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern erfolgten im Jahr 2019 in 174 Fällen Verurteilungen zu Katalogdelikten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Dabei sprachen die Strafgerichte 144 obligatorische Landesverweisungen aus (Quelle: Auswertung des Schweizerischen Strafregisters durch das Bundesamt für Statistik). Die obligatorische Landesverweisung kam folglich in 83% der möglichen Fälle zur Anwendung. Dieser Wert wird als «Anwendungsquote» bezeichnet. Die gesetzlichen Gründe, die Landesverweisung bei Katalogdelikten nicht auszusprechen, bestehen bei Härtefällen (Art. 66a Abs. 2 StGB), bei Notwehr und Notstand (Art. 66a Abs. 3 StGB) sowie bei Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens. Das Bundesamt für Statistik kann die unterschiedlichen Gründe für die Nichtanwendung der Landesverweisung nicht auswerten. Die interne Analyse durch die Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern zeigt, dass im Kanton Bern im Jahr 2019 in 10% der Fälle ein Härtefall und in 7% der Fälle andere Gründe dazu führten, von einer Landesverweisung abzusehen. Die Anwendungsquote lag folglich bei 83%, die Härtefallquote bei 10%. Der Anteil von 42% Ausnahmefällen trifft auf die Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern nicht zu.

Die dem Strafbefehlsverfahren zugänglichen Fälle sind von Gesetzes wegen von weit geringerer strafrechtlicher Relevanz (Deliktsart und Höhe der Strafe) als jene Fälle, die durch das Strafgericht nach entsprechendem Antrag der Staatsanwaltschaft zu prüfen und zu beurteilen sind.

Der Erlass eines Strafbefehls und die Anwendung der Härtefallklausel kommen gemäss Weisung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 15. September 2016 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB) vom 1. Oktober 2016 in den folgenden Fallgruppen in Betracht:

- a. unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO (Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens: eingestandener oder ausreichend geklärter Sachverhalt und Strafe von insgesamt höchstens 180 Strafeinheiten), wenn keine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB Verfahrensgegenstand bildet und die Verhängung einer nicht obligatorischen Landesverweisung im Sinn von Art. 66a^{bis} StGB nicht angezeigt erscheint;
- b. unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO, wenn zwar eine Katalogtat nach Art. 66a StGB Verfahrensgegenstand bildet, jedoch offensichtlich ist, dass die Anwendung von Art. 66a Abs. 2 oder 3 StGB gebietet, von einer Landesverweisung abzusehen.

Konkret sind die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren auf einen Härtefall erkennt, Teil des Massengeschäftes (2019: 86'923 Strafbefehle) und sie weisen Bagatelldarakter auf, was die im Vergleich zu den Gerichten höhere Zahl von Härtefällen erklärt. Ein grosser Teil der im Strafbefehlsverfahren beurteilten Härtefälle betrifft etwa das Weiterleiten von illegalen pornografischen und zoophilen Kurzfilmen (sog. «Eselvideos») in Gruppenchats (WhatsApp, Facebook o.Ä.).

2. Die in den Geschäftskontrollen der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte erfassten Strukturdaten lassen eine Auswertung, wie in der Interpellation formuliert, nicht zu. Nicht ausreichend differenziert werden können zum Beispiel die einzelnen Artikel des Strafgesetzbuches, welche zu Untersuchungen bzw. Verurteilungen führten. Der Geburtsort oder der ausländerrechtliche Status werden nicht erfasst. Weiter lassen sich aus den Geschäftskontrollen keine Relationen zwischen strafbaren Handlungen und Aufenthaltsstatus herleiten. Insofern kann die Justizleitung die Frage nicht beantworten (vgl. auch

die Antworten zu 2019.RRGR.183 bzw. I 147-2019 und 2018.RRGR.377 bzw. I 120-2018). Das Bundesamt für Statistik wertet die Strafurteile nach den meisten der gefragten Kriterien aus. Es könnte gestützt auf das Strafregister entsprechende Zuordnungen vornehmen.

3. Die Staatsanwaltschaft hat gemäss eigener Erhebung im Jahr 2019 in 208 Fällen Anklage mit Antrag auf Landesverweisung erhoben. Die Voraussetzungen für die obligatorische Landesverweisung hängen aber nicht von einem staatsanwaltschaftlichen Antrag ab. Verurteilt ein Gericht zu einem Katalogdelikt, ist die Landesverweisung auszusprechen, wenn nicht ein Härtefall oder andere Ausschlussgründe vorliegen.
6. - 10. Wir verfügen über keine entsprechenden Daten und Auswertungsmöglichkeiten (vgl. Antwort zu Frage 2). Das Bundesamt für Statistik (BFS) wertet die Strafurteile nach den meisten der gefragten Kriterien aus.

Antwort des Regierungsrates

4. Für den Vollzug von Landesverweisungen sind die kantonalen Migrationsbehörden zuständig. Die von der Interpellantin zitierte Statistik des Bundesamtes für Statistik gibt Auskunft über die Anzahl in einem bestimmten Jahr und aufgrund einer Katalogstraftat ausgesprochenen Urteile mit und ohne Landesverweisung, aufgeschlüsselt danach, ob das Urteil von einem Gericht ausgesprochen wurde oder ob die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen hat. Die Statistik gibt keine Auskunft darüber, wie viele dieser Landesverweisungen vollzogen wurden. Die Interpellantin stellt in ihrer Begründung jedoch diesen Zusammenhang her: Sie stellt die Anzahl der im Kanton Luzern ausgesprochenen Strafurteile mit Landesverweisung (49) so dar, als wären diese «ausgeschafft» worden, als ob sie die Schweiz schon verlassen hätten.

Die in einem bestimmten Jahr ausgesprochenen Strafurteile mit Landesverweisung können aber nicht mit der Anzahl der im selben Jahr vollzogenen Landesverweisungen verglichen werden. Der Regierungsrat hat dies bereits in seiner Antwort auf die Frage 5 der Interpellation Hess (2019.RRGR.183 oder I 147-2019) ausgeführt: «Die in einem bestimmten Jahr angeordneten, obligatorischen Landesverweisungen lassen sich allerdings aus den folgenden Gründen nicht mit den im selben Jahr vollstreckten Landesverweisungen vergleichen: Eine vom Gericht verordnete Landesverweisung ist erst vollstreckbar, wenn erstens gegen die Landesverweisung kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen ist (Art. 66c Abs. 1 StGB), zweitens die der Landesverweisung zugrunde liegende Freiheitsstrafe vollzogen wurde (Art. 66c Abs. 2 StGB), drittens das Staatssekretariat für Migration auf Antrag der kantonalen Migrationsbehörde nicht wegen Vorliegens völkerrechtlicher Vollzugshindernisse den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung angeordnet hat (Art. 66d Abs. 1 StGB) und viertens gegen die Vollstreckungsverfügung der Migrationsbehörde kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht (Art. 66d Abs. 2 StGB). Dieser gesetzliche Rechtsweg beinhaltet, dass die (erstinstanzliche) Anordnung einer Landesverweisung nur selten im gleichen Jahr vollzogen werden kann.»

Ein Beispiel: Ordnet ein Gericht im Jahr 2021 eine Freiheitsstrafe von neun Jahren mit obligatorischer Landesverweisung an, so erfasst das Bundesamt für Statistik dieses Gerichtsurteil in der Statistik des Jahres 2021. Den Vollzug der Landesverweisung kann es aber erst nach Verbüssung der Freiheitsstrafe erfassen, bestenfalls im Jahre der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, also in unserem Beispiel im Jahre 2027 (Die bedingte Entlassung ist nach Verbüssung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe, also hier nach sechs von neun Jahren, möglich). Der Vergleich der in einem Jahr angeordneten Strafurteile mit Landesverweisung lässt sich also auch dann nicht mit den im selben Jahr vollzogenen Landesverweisungen vergleichen, wenn man die richtigen Zahlen nimmt.

5. Der Regierungsrat hat diese Frage bereits im Rahmen der Interpellation Hess (2019.RRGR.183 oder I 147-2019) beantwortet. Es gibt vier gesetzliche Gründe, weshalb eine Landesverweisung nicht vollzogen wird:
1. Die Landesverweisung ist noch nicht rechtskräftig, d.h. es kann noch ein Rechtsmittel dagegen erhoben werden bzw. ein solches Verfahren ist vor der übergeordneten Instanz hängig.
 2. Die der Landesverweisung zugrundeliegende Freiheitsstrafe ist noch nicht vollzogen.
 3. Die kantonale Migrationsbehörde hat dem Staatssekretariat für Migration beantragt, wegen Vorliegens völkerrechtlicher Vollzugshindernisse den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung anzuordnen.
 4. Gegen die Vollstreckungsverfügung der Migrationsbehörde steht noch ein ordentliches Rechtsmittel offen.

Eine statistische Erhebung über die einzelnen gesetzlichen Gründe, die dem Vollzug von Landesverweisungen entgegenstehen, existiert nicht.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.11

Eingereicht am: 27.01.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 576/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

50 Jahre Frauenstimmrecht: Wie erinnert sich der Kanton Bern an das «verdrängte Unrecht»?

«Im Schneckentempo zum Berner Frauenstimmrecht» titelte die Berner Zeitung jüngst.¹ 50 Jahre ist es her, als in der Schweiz die Frauen das allgemeine Stimm- und Wahlrecht erhalten haben – als einem der letzten Länder. Diese späte Einführung des Frauenstimmrechts ist aus heutiger Sicht unverständlich. Generationen von Frauen waren jahrzehntelang von diesem Unrecht betroffen. Professorin Andrea Maihofer spricht von einem «verdrängten Unrecht».² Im Kanton Bern wurde 1956 erstmals über eine Vorlage zur Einführung des fakultativen Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene abgestimmt, allerdings erfolglos. Die Vorlage wurde am 4. März 1956 kantonal abgelehnt (Ja-Anteil 45,6 Prozent). Erst 1968 sagten die Berner Männer Ja zur freiwilligen Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene. Am 18. Februar 1968 stimmten 52,1 Prozent der Berner der fakultativen Einführung in den Gemeinden zu. Der Durchbruch des Stimm- und Wahlrechts der Frauen auf Kantons- und Gemeindeebene erfolgte im Kanton Bern mit der Volksabstimmung vom 12. Dezember 1971. 1974 nahmen erstmals zehn Frauen im Grossen Rat Einsitz.³

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Aktivitäten sind im Zusammenhang mit dem 50-Jahr-Jubiläum vom Kanton Bern geplant?
2. Ist eine Entschuldigung an die betroffenen Generationen von Frauen, denen jahrzehntelang das Frauenstimmrecht vorenthalten wurde, durch die Berner Regierung vorgesehen?

¹ «Im Schneckentempo zum Berner Frauenstimmrecht», Berner Zeitung, 25.01.2021 <https://www.bernerzeitung.ch/im-schneckentempo-zum-berner-frauenstimmrecht-572684244503>

² «Die Geschichte des Frauenstimmrechts – Verdrängtes Unrecht?» in: 50 Jahre Frauenstimmrecht. Herausgeberinnen: Isabelle Rohner/Irene Schläppi, Limmat Verlag

³ Chronologie «40 Jahre Frauenstimmrecht und 30 Jahre Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung» https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/politische_partizipation/politische_partizipationimkantonbern.assetref/dam/documents/STA/FGS/de/Politik-Gewalt/40_Jahre_Frauenstimm-_und_wahlrecht%202011.pdf

40 Jahre Frauenstimmrecht, auch im Kanton Bern (2011): https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/fr/meldungen/archiv/2011/02/20110205_mm_9658.html

3. Sieht der Regierungsrat andere Formen, wie dem «verdrängten Unrecht» (Zitat Prof. Andrea Maihofer) auf geeignete Weise gedacht werden kann?
4. In welcher Form wird das verspätete Frauenstimmrecht im politischen und kollektiven Gedächtnis des Kantons Bern in Erinnerung bleiben?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Erinnerung und Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte im Sinne einer demokratie- und staatspolitischen Reflexion in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, den Museen und den Schulen zu unterstützen und zu fördern?

Begründung der Dringlichkeit: Das 50-Jahr-Jubiläum zum Frauenstimmrecht findet im Jahr 2021 statt. Ein bernischer Gedenktag könnte der 12. Dezember sein, da sich dann das Ja des Kantons Bern vom 12. Dezember 1971 zum fünfzigsten Mal jährt.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Anlässlich des 50-Jahre-Jubiläums des kantonalen Frauenstimmrechts findet am 15. Dezember 2021 im Rathaus Bern eine Jubiläumsfeier statt. Sie wird mit der Umsetzung der Motion 201-2019 Zybach (Spiez, SP) «Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern» verbunden. Die Motion zielt darauf, im Rathaus Pionierinnen der bernischen Politik zu würdigen.

Weiter hat der Kanton Bern im Rahmen der Kulturförderung zwei Projekte unterstützt, die direkt mit dem Jubiläum zusammenhängen. Einerseits handelt es sich um das multimediale Projekt «Hommage an die Demokratie - 50 Jahre Frauenstimm- und Wahlrecht» des Vereins Hommage 2021. Dieses umfasst eine Panorama-Projektion zur Geschichte der politischen Gleichstellung von Frau und Mann auf dem Bundesplatz sowie eine Ausstellung in der Altstadt von Bern zu Persönlichkeiten der Schweizerischen Frauengeschichte. Andererseits unterstützt der Kanton das Projekt des «Collectif Femmes* Valais», welches das Ziel verfolgt, ein von Künstlerinnen illustriertes Gesellschaftsspiel zu bedeutenden Frauenfiguren der Westschweiz zu entwickeln.

Das «Réseau égalité Berne francophone» beteiligt sich an der Realisierung des Projekts «Exceptionnelles», einer zweisprachigen Ausstellung in Biel/Bienne, die im öffentlichen Raum stattfindet und fünf ausserordentliche Bielerinnen vorstellt. In der Reihe #50JahreFrauenstimmrecht postet der Kanton dieses Jahr auf den Social Media regelmässig Beiträge zur Frauenstimmrechtsgeschichte und bernischen Pionierinnen.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat anerkennt, dass der lange Ausschluss von Frauen von den politischen Rechten nicht richtig war. Dass sich das demokratische Gebot gleicher politischer Rechte von Frau und Mann bei den Stimmbürgern nicht früher durchsetzen konnte, war auf die in Institutionen und Gesellschaft breit verankerten Geschlechterbilder zurückzuführen, welche Frauen die Rolle und die Fähigkeit absprach, Politik auf gleicher Augenhöhe mit den Männern zu gestalten.

Eine Entschuldigung erachtet der Regierungsrat allerdings nicht als zielführendes Mittel im Umgang mit den damaligen blinden Flecken im Demokratieverständnis. Es ist seines Erachtens gewinnbringender, mittels Information und Bildung das Wissen und die Zusammenhänge zur weitgehend unbekannten Gleichstellungs- und Demokratiegeschichte der Schweiz und des Kantons Bern zu schärfen und die noch bestehenden Herausforderungen der Gleichstellung von Frau und Mann zukunftsorientiert anzupacken. Die Erkenntnisse aus der Geschichte können mithelfen, das Bewusstsein für Geschlechterstereotypen zu schärfen, welche auch heute der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann oft entgegenstehen.

Zu Frage 3:

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, unterstützt der Kanton Bern anlässlich des Frauenstimmrechtsjubiläums verschiedene Aktivitäten, die dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein zu den Strategien und Widerständen im Kampf um die Rechtsgleichheit von Frau und Mann in der Schweiz zu fördern. Er begrüsst die vielfältigen Veranstaltungen und Ausstellungen zur Geschichte des Frauenstimmrechts und zur Integration der Frauen in die Politik, die im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz organisiert werden. Er stellt auch fest, dass diverse wissenschaftliche Publikationen erschienen sind, die die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Frauenstimmrechts in der Schweiz unterstützen.

Zu Frage 4:

In Umsetzung der Motion 201-2019 (Zybach, Spiez, SP) wird im Rathaus das Datum der Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts am 12.12.1971 eingraviert. Die Sitzplätze der ersten 10 Parlamentarierinnen, die 1974 in den Grossen Rat gewählt wurden, werden mit einem Namensschild versehen. Die Führungen im Rathaus werden durch die Geschichte des kantonalen Frauenstimmrechts ergänzt.

Zu Frage 5:

Als Träger der Universität Bern fördert der Kanton die Fähigkeit dieser Institution, durch wissenschaftliche Erkenntnisse in Disziplinen wie der Geschichtswissenschaft, der Politikwissenschaft oder den Sozialwissenschaften zur staatspolitischen Reflexion beizutragen. So werden beispielsweise an der Abteilung für Schweizer Geschichte des Historischen Instituts regelmässig Forschungsprojekte zu Fragen des Geschlechterverhältnisses und der politischen Partizipation der Frauen durchgeführt und die Ergebnisse publiziert. Inhaltlich definierte Forschungsprogramme gibt der Kanton den Hochschulen nicht vor, dies geschieht vielmehr auf nationaler Ebene, insbesondere über den Schweizerischen Nationalfonds (SNF).

Im Bereich der Kultur ist der Kanton über Leistungsverträge mit den Museen verbunden. Wie im Kulturbereich zwingend nötig, gibt er lediglich Rahmenbedingungen vor und nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Institutionen. Hier gilt die in der Kantonsverfassung verankerte künstlerische Freiheit. Entsprechend nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Bern in den Stiftungsräten der grossen Museen nur auf strategischer Ebene, wie z.B. Leitbilder oder Strategiepapiere, Einfluss auf inhaltliche Fragen.

Hinsichtlich der Schule ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre sozialen Kompetenzen auch im Bereich der Gleichberechtigung weiterentwickeln und ausbilden. Der Lehrplan 21 führt die Kompetenz «*Der Umgang mit Vielfalt: Vielfalt als Bereicherung erfahren, Gleichberechtigung mittragen*» unter den überfachlichen Kompetenzen auf. Zudem sind sowohl «*Politik, Demokratie und Menschenrechte*» als auch «*Geschlechter und Gleichstellung*» als fächerübergreifende Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung definiert. Verschiedene Kompetenzbereiche ermöglichen eine Thematisierung der Frauenstimmrechtsgeschichte (z.B. «*Demokratie und Menschenrecht verstehen und sich dafür engagieren*» (RZG.8)). Das Frauenstimmrecht ist als verbindlicher Begriff und Inhalt im Lehrplan verankert (RZG.5.1c). Entsprechend greifen aktuelle Lehrmittel nach Lehrplan 21 die Thematik auf.

Auch der Westschweizer Lehrplan «*Plan d'études romand (PER)*» ermöglicht die Thematisierung des Frauenstimmrechts sowohl im allgemeinbildenden wie auch im fachspezifischen Unterricht (z.B. «*Vivre ensemble et exercice de la démocratie*» (FG 18), «*Analyser l'organisation collective des sociétés humaines d'ici et d'ailleurs à travers le temps*» (SHS 32)). Auch in verschiedenen französischsprachigen Lehrmitteln wird das Thema Frauenstimmrecht aufgegriffen. Eine Grundlage zur Behandlung der Gleichstellung von Frau und Mann bieten zudem die kürzlich von der Westschweizer Gleichstellungskonferenz egalite.ch herausgegebenen Unterrichtsmaterialien «*L'école de l'égalité*».

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 241-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.312

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 316/2021 vom 10. März 2021
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Reparationen für Sklaverei?

Am 20. August 2003 gestand der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Antwort auf die Interpellation Kaufmann (056-2003) ein,

- dass der Staat Bern zwischen 1719 und 1734 Aktien der englischen South Sea Company besass, die sklavereirelevanten Dreieckshandel betrieb
- dass Personen aus der Stadt und Republik Bern 1760 Anleihen der dänischen Regierung zeichneten, mit denen der Kauf von Inseln und Kolonien in den Antillen finanziert werden sollte
- dass die in Bern angesiedelte Waadtländer Bank Marcuard sowie die Bank Ludwig Zerleeder Gelder in Aktien von Gesellschaften anlegten, die im Dreieckshandel aktiv waren (z. B. französische Compagnie des Indes).

Seit 2003 haben sich die historische Forschung und das Unrechtsbewusstsein gegenüber einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, als das die Sklaverei seit der UNO-Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban (2001) gilt, deutlich weiterentwickelt. Bezeichnenderweise wurden etwa Reparationen (Wiedergutmachungszahlungen) an ehemalige Verdingkinder in der Schweiz praktisch nicht bestritten.

Erstens gilt die in der Interpellationsantwort immer wieder betonte Begrifflichkeit einer lediglich «indirekten» Beteiligung als überholt. Die transatlantische Plantagensklaverei war ein gigantisches und zugleich fein verästeltes ökonomisches System, aus dem Profite nach Europa flossen und an dem der peitschenschwingende Aufseher ebenso mitwirkte wie der Indiennes-Händler oder der Financier. Auch die neueste Rechtsprechung zum Holocaust macht klar, dass sich auch ein einfacher Wachmann der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig machen kann.

Zweitens ist die Argumentation, dass sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts niemand an Sklaverei störte oder Skrupel empfand, gleich doppelt falsch. Es ist zum einen die Perspektive der europäischen

Täter, denn die Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit wussten schon immer, dass ihnen unendliches Unrecht und Leid geschieht. Und es entspricht zum anderen nicht den Tatsachen, weil es schon seit dem 17. Jahrhundert und im 18. Jahrhundert immer zahlreicher kritische Stimmen gegen die Sklaverei gab, insbesondere auch aus christlich-freikirchlichen Kreisen (Quäker und Lutheraner seit 1688).

Drittens hat entgegen der Behauptung des Regierungsrates die neuere Forschung gezeigt, dass der Kenntnisstand von 2003 nicht mehr ausreicht, um das Mass der Berner Beteiligung an der Sklaverei abschätzen zu können. Es sind seither zahlreiche neue Fälle von wirtschaftlicher, militärischer und administrativer Verstrickung mit dem karibischen und nordamerikanischen Raum belegt worden, insbesondere auch aus den Berner Untertanengebieten der Waadt und des Aargaus heraus.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass 17 Jahre nach der Beantwortung der Interpellation Kaufmann eine Neu Beurteilung des Ausmasses der Involvierung von Stadt und Republik Bern sowie des bernischen Wirtschafts- und Kulturrums in die koloniale Ausbeutung der sogenannten "Neuen Welt" durch Sklaverei und Sklav*innenhandel angezeigt ist?
2. Was sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat die in Frage 1 erwähnte Einschätzung teilt/nicht teilt?
3. Ist der Regierungsrat angesichts der Tatsache, dass in den USA und in Europa die Bereitschaft zu Reparationen für Sklaverei auf der substaatlichen Ebene in jüngster Zeit zunimmt (diesbezügliche Beschlüsse durch Georgetown University, Princeton Theological Seminary, Asheville NC, Evanston IL, Glasgow University, Royal Bank of Scotland, Bank of England, Lloyd's of London, Brauerei Greene King), bereit, die Frage von materieller Wiedergutmachung durch den Kanton Bern als Rechtsnachfolger von Stadt und Republik Bern zu prüfen?
4. Was sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat die in Frage 3 erwähnte Frage prüfen bzw. nicht prüfen will?
5. Am 17. Juni 2019 hat die CARICOM Reparations Commission unter der Leitung des renommierten barbadischen Historikers Sir Hilary Beckles (University of the West Indies, Jamaica) den Staats- und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft empfohlen, die Schweiz auf die Liste der europäischen Länder zu nehmen, an die Reparationsforderungen für die Schäden der Sklaverei zu richten sind. Sollte dereinst eine Reparationsforderung an den Schweizer Staat gerichtet werden, ist der Regierungsrat im Hinblick auf einen fairen und offenen Dialog mit den Nachkommen der Opfer bereit, mit den städtischen und den Bundesbehörden zusammenzuarbeiten?
6. Welche Punkte sprechen nach dem Regierungsrat für oder gegen eine Zusammenarbeit mit den erwähnten Behörden?

Antwort des Regierungsrates

Das Wissen darüber, dass die Republik Bern zu Beginn des 18. Jahrhunderts Aktien einer Gesellschaft erwarb, welche – neben anderen Geschäftsfeldern – auch am Handel mit Sklaven beteiligt war, ist nicht neu: Die grundlegende Studie von Julius Landmann über «Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im XVIII. Jahrhundert» wurde 1903 und 1904 im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte publiziert.

Zwischen 1998 und 2005 wurde die Fragstellung in mehreren Studien ein weiteres Mal aufgearbeitet: Nikolaus Linder untersuchte den Zusammenbruch der Bank Malacrida¹, und Béla Kapossy erörterte das spannungsvolle Verhältnis zwischen republikanischem Gedankengut und finanzpolitischem Handeln². Stefan Altorfer-Ong schliesslich analysierte das Investitionsverhalten der Republik Bern und ordnete die bernischen Auslandsinvestitionen in ihrer Gesamtheit in den Rahmen der Staatsfinanzen des 18. Jahrhunderts ein.³ Zur Sache selbst, also zum Kauf von Aktien der englischen «South Sea Company» durch die Republik Bern, sind seit der Beantwortung der Interpellation Kaufmann durch den Regierungsrat kaum substantielle neue Fakten ans Licht gekommen. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass, seine umfassende Antwort auf die Interpellation Kaufmann zu revidieren.

Jede Generation muss sich immer wieder neu mit der Vergangenheit befassen – gerade auch mit deren dunklen Seiten. Zur Forderung nach Reparationen ist zwar festzustellen, dass sich konkrete Schadenssummen wohl bis zu einem gewissen Grad berechnen und finanziell abgelten liessen. Historisches Unrecht kann jedoch nach Auffassung des Regierungsrats nur bedingt mit Geld gesühnt werden. Sodann besteht die Gefahr, dass sich die Diskussion in die falsche Richtung bewegt, wenn ein Feilschen um Reparationssummen und um die Frage des prozentualen Anteils an der Schuld des heutigen Kantons Bern an den Geschehnissen vor 1798 einsetzt. Der Regierungsrat teilt die Skepsis des Historikers André Holenstein, der festgestellt hat, dass sich «Normen und Wertmassstäbe von heute nicht beliebig zurückprojizieren» lassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Kaufmann ausführlich und differenziert zum Kauf von Aktien der «South Sea Company» durch die Republik Bern Stellung genommen. Eine wesentlich andere Beurteilung dieser historischen Ereignisse drängt sich derzeit nicht auf.
2. Die immer wieder neue Beurteilung von historischen Ereignissen ist eine Grundaufgabe der historischen Forschung. Seit der Beantwortung der Interpellation Kaufmann im Jahre 2003 sind jedoch keine substantiell neuen Fakten über die bernische Beteiligung an der «South Sea Company» aufgetaucht, welche die damalige Beurteilung grundlegend in Frage stellen würden.
3. Es besteht keine rechtliche Grundlage, die den heutigen Kanton Bern dazu veranlassen würde, die Frage einer materiellen Wiedergutmachung für finanzielle Transaktionen von Stadt und Republik Bern im 18. Jahrhundert erneut zu prüfen.

¹ Linder, Nikolaus, Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht – Eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 53, Diss. ZH 2003; 298 S.; Ders.: Der Fall Malacrida, ein Berner Bankenkrach und seine Folgen, Beiträge zur Finanzgeschichte 6, Zürich, Verein für Finanzgeschichte, 2005. 28 S.

² Kapossy, Béla, Le prix de la liberté: idéologie républicaine et finances publiques à Berne au XVIII^e siècle, in: De l'Ours à la Cocarde. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536-1798). Conception et conduite de la publication: François Flouck, Patrick-R. Monbarron, Marianne Stubenvoll, Danièle Tosato-Rigo. Lausanne: Payot, 1998, p. 143-161.

³ Altorfer, Stefan: Bulle oder Bär? Der bernische Staat und die "South Sea Bubble" von 1720, in: Globalisierung - Chancen und Risiken. Die Schweiz in der Weltwirtschaft 18.-20. Jahrhundert, hrsg. v. Hans-Jörg Gilomen et al. Zürich: Chronos Verlag, 2003. S. 61-86.

4. Der Regierungsrat steht der Idee, dass historisches Unrecht durch eine materielle Wiedergutmachung gesühnt werden kann, skeptisch gegenüber. Es vertritt die Auffassung, dass Diskussionen über die Höhe von Schadenssummen, Haftungsfragen und Anspruchsberechtigungen im Falle von Ereignissen, bei denen weder Opfer noch Täter am Leben sind, nicht geeignet sind, zu einem kritischen Umgang mit der Vergangenheit zu führen.
5. Der Regierungsrat ist immer bereit, mit den Behörden des Bundes und der Stadt Bern zusammenzuarbeiten.
6. Da die Aussenpolitik seit 1848 Sache des Bundes ist, obliegt es den Bundesbehörden, die politische Haltung der Schweiz gegenüber allfälligen Reparationsforderungen festzulegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 221-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.291

Eingereicht am: 02.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 249/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Offene Fragen zur kantonalen Vergabepaxis

Die kantonale Vergabepaxis für Leistungserbringer erscheint oft nicht genügend transparent. Gerade bei Absagen bleiben offene Fragen bestehen. Zahlreiche Leistungserbringer sind immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass ihr Leistungsvertrag ohne sichtbaren Anlass nicht erneuert, sondern der Auftrag an eine andere Organisation vergeben wird. Nicht selten sehen sich die nicht mehr berücksichtigten Organisationen gezwungen, Entlassungen auszusprechen oder Stellenprozente und Löhne zu senken. Die Gründe für diese Vergabepaxis bleiben meist unklar oder gar geheim, sodass vermutet werden muss, dass der Preis das wichtigste oder sogar alleinige Kriterium darstellt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die Vergabekriterien in der ganzen kantonalen Verwaltung einheitlich oder gibt es Unterschiede zwischen den Direktionen? Falls ja, welche Unterschiede gibt es?
2. Wer ist jeweils für die Vergabe der Leistungsverträge zuständig?
3. Wie viel gesetzlichen Spielraum haben die zuständigen Stellen bei den einzelnen Vergaben?
4. Hat der Preis bei den Vergabekriterien jeweils absoluten Vorrang oder sind andere Kriterien ebenso wichtig wie z. B. fortschrittliche Anstellungsbedingungen, Ausbildungsangebote, gute Sozialleistungen, längeres Knowhow im Bereich usw.?
5. Gibt es zusätzliche Vergabekriterien wie z. B. die Beschäftigung von älteren Menschen, Lernenden oder das Einhalten von Umweltschutznormen, die mitberücksichtigt werden?
6. Gibt es gezielte Massnahmen, um Lohndumping unter den anbietenden Organisationen zu verhindern, wie z. B. Mindestlöhne?

7. Wird jeweils darauf geachtet, dass den Leistungserbringenden genügend Planungssicherheit sowie Ressourcen für die Weiterbildung der Mitarbeitenden und Rückstellungen für einen Sozialplanfonds gewährt werden?
8. Wird auf die Anstellungsbedingungen der Leistungserbringer in einschränkender Weise Einfluss genommen wie z. B. Vorgaben, während der Laufzeit keine Lohnerhöhungen zu gewähren?
9. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann gegen einen Vergabeentscheid rekuriert werden? Wie viele Rekurse gab es in den letzten fünf Jahren? Wurden diese abgelehnt oder gutgeheissen?
10. Sind in der nächsten Zeit Anpassungen bei der kantonalen Vergabepraxis vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Weil die Interpellation sich allgemein auf die «kantonale Vergabepraxis für Leistungserbringer» bzw. «Leistungsverträge» bezieht, ohne auf eine bestimmte Art von Leistungen bzw. Aufträgen Bezug zu nehmen, beantwortet der Regierungsrat die Fragen nachstehend unter Bezugnahme auf die allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts, die für alle öffentlichen Aufträge des Kantons gelten. Spezifische Vorschriften zu Beschaffungen in einem bestimmten Bereich finden sich in der jeweiligen besonderen Gesetzgebung. Eine Ausbreitung der besonderen Bestimmungen würde jedoch den Rahmen dieser Antwort sprengen. Mit dem neuen Recht ist nachstehend die 2019 total revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) gemeint, deren Beitrittsprozess im Kanton Bern zurzeit läuft.

Anders als in der Interpellation dargestellt wird, schreibt das öffentliche Beschaffungsrecht vor, dass die Vergabe grösserer öffentlicher Aufträge transparent erfolgen muss. Das heisst namentlich, dass

- der Auftrag für eine im Voraus bestimmte Zeit vergeben wird,
- die Kriterien für den Zuschlag im Voraus bekannt gemacht werden und
- der Zuschlagsentscheid nachvollziehbar begründet wird.

Werden diese gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten, können davon betroffene Anbieterinnen und Anbieter das Vorgehen der Beschaffungsstelle mit Beschwerde anfechten. Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen sind die einzelnen Behörden, die öffentliche Aufträge vergeben (Beschaffungsstellen), für das Festlegen der Eignungs- und Zuschlagskriterien verantwortlich, weil sie über das entsprechende Fachwissen und Marktkenntnisse verfügen. Aus der Gesetzgebung ergeben sich zudem Teilnahmevoraussetzungen, die für alle Aufträge gelten, wie beispielsweise die Bezahlung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.
2. Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe innerhalb der Kantonsverwaltung richtet sich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung oder nach der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22). Danach werden bestimmte Leistungen, die in der ganzen Verwaltung benötigt werden, zentral von fünf zentralen Beschaffungsstellen (ZBS) beschafft. Die übrigen Leistungen werden durch die einzelnen Organisationseinheiten, die die Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, beschafft.
3. Das öffentliche Beschaffungsrecht gewährt den Beschaffungsstellen ein weites Ermessen bei der Festlegung der Kriterien. Diese müssen namentlich sachbezogen sein und die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts beachten (wie Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und im neuen Recht auch Nachhaltigkeit). Einschränkungen und Vorgaben können sich je nach Auftrag aus

der Spezialgesetzgebung oder aus Weisungen der vorgesetzten Stellen, wie etwa die Beschaffungspolitik Zentrale Beschaffung des Regierungsrates (RRB 461/2018), ergeben.

4. Die Beschaffungsstellen müssen Aufträge an das wirtschaftlich günstigste Angebot bzw. im neuen Recht an das vorteilhafteste Angebot vergeben. In beiden Fällen ist damit das Angebot mit dem besten Gesamtkosten-/Leistungsverhältnis gemeint. Das heisst, dass die Beschaffungsstellen immer sowohl den Preis wie auch die Qualität der Leistungen berücksichtigen müssen, wobei im zukünftigen Recht ausdrücklich auch Aspekte der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit als Qualitätskriterien berücksichtigt werden können. Welche Qualitätskriterien die Beschaffungsstellen heranziehen, und wie stark sie sie gegenüber dem Preis gewichten, liegt in ihrem Ermessen (die Gewichtung ist im Voraus transparent auszuweisen). Sie müssen dabei die Praxis des Bundesgerichts zum bisherigen Recht berücksichtigen, wonach der Preis ein umso höheres Gewicht haben muss, je standardisierter bzw. austauschbarer die beschaffte Leistung ist.
5. Die Beschaffungsstellen sind frei darin, die ihnen für den jeweiligen Auftrag sinnvoll erscheinenden leistungsbezogenen Eignungskriterien (Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter), technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien (Anforderungen an die angebotenen Leistungen) festzulegen. Sie dürfen Aufträge von Gesetzes wegen aber nur an Unternehmen vergeben, die die massgeblichen gesetzlichen und gegebenenfalls gesamtarbeitsvertraglichen Vorschriften einhalten, u.a. über den Umweltschutz, die Arbeitsbedingungen und die Lohngleichheit von Frauen und Männern. Der Umfang, in dem darüber hinausgehende Aspekte der volkswirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit, wie sie in der Frage erwähnt werden, als Kriterien berücksichtigt werden können, wird mit dem neuen Recht erweitert. Dazu wird auf die Unterlagen zum neuen Recht verwiesen.¹ Gemäss dem geltenden Recht können «besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung und besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau» als Eignungskriterien mitberücksichtigt werden (Art. 16 Abs. 2 ÖBV²).
6. Im öffentlichen Beschaffungswesen sind die Anbieterinnen und Anbieter in ihrer Preisgestaltung gemäss den Grundsätzen der Marktwirtschaft grundsätzlich frei. Sie können auch nicht kostendeckende Preise anbieten, wenn sie dies z.B. aus unternehmensstrategischen Gründen für sinnvoll halten, und wenn sie die Leistungen gleichwohl in der geforderten Qualität erbringen können. Allerdings müssen sie die gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Vorschriften über Löhne und weitere Arbeitsbedingungen einhalten. Das neue Recht sieht auch Massnahmen gegen Risiken vor, die sich aus sehr tiefen Preisen ergeben können: Die Beschaffungsstellen können das Kriterium «Plausibilität des Angebots» (Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019) einsetzen, um damit Angebote, deren Durchführbarkeit zum offerierten Preis nicht nachvollziehbar ist, schlechter zu bewerten. Zudem müssen sie bei Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden (Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019).
7. Die Planungssicherheit für die Anbieterinnen und Anbieter ergibt sich daraus, dass öffentliche Aufträge für eine bestimmte Zeit ausgeschrieben werden. Auf diese Zeitspanne muss sich die Planung der Anbieterinnen und Anbieter beziehen. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Anbieterinnen und Anbieter damit rechnen, dass der Auftrag neu und gegebenenfalls an ein anderes Unternehmen vergeben wird. Über die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder über einen allfälligen Sozialplanfonds entscheiden die Anbieterinnen und Anbieter im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung selbst. Sie müssen die entsprechenden Ausgaben in ihr Angebot mit einkalkulieren.
8. Nein.

¹ Siehe im Internet: www.be.ch/beschaffungen > Rechtliche Grundlagen > Neues Beschaffungsrecht.

² Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, BSG 731.21

9. Gegen Verfügungen der Beschaffungsstellen wie die Ausschreibung oder den Zuschlag können Anbieterinnen und Anbieter Beschwerde erheben, und zwar im bisherigen Recht gemäss Artikel 12 f. des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2), und im zukünftigen Recht gemäss Artikel 52 ff. IVöB 2019.

Von 2016 bis 2020 wurden der zentralen Koordinationsstelle Beschaffung pro Jahr durchschnittlich 17 erstinstanzliche Beschwerden gegen Vergaben kantonalen Auftraggeberinnen und Auftraggeber von den Direktionen und der Staatskanzlei mitgeteilt. Von diesen Beschwerden wurden durchschnittlich rund 18 Prozent erstinstanzlich gutgeheissen.

Die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter schätzte die Anzahl der bei den Regierungsstatthalterämtern eingehenden Beschwerden gegen Vergaben der Gemeinden auf rund 25 pro Jahr, wovon rund 10 pro Jahr auf das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland entfallen würden. Von diesen Beschwerden würden rund 50 Prozent abgelehnt, wobei sich die Ablehnungsquote je nach Regierungsstatthalteramt zwischen 25 und 75 Prozent bewege. Eine wesentliche Anzahl der Beschwerden würde mangels Erteilung der aufschiebenden Wirkung auch abgeschrieben.

10. Ja. Die Beschaffungspraxis wird nach dem Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 soweit nötig an das neue Recht angepasst werden müssen. Die Inkraftsetzung des neuen Rechts ist, wenn der Grosse Rat ihm wie geplant im Rahmen der Frühlingssession 2021 zustimmt, im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 292-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.386

Eingereicht am: 25.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 264/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Moderne Arbeitsformen und Büroraumbedarf beim Kanton Bern

Klassische Arbeitsformen, bei denen Mitarbeitende ihre Arbeit grundsätzlich nicht von zuhause aus verrichten, führen nicht nur zu hohen Kosten (gemäss Geschäftsbericht CHF 373 218 426 kalkulatorische Raumkosten im Jahr 2019), sondern auch zu erheblichem Landverbrauch und Arbeitsverkehr.

Gerade im Zusammenhang mit der Coronakrise stellt sich die Frage, wie moderne Arbeitsformen (Shared Desk, Homeoffice, mobiles Arbeiten) in der Kantonsverwaltung gefördert werden können und wie verbreitet sie bereits heute sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie verbreitet sind geteilte Arbeitsplätze (Shared Desk) in der Kantonsverwaltung? Ab welchem Anstellungsgrad (Stellenprozente) haben die Mitarbeitenden in der Regel einen eigenen, exklusiven Büroarbeitsplatz?
2. Wie viele Arbeitsplätze sind im Schnitt in einem Raum untergebracht? Wann haben Mitarbeitende Anspruch auf ein Einzelbüro?
3. Wieviele Stellenprozente pro Arbeitsplatz gibt es im Schnitt in der Kantonsverwaltung? (FTEs «Full time equivalent» pro Arbeitsplatz)?
4. Dürfen alle Mitarbeitenden, die von ihrer Tätigkeit her auch aus der Distanz arbeiten könnten, zumindest teilweise im Homeoffice oder mobil arbeiten?
5. Wie gross war die Verbreitung von Homeoffice und mobilem Arbeiten im Jahr 2019? Wie viele Tage (anteilig) haben die Mitarbeitenden durchschnittlich im Homeoffice oder mobil gearbeitet?

6. Wie werden sich die modernen Arbeitsformen aus Sicht des Regierungsrates in der Kantonsverwaltung inskünftig entwickeln? Hat der Regierungsrat diesbezüglich quantifizierte Ziele gesetzt?
7. Wie verbreitet sind Homeoffice und mobiles Arbeiten in der Kantonsverwaltung im Vergleich zu anderen zentralen Verwaltungen im öffentlichen Bereich, aber auch im privaten Bereich?

Antwort des Regierungsrates

In der Sommersession 2020 wurden drei parlamentarische Vorstösse zu ähnlichen Themen eingereicht:

- Motion 133-2020 glp (von Arx, Schliern b. Köniz) «Homeoffice ausbauen und vereinfachen». Gemeinsame Antwort des Regierungsrates mit M 118-2020;
- Motion 118-2020 Müller (Orvin, SVP); «Homeoffice für Kantonsangestellte». Gemeinsame Antwort des Regierungsrates mit M 133-2020;
- Interpellation 147-2020 von Arx (Schliern b. Köniz, glp) «Neue Erfahrungen mit Homeoffice jetzt evaluieren».

Die Vorstösse wurden am 9. Dezember 2020 vom Regierungsrat beantwortet und werden in der Frühlingssession 2021 durch den Grossen Rat behandelt. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Beantwortung dieser Vorstösse ausführlich zur Förderung moderner Arbeitsformen und Büroraumbedarf beim Kanton Bern Stellung genommen. Nachfolgend wird bei Fragen, die in die gleiche Richtung gehen, auf die oben genannten Vorstösse verwiesen.

Zu Fragen 1, 2 und 3

Es liegen keine zentral auswertbaren Daten zur Beantwortung dieser Fragen vor. Weitere Ausführungen können der Antwort des Regierungsrates zu Ziffer 5 der Motion 133-2020 und auf die Frage 5 der Interpellation 147-2020 entnommen werden.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat hat am 14. Oktober 2020 zur künftigen Strategie zur Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung eine Aussprache geführt und mehrere Eckpunkte festgelegt. Er spricht sich klar für Homeoffice als Arbeitsform aus und will flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten in der Kantonsverwaltung weiter fördern, soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Grundsätzlich kann Homeoffice im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Der Umfang und die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice wird durch die vorgesetzte Stelle nach einheitlichen Kriterien unter Berücksichtigung von Funktion, Aufgaben und Beschäftigungsgrad festgelegt. Weitere Ausführungen können der Antwort des Regierungsrates zu Ziffer 1 der Motion 133-2020 entnommen werden.

Zu Frage 5

Vor der Corona-Krise verfügte rund ein Viertel des Personals der Kantonsverwaltung über einen Homeoffice-Zugang. Es liegen keine Daten vor, wie viele Tage die Mitarbeitenden im Jahr 2019 durchschnittlich im Homeoffice oder mobil gearbeitet haben. Weitere Ausführungen können der Antwort des Regierungsrates auf die Frage 1 der Interpellation 147-2020 entnommen werden.

Zurzeit wird geprüft, wie die Arbeit im Homeoffice bzw. mobiles Arbeiten im elektronischen Zeiterfassungssystem der Kantonsverwaltung einfacher abgebildet werden kann, damit zukünftig zentrale Auswertungen durchgeführt werden können.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich der Trend in Richtung moderne Arbeitsformen, auch aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung, in den nächsten Jahren in der Kantonsverwaltung verstärken

wird. Wie bereits erwähnt, will er Homeoffice und mobiles Arbeiten, wo dies organisatorisch und betrieblich möglich ist, fördern und in künftige Überlegungen punkto Arbeitsplatzplanung und Flächenbedarf einbeziehen. Homeoffice hat sich als Notfallmassnahme bewährt und als unterstützende Arbeitsform während der Corona-Krise etabliert. Aus Umfrageergebnissen geht des Weiteren hervor, dass bei den Führungskräften die Akzeptanz für Homeoffice generell gestiegen ist (vgl. Fragen 2 und 4 der Interpellation 147-2020). Aufgrund der gemachten Erfahrungen geht der Regierungsrat davon aus, dass die Führungskräfte den Wunsch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, im Homeoffice bzw. mobil zu arbeiten, in Zukunft verstärkt unterstützen werden. Auf quantifizierbare Zielvorgaben wurde verzichtet.

Zu Frage 7

Es liegen keine auswertbaren Daten zur Beantwortung dieser Frage vor. Der Regierungsrat kann somit nur Vermutungen anstellen. Wie zahlreiche andere öffentliche Verwaltungen und Unternehmen der Privatwirtschaft hat sich der Regierungsrat mit der Unterzeichnung der Work-Smart-Charta zum flexiblen und ortsunabhängigen Arbeiten bekannt. Die Möglichkeit, einen Teil der Arbeit im Homeoffice erledigen zu können, trägt massgeblich zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Mitarbeiterzufriedenheit bei. Durch den Ausbruch des Corona-Virus erlebte insbesondere das Arbeiten im Homeoffice einen regelrechten Schub. Der Regierungsrat kann sich vorstellen, dass sich Homeoffice für viele Berufszweige, auch nach der Corona-Krise, als zusätzliche Arbeitsform etablieren wird. Mit der geplanten Strategie zur Förderung von Homeoffice in der Kantonsverwaltung will der Regierungsrat dieser Entwicklung Rechnung tragen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch andere öffentliche Verwaltungen und Unternehmen der Privatwirtschaft ähnliche Überlegungen anstellen oder Massnahmen planen, sofern diese nicht bereits umgesetzt sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 021-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.46

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 581/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verzögerungen bei der Umsetzung der begrenzten Lehrmittelfreiheit im Französischunterricht

Der Grosse Rat hat sich mit der Überweisung der Motionen «Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel» und «Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»» am 10. März 2020 klar für eine begrenzte Lehrmittelfreiheit im Französischunterricht der Volksschule ausgesprochen. Leider ist vorgesehen, die Umsetzung bis ins Schuljahr 2022/23 zu verzögern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchem Grund werden nicht schon auf das kommende Schuljahr 2021/22 alle lehrplankonformen Französischlehrmittel zugelassen?
2. Der Regierungsrat will offenbar «neue» Französischlehrmittel evaluieren. Welche, und an wie vielen Schulen und Klassen? Nach welchen Kriterien wird evaluiert?
3. Für den Französischunterricht an der 3. und 4. Klasse ist aus der Sicht der Interpellierenden derzeit neben «Mille feuilles» nur ein lehrplankonformes Lehrmittel auf dem Markt, nämlich «Ça roule» vom Klett und Balmer Verlag. Was kann auf dieser Schulstufe überhaupt evaluiert werden?
4. Für den Französischunterricht an der 5. bis 9. Klasse sind aus der Sicht der Interpellierenden derzeit neben «Mille feuilles» nur zwei lehrplankonforme Lehrmittel auf dem Markt, nämlich «Ça bouge» vom Klett und Balmer Verlag und «Dis donc» vom Lehrmittelverlag Zürich. Rechtfertigt diese doch sehr überschaubare Ausgangslage wirklich weitere Evaluationen?
5. Wenn denn überhaupt weiter evaluiert werden soll, müssten möglichst viele Schulen und Klassen einbezogen werden. Tatsächlich aber lehnt die Bildungsdirektion die Aufnahme weiterer neuer Klassen ab der 5. Klasse (Stufe S 1) in die Evaluation ab. Wie kommt es zu diesem Widerspruch?

Begründung der Dringlichkeit: Die Antworten auf die Interpellation müssen sinnvollerweise bis zur Sommersession vorliegen, da es um den Start ins nächste Schuljahr 2021/22 geht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im vergangene Jahr aufgezeigt, dass er offen für ein Wahlobligatorium bei den Fremdsprachen-Lehrmitteln ist. Wichtig dabei ist, dass Lehrpersonen ein Lehrmittel zur Verfügung haben, mit dem sie mit Freude und Überzeugung arbeiten können. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat deshalb eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Erweiterung des Obligatoriums und die Einführungsschritte prüft.

Punkt 1

Die Erfahrungen mit den bisherigen Lehrmitteln haben gezeigt, dass die Einführung von Lehrmitteln sorgfältig erfolgen muss und dabei die Praxistauglichkeit der Lehrmittel auch aus Sicht der Lehrpersonen geprüft werden muss. Der mit der erwähnten Arbeitsgruppe besprochene Fahrplan sieht deshalb vor, dass der Entscheid für das Wahlobligatorium voraussichtlich auf das Schuljahr 2022/23 hin getroffen wird, wenn die Ergebnisse aller Praxistests (Primar- und Sekundarstufe I) vorliegen. Der Kanton Bern führt die Praxistests im nächsten Schuljahr 2021/22 auf der Sekundarstufe I mit „ça bouge“ (Klett Verlag) und „dis-donc“ (Lehrmittelverlag Zürich) weiter und startet mit Klassen des 3. Schuljahres den Praxistest mit „ça roule“ (Klett Verlag). Aufgrund der Ergebnisse wird die Bildungs- und Kulturdirektion in Absprache mit der Arbeitsgruppe und der Lehrplan- und Lehrmittelkommission entscheiden, welche Lehrmittel auf welcher Stufe ins Wahlobligatorium aufgenommen werden.

Punkt 2

Die Evaluation von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien ist eine wichtige Aufgabe des Kantons. Dabei wird er von der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (LPLMK) unterstützt. Lehrmittel in allen Fachbereichen, welche vom Kanton als obligatorisch erklärt oder empfohlen sind, werden von der LPLMK vorgängig evaluiert. Lehrmittel werden in der Deutschschweiz mit dem, von der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) entwickelten, standardisierten Evaluationsinstrument Levanto geprüft.

Kriterien sind:

- Abbildung des Fachverständnisses nach Lehrplan 21
- Orientierung am Kompetenzaufbau des Lehrplans 21
- Abdeckung der Kompetenzen des jeweiligen Fachbereichs

Punkt 3

Der Regierungsrat teilt die Sicht der Interpellierenden, dass derzeit nur das Lehrmittel «ça roule» auf dem Markt ist, welches im 3. und 4. Schuljahr als Alternative zu «mille feuilles» eingesetzt werden kann. Es ist nun die Aufgabe des Kantons, dessen Qualität und Praxistauglichkeit zu überprüfen (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 1 und 2).

Punkt 4

Vgl. die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3.

Punkt 5

Es handelt sich bei der Evaluation der Praxistests um sogenannte qualitative Methoden, d.h. es geht darum, Einzelfälle in Form der ausgewählten Praxistestklassen mit offenen Fragestellungen möglichst ausführlich zu untersuchen und diese so auszuwerten. Die Praxistests inkl. Befragungen laufen auf der Sekundarstufe I schon seit Anfang Schuljahr, weshalb rückwirkend keine neuen Klassen mehr aufgenommen werden konnten. Auf der Primarstufe können aber Klassen im 3. Schuljahr, die ab

nächstem Schuljahr mit „ça roule“ arbeiten möchten, in Absprache mit Ihrer Gemeinde am Praxistest teilnehmen. Der Regierungsrat ist überzeugt, anhand der Rückmeldungen aus den Praxistests und der Evaluation der LPLMK eine optimale Grundlage für einen fundierten und sorgfältigen Entscheid bzgl. Wahlobligatorium zu erhalten.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 237-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.308

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 239/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wo bleibt die Würde verhüllter Mädchen?

Seit Anfang Schulbeginn im August gibt es in mehreren Primarschulen und Kindertagesstätten im Kanton Bern zum Teil sehr, sehr junge Mädchen, die lange Schleier tragen, die einen Teil ihres Kopfes verdecken. Sie tragen bodenlange Kleider, die für ihr Alter unangemessen sind. Fragt man sie, erfährt man, dass sie das nicht freiwillig tun.

Im Wissen, dass der Kanton Bern kein laizistischer Kanton ist, und ohne Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer kulturellen Gebräuche irgendwie diskriminieren zu wollen, müssen sich die zuständigen Behörden dennoch folgende Fragen gefallen lassen:

1. Können die Schulbehörden abschätzen, wie viele kleine Mädchen die Volksschule und öffentliche Kindertagesstätten mit Schleier und islamischer Kleidung besuchen?
2. Sind die Schulbehörden nicht auch der Ansicht, dass diese kleinen Mädchen in diesem jungen Alter noch nicht unbedingt fähig sind, selbst zu entscheiden?
3. Geben die Schulbehörden den Lehrkräften, die mit solchen Situationen konfrontiert sind, Empfehlungen ab?
4. Sind die Schulbehörden in der Lage, die Mädchen, ihr Umfeld, Eltern von Schülerinnen und Schülern oder andere Schülerinnen und Schüler, die sich um die Mädchen Sorgen machen, zu unterstützen?
5. Sind die Schulbehörden nicht der Ansicht, dass ein Schleierzwang für Mädchen, die zu jung sind, um selbst zu entscheiden, dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann widerspricht, da Mädchen so von klein auf in eine Art Unterwerfung gezwungen werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Freiheit des Individuums lässt im Rahmen unserer Rechtsordnung eine Vielzahl von Lebensentwürfen zu. Die Kleidung der Schülerinnen und Schüler liegt in der Verantwortung der Eltern. Der Kanton Bern hat für Schulen keine Bekleidungs- oder ähnliche Vorschriften erlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb auch im Herkunftsland der Eltern gebräuchliche Kleidung tragen. Für die Bekleidung im Unterricht gilt, dass sie sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll; d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen. Die Schulen beurteilen den Einzelfall unter Einbezug der konkreten Schul- und Familiensituation.

Zur Frage 1

Die Schulbehörden können nicht abschätzen, wie viele kleine Mädchen die Volksschule und öffentliche Kindertagesstätten mit Schleier und islamischer Kleidung besuchen. Es werden keine systematischen Umfragen zu Bekleidungsfragen bei den einzelnen Schulen durchgeführt.

Zur Frage 2

Gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch haben die Eltern «das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen» (ZGB Art. 302). Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) des Bundes, das kantonbernische Integrationsgesetz (IntG) sowie das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) fordern die Integration seitens der ausländischen Bevölkerung ein und setzen auf deren entsprechenden Willen, die verfassungsrechtlichen Werte der Schweiz zu leben.

Zur Frage 3

Gemäss Volksschulgesetz unterstützt die Volksschule die Familie in der Erziehung der Kinder. Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Die Volksschule sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen. Dabei kommt der Elternarbeit eine hohe Bedeutung zu. Im direkten Gespräch können Lehrpersonen Informationen vermitteln und einholen und die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit legen.

Das Kindeswohl ist Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Lehrpersonen und Betreuende in Tagesstrukturen sind in der Verantwortung, die Ihnen anvertrauten Kinder aufmerksam zu beobachten. Wenn es Hinweise auf bedenkliche Entwicklungen gibt, müssen sie mit den Eltern reden und allenfalls auch Fachstellen beiziehen.

Zur Frage 4

Als einen der präferierten Orte der Integration legt das AIG (Art. 54) die "vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangebote fest". Die Bildungs- und Kulturdirektion hat bei der Integration der ausländischen Bevölkerung eine sehr wichtige und aktive Rolle und wird bei der Integration von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und den weiteren Direktionen unterstützt, wie es die kantonbernischen Rechtsgrundlagen vorsehen.

Sowohl Kinder als auch Eltern und Lehrpersonen können sich an die Schulsozialarbeit wenden. Erwachsene wie auch Kinder und Jugendliche können sich an die Erziehungsberatung wenden. Beide Anlaufstellen können bei Bedarf weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen oder die Unterstützungssuchenden an entsprechende Fachstellen weitervermitteln.

Zur Frage 5

Der Regierungsrat kennt die Motive der einzelnen Familien für die Kleiderwahl ihrer Kinder nicht. Diese dürften vielschichtig sein. Wie auch das Bundesgericht festgehalten hat, schliesst das Tragen des islamischen Kopftuches eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie nicht von vornherein aus. Eine isolierte Betrachtungsweise ist in diesem Zusammenhang weder zielführend noch hilfreich.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 312-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.406

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 587/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schweizer Kolonial- und Sklavereigeschichte an Berner Schulen

Die US-amerikanische und europäische Reaktion auf den brutalen Mord an George Floyd am 25. Mai 2020 hat aufgezeigt, dass sich das Bewusstsein breiter Bevölkerungsschichten bezüglich des Erbes von Kolonialismus und Sklaverei gerade rasant verändert. Das gilt auch für die Schweiz, die gemäss der aktuellen historischen Forschung bezogen auf ihre Bevölkerungszahl mindestens ebenso am transatlantischen Sklavereisystem, also an einem «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» (UNO-Deklaration von Durban, 2001), beteiligt war wie die klassischen grossen Kolonialmächte Frankreich, Grossbritannien, Spanien, Portugal oder die Niederlande. Die Auseinandersetzung mit der Frage, woher unser Schweizer Wohlstand unter anderem stammt, wird in Zukunft in einer postmigrantischen Gesellschaft noch an Bedeutung gewinnen. Hierbei kommt dem Bildungsbereich eine äusserst wichtige Rolle zu.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern und wo sind Kolonialgeschichte sowie Geschichte von Sklaverei und Rassismus bereits heute Teil der Lehrpläne von Volksschule und weiterführenden Schulen? Wird dabei auch auf die Verwicklung von Schweizer Akteuren in dieses Kapitel der Geschichte hingewiesen?
2. Ist die Regierung bereit, dafür zu sorgen, dass die Verwicklungen von Schweizer Akteuren in fast alle Handlungsfelder von Sklaverei und Kolonialismus im Kanton Bern in die Lehrpläne aller Stufen integriert werden?
3. In welcher Weise werden in der Volksschule und in den weiterführenden Schulen Rassismus generell (nicht nur als Teil der Kolonialgeschichte) thematisiert und ein antirassistisches Verhalten der Schülerinnen und Schüler gefördert?

Antwort des Regierungsrates

Punkt 1 und 3

Der Kolonialismus ist als verbindlicher Inhalt im 3. Zyklus des Lehrplans 21 (LP 21) und des Plan d'études romand (PER) aufgenommen¹ darin enthalten sind auch die Themen Sklaverei und Rassismus. Zudem ist im LP 21 die Nachhaltige Entwicklung als Leitidee für die Entwicklung der Gesellschaft verankert und im PER im Rahmen der *Formation générale*. Diese beinhaltet die Zielvorstellung, dass für die Befriedigung der materiellen und immateriellen Grundbedürfnisse aller Menschen heute und in Zukunft eine solidarische Gesellschaft und wirtschaftliches Wohlergehen notwendig sind. Zur Umsetzung dieser Idee bedarf es vielfältiger politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklungen. Gerechtigkeit, politische Teilhabe und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sind wesentliche Bedingungen einer Nachhaltigen Entwicklung. Diese kann nicht für ein Land allein gedacht werden, sondern muss immer auch in einem globalen Zusammenhang gesehen werden. Im Rahmen von Ethik, Religionen, Gemeinschaft kann zudem Rassismus und Gerechtigkeit thematisiert werden.

Diese Themen basieren einerseits auf bestehenden Konzepten wie der Gesundheitsbildung, dem globalen Lernen, der interkulturellen Pädagogik, der geschlechtergerechten Pädagogik, der politischen Bildung und der Umweltbildung. Andererseits folgen sie den Schlüsselthemen der UNO-Dekade Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2005-2014, den Herausforderungen und Massnahmen der Strategie Nachhaltige Entwicklung des schweizerischen Bundesrates (2002, erneuert 2008) sowie der bisherigen Einbindung einiger dieser fächerübergreifenden Themen in die kantonalen Lehrpläne. Die verschiedenen Aspekte der fächerübergreifenden Themen wurden in die Fachbereichslehrpläne eingearbeitet, insbesondere beim Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft im LP 21 und in den Fachbereichen *Sciences humaines et sociales (SHS)* im PER. Der Aufbau des Wissens und Könnens in diesen Themen reicht über die Volksschulzeit hinaus. Die Schule leistet hier sonst einen grundlegenden Beitrag.

Des Weiteren definieren der LP 21 und der PER überfachliche Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Lebensbewältigung zentral sind. Es werden personale, soziale und methodische Kompetenzen unterschieden. Bei den sozialen Kompetenzen ist neben der Dialog- und Kooperationsfähigkeit und der Konfliktfähigkeit, der Umgang mit Vielfalt ein zentraler Aspekt. Die Schülerinnen und Schüler sollen daher

- Menschen in ihren Gemeinsamkeiten und Differenzen wahrnehmen und verstehen,
- respektvoll mit Menschen umgehen, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen oder sich in Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, sozialer Herkunft, Religion oder Lebensform unterscheiden,
- die Wirkung von Sprache reflektieren und achten in Bezug auf Vielfalt auf einen wertschätzenden Sprachgebrauch und
- einen herabwürdigenden Sprachgebrauch erkennen und einen solchen nicht passiv hinnehmen.

Auch im Lehrplan der Gymnasien ist Nachhaltige Entwicklung eine Vorgabe: Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit den Zielkonflikten zwischen den Ansprüchen von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft und erwerben ein grundlegendes Verständnis für nachhaltige Entwicklung. In jedem Fachlehrplan wird anschliessend aufgeführt, welchen Beitrag dieses zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung leistet. Im Fachlehrplan Geschichte steht z.B.: Es wird darauf geachtet, dass die Handlungsspielräume der Akteure ausgelotet werden, dass die Konsequenzen der Entscheidungen aufgezeigt und damit die Interessengebundenheit von Entscheidungen sichtbar werden. Im Fachlehrplan Französisch seinerseits steht beispielsweise: In der Auseinandersetzung mit literarischen Werken befassen sie (die Schülerinnen und Schüler) sich mit Perspektiven von Menschen aus anderen Kulturen und Zeiten.

¹ NMG, RZG.6.2

Der Fachlehrplan des Fachs Geschichte führt u.a. folgende allgemeinen Bildungsziele auf: Der Geschichtsunterricht

- befasst sich unter dem Aspekt der Veränderung mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, mit politischen Strukturen und kulturellen Werten,
- fördert das Verständnis für die historische Dimension der Gegenwart und trägt dadurch zur vernünftigen Einschätzung aktueller und zukünftiger Situationen bei.

Im ersten und zweiten gymnasialen Schuljahr wird explizit die Behandlung des frühneuzeitlichen Umbruchs in Europa erwähnt und die Behandlung der Themen europäische Expansion und Kolonialismus vorgegeben.

Punkt 2

Lehrpläne bilden den Rahmen für die Schulen, sowohl für die Volksschulen wie auch die Mittelschulen. Sie lassen aber auch vielfältige Gestaltungsfreiräume auf inhaltlicher Ebene offen. Diese brauchen die Lehrpersonen, damit sie auf die Interessen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingehen und aktuelle Bezüge schaffen können.

Der LP 21 und der PER umfassen im Fachbereich NMG, respektive *SHS* eine breite Palette an Themen. Die Gewichtung der einzelnen Themen liegt in der Verantwortung der Schule. Die Lehrpläne in den Fachbereichen NMG und *SHS* sind bereits sehr umfangreich und ausgewogen. Es wird nicht möglich sein, mit den zur Verfügung stehenden Lektionen die Themenpalette auszuweiten.

Für den gymnasialen Bildungsgang gilt Ähnliches. Der Unterricht muss eine Balance finden zwischen den Zielen des Erreichens der allgemeinen Hochschulreife, der Vermittlung einer breiten Allgemeinbildung sowie der Vorbereitung auf die Übernahme anspruchsvoller Aufgaben in der Gesellschaft. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen und es können vergleichbare Ziele in verschiedenen Fächern erreicht werden. Lehrpersonen thematisieren die Rolle der Schweiz bzgl. der Geschichte von Sklaverei und Rassismus im Unterricht. Im Rahmen der Erweiterung der Unterrichtsmaterialien wird der deutschsprachigen Volksschule in nächster Zeit zusätzliches Unterrichtsmaterial im Fächernet zur Verfügung gestellt, in dem auch Fakten zur Schweizer Kolonial- und Sklavereigeschichte thematisiert werden. Das Portal *Educlasse* übernimmt diese Rolle für die französischsprachigen Volksschulen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.364

Eingereicht am: 18.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 295/2021 vom 10. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Langfristige Zukunft der A16 zwischen La Heute und dem Bözingenfeld

Grossrätin Sandra Schneider (SVP) hat mit ihrer Motion 040-2020 verlangt, dass der Taubenlochkreisel auf der A16 auch nach Ende der Bauarbeiten beibehalten wird. Der Grosse Rat hat diese Motion am 9. September 2020 mit 133 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen überwiesen.

Es stimmt, dass die Beibehaltung dieses Kreisels von Vorteil wäre: Verkehrsteilnehmende aus Richtung Tavannes oder Bözingenfeld können über die A16 nach Leubringen und Magglingen gelangen, der Kreisel ermöglicht das Wenden in die entgegengesetzte Fahrtrichtung, und der Verkehr in Frinvilier und Biel kann teilweise entlastet werden. All dies ist positiv.

Zudem ist es wünschenswert, dass gewisse Errungenschaften dieses Kreisels verstetigt werden. Dazu gehört in erster Linie, dass die Automobilistinnen und Automobilisten aus Leubringen und Magglingen ohne Umweg über Biel direkt auf die A16 fahren können.

Es wäre aber unangebracht, dass der Entscheid, diesen Kreisel beizubehalten, die heutige Stellung der A16 nach dem Bau des praktischen, aber unorthodoxen Autobahnanschlusses im Taubenloch für Jahrzehnte zementiert.

Wir müssen uns alle bewusst sein, dass die A16 auch nach einer Neugestaltung und Sanierung sowie mit einem Kreisel in der Taubenlochschlucht weiterhin eine Merkwürdigkeit im schweizerischen Nationalstrassennetz bleiben wird. Auch mit einer Neugestaltung wird die bergwärts führende Spur der Transjurane zwischen dem Bözingenfeld und La Heute nie wie eine Autobahn aussehen. Die der zerklüfteten Landschaft geschuldete wilde Linienführung und die an gewissen Stellen reduzierte Sicht entsprechen weder heute noch in Zukunft den Standards einer klassischen Autobahn.

Gemäss Terminologie des Bundesamts für Strassen (ASTRA) gehört die Nationalstrasse A16 heute zu den «Gemischtverkehrsstrassen». Dies gilt im Kanton Bern übrigens auch für die A5 zwischen Neuenstadt und Biel-Süd sowie für die A8 zwischen Faulensee und Interlaken-West und zwischen Unterbach und dem

Brünigpass an der Grenze zum Kanton Obwalden. Mittelfristig gesehen ist diese Situation zutiefst unbefriedigend.

Die Sanierungs- und Verkehrstrennungsarbeiten in der Taubenlochschlucht sind keine definitive Lösung des Verkehrsproblems im Südabschnitt der A16. Mittelfristig müssen der Kanton Bern und insbesondere der Berner Jura zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte ganz klar über eine klassische Autobahn verfügen. Aus technischer Sicht müsste es durchaus möglich sein, parallel zum bestehenden Tunnel einen zweiten Tunnel zu bauen (talwärts zwischen La Heutte und dem Bözingenfeld) und die bergwärts führende Spur in eine Kantonsstrasse zu verwandeln. Wie der Berner Jura, Biel und das Seeland verdient es auch das östliche Oberland, dass die A8 zwischen Faulensee und Interlaken sowie zwischen Unterbach und Lungern zu einer klassischen Autobahn wird. Dasselbe gilt auch für die Bevölkerung am nördlichen Bielerseeufer.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten, die vorerst nur die A16 betreffen:

1. Hat der Regierungsrat die Absicht, die abgeschlossenen Sanierungs- und Umbauarbeiten zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte als Lösung zu betrachten, mit der die in der betroffenen Region bestehenden Verkehrsprobleme für die nächsten 25 Jahre geregelt sind?
2. Ist er bereit, beim Bund vorstellig zu werden, um ihm seinen politischen Willen zu bekunden, dass rasch Studien eingeleitet werden, damit die A16 zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte zu einer echten Autobahn ohne Mischverkehr umgewandelt wird, indem parallel zum bestehenden Tunnel mit der heute talwärts führenden Spur ein zweiter Tunnel zwischen La Heutte und dem Bözingenfeld gebaut und die Anbindung von Leubringen und Magglingen in beide Richtungen (Anschluss Biel-Nord) beibehalten werden?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Autobahn A16 zwischen Biel Nord und La Heutte in vielen Bereichen nicht dem klassischen Ausbaustandard einer Nationalstrasse entspricht. Das kantonale Tiefbauamt hatte deshalb bereits ein Verkehrsentflechtungsprojekt mit einem neuen Tunnel für den bergseitigen Verkehr geplant. Im Jahr 2008 mit Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs (NFA) sind die Nationalstrassen aber in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Das für Ausbauprojekte auf den Nationalstrassen zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat dann entschieden, das kantonale Verkehrsentflechtungsprojekt aufgrund der hohen Kosten nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen sollten auf der A16 zwischen Biel Nord und La Heutte lediglich die bestehenden Bauwerke saniert werden. Die Sanierungen sind im Gange und werden in einigen Jahren abgeschlossen sein. Gleichzeitig wurde entschieden, für den Veloverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr, der heute auf der Nationalstrasse geführt wird, eine separate Streckenführung einzurichten. Das Projekt ist weit fortgeschritten und wird in den nächsten Jahren umgesetzt.

Der Ausbau des Anschlusses Biel Nord zu einem Vollanschluss im Rahmen der Netzfertigstellung ist in Planung. Nach den erfolgten Entscheiden zur Westumfahrung Biel wird sich der Regierungsrat weiter beim Bund dafür einsetzen, dass das Projekt in Form der Kreiselösung umgesetzt werden kann (siehe Antwort des Regierungsrates auf die Motion 040-2020).

1. Seit 2008 ist der Bund für die Autobahn A16 zuständig. Die Sanierung der Strecke und die Entflechtung des Veloverkehrs und des landwirtschaftlichen Verkehrs werden die Verkehrssicherheitsprobleme aus Sicht des Regierungsrates deutlich entschärfen. Weitere Massnahmen sind aus heutiger Sicht nicht angezeigt.

2. Der Regierungsrat hat keinen Grund zur Annahme, dass das zuständige ASTRA das Kosten-Nutzenverhältnis des Tunnelprojekts heute anders beurteilt als 2008. Insbesondere, weil seither die Arbeiten zur Sanierung der bestehenden Bauwerke weit fortgeschritten und die Entflechtung des Velo- und Landwirtschaftsverkehrs angegangen worden sind. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend beim Bund vorstellig zu werden, um Studien für eine weitergehende Verkehrsentflechtung auf diesem Abschnitt zu fordern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 279-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.373

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fisli (Meikirch, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 268/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verkehrssicherheit rund um Schulhäuser

Fast zwei Drittel aller schweren Verkehrsunfälle passieren in der Schweiz innerorts. Nach Berechnungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) liesse sich die Zahl der Unfallopfer durch eine konsequenter Einführung von Tempo 30 mindestens halbieren. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten Jahren zugenommen. Dies stellt vor allem für die Jüngsten unserer Gesellschaft eine zusätzliche Gefahr dar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Kanton den Gemeinden vorschreiben, rund um Schulhäuser verkehrsberuhigende Massnahmen zu ergreifen? Wenn ja, inwiefern (Verordnung, Gesetzesänderung)?
2. Hat, falls eine Strasse am Schulhaus vorbeiführt und darauf öffentliche Verkehrsmittel fahren, dies einen Einfluss auf die Vorgaben des Kantons?
3. Müssen Gemeinden, die Massnahmen ergreifen müssten, den gesamten Betrag selber bezahlen oder würde der Kanton sie unterstützen (egal ob Kantons- oder Gemeindestrasse)?
4. Wie sieht die kantonale Statistik der Unfälle rund um Schulhäuser aus?

Antwort des Regierungsrates

Die Verkehrssicherheit generell und ganz besonders für Kinder ist ein wichtiges Thema, dem auch der Regierungsrat grosse Bedeutung beimisst. Die Unfallstatistiken zeigen, dass sich glücklicherweise nur ganz selten Unfälle rund um Schulhäuser ereignen und auch auf dem Schulweg im ganzen Kanton nur wenig Unfälle passieren. Dennoch sind der Kanton und auch die Gemeinden, denn die meisten Schulhäuser befinden sich an Gemeinde- und nicht Kantonsstrassen, sehr besorgt, die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schüler laufend zu verbessern.

1. Bei Schulhäusern an Kantonsstrassen verfügt der Kanton verkehrsberuhigende Massnahmen. Für Schulhäuser an Gemeindestrassen sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton kann den Gemeinden grundsätzlich nicht vorschreiben, dass rund um Schulhäuser verkehrsberuhigende Massnahmen zu ergreifen sind. Einzig wenn eine Gemeinde im konkreten Einzelfall ihre Vollzugspflichten gemäss der Strassengesetzgebung verletzt und dadurch öffentliche Interessen gefährdet werden, kann der Kanton nach erfolgloser Mahnung anstelle der Gemeinde Massnahmen ergreifen. Das ist in der Praxis jedoch selten der Fall, da die Gemeinden der Verkehrssicherheit bei Schülerinnen und Schülern ebenfalls eine grosse Bedeutung beimessen.
2. Dass auf einer Strasse öffentliche Verkehrsmittel fahren, hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit. Die Verantwortung für verkehrsberuhigende Massnahmen rund um Schulhäuser richtet sich nach den strassengesetzlichen Zuständigkeiten (vgl. Ziffer 1). Der Kanton hat keine gesetzliche Grundlage für entsprechende allgemeine Vorgaben gegenüber der Gemeinde.
3. Nach Art. 49 SG trägt der Kanton die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben, jede Gemeinde die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden tragen somit grundsätzlich die Kosten für Massnahmen auf Gemeindestrassen selber. Sind die Massnahmen jedoch Teil der Agglomerationsprogramme (AP), so werden die Kosten dafür teilweise von Kanton und Bund mitgetragen.
4. Im Zeitraum 2015-2019 ereigneten sich 113 Unfälle mit Kindern (bis 16 Jahre) 100 m entfernt oder näher zum Schulhaus und auf dem Schulweg. Das sind 0.39 Prozent aller Verkehrsunfälle im Kanton.

Statistik der Verkehrsunfälle mit Kindern auf dem Schulweg im Kanton Bern:

	Durchschnitt pro Jahr (2015-2019)	%
Anzahl Unfälle gesamter Kanton	5785.0	100.00
Anzahl Unfälle mit <=16-jährigen auf dem Schulweg	77.0	1.33

Die jährlich durchschnittlich 77 Unfälle aufgeschlüsselt nach Entfernung zu einem Schulareal	Durchschnitt pro Jahr (2015-2019)	%
In einem Schulareal	0.0	0.00
0-100 m entfernt von einem Schulareal	22.6	0.39
>=100 m entfernt von einem Schulareal	54.4	0.94
Total	77.0	1.33

Es gibt im Kanton Bern rund 945 Schulareale. Durchschnittlich 22.6 Unfälle ereignen sich jährlich mit Kindern auf dem Schulweg und näher als 100 m zu einem Schulareal (0.39% aller Unfälle). Wesentlich mehr Unfälle mit Kindern auf dem Schulweg passieren mehr als 100 m von einem Schulareal entfernt (0.94% aller Unfälle).

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 286-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.380

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: 234/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zwingende Änderung von Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung

Die Grundlage für Unisex-Toiletten im Kanton Bern ist mit Artikel 69 Absatz 3 der Bauverordnung (BauV) bereits gegeben. Leider sind geschlechterneutrale Toiletten nur für Gastrobetriebe mit unter 50 Sitzplätzen erlaubt. Unser Anliegen ist es, dass dieser Artikel revidiert wird und Unisex-Toiletten für alle Gastrounternehmen erlaubt werden, egal wie hoch die Anzahl Sitzplätze ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen, so wie beispielsweise das Rauchverbot in Restaurants. Dies wäre in den 60er-Jahren nicht möglich gewesen. So haben sich auch die gesellschaftlichen Normen bezüglich der Geschlechter in den letzten Jahrzehnten emanzipiert und verändert. Als Folge davon sollten deren Bedürfnisse nach Unisex-Toiletten im öffentlichen Raum respektiert werden und die Wirtinnen und Wirte die Möglichkeit erhalten, darauf einzugehen – ohne Einschränkungen in Bezug auf die Sitzplatzkapazitäten.

Gastrounternehmen sollen selber entscheiden können, ob sie nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen oder Unisex-Toilettenanlagen einrichten und betreiben wollen. Die einzelnen WC-Kabinen sind von unten bis oben geschlossen. Erfahrungen in andern Kantonen zeigen, dass die Toiletten sauberer hinterlassen werden, da man vor dem anderen Geschlecht nicht blossgestellt werden will. Zudem waschen sich die Gäste vielmehr die Hände, was zu verbesserter Hygiene führt und in Zeiten von Corona das Ansteckungsrisiko vermindert. Auch können im Gastgewerbe mit der gewünschten Verordnungsanpassung massiv Kosten eingespart werden. Insbesondere auch bei Liegenschaften mit engen Platzverhältnissen könnte bei Umbauten mit der Anpassung dem Problem besser Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann sich der Regierungsrat eine wie oben beschriebene Anpassung von Artikel 69 Absatz 3 der BauV zeitnah vorstellen?

2. Da doch einige Sanierungs- und Umbauarbeiten in Gastrobetrieben, insbesondere auch in der Stadt Bern, kurz- und mittelfristig in Angriff genommen werden oder schon in Angriff genommen wurden, könnte ein Termin- und Vorgehensplan der Anpassung für die Planungssicherheit eine gewisse Rechtssicherheit liefern. Bis wann könnte die entsprechende Anpassung von Artikel 69 Absatz 3 rechtskräftig vollzogen sein?

Begründung der Dringlichkeit: Rasche Planungssicherheit bei Bauvorhaben für die von Artikel 69 Absatz 3 BauV betroffenen Betriebe.

Antwort des Regierungsrates

Nach Artikel 69 Absatz 3 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) müssen die Toiletten bei Gastgewerbebetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen nach Geschlechtern getrennt sein. Die Bestimmung wurde mit Änderung vom 9. April 2008 (BAG 08-42) aus der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111) in die Bauverordnung integriert. Der Hintergrund der Bestimmung ist der Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung und – wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 18.3299 ausführt – das Unwohlsein durch die Präsenz des anderen Geschlechts sowie hygienische Gründe.

Es ist tatsächlich fraglich, ob diese Argumente heute noch genügen, um bei Gastgewerbebetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen nach Geschlechtern getrennte Toiletten zu verlangen. Nach Geschlechtern getrennten Toiletten benachteiligen zudem Menschen, die sich keinem eindeutigen Geschlecht zuordnen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Artikel 69 Absatz 3 BauV aus einer ganzheitlichen Sicht zu überprüfen und allenfalls aufzuheben. Die entsprechende Änderung der Bauverordnung könnte innerhalb eines Jahres erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 315-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.409

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 269/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umnutzung des «Papieri»-Areal in Utzenstorf – Herausforderungen

Nach der Einstellung der Papierproduktion 2017 hat die Migros Aare das grosse Industrieareal der ehemaligen Papierfabrik in Utzenstorf gekauft. Sie plant in einem ersten Schritt ein Logistikzentrum für ihre Tochterfirma Digitec Galaxus. Das Grossprojekt bietet Chancen, hat aber massive Auswirkungen auf den Verkehr in den Dörfern Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf und Bätterkinden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist der aktuelle Verfahrensstand des Projekts (oder der Projekte) auf dem Areal der ehemaligen Papierfabrik Utzenstorf?
2. Wieso haben die bernischen Behörden keine Besprechungen mit jenen des angrenzenden Kantons Solothurn und der Gemeinde Gerlafingen SO abgehalten?
3. Es ist sicher, dass eine umfassende Umnutzung des Areals mehr Verkehr verursacht. Sollen neue kantonale Strassen gebaut werden? Wenn ja, welche? Was ist der Stand der Verkehrsplanung besonders für den motorisierten Individualverkehr und für die Lastwagen?
4. Es gibt die Idee, einen neuen Autobahnanschluss in der Nähe des Areals zu bauen. Ist es überhaupt realistisch, zwischen den bestehenden Anschlüssen Kirchberg BE und Kriegstetten SO beim Bund die Zusage für ein solches Vorhaben zu erhalten? Was ist der Status und der Stand dieser Idee?
5. Wurden und werden die Gemeinden Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf und Bätterkinden in geeigneter Form in die Verkehrsplanung einbezogen? Wurde und wird die Regionalkonferenz Emmental in die Verkehrsplanung einbezogen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Die Umnutzung des Papieri-Areals erfolgt in verschiedenen Etappen. Bereits geplant ist der Neubau eines Distributions- und Service-Centers zur Lagerung, Kommissionierung, Verpackung und Verteilung von Waren. Aktuell läuft das Baubewilligungsverfahren für das Projekt «New Operation Center» (NOC) der Digitec Galaxus AG. Leitbehörde für das Baubewilligungsverfahren ist das Regierungsstatthalteramt Emmental. Das Vorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) ist das Amt für Umwelt und Energie zuständig. Gemäss Terminprogramm der Digitec Galaxus AG soll im Mai 2021 mit den Bauarbeiten begonnen und in der 2. Hälfte 2023 der Betrieb gestartet werden.

Für ein weiteres Bauvorhaben der Post betreffend Neubau eines Logistikzentrums wird die Einreichung des Baugesuchs im Frühjahr 2021 erwartet. Beide Vorhaben können im Rahmen von separaten Baubewilligungsverfahren beurteilt und im Rahmen der geltenden baurechtlichen Vorgaben bewilligt werden. Die Koordination der Baubewilligungsverfahren erfolgt durch das Amt für Wirtschaft. Aufgrund des übergeordneten Interesses des Kantons für die wirtschaftliche Entwicklung hat der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 2a Koordinationsgesetz (KoG), am 13.01.2021 die genannten Verfahren als prioritär erklärt.

Der Regierungsrat hat aktuell keine Informationen zu weiteren Projekten/Etappen betreffend die Umnutzung des Areals. Sobald die Eigentümer mit entsprechenden Vorhaben an den Kanton gelangen, können die Verfahren für allenfalls nötige planerische Anpassungen aufgenommen werden.

2. Die Umnutzung des Papieri-Areals in Utzenstorf wurde mehrfach zwischen den kantonalen Raumplanungsämtern Solothurn und Bern thematisiert. Im Sommer 2020 fand zudem ein Austausch zwischen Regierungsrätin Evi Allemann und Regierungsrat Roland Furst als zuständige Regierungsglieder der beiden Kantone statt.

Für die genannten Baubewilligungsverfahren lag der Lead zuerst bei der Gemeinde Utzenstorf. Inwieweit anlässlich der kommunalen Informationsveranstaltung im Oktober 2018 auch die Gemeinde Gerlafingen, respektive der Kanton Solothurn einbezogen waren, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Auf Antrag der Gemeinde Utzenstorf und aufgrund der überkommunalen Bedeutung hat danach die Regionalkonferenz Emmental die Federführung für die Abklärungen zur verkehrlichen Erschliessung übernommen. Aufgrund der geltenden Regelungen im Kanton Bern obliegt es den Regionalkonferenzen, im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) regionale Arbeitsschwerpunkte und Umstrukturierungsgebieten zu bezeichnen und für die überkommunale, verkehrliche Abstimmung dieser Vorhaben zu sorgen. Das Vorhaben ist im RGSK Emmental verankert. Bei der entsprechenden Genehmigung des RGSK hat der Kanton Bern die Regionalkonferenz beauftragt, die Abstimmung mit dem Nachbarkanton und der Gemeinde Gerlafingen sicherzustellen.

Auch bei künftigen Projekten zur Umnutzung des Areals ist der Einbezug der umliegenden Gemeinden, der Regionalkonferenz sowie des Kantons Solothurn aus Sicht des Regierungsrats zentral und wichtig.

3. Gemäss aktuellem Bericht zur Umweltverträglichkeit erzeugt das vorliegende Vorhaben bei Vollausbau und Normalbetrieb täglich durchschnittlich 300 Lastwagen- und 680 Personenwagenfahrten (inkl. Postlogistics). Es wird davon ausgegangen, dass sich der Mehrverkehr schwergewichtig über die Anbindung in Richtung Autobahnanschluss Kriegstetten verteilt.

Mit der Aufteilung des neu induzierten Verkehrs Richtung Gerlafingen können die Zusatzbelastungen vom vorhandenen Strassennetz aufgenommen werden. Die Knotenkapazitäten weisen ausreichend Reserven auf. Es ist somit nicht vorgesehen, für das Bauvorhaben von Digitec Galaxus neue Strassen zu bauen. Die Auswirkungen künftiger Projekte werden im Rahmen der üblichen Verfahren beurteilt und berücksichtigt.

4. Der Bund ist für das Nationalstrassennetz verantwortlich. Zusätzliche Anschlüsse ans Nationalstrassennetz werden wegen der bereits sehr hohen Anschlussdichte und ihrem potenziell störungsanfälligen Betrieb mit äusserster Zurückhaltung angeordnet.

Der Regierungsrat schätzt die Realisierungschance eines neuen Autobahnanschlusses im Raum Utzenstorf – Koppigen als eher gering ein. Dennoch ist er bereit, im Rahmen der angedachten Zweckmässigkeitsbeurteilung des Projekts Umfahrung Utzenstorf einen neuen Anschluss an die Autobahn A1 im Raum Utzenstorf – Koppigen zu prüfen. Die Zweckmässigkeitsbeurteilung Umfahrung Utzenstorf ist im RGSK Emmental als Massnahme aufgeführt und wird von der Regionalkonferenz Emmental unterstützt.

5. Ja, siehe auch Antwort auf Frage 2. Die Arbeiten wurden durch die Regionalkonferenz Emmental geleitet. Dabei wurde der Einbezug der umliegenden, betroffenen Gemeinden sichergestellt. Die verkehrlichen Auswirkungen auf die Kantonsstrassen werden vom Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes beurteilt. Auswirkungen auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs werden vom Amt für öffentlichen Verkehr beurteilt. Allfällige erforderliche Massnahmen auf den Kantonsstrassen sowie bezüglich des öffentlichen Verkehrs werden mit den Standortgemeinden partizipativ entwickelt.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 196-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.259

Eingereicht am: 14.07.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 236/2021 vom 24. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Stromkennzeichnung 2020 nach Abschaltung KKW

Ende 2019 wurde das KKW in Mühleberg abgeschaltet. Weitere Schliessungen sollen bzw. werden folgen. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis nach Strom enorm. Es interessiert nun, ob die Energiepolitik in der Schweiz und im Kanton Bern dazu führen könnte, dass eine neue grosse Abhängigkeit vom Ausland entsteht, dass eine Stromlücke droht oder dass es auch notwendig sein wird, Strom aus Kraftwerken zu beziehen, die sehr viel CO₂ erzeugen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die aktuelle Stromkennzeichnung/Strommix in der Schweiz und im Kanton Bern aus – insbesondere wie wurde der Ausfall der Energieproduktion von Mühleberg kompensiert (In- und Ausland)?
2. Wenn jetzt alle anderen KKW in der Schweiz abgeschaltet werden, wie ist die Prognose der Stromkennzeichnung/Mix)?
3. Der Trend zu E-Mobilität wird gefordert und gefördert. Wie wäre die Stromlieferfähigkeit der Berner und der Schweizer Energiewerke, wenn in den nächsten 10 Jahren 50 Prozent der Fahrzeuge und Gebäudeheizungen mit Strom betrieben würden (inkl. Netzinfrastuktur)?
4. Welche Massnahmen müssten wir im Kanton Bern ergreifen, damit wir nicht von ausländischen Energiebezügen abhängig sein werden?
5. Ergänzung zu Frage 3: Wie wird sich wahrscheinlich der Strompreis entwickeln?
6. Wenn wir vom ausländischen Strombezug abhängig sind, wie wahrscheinlich ist es, dass wir Kohle/Gasstrom sowie KKW-Strom beziehen werden?
7. Welche Bodenflächen müssten wir im Kanton Bern zur Verfügung stellen, wenn wir den gesamten Strombedarf per Solar- und Windkraft produzieren wollen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die gesetzliche Grundlage für die Stromkennzeichnung bildet Art. 9 des Energiegesetzes (EnG). Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Energieverordnung (EnV) sind stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen verpflichtet, den Lieferantenmix und die gesamthaft an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse www.stromkennzeichnung.ch zu erfolgen.

Die rund 100 Energieversorger im Kanton Bern verfügen über einen sehr heterogenen Lieferantenmix. Ausgewiesen wird zudem der Lieferantenmix Schweiz. Bezüglich des Lieferantenmix für den Kanton Bern liegt keine gesonderte Auswertung vor.

Das Kernkraftwerk Mühleberg wurde per 20. Dezember 2019 abgeschaltet. Welche Auswirkungen dieser erste Schritt des Rückbaus im Kalenderjahr 2020 auf den Lieferantenmix der Schweiz respektive auf den Lieferantenmix der im Kanton Bern tätigen Energieversorger hat, kann aufgrund der terminlichen Vorgaben aus der EnV erst per Juli 2021 ausgewertet werden.

2. Der Bericht «*Energieperspektiven 2050+ Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse*» wurde durch das Bundesamt für Energie (BFE) per 26. November 2020 veröffentlicht. Unter dem Kapitel «*Elektrizitätsproduktion*» (vgl. Seite 21 des Berichts) wird erläutert, wie die Versorgung der Schweiz mittel- und langfristig sichergestellt werden kann.
3. Für den Erfolg der Elektromobilität ist es wichtig, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen synchron entwickelt werden. So ist neben einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur auch ein leistungsstarkes Stromnetz erforderlich. Das Laden von Elektrofahrzeugen findet überwiegend im Verteilnetz statt. Das bedeutet, dass Ladestationen für Elektromobilität primär an die Nieder- und Mittelspannungsebene des Stromverteilnetzes angeschlossen werden. Das führt zu einer veränderten Belastung des Stromnetzes mit punktuellen Lastspitzen. Die Herausforderung besteht darin, das Verteilnetz optimal darauf vorzubereiten. In Regionen mit überdurchschnittlich vielen E-Autos und Ladestationen wird es notwendig sein, das Verteilnetz auszubauen oder zu verstärken. Selbst wenn in zehn Jahren 50 % der Fahrzeuge mit Strom betrieben werden, wird das Stromnetz nicht zusammenbrechen und die Stromlieferfähigkeit gewährleistet sein. Gleiches gilt für Gebäudeheizungen, welche für die Wärmeproduktion Strom benötigen.
4. Die erneuerbaren Energien, allen voran die Photovoltaik, müssen gemäss den Zielsetzungen der kantonalen Energiestrategie rasch ausgebaut werden. Gegenüber heute, wo wir bei der Mobilität noch zu praktisch 100 % von ausländischen Lieferanten abhängig sind, wird sich diese Abhängigkeit reduzieren.
5. Der Strompreis in einem liberalisierten Markt richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Es ist davon auszugehen, dass der Strompreis zukünftig vergleichbaren Schwankungen wie heute unterlegen ist.
6. Die Schweiz sowie unsere Nachbarländer sind bestrebt, eine Energiewende im Sinne einer kompletten Umstellung auf nachhaltige Energieerzeugung herbeizuführen. Dabei werden die Atomenergie sowie auch die fossilen Energieträger (Öl, Kohle, Erdgas) sukzessive durch erneuerbare Energien (Windenergie, Wasserkraft, Sonnenenergie, Bioenergie) ersetzt, sowie die Energieeffizienz gesteigert.

Die Wahrscheinlichkeit von Importen von Kohle/Gasstrom resp. KKW-Strom aus dem Ausland steht somit in Relation zum allfälligen Zeitpunkt der Stromimporte. Je weiter diese Importe in der Zukunft liegen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, Strom aus Kraftwerken zu beziehen, welche viel CO₂ erzeugen.

7. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen aus der nationalen Wasserkraft erscheint ein entsprechendes Szenario volkswirtschaftlich unrealistisch. Gleichzeitig sind die hervorragenden Eigenschaften der Wasserkraft (Abdeckung Grundlast, Speicherfähigkeit, kurzfristige Verfügbarkeit) auch für die technische Integration der neuen, erneuerbaren Energien enorm wichtig.

Gemäss BFE-Studie¹ erfolgt die inländische Stromproduktion 2050 fast ausschliesslich durch Wasserkraftwerke und erneuerbare Energien inklusive Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen). Die neuen, erneuerbaren Energien liefern 39 TWh/a oder 46 % der Bruttostromerzeugung, die Wasserkraft 45 TWh/a oder 53 % der Bruttostromerzeugung. Innerhalb der neuen, erneuerbaren Energien liegt der Anteil der Photovoltaik bei 33.6 TWh/a, derjenige der Windenergie bei 4.3 TWh/a.

Im Bereich der Photovoltaik hat der Kanton Bern ein überdurchschnittliches Produktionspotential. Dieses beruht auf dem bestehenden Gebäudepark mit vielen Einfamilienhäusern und einer vorhandenen Besiedelung auch in Höhenlagen. Wird im Jahre 2050 im Kanton Bern, wie vom BFE durchschnittlich erwartet, rund 3.8 TWh/a Strom aus Photovoltaik produziert, so wird dazu eine Fläche von 24'700'000 Quadratmeter benötigt. Diese Flächen stehen bereits heute auf den bestehenden Dächern und Gebäudefassaden im Kanton Bern zur Verfügung.

Auch im Bereich der Windenergie hat der Kanton Bern aufgrund seiner topografischen Lage ein überdurchschnittliches Produktionspotential. Aktuell kann gemäss «Konzept Windenergie» des Bundes von 2020 für den Kanton Bern von rund 0.6 – 1.2 TWh/a ausgegangen werden. Dazu sind je nach Anlagentyp (Annahme 3 MW / 7 GWh/a) rund 86 – 171 Anlagen notwendig. Dieser Anlagentyp beansprucht eine Fläche von rund 0,4 ha (4.000 m²). Somit würden die durchschnittlich 128 Anlagen eine Fläche von rund 512'000 m² oder 70 Fussballfelder beanspruchen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+ (BFE, 26. November 2020)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.289

Eingereicht am: 01.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 274/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beratung für die Landwirtschaft an den Inforama-Standorten (Art. 26-29 KLwG)

Den Grundsatz und die Notwendigkeit des sozialen Gedankens einer durch den Kanton finanzierten Beratung für die Landwirtschaft und die bäuerliche Hauswirtschaft hinterfragen wir nicht in jedem Fall.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was soll in einer Beratung, die durch den Steuerzahler mitfinanziert wird, dem Landwirten angeboten werden können und dürfen?
2. Warum ist es im Sinne des Gesetzgebers, dass ein kantonaler Mitarbeiter einem Unternehmer (Landwirt, Landwirtin) eine Beratung im Bereich Steuern und Steueroptimierung anbietet? Stellt dieser Sachverhalt nicht bereits im Grundsatz einen generellen Interessenskonflikt dar?
3. Warum ist es im Sinne des Gesetzgebers, dass eben diese Dienstleistung mit einer Gebühr bzw. einem Stundenansatz von 70 Franken pro Stunde verrechnet wird, der in keinem Fall die verursachten Kosten deckt. Landwirtschaftliche Beratungsdienstleister, die sich selber finanzieren, verrechnen Ansätze in der Höhe von 110 bis 150 Franken pro Stunde.
4. Warum ist es die Absicht des Kantons, eine solche Beratung als Sozialmassnahme zugunsten eines Unternehmertums zu vergünstigen?
5. Warum soll der Kanton hier einen direkten Wettbewerbsvorteil erhalten, und dies unter Verwendung von Steuergeldern?
6. Warum werden laufend Anstrengungen unternommen, um den Bereich Beratung noch zusätzlich auszubauen und somit den unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern weiter auszubauen und auszunutzen?

Antwort des Regierungsrates

Die im Rahmen der vorliegenden Interpellation gestellten Fragen betreffen die landwirtschaftliche Beratung im Kanton Bern. Diese Beratungsleistungen werden hauptsächlich durch das INFORAMA, eine Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, erbracht.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Frage 1

Der Rahmen für die Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Beratung wird durch die gesetzlichen Grundlagen des Bundes (Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 [LwG; SR 910.1] und Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 14. November 2007 [Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1]) und des Kantons (Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 [KLwG; BSG 910.1] und Kantonale Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 5. November 1997 [LBV; BSG 915.11]) festgelegt. In diesen Grundlagen sind die Ziele der Beratung und der Beratungsauftrag definiert. Die Art und Weise der Umsetzung des rechtlichen Auftrags hat das INFORAMA in seiner Beratungsstrategie 2020 konkretisiert.

Frage 2

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen kantonale Mitarbeitende einer Landwirtin oder einem Landwirten Beratung im Bereich Steuern und Steueroptimierung angeboten haben. Das INFORAMA bietet grundsätzlich keine Beratungen im Bereich Steuern und Steueroptimierung an. Die ursprünglich vom Kanton aufgebauten Treuhandstellen wurden zum Vermeiden von Zielkonflikten vor über 20 Jahren von der kantonalen Beratung abgetrennt. Aus diesen Treuhandstellen sind die heutigen Agrotreuhand-Organisationen hervorgegangen. Diesen privaten Organisationen steht es frei, den landwirtschaftlichen Unternehmen Beratungen im Bereich Steuern und Steueroptimierung anzubieten.

Frage 3

Die Tarife der INFORAMA-Beratung basieren auf der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; BSG 154.21). Darin sind je nach Grad des öffentlichen Interesses an einer Beratungsleistung drei Tarifestufen festgelegt:

- I Beratungsleistungen mit einem hohen öffentlichen Interesse: CHF 70.- / h
- II Beratungsleistungen mit einem mittleren öffentlichen Interesse: CHF 90.- / h
- III Beratungsleistungen mit einem vorwiegend privatwirtschaftlichen Interesse: CHF 140.- / h

Für Beratungsleistungen des INFORAMA mit vorwiegend privatwirtschaftlichen Interessen, wie sie von privaten Beratungsdienstleistenden angeboten werden, werden marktübliche Preise verrechnet.

Frage 4

Die Vergünstigung der Beratungsdienstleistungen ist keine Sozialmassnahme. Die Beratungsdienstleistungen werden vergünstigt, weil Personen, welche in der Landwirtschaft oder in der bäuerlichen Hauswirtschaft tätig sind, durch die Beratung zum Erreichen festgelegter Ziele befähigt werden sollen. Die Ziele der Beratung sind durch den gesetzgeberischen Rahmen festgelegt (vgl. Antwort auf Frage 1). Die Beratung zielt daher auf die Weiterentwicklung einer nachhaltig produzierenden, gesunden und leistungsstarken Berner Landwirtschaft sowie die Stärkung des ländlichen Raumes und der nachhaltigen Ressourcennutzung ab.

Frage 5

Die kantonale Beratung erfüllt Bundes- und Kantonsaufgaben, welche von privatwirtschaftlichen und gewinnorientierten Beratungsorganisationen nicht zielführend wahrgenommen werden könnten. Die Unabhängigkeit von privatwirtschaftlichen Interessen wird dadurch gewährleistet, dass die kantonale Beratung

weder verkaufs- noch gewinnorientiert ist. Nur eine unabhängige Beratung kann sowohl die ökonomisch relevanten Aspekte des einzelnen Landwirtschaftsbetriebes, die vielfältigen ökologischen Herausforderungen des Ressourcenschutzes (Boden, Gewässer, Luft), Biotop-Pflege, Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und gleichzeitig auch die sozialen Herausforderungen ausgewogen berücksichtigen.

Frage 6

Das INFORAMA verfügte von 2017 bis 2020 konstant über 155.6 unbefristete Vollzeitstellen für die Bildung und Beratung. Da die Methode für den Stellenetat im Jahr 2017 überarbeitet wurde, ist ein Vergleich mit vorhergehenden Jahren wenig aussagekräftig. Für 2021 ist aufgrund der Änderungen der eidg. Pflanzenschutzverordnung eine Erhöhung um 1.2 Vollzeitstellen geplant. Die 1.2 Vollzeitstellen dienen dem Vollzug der Weiterbildungspflicht für Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Seit 2015 wird die Anzahl der pro Jahr am INFORAMA durchgeführten Beratungen im Geschäftsbericht des Kantons festgehalten. Die Anzahl liegt durchschnittlich bei rund 3'400 Beratungen pro Jahr.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Anzahl Beratungen	3'525	3'446	3'519	3'206	3'475

Quelle: Geschäftsberichte des Kantons Bern, jeweils Band 3, Produktgruppen

Aus diesen Zahlen lässt sich kein laufender Ausbau der Beratung ableiten. Es entspricht auch nicht einem Ziel des Regierungsrates, die Beratung laufend auszubauen. Der Regierungsrat will mit der Beratung die im gesetzlichen Rahmen festgelegten Ziele erreichen und damit insbesondere einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Berner Landwirtschaft in Richtung einer umfassenden Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) leisten.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.295

Eingereicht am: 07.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 275/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kontrolle der ausserordentlichen Massnahmen bei Kurzarbeit zum Optimieren von Unternehmensgewinnen

Im Tal von Grindelwald herrschte und herrscht unter der Bevölkerung und den Touristinnen und Touristen zum Teil grosser Unmut über das Kurzarbeitsregime der Jungfraubahnen. Es kam bei vielen Leuten der Eindruck auf, die Jungfraubahnen würden die Kurzarbeit nicht zum Wohle ihrer Angestellten, sondern zum Optimieren ihrer Bilanz einsetzen.

Wegen der Ausdünnung der Fahrpläne und dem fehlenden Einsatz von Zusatzzügen wurden die Gäste sehr oft, gedrängt wie Sardinen, in überfüllten Zügen transportiert. Zudem mussten wegen fehlender Zusatzzüge längere Wartezeiten in Kauf genommen werden.

Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten bei der Firstbahn, bei diversen Angeboten und Restaurants kam es zu langen Wartezeiten. An schönen Tagen mussten die Angestellten so mit verkürzter Arbeitszeit gleich viele Gäste bedienen, was zu grossen Belastungen führte.

Offenbar wurde der Unterhalt des Rollmaterials zurückgestellt, damit auch in den Werkstätten Kurzarbeit eingeführt werden konnte. Nur für dringende Unterhaltsarbeiten wurde die Kurzarbeit kurzzeitig aufgehoben.

Auch bei der «Gästelenkung» wurde gespart, obschon auch die individuell reisenden Schweizergäste eine gute Bedienung und Information erhalten sollten, gerade weil sie bei Zufriedenheit noch weitere Male in die Jungfrauregion kommen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

1. Wie stellte und stellt die Regierung sicher, dass rentable bis hochrentable Unternehmen die erleichterte Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht zur Optimierung des Unternehmensergebnisses oder gar zur Steigerung des Unternehmensgewinns einsetzen?

Antwort des Regierungsrates

Kurzarbeitsentschädigung ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung und im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)», Artikel 31-41, geregelt. Die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen für den Vollzug ist in der Verantwortung des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO), der Vollzug selber ist an die kantonalen Arbeitsmarktbehörden (Amt für Arbeitslosenversicherung AVA) delegiert. Der Einfluss des Regierungsrats auf das Bundesgesetz, die dazugehörigen Verordnungen und die Weisungen erschöpft sich in der Möglichkeit zu Stellungnahmen; die Einflussnahme auf den Vollzug selber ist nicht gegeben.

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen in Betrieben, in denen wegen ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen Arbeitsplatzverluste drohen. Die Kurzarbeitsentschädigung wird, gestützt auf eine Voranmeldung, im Grundsatz genehmigt und aufgrund eingereicherter monatlicher Abrechnungen bei den Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber ausbezahlt.

Da eine Pandemie, wie die derzeit wütende COVID-19-Pandemie, aufgrund ihres jähen Auftretens, ihres Ausmaßes und ihrer Schwere nicht als normales, vom Arbeitgeber zu tragendes Betriebsrisiko im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Littera a. AVIG betrachtet werden kann — selbst wenn unter Umständen jeder Arbeitgeber davon betroffen sein kann —, sind Arbeitsausfälle aufgrund rückläufiger Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, welche auf die Pandemie zurückzuführen sind, in Anwendung von Artikel 32 Absatz 1 Littera a AVIG anrechenbar. Der Arbeitgeber muss jedoch glaubhaft darlegen können, dass die in seinem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle tatsächlich auf das Auftreten der Pandemie zurückzuführen sind. Der einfache Hinweis auf die Pandemie genügt nicht als Begründung.

Die Prüfung auf Berechtigung für Kurzarbeitsentschädigung erfolgt im Amt für Arbeitslosenversicherung durch die Kantonale Amtsstelle KAST. Dort gelangen zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein vereinfachtes Verfahren und ein vereinfachtes Anmeldeformular zur Anwendung. Beide sind vom SECO während der Krise laufend aktualisiert und mehrmals angepasst worden. Die Prüfung selber orientiert sich an den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und an den Weisungen des SECO.

Die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung wird im Amt für Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkasse ALK angestellt. Sie erfolgt summarisch anhand der monatlich eingereichten Abrechnungen der Betriebe.

Um Missbrauch zu vermeiden, gelangen drei Kontrollmechanismen zur Anwendung:

- Zum einen plausibilisiert die Arbeitslosenkasse monatlich die Angaben auf dem Formular «Antrag und Abrechnung» und klärt Unsicherheiten sofort ab. Um mit der dynamischen und raschen Entwicklung der außerordentlichen Maßnahmen Schritt zu halten, werden bei jeder monatlichen Berechnung die Abrechnungen der Vormonate zugezogen und bei Anpassungsbedarf mit der aktuellen Abrechnung verrechnet. Die Vollzugsorgane bewahren, wie in Artikel 125, Absatz 1 der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung AVIV» angeordnet, sämtliche Akten über die Versicherungsfälle nach Abschluss der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während mindestens fünf Jahren auf.
- Zum anderen sind die Betriebe, welchen Kurzarbeitsentschädigung entrichtet wird, gehalten, den Arbeitsausfall für jeden Monat und jede Person neu zu dokumentieren. Dabei müssen sie, gestützt auf Artikel 46b, Absatz 2 AVIV, die Arbeitszeitkontrollen während fünf Jahren aufbewahren.
- Letztlich unterliegen die Kurzarbeits-Abrechnungen der Revision. Dabei entscheidet das SECO, welche Betriebe einer Revision unterzogen werden, und es führt diese auch selber durch. Bei Missbrauch kann das SECO auch Strafanzeige gegenüber Betrieben erstatten. Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, wird das SECO von der Arbeitslosenkasse informiert. Revisionen können auch von anderen Stellen wie Bürgern, Angestellten oder Betrieben mittels Information an das SECO initialisiert werden.

Stellt das SECO im Rahmen einer Revision fest, dass ein Betrieb zu viel Entschädigung erhielt, wird der zu viel bezahlte Betrag vom SECO zurückgefordert. Die Arbeitslosenkassen werden dann vom SECO angewiesen, falls notwendig, den betroffenen Betrieb zu betreiben.

Die oben aufgeführten Kontrollmechanismen, bestehend aus Pflichten und Revisionen, sind ein taugliches Instrument zur Bekämpfung von Missbrauch und zur Verhinderung unrechtmäßiger Entschädigungen. Bei allen Bemühungen wird es allerdings nicht möglich sein, jeden Missbrauch zu verhindern oder zu entdecken.

Zur Frage

Mit Besorgnis beobachtet der Regierungsrat die Entwicklung der Infektionslage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und passt die notwendigen und einschneidenden Maßnahmen den dynamischen Veränderungen laufend an. Um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie einschränken und dem Verlust von Arbeitsplätzen entgegenwirken zu können, setzt er einerseits auf den Erfolg der Härtefallregelungen und andererseits auf die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung mit ihrer Möglichkeit der Kurzarbeitsentschädigung.

Dabei vertraut er auf die Prozesse und Kontrollmechanismen, welche die Bundesgesetzgebung und das Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit SECO im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für die Entrichtung der Kurzarbeitsentschädigung vorsehen. Er sieht weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit gegeben, diesen Mechanismus zu beeinflussen, schon gar nicht durch Eingriffe oder Einmischung in Angelegenheiten, welche die betriebsinterne Organisation von Unternehmen betreffen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.42

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Schlatter (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 622/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Keine Ressourcen für die Cannabisexperimente, aber minimale Mitbestimmung!?

Der Kanton Bern hat dem Bund mehrmals mitgeteilt, dass er keine Ressourcen für die Cannabisexperimente zur Verfügung stellen und weder indirekte noch direkte Kosten übernehmen werde. Trotzdem steht nun in der Verordnung zu den Pilotversuchen mit Cannabis, dass der Kanton verschiedene Massnahmen zu treffen habe. Diese sind:

1. Die kantonalen Behörden bezeichnen die zuständigen Kontrollstellen für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Produktqualität von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 28).
2. Die Kontrollstellen müssen den Gesamt-THC- und den Gesamt-CBD-Gehalt bestimmen. Der THC-Gehalt beträgt höchstens 20 Prozent. Von jeder Produktionscharge sind 250 Gramm als Rückstellmuster für Stichprobenkontrollen durch die zuständigen kantonalen Behörden für drei Jahre unter gleichen Lagerbedingungen wie die Produktionscharge zurückzubehalten. Die Wirkstoffgehalte und die Rückstandshöchstgehalte für Verunreinigungen müssen ebenfalls geprüft werden (Art. 9).
3. Wer Pilotversuche durchführt, muss vor der Einreichung des Gesuchs die notwendigen Abklärungen mit den Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vornehmen (Art. 17).
4. Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche haben das Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich über den Verlauf des Pilotversuchs sowie über die bezogenen, abgegebenen und gelagerten Mengen der Cannabisprodukte zu informieren. Sie haben den Pilotversuch nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auszuwerten und die Ergebnisse in einem Forschungsbericht zu dokumentieren. Der Forschungsbericht ist dem BAG einzureichen (Art. 31).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Bund die Kantone zur Mitorganisation und Mitfinanzierung der Cannabisexperimente zwingen?
2. Haben kantonale Labors die Kapazität, solche aufwändigen Produktqualitätskontrollen des Betäubungsmittels Cannabis durchzuführen?
3. Müssen Extralagerräume geschaffen werden, damit Rückstellmuster drei Jahre lang unter gleichen Bedingungen aufbewahrt werden können?
4. Wie viel würden solche Produktqualitätskontrollen und die Lagerung jährlich kosten?
5. Wird die Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörde die Pilotversuche mit dem Betäubungsmittel Cannabis ablehnen, falls die Teilnehmenden trotz Konsum von hohem, 20-prozentigem THC-Gehalt ihren Führerausweis behalten dürfen?
6. Welche Massnahmen wird der Kanton treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für einen Cannabisversuch nicht gleichzeitig die «wissenschaftliche» Versuchsauswertung machen können und dürfen?
8. Wer haftet für einen Arbeits-, Schul-, Verkehrsunfall usw. aufgrund von Cannabiskonsum?

Begründung der Dringlichkeit: Das Gesetz wurde verabschiedet, ein Referendum ist ausgeblieben. Deshalb drängen die Städte darauf, insbesondere Bern, mit diesem Cannabisexperiment starten zu können. Da der Grosse Rat in einer Motion diese Kifferversuche abgelehnt hat, muss der Kanton möglichst umgehend seinen Standpunkt dem Bund gegenüber klären. Denn wie die Artikel in der Verordnung zeigen, soll der Kanton trotzdem Aufgaben und/oder finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Antwort des Regierungsrates

Am 25. September 2020 hat das Bundesparlament eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes¹ beschlossen und einen neuen Art. 8a («Pilotversuche») eingefügt². Der Bundesrat hat am 31. März 2021 die BetmPV³ verabschiedet. Art. 8a BetmG und die neue BetmPV sind am 15. Mai 2021 in Kraft getreten und gelten bis zum 14. Mai 2031.

Der Regierungsrat hatte seine Bedenken gegenüber Pilotversuchen mit Cannabis im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Gesetzesrevision und zum Verordnungsentwurf geäussert.

Zu Frage 1

Der neue Artikel 8a BetmG enthält keine durch den Bund verordnete Verpflichtung der Kantone zur Mitorganisation und -finanzierung der Cannabis-Pilotversuche. In Bezug auf die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Kantone wird unter Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts zur BetmPV⁴ folgendes ausgeführt: «Die Kantone sind im Vollzug vorwiegend von einer Delegation des BAG an die kantonalen Vollzugsbehörden tangiert (Art. 29 Abs. 1). Dabei wird zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Auflagen gemäss den Bestimmungen der BetmPV eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich des Anbaus, der Herstellung, der Produktequalität, der Kennzeichnung, der Werbung und der Abgabe der zugänglich gemachten Cannabisprodukte sowie des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Produktequalität sind die zuständigen kantonalen Kontrollstellen zu bestimmen (Art. 31). Die stichprobenmässigen Kontrollen erfolgen durch Laboranalysen (sog. Produktanalytik) oder Inspektionen zur Überprüfung der

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

² BBl 2020 7737

³ Verordnung vom 31. März 2021 über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV; AS 2021 217)

⁴ im Internet abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/cannabis/pilotprojekte.html>

Selbstkontrolle. Aufgrund der räumlich, zeitlich und von der Teilnehmerzahl her begrenzten Pilotversuche dürften die Vollzugskosten für die Kantone insgesamt gering ausfallen.»

Zu Frage 2

Die Kontrolle der Produktequalität erfolgt primär durch die Hersteller (Art. 10 BetmPV). In Art. 31 BetmPV wird einzig die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Qualität von Cannabisprodukten nach Art. 9 BetmPV erwähnt. Dies kann durch Überprüfung der entsprechenden Unterlagen (Analysezertifikate) oder gegebenenfalls durch Inspektionen vor Ort sowie durch eine stichprobenweise Untersuchung von den in Art. 10 Abs. 3 BetmPV erwähnten Rückstellmustern erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass nicht sämtliche Rückstellmuster von der zuständigen Behörde analytisch untersucht werden, sondern höchstens eine stichprobenweise Untersuchung erfolgt (wie in Art. 10 Abs. 3 BetmPV erwähnt).

Zu Frage 3

Die Lagerung von Rückstellmustern erfolgt laut Art. 10 Abs. 3 BetmPV durch die Hersteller. Es liegt daher in der Verantwortung der Hersteller, solche Lagerräume zu beschaffen und zu unterhalten.

Zu Frage 4

Wie in Frage 3 erwähnt, sind die Hersteller für die Lagerung von Rückstellmustern zuständig. Die Kosten für die Lagerhaltung können daher nicht angegeben werden und sind für die zuständigen Behörden nicht relevant.

Die Kosten für die in der BetmPV erwähnte Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Qualität sind je nach Anzahl Hersteller und produzierten Chargen schwierig einzuschätzen.

Bei der Annahme von einem Hersteller mit z.B. mit zwei Produktionschargen pro Jahr werden pro Jahr für die Kontrolle der Analysezertifikate und die Untersuchungen im Labor Kosten von rund CHF 1'500-2'000 pro Jahr geschätzt.

Zu Frage 5

Wie in der Einleitung erwähnt, sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Pilotversuchen in Kraft.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur BetmPV vom Februar 2021, Ziffer 1 (Ausgangslage), erster Punkt, gilt folgendes: «Keine Abweichung erfolgt im Bereich des Strassenverkehrsrechts. Beim Fahren eines Fahrzeugs unter Einfluss von Cannabis kommt das Strassenverkehrsgesetz wie heute unbeschränkt zur Anwendung.»

Aus polizeilicher und administrativrechtlicher Sicht werden am Pilotversuch teilnehmende Personen, welche anlässlich einer Verkehrskontrolle Anzeichen wegen Fahrunfähigkeit aufgrund des Konsums von Drogen aufweisen, wie alle anderen Verkehrsteilnehmenden behandelt.

Zu Frage 6

Der Kanton Bern wird weiterhin Angebote im Bereich der ambulanten und stationären Suchthilfe anbieten, welche zur Schadenminderung und damit zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen.

Zu Frage 7

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch das BAG wird eine Forschungsleitung verlangt, die das Verfahren der Pilotversuche nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchführt und auswertet sowie die Ergebnisse in einem Forschungsbericht dokumentiert (Art. 32 Abs. 2 BetmPV). Dieser Forschungsbericht ist dem BAG (als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde) einzureichen (Art. 32 Abs. 3 BetmPV). Das BAG hat die Möglichkeit, weitere Daten von den Bewilligungsinhabern einzufordern (Art. 32 Abs. 4 BetmPV).

Mittels festgelegter Berichterstattung entscheidet das BAG in der Rolle der Aufsichtsbehörde, inwiefern die Bewilligungsinhaber ihre Cannabis-Studien als wissenschaftlich valide einstufen dürfen.

Zu Frage 8

Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Auch eine Person, die Betäubungsmittel konsumiert, ist für ihre Handlungen verantwortlich.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 019-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.44

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Riesen (La Neuveville, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 582/2021 vom 12. Mai 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Covid-19-Pandemie und Informationen an die Migrationsbevölkerung

Die Migrationsbevölkerung mit tiefem sozioökonomischem Status (tiefe Bildung, wenig Einkommen, wenig Kenntnisse einer Landessprache, kein Zugang zu digitalen Medien, teilweise aus Analphabeten bestehend) in der Schweiz muss bezüglich Risiken und Schutzvorkehrungen angemessen informiert werden.

Gemäss Befragungen sind die Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Covid-19-Pandemie für die Migrationsbevölkerung zwar in verschiedenen Sprachen verfügbar, sie haben jedoch im Kanton Bern die Migrationsbevölkerung nicht genügend erreicht und entsprechend nicht zu den erwünschten Verhaltensänderungen und Sensibilisierungen geführt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen hat der Kanton bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bisher ergriffen, um die Migrationsbevölkerung mit tiefem sozioökonomischem Status (tiefe Bildung, wenig Einkommen, wenig Kenntnisse einer Landessprache, kein Zugang zu digitalen Medien, teilweise Analphabeten) in der Schweiz bezüglich Risiken und Schutzvorkehrungen angemessen zu informieren?
2. Welche zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen plant der Kanton, um auch die Migrantinnen und Migranten zu erreichen, die nicht lesen und schreiben können?

Begründung der Dringlichkeit: Andauernde Pandemie.

Antwort des Regierungsrates

Die Information der Migrationsbevölkerung des Kantons Bern zu den Risiken und Schutzvorkehrungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie erfolgt umfassend und adressatengerecht. Die Einschätzung der Interpellantinnen, wonach die Informationen die Migrationsbevölkerung nicht genügend erreicht hätten und entsprechend nicht die erwünschten Verhaltensänderungen und Sensibilisierungen stattgefunden hätten, teilt der Regierungsrat nicht.

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Für Migrantinnen und Migranten aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die in Kollektivunterkünften und Rückkehrzentren leben, wurden seit Beginn der Pandemie diverse Massnahmen ergriffen, die der gezielten Information zum Schutz vor der Covid-19-Pandemie dienen.

Alle Mitarbeitenden der Unterkünfte sind hinsichtlich der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) geschult. Sie informieren die Bewohnerinnen und Bewohner konsequent über die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie über die Notwendigkeit der regelmässigen Hände- und Oberflächendesinfektion. Wo keine Maskentragepflicht gilt, wird darauf geachtet, dass sämtliche Anwesenden die Mindestabstände von 1.5 Metern einhalten. Den Zentrumsbetreiberinnen und -betreibern wurde das spezifische Informationsmaterial, welches vom BAG sowie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) erarbeitet und in die relevanten Sprachen übersetzt wurde, zur Verfügung gestellt. Ebenso wurden sie mit den kantonalen Informationsmaterialien bedient.

In den Kollektivunterkünften und in den Rückkehrzentren steht das Betreuungspersonal vor Ort für Fragen der Bewohnenden zur Verfügung. Die Rückmeldungen der Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte zeigen, dass die Bewohnenden gut über die Pandemie informiert sind und grossen Respekt vor einer Ansteckung haben. Internet ist in sämtlichen Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften verfügbar, insbesondere in den Aufenthaltsräumen. Der freie Informationszugang ist dadurch gewährleistet.

Sozialhilfebeziehenden Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die in individuellen Unterkünften leben, werden die Informationen von den zuständigen Sozialarbeitenden, Case Managern oder Job Coaches über diverse Kanäle abgegeben. Der Kanton Bern aktualisiert seine Informationen zu den Schutzmassnahmen gegen Covid-19 und zur Impfkampagne laufend. Die wichtigsten dieser Informationen sind mit Piktogrammen versehen, so dass sie auch von Personen verstanden werden, die wenig Kenntnisse der lokalen Sprache besitzen.

Im Februar 2021 wurden die Informationen zur Impfung gegen Covid-19 im Kanton Bern in eine einfache Sprache übersetzt, was speziell Personen mit einer Leseschwäche oder mangelhaften Kenntnissen einer Landessprache zugutekommt. Diese Informationsmaterialien stehen auf der Homepage des Kantons Bern zum Download zur Verfügung, damit sie in den entsprechenden Institutionen ausgehängt werden können (Arztpraxen, Beratungsbüros etc.). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat die Impfinformationen zudem in die 17 meistgesprochenen Sprachen im Kanton Bern übersetzen lassen und ebenfalls auf der [Homepage](#) publiziert. Diese Informationen wurden zusätzlich an die Beratungsstellen und die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich verteilt und auf der Facebook-Seite des Kantons Bern sowie auf weiteren Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Dadurch ist die Erreichbarkeit sehr breiter Bevölkerungskreise gewährleistet.

Die GSI hat darüber hinaus ein Projekt zur «Umsetzung der Covid-19-Schutzmassnahmen in der Migrationsbevölkerung» finanziert, welches in Zusammenarbeit mit dem BAG erarbeitet wurde. Das Projekt verfolgt das Ziel, die Kommunikationskanäle innerhalb der Migrationsbevölkerung auch für Personen mit wenig formeller Bildung und/oder wenig Kenntnissen der Landessprachen niederschwellig zu erschliessen. Mittels gezielter Interventionen soll sensibilisiert und die selbstverantwortliche Verhaltensweise gefördert werden. Die Interventionen in Form von Workshops werden durch Public Health Services (PHS) in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten verschiedener Sprachgruppen und unter Einbezug der zivil-

gesellschaftlichen Selbstorganisationen der Migrationsbevölkerung umgesetzt. In Workshops im Februar/März 2021 wurden in den Sprachen Arabisch, Albanisch, Türkisch, Tamilisch und Bosnisch-Kroatisch-Serbisch kantonsspezifische und nationale Informationen zu Covid-19 und zur Impfung vermittelt.

Im Kanton Bern existiert für Migrantinnen und Migranten ein Beratungsangebot im Rahmen der Ansprechstellen Integration. Dieses Beratungsangebot konnte auch während den Lockdowns in erster Linie telefonisch aufrechterhalten werden. Für dringende Anfragen konnten zudem persönliche Beratungen mit vorheriger Anmeldung und Terminbuchung stattfinden. Dieses Angebot ist speziell für Personen wichtig, die nicht lesen oder schreiben können. Das Beratungsangebot existiert in verschiedenen Sprachen der Migrationsbevölkerung. Falls nötig werden Dolmetscherinnen/Dolmetscher beigezogen. Das Angebot ist niederschwellig, regional ausgewogen und für die Betroffenen gratis. Diese Fachstellen beraten die Migrationsbevölkerung auch zum Thema Covid-19. Die Ansprechstellen Integration unterstützen impfwillige Migrantinnen und Migranten beim Anmeldeprozess.

Der Kanton Bern prüft seine Kommunikationsmittel zur Corona-19-Pandemie laufend und ergänzt sie, falls sich Lücken zeigen. Es ist stets das Ziel, dass die Schutzmassnahmen sowie die Informationen zur Impfung möglichst die gesamte Bevölkerung erreichen und von dieser auch verstanden werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 293-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.387

Eingereicht am: 30.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 443/2021 vom 07. April 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist das Bauprojekt Spitalzentrum Biel auf Kurs?

Vor gut zehn Jahren lancierte das Spitalzentrum Biel (SZB) ein Projekt zur Teilsanierung bestehender Gebäude am Standort Beaumont. Am 21. November 2011 sprach der Grosse Rat hierfür einen Staatsbeitrag von 84,7 Mio. Franken,¹ was rund zwei Dritteln des Projektvolumens entsprach. Im Mai 2016 wurde das Bauprojekt bewilligt.

Ende 2017 stoppte das SZB das Projekt «Bauliche Gesamterneuerung» (GESER). Anstelle des ursprünglichen Projekts wurde 2018 ein neues Projekt (neoSZB) an die Hand genommen, das statt einer Gesamterneuerung einen Spitalneubau vorsieht. Gemäss Medienmitteilung vom 29. November 2018 der GEF und des SZB sollen die 2011 vom Grossen Rat gesprochenen Mittel für den Spitalneubau umgewidmet werden;² der Grosse Rat wird noch darüber befinden.

Dem Vernehmen nach hat das Vorhaben des Spitalneubaus in jüngerer Vergangenheit verschiedene Wendungen genommen, die von öffentlichem Interesse sind, werden doch beträchtliche öffentliche Mittel eingesetzt – und dies in einer Zeit, in der der Kanton Bern deutlich mehr eigene Investitionen plant, als er voraussichtlich finanzieren kann:

- Nachdem der Abbruch des ursprünglichen Sanierungsprojekts GESER 2018 bereits zu einem Projektneustart führte, wurde auch das Projekt neoSZB Ende April 2020 gestoppt. Das SZB-interne Team wurde aufgelöst, die Zusammenarbeit mit externen Partnern wurde beendet.
- Bald darauf erfolgte nach der nunmehr dritten strategischen Projektausrichtung ein erneuter Neustart mit einem neuen Projekt und einem grösstenteils neuen Team.

¹ Vgl. <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-49403afb2d594313a094e95ac2d00497.html>.

² Vgl. https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2018/11/20181128_1721_die_spitalzentrumbielagstartet_zukunftsweisendesbauprojekt.

- In diesem Zusammenhang erscheint es auch erwähnenswert, dass der Betriebsleiter des SZB, dem die Projektorganisation neoSZB unterstand, sowie der CFO in dieser Zeit das SZB verlassen haben. Ihnen wurde offenbar gekündigt.
- Im April 2020 wurde im Rahmen des Projekts neoSZB ein Auftrag freihändig und konkurrenzlos vergeben.³ Dieser Auftrag beinhaltete explizit keine Architekturarbeiten. Nachdem im April 2020 die meisten am Projekt neoSZB beteiligten Personen aus dem Projekt ausschieden, soll der Anbieter, der den erwähnten Zuschlag erhielt, ohne erneute Ausschreibung weiterhin am Projekt mitarbeiten, namentlich u. a. im Bereich Architektur.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sehen der Leistungsauftrag und die Strategie für das Gesamtleistungsangebot des SZB im Zusammenhang mit dem Spitalneubau aus, und wann wurden sie erarbeitet?
2. Aus welchem Grund wurde das Projekt neoSZB Ende April 2020 gestoppt und neu ausgerichtet?
3. Ist es zutreffend, dass zwei Geschäftsleitungsmitgliedern, dem CFO und dem Betriebsleiter, gekündigt wurde, als das Projekt neoSZB dieses Jahr gestoppt wurde? Gibt es einen direkten Zusammenhang mit dem Verlauf des Projekts neoSZB?
4. Wie viele Mittel wurden bisher zur dritten strategischen Projektausrichtung nach April 2020 aufgewendet und mit welchem Nutzen? Wie hohe Investitionen und Betriebskosten mussten wegen der Terminverzögerungen am alten Standort mittlerweile getätigt werden? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die mit substanziellen öffentlichen Mitteln unterstützten Bemühungen des SZB effizient vorangerieben werden?
5. Ist es zutreffend und rechters, dass der im Rahmen des Projekts neoSZB per freihändiger und konkurrenzloser Vergabe beauftragte Anbieter im Rahmen der Projekte MEDIN und Gesamtneubau SZB eingesetzt wird und dabei vom SZB mit Aufgaben betraut wurde, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Ausschreibung waren, aber ausschreibungspflichtig wären?
6. Ist es zutreffend, dass das Spitalzentrum Biel zwar Land in der Gemeinde Brügg erworben, die Möglichkeit, auf dem Land das neue Spitalzentrum zu bauen, rechtlich aber nicht gesichert hat? Wie hoch war der Preis, und welche Bedingungen wurden an den Landerwerb geknüpft?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist einleitend darauf hin, dass die Regionalen Spitalzentren, zu welchen die Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) gehört, als privatrechtliche Aktiengesellschaften selbstständige Unternehmen sind. Die strategische Führung fällt wichtige unternehmerische Entscheide autonom und nützt den ihr nach Artikel 25 Absatz 3 Spitalversorgungsgesetz zugestandenen Handlungsspielraum. Der Regierungsrat nimmt die Aktionärsrechte und -pflichten des Hauptaktionärs Kanton Bern wahr. Vor diesem Hintergrund sind die Antworten des Regierungsrats unter Einbezug der SZB AG verfasst worden.

Zu Frage 1:

Das Spitalzentrum Biel verfügt wie alle Spitäler über einen definierten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen. Diesen erhält die SZB AG vom Regierungsrat auf Basis eines Bewerbungsverfahrens (sog. «Spitalliste»). Im Zusammenhang mit der Planung des Spitalneubaus beziehen sich die Verantwortlichen der SZB AG auf den geltenden Leistungsauftrag, d.h. auf das heutige Spektrum der Leistungen im statio-

³ Vgl. www.simap.ch, Projekt-ID 202877, Meldungsnummer 1129797, publiziert am 09.04.2020.

nären Bereich. Da davon auszugehen ist, dass sich diverse Leistungsangebote im Zuge der Ambulantisierung der Medizin von stationären in ambulante Versorgungspfade verschieben werden, wurde im Jahr 2020 im Rahmen einer Studie eine Bedarfsabklärung bezüglich der Anzahl stationärer Betten für die Bevölkerung der Region veranlasst. Auf den Ergebnissen dieser Studie basiert die heute von der SZB AG dem Vorhaben zugrunde gelegte Annahme, dass das neue Spital mit weniger Betten auskommen wird, ambulante Strukturen hingegen auszubauen sind.

Die vom Verwaltungsrat im Juni 2020 definierte Strategie der SZB AG sieht des Weiteren vor, die ambulanten und stationären Versorgungsprozesse künftig zu trennen, da sich diese in Bezug auf Effizienz und Kostendeckung unter den aktuellen Vergütungsregelungen stark unterscheiden und gegenseitig negativ beeinflussen können. Die vermeintliche Unterfinanzierung des ambulanten Bereichs durch einen Taxpunktwert von 86 Rappen lässt sich eliminieren, wenn ambulante Versorgungsstrukturen nicht mit stationären Prozessen vermengt werden. Der vor zwei Jahren begonnene strategische Ausbau des ambulanten Leistungsangebots am Bahnhof Biel bestätigt dies und wird folglich dezidiert weiter gefördert.

Zu Frage 2:

Es trifft nicht zu, dass das Spitalneubau-Projekt gestoppt wurde. Einzig die Priorisierung von partiellen Projektzielen und entsprechenden Arbeitspaketen wurden angepasst und justiert. Für grosse und komplexe Vorhaben, wie der Neubau eines Spitals, entspricht es gängiger Praxis, innerhalb des Projekts von Zeit zu Zeit Adaptionen zur Sicherung des eigentlichen Ziels vorzunehmen. Im Falle des Spitalneubau-Projekts der SZB AG war es im ersten Quartal 2020 angezeigt, die Verhandlungen zur Sicherung des Standorts im Bruggmoos (Brugg) sowie die Finanzierung des Neubaus zu priorisieren. Die teils schon weit fortgeschrittenen und detaillierten Planungs- und Konzeptarbeiten wurden sistiert (die entsprechenden Arbeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder genutzt und integriert). Zudem hatte sich auch gezeigt, dass die Ambulantisierung der Medizin mit hoher Wahrscheinlichkeit einen noch viel grösseren Einfluss auf das künftige Leistungsangebot des Spitalstandorts haben wird als ursprünglich angenommen. Dieser Tatsache galt es in der Priorisierung der Aktivitäten ebenfalls Rechnung zu tragen.

Zu Frage 3:

Es besteht kein Zusammenhang zwischen den im ersten Quartal 2020 neu justierten Prioritäten im Neubauprojekt (s. Frage 2) und den im September 2020 erfolgten personellen Veränderungen in der Spitalleitung.

Der Leiter Finanzen wurde nicht entlassen. Er hatte sich entschieden, das SZB zu verlassen, um eine neue berufliche Herausforderung anzutreten.

Die Zusammenarbeit mit dem Leiter Betrieb wurde im Rahmen einer spitalweiten Reorganisation beendet. Die Reorganisation setzt sich zum Ziel, die finanziellen Folgen des durch die COVID-Pandemie belastenden Geschäftsjahres 2020 abzufedern und dem Spital anhand eines gezielten Aktionsplans wieder eine solide finanzielle Perspektive zu verschaffen.

Zu Frage 4:

Im April 2020 wurde im Spitalneubauprojekt eine Re-Priorisierung innerhalb der weiterhin gültigen strategischen Ausrichtung vorgenommen. Aktuell konzentrieren sich die Verantwortlichen der SZB AG auf die Landsicherung und die Finanzierung des Bauvorhabens. Die seit April 2020 aufgelaufenen Kosten setzen sich aus dem Lohn des Projektkoordinators, der Informationskampagne für die Bevölkerung der Gemeinde Brugg, den Kosten für den Bauherrenvertreter und den Fachplaner, sowie eine laufende juristische Unterstützung bei der Landsicherung zusammen. Die Kosten belaufen sich von April 2020 bis Dezember 2020 auf CHF 450'000.00.

Am Standort Beaumont wird in Bezug auf die Infrastruktur regelmässig investiert bzw. werden über die laufenden Betriebskosten Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Für Investitionen und Instandhaltungen wurden in den letzten drei Jahren durchschnittlich CHF 4 Mio. pro Jahr ausgegeben. Dabei handelt es sich um Auffrischungen von Pflegeabteilungen (Geriatric und Rehabilitation), den Aufbau einer Gastroenterologieabteilung mit neuer Endo-Suite, den Aufbau eines Gefässzentrums mit Ausbau v.a. des angiologischen Angebots, die Inbetriebnahme einer neuen Sterilisation, die partielle Renovation des Neurologie-Ambulatoriums und des Bauchzentrums sowie aktuell dem Einbau einer Offizin-Apotheke.

Sämtliche Investitionen werden auf Basis eines Businessplans freigegeben, bei dem als Vorgabe ein Return on Investment⁴ von max. 5 Jahren gilt. Somit wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Standortwechsels keine neueren Investitionen abgeschrieben werden müssen.

Der aktuelle Realisierungsplan des Neubauprojekts sieht vor, dass der Umzug im Jahr 2028 stattfindet. Dies wären von der ersten Idee bis zur Realisierung genau 10 Jahre, was die SZB AG als realistisch ansieht.

Zu Frage 5:

Im Rahmen der im April 2020 im Neubauprojekt vorgenommenen Re-Priorisierung wurden das Fachplanerbüro Hemmi/Fayet und der Bauherrenvertreter Paul Metzener mit einem Auftrag betraut. Der Auftrag wurde unter Einhaltung aller Fristen auf simap.ch veröffentlicht und nicht angefochten. Er ist somit rechtsgültig. Die Auftragsnehmerin begleitet die SZB AG wie ausgeschrieben in der strategischen Definition der Bedürfnisse gemäss Leistungsangebot, der Entwicklung von Haupt- und Betriebskonzepten sowie bei der Vorbereitung der wichtigsten Themen zur Weiterführung des Grossvorhabens.

Nachdem sich für die SZB AG im Oktober 2020 in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel eine Opportunität für den Bau eines ambulanten OP-Zentrums (700 m²) ergab, hat sie am 20. Oktober 2020 das gleiche Fachplanerbüro beauftragt. Eine erneute öffentliche Ausschreibung wurde als nicht erforderlich angesehen, da die Abhängigkeiten zwischen dem Spitalneubau und dem ambulanten OP-Zentrum im Sinne des SZB-Gesamtangebots an medizinischen Leistungen weiterhin sehr gross sind und letztere ursprünglich auch an einem einzigen Standort geplant waren (Art. 7 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) [BSG 731.21]).

Aus der Sicht des Regierungsrats gibt es auf der Basis der zur Verfügung stehenden Informationen zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass die Normen des öffentlichen Beschaffungswesens (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) [BSG 731.2] / ÖBV) durch die SZB AG nicht eingehalten worden sind.

Zu Frage 6:

Die SZB AG hat zur Sicherung der Fläche des für den Neubau favorisierten Standorts seit 2018 Verhandlungen mit den Landbesitzern geführt. Mittlerweile sind die fünf für den Spitalneubau minimal notwendigen Landparzellen durch vier Vorkaufsverträge (Wert CHF 2.9 Mio., was 15% der Kaufsumme entspricht) und einen endgültigen Kaufvertrag (Wert CHF 3.4 Mio.) gesichert. Für eine sechste Parzelle (Bauinstallation und Landreserve) liegt eine mündliche Zusage vor. Es wurden somit bisher ca. 20 % der für die Landsicherung geplanten Mittel effektiv ausgegeben. Die Restbeträge aus den Vorkaufsverträgen werden erst bei Vorlage einer rechtsgültigen Baubewilligung zahlungspflichtig.

Es trifft zu, dass die rechtliche Sicherung des Standorts für den Bau des neuen Spitalzentrums erst nach erfolgter Gemeindeabstimmung zur Umzonung des Geländes (für 2023 geplant) und nach Erteilung der Baubewilligung (voraussichtlich Ende 2024) bestehen wird. Aufgrund der Bedeutung und Dringlichkeit des Bauprojekts für die regionale Gesundheitsversorgung hat der Verwaltungsrat der SZB AG nach sorgfältiger Risikoabwägung entschieden, die Parzellen vorgängig, d.h. vor der Umzonung, zu sichern; dies

⁴ Return on Investment (Anlagerendite): Betriebswirtschaftliche Kennzahl zur Messung der Rendite einer unternehmerischen Tätigkeit, gemessen am Erfolg im Verhältnis zum eingesetzten Kapital.

nicht zuletzt aufgrund seiner strategischen Verantwortung, die medizinische Versorgung für die Bevölkerung der Region Biel – Seeland – Berner Jura nachhaltig sicherzustellen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.327

Eingereicht am: 01.10.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 539/2021 vom 05. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pressearbeit bei Polizeieinsätzen – Wegweisungen von Journalist*innen und Hinderung am Filmen der Polizeiarbeit

Bei der Kundgebung «Demonstration gegen die Isolation von geflüchteten Migrant*innen» vom 22. September 2020 kam es beim Polizeieinsatz auf dem Waisenhausplatz zu Einschränkungen der Pressearbeit. Personen mit Presseausweis, die das Geschehen aus Distanz beobachteten und dazu berichteten, wurden aufgefordert, den Ort zu verlassen, und schliesslich wurde eine Sperrzone errichtet. Ein Journalist wurde für 24 Stunden weggewiesen.

Einer Videojournalistin, die eine Auseinandersetzung zwischen Polizisten und Zivilpersonen filmen wollte, hat sich ein anderer Polizist aktiv in den Weg gestellt und die Linse mit der Hand zugehalten. Dies, obwohl gemäss Antwort auf eine Anfrage im Jahr 2018¹ bereits für Privatpersonen Folgendes gilt: «Polizeieinsätze in der Öffentlichkeit aufzunehmen und zu veröffentlichen, wenn dabei der Ablauf des Ereignisses und nicht einzelne Personen im Vordergrund stehen, ist grundsätzlich zulässig.»

Reporter ohne Grenzen hält fest «Wo Medien nicht über Unrecht, Machtmissbrauch oder Korruption berichten können, findet auch keine öffentliche Kontrolle statt, keine freie Meinungsbildung und kein friedlicher Ausgleich von Interessen.» Dies bezieht sich auch auf die Dokumentation von Polizeiarbeit.

Damit Journalist*innen ihre Arbeit machen können, sind sie nicht nur darauf angewiesen, dass die Pressefreiheit respektiert wird, sondern auch darauf, die Rahmenbedingungen zu kennen, welche die Kantonspolizei bei der Dokumentation von Polizeieinsätzen durch die Presse vorgibt.

Die Stadtpolizei Zürich bspw. verfügt seit den 90er-Jahren über Dienstanweisungen, die den Umgang mit Journalist*innen im «unfriedlichen Ordnungsdienst» regeln und die nach einer Bundesgerichtsentscheid auch gegenüber den Medien offengelegt werden mussten.²

¹ Anfrage Ammann (Nr. 13, S. 18) «Umgang mit Videoaufnahmen von Dritten bei Polizeieinsätzen – Rechtsgrundlagen und Ausbildungsinhalte». Abgerufen am 29.09.2020 unter <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/544d9946d07f466597efdfd9ece5b0d5-332/5/PDF/2018.STA.1166-Beilage-D-173492.pdf>

² Schweizer Presserat (Hrsg.). 2017. So arbeiten Journalisten fair. Was Medienschaffende wissen müssen. Ein Ratgeber des Schweizer Presserats. 2. Aufl. Zugriff am 29.9.2020 unter: https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/10/Ratgeber_D.pdf

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches waren die Gründe, weshalb erkennbare Medienschaffende während der Kundgebung vom 22.9.2020 durch die Polizei an ihrer Arbeit gehindert worden sind bzw. sogar eine mündliche Wegweisung erhalten haben?
2. Gemäss Medienberichterstattung wurde von den Medienschaffenden auch die Medienstelle der Kantonspolizei über die Schwierigkeiten vor Ort informiert: Was ist in solchen Fällen die Rolle der Medienstelle, und welche Entscheidungskompetenzen hat sie?
3. Verfügt die Kantonspolizei über Richtlinien/Dienstanweisungen zur Gewährung der Pressefreiheit bei Einsätzen? Falls ja, wie lauten diese?
4. Falls es keine solchen Richtlinien/Dienstanweisungen gibt: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, solche zu erarbeiten?
5. Welche Bedeutung hat die Stellungnahme des Presserates 60/2002³ für die Kantonspolizei Bern?
6. Wie wird während eines laufenden Einsatzes sichergestellt, dass Medienarbeit im Sinne der Pressefreiheit stattfinden kann?
7. Aufgrund welcher Kriterien werden bei einem laufenden Einsatz von Polizist*innen die Bewegungsfreiheit und die Berichterstattung (inkl. Filmaufnahmen) von Medienschaffenden eingeschränkt, und wie werden diese Einschränkungen mit den berufsethischen Rechten und Pflichten der Medienschaffenden vereinbart?
8. Wie wird das Thema Pressefreiheit in der Aus- und Weiterbildung von Polizist*innen behandelt (Rahmen, Ausbildungsjahr, Lektionenzahl, obligatorische Ausbildung oder freiwillige Weiterbildung usw.)?
9. Inwiefern tauscht sich die Kantonspolizei Bern mit anderen Korps aus, wenn es um die Sicherstellung der Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen geht?
10. Sucht die Kantonspolizei Bern auch den Austausch mit Berufsverbänden von Medienschaffenden/dem Presserat, um Rahmenbedingungen, Anliegen und Bedürfnisse «beider Seiten» zusammenzubringen? Wenn nein: Warum nicht?
11. Gemäss Medienberichterstattung werden die Einsätze nachträglich auch ausgewertet und Erkenntnisse festgehalten: Welche Erkenntnisse ergab die Auswertung des Einsatzes vom 22. September 2020 bezüglich der Thematik «Pressearbeit/Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen»?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei leistet Hunderte von Einsätzen pro Jahr, die zum grössten Teil in der Öffentlichkeit stattfinden. Die Berichterstattung darüber findet dabei nicht nur durch Medienschaffende statt, sondern die Einsätze werden auch von Privatpersonen als Community-Mitglied oder Lesereporter/-in gefilmt und in sozialen Medien oder Medienverlagen verbreitet. Die Kantonspolizei versucht, Medienschaffende bei Einsätzen möglichst ungehindert arbeiten zu lassen, soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist. Polizeianweisungen und -abspernungen gelten auch für Medienschaffende; es dient auch zu ihrem Schutz, sich

³ Informationsfreiheit während Polizeieinsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst; Stellungnahme des Presserates vom 5. Dezember 2002. Abgerufen am 29.9.2020 unter: <https://presserat.ch/complaints/informationsfreiheit-whrend-polizeieinstzen-im-unfriedlichen-ordnungsdienst-stellungnahme-des-presserates-vom-5-dezember-2002/>

daran zu halten, insbesondere wenn ein Einsatz von Zwangsmitteln vorgesehen ist. Nachdem ein Medienschaffender vorsätzlich Polizeisperren missachtet und sich der Aufforderung widersetzt hatte, die Sperrzone zu verlassen, wurde nach erfolgloser Diskussion von den Einsatzkräften eine mündliche Wegweisung ausgesprochen. Dabei handelt es sich um einen Ausnahmefall; ein ähnlich regelwidriges Verhalten durch einen Medienschaffenden, das gar zu einer Wegweisung führte, ist der Kantonspolizei in jüngerer Vergangenheit so nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Der Chef der Medienstelle der Kantonspolizei war vor Ort im Einsatz und begab sich persönlich zum betreffenden Medienschaffenden. Zu jenem Zeitpunkt war die Wegweisung bereits ausgesprochen.

Die primäre Aufgabe der Medienstelle ist es, die Öffentlichkeit zu informieren. Dies kann bei Bedarf auch vor Ort zuhänden der Medienschaffenden geschehen. Die Mitarbeitenden der Medienstelle können je nach Situation auch vermittelnd wirken. Einsatztaktische Entscheide fällen immer die polizeilichen Einsatzkräfte. Die Mitarbeitenden der Medienstelle verfügen über keine polizeilichen Befugnisse.

Abgesehen von diesem Vorfall wurden der Medienstelle an diesem Tag keine Beschwerden von Medienschaffenden zugetragen.

Zu Frage 3:

Es bestehen keine Dienstanweisungen zu diesem Thema. Jedoch werden Mitarbeitende in verschiedenen internen und externen polizeilichen Ausbildungen bezüglich des Verhaltens gegenüber Medienschaffenden, insbesondere in Bezug auf Bildaufnahmen geschult. In Briefings vor Ordnungsdienst-Einsätzen wird in der Regel ebenfalls noch einmal explizit von den Einsatzleitungen auf ein korrektes Verhalten gegenüber Medienschaffenden hingewiesen. In Zweifelsfällen stehen die Medienstelle wie auch der Rechtsdienst intern als Fachstellen für Fragen zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Umgang mit Medienschaffenden auch bei unfriedlichen Ordnungsdienst-Einsätzen im Normalfall gut funktioniert. Einzelne Differenzen konnten bislang immer bilateral direkt oder via Medienstelle geregelt werden. Voraussetzung ist ein korrektes Verhalten und Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten. Das hohe Vertrauen der Bevölkerung in die Kantonspolizei ist nicht zuletzt auch auf die offene und professionelle Medienarbeit zurückzuführen.

Der Regierungsrat erachtet die Thematisierung von Konflikten in der Praxis in den Aus- und Weiterbildungen als zielführend, da dabei auch unterschiedliche Situationen besprochen werden können.

Frage 5:

Die Kantonspolizei Bern teilt grundsätzlich die in der Stellungnahme Presserat 60/2002 aufgeführten Feststellungen, soweit diese sie betreffen. Die Kantonspolizei Bern ist bestrebt, die Arbeit der Medienschaffenden nicht unnötig einzuschränken. In den vergangenen Jahren wurde in den Aus- und Weiterbildungen ein grosses Augenmerk auf den Umgang mit Medienschaffenden und Drittpersonen, welche Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen machen, gelegt. Hingegen ist die Kantonspolizei Bern auch auf das korrekte Verhalten der Medienschaffenden angewiesen. Im vorliegenden Fall befand sich der Medienschaffende nicht am Rande, sondern mitten in der Absperrung und kam den Anweisungen der Einsatzkräfte nicht nach. Der Presserat hatte in seiner oben erwähnten Stellungnahme explizit festgehalten, dass

«Medienschaffende bei der Beschaffung von Informationen jedoch keine Polizeieinsätze behindern oder stören dürfen».

Weiter wird mit Blick auf die Stellungnahme des Presserats darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit der Medienstelle und der Zugang zu Informationen jederzeit gewährleistet war. Die Medienstelle war telefonisch erreichbar, auf Twitter und vor Ort präsent.

Zu Frage 6:

Siehe dazu auch Frage 3. Der polizeiliche Auftrag hat jeweils oberste Priorität, wobei die Kantonspolizei Bern bestrebt ist, die Medienschaffenden möglichst ungehindert arbeiten zu lassen, soweit dies die Sicherheit und die Erfordernisse des Datenschutzes zulassen.

Die Medienstelle ist bei solchen Einsätzen in aller Regel erreichbar, auch nachts oder am Wochenende und dies nicht selten auch direkt vor Ort.

Der Vorschlag des Presserats zur Kennzeichnung von Medienschaffenden wird als relevant erachtet. Journalistinnen und Journalisten zu erkennen und von potentiell gewalttätigen Kundgebungsteilnehmenden, schaulustigen Passantinnen und Passanten zu unterscheiden ist gerade im unfriedlichen Ordnungsdienstinsatz nicht immer einfach. Erfahrungsgemäss sind eine Kamera und der Zuruf «Ich bin Medienschaffende/r» keine verlässlichen Hinweise, dass es sich tatsächlich um Medienschaffende handelt.

Zu Frage 7:

Für die Kantonspolizei gilt mit Blick auf die Arbeit der Medienschaffenden der Grundsatz: so wenig Einschränkungen wie möglich. Als Beispiel sei die national und international beachtete Räumung des Bundesplatzes vom 23. September 2020 aufgeführt: Medienschaffende, die sich zu Beginn des Polizeieinsatzes innerhalb der Absperrungen aufhielten, durften uneingeschränkt filmen, auch nahe an den Einsatzkräften, was aufgrund der grundsätzlich friedlichen Situation möglich war.

Der Entscheid, ob und wo Einschränkungen aus Sicherheitsgründen zu erfolgen haben, hängt von zahlreichen und sich rasch ändernden Faktoren ab und muss von den Einsatzkräften vor Ort entschieden und auch verantwortet werden. Diese Einschränkungen dienen auch der Sicherheit der Medienschaffenden. Dabei spielt auch mit, ob eine Abgrenzung zwischen Medienschaffenden, «Zaungästen» und Teilnehmenden der Kundgebung möglich ist. Müssen Massnahmen getroffen werden, erfolgt dies auch zum Schutz der Medienschaffenden, insbesondere, wenn Wurfgeschosse gegen Polizistinnen und Polizisten oder umgekehrt Zwangsmittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden müssen.

Zu Frage 8:

Das Thema wird auf allen Stufen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung behandelt. In der Polizeischule sind Unterrichtseinheiten vorgesehen, die die Zusammenarbeit mit den Medien behandeln. In den Kaderausbildungen aller Stufen sind jeweils einzelne Lektionen zum Umgang mit den Medien vorgesehen. Bei den dreistufigen Einsatzführungskursen wird das Thema ebenfalls behandelt; die Medienstelle ist jeweils an diesen Kursen vertreten. Polizeioffiziere besuchen im Rahmen des CAS Führung im Polizeieinsatz (FIP) des Schweizerischen Polizeiinstitutes ein einwöchiges Seminar zum Thema Medien und Kommunikation.

Zu Frage 9:

Die Medienstelle der Kantonspolizei Bern steht in Kontakt mit anderen polizeilichen Medienstellen. Unter anderem ist die Kantonspolizei Bern auch im Ausschuss der Schweizerischen Konferenz der

Medienbeauftragten der Polizeikorps (SKMP) vertreten. Auf diesen Ebenen werden auch Erfahrungen und Learnings ausgetauscht.

Zu Frage 10:

Solche Bestrebungen gibt es derzeit nicht. Jedoch steht die Medienstelle täglich mit zahlreichen Medienschaffenden in Kontakt, nimmt dabei auch Rückmeldungen auf und pflegt auf diese Weise einen stetigen Austausch. Den betreffenden Verbänden steht es selbstverständlich frei, sich mit ihren Bedürfnissen oder auch Beschwerden direkt an die Kantonspolizei Bern zu wenden.

Zu Frage 11:

Aus der Auswertung des Einsatzes vom 22. September 2020 bezüglich der Thematik «Pressearbeit/Pressefreiheit bei Polizeieinsätzen» lässt sich festhalten, dass:

- die Unterscheidung zwischen Medienschaffenden, schaulustigen Passanten und Teilnehmenden der Kundgebung in einer Lage, wie sie sich am 22. September 2020 präsentierte, für die Einsatzkräfte nicht immer klar vorzunehmen ist;
- Polizeisperren auch für Medienschaffende Gültigkeit haben und auch ihrem eigenen Schutz dienen;
- eine Situation, wie sie sich am 22. September 2020 präsentierte, in diesem Ausmass (Widersetzung und Missachtung Polizeisperre durch einen Journalisten) einmalig ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	255-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.328
Eingereicht am:	01.10.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	336/2021 vom 17. März 2021
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verhältnismässigkeit bei Kundgebungen - Sind alle Mittel erlaubt?

Am 22.09.2020 setzte die Kapo anlässlich einer unbewilligten Demonstration in der Nähe des Bundesplatzes Pfefferspray, Gummischrot, Wasserwerfer und die gefährlichen GL06-Werfer aus nächster Nähe und z. T. ohne Vorwarnung gegen Demonstrant*innen und Passant*innen ein.

Rund 200 bis 300 Personen, darunter auch Kinder, nahmen an der schweizweiten «Kundgebung gegen Gewalt und Isolation in Lagern» teil, um auf die Situation von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz aufmerksam zu machen. Laut Augenzeugen und Medienberichten blieb die Kundgebung friedlich. Die Menschen wollten auf dem Bundesplatz zum Camp von «Rise Up for Change» stossen. Die Kapo Bern wollte dies zuerst verhindern.

Dabei kam es zu mehreren Situationen, welche die Frage nach der Verhältnismässigkeit bei Kundgebungen aufwerfen lässt. So kam es zu Gummigeschoss-Einsatz als noch Kinder in der Kundgebung mitliefen. Passant*innen wurden umgeschubst oder mit einem Knüppel geschlagen. Zudem wurden Gummischrot und GL06-Werfer ohne Vorwarnung und aus nächster Nähe eingesetzt. Besonders irritierend ist der Einsatz eines Wasserwerfers, der ohne Vorwarnung und aus nächster Nähe (ca. 2 bis 3 m) auf eine Gruppe sitzender Demonstrant*innen auf Kopfhöhe eingesetzt wurde. Bilder der geschilderten Vorfälle kursierten in den Medien und in den sozialen Medien. Ein Teil der Situationen ereignete sich zudem inmitten des rollenden Feierabendverkehrs.

Schliesslich, nach relativ massivem Mitteleinsatz, liess die Kapo die verbleibenden Kundgebungsteilnehmer*innen auf den Bundesplatz.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum durfte die friedliche «Kundgebung gegen Gewalt und Isolation in Lagern» nicht auf den Bundesplatz? Der Bundesplatz war nicht gesperrt, und als Einzelpersonen hätten sie ohne Probleme auf den Platz gelangen können. Warum nicht als Gruppe? Wieso liess die Kapo schliesslich doch Kundgebungsteilnehmer*innen als Gruppe auf den Bundesplatz gehen? Wer traf diese Entscheidungen?
2. Wer hat die Gefahreinschätzung gemacht, die den Einsatz von Pfeffer, Gummischrot, Wasserwerfern und GL06-Werfern in dieser Situation verhältnismässig machten? Aufgrund welcher Kriterien? Wer haftet für allfällig Verletzte?
3. Wie viele Polizist*innen waren für die Kundgebung (200-300 friedliche Personen) im Einsatz? Welche Mittel wurden in welcher Menge eingesetzt? Was hat der Einsatz gekostet?
4. Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt? Wie viele Bussen verteilt? Wie viele Festnahmen gab es?
5. Wie viele Personen wurden verletzt? Um welche Verletzungen handelt es sich?
6. Warum wurden beim Einsatz des Wasserwerfers drei Eskalationsstufen (gemäss dem Dokument «Ersatzbeschaffung Wasserwerfer: Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit, 2017.POM.584 Abs. 3.2.3») übersprungen und der Wasserwerfer ohne Vorwarnung eingesetzt?
7. Wie wird begründet, dass der Wasserwerfer aus sehr kurzer Distanz auf Köpfe eingesetzt worden ist, und damit die Erblindung dieser Menschen in Kauf genommen worden ist?
8. Was gibt es für Einsatzrichtlinien oder Weisungen für Wasserwerfereinsätze, insbesondere bezüglich Mindestdistanz, Strahlkraft und zu visierende Körperteile?
9. Wie werden die Besatzungen der Wasserwerfer geschult?
10. In den Medien gab es ein Video eines Polizisten, der einen Passanten umschubst. Wurde der Vorfall untersucht? Von wem? Welche Konsequenzen hat solches Verhalten bei der Polizei? Wie wird es verhindert?
11. Was gibt es für Einsatzrichtlinien für Polizeisperren oder für den Einsatz von Gummischrot, Gummigeschossen und Pfefferspray mitten im rollenden Verkehr?
12. Wäre es nicht sinnvoller, die Untersuchung des Einsatzes, aber auch die Untersuchung des gefilmten Übergriffs am Rande der Kundgebung, unabhängig oder von einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft durchführen zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

Die Polizei suchte bei der unbewilligten Kundgebung vom 22. September 2020 in der Stadt Bern aktiv den Dialog mit den Teilnehmenden. Diese verweigerten jedoch den Dialog mit der Polizei, was eine gemeinsame Lösungssuche verunmöglichte. Die Polizei liess den unbewilligten Umzug gewähren, sperrte aber entsprechend dem Auftrag der politischen Behörde den Zugang zur Altstadt. Kundgebungsteilnehmende versuchten mehrfach an verschiedenen Örtlichkeiten, die Polizeisperren in der Innenstadt gewaltsam zu durchbrechen. Die Kundgebungsteilnehmenden sperrten schlussendlich zur Stosszeit die Verkehrsachse Bollwerk. Nach und nach verliessen zahlreiche Teilnehmende die Kundgebung. Der harte Kern weigerte sich aber trotz mehrfachen Abmahnungen, die Verkehrsachse freizugeben, und verunmöglichte zudem ein Manövrieren des Wasserwerfers, worauf die Polizei die Sperre räumte. Nach dem Abzug der Polizei beim Bollwerk bewegte sich ein Teil der Kundgebungsteilnehmenden in kleineren

Gruppen und in geringerer Anzahl zum Bundesplatz. Deshalb verzichtete die Polizei darauf, diesen den Weg zu versperren.

Zu Frage 1:

Der Auftrag der Stadt Bern an die Kantonspolizei Bern war, einen Marsch auf den Bundesplatz sowie die Blockierung des öffentlichen Verkehrs zu verhindern. Es galt insbesondere, die Hauptverkehrsachse Spital- und Marktgasse frei zu halten, da durch die illegale Besetzung des Bundesplatzes der öffentliche Verkehr auf der Ost-West-Achse bereits eingeschränkt war.

Zu Frage 2:

Während eines Einsatzes wird die aktuelle Lage durch die Einsatzleitung und die im Einsatz stehenden Polizistinnen und Polizisten laufend beurteilt. Gestützt darauf werden Entscheide getroffen. Zwangsmittel können zur Durchsetzung des Auftrages zum Einsatz kommen, dies muss aber verhältnismässig sein. Diese Beurteilung muss durch die Einsatzkräfte vorgenommen werden (vgl. auch Antwort zu Frage 3). GL06 Werfer wurden entgegen den Behauptungen in dieser Interpellation nicht aus nächster Nähe eingesetzt.

Gemäss Art. 100 des Personalgesetzes des Kantons Bern haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Es muss also eine widerrechtliche bzw. unrechtmässige Handlung vorliegen, damit der Kanton haftbar gemacht werden kann.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei setzte zur Räumung von Strassensperren und Blockaden, zur Abwehr von gewalttätigen Angriffen und um zu verhindern, dass Polizeisperren durchbrochen werden konnten, zeitweise Einsatzmittel wie Reizstoffe, Gummischrot und –geschosse ein. Weiter kam auch der Wasserwerfer zum Einsatz. Es standen 95 Mitarbeitende im Einsatz. Aufgrund der Dauer dieses Einsatzes kostete dieser rund 70'000 Franken. Dieser Aufwand ist durch den bestehenden Ressourcenvertrag mit der Stadt Bern abgedeckt.

Zu Frage 4:

Es wurden weder Personen festgenommen noch auf den Posten geführt oder gebüsst.

Zu Frage 5:

Während der Kundgebung musste eine Person durch die Polizei und die Sanität betreut werden, welche sich über Unwohlsein beklagte. Diese Person wurde sicherheitshalber zur medizinischen Kontrolle gebracht, wo sie wieder entlassen wurde. Weiter wurde ein Polizist von einem Stein an der Hand getroffen und dabei verletzt. Dieser konnte nach ärztlicher Versorgung die Notfallstation gleichentags wieder verlassen.

Zu Frage 6:

Vor dem Einsatz des Wasserwerfers wurden die Demonstrantinnen und Demonstranten zwei Mal durch den Kommandanten des Wasserwerfers abgemahnt. Ein erstes Mal beim Eintreffen des Wasserwerfers im Bollwerk vor dem ersten Mitteleinsatz und ein zweites Mal am Schluss, als die Demonstrantinnen und Demonstranten zur Schützenmatte zurückgedrängt wurden. Es trifft daher nicht zu, dass der Einsatz des Wasserwerfers ohne Vorwarnung erfolgte.

Zu Frage 7:

Der Kantonspolizei ist nicht bekannt, dass gezielt Wasser gegen Köpfe abgegeben wurde. Vermutlich nimmt diese Frage Bezug auf die Situation bei der Sitzblockade. Als der Wasserwerfer rückwärtsfahren wollte, ertönte ein akustisches Signal, welches unmittelbar in der Nähe stehende Personen auf das rückwärtsfahrende Fahrzeug aufmerksam machte. Trotz dieser akustischen Warnung setzten sich die Störer demonstrativ hinter den Wasserwerfer, nahmen ihrerseits ein grosses Risiko in Kauf und versuchten, den Wasserwerfer zu blockieren. Bei einer Sitzblockade ist die Silhouette sehr klein, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der Kopf Wasser abbekommt. Aus diesem Grund und wegen der kurzen Distanz wurde der Wasserdruck reduziert, damit es zu keinen Verletzungen kommt.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich wird der Wasserwerfer auf eine Einsatzdistanz von 20 Metern eingesetzt. Bei kürzeren Einsatzdistanzen wird der Wasserdruck reduziert. Die Augen bzw. der Kopf der Störer werden nicht anvisiert. Von diesen Regeln ausgeschlossen sind Situationen im Bereich der Notwehr- und Notwehrhilfe.

Zu Frage 9:

Nach dem Bewerbungsverfahren und der Aufnahme als neues Mitglied in die Besatzung des Wasserwerfers folgt eine Grundschulung von zwei bis drei Tagen sowie noch im gleichen Jahr ein viertägiger Wiederholungskurs. Jedes Besatzungsmitglied absolviert danach jährlich vier Ausbildungstage mit theoretischen und praktischen Einsatzübungen.

Zu Frage 10:

Das Video zeigt einen kurzen Teilausschnitt des Vorgefallenen. Die Beweggründe und genauen Umstände, welche dazu geführt haben, sind im Video nicht ersichtlich. Über die Konsequenzen können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da die internen Abklärungen des Vorfalls noch nicht abgeschlossen sind. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern werden in regelmässigen Aus- und Weiterbildungen für ihren Einsatz geschult und vorbereitet.

Zu Frage 11:

Der Verkehrsdienst der Kantonspolizei hat die Verkehrsachse beim Bollwerk gesperrt und den rollenden Verkehr umgeleitet. So war der Verkehr bereits gesperrt, als sich der Einsatz der Kantonspolizei und damit die Räumung der Sitzblockade und das Zurückdrängen der Demonstrantinnen und Demonstranten auf die Schützenmatte abgespielt haben.

Zu Frage 12:

Bis anhin ging weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang eine Anzeige ein. Die Beurteilung, ob und in welcher Form strafrechtliche Untersuchungen vorgenommen werden, obliegt grundsätzlich der Justiz. Aufgrund der Gewaltenteilung und der somit fehlenden Zuständigkeit kann sich der Regierungsrat hierzu nicht äussern.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 308-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.402

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 493/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Unnötige Bürokratie bei der Ausstellung von Schiffsführerausweisen im Kanton Bern?

Personen, die im Kanton Bern den Schiffsführerausweis in den Kategorien A (Motorboote) und D (Segelschiffe) erwerben möchten, müssen ein entsprechendes Gesuch um Prüfungsbewilligung beim SVSA einreichen. Obwohl für die beiden Kategorien die genau gleichen Anforderungen gelten, müssen Gesuchsteller für jede Kategorie ein separates Gesuch einreichen und dessen Bearbeitung bezahlen (jeweils 50 Franken), anstatt dass sie mit einem Gesuch gleich beide Kategorien beantragen können (A/D). Dies, obwohl keine divergierenden Angaben oder Voraussetzungen notwendig sind. Es handelt sich sowohl bei der augenärztlichen Untersuchung als auch bei der Theorieprüfung um die genau gleichen und beide sind auch für beide Kategorien gültig. Es handelt sich somit um eine reine Formsache. Das SVSA müsste beim Ausstellen lediglich beide Kategorien anwählen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb werden die Bürgerinnen und Bürger aufgrund einer unnützen Bürokratie mit zusätzlichen Gebühren belastet?
2. Weshalb hat der Regierungsrat die notwendigen Anpassungen noch nicht vorgenommen, damit Gesuchstellende mit einem Gesuch eine Zulassung zu beiden Kategorien beantragen können bzw. ein Gesuch zu einer Kategorie automatisch zur Prüfungszulassung für beide Kategorien führt?
3. Wie viele Gesuche sind jährlich betroffen?
4. Wie hoch ist die jährliche, zusätzliche Gebührenbelastung, die der Bevölkerung dadurch entsteht?

Antwort des Regierungsrates

Zur Führung eines Schiffes ist gemäss Artikel 78 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) ein Führerausweis erforderlich, wenn die Antriebsleistung 6 kW übersteigt (Führerausweis Kategorie A) bzw. die Segelfläche mehr als 15m² beträgt (Führerausweis Kategorie D). Das Mindestalter für die Erlangung eines Führerausweises beträgt 14 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie D und 18 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie A (Artikel 82 Absatz 1 BSV; SR 747.201.1). Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) führt die Bewerberinnen und Bewerber um einen Schiffsführerausweis auf seiner Website mit einfachen Hinweisen und Hilfsmitteln durch den Prozess vom Gesuch bis zum Erhalt des Führerausweises. Mit dem Gesuch wird der Prozess angestossen. Dabei wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Mindestalter und Fahreignung vorhanden sind. Können diese Voraussetzungen bejaht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung der Fahrkompetenz im Rahmen der theoretischen bzw. praktischen Führerprüfung der jeweiligen Kategorie (Artikel 17a des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, BSG; SR 747.201).

Fragen 1 und 2:

Wie sich bereits aus den allgemeinen Feststellungen entnehmen lässt, bestehen entgegen der geäusser-ten Ansicht für die beiden erwähnten Führerausweiskategorien nicht einheitliche Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Mindestalter). Mit dem Gesuch werden nicht nur die für beide Kategorien identisch gelten-den medizinischen Voraussetzungen und die Zulassung zur einheitlichen Theorieprüfung gesteuert, sondern bereits auch der Prozess der Prüfungsdisposition (Prüfungsaufträge) nach bestandener Theorieprü-fung definiert und soweit möglich durchgehend automatisiert. Die unterschiedlichen Kategorien müssen deshalb für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller systemtechnisch separat erfasst und bewirtschaf-tet werden. Die kombinierte Zulassung ist nicht möglich, da pro Kategorie der Laufweg unterschiedlich ist und die Disposition der Prüfungsexpertinnen und -experten, der Prüfungsstandorte und der Inhalt der praktischen Prüfung erheblich abweichen. Die unterschiedlichen Prozesse wurden für die Gesuchstel-lenden durchgehend kundenfreundlich optimiert. Zum Vergleich: Eine entsprechende Trennung ist aus identischen Gründen auch im Bereich der Lernfahrausweisgesuche für Motorräder und Personenwagen vorhanden. Durch die getrennte Erfassung können die notwendigen Plausibilitäten hinsichtlich bereits erfasster Informationen (frühere Prüfungen, hängige Gesuche usw.) innerhalb des Systems automatisch geprüft werden, wodurch die Abwicklung der Prozesse erheblich beschleunigt wird. Das Erstellen un-terschiedlicher Aufträge je Kategorie steuert auch eine Berechtigungs- und Sicherheitsüberprüfung, dass der zugeteilte Schiffsexperte oder die Schiffsexpertin auch die entsprechende Berechtigung für die Ab-nahme der jeweiligen praktischen Prüfung besitzt.

Im Folgenden lässt sich erkennen, worin die Vorteile der getrennten Gesuchadministration für die Kun-dinnen und Kunden liegen:

Die Nachverarbeitung der Aufträge, nach bestandener Theorieprüfung, geschieht unterschiedlich. Die Bewerberin oder der Bewerber haben nach bestandener Theorieprüfung 24 Monate Zeit um die prakti-sche Prüfung zu absolvieren. Absolvieren der Bewerber eine praktische Prüfung der beiden Kategorien erfolgreich, wird sofort ein Schiffsführerausweis ausgestellt. Dies damit der Bewerber zeitnah mit dem ausgestellten Schiffsführerausweis Schiffe der entsprechenden Kategorie führen kann. Absolvieren der Bewerber z.B. nach drei Monaten die andere praktische Prüfung, wird die zweite Kategorie im Schiffsfüh-rerausweis nachgetragen. Lässt aber der Bewerber die Frist für den zweiten Antrag ungenutzt, wird die-ser nach Ablauf gelöscht, dies aufgrund der befristeten Gültigkeit des Sehtests bzw. der Theorieprüfung (24 Monate).

Im Übrigen muss der Sehtest bei zwei gleichzeitig eingereichten Anträgen nur einmal durchgeführt wer-den. Hat der Bewerber erst kürzlich einen Sehtest bei einem strassenseitigen Antrag durchgeführt (nicht älter als 24 Monate), kann dieser mit Hinweis des Bewerbers intern übernommen werden.

Wie sich daraus ersehen lässt, muss der Prozess und der daraus entstehende Nutzen gesamtheitlich im Massengeschäft betrachtet werden. Die Prozesse des SVSA sind in dieser Hinsicht wirtschaftlich optimiert und tragen den Bedürfnissen der Kundschaft und der verwaltungsökonomischen Abwicklung der Geschäfte in hohem Masse Rechnung.

Wer Leistungen der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Die Gebühren werden bei Rahmentarifen im Einzelfall festgelegt nach dem Aufwand und der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Artikel 66ff. des Gesetzes über Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002, FLG; BSG 620.0). Die Gebühren des SVSA sind im Anhang 5B der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (GebV; BSG 154.21) geregelt. Für die Behandlung eines Gesuchs um Erteilung eines Führerausweises beträgt der Gebührenrahmen (je Kategorie) CHF 20.- bis 100.- (Ziffer 3.1.1 Buchstabe a). Das SVSA ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren regelmässig bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen (Artikel 5 Absatz 2 GebV). Bei einer Gebühr von CHF 50.- resultieren bei Vollkostenbetrachtung Kosten im Umfang von ca. CHF 48 je Gesuchbehandlung. Wie sich daraus ersehen lässt, entspricht die Gebühr somit vollumfänglich dem Äquivalenzprinzip. Synergien werden durch die gleichzeitige Einreichung eines Gesuchs für zwei Kategorien bei deren Bearbeitung nicht generiert, was eine andere Tarifierung rechtfertigen würde.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, auf die Prozesse des SVSA in diesem speziellen Zusammenhang Einfluss zu nehmen. Wie sich aus den Erwägungen ersehen lässt, muss der Prozess und der daraus entstehende Nutzen gesamtheitlich im Massengeschäft betrachtet werden. Eine Reduktion der Betrachtung auf das reine Formularhandling greift zu kurz.

Fragen 3 und 4:

Das SVSA verarbeitet im Durchschnitt jährlich ca. 1'400 Gesuche der Führerausweiskategorie A und 600 Gesuche der Kategorie D. Rund 30 bis 40 Gesuche werden pro Jahr zeitgleich eingereicht. Würden diese Gesuche bezogen auf eine Kategorie gebührenfrei behandelt, würde dies zu Ausfällen im Betrag von weniger als CHF 2'500 führen. Wie bereits erwähnt, rechtfertigt sich aber diese Privilegierung von Kombigesuchen aus Prozesssicht nicht.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 199-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.266

Eingereicht am: 27.07.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 03.09.2020

RRB-Nr.: 184/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Demokratische Tätigkeiten während ausserordentlicher Ereignisse

Während der Covid-19-Pandemie hat das BAG ein Sitzungsverbot verhängt – das ist nachvollziehbar. Dass Kommissions- und Parlamentsgeschäfte nicht einfach stillstehen und künstlich ruhen dürfen, war uns schon vor dem Lockdown bekannt. Wie wichtig diese Prozesse und Arbeit gerade in solch ausserordentlichen Phasen sind, wird uns erst im Nachgang bewusst. Die Abhängigkeiten einiger Geschäfte untereinander erlauben zum Teil keinen Aufschub und keine Verzögerung. Besonders bei grösseren Projekten, wo viele verschiedene Anspruchsgruppen involviert sind, kann ein Unterbruch der Geschäfte massgebende Folgen haben. Die Termine und die Arbeitsgeschwindigkeit sind in solchen Situationen entscheidend, ob die Auswirkungen mehrheitlich auf die Kosten allein oder auf die terminlichen Komponenten Einfluss haben. Die Mehrkosten sind in der Regel markant und werden durch unsere Steuergelder finanziert. Es ist unerklärlich, dass auf Bundesebene Millionen von Franken für ausserordentliche Sitzungen ausgegeben werden, jedoch Parlaments-sitzungen auf Gemeinde-stufe nicht bewilligt werden. Meines Erachtens besteht hier Handlungsbedarf, dass eine Grundlage geschaffen wird, damit die Gemeinden bei ausserordentlichen Ereignissen eigenständig entscheiden können, ob eine Parlaments-sitzung stattfinden kann. Parlaments-sitzungen sind unter normalen Umständen öffentlich, umso wichtiger, dass Richtlinien und Leitplanken klar formuliert und in der Praxis umsetzbar sind. Nur mit einer übergeordneten rechtlichen Legitimation ist es möglich, die Parlamentsordnung und/oder das Organisationsreglement anzupassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form beabsichtigt der Regierungsrat, eine Rechtsgrundlage betreffend die demokratischen Tätigkeiten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen zu schaffen, damit bei solchen Ereignissen die Beschlussfassungen von Gemeindeparlamentsgeschäften weiterhin gewährleistet und möglich sind?
2. In welchem Rahmen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit in Notlagen die Geschäfte einer Gemeinde (Kommissionen) genehmigt werden können?

3. In welchem Rahmen besteht die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Sitzungen der Gemeindeparlamente in Notlagen auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden können?
4. Wie wird es künftig unter Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips möglich sein, dass neue technische Möglichkeiten von den Gemeinden eingesetzt werden können, damit Parlamentssitzungen auch in ausserordentlichen Zeiten «zugänglich» bleiben?

Begründung der Dringlichkeit: Aus den letzten vier Monaten müssen unbedingt zeitnah die ersten Lehren gezogen werden, damit die kommunalen Stufen die Anpassungen zeitgerecht umsetzen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat beschloss am 13. März 2020 ein Verbot für die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen¹. Von diesem Verbot waren auch die Sitzungen der Parlamente auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene betroffen. Gemäss Art. 7 Covid-19-Verordnung 2 konnte die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2020² wurde der Regierungsrat für den Entscheid über entsprechende Ausnahmegesuche als zuständig erklärt. Der Regierungsrat erteilte in der Folge im Zeitraum vom 22. April bis 13. Mai 2020 sämtlichen eingereichten Gesuchen von Parlamentsgemeinden (insgesamt 17) eine Ausnahmegewilligung zur Durchführung der Parlamentssitzungen. Am 13. Mai 2020 beschloss der Regierungsrat, dass die Regierungsratsstatthalterin bzw. der Regierungsratsstatthalter für den Entscheid von Ausnahmegesuchen von Legislativorganen der gemeinderechtlichen Körperschaften zuständig ist³. Aufgrund der vom Bundesrat am 6. Juni beschlossenen Zulassung von Veranstaltungen bis 300 Personen, ab 22. Juni bis 1000 und ab 1. Oktober von über 1000 Personen mussten die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter keine entsprechenden Ausnahmegesuche behandeln.

Im Rahmen der «zweiten Welle» Covid-19 wurden sowohl in den Erlassen des Bundes als auch des Kantons unter anderem Parlamentssitzungen von den Durchführungseinschränkungen bezüglich Personenhöchstzahlen ausgenommen⁴.

Punkt 1 bis 4:

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in der «ersten Welle» das **generelle** Veranstaltungsverbot mit der Möglichkeit von Einzelfallausnahmegewilligungen gestützt auf Bundesrecht galt. Sogar wenn anderweitige Regelungen auf kantonaler Ebene bestanden hätten, wären diese durch die Bundesvorgaben übersteuert worden. Im Rahmen der «zweiten Welle» haben sowohl der Bund als auch der Kanton gestützt auf die gemachten Erfahrungen die Parlamente und damit auch ihre Kommissionen vom Veranstaltungsverbot ausgenommen.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, gestützt auf die gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob Anpassungen in der Gesetzgebung notwendig und zielführend sind. Es kann auf den Beschluss des Regierungsrates vom 11. November 2020 i.S. Motion Vanoni⁵ verwiesen werden. Mit der Motion Vanoni wird verlangt, dass der Regierungsrat einen Bericht erstellt betreffend Erfahrungen punkto Handlungs- und Beschlussfähigkeit der kommunalen Parlamente und weiterer Behörden während der ausserordentlichen Lage in der Covid-19 Krise und die Konsequenzen und Lehren daraus aufzeigt. Zudem sei die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass auch während entsprechenden Situationen die Funktionsfähigkeit

¹ Art. 6 Abs. 1, Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), Covid-19-Verordnung 2, SR 818.101.24

² RRB 334/2020

³ RRB 528/2020

⁴ Art. 6c Abs. 1 Bst. a), Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand 29. Oktober 2020, SR818.101.26 und

Art. 4c3 Abs. 1, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurantsbetrieben, Stand 23.10.2020, BSG 815.123

⁵ M 127-2020, Vanoni, Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen

dieser Behörden gewährleistet sei. Der Regierungsrat beschloss am 11. November 2020 dem Grossen Rat zu beantragen, die Motion Vanoni bezüglich des Erstellens eines Prüfungsberichts anzunehmen und bezüglich der Forderung der Gesetzgebungsanpassung als Postulat anzunehmen. Ob und inwiefern ein Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung besteht und wie dieser umgesetzt wird, soll gestützt auf den zu erstellenden Prüfungsbericht beurteilt werden. Die in der Interpellation vorgebrachten Punkte sind im Prüfungsauftrag gemäss Motion Vanoni enthalten und deren Umsetzungsbedarf und -fähigkeit wird somit ebenfalls gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Bericht beurteilt werden.

Vorbehalten bleibt eine abweichende Beurteilung der Motion Vanoni im Grossen Rat.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.275

Eingereicht am: 29.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Mentha (Liebefeld, SP)
Dumermuth (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 185/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zweitwohnungsgesetz: Zwischenbilanz

Per 1. Januar 2016 ist das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) in Kraft getreten. Diverse Bundesgerichtsentscheide haben inzwischen die Zweitwohnungsgesetzgebung präzisiert. Es zeigt sich, dass das Zweitwohnungsgesetz von den Vollzugsbehörden in der Praxis oft grosszügig interpretiert wird.

Das Gesetz überträgt den Kantonen diverse Aufgaben. In Artikel 3 des ZWG wird festgehalten, dass die Kantone bei Bedarf Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festlegen. In Artikel 15 des ZWG ist des Weiteren festgehalten, dass jeder Kanton eine Behörde zu bestimmen hat, die den Vollzug dieses Gesetzes beaufsichtigt. Im Kanton Bern wurde die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde bestimmt. Zudem hält Artikel 12 des ZWG fest, dass die Kantone und Gemeinden bei Bedarf Massnahmen ergreifen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Erfahrungen hat der Regierungsrat mit der bisherigen Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes gemacht?
2. Welche Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen wurden festgelegt? Welche Wirkung haben diese Massnahmen erzielt? Besteht ein Bedarf nach weiteren Massnahmen?
3. Wie nehmen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ihre Aufsichtsfunktion wahr, und welche konkreten Aufgaben und Kompetenzen haben sie?

4. Wie oft wurden von der Gemeinde erteilte Baubewilligungen geprüft und wie oft solche zurückgewiesen?
5. Wurden Massnahmen gemäss Artikel 12 des ZWG ergriffen? Falls ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

Die Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes führte im Kanton Bern bisher zu keinen grösseren Problemen. Im Vergleich zur Phase nach der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 12. März 2012, während der zunächst viele offene Fragen zu klären waren, hat sich die Situation mit der Inkraftsetzung des Zweitwohnungsgesetzes wesentlich beruhigt. Die vom Zweitwohnungsgesetz betroffenen Gemeinden (Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent), die Regierungsstatthalterämter wie auch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben sich rasch auf die neuen Rahmenbedingungen eingestellt. In wirtschaftlicher Hinsicht hatte das Zweitwohnungsgesetz – insbesondere in Gemeinden mit einer hohen Bautätigkeit – Auswirkungen auf die Struktur des lokalen und regionalen Baugewerbes, auf den Wohnungsmarkt, auf die Landpreise und damit letztlich auch auf die Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung). Wie auch die ersten Analysen betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zweitwohnungsgesetzgebung auf Bundesebene zeigen, haben sich diese mit anderen Effekten überlagert. Es ist aufgrund der relativ kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes also schwierig, aussagekräftige Schlüsse zu ziehen.

Zu Frage 1

Zu einem einheitlichen Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung im Kanton Bern beigetragen hat die von der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie dem Verband Bernischer Gemeinden ausgearbeitete und regelmässig aktualisierte BSIG Information 7/721.0/15.2 Praxishilfe Zweitwohnungsgesetzgebung: Baubewilligungsverfahren und Baupolizei. Auch im Vergleich zu anderen Bergkantonen ist zudem festzustellen, dass die Beschwerdeverfahren und höherinstanzlichen Entscheide seit Inkrafttreten des Zweitwohnungsgesetzes im Kanton Bern stark zurückgegangen sind. Auch dies deutet darauf hin, dass die Betroffenen die neuen Rahmenbedingungen grossmehrheitlich akzeptiert oder sich zumindest damit arrangiert haben. Seitens der Gemeinden wird der Aufwand für das Monitoring und Controlling zum Teil als gross empfunden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass diejenigen Gemeinden, in welchen der Zweitwohnungsanteil ein Problem darstellt, zum Teil seit mehr als 30 Jahren eigene EWAP-Vorschriften kennen und durchsetzen. Entsprechend änderte sich für diese Gemeinden hinsichtlich des Vollzugs der zweitwohnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes nichts grundlegend.

Zu Frage 2

Gemäss Art. 3 ZWG habe die Kantone «bei Bedarf» im Richtplan Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festzulegen. Der Kanton Bern ist diesem Auftrag im Richtplan 2030 mit der Massnahme d_06 («Zweitwohnungen steuern») nachgekommen. Er hat insbesondere die zurzeit 13 Gemeinden bezeichnet, in denen aus kantonaler Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht und die zurzeit 8 Gemeinden, in denen die Entwicklung des Zweitwohnungsanteils beobachtet werden muss. Der Richtplan legt fest, dass die 13 bezeichneten Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanung entsprechende Massnahmen zu treffen haben und dass ihre Zweitwohnungspolitik auf die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte abzustimmen ist. Die Gemeinden mit Beobachterstatus haben die Zweitwohnungen zu erfassen und die Entwicklung zu verfolgen. Als mögliche Massnahmen zählt Art. 71a Abs. 2 BauG das Festlegen von Erstwohnungsanteilen, das Erheben von Lenkungsabgaben, Beschränkungen für das Erstellen neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Erst- in Zweitwohnungen auf. Der Kanton Bern hat bisher darauf verzichtet, zusätzlich zu Massnahmen auf kommunal-

ler Ebene solche auf gesamtkantonaler Ebene zu ergreifen. Hinsichtlich der Wirkungen dieser Massnahmen ist ebenso wie hinsichtlich derjenigen der Zweitwohnungsgesetzgebung darauf hinzuweisen, dass es zum heutigen Zeitpunkt schwierig ist, bereits aussagekräftige Schlüsse zu ziehen.

Zu Frage 3

Die Aufsicht durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gemäss Art. 15 Zweitwohnungsgesetz in Verbindung mit Art. 71a Abs. 4 Baugesetz ist analog zum Baupolizeiverfahren ausgestaltet. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind baupolizeiliche Aufsichtsbehörde. Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die erforderlichen Massnahmen zu verfügen (Art. 48 Baugesetz). Dies gilt entsprechend auch für die Zweitwohnungsgesetzgebung. Als Aufsichtsbehörde werden die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter entweder auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen tätig, wenn Hinweise bestehen, dass eine (Zweitwohnungs-)Gemeinde ihre entsprechenden Aufgaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens vernachlässigt oder als Baupolizeibehörde nicht eingreift, wenn eine Wohnung nicht entsprechend den zweitwohnungsrechtlichen Nutzungsaufgaben genutzt wird. Wie zu zahlreichen anderen Fragen informieren, beraten und instruieren die Statthalterinnen und Statthalter die Gemeinden zudem auch zu zweitwohnungsrechtlichen Fragen (u.a. mit der unter Punkt 1 erwähnten BSIG-Information).

Zu Frage 4

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als baupolizeiliche bzw. zweitwohnungsrechtliche Aufsichtsbehörde, von den Gemeinden erteilte Baubewilligungen lückenlos hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Zweitwohnungsgesetzgebung zu überprüfen, zumal das Aufsichtsverfahren gegenüber dem ordentlichen, in der Zuständigkeit der Bau- und Verkehrsdirektion liegenden Baubeschwerdeverfahren subsidiär ist. Da die meisten Zweitwohnungsgemeinden im Kanton Bern nicht über die volle Baubewilligungskompetenz verfügen, ist bei grösseren Bauvorhaben ohnehin meist das Regierungsstatthalteramt Baubewilligungsbehörde. Dies gilt zudem generell für Bauten des Gastgewerbes bzw. für die Bewilligung von touristisch bewirtschafteten Wohnungen im Rahmen von strukturierten Beherbergungsbetrieben im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. b des Zweitwohnungsgesetzes. Darüber hinaus nehmen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ihre Aufsichtsfunktion, abgesehen von Einzelfällen, nicht in erster Linie in repressiver, sondern vor allem in beratender Weise wahr. Gemäss der Praxishilfe Zweitwohnungsgesetzgebung wird den Gemeinden empfohlen, in Zweifelsfällen mit dem zuständigen Regierungsstatthalteramt Kontakt aufzunehmen.

Zu Frage 5

Wie bereits ausgeführt, hat der Kanton Bern darauf verzichtet, ergänzend zu den planerischen Vorgaben für einzelne Gemeinden Massnahmen gegen den Missbrauch und unerwünschte Entwicklungen hinsichtlich der Umnutzung von altrechtlichen Wohnungen zu Zweitwohnungen zu ergreifen. Nach Auffassung des Regierungsrats ist es weiterhin zielführender, bei Bedarf massgeschneiderte Massnahmen auf kommunaler Ebene zu ergreifen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.313

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 186/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Möglichkeiten zum Beheizen von Aussenräumen von Gaststätten

Der aufziehende Pandemieherbst 2020 und wohl dann der Pandemiewinter 2020/21 verstärken die enormen Schwierigkeiten der ohnehin trudelnden Gastronomie. Die Benutzung der Innenräume ist mit erheblichen Einschränkungen verbunden und von vielen Gästen auch gar nicht gewünscht. Es ist auch ein gesellschaftlicher Verlust, wenn Quartier- und Dorfgaststätten reihenweise für immer schliessen müssen. Die Beheizung von Aussenräumen könnte Gegensteuer geben, auch wenn klar ist, dass energiepolitische Gründe gegen eine völlige Freigabe sprechen. Immerhin wäre denkbar, die Beheizung unter bestimmten Bedingungen (z. B. nur beim Einsatz von nichtfossilen Energieträgern) zuzulassen, ggf. nur befristet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es derzeit erlaubt, im Kanton Bern Aussenräume von Gaststätten wie Terrassen zu beheizen, ggf. mit welchen Einschränkungen?
2. Haben die Gemeinden die Kompetenz, das Beheizen «ihrer» Gaststätten zu erleichtern oder zu erschweren oder sogar zu verbieten?
3. Ist es für den Regierungsrat politisch denkbar, das Beheizen dieser Aussenräume unter gewissen Bedingungen, beispielsweise beim Verwenden nichtfossiler Energieträger, zu erleichtern oder zu erlauben, und ist das gesetzlich überhaupt möglich?
4. Sofern der Regierungsrat Entscheide im Sinne von Frage 3 trifft oder treffen will: Ist es denkbar, die Gaststätten über diese Regelungen einheitlich zu informieren?

Antwort des Regierungsrates

Die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ist für das Gastgewerbe mit enormen Einschränkungen und wirtschaftlichen Verlusten verbunden. Da die Ansteckungsgefahr im Freien wesentlich geringer ist als in geschlossenen Innenräumen, begrüsst der Regierungsrat die Erweiterung der Aussenbewirtschaftungsflächen, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können. Diese punktuelle Massnahme kann jedoch die wirtschaftlichen Einbussen des Gastgewerbes nur in geringem Umfang abmildern. Diesbezüglich stehen die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen im Vordergrund.

Betreffend Heizungen im Freien lässt das geltende Recht im Kanton Bern dem Gastgewerbe bereits heute den nötigen Spielraum offen: Das Kantonale Energiegesetz (KE nG, Artikel 48 Absatz 1) enthält den Grundsatz, dass Heizungen im Freien nicht verboten sind, solange sie mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden, unabhängig davon ob sie fest installiert oder mobil sind. Sie erfordern aus Sicht des Energiegesetzes keine Bewilligung. Für fest installierte Heizungen im Freien mit nicht erneuerbarer Energie (z.B. fossil oder elektrisch betriebene Heizungen) gibt es nur aus sicherheitstechnischen Gründen Ausnahmeregelungen, wenn anspruchsvolle Bedingungen eingehalten werden (vgl. Art 48 Abs. 2 KE nG). Es ist aber nicht anzunehmen, dass für temporäre Zwecke fest installierte Heizungen im Freien für das Gastgewerbe von Interesse sind.

Für mobile Heizungen im Freien mit nicht erneuerbarer Energie, wie sie das Gastgewerbe einsetzt (z.B. Gasheizpilze), sind zusätzliche Befreiungen in der kantonalen Energieverordnung vorgesehen. Befreit ist die Beheizung einzelner, nicht ständiger Arbeitsplätze im Freien oder im Interesse des Gastgewerbes (vgl. Art. 39 KE nV). So können z.B. betreute Marktstände, Billett-Verkaufsstellen, Skibars, Foodtrucks etc. mit fossilen Heizpilzen oder mobilen Elektrostrahlern beheizt werden. Auch dazu ist aus Sicht des Energiegesetzes keine Bewilligung notwendig.

Im Rahmen der Sondernutzungskonzession können Gemeinden für Wärmestrahler strengere Anforderungen vorsehen als der Kanton, wenn sich diese auf öffentlichem Grund befinden. In diesem Fall können die Gemeinden Heizpilze kraft ihrer sachenrechtlichen Herrschaft am Boden verbieten. Befindet sich eine mobile Heizung dagegen auf einem privaten Grundstück, können Gemeinden keine strengeren Vorschriften vorsehen.

Zu Frage 1

Ja, die Beheizung von Aussenräumen von Gaststätten wie Terrassen ist mit erneuerbarer Energie oder Abwärme ohne Einschränkungen oder Bewilligungen erlaubt. Die Beheizung mit nicht erneuerbaren Energien ist – unter dem Vorbehalt strengerer Gemeindebestimmungen – ebenfalls ohne Bewilligung möglich.

Zu Frage 2

Kommunale Einschränkungen sind wie einleitend dargelegt nur im Rahmen von Sondernutzungskonzessionen möglich. Erleichterungen auf Gemeindeebene, die über die kantonale Energiegesetzgebung hinausgehen, sind nicht möglich.

Zu Frage 3

Ja, das kantonale Energiegesetz sieht bereits heute die gewünschten Möglichkeiten vor und geht beim Einsatz von mobilen Heizungen (z.B. Gasheizpilzen) sogar einen Schritt weiter.

Zu Frage 4

GastroSuisse wurde per Brief vom 20. November 2020 über die Praxis im Kanton Bern informiert.

Verteiler

– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 725/2021
Datum RR-Sitzung: 16. Juni 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.611
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anfragen der Sommersession 2021. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Sommersession 2021 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Staatskanzlei

Beilagen

– Anfragen der Sommersession 2021. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten



Anfragen: Sommersession 2021

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
9	Heyer (Perrefitte, FDP)	Gemeinderat von Belprahn will erneut über die Kantonszugehörigkeit abstimmen	3+4
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)	Sicherheit erhöhen mit fahrerassistenztauglichen Strassenmarkierungen und Signalisationen	5+6
8	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Baustellen in den Pierre-Pertuis-Tunneln auf der A16	7
27	Josi (Wimmis, SVP)	Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG) bzw. COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020. Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse	8
28	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)	Neue Führungen bei BLS und SBB: Wäre es jetzt nicht angezeigt, dass die BLS zusammen mit der SBB einen neuen Standort (z .B. Givisiez oder Biel) für eine gemeinsam betriebene Werkstätte suchen?	9+10
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
3	Haas (Bern, FDP)	Anzahl Härtefälle im Bereich der Mindestumsätze zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 100 000.–	11
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Covid-19-Krise – Beantwortung von Kurzarbeitsgesuchen dauert viel zu lang	12+13
18	Riem (Iffwil, Die Mitte)	Berner Pflanzenschutzprojekt	14
26	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Wieso werden die Auszahlungen der Kurzarbeits- und Härtefall-Gelder nicht rascher gemacht?	15+16
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)			
2	Matti (Gelterfingen, Die Mitte)	Erlassen der COVID-Testkosten für Jugendliche unter 18 Jahren	17
4	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Welchen Mehrnutzen bringt die Verwendung von biologischen Lebensmitteln am Spitalzentrum Biel?	18
12	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Zulassung von Contact-Tracing-Apps mit dezentraler Datenspeicherung auf den Geräten der Gäste	19+20
13	Ammann (Bern, AL)	Aufhebung der Quarantänepflicht für Erntehelfer*innen	21

14	Stampfli (Bern, SP)	Wie stellt der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing sicher?	22+23
15	Stampfli (Bern, SP)	Wie gut ist der Datenschutz beim Berner Contact-Tracing?	24
16	Stampfli (Bern, SP)	Ellbogen raus beim Impfen?	25+26
17	Stampfli (Bern, SP)	Keine transparenten Quarantäne-Regeln beim Berner Contact-Tracing?	27+28
19	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP)	Handhabung der COVID-Zertifikate im Kanton Bern	29
22	Riesen (Neuenstadt, PSA)	Gesundheitsdaten, die über Google-Formulare übermittelt werden	30
23	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Riesen (Neuenstadt, PSA) Roulet Romy (Malleray, SP) Dunning (Biel, SP) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Wartelisten für einen COVID-19-Impftermin	31+32
24	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Laufzeiten von Leistungsverträgen und Umgang mit Leistungserbringenden in der GSI	33
25	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Abholung der Fördergelder des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung durch den Kanton Bern	34+35

Sicherheitsdirektion (SID)

10	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Gefangenentransport	36
11	Schneider (Biel, SVP)	Invasion und illegale Landnahme durch ausländische Fahrende	37
20	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP)	Zentraler Standort in Biel gefährdet	38+39
21	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP)	Schachsport: im Kanton Bern benachteiligt, da Bezugsberechtigung für Lotteriegelder seit 2021 entzogen	40+41

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Reinhard (Thun, FDP)	Beleidigungen im Internet (soziale Medien)	42+43
7	Reinhard (Thun, FDP)	Unverändert unbefriedigende Situation mit Fahrenden	44

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA

Gemeinderat von Belprahon will erneut über die Kantonszugehörigkeit abstimmen

Die Gemeinde Belprahon hat am 17. September 2017 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt. Sie hat sich in einer vor dem Verwaltungsgericht nicht angefochtenen und rechtskräftig gewordenen Abstimmung für den Verbleib im Kanton Bern entschieden. Belprahon wird also nach dem Gesetz bernisch bleiben. Einige Leute versuchen jedoch, eine Verweigerung der Demokratie auszumachen und behaupten, dass Belprahon nicht in voller Kenntnis der Sachlage abgestimmt habe. Äusserungen im jurassischen Kantonsparlament und in den Medien erwecken den Eindruck, dass Belprahon noch einmal abstimmen darf. Die Gemeinde Belprahon hat angekündigt, dass sie am 27. Juni 2021 eine neue Gemeindeabstimmung abhalten will, und hat die kantonalen und eidgenössischen Behörden um Unterstützung gebeten. Der Bund hat der Gemeinde Anfang Juni 2021 mitgeteilt, dass er keine erneute Abstimmung in Belprahon bewilligen werde.

Fragen:

1. Der Regierungsrat hat darauf hingewiesen, dass es in Moutier zwischen der Abstimmung von 2017 und jener von 2021 zu Hunderten von Weg- und Zuzügen von Stimmberechtigten gekommen ist. Ist ihm bekannt, ob es in den vergangenen Monaten auch zu irgendwelchen Bevölkerungsbewegungen zwischen Moutier und Belprahon (oder anderen Gemeinden in der Region um Moutier) gekommen ist?
2. Würden die kantonalen Behörden einen Kantonswechsel von Belprahon unterstützen, wenn dort eine Abstimmung stattfinden würde?
3. Die Behörden von Belprahon und die jurassische Regierungspräsidentin behaupten, dass der Grundsatz der Gemeindeautonomie es einer Gemeinde erlaube, einen Kantonswechsel zu initiieren, dies auch ohne institutionelles Verfahren und sogar ohne Zustimmung des Kantons. Kann der Regierungsrat erklären, warum diese Aussage falsch ist?

Antwort des Regierungsrates

Die Abstimmung der Gemeinde Belprahon über ihre Kantonszugehörigkeit hat bereits am 17. September 2017 innerhalb der im Gesetz ausdrücklich festgelegten Fristen stattgefunden. Die Abstimmung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen; der gesamte Prozess erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, und es gibt keine sogenannte «Verweigerung der Demokratie» («un déni de démocratie»). Der Prozess der Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit der bernjurassischen Gemeinden ist unter der Federführung des Bundes und mit Zustimmung der beiden Kantone abgeschlossen.

1. Im Rahmen der Stimmregisterprüfung hat der Regierungsrat in Moutier in der Tat eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl von Zu- und Wegzügen seit der Annullierung der Abstimmung von 2017 und insbesondere in den Jahren 2019-2020 festgestellt. Da die Gemeinde Belprahon bereits über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt hat, verfügt der Regierungsrat über keine Rechtsgrundlage, um das Stimmregister zu kontrollieren oder eine neue Abstimmung zu organisieren. Er ist daher nicht in der Lage, die Neuzugänge im Stimmregister dieser Gemeinde zu quantifizieren. Er kann jedoch bestätigen, dass die Staatskanzlei mehrere Unregelmässigkeiten in Bezug auf Moutier und die umliegende Region beobachtet und, soweit möglich, korrigiert hat. So hat beispielsweise eine Person, die seit mehreren Jahren bei einem Verwandten in Moutier gemeldet, dort somit stimmberechtigt und zusätzlich mit Zweitwohnsitz

in Belprahon gemeldet war, nach Beginn der Stimmregisterkontrolle Anfang 2020 ihre Schriften von Moutier wieder nach Belprahon verlegt, um dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen. Sie hat dann einige Monate später an den Wahlen in Belprahon teilgenommen und wurde dort in den Gemeinderat gewählt.

2. Es existiert keine Rechtsgrundlage, die es der Gemeinde Belprahon erlauben würde, über ihre Kantonszugehörigkeit abzustimmen. Der Regierungsrat äussert sich daher nicht zur hypothetischen Frage, welche Haltung er einnehmen würde, falls sich eine Mehrheit von Belprahon gültig für einen Kantonswechsel entscheiden würde. Das eingeleitete Verfahren zur Abstimmung in Moutier wurde ordentlich zu Ende gebracht. Der Regierungsrat hat keinerlei Absicht, ein neues Verfahren zu eröffnen. Allfällige Änderungen in der Zusammensetzung der Stimmbevölkerung von Belprahon (wegen Neuzuzügerinnen oder Neuzuzügern oder infolge Verlegung der Schriften von Stimmberechtigten aus anderen Kantonen oder Gemeinden) können keinesfalls als Rechtfertigung für die Wiederaufnahme eines Verfahrens dienen, das von der Bevölkerung in einer demokratisch zustande gekommenen und in Rechtskraft erwachsenen Abstimmung abgeschlossen wurde.
3. Die Gemeindeautonomie ist in der Bundesverfassung (Art. 50 Abs. 1) geregelt; sie ist nur innerhalb der Grenzen der kantonalen Ordnung gewährleistet. Die Kantone sind souverän, und ihre Gebiete werden gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Bundesverfassung durch den Bund garantiert. Eine Gemeinde kann den Kanton nicht ohne Zustimmung des betroffenen Kantons und ohne vorgängige Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage wechseln. Etwas Anderes zu behaupten, würde die Bevölkerung nur in die Irre führen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 04.06.2021

Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)
 Arn (Muri b. Bern, FDP)
 Haudenschild (Niederbipp, FDP)

Beantwortet durch: BVD

Sicherheit erhöhen mit fahrerassistenztauglichen Strassenmarkierungen und Signalisationen

Der Verkehr auf den Strassen nimmt stetig zu. Im heutigen Strassenverkehr hat es kaum mehr Platz für Unaufmerksamkeiten oder Fehler. Die zunehmende Komplexität stellt den Menschen im Fahrzeug vor neue Herausforderungen. Fahrerassistenzsysteme sind deshalb angesichts des starken Verkehrsaufkommens ein Segen und können in kritischen Situationen helfen. Fahrerassistenzsysteme tragen ihre Bezeichnung nicht grundlos. Sie sollen den Fahrer in bestimmten Situationen aktiv unterstützen, das heisst, ihn auf Ereignisse hinweisen oder sogar aktiv in das Fahrgeschehen eingreifen. Ziel ist es, dadurch die Sicherheit zu steigern.

Ein Spurhalteassistenz-System ist auf eine möglichst durchgehende Strassenmarkierung links und rechts der Fahrspur angewiesen. Vermehrt wird in Ortsdurchfahrten die Mittellinie weggelassen und die Velospur gelb gestrichelt geführt. Eine Spurhalteassistenz kann damit nicht umgehen, das bedeutet, dass in heiklen Gebieten auf ein Assistenzsystem verzichtet werden muss, das eine sicherheitsrelevante Unterstützung bieten könnte.

Geschwindigkeitsregelsysteme/Tempomat sind auf eine passende Signalisierung angewiesen, die eine automatische Signalerkennung ermöglicht. Insbesondere bei Baustellen oder Umleitungen kann die automatische Geschwindigkeitserkennung einen wesentlichen Sicherheitsbeitrag leisten.

Fragen:

1. Gibt es entsprechende Normen und/oder Empfehlungen, welche die Anforderungen an die Spurhalteassistenzsysteme beschreiben, und werden sie im Kanton Bern angewendet?
2. Werden beim Entscheid, ob bei einer Ortsdurchfahrt eine Mittellinie gezogen oder weggelassen wird, die Vorteile der Spurhalteassistenzsysteme berücksichtigt?
3. Werden bei der Planung und beim Betrieb von Strassenbaustellen und Umleitungen diese auf die Fahrerassistenz-Anforderungen hin geprüft?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Tiefbauamt sind keine solchen Normen oder Empfehlungen bekannt. Allerdings hat der Bundesrat im Jahr 2020 ein Revisionspaket zum Strassenverkehrsrecht in die Vernehmlassung gegeben. Um bezüglich dem kommenden automatisierten Fahren rasch auf Entwicklungen reagieren zu können, sollen hierfür die Kompetenzen neu geregelt werden.
2. Nein. Beim Entscheid, ob eine Mittellinie markiert oder darauf verzichtet wird, sind andere Kriterien massgebend. Das Tiefbauamt richtet sich bei der Anbringung von Markierungen und Signalisationen nach den gesetzlichen Grundlagen und den bestehenden Markierungs- und Signalisationsnormen des schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). In der Norm VSS 40 862 «Markierungen; Anwendungen auf Haupt- und Nebenstrassen» ist festgehalten, wo Leit-, Rand und Sicherheitslinien angebracht werden.

3. Nein. Die Signalisation und Markierung von Baustellen und Umleitungen richtet sich nach der Norm VSS 40 886 «Baustellen; Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen». Darin sind keine expliziten Anforderungen betreffend Fahrassistenzsystemen erwähnt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Baustellen in den Pierre-Pertuis-Tunneln auf der A16

Seit drei Jahren in Folge gibt es in den Pierre-Pertuis-Tunneln jedes Jahr monatelange Baustellen. Es hat mehrere Unfälle gegeben, eine grosse Umleitung des Verkehrs muss jeweils eingerichtet werden, was manchmal zu erheblichen Verkehrsverlangsamungen führt, den Verkehr gefährlicher macht und die Autofahrer viel Zeit verlieren lässt.

Fragen:

1. Von aussen sieht man, dass anscheinend elektrotechnische Geräte installiert werden. Worin bestehen diese langwierigen Unterhaltsarbeiten?
2. Könnten diese Arbeiten nicht schneller durchgeführt werden, um die Zeit der Tunnelsperrung zu verkürzen?
3. Werden die Tunnels in den kommenden Jahren für diese Art von Arbeiten erneut gesperrt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Arbeiten werden vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) und nicht vom Kanton ausgeführt. Es geht um die komplette Erneuerung der elektromechanischen Sicherheitseinrichtungen in den Tunneln. Die Erneuerung dieser Einrichtungen, die aus den späten 1990er-Jahren stammen, war notwendig, um die Anforderungen der aktuellen Sicherheitsstandards zu erfüllen.
2. Diese Arbeiten sind sehr umfangreich und umfassen den Austausch von Ventilatoren, kilometerlangen Kabeln, hunderten von Beleuchtungskörpern und zahlreichen anderen technischen Einrichtungen in den beiden Tunneln und in den Technikzentralen. Bei den Pierre-Pertuis-Tunneln sollten alle Arbeiten im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Aufgrund der Pandemie-Situation zu Beginn des Jahres 2020 mussten die Arbeiten jedoch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, weshalb die Arbeiten auf Beschluss des ASTRA über die Jahre 2020 und 2021 gestaffelt wurden.
3. Das ASTRA ist Eigentümer und Herr über den Einsatzplan. Nach unserer Kenntnis sind für die nächsten Jahre keine solchen vollständigen und langfristigen Sperrungen auf diesem Abschnitt geplant. Die umfangreichen Unterhaltsarbeiten zwischen Biel und La Heutte werden jedoch weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Der Tunnel der Verbindungsstrasse nach La Rochette in Tavannes wird während der Sommerferien für etwa drei Wochen wegen Installationserneuerungsarbeiten gesperrt. In diesem Jahr wird es zwischen dem 7. Juni und dem 9. Juli zu nächtlichen Sperrungen kommen, damit die Brückendichtungen beim Anschluss Tavannes ausgetauscht werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG) bzw. COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020. Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse

Aufgrund der Corona-Massnahmen durften bei Bauausführungsarbeiten max. zwei Personen in einem Fahrzeug sein. Dies hatte zur Folge, dass mehrere Fahrzeuge für den Personaltransport eingesetzt wurden, was zu grossen Zusatzkosten führte. Ein Anspruch auf eine Mehrvergütung besteht gemäss SIA-Norm 118 (2013) bei Einheits-, Global- und Pauschalpreisen erst, wenn zwischen der Gesamtleistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung ein offenes Missverhältnis zulasten des Unternehmers entsteht, so dass es für den Unternehmer nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis (Einheits-, Global- oder Pauschalpreis) auszuführen. Die dem Unternehmen entstehenden Mehrkosten werden vom Kanton bei Einheits- und Globalpreisen in aller Regel nicht getragen.

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien beurteilt der Kanton als Bauherr bei nach SIA-Norm 118 (2013) abgeschlossenen Verträgen, ob das Missverhältnis gross genug ist, damit dem Unternehmer eine zusätzliche Entschädigung geleistet wird?
2. Nach welchen Kriterien beurteilt der Kanton als Bauherr bei nach Art. 363 ff. OR abgeschlossenen Verträgen, ob das Missverhältnis gross genug ist, damit dem Unternehmer eine zusätzliche Entschädigung geleistet wird?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zuhanden der Öffentlichkeit und interessierter Unternehmer eine transparente Auflistung mit den angewandten Kriterien zu publizieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton wendet in Bauausführungsarbeiten bei der Beurteilung von Mehrvergütungen aufgrund der Corona-Massnahmen die KBOB-Empfehlung «COVID-19; Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 Epidemiegesetz (EpG) bzw. der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020; Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung im Kontext zur SIA-Norm 118 (2013) aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse» an. Diese Empfehlung nennt klar die Voraussetzungen für eine Vergütung von Mehrkosten sowie den konkreten Ablauf bei deren Beurteilung. Der Kanton verzichtet deshalb auf eigene Festlegungen und Kriterien.
2. Der Kanton schliesst bei Bauausführungsarbeiten grundsätzlich keine Verträge nach Art. 363 ff. OR ab, sondern lediglich Verträge nach SIA-Norm 118 (2013).
3. Weil sich der Kanton Bern wie erwähnt vollumfänglich auf die öffentlich bekannten KBOB-Empfehlung stützt, ist eine solche Publikation nicht notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Neue Führungen bei BLS und SBB: Wäre es jetzt nicht angezeigt, dass die BLS zusammen mit der SBB einen neuen Standort (z. B. Givisiez oder Biel) für eine gemeinsam betriebene Werkstätte suchen?

Sowohl die SBB als auch die BLS stehen beide unter neuer Führung. Der Bau und der Betrieb einer gemeinsamen Werkstätte z. B. in Givisiez (FR) oder Biel scheint deshalb heute wieder möglich zu sein, da die bisherigen CEO, nicht mehr im Amt sind und eine neue Seite aufgeschlagen werden kann. Seitens der SBB wurde dem Vernehmen nach zudem bereits Dritten gegenüber die Bereitschaft bekundet, zusammen mit der BLS eine gemeinsame Lösung zu finden.

Der vorgesehene Standort für eine neue BLS-Werkstätte im «Chlyforst» in Riedbach ist dagegen nach Auffassung des Fragestellers planerisch völlig verfehlt: Gewichtige Bedenken der Raumplanung, aber auch Aspekte des Natur- und Heimatschutzes sprechen u. E. klar gegen dieses Vorhaben. Es ist angesichts dieser Rechtslage und fundierter Gutachten in jedem Fall mit einem langwierigen Verfahren mit höchst ungewissem Ausgang zu rechnen. Die BLS würde mit einer wohl rasch mit der SBB realisierbaren Lösung viel besser fahren als mit einem langen Rechtsstreit mit starken Gegnern (betroffene Gemeinden, Burgergemeinde Bern und diverse Natur- und Heimatschutzorganisationen). Zudem wäre die Planungssicherheit bei einer Werkstätte, die von der Gemeinde akzeptiert wird, gewährleistet.

Der Fragesteller ist der Auffassung, dass es deshalb sinnvoll wäre, Synergien mit der SBB zu finden, auch wenn eine gemeinsame Werkstätte ausserhalb des Kantons Bern errichtet würde.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat nicht zuletzt aus Gründen der Raumplanung, der Kosten und der Planungssicherheit als sinnvoll, wenn SBB und BLS eine gemeinsame Werkstätte betreiben würden, selbst wenn diese ausserhalb des Kantons Bern errichtet würde?
2. Wenn ja, wie wird er dies unterstützen und baldmöglichst Verhandlungen mit SBB und BLS aufnehmen?
3. Wenn nein, warum nicht? Was spricht dagegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rahmen der Standortsuche für die neue Werkstatt der BLS haben BLS und SBB bereits intensiv die Möglichkeit einer gemeinsamen Werkstatt geprüft. Aufgrund der erforderlichen Kapazitäten und der verfügbaren Standorte, hat sich leider keine Möglichkeit für den Betrieb einer gemeinsamen Werkstatt ergeben. Die SBB verfügen im Perimeter der S-Bahn Bern und auch darüber hinaus über keinen geeigneten Standort für eine gemeinsame Werkstatt.

Die BLS ist dringend auf eine neue Werkstatt angewiesen für den reibungslosen Betrieb der für den Kanton wirtschaftlich wichtigen S-Bahn. Es wurden zahlreiche Standorte innerhalb und ausserhalb des Kantons geprüft. Der Standort Chlyforst hat sich dabei aus einer Gesamtbetrachtung heraus als der beste Standort erwiesen.

2. Obwohl die bisherige gemeinsame Standortsuche ohne Erfolg war, sind beide Unternehmen ständig im Kontakt und suchen laufend nach Möglichkeiten zur gemeinsamen Zusammenarbeit. Der Regierungsrat

sieht keinen Anlass, in dieser Sache Verhandlungen mit SBB und BLS aufzunehmen. Zumal die Suche nach solchen Standorten Aufgabe der Unternehmen ist.

3. Wie erwähnt, wurde die Suche nach einem gemeinsamen Standort bereits durchgeführt, leider ohne Erfolg. Der Standort Chlyforst ist nach Einschätzung des Regierungsrates der bestmögliche Standort für eine zukünftige BLS-Werkstätte im Grossraum Bern. Das hat die lange und sehr detaillierte Standortsuche ergeben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 26.05.2021

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: WEU

Anzahl Härtefälle im Bereich der Mindestumsätze zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 100 000.–

Aufgrund einer Forderung aus dem Grossen Rat wurde Artikel 7 Buchstabe a der entsprechenden Verordnung angepasst. Neu gilt als Voraussetzung für eine Sofortunterstützung u. a. der Nachweis eines Umsatzes von mindestens 50 000 Franken anstatt wie vorher von 100 000 Franken.

Fragen:

1. Wie viele Gesuchsteller mit einem Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken haben bisher einen positiven Bescheid erhalten?
2. Wie hoch ist der durchschnittlich ausbezahlte Betrag bei Gesuchen gemäss Punkt 1?

Antwort des Regierungsrates

1. Per 08. Juni 2021 haben 85 Gesuchstellende / Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken einen positiven Entscheid erhalten.
2. Per 08. Juni 2021 beträgt der durchschnittlich ausbezahlte Betrag 11 763 Franken.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 30.05.2021

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Covid-19-Krise – Beantwortung von Kurzarbeitsgesuchen dauert viel zu lang

Aufgrund der behördlicherseits beschlossenen Betriebsverbote für zahlreiche Branchen im Zusammenhang mit Covid-19 mussten zahlreiche Betriebe ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Um die Folgen dieser Zwangsschliessungen abzumildern, hat der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung eingeführt. Trotzdem dauert es teilweise extrem lang, bis die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) die Gesuche bearbeitet. Mir sind Fälle bekannt, bei denen es 9 Wochen dauerte, bis die Abrechnungen für die Kurzarbeitsentschädigungen bearbeitet bzw. bestätigt wurden. Eine so schleppende Abarbeitung der Kurzarbeitsgesuche ist eine grosse Belastung für die Unternehmungen, die ohnehin schon massiv unter den behördlichen Betriebsverboten zu leiden haben.

Fragen:

1. Warum dauert die Bearbeitung der durch Covid-19 verursachten Kurzarbeitsgesuche durch die WEU trotz vereinfachtem Verfahren bis zu 9 Wochen?
2. Wie lange dauerte die Bearbeitung einer Kurzarbeitsabrechnung in den vergangenen Monaten im Durchschnitt?
3. Wie viele zusätzliche Mitarbeiter hat die WEU zur Bearbeitung der Kurzarbeitsgesuche angestellt?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Die beiden Verfahren zur Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung und der Härtefallgelder sind vollständig unabhängig und werden von unterschiedlichen Dienststellen, dem Amt für Arbeitslosenversicherung AVA (Kurzarbeitsentschädigung) und dem Amt für Wirtschaft AWI, respektive dem Generalsekretariat GS WEU (Härtefallgelder) verantwortet. Die Verfahren sind von Gesetzes wegen (AVA: Bundesgesetzgebung; AWI/GS: Kantonale Gesetzgebung) unterschiedlich und können nicht miteinander verglichen werden.

1. Der Ausbruch der COVID-Pandemie führte bei der Kurzarbeitsentschädigung zu einer Ausnahmesituation. Die **Zahl der Kurzarbeitsgesuche** stieg innert kurzer Frist in eklatanter Weise an: Während das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA im Jahr 2019 222 Voranmeldungen und 65 Abrechnungen zu verarbeiten hatte, mussten im Jahr 2020 38'384 Voranmeldungen und 52'009 Abrechnungen und im Jahr 2021 14'583 Voranmeldungen und 21'628 Abrechnungen (Stand: 31. Mai 2021) bewältigt werden. Insgesamt wurden seit März 2020 rund 1,1 Milliarden Franken an Berner Unternehmen ausbezahlt.

Zur besseren und rascheren Bearbeitung der enormen Menge führte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Voranmeldungen per 11. März 2020 und für die Abrechnung per 20. März 2020 ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vorübergehend vereinfachte. Zu diesem Zweck erliessen der Bundesrat die «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus» (COVID-19-Verordnung) und das SECO eine entsprechende Weisung.

Um mit der dynamischen Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie und der sich rasch ändernden Bedürfnislage in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Schritt zu halten, erfuhr die Weisung des SECO von März bis Dezember 2020 schrittweise siebzehn und von Januar bis März 2021 nochmals neun **gravierende Weisungsänderungen**. Die eng getakteten Weisungsanpassungen, besonders diejenigen mit

rückwirkender Gültigkeit, führten in der Kantonalen Amtsstelle KAST und in der Arbeitslosenkasse ALK sowie in den Betrieben nicht zu einer Reduktion, sondern zu einem Anstieg des Arbeitsaufwands. Diverse Gesuche und Abrechnungen mussten deshalb mehrmals und wegen der veränderten Parameter erneut bearbeitet sowie mit Betrieben, die ungenügende oder unklare Angaben vorgelegt hatten, aufwendige Rücksprachen genommen werden. Die mit den Weisungsänderungen stetig ändernden Rahmenbedingungen schufen bei den betroffenen Betrieben Verunsicherungen, was zu aufwendigen Beratungsgesprächen führte.

Der Regierungsrat bedauert die Konsequenzen bei den Betroffenen, die sich aus den schwierigen Rahmenbedingungen ergeben haben. Er hat Verständnis für den Unmut, der sich unter den Betroffenen breitmachte, und für die immer stärkere Nachfrage nach Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen. Er ist aber überzeugt, dass das Amt für Arbeitslosenversicherung während der ganzen COVID-19-Pandemie auf die dynamische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der Anzahl Kurzarbeitsgesuche flexibel und adäquat reagierte: Es hat mit dem sehr kurzfristigen Einsatz von Aushilfen aus anderen Organisationseinheiten und mit der Rekrutierung zusätzlicher, befristet angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitskapazität massiv und rasch erhöht, die notwendigen Prozesse immer wieder möglichst optimal angepasst und nach sinnvollen Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Kunden bestätigen deren Zufriedenheit mit der Dienstleistung.

2. Die Dauer der Bearbeitung einer Abrechnung hängt direkt von der Qualität der von den Unternehmen eingereichten Dokumente und Angaben ab, das heisst davon, ob die benötigten Unterlagen vollständig, korrekt ausgefüllt und nur einmal eingereicht werden. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Bern ist bundesrechtlich verpflichtet, die eingereichten Dokumente zu plausibilisieren und einzelne Angaben zu kontrollieren. Sind dazu Rückfragen nötig, spielt zudem die Erreichbarkeit des Betriebs eine zentrale Rolle. Angaben zur Zeitdauer der Bearbeitung sind deshalb relativ und von Fall zu Fall unterschiedlich. Die Vollzugssysteme des Bundes lassen keine spezifische Auswertung zu. Es ist jedoch das Bestreben des Amts für Arbeitslosenversicherung, die Bearbeitungszeit so kurz wie möglich zu halten.
3. *Kantonale Amtsstelle KAST:* Im Sinne einer Sofortmassnahme wurden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen März und Juli 2020 bei der Bearbeitung der eklatant angestiegenen Menge von Kurzarbeitsgesuchen von ungefähr 90 Personen, vorwiegend aus dem Amt für Arbeitslosenversicherung, unterstützt.

Ab August 2020 stellte die KAST 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu an; diese Arbeitsverhältnisse sind bis Ende Juni 2021 befristet. Aufgrund des Rückgangs der Arbeitsbelastung werden lediglich 5 Arbeitsverhältnisse bis Ende September 2021 verlängert. Das Sekretariat wurde im August 2020 um 2 zusätzliche Mitarbeiterinnen aufgestockt. Diese Stellen sind bis Ende Juli 2021 befristet.

Arbeitslosenkasse ALK: Der Bestand an zusätzlichen Aushilfen stieg mit den Wellen der Covid-19-Pandemie und der dynamischen Entwicklung der Vorgaben laufend an. Per Ende Mai 2021 waren in der Arbeitslosenkasse 53 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Weitere werden noch folgen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Riem (Iffwil, Die Mitte)

Beantwortet durch: WEU

Berner Pflanzenschutzprojekt

Das Berner Pflanzenschutzprojekt startete 2017 und dauert bis 2024. Am Projekt beteiligen sich 3400 Landwirtschaftsbetriebe. Es wird wissenschaftlich intensiv begleitet. Ziel des Projekts sind die Verminderung der Gewässerbelastung mit Rückständen und die Suche nach Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Fragen:

1. Warum hat die WEU die Rohdaten des Berner Pflanzenschutzprojekts ohne Interpretation der Zwischenergebnisse und ohne Absprache mit den beteiligten Partnern veröffentlicht und damit das Vertrauen der Beteiligten missbraucht?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der bisherige Verlauf des Projekts, entgegen den Medienberichten, erfolgsversprechend ist und mit allen beteiligten Partnern weitergeführt werden soll?

Antwort des Regierungsrates

1. Die WEU hat ein Gesuch um Akteneinsicht rund um die Daten des Gewässermonitorings erhalten. Nach Prüfung der rechtlichen Situation wurde entschieden, dass das öffentliche Interesse überwiegt und dass die Daten des Gewässermonitorings des Berner Pflanzenschutzprojekts vor der Abstimmung vom 13. Juni 2021 publiziert werden sollen. Dies im Wissen, dass die Aussagekraft zum heutigen Zeitpunkt beschränkt ist, weil insbesondere die agronomische Interpretation der Daten noch nicht vorliegt. Der BEBV wurde diesbezüglich vor der Veröffentlichung der Daten informiert.
2. Das Berner Pflanzenschutzprojekt entwickelt sich im Rahmen der Projektziele und soll mit allen beteiligten Partnern gemäss Finanzhilfevertrag mit dem Bund weitergeführt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Wieso werden die Auszahlungen der Kurzarbeits- und Härtefall-Gelder nicht rascher gemacht?

Etliche Betriebe müssen sehr lange auf die beantragten Gelder warten. Zudem sind die hohen Administrationsaufwände sehr bemühend und belastend, dies zur ohnehin schwierigen Arbeitssituation. Die Betriebe erwarten nun eine rasche Auszahlung der Gelder, damit sie ihre Rechnungen und Löhne ohne Engpass begleichen können. Die AHV und sämtliche soziale Rechnungen werden ohne Aufschub eingefordert. Deshalb darf sich der Kanton keinen Verzögerungen leisten.

Fragen:

1. Wieso braucht der Kanton so lange, bis die Gelder an die Betriebe ausbezahlt werden?
2. Wie erklärt der Regierungsrat, dass es zum Teil bis zu 90 Tage geht, bis die Gelder bezahlt werden, dies obwohl eine Frist von maximal 60 Tagen gegeben ist und ohne, dass eine Meldung oder Erklärung seitens des Kantons gemacht wird?
3. Wie gedenkt der Kanton, die Betriebe zu entschädigen, falls die 60-Tage-Frist zur Auszahlung der eingeforderten Gelder unverschuldet überschritten wird?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Die beiden Verfahren zur Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung und der Härtefallgelder sind vollständig unabhängig und werden von unterschiedlichen Dienststellen, dem Amt für Arbeitslosenversicherung AVA (Kurzarbeitsentschädigung) und dem Amt für Wirtschaft AWI, respektive dem Generalsekretariat GS WEU (Härtefallgelder) verantwortet. Die Verfahren sind von Gesetzes wegen (AVA: Bundesgesetzgebung; AWI/GS: Kantonale Gesetzgebung) unterschiedlich und können nicht miteinander verglichen werden.

1. **Kurzarbeitsentschädigung**

Der Ausbruch der COVID-Pandemie führte bei der Kurzarbeitsentschädigung zu einer Ausnahmesituation. Die **Zahl der Kurzarbeitsgesuche** stieg innert kurzer Frist in eklatanter Weise an: Während das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA im Jahr 2019 222 Voranmeldungen und 65 Abrechnungen zu verarbeiten hatte, mussten im Jahr 2020 38'384 Voranmeldungen und 52'009 Abrechnungen und im Jahr 2021 14'583 Voranmeldungen und 21'628 Abrechnungen (Stand: 31. Mai 2021) bewältigen werden. Insgesamt wurden seit März 2020 rund 1,1 Milliarden Franken an Berner Unternehmen ausbezahlt.

Zur besseren und rascheren Bearbeitung der enormen Menge führte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Voranmeldungen per 11. März 2020 und für die Abrechnung per 20. März 2020 ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vorübergehend vereinfachte. Zu diesem Zweck erliessen der Bundesrat die «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus» (COVID-19-Verordnung) und das SECO eine entsprechende Weisung. Um mit der dynamischen Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie und der sich rasch ändernden Bedürfnislage in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Schritt zu halten, erfuhr die Weisung des SECO von März bis Dezember 2020 schrittweise siebzehn und von Januar bis März 2021 nochmals neun **gravierende Weisungsänderungen**. Die eng getakteten Weisungsanpassungen, besonders diejenigen mit rückwirkender Gültigkeit, führten in der Kantonalen Amtsstelle KAST und in der Arbeitslosenkasse ALK sowie in den Betrieben nicht zu einer

Reduktion, sondern zu einem Anstieg des Arbeitsaufwands. Diverse Gesuche und Abrechnungen mussten deshalb mehrmals und wegen der veränderten Parameter erneut bearbeitet sowie mit Betrieben, die ungenügende oder unklare Angaben vorgelegt hatten, aufwendige Rücksprachen genommen werden. Die mit den Weisungsänderungen stetig ändernden Rahmenbedingungen schufen bei den betroffenen Betrieben Verunsicherungen, was zu aufwendigen Beratungsgesprächen führte.

Der Regierungsrat bedauert die Konsequenzen bei den Betroffenen, die sich aus den schwierigen Bundesrahmenbedingungen ergeben haben. Er hat Verständnis für den Unmut, der sich unter den Betroffenen breitmachte, und für die immer stärkere Nachfrage nach Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen. Er ist aber überzeugt, dass das Amt für Arbeitslosenversicherung während der ganzen COVID-19-Pandemie auf die dynamische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der Anzahl Kurzarbeitsgesuche flexibel und adäquat reagierte: Es hat mit dem sehr kurzfristigen Einsatz von Aushilfen aus anderen Organisationseinheiten und mit der Rekrutierung zusätzlicher, befristet angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitskapazität massiv und rasch erhöht, die notwendigen Prozesse immer wieder möglichst optimal angepasst und nach sinnvollen Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Kunden bestätigen deren Zufriedenheit mit der Dienstleistung.

Härtefallgelder

Im Schnitt werden Härtefallgelder vom Gesucheingang bis zur erfolgten Kontierung an die Betriebe innert 10 Tagen ausbezahlt, dank eines digital geführten Prozesses und einer massiven Aufstockung der Vollzugsressourcen. Von einer «langen Auszahlung» kann daher im Härtefall-Programm keine Rede sein, was auch durch mehrere hundert positive Kundenrückmeldungen bestätigt wird.

Dennoch ist es möglich, dass in einzelnen Fällen die Auszahlung länger dauert – meistens weil die Unternehmen ungenügende Unterlagen einreichen oder weil diverse Rückfragen zu Sachverhalten das Verfahren verzögern. Zu Verzögerungen kommt es vor allem auch, weil der Bund seine Härtefallverordnung wiederholt anpasst und der Kanton den entsprechenden Nachvollzug sicherstellen muss (Zum Beispiel: Wechsel der Anspruchsberechtigung für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken). Von aktuell gut 3'000 Gesuchen sind rund 2'700 entschieden und, bei positivem Entscheid, verrechnet resp. ausbezahlt. Insgesamt sind bereits rund 190 Millionen Franken an die Unternehmen im Kanton Bern ausbezahlt worden.

Unternehmen, die von wiederholten Schliessungstagen betroffen waren (Gastronomie, Fitness etc.), konnten im Kanton Bern von automatischen Wiedererwägungen profitieren – entsprechend wurden erneute Schliessungstage/-monate jeweils automatisch angerechnet und den Unternehmen ausbezahlt, ohne dass diese ein neues Gesuch einreichen mussten. Die betroffenen Unternehmen wurden auf der allgemeinen Website www.be.ch/corona-haertefall, über die Hotline des Kantons (031 636 96 00; covid.support@be.ch), sowie durch direkte Rückmeldung der Vollzugsorganisation informiert.

2. Weder der Prozess für die Bearbeitung von Kurzarbeitsentschädigung noch der Prozess für die Bearbeitung von Härtefallgeldern sind rechtlich an Fristen gebunden. Wie bereits erwähnt, wird aber alles Sinnvolle und Machbare unternommen, um die Fristen möglichst kurz zu halten. Zu beachten ist dabei auch, dass der Kanton Bern in beiden Bereichen unter Aufsicht des Bundes steht, speziell auch in Bezug auf die Missbrauchsbekämpfung. Zahlt der Kanton beispielsweise Beiträge an Unternehmen aus, die die Bedingungen des Bundes nicht erfüllen (etwa einzureichende Unterlagen), wird der Bund bei den Härtefallmassnahmen die bereits ausgegebenen Kantonsmittel nicht rückerstatten. Neben dem Tempo muss daher auch auf die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bundes und die von ihm erwartete Missbrauchsbekämpfung geachtet werden.
3. Es ist keine Entschädigung vorgesehen. Weder der Prozess für die Bearbeitung von Kurzarbeitsentschädigung noch der Prozess für die Bearbeitung von Härtefallgelder sind rechtlich an Fristen gebunden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 24.05.2021

Eingereicht von: Matti (Gelterfingen, Die Mitte)

Beantwortet durch: GSI

Erlassen der COVID-Testkosten für Jugendliche unter 18 Jahren

Für Veranstaltungen, Reisen usw. wird zukünftig ein COVID-Zertifikat notwendig sein. Hierzu benötigt man entweder eine Impfung, einen negativen Test oder die Genesung von einer COVID -Erkrankung. Heute sind alle Bürger/-innen ab 18 Jahren zu der Impfung zugelassen. Die bis und mit 17-Jährigen müssen für eine Reise oder für den Besuch einer Veranstaltung (Sport, Kultur usw.) in diesem Sommer vielerorts einen Test vorlegen, der vom Kanton mit 150 Franken in Rechnung gestellt wird.

Fragen:

1. Warum müssen Jugendliche, die heute von der Impfung ausgeschlossen sind und vor den Sommerferien bzw. vor den Sommerveranstaltungen keine Chance auf zwei Impfungen und anschliessend zwei Wochen Karenzzeit haben, die Kosten für den Test vor einer Reise selber übernehmen?
2. Ist es vorgesehen, den Jugendlichen die Kosten zu erlassen oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstatten, um eine Gleichbehandlung zu erlangen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Verantwortung über die Regelung der Kostenübernahme bei Covid-19-Tests liegt beim Bund und ist in der Covid-Verordnung 3 geregelt. Seit Beginn der Pandemie wurden die Kriterien, nach denen eine Kostenübernahme erfolgt, stetig ausgeweitet. Die Kosten für einen Test müssen grundsätzlich dann nicht von der getesteten Person übernommen werden, wenn eine erhöhte Vortestwahrscheinlichkeit vorliegt und ein Test damit der Pandemieeindämmung dient. Eine Ausnahme bilden hier die gegenüber den PCR-Tests wesentlich günstigeren Antigen-Schnelltests, die auch ohne Indikation jederzeit und für die getestete Person kostenlos in einer Apotheke oder Arztpraxis durchgeführt werden können.

Nicht übernommen werden jedoch Kosten für PCR-Tests, die einzig dazu bestimmt sind, Freizeitaktivitäten nachzugehen. Da diese Tests sowohl kostspielig sind und für die Ausstellung von Reisebestätigungen keine erhöhte Vortestwahrscheinlichkeit vorliegt, hat der Bund entschieden, diese Tests nicht von der öffentlichen Hand finanzieren zu lassen. Der Regierungsrat kann diese Haltung gut nachvollziehen.

2. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass es auf Stufe Bund Bestrebungen gibt, auch die Testkosten für Reisebestätigungen zu übernehmen. Für die 16-17-jährigen Personen wurde die Kostenfrage jedoch insofern entschärft, als diese im Kanton Bern ebenfalls die Möglichkeit erhalten haben, sich impfen zu lassen. Damit steht ihnen eine mindestens gleichwertige, jedoch kostenlose Alternative zu den kostenpflichtigen Reisebestätigungen für PCR-Tests zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 30.05.2021

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Welchen Mehrnutzen bringt die Verwendung von biologischen Lebensmitteln am Spitalzentrum Biel?

Unter dem Titel «Bio erreicht die Schweizer Spitäler» erschien in der NZZ am Sonntag vom 28. März 2021 ein Artikel. Demnach sollen im Bieler Spital in Zukunft 70 Prozent der Nahrungsmittel aus biologischem Landbau stammen. Das Spital folgt damit der Stadt Biel, die sich mit dem Projekt «gesunde Ernährung» eine Bio-Offensive leistet. Bio-Lebensmittel sind bekanntlich am Markt teurer, was aufgrund der aufwendigeren Produktion auch nachvollziehbar ist. Ernährungsphysiologisch hingegen gibt es kaum belastbare Daten, wonach Bio-Lebensmittel gesünder wären als nach den ebenfalls hohen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) produzierte Nahrungsmittel.

Fragen:

1. Welche zusätzlichen Kosten hat die verstärkte Verwendung von Bio-Lebensmitteln im Spitalzentrum Biel/Bienne zur Folge?
2. Wer bezahlt die höheren Kosten für die vorwiegende Verwendung von Bio-Lebensmitteln am Spitalzentrum Biel/Bienne?
3. Welchen zusätzlichen Gesundheitsnutzen verspricht sich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) durch die Verwendung von Bio-Lebensmitteln?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Die Fragen 1 und 2 wurden der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) zur Beantwortung zugestellt. Folgend die Antwort der SZB AG:

«Innovative Vorhaben beginnen mit Ideen. Die Verantwortlichen des Spitalzentrums Biel beschäftigen sich im Rahmen einer strategischen Reflexion rund um Nachhaltigkeit auch mit Fragen in Zusammenhang mit Ernährung oder etwa Food-Waste. Bei dem in der «NZZ am Sonntag» vom 28.03.21 erwähnten Projekt handelt es sich um eine Vision. Sie ist noch nicht weiter konkretisiert und befindet sich folglich auch nicht in Umsetzung.

Was allfällige Zusatzkosten einer künftigen verstärkten Verwendung von Bio-Lebensmitteln betrifft, ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass sich im Seeland – dem Gemüsegarten der Schweiz – auch vorteilhafte Konditionen für eine Belieferung mit Bio-Produkten aushandeln liessen.»

3. Die GSI macht diesbezüglich keine Vorgaben und äussert sich entsprechend nicht dazu. Es liegt in der betrieblichen Freiheit der Spitäler, welche Lebensmittel sie verwenden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: GSI

Zulassung von Contact-Tracing-Apps mit dezentraler Datenspeicherung auf den Geräten der Gäste

Gemäss Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen die Betreiber von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben die Kontaktdaten aller vor Ort konsumierenden Gäste erheben.¹ Gemäss Artikel 5 Absatz 2 müssen sie die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weiterleiten.²

Diese Bestimmungen unterscheiden sich wesentlich von jenen zum Proximity-Tracing.³ Dieses, bzw. die SwissCovid App, beruht darauf, dass Personen, die potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren, verständigt werden und Informationen sowie Verhaltensempfehlungen erhalten, ohne dass ihre Kontaktdaten an zentraler Stelle erfasst werden. Eine solche Lösung geht mit bedeutend höheren Datenschutzstandards einher als das zurzeit praktizierte Contact-Tracing-Regime im Kanton Bern. Sie ist technisch auch beim Contact-Tracing möglich, aber nicht mit den eingangs erwähnten Bestimmungen vereinbar. Dabei wären implementierte Lösungen vorhanden, namentlich die von der ETHL mitentwickelte App «Notify me»⁴.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat dem Bundesrat deswegen gemäss Medienmitteilung vom 21. Mai 2021 empfohlen, in der Verordnung «auch Contact-Tracing-Systeme zu erlauben, bei denen die Daten dezentral auf den Geräten von Besuchenden gespeichert werden», weil es «[a]us Sicht des Datenschutzes unbefriedigend [sei], dass im Zusammenhang mit dem Contact-Tracing in den Kantonen viele Kontaktdaten zentral gespeichert würden».⁵

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Empfehlung der SGK-N?
2. Wenn ja, hat er dies dem Bundesrat bereits mitgeteilt?
3. Sofern der Bundesrat der Empfehlung der SGK-N folgt: Ist der Regierungsrat bereit, Contact-Tracing-Systeme mit dezentraler Datenspeicherung auf den Geräten der Besuchenden zu erlauben, falls das Contact-Tracing noch längere Zeit aufrechterhalten werden muss? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Proximity-Tracing-Apps basieren wesentlich auf der Eigenverantwortung der Personen, die sie verwenden. So weiss das kantonale Contact Tracing nicht, an welche Personen die aus diesen Applikationen verschickte Information geht, dass sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Entsprechend liegt es in der Verantwortung der Personen, wie sie mit dieser Information umgehen. Damit liegen dem Contact Tracing auch keine Angaben darüber vor, ob die informierten Personen sich testen lassen oder in Quarantäne begeben. Deshalb können diese Anwendungen zwar als Ergänzung für das Contact Tracing dienen, ersetzen aber weder die Registrierungsapps noch, wie im Falle des Kantons Bern, die kantonale Datenbank mit den Gästedaten.
2. Der Regierungsrat stand bezüglich dieses Punktes nicht im Austausch mit dem Bundesrat.

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de#art_5_a. Ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de#art_5.

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/468/de>.

⁴ <https://www.epfl.ch/campus/security-safety/en/health/coronavirus-covid19/covid-apps/notifyme/>

⁵ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2021-05-21.aspx>.

3. Es obliegt nicht den Kantonen, solche Systeme zuzulassen oder nicht. Die SwissCovid App ist bereits gesamtschweizerisch im Einsatz.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: GSI

Aufhebung der Quarantänepflicht für Erntehelfer*innen

Diversen Zeitungsberichten war Anfang April zu entnehmen, dass die damals geltenden Quarantäneregeln bei der Einreise in die Schweiz für Erntehelfer*innen während der Arbeitszeit aufgehoben worden sind, nicht jedoch für ihre Freizeit. Ebenfalls war zu erfahren, dass in den Personenhäusern Belegungen nicht unüblich waren, die die COVID-Schutzmassnahmen und auch eine eigentliche Quarantäne verunmöglichten.

Der Kanton liess verlauten, dass stichprobemässig Kontrollen durchgeführt würden.

Fragen:

1. Mit wie vielen (zusätzlichen) Kontrollen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen vor Ort wurde die Aufhebung der Quarantänepflicht begleitet?
2. Falls die Kontrollfrequenz mit Einführung dieser Sonderregelung nicht erhöht worden ist: Was waren die Gründe, dass diese Quarantänepflicht-Ausnahmeregelung nicht enger begleitet worden ist?
3. Wie viele Verstösse gegen die Schutzmassnahmen/COVID-Verordnungen von Bund und Kanton wurden festgestellt (Total/Prozent der Kontrollen)?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wird keine Branchenstatistik über die kontrollierten Betriebe geführt.
2. Die Ausnahmen für die Einreisequarantäne sind auf Stufe Bund sehr grosszügig ausgestaltet und wurden im Laufe der Pandemie laufend erweitert (vgl. Art. 8 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Mittlerweile ist nur noch ein Bruchteil der Personen, die aus einem Risikoland in die Schweiz einreisen, überhaupt noch quarantänepflichtig. Dies ist insofern wenig problematisch, als der Anteil der Re-entries (Personen, die von der Quarantäne in die Isolation übertreten müssen), bei der Reisequarantäne sehr tief ist (vermutlich unter einem Prozent). Aufgrund der grossen Anzahl betroffener Personen und des geringen Nutzens der Reisequarantäne ist es daher weder zielführend noch umsetzbar, alle von der Reisequarantänepflicht ausgenommenen Personen enger zu begleiten.
3. Die Kantone melden dem Bund wöchentlich die Anzahl durchgeführter Kontrollen und die festgestellten Mängel. Alle Daten sind öffentlich einsehbar unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international/monitoring.html>

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Wie stellt der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing sicher?

Seit Monaten versucht das Contact-Tracing die COVID-19-Pandemie im Kanton Bern mehr schlecht als recht einzudämmen. Verschiedene Vorfälle deuten darauf hin, dass das Contact-Tracing ohne klare Regeln operiert und dabei den Datenschutz massiv vernachlässigt.⁶ Es ist verständlich, dass der Kanton Bern innert kurzer Zeit ein Contact-Tracing aufbauen musste und dabei auch Fehler passieren können. Nach einem Jahr sollten aber allfällige Anfangsschwierigkeiten behoben sein. Zudem müssten der korrekte Datenschutz oder transparente Regeln auch ausserhalb von Pandemiezeiten eine Selbstverständlichkeit sein. Daher stellt sich die Frage, wie der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing konkret sicherstellt. Dabei steht die Befürchtung im Raum, dass in der Eile oder um Kosten zu sparen nicht genügend qualifiziertes Personal eingestellt wurde. Kurzfristig eingesparte Mittel könnten so zu einer happigen Rechnung führen, wenn aufgrund von Fehlern im Contact-Tracing Daten verloren gehen oder sich Menschen ohne eigenes Verschulden mit Covid-19 anstecken.

Fragen:

1. Wie stellt der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing sicher?
2. Nach welchen Kriterien werden Personen ausgewählt, die beim Contact-Tracing arbeiten?
3. Welche Kosten entstehen dem Kanton Bern mit dem Contact-Tracing?

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass es nicht zutrifft, dass der Kanton Bern die Corona-Pandemie «mehr schlecht als recht» bewältigt hat. Bezogen auf die Bevölkerung weist der Kanton Bern seit Beginn der zweiten Welle deutliche tiefere Fallzahlen auf als der landesweite Durchschnitt. Grund für dieses positive Ergebnis ist auch das gut organisierte Contact Tracing des Kantons Bern. Das Gleiche lässt sich für die Impfkampagne sagen, wo Bern mit dem Fortschritt der Verimpfung in der Spitzengruppe der schnellsten Kantone ist.

Die gute Bewältigung der Krise war entscheidend dafür, dass der Kanton Bern seine Covid-Patientinnen und Patienten stets in eigenen Spitälern behandeln und darüber hinaus wiederholt durch die Aufnahme von ausserkantonalen bzw. ausländischen Intensivpatienten seine Solidarität unter Beweis stellen konnte.

1. Das Contact Tracing ist innerhalb weniger Monate von wenigen Mitarbeitern auf rund 200 Personen angewachsen. Diese massive Expansion alleine stellt schon eine grosse Leistung in personeller und organisatorischer Hinsicht dar. Daneben musste eine stark volatile Arbeitslast bewältigt werden. So wurde im Oktober innerhalb von 3 Wochen eine Verzehnfachung der Fälle verzeichnet und damit auch der Arbeitslast. Eine Rekrutierung von Personal «auf Vorrat» war dabei nicht möglich, weil ohne Fälle die Personen nicht genügend geschult werden können und nicht mehrere hundert Personen angestellt werden können, wenn keine Arbeit vorhanden ist. Trotz dieser gewaltigen Herausforderung konnten die Qualitätsansprüche an das Contact Tracing laufend angehoben werden. Während noch im Herbst 2020 50 Fälle täglich kaum mehr bewältigt werden konnten, könnten heute auch mehrere hundert infizierte Personen und deren Kontaktpersonen vollumfänglich betreut werden.

⁶ Vergleiche die Anfragen «Keine transparenten Quarantäne-Regeln beim Berner Contact-Tracing?» und «Wie gut ist der Datenschutz beim Berner Contact-Tracing?»

2. Die Contact Tracer müssen folgende Voraussetzungen mitbringen: Interesse an der Coronavirus Pandemie, Vorzugsweise berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen, deutsche oder französische Muttersprache mit sehr guten mündlichen Kenntnisse der jeweils anderen Amtssprache, Erfahrung mit Patientenkontakten und regem telefonischen Kundenkontakt, sehr gute Informatikkenntnisse (Excel, Skype for Business, Word, MS Outlook).
3. Für das Jahr 2021 sind Mittel in Höhe von 14,5 Millionen Franken für das Contact Tracing beschlossen worden (RRB 73-2021).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Wie gut ist der Datenschutz beim Berner Contact-Tracing?

Das Berner Contact-Tracing versucht die COVID-19-Pandemie im Kanton Bern einzudämmen. Dabei hat es mit unzähligen Menschen Kontakt und nimmt deren Daten auf. Darunter fallen auch sehr sensible Daten, wie das Alter, die Telefonnummer, die Wohnadresse und allfällige Mitbewohnende. Zum Schutz der Betroffenen ist es wichtig, dass diese Daten äusserst sorgfältig aufbewahrt werden. Offenbar gelingt dies dem Berner Contact-Tracing aber überhaupt nicht. So hatte das Contact-Tracing in einem Fall innerhalb einer Woche mit dem gleichen Haushalt zweimal Kontakt. Bei der zweiten Kontaktaufnahme waren die Daten von der ersten Kontaktaufnahme aber schon nicht mehr vorhanden. In einem anderen Fall konnte das Contact-Tracing bei einem Rückruf die anrufende Person im System nicht finden, obwohl diese Person offensichtlich registriert sein musste. In einem dritten Fall verschwand beim Contact-Tracing eine durch eine Apotheke übermittelte Meldung eines positiven COVID-19-Falls. Offensichtlich vernachlässigt das Contact-Tracing den Datenschutz massiv. Das ist nicht nur schlimm für die betroffenen Personen, es erhöht auch das Risiko, dass sich COVID-19 noch zusätzlich ausbreiten kann.

Fragen:

1. Wie gewährleistet das Contact-Tracing bisher den Datenschutz von Betroffenen?
2. Wie erklärt der Regierungsrat, dass beim Contact-Tracing Personendaten und Fallmeldungen innert kürzester Zeit einfach verschwinden?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit das Contact-Tracing zukünftig den Datenschutz verbessert?

Antwort des Regierungsrates

Sämtliche meldepflichtigen Testresultate von den Labors, Arztpraxen und Apotheken erhält das Contact Tracing via Meldesystem des Bundes automatisch in die kantonale Informatiklösung für das Contact Tracing übermittelt.

1. Im Contact Tracing werden die Datenschutzvorgaben eingehalten, die Daten werden sehr sorgfältig aufbewahrt. Für die verwendeten Informatiklösungen bestehen entsprechende ISDS-Konzepte. Nicht selten kommt es aber leider vor, dass die Ansprüche des Datenschutzes und der Pandemiebewältigung in Widerspruch stehen. So ist es beispielsweise aus Datenschutzgründen nicht erlaubt, eine infizierte Person zu fragen, ob weitere infizierte Personen im gleichen Haushalt leben. Dies behindert einerseits ein effizientes Kontaktmanagement und führt andererseits verständlicherweise zu Unverständnis bei den betroffenen Personen, wenn sie im gleichen Zeitraum von verschiedenen Contact Tracern kontaktiert werden.

Zu den Fragen 2-3:

Dem Regierungsrat sind keine solchen Fälle bekannt. Mangels näherer Informationen kann er auch keine Aussage zu vorliegendem Fall machen. Entsprechende Vorkommnisse können aber jeweils der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gemeldet werden, damit die notwendigen Abklärungen eingeleitet und allfällige Verbesserungsmassnahmen umgesetzt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Ellbogen raus beim Impfen?

Seit Anfang Jahr können sich die Menschen im Kanton Bern gegen COVID-19 impfen lassen. Zu Beginn wurde nach Gruppen unterteilt geimpft. Besonders vulnerable Personen kamen als erste an die Reihe. Anfang Mai wurden dann die Impftermine plötzlich für alle Impfgruppen freigegeben. Wenig überraschend stürzten sich unzählige Impfwillige jeden Alters auf die frei gewordenen Impftermine – die Website war innert Minutenfrist komplett überlastet und brach zusammen. Stundenlang konnte sich gar niemand mehr eintragen. Viel sinnvoller wäre es gewesen, wie bis anhin nur bestimmte Gruppen nach und nach zum Impfen zuzulassen. Damit hätte der Kanton auch dem Umstand Rechnung getragen, dass ein 60-Jähriger ein viel höheres Risiko hat, schwer an COVID-19 zu erkranken als eine 20-Jährige. Mit der momentanen Praxis hat der Kanton keine Kontrolle mehr, und es ist gut möglich, dass viele jüngere Menschen deutlich vor älteren anfälligen Menschen geimpft werden. Weiter benachteiligt werden auch Menschen, die in exponierten Berufen arbeiten und während der Arbeitszeit keinen Zugriff auf einen Computer haben. Menschen, die in der Reinigung, im Detailhandel oder in der Pflege arbeiten, sind so im Nachteil. Im Homeoffice kann man hingegen ganz bequem nebenbei noch einen Impftermin buchen. War zu Beginn beim Impfen noch eine klare Logik zu erkennen, wurde unterdessen jede Steuerung aufgegeben. Unterdessen gilt das Recht des Stärkeren. Vulnerable und exponierte Personen bleiben auf der Strecke. Statt «Oberarm frei» heisst es im Kanton Bern «Ellbogen raus» beim Impfen.

Fragen:

1. Wieso macht der Kanton Bern seit Anfang Mai trotz offensichtlicher Nachteile keine Unterteilung mehr beim Impfen?
2. Wieso schützt der Kanton Bern ältere Personen nicht besser, indem er ihnen beim Impfen den Vortritt lässt?
3. Wieso unterstützt der Kanton Bern Menschen in exponierten Berufen nicht besser, indem er sie rascher zum Impfen zulässt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Bis zur Öffnung aller Impfgruppen am 5. Mai hatten die besonders gefährdeten Personen während rund vier Monaten Gelegenheit, einen Impftermin zu buchen. Bis zu diesem Datum waren etwa 250'000 Personen, also ein Viertel der Berner Bevölkerung, mindestens einmal geimpft. Neue Impfgruppen wurden erst freigegeben, nachdem bei der Terminvergabe eine deutlich sinkende Nachfrage festgestellt wurde.

3. Für verschiedene Berufsgruppen wurden vom Kanton spezielle Lösungen gefunden, damit diese rasch ein Impfangebot erhalten. Dies betraf zuerst das besonders exponierte Spital- und Pflegepersonal. Besonders exponierte Angehörige der Kantonspolizei wurden hauptsächlich mit Restdosen in den verschiedenen Impfzentren geimpft. Für Lehrerinnen, Lehrer und Kita-Personal wurden Termine im Impfzentrum Bernexpo zur Verfügung gestellt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass die besondere Behandlung bestimmter Berufsgruppen dazu führt, dass entsprechende Begehrlichkeiten von allen Seiten an den Kanton herangetragen wurden.

Aufgrund des Impfstoffmangels und um auch möglichst viele Termine für alle zur Verfügung zu stellen, konnten daher in dieser Hinsicht nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Keine transparenten Quarantäne-Regeln beim Berner Contact-Tracing?

Seit Monaten wird versucht die COVID-19-Pandemie im Kanton Bern mit einem Contact-Tracing einzudämmen. Dies gelingt mehr schlecht als recht. Ziel müsste es sein, möglichst viele Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. In der Praxis zwingt das Contact-Tracing Personen in eine Quarantäne mit an COVID-19 erkrankten Personen. Dadurch steigt deren Ansteckungsrisiko natürlich massiv. Besonders fragwürdig ist dies, wenn die betreffenden Personen gar keinen engen Kontakt mit der angesteckten Person hatten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterscheidet in solchen Fällen klar zwischen «engem Kontakt» und «nicht engem Kontakt». Personen, die nur einen «nicht engen Kontakt» hatten, müssen nicht in Quarantäne gehen.⁷ Das Berner Contact-Tracing hält sich aber offenbar nicht an die Vorgaben des BAG und beruft sich auf angeblich eigene Regeln. Diese Regeln werden aber weder kommuniziert noch sind sie öffentlich einsehbar. Es besteht somit der Verdacht, dass das Berner Contact-Tracing nach Gutdünken und ohne klare Regeln Menschen in Quarantäne schickt – auch, wenn diese keinen engen Kontakt hatten. Damit setzt der Kanton Bern Betroffene einem massiv höheren Ansteckungsrisiko aus. Das Berner Contact-Tracing macht sich so sogar mitverantwortlich, dass sich noch mehr Menschen mit COVID-19 anstecken.

Fragen:

1. Nach welchen gesetzlichen Vorgaben operiert das Contact-Tracing im Kanton Bern?
2. Wieso hält sich das Berner Contact-Tracing nicht an die Vorgaben des BAG?
3. Nach welchen Regeln schickt das Berner Contact-Tracing Personen in Quarantäne?

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass es nicht zutrifft, dass der Kanton Bern die Corona-Pandemie «mehr schlecht als recht» bewältigt hat. Bezogen auf die Bevölkerung weist der Kanton Bern seit Beginn der zweiten Welle deutliche tiefere Fallzahlen auf als der landesweite Durchschnitt. Grund für dieses positive Ergebnis ist auch das gut organisierte Contact Tracing des Kantons Bern. Das Gleiche lässt sich für die Impfkampagne sagen, wo Bern mit dem Fortschritt der Verimpfung in der Spitzengruppe der schnellsten Kantone ist.

Der Regierungsrat weist die Behauptung, dass das Contact Tracing zu einer Erhöhung der Fallzahlen geführt habe, mit Entschiedenheit zurück. Die erwähnten tiefen Fallzahlen im Kanton Bern belegen die hohe Qualität der erbrachten Arbeit.

1. Das Contact Tracing stützt sich auf das Epidemiengesetz (insb. Art. 33ff.), die Covid-Verordnung besondere Lage des Bundes (insb. Art. 3d-f) sowie die kantonale Covid-Verordnung.
2. Das Berner Contact Tracing hält sich an die Vorgaben des BAG.
3. Eine Quarantäne wird in der Regel dann angeordnet, wenn eine Person während mehr als 15 Minuten engen Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatte. Als «eng» wird ein Kontakt definiert, wenn der Mindestabstand oder andere Schutzmassnahmen während der Dauer des Kontakts nicht eingehalten worden sind. Die Ausnahmen sind in Art. 3d der bundesrätlichen Covid-Verordnung besondere Lage

⁷ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantene.html#631224815>

definiert. Gerade im Rahmen des Ausbruchsmanagements, also wenn mehrere positive Fälle vorliegen, die miteinander in Zusammenhang stehen, kann das Contact Tracing auch in anderen Fällen eine Kontaktquarantäne vorsehen (gem. Art. 3d Abs. 4 lit. b). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Infektionsgeschehen in der spezifischen Situation darauf hindeutet, dass die Schutzmassnahmen – entgegen allfälligen anderen Aussagen der betroffenen Personen – nicht eingehalten worden sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)
von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

Handhabung der COVID-Zertifikate im Kanton Bern

Zweimal gegen COVID geimpfte erhalten Zugang zu einem Zertifikat. Dieses wird entweder in Papierform, als PDF oder via Mobiltelefon erfolgen.

Fragen:

1. Besteht die Möglichkeit, dass die COVID-Zertifikate automatisch an die Geimpften zugestellt werden?
2. Wenn nein: Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?
3. Wenn ja: Gedenkt der Kanton Bern, diese Dienstleistung für Bernerinnen und Berner nicht erst auf Antrag zuzustellen, sondern dies automatisch zu machen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Sämtliche impfwilligen Personen hatten bei der Registrierung die Möglichkeit einzuwilligen, dass die zur Ausstellung eines Impfzertifikats notwendigen Daten an Dritte weitergegeben werden können. Von dieser Möglichkeit machten über 80 Prozent der Registrierten Gebrauch. Alle Personen, die bereits vollständig geimpft sind und ihre Einwilligung gegeben haben, haben bis am 13. Juni ihr Impfzertifikat automatisch erhalten. Es handelt sich hierbei um etwa 240'000 Zertifikate. Der Kanton Bern ist damit der erste Kanton, der allen vollständig geimpften Personen Zertifikate ausstellen kann. Für Personen, die bei der Registrierung die Einwilligung nicht gegeben haben, ist eine nachträgliche Einwilligung möglich.

3. Aus Datenschutzgründen kann das Zertifikat nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person zugestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, PSA)

Beantwortet durch: GSI

Gesundheitsdaten, die über Google-Formulare übermittelt werden

Um im Berner Jura (und vielleicht auch anderswo im Kanton) einen Termin für einen COVID-19-Test in einer Apotheke zu erhalten, musste man sich über ein Google-Formular (docs.google.com, Google Forms) anmelden. Im Rahmen dieser Anmeldung musste man auch Angaben zur Gesundheit machen.

Fragen:

1. Ist dem Kanton bekannt, dass der Zugang zum COVID-19-Test von der Übermittlung von Gesundheitsdaten auf einem Google-Formular abhängen kann?
2. Wird die Verwendung von Google-Formularen für den Zugang zu öffentlichen Gesundheitsleistungen, der die Angabe von persönlichen Gesundheitsdaten erfordert, vom Kanton toleriert?

Antwort des Regierungsrates

Das Anmeldeprozedere für Covid-Tests betrifft das Verhältnis zwischen Apotheke und testwilliger Privatperson. Bei einer auf diesem Weg erfolgten Anmeldung handelt es sich um eine freiwillige Handlung, die nicht vom Staat angeordnet oder verantwortet wird. Alle Privatpersonen können sich dafür oder dagegen entscheiden, Daten in der betreffenden Form bekanntzugeben.

1. Der Kanton hat vom hier konkret geschilderten Fall keine Kenntnis.
2. Mangels Kenntnis der genauen Prozesse und technischen Lösungen kann sich der Kanton zum fraglichen Vorgehen nicht äussern. Ganz grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Kanton die Aufsicht über die Apotheken ausübt. Sollten dem Kanton konkrete Hinweise für eine Verletzung von Berufspflichten oder Datenschutzregeln vorgelegt werden, würden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit die erforderlichen Abklärungen vorgenommen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
 Riesen (Neuenstadt, PSA)
 Roulet Romy (Malleray, SP)
 Dunning (Biel, SP)
 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

Wartelisten für einen COVID-19-Impftermin

Breites Testen und Impfen sind die beiden Säulen der Schweizer Strategie zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie. Während es offensichtlich scheint, dass Impfungen nur durchgeführt werden können, wenn Impfstoffe verfügbar sind, scheint die Website vacme.ch, auf der man sich registrieren und einen Impftermin buchen kann, die Erwartungen der Menschen nicht wirklich zu erfüllen.

Wie lässt es sich rechtfertigen, dass, wenn man sich zu Beginn des Jahres auf der Website registriert hat, ständig auf die Website zurückkehren muss, um möglicherweise einen Impftermin in der eigenen Region zu erhalten. Erst seit diesem Wochenende wird auf der Website unmissverständlich angegeben, dass keine Impftermine verfügbar sind und es nicht möglich ist, einen Impfort auszuwählen. Bis anhin mussten sich die Userinnen und User fragen, ob ihre Verbindung schlecht sei oder ob die Site nicht in der Lage sei, die Terminanfrage zu bearbeiten.

Es erstaunt, dass es mit der vom Kanton Bern gewählten Lösung nicht einmal möglich ist, einen provisorischen Termin zu erhalten, bis neue Impfdosen geliefert werden. Es ist ausserdem auch nicht möglich, sich an einem Impfort zu registrieren, um im Falle eines abgesagten Termins zur Verfügung zu stehen.

Unter diesen Bedingungen wundert es nicht wirklich, dass der Berner Jura laut Regierungsrat Pierre Alain Schnegg eine geringere Zahl von Anmeldungen hat als erwartet. Wenn man mehrere Monate lang Stunden damit verbracht hat, die Site immer wieder aufzurufen, ohne einen Termin zu bekommen, sinkt die Motivation, sich impfen zu lassen, proportional zur Irritation, die man jedes Mal empfindet, wenn die Site keine Termine anbietet!

Es ist, gelinde gesagt, bedauerlich, dass sich Menschen aus dem Kanton Bern in anderen Kantonen anmelden, um endlich einen Termin zu bekommen. Ohne Computerspezialist zu sein, muss es doch möglich sein, die nächste Lieferung von Impfstoffen zu antizipieren, um zusätzliche Impftermine anzubieten!

Frage:

- Wie gedenkt der Kanton seine Website zur Impfregistrierung anzupassen, damit die Benutzerinnen und Benutzer nicht stundenlang erfolglos versuchen müssen, einen Termin zu ergattern?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat seit Beginn der Impfkampagne stets breit über die Terminverfügbarkeit informiert. Wenn Termine verfügbar waren, wurde dies unter www.be.ch/corona-impfung, via Medienmitteilung, die sozialen Medien und die App Alertswiss kommuniziert. Mittlerweile wird auch auf der Einstiegsseite von be.vacme.ch, auf dem öffentlichen Dashboard sowie einem Impfterminmonitor (<https://rimpfli.web.app/>) angezeigt, ob Termine verfügbar sind. Auch wurde von Beginn weg auf der kantonalen Corona-Website informiert, wenn keine Termine mehr verfügbar waren.

Dennoch liess sich nicht vermeiden, dass manche Personen trotz der Information, dass alle Termine ausgebucht sind, anscheinend Stunden mit der Terminsuche verbrachten. In Einzelfällen konnte dies zum Erfolg führen, etwa wenn einzelne Termine aufgrund von Annullationen frei wurden oder die Impfzentren

aufgrund der optimierten Impfstoffentnahme weitere vereinzelte Termine aufschalten konnten. Ob bei dieser Art der Terminsuche Aufwand und Ertrag im Verhältnis stehen, obliegt den jeweiligen Personen zu beurteilen.

Ebensowenig lässt sich verhindern, dass Personen in andere Kantone reisen, um sich impfen zu lassen. Hier ist anzumerken, dass von allen umliegenden Kantonen der Kanton Bern bis anhin am meisten Impfdosen verabreicht hat, sowohl absolut als auch relativ betrachtet. Der Bund informiert in seinem Covid-Dashboard aktuell über den Impffortschritt der verschiedenen Kantone (<https://www.covid19.admin.ch/de/epidemiologic/vacc-doses>). Stand 8. Juni haben nur gerade fünf Kantone einen höheren Impfungsgrad erreicht als Bern. Gesamthaft betrachtet ist die Chance, im Kanton Bern zeitnahe geimpft zu werden, somit deutlich grösser als in den meisten anderen Kantonen.

Schliesslich verweist der Regierungsrat darauf, dass das bernische System der Terminvergabe, bei dem jede Person sowohl Impfort als auch Termin selber wählen kann, ausserhalb unseres Kantons ausdrücklich gelobt wurde (siehe z.B. Basler Zeitung vom 17.05.2021)

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: GSI

Laufzeiten von Leistungsverträgen und Umgang mit Leistungserbringenden in der GSI

Es zeichnet sich ab, dass die GSI bei der Erneuerung von Leistungsverträgen nur noch sehr kurze Vertragslaufzeiten vereinbart, was die Planung der Vertragspartner*innen/Leistungserbringenden massiv erschwert und die Qualität der Vertragsbeziehungen sowie die Vertrauensbasis auch mit langjährigen und zuverlässigen wie effizienten Leistungserbringenden auf die Probe stellt und z. T. nachhaltig beeinträchtigt.

Fragen:

1. Wie viele Leistungserbringende der GSI haben Mehrjahresverträge (bspw. 4-Jahresverträge), wie viele haben kürzere Leistungsverträge?
2. Gibt/gab es Veränderungen/Tendenzen in Richtung kürzerer Laufzeiten bei den Leistungsverträgen in der GSI und wenn ja, weshalb?
3. Würde die GSI die konkreten Folgen, die durch kürzere Laufzeiten bei den Leistungsverträgen entstehen können (z. B. erhebliche Planungsunsicherheiten, Schwächung der Vertrauensbasis und der Qualität der partnerschaftlichen Beziehungen usw.), bewusst in Kauf nehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit der überwiegenden Anzahl Leistungserbringender (ca. 560) hat die GSI Einjahresverträge (z.B. im Bereich der ambulanten Langzeitpflege). Mit einem weiteren Teil von Leistungserbringenden (ca. 240) bestehen Rahmenleistungsverträge über 2, 3 oder 4 Jahre. Die konkreten Leistungen werden mit diesen Partnern jährlich neu verhandelt (Jahresleistungsverträge). In wenigen Fällen (ca. 10) bestehen mit Leistungserbringenden Vertragsverhältnisse, die mit einer Vertragsdauer von mehr als 4 Jahren abgeschlossen wurden (z.B. regionale Partner im Asylbereich).
2. Es gibt kein grundsätzliches Bestreben der GSI nach kürzeren Laufzeiten bei den Leistungsverträgen. In gewissen Bereichen wurden die Rahmenleistungsverträge jedoch in der Tat entweder nicht erneuert oder lediglich um ein Jahr verlängert. Dies aber lediglich, damit ab 2023 die neuen gesetzlichen Bestimmungen in den neuen Rahmenleistungsverträgen berücksichtigt werden können.
3. Wie in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, sind die kürzeren Vertragslaufzeiten der Anpassung an die neue Gesetzgebung geschuldet. Die GSI strebt keine grundsätzliche Verkürzung der bestehenden Vertragslaufzeiten an. Nach Inkrafttreten des neuen SLG (bzw. der neuen SLV) können mit den bewährten Partnern weiterhin 4-jährige Rahmenleistungsverträge abgeschlossen werden.

Zudem werden in Bereichen, in welchen heute eine 1-jährige Vertragsdauer die Regel ist (z.B. in der ambulanten Langzeitpflege), nach Inkrafttreten der SLV künftig 4-jährige Verträge abgeschlossen. Die Tendenz seitens GSI geht somit in Richtung längerer Vertragsperioden, sofern die damit verbundenen längerfristigen finanziellen Verpflichtungen den üblichen Entscheidungsprozessen und Verantwortlichkeiten nicht entgegenstehen (z.B. Budgethoheit Grosser Rat).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: GSI

Abholung der Fördergelder des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung durch den Kanton Bern

Seit dem 1. Juli 2018 kann der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) jene Kantone und Gemeinden während drei Jahren mit Finanzhilfen unterstützen, welche die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung senken. Zusätzlich kann der Bund Projekte fördern, mit denen Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern ausgerichtet werden. Diese zwei neuen Finanzhilfen sind auf 5 Jahre befristet, d. h. sie enden am 30. Juni 2023.

Wie man den Medien entnehmen konnte, reichen die 100 Millionen Franken, die für das Förderprogramm des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung gesprochen wurden, nicht aus. Der Kredit wurde aufgrund der vielen Gesuche der Kantone um eine Bundesbeteiligung überschritten. Der Kredit soll nun um 80 Millionen Franken erhöht werden, so dass alle Gesuche bewilligt werden können und eine Gleichbehandlung aller Kantone gewährleistet ist, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.

Es ist ein prioritäres familienpolitisches Ziel des Bundesrates, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Aufgrund der auch im internationalen Vergleich tiefen Subventionen der öffentlichen Hand sind die Betreuungskosten für erwerbstätige Eltern in der Schweiz hoch und belasten die Familienbudgets überdurchschnittlich. Folge davon ist ein starker Abhalteeffekt für Zweitverdienende (meistens die Mütter), erwerbstätig zu sein oder das Erwerbsspensum zu erhöhen. Deshalb ist die Senkung der Betreuungskosten für erwerbstätige Eltern ein effektives Instrument, um die Vereinbarkeit zu fördern und den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Abholung der Fördergelder durch den Kanton Bern?
2. In welcher Höhe profitiert der Kanton Bern von diesen Bundesfördergeldern für familienergänzende Kinderbetreuung?
3. Wie sehen die Absichten des Regierungsrates und der GSI aus bezüglich der Einreichung der Gesuche, um die Bundesfördergelder abzuholen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) haben beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Gesuch um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen für die familienergänzende Kinderbetreuung bei Kantonen und Gemeinden anfangs Juli 2020 eingereicht. Dies auf Basis einer ersten Erhebung bei allen Gemeinden zu den ausgerichteten und geplanten Subventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung, die zu einer Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern führen.

Das BSV hat im April 2021 das Gesuch provisorisch und unter Vorbehalt bewilligt. Der Entscheid ist provisorisch, da das BSV den definitiven Entscheid erst fällt, wenn die Zahlen nach der zweiten Erhebung, die im August 2021 stattfindet, vorliegen. Der Vorbehalt ist darauf zurückzuführen, dass die Krediterhöhung durch das Parlament bewilligt werden muss.

Im Januar 2022 wird – nach der Plausibilisierung der Angaben der Gemeinden – das Gesuch mit den definitiven Jahreszahlen 2019 und 2020 sowie den revidierten Budget- und Planwerten 2021 bis 2026 eingereicht, damit das BSV nach der Gesuchsprüfung den definitiven Entscheid zur Beitragsberechtigung des Kantons Bern fällen kann. Nach diesem Entscheid folgt die Abrechnung des ersten Beitragsjahres, sofern das Gesuch definitiv bewilligt wurde. Die beiden Entscheide sollten zirka im Sommer 2022 vorliegen, anschliessend ist auch mit den ersten Finanzhilfen zu rechnen.

2. Aufgrund angegebenen Beiträge durch die Gemeinden und dem Kanton in der ersten Erhebung könnte mit einer Subventionserhöhung über die drei Jahre im Umfang von rund 60 Millionen Franken gerechnet werden. Daraus würden Finanzhilfen des Bundes im Umfang von rund 20 Millionen Franken resultieren.

Tatsächlich ist es so, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Summe der Subventionserhöhung noch als sehr unsicher angesehen werden muss. Die Zahlen basieren auf der Erhebung des letzten Jahres – zu diesem Zeitpunkt lagen erst die Referenzzahlen fürs Jahr 2019 definitiv vor. Die Werte für die Folgejahre sind Budget- oder Planwerte. Da die Gemeinden für die Einführung der neuen Systeme (Betreuungsgutscheinsystem, Ferienbetreuung) noch auf keine Erfahrungswerte zurückgreifen können, ist eine Budgetierung auch mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet.

Diese Unsicherheit hat auch der Kanton Aargau bereits erfahren (siehe Medienmitteilung). Nach der definitiven Gesuchseingabe haben sich die prognostizierten Finanzhilfen dort halbiert. Nach der nächsten Vollerhebung im August 2021 kann die GSI die Entwicklung für den Kanton Bern besser abschätzen.

3. Die Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern ist für den Kanton Bern aufgrund der Einführung der Betreuungsgutscheine nicht möglich, obwohl die Betreuungsgutscheine stark dazu beitragen, dass sich das Angebot der familienergänzenden Betreuung besser an die Nachfrage anpassen kann. Wie in der Antwort zur Motion 088-2018 «Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen» festgehalten, gilt eine Systemumstellung nicht als Projekt zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Der Kanton informierte jedoch Gemeinden und Institutionen mittels Rundmail und auf der Webseite über die weiteren Fördergefässe und erstellt bei Bedarf Stellungnahmen z.Hd. des BSV.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Gefangenentransport

Gefangenentransport findet auch per Bahn statt. Der heutige Standort des Gefangeneneisenbahnhofs ist seit Jahren ein Provisorium. Die Gebäude auf den angrenzenden Liegenschaften werden entfernt, und das Gebiet wird neu genutzt.

Fragen:

1. Bleibt der Gefangeneneisenbahnhof an diesem Ort erhalten?
2. Wird das provisorische Gebäude umgebaut?
3. Wie hoch sind die Kosten, um diese Umladestelle in der heutigen Form weiter zu betreiben?

Antwort des Regierungsrates

Das Transportsystem für Gefangene in der Schweiz (JTS) wird durch die Securitas im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) organisiert und durchgeführt. Alle Kantone beteiligen sich nach einem definierten Kostenteiler. Der Einfluss des Kantons Bern auf die definierten Übergabestellen, den Fahrplan etc. ist begrenzt und muss jeweils durch die KKJPD genehmigt werden. Die nachfolgenden Antworten wurden in Absprache mit der Securitas und dem Generalsekretariat der KKJPD erarbeitet.

1. Der Securitas als Betreiberin von JTS ist keine Entwicklung bekannt, welche auf eine Umplatzierung der heutigen Übergabestelle hinweisen würde. Auch sind keine Änderungen dahingehend geplant, auf Transporte auf der Schiene zu verzichten.
2. Gemäss Wissensstand der Securitrans bleibt die Übergabestelle weiterhin am bestehenden Ort in Betrieb. Es ist nicht bekannt, dass die Übergabestelle einem Bauprojekt weichen soll. Im Gegenteil, es wird eine neue Personenüberführung in dieser Zone gebaut, bei der auch eine kleine Anpassung der Übergabestelle in das Projekt miteinbezogen ist.
3. Die Betriebskosten für die Übergabestelle belaufen sich gemäss Auskunft von Securitrans pro Jahr auf 25 000 Franken. Darin beinhaltet sind Miete (SBB Areal), Wasser, Strom, Verbrauchsmaterialien, Kleinreparaturen etc.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: SID

Invasion und illegale Landnahme durch ausländische Fahrende

Das Chaos mit illegalen Landnahmen durch ausländische Fahrende hat im April und Mai 2021 einen neuen Höhepunkt erreicht. Nachdem rund ein Dutzend Gemeinden im Seeland davon betroffen waren, haben ausländische Fahrende nun auch in der Gemeinde Belp Land besetzt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat immer noch der Meinung, dass die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Wegweisungen ausreichen?
2. Die Passivität der kantonalen Behörden untergraben deren Glaubwürdigkeit. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?
3. Das Problem mit illegalen Landnahmen uferf zunehmend aus: Plant der Regierungsrat nun endlich einen bundesrechtskonformen Wegweisungsartikel, um solche Probleme rascher und unbürokratischer beheben zu können?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Wegweisungen verlagern das Problem jedoch in erster Linie und lösen es nicht, denn die weggewiesenen Fahrenden sind dann immer noch da. Vielmehr ist die Schaffung von Transitplätzen der erfolgversprechendste Lösungsansatz, was unter anderem die Erfahrungen in den vergangenen Jahren mit den provisorischen Transitplätzen in Brugg und Gampelen gezeigt haben. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) arbeitet deshalb an der planungsrechtlichen Sicherung des definitiven Transitplatzes in Wileroltigen, der ab 2024 in Betrieb geht. Bis dahin braucht es provisorische Transitplätze. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter stehen in engem Austausch mit den Gemeinden. Letztlich braucht es die Mitwirkung der Gemeinden, um tragfähige Lösungen zu entwickeln.
2. Eine Lösung kann nur gemeinsam gefunden werden, also von Kanton und Gemeinden zusammen.
Namentlich in der Region Biel ist die Regierungsstatthalterin aktiv daran, mit den Gemeinden kurz- und mittelfristige Lösungen zu finden. Konkret ist der Kanton bereit, ein geeignetes kantonales Grundstück zur Realisierung einer Übergangslösung zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Fall ist eine Mitwirkung der Gemeinden unerlässlich. Zudem besteht ein von Kanton und Gemeinden erarbeitetes Merkblatt für den Umgang mit illegalen Landbesetzungen durch Fahrende. Dieses wird momentan aktualisiert, bleibt aber in den Grundprinzipien inhaltlich unverändert.
3. Bei konkreten Gefährdungen hat die Kantonspolizei schon heute gemäss Polizeigesetz die Möglichkeit, Wegweisungen auszusprechen. Aber selbst bei einer Wegweisung sind Transitplätze für Fahrende nötig, um unerwünschte Verlagerungseffekte zu vermeiden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)

Beantwortet durch: SID

Zentraler Standort in Biel gefährdet

Ausgerechnet die rot-grün dominierte Stadt Biel lehnt den Weiterbetrieb des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen ab. Dabei ist dieser Standort der von allen am zentralsten gelegene Standort. Deshalb werden an diesem Standort vor allem Familien mit Kindern platziert und somit können die Kinder von Beginn weg die Regelklassen der Schulen besuchen. Der Standort wäre auch geeignet für einen Betrieb als Rückkehrzentrum über 2022 hinaus.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, weshalb die Stadt Biel das Schreiben des Kantons vom Januar 2021 erst Ende April 2021 beantwortet hat?
2. Was wären die Folgen eines Wegzugs für die Kinder?
3. Die Stadt Biel erachtet die Situation im Asylbereich hinsichtlich Corona-Pandemie offenbar nicht als problematisch. Wie sieht die Unterbringungssituation aktuell aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, die Gründe für die Dauer zur Beantwortung des Schreibens sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Am 6. Januar 2021 reichte die Sicherheitsdirektion (SID) den schriftlichen Antrag zur Verlängerung der Umnutzungsbewilligung bei der Stadt Biel ein. Später liess der Sicherheitsdirektor der Stadt Biel den Sicherheitsdirektor des Kantons auf Anfrage zum Bearbeitungsstand des Gesuches mündlich wissen, dass die Stadt Biel das Gesuch um Verlängerung der Umnutzungsbewilligung nur unter neuen Auflagen zu bewilligen bereit sei. Die SID hielt fest, dass die Auflagen, welche eine Abweichung zum EG AIG und AsylG bedeuten, inakzeptabel seien.

Am 28. April 2021 erfolgte die Antwort der Stadt Biel in der Form eines Briefes.

2. Volksschulpflichtige Kinder von Familien, die im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen untergebracht sind, besuchen die Regelklassen in der Stadt Biel. Sollte das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen nicht mehr weiterbetrieben werden können, so müsste ein neuer Standort gefunden werden. Am neuen Standort wäre ungewiss, ob die volksschulpflichtigen Kinder in den Regelklassen unterrichtet würden oder ob eine Lösung wie in Aarwangen gefunden werden müsste, wo der Volksschulunterricht zum Teil in Spezialklassen im Rückkehrzentrum stattfindet.

Allenfalls müssten auch Familien mit Kindern auf Grund der absehbaren knappen Verfügbarkeiten von Plätzen (siehe Antwort auf Frage 3) damit rechnen, mehrfach umplatziert werden, bevor der Kanton Bern einen Ersatzstandort für Biel-Bözingen gefunden hat, was zweifellos mit einer zunehmenden Destabilisierung der Lebenssituation der betroffenen Kinder verbunden wäre, sofern die Familien sich nicht zur pflichtgemässen Ausreise aus der Schweiz entscheiden.

3. Am 1. Juni 2021 befanden sich 653 abgewiesene Asylsuchende in der Zuständigkeit des Kantons Bern. Davon waren zum Stichtag 328 Personen in den Rückkehrzentren untergebracht. Die Belegungs- und Kapazitätssituation per 1. Juni 2021 sieht folgendermassen aus:

Reguläre Rückkehrzentren	Biel-Bözingen	Gampelen	Aarwangen	Total
Belegung gem. den Entdichtungsmassnahmen aufgrund der Corona-Pandemie	125	51	77	253
Totalkapazität	200	120	180	500

Temporäre Rückkehrzentren aufgrund Corona-Pandemie	Hinterkappelen	Konolfingen	Worb	Total
Belegung gem. den Entdichtungsmassnahmen aufgrund der Corona-Pandemie	14	26	35	75
Totalkapazität	30	60	70	160

Der Kanton hat während der Corona-Pandemie zur Entdichtung neben den drei regulären Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen drei weitere Rückkehrzentren vorübergehend betreiben können, nämlich jene in Hinterkappelen, Konolfingen und Worb.

Sobald die Schutzmassnahmen gegen die Corona-Pandemie nicht mehr aufrechterhalten werden müssen, wird das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) die aktuell in den vorübergehend betriebenen Rückkehrzentren untergebrachten 75 Nothilfebeziehenden in die offiziellen Rückkehrzentren umplatzieren.

Weiter wird es all jene Nothilfebeziehenden in die offiziellen Rückkehrzentren übernehmen müssen, die bisher aufgrund der Entdichtungsmassnahmen noch gar nicht aus den von den regionalen Partnern betriebenen Kollektivunterkünften und aus Individualunterkünften übertragen werden konnten. Dies sind insgesamt 94 Personen.

Neben den Neuzuweisungen vom Bund muss das ABEV jederzeit Kapazitäten haben für Personen, die aus einem Spital- oder Klinikaufenthalt, aus einer Sonderunterbringung in einer externen Institution, aus dem Strafvollzug, der Untersuchungshaft oder der Administrativhaft in ein Rückkehrzentrum zurückkehren könnten. Am 1. Juni 2021 waren das weitere 73 Personen.

158 abgewiesene Asylsuchende lebten am 1. Juni 2021 bei Privatpersonen. Da es sich hier um eine Dienstleistung von Freiwilligen handelt, muss damit gerechnet werden, dass einzelne abgewiesene Asylsuchende wieder in ein Rückkehrzentrum versetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich deutlich, dass der Kanton auf den Standort in Biel-Bözingen angewiesen ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: SID

Schachsport: im Kanton Bern benachteiligt, da Bezugsberechtigung für Lotteriegelder seit 2021 entzogen

Lotteriegelder wurden im Kanton Bern – wie in der übrigen Schweiz – bisher auch für den Schachsport ausgerichtet, bei uns aus dem Sportfonds. Seit 2021 wird auf «Schachgesuche» im Kanton Bern nicht mehr eingetreten. Als Grundlage dient für dieses Vorgehen die durch den Regierungsrat am 2.12.2020 verabschiedete kantonale Geldspielverordnung (KGSV, BSG 935.520) und insbesondere deren Artikel 69. Begründung: Schach falle unter «Denksportarten» und diese seien von Beiträgen ausgeschlossen (Art. 69 Abs. 3 lit. e KGSV). Der Regierungsrat hat, ohne dass dies im kantonalen Geldspielgesetz eine Grundlage hat, in Art. 69 Abs. 2 KGSV festgelegt: *«Gefördert wird der Sport als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung»*. Diese neue Regelung ist für die Schachvereine und Schachorganisatoren (es betrifft insbesondere Beiträge für Turniere, Jugendförderung und Material) sehr überraschend eingetreten und wird insbesondere als Ungerechtigkeit im Vergleich zu den anderen in der Schweiz tätigen Schachverantwortlichen bzw. Schachspielenden empfunden. Erwähnt werden kann zusätzlich, dass Schach bzw. der schweizerische Schachbund (SSB) Mitglied von Swiss Olympic ist und Schach als Verband – durch die FIDE – beim IOC Mitglied ist.

Es wird erwartet, dass der Schachsport weiterhin als unterstützungsberechtigt für den Bezug von Lotteriegeldern anerkannt wird, sei dies durch eine Anpassung der kantonalen Geldspielverordnung oder gestützt auf eine andere rechtliche Grundlage.

Fragen:

1. Wieso wird dem Schachsport die Gleichbehandlung zur übrigen Schweiz betreffend den Bezug von Lotteriegeldern seit Anfang 2021 verwehrt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen – sei es in der Geldspielverordnung oder anderswo – vorzunehmen, damit der Schachsport wieder mit Lotteriegeldern unterstützt werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Den Kantonen ist vom Bund ausdrücklich die Kompetenz erteilt worden, selbst über die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung insbesondere des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit zu bestimmen. Dafür sind die Kantone gehalten, rechtliche Grundlagen auszuarbeiten, damit auch der Anspruch einer möglichst rechtsgleichen Mittelverteilung erfüllt wird. Demzufolge können bzw. bestehen zwischen den Kantonen deutliche Unterschiede bezüglich Beitragspraxis. Der Kanton Bern hat bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes darauf hingewiesen, dass er den Fokus auf die Sportausübung und den Breitensport setzen will und eine Konkretisierung auf Stufe Verordnung und Beitragspraxis in Aussicht gestellt. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Beiträge zur Sportförderung möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren sollen (Vortrag Kantonales Geldspielgesetz [KGSG] zu Art. 44, S. 16)⁸. Die Präzisierung wurde entsprechend vorgenommen und der Schwerpunkt auf Vorhaben gesetzt, die der Sportausübung möglichst unmittelbar dienen. Die Fokussierung auf den «Sport» als unmittelbar körperlich-motorische Tätigkeit entspricht zudem der Sportstrategie «Bern BEwegt», welche Bewegung ins Zentrum stellt. Folgerichtig und um diesem Ansatz gerecht zu werden, wurden Denksportarten (z.B. auch Bridge), aber auch

⁸ 2016.POM.102-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-200515.pdf (be.ch)

E-Sports oder wissenschaftliche Arbeiten von Beiträgen ausgeschlossen. Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass auch die World Bridge Federation ein Mitgliedverband des Internationalen Olympischen Komitee (IOC) ist. Schach ist zudem keine olympische Sportart, sondern einzig Mitglied bei Swiss Olympic oder über den Weltschachbund (FIDE) beim IOC angeschlossen. Schliesslich wird Schach nicht als Sportart bei Jugend & Sport (BASPO) aufgeführt.

2. Der Regierungsrat schätzt Schach als eines der grossen strategischen Brettspiele und anerkennt seinen gesellschaftlichen Stellenwert. Er hat den Entscheid über die Neuausrichtung in der Mittelverwendung nach sorgfältiger Abwägung gefällt. Die Fokussierung auf den Sport als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung ist gerechtfertigt und sinnvoll. Der Regierungsrat hält darum an der neuen Praxis fest.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 21.04.2021

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: DIJ

Beleidigungen im Internet (soziale Medien)

Wer kennt dies nicht: Als aktive Politikerin und Politiker muss man heute die sozialen Medien nutzen. Wählerinnen und Wähler haben so eine direkte Verbindung und stellen Fragen und bringen Ideen an uns heran. Das «Leserbriefschreiben» hat sich auch verändert. Schnell hat man seinen eigenen Kommentar zu einem Zeitungsbericht oder andere Meinungsäusserungen im Netz abgegeben. Es ist aber zu beobachten, dass immer mehr Beleidigungen abgegeben werden. Durch das Internet fühlt man sich anonym, und der Respekt geht leider verloren. Leider überträgt sich dieses Niveau immer mehr auf die normale Strasse.

Fragen:

1. Ab wann ist es eine strafbare Beleidigung, wenn man bei einer Mitteilung oder Antwort auf eine Nachricht von einer anderen Userin oder einem anderen User irgendwie «betitelt» wird (eigene Erfahrung: Nazi, Rechtsextremer, gehirnamputiert – dies nicht nur als öffentliche Person, sondern auch als normaler Internetuser/-in)?
2. Wie wird dieses Thema in der Schulbildung thematisiert?
3. Welchen Handlungsbedarf erkennt der Regierungsrat oder die Justizleitung für den Gesetzgeber zu dieser Thematik (nicht nur Gesetz, sondern auf Stufe Aufklärung)?

Antwort des Regierungsrates

1. Äusserungen im Internet beurteilen sich gleichermassen wie solche, die andernorts im privaten oder öffentlichen Raum erfolgen, nach den Bestimmungen zu den Ehrverletzungsdelikten. Eine generelle Beantwortung der Frage ist nicht möglich, ist doch die Beurteilung der Strafbarkeit solcher Äusserungen selbst im konkreten Einzelfall regelmässig anspruchsvoll. So hat das Bundesgericht bspw. mit Bezug auf den Begriff "Nazi" erwogen, dass die Verwendung desselben nicht automatisch eine Verurteilung wegen übler Nachrede aufgrund des damit verbundenen besonderen Stigmas rechtfertigt. Vielmehr bedürfe es einer Einzelfallbetrachtung (Urteil des Bundesgerichts 6B_440/2019 vom 18. November 2020 E. 2.2.3, zur Publikation vorgesehen).

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (z.B. BGE 137 IV 313) beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h., sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch verhält. Den Tatbestand der Beleidigung erfüllen nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften bzw. verpönten Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann/-frau, als Politiker/in oder Künstler/in, in seiner oder ihrer gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen, sind demgegenüber nicht ehrverletzend und somit auch nicht strafbar, solange die Kritik nicht gleichzeitig die Geltung als ehrbarer Mensch trifft.

Die Strafbehörden sind nicht befugt, bei einzelfallbezogenen Konstellationen eine abstrakte Hürde für die Strafbarkeit von Ehrverletzungsdelikten zu definieren. Generell kann in Fällen, in welchen ein Strafbefehl zur Diskussion steht, nur durch die Gerichte (erst- oder oberinstanzlich) die Strafbarkeit beurteilt werden.

2. Sowohl im Lehrplan 21 wie auch im Plan d'études romand ist die Thematisierung von Verhaltensregeln in sozialen Medien im Fachbereich «Medien und Informatik» vorgeschrieben.

Zum Beispiel für die Mittelstufe bzw. Zyklus 2 (Lehrplan 21)

«Die Schülerinnen und Schüler können mittels Medien kommunizieren und haben dabei die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu befolgen».

Zum Beispiel für die Oberstufe bzw. Zyklus 3 (Lehrplan 21)

«Die Schülerinnen und Schüler können mit eigenen und fremden Inhalten Medienbeiträge herstellen und berücksichtigen dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Sicherheits- und Verhaltensregeln».

3. Nach Auffassung des Regierungsrates besteht aufgrund der obigen Ausführungen kein Handlungsbedarf. Die Tatbestände sind bereits von einer strafrechtlichen Norm erfasst. Auch die Justizleitung verzichtet auf entsprechende Hinweise an den Gesetzgeber, da die sich stellenden Fragen vorwiegend politischer Natur sind. Wie erwähnt wird das Thema im Bereich der Schulbildung bereits berücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: DIJ

Unverändert unbefriedigende Situation mit Fahrenden

Seit vielen Jahren ist die Situation betreffend Fahrende ungelöst. Es gab eine Volksabstimmung betreffend Wileroltigen und diverse «Runde Tische» mit Gemeinden und Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern. Das Bundesgericht hat die Klausel im Polizeigesetz, Fahrende wegweisen zu können, für ungültig erklärt. Die Lebensweise der Fahrenden ist von der Bundesverfassung geschützt.

Fragen:

1. Gibt es aktuell einen Runden Tisch unter Beteiligung von Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern?
2. Was hat der Regierungsrat seit dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid hinsichtlich Standplatzsuche unternommen?
3. Wann ist mit einer Lösung zu rechnen (1 bis 2 Standplätze)?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Verwaltungskreis Biel/Bienne haben verschiedene Treffen in unterschiedlichen Konstellationen mit Gemeindevertretern, der Kantonspolizei sowie der Regierungsstatthalterin von Biel/Bienne stattgefunden. Dazu haben teils die Stadt Biel und teils die Regierungsstatthalterin eingeladen. Das Ziel des Austauschs war, den Umgang mit ausländischen Fahrenden festzulegen und einen provisorischen Transitplatz in der Region bereitstellen zu können. Bei der letzten Sitzung Ende Mai wurde die Gründung einer «Taskforce ausländische Fahrende» unter Leitung der Regierungsstatthalterin beschlossen. Zusammensetzung und Aufgaben sind noch zu definieren, wobei sich bereits zahlreiche Gemeinden bereit erklärt haben, in der Taskforce mitzuwirken.
2. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2017 beschlossen, dass der Kanton bis zur Inbetriebnahme des definitiven Transitplatzes in Wileroltigen mehrere kleinere, provisorische Transitplätze mit einer Betriebsdauer von ein bis zwei Jahren bereitstellt. Zuständig für die Realisierung dieser provisorischen Transitplätze sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.
3. Der definitive Transitplatz in Wileroltigen wird voraussichtlich ab 2024 den Betrieb aufnehmen können. Die involvierten Stellen arbeiten mit Hochdruck daran, eine Zwischenlösung in Form von ein bis zwei provisorischen Transitplätzen jährlich zu realisieren. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der Einwohnergemeinden, ein Gelände auf ihrem Gebiet bereitzustellen und den Platz zu betreiben. Der Kanton hat auch kantonseigene Grundstücke angeboten. Auch dann müssen die Standortgemeinden der Realisierung eines provisorischen Transitplatzes zustimmen.

Verteiler

– Grosser Rat



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 124 / 2021.RRGR.151

Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Reinhard)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 125 / 2021.RRGR.152

Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied SAK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Reinhard)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied SAK	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 126 / 2021.RRGR.153

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Grüne (de Meuron)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramm: Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 127 / 2021.RRGR.154

Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied BiK per 01. Juli 2021

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramm: Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied BiK per 01. Juli 2021	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 128 / 2021.RRGR.155

Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SVP (Josi)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramm: Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK per 01. Juli 2021	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 129 / 2021.RRGR.156

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK per 01. Juli 2021

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO-PSA (Striffeler)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK per 01. Juli 2021	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 130 / 2021.RRGR.157

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GSoK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Grüne (de Meuron)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GSoK	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 131 / 2021.RRGR.158

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied GSoK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Grüne (de Meuron)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied GSoK	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 132 / 2021.RRGR.159

Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Reinhard)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied BaK	+	



Ordnungsantrag

Version 1 / 4. Juni 2021 / AO

GR 133 / 2021.RRGR.160

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
Grüne (de Meuron)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BaK	+	